Geschichte
des
Deutschen Ritter-Ordens
in
seinen zwölf Balleien in Deutschland.

Von

Johannes Voigt.



Erster Band.

Berlin.
Druck und Verlag von Georg Reimer.
1857.

STADTBIBLIOTHEK ELBING

CZYTELNIA REGIONALNA IV.2
34673
Biblioteka Publiczna w ELBLĄGU
91341/12139
731
Stadt Bücherei Elbing

Sr. Kaiserlichen Hoheit

dem Erzherzog Maximilian Joseph,

Hoch- und Deutschmeister des Deutschen Ordens im Kaiserthum Oesterreich,

in

tiefster Ehrerbietung

gewidmet.

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA W TORUNIU

Vorrede.

In meinem größern Werke über die Geschichte Preußens während der Herrschaft des Deutschen Ordens suchte ich seine Stiftung und Schicksale im Morgenlande, sowie die Lösung seiner weltgeschichtlichen Aufgabe, die ihm in der Christianisirung und Germanisirung Preußens gestellt war, darzustellen. Seitdem erschien es gewissermaßen als eine wissenschaftliche Pflicht, dem genannten Werke ein zweites, theils erweiterndes, theils ergänzendes zur Seite zu stellen, welches eine Geschichte des Ordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland enthielte. Und ich fühlte mich dazu um so mehr aufgefordert, weil erst dann ein vollendetes Bild dieses eigenthümlichen Instituts vor das Auge tritt, wenn man sieht, was es in seiner culturgeschichtlichen Bedeutung wie für Preu-

ßen, so für Deutschland war, zumal da an die neuere Geschichtschreibung mit vollem Recht die Forderung gestellt wird, außer den sogenannten Haupt- und Staatsactionen, in denen die Deutschen Balleien zur Zeit des Mittelalters ohnedies keine hervortretende Rolle spielten, auch den innern Entwickelungsgang des gesellschaftlichen Lebens und der in ihm erscheinenden corporativen Gestaltungen ans Licht zu stellen.

Eine Darstellung der Geschichte des Ordens in Deutschland unterliegt jedoch eigenthümlichen Schwierigkeiten. Die Besitzungen des Ordens erstreckten sich nämlich hier von der Nord- und Ostsee bis zum Adriatischen Meerbusen und von der Oder bis über die Maas hinaus. Dieser Ausdehnung gemäß ist auch das geschichtliche Material fast in ganz Deutschland verstreut. Leider ist der bedeutendere Theil zu dieser oder jener Zeit untergegangen, so daß in manchen Balleien nur noch geringfügige Notizen von der einstigen Existenz des Ordens Zeugniß ablegen und in nicht wenigen Orten die geschichtliche Kunde von ihrer ehemaligen Ordensunterthänigkeit völlig verloren gegangen scheint. Mergentheim, einst die Centralstelle des Ordens, ist es nicht mehr und seine archivalischen Schätze sind nach Wien, München und Stuttgart hin vertheilt worden. Der einzige Geschichtschreiber des Ordens, der noch aus diesem vollen Quell hätte schöpfen können, der Ritter De Wal (Histoire de l'Ordre Teutonique)

begnügte sich, was die Deutschen Balleien betrifft, mit den spärlichsten Andeutungen, indem ihm mehr nur das Preußische Ordensland von Wichtigkeit erschien. Einzelne Monographien, die sonst geliefert sind, wird der Leser an den betreffenden Stellen benutzt finden und auch was hier und dort von Documenten durch den Druck veröffentlicht wurde, glaube ich ziemlich vollständig berücksichtigt zu haben.

Die Besitzungen des Ordens außerhalb Deutschlands mußten an sich der Unzulänglichkeit der geschichtlichen Quellen wegen ausgeschlossen bleiben. Mehr bedauere ich, daß ich nicht auch Böhmen einen besondern Abschnitt widmen konnte. Ich hätte aber in Betreff dieses Landes, weiterer brauchbarer Hülfsmittel baar, mich auf das beschränken müssen, was Millauer's Abhandlung über die Ballei in Böhmen darbietet. —

So konnte es mir nicht entgehen, daß ich keine leichte Arbeit in die Hand nahm. Auch nach einer erschöpfenden Benutzung des Materials, welches mir das hiesige Geheime Archiv darbot, hätte ich von meinem Unternehmen abstehen müssen, wenn mir nicht durch die Allerhöchste Munificenz des erhabensten Schützers der Wissenschaften auf dem Preußischen Thron die Möglichkeit zu Theil geworden wäre, eine Fülle von Documenten und Acten in den

Reichs- und Staats-Archiven zu Wien, München, Stuttgart, Nürnberg, in dem damals noch zu Sachsenhausen befindlichen und jetzt nach Wien herübergebrachten Rest des Ordens-Archivs und an mancher andern minder ergiebigen Stelle zum Zweck dieses Werkes auszubeuten. Dafür fühle ich mich verpflichtet vor Allen Sr. Excellenz dem Herrn Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Manteuffel wegen der gnädigen Fürsorge und Vermittlung, die mir von dieser Seite zu Theil wurden, dann aber auch den hohen Ministerien des Oesterreichischen, Bayerischen und Wirtembergischen Staates, welche mit edler Zuvorkommenheit mir die Archive zu öffnen geboten, sowie den geehrten Vorständen der bezeichneten Anstalten in meinem und im Namen der Wissenschaft meinen gehorsamsten und verbindlichsten Dank zu bezeugen. Es war mir ein beglückendes Wahrzeichen von der geistigen Verbrüderung der Deutschen Stämme, daß man mir überall mit einer aufopfernden Bereitwilligkeit und Gefälligkeit entgegenkam, die ich nicht genug zu rühmen weiß.

Eines Umstandes indeß muß ich mit Bedauern erwähnen. Obwohl Se. Kaiserliche Hoheit der Erzherzog Maximilian, Hoch- und Deutschmeister des Ordens, mit hoher Huld die Allergnädigste Erlaubniß zur Benutzung des zu Wien befindlichen Ordens-Archivs ertheilt

hatte, fand ich dasselbe dennoch im Sommer des Jahres 1853 in einem Zustande, der jede Forschung unmöglich machte. Seitdem hat auf Anordnung Sr. Kaiserlichen Hoheit Herr Professor Beda Dudik sich der Ordnung jener Schätze mit rastlosem Fleiße gewidmet und mir durch Zusendung der angefertigten Regesten eine freundschaftliche Unterstützung geboten, für die auch ihm hiermit ein besonderer Dank zu Theil werde.

Die erste Beilage in diesem Bande, ein Verzeichniß der Deutschmeister des Ordens, bietet mehre chronologische Berichtigungen dar. Die zweite enthält eine Liste der mir bekannt gewordenen Landkomthure, leider keine ganz vollständige; doch dürfte wohl mit der Zeit der Fleiß einheimischer Forscher hier, wie überhaupt in diesem Werke, ergänzend eintreten.

Möge denn diese Arbeit so mancher Jahre, deren zweiter Theil mich jetzt fortdauernd beschäftigt, freundlich aufge-

nommen werden und vielleicht einen brauchbaren Werkstein zu dem immer schöner emporwachsenden Tempel Deutscher Geschichtschreibung herbeitragen.

Königsberg,
am 4. Januar 1857.

Johannes Voigt.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Ansiedelung und Verzweigung des Ordens in Deutschland in seinen zwölf Balleien.

		Seite.
1.	Thüringen	1 — 11.
2.	Oesterreich	11 — 19.
3.	Hessen	20 — 31.
4.	Franken	31 — 64.
5.	Koblenz	64 — 76.
6.	Elsaß	76 — 83.
7.	Botzen oder an der Etsch	83 — 87.
8.	Utrecht	87 — 92.
9.	Alten-Biesen	92 — 96.
10.	Lothringen	96 — 102.
11.	Sachsen	102 — 104.
12.	Westphalen	104 — 108.

Zweites Kapitel.

Die Verwaltungsbeamten.

1.	Die Komthure	109 — 120.
2.	Die Ordenspfarrer	121 — 128.
3.	Die Landkomthure	128 — 154.
4.	Der Deutschmeister	154 — 195.

Drittes Kapitel.

Die Ordensverfassung.

1.	Das Ordenskapitel	196 — 208.
2.	Die Ordensvisitationen	208 — 216.
3.	Die Rechnungslegung der Ordensbeamten	216 — 220.
4.	Die Veränderung der Ordensbeamten	220 — 223.
5.	Die Kammer-Balleien des Hochmeisters	223 — 240.
6.	Die Kammer-Häuser des Deutschmeisters	240 — 242.

Seite.

Viertes Kapitel.

Die Bewirthschaftung der Ordensgüter.

1. Die Bewirthschaftung der Ordensgüter in den Balleien . . 243 — 253.
2. Die Hauswirthschaft.
   a) Der Hauskomthur . . . . . 254 — 255.
   b) Die Hausbeamten . . . . . 255 — 264.

Fünftes Kapitel.

Das innere Leben im Ordenshause.

1. Die Aufnahme in den Deutschen Orden . . . . . 265 — 279.
2. Die Priesterbrüder in den Conventen . . . . . 280 — 291.
3. Die Hausordnung und Lebensweise der Ordensbrüder . . 291 — 330.
4. Die Halbbrüder des Ordens und Deutsche Ordensschwestern 330 — 351.

Sechstes Kapitel.

Freiheiten und Begünstigungen des Ordens.

1. Päpstliche . . . . . 352 — 394.
2. Kaiserliche . . . . . 395 — 449.
3. Fürstliche . . . . . 449 — 460.

Siebentes Kapitel.

Aeußere Verhältnisse des Ordens.

1. Verhältnisse des Ordens zu Kaiser und Reich . . . . . 461 — 484.
2. Verhältnisse des Ordens zu den Landesfürsten . . . . . 484 — 505.
3. Verhältnisse des Ordens zur hohen Geistlichkeit . . . . . 506 — 527.
4. Verhältnisse des Ordens zu Rittern und Städten . . . . 528 — 551.

Achtes Kapitel.

Finanz-Zustände der Deutschen Balleien.

Einkünfte und Ausgaben . . . . . 552 — 579.

Neuntes Kapitel.

Verschulden und Verarmung des Ordens . . . . . 580 — 643.

Beilagen.

1. Reihenfolge der Deutschmeister bis 1526 . . . . . 644 — 658.
2. Die Landkomthure der zwölf Deutschen Balleien . . . . 659 — 674.

Erstes Kapitel.

Ansiedelung und Verzweigung des Ordens in Deutschland in seinen zwölf Balleien.

Seitdem das Deutsche Haus zu Accon die flüchtenden Hospitalbrüder aus ihrer alten Heimat zu Jerusalem in sich aufgenommen und in ihm das erste Hospital des Deutschen Ritterordens gegründet war, stand die junge Stiftung christlicher Mildthätigkeit noch nicht zehn volle Jahre da, als sie, schon im Morgenlande durch fromme Spenden reichlich mit Gütern begabt, ihre Verzweigung und Ansiedelung zuerst in Italien und dann auch bald auf Deutschem vaterländischem Boden fand. Und da man hier überall die ruhmgekrönten Ritterbrüder, an ihrer Spitze als Oberhaupt den hochgefeierten, edlen Meister Hermann von Salza, als Männer höchster Verehrung empfing, „als Athleten Gottes im Dienste des Gekreuzigten, als Ritter Jesu Christi, die im Blut glorreichen Märtyrerthums mannhaft gestritten und ihre Gewande mit dem eigenen Blute gefärbt, als neue Maccabäer in der Zeit der Gnade, die, weltlichen Gelüsten entsagend, ihr Kreuz auf sich genommen und dem Herrn nachgefolgt, als heldenmüthige Kämpfer des christlichen Namens und der katholischen Kirche", so kann es nicht befremden, daß man ihnen auch im Deutschen Vaterlande alsbald mit zahlreichen Spenden und Weihgeschenken jeglicher Art entgegenkam.

I.

Die Ballei Thüringen.

So weit uns sichere Nachrichten zur Hand stehen, war unter des Ordens Wohlthätern im Vaterlande der fromme Bischof von Magdeburg, Ludolph von Kroppenstädt, einer der Ersten, der ihm eine mildthätige Schenkung zuwies, indem er ihm bereits im Jahre 1200 in Halle an der Saale mit Zustimmung des edlen Burggrafen Gebhard und der Bürgerschaft am westlichen Theile der Stadt einen freien Raum übergab zum Aufbau eines dort schon begonnenen Hospitals für Armen- und Krankenpflege[1]). Und bald erstieg daneben auch eine Kapelle, in welcher Deutsche Ordenspriester nach des Ordens Regel des Gottesdienstes pflegten[2]). Vom Geiste der Zeit getragen, gedieh die milde Stiftung je mehr und mehr. Schon nach zwei Jahren verkaufte ihr der Abt Johannes von Memleben sein Gut zu Zörben, und weil damit das Patronatrecht der dortigen Pfarrkirche verbunden war, gab ihr der Bischof Volrad von Halberstadt auch die Pfarrkirche in Zörben und überwies zugleich den Ordensgeistlichen, die in ihr den Gottesdienst besorgen sollten, den Zehnten zu ihrem Unterhalt[3]).

Nachdem das Hospital, nunmehr das Deutsche Haus bei Halle genannt und der heiligen Kunigunde gewidmet[4]), bald nach seiner Stiftung durch Ankäufe sich einigen festen Besitz erworben, ward es nachmals auch durch milde Schenkungen mehr und mehr

---

[1]) Schenkungsurkunde bei Ludewig Reliqu. V. 90. Hennes Codex diplom. Ordin. Teut. 5. Die Ordensbrüder baten um eine area ad hospitale pauperum quod initiatum est.

[2]) Schon im Jahre 1202 heißen die Ordensbrüder bei Halle Fratres apud sanctam Connigundam prope Hallis. Die Kapelle dieser Heiligen war also schon vorhanden. Ludewig V. 88; ibid. praefat. 10—11.

[3]) Urk. bei Ludewig V. 88.

[4]) Auch curia sancte Cunegundis in Hallis genannt.

bereichert. So eignete ihm Burggraf Hermann[1]) von Magdeburg im Jahre 1216 von den Reichslehen der jungen Herren von Querfurt, Burkard und Gebhard, deren Vormund er war, unter Vorbehalt ihrer Bestätigung, ein Besitzthum von acht Hufen Landes und einigen Hofstätten im nahe gelegenen Reideburg zu[2]), und im Jahre darauf überwiesen die jungen Herren selbst der Stiftung noch zwei Waldungen und bestätigten, zur Mündigkeit gelangt, nachmals auch jene größere Schenkung[3]).

Sonach gehört das Deutsche Haus zu Halle zu den ersten und ältesten Stiftungen des Ordens in diesen Gegenden. Es bildet, nebst einigen anderen Besitzungen, welche der Orden, wie es scheint, in den Jahren 1200 und 1203 im Thüringer Lande durch Schenkung oder Kauf erworben[4]), unstreitig mit den ersten Anbau der Ballei Thüringen, denn schon im Jahre 1202 finden wir eines Landpflegers von Thüringen erwähnt, eines Landverwalters, der schon mehre Ordensbesitzungen in diesem Lande voraussetzt[5]).

In solcher Weise heimte sich der Orden zuerst auf Deutschem Boden an, denn auch noch in späteren Zeiten hieß die Ballei Thüringen immer „die älteste" aller Balleien in Deutschland[6]), und galt sie schon deshalb dem Orden als „ein sonderliches Kleinod", so stammte ja aus ihrem Bereich auch der große, ruhmreiche Ordensmeister Hermann von Salza, der Liebling Kaiser Friedrich's II., der wohl ohne Zweifel all sein Eigenthum dieser Ballei zugewendet haben mag. Sprach es doch auch der Landgraf Ludwig von Thüringen noch in den Zeiten des genannten Meisters als eine besondere Gnade Gottes aus, daß der Orden zu seiner und der Seinigen Zeit sich in seinen Landen angesiedelt habe; er verzichtete, durchdrungen

[1]) So bei Hennes 30. Bei Ludewig V. 91 heißt er Burchard.
[2]) Ludewig V. 104. Hennes 30.
[3]) Ludewig V. 91. 119. Hennes 74.
[4]) Ludewig V. 118. Urkunde über einen Ankauf bei Schafstädt im Jahre 1203.
[5]) Die Urkunde vom Jahre 1202 bei Ludewig V. 88 nennt ihn Provincialis Thuringiae, eine Bezeichnung des Landkomthurs, die auch in anderen Urkunden vorkommt. So noch im Jahre 1214 in der Urk. bei Huillard-Bréholles Historia diplomat. Friderici II. T. I. P. I. 301.
[6]) So wird die Ballei Thüringen noch im Jahre 1451 genannt und so bezeichnet sie auch ein an den Hochmeister gesandter Kaplan des Deutschmeisters (1451) als „die erber und eltste Baly." Histor. und Rechtsbegründ. Nachricht S. 25.

von inniger Frömmigkeit und aus Liebe zu ihm, mit Zustimmung seiner Brüder Heinrich und Konrad auf alle seine Berechtigungen an den in seinem Landesgebiete gelegenen Besitzungen des Ordens für jetzt und alle Zukunft und sprach die Ordensbrüder und deren Leute von allen Zöllen und Abgaben für alle Zeiten frei [1]).

Von deman ward das Bereich dieser Ballei schon in den ersten Jahrzehnten des 13ten Jahrhunderts immer mehr erweitert. Zunächst bot dazu des edlen Meisters Hermanns von Salza hoher Gönner, Kaiser Friedrich, bereitwillig die Hand; er überträgt und schenkt dem Orden im Jahre 1214 das der Ballei Thüringen zugewiesene Armen-Hospital in der Reichsstadt Altenburg, dergestalt, daß nach wie vor Arme und Kranke in demselben aufgenommen und verpflegt, die von den Einkünften verbleibenden Ueberschüsse aber für die Ordensbrüder im heiligen Lande verwendet werden sollten; er bestätigt zugleich demselben Hause auch alle Besitzungen, welche ihm Reichsministeriale oder sonstwelche Reichsgetreue von ihrem Eigenthum zu ihrem Seelenheil zuwendeten [2]). Die Verwaltung der Güter des Hauses führte nunmehr ein Komthur und es entstand somit die Komthurei zu Altenburg. Um des Hauses Einkünfte zu seinen mildthätigen Zwecken zu vermehren, ertheilte ihm späterhin der Kaiser wegen seiner verdienstvollen Mildthätigkeit auch die Erlaubniß, zu seinem Eigenthum noch für 300 Mark Silber Besitzungen und Güter zu kaufen, welche frei von Steuern und Diensten nur zum Unterhalt der Ordensbrüder und zur Pflege der Armen daselbst dienen sollten [3]).

Zu den beiden nun schon bestehenden Ordenshäusern kam nach Verlauf mehrer Jahre ein drittes hinzu. Vom Marienstift zu Mainz erwirbt der Orden im Jahre 1222 für hundert Mark Silber ein ansehnliches Gut im Dorfe Nägelstädt, unfern von Tennstädt und Langensalza. Der Kaiser bestätigt auch diesen Kauf, so-

---

[1]) Guden. Cod. diplomat. IV. 867. Histor. diplomat. Unterricht nr. 43. Hennes 73.

[2]) Huillard-Bréholles Historia diplomat. Friderici II. T. I. P. I. 299. Böhmer Regesta Imperii I. 76. Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg. II. H. 2. S. 165.

[3]) Böhmer R. I. I. 181. Ueber den erweiterten Güterbesitz und die ertheilten Freiheiten des Hauses zu Altenburg, vgl. die Urkunde vom Jahre 1216 in den erwähnten Mittheilungen II. H. 2. S. 166.

wie die vom Erzbischof Siegfried von Mainz dazu geschenkte Vogtei. Es war die erste Grundlage der Komthurei zu Nägelstädt[1]).

Um dieselbe Zeit gewann der Orden auch seine ersten Besitzungen zu seiner Komthurei zu Liebstädt, einem Kirchdorfe unfern von Weimar, desgleichen auch die zur Komthurei in Zwetzen in der Nähe von Jena[2]), wo nachmals immer der oberste Vorstand dieser Ballei, der Landkomthur von Thüringen, seinen dauernden Wohnsitz nahm.

Der Grundbesitz dieser fünf Ordenshäuser[3]) blieb in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens immer noch beschränkt; indeß war doch jeder ihrer Komthure fort und fort bemüht, seinen Hausbesitz möglichst zu vergrößern. Allen flossen auch hie und da einzelne mildthätige Geschenke zu[4]), die wenigstens im Anfang den Bestand der Häuser sicherten. Aber auch durch Käufe wurden ihre Besitzungen mehr und mehr erweitert und da durch kaiserliche Begnadigung dem Orden bereits das Recht zustand, auch unmittelbare reichslehnbare Güter durch Kauf oder Schenkung an sich zu bringen, indem solche dann jeder Zeit seine Allodien wurden[5]), so ließ er keine Gelegenheit unbenutzt, die sich nur irgend günstig zu neuen Erwerbungen darbot. So im Verlauf des 13ten Jahrhunderts auch das Ordenshaus zu Halle. Als im Jahre 1250 das Benedictiner-Kloster zu Memleben durch schwere Verschuldung und Verarmung sich genöthigt sah, sein Klostergut in Scherben, unweit Halle, mit dem Patronatrecht über die dortige Kirche und der Vogtei daselbst zu veräußern, war der Komthur zu Halle alsbald bereit, diesen Besitz für sein

---

[1]) Huillard-Bréholles II. P. I. 262. Böhmer R. I. 379. Regesten des Geschlechts von Salza 42. Der Ort heißt früher gewöhnlich Neylstet oder Neyelsteten.

[2]) Darüber fehlen urkundliche Angaben; aber in einer Urk. vom J. 122... (das Datum ist defect) kommt schon ein Ordensbruder Hugo sacerdos in Zuezen vor; folglich bestand in Zwetzen damals schon ein Ordenshaus.

[3]) Nur diese fünf Häuser werden noch im Jahre 1448 als eigentliche Komthureien genannt. Im Jahre 1367 kommt zwar unter den Komthureien Thüringens ein Otto von Wurmz als Komthur zu Varila und im Jahre 1298 ein Ordensbruder Gottfried von Varila vor. Ludewig V. 103; allein diese Komthurei scheint nicht lange bestanden zu haben.

[4]) Ludewig V. 93. Böhmer I. 167.

[5]) Hennes 14. Duellius Historia Ordin. Teuton. Selecta Privilegia 13. Huillard-Bréholles I. P. I. 313.

Haus mit 95 Mark Silber zu gewinnen [1]). Und nach Verlauf einiger Jahre bereicherte sich sein Besitzthum auch noch durch mehre Geschenke. Graf Dietrich von Brena vergabte ihm 1259 einen Weinberg, die Edelherren Johann und Friedrich von Schönberg einen Hof zu Mortitz beim Dorfe Podelwitz. Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen bethätigte seine Liebe zum Orden auch dadurch, daß er ihm im Jahre 1263 noch vier Hufen Landes und einen Theil des sogenannten Oberlandes bei Reideburg als festes Eigenthum überwies [2])

Flossen aber den Häusern dieser Ballei auch nicht so überreiche Spenden zu, wie wie dies in anderen finden, so vermehrte sich ihr Güterbesitz doch bis gegen Ende des 13ten und auch noch in den ersten Jahrzehnten des 14ten Jahrhunderts je mehr und mehr theils durch neue Ankäufe, theils auch oft durch Schenkungen [3]). Und wie anderwärts so zeigten sich auch hier Erzbischöfe und Bischöfe häufig bereit, den Einkünften und Bedürfnissen der Ordenshäuser durch Ablaßbriefe für solche, die ihre Kirchen und Kapellen mit spendender Hand besuchen würden, zu Hülfe zu kommen. Nur dadurch ward es der Kirche der heiligen Kunigunde zu Halle möglich, den vielfachen Schaden zu überwinden, den sie mehrmals durch Unglücksfälle erlitt [4]).

Außer dem Güterbereich der genannten Komthureien verfügte aber der Orden in dieser Ballei auch über ein beträchtliches Kirchen-Eigenthum. Schon im Jahre 1227 wies ihm König Heinrich VI. die Kirche zu S. Blasius in der Altstadt Mühlhausen mit dem Patronatrecht und allen ihren Besitzungen zu [5]), und fünf Jahre später eignete er derselben Kirche mit Zustimmung der Bürgerschaft, die auf ihr Recht verzichtete, auch die dortigen Schulen, dergestalt, daß der jederzeitige Pfarrer daselbst sie nebst dem sogenannten Königsalmosen zu Mühlhausen hinfort nach Gutdünken besetzen konnte [6]).

---

[1]) Ludewig V. 111. Schamelius Vom Kloster Memleben 126.

[2]) Ludewig I. 93. V. 109. 117.

[3]) Ludewig V. 92. 107. 115. 116.

[4]) Ludewig V. 123. 124. 126—127. 131.

[5]) Huillard-Bréholles III. 348. Bestätigungs-Urk. des Röm. Königs Wilhelm, dat. Magunt. Idus Julii 1252 im Arch. zu Königsberg. Böhmer R. I. I. 230.

[6]) Böhmer R. I. I. 243. Huillard-Bréholles IV. P. II. 594. Stillfried Monum. Zoller. I. 48. Bestätigungs-Urkunden K. Ludwigs IV. von

Auf die Bitte des Hochmeisters Gerhard von Malberg übertrug nachmals (1242) Heinrichs Enkel, der Röm. König Konrad IV., dem Orden, um diese „Pflanzung seiner Vorfahren zu fördern und seine treue Anhänglichkeit und Standhaftigkeit zu belohnen", auch das Patronat der Kirche in der Neustadt Mühlhausen[1]). So heimte sich der Orden nun auch in dieser Stadt an, denn es stand ihm als Patron solcher Patronatskirchen stets frei, sie entweder seinen Ordenspriestern oder auch anderen Clerikern zuzuweisen.

Diesem Beispiel seines Vaters folgte auch der unglückliche Konradin; er verlieh im Jahre 1258 mit Einwilligung seiner Mutter und seines Vormundes, des Herzogs Ludwig von Bayern, dem Orden das ihm eigen zugehörige Patronatrecht der Kirche zu Eger, damals zur Regensburger Diöcese, nunmehr aber zur Ballei Thüringen gehörig, und der Papst Alexander IV. bestätigte diese Verleihung[2]). Diese Kirche war aber so reich an Einkünften und Besitz, daß der dortige Ordenspfarrer, dem zugleich die Verwaltung der Kirchengüter oblag, oft auch unter dem Namen eines Komthurs erscheint.

Die gleichfalls zu dieser Ballei gehörigen Pfarrkirchen zu Plauen, Reichenbach und Asch (Ascha) hatte der Orden mit ihren Lehen und Pfarrgerechtigkeiten von den Herren von Plauen durch Kauf erworben und König Ottokar von Böhmen, Fürst von Oesterreich, bestätigte ihm im Jahre 1273 den Besitz mit allen ihren Einkünften, Gütern, Gerechtsamen, Kapellen u. s. w., stattete aber zugleich die Kirchen mit noch mehren Rechten und Freiheiten aus[3]). Zu Reichenbach gehörten nicht weniger als zehn Filiale nebst einer ansehnlichen Zahl von allerlei Liegenschaften, Zinsen, Lehenschaften

---

1335 und 1339 und Karl IV. von 1352 im Arch. zu Königsberg. Vgl. Regesten des Geschlechts von Salza 140.

[1]) Böhmer R. I. I. 263.

[2]) Böhmer R. I. 282. Bestätigungsbulle, dat. Anagnie V. Idus Decemb. p. a. V. Der Papst nennt Konradin blos nobilis vir Conradus natus quondam Cunradi Filii quondam Frid. olim Romanorum Imperatoris. Die Bestätigung des Bischofs Albert von Regensburg, dat. Herbipoli Mense Martio 1260. im Ord.-Arch. zu Wien.

[3]) Bestätigungsurkunde des Königs Ottokar, dat. Prag III. Cal. Maji 1273. Nach einer Urkunde von 1271 hatte Heinrich Vogt zu Plauen, genannt der Reuß [Ruthenus], (dieser Geschlechtsname kommt hier zum erstenmal vor) dem Orden das Patronat über die Kirche zu Reichenbach schon im Jahre 1271 verliehen.

u. s. w., woraus man sieht, welche bedeutende Einkünfte der Orden aus manchen solcher Kirchenlehen gewann[1]).

Auch in Weimar siedelte sich der Orden an, als ihm Graf Otto von Orlamünde im Jahre 1284 zuerst das Patronat über die dortige Pfarrkirche aus Anerkennung seiner Verdienste um den Glauben überwies[2]). Sein Güterbesitz vermehrte sich aber auch dort im Verlauf des 14ten Jahrhunderts durch zahlreiche Schenkungen der Grafen von Orlamünde, von Gleichen, der Burggrafen von Kirchberg, der Herren von Blankenstein u. A. so bedeutend, daß die Ordenspfarre zu Weimar mit zu den reichsten in ganz Thüringen gehörte und der dortige Ordenspfarrer meist auch den Titel eines Komthurs führte[3]).

Einige Jahre nachher (1288) kam der Orden auch in den Besitz der S. Nicolai-Kirche zu Erfurt, indem er diese nach einer Verhandlung mit dem Propst der dortigen S. Marien-Kirche gegen die S. Lorenz-Kirche zu Vanre (über die er bisher das Patronat gehabt und nun dem Propst überwies) eintauschte[4]).

Endlich übte der Orden auch das Patronatrecht über die zur Ballei Thüringen gehörigen Kirchen im Städtchen Adorf, unfern von Zwickau, in Slowitz oder Schlowitz[5]), unweit Pilsen, in dem Städtchen Tanna in der Herrschaft Schleiz und wie es scheint, standen eine Zeitlang auch die Kirchen zu Saalfeld und in Zittau unter des Ordens Patronat[6]).

Eine der bedeutendsten Erwerbungen des Ordens für die Ballei Thüringen war das Augustiner-Kloster Zschillen oder Schillen im Meißnischen Lande. Vom Markgrafen Heinrich von Meißen gestiftet und reich mit Gütern und Besitzungen ausgestattet, stand es wohl schon gegen hundert Jahre da, war aber, wie so manche andere Klöster dieses Ordens, durch das unordentliche, zuchtlose und regelwidrige Leben der Mönche in einen höchst verwahrlosten Zu-

---

[1]) Urk. Heinrichs Vogt von Plauen, der Reuß genannt, dat. Plauen am T. Johannis Bapt. 1274 im Neuen Lausitz. Magazin IV. 308.

[2]) Urk. in N. Storch Copiarium in der Bibliothek zu Weimar. Schöttgen Inventar. diplom. 140.

[3]) Darüber zahlreiche Urkunden aus den Jahren 1316 bis 1379 in Storch Copiar.

[4]) Guden. IV. 961. Jaeger Cod. diplomat. Ordinis Teuton. I. 94.

[5]) Ungewiß, denn es wird auch Slawitz und Schlewitz (Schleiz?) genannt.

[6]) Schöttgen 177. 189. Regesten des Geschlechts von Salza 89.

stand gerathen. Umsonst hatten die Bischöfe Heinrich, Konrad I. und Albert II. von Meißen bei Visitationen durch strenge Strafen den Ungehorsam und widerspänstigen Trotz der Augustiner zu bändigen gesucht. Auch die Bemühungen des Bischofs Witticho blieben ohne Erfolg. Da berieth er sich mit Markgraf Heinrich dem Erlauchten über eine durchgreifende Reform des Klosters. Die Mönche aber, davon kaum benachrichtigt und eine strenge Untersuchung ihrer Ausschweifungen fürchtend, empörten sich, überfielen bewaffnet ihren Propst und brachten auch dem ihnen verhaßten Prior mehre tödtliche Wunden bei. Jetzt gab man die Reform als unmöglich auf. Nach längeren Verhandlungen mit Markgraf Heinrich, den Prälaten und dem Kapitel von Meißen überwies der Bischof das Kloster mit allen seinen Besitzungen, Gerichten und anderen Zugehörungen als Schenkung dem Deutschen Orden, denn nur diesen, wie er ausdrücklich sagt, hielt er dazu geeignet, die klösterliche Stiftung in geistlichen und weltlichen Dingen wieder in Wohlstand zu bringen[1]). Unter Vorbehalt der Episcopalrechte und der anderen Gerechtsame, welche bisher die Bischöfe von Meißen über das Kloster gehabt, wurde nach der canonischen Bestimmung, daß in Klöstern so viele Personen aufgenommen werden sollten, als durch die Einkünfte unterhalten werden könnten, sowie nach Erwägung des Vermögenszustandes des Klosters vom Bischofe angeordnet: außer den Laienbrüdern des Ordens, die daselbst aufzunehmen seien, sollten zwölf Cleriker des Ordens, Priester, Diacone und Subdiacone den täglichen Gottesdienst besorgen. Je nach Vermehrung des Klostervermögens solle auch ihre Zahl vermehrt werden. Von den Einkünften des Klosters an Früchten, Geld u. dgl. solle nichts, wie in anderen Ordenshäusern geschehe, zu Zwecken für das heilige Land, Preußen, Livland oder anderswohin verwendet werden, sondern Alles nur dem Kloster zufließen. Für das Archidiaconat des Klosters solle man einen Propst anstellen, den der Landkomthur der Ballei dem Bischofe zur Bestätigung präsentiren solle. Er ist dem Bischofe, wie andere Pröpste, Gehorsam schuldig. Wird ein solcher vom Komthur des Convents und einigen Conventsbrüdern dem Bischofe als dem Kloster nicht frommend angezeigt, so wird ihn dieser ohne weiteres des

---

[1]) Presertim cum per nullos alios religiosos quam per ipsos (fratres Ordinis), propter maliciam circumsedencium, idem cenobium commodius et facilius tam in spiritualibus quam in temporalibus valeat reformari.

Amtes entlassen und einen andern ihm Präsentirten bestätigen. Ist der Propst und der Komthur eine und dieselbe Person und geschieht die Anzeige durch den Landkomthur und einige ältere Conventsbrüder, so soll in gleicher Weise verfahren werden. Der zeitige Komthur ist dem Bischofe durch Handschlag Gehorsam schuldig und wahrt ihm alles Recht, welches ihm und seiner Kirche in dem Kloster zusteht, gewährt ihm auch in der Osterwoche, wenn er dahin kommt, den von Altersher schuldigen Unterhalt. Zur allgemeinen Beisteuer des Clerus im Meißner Land sollen auch die Ordensbrüder verpflichtet sein, wenn sie dazu vom Papst, dessen Legaten oder dem Bischofe selbst aufgefordert werden. Veräußerungen des Klosterguts dürfen ohne des Bischofs Genehmigung nicht stattfinden. Bleiben Augustiner im Kloster zurück, so soll ihnen auf Lebenszeit der Unterhalt gereicht werden; nehmen sie das Ordenskleid, so sollen sie, wie die anderen Brüder, Gehorsam leisten [1]).

Das sind im Wesentlichen die eigenthümlichen Verhältnisse, in welche der Orden, insbesondere der Landkomthur von Thüringen, im Jahre 1279 durch die Zueignung des Klosters Schillen zum Bischof von Meißen trat, Verhältnisse und eine Stellung, wie man sie in gleicher Weise in der Geschichte des Ordens in keiner Ballei wieder findet.

Sonach verfügte der Orden in dieser Ballei, außer den genannten fünf eigentlichen Ordenshäusern, über zehn bis zwölf Kirchen und deren kirchliches Besitzthum, sowie über die Güter des eben erwähnten Klosters. Mehre von den Ordenshäusern bezogen auch Einkünfte von einer Anzahl ihnen übertragener Lehengüter, indem nicht selten Privatbesitzer, Ritter und auch Kirchen den Ordenshäusern bald aus Zuneigung, bald des Schutzes und der Sicherheit wegen oder aus irgend einem vortheilhaften Grund ihr freies Eigenthum zu übertragen pflegten und es von ihnen gegen gewisse Leistungen als Lehen wieder zurückerhielten. So zählten die Häuser zu Altenburg, Nägelstädt und Eger solcher übertragenen Ritter- und Kirchenlehen bald drei, bald sechs. Das Kloster Schillen hatte neun Kirchen- und auch mehre Ritterlehen, von denen ihm außer einem bestimmten Lehengeld noch gewisse Getreidezehnten und andere Ab-

[1]) Original-Urkunde des Bischofs Witticho, dat. Misnie VIII. Idus Septemb. 1279 im Archiv zu Königsberg. Bestätigungs-Urk. des Königs Adolf vom J. 1296 im Arch. zu Dresden. Böhmer R. I. II. 182.

gaben geliefert werden mußten [1]). Im Ganzen aber kann diese Ballei Thüringen im Vergleich mit anderen immer nur zu den minder begüterten gerechnet werden.

II.

Die Ballei Oesterreich.

An Umfang des weiten Bereiches ihrer Besitzungen stand diese Ballei allen übrigen voran, denn von dem Ufer der Donau an durch Steiermark hindurch bis fast an die Südgränze Illyriens hatte sich der Orden im Verlauf der Zeit in mehren Häusern angeheimt. Die Ballei fand ihre Gründung schon im J. 1203 [2]) durch die milde Schenkung des frommen, dem Orden zugeneigten Erzbischofs Eberhard II. von Salzburg, Truchseß von Waldburg, denn ihm schien es dringendste Pflicht, das in seiner Zeit durch nachlässige Verwaltung in tiefen Verfall gerathene Hospital zu Friesach in Kärnten einer bessern Obhut anzuvertrauen; er überwies es nebst den von allen Lebensmitteln dem Schlosse zu Friesach zufallenden Zehnten den ihm als „treuen Verwaltern" gerühmten Brüdern des Deutschen Ordens mit voller Zustimmung seines Kapitels. Somit entstand in der Ballei die erste Komthurei zu Friesach.[3]) Wie sie zu einer solchen je mehr und mehr emporwuchs, liegt noch im Dunkel. Wohl mögen bald auch andere Wohlthäter dem Orden Beweise milder Freigebigkeit gegeben und durch fromme Schenkungen den ersten Aufbau dieses ältesten Ordenshauses der Ballei gefördert haben.

---

[1]) Visitations-Berichte aus den Jahren 1448 und 1451.

[2]) Will man die Worte im Auctuar. Mellicen. ap. Pertz Monum. Germ. XI. 537 beim J. 1200: Hic incepit ordo fratrum Theoticorum domus sub Innocencio papa tercio auf die Ballei Oesterreich beziehen, so würde ihre Gründung um einige Jahre älter sein.

[3]) Urkunde des Erzbischofs Eberhard, dat. apud ecclesiam Salzburgen. III. Cal. Julii a. p. n. III. 1203. Bestätigungsbulle des P. Honorius III. dat. Ferentini VI. Cal. Aug. p. a. II. im Archiv zu Königsberg. Der Erzbischof sagt: Quia idipsum Hospitale in loco, qui Vriesach dicitur, in diebus nostris dilapsum et attenuatum ob negligenciam satis invenimus, pium propositum predecessorum nostrorum quodammodo mutari cupientes, quod confractum fuerat, consolidamus, quod distractum recolligimus.

Wir sind leider über die Verhältnisse des Ordens in dieser Ballei während der ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts wenig oder gar nicht unterrichtet.[1]) Wenn wir auch hören, daß Herzog Leopold der Glorreiche von Oesterreich, der nach seiner Kriegsfahrt gegen die Araber in Spanien, dann auch im Morgenland an der Seite des ihm nahe befreundeten Hochmeisters Hermann von Salza zur Befreiung der heiligen Stadt bei Ptolemais und darauf wiederum an den Ufern des Nils mit frommem Eifer so ruhmvoll für die Sache des Kreuzes gefochten, auch nach seiner Heimkehr (1219) dem Orden stets ein treuer Freund und Gönner geblieben sei, ihm mancherlei Freiheiten und Vorrechte ertheilt[2]) und viele andere Beweise seiner Gunst und Freigebigkeit gegeben habe, so ist es der Forschung doch nicht möglich geworden, darüber nähere urkundliche Nachweise festzustellen.[3]) Gewiß hat er den Orden in seinen Landen hie und da auch mit Land und Gut beschenkt und gewiß verdiente er es auch, daß ihm als hohem Wohlthäter der Orden bis in die spätesten Zeiten sich aus Dankbarkeit zu frommen Fürbitten beim Gottesdienst verpflichtet zeigte.[4]) Er genehmigte auch gern, daß in seinem Gebiete der Ritter Otto von Galprunn im J. 1210 dem Orden einen kleinen Besitz in Hengeshagel zuwies.[5])

Tritt nun aber ein Fürst auf, der, ein glänzender Leuchtstern des Jahrhunderts, auf der Höhe seiner Kaisermacht den Orden mit der ganzen Fülle seiner kaiserlichen Gunst erfreut, der es zur Ehre seines Namens macht, „den Athleten Gottes im Dienste des Gekreuzigten" von Jahr zu Jahr neue Beweise seiner Huld zu geben, so ist zu erwarten, daß der Orden bald auch den vollsten Gewinn dieser Gunst aller Orten erndten werde. Und so geschah es auch. Bei der ausgezeichneten Zuneigung, welche Kaiser Friedrich II. dem ritterlichen Orden und bei der treuen Freundschaft und Liebe, die

---

[1]) Zu bedauern ist, daß auch das Ordens-Archiv zu Wien nur äußerst wenig über die älteste Zeit dieser Ballei darbietet.

[2]) Herzog Friedrich von Oesterreich erneuert 1240 die von seinem Vater Herzog Leopold VII. dem Orden ertheilten Immunitäten und Freiheiten. Ord.-Arch. zu Wien.

[3]) Duellius Historia Ord.. Teut. 40 kommt ebenfalls zu dem Schluß: Privatorum primum liberalitate bonis nonnullis in Austria potiri coepisse Ordinem Teutonicum; accessisse posthaec munificentiam et auctoritatem Leopoldi, Principis terrae.

[4]) Ordens-Statute von Hennig 217.

[5]) Urk. bei Duellius 53.

er vor allen dem edlen Meister Hermann von Salza schenkte, konnte es nicht fehlen, daß den Lieblingen des Kaisers fort und fort neue Beweise der Freigebigkeit, neue Bereicherungen ihres Besitzes entgegengebracht wurden.

Bald erstanden zwei neue Ordenshäuser in Wien und Neustadt, die Hauptorte der dortigen Komthureien, beide häufig der Sitz des Landkomthurs. Bleiben wir über ihre Gründungszeit auch ungewiß,[1]) so wissen wir doch, daß sie schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts mit ansehnlichen Besitzungen begabt waren. Herzog Leopolds des Glorreichen Tochter, die fromme Königin Margaretha, Gemahlin des Röm. Königs Heinrich schenkt (1249) zu ihrem Seelenheil dem Ordenshause zu Wien alle ihre Erbgüter zu Erdberg bei Wien mit richterlicher Gewalt und allen darauf haftenden Freiheiten und Rechten, nebst einer dazu gehörigen Kapelle.[2]) Wenige Jahre nachher verleiht auch der Bischof Berthold von Passau allen denen einen Ablaß von 40 Tagen, welche die Kapelle der Ordensbrüder zu Wien mit spendenden Händen besuchen würden.[3]) Auch das Haus zu Neustadt stand im J. 1245 schon so begütert da, daß es einen Theil seiner Einkünfte auf neue Ankäufe nahe liegender Besitzungen verwenden konnte[4]) und sie erweiterten sich noch immer mehr. So meint ein Sohn, dessen Vater, ein Edelmann, einen Ordensritter schwer beleidigt, die Schuld des Beleidigers an der Ehre des Beleidigten nur dadurch sühnen zu können, daß er dem Ordenshause zu Neustadt einen vergeltenden Güterbesitz überweist.[5]) Und daß dasselbe Haus, ebenso wie andere, seinen Besitz

[1]) Sicherlich fällt die Gründung beider Häuser vor das J. 1236. Elben Samml. für d. Geschichte der Hoch- und Deutschmeister setzt die Gründung des Hauses zu Wien schon ins J. 1200, aber ohne Nachweis; er spricht auch von einer Schenkung im J. 1210, welche Otto von Galprunn dem Hause zu Wien gemacht und Herzog Leopold bestätigt haben soll. Allein in der Urkunde darüber bei Duellius P. III. 53 und Hennes 9 liegt kein bestimmter Grund, sie auf Wien zu beziehen.

[2]) Origin.-Urk. dat. in Haimburga VIII. Idus Sept. 1249 im Ord.-Arch. zu Wien. Duellius 53. Hormayr Geschichte Wiens III. H. 1. 2. 6. 7.

[3]) Orig.-Urk. vom J. 1251 im Ord.-Arch. zu Wien.

[4]) Orig.-Urk. vom J. 1245 über einen Güterkauf in Alrams im Ord.-Arch. zu Wien. Duellius 78.

[5]) Duellius 80. Beide oben erwähnte Edelherren waren Ditmar und Berthold von Engelschachsvelde. Nach der Orig.-Urkunde vom 23. Juni 1259 im Ord.-Arch. in Wien geschah die Schenkung von Berthold (dem Vater) und der Sohn Ditmar giebt seine Zustimmung.

durch neue Güterkäufe immer noch zu vergrößern suchte, darauf weist auch der Umstand hin, daß zu diesem Zweck Herzog Leopold dem Hochmeister Hermann von Salza eine ansehnliche Geldsumme zum Geschenk machte.[1])

Schon in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts hatte sich der Orden auch nach Steiermark verzweigt. Dort trat ihm in der Nähe von Pettau an der Drau, südwärts von Marburg, der Ritter Friedrich von Pettau sein eben den Ungarn entrissenes, damals noch unbebautes und unbewohntes Erbgut zu Sonntag mit der Hälfte des Zehnten ab[2]) und der Sohn gleiches Namens bestätigte, was der Vater zum Heil seiner Seele gespendet.[3]) Von einer frommen Wittwe schon im J. 1219 mit einem kleinen Besitz beschenkt,[4]) war das Haus zu Sonntag die älteste Niederlassung des Ordens in Steier, die nachmals durch neue Spenden zu einer Komthurei vergrößert von ihrer ersten Schenkung den Namen trug. Mehre Jahre nachher überwies Friedrich von Pettau dem Orden auch das Patronat über die Kirche zu Sonntag[5]) und im J. 1247 schenkte er dem dortigen Ordenshause auch das bisher von ihm zu Lehen getragene Dorf Hermannsdorf mit allen seinen Zugehörungen und Rechten zu völlig freiem Eigenthum. Wie zu jener, so ertheilte auch zu dieser Schenkung des Ministerialis seiner Kirche der Erzbischof von Salzburg seine Genehmigung.[6])

Auch bei Gräz hatte der Orden seit dem J. 1233 Besitz gewonnen. Hier war Herzog Friedrich der Streitbare von Oesterreich, Leopolds des Glorreichen Sohn, Stifter eines neuen Ordenshauses. In vollster Zuneigung zum Orden, dem vorleuchtenden Beispiel seines Vaters nacheifernd, überwies er ihm die zu Ehren der hei-

---

[1]) Duellius 40. 78.

[2]) Dieß soll schon im J. 1200 geschehen sein. Elben a. a. O.

[3]) Urk. vom J. 1222 im Ord.-Arch. zu Wien. Diplomat. sacra Styriae II. 207.

[4]) Urk. vom J. 1219 im Ord.-Arch. zu Wien. In diesem Jahr wird auch Otto als erster Komthur in Sonntag genannt.

[5]) Bestätigungs-Urk. des Erzbischofs Eberhard von Salzburg vom J. 1236 im Ord.-Arch. zu Wien und bei Duellius 96—97. Es erhellt daraus, daß schon der Großvater Friedrichs von Pettau dem Orden die Kirche geschenkt, sein Vater sie ihm aber wieder entzogen gehabt. Hansitii Germania sacra II. 337.

[6]) Die Urk. von den J. 1247 u. 1249 bei Duellius 97—98; im Ord.-Arch. zu Wien.

ligen Kunigunde auf einem Berge bei Gräz erbaute Kirche mit allen ihren Freiheiten, Stiftungen und Einkünften in ländlichen Besitzungen, Wäldern und Weinbergen. Ueberdieß auch mit mehren nahe liegenden Dörfern, Zollfreiheit und Marktrecht beschenkt,[1]) gedieh die Stiftung in kurzer Zeit in dem Maaße, daß schon im J. 1239 in Gräz ein stattliches Ordenshaus von seinen Einkünften unterhalten werden konnte, zumal nachdem diese in dem erwähnten Jahre durch einen frommen Edelherrn, einen Bruder Friedrichs von Gravenstein mit noch zehn Talenten jährlichen Ertrags vermehrt wurden.[2]) Mehrfache Schenkungen erhoben es nun zum Mittelpunkt einer besondern Komthurei.[3])

In solcher Weise hatte der Orden in den drei Landen sich schon mit fünf Komthureien angeheimt. Mit Freude sah Kaiser Friedrich II. auf dieses frische Emporsteigen „des Hauses S. Marien der Deutschen in Jerusalem" als einer „Schöpfung seiner Vorältern" hin und im J. 1236 trieb ihn die innige Liebe zu ihr, die in den Landen Oesterreich, Steier und Kärnten aufgerichteten Ordenshäuser mit ihren Pflegern, Ordensbrüdern und allen ihren Angehörigen sammt allen ihren dermaligen Gütern und Besitzungen, sowie auch die, welche sie noch erwerben könnten, in seinen und des Reiches besondern Schutz und Schirm zu nehmen, sie von jeglichem weltlichen Gericht und von allen Zöllen, Auflagen und Dienstbelastungen völlig zu befreien.[4])

Auch im Herzogthum Krain gewann der Orden bald festen Besitz. Sind wir über den Aufbau des Ordenshauses zu Laibach und seine Erweiterung zu der nachmaligen dortigen Komthurei zur Zeit auch noch nicht genau unterrichtet, so wissen wir doch, daß es Herzog Ulrich III. von Kärnten und Krain war, der dem Orden

---

[1]) Origin.-Urk., dat. in Erpurch V. Cal. Nov. 1233 im Ord.-Arch. zu Wien, bei Duellius 88. Herzog Friedrich hebt besonders hervor, daß die Ordensbrüder patri nostro magis familiares prae caeteris et fideliores extiterunt. Fröhlich Diplomat. sacra Styriae II. 177.

[2]) Urk. Heinrichs von Gravenstein im Ord.-Arch. zu Wien. Duellius 89.

[3]) Elben a. a. O. Hansitii German. sacra II. 359, wonach das Haus 1260 auch die S. Johannis-Kirche zu Stubenberg erhielt. Ueber die Besitzungen desselben vgl. Diplomat. sacra Styriae II. 177—191.

[4]) Urk. bei Duellius 47. Der Orden erhielt diesen Schutzbrief während des Hochmeisters Hermann von Salza Anwesenheit beim Kaiser in Wien. Origin. im Ord.-Archiv zu Wien.

„zuerst dort Wohnung gegeben“[1]) und es unterliegt somit kaum noch einem Zweifel, daß noch vor der Mitte des 13. Jahrhunderts der Orden um Laibach seine ersten Besitzungen erwarb, die sich durch Schenkungen bald zu einer Komthurei vermehrten. Gewiß ist auch, daß im J. 1263, vielleicht auch schon früher, in Laibach ein geordneter Convent bestand,[2]) dessen Güter der genannte Herzog Ulrich gegen die Anfechtungen eines nahe gesessenen Edelmannes in Schutz nimmt. Später (1313) soll das Haus die dortigen Besitzungen der Tempelherren erhalten haben.

Weiter im Süden des Krainer Landes hinab, wo noch das Volk, wie der Patriarch Berthold von Aquileja klagt, in irriger Blindheit und heidnischem Götzendienst befangen, von ihm aber im Orte Tschernembel eine dem Apostelfürsten Petrus zu Ehren erbaute Kirche geweiht und von der frommen Markgräfin Sophie von Istrien im J. 1228 mit reichen Besitzungen begabt worden war,[3]) dort gingen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aus milden Schenkungen noch zwei Komthureien hervor, die eine zu Möttling, die andere zu Tschernembel, beide aber meist in einer einzigen vereinigt. Die S. Peters-Kirche in Möttling nebst allen ihren Filialen überwies der freigebige Herzog Ulrich von Kärnten im J. 1268, noch kurz vor seinem Tode, dem Orden, aber damals noch dem Ordenshause zu Laibach.[4]) Hört man nun, wie sich der erwähnte Patriarch in seiner Zeit noch über den tiefen Stand der sittlich religiösen Bildung des Volkes in dieser Windischen Mark klagend ausspricht, so mag es wahr sein, daß neben seinen Bemühungen um die Christianisirung des dortigen Wendischen Volksstammes auch die Verpflanzung des Deutschen Ordens unter die Slavische Bevölkerung zum Aufwuchs und Gedeihen des Germanischen Elements wesentlich mit beigetragen habe.

So bildeten nun die acht von Wien an durch Oesterreich, Steier, Kärnten und Krain weit entfernt liegenden Ordenskomthureien eine eigene Ballei. An ihrer Spitze stand schon früh als Obervorstand und Verwalter ein Landkomthur. Im J. 1247 be-

---

[1]) So heißt es in einer erneuerten Urk. vom J. 1350.

[2]) Elben a. a. O. Die Ordens-Kirche zu Laibach ward erst 1292 erbaut.

[3]) Urk. des Patriarchen von Aquileja, dat. XV. Cal. Nov. 1228 im Ord.-Arch. zu Wien. Duellius 113.

[4]) Urk. dat. in die Marcelli vom J. 1268. Hieraus dürfte man schließen, daß um diese Zeit noch kein Ordenshaus zu Möttling bestanden habe.

kleidete dieses Amt Konrad von Osterna, ohne Zweifel ein Sproß des Hauses, welches sechs Jahre nachher dem Orden einen Hochmeister gab.[1])

Von dem Geist der Zeit getragen gedieh nun auch die junge Stiftung im Verlauf der Zeiten in frischem Aufschwung je mehr und mehr. Mit den Landesfürsten, den Herzogen von Oesterreich, Steier und Kärnten wetteiferten in Gunstbezeugungen häufig auch die Landesprälaten, an ihrer Spitze die damals dem Orden noch wohlgesinnten Erzbischöfe von Salzburg, Eberhard II., Truchseß von Waldburg, Bernhard I. aus dem Hause Ziegenhagen, Philipp, Herzog von Kärnten u. a., alle bemüht, durch reichliche Spenden, Ablaßbriefe und Gnadengaben das Gedeihen des Ordens zu fördern, eines Ordens, dessen glänzender Thatenruhm, dessen Verdienste in der Sache des heiligen Landes damals im Abendland bei Allen noch in frischer Erinnerung lebten und mit dem ja einst auch die Landesfürsten, Leopold der Tugendreiche und Leopold der Glorreiche im Morgenland so ruhmvoll für die Sache des Kreuzes gekämpft hatten. Wo aber die Edlen des Volkes die Großen und Mächtigen, Kaiser und Päpste, Fürsten und Prälaten in Freigebigkeit zu frommen, milden Zwecken für das Diesseits und Jenseits des Lebens vorangehen sahen, folgten auch sie solchen Beispielen gern und eifrig nach.

Und so gab es kein Ordenshaus in diesen vier Landen, welches im Verlaufe des 13. Jahrhunderts nicht theils in seinen Einkünften, theils in seinen Besitzungen mehr oder minder bereichert ward. Zwar ging das Haus zu Wien im J. 1258 mit einem großen Theil der Stadt in Flammen auf;[2]) allein man hob es bald wieder empor. König Ottocar von Böhmen, Herzog von Oesterreich, überweist ihm 1260 zum Vergelt, „daß die Ritterbrüder nie für den Namen des Gekreuzigten eine Todesgefahr gefürchtet," das Patronat über die Kirche zu Leubendorf am Fuße des Greizensteins und der Bischof Otto von Passau, dessen Vorfahr Berthold das Haus zu Wien schon mit dem Ertrag verliehener Indulgenzen begabt, bestätigt die könig-

---

[1]) Der Wohnsitz dieses Geschlechts war das Bergschloß bei dem jetzigen Dorfe Osternohe im Landgericht Lauf in Mittelfranken. In einer Urkunde vom J. 1237 kommt in Begleitung des Hochmeisters Hermann von Salza Konrad von Osterna noch als bloßer Ordensritter vor. Jaeger I. 20. Nach Hormayr Gesch. Wiens 100 soll er ein Neffe des Hochmeisters Poppo v. Osterna gewesen sein.

[2]) Continuat. Sancrusen. ap. Pertz Monum. German. XI. 644.

Biblioteka Uniwersytecka w Toruniu
Miejska Biblioteka Publiczna w Elblągu

liche Verleihung.[1]) Die fromme Gertrud von Chunring und eine Reihe von Oesterreichischen Landesedlen verzichten bald zu des Hauses Gunsten auf Zinsen und Zehnten, bald schenken oder verkaufen sie ihm ländlichen Besitz oder erweisen sich ihm in anderer Weise wohlthätig und freigebig.[2])

In gleicher Weise fand auch das Ordenshaus zu Neustadt zahlreiche Wohlthäter und Gönner. Die edle Frau Gisela aus Neustadt beschenkt es mit einem nahe gelegenen Hof. Der Edelherr Albero von Chunring tritt ihm all sein Recht und Eigen in sechs Lehen und sechs Höfen in Trebckendorf ab. Berthold von Engelschachsfelde vergütet, wie erwähnt, die Unbill, die er zwei Ordensbrüdern durch Gefangenschaft zugefügt, durch eine Schenkung des Zehnten in Gumpelskirchen, wo der Orden von Herzog Friedrich von Oesterreich auch das Patronat über die dortige Kirche erhielt.[3]) Aehnliche Verleihungen geschahen auch durch andere.[4])

Den aufblühenden Wohlstand des Ordenshauses zu Gräz förderte vor allem die Gunst der hohen Geistlichkeit. „Die Liebespflicht, für das Heil gottgeweihter Orte zu sorgen," bewegt den frommen Erzbischof Ulrich von Salzburg, den Ordensbrüdern zu Gräz die S. Johannis-Kirche bei Stubenberg im Steierlande zuzueignen;[5]) sein Nachfolger Friedrich II. von Walchen meint die treuen Dienste, die ihm die dortigen Brüder erwiesen, damit vergelten zu können, daß er zu größerer Feierlichkeit des Gottesdienstes die Verleihung der freien Schule auf der Berganhöhe in Gräz, die ihnen König Rudolf zugewiesen, auch seiner Seits bestätigt. Mit Freude vernimmt es der Erzbischof von Bari, daß die Ritterbrüder zu Gräz der heil. Kunigunde,[6]) der heil. Katharina und der heil. Margaretha zu

---

[1]) Die Urkunden aus den J. 1250, 1260 u. 1363 bei Duellius 54—55. Die Urk. Ottocars, dat. apud Sitzzenperch Idib. Febr. 1260 im Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

[2]) Urk. bei Duellius 56—61; es ist zu bedauern, daß hier die Documente so überaus fragmentarisch gegeben sind.

[3]) Bulle Alexanders IV. dat. Lateran. VII. Id. April. 1261.

[4]) Urk. bei Duellius 79—83.

[5]) Urk. des Erzbischofs Ulrich, dat. apud Piber XIV. Cal. April. 1260 im Ord.-Arch. zu Wien.

[6]) Zu dieser Kapelle S. Kunigundis in Le prope Gretz, que funditus fabricatur, verleiht auch der Bischof Dietrich von Gurk einen Ablaß von 40 Tagen. 1275. Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

Ehren eine Kapelle zu erbauen angefangen und befördert den Aufbau durch ertheilte Indulgenzen. Und diesem Beispiele folgte auch der Erzbischof Basilius von Jerusalem nebst neun Bischöfen zu Gunsten der S. Johannis-Kirche bei Stubenberg bald nach.[1])

Auch das Haus zu Sonntag erfreute sich noch mancher reichen Spende. Die Steierischen Edlen Wulfing von Baumgarten,[2]) der Supan Stinko von Hermannsdorf, Mezzlo von Pettau, Graf Arnold von Strigau und mehre andere eigneten demselben mehr oder minder ihre Weinberge, Güter und Besitzungen zu zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheil.[3])

Als spendende Wohlthäter des Hauses zu Laibach finden wir zu verschiedenen Zeiten die Edelherren Wilhelm von Scherfenberg, Friedrich von Valchenberg, den Seneschall Friedrich von Chreich und die Brüder von Arch genannt; der eine verzichtet auf das Eigen von ländlichem Besitz, welches sein Vater dem Hause verpfändet, ein anderer vergabt ihm zum Seelenheil seines geliebten Sohnes, dem er in der Ordenskirche zu Laibach eine Grabesstätte bereiten will, einige Hufen Landes. Die genannten Brüder spenden ihm einen Theil ihres Eigenthums zum Heil eines verstorbenen Bruders und anderer ihrer Vorfahren.[4])

Die später gegründete Komthurei zu Möttling und Tschernembel fand ihre vorzüglichsten Wohlthäter auch erst im Verlauf des 14. Jahrhunderts,[5]) gelangte jedoch nie zu besonderem Gedeihen.

Schließlich ist zu bemerken, daß seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts sich auch eine Deutsche Ordens-Komthurei zu Linz befand, als deren Gründer der Erzbischof Johann Ernst von Salzburg, Graf von Thun, gerühmt wird, der sie mit außerordentlicher Freigebigkeit ausgestattet.[6])

---

[1]) Urk. bei Duellius III. IV. 89—90.

[2]) Schenkungs-Urk. dat. in Pettowe XVI. Cal. Julii 1273 im Ord.-Arch. zu Wien.

[3]) Urk. bei Duellius III. V. 98—99.

[4]) Urk. bei Duellius III. VI. 103—105.

[5]) Vgl. Duellius III. VII. 114 seq.

[6]) Vgl. darüber Hansitii Germania sacra. II. 872.

III.

Die Ballei Hessen oder Marburg.

Die Ballei Hessen steht in der Zeit ihrer Gründung der Ballei Thüringen am nächsten und ist ohne Zweifel die zweite älteste [1]). Als König Philipp der Hohenstaufe im August des Jahres 1207 zu Würzburg Hof hielt und alsdann zu Nordhausen auf dem Fürstentage eine große Zahl von Reichsfürsten, unter ihnen auch der dem Orden befreundete Otto, erwählter Bischof von Würzburg, und der ihm wohlgeneigte Landgraf Hermann von Thüringen um ihn versammelt waren, erschienen dort auch die Edlen Graf Friedrich von Ziegenhagen mit seiner Gemahlin Luchardis, Graf Ludwig von Ziegenhagen, Graf Burchard von Falkenstein mit seiner Gemahlin Kunigunde, Albert von Hackeborn und Graf Heinrich von Webach. Ob irgend ein äußerer Anlaß sie dazu bewogen, ist unbekannt; sie übergaben zur Sühne ihrer Sünden und zur Förderung ihres einstigen Seelenheils in des Königs und der Fürsten Gegenwart dem Deutschen Orden, den sie früher schon als Begleiter des Landgrafen Hermann von Thüringen auf seinem Kreuzzuge im Morgenlande kennen gelernt, die Kirche des in ihrer Besitzung in Hessen liegenden Dorfes Reichenbach nebst deren Besitzungen und Einkünften [2]). Damit legten sie den Grund zur nachmaligen Ballei in Hessen.

Sie erwuchs indeß in ihrem weiteren Güterbesitz nur langsam. Selbst gegen die erwähnte erste Schenkung erhob schon nach einigen Jahren der Erzbischof Siegfried von Mainz ernsten Einspruch. Die Kirche zu Reichenbach, von früheren Grafen von Ziegenhagen erbaut, zur Mainzer Diöcese gehörig, war nachmals einem Nonnen-Convent zum Gottesdienst übergeben und somit, wie man es nannte, eine Conventual-Kirche geworden. Der Convent war aber im Verlauf der Zeit durch Kriegsstürme und andere unglückliche Ereignisse sehr in Verfall gerathen, zum Theil zerstreut, die Kirchengüter ver-

---

[1]) Rommel Geschichte von Hessen I. 292 nennt Hessen die erste und älteste Provinz des Ordens.

[2]) Guden. III. 1075. Histor. diplomat. Unterricht nr. 41. Hennes 8. Böhmer R. I. I. 24.

wahrlost und der Gottesdienst fast ganz unterlassen. Das hatte die Grafen bewogen, auf Bitten der Ordensbrüder, denen das frühere Verhältniß der Kirche unbekannt war, sie ihnen ohne des Erzbischofs Einwilligung zu übergeben. Dieser aber, nachmals um seine Bestätigung ersucht, bestritt zwar das Recht der Vergebung durch die Grafen und erklärte die Schenkung als einen Eingriff in seine Metropolitanrechte für ungültig, erneuerte jedoch alsbald die Verleihung an den Orden seiner Seits und kraft des ihm zustehenden Rechts, sogar mit dem Bann drohend, wenn irgend Jemand die Ordensbrüder fortan mit Ungebühr im Besitz belästigen werde[1]).

Es geht indeß nun eine Reihe von Jahren vorüber, in denen wir nichts von einer Vermehrung des Güterbesitzes des Ordens in Hessen vernehmen. Erst als im Jahre 1219 Graf Heinrich von Reichenbach, der Sprößling einer Nebenlinie des gräflichen Hauses Ziegenhagen, mit dem ältesten seiner drei Söhne Heinrich, Werner und Gottfried in den Orden aufgenommen ward, vergrößerte er dessen Besitz in Reichenbach durch eine reiche Schenkung von sechs Dörfern mit allen ihren Zubehörungen[2]) und so entstand auch nun in Hessen die erste Komthurei zu Reichenbach. Zwar blieb dem Orden auch diese Schenkung einige Zeit nicht unbestritten, denn Graf Heinrichs jüngster Sohn Gottfried, damals noch Scholare[3]), trat bald mit der Behauptung auf, die Verleihung sei ohne seine Zustimmung geschehen. Indeß ward durch Vermittelung des Kapitels zu Fritzlar der junge Graf doch leicht dazu bewogen, zum Heil seiner Seele die Schenkung zu genehmigen und auf sein Anrecht zu verzichten[4]). Die Vergabung ward nun erneuert und mit noch zwei anderen Dörfern vermehrt[5]).

Und als nun in solcher Weise die Ordensbrüder auch im Lande

---

[1]) Guden. III. 1077. Hennes 10. Entdeckter Ungrund der Einwendungen gegen die Ballei Hessen nr. VII.

[2]) Guden. IV. 866. Hennes 40. Die Dörfer waren Votrieden (in der Würzburger Diöcese), Poppenhagen, Beldrichsfeld, Hetzelshagen, Wetzelrode und Kamphis. Rommel I. Anmerk. S. 230 scheint zu irren, wenn er den Grafen Gottfried als Schenkenden nennt.

[3]) Die Schenkungsurk. von 1219 bezeichnet ihn als scolaris.

[4]) Entdeckter Ungrund u. s. w. nr. CLXXV.

[5]) Urk. vom J. 1220 in Entdeckter Ungrund nr. CLXXVI. Die beiden noch geschenkten Dörfer waren Dornbach und Fischbach oder Eschbach (wie bei Rommel I. 231).

Hessen eine sichere Heimath gefunden, wandte sich ihnen auch hier die Gunst der Landesfürsten zu. Schon nach wenigen Jahren begabte sie der Landgraf Ludwig von Thüringen, der Heilige genannt, unter dessen Waltung damals Hessen stand, mit Einwilligung seiner Brüder Heinrich und Konrad (des nachmaligen Hochmeisters des Ordens) zuerst in allen seinen Landen mit völliger Zoll- und Abgabefreiheit und somit ihren Gütererwerbungen auch für die Zukunft alle die Vorrechte, welche sich unbeschadet der Landeshoheit eines Deutschen Reichsfürsten damals zugestehen ließen[1]). In gleicher Weise befreite auch der Graf Friedrich von Leiningen den Orden von dem von dessen Gütern zu Busensheim ihm jährlich zu entrichtenden Zins an Geld und Weizen und von allen weiteren Diensten, denn auch hier hatte letzterer schon vor dem Jahre 1221 Besitzungen gewonnen[2]), die nachmals, nachdem sie Ekbert der Schenk von Elbenstein mit Zustimmung seines Lehensherrn, des Pfalzgrafen Otto vom Rhein, von den darauf haftenden Abgaben befreit[3]), vom Vice-Deutschmeister Dietrich von Grüningen dem Ordenshause zu Marburg zugeeignet wurden[4]).

Seitdem gehen wieder zehn Jahre vorüber, aus denen wir nichts von Bedeutung über ein weiteres Fortschreiten des Ordens zu neuen Erwerbungen hören. Da eröffnet ihm die fromme Fürstin, die heilige Elisabeth, die weitgefeierte Wohlthäterin der Armen und Kranken, den ersten Eintritt in Marburg. In diesem damals noch unbefestigten Orte hatte sie wenige Jahre vor ihrem Tode, etwa um das Jahr 1227, zur Krankenpflege ein Hospital mit einer dem heiligen Franciscus von Assisi gewidmeten Kapelle erbaut, wie es scheint nach dem Rath ihres Beichtvaters, des weitbekannten Meisters Konrad von Marburg, als künftige Pflanzschule eines neuen Ordens. Vom Papst Gregorius IX. bestätigt[5]) und von der frommen Fürstin reich ausgestattet ward die milde Stiftung unter die geistliche Aufsicht eines Meisters und einiger anderen Geistlichen gestellt. Noch

[1]) Rommel I. 281. Anmerk. 231. Histor. diplomat. Unterricht nr. 43. Die Urkunde ist vom J. 1225.

[2]) Hennes 64.

[3]) Hennes 86.

[4]) Hennes 125. Die Zuweisung geschah, um die vom Hochmeister Heinrich von Hohenlohe in Rom gemachten Schulden zu decken, wozu der Convent zu Marburg im J. 1245 sich mit 60 Mark verpflichtete. Guden. IV. 881.

[5]) Urk. vom J. 1229 in Histor. und Rechtsbegründ. Nachricht nr. 28.

vor ihrem Hinscheiden aber bestimmte sie, daß die Verwaltung der ganzen Stiftung dem Deutschen Orden anvertraut werden solle und beauftragte ihren Beichtvater, diesen ihren Willen nach ihrem Tode zu vollziehen [1]). Als sie nun im Jahre 1231 das Zeitliche gesegnet, schritt jener zur Ausführung des Auftrags. Allein die fromme Fürstin hatte übersehen, daß ihr zu solcher Ueberweisung keine Rechte auf Grund und Boden der Stiftung zustanden [2]). Nicht nur der Erzbischof Siegfried von Mainz, der wegen der Vergabung nicht zuvor befragt war, erklärte sich dagegen [3]), sondern auch die Landgrafen Konrad und Heinrich Raspe, der Oheim und Vormund des jungen Landgrafen Hermann, Sohns Ludwigs des Heiligen, thaten Einspruch, verweigerten die Einwilligung zur Uebergabe der Stiftung an den Orden, wandten sich mit einer Beschwerdeschrift an den Papst [4]) und das mildthätige Werk der frommen Fürstin schien fast dem Untergange nahe. Dem beugte aber Konrad von Marburg dadurch vor, daß, wahrscheinlich nach des Landgrafen Konrads Rath, einstweilen zwei Provisoren über das Hospital angeordnet wurden, die im Namen des Deutschen Ordens die Verwaltung führten. Zwar traten nun auch die Johanniter-Ritter mit Ansprüchen an das Hospital hervor, auf Versprechungen vom Erzstift Mainz gestützt. Allein das Urtheil des vom Papst angeordneten geistlichen Gerichts sprach gegen sie [5]) und die Franciscaner, denen die Stiftung zuerst zugewiesen worden, blieben noch im Besitz.

So standen die Dinge im Jahre 1234. Da trat nach einem

---

[1]) Histor. und Rechtsbegründ. Nachricht.

[2]) Die Landgrafen sagen in ihrer Beschwerde an den Papst: das Hospital in hereditate nostra situm est, ita quod nec unum agrum habet vel habuit, qui ad nos cum area, in qua ipsum edificatum est, ex parte patris nostri non devenisset. Cum vero tam ex sua simplicitate, quam forte ex quorumdam stulto consilio prefatum hospitale assignaret fratribus hospitalis Jerosolymitani, nos facto eius modis omnibus contradiximus pro eo, quod nihil iuris tam in arca, quam in aliis, que supradicto hospitali B. Francisci assignaverat, nisi quamdiu viveret, ipsi a nobis fuit assignatum. Urk. in Histor. und Rechtsbegr. Nachricht nr. 31.

[3]) Urk. dat. Moguntie VI. Cal. Aug. 1232.

[4]) Urk. in Histor. und Rechtsbegr. Nachricht nr. 31.

[5]) Entdeckter Ungrund u. s. w. S. 38, Histor. und Rechtsbegr. Nachricht Urk. nr. 32. Einiges darüber Rommel I. 292. Der Ausspruch Konrads von Marburg vom J. 1232 in Histor. diplomat. Unterricht, Urk. nro. 187.

stürmischen Leben, auf das er mit tiefer Reue zurückblickte, der Landgraf Konrad, Ludwigs des Heiligen zweiter Bruder, in die Ordensverbrüderung ein[1]) und alsbald erfolgte auch die Entscheidung. Er verschaffte dem Orden nicht nur die Aufsicht und Verwaltung des Hospitals, sondern mit seinem Bruder Heinrich vereint, mit dem er dem Orden einige Jahre zuvor schon das Dorf Meldrich nebst dessen ganzer Feldmark geschenkt hatte[2]), eignete er ihm jetzt auch einen ansehnlichen Güterbezirk in der Gegend von Marburg zu und übertrug ihm zugleich das Patronat über die dortige Kirche, Alles mit unbeschränkten Freiheiten und Rechten, frei von allen Abgaben und Leistungen, außer einem Zins von zwei Mark Silber an den Diöcesan, den Erzbischof von Mainz[3]). In vier Dörfern umfaßte die Schenkung 70 Hufen Landes im Betrage von 300 Mark Silber, dazu noch sämmtliche Güter in zwei anderen Dörfern nebst einer Mühle am Hospital zu Marburg. Vornehmlich begriff sie auch die Hälfte des Erbguts zu Griffstädt in Thüringen, welche Konrad dem Orden überwies und wo seitdem eine besondere, zur Ballei Hessen gehörige Komthurei zu Griffstädt entstand[4]). Der damalige Deutschmeister Heinrich von Hohenlohe, in dessen Gegenwart zu Homburg die Schenkung geschah, erhob nun Marburg zum Sitz eines Komthurs mit dem Rang eines Landkomthurs über die ganze Ballei Hessen[5]).

So hatte fürstliche Gunst dem Orden schon um diese Zeit in Hessen einen nicht unbedeutenden Güterbesitz entgegengebracht[6]). Nachdem die erwähnte Schenkung vom Papst Gregorius IX. bestätigt

---

[1]) Voigt Geschichte Preußens II. 375 ff.

[2]) Die Schenkung geschah 1231. Guden. III. 1103.

[3]) Guden. IV. 876. Würdtwein Dioc. Mogunt. III. 310. Entdeckter Ungrund S. 37. Bestätigungsbulle Gregors IX in Histor. und Rechtsbegr. Nachricht nr. 34.

[4]) Guden. IV. 877. Hennes 102. Histor. und Rechtsbegr. Nachricht nr. 35. Die schöne Kirche zu Griesstedt hat noch die Wappen von 40 ehemaligen Komthuren.

[5]) Wir finden als ersten Komthur von Marburg 1236 Winrich genannt. Guden. IV. 1051. Justi Vorzeit 1823 S. 124. Eine alte Legende von der heil. Elisabeth im R.-Archiv zu Wien setzt die Ankunft des D. Ordens in Marburg ins J. 1233.

[6]) Der Verfasser des Entdeckten Ungrund S. 44 läßt sich über den damaligen Territorialbestand ausführlich aus und eine Karte erleichtert die Uebersicht.

und die ganze Stiftung mit allem ihrem Eigenthum vom Kaiser Friedrich II. in besonderen Schutz genommen war[1]), erstand nun auch vor Marburg nahe am S. Elisabeths-Hospital das Deutsche Ordenshaus als Sitz eines neuen Brüder-Convents[2]). Die Ballei aber erweiterte sich bald noch mehr. Noch im Jahre 1234 verzichtete Graf Wittekind von Neuendorf zu Gunsten des Ordens auf alle seine Anrechte an die Güter zu Altendorf und schenkte ihm auch seine Besitzungen im Dorfe Wildungen und in den zwei Dörfern Amenau[3]).

Eine neue ansehnliche Bereicherung der Ballei erfolgte im Jahre 1237. Der Orden erwarb durch Kauf vom Abt und Kapitel von Hugshofen die sämmtlichen Klostergüter zu Ober-Flörsheim in der Pfalz für die Summe von 850 Mark Silber zu freiem Eigenthum[4]) und in derselben Zeit verkaufte ihm dort Graf Eberhard von Eberstein auch die Vogtei und das ihm zugehörige Eigengut für 70 Mark Silber[5]). Wie bedeutend dieser Erwerb gewesen, kann man daraus schließen, daß man sofort die Verwaltung einem Komthur überwies, der zu Flörsheim seinen Wohnsitz hatte. Es entstand zwar nachmals Streit über gewisse Güter, die der Edelherr Ulrich von Knoringen bei Flörsheim besaß; er wurde aber zu Gunsten des Ordens entschieden[6]).

Auch die Landgräfin Sophia, Wittwe des Herzogs Heinrich des Großmüthigen von Brabant, die würdige Tochter der heiligen Elisabeth, wollte in frommer Pietät dem Orden ihre Gunst beweisen und es war nicht unwichtig, daß sie ihm erlaubte, vor der Stadt Marburg an der Lahn eine neue Mühle zu erbauen[7]), denn wir werden später sehen, daß der Besitz einer Mühle einem Ordenshause stets einen beträchtlichen Gewinn brachte. Und auch in anderen Dingen bewies sich die edle Fürstin immer als des Ordens hohe

---

[1]) Die kais. Bestätigungsurk. vom J. 1234 bei Huillard-Bréholles IV. 477. Sie wird in der Schrift: Histor. und Rechtsbegr. Nachricht für unächt erklärt.

[2]) Histor. diplomat. Unterricht S. 18.

[3]) Guden. IV. 879. Hennes 103. Amenau jetzt Amönau. Altendorf in Niederhessen, im Kreise Wolfhagen.

[4]) Würdtwein Nova subsidia diplom. X. 23. Guden. IV. 880. Hennes 108. Flörsheim in Rheinhessen bei Worms.

[5]) Hennes 109. Histor. diplomat. Unterricht, Urk. nr. 53.

[6]) Hennes 135. Der Streit fällt ins Jahr 1249.

[7]) Hennes 130.

Gönnerin und Freundin [1]). Wie ihr Sohn Heinrich, der nachmalige Landgraf von Hessen, so bestätigt auch sie ihm nicht nur alle ihm verliehenen Besitzungen, sondern nimmt ihn unter ihren besonderen Schutz; sie erklärt, Alles, was dem Orden von ihren Räthen und Unterthanen Gutes geschehe, werde sie ansehen, als wenn es ihr selbst erwiesen sei [2]). Ihrem Beispiele folgt auch ihre Enkelin Agnes, die Tochter des Landgrafen Heinrich I. von Hessen, Wittwe des Burggrafen Johann von Nürnberg, die ihren Wittwensitz in Marburg hatte; sie beschenkt das dortige Haus aus liebevoller Gesinnung mit mehren einträglichen Besitzungen [3]).

Diesen Beispielen fürstlicher Mildthätigkeit folgte auch der Adel. Auf Bitten der eben genannten Herzogin Sophia von Brabant verzichtete Ulrich von Minzenberg 1252 auf alle seine Ansprüche an die Güter zu Kirchhain zu des Ordens Gunsten für das Haus zu Marburg [4]). Als der Ritter Siegfried von Blasbach (1255) in den Orden eingekleidet ward, schenkte er demselben, wahrscheinlich dem zu dieser Ballei gehörigen Hause zu Wetzlar, seine Besitzungen beim Dorfe Dalheim und bei Münzenbach [5]). In gleicher Weise hatte Franko von Cronenberg bei seinem Eintritt in den Orden in seinem Testament dem Hause zu Marburg seine Güter zu Horheim vermacht und sein Bruder Hartmud von Cronenberg entsagt jedem weitern Einwand [6]). Konrad von Merenberg, der Sprößling eines früher reichbegüterten Geschlechts im Oberlahngau, denkt über die Zeit hinaus, wo er nicht mehr sein werde, er wählt sich seine einstige Ruhestätte bei den Brüdern in Marburg und schenkt ihnen zu seinem und seiner Gemahlin Seelenheil seine sämmtlichen Güter in Udenhausen, Richartshausen, Neuendorf und Berghausen, und Wer-

---

[1]) Guden. IV. 883. Man darf nur ihre zu Gunsten des Ordens ausgestellten Urkunden lesen, um zu sehen, mit welcher Hochachtung und Liebe sie von ihm spricht. S. Histor. und Rechtsbegr. Nachricht nr. 36. 37.

[2]) Volentes, quatenus eosdem fratres et locum ipsum una nobiscum omni favore amplecti studeant et affectu, quibus quicquid amoris et honoris et commodi impenderint, totum nobis reputamus utique id impensum. Hennes 182. Guden. IV. 907. Wenck Hess. Landesgeschichte III. Urkundenbuch 120. Histor. diplomat. Unterricht nr. 76.

[3]) Histor. diplom. Unterricht nr. 78.

[4]) Hennes 139. Kirchhain in Oberhessen.

[5]) Guden. IV. 886. Hennes 148.

[6]) Hennes 140.

ner von Boland verzichtet auch auf seinen Antheil, den er an diesen Gütern hat[1]).

In solcher Weise auch in dieser Ballei im Besitz einer beträchtlichen Güterzahl konnte der Orden, neben manchen Geschenken, die ihm von Zeit zu Zeit immer noch zuflossen, auch einen Theil seines Einkommens auf neue Ankäufe verwenden. Schon im Jahre 1236 kauft er vom Propst zu Geismar mehre Güter zu Huleshofen[2]). Späterhin erwirbt das Haus zu Marburg zuerst ansehnliche Besitzungen bei Beltershausen und vermehrt sie alsdann noch durch den Erwerb mehrer dortiger Lehengüter mit des Grafen Reinbold von Königsberg als Lehnsherrn Genehmigung[3]). Vom Ritter Friedrich von Langenstein erhielt es durch Kauf dessen Güter in Langenstein und sein Besitzthum in Kadrenbiegen[4]). So benutzte es jede günstige Gelegenheit, seinen Güterbereich in einer nicht geringen Zahl nahe liegender Dörfer immer noch zu erweitern, bald durch einzelne Güter und Höfe, bald durch Mühlen, Waldungen oder angekaufte Zehnten[5]). Selbst der Landgraf Heinrich I. überließ ihm gegen eine angemessene Kaufsumme seinen Hof zu Werchen[6]). Auch wenn ein Leibeigener zu kaufen war, wurde das Anerbieten nicht verschmäht[7]). So war auch das Haus zu Griffstädt damals schon im Stande, von Zeit zu Zeit einen Ueberschuß seines Einkommens auf diese Weise zur Vermehrung seines Besitzes zu verwenden und ihm boten dazu die Thüringer Grafen Friedrich der Aeltere und der Jüngere von Beichlingen auch mehrfache Gelegenheit dar, besonders im Jahre 1277[8]).

Auch im Verlauf des 14ten Jahrhunderts kam der Ballei noch manche ansehnliche Bereicherung zu[9]). Die Aebtissin Ludgard vom Kloster Wetter giebt den Ordensbrüdern in Marburg in Erwägung der zwischen diesen und ihrem Kloster-Convent obwaltenden Freundschaft, vornehmlich auch aus Ehrfurcht gegen die heilige Elisabeth,

---

[1]) Guden. IV. Hennes 149.
[2]) Urk. im Ord.-Archiv zu Sachsenhausen (jetzt in Wien).
[3]) Entdeckter Ungrund nr. LXXIII.
[4]) Ebendas. nr. LXX. LXXV. LXXVI.
[5]) Histor. diplomat. Unterricht 23 und die dortigen Urkunden.
[6]) Histor. und Rechtsbegr. Nachricht, Urk. nr. 40.
[7]) Guden. IV. 953.
[8]) Guden. IV. 931. 937. 946. 995.
[9]) Guden. III. 1187. Histor. und Rechtsbegr. Nachr. nr. 44.

die Freiheit und Vollmacht, für ihr Hospital jedes dem Kloster durch Schenkung und Testament zugekommene Gut anzukaufen und in rechtmäßiger Weise oder gesetzlichem Vertrag an sich zu bringen, sei es von hörigen Leuten, Vasallen oder irgend welchen Angehörigen des Klosters, um sie entweder als Lehen oder in Erbpacht oder auch für einen jährlichen Zins anzunehmen, den jedoch die Ordensbrüder ebenso wie bisher die Leute des Klosters entrichten sollten[1]). Mit gleicher Gunst wies auch ihre Nachfolgerin, die Aebtissin Kunigunde, mit derselben Verpflichtung dem Hause zu Marburg einen neuen Güterbesitz zu[2]). Dem Hause zu Flörsheim boten damals auch die Tempelherren zu Mühlen Gelegenheit zu Vermehrung seines Besitzes; sie überließen ihm an den Gränzen des Dorfes Flörsheim einen Landstrich von vierzig Morgen, den sie einst von einem Johanniterritter zur Unterhaltung eines Priesters in ihrem Hause Mühlen erhalten hatten[3]). Laut einer Schenkung eines Pfarrers zu Tutleben in Thüringen an das Haus zu Grifftädt und an den Ordenshof zu Erfurt im Jahre 1302 gehörte damals auch der letztere nebst der Pfarrkirche zu S. Nicolaus mit zur Ballei Hessen[4]).

An die drei Komthureien zu Marburg, Grifftädt und Flörsheim schloß sich im zweiten Jahrzehnt des 14ten Jahrhunderts noch eine vierte an. Unfern von Gießen stand schon im Anfange des 12ten Jahrhunderts ein Augustiner-Kloster, Schiffenberg genannt[5]). Wie damals in so vielen Klöstern des Augustiner-Ordens, so war auch im Verlauf der Zeit in dem eben genannten und, nach der Schilderung des Erzbischofs Balduin von Trier, hier noch weit mehr als anderwärts in sittlicher Hinsicht eine Verwilderung und Zuchtlosigkeit fast ohne Gleichen herrschend geworden. Ein großer Theil der Güter lag verwahrlost und verwüstet da; ein anderer Theil des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums war durch Verkauf vergeudet und verschwendet und somit das Kloster in seinen öconomischen Verhältnissen so tief in Verfall gerathen, daß der genannte Erzbischof, in dessen Diöcese es lag, eine völlige Umgestaltung der

---

[1]) Urk. vom J. 1302. Entdeckter Ungrund nr. XXXIII.

[2]) Urk. vom J. 1304, ebendas. nr. XXXIV.

[3]) Urk. vom J. 1302. Guden. IV. 984. Histor. diplomat. Unterricht nr. 55.

[4]) Jaeger II. 5. Eine Schenkung von fünf Hufen Ackerland.

[5]) Guden IV. 948. Noch im J. 1284 ist es als Kloster genannt. Ueber die frühere Geschichte desselben vgl. Wenck Hess. Landesgeschichte III. 221 ff.

Dinge für unbedingt nothwendig erachtete, denn wie es damals dastand, war es, wie er selbst sagt, „den Nachbarn zum Aergerniß und zur Schmach geworden“ [1]). Es geschah wohl ohne Zweifel in Folge einer Berathung mit dem damaligen Hochmeister Karl von Trier, der sich im Jahre 1323 einige Zeit in seiner Nähe aufhielt, daß er das Kloster mit dessen gesammtem Grundbesitz und allen seinen Zugehörungen dem Ordenshause zu Marburg zur Einrichtung einer besondern Komthurei überwies. Der anwesende Hochmeister, sowie der Komthur und der Convent zu Marburg verpflichteten sich, daß alle Bestimmungen des Erzbischofs stets gewissenhaft beobachtet und namentlich der Gottesdienst nach Ordnung und Vorschrift des Ordens aufs pünktlichste abgehalten werden solle [2]). Der Erzbischof setzte zugleich eine gewisse Summe aus, damit jährlich im Hause zu Marburg das Anniversarium oder das Andenken seines verstorbenen Bruders Kaiser Heinrichs VII. und dessen Gemahlin Margarethe, seines Vaters des Grafen Heinrichs II. von Luxemburg und seiner Mutter Beatrix, seiner Vorfahren der Grafen von Luxemburg und seiner Vorgänger der Erzbischöfe von Trier mit feierlichem Gottesdienst begangen werden möge [3]).

Bereits stand um diese Zeit in Marburg durch des Hochmeisters Fürsorge ein neues schönes Ordenshaus, ein würdiger Sitz des Landkomthurs. Karl von Trier hatte den Aufbau schon im Jahre 1314 mit ganz besonderem Eifer gefördert und die Art, wie er seine Vollendung mit allen Kräften zu beschleunigen suchte, ist ein Beweis von der ganz besonderen Theilnahme und Zuneigung, die er aus innigster Pietät gegen die heil. Elisabeth dieser Ballei zuwandte [4]).

---

[1]) Man muß die Schilderung von dem verwahrlosten Zustand des Klosters in der betreffenden Urkunde lesen; es sei, heißt es, datum in scandalum et opprobrium vicinorum. Wenck III. 266.

[2]) Es sollten stets zwölf Ordensbrüder, darunter wenigstens sechs Priesterbrüder unterhalten, der neugewählte Propst dem Erzbischof zur Bestätigung jedesmal präsentirt werden. Dieses Verhältniß wurde 1325 etwas verändert. Wenck III. 270.

[3]) Die Urk. des Erzbischofs bei Guden. IV. 1035 und Entdeckt. Ungrund nr. CXCII., auch im Histor. diplom. Unterricht nr. 66 (unvollständig); vergl. nr. 230.

[4]) Guden. IV. 1017. Der Hochmeister fordert von Marienburg aus den Komthur und die Ordensbeamten in Marburg auf, das zu Ehren der [illegible] Elisabeth angefangene Gebäude aufs kräftigste zu fördern und zwar [illegible] con-

Auch die Landesfürsten waren ihr stets als Gönner und Wohlthäter mit vieler Liebe zugethan. Zwar trat im Jahre 1320 zwischen ihr und dem Landgrafen Otto dadurch eine gewisse Irrung ein, daß er, von mißgünstigen Hofleuten bewogen, auf verschiedene Ordensbesitzungen Ansprüche geltend machte, behauptend, ihm stehe dazu ein näheres Besitzrecht zu, als es der Orden habe. Er ließ sofort auch mehre derselben ohne weiteres einziehen. Der Streit ward indeß bald beigelegt, denn als der Komthur zu Marburg den Landgrafen aus urkundlich dargelegten Beweisen von des Ordens rechtlichem Besitz genügend überzeugte, gab dieser nicht nur alsbald die eingezogenen Güter zurück, sondern bat sogar die Ordensbrüder demüthig um Verzeihung und verzichtete auf alle ferneren Ansprüche [1]). Er bestätigte überdies dem Hause zu Marburg, „als einer in der ganzen Christenheit leuchtenden Glaubenssäule“ [2]), alle Begünstigungen seiner Vorfahren. Das Verhältniß zwischen ihm und dem Orden war wiederum so freundlich, daß ihm der Deutschmeister Eberhard von Sulzberg und der Convent zu Marburg zu seiner Reise zur Krönung des Röm. Königs Friedrich eine Summe von funfzig Mark vorschossen, wogegen er das Haus zu Schiffenberg mit einer neuen Schenkung bereicherte [3]).

Bis in die Mitte des 14ten Jahrhunderts stand die Ballei noch in solchem Wohlstand und Gedeihen da, daß die Häuser ihren Besitz durch neue Ankäufe immer noch erweitern konnten. Das Haus zu Griffstädt bot sich im Jahre 1344 sogleich als Käufer an, als das Benedictiner-Kloster zu Kölleda von Schulden gedrückt einen Theil seiner Güter verkaufen mußte [4]). Das Haus zu Marburg

---

tradictione magistrum operis sive structure, quicunque pro tempore fuerit, in omnibus suis negociis ad dictam structuram spectantibus et specialiter in vecturis promoveatis. Keiner solle Schwierigkeiten entgegenlegen; er werde jeden für ungehorsam und widerspänstig halten.

[1]) Histor. und Rechtsgegr. Nachricht nr. 45. Rommel II. 120. Anmerk. S. 89.

[2]) Perspeximus illam insignem Domum hospitalem fratrum domus Theut. Marpurg, quam plurimis spiritualium virtutum splendoribus coruscare, et quod eadem domus, quasi firma columna totum Ordinem domus Theut. non solum in Germania, imo per universa mundi climata extollit pariter et sustentat. Histor. diplom. Unterricht nr. 79.

[3]) Entdeckter Ungrund nr. CLXXXIII. Histor. diplom. Unterr. nr. 82.

[4]) Entdeckter Ungrund nr. XXXI.

konnte dem Landgrafen Heinrich dem Eisernen und seinem Sohne Otto die Burg Reichenbach, sowie Stadt und Amt Lichtenau mit den dazu gehörigen Dörfern mit der Summe von 1000 Mark bezahlen[1]) und in dem Jahre 1357 auch dem Pfarrer zu Rülkirchen seinen Hof zu Langenstein mit der Hälfte des Gerichts und Patronats, sowie auch sein Gut zu Bethmannshausen abkaufen[2]). Und dabei war das Haus immer auch noch im Stande, den Landgrafen, wenn diese es bedurften, nicht unbedeutende Summen zu leihen.

Das waren für die Ballei die glücklichsten Zeiten; aber sie sah späterhin freilich auch andere, bedrängte und gefahrvolle.

IV.

Die Ballei Franken.

So gering des Ordens erster Besitz im Frankenland auch war, so galt doch nachmals diese Ballei in ihrem Umfange für die allerbedeutendste. So viel wir finden, waren es in den Jahren 1209 und 1210 die vom Grafen Gerhard von Rieneck an den Orden verpfändeten Güter in Erlebrunn im Bisthum Würzburg und eine Schenkung des Herzogs Ludwig I. von Bayern[3]), welche die erste Grundlage dieser Ballei bildeten, denn durch sie wurde der Orden mit der Kirche S. Aegidii zu Regensburg nebst noch einigen andern, namentlich der zu Aichach bewidmet und ihm auch ein Weinberg im Orte und eine Hufe Landes zugewiesen[4]).

Sie begründeten zugleich eine **Komthurei in Regensburg**, das erste Deutsche Ordenshaus in Franken. Wir hören aber, daß erst späterhin der fromme Graf Bernhard von Löwenberg der Aeltere, als er selbst in den Orden aufgenommen ward, diesem die

---

[1]) Histor. diplom. Unterr. nr. 83.

[2]) Entdeckter Ungrund nr. XIX.

[3]) Ried Cod. Ratisburg. I. 299.

[4]) Fries Würzb. Chron. I. 311. Lang Regest. IV. 740 giebt den Inhalt der Schenkungsurkunde ungenau an. Ein Vidimus derselben im Reichs-Arch. zu München erweist, daß die Schenkung geschah hospitali teutonicorum militie S. Marie Jhrlm. in ultramarinis partibus und die Kirche S. Aegidii wurde damals mit geschenkt.

Pfarrkirche in Regensburg mit allen ihren Besitzungen förmlich zugeeignet habe[1]). Das Deutsche Haus bei S. Gilgen, wie man es nachmals nannte, ward bald mehr und mehr mit Gütern begabt, theils durch Schenkungen, theils durch Kauf. Eine wesentliche Bereicherung erhielt es im Jahre 1234 durch eine Schenkung des Hofes Sand an der Donau, die ihm Graf Albert von Bogen, der letzte seines Stammes, auf seiner Wallfahrt im Morgenlande vor Accon in seinem Gebiete zuwies und seine Gemahlin Nizza nachmals auch genehmigte. Da man indeß bald sah, daß dieser in der Nähe der Burg Bogen[2]) liegende Besitz wegen häufiger Gastbesuche dem Hause wenig Nutzen gewähre, so schenkte ihm der Graf an dessen Stelle nach wenigen Jahren einen Hof von seinem väterlichen Erbtheil im Dorfe Ringsheim[3]), fügte zugleich, um das einstige Begängniß seines Jahres- oder Todestages bei den dortigen Ordensbrüdern zu stiften, seinen ganzen Erbbesitz in demselben Dorfe hinzu und überwies ihm endlich auch zwei ihm von seinem Bruder, dem Herzog Otto von Bayern, verpfändete Höfe, die der Orden bis zur Ablösung nach seinem Tode in Nutzung behalten sollte[4]). Auch in späteren Zeiten fielen dem Hause mancherlei Spenden an ländlichem Besitzthum zu. So vermacht ihm einst (1325) der hochbejahrte, kinderlose Konrad von Hohenfels zu seinem Seelenheil seinen ganzen Besitz in seinem Hofe zu Chröning zu völlig freiem Eigenthum[5]). Noch weit mehr bereicherte sich das Haus von Zeit zu Zeit durch immer neue Ankäufe, denn seit der Mitte des 13ten Jahrhunderts ging schon fast kein Jahr vorüber, in dem es nicht mehre Höfe, Güter, Weinberge, Mühlen und andere dergleichen Besitzungen erwarb. Es besaß solche in Hagenbuch, Aufhausen, Thegernheim,

---

[1]) Nach Oefele Rer. Boicar. Script. II. 333. 339. Die Aufnahme Bernhards von Löwenberg in den Orden soll im J. 1278 geschehen sein. Was Gemeiner Regensb. Chron. damit meint, wenn er beim J. 1283 sagt, er sei der erste Deutsche Ordensritter gewesen, „welcher zu Regensburg machte", ist unklar. Der erste Komthur war er in keinem Fall, denn wir finden schon 1234 Konrad Uebelacker als Komthur.

[2]) Am Fuß des Bogenbergs an der Donau, unfern von Straubing.

[3]) Lang IV. 744. 745. Die Origin.-Urkunden im R.-Arch. zu München. Die Schenkung geschah mit Zustimmung seiner Mutter Ludemia nobilis Ducissa Bavarie.

[4]) Origin.-Urk. im R.-Archiv zu München.

[5]) Freyberg VI. 183. Jetzt Kröning in Niederbayern.

Pfraundorf und an mehren andern Orten[1]). Auch von den Herzogen Ludwig und Stephan von Bayern eignete es sich im J. 1296 ein einträgliches Gut zu Heinrichsdorf durch Ankauf zu[2]). Und durch solche Erwerbungen vergrößerten die Komthure den Besitz des Hauses auch noch im Verlauf des 14ten Jahrhunderts; keiner war darin eifriger als der Komthur Heinrich von Willbrand, der nie eine Gelegenheit versäumte, den Güterbesitz des Hauses immer mehr zu bereichern. Selbst noch in den Jahren 1390—1399 geschahen immer wieder neue, oft sehr ansehnliche Güterkäufe[3]).

In derselben Zeit wie in Regensburg entstand eine Komthurei in Nürnberg durch Kaiser Otto IV., der auf Bitten seiner Dienstmannen und der Bürger zu Nürnberg dem Orden die dortige S. Jacobs-Kirche mit allen ihren Gütern und Gefällen, überdies auch ein ihm anheimgefallenes reichslehnbares Gut zu Karlshofen zu freiem Eigen überwies[4]). Zugleich aber nahm er „zur Ehre Gottes und der Jungfrau Maria, sowie zu seinem und seiner Aeltern Seelenheil" auch alle Liegenschaften und Besitzungen des Ordens, wo sie nur irgend im Röm. Reiche liegen möchten, in seinen vollsten Schutz, dem Hause zu Nürnberg und den darin Gott dienenden Brüdern gestattend, daß jeglicher Freie, Dienstmann oder wer es auch sei, reichslehnbare Güter ihnen zuweisen und verkaufen dürfe, männiglich bei ernster Strafe verbietend, das Ordenshaus in seinen Gütern irgendwie zu belästigen oder zu beschädigen[5]).

Auch an diese Anheimung des Ordens im Frankenland reihte

---

[1]) Darüber die Orig.-Urkunden aus den Jahren 1260—1265, 1279, 1296 u. A. im R.-Archiv zu München. Lang III. 222, IV. 757.

[2]) Urk. Albrechts von Straubing, des Bitzthums vom J. 1296 im R.-Arch. zu München.

[3]) Die Urkunden darüber aus den J. 1366—1367, 1370—1379 u. f. im R.-Arch. zu München. Auch in den ersten Jahrzehnten des 15ten Jahrh. erfolgten noch neue Ankäufe.

[4]) Urk. dat. Nurenberc VI. Idus Maii (10. Mai) 1212 bei Hennes Cod. diplomat. Ordin. Teut. 12. Lang IV. 740. Böhmer Reg. Imp. I. 42 hat, nach einer Copie in Dresden, das Datum: Bamberg 20. Febr. 1209, sagt aber: beide Angaben seien richtig, denn die später datirte Urkunde sei eine wörtliche Wiederholung der vom J. 1209. Böhmer l. c. 59. 163. Von der Urk. vom J. 1209 auch eine Abschrift im Arch. zu Königsberg.

[5]) Orig. Guelf. III. 819. Duellius Sel. Privileg. nr. XII. Hennes 11. Böhmer Reg. Imp. I. 59.

sich nach und nach eine zahlreiche Menge von Schenkungen und andern neuen Erwerbungen. Zunächst trat auch hier Kaiser Friedrich II. als reich spendender Gönner auf, indem er dem Ordenshause zu Nürnberg zur Vermehrung seines Einkommens im Jahre 1216 die Kapelle in der dortigen Burg mit allen ihren nicht unbedeutenden geistlichen und weltlichen Gerechtsamen überwies, jedoch mit der Bedingung, daß sie vorerst noch im Besitze Konrads, des damaligen Burgkaplans, bis zu dessen Lebensende verbleiben solle[1]). Aber von noch wichtigern Folgen war, daß er bald nach seiner Rückkehr aus dem heiligen Lande dem Orden das zwanzig Jahre zuvor gestiftete, schon ansehnlich begüterte Spital der heil. Elisabeth zu Nürnberg übergab, indem er es zunächst der Obhut zweier Ordensbrüder empfahl, denn seitdem mit frommen Spenden aller Art, mit Schenkungen von Höfen, Dörfern, Weingärten, Zinsleistungen u. s. w. aufs reichlichste ausgestattet, stand es nunmehr bald als das Haupthospital des ganzen Ordens in Deutschland da. Die milde Hand einer edlen Frau wies ihm mit einemmale den Besitz von sechs Dörfern zu[2]). Rüdiger von Dietenhofen, ein Ministerial des Burggrafen Konrad von Nürnberg, trat ihm mit dessen Einwilligung (1235) alle seine Erbgüter ab[3]). Das Kapitel zu Bamberg verlieh ihm den Hof Sandreut bei Nürnberg zu völlig freiem Eigen[4]). Unter des Hauses Wohlthätern verdient vornehmlich auch der Ministeriale des kaiserlichen Hofes Ulrich von Solzburg der rühmlichsten Erwähnung. Er überweist ihm mit seiner Gemahlin Irmengard (1283) alle seine Güter und Wälder in vier Dörfern. Dafür mußte des Hauses Komthur bei offener Seefahrt einen Pilger oder Ordensbruder ins heilige Land senden, um dort zu seinem und seines Vaters Seelenheil an heiliger Stätte zu beten[5]). Drei Jahre nachher überläßt derselbe dem Hause für eine gewisse Summe alle seine Besitzungen, Wälder, Fischereien, Zehnten, Gerichte und einen Hof in acht Dörfern, und seine Gemahlin, die solches nach seinem Tode bestätigt, nennt es ebenfalls eine Schenkung, denn nachdem der

---

[1]) Monumenta Boica XXX. 39. Hennes 21. Böhmer Reg. Imp. I. 86. Lang IV. 740. Huillard-Bréholles Historia diplomat. Friderici II. T. I. P. II. 440.

[2]) Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg 136—139.

[3]) Lang IV. 744. Oetter Geschichte der Burggrafen von Nürnberg I. 15.

[4]) Lang IV. 746.

[5]) Lang IV. 777.

Bischof Konrad von Straßburg der dortigen Ordenskirche zu S. Jacob und der Hospitalkapelle der heil. Elisabeth einen gnadenreichen Ablaßbrief verliehen, hatte ihr Gemahl dem Hause alles dieses als Schenkung zugewiesen[1]). Die fromme Wittwe bedachte auch später noch, nach ihres Gemahls Tode, das mildthätige Haus zu Nürnberg zu einem Seelgeräthe durch ein Vermächtniß mit zwei Höfen und drei Gütern in zwei Dörfern, sowie die Siechen im dortigen Hospital besonders mit einem Hofe zu Holzheim[2]). In gleicher Weise flossen dem Hause auch nachmals noch immer neue Schenkungen zu. So wollte Graf Rudolf von Wertheim früheren Wohlthätern aus seinem Hause gegen den Orden nicht nachstehen und eignete den Ordensbrüdern zu Nürnberg die Mannschaft und Lehenschaft über fünf Hofstätte und drei Hufen Landes zu[3]). Desgleichen glaubte auch König Ludwig IV. dem Landkomthur von Franken Konrad von Gundelfingen, der früher eine Zeitlang Komthur von Nürnberg war, die ihm geleisteten treuen Dienste in rechter Weise nur dadurch vergelten zu können, daß er das Haus zu Nürnberg mit den beiden Dörfern Schwarzach und Nieder-Bavelsbach nebst Vogtei und Gericht beschenkte, also daß fortan keine Amtleute weder des Reichs noch des Herzogthums sich je mit deren Verhältnissen irgendwie befassen sollten[4]). Nicht minder freigebig bewiesen sich oft auch Landesedle. Jener Graf Rudolf von Wertheim, dessen wir eben erwähnt, erklärt sich auf Verwenden seines Oheims, des Grafen Berthold von Henneberg, damals (1328) Komthur zu Nürnberg, und seiner Muhme Elisabeth von Hohenlohe sogleich bereit, den Brüdern zu Nürnberg drei seiner Lehenhöfe im Dorfe Eschenbach zuzuweisen[5]).

In solcher Weise schon seit frühsten Zeiten durch Schenkungen ansehnlich bereichert, standen dem Hause auch hinreichende Mittel zu Hand, seinen Besitz durch Ankäufe noch fort und fort zu vermehren, so in den Jahren 1233 bis 1242 durch den Erwerb neuer Güter und Mühlen[6]), dann wiederum in den Jahren 1272, 1274

[1]) Lang IV. 780. 781. 421.

[2]) Orig.-Urk. vom J. 1306 im R.-Arch. zu München. Lang V. 93.

[3]) Orig.-Urk. vom J. 1315 im R.-Archiv zu München.

[4]) Lang V. 355, wo der Name des zweiten Dorfs unrichtig ist. Jaeger II. 34.

[5]) Freyberg VI. 243.

[6]) Lang IV. 743. 744. 746. Orig.-Urk. im R.-Archiv zu München.

und 1284, in welchem letztern sich das Besitzthum durch einen Ankauf mit einemmale um acht Güter und eine Mühle vergrößerte[1]). Im zweiten Jahrzehnt des 14ten Jahrhunderts wandte besonders der eben erwähnte Landkomthur Konrad von Gundelfingen oft namhafte Summen auf, den Güterreichthum des einst seiner Pflege anvertrauten Hauses immer noch zu erweitern und seine nahen Verwandten Graf Ludwig von Oettingen, Eberhard und Gottfried von Heideck boten ihm manche Gelegenheiten dar, der mildthätigen Stiftung zu Nürnberg neuen Zuwachs an Liegenschaften und Lehngütern, Höfen, Aemtern und andern Erwerbungen während seiner Amtsverwaltung durch wiederholte Ankäufe zuzuwenden[2]). So konnte in der Mitte des 14ten Jahrhunderts das Haupthospital zu Nürnberg schon als eins der reichbegütertsten Häuser in der ganzen Ballei gelten.

Wohl nicht minder reich an Güterbesitz lag die Komthurei zu Ellingen an der Schwäbischen Rezat da. Auch dieses Haus rühmte sich seiner Gründung durch Kaiser Friedrich II. Noch bevor er den kaiserlichen Namen trug, schon im Jahre 1216, schenkte er dem Orden das einst von Walther von Ellingen am dortigen Orte erbaute, aus seinen dortigen Besitzungen mildthätig begabte und dann dem Kaiser Friedrich I. übergebene Hospital nebst allen dazu gehörigen Gütern, mit der Verpflichtung, daß auch fortan die darin aufzunehmenden Armen stets sorgsam mit milder Hand also gepflegt werden sollten, wie es der Stifter und der Kaiser bestimmt[3]). Auf Bitten des edlen Meisters Hermann von Salza bestätigte er nachmals (1224) diese Schenkung auch als Kaiser, fügte ihr noch die ihm zugehörige Kirche zu Ellingen hinzu und stellte für alle Zeiten die milde Stiftung unter kaiserlichen Schutz[4]). Wie für eine der

---

[1]) Lang IV. 766. 767. 778.

[2]) Orig.-Urk. im R.-Archiv zu München. Lang V. 335. Freyberg VI. 288. Besonders waren es sehr ansehnliche Güter in der Markung von Ober-Eschenbach und Popfingen, in deren Besitz damals das Haus zu Nürnberg kam.

[3]) Monum. Boica XXX. 52. Alte Abschrift im Arch. zu Königsberg. Hennes 25. Brandenburg. Usurpat.-Geschichte 221. Huillard-Bréholles II. I. 480.

[4]) Monum. Boica XXX. 118. Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 222. Huillard-Bréholles II. I. 398. Den Namen Ellingen finden wir in diesen Urkunden Cellingen und Cillingen geschrieben, auch im Original im R.-Archiv zu

ältesten, so galt sie auch für eine der wohlhabendsten im Frankenland. Es mag genügen, von den zahlreichen Schenkungen, die diesem Hause von Zeit zu Zeit zuflossen, nur einige hervorzuheben. Der edle Marquard von Bopfingen, einst Marschall des Röm. Königs Konrad IV., bereicherte es im Jahre 1268 mit allen seinen Gütern in Wessingen unter Vorbehalt des Nießnutzes auf Lebenszeit und ohne diesen auch mit seinem Hof zu Oberndorf und einigen seiner Häuser zu Bopfingen [1]). Um die Ordensbrüder in Ellingen stets hinreichend mit Wein und Fischen zu versorgen, vermacht ihnen die fromme Bertha von Bluglingen einen Hof und zwei Gärten in ihrem Dorfe Gresdorf und um ihr Seelenheil besorgt, schenkt Elisabeth von Husen der Ordenskirche zu Ellingen ihren Hof bei Ungestadt [2]). Noch bedeutender vergrößerte sich des Hauses Besitz, als im Jahre 1276 Heinrich Butzener von Stein ihm nach seinem Tode alle seine Güter verschrieb [3]) und einige Jahre nachher ihm auch Heinrich von Pappenheim, der sich „von Gottes Gnaden Marschall des Reiches" nannte, sein ansehnliches Lehengut zu Ellingen als freies Eigen zuwandte [4]). Derselbe Ulrich von Solzburg, den wir schon als Wohlthäter des Hauses zu Nürnberg kennen gelernt, beschenkte auch die Brüder zu Ellingen mit einem seiner Höfe und seinem Beispiel folgte auch Gottfried von Heideck durch wiederholte Vergabungen an ländlichem Besitz [5]).

War nun schon das Haus bis zu Ende des 13ten Jahrhunderts in solcher Weise zu einem bedeutenden Güterbesitz gelangt, so hatte

---

München. Der Kaiser bestimmt, daß die Ordensbrüder nulli umquam aliquam advocaciam debeant recognoscere, verum Imperator vel Rex, qui pro tempore regnaverit, pro salute anime sue in hiis eos debeant defensare. Lang IV. 740.

[1]) Lang IV. 761; in der Schenkung nennt er auch arcus suos in Oberndorf cum nemore et arcus suos in Bopfingen. Arcus ist nach Brinkmeier Glossar. diplomat. ein gewölbtes oder bogenförmig gebautes Gemach; vielleicht auch das, was man an einem Gebäude eine Laube nennt.

[2]) Lang IV. 764. 766.

[3]) Lang IV. 770. Derselbe Heinrich Butzener vermacht dem Hause zu Ellingen für ein junges Roß im Werth von 24 Pfund dereinst alle seine fahrende Habe. Jahresbericht des histor. Vereins in Mittelfranken VIII. 43.

[4]) Lang IV. 775.

[5]) Lang IV. 423. 525. Orig.-Urk. im R.-Arch. zu München, wo sich überhaupt zahlreiche Schenkungsbriefe an das Haus zu Ellingen befinden.

das fern liegende Stift zu Berchtesgaden doch immer noch alte Ansprüche an Ellingen bisher festgehalten, Rechtsansprüche, die sich mit den Freiheiten des Ordens nicht wohl vereinigen ließen. Auch davon ward das Haus im Jahre 1307 mittelst eines Vertrags durch ein bestimmtes Lösegeld befreit, wogegen das Stift alle über Ellingen lautenden Rechtsbriefe auszuliefern und die Bestätigung des Erzbischofs von Salzburg beizubringen versprechen mußte[1]). Seitdem flossen dem Hause noch fort und fort immer neue Schenkungen zu. Eine fromme Wittwe überweist ihm zu ihrem Seelenheil ihr ganzes Gut zu Breitenbrunn, zufrieden mit der Kost, die ihr die Brüder aus dem Spital bis zu ihrem Tode reichen wollen[2]). Zu gleicher Zeit bringt ihm Friedrich von Truhendingen zuerst zwei seiner Lehengüter als freies Eigen und bald darauf sein gesammtes Erbgut zu Stade und Graben als Almosen dar[3]). An diese mildthätigen Spender schließt sich auch die Ordens-Halbschwester Peterse von Sulzbach an; sie übergiebt dem Convent zu Ellingen außer zwei nahe liegenden Höfen noch zwei Güter zu Ober-Erlbach zu einem Almosen, also daß aus deren Ertrag im Spital fortan ein Meßpriester und für arme Kranke zwei Betten unterhalten werden sollten[4]).

Noch bedeutender hatte das Haus zu Ellingen mittlerweile auch den Umfang seines Bereichs durch Ankäufe von allerlei ländlichem Besitz erweitert. Seit den siebziger Jahren des 13ten Jahrhunderts bis gegen Ende des 14ten gingen nur wenige Jahre vorüber, in denen es nicht immer wieder bald neue Dörfer und Güter, bald neue Höfe, Wälder oder Mühlen durch Kauf erwarb[5]) und die oft sehr ansehnlichen Summen, die es auf diese Vergrößerung seines Besitzes verwandt, zeugen zugleich von dem blühenden Wohlstand, in dem es in dieser Zeit noch stand. Es fiel ihm nicht schwer, ein Gut mit 600, ein anderes mit 950 Pfund Heller zu bezahlen. Die

---

[1]) Lang V. 125.

[2]) Orig.-Urk. vom J. 1311 im R.-Archiv zu München.

[3]) Lang V. 213. 232.

[4]) Freyberg VI. 329.

[5]) Ueber die zahlreichen Güterkäufe des Hauses Ellingen die näheren Angaben bei Lang IV. 525. 671. 765. 766. 768—769, V. 134. 167—169. 222. 329. Freyberg VI. 83. 92. 94. 216, IX. 66. Außerdem viele Urkunden darüber im R.-Arch. zu München. Vgl. Samml. in Bezug auf Ellingen u. s. w. von Priester im 8. Jahresbericht des hist. Vereins in Mittelfranken 1837.

Burg Gundolzheim (Gundelsheim) kaufte es im Jahre 1321 für 2150 und 37 Pfund Heller[1]).

So ragte dieses Haus zu Ellingen, Kaiser Friedrichs II. Stiftung, im Verlauf des 14ten Jahrhunderts als eins der wohlhabendsten und umfangreichsten fast über alle andern im Frankenlande empor.

Des Kaisers vorleuchtendem Beispiele folgten bald auch andere Freunde und Gönner des Ordens in zahlreichen Schenkungen. In erster Reihe stehen unter ihnen die Sprößlinge jenes hochedlen Geschlechts, das schon in frühen Zeiten im weinreichen Taubergau des südlichen Frankens die Grafenwürde bekleidet, das Haus der Hohenlohe, aus dem ein Ahnherr Albert von Hohenlohe dem Kreuzzuge des Kaiser Friedrichs I. ins Morgenland mit beigewohnt und dann auch Mitzeuge bei der Stiftung des Ordens vor Accons Mauern gewesen war[2]). Er hatte das Zeitliche schon gesegnet. Seine fromme Wittwe Hedwig war die Erste dieses Hauses, die im Jahre 1216 durch eine Schenkung an den Orden sich und ihrem Gemahl ein dankbares Andenken stiftete[3]). Einige Jahre nachher (1219) traten zugleich drei Brüder, Andreas, Heinrich und Friedrich, Söhne Heinrichs und Adelheids von Hohenlohe, in den Deutschen Orden und alles was ihnen von ihrem väterlichen Erbe gebührte, brachten sie ihm in reichem Umfang von ländlichen Besitzungen zu[4]). Es bildete die Grundlage der Komthurei zu Mergentheim, wo in der dem Orden zugeeigneten Kirche der ältere Bruder Andreas bald nach seinem Eintritt noch eine besondere Kapelle erbaute, denn es war „der Dienst Gottes und der heiligen Jungfrau Maria", dem er sich gewidmet[5]). Er galt für den Gründer des Deutschen Hauses zu Mergentheim[6]). Es war aber Anfangs nicht nach dem Willen der zwei

---

[1]) Lang V. 329. Freyberg VI. 30.

[2]) Ansberti Historia de expeditione Friderici Imperat. bei Wilken Geschichte der Kreuzzüge IV. Beil. IV. 96.

[3]) Nach Stälin Wirtemb. Geschichte II. 552 steht die Schenkungsurk. in Wibel Hoh. Kirch. Gesch. 4. S. 4. Zeitschrift des hist. Vereins für d. Wirtemb. Franken Jahrg. 1849 S. 4.

[4]) Das Nähere über die einzelnen Güterschenkungen bei Stälin II. 552 bis 553. Hennes 45. Zeitschrift des hist. Vereins für Wirtemb. Franken S. 5 ff.

[5]) In servitium Dei et b. Marie Virginis se transferre proposuit.

[6]) Im Ordens-Anniversarium wird Andreas de Hohenloch fundator huius

ältern Brüder Gottfried und Konrad, daß die jüngern, „auf die Freuden des Weltlebens und auf eigenen Willen verzichtend, nackt und bloß in die Fußtapfen Christi treten wollten." Bald indeß verglichen sich die fünf Brüder über den streitigen Güterbesitz, und die dem Orden zugewandten Schenkungen und gegenseitige Verträge bestimmten, was von ihres Hauses zahlreichen Besitzungen fortan durch Schenkung dem Orden zukommen und was den ältern Brüdern als Eigen verbleiben solle[1]). Zur Sühne aber und um von deman mit des Ordens Brüdern in rechter Minne und Freundschaft zu leben, übergaben diese dann selbst auch dem Orden, außer ihrem Antheil an einem ansehnlichen Wald, alle die Güter, welche von ihrem Eigen zu Mergentheim zu Lehen gingen, also daß die Hohenloh'schen Vasallen dieselben nunmehr vom Orden empfingen[2]). Das waren die ersten schon ansehnlich reichen Besitzungen der nachmals so umfangreichen Komthurei zu Mergentheim[3]). Auch die dortige Burg, in welcher der Johanniter-Orden durch eine Verleihung Alberts von Hohenlohe schon seit dreizehn Jahren das Patronat über die Kirche zu Mergentheim besaß[4]), war durch jene Schenkungen mit in des Ordens Besitz gekommen[5]). Der Bischof Otto von Würzburg aber und Kaiser Friedrich II. bestätigten alle die reichen Güterspenden, welche in solcher Weise in so kurzer Zeit an das Haus zu Mergentheim durch das edle Geschlecht der Hohenlohe überkommen waren[6]).

---

domus (Mergentheim) genannt. Er trat auch zuerst in den Orden, wahrscheinlich schon am 16. Dec. 1219 und am 19. Dec. machte er an den Orden die Schenkung.

[1]) Stälin a. a. O. Schönhuth über Gottfried von Hohenlohe in der erwähnten Zeitschrift für Wirtemb. Franken 1849 Heft 3 S. 6 ff.

[2]) Urk. des Bischofs Otto von Würzburg, dat. XVIII. Cal. Maii (14. April) 1220 bei Jaeger I. 3. Schönhuth a. a. O. 1849 S. 6. 92—95, 1852 S. 36. 37.

[3]) Stälin II. 550.

[4]) Bestätigungsurkunde des Bischofs Otto von Würzburg, dat. V. Cal. Octobr. 1207 bei Jaeger I. 1. Es ist darin auch der Zustimmung der Gemahlin Alberts Hedwig und seines Bruders Heinrich erwähnt.

[5]) Die Urk. bei Jaeger l. c. spricht eigentlich von einem utrumque castrum, welche Andreas dem Orden zubrachte.

[6]) Wir haben die Urkunden meist nur in der Form dieser Bezeugnisse und Bestätigungen bei Jaeger l. c. Schönhuth a. a. O. Stillfried Monum. Zoller. I. 37. Ussermann Episc. Wirceb. 84. Hennes 43. 44. Hanselmann Hohenloh. Landeshoh. I. 373.

Und als sei diesem Ordenshause schon seit frühster Zeit eine besondere Begnadigung zu seiner einstigen höheren Bestimmung zu Theil geworden: es erweiterte seinen bedeutenden Güterbesitz raschen Schritts von Jahr zu Jahr zu einem solchen Umfang, wie kaum irgend ein anderes. Schon im Jahre 1220 überwies ihm die Edle Adelheid, die Mutter der eben erwähnten fünf Brüder, die sich nach ihres ersten Gemahls Tode mit dem Grafen Konrad von Lobenhausen vermählt hatte, gegen bestimmte, ihr für ihre Lebenszeit zugesicherte Abgaben ihre gesammten Leibgedingsgüter bei Mergentheim nebst allen eigenen Leuten und aus der Höhe der Gegenleistung ist zu schließen, daß auch dieser Zuwachs an Besitz für das Haus von bedeutender Wichtigkeit gewesen[1]). Darauf begabt auch Gottfried von Hohenlohe den Orden mit dem Patronat über die Kirche zu Hollenbach[2]) und zu gleicher Zeit verordnet mit seiner Zustimmung sein Dienstmann Herr Eberhard von Hohenlohe, daß nach seinem Tode sein ganzes Besitzthum in Wallmersbach bei Uffenheim den Ordensbrüdern zu Eigen sein solle[3]). Wenige Jahre nachher überläßt Walther von Langenberg ihnen zuerst seine Güter zu Mergentheim und dann auch sein gesammtes übriges Eigenthum, und schon im Jahre darauf erwarb das Haus auch von dem bei Regensburg angesessenen Edelherrn Heinrich von Egersberg alle seine bei Mergentheim liegenden Besitzungen[4]); desgleichen den ganzen Güterbesitz Siboto's von Jagsberg[5]). So stand der Brüderconvent von Mergentheim noch nicht einmal zehn Jahre da und schon nicht blos im Besitz eines sehr umfangreichen Güterbereichs und einer ansehnlichen Zahl von Lehengütern, die fortan von ihm zu Lehen gingen, sondern auch zugleich in seinen Einkünften bedeutend bereichert durch die in allen diesen Besitzungen ihm zufallenden Zehnten, Zinsen, Zöllen, Abgaben und Leistungen, die ihm allzumal Papst Honorius III. auch bestätigte[6]).

---

[1]) Urk. des Bischofs Otto von Würzburg über die Verhandlung vom J. 1220 bei Jaeger I. 4. Stälin II. 553. Schönhuth a. a. O. Jahrg. 1852, S. 31. Konrad von Lobenhausen heißt in der Urk. Comes.

[2]) Jaeger I. 10. Stälin II. 554.

[3]) Urk. vom J. 1223 bei Jaeger I. 9. Stälin II. 554.

[4]) Urk. des Röm. Königs Heinrich vom J. 1227 bei Huillard-Bréholles II. P. II. 904. Stillfried Monum. Zolleran. I. 45. Jaeger I. 16. 18. Stälin a. a. O.

[5]) Urk. vom J. 1229 bei Jaeger I. 19.

[6]) Die Bestätigungsbulle des P. Honorius III. und die Urk. des Bischofs

Im Besitze solcher Mittel aber konnte das Haus neben den Schenkungen, die ihm von Zeit zu Zeit immer noch reichlich zufielen[1]), jede Gelegenheit benutzen, auch durch neue Ankäufe seinen ländlichen Besitz noch mehr und mehr zu vergrößern, und solche boten sich auch zahlreich dar[2]). Es mag jedoch genügen, nur noch einige der wichtigen hervorzuheben. So erwarb das Haus im J. 1253 von Gottfried von Hohenlohe den Besitz von drei neuen Höfen für eine Schuldsumme, die es für ihn an dessen Vetter Engelhard von Osterna auf sich nahm[3]). Zwei Jahre nachher kaufte es von Ludwig von Schipf dessen Dorf Diebach mit allen dazu gehörigen Aeckern, Wäldern u. s. w. zu völlig freiem Eigenthum[4]). Als nachmals (1260) Herr Albert von Uffenheim in den Orden aufgenommen ward, brachte er dem Hause zu Mergentheim außer seinem Hof zu Röllbach[5]) auch alle übrigen ihm als Erbtheil zugefallenen ländlichen Besitzungen zu und seinem Beispiele folgten auch Konrad von Bickenbach und Walther von Bratshelden, die ihm eine noch bedeutendere Güterschenkung aller ihrer Besitzungen in demselben Dorfe überwiesen[6]). In gleicher Weise will auch die fromme Beguine Petrissa, des Ritters Hartwich von Rollbach Tochter, „den Schöpfer aller Dinge zum Erben ihrer Habe einsetzen", indem sie den Ordensbrüdern zu Mergentheim zu Eigen eine Hufe Landes, eine Mühle und zwei Morgen Weinberg zur Vergebung ihrer Sünden schenkt[7]). Wichtiger aber noch war, daß der Ritter Hildebrand von Saunsheim dem Hause nicht nur seine Burg zu Mergentheim mit allen

---

Otto von Würzburg über den Zehnten vom J. 1225 bei Jaeger I. 8. 13. In Betreff der Lehen heißt es in den Donationsurkunden: Quicunque cuiuscunque conditionis homines, qui rationabiliter ab eisdem bonis feoda tenuerunt, a predictis fratribus eadem debent recipere deinceps et tenere.

[1]) Jaeger I. 37. 43.

[2]) Vgl. Stälin II. 555. Zeitschrift des histor. Vereins ꝛc. 1849. H. 3. S. 96.

[3]) Lang IV. 753. Stälin II. 565. Schönhuth a. a. O. 35. Die Schuldsumme wird verschieden angegeben.

[4]) Jaeger I. 36. Es heißt: Ad hoc firmiter nos obligamus, ut si qua in predicta villa bona feodalia sita sunt, a dominis feodorum absolvamus et in proprietatem fratrum plenarie convertentes.

[5]) In Unterfranken.

[6]) Guden. IV. 898—900. Lang III. 147.

[7]) Guden. IV. 950. Lang IV. 265. 277.

ihren Besitzungen, sondern auch seine Güter in zwei nahe liegenden Dörfern nebst allen darauf sitzenden Eigenleuten käuflich überließ[1]). Mehre Jahre nachher wollte sich auch Herr Egil von Rollbach ein frommes Gedächtniß bei den Brüdern zu Mergentheim stiften, spendete ihnen zu diesem Zweck als ewiges Almosen seine sämmtlichen Güter in Heidebach und Röllbach, also daß schon während seiner Lebenszeit, während er noch den Nießbrauch sich vorbehielt, der Komthur des Hauses sie in Schutz und Verwaltung nehmen und nach seinem Gutdünken mit neuen Anbauern besetzen, nach seinem Tode aber alle Einkünfte dem Hause zufallen und der Komthur sie zu einem ewigen Almosen verwenden, jedoch auch den Ordensbrüdern daraus jedes Jahr zu seinem Gedächtniß einen Jahrestag, eine reichliche Pietanz, wie man es nannte, ausrichten sollte[2]). So sehen wir auch bis zu Ende des 13ten Jahrhunderts fast kein einziges Jahr vorübergehen, in welchem das Haus seinen Güterbesitz durch neuen Ankauf nicht noch mehr bereicherte[3]).

Je mehr sich aber dieser Zuwachs an Güterreichthum vergrößerte, um so reichlicher flossen dem Hause auch im Verlaufe des 14ten Jahrhunderts immer die nöthigen Mittel zu, jede Gelegenheit zu seiner immer noch fortschreitenden Vergrößerung zu benutzen und auch jetzt boten ihm solche zu neuen Ankäufen häufig Glieder des Hauses Hohenlohe dar, die, wie Konrad, Kraft und Gottfried, theils durch Schulden, theils durch andere Mißgeschicke ihrer Familie zum Verkauf ihrer Besitzungen genöthigt waren[4]). So überließen z. B. im Jahre 1322 die genannten drei Edlen für 800 Pfund Heller dem Komthur zu Mergentheim alle ihnen in der Stadt noch zugehörigen Häuser, Gärten, Gerechtsame und Leibeigenen[5]) und späterhin (1343) verkaufte ihm Kraft von Hohenlohe auch seine dortige Burg, ein von ihm erbautes Wohnhaus und alle seine noch dort befindlichen Leibeigenen für 2000 Pfund Heller[6]). Ebenso stand der Komthur immer als bereitwilliger Käufer da, wenn, wie sehr oft geschah, nahe sitzende Ritter und Edelleute ihre Höfe, Aecker, Weingärten, Waldungen, Zinsen und Gülten, Bauern und Leibeigene zum

[1]) Jaeger I. 62. Orig.-Urk. vom J. 1269 im R.-Archiv zu Stuttgart.
[2]) Guden. IV. 975. Lang IV. 551.
[3]) Jaeger I. 74. 101. 105. 118. Lang IV. 553.
[4]) Jaeger II. 1. 19.
[5]) Jaeger II. 28.
[6]) Orig.-Urk. im R.-Archiv zu Stuttgart.

Verkauf ausboten und der Orden ward somit immer mehr der ausschließliche Eigenthümer des ländlichen Besitzes in der ganzen Umgegend von Mergentheim[1]). Aber er verfolgte auch schon mehr und mehr den Plan, in Mergentheim selbst, wo er schon so Vieles sein Eigen nannte, als alleiniger Herr zu gebieten und vor allem wo möglich die Johanniter aus ihren dortigen Besitzungen zu verdrängen. Schon früher hatten dort Streitigkeiten zwischen ihnen obgewaltet[2]). Nun gab aber in den Jahren 1343 und 1355 der weitere Ausbau der Stadt, wobei auch einige Besitzungen der Johanniter hatten abgegraben werden müssen, Anlaß zu neuem Zwist, den der Orden benutzte, dem dortigen Hause in einem Vergleich für eine Summe von 1000 Pfund Heller die Gülten der Johanniter innerhalb der Stadt und ebenso ihre Gerechtsame an Leuten, Gütern und Gerichten innerhalb der Ringmauer zuzueignen[3]). Und nach wenigen Jahren brachte ein neuer Streit dem Orden wieder neuen Gewinn, indem die Johanniter ihm abermals nach einer Entscheidung des Bischofs Gerhard von Speier einen Theil der Güter, worüber der Streit entstanden war, gegen eine Entschädigungssumme überlassen mußten[4]). Wir werden aber später sehen, daß auch dadurch die Erbitterung zwischen beiden Orden noch keineswegs beschwichtigt war[5]).

Wie bereits erwähnt, verdankte der Orden bei der Gründung seiner Komthurei in Mergentheim Vieles auch der Gunst des Bischofs Otto von Würzburg. Ihn rühmte man aber zugleich auch als den Gründer der Komthurei zu Würzburg, denn er zuerst eröffnete dem Orden den Eintritt in die Stadt; er schenkte ihm mit seines Kapitels Zustimmung im Jahre 1219 nicht nur ein am Main

---

[1]) Es ist hier nicht der Ort, die so äußerst zahlreichen Besitzungen, die das Haus zu Mergentheim durch solche Ankäufe erwarb, alle einzeln aufzuführen. Man vgl. darüber Guden. IV. 1020. Jaeger V. in den Jahren 1311, 1318 bis 1319, 1344, 1353, 1360 und mehre Urkunden im K.-Archiv zu Stuttgart. Freyberg VIII. 240.

[2]) So im J. 1320 über einige Mühlen. Jaeger V. s. h. a. Von diesen Streitigkeiten wird noch später die Rede sein.

[3]) Jaeger V. an. 1355.

[4]) Der durch den Bischof von Speier vermittelte Vergleich vom J. 1359 bei Jaeger II. 114.

[5]) Von der Erbitterung der Johanniter zeugt auch die Urkunde bei Jaeger II. 116.

nahe am Schottenkloster liegendes Haus, sonst der königliche Hof genannt, sondern überwies ihm mit des Kaisers Friedrich II. Genehmigung auch die Höfe, welche einst des letztern Vater und Großvater gehört hatten[1]) und trat ihm mit des Kapitels Einwilligung überdies den ihm zukommenden, auf 34 Talente geschätzten Zehnten in Mergentheim ab. Das bildete die Grundlage der Komthurei zu Würzburg[2]). Noch in demselben Jahre fiel ihr eine andere bedeutende Schenkung zu. Bodo von Ravensburg, derselbe, welcher einst den ihm blutsverwandten Bischof Konrad I. von Würzburg ermordet, trat dem Orden seine Burg Werneck an der Werrn nebst seinem gesammten dortigen Eigenthum zum Heil seiner Seele ab und nachdem zuerst Kaiser Friedrich auf sein Anrecht zu Gunsten des Ordens Verzicht geleistet, wies König Heinrich VI. die Schenkung dem neugegründeten Ordenshause zu Würzburg zu[3]); jedoch nicht lange, denn er vermittelte selbst bald einen Vergleich, nach welchem der Orden die Burg, auf welche Bodo's von Ravensburg Schwäger, Konrad von Reichenberg und Konrad von Schmidefeld, Ansprüche erhoben, an diese gegen einige Weinberge und einen Hof in Würzburg wieder zurückgab[4]). Wichtiger aber war es noch, daß zu selbiger Zeit auch das ganze Dorf Langen (Langheim), welches der Bischof Egbert von Bamberg 1218 dem Orden mit seiner Parochial-Kirche, Einwohnern und Liegenschaften für 450 Mark Silber verkauft hatte, an das Haus zu Würzburg kam[5]). Wie dieses seine Stiftung der Gunst eines Bischofs verdankte, so war es auch die

---

[1]) Die Verleihungsurkunde und die Bestätigung des Kaisers Monum. Boica XXX. 121. Hennes 70. Huillard-Bréholles II. P. I. 400. Lang II. 99. Abschrift im Archiv zu Königsberg. Fries Würzb. Chron. I. 311. Vgl. Lang II. 143.

[2]) Jaeger I. 13. 14. Die Bestätigung des Papstes Honorius III., dat. Lateran. V. Non. Martii p. a IX.

[3]) Die Bestätigungsbulle Honorius III., dat. Lateran. V. Idus April. p. a. VIII. in Abschrift im Arch. zu Königsberg.

[4]) Huillard-Bréholles II. P. I. 402—404, II. P. II. 765. Lünig Spicileg. eccles. II. XVII. 946. Fries Würzb. Chron. I. 308. Stälin II. 554. Nach Lang II. 135 schenkte Bodo von Ravensburg dem Orden auch seine Weingärten bei Ravensburg.

[5]) Orig.-Urk. im R.-Archiv zu München. Hennes 36. Stillfried Monum. Zolleran. I. 32. Die Ursache des Verkaufs giebt die Urkunde selbst an. Langheim in Unterfranken im Landgericht Kitzingen. Pistorius Amoenitat. VII. 2224.

Zuneigung und Freigebigkeit anderer hoher Prälaten der sonst dem Orden nicht immer geneigt gesinnten Geistlichkeit, die sein Emporkommen und seinen Wohlstand vielfach förderten. So überwiesen ihm (1238) der Abt Konrad IV. und der Convent zu Fulda aus dem Dorfe Heidingsfeld sieben Talente Einkünfte, welche ihnen einst Kaiser Friedrich zu Lehen verliehen[1]), und wie des Bischofs Otto nächster Nachfolger Dietrich[2]), so bemühte sich fast jeder nachfolgende Bischof von Würzburg, dem dortigen Hause irgend einen Beweis seiner Gunst zu geben. Der Bischof Hermann I. beschenkte es mit dem Zehnten aus dem Dorfe Reuth bei Heilsbronn[3]) und der damalige Hochmeister und der Deutschmeister übernahmen es daher aus Dankbarkeit auch gern, den Grafen Poppo von Henneberg in seinem Streit mit dem Bischof auf gütliche Weise zu versöhnen[4]). Nicht minder günstig bewies sich den Ordensbrüdern auch Bischof Berthold II., Graf von Sternberg, denn als sie in Münnerstadt mit den dortigen Augustinern wegen deren Uebergriffe in die Parochial- und kirchlichen Rechte in Streit geriethen, wies er die letztern mit allem Ernst in die Gränzen ihrer Privilegien zurück[5]). Wie schon Bertholds Vorgänger, der Bischof Iring von Reinstein, so begabte auch nachmals der Bischof Andreas von Gundelfingen das Ordenshaus mit dem Patronatsrecht über mehre Kirchen[6]). Auch die Preußischen Bischöfe Heinrich und Christian von Samland und Friedrich von Kulm, die während ihres Aufenthalts in Deutschland mehre Jahre im Ordenshause zu Würzburg verweilten, mögen für sein Bestes vielfach günstig gewirkt haben[7]). Und diesen Beispielen der Prälaten folgten häufig die nahe gesessenen Landesedlen. Wie es schon Heinrich von Zellingen im Jahre 1254 mit mehren ansehnlichen Gütern beschenkte[8]), so bereicherten es auch andere bis in das letzte Jahrzehent des 13ten Jahrhunderts noch oft mit neuen Besitzungen[9]).

---

[1]) Lang II. 281.
[2]) Fries I. 314.
[3]) Lang II. 289.
[4]) Fries I. 323.
[5]) Lang IV. 773. 774. Fries I. 398.
[6]) Lang III. 113.
[7]) Lang III. 101. 151. 241. 359. 395.
[8]) Lang III. 41. Andere Schenkungen III. 245, IV. 764.
[9]) Lang IV. 57. 213. — Es beruht ohne Zweifel auf einem Irrthum,

Wie in anderen Ordenshäusern, so vergrößerten auch die Komthure zu Würzburg den Besitz ihres Hauses noch bedeutend durch kleinere und größere Güterkäufe, besonders in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts. So erwarben sie, um nur einige Beispiele zu erwähnen, vom Abt zu S. Michel auf dem Mönchsberg bei Bamberg dessen Klostergüter und Gefälle im Dorfe und der Markung zu Ippesheim, sowie auch anderwärts noch andere klösterliche Einkünfte; Graf Heinrich von Castell überließ ihnen den Casteller Hof im Dorfe Gerbrunn[1]), Wolframm von Buchbrunn aus Ippesheim alle seine Güter in Ober-Ickelsheim, Berthold von Grumbach verkaufte ihnen seinen Zehnten im Dorfe Grafenreinfeld u. s. w.[2]). So konnte das Haus zu Würzburg, wenn auch nicht als ein besonders reiches, doch immer als ein wohlhabendes gelten.

Zu den Stiftungen des Kaisers Friedrich II. gehört auch die Komthurei zu Donauwörth; er gründete sie, indem er im J. 1214 dem Orden die an der dortigen Donaubrücke erbaute Kapelle überwies[3]). Das dortige Ordenshaus gelangte jedoch nie zu bedeutendem Güterbesitz und zählte immer nur zu des Ordens kleinern Häusern.

Als dann nach zwei Jahren (1216) der fromme Markgraf Friedrich von Baden mit dem Kreuze geschmückt den Pilgerstab ergriff, um am Grabe des Herrn zu beten, spendete er zuvor mit milder Hand dem Orden alle seine Besitzthümer in der Gegend von Ulm und da er im heiligen Lande das Zeitliche gesegnet, bestätigte sein Bruder Markgraf Hermann V. nicht nur seinem gegebenen Versprechen gemäß die mildthätige Stiftung, sondern fügte ihr auch seinen gesammten Güterbesitz um Ulm hinzu. So entstand durch fürstlich frommen Sinn die Komthurei zu Ulm[4]). Auch sie erwuchs

---

wenn nach der Angabe bei Fries I. 402. das Deutsche Haus zu Würzburg erst im J. 1288 erbaut und ein darüber mit der Bürgerschaft entstandener Streit von Rudolf von Habsburg 1289 geschlichtet worden sein soll. Wahrscheinlich ist nur von einem Umbau oder Anbau die Rede.

[1]) In Unterfranken im Landgericht Würzburg.

[2]) Ueber die Güterkäufe des Hauses zu Würzburg Lang III. 353, IV. 57. 73. 213. 365. 403.

[3]) Böhmer Reg. Imp. I. 77. Huillard-Bréholles I. P. I. 308.

[4]) Die Urk. des Markgrafen Hermann ohne Zeitangabe bei Hennes 420 und in den Verhandlungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Ober-Schwaben, Bericht II. 1844. S. 39. Wenn Prof. Haßler in Ulm be-

im Verlauf der Zeit je mehr und mehr durch neue Ankäufe und Schenkungen hoher Gönner, unter denen auch Graf Otto von Brandenburg genannt wird [1]). Zwei Grafen von Kirchberg schenken dem Hause im Jahre 1266 zum Heil ihrer Seelen ihr einträgliches Gut zu Witzishofen [2]). Zu einem großen Güterumfang gelangte es aber dennoch nicht, weder im 13ten noch im folgenden Jahrhundert. Wenn es auch nachmals seinen Besitz durch neue Erwerbungen hie und da noch vergrößerte, wie dies z. B. im Jahre 1342 geschah, wo ihm Friedrich von Westerstädt das Kirchenpatronat und einige Mühlen mit den Vogteien zu Lutrum (?) nebst einem Gut und mehren andern Besitzungen und Höfen gegen eine angemessene Kaufsumme überließ [3]), so trat doch schon im nächsten Jahre eine merkwürdige Beschränkung seiner weitern Vergrößerung ein. Der damalige Komthur des Hauses Heinrich von Zipplingen mußte das Versprechen geben, daß in dankbarer Anerkennung der bisherigen Erlaubniß des Raths und der Gemeinde zu Ulm in Betreff des Güterkaufs für das Ordenshaus sowohl er wie alle seine Nachfolger wie in der Stadt so in ihrer Steuermark sich des Ankaufs jedes Guts enthalten wollten, welches ihr steuer- oder dienstpflichtig sei. Fielen dem Hause solche Güter fortan durch Schenkung zu, so wollte man sie binnen Jahresfrist verkaufen, sofern nicht der Rath und die Bürgerschaft den fernern Besitz ausdrücklich erlaubten; auch solle jeder Wechsel in dem dermaligen Besitzthum des Hauses nur mit der Bürger Wissen und Willen geschehen [4]).

Auch am Rhein war seit dem Jahre 1220 der Grund zu einer Komthurei in Speier gelegt. Dort vertraute um diese Zeit der kaiserliche Kanzler, Bischof Konrad III. von Speier und Metz, aus dem Hause derer von Scharfeneck, das neben der Kapelle des heil. Stephanus liegende, längst in der Armen- und Krankenpflege säumige und verwahrloste Hospital der Obhut und dem gerühmten wachsamen

---

hauptet, die Urkunde könne nicht später als um das J. 1200 ausgefertigt sein, so fehlt dazu ein strenger Beweis. Stälin II. 341. 754 nimmt das Stiftungsjahr 1217 an.

[1]) Stälin II. 411.

[2]) Urk. im R.-Archiv zu Stuttgart. Stälin II. 412 vermuthet Witzighausen.

[3]) Bestätigungsurkunde des Kaisers Ludwig IV. vom J. 1342 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[4]) Origin.-Urkunde vom J. 1343 im R.-Archiv zu Stuttgart.

Eifer der Deutschen Ordensbrüder an, denn nur sie schienen ihm geeignet und befähigt, die milde Stiftung ihrem wohlthätigen Zwecke wieder zuzuführen und dem gemäß getreu zu verwalten. Doch geschah die Verleihung, wie in solchen Fällen gewöhnlich, unter Vorbehalt der dortigen kirchlichen Rechte[1]). Indeß gelangte auch diese Komthurei doch nie zu irgend bedeutendem Wohlstand, denn wenn der Rath der Stadt die Brüder des dortigen Hauses (1253) auch von allen Beden, Steuern, Zöllen und andern Belastungen befreite und ihnen auch den freien Weinverkauf ohne alle Abgaben in der Stadt erlaubte[2]), so war doch das Besitzthum des Hauses im Jahre 1373 noch so gering, daß der Deutschmeister Philipp von Bickenbach die Verordnung ergehen lassen mußte: jeder dort einkehrende Ordensbruder solle seine Zehrung bezahlen, denn „das Hüselin zu Speier" habe weder an jährlicher Gülte, noch an anderem Gut so viel, daß es sich und das Spital, welches es unterhalten müsse, ernähren und dazu auch noch Gastungen bestreiten könne[3]).

Blühender in ihrem Wohlstand stand um diese Zeit die Komthurei zu Frankfurt und in Sachsenhausen da[4]). Gegründet ward sie vom Reichsministerial Cuno von Minzenberg, dem Stifter des zu Ehren der Jungfrau Maria auf Reichsboden erbauten Hospitals zu Frankfurt oder vielmehr zu Sachsenhausen, denn er zuerst schenkte ihm elf Hufen Landes, die niemals wieder veräußert und

---

[1]) Die Verleihungsurkunde vom J. 1220 bei Würdtwein Subsidia diplomat. V. 270. Es heißt am Schluß: Ut breviter dicamus, nichil presumant ordinare absque licencia Capituli, in quo possit Ecclesia maior vel alie Ecclesie dampnificari, sed si forte ipsi ea que dicta sunt infringere attemptaverint, in penam eis statuimus, quod a iure donacionis, quod eis contulimus, cadant et omnis nostra donatio in irritum ducatur. Lehmann Speier. Chron. 512. Zeuß die freie Reichstadt Speier S. 12.

[2]) Lehmann a. a. O.

[3]) Verordnung des Deutschmeisters, dat. am 7. Bartholomäi 1373 bei Jaeger II. 144. Erneuert im J. 1395, wodurch bestimmt wird: jeder Ordensbruder, der einkehre, solle 12 Pfennige für sich und 6 Pfennige für seinen Knecht zahlen. Jaeger II. 186.

[4]) Das Ordenshaus zu Frankfurt und Sachsenhausen war ein und dasselbe; wir finden den Komthur bald als den von Frankfurt, bald als den von Sachsenhausen genannt, so in den J. 1286 und 1287. In einer Urk. vom J. 1351 kommt vor ein domus curiae seu habitacionis religiosorum virorum Commendatoris et conventus fratrum in Francofordia seu Sassenhusen; oder man findet „das Haus zu Sachsenhusen" bei Frankfurt.

deren jährlicher Ertrag zum Gebrauch des mit dem dortigen Ordenshause verbundenen Armenhospitals verwendet werden sollten[1]). Bald wies er ihm auch neuen Güterbesitz zu Sachsenhausen und Wöllstadt an[2]). Und der Sohn, der Reichskämmerer Ulrich von Minzenberg, dem mildthätigen Beispiele des Vaters folgend, übergab dem Kaiser das ihm zugehörige Haus in Sachsenhausen mit jenem Hospital[3]) und einer Kirche, um solche durch kaiserliche Hand dem Orden zuzueignen, und Friedrich II. vollzog nicht blos mit Liebe und Freude im Hinblick auf den verdienstvollen Meister Hermann von Salza die milde Schenkung, sondern fügte auch noch den Besitz einer Hufe Landes in der Frankfurter Gemarkung, das Weiderecht im dortigen Reichswalde und die Befugniß hinzu, aus diesem täglich zwei Wagen Brennholz holen zu dürfen[4]). Das geschah im Jahre 1221 und schon im Jahre darauf vergabte auch die fromme Wittwe Johanns von Hausenstamm aus Frankfurt dem Orden gegen einen ihr auf Lebenszeit zugesicherten Zins nicht nur ihren in der Stadt liegenden Hof, sondern auch zwei andere mit allen dazu gehörigen Ländereien und Weingärten, ein neuer Zuwachs von achtzehn Hufen Landes und fünf Juchert Weinberge zum Besitz der Brüder in Sachsenhausen[5]). Sie überließ ihnen dann nach einigen Jahren noch einen neuen Besitz eines Weinberges in der Nähe ihres Hauses[6]).

Der Besitz des Hauses vergrößerte sich nachmals immer mehr sowohl durch Ankäufe als durch Schenkungen. Eine solche wies ihm im J. 1233 auch der Röm. König Heinrich zu. Dann vermachte ihm wieder durch ihr Testament eine mildthätige Wittwe einen bedeutenden Hof mit beträchtlichem Einkommen zu ihrer Seelen Se-

---

[1]) Guden. IV. 959. Acta Acad. Palat. II. 28. Kirchner Geschichte v. Frankfurt I. 234. Noch im J. 1287 mußten der Deutschmeister und der Komthur zu Frankfurt versprechen, die elf Hufen nie zu veräußern.

[2]) Böhmer Cod. Frankf. 88.

[3]) Böhmer l. c. 18. 32. Eigenbrodt Diplomat. Geschichte der Dynasten von Falkenstein und Herrn zu Münzberg.

[4]) Huillard-Bréholles II. P. I. 157. Böhmer l. c. 31. Hennes 58. Lersner Frankfurt. Chron. I. Anhang S. 100. Kirchner I. 124. 234. Urk. im Ordens-Archiv zu Sachsenhausen. Fichard Frankf. Archiv II. 90.

[5]) Böhmer 33. Hennes 66. Schönhuth Zeitschrift Jahrg. 1852 S. 40. Urk. im Ord.-Arch. zu Sachsenhausen und im Frankf. Diplomatar. im R.-Arch. zu Stuttgart.

[6]) Orig.-Urk. vom J. 1225 im Ord.-Arch. zu Sachsenhausen. Böhmer 43.

ligkeit[1]). Vom Kloster zu Schiffenburg erwarb der Komthur des Hauses mehre Güter im Dorfe Lutzelinden[2]) und in gleicher Weise benutzte er auch jede sich darbietende Gelegenheit zur Vermehrung seines Besitzthums oder seiner Einkünfte. So nimmt er (1273) den Marquard Bluel dergestalt in Pflege auf, daß er ihm auf Kosten des Convents innerhalb der Mauern seines Hofes eine Wohnung einrichten und ein Ordensdiener ihm ebenso wie den Conventsbrüdern bis an sein Lebensende Speise und Trank zubringen soll. Dafür entrichtet der Pflegling nicht nur jährlich dem Convent zwei Mark Silber, sondern verzichtet auch zu dessen Besten auf alle seine Güter zu Sachsenhausen sowohl an Aeckern wie an allen anderen Einkünften[3]). In gleicher Weise überweist ein Ehepaar in Sachsenhausen dem dortigen Hause sein sämmtliches bewegliches und unbewegliches Eigenthum, nur mit Vorbehalt einer freien Verfügung über zehn Mark ihrer beweglichen Habe. Dafür räumt ihnen der Komthur ein Haus im Ordenshofe ein, versorgt sie mit Lebensmitteln und Bedienung wie im Convent für ihre ganze Lebenszeit[4]). In andern solchen Vergabungen behielten sich die Spender zuweilen die freie Verfügung über die Güter oder doch einen Theil derselben noch vor[5]). Auch noch auf manche andere Weise floß dem Hause manche reichliche Spende zu. So überwies ihm eine Wittwe aus Friedeberg bei der Aufnahme ihres Sohnes in den Orden aus ihrem einstigen Nachlaß den ganzen ihm gebührenden Kindtheil[6]), und aus spätern Zeiten erwähnen wir nur des Beispiels des Ritters Henne genannt Graus von Hüleshofen, der zum Begängniß seines Jahrestages dem Convent zu Sachsenhausen seine sämmtlichen Liegenschaften und alle fahrende Habe schenkte[7]). So stand endlich das Or-

---

[1]) Kirchner I. 234.

[2]) Guden. II. 186. Landgraf Heinrich von Hessen genehmigt den Kaufvertrag. Ueber andere Ankäufe im J. 1276 Urk. im R.-Archiv zu München. Böhmer 162.

[3]) Urk. vom J. 1273 im Ord.-Arch. zu Sachsenhausen.

[4]) Böhmer l. c. 240.

[5]) Böhmer 242 erwähnt einer Schenkung in perpetuam elemosinam, aber mit dem Vorbehalt der Schenkenden: nisi forte, quod absit, ex evidenti et legittima necessitate cum eisdem bonis aut aliqua parte eorum aliud facere compellamur. Aehnliche Bestimmungen kommen mehrmals vor.

[6]) Böhmer 333.

[7]) Orig.-Urk. vom J. 1367 im Ord.-Arch. zu Sachsenhausen.

denshaus zu Frankfurt mit einem Güterumfang begabt da, daß „man ihn", wie der Geschichtschreiber Frankfurts sagt, „einer Grafschaft gleich zu schätzen pflegte" [1]).

Nordwärts von Augsburg, da wo man einst auf einer Berghöhe das alte Stammhaus der Wittelsbacher erblickte, begegnete man schon in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, gewiß wenigstens schon vor dem Jahre 1249, der Komthurei zu Aichach [2]). Die Zeit der Gründung dieses Ordenshauses, welches damals bereits einen Convent hatte, ist bis jetzt noch unbekannt und ebenso sein Gründer [3]). Vermehrt wurde sein Besitz unter andern auch durch den Ritter Lutold von Schildberg, der ihm (1254) zum Heil seiner Seele drei seiner Höfe schenkte [4]). Seinem Beispiele folgte nachmals (1268) auch der Ritter Marquard von Wilenbach durch eine Schenkung seines Gutes zu Ober-Wilenbach [5]). Indeß gelangte diese Komthurei nie zu bedeutendem Besitz, weshalb wir sie auch meist mit einer andern, nur eine Stunde von Aichach entfernt liegenden unter der Verwaltung eines Komthurs vereinigt finden.

Dies war die Komthurei zu Blumenthal, nach alten Nachrichten schon vor dem Jahre 1240 gegründet und durch Schenkungen und Ankäufe von nahen Unterthanen mit so viel Besitz begabt, daß das Haus einen Convent unterhalten konnte. Unklar aber und zu bezweifeln ist es, wenn wir hören, daß Graf Berthold von Schildberg, Marschall der Herzoge Ludwig und Heinrich von Bayern, das dortige Haus von diesen Fürsten im Jahre 1254 zum Geschenk erhalten und im nächsten Jahre dem Orden überwiesen habe [6]). Sicher ist, daß schon im Jahre 1296 die beiden Komthureien zu Aichach und Blumenthal unter der Verwaltung eines und desselben Komthurs

---

[1]) Kirchner I. 234.

[2]) Bei Lang IV. 740 heißt es beim J. 1210: Ludovicus dux Bavariae donat Hospitali Teutonicorum militiae S. Mariae Jheros. in partibus ultramarinis ecclesiam Aichach.

[3]) Im J. 1250 finden wir schon einen Komthur in Aichach. Im J. 1249 ertheilt ihm auch bereits Innocenz IV. die Erlaubniß, während eines Interdicts bei verschlossenen Thüren Gottesdienst halten zu dürfen.

[4]) Orig.-Urk. im R.-Arch. zu München. Lang IV. 754.

[5]) Lang IV. 754. 762. Einige andere Schenkungen IV. 758. 604.

[6]) So lautet es in einem alten Bericht im R.-Archiv zu Stuttgart. Aber es ist die Frage: Wie konnten Herzoge von Bayern eine Komthurei, also ein Eigenthum des Ordens, an ihren Marschall verschenken?

standen[1]). Zu einem ausgedehnten Güterbesitz gelangten sie jedoch nicht. Zwar verlieh im Jahre 1312 Pfalzgraf Ludwig vom Rhein dem Hause zu Aichach zur Belohnung der ihm erwiesenen Dienste seine Vogtei über die Güter, welche Berthold von Bornbach zu seinem Seelenheile dem Gotteshause zu Aichach geschenkt hatte[2]) und es erfolgten dann im Verlaufe der Zeit durch die Komthure auch mehrfache Ankäufe, sowie auch Stiftungen, sogenannte Pietanzen, in beiden Häusern[3]); allein sie waren doch nie von irgend beträchtlichem Umfang. Wir finden die Nachricht, daß im Jahre 1383 das Haus zu Aichach den Herzogen Stephan und Friedrich von Bayern gegen zwei Pfarreien vertauscht und seitdem der Wohnsitz des Komthurs in das Haus Blumenthal verlegt worden sei, von dem er nunmehr sich allein nur benannte[4]).

Wie wir das Ordenshaus zu Speier aus dem verwahrlosten Hospital der Stadt hervorgehen sahen, so begegnen wir einer ähnlichen Erscheinung bei der Gründung der Komthurei zu Schweinfurt. Hier stellt im Jahre 1263 der Bischof Iring von Würzburg dem Papst Urban IV. vor: Er habe auf die Nachricht, daß der ehemalige Abt und die Mönche des Benedictiner-Klosters in Schweinfurt nicht nur eine gewissenlose Verschwendung der Klostergüter, sondern auch mancherlei andere Verbrechen sich hätten zu Schulden kommen lassen, seiner bischöflichen Pflicht gemäß eine strenge Untersuchung gegen Haupt und Glieder des Klosters angeordnet; man habe die Güter schmählich vergeudet, den Gottesdienst gänzlich vernachlässigt, den Lebenswandel regelwidrig und die Zahl der Mönche bis auf einen einzigen Priester und einen Diener vermindert gefunden, weil der Abt sie an andere Orte versetzt. Da ständen nun die Deutschen Ordensbrüder wie im Morgenlande, also jetzt auch in Livland und Preußen als wackere Förderer des Glaubens da, ohne Rast und Ruhe und mit ganzer Seele eifrigst bemüht, durch ihr gottgeweihtes

---

[1]) Schon in einer Urkunde vom J. 1296 heißt es von beiden Häusern: quarum una dependet ab altera.

[2]) Orig.-Urk. vom J. 1312 im R.-Archiv zu München.

[3]) Orig.-Urk. aus dem 14. und Anfang des 15. Jahrh. im R.-Archiv zu München. Lang V. 297. 299. Sonderbar sind die von Lang VII. 138. 268, VIII. 253 angeführten Uebereinkünfte der Komthure mit dem Kloster Fürstenfeld und dem Stift Ilmünster über die Verheirathung ihrer Leibeigenen und Vertheilung ihrer Kinder.

[4]) Bericht im R.-Archiv zu Stuttgart nach „Originalbriefen."

Leben und frommen Wandel vor Gott und Menschen Ruhm zu erndten. Er bitte den heiligen Vater, zu genehmigen, daß er diesen den Besitz des Klosters zuweisen dürfe, hoffend, daß es durch ihren Eifer und ihre Verwaltung in geistlichen und weltlichen Dingen wieder emporgehoben werden könne. Der Papst erhörte diese Bitte, dem Bischof anheimstellend, mit dem Kloster zu verfahren, wie es dessen Nutzen erfordere, jedoch unbeschadet des dem bischöflichen Stuhle zu Würzburg darüber zustehenden Rechts. So ward nun das Kloster mit allen ihm noch verbliebenen Besitzungen dem Orden zugewandt, wozu auch, da Urban im nächsten Jahre schon starb, der Nachfolger Clemens IV. seine Bestätigung ertheilte[1]). — Die näheren Verhältnisse der neuen Stiftung, wo seitdem ein Komthur die Verwaltung führte, sind zur Zeit noch unbekannt. Wir hören nur, daß nachmals (1283) auch der Bischof Reimbot von Eichstädt dem Orden gewisse ihm durch Eigenthumsrecht zustehende Klostergüter, jedoch mit Ausschluß der Mannlehen, zueignete[2]) und ferner auch erklärte, daß er ihm dieselben als lediges und freies Eigen überwiesen habe, sich zugleich verpflichtend, daß, wenn er oder seine Nachfolger die ihm oder seinem Stifte bei Schweinfurt zugehörigen Zinsen und Gülten verkaufen wollten, solche vor allen andern des Ordens Leuten zugewiesen werden sollten[3]).

Südwärts von Ellingen an der Schwäbischen Rezat breitete sich die Komthurei zu Weißenburg aus. Ihre Gründung fällt ins Jahr 1250; allein das Nähere darüber, sowie über die Erwerbung und den Umfang ihrer Besitzungen ist uns noch unbekannt. Wir wissen nur, daß sie die besten ihrer Güter ihrem nachmaligen Komthur Siegfried von Venningen verdankte, der im Jahre 1371 vom Grafen Emicho von Leiningen die dortige Burg und vier Dörfer für 1500 Gulden kaufte. Sie war eine Kammer-Komthurei

---

[1]) Die Bulle Urban IV., dat. Apud veterem urbem II. Cal. Februar. p. a. II. enthält zugleich den Bericht des Bischofs von Würzburg. Die Bulle Clemens IV., dat. Perusii IV. Non. Jun. p. a. I.; beide in Abschrift im Archiv zu Königsberg.

[2]) Lang IV. 237. Falkenstein Cod. diplom. 79.

[3]) Urk. vom J. 1294 im R.-Archiv zu Stuttgart. Es entstand nachmals zwischen dem Orden und dem Bischof Albrecht von Eichstadt Streit über das erwähnte Besitzthum des Ordens. König Sigismund aber entschied 1431, daß die Verschreibung des Bischofs Reimbot in Kraft bleiben solle.

des Deutschmeisters und wie es scheint nie besonders reich begütert [4]).

Um die Mitte des 13ten Jahrhunderts finden wir auch eine Komthurei zu Oettingen an der Wörnitz. Die Gründung des dortigen Ordenshauses ist unbekannt, doch hatte es bereits im Jahre 1254 einen Komthur, woraus zu schließen ist, daß der Orden dort schon in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts seine ersten Besitzungen gefunden habe. Vermehrt wurden sie unter andern auch dadurch, daß Graf Ludwig der Jüngere von Oettingen dem dortigen Hause im J. 1275 mehre seiner eigenen und verpfändeten Güter, eine Mühle und einen Hof im Dorfe Möttingen verkaufte [2]). Um dieselbe Zeit schenkte ihm auch Agnes, Gemahlin des Grafen Heinrich von Fürstenberg, mit ihrem Bruder Ludwig von Truhendingen ein Eigenthum in Pfeffingen [3]).

Ueber die Komthurei zu Argshofen, die ebenfalls zur Ballei Franken gehörte, sind wir fast gar nicht unterrichtet. Nach einer urkundlichen Angabe aus dem Jahre 1268 soll ein gewisser Ritter Friedrich früher die ihm gehörige Burg Argshofen nebst ihren Gütern dem Orden geschenkt und damit die Komthurei gegründet haben. Sie wird eine ziemlich begüterte genannt. Sie stand unter dem Schutz des Edelherrn Gottfried von Brünneck [4]).

Der Komthurei zu Münnerstadt finden wir zuerst im J. 1251 erwähnt, obgleich sie gewiß schon früher entstand [5]). Sie ward in den letzten Jahrzehnten des 13ten Jahrhunderts theils durch Schenkungen, theils durch Ankäufe und auf andere Weise in ihrem Besitz ziemlich bereichert [6]). Als im Jahre 1288 Konrad von Wenk-

---

[1]) Acta Academ. Palat. II. 16. 17. 66, wo es heißt: Haec domus Wisenburgensis cum ipso magisterio ita pridem conjuncta est, ut ad alium ordinis equitem non facile transeat.

[2]) Orig.-Urk. vom J. 1275 im R.-Archiv zu München. Lang IV. 768.

[3]) Jahrbücher des Rezatkreises S. 22. Ueber eine spätere Schenkung vgl. Stälin III. 693.

[4]) Nach einer Urk. des Landkomthurs von Franken, Volmar von Bernhausen, dat. am T. Margarethe 1268 bei Jaeger I. 60.

[5]) Reininger (Domvikar zu Würzburg) Münnerstadt und seine Umgebung S. 27 sagt: Die erste Ansiedlung des Ordens in Münnerstadt lasse sich nicht bestimmen. Er vermuthet, Graf Poppo VII. von Henneberg könne nach seiner Heimkehr aus Palästina (1218) oder später den Orden dort eingeführt haben.

[6]) Lang IV. 770. 772. 525. Schultes Histor. Schriften I. 140. Schon

heim als Ordensbruder die Weihe erhielt, trat auf seine Bitte der Edelherr Konrad von Wiltberg seine Lehengüter in Groß-Wenkheim bei Neustadt an den Orden ab; sie kamen dann als Eigen an das Ordenshaus zu Münnerstadt[1]). Einige Jahre später verkauft ihm die Gräfin Adelheid, Wittwe des Grafen Hermann von Henneberg, mit ihrem Sohne Hermann das Dorf Eltingshausen bei Euerdorf und beide stiften sich darauf in dem Hause mit dem Kaufpreis einen sogenannten Jahrestag[2]). Einen bedeutenden Zuwachs seines Besitzes erhielt es im Jahre 1298 durch den Landkomthur Hermann von Lesche, der ihm alle Güter und Besitzungen der Ordensbrüder zu Schweinfurt in der Stadt Königshofen und im Grabfeld zuwies, vielleicht um den Convent im dortigen Hause noch zu vergrößern[3]). Vielfältig begünstigt ward es auch von dem nahe gelegenen gräflichen Hause zu Henneberg; so schenkten ihm im Jahre 1318 die erwähnte Gräfin Adelheid und ihr Sohn Graf Heinrich mehre Güter als Seelgeräth und später wies ihm auch der Kaplan Johannes von Meiningen einige Weinberge zu[4]).

Südwärts von Ansbach, an der Straße von Dinkelsbühl nach Nürnberg zu, breitete sich die Komthurei zu Eschenbach aus, wo ein uraltes Rittergeschlecht auf der nahen Burg saß, welches denselben Namen trug. Doch nicht dieses, sondern die Grafen von Wertheim werden als Stifter des dortigen Ordenshauses genannt. Graf Poppo von Wertheim hatte zuerst dem Orden das Patronat über die Pfarrkirche nebst der Vogtei übertragen und dann auch das bald darauf erbaute Ordenshaus mit einem gewissen Güterbesitz begabt[5]). Während der Jahre 1271—1275 schenkt ihm zuerst Heinrich von Susenhofen zu seinem Seelenheil seine Güter in Anwelin

---

im J. 1251 wird einer Schenkung der Grafen Hermann und Heinrich von Henneberg erwähnt. Lang IV. 752.

[1]) Lang IV. 365. 383. Es entstand bald zwischen dem Convent zu Münnerstadt und Reinhard von Brenden Streit über die Güter, den Graf Hermann von Henneberg beilegte. Lang IV. 433.

[2]) Lang IV. 545. Ueber andere Ankäufe IV. 770. 772.

[3]) Lang IV. 677. Ueber den eigentlichen Zweck dieser Güterübertragung hören wir nichts Bestimmtes.

[4]) Lang V. 355. Freyberg VIII. 266.

[5]) Orig.-Urk. ohne Dat. im R.-Archiv zu München. Freyberg VI. 243. wo in einer Urk. die Vorfahren des Grafen Rudolf von Wertheim als Stifter des Hauses zu Eschenbach erwähnt werden.

an der Altmühl, dann erwirbt es durch Kauf die Besitzungen Friedrichs von Gieselsheim in Surheim und vom Grafen Konrad dem Jüngern von Oettingen das Dorf Biberbach mit allen seinen Bewohnern. Noch mehr bereicherte es sich in den Jahren 1296—1303 zuerst durch mehrfache Ankäufe, unter denen die Güter des Edelherrn Ulrich von Truhendingen mit die bedeutendsten waren, dann auch durch Schenkungen; so überließ ihm Graf Ludwig von Oettingen zum Heil seiner Seele sein einträgliches Lehengut zu Reut[1]). Und so wuchs der Güterbesitz des Hauses auch noch in der folgenden Zeit, besonders im Jahre 1328, wo ihm Graf Rudolf von Wertheim zum Seelenheil seiner Vorfahren, namentlich der Stifter des Hauses aus besonderer Liebe zum Orden alle seine Lehen im Dorfe Eschenbach, mehre dortige Höfe und Hofstätten, nebst allem was an Liegenschaften dazu gehörte, als mildthätiges Geschenk zuwies[2]). Nach einer alten Sage sollen auch die sämmtlichen Güter jenes Walthers von Eschenbach, der als Haupttheilnehmer bei der Ermordung des Kaisers Albrecht auf dem Reichstage zu Speier vom Kaiser Heinrich VII. geächtet ward[3]), im Dorfe Eschenbach dem Orden zugewiesen worden sein und so das Ordenshaus auch die Besitzungen aller übrigen Bewohner durch Kauf und Tausch erworben haben[4]).

Zog man des Wegs von Heidelberg gen Heilbronn, so sah man einst dort über Gundelsheim nahe am Neckar das Ordenshaus der Komthurei Horneck hoch auf einer Berghöhe. Von wem sie gegründet[5]) und wie sie zu ihren ziemlich ansehnlichen Besitzungen gelangt ist, liegt noch im Dunkeln. Wir wissen nur, daß einst das Kloster Amorbach in der Diöcese Würzburg aus Noth zur Deckung seiner Schulden dem Komthur zu Horneck alles ihm innerhalb der Parochie von Ginnenburg zugehörige Besitzthum nebst Zinsen, Zehnten, Leuten u. s. w. verkaufen mußte[6]). Späterhin wurde auch die eine Zeitlang bestehende Komthurei Stocksberg, die immer nur

[1]) Sämmtliche Urkunden darüber im R.-Archiv zu München. Lang IV. 649. 765. 766. 769.

[2]) Freyberg VI. 243.

[3]) Johann von Müller Gesch. der Schweiz. Eidgenossenschaft II. 8. 18.

[4]) So Prof. Fuchs in Anspach im Nachweis über die frühere Geschichte in Mittel-Franken.

[5]) Nach Stälin III. 745 bestand sie bereits im J. 1274.

[6]) Orig.-Urk. im R.-Archiv zu Stuttgart.

von unbedeutendem Umfang gewesen, mit der zu Horneck vereinigt [1]).

Zwischen der Isar und dem Inn, wenn man von Passau nach Landshut zog, traf man auf die Komthurei zu Genghofen oder Ganghofen [2]). Sie fand ihre Gründung erst im Jahre 1278. Da erklärte Graf Werner von Cronberg: „Wie Gott das Heil der Menschen im heiligen Lande bewirkt, weil die Brüder des Deutschen Ordens zu dessen Schutz, wie die neuen Maccabäer, sich nicht scheuten, ihr Leben für die christlichen Brüder zu opfern, so habe er das ihm zustehende Patronat über die Kirche zu Genghofen den Brüdern desselben Ordens zuertheilt und durch sie dem heiligen Lande geweiht" [3]). Das war der Ursprung der dortigen Komthurei; denn schon nach wenigen Jahren (1280) ertheilt der Hochmeister Hartmann von Heldrungen dem Convent des dortigen Hauses die Erlaubniß, zum Aufbau eines neuen Gebäudes daselbst durch ehrbare und geeignete Collectoren überall Almosen einsammeln zu dürfen [4]) und des alten Grafen werkthätige Liebe dankbar anerkennend, verpflichtet er sich, daß Alles, was außer dem Bedarf der Ordensbrüder von Almosen und Opfergaben erübrigt werde, zum Ausbau einer Kapelle und dann zu einem Einkommen für die Pfarrkirche verwendet werden solle. Hinwiederum gestattet der Graf, daß der Orden bei der Kirche und Kapelle, wo es ihm geeignet scheine, ein Ordenshaus mit einem Komthur aufrichten dürfe [5]). Seitdem vermehrte sich durch Schenkungen, Lehensverleihungen und Güterkäufe der Besitz

---

[1]) Jaeger V. 1370. Hiernach verkauften im J. 1370 die Edelknechte Burkard und Friedrich Sturmfeder dem Deutschmeister Philipp von Bickenbach zuerst ihre Weingülte in Stocksberg und Stockheim. Dies soll der Ursprung der dortigen Komthurei sein. Nach Jaeger V. 1438 würde sie in diesem Jahre noch bestanden haben.

[2]) Jetzt der Flecken Ganghofen in Nieder-Bayern.

[3]) Urk. vom J. 1278 im Genghofer Copialbuch im R.-Archiv zu Stuttgart. Es heißt: Et per eos (fratres) terre sancte offerimus, desiderantes quantum in nobis est, ut eius futura utilitas aplicetur perpetuis usibus eorumdem.

[4]) Urk. des Hochmeisters, dat. Mergentheim am T. Lamberti 1280 im Copialbuch im R.-Archiv zu Stuttgart. Jaeger I. 77. Ita tamen, quod in negocio peticionis huiusmodi honestos et ydoneos habeant petitores.

[5]) Urk. des Hochmeisters, dat. Frankfurt VIII. Idus Junii 1280 im Genghofer Copialbuch im R.-Archiv zu Stuttgart.

des Hauses von Jahr zu Jahr[1]). Besonders bekundete schon in den ersten Jahrzehnten des 14ten Jahrhunderts auch Graf Heinrich von Cronberg, wahrscheinlich Werners Sohn, seine Freigebigkeit durch mehrfache Schenkungen an das Haus zu Genghofen[2]).

Auch unfern von Hohen-Asberg, an der Heerstraße von Stuttgart nach Hall, hatte der Orden sich angeheimt. Dort lag die Komthurei zu Winnenden, ähnlichen Ursprungs wie die zu Genghofen. Hier bewidmete zuerst Berthold von Neifen, der Sprößling eines alten dort reichbegüterten Geschlechts, 1288 den Orden mit dem Patronatsrecht über die Pfarrkirche zu Winnenden, wo auf dortiger Burg seine Vorfahren schon seit langen Zeiten saßen[3]). Darauf schenkte er den Ordensbrüdern, die dort den kirchlichen Dienst verwalteten, um ihnen „eine bequemliche Behausung" zu verschaffen, im Jahre 1288 mehre Güter zu Grombach und Bieberach nebst einem ansehnlichen Wald und zwei Höfe bei Winnenden, deren Verwaltung sofort einem Komthur übergeben ward[4]). Die Komthurei wurde nachmals in gleicher Weise wie die andern je mehr und mehr begütert.

Schon vor dieser Zeit hatte sich der Orden auch in einer Komthurei zu Heilbronn angesiedelt, wahrscheinlich ebenfalls zuerst durch Verleihung des Patronats über die dortige Kirche, denn schon im Jahre 1288 erscheint hier ein Komthur als Verwalter der dem Orden zugehörigen Hausgüter[5]). Indeß entgehen uns darüber zur Zeit noch ganz zuverlässige Nachrichten.

Ostwärts am Kocher unfern von Lauchheim breiteten sich die Güter der Komthurei zu Kapfenburg (Kaffenburg) aus. Ihr erster Ausbau liegt gleichfalls noch im Dunkeln. Wir hören nur, daß die Ordensherren bei der Kapfenburg kurz vor dem Jahre 1364

---

[1]) Darüber ein Diplomatarium über die J. 1278 bis 1362 im K.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Schenkungs-Urk. vom J. 1303 und 1313 über ein Lehengut, über das ius advocaticium und das Patronat der Kirche in Zimmern im erwähnten Diplomatar. Der Graf schenkt dem Orden auch omnes equitaturas, quas tempore obitus sui pro sua sella habuerit, cum armis sue persone pro defensione fidei christiane in Lyvonia et Prussia.

[3]) Stälin II. 576. 577, III. 745.

[4]) Die Schenkungsurkunde vom J. 1288 bei Jaeger I. 95.

[5]) Stälin III. 745 erwähnt einer domus theuton. fratrum in Hailprunne als schon im J. 1279 bestehend. Jäger Geschichte von Heilbronn I. 122.

vom Grafen Ludwig dem Aeltern von Oettingen den Kirchensatz und den Zehnten in den Dörfern Ebermergen, Waldhausen und einigen andern erworben hatten und der Graf die Uebergabe in dem erwähnten Jahre erneuerte. Damals kam auch erst der Orden in den Besitz der Burg Kapfenburg, indem sie der Graf mit den Einkünften in den genannten Dörfern dem Komthure zu Mergentheim für 4100 Pfund Heller verkaufte. Seine Gemahlin Margarethe von Hohenberg verzichtete auf die ihr darauf angewiesene Morgengabe und Heimsteuer[1]).

Die Gründung der Komthurei zu Rothenburg an der Tauber fällt wohl schon in die erste Hälfte des 13ten Jahrhunderts; allein es liegen uns auch hierüber keine näheren Nachrichten zur Hand. Wir wissen nur, daß bereits im Jahre 1290 in dem dortigen Ordenshause ein Komthur die Verwaltung führte und ein Wohlthäter des Ordens Heinrich von Cenner ihm zu seinen früher erworbenen Besitzungen noch verschiedene Einkünfte in der Stadt und zwei Dörfer zuwies, um für alle, welche bei der Pfarrkirche in Rothenburg begraben würden, eine kirchliche Leichenbestattung anzuordnen[2]).

Die Komthurei zu Messingen an der Schwarzach, an der Gränze der Oberpfalz, fand ihren Ursprung wohl ebenfalls erst in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts. Wir können ihr Dasein nicht weiter verfolgen als bis zum Jahre 1281, wo Berthold von Messingen dem dortigen Ordenshause das Dorfgericht, seine Einsassen und alles sein Eigen schenkte, sofern er ohne ehelichen Erben sterbe[3]). Durch Schenkungen und Ankäufe stand es schon gegen Ende des 13ten Jahrhunderts so bedeutend begütert da, daß es mit zu den reichsten Häusern in der Ballei gerechnet werden durfte. Dazu schenkte ihm noch im Jahre 1292 der Edelherr Gottfried von Heideck zum Heil seiner Seele zwei Höfe in Nothartsdorf zu Eigen und in gleicher Weise Hermann von Stauf sein ganzes Gut zu Ober-Messingen[4]). Dieser schon sehr ansehnliche Besitz des Hauses erweiterte sich auch noch im Verlauf des 14ten Jahrhunderts. So

---

[1]) Die Urk. dat. Montag nach Ostern 1364 bei Jaeger II. 123. 124. Stälin a. a. O. III. 691.

[2]) Urk. vom J. 1303. Lang V. 43. Stillfried Monum. Zolleran. II. 12.

[3]) Lang IV. 775.

[4]) Orig.-Urk. im R.-Archiv zu München. Lang IV. 559. 782, V. 32.

überwies ihm der Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg auf Bitten Albrechts von Tanne und dessen Geschwister ein Gut zu Ober-Messingen, welches sie von ihm zu Lehen getragen, als nunmehriges Eigen[1]). Mit einem gleichen Geschenk von mehren Besitzungen begabten es zu ihrem Seelengeräth die Brüder Engelhard und Hilpold von Stein[2]). Auch Herzog Rudolf von Bayern bewies ihm seine Gunst, indem er ihm verschiedene Güter, welche Heinrich der Chiclär von ihm zu Lehen trug, im Dorfe Kefenhüll als freies Eigen zusprach, welche Zueignung auch vom Kaiser Ludwig IV. bestätigt wurde[3]).

Bei Kadolzburg in Mittel-Franken besaß der Orden die reichbegüterte Komthurei zu Virnsberg. Dort waltete seit alter Zeit auf der Burg das Geschlecht der Edelherren von Virnsberg bis auf die Tage Kaiser Friedrichs II. Damals aber hatte ein Sprößling jenes Rittergeschlechts Ludwig von Virnsberg, in einer Fehde mit Gottfried von Hohenlohe begriffen, diesem zum Schadenersatz nach Urtel und Recht die feste Stammburg mit allem Zubehör abtreten müssen[4]), worauf sie im Jahre 1235 durch Kauf in den Besitz des Burggrafen Konrads I. von Nürnberg gekommen war[5]). Als nachmals Konrads des Jüngern drei Söhne Friedrich, Konrad und Gottfried im J. 1294 als Ritterbrüder in den Orden traten, widmete er ihm zugleich auch, zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil, die reichbegüterte Burg Virnsberg mit allen Rechten und Zubehörungen „zu einem rechten Almosen und ewiglich zu einem rechten Eigen“[6]). So stand diese Komthurei sogleich in ihrem Be-

---

[1]) Orig.-Urk. im R.-Archiv zu München. Lang V. 53. Stillfried II. 283.

[2]) Lang V. 196. 264. 210.

[3]) Orig.-Urk. im R.-Archiv zu München. Lang V. 352. 353. Ludwig von Bayern trat dem Orden auch die Burg in Ober-Messingen ab und der Pfalzgraf Ludwig vom Rhein bestätigte im J. 1354 diese Schenkung. Jaeger II. 83. 84.

[4]) Stälin II. 548.

[5]) Monum. Boica XXX. 238. Lang IV. 744. Die Bestätigungsurkunde Friedrichs II. vom J. 1235 bei Stillfried Monum. Zolleran. I. 40, II. 1. Stälin II. 559. Oetter Geschichte der Burggr. von Nürnberg I. 292. 300.

[6]) Die Urk. darüber bei Stillfried I. 190, II. 222, im Auszug bei Lang IV. 565. Die Verleihung der Gülten zu Ikelheim an den Convent zu Virnsberg vom Burggrafen Konrad bei Stillfried I. 204. II. 264. Lang IV. 707. Oefele II. 613, I. 330. Falkenstein Nordgau. Alterth. IV. 77. 87. Oetter Burggrafen von Nürnberg I. 390.

ginn mit einem sehr reichen Besitz von Gütern und Höfen da und es bedurfte kaum eines weitern Emporwachsens [1]). Dennoch flossen ihr schon unter den ersten Komthuren, den Burggrafen Friedrich und Konrad [2]), und auch später noch manche einträgliche Vergabungen zu. Zunächst schenkte ihr der Burggraf Konrad der Fromme selbst mit seiner Gemahlin Agnes 1304 ihren Hof bei Nürnberg am dortigen Hospital mit der Bedingung, daß derselbe nach ihrem Tode zum Bau eines Münsters in Virnsberg verwendet werde [3]). Dann erfolgten in den Jahren 1308—1311 auch häufige Verleihungen von Lehensgütern von Seiten der Lehensträger des Burggrafen Friedrichs IV., wozu dieser auch stets bereitwillig seine Genehmigung ertheilte [4]). Auch der Röm. König Ludwig IV. bewies dem Hause seine Gunst, indem er ihm auf Bitten des Landkomthurs von Franken, Konrads von Gundelfingen, dem er so oft Beweise seiner besondern Zuneigung gab, zum reichlicheren Unterhalt der dortigen Conventsbrüder und zur Erleichterung ihrer Pflicht der Hospitalität das Patronat der Pfarrkirche zu Winsheim verlieh [5]). Seitdem vergrößerte sich der Güterbesitz des Hauses besonders auch durch Ankäufe noch immer mehr. So erwarb es von Konrad, genannt Posse von Flachslanden, einem Lehensmann des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, alle seine Güter zu Neustadt, der Burggraf überwies sie dem Hause zu Eigen und nahm an deren Stelle vom Lehensmann andere Güter zu Lehen an. Und wie die Ordensbrüder auf

---

[1]) Die Urk. bei Stillfried I. 190 giebt einen Ueberblick über den reichen Besitz. Vgl. Oetter I. 301. 374 ff.

[2]) Nach Oetter I. 436 waren beide Burggrafen von 1296 bis 1304 Komthure zu Virnsberg; dann soll das Amt bis 1318 unbesetzt geblieben sein.

[3]) Lang V. 65. Stillfried II. 286.

[4]) Orig.-Urk. im R.-Archiv zu München. Lang V. 136. 198.

[5]) Orig.-Urk. dat. Monaci Cal. April. 1317 im R.-Archiv zu München. Lang V. 354. Stillfried II. 334. Merkwürdig ist der Beweggrund der Verleihung, wenn der König sagt: Pensantes attentius domum fratrum in Virnsberg per bone memorie Cunradum quondam Burggravium in Nuernberg ordini et fratribus ipsis ad instaurandum conventum inibi concessam et donatam fore tam in redditibus quam etiam possessionibus adeo tenuem et exilem, quod ipsi fratres degentes inibi ex eis commode sustentari aut hospitalitatem debitam, que ab ipsis a supervenientibus frequentius exposcitur, honorifice nequeant elargiri, dignum duximus eorumdem opportunitatibus in premissis regie liberalitatis munificentia merito succurrendum etc. ut exinde commode vivere ac in Dei laudibus persistere valeant.

Virnsberg sich immer schon der hohen Gunst des burggräflichen Hauses zu erfreuen gehabt, so wiesen ihnen (1342) auch die Burggrafen Johann und Albrecht, Söhne Friedrichs IV., aus Liebe zum Orden und auf Bitten ihres Bruders Berthold, damals Komthur zu Virnsberg, zu ihrem Seelenheile das burggräfliche Gut Porsbach bei Virnsberg zu Eigen an. Nach wenigen Jahren kamen sie durch neue Ankäufe auch in den Besitz mehrer Güter in den Dörfern Dauerbach, Steinberg und des Dörfleins Reutlein, erwarben von der Gräfin Anna von Nassau deren Besitzungen zu Ickelheim und Breitenau, sowie einen Hof zu Bestheim, und so stand das Haus in der Mitte des 14ten Jahrhunderts als eins der begütertsten in der ganzen Ballei da [1]).

Endlich umfaßte die Ballei Franken mehre einzelne Ordenshäuser, in denen sich kein Convent befand und deren bald größeren, bald geringeren Güterbesitz zuweilen ein Komthur oder auch nur ein gewöhnlicher Ordensbruder zu verwalten hatte. Solche Häuser waren z. B. Neuhaus unfern von Mergentheim, Hittenheim, wo wir zuweilen einen Komthur finden, Weinheim u. a.

So hatte sich der Orden im Verlauf der Zeit in 23 Komthureien über das ganze Frankenland colonienartig verzweigt, von Kaisern und Königen, von Fürsten und hohen edlen Herren, wie von frommen Wohlthätern des Bürgerstandes mit Güterreichthum überschüttet. Aber wir dürfen uns darob nicht wundern. Noch nie war der Mensch mit so viel Angst und Sorge, mit solch glühendem Eifer für sein und der Seinigen einstiges Seelenheil im dunkeln Jenseits bemüht und bekümmert gewesen, als in den Zeiten, wo noch der Glaube in den Gemüthern in frischer, mächtiger Kraft lebte: in dem Maaße man hienieden reichlich mit gutem Samen säe, werde man einst auch in gleichem Maaße im Jenseits an reicher und segensvoller Frucht erndten. Da schlug es in diesem frommen Glauben auch tief in die fromme Seele, wenn sie hörte, daß, als einst Einer um sein Seelenheil bekümmert den Heiland fragte: „Guter Meister, was soll ich thun, daß ich das ewige Leben ererbe?“ dieser ihm antwortete: „Gehe hin, verkaufe Alles, was Du hast und gieb es den Armen, so wirst Du einen Schatz im Himmel haben, und komm,

[1]) Die Urkunden über die erwähnten Erwerbungen, sowie über mehre andere aus den Jahren 1346, 1355, 1383—1386, 1390, 1391 im R.-Archiv zu München. Freyberg VIII. 32. 64. 79. 328.

folge mir nach und nimm das Kreuz auf Dich.“ Ein solches Wort, eine solche Mahnung zu christlicher Entsagung war es, was so mächtig auf und in den Gemüthern Vieler wirkte, und so opferte und spendete der Mensch mit frommer Hingebung und mit Sehnsucht nach seinem ewigen Heil zu frommen Zwecken oft Alles, was er nur irgend an Erdengütern besaß. Das war es, was, wie wir gesehen, so manchen frommen edlen Mann dazu trieb, zu seiner und der Seinen Seelen Seligkeit sein ganzes Eigenthum dem Armenhospital eines Ordenshauses darzureichen, was manche edle Frau bewog, die Einkünfte ihres Dorfes oder Gutes einem Convente zuzuweisen, um einen Jahrestag ihres Todes mit Gebet und Fürbitten für das Heil und den ewigen Frieden ihrer Seele zu stiften, was der trauernden Wittwe Trost gewährte, wenn sie einem Ordenshause einen Theil oder ihre ganze Habe spendete zum Unterhalt eines Priesters, der für das Seelenheil des dahingeschiedenen Gatten in täglichem Gebet die Gnade Gottes erflehte.

Es hat jede Zeit ihren eigenen Glauben, trägt in sich ihren eigenen Geist, und in diesem will sie auch verstanden sein.

V.

Die Ballei Koblenz.

Schon in früher Zeit siedelte sich der Orden auch in der Gegend, wo sich der Main und die Mosel mit dem Rhein verbinden, und an diesem Strome an. Seine erste Niederlassung gewann er dort in Wiesbaden, denn schon im Jahre 1211 verliehen ihm die Grafen Heinrich und Robert von Nassau ihr Patronatsrecht über die dortige Pfarrkirche nebst dem Zehnten und allen ihren Einkünften, mit der Verpflichtung, daß fortan Brüder des Ordens daselbst den Gottesdienst besorgen sollten, und Kaiser Friedrich, dem die Kirche zu Eigen gehörte[1]), sowie der Erzbischof Siegfried von

---

[1]) Guden. III. 1070. 1080. Böhmer Reg. Imp. I. 80. Die kaiserl. Bestätigung erfolgte erst 1215. Hennes 16. Kremer Orig. Nass. 257. Huillard-Bréholles I. P. II. 355. Im J. 1237 besaß der Orden auch Güter bei Wiesbaden, die zum Hause Koblenz gehörten.

Mainz bestätigten die Verleihung, der letztere jedoch mit der Bedingung, daß dem dortigen Geistlichen ein geziemendes Auskommen angewiesen und der zur Kirche gehörige Hof mit allen Zehnten ausschließlich nur zur Krankenpflege im Hospital verwendet werden solle[1]). Wie lange der Orden im Besitz dieses Rechts geblieben, ist ungewiß; wir finden nur, daß im Jahre 1286 in Folge eines Tausches mit dem Cistercienser Nonnenkloster Tiefenthal über das Patronatsrecht zu Wiesbaden Streit entstand, der durch schiedsrichterlichen Spruch dahin entschieden ward, daß bei Vacanzen die Präsentation des Geistlichen zwischen dem Kloster und dem Komthur zu Mainz abwechselnd geschehen solle[2]).

Von weit größerer Wichtigkeit für den ganzen Orden war seine Ansiedlung in Koblenz. Dort stand seit dem Jahre 1110 vom Erzbischof Bruno von Trier, einem Grafen von Lauffen, gestiftet, ein Krankenhospital[3]), seit längerer Zeit aber so sehr im Verfall, daß es seiner ursprünglichen Bestimmung wenig mehr entsprach[4]). Da faßte über hundert Jahre später der Erzbischof Dietrich von Trier, ein Graf von Wied, den Gedanken, die milde Stiftung zu ihrem wohlthätigen Zweck zurückzuführen. Er überwies im Jahre 1216 „zur Ehre der heiligen Jungfrau und zur Hülfe für das heilige Land" das Hospital mit Zustimmung des Kapitels von S. Florin, an dessen Kirche es lag, mit allen seinen Einkünften und Besitzungen den Ritterbrüdern des Deutschen Ordens, mit der Verpflichtung der fernern sorgsamen Armen- und Krankenpflege, zugleich auch mit der Bestimmung, daß das genannte Kapitel fortan stets die Brüderschaft im Ordenshause haben und wenn einer der Stiftsherren eine Pilgerfahrt ins heil. Land unternehmen werde, er auf sein Verlangen in einem anständigen Orte aufgenommen und ehrenvoll gehalten werden solle; desgleichen solle einem Stiftsbruder S. Florins, wenn er erkranke und es verlange, im Hospital ein anständiges Gemach eingeräumt und geziemende Verpflegung gewährt werden[5]). Mit diesen und einigen anderweitigen Bestimmungen be-

[1]) Die erzbischöfliche Bestätigung vom J. 1218 bei Guden. I. 457.

[2]) Guden. IV. 956. Jaeger I. 92.

[3]) Günther Cod. diplom. Rheno-Mosellan. I. 166, II. 65.

[4]) Es heißt: Cum domus hospitalis in Confluentia in iacturam et dispersionem rerum ire perpenderemus etc.

[5]) Günther II. 121. Hennes 22 – 24. Das Original der Urkunde im Arch. zu Koblenz hat das J. 1206. Dies ist offenbar ein Schreibfehler, denn

stätigte auch der Papst Honorius III. dem Orden den Besitz des Hospitals mit allen seinen Gütern [1]).

Das war die Gründung des ersten Ordenshauses am Rhein und zugleich der erste Anbau der Ballei Koblenz, die von ihm ihren Namen erhielt. Ihr Grundbesitz vermehrte sich schon nach wenigen Jahren. Einer ihrer ersten Gönner war Graf Adolf von Berg, Bruder des Erzbischofs Engelbert von Köln. Anfangs des Jahres 1218 nahm er den Pilgerstab zum Kreuzzug nach Damiette, wo er dann als Feldhauptmann an der Spitze einer Heerschaar Deutscher und Friesischer Pilgrime stand. Bevor er dort durch eine heftige Seuche ergriffen noch in der Mitte des Jahres seinen Tod fand [2]), schenkte er dem Orden zu seinem Seelenheile seinen Hof zu Dietern mit allen seinen Zugehörungen und Kaiser Friedrich bestätigte die Schenkung [3]).

Wann der Orden sein erstes Ordenshaus und somit seine Komthurei zu Köln gegründet habe, ist ungewiß. Man hat seine erste dortige Ansiedlung in das Jahr 1218 gesetzt; allein es ist zweifelhaft, ob in der Streitsache, die damals zwischen dem Hospital und dem dortigen Severinstift wegen des im erstern zu haltenden Gottesdienstes und wegen Begräbnisse obwaltete, unter den „Hospitalbrüdern" oder „Hospitalarien" wirklich Deutsche Ordensbrüder verstanden werden dürfen. Nur wenn nachzuweisen möglich ist, daß bereits im Anfange des Jahres 1219 dem Orden in Köln die Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes und das Beerdigen der im

---

der Erzbischof Dietrich kam erst 1212 auf den erzbischöflichen Stuhl. Vergleiche Hennes Vorrede IX.

[1]) Günther II. 124. Hennes 24. Auffallend genug hat auch die in der päpstlichen Bulle aufgenommene Urkunde des Erzbischofs Dietrich die Jahrzahl 1206, das Original im Ord.-Arch. zu Wien aber 1216. Die päpstlichen Bestätigungen bei Hennes 26. 30.

[2]) Lacomblet Urkundenbuch zur Geschichte des Nieder-Rheins II. XXVIII. Wilken Kreuzzüge VI. 194. 199.

[3]) Lacomblet l. c. giebt als Dat. der Urkunde an: In obsidione Damiete XVII. Cal. Julii 1218 und bezieht sie auf das Ordenshaus zu Köln. Da die Schenkung aber geschah hospitali s. Marie domus Th. Jherus. und das Haus zu Köln in der Urkunde nicht genannt ist, so dürfte man wohl eher an das Ordenshaus zu Koblenz denken, da es doch fraglich ist, ob im Anfang des J. 1218 bei Adolfs Abreise ein Ordenshaus in Köln schon bestand. Die kaiserl. Bestätigung bei Jaeger I. 2. Hennes 35. Huillard-Bréholles I. P. II. 576. Original im Ord.-Arch. zu Wien.

Ordenshause Sterbenden durch einen Vergleich verstattet worden sei, würde allerdings auch der Zweifel über seine erste dortige Anheimung gelöst sein[1]). Gewiß ist aber, daß schon im Jahre 1220 der Erzbischof Engelbert von Köln sich als einer der größten Gönner des Ordens hervorthat und die Ordensritter als „die starken Kämpfer Christi" für ihre standhafte Vertheidigung des Glaubens mit Lob überschüttete[2]).

Um dieselbe Zeit entstand die Komthurei zu Mainz. Hier öffnete dem Orden den ersten Eintritt wiederum sein hoher Gönner, Kaiser Friedrich II. Er überwies ihm im Jahre 1219 das Patronat der dortigen S. Marien-Kirche, gemeinhin auch der Juden- oder Udenmünster genannt, über welche bisher der Truchseß Werner von Bolanden und sein Bruder Philipp von Hohenfels lehensweise das Patronatsrecht ausgeübt, es aber zuvor dem Kaiser aufgegeben hatten[3]). Obgleich beide Dynasten die Uebertragung dieses Rechts an den Orden späterhin (1256) noch einmal urkundlich bezeugen mußten, so ist doch kaum ein Zweifel, daß die Ordensbrüder sogleich in den Besitz desselben getreten sind[4]). Und auf diesem Grunde ward nun auch bald, wie wir sehen werden, die neue Komthurei aufgebaut[5]).

Schon im Jahre nachher (1220) kam der Orden in das erste Besitzthum seines nachmaligen Hauses Pitzenburg in Mecheln. Gilbert von Sotteghem schenkte ihm dort zwischen Felseka und Elne (jetzt Velsike und Elene) eine Wüstung und Beatrix, die Wittwe Gerards von Sotteghem, ließ dort zum Seelenheile ihres Gemahls ein Hospital erbauen, begabte es zugleich auch mit dem nöthigen

---

[1]) Lacomblet I. c. XV. nimmt als Gründungsjahr 1218 an. Arnold Verfassungsgeschichte der Deutsch. Städte II. 180. In den von Ersterem angeführten Urkunden nro. 72 und 74 liegt für diese Annahme kein Beweis vor.

[2]) Lacomblet II. 46. Vere fidei fideles domestici, quos possumus congruentius interpretari quam adlethas christi, qui pro fidei catholice defensione se devoverunt morti exponendos etc.

[3]) Guden. I. 893, III. 1087. Acta Acad. Palat. II. 22. Huillard-Bréholles I. P. II. 578. Hennes 36. Beide setzen die Urk. in den Dec. 1218. Guden. bemerkt: Gewöhnlich heiße die Kirche Udenmünster; da der Kaiser sage, sie habe gelegen inter Judaeos, so sei wahrscheinlich, daß sie einst eine Juden-Synagoge gewesen.

[4]) Guden. III. 1125. Vielleicht gab eine Vacanz die Veranlassung.

[5]) Serarii Rer. Magunt. I. 78.

Landbesitz [1]). Indeß läßt diese Nachricht doch manches noch im Dunkeln.

Der Orden blieb jedoch nicht lange auf seinen Besitz in diesen wenigen Städten beschränkt. Der Kaiser war auch hier der erste freigebige Spender. Noch im Jahre 1219 schenkte er ihm die Kapelle zu Rödelheim an der Nidda mit ihrem Grundbesitz, allen ihren Einkünften, Gerechtsamen und Hörigen und wies ihm auch das Patronat der Kirche zu Ober-Mörle und ihrer Filial-Kapelle zu Holzburg zu [2]). Das Haus zu Koblenz gewann auch schon einen ansehnlichen Güterbesitz in Mallendar, wo die Brüder Rudolf und Dietrich von Vallendar auf ihr Erbrecht an diese Güter zu Gunsten des Ordens Verzicht leisteten [3]).

Es gehen jedoch zehn Jahre vorüber, in denen wir den Besitz der Häuser nicht besonders bereichert finden, denn wenn ihnen wohl hie und da auch einzelne Höfe als Schenkungen zugefallen sein mögen, so scheint doch Anfangs in dem reichbegüterten Adel der Rheinlande kein so lebendiges Interesse für den Orden wie im Frankenlande obgewaltet zu haben. Zwar erfreuten sich im dritten Jahrzehnt des 13ten Jahrhunderts einige Häuser einzelner Schenkungen; allein sie brachten ihnen doch keine solche Bereicherung zu, wie wir sie in der Ballei Franken finden. Graf Heinrich von Nassau verleiht nun zwar (1231) dem Hause zu Koblenz die Kirche zu Herborn [4]), desgleichen auch das Patronat über die Kirchen zu Bleseberg und Zutzheim in der Diöcese von Trier, die ihm nachmals sein großer Gönner, der Erzbischof Arnold von Trier, auch als Geschenke zu Eigen übergab [5]). Derselbe Graf Heinrich von Nassau und sein

---

[1]) Die Schenkungsurkunde vom 5. Mai 1220 bei Miraei Opera diplom. I. 739. Miraeus nennt das Haus Pitzenburg amplissima atque pulcherrima sub Baliviatu Confluentino.

[2]) Hennes 41. 42. 48. 49. Böhmer Cod. Frankf. 29. Die Gräfin Euphemia von Kleeberg schenkt dem Orden 1220 die ihr zustehende Hälfte des Patronats von Ober-Mörle.

[3]) Hennes 43. Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien.

[4]) Guden. III. 1098. Nach einer Urk. bei Kremer Orig. Nass. I. 271 und Huillard-Bréholles III. 466. geschieht die Verleihung der Kirche zu Herborn vom Röm. König Heinrich. Hennes 92. Stillfried Monum. Zolleran. I. 52.

[5]) Guden. III. 1098, IV. 884. Hennes 144. Zutzheim ist Nieder-Zeuzheim.

Bruder Robert überweisen dem Orden wohl auch das Patronat zu Ober-Lahnstein und der letztere fügt noch eine Schenkung des Neuenhofs und eine auf seine Güter angewiesene Rente von 25 Mark hinzu[1]). Allein alle diese Vergabungen, wenn sie für den Orden auch wichtig waren, begründeten noch für kein Haus einen irgend beträchtlichen Güterbesitz und wenn dann auch die Wittwe Lutgardis von Waldmannshausen in frommer Sorge für ihr Seelenheil die Ordensbrüder mit einer Schenkung ihres Hauses und Hofes zu Boppard erfreut, so behält sie sich doch noch die Benutzung auf ihre Lebenszeit vor und erst nach Verlauf mehrer Jahre verzichtet sie ohne allen Vorbehalt auf jedes weitere Recht[2]).

Die erste bedeutendere Bereicherung an neuem Besitz gewann das Haus zu Koblenz erst im Jahre 1240, als ihm Mangold genannt Kade und seine Gemahlin gegen eine lebenslängliche Rente ihre sämmtlichen Güter und Einkünfte in fünf Dörfern zum Heile ihrer Seele schenkten[3]). Und doch steht auch dieses Beispiel von Freigebigkeit immer noch sehr vereinzelt da. Findet sich aber der dem Orden so wohlgesinnte Erzbischof Dietrich von Trier schon im Jahre 1241 veranlaßt, alle diejenigen in den Bann zu erklären, welche die dem Hospital des Ordenshauses zu Koblenz verliehenen Schenkungen, Güter und milde Gaben ihm vorenthalten, unrechtmäßig sich zueignen oder auch künftig in irgend einer Weise veräußern und zurücknehmen würden[4]), so dürfte hieraus zu schließen sein, daß es auch noch immer dort mißgünstige Gemüther gab, die dem Aufstreben des Ordens und seiner mildthätigen Wirksamkeit in jenen Landen entgegentraten.

Erst in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts mehrte sich

---

[1]) Hennes 91. Es werden auch die vom Burggrafen von Magdeburg gekauften litones geschenkt. Dies können wohl Hörige sein; jedoch bedeutet lito auch vasis species inter ministeria sacra. Du Fresne Glossar. s. h. v.

[2]) Hennes 100. 105. 114. Böhmer Reg. Imp. I. 167. Stillfried I. 58. Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien. Die kaiserl. Bestätigung vom J. 1236 ebendas. dat. Bopardiae mense Mardy Indict. IX.

[3]) Hennes 111. Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien. Im J. 1245 übertragen die Stifter des Armen-Hospitals zu Neuß, Sibert und Gisela von Dülken, die Verwaltung desselben dem Deutschen Orden, doch dergestalt, daß alle Einkünfte nur für das Hospital, nicht für die Zwecke des Ordens im Morgenlande verwendet werden sollten. Lacomblet II. 141.

[4]) Hennes 113.

auch in dieser Ballei der Güterbesitz der Ordenshäuser in größerm Maaße. Zuerst erhielt der Orden vom Erzbischof Gerhard I. von Mainz eine neue Vergünstigung in Betreff der Annahme und des Besitzes der ihm als Geschenke dargebotenen Zehnten, Kirchen und Kapellen im ganzen Umfang seiner Diöcese[1]) und es folgten bald wiederholte Verleihungen von Patronaten über Kirchen und Kapellen, theils von den Familiengliedern des gräflich Sayniſchen Hauſes, theils von andern Edelherren der dortigen Gegend, theils auch vom Erzbischof von Mainz selbst ertheilt[2]). Nicht selten aber fanden nun auch Schenkungen statt bei der Aufnahme neuer Ordensbrüder oder doch unter der Bedingung, daß ein zur Zeit noch unmündiger Sohn bei erlangter Mündigkeit in die Ordensverbrüderung aufgenommen werde. Daß insbesondere dem Hause zu Koblenz öfter in solchen Fällen ansehnliche Besitzungen zugefallen sein müssen, deutet schon der Umstand an, daß es sich im Jahre 1258 vom Papst Alexander IV. ausdrücklich die Genehmigung ertheilen ließ, alle Besitzungen, fahrende Habe und Liegenschaften, die den Brüdern des Hauses durch Erbrecht oder unter irgend einem andern rechtsgültigen Titel zufielen und worüber sie, wenn sie im Weltleben geblieben, frei hätten verfügen können, annehmen und behalten zu dürfen[3]).

Der Komthur zu Koblenz stand schon seit der Mitte des 13ten Jahrhunderts als Landkomthur der ganzen Ballei da[4]) und der Besitz seines Hauses vergrößerte sich nun auch immer mehr sowohl durch Schenkungen als durch neue Ankäufe. Je mehr man die mildthätige Wirksamkeit der Ordensbrüder kennen lernte und würdigte, um so eifriger bemühten sich jetzt auch Ritter und Edelherren, der Rath und die Bürgerschaft dem dortigen Ordenshause durch milde Spenden, Freiheiten und andere Begünstigungen ihre Gunst und Geneigtheit zu bethätigen. Da hören wir nun — und dies Beispiel mag

---

[1]) Jaeger I. 34.

[2]) Günther II. 285—290. Hennes 141. Urk. im Archiv zu Koblenz, wo man die Kirchen genannt findet.

[3]) Hennes 163. Die Bulle war für den Orden schon von Honorius III. und dann von Innocenz IV. im J. 1254 gegeben, wurde auch später 1274 von Gregorius X. erneuert.

[4]) Als obern Komthur (er führte nämlich nicht den Titel Landkomthur, obgleich er diese Würde bekleidete) finden wir zuerst Walter 1256 genannt. Der Erzbischof von Köln bezeichnet ihn als superior der Ordensbrüder in Köln. Lacomblet II. 234.

für viele andere gelten — wie die fromme Wittwe des Grafen Heinrich von Sayn, die Gräfin Mathilde, dem Hause zu Koblenz nicht nur ihr bei der Burg Sayn liegendes Allodialgut, sondern auch mehre andere Güter und Besitzungen als milde Stiftung zu ihrem und ihres Gemahls Seelenheile und „zur Vergebung ihrer Sünden" schenkt[1]); und bald nachher eignet sie dem Orden auch das Patronat über die Kirche zu Breidbach in der Diöcese von Trier zu, wo wir dann später ein mit Gütern versehenes Ordenshaus finden, in welchem ein besonderer Komthur seinen Wohnsitz hatte[2]).

Nicht minder eifrig vermehrten auch die Ordensbrüder selbst ihren Besitz durch immer neue Ankäufe. Vom Ritter Kuno von Bacheim, Schultheißen von Münstermaifeld, erwarben sie in solcher Weise dessen Güter zu Kalte, und da es Lehengüter Bruno's von Isenburg-Braunsberg waren, so sprach man sie dem Orden als Eigengut zu[3]). Bald ist es ferner ein Weinberg bei Metternich an der Mosel, den das Haus durch Tausch erhält und ihn dann durch neuen Ankauf noch bedeutend erweitert, bald überläßt ihm für angemessenes Kaufgeld ein Nonnenkloster seine Erbrenten in Nieder-Lahnstein, bald verkauft ihm der Edle Siegfried von Brohl seine sämmtlichen Güter in zwei Dörfern an der Mosel, desgleichen Herr Salentin von Isenburg die seinigen in der Feldmark von Mallendar, der Ritter Heinrich von Cobern alle seine Besitzungen in der Gemarkung von Waldorf und in gleicher Weise bis in das Jahr 1297 zahreich noch andere[4]). So stand das Haus zu Koblenz am Schluß des 13ten Jahrhunderts in sehr bedeutendem Besitzthum von Gütern, Höfen, Weingärten und Weinbergen und vergrößerte seinen Umfang

---

[1]) Darüber die Bestätigungsbulle Clemens IV., dat. Perusii VIII. Cal. Jun. p. a. I. bei Jaeger I. 56.

[2]) Hennes 171. Die Verleihung des Patronats geschah 1261 pro utilitate fratrum existentium in Prucia. Des Komthurs in Breidbach erwähnt im J. 1271 eine Urk. bei Hennes 192. Höfer Auswahl der ältest. Deutsch. Urk. S. 31.

[3]) Hennes 167. Zu Kalte hatte das Haus zu Koblenz schon im J. 1247 einen Hof vom Benedictiner-Kloster zu Laach angekauft. Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien. Hennes 127.

[4]) Ueber die genannten und viele andere Ankäufe die Urkunden bei Hennes 184. 189. 190. 197—199. 206. 207 u. s. w. Miraei Opera diplom. II. 1010, III. 614. Lacomblet II. 576. 577.

auch noch in den ersten Jahrzehnten des folgenden Jahrhunderts. Als Sitz des Landkomthurs und zugleich als Mittelpunkt der ganzen Ballei hatte es seine Besitzungen im Bereich von Mainz bis hinab in die Gegend von Köln erweitert. Und hören wir auf das Zeugniß des Schultheißen, der Schöffen und der Bürgerschaft zu Koblenz, so war diese Größe des Hauses zum großen Theil auch der Lohn für die treue Mildthätigkeit, welche um diese Zeit die Ordensbrüder des dortigen Hospitals der leidenden Menschheit erwiesen, denn so lautet es: „Sie widmen sich mit frommem Eifer der Pflege und den Bedürfnissen der Armen und Kranken, sie speisen die Hungernden, sie tränken die Dürstenden, sie nehmen sie gastfreundlich auf, sie kleiden die Nackten, sie besuchen die Siechen, beweisen ihnen Theilnahme und Mitleid mit ihren Leiden und reichen ihnen selbst auch noch Liebesgaben zu ihren Begräbnissen“ [1]).

Auch das Ordenshaus zu Köln gelangte erst in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts zu ansehnlicheren Besitzungen. Im Jahre 1254 überträgt der Abt Gottfried von Siegburg dem Orden zu Händen des Komthurs zu Ramersdorf die abteilichen Lehengüter zu Birgel und Muffendorf, die bisher der Ritter Dietrich von Muffendorf von dem Abt zu Lehen getragen. Hierdurch entstand das später mit der Komthurei zu Köln verbundene Ordenshaus zu Muffendorf, wo nachmals ein besonderer Komthur saß [2]). Einige Jahre nachher eignete der Komthur zu Köln seinem Hause auch den ziemlich reichbegüterten Hof Herrmülheim, damals Richemülnheim genannt, durch Tausch zu [3]). Bei irgend günstiger Gelegenheit erweiterte er seinen Besitz auch durch neue Ankäufe. Er erwirbt vom Schultheißen zu Lechenich, Winrich von Bachem, alle seine bisher der Kölner Kirche lehenspflichtigen Güter und der Erzbischof Konrad I., durch den Empfang anderer ihm lehenspflichtigen Güter entschädigt, genehmigt nicht nur den Kauf, sondern befreit auch das Ordenshaus vom Lehenseid und allen weitern Lehensdiensten [4]). In

---

[1]) Urkunde vom J. 1318 bei Hennes 366.

[2]) Lacomblet II. 218.

[3]) Lacomblet II. 235. Das Haus zu Köln erhielt damit als Eigen curiam cum edificiis, decimam cum ecclesia, quatuor marcarum et dimidie redditus et homines, trecenta iugera terre arabilis minus viginti et novem iugeribus, quinquaginta iugera nemoris, quatuor iugera vinee, piscinam, prata, iura, indicia, cum omnibus attinenciis.

[4]) Lacomblet II. 275. Hennes 169.

gleicher Weise waren schon vor dem Jahre 1260 ihm auch ansehnliche Besitzungen bei Judenroth (dem nachmaligen Gürath) zugekommen. Mit der Komthurei zu Köln verbunden, stand dort schon im Jahre 1261 ein besonderes Ordenshaus, in welchem ein Komthur die Verwaltung führte[1]). Nach einigen Jahren vergrößerte sich der Besitz des Hauses bedeutend durch den Ankauf eines Eigenguts und des Dorfes Else, und der Kaufpreis von 600 Aachener und 10 Mark Kölner Denare läßt nach damaligem Geldwerth auf einen beträchtlichen Umfang dieser neuen Erwerbung schließen[2]). Auch in dem unfern von Köln gelegenen damaligen Dorfe Mühlheim ward im Jahre 1266 eine besondere Komthurei gegründet, indem dort der Graf Gottfried von Arensberg dem Orden seinen Hof mit allen ihm zugehörigen Gütern käuflich überließ[3]). Das Haus zu Köln hatte weit weniger als das Haus zu Koblenz und überhaupt nur selten das Glück, auch durch Patronate und Schenkungen bereichert zu werden. Weist ihm auch einmal die Benedictiner Abtei Brauweiler einen ihr von einem Lehensmann aufgelassenen Hof nebst dem Zehnten und dem Patronat über die dortige Kirche zu, so ist es mehr nur der Nutzen der Abtei, der dazu Anlaß giebt[4]). Um so dankbarer erkannte es das Haus, als ihm der Edelherr Heinrich von Lüssem und seine Mutter Mathilde alle ihre Besitzungen zu Herrmülheim nebst noch drei Dörfern schenkten, sich für ihre Lebenszeit nur eine mäßige Pfründe und für ihre Bedürfnisse einige Fruchtzehnten vorbehaltend[5]). Die Komthure konnten daher auch fortan nur durch fortgesetzte neue Ankäufe ihren Güterbesitz so viel als möglich noch vergrößern[6]).

Auch das Haus zu Mainz gewann in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, seit der ihm vom Erzbischof Gerhard I. zugewiesenen Begünstigung, je mehr und mehr im Umfang seiner Besitzungen. Zunächst beschenkte es der Ritter Siegfried von Hoheneck mit dem Patronat über die Kirche zu Ramstein und zwei andere dazu

---

[1]) Lacomblet II. 283 bemerkt, daß die Stiftungsurkunde über das Haus zu Judenroth fehle; es werde desselben zuerst in einer Urk. vom Jahre 1261 erwähnt.

[2]) Lacomblet II. 297.

[3]) Jaeger I. 57.

[4]) Lacomblet II. 439.

[5]) Lacomblet II. 488.

[6]) So in den J. 1271—1273. 1282 u. f. Lacomblet II. 366. 385. 455.

gehörige in der Mainzer Diöcese, mit der Bestimmung, daß die damit verliehenen Güter immer für das von seinen Vorfahren gestiftete Deutsche Ordenshospital zu Einsiedel bei Kaiserslautern verwendet werden sollten[1]). Vor allem aber mußten ihm die hohe Achtung, welche die Ordensbrüder in Mainz bei dem dortigen Rath wie bei der ganzen Bürgerschaft genossen, das Lob, welches ihrem Lebenswandel und ihren Verdiensten gespendet wurde, die Auszeichnung, daß man sie in den Schutz und Schirm des Städtefriedens aufnahm[2]), auch manche mildthätige Spende entgegenbringen. Und so geschah es auch. Die ehrbare Wittwe Arnolds von Bingen spendet ihnen die Hälfte aller ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter, mit Ausnahme einer Rente von zwanzig Mark, wogegen die Ordensbrüder versprechen, ihren Sohn, wenn er in die Jahre der Reife gekommen es wünschen sollte, in den Orden aufzunehmen[3]). Ein Ehepaar, Heinrich Tanzfus und seine Frau Jutta, schenken dem Hause zu Mainz zu ihrem Seelenheile ihre sämmtlichen Güter, stellen sich unter des Ordens Schutz und wenn der Tod sie scheidet, will der Ueberlebende in des Ordens Gemeinschaft als Mitgenosse eingekleidet sein. Der Deutschmeister weist ihnen dann den Ordenshof in Castel sowie ihren eigenen mit den dazu gehörigen Ordensgütern zur Nutznießung an, mit der Verpflichtung eines jährlich zu leistenden Fruchtzinses, aber auch mit dem Vorbehalt, daß diese Bewilligung nur in der Voraussetzung eines ehrbaren Lebenswandels und einer gewissenhaften Haushaltung mit des Hauses Gütern geschehe, widrigenfalls der Deutschmeister berechtigt sei, sie an einen andern Ort zu versetzen[4]).

Es fanden sich auch fromme Gemüther, die bald ihr ganzes Vermögen, bald doch einen großen Theil desselben einem Ordenshause mit der Verpflichtung spendeten, jährlich von dem Ertrage einen Theil als Almosen für Arme und Kranke oder zu einem sogenannten Jahrestage mit gottesdienstlicher Todesfeier zu verwenden. So schenkt ein reicher Bürger zu Mainz mit seiner Ehefrau dem

---

[1]) Hennes 141, wo aber ohne Zweifel statt Nannenstuhl gelesen werden muß Landtstuhl, denn opidum Lutre in strata regia ist offenbar Kaiserslautern.

[2]) Guden. IV. 888. Hennes 149.

[3]) Guden. II. 440. Hennes 150.

[4]) Guden. IV. 891. 892. Jaeger I. 42. Hennes 157. 160. Acta Acad. Palat. II. 26. De Wal Recherch. II. 169.

dortigen Hause einen Hof, zwei Mühlen und alle ihre Güter zu Castel und Wesel mit der Bestimmung, daß nach ihrem Tode an gewissen Festtagen und an ihrem Todestage als Almosen an die Armen jedes Jahr hundert Malter Weizen vertheilt werden sollten [1]). Die Besitzungen des Ordens in Castel hatten sich nun schon so vergrößert, daß sie durch einen besondern Komthur verwaltet werden mußten [2]).

Eine ähnliche Bereicherung seines Besitzes ward dem Hause im Jahre 1269 zu Theil. Ein Ehepaar aus Mainz erklärt vor Gericht: nach ihrem Tode sollten ihre sämmtlichen Güter, wenn sie bis dahin nicht anders darüber verfügen würden, zu einer Hälfte den Ordensbrüdern zu Mainz, zur andern dem Kloster zu Tiefenthal zufallen. Sterbe aber einer von ihnen vor dem andern und wolle der Ueberlebende, der Mann bei den Ordensbrüdern, die Frau im Kloster aufgenommen sein, so solle diese Aufnahme ohne Widerrede gewährt werden [3]). Nach einigen Jahren trat der Ehemann seine Güter an den Orden und das Kloster förmlich ab, jedoch mit dem Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs. Solche Vergabungen mit ähnlichen Verpflichtungen fielen dem Hause auch fernerhin noch öfter zu [4]). Auch zu Ankäufen wurde jede günstige Gelegenheit zur Bereicherung des Hauses benutzt. So erwarb es im Jahre 1277 vom Cistercienser Nonnenkloster Sion in der Mainzer Diöcese dessen sämmtliche Güter in Tribur, wo sich bald nachher durch eine neue Vergabung das Besitzthum des Ordens noch mehr vergrößerte [5]). Endlich brachte wie andern Ordenshäusern, so auch dem zu Mainz die Aufnahme neuer Ordensbrüder manchen neuen Besitz zu. Es mag nicht das einzige Beispiel sein, daß ein Mainzer Bürger, seines Gewerks ein Kürschner, seinen Sohn (1285) mit dem Ordenskleide schmücken läßt und dabei dem dortigen Hause zu seinem und seiner Frau Seelenheile nicht nur zwei zum Pelzverkauf bestimmte Buden schenkt, sondern dann auch selbst mit seiner Frau in des Ordens Gemein-

---

[1]) Guden. IV. 893. 894. Jaeger I. 48. Hennes 164.

[2]) Guden. IV. 909 findet im J. 1268 einen Commendator Theodericus im Ordenshause zu Castel und bemerkt dabei: Inde colligitur, fratres donec sua Moguntiae sedes aptaretur, degisse hoc in vico (Cassel) e regione trans Rhenum.

[3]) Guden. IV. 442. 443.

[4]) Guden. IV. 912. Hennes 189.

[5]) Hennes 222. 223.

schaft tritt und ihm ihre sämmtlichen übrigen Güter spendet[1]). Aehnliche Verleihungen bereicherten das Haus auch noch in den ersten Jahrzehnten des 14ten Jahrhunderts[2]).

Sonach umfaßte die Ballei Koblenz außer dem Haupthause gleiches Namens die Komthureien zu Mainz, Köln, Pitzenburg oder Mecheln, zu Muffendorf, Breidbach, Judenroth oder Gürath, Mühlheim und Castel. Sie zählte jedoch zu ihrem Bereich auch noch mehre kleinere Komthureien zu Ibersheim, zu Berg, zu Audorf im Gebiete des Herzogs von Brabant, zu Kloppenheim und Rheinberg, die, wie es scheint, meist nur mit mäßigeren Besitzungen begabt waren.

VI.

Die Ballei Elsaß und Burgund.

Als einst dem Ritter Burchard Wolf, schwerer Verbrechen wegen vom kaiserlichen Gericht zum Tode verurtheilt, in der Gerichtssitzung in des Kaisers Friedrich Gegenwart der Richterspruch verkündigt ward, hatte irdischer Besitz für ihn keinen weitern Werth mehr. Nur um das Heil seiner schuldbeladenen Seele besorgt, schenkte er sofort vor dem Kaiser und den Gerichtsschöffen dem Deutschen Orden alle seine Güter im Dorfe Ingmarsheim[3]) im Elsaß und der Kaiser ertheilte dann auch die Bestätigung im Jahre

---

[1]) Guden. II. 445. Es heißt hier von dem Ehepaare: Jacobus et Alheidis personas suas una cum universis bonis eorum praedictis fratribus contulerunt et conferunt simpliciter et irrevocabiliter, donacione scilicet inter vivos iam nunc facta. Es gelobt dann, quod uno eorum de medio sublato, alter superstes existens, iuxta predictorum fratrum consilium castam vitam ducendo ad secundas nuptias nequaquam debeat se transferre.

[2]) Guden. II. 455. 456. Ueber der alten Ordenskirche zu Mainz standen die Worte: A. D. MCCCXIIII incepta est hec capella in die S. Benedicti. Guden. III. 987.

[3]) In den Urkunden ist das Dorf Ingemarsheim genannt. Ein Ort dieses Namens ist unbekannt. Wohl aber giebt es einen Flecken Ingersheim im Canton Kaiserberg, in der Nähe von Kolmar, der hier gemeint sein könnte. In spätern Verzeichnissen der Ordensbesitzungen findet sie sich nicht mehr.

1214[1]). Das war, so viel uns bekannt, des Ordens erstes Besitzthum zur Gründung der Ballei im Elsaß. Und nun folgte schon im nächsten Jahre eine neue Vergabung, welche der Komthurei zu Strasburg die erste Grundlage gegeben zu haben scheint. Mathilde, die Wittwe Konrads Vogt von Schwarzenberg beschenkt den Orden mit einem von ihr und ihrem Gemahl einer Tochter des Grafen Joscelin abgekauften Hause; es lag wahrscheinlich in Strasburg, denn der Hochmeister Hermann von Salza verpflichtet sich dagegen, der edlen Frau in bestimmter Frist eine Summe von vierhundert Mark Silber zu leihen zum Ankauf eines Landbesitzes bei Strasburg, dessen Ertrag ihr auf Lebenszeit zugehören, der aber nach ihrem Tode dem Orden zu Eigen anheimfallen sollte[2]).

Seitdem gehen zehn Jahre vorüber, aus denen uns keine Nachrichten über eine merkliche Vergrößerung der Ordensbesitzungen in jenen Gegenden zur Hand stehen. Erst im Jahre 1225 hören wir, daß der Edelherr Luitolf von Sunniswald den Orden mit einer ansehnlichen Schenkung erfreut; er bewidmet ihn nicht nur mit den Kirchen und dem Patronat nebst der Vogtei zu Sunniswald und Asoldesbach in der Diöcese von Constanz, sondern verleiht ihm als Geschenke zu mildthätigem Zweck auch alle seine dortigen Güter und zwei Berge[3]). Es wird zugleich mit des Deutschmeisters Genehmigung bestimmt: es sollten aus dem Einkommen der Güter stets zwei Priester unterhalten, auch ein Hospital zur Aufnahme von Armen und Pilgrimmen erbaut und diese nach Maaßgabe der Einkünfte genügend verpflegt werden. Zu diesem Zweck sollten die auf den Gütern zu Erbrecht sitzenden Lehensleute jährlich von jeder Hufe dem Ordenshause einen Züricher Schilling Zins entrichten. Wer die Zahlung versäumt, solle im nächsten Jahre das Doppelte steuern

---

[1]) Die Bestätigungsurkunde des Kaisers, dat. apud Augustam X. Cal. Martii 1214 im Arch. zu Königsberg in Abschrift. Huillard-Bréholles I. P. I. 288. Eine neue Bestätigung des Röm. Königs Heinrich, dat. Hagenow III. Cal. Dec. 1231, wo es heißt: Die Schenkung sei geschehen, cum Burkardus Lupus esset coram iudicio in articulo mortis positus.

[2]) Wir haben darüber nur die dürftige Vergabungsurk. vom J. 1215 im Copiarium im Geh. Staats-Archiv zu Berlin I. C. 30 Nro LXVI. Bei Königshofen Chron. Alsat. ed. Schilter 279 heißt es: „Das closter zu den Tütschen herren (zu Strasburg) wart gemachet MCC." Diese Angabe scheint uns unsicher.

[3]) Vater. Anshelm's Berner Chronik I. 376.

und ist er in der Zahlung vier Jahre lang säumig, so verliert er das Besitzrecht und die Hufe verfällt alsdann dem Ordenshause[1]). So entstand die Komthurei zu Sunniswald[2]).

Schon nach zwei Jahren kehrten die Ordensbrüder auch zuerst in Bern ein. Dort stand im nahen Orte Könitz am Fuße des Gürten ein altes Augustiner-Kloster, der Sage nach eine Stiftung des Königs Rudolf II., einstigen Beherrschers des Arelatischen Königreichs Burgund, und seiner Gemahlin Bertha, die es besonders reich begütert hatte, wahrscheinlich schon seit Anfang des 10ten Jahrhunderts. Es übte seit Menschengedenken das Patronatsrecht nicht nur über die Filialkirche zu Bern, sondern auch über die Kapelle zu Uebersdorf (Ibernsdorf) und mehre andere Filiale. Aber auch hier war die alte strenge Zucht und gute, löbliche Sitte aus dem stillen Klosterleben längst entwichen und sittliches Verderbniß in aller Weise eingekehrt. Kaum lebte in den Mönchen auch noch die Erinnerung an die alte strenge Ordenspflicht und keiner kümmerte sich mehr um regelmäßige Haltung des Gottesdienstes. Mit tiefem Unwillen vernahm der Röm. König Heinrich diese Verwilderung des Mönchslebens und er griff alsbald ans Werk der so dringend nothwendigen Verbesserung. Er hob das Augustiner-Kloster als solches theils aus den angegebenen Gründen, theils aber auch deshalb, weil es ohne des Reichs Vorwissen und Einwilligung gestiftet worden, ohne weiteres auf, und um den Gottesdienst wieder in geregelter Ordnung herzustellen, vergabte er[3]) dem Hochmeister Hermann von Salza und allen dessen Nachfolgern im Meisteramte das Patronat und das dem Kaiser und Reich zustehende Kirchenrecht über die Kirchen zu Köniz und Bern, auch über die Kapelle zu Uebersdorf und die übrigen zu der Kirche zu Köniz gehörigen Kapellen auf ewige

---

[1]) Die Bestätigungsurk. des Kaisers Friedrich und des Röm. Königs Heinrich bei Huillard-Bréholles II. P. I. 526, P. II. 829. Stillfried Monum. Zolleran. I. 39. Böhmer Reg. Imp. I. 130. 221.

[2]) Den Namen Sunniswald finden wir auch Sumoldeswald, Sanuswald, Somirswald. Vgl. Stettler Versuch einer Geschichte des Deutsch. Ordens im Kanton Bern 14. 15. Asoldesbach oder nach einer andern Urkunde richtiger Aecholtsmate ist ohne Zweifel Eschholzmatt.

[3]) Die Vergabung geschah, wie es in der Urk. Heinrichs heißt: ad imitationem serenissimi domini imperatoris patris nostri cuius sigilli robore et privilegio eadem donatio esse dinoscitur roborata. Huillard-Bréholles bemerkt dabei: er habe diese Urkunde Friedrichs nirgend gefunden.

Zeiten mit allen Freiheiten, die dem Orte bisher durch königliche Gnade verliehen gewesen[1]). Dies war der Grundstein zum Deutschen Ordenshaus in Köniz und die Basis der nachmaligen ansehnlichen Besitzungen des Ordens in der Gegend von Bern[2]). So ernst indeß König Heinrich mit seiner schweren Ungnade gedroht, sofern irgend ein Fürst, Herzog, Markgraf, Graf oder eine Behörde und amtliche Person den Orden im Besitz dieser Schenkung und in seinen Rechten belästigen werde, so traten doch schon nach einigen Jahren mancherlei Irrungen ein. Die Stadt Bern besaß vom Herzog Berchtold V. von Zähringen und selbst vom Kaiser Friedrich II. einen Freiheitsbrief, kraft dessen den Bürgern die freie Wahl eines Priesters ihrer Kirche zugesichert war. Höchst wahrscheinlich wollte man dieses Wahlrecht gegen das Patronat des Ordens aufrecht erhalten. Es kam zu einem heftigen Streit. König Heinrich, durch die Klage des Ordens veranlaßt, trat zwar dazwischen, dem nach des Herzogs Berchtold V. Tode ernannten kaiserlichen Statthalter in Burgund befehlend, den Bürgern Berns zu gebieten, die Ordensbrüder zu Köniz im Besitz und bei Besetzung der ihnen verliehenen Kirchen ferner nicht zu stören[3]). Allein der Streit war dadurch nicht geschlichtet; es fruchtete auch nicht, daß Kaiser Friedrich die Schenkung und Freiheiten des Ordenshauses nochmals bestätigte, und eben so wenig, daß im Auftrage des Papstes Gregorius IX. durch Schiedsrichter ein dem Orden günstiges Urtheil gesprochen ward. Der Zwist, beider Seits mit Erbitterung geführt, zog sich noch über zehn Jahre hinaus[4]).

Mittlerweile hatte der Orden auch einen Besitz in der Grafschaft Burgund gewonnen. Herzog Otto I. von Meran, Pfalzgraf von Burgund, dessen Vater Berthold, ein treuer Anhänger des Hauses der Hohenstaufen, einst den Kaiser Friedrich I. ins heil. Land

---

[1]) Die Urk., dat. Ulme XVIII. Cal. Sept. an. 1227 bei Huillard-Bréholles II. P. II. 887, wo sie nach der Indiction XIV. ins J. 1226 gesetzt wird. Stälin II. 624. Stettler 6. 7. Solothur. Wochenblatt 1828 S. 232.

[2]) Valer. Anshelm's Berner Chronik I. 367—376. Tschudi Chron. Helvet. herausgeg. v. Iselin I. 131.

[3]) Die Urk. vom J. 1229 bei Huillard-Bréholles III. 406. Solothurn. Wochenblatt 1828. 234. Stettler 8.

[4]) Vgl. darüber Stettler 8. 9. Die betreffenden Urk. darüber im Arch. zu Königsberg. Böhmer Reg. Imp. I. 164. Stälin II. 559.

begleitet[1]), verweilte im Jahre 1230 eine Zeitlang am Hofe des Kaisers Friedrich in Foggia[2]). Dort hatte er den edlen Meister Hermann von Salza nicht nur innigst schätzen und lieben gelernt, sondern es war ihm zugleich in dieses Meisters hohem Geist auch erst ein klares Bild vom Wesen und Walten des ganzen Ordens vor die Seele getreten. Nun wollte auch er ihm ein Zeugniß seiner hohen Achtung und Gunst geben und bereits in den Jahren, in denen ihm und seiner Gemahlin Beatrix die Sorge um ihr einstiges Seelenheil am Herzen lag, trieb es ihn, dem mildthätigen Hospital der heil. Maria zu Jerusalem zum Zeichen ihrer Frömmigkeit eine milde Spende darzureichen. Er wünschte den Orden auch in seine Grafschaft Burgund zu verpflanzen und um ihm dort eine neue Heimath zu eröffnen, stellte er ihm frei, sich irgend ein Dorf, wo er es wolle, mit einem gewissen Ertrage jährlicher Einkünfte als eigenen Besitz auszuwählen, frei von allen Abgaben, Leistungen und Diensten. Wir haben leider über den Erfolg weiter keine Kunde[3]).

Bereits war um diese Zeit durch eine Schenkung des ehemaligen Schultheißen Rüdiger Roth in Mühlhausen an der Ill der Orden auch im Besitz eines ansehnlichen Eigenthums bei dieser Stadt und einigen nahe gelegenen Dörfern, wodurch die Komthurei zu Mühlhausen begründet ward. Wir kennen darüber aber nur die vom Röm. König Heinrich im Jahre 1232 ertheilte Bestätigung der erwähnten Schenkung[4]).

Weiterhin erstand im Jahre 1246 eine neue Komthurei zu Buckein, dem heutigen Orte Beuggen nahe bei Reinfelden am Ober-Rhein, wo der Orden von Ulrich von Liebenstein[5]) die Burg und das Pfarrdorf Buckein nebst den benachbarten Orten Karsau und Rietmatt theils durch Kauf, theils auch durch Schenkung er-

---

[1]) Wilken Kreuzzüge IV. 66. Hartwich Briefe aus Tirol 101.

[2]) Raumer Hohenstaufen III. 456. Der Herzog sagt selbst: Cum essemus in regno Sicilie apud Fogiam cum magnifico domino nostro Friderico — imperatore etc. Bewogen sei er considerata religione domus hospitalis s. M. Th. in Jerus. et inspecta honesta conversatione viri venerabilis fratris Hermanni magistri et ceterorum fratrum domus eiusdem.

[3]) Urk. bei Huillard-Bréholles III. 193. Memoires et docum. pour l'histoire de la Franche-Comté III. 520.

[4]) Bestätigungsurk. des Röm. Königs Heinrich, dat. apud Wimpniam X. Cal. Octob. 1232 in Abschrift im Arch. zu Königsberg.

[5]) Nach andern Angaben Liebenberg.

ward. Da jedoch dieser Besitz zum Theil auch aus Lehen bestand, so bestätigte ihn nachmals der Röm. König Konrad dem Orden zu freiem Eigenthum [1]).

Eine der wichtigsten Erwerbungen des Ordens, von der wir jedoch aus dem 13ten Jahrhundert nur wenig Kenntniß haben, war die Schenkung des Grafen Konrad I. von Freiburg, wodurch er dem Orden im Jahre 1263 fünf und eine halbe Hofstätte überwies und damit die Komthurei zu Freiburg begründete [2]). Sie scheint indeß ihren umfangreicheren Güterbesitz erst im Verlaufe des 14ten Jahrhunderts erworben zu haben; wenigstens sehen wir alsdann erst den dortigen Komthur bemerkbarer hervortreten.

Schon im Jahre nachher (1264) ward die Ballei durch eine neue und zwar nachmals so reichbegüterte Komthurei erweitert, daß der Landkomthur der ganzen Ballei sie zu seinem Wohnsitze erkor. In dem einstigen Reichsdorfe Altshausen in der Grafschaft gleiches Namens im Wirtembergischen saß seit mehren Jahrhunderten auf dortiger Burg ein altes edles Geschlecht, die Grafen von Altshausen, mit dem gräflichen Hause von Grüningen nahe verwandt. Dort hatte bereits im Jahre 1228 ein Graf Konrad von Wirtemberg-Grüningen auf seiner Pilgerfahrt ins heilige Land in Accon dem Deutschen Orden einen Hof Marbach im Kirchspiele Ertingen als Geschenk verliehen [3]); aber dies war bisher nur eine vereinzelte Besitzung geblieben. Mittlerweile hatte im Jahre 1246 Graf Hartmann von Grüningen, dessen Vorfahren sich mit den Grafen von Veringen in den Besitz von Altshausen getheilt, das Dorf Altshausen an den Reichskämmerer Heinrich von Bienburg und diesem dann im Jahre 1264 auch die dortigen Lehen und das Patronatsrecht überlassen. Dieser letztere überträgt nun in demselben Jahre die gesammte Erwerbung an den Deutschen Orden und begründet so die Komthurei zu Altshausen im Saulgau [4]). Sie vergrößert sich bald durch

---

[1]) Bestätigungsurk. des Röm. Königs Konrad, dat. Hallis mense Mart. 1251 in Abschrift im Arch. zu Königsberg. Der ältere Name des Hauses ist beständig Buckein oder Buykein. Vgl. Ersch und Gruber Allgemein. Encyclopädie I. Th. 38 S. 462, wo ein besonderer Abschnitt über die Ballei Elsaß und Burgund zu finden ist. Als Gründer der Komthurei Buckein (1263) wird Hugo von Tieffenstein genannt.

[2]) Ersch und Gruber a. a. O. 462.

[3]) Stälin II. 494.

[4]) Stälin II. 754. 500.

neuen Zuwachs, namentlich im Jahre 1268 durch den Ankauf nahe liegender Besitzungen in Hirscheck[1]). Dann schenkt auch Hartmann von Grüningen, dessen naher Verwandter Dietrich von Grüningen einst das Meisteramt in Deutschland verwaltet, dem Ordenshause zu Altshausen alle seine Besitzungen, welche verschiedene Edelleute dort von ihm zu Lehen trugen und bald darauf verzichtet auch einer dieser Lehensträger Heinrich von Schmaleneck auf seinen bisherigen Lehenbesitz zum Besten des genannten Hauses. In gleicher Weise erwuchs auch nachmals noch durch andere Schenkungen dieses Ordenshaus zu einer so reichbegüterten und einträglichen Komthurei, daß auf ihr, wie erwähnt, die Würde des Landkomthurs von Elsaß und Burgund haftete[2]), der aber häufig zugleich auch Komthur zu Buckein war.

Außer den genannten Komthureien umfaßte die Ballei im Elsaß und Burgund noch verschiedene andere Ordenshäuser, die zum Theil ebenfalls Sitze von Komthuren waren, von deren Begründung wir aber zur Zeit noch keine nähere Kenntniß haben. An der Westküste des Bodensees stand das Ordenshaus Meinau. Von ihm wissen wir nur, daß Albert von Langenstein das dortige Besitzthum von der Abtei Reichenau lange Zeit zu Lehen getragen, als seine zwei Söhne aber ums Jahr 1272 in den Orden traten, mit des Abtes Einwilligung es an den Orden vergabte[3]). Wir finden dann im 14ten Jahrhundert einen Komthur in der Meinau als Verwalter der dortigen Ordensgüter. Im Burgau an der Kamlach und der Günz lagen die Komthureien zu Rohr und Blaichen und im Ober-Elsaß eine solche zu Sundheim. Als dieses Dorf aber zerstört wurde, verlegte man den Komthursitz in die benachbarte Stadt Ruffach. Nordwärts von da wird eine Komthurei zu Kaiserberg genannt. Desgleichen hatte der Orden Besitzungen im Ober-Elsaß bei Gebweiler und Rixheim. Im Nieder-Elsaß unfern von Schlettstadt stand ein Ordenshaus im Städtchen Andlau, wo ebenfalls ein Komthur saß und endlich hatte der Orden auch

---

[1]) Stälin a. a. O. Nach einer Urk. im R.-Archiv zu Stuttgart verkaufen im J. 1268 auch die Brüder Konrad und Heinrich von Wartenberg dem Hause Altshausen Besitzungen in Hirscheck.

[2]) Vgl. Encyclopädie von Erich und Gruber 460. 461. Stälin III. 745.

[3]) Stälin III. 745 führt das J. 1282 an und nennt den Schenker Arnold von Langenstein.

zwei Komthureien in Basel[1]) und in Hitzkirch im Kanton Lucern, die zur Ballei Elsaß gehörten[2]).

VII.

Die Ballei Botzen oder an der Etsch.

In der Geschichte dieser Ballei liegt bis jetzt noch Vieles im Dunkeln. Gewiß aber darf Kaiser Friedrich II. als Stifter eines ihrer ersten Ordenshäuser genannt werden, denn er war es, der dem Orden im Jahre 1215 die Kirche zu Schardis oder Schlanders und die dortige Kapelle der heil. Margaretha nebst den dazu gehörigen Besitzungen schenkte[3]), ohne Zweifel das erste Besitzthum der nachmaligen Komthurei zu Schlanders an der Etsch im Vintschgau. Wenige Jahre nachher soll Friedrich dieser Schenkung auch die Kirche S. Leonhard zu Passeir in den Alpen hinzugefügt haben; allein die Aechtheit der Urkunde darüber wird mit Recht in Zweifel gezogen[4]). Wie nun aber jener erste Besitz des Ordens im Verlaufe der Zeit zum Umfang einer Komthurei emporwuchs, darüber entgehen uns alle nähere Nachrichten[5]).

Einige Jahre früher noch erhielt der Orden sein erstes Besitz-

---

[1]) Ochs Geschichte von Basel V. 195. 198.

[2]) In Betreff dieser Ordenshäuser können wir uns nur auf die Abhandlung in Ersch und Gruber Encyclopädie u. s. w. beziehen. Büsching Neue Erdbeschreib. Th. III. B. 2. S. 537 führt sie ebenfalls als Komthureien auf. Zum großen Theil nennt sie auch ein Visitationsbericht vom J. 1451. Nach den vom Ballei-Secretair zu Alzhausen Kaspar Bobleter zusammengestellten Materialien (im R.-Archiv zu Stuttgart) wird Hitzkirch 1240 vom Grafen und nachherigen König Rudolf I. aus einem Frauenkloster in eine Komthurei umgewandelt.

[3]) Orig.-Urk. im Ordens-Archiv zu Wien. Böhmer Reg. Imp. I. 80. Huillard-Bréholles I. P. II. 359. Koch Beiträge zur Geschichte des Ordens in Tirol, im Archiv für Kunde Oesterr. Geschichts-Quellen II. 56.

[4]) Böhmer l. c. 95, nach den Wiener Jahrb. 47 Anzbl. 31. Hormayr über Hohenschwangau S. 7. Böhmer bezweifelt die Aechtheit der Urk. und wohl mit Recht, denn die genannte Kirche wird nie unter denen erwähnt, die der Orden in Tirol hatte.

[5]) Auch das Ord.-Arch. zu Wien besitzt sie nicht.

thum in der nachmaligen Komthurei zu Lengmoos. Friedrich von Wangen nämlich, Bischof von Trient, überläßt demselben schon im Jahre 1211 an dem dortigen Orte die Kirche S. Luciä nebst dem Gericht und allen übrigen Zugehörungen, mit der Bedingung, daß arme Reisende, welche den Ritten passiren, vom Orden unterstützt werden sollten und der Bischof Geistliche dahin zur Correction geben könne. Die geschenkten Güter sollten nie veräußert werden und das Hospital auf dem Ritten in geistlichen und weltlichen Dingen der Jurisdiction des Bischofs unterworfen sein[1]). Wir sind aber auch hier ohne alle Nachricht, wie diese erste Vergabung nach und nach zu einer Komthurei erweitert worden ist und können nur vermuthen, daß es wie anderwärts durch mancherlei Schenkungen und Ankäufe geschehen sein mag.

Auch über die Gründung der Komthurei zu Botzen sind wir nicht unterrichtet, wiewohl sie als Wohnsitz des Landkomthurs die wichtigste unter allen war. Ohne Zweifel fällt die erste Niederlassung des Ordens in Botzen ebenfalls in frühere Zeiten. Wir erhalten aber erst Nachricht von dem dortigen Ordenshause im Jahre 1234, als der Bischof Alderich von Trient der Kirche und dem Hospital der Jungfrau Maria an der Botzener Brücke, wo damals das Haus lag, eine Hufe Landes schenkte. Außer einigen andern Schenkungen und unbedeutenden Ankäufen hören wir weiter nichts über seine Verhältnisse[2]).

Etwas besser, wiewohl doch immer auch nur spärlich, sind wir über die Komthurei zu Sterzing unterrichtet. Die Gründung des dortigen Ordenshauses fällt wohl unzweifelhaft vor das Jahr 1232[3]). Zwei Jahre darauf bestätigt Gregor IX. den Ordensbrüdern in Sterzing eine von einem Pfarrer der Kirche der heil. Maria im Wipthal gemachte Schenkung mehrer Güter und eines Hofes

---

[1]) Abschrift der Schenkungsurk. vom 9. Jan. 1211 im Ord.-Arch. zu Wien in einer Bestätigungsbulle Gregors IX. vom J. 1240. Koch 56. Der Komthur zu Lengmoos wird zuweilen auch der Komthur auf dem Ritten genannt.

[2]) Die Urkunden darüber im Ord.-Arch. zu Wien sind überaus dürftig. Koch 61 setzt die Ansiedelung in Botzen zwischen 1220 und 1234. Auch die Schenkung eines Hofes an das Hospital zu Botzen vom Bischof Heinrich von Brixen fällt erst ins J. 1234.

[3]) Koch 63 widerlegt mit Recht das von Einigen angenommene Gründungsjahr 1254. Nach einer Urk. vom J. 1247 bei Jaeger I. 28 scheinen Botzen und Lengmoos noch einen gemeinschaftlichen Komthur gehabt zu haben.

Thorn und nimmt sie in seinen Schutz [1]). Wenn es ferner auch ungewiß ist, ob die von Innocenz IV. im Jahre 1251 dem Hospital S. Trinitatis zu Sterzing ertheilten Rechte und die Bestätigung aller seiner Besitzungen auf den Orden Beziehung haben mag und dieser schon im Besitz dieses Hospitals gewesen sei [2]), so hören wir doch, daß drei Jahre nachher Adelheid, die Wittwe Hugo's von Taufers, dem Orden das von ihr und ihrem Gemahl zu Sterzing gestiftete heil. Geist-Hospital nebst allen dazu gehörigen Besitzungen zur Pflege überwies [3]). Hugo's Sohn Ulrich vermehrte nachmals diese Schenkung noch durch mehrfache Vergabungen. Wir begegnen dann im Jahre 1263 auch einer Schenkung des Bischofs Bruno von Brixen, kraft welcher dieser dem Landkomthur von Botzen und Lengmoos im Namen des Ordens die Pfarrkirche S. Mariä zu Sterzing und ein im Wipthal neben der Marien-Kirche oder Hospitalhaus gelegenes Haus übergab [4]). Der Orden wird zugleich durch den Besitz der Pfarrkirche mit der Seelsorge über das erwähnte Haus, Hospital und das dazu gehörige Volk betraut und erhält mit Ausschluß der bischöflichen Rechte alle dazu gehörigen Besitzungen und Einkünfte nebst der Jurisdiction [5]). Auch später noch bis gegen Ende des 13ten Jahrhunderts und im Anfang des 14ten fielen dem Hause noch mehre Bereicherungen seines Besitzes theils durch Schenkungen und Vermächtnisse, theils durch Stiftung

---

[1]) Bestätigungsbulle Gregors IX. vom 13. April 1234 im Ord.-Arch. zu Wien. Koch 57.

[2]) Bestätigungsbulle Innocenz IV. in Arch. zu Königsberg und in Wien. Bestimmt wird darin der Orden nicht genannt; es scheint vielmehr, daß die Hospitalbrüder dem Augustiner-Orden zugehörten.

[3]) Urk. im Ord.-Arch. zu Wien. Koch 59. Von dieser Schenkung leiten die Tirolischen Geschichtschreiber irrig die Gründung der Komthurei zu Sterzing ab. Es ward bestimmt: ut fratres et sorores dicti hospitalis in habitu, potu et in omnibus aliis iuxta formam eiusdem regulae ac ordinis theutonicorum vivere, incedere debeant et manere. Nach einer Angabe bei Dudick über Ordensschwestern in den Sitzungsberichten der Academie der Wiss. zu Wien XVI. geschah die Schenkung schon im J. 1234. Die päpstliche Bestätigung Urbans IV., dat. apud urbem veterem 11 Cal. Nov. p. a. II.

[4]) Urk. des Bischofs Bruno, dat. Sabione die tertio exeunte Augusto 1263.

[5]) Schenkungsurk. vom J. 1263 in alter Abschrift im Arch. zu Königsberg und im Ord.-Arch. zu Wien.

eines sogenannten Jahrestages und bei der Aufnahme eines neuen Ordensbruders zu [1]).

Endlich gehörte zu dieser Ballei auch noch die Komthurei zu Trient. Sie ist ihrer Gründung nach die jüngste und entstand erst im Jahre 1283 [2]), indem der Klosterbruder Januarius Prior der Kirche und des Klosters zu Mariä Krönung zu Trient und seine Mitbrüder ihr Kloster, ihre Kirche und ihr Haus, die durch unglückliche Zeitereignisse so tief in Verfall gerathen waren, daß ihrer Seits keine Aufhülfe zu fernerm Bestand mehr möglich war, mit Zustimmung des Bischofs und der Domherren zu Trient, als freie Schenkung dem Deutschen Orden übergaben [3]). Wir finden jedoch nicht, daß dieser außer den etwanigen Klostergütern dort noch andere Besitzungen gehabt. Die spätern dem Orden meist feindlich gesinnten Bischöfe ließen ihn auch nie zu einigem Gedeihen kommen und im 16ten Jahrhundert scheint er auch das Kloster wieder verloren zu haben [4]).

Unter den Wohlthätern des Ordens für diese Ballei dürfen die Grafen Meinhard von Görz, Gebhard von Hirschberg und die Gräfin Uta von Tirol nicht unerwähnt bleiben, denn sie bestätigten nicht blos die Schenkung, wodurch einst (1218) Graf Albert von Tirol auf seiner Kreuzfahrt bei Damiette dem Orden mehre Meierhöfe in Runtschili zugewiesen hatte (vielleicht die erste Ansiedelung bei Botzen), sondern sie vermehrten auch (1253) diese Schenkung durch noch größern hinzugefügten Landbesitz [5]).

Damals besaß der Orden auch die ihm von Ulrich Miller geschenkte Burg Twingenberg, bis im Jahre 1274 der Landkomthur sie für 800 Veroneſ. Denare an den Grafen Meinhard von Tirol verkaufte [6]).

Sind wir somit über die Territorialzustände der genannten Komthureien auch nur sparsam unterrichtet, so viel geht aus dem Gesagten doch hervor und ihre spätere Geschichte erweist es auch,

---

[1]) Die Urk. darüber vom J. 1294, 1300 und 1303 im Ord.-Archiv zu Wien. Vgl. Koch 64 ff.

[2]) Nach Brandis Tirolisſ. Ehrenkränzel soll das Deutsche Haus in Trient schon 1225 entstanden sein.

[3]) Urk., dat. Trient 29. April 1283 im Ord.-Arch. zu Wien. Koch 74.

[4]) Koch 57.

[5]) Abschrift der Urk. im Ord.-Arch. zu Wien. Koch 61.

[6]) Urk. im Reichs-Archiv zu Wien.

daß keine von ihnen besonders reich begütert war, was zum Theil wohl auch in der eigenthümlichen Beschaffenheit des Landes seinen Grund haben mag. Der meiste Besitz der Häuser bestand nur in Weingärten und aus diesen zogen sie vorzüglich ihre Einkünfte. Dieses beschränkte Besitzthum scheint auch die Ursache zu sein, daß der Landkomthur lange Zeit nur als Komthur von Botzen und Lengmoos und erst später Landkomthur an der Etsch und im Gebirge genannt wurde[1]).

VIII.

Die Ballei Utrecht.

Schon früh gewann der Orden auch festen Besitz in den Niederlanden. Ohne Zweifel hatte die rege Theilnahme der Niederländer an den Kreuzzügen und Schicksalen des heiligen Landes in ihnen zugleich ein lebendiges Interesse für die Deutschritterliche Brüderschaft, dieser wackern Kämpfer für die Sache des Heilandes erweckt und stets in den Gemüthern festgehalten. Sind wir auch über den ersten Aufbau dieser Ballei nicht genau unterrichtet und entgehen uns in den ersten Jahrzehnten des 13ten Jahrhunderts über das, was in dortigen Landen für den Orden geschah, fast alle sichere Nachrichten, so hören wir doch, daß der Edelherr Sweder von Dingede, sicherlich ein Niederländer, als er im Jahre 1218 auf seiner Kreuzfahrt, vielleicht im Geleite der Grafen von Holland und Wied, mit im Belagerungsheere vor Damiette lag und dort sah, wie die Brüder des Deutschen Ordens sowohl bei der Pflege der Kranken, als bei der Sorgfalt für die verwundeten Krieger keine Mühe und Kosten scheuten, dem Orden seinen Hof zu Lankern nebst dessen Eigenleuten und einige Hufen Landes zu Schalwik und zu Dieterhof mit allem, was dazu gehörte, zum Heile seiner Seele schenkte[2]).

---

[1]) Koch 60 meint erst seit dem J. 1287.

[2]) Urk. bei Hennes 37. Schönhuth Zeitschrift des histor. Vereins für Wirtemb. Franken 1852 S. 35. Schalwik oder Schalwic ist ohne Zweifel das Dorf Schalkwyk am Rhein, südlich von Utrecht. Matthaei Anal. veteris aevi T. V. De Wal Histoire de l'Ordre Teut. VIII. 533.

Aber schon weit früher, bereits im Jahre 1207, soll für den Orden die S. Marien-Kirche in Utrecht geweiht und damit der erste Grundstein zum Aufbau der nachmaligen Ballei Utrecht gelegt worden sein[1]). Gewisser ist, daß erst, nachdem der bei Cleve und in der Gegend von Wesel, aber auch in der Nähe von Utrecht sehr reichbegüterte fromme Ritter Sweder von Ringenberg dem Orden an der Westseite der Stadt eine schöne Hofstätte und zugleich auch alle seine in der Umgegend liegenden Güter geschenkt hatte, im Jahre 1231 dort außerhalb der Stadt ein Ordenshaus erbaut und damit erst eine Komthurei zu Utrecht begründet wurde[2]). Es mögen ihm bald mehrfache Schenkungen zugeflossen sein, denn im Jahre 1235 reichten seine Einkünfte schon hin, seine Besitzungen durch Ankäufe zu vermehren. So erwarb es auch von Hermann „dem alten Ritter" ein Stück Ackerland in der Nähe der Stadt und der Bischof Otto von Utrecht, ein Graf von Holland, zu dessen Kirche es früher gehört, ertheilte dazu seine Genehmigung[3]). In Betracht der hohen Verdienste aber, die sich die Ordensbrüder um den Frieden und den Glauben der Kirche im Kampfe gegen den Feind des heil. Landes erworben, will er auch selbst sein Scherflein zur Hülfe des Ordens beitragen und gewährt ihm die Berechtigung, jährlich hundert Faß Wein oder andere Gegenstände von gleichem Werthe zollfrei durch sein Gebiet durchführen zu dürfen[4]). In gleicher Weise glaubt auch der Ritter Veit von Lekke an des Ordens Verdiensten Theil zu nehmen, wenn er ihm gestattet, jährlich einmal mit einem Schiff an seiner Zollstätte vorbeifahren zu können, ohne weitere Abgabe, als daß dem Ordenshause zu Utrecht statt des Zolles ein Faß Wein gegeben werden solle[5]). Wichtiger aber war es noch, daß der Bischof Heinrich I. von Utrecht, ein Graf von Vianden, den dortigen Ordensbrüdern sogleich beim Antritt seines Amtes auch die Kirche

---

[1]) Chron. magnum Belgic. ap. Pistor. III. 235; es kann wahrscheinlich in dieser Stelle unter Trajectum auch Mastricht gemeint sein.

[2]) Matthaei Anal. V. 857 wird die erste Begründung der Ballei ins Jahr 1230 gesetzt. Unrichtig ist es, wenn S. 891 gesagt ist, die Ballei Utrecht habe unter dem ersten Deutschmeister Graf Bodo (? soll wohl heißen Heinrich) von Hohenlohe begonnen oder nach einer andern Nachricht erst zur Zeit des Hochmeisters Konrad von Thüringen.

[3]) Hennes 104. Matthaei Anal. l. c.

[4]) Hennes 112. Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien.

[5]) Hennes 113.

S. Nicolai mit allen ihren Einkünften zueignete, denn seit einigen Jahren besaßen sie ihr Ordenshaus innerhalb der Stadt selbst [1]). Einen neuen bedeutenden Zuwachs seines Besitzes scheint das Haus vornehmlich noch im Jahre 1274 erhalten zu haben. Drei Brüder, Berthold, Walther und Bartholomäus von Radine traten in diesem Jahre in den Orden und schenkten ihm bei ihrer Aufnahme im Convent zu Utrecht ihre ganze Habe und sämmtliche Güter zu Eigen, nur mit dem Vorbehalt, daß wenn der jüngere, damals noch unmündige Bruder Bartholomäus nach erlangter Mündigkeit aus dem Orden vielleicht wieder ausscheiden wolle, er alle Lehengüter und einen von seinen Eltern bewohnten Hof behalten, ihm auch die Hälfte der Güter eines seiner Brüder zufallen, von den mütterlichen Gütern nichts zu Theil werden solle [2]).

Aber auch jener Graf Wilhelm II. von Holland, der nachmals die Krone Deutschlands trug und auch als Deutscher König dem Orden seine Gunst bewies [3]), stand schon jetzt mit in der Reihe seiner Wohlthäter und Gönner, indem er ihm im Jahre 1241 das Patronat der Kirchen zu Valkenburg und Maasland bei Rotterdam zum Heile seiner Seele verlieh [4]).

Noch vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts befand sich auch eine Komthurei zu Schalunen (Schelluinen). Die Gründung dieses Hauses ist unbekannt. Um seine mäßigen Einkünfte, sowie auch die des Hauses zu Utrecht durch mildthätige Spenden zu vermehren, verkündigte der Erzbischof Konrad von Köln ein Jahr und vierzig Tage Ablaß allen denen, welche die Ordenskirchen dieser Häuser an gewissen Festtagen oder auch sonst mit mildspendenden Händen besuchen würden [5]).

Unter der Regentschaft des Grafen Florentius V. von Holland, des Sohnes des Röm. Königs Wilhelm, fand der Orden auch seine

---

[1]) Die Urk. dat. in crastino S. Andreae 1250 in Miraei Opera diplom. III. 596. De Wal Histoire VIII. 533. Der Orden war auch schon im Besitz der S. Annen-Kirche in Utrecht.

[2]) Matthaei Anal. V. 905.

[3]) Hennes 131.

[4]) Hennes 114. Maasland wird auch als Komthurei genannt.

[5]) Hennes 130. Wenn es hier heißt: Cum dilecti in Christo fratres domus Theutonice apud Trajectum et de domo Scalun propriis facultatibus commode non valeant sustentari, nisi fidelium elemosinis adiuventur, so müßten die Einkünfte damals (1248) doch nicht bedeutend gewesen sein.

erste Niederlassung in Leyden; er überwies ihm 1258 das Patronat über die dortige Kirche, mit der Bedingung, daß beim Abgang des derzeitigen Rectors zwei geeignete Ordens- oder Weltpriester nach dem Privilegium der Stadt angestellt und vom Komthur zu Utrecht dafür gesorgt werden solle, zu seines Vaters, des Königs Wilhelm und seiner Vorfahren Seelenheil feierlichen Gottesdienst halten zu lassen, aber zugleich auch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Ordensbrüder in der dortigen Parochie keine Güter zum Nachtheil der Bürger und ohne der Grafen Einwilligung in ihren Besitz bringen sollten [1]). Das Haus zu Leyden erhielt zwar nachmals (1258 und 1263) mehrfache Schenkungen an ländlichem Besitz und mit Besitzungen bei Katwyk op den Rhyn meist verbunden, erwuchs es zu einer Komthurei; indeß scheint diese doch nie besonders begütert gewesen zu sein.

Vielleicht schon zur Zeit des eben genannten Grafen, der Friesland unter seine Herrschaft brachte, wurde der Orden auch in dieses Land verpflanzt. Wir finden ihn dort in zwei Ordenshäusern angesiedelt, deren eins das Haus in Neeß oder Nesse an der nördlichen Küste des Landes, das andere das Haus in Schoten (1270) genannt ward. Ihre Gründung liegt völlig im Dunkeln. Wir wissen nur, daß beide Häuser Komthureien und die letztere verpflichtet war, an den Landkomthur zu Utrecht jährlich eine Ableistung von 150 Schilden alter Münze von seinen Einkünften und 30 Kronen zu entrichten [2]).

Im Jahre 1262 heimte sich der Orden auch in der Landschaft Ober-Yssel ein. Dort besaßen im Kirchspiele Aldensele (der jetzigen Stadt Oldenzaal) der Ritter Friedrich von Arreth und ein angesehener Bürger des Orts zwei Häuser als Lehen des Bischofs von Utrecht, beide mit Ländereien, Zehnten und andern Zubehörungen versehen. Nachdem sie darauf Verzicht geleistet, schenkte sie der Bischof den Ordensbrüdern zu Utrecht. Ein gleiches Geschenk eines

---

[1]) Hennes 163. Matthaei Anal. V. 860. 861.

[2]) Urk. darüber im Arch. zu Königsberg. Nach Matthaei Anal. V. 864 würden die beiden Ordenshäuser erst zwischen 1288—1312 erbaut sein. Ein Visitationsbericht (1451) bezeichnet das Haus zu Schoten als „Sitz eines Hofmeisters, der nicht obedirt." Büsching Neue Erdbeschreib. III. B. 2. Auch der Komthur zu Neeß mußte an den Landkomthur „einen Pacht" entrichten.

Hauses mit seinen Ländereien wies ihnen der Ritter Heinrich von Almeloe im Dorfe Rothem bei Ruremonde zu [1]).

Schon im Jahre nachher bereitet sich die Gründung einer neuen Komthurei vor. Der Edelherr Hugo von Rhenen, Besitzer ansehnlicher Güter bei Rhenen am Rhein, südöstlich von Utrecht, ohne Zweifel kinderlos, bestimmt mit seiner Gemahlin Wendelmod: nach ihrem Tode solle das Deutsche Haus zu Utrecht der Vollstrecker ihres letzten Willens sein, die in ihrem Testamente ausgeworfenen Legate aus ihren Gütern in Jahresfrist vertheilen und das Uebrigbleibende für das heil. Land zu Gunsten des Hauses zu Utrecht verwenden [2]). Nach Verlauf weniger Jahre tritt Hugo mit Zustimmung seiner Gemahlin in den Orden und nun schenken beide dem Hause zu Utrecht ihre sämmtlichen Güter in Rhenen und Goye, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Bestimmungen ihres Testaments in Jahresfrist nach ihrem Tode ausgeführt werden sollten. Die Frau behält sich auch den Nießbrauch der Güter auf Lebenszeit noch vor und damit ihr Gemahl dem Ordenshause durch seinen Unterhalt nicht etwa beschwerlich falle, bestimmt sie für ihn aus ihrem Nießbrauch eine jährliche Summe von sechs Pfund [3]). Aus dieser Schenkung erwuchs die Komthurei zu Rhenen, die nachmals der Graf Otto von Bentheim dadurch noch mehr bereicherte, daß er ihr bei seinem Eintritt in den Orden, außer dem Patronat über die Kirche zu Rhenen und eine andere, auch noch mehre seiner Besitzungen schenkte [4]).

Nordwärts von Rhenen in der Veluwe an der Yssel und im Westen des Landes auf der Insel Walcheren standen die Komthureien zu Dieren und zu Middelburg. Ihre Gründung soll schon in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts erfolgt sein [5]). Es werden uns ferner auch genannt eine Komthurei zu Thiel an der Waal in der Betuwe (1299), eine andere zu Doesburg an der Yssel (1266), eine dritte zu Schoonhoven in der Provinz Süd-Holland und eine vierte zu Bunne. An der Ober-Yssel bei Almeloo gehörte auch die Komthurei zu Otmarsen oder Otmarsheim

[1]) Schenkungsurk. vom J. 1262 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Hennes 177. Matthaei Anal. V. 862.

[3]) Hennes 185.

[4]) Matthaei Anal. V. 906.

[5]) Matthaei Anal. V. 863. 864. Er setzt die Gründung der drei Komthureien zu Dieren (1240 gestiftet), Middelburg (1249) und Schalunen unter den ersten Landkomthur Anton von Leversake, der 1266 starb.

(jetzt Ootmarsum) zur Ballei Utrecht, bis sie später der Ballei Westphalen zugeeignet wurde. Ueber die Gründungszeit[1]) und die Schicksale dieser Komthureien entgehen uns zur Zeit noch alle sicheren Nachrichten. Wenn wir indeß hören, daß die Ballei Utrecht schon im 13ten Jahrhundert für eine der bedeutenderen galt[2]), so läßt sich wohl annehmen, daß die meisten der genannten Komthureien schon in dieser Zeit bestanden haben mögen. Wir wissen wenigstens, daß bereits in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts die Ballei zwölf und späterhin funfzehn Komthureien umfaßte[3]).

IX.

Die Ballei Alten-Biesen.

Auf der Höhe bei Aachen lag einst die alte Feste Berenstein. Kaiser Friedrich I. hatte sie oft bewohnt. Gegen Ende des 12ten Jahrhunderts erhielt sie Herzog Walram von Limburg vom Kaiser Otto IV. zum Geschenk. Kaum aber ein Jahr von diesem besessen, ward sie im Jahre 1198 vom Erzbischof Adolf von Köln, einem Grafen von Altena, zerstört und nun kam das dazu gehörige Land als Reichslehen in den Besitz des gräflichen Hauses von Jülich. Graf Wilhelm von Jülich schenkte im Jahre 1219 zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheile sowohl dieses Reichslehen als auch die Kirchen zu Nideggen und zu Siersdorf dem Deutschen Orden mit allem dazu gehörigen Kirchengut[4]). Im Jahre darauf verlieh der Erzbischof Engelbert von Köln den Ordensbrüdern aus Liebe und Gunst in beiden Kirchen den sogenannten Personat, d. h. das Recht, sie nach ihrer freien Wahl mit Geistlichen zu versorgen, doch mit der Bedingung, daß sie gegen den Erzbischof, den Archidiaconus und Dechant des Orts zu denselben Leistungen, Anrechten und Dien-

---

[1]) Thiel und Bunne sollen unter dem zweiten Landkomthur, nach 1266 und Otmarsen erst zwischen 1288—1312 erbaut sein. Matthaei Anal. l. c.

[2]) Imhoff Notitia procerum III. 18. 9.

[3]) Miraei Opera diplom. II. 989, III. 597. Büsching Neue Erdbeschreib. III. B. 2. Manche geben auch nur 10 Komthureien an.

[4]) Ritz Urkunden und Abhandl. zur Geschichte des Niederrheins I. Abth. I. 98. 99. Hennes 44. Urk. im Ord.-Arch. zu Wien.

sten verpflichtet sein sollten, wie andere Personen in andern Kirchen[1]).

Dies war, so viel wir wissen, die erste Grundlage dieser Ballei[2]). Aber noch in demselben Jahre (1220) erhielt der Orden auch den ersten Besitz an dem Orte, von welchem die Ballei nachmals ihren Namen trug. Die Aebtissin Mathilde vom Kloster zu Bilsen bei Mastricht mit dem Kapitel ihrer Kirche und der Graf Arnold von Los schenkten dem Orden die Kapelle zu Biesen mit allen ihren Zugehörungen und der Bischof von Lüttich, Hugo von Pierrepont, bestätigte die Schenkung[3]).

Wie diese ersten Besitzungen des Ordens sich nun dort mehr und mehr vergrößerten, ist zur Zeit noch unbekannt. Gewiß mögen auch hier bald neue Schenkungen und andere Erwerbungen im Besitz erfolgt sein. Wir sehen wenigstens den Orden dort im Jahre 1230 schon in der Lage, den beiden Grafen Wilhelm und Walram von Jülich eine Summe von zwanzig Mark Kölner Denare zu leihen, wofür sie ihm jährlich anderthalb Fuder Wein aus ihrem Erbgut Burvenich bei Zülpich zinsen mußten[4]).

Schon im Jahre nachher (1231) gewann der Orden den Eintritt in die alte Reichsstadt Aachen, wo ihm jedoch, wie es scheint, zuerst nur das dortige Hospital in der Pontstraße übergeben ward[5]). Erst als nachmals (1258) Konrad von Berg, ein Sohn des Ritters Hildebold von Berg, in den Orden eintrat, brachte er dem Hospitalhause sein ganzes Erbtheil und alle seine Einkünfte in der Stadt Aachen als Mitgift zu[6]).

---

[1]) Urk. in Lebebur Allgemein. Archiv XV. H. 3. S. 213. 214.

[2]) Wahrscheinlich erhielt der Orden noch früher, im J. 1207 die S. Marien-Kirche in Mastricht zugewiesen. Chron. magn. Belgic. III. 235.

[3]) Die Bestätigungsurk. des Bischofs von Lüttich vom J. 1220 in Miraei Opera diplom. II. 988, wo sie als eine fundatio Domus de Juncis Equitum Teutonicorum, vulgo dicta Alde-Biesen prope Trajectum-Mosae gilt. So nennt sie Miraeus in der Ueberschrift. Die Schenkung geschieht Hospitali Domus Teutonicorum in partibus transmarinis in subsidium Deo ibidem militantium ac infirmorum, quorum in ea cura geritur.

[4]) Lebebur a. a. O. S. 215.

[5]) Lebebur Neues Archiv I. 237. Nach einer Mittheilung von Ritz enthält eine alte Aufzeichnung die Nachricht: Anno 1231 inchoata fuit residentia fratr. ord. teuton. Aquisgrani in Ponstrass.

[6]) Lebebur I. 238. Es ist in der Urkunde nur von einem domus hospitalis s. Marie domus theutonicorum die Rede.

In der Mitte des 13ten Jahrhunderts hatte der Orden bereits auch eine Komthurei zu Ramersdorf in der Nähe von Bonn. Die Zeit ihrer Gründung ist unbekannt. Wir erfahren aber, daß im Jahre 1254 der Abt Gottfried von Siegburg die beiden abteilichen Lehengüter Birgel und Muffendorf an den Orden zu Händen des Komthurs zu Ramersdorf überträgt, der sie mit allem dem Rechte erhält, wie sie früher der Ritter Dietrich von Muffendorf vom Abte zu Lehen getragen[1]). Einen wichtigen Erwerb erhielt das Haus zu Ramersdorf zehn Jahre später. Der Abt des eben genannten Klosters überwies ihm seinen beim Dorfe Olm liegenden Hof und alle seine dortigen Güter, die seit einiger Zeit vielfältigen Schaden erlitten hatten, als Erbzinsgüter mit der Verpflichtung eines jährlich zu entrichtenden Zinses in Geld und Getreide und gewisser zu leistenden Dienste[2]). Außerdem mehrte sich der Besitz des Hauses durch Schenkungen, die ihm von Zeit zu Zeit zufielen. So erhielt es (1268) von der Wittwe des Ritters Heinrich von Breitbach beim Eintritt ihres Sohnes in den Orden dessen ganzes väterliches Erbtheil nebst einem Hofe beim Dorfe Breitbach.

Vornehmlich breitete sich auch der Anfangs nur geringe Besitz des Ordens in Siersdorf bei Aldenhoven unfern von Jülich immer weiter und weiter aus, so daß das dort neben der Ordenskirche erbaute Haus schon in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts der Sitz eines Komthurs war. Seitdem ward es fort und fort immer mehr bereichert. So beschenkte es im Jahre 1260 der Ritter Gerlach von Neunkirchen mit seinem Erbgute bei dem Dorfe Frei-Aldenhoven; desgleichen fügte einige Jahre nachher der Graf von Jülich einen neuen ländlichen Besitz hinzu. Auch zu neuen Ankäufen nahm der Komthur jede günstige Gelegenheit wahr und wie anderwärts so fiel auch ihm bei der Aufnahme neuer Ritterbrüder mancher neue Besitz zu[3]). Zur Vergeltung des Wohlwollens, welches die Ordensbrüder zu Siersdorf dem Sohne eines Ritters Bertram von Frei-Aldenhoven an seinem Oheime dem Ordensritter Rütticher von Bremth bewiesen, überläßt er ihnen zwei Zehnten in allen seinen

---

[1]) Die näheren Bestimmungen darüber in der Urk. bei Lacomblet II. 218.

[2]) Die Urkunde, dat. XI. Cal. Julii 1264 enthält sehr genaue Bestimmungen über Alles, was der Komthur dem Kloster zu leisten hat. Der Abt faßt es in die Worte pensiones, solutiones, procurationes et hospitia zusammen.

[3]) Ritz Urkunden I. Abtheil. I. S. 105—107.

Gütern[1]). So erhielt sich der Wohlstand des Hauses bis zum Jahre 1322, wo theils schwere Ungewitter mit schrecklichem Hagelschaden seine Besitzungen so furchtbar verwüsteten, theils eine allgemeine Pestseuche so außerordentliche Verluste an Menschen zur Folge hatte, daß der Komthur mit seinem nur noch aus acht Ordensbrüdern bestehenden Convent sich aus Noth gezwungen sah, einen Theil seines Hausbesitzes für eine gewisse Summe dem Landkomthur zu überlassen, der ihn der Ordenskapelle zu Aachen zur Nutznießung zuwies[2]).

Der bisher nur geringe Besitz des Ordens bei Aachen war schon einige Jahre zuvor durch eine Schenkung vergrößert worden. Wie es scheint, hatte er bisher in der Stadt nur das Hospital nebst einem Wohnhaus für einige Ordensbrüder besessen, ohne daß bis jetzt dort eine besondere Komthurei bestand. Im Jahre 1320 kaufte aber Goswin von Geuchte, der Sohn des Ritters Konrad von Kevernburg, die dortige Kapelle S. Aegidii in der Pontstraße nebst einem anstoßenden Hofe und schenkte Beides dem damaligen Landkomthure, namentlich dem Hause Biesen in Aachen, welches nun Neu-Biesen genannt wurde[3]).

Späterhin kam auch der Ordenshof Diedern zu dieser Ballei. Schon im Jahre 1269 hatte ihn die Ballei Koblenz, zu der er damals gehörte, an den Grafen Otto von Geldern unter der Bedingung verkauft, den Kaufpreis innerhalb zehn Jahren abzuführen. Der ausgestellte Kaufbrief aber ist vermuthlich wegen des bald erfolgten Todes des Grafen nicht zur Vollziehung gekommen. Die Ballei Koblenz besaß den Hof noch bis zum Jahre 1420, wo sie ihn an Zahlungsstatt an die Ballei Alten-Biesen abtrat[4]).

Außer der Komthurei zu Mastricht, dem Sitz des Landkomthurs, gehörten zu dieser Ballei auch die Komthureien Bernsheim, zu Gemmert und Beckenfurt (Beekevort), beide im Herzogthum Brabant[5]), desgleichen die zu Gruytrode (Gruitreud) bei Mast-

---

[1]) Die Urk. darüber in Ledebur Allgem. Archiv XV. H. 3. S. 228. 229.

[2]) Ledebur Neues Archiv I. 243.

[3]) Ledebur Neues Archiv a. a. O. Es heißt: Die Schenkung geschehe specialiter domui de Juncis. In keiner Urkunde ist bis auf die oben genannte Zeit von einem Komthur, sondern nur von der Ordenskapelle S. Gilles die Rede.

[4]) Lacomblet II. 348.

[5]) Dieser Komthureien erwähnt auch der Visitationsbericht vom J. 1451.

richt, zu Feucht, zu Oedingen und Holt in Geldern und die zu S. Peters-Voeren im Herzogthume Limburg. Ueber die Zeit aber, in welcher sie in des Ordens Besitz gekommen und über ihre weitern Zustände ist noch nichts Näheres zu ermitteln. Es wurden überhaupt zwölf Komthureien zu dieser Ballei gezählt[1]).

X.

Die Ballei Lothringen.

Schon früh heimte sich der Orden auch an den Ufern des Saarflusses an. Bereits im ersten Jahrzehnt des 13ten Jahrhunderts stand in Saarburg ein von einem Grafen von Metz gestiftetes Hospital. Es mögen Gründe obgewaltet haben, daß es Papst Innocenz III. im Jahre 1208 in seinen besondern Schutz nahm[2]). Im Jahre 1222 überwiesen die Bürger zu Saarburg dieses Hospital mit allen seinen Einkünften und Besitzungen als Schenkung der Pflege des Deutschen Ordens[3]) und nun stand neben ihm auch bald ein Deutsches Ordenshaus. Es ward im Verlaufe der Zeit eins der am reichsten begüterten im ganzen Lande, denn von allen Seiten flossen ihm zahlreiche Spenden zu. Einer seiner ersten Gönner war Herzog Heinrich von Lothringen; um sich ein Andenken durch eine fromme Stiftung zu sichern, schenkte er ihm (1224) zwei Kirchen mit allen ihren Gütern[4]). Dann war vor allen die hohe Geistlichkeit aufs eifrigste bemüht, den Wohlstand des Hauses in jeder Weise zu fördern. Die Päpste Innocenz IV. und Alexander IV. versehen es mit Ablaßbriefen für alle diejenigen, welche die Ordenskirche mit reichlich spendender Hand besuchen, und ihrem Beispiele folgen dann

---

Bernsheim wird als „ein köstlich Ordenshof" und Beekevort als „ein klein köstlich Ordens-Schloß" bezeichnet.

[1]) Wir finden sie aufgezeichnet in Miraei Opera diplom. II. 989 und Büsching Neuere Erdbeschreib. III. 2.

[2]) Bulle Innocenz III., dat. V. Idus Januar. p. a. XI. im Arch. zu Koblenz. Sie ist gerichtet an dilectis fratribus Hospitalis de Salburc, hat also wohl noch keine Beziehung auf den Orden.

[3]) Urk. vom J. 1222 im Arch. zu Koblenz.

[4]) Urk. vom J. 1224 in einer Ordenschronik im R.-Archiv zu Stuttgart.

auch Bischöfe, wie Dietrich von Verona u. A. Nachdem das Haus durch Schenkungen und Ankäufe zu einem reichen Besitz gelangt war, tritt ein reichbegüterter Ritter Siegfried von Riegel mit seinem Sohne in die Ordensbrüderschaft ein und bringt ihm als Mitgift alle seine Besitzungen in fünf Dörfern zu. In demselben Jahre (1293) erfolgte auch der Umbau des bisher der Ueberschwemmung häufig ausgesetzten Ordenshauses auf eine gesichertere Stelle und die Anlage einer neuen Kapelle[1]).

Damals war Karl von Trier, der nachmalige Hochmeister, des Hauses Komthur. Da geschah, wir wissen nicht durch welchen Anlaß, daß die Bürgerschaft von Saarburg das früher dem Orden überwiesene Hospital wieder zurücknahm; Schiedsrichter mußten die Güter wieder trennen. Nach sechs Jahren indeß fiel es wieder als neue Schenkung dem Ordenshause zu[2]). Seine Einkünfte waren aber im Anfange des 14ten Jahrhunderts bedeutend genug, um noch ansehnlichere Summen als bisher auf neue Güterkäufe verwenden zu können und seinen Besitz noch immer mehr zu bereichern. Auch später noch blieben ihm die Zeiten sehr günstig. Bald fallen ihm durch mildthätige Hände immer noch allerlei Schenkungen zu, bald übergiebt ihm eine dankbare Tochter Simons von Norbach für die Sorgfalt, womit die Brüder des Hauses ihre Erziehung geleitet, die Verwaltung ihres gesammten Vermögens[3]), bald beweisen ihm dreizehn Bischöfe zu Avignon dadurch ihre Gunst, daß sie der Ordenskirche zu S. Elisabeth zu Saarburg einen Gnadenbrief zu einem vierzigtägigen Ablaß für alle die ertheilen, welche an gewissen Festen und Heiligentagen der Kirche irgend ein Geschenk mit milder Hand zum Opfer bringen würden[4]).

Südwärts von Saarburg hart am Ufer des Saarflusses erstand im Jahre 1227 ein zweites Ordenshaus. Graf Simon III. von Saarbrück wies dazu dem Orden nicht blos einen geeigneten Raum an, sondern schenkte ihm zugleich auch einen ansehnlichen Landbesitz

---

[1]) Nach Urkunden im Arch. zu Koblenz.

[2]) Urk. im Arch. zu Koblenz.

[3]) Urk. vom J. 1322 im Arch. zu Koblenz.

[4]) Ablaßbrief vom J. 1330 im Arch. zu Koblenz. Alle die erhalten vierzigtägigen Ablaß, qui aurum, argentum, calicem, vestimentum aut aliqua alia caritativa subsidia dicte ecclesie donaverint, legaverint aut donari procuraverint, vel qui in cerotiva pulsatione secundum modum Curie Romane flexis genibus ter ave Maria dixerint.

und bewies sich in jeder Weise beim Aufbau des Hauses förderlich und behülflich. Und wie er es als hoher Gönner sogleich mit allen nöthigen Bedürfnissen versorgte, so übertrug er ihm alsbald auch das Patronat über die Kirche zu Gebersdorf nebst der Kapelle zu Saarbrück [1]). Wie überall so flossen auch diesem Hause von Zeit zu Zeit so reichliche Schenkungen zu, daß es bald als eine besondere Komthurei zu Saarbrück dastand. Auch durch Ankäufe immer mehr bereichert, galt sie im Jahre 1263 als eine der begütertsten in der ganzen Ballei. Eine besondere Gönnerin fand das Haus damals schon an des Gründers Tochter, der Gräfin Loreta von Saarbrück. Sie bestätigte ihm nicht nur alle in ihrem Gebiete liegenden Schenkungen, sondern fügte mit ihrer Schwester Mathilde noch mehre neue Besitzungen hinzu [2]). Dabei benutzten die Komthure auch gern zu neuen Ankäufen jede günstige Gelegenheit. Man zeigte sich sogleich bereit alle seine Schulden zu bezahlen, als sich der Ritter Wilhelm von Inne dagegen erbot, zu Gunsten des Hauses zu Saarbrück auf alle seine Güter und sein sämmtliches bewegliches Eigenthum für alle Zeiten Verzicht zu leisten [3]).

Noch vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts stand auch in Trier ein Ordenshaus. Wer es gegründet und zuerst mit ländlichem Besitze begabt, haben wir nicht ermitteln können. Es war indeß im Jahre 1245 schon so mit Gütern ausgestattet, daß es eine besondere Komthurei bildete und seine Einkünfte reichten schon hin, um gegen Pfand Gelder auszuleihen. Es fand auch Wohlthäter nahe und fern. Wie die Gräfin Agnes von Castel ihm 300 Metzer Gulden spendet, um sich und ihrem Gemahle zu ihrem Seelenheile in gebräuchlicher Weise einen sogenannten Jahrestag zu stiften, so sorgen auch die Päpste für Vermehrung seiner Einkünfte. Wie dem Hause zu Saarburg, stellen zuerst bei der Einweihung der neuen Ordenskirche zu Trier Innocenz IV. und dann auch Urban IV. und Johann XXII. zu ihrem Gunsten einträgliche Ablaßbriefe aus. Wo aber Päpste und Geistliche mit solchem Beispiele vorangingen, folgten die Laien gern nach. Der fromme Graf Heinrich von Sayn

---

[1]) Schenkungsurkunde vom J. 1227 im Original im Archiv zu Koblenz. Hiernach scheint es auf einem Irrthume zu beruhen, wenn ein späterer Ordensbeamte in einer Geschichte dieser Komthurei (im Arch. zu Koblenz) ihre Gründung ins J. 1213 setzt.

[2]) Urk. im Arch. zu Koblenz.

[3]) Urk. vom J. 1290 im Arch. zu Koblenz.

vermacht in seinem Testamente zum Heile seiner Seele dem Hause einen großen Theil seiner nahe liegenden Güter. Herzog Friedrich III. von Lothringen schenkt ihm zu Eigen ein ganzes Dorf mit seiner gesammten Feldmark. Auch in dem Landesadel und im Bürgerstande findet das Haus seine Wohlthäter und Gönner freigebig mit mancherlei Schenkungen. Eines reichen Bürgermeisters Sohn zu Trier wendet ihm sein ganzes ländliches Besitzthum zu und die Bürgerschaft zu Trier tritt ihm gern zu seinem Bedarfe mehrmals städtische Grundstücke ab. Diesen Besitz vermehrte das Haus in den ersten Jahrzehnten des 14ten Jahrhunderts auch noch durch mehrfache neue Ankäufe und so galt diese Komthurei wenn auch nicht als eine besonders reiche, doch immer als eine ziemlich begüterte [1]).

Am tiefsten im Süden dieser Ballei lag das Ordenshaus zu Metz. Auch über seine Gründung entgehen uns noch alle nähere Nachrichten. Wir begegnen ihm zuerst bei Gelegenheit eines Tauschvertrags, den im Jahre 1245 ein Messire Bertranz de Wolmerenges mit dem Komthur zu Metz über verschiedene Zinsen zu Maimberfontain (Meimerbürn oder Meinborn?) gegen Güter zu Wolmerenges abschloß [2]). Wie die Päpste Innocenz IV. und Alexander IV., so lockte auch der Bischof Dietrich von Virene (?) durch Ablaßbriefe zu milden Gaben für die von dem letztern erbaute Ordenskirche des dortigen Hauses [3]). Obgleich indeß auch diesem Hause durch Schenkung hie und da manches Besitzthum zufiel, der Sohn des Ritters Albert von Morsberg ihm seine Güter in fünf Dörfern zuwies, der Edelknecht Ferris von Guerlanges ihm zu seinem Seelenheile sein ganzes väterliches Erbe überließ und diesen Beispielen während der Jahre 1275 und 1280 auch noch manche andere folgten [4]), so scheint

---

[1]) Nach Urkunden im Arch. zu Koblenz. Auch im Kirchdorfe Rachite (jetzt Rachtig) besaß das Haus zu Trier Lehengüter (Urk. von 1254). Im J. 1375 finden wir einen pastor parochialis Ecclesie in Rachite frater ordinis b. M. Th. Treviris.

[2]) Es ist das älteste Document über die Komthurei zu Metz im Arch. zu Koblenz. Es beginnt mit den Worten: Conue chose soit a toz. ke messire Bertranz de Wolmerenges at fait eschäige as freres de lospital des alemans de Mesz. Es erwähnt schon eines Comandor de la maison de Mesz und eines dortigen Convents. Ueber den Ort Wolmerenges sind wir nicht im Klaren. Wir finden auch den Namen Warmeranges.

[3]) Ablaßbriefe im Arch. zu Koblenz.

[4]) Die Orig.-Urkunden ebendaselbst.

die Komthurei zu Metz doch eine der minder begüterten geblieben zu sein und nie einen bedeutenden Umfang gewonnen zu haben.

Auch die Komthurei zu Einsiedeln bei Kaiserslautern gehörte nicht zu den reichbegüterten. Die Gründung des Hauses liegt ebenfalls noch im Dunkel. Wir wissen nur, daß einst (1214) Friedrich II. als Röm. König das Patronat der Kirche zu Ramstein und ihrer Filiale dem Edelherrn Reinhard von Lautern verliehen hatte und nachmals (1253) dessen Sohn der Ritter Siegfried von Hoheneck es auf das Haus zu Mainz übertrug, jedoch wie wir schon früher hörten, mit der Bedingung, daß die damit verliehenen Güter stets zur Unterhaltung des mit dem Hause zu Einsiedeln verbundenen Hospitals und zur Pflege der Kranken verwendet werden sollten[1]). Die Güter des Hauses und seine Einkünfte scheinen auch damals nicht besonders bedeutend gewesen zu sein. Wir hören wenigstens, daß zu Behuf des beabsichtigten Aufbaues eines Hauses zu Einsiedeln, wozu die nöthigen Mittel fehlten, der päpstliche Legat Hugo Kardinal S. Sabinä um einen Ablaßbrief ersucht worden war. Die Familie von Hoheneck förderte aber auch später noch die Aufnahme der kleinen Komthurei stets nach allen Kräften. Einige wiesen ihr mehre Patronate zu, andere schenkten oder verkauften ihr einzelne Güter. Als im Jahre 1277 der Landkomthur von Lothringen die nicht unbedeutenden Schulden des Ritters Reinhard von Hoheneck übernahm, trat dafür dessen Wittwe dem Hause zu Einsiedeln alle ihre Güter ab und überließ ihm auch die Erbansprüche an ein Allodialgut[2]). Indeß beschränkte sich sein ländlicher Besitz doch immer nur auf einen mäßigen Umfang, so daß späterhin der Landkomthur von Lothringen nebenbei auch Komthur zu Einsiedeln war.

Reicher begütert war die Komthurei zu Beckingen, von ihrem Hause so genannt, nahe am Saarflusse, zwischen den Städten Merzig und Saarlouis, wo noch jetzt ein Dörflein dieses Namens liegt. Sie entstand ohne Zweifel erst im Anfange des 14ten Jahr-

[1]) Hennes 141. Die Urkunde giebt auch Aufschluß über die Lage des Hauses Einsiedeln. Wenn es heißt: domus ad Heremitam dicta, in qua est hospitale ad pauperum inopiam sustentandum, sita est in strata regia inter opidum Lutre et castrum Nannenstuhl (?), so ist darunter doch wohl Kaiserslautern und Landstuhl zu verstehen. Dort liegt etwas nördlich auch das Kirchdorf Ramstein und in der Nähe Weilerbach, in der Urkunde Wilrebach.

[2]) Orig.-Urk. im Arch. zu Koblenz.

hunderts. Da hören wir, daß Gerard Herr von Beckingen im Jahre 1301 theils wegen Schulden, die er in Kriegsfehden und durch erlittene Verluste auf sich geladen, theils zur Schadloshaltung der von ihm Beschädigten dem Orden seine Allodien zu Beckingen und Pachten mit allen ihren Zubehörungen, nur mit Vorbehalt des Nießbrauchs für sich und seine Gemahlin auf Lebenszeit, als Geschenk überließ, nachher aber selbst als Ordensbruder eingekleidet ward[1]). Diese Schenkung begründete die dortige Komthurei. Der Landkomthur von Lothringen Karl von Trier vergrößerte sie theils im Jahre 1307 durch den Ankauf neuer Güter[2]), theils erfolgten auch nachmals, besonders in den Jahren 1317 bis 1322 zu Gunsten der Komthurei verschiedene Vergleiche und Verzichtleistungen mehrer Ritter und Edelherren auf die von Gerard dem Orden überlassenen Güter zu Beckingen und Pachten[3]). Und da der nahegesessene Edelherr Isenbart, genannt von Pedensbach (Piesbach), dem Beispiele Gerards folgend, bald ebenfalls den Ordensmantel annahm, erhielt das Haus zu Beckingen durch ihn einen neuen ansehnlichen Gütergewinn. Nun tritt im Jahre 1325 auch Gerards Neffe Johann von Borymont Ritter von Saarbrück seine noch immer festgehaltenen Anrechte an Güter und Eigen zu Beckingen an das dortige Haus ab, um sich, seiner Tochter und seinen Nachkommen dadurch bei den Ordensbrüdern zu Trier eine Jahrfeier ihrer Todestage zu stiften[4]). Aber auch das Lothringer Fürstenhaus bethätigte zuweilen dem Hause seine Gunst. Herzog Rudolf, der nachmals in der Schlacht bei Cressy fiel, bewidmete es mit dem Patronate über die beiden Kirchen zu Nunkirchen und Limbach und nach seinem Tode nahm seine Gemahlin Maria, des Grafen Guido von Blois Tochter, den Komthur des Hauses in seinem Streite mit dem Erzbischofe von Trier gegen alle Beschädigungen aufs eifrigste in ihren fürstlichen Schutz[5]).

Die Komthurei zu Luxemburg ist ohne Zweifel eine der späteren Stiftungen, wahrscheinlich nicht früher als in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts gegründet. Wir finden ihrer zwar

---

[1]) Schenkungsurkunde vom J. 1301 im Original im Archiv zu Koblenz. Die Schenkung umfaßte eigentlich die ganzen Dörfer Beckingen und Pachten.

[2]) Orig.-Urk. vom J. 1307 im Arch. zu Koblenz.

[3]) Urk. im Arch. zu Koblenz.

[4]) Höfer Auswahl Deutscher Urkunden 188.

[5]) In der Orig.-Urk. im Arch. zu Koblenz heißen die beiden Pfarrdörfer Nonkirchen und Limburg (offenbar Limbach).

schon im Jahre 1258 erwähnt[1]); aber erst im Jahre 1439 ist uns dort Phipel von Elffingen als Komthur begegnet. Er übergiebt mit seinem Sohne, ebenfalls Ordensbruder, dem Ordenshause zu Luxemburg alle seine in der Nähe liegenden Güter zu Remich. Im übrigen entgehen uns über diese gewiß nur unbedeutende Komthurei alle nähere Nachrichten.

Eben so wenig sind wir über die Komthureien zu Kaufmannsbrück und Thann in der Nähe von Belfort unterrichtet, die einst zu dieser Ballei gehörten, gewiß auch nur von sehr mäßigem Güterbesitz.

Endlich wird im J. 1255 noch eines Ordenshauses bei Lüttich erwähnt. Es erhält in diesem Jahre vom Ritter Jacob von Cheles eine ansehnliche Schenkung nebst dem Patronate über die S. Andreas-Kirche zu Lüttich[2]). Es ist jedoch zweifelhaft, ob dieses Haus zur Ballei Lothringen oder Utrecht gehört haben mag.

XI.

Die Ballei Sachsen.

In Sachsen gewann der Orden kein so reiches Besitzthum, wie in andern Theilen Deutschlands und sonach blieb diese Ballei, obgleich sie auch außerhalb Sachsens liegende Komthureien in sich faßte, doch immer nur von beschränktem Umfange. Sie stand deshalb während des 13ten Jahrhunderts noch unter keinem besondern Landkomthur, sondern der von Thüringen war, wie zuweilen noch späterhin, zugleich auch Landkomthur in Sachsen, beide Balleien also unter derselben Verwaltung[3]).

---

[1]) In einer Bulle Alexanders IV., dat. Anagn. X. Cal. Decemb. p. a. IV. im Ord.-Arch. zu Wien wird den Ordensbrüdern in Luxemburg gestattet, Güter, die durch Wucher, Raub oder sonst auf unrechtmäßige Weise erworben worden, wenn die, welchen die Rückerstattung gebührt, unbekannt oder nicht mehr aufzufinden sind, annehmen und behalten zu dürfen.

[2]) Urk. in einer Ordenschronik im R.-Arch. zu Stuttgart.

[3]) Dies bemerkt auch Hennes in der Vorrede XIV; nur darf man nicht sagen, beide Balleien seien „zu einer Ordensprovinz vereinigt" gewesen, denn über beiden stand doch nur ein gemeinsamer Landkomthur als Oberbeamte. Als

Den ersten Besitz in Sachsen, dessen wir erwähnt finden, erhielt der Orden von dem Fürsten, der ihm nachmals auch nach Preußen zum Kampfe gegen das dortige heidnische Volk mit einem Heerhaufen zu Hülfe zog. Es war Heinrich der Erlauchte, Markgraf von Meißen, der ihm im Jahre 1223 in einer Schenkung zwei Dörfer bei Domitz im Meißner Gebiete mit allen Einkünften und der weltlichen Gerichtsbarkeit überwies. Es entstand bald hier ein Ordenshof, in welchem ein Komthur die Verwaltung führte[1]).

Diesem Besitze schlossen sich im Verlaufe der Zeit noch andere an. Des Kurfürsten Bernhard von Sachsen Sohn, Herzog Albert von Sachsen, eignete dem Orden die Kirche und das Patronat zu Domsdorf oder Dansdorf zu, wo jedoch sehr wahrscheinlich in Folge einer früheren Schenkung ein Ordenshaus mit einem Komthur bestand[2]).

Leider aber entgehen uns über die weitern Erwerbungen des Ordens in dieser Ballei während mehrer Jahrzehnte alle näheren Nachrichten. Es ist dies die Zeit, in welcher er seine Besitzungen bei Weddingen unfern von Goslar[3]), bei Aken an der Elbe, bei Langeln oder Langelau[4]) in der Nähe von Magdeburg und bei Göttingen durch Ankäufe oder Schenkungen erhalten haben muß. Ueberall saßen da in Ordenshäusern nachmals Komthure, jedoch wie es scheint ohne Convente[5]). Damals mag auch das Ordenshaus in Lucklum (Locolum) bei Braunschweig erbaut und begütert worden sein, wo späterhin der Landkomthur von Sachsen seinen Wohnsitz hatte.

---

solche lassen sich außer dem in Ludewig Reliqu. V. 101 erwähnten Otto von Richow auch noch andere anführen, z. B. Eckard von Treberin 1250, Adalbert von Amendorf 1283.

[1]) Schöttgen Inventar. diplom. Saxon. 71. Böttticher Geschichte Sachsens I. 152.

[2]) Schöttgen 74. Wenn es hier heißt: Die Kirche sei dem Deutschen Hause zu Dansdorf zugeeignet worden, so muß ein Ordenshaus schon bestanden haben.

[3]) Urk. des Röm. Königs Heinrich, dat. Goslar. VII. Cal. Sept. 1227 in Betreff des Hospitals, welches der Orden nachher erhielt.

[4]) Langeln war eine Komthurei und bestand schon vor 1270 nach einer Bulle Gregorius X. an den preceptor hospitalis s. M. Th. Langellen Halberstad. dioc.

[5]) In einem Visitationsberichte aus dem 15. Jahrh. sind die obgenannten Ordensbesitzungen nach der Sprachweise des Visitators sämmtlich „Höfe" genannt. Sie hatten keine Convente.

Durch eine Schenkung der Fürsten Heinrich, Siegfried, Magnus und Hermann von Anhalt kam der Orden im Jahre 1259 auch in den Besitz des Dorfes Buro (Burow) unfern von Koswig, wo dann ein Ordenshof angerichtet und durch spätere Fürsten desselben Hauses noch mehr bereichert ward [1]).

Noch wichtiger für den Orden war der Erwerb ansehnlicher Besitzungen bei Bergen bei Magdeburg, wo bereits vor dem Jahre 1310 eine Komthurei bestand. Ihr überwiesen um diese Zeit die Brüder Heinrich und Friedrich von Alvensleben das ihnen früher von den Markgrafen von Brandenburg geschenkte Patronat der Kirche des nahen Dorfes Groß-Rodensleben bei Seehausen, mit der Bedingung einer beständigen gottesdienstlichen Fürbitte für die Markgrafen Otto und Hermann von Brandenburg und die Herren von Alvensleben [2]). Späterhin vermehrten auch die Markgrafen Johann und Waldemar von Brandenburg durch mehre Schenkungen den Besitz der dortigen Komthurei [3]).

XII.

Die Ballei Westphalen.

Während es dem Orden im 13ten Jahrhundert längst gelungen war, längs den Ufern des Rheinstroms weit über Köln hinaus, westwärts bis nach Utrecht und an den Gestaden der Nordsee sich in zahlreichen größern und kleinern Ordenshäusern anzusiedeln und seine dortigen Komthureien von Jahr zu Jahr zu vergrößern, hatte er es noch nicht erreicht, in den nahe gelegenen Deutschen Gauen nach

---

[1]) Beckmann Anhalt. Histor. III. 327. 328, nach Schöttgen 102. Krause Forts. der Bertramis. Geschichte des Fürstenth. Anhalt II. 236 setzt die Schenkung von Burow ins J. 1258 und nennt es eine Commende.

[2]) Riedel Cod. diplomat. Brandenburg. I. 288. Wahrscheinlich geschah die Schenkung bald nach der Zusammenkunft Friedrichs von Alvensleben mit dem damaligen Hochmeister; s. Wohlbrück Nachrichten vom Geschlecht der Alvensleben I. 153.

[3]) Riedel I. 400. 420. Vgl. eine Urk. vom J. 1339 bei Höfer 329.

Nordosten hin irgend welchen Besitz zu gewinnen. Dort gab es keine so reichlich spendenden Hände, die, wie im südlichen Deutschland, ihm solches so leicht ermöglichten. Er mußte sich dort erst später aus seinen eigenen Mitteln eine neue und doch immer auch nur weit beschränktere Heimath schaffen.

Schon vor dem Jahre 1300 war vor der Stadt Münster ein Ordenshaus vorhanden, ein Hospital zu Ehren des heil. Georg erbaut. Im Jahre nachher erwirbt es bereits einige Grundstücke[1]). Wer des Hauses Gründer gewesen, ist unbekannt. Sein Besitz blieb lange Zeit nur unbedeutend, und wenn er sich in den ersten Jahrzehnten noch einigermaßen erweiterte[2]), so reichten die Einkünfte, zumal beim Mangel äußerlich zufließender reicher Spenden, doch lange nicht zu, im dortigen Hause neben dem Komthure einen eigentlichen Convent von Ordensbrüdern einzurichten.

Bald nach der Niederlassung bei Münster siedelte sich der Orden auch in Osnabrück an und hier wie dort im neuesten Theil der Stadt[3]). Doch kamen ihm hier bald mildthätige Hände entgegen. Ein altes vornehmes Geschlecht der Stadt hatte bereits in Gerhard Dwerg dem Orden einen Priesterbruder gegeben. Dieser bewirkte, daß auch sein Bruder Hermann und mit diesem auch Lambert Glode sich in den Orden aufnehmen ließen und Beide brachten ihm im Jahre 1305 als Mitgift einige ihnen zugehörige Häuser in der Neustadt zu, die zu einem Ordenshause eingerichtet wurden, außerdem auch eine Zugabe von drei Mark jährlicher Rente[4]). Bei dem Anfangs noch sehr geringen Besitz des Hauses bestand jedoch auch hier lange Zeit noch kein Convent. Die hier wohnenden Ordensbrüder waren dem Komthur zu Münster untergeben, der längere Zeit die Aufsicht und Verwaltung über das Haus zu Osnabrück und dessen Güter führte[5]).

---

[1]) Niessert Münstersche Urkunden-Samml. III. 3. Das Haus zu Münster ist in der Urkunde als schon bestehend erwähnt, wenigstens schon ein Komthur angeführt. Der Aufbau fällt also vor das J. 1301 und darf nicht erst in dieses Jahr versetzt werden, wie von Sudendorf in seiner lobenswerthen Schrift: Commende der Ritter Deutsch. Ordens in Osnabrück S. 3 geschieht.

[2]) Die Urk. darüber von den J. 1307—1310 bei Niessert 30. 33.

[3]) Sudendorf 3.

[4]) Sudendorf 4; die Urkunde S. 23.

[5]) Niessert III. 30. Der erste Komthur zu Münster wird hier nur mit dem Taufnamen Dietrich genannt.

Mehre Jahrzehnte hindurch vermehrten sich die Besitzungen beider Häuser nur langsam und spärlich, theils durch einzelne Schenkungen, theils auch durch Ankäufe, jedoch meist nur von einzelnen Höfen, einigem Ackerland, einigen Gärten und Wiesen, die bald dem einen, bald dem andern Hause auf diese oder jene Weise als neuer Erwerb zukamen [1]). Arm in ihrem Besitz, wie diese Ballei immer blieb, erhielt sie auch erst im dritten Jahrzehnte ihres Bestehens ihren eigenen Landkomthur, als welcher zuerst 1310 Dietrich von Bachlo genannt wird, der seinen Wohnsitz zu Münster hatte, wo er zugleich Komthur war. Ihn umgaben damals erst nur sieben Ritterbrüder und zwei Priester [2]). Ihre Zahl vermehrte sich einigermaßen, wenn bei festlichen Veranlassungen die Ordensbrüder beider Häuser sich zusammen fanden. Erst seit dem Jahre 1352, als man das Haus zu Osnabrück zu erweitern für nöthig fand, scheint es der beständige, für sich besondere Sitz einer kleinen Anzahl von Ritterbrüdern geworden zu sein und eine gewisse Selbstständigkeit erlangt zu haben [3]). Obgleich es indeß nachmals von Zeit zu Zeit seinen Besitz durch einzelne Ankäufe und Schenkungen noch etwas vergrößerte, so scheint dem Hause doch bis in die Jahre 1380 und 1382 noch kein besonderer Komthur vorgestanden zu haben; die Güter wurden bis dahin durch Geistliche verwaltet, die unter des Landkomthurs Aufsicht standen. Erst im Jahre 1384 tritt auch hier ein eigener Komthur auf und nach einigen Jahren kam der Orden in der Stadt Osnabrück auch in den Besitz einer Kirche [4]).

Wenn jedoch im Verlaufe der Zeit die Ordenshäuser ihren Besitz wohl noch etwas vermehrt haben mögen, so war doch im Anfange des 15ten Jahrhunderts kaum noch zu erwarten, daß die Ballei zu irgend welchem Gedeihen werde gelangen können. Das erkannte auch der Deutschmeister Konrad von Egloffstein. Auf einen ihm abgestatteten Bericht über den Zustand der Ballei Westphalen verordnete er nach Rath seiner Gebietiger, daß, weil bisher diese Ballei noch keinen vollständigen Convent gehabt, in welchem nach der Ordensregel die gewöhnlichen Zeiten gehalten und wegen Armuth

---

[1]) Urkunden bei Niessert 33. 40. Sudendorf 4—6.

[2]) Sudendorf 6. Urk. S. 38.

[3]) Sudendorf 7.

[4]) Sudendorf 9.

der Häuser die jungen Ordensbrüder über Wesen, Sitten und Gewohnheit des Ordens gehörig unterrichtet werden könnten, fortan das in Ober-Yssel nordwärts von Münster gelegene, bisher zur Ballei Utrecht gehörige Ordenshaus zu Otmarsheim[1]) der Ballei Westphalen zu ihrer Aufhülfe zufallen solle, theils weil es hart an der Gränze für diese besser gelegen sei, theils von da aus auch leichter beschützt und vertheidigt werden könne. Der nachfolgende Deutschmeister Dietrich von Wittershausen bestätigte diese Anordnung sofort beim Antritt seines Amtes 1417. Nachdem alsdann der damalige Landkomthur Sweder Cobbing im Hause zu Münster einen vollständigen Convent eingerichtet, in welchem nach Ordnung und Gesetz Tag und Nacht die sieben Zeiten gesungen und der vorgeschriebene Gottesdienst gehalten werden sollte, ward bestimmt, daß dieser Convent forthin auf die Beihülfe des Hauses Otmarsheim gegründet sein solle. Versäume es aber je ein Landkomthur, den Gottesdienst nach der dem Convent vorgeschriebenen Regel halten zu lassen, so solle es dem Deutschmeister überlassen sein, das Haus bei der Ballei zu belassen oder auch an die Ballei Utrecht wieder zurückzuziehen[2]). Späterhin fand zwar zwischen den Landkomthuren von Utrecht und Westphalen wegen der Häuser zu Otmarsheim und Thiel ein langwieriger Streit statt; der Hochmeister entschied aber endlich 1453 im Einverständniß mit dem Deutschmeister dahin, daß das Haus Otmarsheim auch fortan zur Ballei Westphalen und das zu Thiel zu der von Utrecht gehören solle[3]).

Der Orden hatte außer den genannten Häusern in dieser Ballei auch noch andere, zum Theil auch Komthureien zu Duisburg am Rhein, wo er auch im Besitze einer Kirche war,

---

[1]) Otmarsheim oder Oetmersheim ist ohne Zweifel das jetzige Ootmarsum bei Almeloo.

[2]) Urk. des Deutschmeisters, dat. Constanz im Concil Freit. vor Pfingst. 1417. In der Ordnung der Ballei Westphalen von 1426 heißt es: „Wanner broder Sweder Cobbing unse olde lantkomthur aflinich wart, so sal men eynen Comthur setten to Oetmersen, de sal dar selfwierde sitten, in den dattet land in eren blive und reken hundert Rynsche Gulden alle Jar int Convent up eyne benomede tyt.

[3]) Urk. des Hochmeisters und Deutschmeisters und eine weitere Auseinandersetzung des Streits bei Matthaei Anal. V. 833—835.

bei Brakel oder Braclo im Bisthum Paderborn, in Mahlenburg oder Malbergen bei Osnabrück, in Mühlheim und Wellheim oder Wellen bei Recklinghausen. Sie scheinen aber alle nur mäßigen Besitz gehabt zu haben[1]). Die Geschichte kennt nur ihre Namen.

[1]) So finden wir die Häuser noch in einem Visitationsberichte vom Jahre 1451, nur mit Ausnahme der bei Büsching Neue Erdbeschreib. Th. 3. B. 2 angeführten Komthurei Mahlenburg, die früher nicht bestanden zu haben scheint.

Zweites Kapitel.

Die Verwaltungsbeamten.

I.

Die Komthure.

Zur Aufsicht und Leitung der Verwaltung des Güterbesitzes, der den Ordenshäusern einer Ballei, wie gesagt ist, in sehr verschiedenem Umfange zugehörte, war in jedem eigentlichen Conventshause ein Verwaltungsbeamte durchs Ordensgesetz angeordnet, zu dessen Amtspflichten theils die Feststellung und Aufrechterhaltung der im Ordenshause und seinem Convente zu beobachtenden Haus- und Lebensordnung, wie das Gesetz sie vorschrieb, theils die Führung der gesammten Verwaltung des dem Hause zugewiesenen Gesammt-Eigenthums sowohl an Fahrniß wie an Liegenschaften gehörten. Betrachten wir ihn hier zunächst in dieser letztern amtlichen Wirksamkeit und Stellung.

Während der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts finden wir diese Haus- und Bezirksbeamte abwechselnd Präceptore oder Komthure genannt[1]). Die letztere Benennung, schon im Morgenlande gebräuchlich[2]), ward erst seit der Mitte dieses Jahrhunderts die vorherrschende. Wie bekannt, ist die Deutsche Benennung Komenthur

[1]) Bei Guden. III. 1099, IV. nr. 4 findet sich unter mehren Komthuren auch frater Heinricus Magister de Aldenburg; er kann nur Komthur gewesen sein, obgleich die Benennung Magister auffallend ist. Auch in Italien war die Bezeichnung praeceptor gewöhnlich. Jaeger I. 23. 30. De Wal II. 12.

[2]) Vitriar. Illustr. II. 932 erklärt die Benennung Commendator: Fratres Militiae sacrae, Saracenis arma inferentes, mittere solebant emeritos in

oder Komthur aus der Lateinischen Bezeichnung Commendator hervorgegangen [1]). Späterhin findet man oft die Komthure auch Hauskomthure genannt, wenngleich sie das vom eigentlichen Hauskomthure verschiedene, höhere Komthuramt bekleideten.

Ihre amtliche Ernennung geschah in frühster Zeit theils durch den Hochmeister, dem sie nachmals in seinen vier Kammer-Balleien ausschließlich zustand, theils durch den Deutschmeister in den ihm untergeordneten Balleien, später auch häufig durch die Landkomthure im Namen der beiden Meister, die jedoch nicht selten ihre Mitbestimmung geltend machten. Desgleichen erfolgte auch oft in den General-Kapiteln „eine Wandlung der Gebietiger", d. h. eine neue Besetzung der Komthur-Aemter. Wir begegnen aber, zumal in spätern Zeiten, hie und da auch Beispielen, daß selbst die Landesfürsten in die Ernennung der Komthure mit einzugreifen suchten, obgleich man im Orden nie unterließ, solche fremde, ordnungswidrige Einflüsse abzuwehren oder doch möglichst zu beschränken. Als einst der Landkomthur an der Etsch auf dringende Fürbitte des Erzherzogs Sigismund von Oesterreich einem von diesem besonders begünstigten Ordensritter ein Komthuramt seiner Ballei hatte übergeben müssen, fand er dies den Satzungen des Ordens so widerstreitend, daß er den Hochmeister ersuchte: er möge dem Fürsten zu Gefallen dieses Beispiel ungeahndet hingehen lassen, ihm jedoch erklären, daß dergleichen fortan nicht mehr vorkommen und zur Gewohnheit werden dürfe [2]). Und als in einem andern Falle der Kaiser sich in die Versetzung eines Komthurs einmischen wollte, bedeutete ihm der Hochmeister: er wolle zwar diesmal seinem Wunsche nachgeben; allein es sei dies gegen des Ordens Buch und Gesetz. Der Kaiser werde selbst erkennen, was das für ein Gehorsam sei und was für Unfrommen dem Orden daraus entspringe, wenn sich ein jeglicher Ordensbruder in ein Amt selbst setzen oder entsetzen wolle. „Es ist wohl vormals oft geschehen", fügt er hinzu, „daß auch andere Fürsten und Herren mich gebeten haben, Brüdern des Ordens Aemter oder Eigenthum zu ihrem Leben einzugeben. Sobald sie aber meines

---

Germaniam, commendantes ipsorum fidei et curae Ordinis bona, quae ipsimet administrare non poterant. Hinc etiam Commenda in iure canonico custodiam beneficii ecclesiastici designat.

[1]) Die Benennung Preceptores für Komthure kommt früher oft vor; Hennes 93.

[2]) Schreiben des Landkomthurs a. d. Etsch (1483) im Arch. zu Königsberg.

Ordens Gesetz erkannten, ließen sie ab von solcher Forderung und blieben bei dem, wie es vor Alters gehalten war“ [1]).

Sehen wir auf den Komthur als Bezirksverwalter in seiner Komthurei hin, so war der Kreis der Wirksamkeit, den seine amtliche Thätigkeit umfaßte, ein eben so ausgedehnter als verschiedenartiger. Sein Hauptgeschäft bestand, wie schon angedeutet, in der Oberaufsicht und Anordnung der Verwaltung und Bewirthschaftung des gesammten Land- und Grundeigenthums im Bezirke seines Hauses in allen ihren Verzweigungen. Er leitete den Feldbau, die Viehzucht und Alles, was zur innern Oeconomie des Hauses gehörte, war aber in dem Allem seinem Obern verantwortlich. Er bestimmte die Verpachtung der zu seinem Hause gehörigen Höfe, Weingärten und andern ländlichen Besitzungen, meist jedoch mit Beirath und Zustimmung seiner ältesten Conventsbrüder oder auch des ganzen Convents [2]). Doch traten wohl auch Fälle ein, wo es bei einer Veränderung des ländlichen Besitzes der besondern Genehmigung des Landkomthurs oder selbst der Vollmacht des Deutschmeisters bedurfte. So konnte einst der Komthur des Hauses Ramersdorf einen Grafen erst dann in die Gewehre und Gewalt eines Hofes und der dazu gehörigen Güter setzen, nachdem er vom Deutschmeister dazu ausdrücklich bevollmächtigt war [3]).

Dem Komthure lag ferner die Verwaltung, Regulirung und Anweisung der Einnahmen und Ausgaben seines Hauses ob. Er hatte für das rechtzeitige Einkommen der dem Hause zufallenden Zinsen, Zehnten und sonstigen Lieferungen, für Leistung der auf ausgethanem Grundbesitz ruhenden Dienste, Verpflichtungen u. dgl. zu sorgen. Zur Führung dieser Verwaltungsgeschäfte waren ihm einige Beamte, zunächst der Hauskomthur, ein Zinsmeister, auch häufig ein sogenannter Ueberreiter untergeordnet. Eine Hausordnung schreibt vor: Ein Hauskomthur oder ein Zinsmeister, dem das Haus befohlen ist, bestellt alle des Hauses und der Brüder Nothdurft, hebt alle Renten, Zinsen und Pächte, Korn und Wein und was dem Hause zufällt und bezahlt auch Alles, was man von des Hauses

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters an den Kaiser und den Erzbischof von Mainz, ohne Dat. (1490).

[2]) Lang Regesta IV. 489.

[3]) Urk. des Deutschmeisters Philipp von Bickenbach, dat. Mont. vor S. Johannis des Täufers 1366 im Ord.-Arch. zu Sachsenhausen.

wegen ausgiebt; er legt alle Jahre dem Komthure und den Brüdern Rechnung ab [1]). — In Häusern von bedeutendem Güterbesitze stand dem Komthur zur Führung des Rechnungswesens ein sogenannter Treßler oder Hausschatzmeister zur Seite, der über die finanziellen Zustände des Hauses genau Buch und Rechnung führte. Er hielt die Zinsbücher in Ordnung, verrechnete die Renten, Pachtgelder und alle andern Einkünfte des Hauses. Da er darüber durch genaue Rechnungslegung verantwortlich war und alles Einkommen in die Amtsbücher eingetragen werden mußte, so war der Empfang der Hauseinkünfte ausschließlich des Treßlers Amtssache und der Komthur führte nur die Aufsicht. Ausgaben dagegen in der Güterverwaltung, zum Nutzen und für die Bedürfnisse des Hauses oder seines Convents, bestimmte der Komthur mit Beirath seiner Conventsbrüder. Für seine eigenen Bedürfnisse, sein Gesinde, seine Pferde und Alles, was zu seinem Hausstande nöthig war, hatte nicht er selbst, sondern der Treßler zu sorgen. Jedoch durfte der Komthur die für ihn vom Ordensmeister bestimmte Anzahl seiner Rosse nicht überschreiten [2]).

Unter des Komthurs Oberaufsicht standen auch die Fischerei und die zu seinem Amtsbezirke gehörigen Waldungen. Die Verwaltungsgeschäfte führten hierbei ebenfalls gewisse von ihm damit beauftragte Ritterbrüder, Fisch- und Waldmeister genannt. Auch in diesem Verwaltungszweige führte der Treßler die Controle. Der Komthur durfte nichts verkaufen oder etwas zu fremdem Nutzen verwenden, ohne dem Treßler darüber Rechnung zu legen, der auch hierin dem Convente des Hauses durch Rechnungslegung verantwortlich war [3]). Dem Komthur lag ferner die Pflicht ob, alles zum Bauwesen im Hause und in den Höfen Gehörige stets in guter Ordnung zu halten. Die Baugeschäfte leitete unter ihm ein als Baumeister dazu geeigneter Ordensritter aus dem Convente.

Da der Orden nicht selten durch Verschuldung der Besitzer in Verfall gerathene oder auch durch Unfälle im Ertrag gesunkene und verwüstete Güter durch Schenkungen oder Kauf erwarb, so war es

[1]) Hausordnung von Köln im Archiv zu Koblenz.

[2]) Obiges nach urkundlichen Nachrichten im Archiv zu Königsberg. Mehres davon enthält eine alte Schrift mit der Ueberschrift: Also helt mans in Dewtschen landen auf dessen nachgeschrebenen hewßer als zu Ellingen, Mergentheym, Norenberg und Frankfurd am Mayne.

[3]) Visitations-Ordnung vom J. 1448.

Aufgabe und Pflicht der Komthure, solche Besitzungen wieder zu besserer Kultur und Ergiebigkeit zu bringen. Und daß dies vielfach geschah, davon zeugt der Wohlstand und die Wohlhabenheit des Ordens in fast allen seinen Balleien im Verlaufe des 13ten und zum Theil auch noch des 14ten Jahrhunderts, denn Ackerbau und ländliche Kultur standen damals kaum irgendwo in erfreulicherer Blüthe als in den Gütern der Ordenshäuser, ein Verdienst, welches sich zumeist die Komthure als Wirthschaftsverwalter in ihren Kreisen erwarben.

Es war dies Folge einer streng geführten Verwaltungsordnung in des Ordens besseren Zeiten. Jeder Komthur mußte seinem Landkomthure als dem nächsten Vorgesetzten von Zeit zu Zeit von seiner Verwaltung und Amtsführung Rechenschaft geben. Es geschah regelmäßig in den Provinzial-Kapiteln. Bei seinem Amtsantritte fand in Gegenwart aller ihm untergeordneten Ordens- oder Hausbeamten eine genaue Amtsübergabe statt[1]), wobei ihm der gesammte Hausbestand in allen Einzelnheiten vorgelegt wurde. Er erhielt alsdann nachweisende Verzeichnisse über alle feststehenden Einkünfte und Ausgaben seines Hauses, über den Baarbestand an Geld oder etwanige Schulden, über kirchliches Eigenthum, über die Vorräthe von allerlei Getreide, über den Bestand an Pferden und verschiedenen Viehgattungen, desgleichen über alles bewegliche Eigenthum des Hauses in der Rüstkammer, in der Trapperie, in Küche und Keller. Zur Controle des übergebenen Hausbestandes wurden gewöhnlich doppelte Verzeichnisse, sogenannte Zerter- oder Kerbbriefe angefertigt[2]), deren einen der Komthur behielt, der andere ward dem Landkomthur oder auch dem Deutschmeister eingehändigt. Vom Hausbestande durfte der Komthur eigenmächtig nichts veräußern oder zu seinem Nutzen verwenden. Jeder Verkauf, jede nothwendige Veränderung erforderte wenigstens die Zustimmung seiner ältesten Conventsbrüder. Erschienen, wie von Zeit zu Zeit geschah, des Meisters Visitirer oder auch der Landkomthur zur Visitation, so mußte sich der Komthur über seinen ganzen Hausbestand ordnungsmäßig ausweisen und nach Vorschrift über seine Amtsverwaltung Rechenschaft geben[3]).

[1]) In der Litera fratris Eberhardi de Seyne bei Hennig Ord.-Statut 222 lautet die Vorschrift: Volumus ut commendatores qui destituuntur sue cessoribus domus bona sub scripto et fratrum testimonio representent.

[2]) Dergleichen befinden sich noch in verschiedenen Archiven.

[3]) Darüber das Nähere in dem Abschnitte über Visitationen.

Der Komthur war ferner auch, wenngleich vielleicht nicht überall, so doch in allen größeren Komthureien der nächste Vorstand bei Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Einsassen seines Komthureibezirks. In Civilstreitigkeiten lag das Jurisdictionsrecht regelmäßig insofern schon in seiner amtlichen Macht, als bei Schenkungen oder Güterkäufen, häufig auch durch besondere fürstliche Verleihungen dasselbe in der Regel zugleich mit erworben wurde, indem bei Güterübergaben fast immer auch eine Verzichtleistung auf das bisher geübte Jurisdictionsrecht zu Gunsten des Ordens stattfand [1]). Daher ward in einem Streite darüber dem Komthur zu Oettingen (1324) die Gerichtsbarkeit auf Gut und Straße seines Bezirks durch schiedsrichterliches Erkenntniß als zu seinen Komthurrechten gehörig ausdrücklich zuerkannt [2]). Anders in Betreff der peinlichen Gerichtsbarkeit. Es scheint nicht, daß sie im Amte des Komthurs schon selbst lag; wir finden vielmehr, daß sie manchen Komthurämtern ausdrücklich erst verliehen wird [3]). So erhält im J. 1322 der Komthur zu Ellingen vom Kaiser Ludwig IV. die peinliche Gerichtsbarkeit aufs neue zugewiesen und von Karl IV. bestätigt, „also daß er richten solle über alle Sachen, die vor ihm geklagt werden und auch über alle die Stücke, welche den Menschen an ihr Leben, Haut und Haar gehen und solle er Stock und Halsgericht haben" [4]). Dem Komthur zu Virnsberg wird vom Deutschmeister der Auftrag ertheilt, am Halsgerichte des dortigen Hauses in seinem Namen über alle schädlichen Leute in allen peinlichen Fällen Gericht zu halten [5]).

---

[1]) In der Verleihungsurkunde des Kaisers Heinrich VI. vom J. 1197 über das Kloster der heil. Dreifaltigkeit zu Palermo an den Orden heißt es: Si vero aliquis de hominibus aut servientibus ipsius monasterii fuerit de aliquo appellatus, non cogatur respondere vel ad iustitiam stare, nisi coram magistro vel priore eiusdem monasterii; preterquam si de criminalibus fuerit appellatus, unde confessus vel convictus vitam aut membrum debeat amittere. Hennes 2.

[2]) Freyberg VI. 142.

[3]) Ebenso wie den Schulzen in den Städten. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters III. 555.

[4]) Orig.-Urkunden vom J. 1322 und 1347 in Ellingen. Freyberg VII. 311 in Betreff des Hauses zu Virnsberg. König Primislav Ottokar von Böhmen ertheilt dem Orden in zwei Dörfern 1261 die Gerichtsbarkeit cum omni integritate iuris iudiciorum, patibulo scilicet atque trunco. Millauer Der D. Ritterorden in Böhmen, 115.

[5]) Jaeger V. an. 1502.

Desgleichen hatten auch mehre Häuser in den Balleien Hessen, Lothringen und Oesterreich außer der niedern noch die hohe Gerichtsbarkeit[1]). Indeß behielten sich die Fürsten in vielen Fällen das Halsgericht, die Gerichtsbarkeit bei Diebstahl, Todtschlag und Nothzucht, auch wohl das Straßengericht in Ordensgütern besonders vor[2]). Wir werden also die Verleihung der peinlichen Gerichtsbarkeit an einzelne Ordenshäuser mehr nur als Ausnahme anzusehen haben[3]). — Hielt der Komthur, wie zu bestimmten Zeiten geschah, Burgding oder Hofgericht und erschienen vor ihm die vorgeladenen streitenden Parteien, dann richtete er mit Rath und Beistand einer Anzahl um ihn sitzender, das Gericht bildender Geschworenen, nach Verhör der Klagen, in Streitigkeiten über Mein und Dein, über Verhältnisse ländlichen Besitzes, über Erbschaftssachen[4]), über Verletzung des Eigenthums u. dgl. oder er vermittelte unter den Streitenden Vergleiche. War er verhindert, selbst zu Gericht zu sitzen, so konnte der Hauskomthur seine Stelle vertreten.

Dem Komthur lag ferner auch die Verpflichtung ob, bei allen Berathungen im Provinzial-Kapitel als Sachwalter und verantwortlicher Vertreter aller seinen Komthurbezirk betreffenden Angelegenheiten auf des Landkomthurs Befehl zu erscheinen. Dort sprach er über die in seinem Gebiete nothwendigen Verbesserungen in der Landeskultur, über etwanige erforderliche Beihülfe, über vorkommende Veränderungen im Territorialbesitze der Ballei oder seiner Komthurei, rathschlagte mit über geforderte allgemeine Leistungen, gab seine Stimme bei Vorschlägen zur Besetzung des erledigten Landkomthuramts und andern dergleichen Angelegenheiten. In seinem Hause mußte er jeden Sonntag die Brüder des Convents zum Kapitel versammeln[5]).

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Hessen im Reichs-Archiv zu Wien. Duellius 88.

[2]) Urk. des Herzogs Rudolph von Bayern vom J. 1296. Lang IV. 624. So heißt es auch in einer Schenkung Gilberts von Sotteghem von 1220 bei Miraei Opera diplomat. I. 739: Salva mihi et successoribus meis iustitia de causa sanguinis.

[3]) Specialem gratiam, besondere Begnadigung, wie es öfter, namentlich auch vom Kaiser Ludwig IV. bezeichnet ist. Entdeckt. Ungrund u. s. w. Urk. nr. LXII.

[4]) Freyberg VII. 102. Urk. vom J. 1335, VIII. 44.

[5]) Darüber das Nähere in dem Abschnitte über Kapitel. Ueber das sonntägliche Hauskapitel bestimmt die Ordnung der Ballei Westphalen von 1426:

Das Gesetz verbot dem Komthur ebenso wie andern Ordensbrüdern, eigenes Geld und Gut zu besitzen, denn auch er hatte das Gelübde gethan, „daß er wolle ohne Eigenschaft leben." Was als Einkommen seinem Hause zufloß, mußte er zu dessen Nutzen verwenden oder bei der Jahresrechnung als Bestand nachweisen. Nichts durfte verschwiegen werden[1]). Wir finden jedoch, daß in gewissen Fällen einem Komthur ein gewisses Eigenthum und die freie Verfügung darüber gestattet ward[2]). So erklärt im Jahre 1337 der Deutschmeister Wolfram von Nellenburg, daß der Komthur zu Ulm mit seiner Erlaubniß alle die Güter angenommen habe, welche ihm seine Schwester gegeben. Was er bei ihrem Leben oder auch nach ihrem Tode mit dem ihm zugekommenen Gütertheil urkundlich ordne und schaffe, solle stet und fest bleiben ohne alles Hinderniß mit des Meisters Urlaub und Willen[3]). Waren es fromme Zwecke, so konnte der Komthur auch über rechtlich und gesetzlich ihm zugefallene Geldmittel verfügen. So erlaubte der Deutschmeister dem Komthur zu Oettingen, eine gewisse Summe von seinen Gütern an Festtagen zur Versorgung seines Convents mit Fischen, zur Bekleidung und Bewachung seines Hauses auszusetzen[4]). Es ward dem Komthur zu Regensburg Heinrich Wilbrant von Barchstein im Jahre 1363 nicht versagt, einem Kloster 100 Gulden zu spenden, um es zu verpflichten, für seinen verstorbenen Bruder den Jahrestag alljährlich mit Messen und Vigilien zu begehen[5]). Wir hören auch, wie er später mit einer in die Stadtkammer zu Regensburg niedergelegten Summe von 105 Pfund für das Domkapitel zu Regensburg eine jährliche Gülte von drei Pfund Pfennige erwirbt, mit der Verpflichtung,

---

man solle da „bidden vor de guetdedder (Wohlthäter) unses orden und hebben alle tyt eyne lexe (Lection) an der tafelen von der hilligen schrift, als sich dat behort yn den Conventen." Vgl. Ordens-Statute Gesetz I.

[1]) Gesetze Werners von Orseln in Hennig Ordens-Statut, 122. 147.

[2]) Ordens-Statut. Regeln II. In der Ballei Oesterreich besaß ein Komthur zu Neustadt in der Nähe seiner Komthurei auch noch eigene Erbgüter. Nach der Verordnung des Hochmeisters fielen sie, weil man den Komthur wegen schlechter Amtsverwaltung in Strafe nahm, nach seinem Tode dem Orden zu. Schreiben der Königin Anna, dat. Neustadt 2. Nov. 1523.

[3]) Urkunde bei Jaeger II. 47.

[4]) Jaeger I. 72.

[5]) Freyberg IX. 76. Gemeiner Regensb. Chron. II. 153. Jaeger III. 91.

jährlich sein, seines Bruders und seiner Vorfahren Gedächtniß mit Gottesdienst zu feiern. In ähnlicher Weise ließ er sein Gedächtniß durch die Priorin mit ihrem Convente zu Pottendorf begehen [1]) und solche Beispiele wiederholten sich nicht selten auch in andern Ordenshäusern.

Es stand nicht in des Komthurs Macht, ohne seines Landkomthurs Wissen und Genehmigung einen Ordensbruder in seinen Convent aufzunehmen oder daraus zu entfernen [2]). Nur über des Hauses Dienerschaft und Knechte war er Herr und Gebieter, bestimmte ihnen ihre Arbeit und verfügte über sie nach seinem Willen. Er allein führte und gebrauchte das amtliche Komthur-Siegel, dessen sorgsame Verwahrung ihm das Gesetz streng anbefohl [3]). Die Dauer seiner Amtsführung war unbestimmt. Keiner konnte seinem Amte freiwillig entsagen. Fand es aber der Meister oder der Landkomthur mit des Kapitels Rath und Zustimmung aus Gründen nothwendig oder zweckmäßig, einem Komthur sein Amtssiegel abzunehmen und ihn somit seines Amtes zu entlassen, so mußte sich dieser ohne Widerrede sofort dem Beschlusse fügen [4]). Es fehlt selbst nicht an Beispielen, daß Komthure nach Abnahme ihres Amtes als bloße Ordensbrüder in andere Convente eintraten [5]). Aber es galt dies keineswegs als entehrende Strafe. Uebrigens galt in der Regel die Erhebung eines besonders thätigen untergeordneten Ordensbeamten in ein Komthuramt als auszeichnende Belohnung für treu geleistete Dienste im Interesse des Ordens oder man wies ihnen ein solches zuweilen auch für ihre spätere Lebenszeit zu „einer Firmarie" an, damit sie darin bei genügendem Unterhalte die wohlverdiente Ruhe genössen [6]); doch geschah dies meist nur bei geringeren Komthurämtern [7]).

---

[1]) Orig.-Urk. im Reichs-Arch. zu München. Freyberg IX. 261.

[2]) Der Komthur zu Freiburg nahm jedoch „an des Hochmeisters Statt" 1453 die Grafen Johann und Heinrich von Tübingen in den Orden auf.

[3]) Ordens-Statut. Regel c. 21. Gesetz Dietrichs von Altenburg S. 125. Schönhuth Zeitschrift des histor. Vereins für Wirtemb. Franken 1852 S. 19.

[4]) Jaeger II. 131.

[5]) Lang V. 86.

[6]) Verschreibung des Hochmeisters vom J. 1490 im Arch. zu Königsberg.

[7]) Der Komthur zu Tiel, der 50 Jahre im Amte war, sagt in einem Schreiben an den Hochmeister 1443: My is von gnade wegen von Juwen vorvodern das hues eengegeven als vor eene firmerie tor mynre notorfft.

Wir sehen aber auch, daß die Komthure wohl hie und da mit auswärtigen, nicht zunächst zu ihrem Amte gehörigen Geschäften und Verhandlungen beauftragt wurden. Man berief und bevollmächtigte sie bald als Schiedsrichter in obwaltenden Streitigkeiten[1]); bald übertrug ihnen der Landkomthur eine Sendung nach Preußen oder an den Deutschmeister, bald mußten sie im General-Kapitel erscheinen oder sich zu einem Kriegszuge stellen, wenn der Meister sie dazu aufforderte. Sie standen ferner hie und da auch in gewissen Dienstverhältnissen zu den Landesfürsten. Herzog Karl von Burgund nennt (1463) den Komthur zu Pitzenburg in Mecheln seinen „getreuen Rath und Kämmerling." In der Ballei an der Etsch und ebenso in Oesterreich finden wir nicht selten die Komthure in Dienstgeschäften der Fürsten thätig oder auch auf Kriegszügen, wenn an sie das Aufgebot erging. Sonst standen sie, zumal in frühern Zeiten, von den Landesfürsten ziemlich unabhängig da. Das erkannte Kurfürst Friedrich II. von Sachsen ausdrücklich an, als ihn der Hochmeister ersuchte, den Komthur zu Altenburg Nicolaus Postar, der angeblich sich mit Gewalt in das Komthuramt eingedrängt, nach Preußen zu schicken. „Ihr wisset, wie wir nicht zweifeln," antwortete er ihm, „daß wir über geistliche Personen eueres Ordens nicht Obrigkeit haben und wollten uns der als ein christlicher Fürst auch ungern anmaßen und uns gegen den Orden und seine Personen nicht anders denn nach Gebührlichkeit halten, als wir das auch nach altem Herkommen gehalten haben."

War somit die Amtsthätigkeit eines Komthurs in der Regel nach vielen Richtungen hin in Anspruch genommen, so vermehrten sich seine Pflichten und Geschäfte noch, wenn ihm, wie mitunter geschah, die Aufsicht und Verwaltung über zwei nahe gelegene Ordenshäuser übertragen waren. So standen in verschiedenen Zeiten die Komthureien zu Bern und Könitz, zu Regensburg und Wörth an der Donau, zu Heilbronn und Würzburg, zu Goslar und Wedding, zu Ulm und Heilbronn, zu Blumenthal und Aichach, zu Ellingen und Ulm unter Einem Komthur[2]). Und endlich legten hie und da auch örtliche Verhältnisse einzelnen Komthuren noch besondere Verpflichtungen auf. So lag dem Komthur zu Nürnberg die wich-

[1]) Ein Beispiel vom J. 1286 Acta Acad. Palat. II. 27 nach Guden. IV. 955. 957.

[2]) Vgl. Guden. IV. 955—959.

tige und ausgedehnte Verwaltung des dortigen Haupthospitals ob; dem Komthur zu Wien war die Aufsicht über die Studirenden, welche der Hochmeister auf die dortige hohe Schule sandte, anvertraut.

Diese mannigfaltigen und verschiedenartigen Amtspflichten und Amtsgeschäfte eines Komthurs, die Ausdehnung seiner amtlichen Thätigkeit in seinem ganzen Komthurbezirke, seine oft nothwendige Abwesenheit in Angelegenheiten des Ordens, sowie auch die Aufsicht und Leitung der ganzen innern Hauswirthschaft machten ihm einen beständigen, stets zur Seite stehenden Gehülfen und Stellvertreter in seinem Amte nothwendig, der mit jedem Augenblicke in die Verwaltungsgeschäfte eingreifen und alle seine Verpflichtungen übernehmen, überhaupt ihn in seinem ganzen Amte vertreten konnte. Dies war der sogenannte Hauskomthur [1]), dessen amtliche Verhältnisse wir späterhin noch näher kennen lernen werden.

In frühern Zeiten, als in dem ganzen Orden der wahrhaft ritterliche, gottergebene, dem Heile der leidenden Menschheit zugewandte Geist noch waltete, der Geist, aus dem er selbst hervorgegangen war, da waltete und wirkte er auch noch fort in diesen seinen Beamten. Wir hören in jenen Tagen nie eine Klage über Vernachlässigung übernommener Pflichten, über gewissenlose, eigennützige Amtsführung und Nichtachtung der abgelegten Gelübde. Ganz anders in spätern Zeiten, als jener Geist aus den Gemüthern je mehr und mehr entschwand, als Weltlust und die im Orden immer mehr um sich greifende sittliche Verderbniß auch die höheren Beamten berührten und zum Theil aus ihnen hervorgingen und durch sie genährt und gefördert wurden. Da verlauten schon seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts hie und da Beschwerden über den schlechten Haushalt und die vernachlässigte Amtsverwaltung einzelner Komthure, wodurch ihre Häuser, immer mehr mit Schulden überladen, zum Verkaufe eines Theils ihrer Besitzungen genöthigt sind [2]). Seitdem häufen sich aus den Balleien dieselben Klagen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt und als dann im 15ten Jahrhundert sittliche Zucht und Disciplin immer mehr entwichen und die gesetzliche Ordnung der alten Zeit mehr und mehr im ganzen Orden sich auflöste, da ver-

---

[1]) Als eigentlicher Stellvertreter des Komthurs heißt er daher auch Vicecommendator.

[2]) Freyberg VIII. 284.

gessen auch häufig die Komthure ihre eidlich gelobten Pflichten, da ergreift auch sie die Begier nach weltlicher Lust und nach Besitz von Geld und Gut und Gesetzwidrigkeiten aller Art gehen unter ihnen im Schwange. Ein Komthur zu Laibach verkauft vom Eigenthume seines Hauses insgeheim, was nur zu verkaufen ist, bringt sein Haus in schwere Schulden und entflieht dann mit dem Gewinne aus dem Lande. Ein anderer desselben Hauses vernachlässigt die Verwaltung so gewissenlos, führt seine Amtsrechnungen so treulos, quält dann die Einsassen der Ordensgüter durch Drangsale aller Art so ohne Erbarmen, daß sie sämmtlich Haus und Hof verlassen, die Güter wüste daliegen und er selbst endlich mit einer erpreßten Geldsumme die Flucht ergreift. Im Hause zu Friesach vergeudet ein Komthur alle seine Hausvorräthe so ganz und gar, daß der Landkomthur bei einer Visitation nicht das Mindeste von Beständen mehr zur Unterhaltung des Convents vorfindet und alle Bedürfnisse mit schweren Kosten erkauft werden müssen. An ähnlichen Beispielen von pflichtvergessenen Komthuren, die nur ihrem Eigennutze, weltlicher Lust und verbotenen Genüssen fröhnten, fehlte es in dieser Zeit auch in den Balleien Koblenz, Botzen, Thüringen u. a. nicht[1]).

Es muß endlich noch bemerkt werden, daß nicht bloß in den eigentlichen Conventshäusern, sondern hie und da wohl auch auf einzelnen Höfen Komthure mit einigen Ordensbrüdern saßen, sobald solche Höfe mit so viel Landbesitz begabt waren, daß sie einen besondern Verwalter erforderten. In späterer Zeit finden wir in mehren Häusern der Ballei Franken auch Priesterbrüder, die zugleich Komthure waren, so in Speier, Mainz u. m. a.[2]).

---

[1]) Ein Komthur Dietrich von Slenderheim entwendet vermittelst angefertigter Nachschlüssel dem Hause zu Mecheln 1449 an Silberwerk, Kleinodien und Geld die Summe von 500 Rhein. Gulden. Schreiben des Rentmeisters an den Hochmeister, dat. am Satertag nach Lamberti 1449.

[2]) Jaeger IV. 12. Im Hause zu Laibach finden wir ein solches Beispiel schon 1310. Duellius 106.

II.

Die Ordenspfarrer.

Die Verleihung des Kirchenpatronats hatte dem Orden im Verlaufe der Zeit die herrschaftlichen Rechte über eine bedeutende Anzahl von Kirchen in vielen seiner Balleien zugewiesen. Wie wir gesehen, bildete die Uebergabe einer Kirche an den Orden mit den dazu gehörigen, oft auch durch Schenkungen noch vermehrten Kirchengütern nicht selten die erste Grundlage zu einer Komthurei. Nicht immer war aber das ländliche Eigenthum solcher Kirchen so bedeutend und wuchs auch nicht in solchem Maaße an, um die Unterhaltungsmittel zu einem geordneten Convente von Ordensbrüdern mit einem Komthur darzubieten. Man wies dann gemeinhin eine solche Kirche, wenn ihr geistliches Amt erledigt war, durch Präsentation an den Diöcesan-Bischof einem Priesterbruder des Ordens zu, denn dazu hatte diesem der päpstliche Stuhl ausdrücklich das Recht verliehen [1]). Und an diesem Rechte hielt man auch beständig fest [2]), wenn gleich man sich zuweilen auch bei Besetzung einer Patronats-Kirche den Wünschen einer städtischen Behörde und Bürgerschaft fügte [3]).

Einem solchen Ordenspfarrer wurden aber in der Regel noch einige Ordensbrüder zugeordnet, theils zur Mithülfe beim Gottesdienste [4]), theils zur Besorgung weltlicher Geschäfte, besonders zur Mitverwaltung des Kirchenguts. Als Oberer hatte er in Dingen der Verwaltung dieselbe Stellung und dieselben Pflichten und Obliegenheiten, wie der Komthur eines größern Hauses. Darauf deutet schon hin, wenn wir die Pfarrer nicht blos als Priester, son-

---

[1]) Bulle Gregorius IX., dat. Viterbii XI. Cal. Jun. p. a. XI. Vestris devotis precibus inclinati presencium vobis auctoritate concedimus, ut fratres clericos ordinis vestri ad ecclesias, in quibus ius patronatus habeatis, dyocesanis presentare possitis.

[2]) Jaeger I. 94.

[3]) Jaeger I. 50.

[4]) So hatte der Ordenspfarrer zu Weimar noch drei Ordenspriester und einen sogenannten Schulmeister. In der Pfarre zu Eger befanden sich zu Zeiten 19 Ordensbrüder, darunter 16 Priester.

dern auch als Komthure oder Hauskomthure bezeichnet finden, wie sie sich denn selbst auch „Pfarrer und Komthur, Priester und Komthur oder Hauskomthur und Pfarrer" nannten [1]).

Man unterschied gemeinhin Pfarren und Häuser, indem man unter letzterer Benennung meist nur größere oder kleinere Ordenshäuser mit oder ohne Convente als Komthursitze, bald mit mehren bald mit wenigeren Höfen, verstand. Indeß war doch dieser Unterschied nicht überall und auch nicht zu allen Zeiten geltend. Hie und da finden wir auch Haus und Pfarre vereinigt. In der Ballei an der Etsch, z. B. zu Lengmoos und Schlanders verwalteten die Komthure häufig auch das Pfarramt.

Die Anzahl der Ordenspfarren war in den Balleien sehr verschieden, je nachdem dem Orden in der einen mehr, in der andern weniger Kirchenpatronate verliehen waren. In den Balleien Franken, Thüringen, an der Etsch und wohl auch in Koblenz möchten sie am zahlreichsten gewesen sein. Die erstere zählte ihrer fünfunddreißig [2]). Die Balleien Thüringen und an der Etsch bestanden zum größten Theile aus Pfarren; doch scheint sich in jener späterhin bei ihrer großen Verarmung ihre Zahl vermindert zu haben. Man zählte ihrer im J. 1448 noch zehn [3]).

In den dem Orden durch Vergabung zugeeigneten, mit ihm incorporirten Kirchen stand das Recht der Anstellung der Ordenspfarrer oder auch ihre Amtsentlassung meist ausschließlich dem Landkomthur der Ballei, zuweilen auch wohl einem nahe gesessenen Komthur zu [4]). Trat die Erledigung eines Pfarramtes ein, so zeigte

---

[1]) Comendator et Plebanus, Sacerdos et Comendator, Presbiter Comendator. Lang IV. 525. Lacomblet II. 449. Ludewig Reliq. V. 138. Storch Copiar. 7. De Wal Recherch. II. 52. 53.

[2]) In der Ballei Franken waren Ordenspfarren zu Gundelsheim, Hasmersheim, Kirchhausen, Kürnbach, Kocherthürn, Vaihingen, Enzwaihingen, Muschelbach (Mußbach), Laugensteinbach, Weingarten, Hilsbach, Reimlingen, Möttingen, Fünfstätten, Belzheim, Schneidheim, Hohensachsen, Waldhausen, Rottenbach, Mörle, Lauterbach, Bräuningsheim und mehre andere. Jaeger IV. 12 Angabe aus dem J. 1510.

[3]) Weimar, Saalfeld, Salza, Tanna, Mühlhausen, Adorf, Reichenbach, Slowitz, Plauen und Eger. Erfurt nur in früherer Zeit.

[4]) Sie können sie (heißt es in Urkunden) secundum providentiam a deo vobis concessam instituere et destituere, quando placet sicut utilitati domus plus fuerit oportunum. Urk. vom J. 1314.

es dieser oder jener dem Diöcesan-Bischofe oder Archidiaconus an, schlug zur neuen Besetzung zugleich einen Priesterbruder vor, präsentirte ihn als zu solchem Amte völlig würdig und befähigt und bat um Zulassung und Investirung in seine Rechte, sowie in Alles, was zur Seelsorge und zu seinem geistlichen Amte gehörte[1]). War dies im Auftrage des Bischofs durch irgend einen Geistlichen der Diöcese geschehen, so wies alsdann der Landkomthur den Ordenspfarrer in die Pflichten und Obliegenheiten der Oeconomieverwaltung seines Amtes ein. Wie er in diesen dann dem Landkomthur, so war er in Betreff aller seiner geistlichen Pflichten dem Diöcesan-Bischofe verantwortlich. Oft behielten sich schon bei Vergabung solcher Kirchen an den Orden die Erzbischöfe, Bischöfe und Archidiacone gewisse Rechte und Obliegenheiten vor, durch welche der Ordenspfarrer in seinen Amtsverhältnissen auch an sie immer noch gebunden blieb[2]). Doch fand schon der Papst Alexander IV. für nothwendig, gewisse Gränzen zu bestimmen, über welche die Anforderungen der Erzbischöfe und Bischöfe an die Ordenskirchen nicht hinausgehen sollten[3]).

Die Einkünfte des Ordenspfarrers bestanden theils im Ertrage des seiner Kirche zugehörigen Grundeigenthums, theils in den ihr zugewiesenen Korngülten, Zins, Zehnten, Opfergeld und sogenanntem Pfenniggeld, wofür von ihm meist Jahrestage mit Vigilien und Seelmessen abgehalten werden mußten[4]). Ueber die Verwendung

---

[1]) So in einer Urkunde vom J. 1354 im Archiv zu Koblenz. Der Landkomthur bittet, den Präsentirten, virum utique idoneum et bene meritum virtute huius presentationis de se facto ad pastoriam dicte ecclesie admittere ipsumque in eadem instituere et eundem de eadem et suis iuribus et attinentiis universis investire. Freyberg VII. 60. 159.

[2]) Lacomblet II. 46.

[3]) Bulle Alexander IV., dat. Viterbii VIII. Cal. Julii p. a. IV. an den Orden gerichtet. Auctoritate vobis presentium indulgemus, ut Archiepiscopi et episcopi et alii ecclesiarum prelati in vestris quas habetis et tenetis ecclesiis, salva procuratione, si qua deberet eisdem, eo tantummodo iure sint contenti, quod ipsi et predecessores eorum a nobis et predecessoribus nostris noscuntur hactenus habuisse. Quod si amplius in predictis ecclesiis petere vel extorquere contenderent, vobis id liceat auctoritate sedis apostolice denegare.

[4]) Beispielsweise hatte der Ordenspfarrer zu Weimar an Einkünften: an stehendem Zinse gegen 25 Gulden, an Opfergelde 50 Gulden, ferner Meßgeld und Getreidezins, so daß die jährlichen Einkünfte über 180 Gulden betrugen,

dieser Einkünfte stand dem Diöcesan-Bischofe durchaus kein Recht zu. Als es einst der Erzbischof Walram von Köln unternahm, die Einkünfte der unter dem Patronate des Ordenshauses zu Ramersdorf stehenden Kirche in Olm an Getreide und andern Früchten mit Beschlag belegen zu lassen, trat ihm der dortige Komthur im Namen des Ordens mit der Erklärung entgegen: kraft päpstlicher Privilegien hätten die Gebietiger des Ordens die Vollmacht, in den ihrem Patronate untergebenen Kirchen Priester aus ihrem Orden anzustellen, um den Gottesdienst abzuhalten und die Seelsorge auszuüben. Was vom Früchtenertrag noch übrig bleibe, könnten sie sich zueignen und zu ihrem Bedarfe verwenden. In diesem Besitze sei der Orden seit Menschengedenken ungestört und ruhig geblieben und nie ihm jemand darin entgegengetreten [1]).

An Ackerland besaßen manche Ordenspfarren nicht mehr als mit einem Pfluge bebaut werden konnte [2]). Doch finden wir diese Angabe in einer Zeit, wo von dem frühern größern Besitze vielleicht schon Manches verkauft und verloren gegangen war. Es gab auch Ordenskirchen von ungleich reicherem ländlichen Besitze. Wir sahen schon früher, wie reich die zu Weimar durch zahlreiche Schenkungen mit Landeigenthum und zugewiesenen Lehengütern als Allodien ausgestattet dastand; ihr freier Landbesitz war so bedeutend, daß sie für eine der begütertsten in der ganzen Ballei gelten konnte, so daß der dortige Ordenspfarrer sich häufig auch Komthur und seine Ordenspfarre wohl auch ein Ordenshaus nannte, wenngleich sie keinen Convent hatte. In gleicher Weise gehörten auch zur Ordenspfarre zu Reichenbach sehr ansehnliche Liegenschaften.

Aus seinen Einkünften bestritt der Ordenspfarrer, wie bei Schenkungen und bischöflichen Bestätigungen oft ausdrücklich bestimmt ward, seinen und seiner etwa beigeordneten Geistlichen standesmäßigen Unterhalt, die Bedürfnisse seines Hauses und seiner Kirche, die Verwaltungskosten des Kirchenguts, die Pflege der Kranken und Schwachen in den Hospitälern, sowie auch was der Diöcesan-Bischof

---

außerdem 90 Zinshühner, 8 Gänse, 2 Lämmer, Wachs u. a. Die Ordenspfarre zu Eger hatte an Geld- und Getreidezins 744 Gulden, 69 Fastnachtshühner, 60 Gänse, 174 Herbsthühner, 21 Käse und 15 Schock Eier, dann noch Pachtgelder von Gärten, Wiesen und eine sogenannte Pietanz von 88 Gulden.

[1]) Urk. des Komthurs zu Ramersdorf im Arch. zu Sachsenhausen. Vgl. Guden. IV. 884.

[2]) Visitationsbericht vom J. 1448.

und Archidiaconus von ihm zu fordern hatten oder an andern Leistungen in Betreff seiner Kirche verlangt wurde. So verordnete es der Erzbischof Siegfried von Mainz im Jahre 1218 in seiner Bestätigung der Schenkung der Kirche zu Wiesbaden an den Orden [1]) und so auch der Bischof Marquard I. von Augsburg im Jahre 1363 bei Uebertragung des Patronats über die Kirche zu Schnaiten oder Schneidheim an das Ordenshaus zu Mergentheim [2]). In Mühlhausen besetzten und unterhielten die dortigen Ordenspfarrer aus ihren kirchlichen Einkünften auch die ihnen vom Röm. König Heinrich VI. zugewiesenen Schulen in der Alt- und Neustadt [3]).

In Rücksicht ihrer amtlichen Stellung scheinen die Ordenspfarrer hier mehr dort weniger abhängig von den Landkomthuren und Komthuren gewesen zu sein. Es gab Ordenskirchen, in denen sogleich bei ihrer Incorporation in den Orden dem Metropolitan-Erzbischofe das Recht vorbehalten war, daß ein Ordenspfarrer in denselben nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung und nicht nach bloßer Willkühr eines Gebietigers seines Amtes entlassen werden konnte [4]). Wo in Balleien die mit reicherem Güterbesitze begabten Komthureien der Beisteuer der Pfarren zu ihrem Unterhalte nicht besonders bedurften, mögen wohl auch die Ordenspfarrer freier und selbstständiger dagestanden haben, als in andern Balleien, wo dies nicht der Fall war, z. B. in der an der Etsch [5]). Als hier im Jahre 1431 der Ordensprocurator vom Landkomthur verlangte, er

---

[1]) Guden. I. 457. Statuentes, ut in ecclesia ipsa perpetui pastores ministrent, tali eis stipendio assignato, quo decenter valeant sustentari. Curtis vero dotalis cum omnibus decimis maioribus et minutis absque diminutione qualibet serviet usibus infirmorum, quibus providet hospitale.

[2]) Urk. des Bischofs von Augsburg bei Jaeger II. 122. Er sagt: Ad vestram presentationem canonicam per nos et successores nostros sacerdos ydoneus pro vicario perpetuo instituatur, cui de fructibus eiusdem Ecclesie pro sua sustentatione congrua et necessaria talis deputetur prebenda, de qua hospitalitatem tenere, iura episcopalia et archidiaconalia solvere ac alia emergencia et incumbencia onera ratione dicte Ecclesie possit et valeat commode supportare.

[3]) Böhmer Reg. Imp. I. 243.

[4]) Guden. IV. 978, wo es heißt: Quicunque frater vester in predicta ecclesia fuerit institutus, non ad vestrum libitum, sine causa racionabili et expresso nostro consensu ullatenus deponatur.

[5]) Vgl. die Abhandlung von Matthias Koch Beiträge zur Geschichte des Deutsch. Ordens in Tirol im Archiv für Oesterreich. Geschichtskunde II. 64 ff.

solle seinen Pfarrern und Komthuren, um eine gewisse Summe aufzubringen, einen Schoß auflegen, berichtete dieser dem Hochmeister: der Procurator kenne die Gewohnheit des Ordens nicht; er meine vielleicht, was die Pfarrer an Zins und Opfer von ihren Pfarren aufheben, könnten sie für sich behalten; im Gegentheil, „was den Pfarrern von den Pfarren wird, das müssen sie bei einem Pfennige Alles jeglicher seinem Komthur überantworten zu der Häuser Nothdurft, denn die Häuser wären nichts werth, wären die Pfarren nicht, denn die Pfarren halten die Häuser aufrecht. Was die Häuser überall an Zins haben und was ihnen das Jahr von den Pfarren wird, das müssen die Komthure und Pfarrer alle Jahr berechnen im Einnehmen und Ausgeben und mag ihrer keiner sprechen, daß er einen Pfennig oder mehr davon zuvor oder besonders gehaben möge“ [1]).

Wie wir es hier von dem Landkomthur an der Etsch erfahren, so war es ohne Zweifel in den meisten Balleien. Ueberall fast standen die Ordenspfarrer nicht nur in der Verwaltung ihres Kirchenguts, sondern auch in der Verwendung und Berechnung ihrer Einkünfte und Ausgaben unter der Aufsicht und Controle des Landkomthurs oder eines Komthurs, dem eine Ordenspfarre zugewiesen war [2]).

Von weltlichen Abgaben und Dienstleistungen waren die Ordenspfarrer in früherer Zeit überall gesetzlich frei. Auch Erzbischöfe, Bischöfe und andere hohe Geistliche, denen sie in kirchlichen Dingen untergeben und verantwortlich waren, konnten von ihnen nur verlangen, was nach kirchlicher Ordnung festgestellt war [3]). Wir hören demnach aus früherer Zeit keine Klagen über Beschwerden oder irgend welche Belastungen, denen die Ordenspfarrer unterworfen gewesen. Ihre Verwaltung war überall in Ordnung. Von ihrer Treue in ihren Amtspflichten zeugen selbst die vielfachen milden Spenden, die das Einkommen ihrer Kirchen vermehrten. Man achtete ihre Freiheiten und Rechte. Anders dagegen in späterer Zeit, wo auch sie in den Verfall des Ordens immer mehr hineingezogen wurden. Da erschienen sie zwar ebenso, wie früherhin, noch mit den Kom-

[1]) Schreiben des Landkomthurs a. d. Etsch, dat. Botzen am T. der heil. drei Könige 1431.

[2]) Dies war jedoch nicht überall der Fall. Es wird auch hie und da von Pfarrern gesagt, daß „sie nicht auf Rechnung sitzen“, was dann so viel heißen soll, daß sie von ihrem Einkommen keinem Komthur Rechnung zu legen haben.

[3]) Bulle Alexander IV., dat. Viterbii VIII. Cal. Julii p. a. IV.

thuren in den vom Landkomthur von Zeit zu Zeit zusammenberufenen Kapiteln, erhoben dort aber immer wiederholte Klagen über allerlei Bedrängnisse, denen sie unterworfen wären. Namentlich waren es besonders ihre Diöcesan-Bischöfe, über deren Neuerungen und ungebührliche Anforderungen sie fort und fort zu klagen hatten. Auch die Privilegien des Ordens boten ihnen dagegen häufig keinen Schutz mehr; entweder man beachtete sie weiter nicht oder wo sie über die Verhältnisse der Ordenspfarrer zu den hohen Geistlichen nicht ganz klar zu sein schienen und eine verschiedene Erklärung zuließen, deuteten diese letztern sie stets nach ihrem Belieben und zu ihrem Vortheile aus oder legten etwas dunklen Worten den ihnen günstigsten Sinn unter. Da sich die Klagen der Ordenspfarrer darüber immer wiederholten und von allen Seiten immer mehr häuften, so trug im Jahre 1448 der Hochmeister dem Deutschmeister auf: er möge ein Verzeichniß aller der Beschwerden und Belästigungen, die sich die hohe Geistlichkeit bisher wie gegen den Orden überhaupt, so insbesondere gegen die Ordenspfarrer erlaubt habe, anfertigen lassen und es dem Ordensprocurator nach Rom senden, damit dieser am päpstlichen Hofe dafür Sorge tragen könne, daß in den betreffenden Punkten die Freiheiten und Exemtionen des Ordens klarer erläutert, vermehrt und verbessert würden [1]).

Zudem hatte schon in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts die allgemeine Verarmung und Verschuldung des Ordens auch die Ordenspfarrer in fast allen Balleien in eine sehr traurige Lage gebracht. Immer neue Anforderungen an sie hatten auch sie und ihre Kirchen immer mehr mit Schulden überhäuft. Aus allen Balleien liefen darüber an den Deutschmeister fort und fort Klagen auf Klagen ein. Einen Blick in diese traurigen Verhältnisse eröffnet uns ein Visitationsbericht über die Ballei Thüringen aus dem J. 1451. „Es sind", heißt es darin, „die Pfarrer und Brüder in den beiden Pfarren zu Mühlhausen und so auch in andern Häusern zu Thüringen vor einem Jahre durch geistlichen Bann und durch Beschwerung von den Schuldnern ausgetrieben worden, so daß sie ihre Stätte und Behausung wohl ein halbes Jahr haben räumen müssen. Sie haben dann wohl Aufschub erworben, in Hoffnung, unsere Obersten sollten darauf denken, dem vorzukommen; da dies aber nicht

[1]) Schreiben des Hochmeisters an den Deutschmeister aus dem J. 1448 im Arch. zu Königsberg.

geschehen, so sind sie jetzund mit solcher Beschwerung angelangt, daß die Brüder nichts anders vorhaben, als daß sie die Güter liegen lassen und davon gehen müssen." Mit ähnlichen Bedrängnissen kämpften gegen Ende des 15ten Jahrhunderts die Ordenspfarrer in den Balleien an der Etsch und in Oesterreich. Der Landkomthur der letztern mußte dem Hochmeister melden: „Die Pfarrer der Ballei könnten so wenig als die Komthure zu der von ihm verlangten Hülfssteuer auch nur das Allergeringste beitragen, denn sie kämen durch die vielen Anforderungen, die man an sie mache, immer mehr in Abnahme und Verfall." Gewiß war der Zustand der Dinge auch in den andern Balleien mehr oder minder derselbe.

III.

Die Landkomthure.

Für die auf den Ordensgütern in den Balleien zerstreut sitzenden Beamte und Verwalter, Komthure und Ordenspfarrer bedurfte es eines Vorstandes, einer sie stets beaufsichtigenden und zugleich zu einer in sich abgeschlossenen Körperschaft fest zusammenhaltenden Behörde, eines obern Ballei-Beamten, der im ganzen Ballei-Bezirk die getrennten Einzelnheiten zu einer corporativen Gesammtheit vereinte. Dies war der über dem Gesammtumfange der Ordensbesitzungen in einer Ballei als Oberbeamte dastehende Landkomthur. Schon dieser Name deutet auf eine vorgeordnete Amtsthätigkeit im Umkreise eines größern Landkreises hin. Im Lateinischen heißt er Commendator provincialis, mit hinzugefügtem Namen der Landschaft Provincialis Austriae oder per Franconiam, oft auch blos Commendator oder Preceptor mit Hinzufügung des Namens seiner Ballei [1]). Die Landkomthure zu Koblenz und Marburg oder Hessen führen in früherer Zeit fast immer nur den einfachen Namen Komthur; erst im

[1]) Günther II. 223. In einer Urk. vom J. 1254 ein preceptor domus Teutonice in Lotoringia. Bei Jaeger kommt schon früh ein preceptor Alemannorum de Bozano et Lengemos vor. Lang Reg. II. 213. Jaeger I. 28.

16ten Jahrhundert treten sie auch als Landkomthure bezeichnet auf [1]).

In ihrer Gesammtheit heißen die Landkomthure „die Großgebietiger", doch unterschieden sowohl von den obersten Gebietigern, wie häufig die beiden Meister von Deutschland und Livland genannt werden, wie auch von den Rathsgebietigern, den als Räthe den Landkomthuren beigeordneten Komthuren, die wir später kennen lernen werden [2]). Merkwürdig ist, daß Marquard von Mezzingen, der in den Jahren 1303 und 1304 das Komthuramt zu Marburg bekleidet, einige Jahre nachher als „der große Komthur" bezeichnet erscheint, eine Benennung, die wir sonst in Deutschland nie wieder finden [3]).

Ueber die erste Anordnung der Landkomthure in den einzelnen Balleien fehlen sichere Nachrichten. In der Ballei Thüringen erscheint ein solcher schon im Jahre 1202 [4]); in manchen andern dürfte ihre Ernennung nicht viel über das zweite oder dritte Jahrzehnt des 13ten Jahrhunderts zurückgehen.

In alter Zeit zählte der Orden zehn entfernte Länder, in denen er sich reicher Besitzungen erfreute: Armenien im Oriente, Achaja in Griechenland, in Italien Romanien, Apulien und Sicilien, in Deutschland Oesterreich und Alemannien (wie wir es bezeichnet finden), dann Preußen, Livland und Spanien. Als nachmals die Besitzungen in Achaja, Sicilien und Spanien für ihn verloren waren, nannte man die noch übrigen des Ordens sieben Säulen [5]). Er war noch so reich an Landbesitz, daß man ihn selbst Königen in seiner Macht gleich stellte [6]).

In Deutschland walteten die Landkomthure über die zwölf be-

---

[1]) In einer Urk. vom J. 1367 wird der Komthur zu Koblenz „der oberste Komthur" genannt, im Gegensatze des Hauskomthurs.

[2]) De Wal II. 27: Les commandeurs provinciaux sont proprement les Grossgebietiger, puisqu'ils forment essentiellement le conseil du Grand-Maître pour les affaires majeures de l'Ordre.

[3]) Lang V. 93 in zwei Urkunden vom J. 1306. Im J. 1311 wird Marquard von Mezzingen wieder als bloßer Ordensbruder genannt.

[4]) Ludewig Reliqu. V. 88. Jaeger I. 28. Lang II. 213.

[5]) Dusburg Praefat. p. 12. Acta Academ. Palat. II. 20. Ordens-Statut. Gewohnheit VIII.

[6]) Aeneas Sylvius de Ratispon. Dieta in Pii II. Orat. ed. Mansi P. III. App. p. 28: Fiunt potentia, fastu, gloria pares regibus.

reits genannten Balleien. Ihre Zahl blieb jedoch nicht immer dieselbe. Die Ballei Utrecht ward dem Orden späterhin von den Holländern entrissen[1]) und öfter führte auch ein Landkomthur zugleich die Verwaltung über zwei Balleien, so über Sachsen und Thüringen, über die zu Koblenz und Utrecht, über Utrecht und Alten-Biesen[2]).

Eine streng gehaltene Rangordnung scheint in früher Zeit unter den Landkomthuren nicht stattgefunden zu haben; doch findet man bei ihrer Aufzählung den von Franken und den Komthur zu Koblenz, vielleicht wegen der bedeutenderen Größe ihrer Balleien, fast immer vorangestellt und erstern mit einem gewissen Vorrange bezeichnet. Er war es auch, der jeder Zeit beim Abgange eines Deutschmeisters die Gebietiger der übrigen Balleien zum Wahlkapitel zusammenberief. Später indeß bildete sich unter ihnen ein fest geregelter Rang aus. Da sehen wir in dem Generalkapitel in stets unveränderter Reihenfolge einer Seits die Landkomthure von Elsaß, Koblenz, Franken, Alten-Biesen, Westphalen und Sachsen, anderer Seits die von Oesterreich, an der Etsch, Hessen, Thüringen und Lothringen[3]). Nur die von Sachsen und Lothringen wechselten von Kapitel zu Kapitel in ihren Sitzen[4]). Den von Oesterreich zeichnete in späterer Zeit vor andern zuweilen seine Würde als kaiserlicher Rath noch besonders aus.

Ihren Wohnsitz hatten die Landkomthure stets in einem der größern Ordenshäuser ihrer Ballei, wo sie gewöhnlich auch zugleich das Komthuramt verwalteten, der am Rhein zu Koblenz, der von Hessen in Marburg, der von Thüringen in Zwetzen bei Jena, der von Westphalen in Münster[5]), der von Franken in Ellingen, der an der Etsch in Botzen, der vom Elsaß in Altshausen, der von Alten-Biesen

---

[1]) Vitriar. Illustrat. II. 932 zählt 13 Balleien, indem er Burgund (welches immer mit Elsaß verbunden war) als eine besondere Ballei nennt, fügt aber hinzu: Hodie Ultrajectensis ab Hollandis et Burgundia a Gallis exemtae sunt. So kommt er auf die Zahl von elf, die auch Imhoff Notitia procerum III. 18. 9 angeführt.

[2]) Ludewig Reliqu. V. 101. 113. Matthaeus Anal. V. 869.

[3]) Utrecht war für den Orden schon verloren.

[4]) So finden wir die Rangordnung noch in den General-Kapiteln von 1791, 1801, 1803 und 1805. In dieser Ordnung folgten auch die Rathsgebietiger der Landkomthure nach einander.

[5]) Im J. 1536 wurde das Haus Otmarsheim der Wohnsitz des Landkomthurs von Westphalen. Jaeger IV. 75.

zu Mastricht, der von Oesterreich abwechselnd in Friesach, Laibach, Wien und Neustadt, der in Sachsen in Lucklum bei Braunschweig, der von Lothringen in Beckingen und Einsiedeln.

Höhere geistige Bildung war bei Besetzung der Landkomthur-Aemter nicht erforderlich; sie war auch damals bei den Ordensrittern in der Regel nicht vorhanden. Rühmt es auch einmal ein Herzog von Geldern von einem Komthur, daß er auf der hohen Schule zu Pavia Jura studirt und „darin ein gut Fundament gelegt habe", so gilt dies nur als seltene Ausnahme[1]). Weit wichtiger war es dem Hochmeister, wenn ihm strengste Beobachtung der Ordensregeln und Pflichten, sittlich frommer Wandel, umsichtige Gewandtheit und Eifer in Geschäften, erprobte Tüchtigkeit und Verdienste in bisherigen Amtsverwaltungen gerühmt wurden. Doch legte man stets auch darauf Gewicht, daß der zum Amte Vorgeschlagene „beim Röm. Könige und dessen Regenten oder bei den Landesfürsten berühmt und angesehen, daß er mit Landen und Leuten wohl befreundet sei und des Landes Beschaffenheit, Rechte und Gewohnheiten kenne." In vielen Fällen sehen wir bei Aemterbesetzungen diese Erfordernisse als durchaus nothwendig aufgestellt[2]). Um zu einer neuen Amtsverwaltung einen geeigneten Vorschlag zu machen, fanden in den Balleien unter den Rathsgebietigern und Komthuren häufig wohl Wahlen statt; allein der Hochmeister machte zuweilen dann auch noch sein Recht geltend, ihm nicht genügende Vorschläge zurückzuweisen und über ein Amt in anderer Weise mit des Kapitels Rath zu verfügen[3]).

Die Ernennung und Anstellung der Landkomthure erfolgte nämlich theils vom Hochmeister unmittelbar selbst und zwar mit Rath und Zustimmung seiner obern Gebietiger, theils vom Deutschmeister oder sie geschah auch, wie erwähnt, durch Wahl und Vorschlag der Ordensbeamten der Balleien; der Hochmeister ertheilte dann nur die Bestätigung. In seinen vier Kammer-Balleien, in Oesterreich,

---

[1]) Sie kommt im J. 1446 beim Komthur Johann von Haisten vor. Einiger andern früheren Beispiele von graduirten Ordensbrüdern erwähnt Millauer Der D. Ritterorden in Böhmen, 35.

[2]) Beispiele im Fol. T. im Archiv zu Königsberg.

[3]) Allgemein geltend ist es keineswegs, wenn es bei Vitriar. Illustrat. II. 933 von den Landkomthuren heißt: A Consiliariis, german. Rathsgebietiger, eliguntur et a Magno Magistro confirmantur. Imhoff Notitia procer. III. 10.

an der Etsch, in Koblenz und im Elsaß stand ihm die unmittelbare Besetzung der Landkomthurämter schon seit frühster Zeit zu[1]); doch zog er dabei stets auch das Kapitel zu Rathe. Als daher einst der Kanzler des Röm. Königs Wenceslaus, Patriarch zu Antiochien, in dessen Auftrag und mit dessen Empfehlung den Hochmeister ersuchte, das Landkomthuramt in der Ballei Böhmen dem Ordensritter Albrecht von der Dube anzuvertrauen, antwortete der Meister: „Uns geziemt in keinerlei Weise, einigerlei Landkomthure zu setzen oder zu entsetzen, es geschehe denn nach Ausweisung unserer Regel in einem gemeinen Kapitel vor den obersten unseres Ordens Gebietigern." Diese wolle er berufen, ihnen des Königs Willen vorlegen und nach ihrer Unterweisung, was möglich sei, thun[2]).

Nicht selten, zumal in späterer Zeit, schlugen auch die Landesfürsten dem Hochmeister einen ihnen angenehmen Komthur zum Landkomthur einer Ballei vor oder er ließ es sich gefallen, wenn ein ihm vom Röm. Könige als ein frommer, wohlgeeigneter, von edlem Geschlechte stammender Komthur das Landkomthuramt in Oesterreich übernahm. Da Kaiser Friedrich III. auch darin einen Grund des immer mehr zunehmenden Verfalls der Ballei Oesterreich und ihrer einzelnen Ordenshäuser zu finden glaubte, daß oftmals aus Preußen zur Uebernahme des Landkomthuramtes Ordensritter geschickt wurden, die des Landes Beschaffenheit nicht kannten, nicht wußten, wie den Mängeln der Ordenshäuser abzuhelfen sei oder wohl auch unzweckmäßige Aenderungen und Neuerungen vornahmen, so machte er dem Hochmeister (1478) den Vorschlag, inskünftige den Komthuren der Ballei die Wahl eines Landkomthurs aus ihrer Mitte zu überlassen und sich nur die Bestätigung des ihm Präsentirten vorzubehalten[3]). Wir finden jedoch nicht, daß der Meister auf sein altes Recht unbedingt verzichtet habe.

---

[1]) Daher theilt auch Vitriar. Illustrat. II. 933 die Landkomture in Immediati und Mediati ein, nennt unter den erstern aber blos die von Koblenz und Elsaß.

[2]) Schreiben des Hochmeisters vom J. 1405 im Arch. zu Königsberg.

[3]) Schreiben K. Friedrichs III. an den Hochmeister Martin Truchseß von Wetzhausen, dat. Grätz Juni 1478 bei Chmel Monumenta Habsburg. II. 370. Der Kaiser schreibt: Begern wir an dich mit sunderm und gantzem fleis, daz du uns zugevallen auch umb aufnemunge willen der berurten gotzhewser den commentewr derselben gotzhewser was der in erblanden ligen vergunnest, daz sy hinfur ainen lanntcommentewr aus in der darzu tenglich und dem gele-

Nicht so schonend wie der Kaiser trat Herzog Sigismund von Tyrol gegen den Orden in seinem Lande auf. Er verlangt im Jahre 1486, der Hochmeister solle den Landkomthur an der Etsch Ludwig von Hürnheim seines Amtes entlassen und es dem früheren Komthur zu Rhein in Preußen Georg Ramung von Rameck übertragen, der von dort heimlich geflüchtet die herzoglichen Räthe für sich mit Geld gewonnen. Da der Meister dies verweigert, läßt ihm der Herzog sagen: Seine Vorfahren hätten jeder Zeit, sobald ein Landkomthur abgegangen sei, die Macht gehabt, einen neuen auszuersehen und den Hochmeister zu dessen Bestätigung aufgefordert. Jetzt schlage dieser das Gesuch ab. Der Herzog könne solches nur als ein Zeichen von Verachtung betrachten; indem er nochmals die Bestätigung verlange, gebe er dem Hochmeister doch zu bedenken, daß er als Landesfürst auf die Ballei einen sehr wichtigen Einfluß habe. Der Meister indeß, gestützt auf sein Recht, erwidert: Die Sache gehe den ganzen Orden an; er müsse darüber, bevor er eine Entscheidung geben könne, den Deutschmeister und die andern Gebietiger zu Rathe ziehen. Der Streit dauerte mehre Jahre.

Auch der mittlerweile erfolgte Tod Ramungs endigte ihn noch nicht, denn nun tritt der Herzog abermals mit der Forderung auf: der Hochmeister solle den Komthur des Hauses Sterzing Hans von Schellenberg als Landkomthur bestätigen. Der Hochmeister verweigert dies wiederum und zwar um so mehr, weil der Komthur eine solche Erhebung in keiner Weise verdiente. Er ernennt dagegen, fest auf seinem Rechte beharrend, den vormaligen Pfleger zu Schaken (in Preußen) Melchior Kechler von Schwandorf zum Landkomthur an der Etsch und der Herzog scheint sich nun beruhigt zu haben [1]).

Jedoch nicht blos von einzelnen Landesfürsten, auch im Orden selbst wurde dem Hochmeister das Ernennungsrecht der Landkomthure in seinen Kammer-Balleien in späterer Zeit hie und da streitig gemacht. Noch im Jahre 1486 hatte er in der Ballei Koblenz den Komthur Werner Oberstolz wegen schlechter Verwaltung seines Amtes entlassen und ohne allen Widerspruch den Ordensritter Werner

---

genhait und gebrechen der gotzhewser kund sein alsoft das zu schulden kumbt zuerwellen und zu setzen haben.

[1]) Eine sehr ausführliche Auseinandersetzung des Streits mit Herzog Sigismund in den J. 1486—1488 im Arch. zu Königsberg.

Spieß von Bullesheim zum Nachfolger ernannt[1]). Als er es im Jahre 1498 aber nothwendig fand, das dortige Landkomthuramt dem Ordensbruder Philipp Plick von Lichtenberg zu übertragen, wollte ein großer Theil der Ritterbrüder ihn nicht als ihren Obern aufnehmen, keck behauptend, dem Hochmeister stehe gar kein Recht zu solcher Ernennung zu[2]). Dieser erwirkte nun zwar beim Röm. Könige den Befehl: die ungehorsamen Ordensbrüder sollten durch solch muthwilliges Vornehmen sich nicht erdreisten, in des Meisters Freiheiten einzugreifen und „bei der Pflicht des Gehorsams und bei höchster Buße" den von ihrem Obersten bestimmten Komthur annehmen und anerkennen; ihr Verfahren widerstreite allen Freiheiten des Ordens und der Hochmeister stehe vollkommen im Rechte; auch sei der Röm. König stets verpflichtet, solche des Ordens Rechte und Freiheiten in voller Kraft und Geltung zu erhalten. Es erging zwar ferner auch zugleich an den Magistrat zu Koblenz die Aufforderung, den Hochmeister in seinem Rechte schützen zu helfen[3]). Dies Alles aber fruchtete nicht. Allem Gehorsam ward nach wie vor Trotz geboten, so daß der Hochmeister sich endlich genöthigt sah, durch seinen in die Ballei gesandten, dort aber ebenfalls schimpflich aufgenommenen Visitirer den Röm. König ersuchen zu lassen, seinem königlichen Machtgebote mit aller Strenge Geltung zu verschaffen und durch ein scharfes Mandat die Widerspänstigen mit ernstem Nachdruck, selbst mit Beihülfe der Reichsstände in gebührende Strafe zu nehmen[4]).

Ein ähnlicher Streit über die Frage: ob dem Hochmeister nicht an sich schon das Recht zustehe, in seiner Kammer-Ballei Elsaß jeder Zeit den Landkomthur ernennen zu können, dauerte auch dort mehre Jahre hindurch und wurde selbst noch im Jahre 1518 auf dem Reichstage zu Augsburg mit dem größten Eifer verhandelt[5]).

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Königsberg am T. Decollation. Johannis 1486 im Arch. zu Koblenz.

[2]) Schreiben des Philipp Plick, dat. Köln am T. Severini 1500.

[3]) Schreiben des Röm. Königs Maximilian, dat. Goch 23. März 1499. Arch. zu Königsberg.

[4]) Schreiben des Visitirers Ludwig von Saunsheim an den Röm. König, dat. Mont. nach Nativit. Mariä 1499. Arch. zu Königsberg.

[5]) Darüber ausführliche Verhandlungen im Arch. zu Königsberg. Aehnliche Streithändel fanden schon im J. 1382 auch im Johanniter-Orden statt; siehe Freyberg X. 94.

In der Kammer-Ballei Oesterreich ward des Meisters Ernennungsrecht, so viel wir wissen, fast nie bestritten. Nur im Jahre 1522 sprach einmal eine kleine Partei unter den Ordensrittern von einer freien Wahl des Landkomthurs. Ueberhaupt war dort, wie schon aus Kaiser Friedrichs erwähntem Schreiben hervorgeht, von einer Wahl unter den Komthuren gar nicht die Rede. Häufig zeigt beim Tode eines Landkomthurs das Kapitel dem Meister nur an, daß man einen Komthur zum einstweiligen Statthalter bestellt habe; man wünscht dann oder bittet, derselbe möge wegen seiner löblichen Eigenschaften und Verdienste, oder auch wegen seines Ansehens beim Röm. Könige und seiner Kenntniß der Landesverhältnisse zum Landkomthur erhoben werden[1]).

Auch in den nicht zur Kammer des Hochmeisters gehörigen Balleien geschah es wohl, daß man auf die herkömmliche Wahl verzichtend ihm nur den Wunsch oder die Bitte vorlegte, irgend einen ihm geeignet scheinenden Komthur aus der Ballei mit dem Landkomthuramte zu betrauen. In der Regel aber ging die Wahl in diesen Balleien von den Komthuren aus, wobei gewöhnlich, wie begreiflich, vorzüglich auch der Deutschmeister einen bedeutenden Einfluß übte. Wir finden sogar, daß er selbst hie und da Landkomthure aus eigener Macht ernennt, besonders in Italien[2]).

War ein Landkomthuramt in einer Ballei erledigt, so traten sämmtliche zur Wahlversammlung berechtigte Ordensbrüder in einem Kapitel zur Vornahme der Wahl zusammen. In manchen Balleien, z. B. in Westphalen waltete der Gebrauch ob, daß vor der Wahl jeder, dem die Wahlstimmen zufallen würden, versprechen mußte, daß er, sofern er gewählt werde, alle in der Ballei bestehenden Anordnungen, geltenden Satzungen und gebräuchliches Herkommen sogleich nach seiner Wahl als Landkomthur anerkennen, bestätigen und urkundlich besiegeln wolle[3]). Gemeinhin traf die Wahl nur einen Komthur, zuweilen fielen die Stimmen auf zwei aus derselben Ballei. Das Kapitel ersuchte dann den Hochmeister, dem Gewählten oder einem von Beiden die Bestätigung zu ertheilen. Auch diese war

---

[1]) So noch im J. 1504 bei Ernennung des Andreas von Mosham und im Jahre 1513 bei der Philipps Waidecker zum Landkomthur und Statthalter der Ballei Oesterreich.

[2]) Beispiele bei Jaeger III. 66. 134. 168.

[3]) Ordnung der Ballei Westphalen vom J. 1426.

ein altes, lange Zeit unbestrittenes Recht des Meisterthums. Erst der haderſüchtige Deutschmeister Eberhard von Saunsheim wagte es in seinem Streite mit dem Hochmeister Paul von Rußdorf, auch die Confirmation der Landkomthure in den ihm untergeordneten Balleien als ihm zustehend in Anspruch zu nehmen [1]).

Auch diese Wahlen gingen, zumal in spätern Zeiten, nicht immer ohne Streit vorüber. So kam es im Jahre 1443 beim Tode des Landkomthurs zu Utrecht Hermann von Keppel unter den dortigen Ordensbrüdern zu einer förmlichen Spaltung, indem die Mehrzahl von 36, denen sich noch 14 aus zwei Häusern in Friesland anschlossen, den Ordensritter Dietrich von Enghausen, einen in der Ballei sehr beliebten Mann, zuvor auch schon zum Statthalter ernannt, zum Landkomthur erwählte, während eine kleinere Zahl ihre Stimmen dem Komthur zu Diedern Walther Gruber gab. Man sprach von 5000 Rhein. Gulden, die es ihm gekostet habe, um sich diese zu gewinnen. Der Streit ward so arg, daß im Hause zu Utrecht, wo fast alle Conventsbrüder entwichen, der Gottesdienst gänzlich eingestellt werden mußte, bis sich die Stadtbehörde und der Statthalter in der Ballei Westphalen Sweder Cobbing an den Hochmeister mit der dringenden Bitte wandten, dem ärgerlichen Streite dadurch eine Ende zu machen, daß er den von der Mehrzahl Gewählten entweder selbst bestätige oder durch den Deutschmeister bestätigen lasse. „Es ist ein Jammer," schrieb damals der genannte Statthalter dem Meister, „daß es in unserm Orden dahin gekommen ist, daß man mit Geld und Giften Befehle und Aemter kaufen mag." — Der Antrag beim Hochmeister endigte aber den Streit noch nicht; er zog sich bis ins Jahr 1444 hinein, wo, wie es scheint, durch des Deutschmeisters Vermittelung das Landkomthuramt von Utrecht in einem General-Kapitel dem Dietrich von Enghausen übertragen ward [2]).

Nach erlangter Bestätigung ward der neue Landkomthur in den dem Deutschmeister untergeordneten Balleien von diesem in einem dazu berufenen Kapitel in sein Amt eingewiesen. Da legte man

[1]) Auch dieses geschah auf Grund der als rechtsgültig bestrittenen Statuten des Hochmeisters Werners von Orseln.

[2]) Wir haben über diesen Streit zwei abweichende Berichte; der eine in Matthaeus Anal. V. 878. 879, der andere vom Statthalter Sweder Cobbing im Arch. zu Königsberg, der aber sichtbar parteiisch ist. Wir sind daher in obiger Darstellung im Wesentlichen dem erstern gefolgt.

ihm zunächst die Verpflichtungen vor, die er zu übernehmen hatte. Sie lauteten in der Regel dahin: Er müsse vor Allem sich die genaueste Kenntniß verschaffen von allen Einkünften und Nutzungen sowohl der Ballei im Ganzen, als jegliches ihrer Häuser, desgleichen von allen jährlich im Landkomthuramte seiner Kammer zufallenden Gefällen und was er davon auszurichten, zu bestellen, auf Zehrung u. a. zu verwenden habe. Er solle jährlich dem Deutschmeister oder dessen Bevollmächtigten zu bestimmter Frist redliche Rechnung legen von seiner Verwaltung, sowie von allen Schulden sowohl der Ballei im Allgemeinen als jedes Hauses besonders; dabei müsse er ausweisen, wem, wo und auf welche Zeitfrist man Leibgedinge, Wiederkäufe, nöthige Schuld oder wie sie sonst heißen möge, jährlich zu entrichten verpflichtet sei. Es liege ihm ob, in allen Conventen, Häusern, Aemtern und Pflegen ein geordnetes, religiöses Leben und redliches Regiment aufrecht zu halten, auch stets darauf zu achten, daß des Ordens Regeln, Gesetzen und Gewohnheiten allzumal gewissenhaft nachgelebt werde. Er solle Güter, Nutzungen, Renten oder Gefälle in seiner Ballei und von seinen Häusern weder verkaufen, vertauschen oder verpfänden, noch in irgend einer Weise verändern oder mit Erbkäufen, Leibgedingen, Wiederkäufen oder Schulden beschweren ohne des Deutschmeisters und dessen Gebietiger Rath und Mitwissen. Es sei ihm nicht gestattet, eine weltliche Provenue, d. h. eine Pfründe in einem Hause zu verkaufen außer mit Beirath der Gebietiger und des Convents. Alles, was einem Convente zugehört, solle von ihm „unversplittert und unangetastet bleiben." Den Befehlen, Verboten, Anordnungen und Weisungen des Deutschmeisters solle er nach Ausweis der Ordensgesetze jeder Zeit Gehorsam leisten. Sofern ihn dieser oder das Kapitel nach der Gebietiger Rath seines Amtes entlasse, solle er sich ohne Widerrede gehorsam zeigen und vom Amte ausscheiden [1]).

Die Aufnahme dieser Verpflichtungen verbürgte darauf der neue Landkomthur durch eine urkundliche Versicherung mit dem Versprechen: „Ich soll und will mich auch wider unsern Meister, seine Nachfolger und meines Ordens Brüder in keinem Wege behelfen mit Papst, Kaisern, Königen, meinen Freunden, Magen oder andern Personen, welche sie auch wären, noch sonst mit keiner andern Gewalt geistliches oder weltliches Standes, sondern von demselben un-

[1]) Nach Archivs-Nachrichten. Jaeger III. 84.

ferm Meister, seinen Nachkommen und den Gebietigern Recht geben und nehmen“ [1]).

Man ersieht schon hieraus, daß die Landkomthure in den Balleien des Deutschmeisters, wo zum Theil, wie erwähnt, auch ihre Anstellung und Bestätigung von ihm ausgingen, ihm zunächst untergeben und verantwortlich, auch von ihm weit mehr als vom Hochmeister abhängig waren. Wenigstens gilt dies vom 15ten Jahrhundert. Daher danken nicht jenem, sondern dem Deutschmeister die Komthure der Ballei Utrecht im Jahre 1444, daß er ihnen Dietrich'n von Enghausen zum Landkomthur gegeben habe. In seine Hand legt auch später der Landkomthur Heinrich von Hakfort sein Amt nieder und empfängt von ihm ruhige Behausung und Unterhalt im Ordenshause Schalunen [2]). „Mit des Deutschmeisters Rath, Wissen, Willen und Verhängniß“ geschieht es, daß der Pfleger der Ballei Franken Marquard Zöllner von Rotenstein gewisse Güter des Hauses Wörth an den Convent zu Ellingen verkaufen darf [3]). Wir finden sogar, daß, wenn der Hochmeister einen Landkomthur aus einer Ballei des Deutschmeisters nach Preußen ziehen wollte, dieser widersprach, erklärend: er könne ihn nicht entbehren. Als einst der Meister Michael Küchmeister von Sternberg um die Zusendung des Landkomthurs von Sachsen bat, antwortete ihm der Deutschmeister: Er könne die Bitte nicht erfüllen; er habe selbst großen Mangel an tauglichen Leuten, zumal in derselben Ballei; da sei keiner, der das Amt gut verwalten könne, eben so wenig in den nächsten Balleien; hätte er jemand, der zum Landkomthur tauglich, so würde er längst schon den jetzigen wegen seiner Kränklichkeit des Amtes entlassen haben, denn er habe ihn nur mit Bitten beim Amte behalten können [4]). Wieder ein Beweis, daß dem Deutschmeister die Besetzung eines Landkomthuramtes in seinen Balleien zustand. In späterer Zeit aber geht sie fast immer nur vom General-Kapitel

---

[1]) Urkunde, dat. Frankfurt in einem General-Kapitel Montag nach Fronleichnam 1444 bei Jaeger III. 84. Es wird hinzugefügt: Wer auch wider den egenant unsern Meister, sin nachkomen und Brüder unsers Ordens in solichen obgemelten oder andern Artikeln sin wolt, begert oder meint zu sin, wider den oder die sol und will ich getruwelichen sin und unsern meister, sinen nachkomen und Brüdern unsers Ordens beystant tun nach allem minen vermogen.

[2]) Matthaeus Anal. V. 879.

[3]) Urkunde vom J. 1363 im Reichs-Archiv zu München.

[4]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. 1420 im Archiv zu Königsberg.

aus. So beschließt im Jahre 1499 das Groß-Kapitel zu Frankfurt: die Statthalter in Franken, Thüringen, Sachsen, Lothringen und der Komthur zu Marburg sollten fortan Landkomthure sein und der neue Deutschmeister sie als solche bestätigen [1]).

Wird ein Landkomthur seines Amtes entlassen, so findet an den Nachfolger eine Uebergabe aller Bestände jedes Hauses der Ballei statt. Der Abgehende muß ihm zuvor in der Komthure und aller Beamten Gegenwart über Alles genaue Rechnung legen. Dabei werden über die Bestände der Häuser Verzeichnisse, sogenannte Zerterbriefe, für den antretenden Landkomthur, wie für den Hoch- oder Deutschmeister angefertigt, worin diese zugleich eine spezielle Kenntniß des ganzen Zustandes der Ballei und der Bestände der Häuser an Geld, Getreide, Wein, Vieh, Waffen und Rüstungen, an silbernen Geräthen und Gefäßen in Kirchen, Küchen und Kellern erhalten. Für diese Bestände ist der Landkomthur während seiner Amtsverwaltung verantwortlich und muß über Zu- und Abgang, so oft es verlangt wird, Rechenschaft geben [2]).

Die Amtsverhältnisse der Landkomthure waren nicht in allen Balleien gleicher Art, blieben auch nicht immer dieselben, wenngleich eine gewisse amtliche Thätigkeit auch allen gemeinsam war. In den Kammer-Balleien des Hochmeisters könnte man sie gewissermaßen als dessen stehende Gesandten betrachten; sie standen zunächst als Mittelspersonen für seine schriftlichen und mündlichen Verhandlungen und Mittheilungen an Könige, Fürsten und andere hohe Personen da. Es war daher bis auf des Hochmeisters Ulrich von Jungingen, also in des Ordens blühender Zeit, auch alter Brauch, daß den Landkomthuren die Befugniß zustand, Zusendungen des Meisters, von deren Inhalt sie selbst stets genaue Kenntniß erhielten, je nach den obwaltenden Verhältnissen zurückzuhalten oder auch zu übergeben und darüber zu verhandeln, sofern solches dem Orden zuträglich oder nachtheilig sein konnte. Man rieth damals dem Hochmeister, diese heilsame Maaßregel für den Orden wieder in Gebrauch zu bringen [3]). In gleicher Eigenschaft erscheinen die Landkomthure als Bevollmächtigte des Hochmeisters hie und da auf Reichstagen [4]).

---

[1]) Kapitelschluß vom J. 1499 im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Ein solcher Zerterbrief über die Ballei Koblenz vom J. 1410 im Arch. zu Königsberg.

[3]) Schreiben des Ordensprocurators aus Wien im Arch. zu Königsberg.

[4]) Goldast Constitut. Imperial. III. 503.

Eine wesentliche Pflicht der Landkomthure lag in der Oberaufsicht über sämmtliche Ordensbeamte der Balleien. In den Kammer-Balleien des Hochmeisters ernannte dieser die Komthure entweder selbst und beauftragte dann die Landkomthure, sie ordnungsmäßig in die ihnen bestimmten Ordenshäuser einzuweisen, wie dies namentlich häufig in der Ballei Oesterreich geschah, oder er übertrug durch Vollmacht solche Anstellungen den Landkomthuren. Aber es kommen auch wohl Fälle vor, in denen es der Landkomthur ohne besondern Auftrag des Meisters aus Furcht vor dessen Ungnade nicht wagt, nach eines Fürsten Wunsch über ein Komthuramt zu verfügen [1]).

Ueberweist der Hochmeister einem Landkomthur die Verwaltung einer seiner Balleien, so ertheilt er ihm gemeinhin zugleich auch die Befugniß, „die Komthure, Hauskomthure, Pfleger, Pfarrer, Kellner und alle andern Amtsbrüder ein- und abzusetzen [2]), zu gebieten, zu verbieten, zu strafen nach des Ordens Regel und Gesetz, neue Brüder in den Orden aufzunehmen, sie in das Land zu schicken mit geistlichen und weltlichen Rechten, die Güter einzumahnen und Alles zu thun und zu ordnen, was der Ballei nütze und gut ist nach Rath der ältesten Brüder, die er dazu tüchtig erkennt." In der Hausordnung der Ballei Koblenz heißt es also: „Ein Komthur zu Koblenz (welcher stets die Würde eines Landkomthurs bekleidete) hat die Ballei zu regieren, die Aemter zu besetzen und zu entsetzen, die Rechenschaften zu empfangen in der Brüder Gegenwart und der Ballei Sachen allzumal zu verantworten, so wie die Noth erfordert" [3]).

Nebst dieser allgemeinen Einweisung in sein Amt erhielt der Landkomthur vom Meister oft noch besondere Vorschriften zur Richtschnur seiner Verwaltung. Die wesentlichsten lauteten gemeinhin also: Der Landkomthur soll sich gegen die Obrigkeit des Hochmeisters stets gehorsam und gebührlich verhalten; er soll den zu seinem, seiner Diener und Pferde Unterhalt ihm mit allem Einkommen

---

[1]) Beispiele davon kommen in der Ballei Koblenz, an der Etsch u. a. mehrmals vor.

[2]) Nach der Ordnung der Ballei Westphalen von 1426 durfte die Einsetzung und Entsetzung eines Komthurs durch den Landkomthur und ebenso auch die Aufnahme eines Ordensbruders in den Convent nur mit Beirath des Convents geschehen. Ohne Zweifel so auch anderwärts.

[3]) Koblenzer Hausordnung im Arch. zu Koblenz.

zugewiesenen Hof immer in gutem Bau erhalten. Jedes Jahr soll er wenigstens einmal die Häuser und Höfe der Ballei visitiren[1]), die Komthure und übrigen Beamten zu einem Jahrkapitel zusammenberufen und von ihnen für jedes Haus im Beisein der ältesten Brüder Rechnung über ihre Verwaltung legen lassen. Er soll bei seinen Reisen in der Ballei kein Haus mit Einlager länger als zwei Tage oder drei Nächte beschweren, auch des Jahres nicht öfter als zweimal, es sei denn, daß ein Komthur seiner besonders bedarf[2]). Er soll auch selbst jedes Jahr vor dreierlei Brüdern aus der Ballei, die er dazu für die verständigsten hält, eine Rechnung ablegen, worin er die Einnahmen der Komthure und aller andern Amtsbrüder, die Hausbestände an Wein und Getreide, Ausgaben für Bauten, Verehrung und Verzehrung, sowie Alles und Jegliches, was zum Nutzen der Häuser und Güter der Ballei verwendet worden, nachweisen muß. Er selbst soll jedoch mit Einnahmen und Ausgaben sich nicht befassen, „damit er desto lediger sei, für die Ballei zu rathen und desto besser auf der Brüder Regiment zu achten." Desgleichen soll er dafür sorgen, daß alle Rechnungen und alles von den täglichen Bedürfnissen erübrigte Geld redlich in den Tressel niedergelegt und daraus nicht wieder entnommen und verbraucht wird, außer mit Wissen und Willen der ältesten Brüder. Zum Tressel sollen stets drei Schlüssel gehören, deren einen der Landkomthur, den andern der Hauskomthur, den dritten der Küster führt. Die Landkomthure von Westphalen und Koblenz, wahrscheinlich auch die übrigen, erhielten einst noch die besondere Vorschrift: die Amtssiegel des Landkomthurs, der Komthure und sämmtlicher Beamten sollten in ein Behältniß des Ordenshauses, wozu der Landkomthur und zwei Komthure jeder einen Schlüssel habe, niedergelegt und mit denselben keine Verschreibungen, Besiegelungen oder irgend welche Zusagen vollzogen werden ohne des Landkomthurs, des Convents seines Hauses und der ältesten Balleibrüder Rath und Wissen. Nie soll sich auch der Landkomthur noch eines andern Amtes unterwinden, die Amtsgefälle stets bei jedem Amte belassen und ohne der ältesten Brüder Wissen nie etwas davon entnehmen. Er soll auch keinen Ordensbruder,

---

[1]) In der Littera fratris Eberhardi de Seyne in Hennigs Ord.-Statut. 222 heißt es: Nullus preceptor provincialis visitatores mittat sine consensu conventus.

[2]) Ordnung der Ballei Westphalen von 1426.

dem die Verwaltung eines Hofes überwiesen ist, so lange er sich redlich, nützlich und ehrbar beweist, seines Amtes entlassen [1]).

Mochten aber solche Regeln und Gesetze meist auch allgemeine Geltung haben, so finden wir die amtliche Stellung und Befugnisse der Landkomthure doch oft nach Zeit und Ort verschieden, in ihren Rechten und Thätigkeiten bald freier, bald beschränkter. Da sehen wir nicht selten, daß der Landkomthur in Franken ohne des Deutschmeisters bestimmte Erlaubniß doch allerlei Veränderungen im Besitzstande der Ballei unternimmt [2]). Er kauft und verkauft bald mit bald ohne des Meisters Einwilligung in seiner Ballei Güter und Höfe, jedoch dies stets mit Beirath der ihm untergeordneten Komthure [3]). Der Hochmeister dagegen ertheilt einem seiner Landkomthure die ernste Weisung, ohne seine ausdrückliche Genehmigung vom Grundbesitze der Ballei nichts zu verkaufen oder zu vertauschen. Ein von ihm eigenwillig geschehener Verkauf mußte sofort zurückgenommen werden [4]). Auch in andern Verhältnissen beschränkte der Hochmeister die Landkomthure seiner Kammer-Balleien auf mancherlei Weise. Der Komthur zu Koblenz erhält im Jahre 1418 die Warnung: Er solle fortan nicht mehr, wie bisher von ihm geschehen, ohne des Meisters Bewilligung einen Ordensbruder aus seiner Ballei in eine andere ziehen lassen [5]). Obgleich sonst, wie erwähnt, den Landkomthuren die Befugniß zustand, in ihren Balleien neue Brüder in den Orden aufzunehmen, so verbietet dies doch der Hochmeister zuerst dem Landkomthur an der Etsch und nachmals auch

---

[1]) Ordnung der Ballei Westphalen. Koblenzer Hausordnung und andere Archivsnachrichten. Vieles von den obenerwähnten Verordnungen wurde auch in einem General-Kapitel zu Frankfurt 1529 wiederholt und näher bestimmt. Jaeger IV. 69.

[2]) So namentlich auch bei Güterverkäufen zwischen Ordenshäusern. Ein Beispiel vom J. 1329 bei Jaeger II. 37.

[3]) Jaeger III. 8. Zahlreiche Beispiele von Verkäufen von Ordensgütern mit und ohne ausdrückliche Einwilligung des Deutschmeisters im Reichs-Archiv zu München.

[4]) Fol. T. 300 im Arch. zu Königsberg.

[5]) Fol. Allerlei Missive p. 118 im Arch. zu Königsberg. Es heißt in einer Verordnung vom J. 1426: Kein Landkomthur solle Personen aus der Ballei, in welcher sie in den Orden aufgenommen wurden, entfernen, außer nach Rath der Gebietiger und der Conventе oder auf Erfordern des Obersten des Ordens.

dem in Oesterreich und es fruchtete nichts, daß sie ihm zu bedenken gaben, wie viele Kosten es verursachen werde, wenn sie bei jedem Abgange eines Ordensbruders zur Aufnahme eines neuen zuvor immer erst nach Preußen schicken sollten [1]). Die Landkomthure von Utrecht und Alten-Biesen erhalten vom Hochmeister (1447) den Befehl, ohne seine oder des Deutschmeisters Erlaubniß keine Ordensbrüder aus andern Balleien in die ihrigen aufzunehmen [2]).

War sonach die Amtsthätigkeit eines Landkomthurs in den Verhältnissen, wie wir sie bisher betrachtet, vielfach in Anspruch genommen, so vermehrten sich seine Verpflichtungen noch, wenn er zugleich der Komthur eines Hauses seiner Ballei war und dessen gesammte Verwaltung leitete, was zuweilen schon in frühern Zeiten, später aber noch öfter geschah [3]). So bekleiden die Landkomthure in Franken häufig auch die Komthurämter in Ellingen oder Nürnberg, die im Elsaß die Aemter zu Basel oder zu Bugheim (Beugen) und in gleicher Weise auch andere.

Erging an die Landkomthure eine Aufforderung zur Hochmeisterwahl oder zu einem Generalkapitel, so mußten sie, zumal die der hochmeisterlichen Kammer-Balleien, dabei pflichtmäßig „bei der Tugend des Gehorsams", wie es dann hieß, erscheinen oder auch sich genügend entschuldigend einen Komthur ihrer Ballei als Stellvertreter senden.

Was die amtlichen Verhältnisse und die Stellung des Landkomthurs zu den ihm untergeordneten Komthuren und zu seinem Convente anlangt, so band ihn, wie wir bereits gesehen, das Gesetz in seiner amtlichen Thätigkeit vielfach an ihren Rath und an ihre Zustimmung. Dagegen standen auch sie in allen ihren Verhältnissen stets unter seiner Aufsicht und Controle, waren ihm strengen Gehorsam schuldig in Allem, was Regel und Gesetz geboten. Ernannte daher oder bestätigte der Meister einen neuen Landkomthur, so verfehlte er nie, die Komthure, Beamte und Brüder der Ballei allzumal ernstlich zu ermahnen, ihm als ihrem Obern stets und in allen Dingen „gutwillig und gehorsam" zu sein. Er fügte auch wohl hinzu, daß er demselben die Befugniß gegeben habe, denjenigen, welcher sich

---

[1]) Schreiben der Landkomthure an der Etsch und in Oesterreich von 1421 und 1514.

[2]) Schreiben des Hochmeisters, dat. am T. Division. Apostol. 1447.

[3]) Es finden sich Beispiele davon schon 1306 und 1315.

ihm widerwärtig und ungehorsam beweisen würde, zur Bestrafung nach Preußen zu schicken[1]). Sonst durfte der Landkomthur aus Willkühr keinen Komthur oder Hauskomthur zur Strafe aus seinem Amte entfernen oder in einen andern Convent versetzen. Ward bei ihm ein Balleibeamte eines schweren Vergehens oder einer Pflichtverletzung angeklagt, so mußte er ein Kapitel berufen und nur nach dessen Ausspruch konnte er den Angeklagten seines Amtes entsetzen[2]).

Als im Verlaufe des 15ten Jahrhunderts die Achtung gegen Sitte und Gesetz im Orden immer mehr verschwand und die alte Ordnung und strenge Disciplin immer mehr sich auflösten, da häuften sich auch die Klagen der Landkomthure über Ungehorsam ihrer Ordensbrüder, über Untreue und Verletzung der Regeln und Gesetze unter den Komthuren und Beamten fast mit jedem Jahre. Es halfen weder Ermahnungen, noch Drohungen und Strafen, so oft sie auch gegen Ungehorsame erneuert wurden. Und fast nirgends war der Zustand der Dinge so arg, als in der Kammer-Ballei Oesterreich, wo die Komthure häufig auf eigene Hand bald ihre jährlichen Grundzinsen oder einzelne Ländereien ihrer Häuser verkauften, bald die Kleinodien ihrer Convente verpfändeten oder sich andere Veruntreuungen zu Schulden kommen ließen[3]). „Wenn ich auch Tag und Nacht", klagt der dortige Landkomthur dem Hochmeister im Jahre 1491, „Mühe und Arbeit habe, damit ich die Häuser wieder emporheben möchte und sie zum Guten zu bringen allen möglichen Fleiß anwende, so helfen mir meine Brüder wenig, sondern sie verzehren und verthun Alles unnütz, so daß ich nicht weiß, wie ich Weise und Wege fürnehmen soll, damit es meinem Orden allhie zu Gutem erspringe." In den meisten Balleien des Deutschmeisters, wo außer den Landkomthuren stets auch sein eigenes Auge wachte und seine Hand schnell wirkend eingriff, blieb allerdings auch in späterer Zeit der Zustand der Dinge noch weit mehr geregelt und geordnet.

Zu des Landkomthurs wichtigen Amtsgeschäften gehörte ferner

---

[1]) So in einem Schreiben des Hochmeisters aus dem J. 1418 im Fol. Allerlei Missive 156 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Die genauen Bestimmungen über die Bestrafung der Ordensbrüder in vorkommenden Fällen findet man in den Ordens-Statut.-Gesetz. XLIV—LI.

[3]) Davon häufige Beispiele in Briefen der Landkomthure an den Hochmeister im Arch. zu Königsberg.

die Ausübung der Civil- und Criminal-Jurisdiction in seinen Häusern, Höfen und Dörfern. An ihn konnten Ordensunterthanen von den Komthuren und andern Gerichtsbehörden appelliren; er bildete in der Ballei die letzte Instanz. Ueber ihn selbst konnte nur beim Hochmeister oder Deutschmeister geklagt werden[1]). Die Civil-Jurisdiction scheint er aber nicht überall in gleicher Ausdehnung gehabt zu haben und hie und da durch die Landesfürsten mehr oder minder beschränkt gewesen zu sein. So übte er sie in der Ballei Oesterreich über alle Unterthanen der dortigen Ordenshäuser, jedoch nicht über die des in der Diöcese des Erzbischofs von Salzburg liegenden Ordenshauses Friesach. In Criminalfällen, welche Todesstrafe nach sich zogen, überlieferte er die Verbrecher dem weltlichen Gerichte; ihre Habe und Gut fielen jedoch dem Orden anheim.

Hatte der Landkomthur wichtige Anordnungen für die ganze Ballei zu treffen oder waren ihm wichtige Befehle und Mittheilungen von einem der Meister zugekommen, so berief er die Komthure und Beamten seiner Ballei in irgend einem Ordenshause zu einem sogenannten Provinzial-Kapitel und leitete darin als Vorsitzender die betreffenden Verhandlungen. Ein solches versammelte auch jeder neue Landkomthur beim Antritte seines Amtes, um den Beamten der Ballei die ihm aufgetragenen Anordnungen in der Verwaltung bekannt zu machen und sich mit ihnen darüber zu berathen. Er gebietet ihnen dann „ernstlich, wie von Alters her gewöhnlich von wegen des Hochmeisters oder des Deutschmeisters", entweder in Person oder durch Bevollmächtigte im Haupthause der Ballei zu erscheinen. Wir finden ferner die Verordnung[2]): jeder Landkomthur solle alljährlich in seinem Convente am Sonntage vor Bartholomäi oder acht bis vierzehn Tage früher oder später ein Kapitel halten und kein Amt anders besetzen oder davon entsetzen, als nur in dem Kapitel nach gemeinem Rathe der Brüder. Hier wurde vom Landkomthur die Verwaltung der Komthure untersucht und von diesen zugleich Rechnung gelegt. Hier theilten ihm auch alle Beamte die Mängel, Gebrechen und Bedürfnisse ihrer Aemter zur Abhülfe und Berücksichtigung mit.

In diesen Provinzial-Kapiteln fand auch die Aufnahme und Einkleidung junger Ritterbrüder in den Orden statt, denn wie er-

[1]) Histor. diplomat. Unterricht Nro 107. 108.

[2]) Ordnung der Ballei Westphalen von 1426.

wähnt, stand den Landkomthuren insgemein die Befugniß zu, in ihren Balleien nach Bedürfniß ihrer Häuser neue Ordensbrüder mit dem Kreuze zu schmücken. In der Regel zogen sie dabei zunächst die ihnen am meisten bekannten adeligen Eingeborenen aus der Landschaft ihrer Ballei vor und hielten mitunter streng an diesem alten Brauche fest, um Fremdländische oder auch solche von hohem Adel und zu hohen Ansprüchen von ihren Häusern fern zu halten. Wir sehen es am Beispiele des Landkomthurs vom Elsaß Rudolf von Rechberg. Als man ihn einst um die Aufnahme des Grafen Heinrich von Tübingen ersuchte, setzte er diesem trotz allen Empfehlungen mehrer Fürsten, selbst auch des Kaisers und des Hochmeisters, die größten Bedenklichkeiten entgegen. „Nachdem Graf Heinrich", antwortete er dem Markgrafen von Baden auf dessen Fürbitte, „nicht ein Glied der Ballei im Elsaß, sondern den Franken einverleibt, ist es mir und den Gebietigern unserer Ballei nicht gebührlich, ihn einzulassen wider Ordnung, Satzung und Herkommen des Ordens, die wir schuldig sind zu halten."

Außerdem lag dem Landkomthur auch ob, in dem Provinzial-Kapitel den Ballei-Beamten alle die gesammte Ballei betreffenden Angelegenheiten, z. B. etwanige Gesuche der Meister wegen Hülfsvolkes, Hülfssteuern u. dgl. oder auch Maaßregeln und Vorschläge, die in Sachen des Ordens in einem General-Kapitel zur Verhandlung kommen sollten, zur Vorberathung und Beschließung vorzulegen.

Sandten die Meister ihre Visitirer in die Balleien aus, um deren öconomischen, finanziellen und sittlichen Zustand untersuchen zu lassen, so waren die Landkomthure verpflichtet, diesen bevollmächtigten Sendboten über alle Verhältnisse ihrer Balleien getreue Rechenschaft und Auskunft zu geben. Da wir jedoch über diese Visitationsordnung späterhin noch näher sprechen werden, so sei hier nur bemerkt, daß die Visitirer in des Hochmeisters Kammer-Balleien kraft ihrer Vollmacht häufig auch Befehle und Anordnungen vorschrieben, denen die Landkomthure ohne weiteres Folge zu leisten verbunden waren [1]).

Zur Bestreitung seines Hauswesens und Unterhalts standen dem Landkomthur, wie erwähnt, zunächst der Ertrag und die Einkünfte

[1]) Es ließen sich Beispiele anführen; aber es lag auch schon in den für die Visitatoren ausgestellten Vollmachten; vgl. Voigt Cod. diplomat. III. 188.

aus einem ihm besonders zugewiesenen Hofe zu[1]). Sie reichten gemeinhin zu seinen Bedürfnissen aus, denn in seiner Hofhaltung war er manchen Beschränkungen unterworfen, die etwanigem unnützen Aufwand vorbeugen sollten. Die Zahl seiner Pferde und Diener war ihm in der Regel genau vorgeschrieben und in den kleineren und ärmeren Balleien oft sehr gering, zumal in der spätern Zeit[2]). Ward er vom Hochmeister nach Preußen oder vom Deutschmeister zum General-Kapitel berufen, so bestritt der Ballei-Tressel die aufgewandten Kosten; man nannte es das Kapitelgeld. Er mußte darüber gewissenhafte Rechnung legen[3]), desgleichen wenn er als Rath des Deutschmeisters oder als Bevollmächtigter des Hochmeisters auf einem Reichstage erschien. Seine Diener mußte der Komthur seines Hauses mit Kleidung und Lohn versorgen. Ihm fiel auch ein Theil des Nachlasses der in seiner Ballei verstorbenen Ordensbrüder zu, als Gold, Silber und anderes, was nicht zum Eigenthum eines Hauses gehörte. So bestimmt es eine Verordnung vom Jahre 1426. Dagegen waren die Landkomthure aus ihren Ballei-Einkünften zur Entrichtung eines jährlichen „Kammerzinses" in die Kassen ihrer Meister verpflichtet. Dem Deutschmeister fielen überdies auch die sogenannten Mortuarien zu; es waren dies, wie im Johanniter-Orden, die durch eines Landkomthurs Tod erledigten Einkünfte bis auf eine gewisse Zeit[4]). Man nannte sie auch Todesgefälle. Früherhin hatte sie der Deutschmeister nur von den Kammer-Gebietigern in der Ballei Franken bezogen; in der Mitte des 15ten Jahrhunderts forderte er sie aber, sowie die nachgelassene Baarschaft von allen ihm untergeordneten Landkomthuren, ein Mißbrauch, gegen den man Abhülfe beim Hochmeister suchte.

In alter Zeit hören wir über die Verwaltung der Landkomthure höchst selten eine Klage. Als die Tüchtigsten und Tadellosesten aus den übrigen Ordensbeamten zu ihrem hohen Amte auserkoren, wirkte in ihnen auch vor allen der edle ritterliche Ordensgeist für Aufrechthaltung guter Sitte, strenger Disciplin und geregelter Ordnung in ihrer amtlichen Thätigkeit. In sittlicher Enthaltung und Genüg-

[1]) Ordnung der Ballei Westphalen.

[2]) So durfte z. B. der Landkomthur von Westphalen nur drei Pferde, zwei Diener und einen Stallknecht halten. Bedurfte er der Pferde nicht, so benutzten sie auch der Hauskomthur und der Schaffner.

[3]) Ordnung der Ballei Westphalen.

[4]) Du Fresne Glossar. s. h. v.

samkeit des Lebens, in gewissenhafter Beachtung der Regel und des Gesetzes leuchteten sie stets Allen als Muster voran. Wenn die Komthure an der Etsch von ihrem Landkomthur Ludwig von Wemding[1]) im Jahre 1308 rühmen, „er sei den Fürsten und Bischöfen des Landes, wie nicht minder allen Brüdern der Ballei lieb und werth, er habe dem Orden manche neue Freiheit erworben, der Ballei stets ehrlich so wohlgethan, daß sie in vielen Jahren an Gut und geistlicher Zucht nie so wohl dagestanden und alle Fürsten seien ihm stets hold und gnädig gewesen“[2]), so könnten wir von andern Aehnliches und Gleiches hören. Die hohe, frische Blüthe des Ordens, sein erfreuliches Gedeihen in allen Gauen Deutschlands waren in früherer Zeit vornehmlich auch Verdienste der Landkomthure.

Anders freilich fast überall mehr oder minder im Verlaufe des 15ten Jahrhunderts. Da mehren sich in den Balleien die Klagen über die Verwaltungsweise der Landkomthure von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. Und nirgends wiederholten sie sich häufiger und nirgends waren so oft ernste und scharfe Vermahnungen nothwendig, als in den hochmeisterlichen Kammer-Balleien Koblenz und an der Etsch bald über des Landkomthurs „verspöttliches und verderbliches Leben“, über sein schlechtes Regiment, wüstes Wesen, Versäumniß seiner Pflichten in der Verwaltung und im Gottesdienste, bald über seinen ärgerlichen, unehrbaren Wandel und den zwischen ihm und den Ordensbrüdern herrschenden Unfrieden, bald auch über seine Widerspänstigkeit gegen die ihm von den Visitirern vorgeschriebenen Anordnungen. Es fehlte selbst nicht an Anklagen wegen Betrügereien durch falsche Briefe, wegen Unterschleife im Weinhandel, heimlicher Verkäufe und anderer eigennütziger Umtriebe. Meldete man doch einst dem Hochmeister sogar einen verrätherischen Plan, durch dessen Ausführung der Komthur von Koblenz sich und seine ganze Ballei vom Hochmeister und dem Kammerverbande loszureißen suchte. Trafen solche Anklagen immerhin auch nur einzelne Persönlichkeiten, so blieben es doch starke Schatten, die das früherhin so lichte Bild des Ordens immer mehr verdunkelten und die Laienwelt sah mit Aergerniß auf solche Erscheinungen hin. Aehnliche Klagen kamen wohl hie und da zwar auch dem Deutschmeister aus seinen Balleien, jedoch ungleich seltener zu.

[1]) Oder von Windingen, wie wir ihn auch zuweilen geschrieben finden.

[2]) Schreiben der Komthure an der Etsch vom J. 1308 im Archiv zu Königsberg.

Fruchten in solchen Fällen des Hochmeisters zuvor ergangene Warnungen und ernste Erinnerungen an Eid und Pflicht nicht, so beruft er den Angeklagten zur Verantwortung in das Haupthaus nach Preußen. Bald erfolgt dann die gesetzliche Bestrafung, bald auch die Amtsentsetzung, je nach der Schwere der Vergehen. Nie aber fällt das Urtheil nach des Meisters alleiniger Entscheidung, sondern stets „nach Willen und Rath der Rathsgebietiger im versammelten Kapitel und nach Spruch und Satzung des Ordensbuches." Ist der Angeklagte nicht selbst anwesend, so wird ihm durch ein richterliches Instrument zugleich der Befehl ertheilt, daß er sich bei strengerer Strafe dem Kapitelschlusse sofort zu unterwerfen habe. In solcher Weise ward im Jahre 1416 der Landkomthur an der Etsch Konrad Seveler des Amtes entsetzt; es half ihm nicht, daß Herzog Ernst von Oesterreich eine besondere Fürbitte für ihn einlegte. Der Meister erwiderte: er habe über des Bestraften Unredlichkeit in der Verwaltung und über seinen sträflichen Lebenswandel so glaubhafte Berichte, daß es ihm „des bösen Gerüchtes des Ordens wegen" unmöglich sei, mit ihm ferner Nachsicht zu haben. Wir finden aber, daß auch ohne des Hochmeisters oder des Deutschmeisters Mitwirken Landkomthure wegen schwerer Pflichtverletzung durch Beschluß eines Provinzial-Kapitels ihres Amtes entsetzt werden konnten. Der Komthur zu Koblenz Eberhard Thyn von Schlendernhain hatte sich im Jahre 1447 in einer den Hochmeister betreffenden Streitsache durch „unfertige und unredliche Rechnungen" so schwer vergangen, daß ihn das dortige Kapitel nach strenger Untersuchung des Amtes ohne weiteres entließ[1]). Dasselbe geschah späterhin bei einer Visitation vom Kapitel in der Ballei Lothringen nach Rath und Beistimmung der Rathsgebietiger wegen Ungehorsam und schlechter Amtsverwaltung gegen den dortigen Landkomthur Grafen Dietrich von Nassau[2]).

Ward ein Landkomthur wegen hohen Alters oder schwächlicher Gesundheit auf seine Bitte des Amtes entlassen, so vertraute man ihm entweder ein ruhigeres als Komthur eines kleinern Ordenshauses, überwies ihm dann zur Anerkennung seiner langen, treuen Amtsführung einen Theil der Hauseinkünfte zu seiner bessern Pflege und befreite ihn auch wohl von den Auflagen und Leistungen, die

[1]) Der Bericht darüber im Arch. zu Königsberg.
[2]) Jaeger V. Urkunde vom J. 1532.

der Deutschmeister von seinen Balleien zu fordern hatte, oder auch man räumte ihm ein bequemes Gemach in einer Firmarie, eine besondere Wohnung ein, nebst einem Deputate, einer sogenannten Leibzucht, meist von hundert Gulden, zu seinem Unterhalte und mit der nöthigen Bedienung. So hatte sich der Landkomthur von Franken Otto von Heideck in seiner Amtsverwaltung so eifrig bewiesen, daß ihm der Deutschmeister im Jahre 1369 das ruhigere Komthuramt zu Messingen zuwies [1]), und um noch einiger Beispiele zu erwähnen, hatte der alte Landkomthur im Elsaß Marquard von Königseck sich durch seine langjährige, treue Amtsverwaltung um seine Ballei so vielfache Verdienste erworben, daß ihm am Abend seines mühevollen Lebens (1437) der Hochmeister das Komthuramt zu Mainau im Elsaß übergab, mit der Bestimmung, wenn er einst auch diesem Amte vorzustehen nicht mehr im Stande sei, so solle man ihn daselbst mit einem Gemache und aller andern Nothdurft versorgen, „als einen, der es wohl verdient habe und wie es dem Orden auch wohl geziemend sei." In gleicher Weise belohnte der Deutschmeister auf Empfehlung sämmtlicher Komthure und Amtsbrüder der Ballei Thüringen den vielverdienten Landkomthur Nicolaus von Uttenrode, indem er ihm das Ordenshaus zu Nägelstädt auf Lebenszeit zu seiner Pflege überwies und sämmtliche Gebietiger in Franken stimmten dieser Belohnung bei [2]). Dem alten, lebensmüden Landkomthur von Oesterreich Christoph von Auer vergilt der Hochmeister die Mühen seines schweren Amtes damit, daß er ihm auf Lebenslang das Ordenshaus zu Neustadt, das beste der ganzen Ballei, mit allen Einkünften, Nutzungen und Zubehörungen, nebst dem Zehnten zu Gumpelskirchen zuweist, frei von aller Schuld; es solle auch keinem Landkomthur erlaubt sein, dasselbe Haus mit irgend etwas zu beschweren [3]).

Starb ein Landkomthur, so erwählten alsbald die zu einem Kapitel berufenen Komthure, Pfarrer und gemeinen Brüder der

---

[1]) Urk., dat. am T. nach Gordiani und Epimachi 1369. Jaeger II. 131.

[2]) Urkunde des Deutschmeisters Dietrich von Cleen, dat. Winnenden Mont. nach Fronleichnam 1524. Jaeger IV. 38.

[3]) Urkunde, dat. Wien 8. Febr. und Gräz Samstag nach Fronleichnam 1524 im Arch. zu Königsberg. Auch in der Ballei Utrecht kam es mehrmals vor, daß Landkomthure aus beweglichen Gründen ihr Amt selbst niederlegten, ein Gemach in einer Firmarie und zu ihrem Unterhalte 70 oder 80 Französische Schilde als „Trinkgeld" erhielten.

Ballei aus ihrer Mitte einen Statthalter, der sofort alle Pflichten der Verwaltung übernahm. Mit der Meldung der Wahl an den Meister ward zugleich ein Bericht über die bisherige Amtsverwaltung und den Zustand der Ballei und gewöhnlich auch die Bitte verbunden, den gewählten Statthalter mit Rücksicht seiner löblichen Eigenschaften, seiner Landes- und Geschäftskenntniß und seiner bisherigen verdienstlichen Amtsthätigkeit als Landkomthur zu bestätigen. Oft ernannte aber der Hochmeister in seinen Kammer-Balleien die Statthalter auch selbst und ertheilte ihnen dann zur Aufrechthaltung der Ordnung und des Gottesdienstes die volle Gewalt eines Landkomthurs, selbst mit der Befugniß zur Ein- und Absetzung aller Amtleute, wie man es mit Beirath der ältesten Brüder der Ballei nützlich finde. Einem solchen Statthalter ward dann auch das Amtssiegel des Landkomthurs eingehändigt [1]).

In den Balleien des Deutschmeisters wurde der Nachlaß eines Landkomthurs an Kleinodien, goldenen und silbernen Geräthen, Gefäßen, Bechern u. dgl. nach einem dieselben genau beschreibenden Verzeichnisse in der Regel als Amtseigenthum dem Nachfolger überliefert und blieb somit im Besitze des Haupthauses der Ballei. In den Kammer-Balleien des Hochmeisters dagegen gehörte er diesem jeder Zeit als Eigenthum und so unbedeutend er zuweilen, zumal in spätern Zeiten auch war [2]), so hielt man auf dieses Eigenthum doch immer mit strengem Rechte. Zuweilen verzichtete wohl auch ein Hochmeister auf dringende Bitten oder er überließ es freiwillig als Geschenk zum Besten einer Ballei; aber späterhin geschah es auch, daß er sich dafür angemessen entschädigen ließ. So finden wir, daß dem Hoch- und Deutschmeister Wolfgang Schutzbar vom Statthalter der Ballei Koblenz für den Nachlaß des Vorgängers die Entschädigungssumme von 1300 Gulden gezahlt wird, wobei der Meister jedoch erklärt, daß „uns als Obersten des Landkomthurs

[1]) Wir sind über die Beschaffenheit der Amtssiegel der Landkomthure nicht genau unterrichtet. Der von Koblenz hatte im Siegelbilde einen auf dem Neste stehenden Storch, der sich in die Brust beißt. Um ihn her strecken drei Junge ihre Köpfe aus dem Neste.

[2]) So fand man im J. 1437 im Nachlasse eines Landkomthurs von Oesterreich nur 7 Ungar. Gulden, einen Nobel und einen Türkischen Gulden. Eben so unbedeutend war sein Silbergeräth. Im J. 1513 hinterließ der dortige Landkomthur 2 goldene Ketten, 8 goldene Ringe und 7 Kandel und Becher von Silber. Anderes hatte er an Freunde verschenkt.

sein Nachlaß eignet, gebührt und zusteht, und uns und unsern Nachkommen dieser Vertrag hinfüro gegen die berührte Ballei, Landkomthure, Statthalter, Coadjutore und andere unsers Ordens Personen an unserem habenden Erbe und Verlaß, Rechten und Gerechtigkeiten inallwege unverletzlich und unnachtheilig sein, sondern in künftigen Fällen frei und unverbunden stehen sollen ohne alle Gefährde“ [1]).

Dieses Anrecht blieb jedoch dem Hochmeister nicht immer unbestritten, verwickelte ihn zuweilen in manche lästige Streithändel. So war beim Tode des Landkomthurs im Elsaß Marquards von Königseck sein Nachlaß an Kleinodien, goldenen und silbernen Geräthen und Baarschaft zur Aufbewahrung dem Domstifte zu Kostnitz anvertraut worden. Es verweigerte aber die Auslieferung an den Nachfolger zur Absendung an den Hochmeister, behauptend, daß Verwandte des Verstorbenen darauf Ansprüche erhoben hätten. Der Meister ließ ihm zwar erklären, daß niemand als nur der Oberste aller Balleien, Häuser und Güter des Ordens darauf ein vollkommenes Recht habe, zumal da der Nachlaß von des Ordens Gütern erworben und der Landkomthur nicht befugt gewesen sei, des Ordens Eigenthum aus dessen Bereich in fremde Hände kommen zu lassen ohne seines Obersten Wissen und Willen. Allein es bedurfte doch erst einer Drohung mit dem Spruche des Papstes, ehe sich das Domstift bewegen ließ, das anvertraute Gut dem Landkomthur auszuliefern.

In einen ähnlichen Streit gerieth der Hochmeister Martin Truchseß von Wetzhausen mit dem Bischofe von Gurk, auf dessen Schloß Straßburg in Kärnten der Nachlaß des Landkomthurs von Oesterreich Albrecht von Harbeck niedergelegt war. Er verweigerte ebenfalls die Herausgabe, weil ein Hauptmann des Königs von Ungarn als angeblicher Erbe des Verstorbenen darauf Anspruch machte. Auch hier mußte erst Hülfe beim Papste und dem Kaiser nachgesucht werden, um mit dem Bischofe einen Austrag zu bewirken [2]).

Die Fürsten von Oesterreich sahen es ebenfalls nie gern, daß die Hochmeister solche Schätze der dortigen, zuletzt an sich schon so verarmten Ballei zu entziehen suchten und nach Preußen bringen ließen. Als im Jahre 1513 der junge Meister Albrecht von Bran-

---

[1]) Urkunde, dat. Augsburg 15. Novemb. 1547 im Arch. zu Koblenz.

[2]) Schreiben des Komthurs zu Laibach vom J. 1486 im Archiv zu Königsberg.

denburg verlangte, die nachgelassenen Kleinodien des Landkomthurs Konrad von Kottwitz sollten ihm nach Preußen zugesandt werden, stellte ihm sein Nachfolger warnend vor: die Ballei werde darob bei den kaiserlichen Regenten in große Mißgunst gerathen und erfahre es der Kaiser selbst, so werde er als Landesfürst und Schutzherr der Ballei mitnichten gestatten, daß solche Kleinodien, so wenig ihrer auch seien, dem Stifte der heil. Frau Elisabeth entwendet würden [1]).

Es mögen auch nachmals noch mehrfache Streitigkeiten ähnlicher Art obgewaltet haben. Man traf daher späterhin in den Ordensregeln und zwar ausdrücklich auch in den im Jahre 1606 reformirten Statuten die Bestimmung, „daß die Verlassenschaft jedes Landkomthurs oder Statthalters in den Preußischen und Deutschen Balleien einem jeweiligen Hoch- und Deutschmeister und seiner Kammer als alleinigem Erben anheimfallen solle." Der Meister Johann Eustach von Westernach verzichtete zwar einmal aus besonderer Rücksicht auf die treuen Dienste des Landkomthurs von Alten-Biesen Egmond Huin von Amsterode nach Beschluß eines General-Kapitels zum Nutzen dieser Ballei auf das erwähnte Erbrecht für sich und seine Nachfolger, jedoch mit der Bedingung, daß beim jedesmaligen Abscheiden eines Landkomthurs dem Hoch- und Deutschmeister die Summe von 1000 Ducaten entrichtet werden solle [2]).

Durch des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg Austritt aus dem Orden und durch Preußens Umwandlung in ein Herzogthum traten auch die Landkomthure der vier hochmeisterlichen Kammer-Balleien in ein anderes Verhältniß zum Deutschmeister als nunmehrigen Administrator des Hochmeisterthums. Sie hießen zwar fortan noch die Preußischen und bildeten auch immer noch gewissermaßen eine für sich bestehende Gesammtheit, ohne in die übrigen, die man zum Unterschiede die Deutschen Balleien zu nennen pflegte, aus ihrer bisherigen Stellung völlig überzugehen. Allein dem Deutschmeister kamen doch nun als Administrator des Hochmeisterthums in den vier Kammer-Balleien alle hochmeisterlichen, oberherrlichen Rechte zu. Es traten indeß auch hierüber hie und da noch mancherlei Irrungen ein. Wir erwähnen hier nur des seit Albrechts von Brandenburg Abfall vom Orden zwischen dem Deutsch-

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs Christoph von Auer vom J. 1513 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Urkunde, dat. Mergentheim 21. März 1625 bei Jaeger IV. 116.

meister und der Ballei Koblenz obwaltenden Streites über die Besetzung des dortigen Komthuramtes und die Entrichtung des Kammerzinses, der sich über ein halbes Jahrhundert hinzog, denn erst im Jahre 1578 kam es in einem Kapitelgespräche zu Heilbronn durch Vermittelung mehrer Landkomthure und Komthure nach genauer Prüfung der beiderseitigen Beweismittel zu dem austräglichen Beschlusse, daß nach dem Tode des von den Ballei-Brüdern zum Landkomthur ernannten und vom Meister bestätigten Reinhards von Merode es dem Deutschmeister fortan von sämmtlichen Balleien und Komthuren anheimgestellt sein solle, welchen er zum Landkomthur ernennen wolle. Indeß erbot er sich selbst zu der Beschränkung, daß er keinen auswärtigen Ritter zum Landkomthur einer Ballei bestellen werde, so lange sich in ihr irgend ein zur Bekleidung dieses Amtes geeigneter und würdiger Ordensritter vorfinde [1]).

IV.

Der Deutschmeister.

Ueber dem ganzen Orden stand zwar stets als Oberhaupt ein Hochmeister, denn wie es im Ordensbuche hieß: „Alle Ehre des Ordens und der Seelen Heil und die Kraft des Lebens und der Weg der Gerechtigkeit und die Hut der Zucht hanget an einem guten Hirten und an eines Ordens Haupte“ [2]). Allein schon in früher Zeit machte theils des Hochmeisters öftere Abwesenheit in seinen Deutschen Landen, sein zeitweiliger Aufenthalt im Morgenlande und in Italien, theils bei seinem Tode die Stellvertretung seines hohen Amtes, sowie die Anordnung einer neuen Meisterwahl, theils auch überhaupt die nothwendige nähere Oberaufsicht und Leitung der Verwaltung der in weiter Ausdehnung immer mehr zunehmenden Ordensbesitzungen in Deutschland und Italien die Anordnung eines daselbst stets anwesenden Ober-Verwesers nothwendig. Wie sonach in Accon die Verwaltung der Ordensgüter im Morgenlande ein

[1]) Urkunde, dat. Heilbronn 16. April 1578 bei Jaeger IV. 102.

[2]) Ordens-Statut. Gewohnh. IV.

Großgebietiger leitete[1]), so in Deutschland der Deutschmeister, dem wir nachmals als Obersten Gebietiger die obere Verwaltung und Oberaufsicht über die acht Balleien in Franken, Hessen, Lothringen, Thüringen, Sachsen, Westphalen, Alten-Biesen und Utrecht überwiesen sehen[2]).

Ueber die Zeit seiner ersten Anordnung sind wir zwar noch ungewiß, und steht es auch in Zweifel, ob unter dem „Meister und Obern Gebietiger aller Güter und Häuser des Hospitals Sanct Marien in Deutschland", wie er in Urkunden der Jahre 1214 und 1218 vorkommt[3]), der damalige Hochmeister Hermann von Salza oder der erste Deutschmeister Hermann Balk (oder auch Hermann Tole)[4]) gemeint sei, so ist doch sicher, daß schon im zweiten Jahrzehnt des 13ten Jahrhunderts und zwar in den Jahren 1214 und 1219 ein Deutschmeister an der Spitze der Ordensverwaltung in Deutschland stand[5]). Die Amtsbenennung dieses Ordensbeamten war nicht immer dieselbe. Wie die Landmeister von Preußen und Livland, so bezeichnen auch ihn das Ordensbuch und die ältern Urkunden häufig nur als „Komthur des Deutschen Hauses in Deutschland", denn damals war diese Benennung noch gleichbedeutend mit Gebietiger und Meister[6]). Der Hochmeister betrachtete und nannte ihn in frühern Zeiten stets als seinen Statthalter oder Stellvertreter

---

[1]) Schon sehr früh finden wir in morgenländischen Urkunden als Stellvertreter des Hochmeisters in Accon einen magnus preceptor und auch noch im J. 1277 und 1283 einen Magnus preceptor Achonensis. Lang IV. 237.

[2]) Im J. 1422 wird noch eines Pflegeramtes (preceptoria) in Spanien erwähnt, welches unter dem Deutschmeister stand. In Italien zählte der Orden im J. 1456 noch drei Balleien: eine bei Venedig, verarmt und sehr verschuldet, die zweite in Sicilien, gleichfalls mit Schulden beladen, die dritte in Apulien.

[3]) Magister et precipuus procurator omnium bonorum, que hospitale s. Marie in partibus Alemanie nunc habet oder Magister preceptor domorum eiusdem hospitalis in Teutonia.

[4]) Bachem Chronolog. der Hochmeister XII. Matthaeus Anal. V. 891 nennt als ersten Deutschmeister den Grafen Bodo von Hohenlohe.

[5]) Voigt Gesch. Preuß. II. 138. De Wal I. 330.

[6]) De Wal Recherch. II. 275. Der Deutschmeister Heinrich von Hohenlohe heißt im J. 1232 Commendator domus Theutonice per Alemanniam. Acta Academ. Palat. II. 23; im J. 1234 wird er preceptor domus per Alemanniam genannt. Auch der Deutschmeister Albert von Bastheim nennt sich 1245 blos Commendator domus Teutonice per Alemanniam. Lang IV. 748. De Wal I. 328. Vgl. das Ordensbuch Gewohnh. c. 3. und 8.

und so nennt er sich selbst auch oft[1]). Als solcher hatte er dieselbe Stellung, wie der morgenländische Großkomthur zu Accon[2]). In dieser stellvertretenden Würde erscheint er auch noch bis in die letzten Jahrzehnte des 13ten Jahrhunderts[3]). Sehr häufig finden wir ihn auch schon in den ersten Zeiten Präceptor von Deutschland, Präceptor des Deutschen Hauses in Alemannien oder Gebietiger und Großgebietiger in Deutschen Landen genannt, eine Benennung, die bis gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts gewöhnlich blieb und selbst im Anfange des 14ten Jahrhunderts kommt sie noch zuweilen, doch schon immer seltener vor[4]). Seitdem nannte sich der Deutschmeister gemeinhin Magister oder Meister des Ordens in Deutschen Landen, Meister in Deutschland, während der Hochmeister ihm stets nur den schon im Ordensbuche bestimmten Titel Oberster Gebietiger in Deutschland ertheilt[5]). Selbst die Benennung Hochmeister wird ihm hie und da beigelegt, insofern ausschließlich vom Orden in Deutschland die Rede ist[6]). Wann sich zuerst dieser Gebietiger Meister in Deutschen und Welschen Landen genannt habe, ist ungewiß. Wir begegnen dieser Bezeichnung nicht viel vor der Mitte des 14ten Jahrhunderts und der Deutschmeister Wolfram von

---

[1]) Der erste Deutschmeister Hermann bezeichnet sich als ex hac parte maris ex mandato superioris Magistri Preceptor constitutus, licet indignus. Guden. IV. 869. Gewöhnlich heißt der Deutschmeister gerens vices Magistri generalis in Theutonia oder habens vices nostras per Alemanniam. Lang II. 299. 213. Jaeger I. 20. Acta Academ. Palat. II. 26.

[2]) Grant Commandeor au ior de hospitau des alemans et en leu de maistre wie sich Eberhard von Seyn 1249 oder Grant Commandeor de la sainte maison del hospital de notre dame des Alemans, tenant luce de maistre et por le maistre, wie sich Hartmann von Heldrungen 1263 in morgenländischen Urkunden nennt. Diplomatar. Ordin. Teut I. C. 12. im Staats-Archiv zu Berlin.

[3]) So der Deutschmeister Matthias 1283. Lang IV. 237.

[4]) Wir finden sie noch 1302, 1305 und 1311; auch zuweilen Provisor statt Preceptor.

[5]) In Lateinischen Urkunden Preceptor generalis. Acta Acad. Palat. II. 32. In seinen Schreiben an den Hochmeister nennt sich der Deutschmeister immer nur „Gebietiger in Deutschen und Welschen Landen", oder „Oberster Gebietiger" u. s. w., späterhin auch Meister.

[6]) So nennt Kaiser Ludwig IV. in einer Urk. von 1334 den Hochmeister Preceptor generalis, den Deutschmeister dagegen Magister generalis totius Germanie, secretarius noster dilectus. Jaeger II. 41. 100. und Oberster Meister. Guden. IV. 1047. De Wal I. 347.

Nellenburg möchte wohl der erste gewesen sein, der sich dieselbe zueignete[1]). Sie ward aber nachmals die feststehend gewöhnliche, indem der Oberaufsicht und Verwaltung des Deutschmeisters auch die früher dem Hochmeister unmittelbar untergebenen Ordenshäuser und Balleien zu Venedig, Padua, in Apulien, Sicilien, Italien, Romanien und Hispanien überwiesen wurden[2]).

Die Wahl oder Ernennung des Deutschmeisters ging in früherer Zeit (aus welcher wir darüber keine nähere Kenntniß haben) ohne Zweifel vom Hochmeister und dem von ihm zu diesem Zwecke jeder Zeit besonders versammelten Ordenskapitel aus. Dies aber änderte sich, seitdem der Hochmeister seinen festen Wohnsitz im Haupthause Marienburg in Preußen genommen. Die Wahl verblieb nunmehr ausschließlich nur dem General-Kapitel in Deutschland. Ward das Amt des Deutschmeisters durch den Tod erledigt, so berief nach altem Gebrauche in der Regel der Landkomthur von Franken die vornehmsten Gebietiger der Deutschen Balleien, Landkomthure und Komthure in irgend ein größeres Ordenshaus, am häufigsten in früherer Zeit nach Frankfurt a. M., zu einem General-Kapitel zur Wahl eines neuen Deutschmeisters. Die Gebietiger der Kammer-Balleien des Hochmeisters aber nahmen im Verlaufe des Mittelalters an solchen Wahlen niemals Theil[3]). Nach alter Ordnung mußten jeder Zeit Zwei aus der Mitte der Landkomthure und Komthure gewählt und dem Hochmeister angezeigt werden, damit er einen von ihnen als Deutschmeister bestätige, denn das Bestätigungsrecht gebührte ihm als Haupt des Ordens stets unbestritten. So geschah es auch bei der Wahl eines neuen Meisters von Livland. Allein die Gebietiger in Deutschland beachteten nicht immer diese weise Ordnung, zumal wenn ihnen daran gelegen war, einen bestimmten Gebietiger vom Hochmeister bestätigt zu sehen. Sie wählten dann nur Einen und schlugen ihn zur Bestätigung vor, ohne der alten

---

[1]) Wir finden sie zuerst in einer Urk. vom J. 1345 bei Jaeger II. 70; doch ist sie bei Wolfram von Nellenburg und auch beim Deutschmeister Philipp von Bickenbach noch nicht feststehend. Guden. I. 1044. Vgl. De Wal I. 332.

[2]) De Wal I. 338. Romanien stand noch im J. 1337 unter dem Hochmeister. — Vgl. über die verschiedenen Benennungen des Deutschmeisters de Wal I. 328, II. 275. Bachem a. a. O. S. 7. 36.

[3]) Auch noch bei der Wahl des Deutschmeisters Hartmann von Stockheim im Kapitel zu Frankfurt 1499 erscheinen nur die Landkomthure des Deutschen Gebiets.

Regel weiter zu gedenken. So erkoren sie im Wahlkapitel im Jahre 1396 nur den Landkomthur von Franken Konrad von Eglofstein, meldeten dem Meister die einmüthige Wahl, indem sie zugleich erklärten: „Wir haben es genommen und nehmen es auch auf Gott und auf unsern Orden, daß wir zu dieser Zeit keinen Bessern dazu wissen und hoffen und getrauen, daß es Gott und unserer lieben Frauen löblich und dem Orden frömmlich sein solle." Auf Grund dieser Erklärung bitten sie um des Gewählten Bestätigung [1]) und der Hochmeister ertheilt sie auch ohne weitern Widerspruch. Sie lautete, an die Landkomthure, Komthure, Pfarrer und alle Amtleute und Brüder des Ordens der Balleien, die zu dem Amte gen Deutschland gehören, gerichtet, also: „Wir thun Euch zu wissen, daß wir mit reifem Rath, Willen und Jawort unsers Kapitels dem ehrsamen geistlichen Manne, Bruder Konrad von Eglofstein, empfohlen haben das Amt zu Deutschen Landen mit den Balleien, die zu dem Amte gehören [2]) und geben ihm in Kraft dieses Briefes vollkommene Gewalt zu setzen, zu entsetzen und zu wandeln nach der Balleien und der Häuser derselben Balleien Bequemigkeit nach Rath seiner ältesten Brüder, und bitten Euer aller Andacht mit begehrlichem Fleise und heißen es Euch bei Gehorsam, daß Ihr ihn empfahet und aufnehmet als Euern Obersten des Amtes zu Deutschen Landen von unsertwegen und lasset ihn Euch Allen empfohlen sein und thut ihm mit Darbietung gutes Willens billigen Gehorsam und wozu es Eueres Rathes und Hülfe bedürfen wird, daß Ihr ihm damit beistehet als Euerem Obersten von unsertwegen und thut also gegen ihn, daß Ihr darum das Lohn von Gott und von uns wirdige Dankbarkeit empfahen möget" [3]).

Man blieb wohl auch im Wahlkapitel bei dem alten Gebrauche, dem Hochmeister zwei Gewählte in Vorschlag zu bringen, benannte aber denjenigen, welchen man bestätigt zu sehen wünschte [4]). So ge-

[1]) Schreiben der Gebietiger an den Hochmeister, dat. Frankfurt Sonnt. nach Mariä Geburt 1396.

[2]) Damit schließt der Hochmeister seine vier Kammer-Balleien aus, über die der Deutschmeister nichts zu verfügen hatte. Es ist demnach unrichtig, wenn De Wal Recherch. I. 336 die Amtsgewalt des Deutschmeisters auch auf jene Kammer-Balleien ausdehnt.

[3]) Bestätigungs-Urk. des Hochmeisters, dat. Marienburg Sonnt. vor Galli 1396.

[4]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Marienburg Mont. vor heil. Christ. 1416.

schah es im Jahre 1416 bei der Wahl Dietrichs von Wittershausen, Komthur zu Marburg und der Meister bestätigte ihn [1]).

Indessen nicht immer zeigte sich der Hochmeister so nachsichtig bei Uebertretung der alten feststehenden Ordnung. Als nach des Deutschmeisters Eberhard von Saunsheim Tod 1444 das Wahlkapitel nur Einen Gewählten, den Komthur zu Nürnberg Eberhard von Stetten, zur Bestätigung in Vorschlag brachte, verweigerte sie der Hochmeister eine Zeitlang, erklärend: durch eine solche Wahl werde ihm der Gehorsam, den die Gebietiger ihm schuldig seien, entzogen und seine Macht, Würdigkeit und alt Herkommen verkürzt, und der Gewählte ward von ihm auch nicht eher bestätigt, als bis ihm die Gesandten die Versicherung ausstellten, ihre Wahl sei keineswegs in solcher Absicht geschehen und solle künftig nicht wieder in solcher Weise stattfinden. Diese Versicherung solle auch das Kapitel verbürgen. Allein die Gebietiger in Deutschland verweigerten ihre Zustimmung trotz aller wiederholten Erinnerungen des Hochmeisters. Sie schienen vielmehr den Plan zu verfolgen, eine freiere, unabhängigere Wahl des Deutschmeisters geltend zu machen. Sie wählten daher bei Eberhards von Stetten Tod wieder nur den Komthur zu Mergentheim Jost von Venningen [2]). Der Hochmeister, so befremdend ihm auch die wiederholte Nichtachtung der alten, löblichen Satzung war, erklärte zwar, er wolle, um Zwietracht im Orden zu verhüten, diesmal noch die Bestätigung ertheilen, jedoch nur unter der Bedingung, daß ihm die im Kapitel zu Frankfurt versammelten Gebietiger durch Brief und Siegel die Versicherung gäben, daß ihm fortan jeder Zeit nach alter Gewohnheit zwei Gewählte zur Bestätigung vorgeschlagen werden sollten. Um jedoch sicher zu gehen, schrieb der Hochmeister ausdrücklich vor: das Deutschmeister-Amt solle hinfort dem Gewählten nicht eher übergeben werden, als bis die verlangte Versicherung wirklich ausgestellt und von dem neuen Deutschmeister, sowie von allen Landkomthuren, Statthaltern und den Komthuren in Franken fest und förmlich besiegelt sei. Die Sache erregte indeß in zwei Kapiteln zu Frankfurt und

[1]) So schlugen die im Kapitel zu Frankfurt 1419 beim Abgange Dietrichs von Wittershausen versammelten Landkomthure als Nachfolger den Komthur zu Mergentheim Johann von Frankenstein und den zu Heilbronn Eberhard von Saunsheim vor, jedoch ohne für den einen oder den andern besonders zu bitten.

[2]) Schreiben des Hochmeisters an die Gebietiger in Deutschland, dat. am T. Division. Apostol. 1447.

Mergentheim unter den Gebietigern noch vielen Streit. Man schlug zwar endlich den Ausweg ein, daß man noch einen zweiten Gewählten in Vorschlag brachte und der Hochmeister erneuerte nun die Bestätigung Josts von Venningen. Da indeß dieser jetzt die Forderung wagte, der Hochmeister solle sich in der Streitfrage der Entscheidung des General-Kapitels unterwerfen, so trat ihm dieser nun mit der Auctorität des Oberhauptes des Ordens entgegen, ihm erklärend: Er habe ihn nach dem Wunsche aller Gebietiger und nach Laut des Amts- und Befehlsbriefs bereits mit dem Amte beauftragt und fordere ihn hiemit auf, dasselbe sofort ohne Verzug anzutreten[1]).

Der Deutschmeister konnte jedoch den Streit und das ernste Wort, womit ihm sein Amt überwiesen ward, nicht vergessen; er suchte den Plan durchzusetzen, die Bestätigung eines Deutschmeisters statt vom Hochmeister vom Röm. Stuhle abhängig zu machen. Aehnliches war schon von seinem vorletzten Vorgänger Eberhard von Saunsheim versucht und er hatte sich wirklich auch im Jahre 1438 eine besondere Bestätigung im Baseler Concil auszuwirken gewußt; sie war aber als heimlich erschlichen vom Hochmeister für ungültig erklärt worden[2]). Jost von Venningen wandte sich schon im zweiten Jahre seiner Amtsverwaltung zu demselben Zwecke an den Röm. Hof, vermeinend, der Papst werde sich gern ein solches Bestätigungsrecht zuzueignen suchen. Allein die Wachsamkeit des Ordensprocurators vereitelte den Plan. Der heil. Vater erklärte: der Orden solle auch hierin wie bisher bei seiner Freiheit und löblichen Gewohnheit bleiben und solche Confirmation an billigen und gewöhnlichen Enden geschehen und empfangen werden[3]).

In späterer Zeit hielt man fast ohne Ausnahme an der alten Ordnung fest. Man schlug bei jeder neuen Wahl dem Hochmeister zwei Gewählte vor und bezeichnete gewöhnlich denjenigen, dessen Bestätigung man wünschte, als den „wegesten", d. h. den geeignetsten

---

[1]) Wir haben über die Verhandlungen des erwähnten Streits in den Kapiteln zu Frankfurt und Mergentheim einen sehr ausführlichen Bericht des vom Hochmeister dorthin gesandten Komthurs von Mewe vom J. 1447 im Archiv zu Königsberg. Schreiben des Hochmeisters an den Deutschmeister, dat. Mittwoch vor Simon und Judä 1447 und Donnerst. nach Ostern 1448.

[2]) Schreiben des Ordensprocurators Johann von Ast, dat. Basel am T. Bartholom. 1438 im Arch. zu Königsberg.

[3]) Schreiben des Ordensprocurators, dat. Rom Mittw. nach Jacobi 1448 im Arch. zu Königsberg.

und besten. Indeß ließ sich der Hochmeister nicht immer dadurch in seiner Wahl bestimmen, denn als beim Abgange Josts von Venningen 1454 das Wahlkapitel den Landkomthur von Franken Ulrich von Lentersheim und den Komthur zu Mergentheim Albrecht von Gebsattel in Vorschlag brachte und den letztern als den „wegesten, den man zum obersten Gebietiger wünschte", benannte, fand sich der Meister bewogen, nicht diesem, sondern dem erstern die Bestätigung zu ertheilen und dieser gelangte auch nachmals wirklich zum Meisteramte, ohne daß der Hochmeister sich weiter darüber erklärte, weshalb er den ihm besonders Empfohlenen nicht berücksichtigt habe, der Bestätigung Ulrichs von Lentersheim nur die Worte hinzufügend: sie sei geschehen „mit reifem Rath, Willen und Vollbort unseres Kapitels" [1]). Wie geschmeidig man sich aber jetzt in das alte Herkommen fügte, zeigte sich bei Ulrichs von Lentersheim Abgang im Jahre 1479. Die damalige Mittellosigkeit des Deutschmeister-Amtes bewog die Gebietiger, statt eines Meisters vorläufig nur einen Statthalter zu erwählen und schlugen als solchen dem Hochmeister den Komthur zu Blumenthal Reinhard von Neipperg zur Bestätigung vor; sie fügten jedoch hinzu: Sie hätten wohl bedacht, daß sie zwei Personen hätten benennen sollen; daß sie dies nicht gethan, geschehe nicht in der Meinung, damit des Hochmeisters Obrigkeit irgend welchen Abbruch zu thun, sondern nur um des Ordens Ehre und Nutzens willen. Um jedoch jeder Beschwerde des Hochmeisters vorzubeugen, wollten sie der Gebühr genügen und den Komthur zu Mergentheim Andreas von Grumbach als den zweiten nennen. In solcher Weise blieb man nun bis in die ersten Jahrzehnte des 16ten Jahrhunderts der alten Ordnung treu [2]).

War die Bestätigung des Hochmeisters ordnungsmäßig mit Rath seines Kapitels erfolgt, so stellte er für den neuen Deutschmeister die an sämmtliche Gebietiger, Beamte und Ordensbrüder seiner Balleien gerichtete, bereits erwähnte Vollmacht aus, die ihn in des Hochmeisters Namen in seine volle Amtsgewalt einsetzte. Als äußere Zeichen dieser seiner Amtsmacht und der ihm ertheilten Bestätigung

[1]) Jaeger III. 103.

[2]) Namentlich wurde auch noch bei der Wahl des Deutschmeisters Dietrich von Cleé 1515 nach der alten Ordnung verfahren und er als der „wegeste und beste" bezeichnet. Auch auf dem Reichstage zu Augsburg 1518 machte ein Abgeordneter des Hochmeisters das alte Herkommen wieder geltend.

sandte ihm der Hochmeister die Meister-Kappe und den Meister-Ring, womit er nach altem Brauche feierlich investirt wurde [1]). Er war dagegen nach alter Sitte verpflichtet, in die Kanzlei des Hochmeisters die Summe von hundert Gulden zu entrichten [2]).

Darauf bezog der neue Deutschmeister seinen amtlichen Wohnsitz. In früherer Zeit wechselte jedoch sein Aufenthalt theils am kaiserlichen Hofe, theils auch in den Balleien, die er öfter besuchte [3]). Am meisten verweilte er in der Ballei Franken, wo er zu Zeiten am längsten das Ordenshaus zu Ellingen bewohnt zu haben scheint, doch ohne daß dieses ihm noch zu einer beständigen Behausung diente [4]). Erst seit dem Deutschmeister Eberhard von Stetten, kurz vor der Mitte des 15ten Jahrhunderts wurde das Ordenshaus Horneck bei Gundelsheim am Neckar zu seinem festen Wohnsitze erhoben, wodurch seitdem auch die Ballei Franken, ohnedies eine der bedeutendsten, noch mehr zu einem gewissen Vorrange emporstieg, den man im Jahre 1444 durch gewisse Vorrechte auch noch näher vertragsmäßig feststellte. Dort ward wenige Jahre zuvor das damals neurevidirte Ordensbuch als in dem Haupthause der Deutschen Balleien niedergelegt [5]). Man faßte nachmals in einem Kapitel den Beschluß, daß die Einkünfte dieses Hauses mit dem Einkommen des Deutschmeisters zu dessen Unterhalt fortan stets vereinigt bleiben und die Verwaltung des Hauses und seiner Güter einem Komthur und Amtleuten anvertraut werden sollte, die der Meister stets selbst ernenne [6]). So ergingen meist von da alle Verordnungen des

---

[1]) So geschah es auch noch bei der Bestätigung Dietrichs von Cleé. Jaeger IV. 24.

[2]) Bei der Bestätigung des Deutschmeisters Hartmann von Stockheim 1500 verlangte das Hofgesinde des Hochmeisters, Kaplan, Schreiber, Kompane, Keller- und Küchenmeister noch ein Ehrengeschenk von 40 Gulden. Allein der Deutschmeister erklärte dies für eine Neuerung und trug auf deren Abstellung an. Schreiben desselben, dat. Horneck Freit. nach Paulstag 1500.

[3]) De Wal Recherch. I. 341. Stälin Wirtemberg. Geschichte II. 753. Brandenb. Usurp.-Gesch. 138.

[4]) Nach Urkunden.

[5]) Acta Acad. Palat. II. 34. 35. De Wal l. c. Bachem Chronol. der Hochmeister S. 8.

[6]) Im Kapitel-Schluß zu Mergentheim vom J. 1499 heißt es: „daß hinfüro die Nutzung des Meisteramts mit seiner Zubehör und des Hauses Horneck Nutzung ein Ding sein solle und daß ein Meister zu demselben einnehme und

Deutschmeisters in alle Balleien des Deutschen Gebiets, so weit sie ihm untergeben waren, bis in die ersten Jahrzehnte des 16ten Jahrhunderts. Da erließen zur Zeit des Bauernkrieges am Freitage nach Misericordia 1525 die obersten Feldhauptleute Götz von Berlichingen, Georg Metzler von Ballenberg, Hans Reuter von Kiringen und andere „im hellen Haufen" an den Magistrat und die Gemeinde zu Gundelsheim den gemessenen Befehl, dafür sofort zu sorgen, daß die Burg Horneck ohne Verzug bis auf den Grund gebrochen werde[1]). Sie ward jedoch noch in denselbigen Tagen, da bereits die Ordensritter aus Furcht vor der Bauern Grimm entflohen waren und sie schon fast verödet stand, von einem wilden Bauernhaufen erstürmt, geplündert, am 2. Mai in Brand gesteckt und bis auf die Mauern niedergebrannt[2]). Fast gleiches Schicksal hatten eine bedeutende Anzahl anderer Burgen und Ordenshäuser des Meisteramtes im Frankenland, in denen sich der Meister zuweilen aufgehalten, und wenn auch nicht alle völlig zerstört, so waren doch alle ihre Vorräthe geplündert, alle ihre fahrende Habe vernichtet, die Güter des Ordens überall verwüstet und der Meister somit auch aller seiner Einkünfte beraubt[3]).

Da versammelte er noch im Sommer des Jahres 1525 die

---

ausgabe und Amtleute fürnehme. Dazu habe man viele Ursachen gehabt, vornehmlich die, daß ein Meister und seine Amtleute an dem Ende desto minder gegen einander in Widerwillen erwachsen, sondern eins dem andern Handreichung thue." Jaeger III. 186 und R.-Archiv zu Stuttgart. Auch das Schloß und Dorf Kirchhausen und die im J. 1484 dem Erzstifte Mainz abgetauschte Burg Scheuerberg und Stadt Neckarsum mit ihren Dorfschaften wurden dem Deutschmeister zum Unterhalte angewiesen. Stälin III. 746.

[1]) Jaeger IV. 40. Götz von Berlichingen in seiner Lebensbeschreibung S. 199 erwähnt eines solchen Befehls freilich gar nicht, wie er sich überhaupt als ganz unschuldig bei der Sache schildert, S. 215.

[2]) Jaeger IV. 41 eine Inschrift am Thurme zu Horneck. Der Komthur zu Horneck befand sich am Mittwoch nach Cantate zu Heidelberg. Lebensbeschreibung Götzens von Berlichingen. Nürnberg 1731 S. 200.

[3]) So schildert der Deutschmeister die Umstände nach den erwähnten Urkunden den Gebietigern selbst. De Wal Recherch. I. 345 bemerkt: C'est G. Spiess qui a été chancelier de l'Ordre sous le Grand-Maître de Cronberg, qui nous apprend que la chancellerie des Maîtres d'Allemagne à Horneck a été entierement devastée en même tems que le chateau. Vgl. über das wilde Verfahren der Bauern gegen die Ordenshäuser Zimmermann Geschichte des Bauernkrieges II. 227. 275, III. 639. 643.

Gebietiger der Ballei Franken zu einem Kapitel in dem Ordenshause Kapfenburg, stellte ihnen die traurige Lage des Meisteramtes vor und richtete an sie die Bitte, ihm vorläufig auf acht Jahre das Ordenshaus zu Mergentheim zu seinem Wohnsitze einzuräumen und dessen Einkünfte zu seinem und seines Gesindes Unterhalt anzuweisen. Die Gebietiger bewilligten das Gesuch, indem es der Meister übernahm, den Komthur des Hauses Wolfgang von Bibra fortan mit vier reisigen Pferden, sowie auch die übrigen Hausbeamten von des Hauses Einkünften zu unterhalten, die Hausämter nie anders als nach des Ordens Herkommen und Gebrauch zu verändern, stets für gute Bewachung und Unterhaltung des Hauses zu sorgen und sofern es die Gebietiger verlangen würden, jedes Jahr von Einnahme und Ausgabe des Meisteramtes Rechnung zu legen, um sie vom etwanigen Ueberschusse der Einnahme in Kenntniß zu setzen. Er verpflichtete sich auch, das Haus mit allen seinen Nutzungen, Einkünften und eben so vielem Vorrathe, wie es ihm übergeben worden, nach acht Jahren an die Ballei Franken wieder abzutreten[1]). So zog nun zuerst der Deutschmeister Dietrich von Cleé im September des Jahres 1525 in das seit alter Zeit vor allen andern so reich begüterte Ordenshaus zu Mergentheim ein. Es waren eben achtzig Jahre vorüber, seitdem zur Zeit des Meisters Eberhard von Stetten die Bürger der Stadt dem Orden als ihrem rechten Erb- und Oberherrn zuerst den Huldigungseid geleistet und ihm stets treu und gewähr zu sein geschworen[2]). Dort fand der Meister auch noch die von seinem Vorgänger Andreas von Grumbach und dem Komthur zu Mergentheim dem Grafen Georg von Henneberg vor mehr als dreißig Jahren unter den dortigen Ordensrittern gestiftete S. Georgsbrüderschaft mit ihren besondern Satzungen und Statuten, sowie mit mehren vom Papste verliehenen Freiheiten, an die sich aber auch, außer den Ordensbrüdern, andere Glieder beider Geschlechter mit frommem Sinne angeschlossen hatten[3]).

---

[1]) Urkunde bei Jaeger IV. 53. Sie ist dat. Kapfenburg im gemeinen Gespräche Samst. nach Bartholomäi 1525.

[2]) Jaeger III. 83. Abgedruckt mit einer ältern Abfassung des Eides in der Zeitschrift des histor. Vereins für Wirtemberg. Franken 1851 H. 5. S. 67.

[3]) Die Bestätigungsbulle des Papstes Alexander VI. vom J. 1492 über die confraternitas nonnullorum fratrum dicti Ordinis et aliorum utriusque sexus Christifidelium, die sub invocatione s. Georgii in Capella castri Mergentheim zusammenkam, bei Jaeger III. 164.

Dietrich von Clee bewohnte das Haus aber nur ein Jahr bis zu seinem Ausscheiden vom Meisteramte. Seinem Nachfolger Walther von Cronberg, der nun zugleich die Würde des Administrators des Hochmeisterthums in Preußen bekleidete, ward es auf sein Gesuch an die Gebietiger in Franken zuerst wiederum auf acht Jahre und zudem noch wegen bedeutender Ausgaben im Meisteramte auf zwölf Jahre eine außerordentliche Zusteuer von 600 Gulden jährlich zugestanden[1]), und noch war diese Frist nicht vorüber, als ihm sein Wohnsitz zu Mergentheim noch auf zehn Jahre verlängert wurde, wie er denn auch in der Gruft der dortigen Ordenskirche seine ewige Ruhe fand[2]). Dieselbige Zusteuer ward zwar auch seinem Nachfolger, dem Meister Wolfgang Schuzbar genannt Milchling aus Rücksicht der so sehr beschränkten Einkünfte und der außerordentlichen Lasten des Meisteramtes im Kapitel zu Speier 1545 und zwar auf funfzehn Jahre zu Theil, allein doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, „die Sache dürfe nie zur Schuldigkeit erwachsen und es sollten der Ballei Franken ihre Rechte und Ansprüche an das Haus auch fortan unverkürzt bleiben." Das Kapitel beschloß demnach: Sollte nach Ablauf dieser Frist das Haus der Ballei wieder zufallen, so wollten die Landkomthure aller Balleien sich vorbehalten, für den standesmäßigen Unterhalt des Meisters nach der Lage der Umstände alle mögliche Sorge zu tragen[3]). Dennoch gelang es demselbigen Meister, weil auch im Jahre 1558 die Lage der Dinge immer noch die nämliche war, die damals im Groß-Kapitel zu Frankfurt versammelten Gebietiger dahin zu gewinnen, daß man ihm den Besitz und die Einkünfte des Hauses zu Mergentheim auf seine Lebenszeit zugestand[4]), und so geschah es auch in der folgenden Zeit, obgleich zuweilen der Wohnsitz des Deutschmeisters noch wechselte.

Hatte der Deutschmeister seinen Wohnsitz bezogen, so war es eine seiner ersten Pflichten, dem jedesmal vom Hochmeister wiederholten Befehle nachzukommen, sich über den gesammten Zustand und

---

[1]) Jaeger IV. 62. Urk., dat. im gemeinen Gespräche zu Mergentheim Freit. S. Thomä 1526.

[2]) Jaeger V. 1534. De Wal I. 345.

[3]) Jaeger IV. 79. Kapitel-Schluß zu Speier, dat. Mittwoch nach Jubilate 1545.

[4]) Jaeger IV. 95. Verhandlungen des Groß-Kapitels zu Frankfurt, dat. Freitag nach Martini 1558.

die Verhältnisse des ganzen Ordens in Deutschland zu unterrichten und von der Lage und Beschaffenheit der ihm untergeordneten Balleien, wie auch selbst der einzelnen bedeutenderen Ordenshäuser und ihrer Aemter sich die genaueste Kenntniß zu verschaffen. Zu diesem Zwecke sandte er mehre Komthure, Hauskomthure, Pfarrer oder auch Trappiere als sogenannte Visitirer aus, mit dem Auftrage und der Vollmacht, aller Orten über die Güter, Einkünfte und Nutzungen der Balleien und Ordenshäuser, ihre Ausgaben an ewigen Gülten, Wiederkäufen und Leibgedingen, über ihre Schulden oder noch rückständige Einnahmen und Gefälle, über die Anzahl der eigentlichen Ordensbrüder mit dem Kreuze, der Halbbrüder und Halbschwestern, der Kaplane, Schulmeister und Pfründner jedes Hauses genaue Nachforschung anzustellen und über dies Alles, sowie auch über die Größe des Landbesitzes, der Bestände der Häuser an Getreide, Wein u. s. w. Verzeichnisse aufzunehmen und zugleich den sittlichen und religiösen Zustand der Convente in Untersuchung zu ziehen[1]).

Nach der Visitirer Rückkehr berief sofort der Deutschmeister die Landkomthure und Komthure der bedeutendsten Ordenshäuser zu einem General-Kapitel und meldete zugleich dem Hochmeister, wann und wo dasselbe gehalten werden solle. War es dann versammelt und der abgeordnete Gebietiger des Hochmeisters erschienen, so legte der Deutschmeister in dessen Gegenwart der Versammlung die eingegangenen Verzeichnisse zur Kenntnißnahme des ganzen Zustandes seiner Balleien vor. Um auch den Hochmeister über die innern Verhältnisse des Ordens in Kenntniß zu setzen, ward jeder Zeit eine allgemeine Uebersicht über den materiellen und finanziellen Gesammtzustand des Ordens angefertigt und mit den Amtssiegeln sämmtlicher im Kapitel versammelten Gebietiger versehen ihm zugesandt[2]). Der Deutschmeister mußte ihm zugleich in einem besondern „Amtsbriefe"

---

[1]) So lautet die Vorschrift in einer vom Deutschmeister Siegfried von Venningen 1383 ausgestellten Vollmacht und in mehren andern. Beim Amtsantritt des Deutschmeisters Jost von Venningen 1450 fand keine solche Aussendung von Visitirern statt; er berief die Landkomthure, Komthure und Statthalter seiner Balleien zu einem Kapitel nach Brodfelden und ließ Verzeichnisse über den Stand ihrer Balleien vorlegen.

[2]) Dergleichen Uebersichten und Berichte sind noch aus den J. 1379, 1383, 1394 und einige aus dem 15. Jahrhundert vorhanden. Wir werden sie später noch näher kennen lernen.

darüber genauen Bericht erstatten, wie er sein Amt bei dessen Uebernahme in seinen Zuständen gefunden habe.

Die Annahme seines Amtes setzte den Deutschmeister zugleich in den Genuß der zu seinem standesmäßigen Unterhalte festbestimmten Jahrgelder. Sie flossen ihm theils aus gewissen Ordenshäusern zu, die man seine Kammer-Häuser nannte, theils mußten sie aus den ihm untergeordneten Balleien als jährlicher Kammerzins an seine Kammerkasse entrichtet werden[1]). Er hatte damit zugleich auch die mit seinen Amtsgeschäften, namentlich mit seinen Amtsreisen, verbundenen Ausgaben und Kosten zu bestreiten. Wir finden diesen Kammerzins auch des Deutschmeisters Jahrgülte genannt, als „ein sehr altes Herkommen" bezeichnet und es möchte sonach seine erste Anordnung schon in sehr frühe Zeiten fallen. Ueber die von den einzelnen Balleien zu leistenden Beträge sind uns nur spärliche Nachrichten zugekommen. Wir hören nur, daß die Ballei Thüringen bis zum Jahre 1382 eine jährliche Summe von 256 Gulden zu entrichten gehabt, welche seitdem der Komthur zu Sachsenhausen bei Frankfurt auf sich nahm, und daß der Landkomthur der Ballei Utrecht an des Meisters Kammerkasse einen jährlichen Kammerzins von 150 Gulden zu zahlen verpflichtet war[2]). Es fand sich späterhin in Rechnungen, daß die Balleien des Deutschmeisters ihm mit einem bestimmten Kapital contribuirt hatten, dessen Zinsen in seine Kammer entrichtet wurden. Ein Gleiches geschah von der Ballei Franken mit den Komthureien Mergentheim, Rotenburg, Donauwörth, Ellingen, Ulm, Oettingen u. a.[3]). In noch spätern Zeiten aber, als die Balleien immer mehr verarmten, traten auch hierin mancherlei Veränderungen ein. Von einzelnen Balleien scheinen zu Ende des 15ten Jahrhunderts die Kammerzinsen schon gar nicht mehr entrichtet zu sein; in andern war der Ertrag bereits so gering,

---

[1]) De Wal I. 344 sagt: Avant que le Baillage de Franconie eut donné une residence au Maître d'Allemagne, en y ajoutant les moyens convenables de soutenir sa dignité, il est probable que ces revenus ne consistoient que dans de certaines sommes qu'il tiroit du chaque Baillage de sa domination.

[2]) Von dieser Verpflichtung „von Alters her" spricht der Landkomthur von Utrecht auch noch im J. 1459. Er hatte die Zahlung mehre Jahre bis zum Betrage von 500 Gulden verabsäumt, mußte aber seit 1467 eine jährliche Nachzahlung des Rückstandes leisten. Jaeger III. 128.

[3]) Jaeger V. 1438. Der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim fand diese Anordnung im J. 1438.

daß der Deutschmeister seinen Unterhalt damit nicht mehr zu bestreiten vermochte. Um ihm daher eine in dieser Hinsicht unabhängigere Stellung zu geben, traf man im Jahre 1499 in einem Kapitel die schon erwähnte Anordnung und erneuerte sie im Jahre 1515 in einem Ordenskapitel zu Heilbronn, daß fortan zum Unterhalt des Deutschmeisters der ganze Ertrag des Einkommens der Komthurei zu Horneck mit dem des Deutschmeister-Amtes vereinigt werden solle, jedoch mit der Bestimmung, daß die Ballei Franken nun auch nicht mehr verpflichtet sei, dem Meister seine Kosten zu Reisen an den Pfälzischen und Wirtembergischen Hof oder an dem Opfergelde, welches er jährlich an diesen Höfen auszugeben pflege, etwas zu vergüten. Nur zu Reisekosten in Ordensgeschäften solle diese Ballei wie andere ihren gebührenden Antheil tragen. Ferner solle von dem Kammerzinse, den die Ballei Sachsen zu entrichten habe, die eine Hälfte dem Deutschmeister, die andere der Ballei Franken zufallen[1]). Als darauf aber der wilde Sturm des Bauernkrieges über die ganze Ballei Franken mit seiner Verheerungswuth dahintobte und auch das Haus Horneck, wie erwähnt, ihm unterliegen mußte, verlor diese Anordnung ihre Geltung wieder, und dies um so mehr, da die mit dem Austritte des Hochmeisters in Preußen auf den Deutschmeister nun übergehende Administration des Hochmeister-Amtes diesem eine ganz neue, noch ungleich wichtigere Stellung und Bedeutung, sowie auch einen weit ausgedehnteren Kreis seiner amtlichen Thätigkeit gab[2]). Das General-Kapitel zu Mergentheim sah sich demnach im J. 1526 genöthigt, dem Deutschmeister, wie wir schon hörten, zur Bestreitung seines Unterhalts vorläufig auf zwölf Jahre eine jährliche außerordentliche Beisteuer von 600 Gulden zu bewilligen. Es ward nun zwar bestimmt, diese Beihülfe solle wieder zurückgezogen werden, sobald die Einkünfte des Deutschmeisters sich verbessert haben würden; allein noch vor Ablauf der Frist, schon im Jahre 1545, mußte er die Klage erheben, daß es fast nicht möglich sei, mit seinem geringen Einkommen die ihm jetzt im doppelten Amte obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, zumal bei dem damaligen kostspieligen Streite, den er am Kaiserhofe und auf Reichstagen zur Wiedererlangung Preußens zu führen hatte. Schon damals hatten die in einem Ordenskapitel versammelten Ge-

[1]) Jaeger III. 186, IV. 23.

[2]) Darauf weiset auch De Wal I. 344 hin.

bietiger sich verpflichtet, beim künftigen Rückfall des Ordenshauses zu Mergentheim an die Ballei Franken für des Deutschmeisters standesmäßigen Unterhalt möglichst zu sorgen. Das erwähnte Haus verblieb ihm zwar auch ferner noch als Wohnsitz; allein die Verpflichtung der Gebietiger ward dennoch im Jahre 1558 geltend gemacht. In einem General-Kapitel zu Frankfurt stellte der Meister ihnen vor: Die bedrängten Umstände seines Amtes hätten sich nicht nur nicht verbessert, sondern unter dem Drucke der Zeitverhältnisse noch mehr verschlimmert; auch sei nicht abzusehen, wie sie sich in nächster Zeit zum Bessern verändern könnten; es sei demnach nothwendig, daß außerdem, was die Ballei Franken leiste, jede andere eine jährliche Beihülfe zu seinem standesmäßigen Unterhalt und zur Bestreitung seiner Amtsausgaben beisteuere, die Ballei Oesterreich nämlich 55 Gulden und die neun übrigen Lothringen, Sachsen, Hessen, Thüringen, Westphalen, an der Etsch, Koblenz, Alten-Biesen und Utrecht jede jährlich 110 Gulden. Dieser Antrag ward einstimmig genehmigt, auch in spätern Ordenskapiteln für die Nachfolger im Meisteramte wiederum bestätigt und da noch in demselben Jahre die Ballei im Elsaß eine gleiche Competenz von 110 Gulden bewilligte, so betrug seitdem, außer der Leistung der Ballei Franken, das Einkommen des Deutschmeisters die Summe von 1155 Gulden, die an die Komthure zu Nürnberg und Frankfurt jährlich eingesandt werden mußte[1]). Dazu kamen endlich noch manche zufällige Einkünfte, z. B. ein Theil des Nachlasses von einem verstorbenen Ordensbruder u. dgl.[2]).

Werfen wir jetzt den Blick auf des Deutschmeisters amtliche Thätigkeit, so hatte er über die Gebietiger der Kammer-Balleien des Hochmeisters keine solche Amtsgewalt, wie über die in den ihm untergeordneten Balleien. Der Hochmeister tadelte es einst, als der Komthur von Koblenz auf die Aufforderung des Deutschmeisters auf einem Verhandlungstage zu Frankfurt erschienen war und befahl ihm, wenn er ferner wieder von diesem Meister zu Tagen beschieden werde, so solle er ohne des Hochmeisters Wissen und Willen dahin

[1]) Kapitel-Schluß bei Jaeger IV. 95. Nach dem Provinzial-Kapitel-Schlusse im Elsaß im Staats-Archiv zu Stuttgart wurde die Competenz dem Deutschmeister lebenslänglich bewilligt und nach einem Anschlage auf die Komthureien und Häuser der Ballei als Auflage vertheilt. Wahrscheinlich eben so in den andern Balleien.

[2]) Kapitel-Schluß zu Heilbronn von 1515.

nicht folgen[1]). Auch finden wir nie, daß der Deutschmeister in früherer Zeit sich Befehle oder Anordnungen in den hochmeisterlichen Kammer-Balleien erlaubt habe. Bei einer neuen Hochmeisterwahl mußte er in der Regel in Preußen selbst erscheinen oder er sandte wohl auch, nachdem er sich gewöhnlich mit seinen Landkomthuren in einem Kapitel zuvor über die neue Wahl berathen, zwei bevollmächtigte Ordensgebietiger als Stellvertreter mit einer Instruction nach Laut der Statuten, wie es beim Tode eines Hochmeisters und bei einer neuen Wahl gehalten werden müsse[2]). Erschien er selbst zum Wahlkapitel, so mußte ihm sogleich bei seiner Ankunft vom Statthalter des Hochmeisters das hochmeisterliche Siegel eingehändigt werden, alle Gebietiger und Ordensbrüder mußten ihn als des Hochmeisters Stellvertreter anerkennen und das Land, die Prälaten, Ritterschaft und Städte ihm Gehorsam leisten bis zur neuen Meisterwahl, desgleichen auch wenn die Wahl streitig war oder ein Gebietiger es versuchte, durch Parteiung sich dem Orden als Meister aufzudringen[3]). Ward eine Wahl zu sehr beschleunigt, so daß er nicht erscheinen konnte oder blieb eins der ihm dabei zustehenden Rechte irgendwie unbeachtet, so legte er Verwahr ein und es mußte ihm verbürgt werden, daß dies den Rechten des Deutschmeisterthums nicht Eintrag thun solle[4]).

Eins der wichtigsten Amtsgeschäfte des Deutschmeisters war die Berufung und Abhaltung der vom Hochmeister ihm anbefohlenen und von ihm selbst für nothwendig befundenen Ordenskapitel[5]). Da wir später auf diesen Gegenstand zurückkommen werden, so bemerken wir hier nur, daß der Deutschmeister in ihnen den Vorsitz führte, die ihm vom Hochmeister ertheilten Aufträge zur Berathung vorlegte oder selbst auch Vorschläge zu nothwendigen Anordnungen und Veränderungen in der Verwaltung machte, die Verhandlungen dar-

---

[1]) Es geschah vom Hochmeister Konrad von Erlichshausen im J. 1448.

[2]) Ordens-Statut. Gewohnh. III. So bei der Wahl des Hochmeisters Heinrich Resle von Richtenberg 1470; desgleichen bei der Wahl Reinhards von Neippergs im J. 1480.

[3]) Jaeger III. 130. 141. Vgl. Voigt Geschichte Preuß. IX. 22. Anmerk. 1.

[4]) So bei der Wahl des Hochmeisters Johann von Tiefen.

[5]) In den Einberufungsschreiben an die Landkomthure hieß es gewöhnlich: „Demnach begern wir mit ernste, heyschen und erfordern üch auch bey der tugent der heyligen gehorsam, das Ir üch zu solichem Capittel füget" u. s. w.

über leitete, über Alles, was der Berathung und Entscheidung des Kapitels zukam, den Vortrag hatte, die gefaßten Kapitelschlüsse publiciren und für deren Ausführung sorgen mußte[1]). Ihm lag ferner, wenn auch nicht ausschließlich, doch ganz besonders die Aufnahme und Einkleidung neuer Ritterbrüder in den Orden ob; an ihn zunächst wandte sich der Hochmeister, wenn er die Aufnahme und Zusendung neuer Ordensritter nach Preußen wünschte. Wir hörten bereits, daß ihm die Vollmacht gegeben war, mit Beirath des Kapitels oder älterer Ordensbrüder durch Besetzung oder Entlassung in den Ordensämtern seiner Balleien alle ihm nothwendig und heilsam scheinenden Veränderungen vorzunehmen. Von ihm also und dem Kapitel gehen die Beamtenwahlen und Amts-Entlassungen in allen seinen Balleien, namentlich auch in den Komthureien und Statthalterschaften in Italien aus[2]). Wünscht der Hochmeister die Anstellung eines Ordensritters in einem dem Deutschmeister untergeordneten Komthuramte, so bittet er diesen um Berücksichtigung des von ihm Empfohlenen[3]).

Sämmtliche Landkomthure, Statthalter und Komthure in den Balleien des Deutschmeisters standen unter seiner als des nächsten obersten Ordensgebietigers steter Aufsicht und Controle. Er hielt öfter Visitationen ab, wobei ihm jeder Zeit der ganze industrielle und finanzielle Zustand einer Ballei und ihrer einzelnen Komthureien durch Vorlage der Amtsrechnungen vorgelegt werden mußte. Wo er Mißbräuche fand, wurden sie von ihm abgestellt. So duldete es der Deutschmeister Reinhard von Neipperg nicht länger, daß nach der in der Komthurei Kron-Weißenburg herrschend gewordenen Sitte Kindeskinder an ihrer Väter und Mütter statt nach deren Tode mit den Geschwistern ihrer Väter und Mütter nichts erben sollten; er gebietet, daß ihnen wie diesen ein gleicher Erbtheil zufallen müsse[4]). Wo es der Zustand und der Nutzen eines Hauses erforderte, trifft er unabhängig vom Hochmeister und Kapitel zweckmäßige Anordnun-

---

[1]) Jaeger IV. 7.

[2]) Beispiele aus dem 15ten Jahrhundert bei Jaeger III. 66. 134. 152. 168. Der Deutschmeister sagt in solchen Fällen: Nos prout ex officii nostri debito adstringimur, vobis providere volentes.

[3]) So geschieht es vom Hochmeister 1446 bei Besetzung des erledigten Komthuramtes zu Ulm. Schreiben desselben, dat. Dienst. vor Simon und Juda 1446.

[4]) Jaeger III. 153.

gen. Es wird von ihm wiederholt verordnet, daß kein in das mit Schulden beladene Ordenshaus und Spital zu Speier als Gast einkehrender Ordensritter freien Unterhalt fordern, sondern jeder seine Zehrung für Roß und Knecht bezahlen solle[1]). Es lag in seiner Vollmacht, in seinen Balleien jede ihm nützlich scheinende Veränderung im Besitzstande vorzunehmen. Als im Jahre 1446 der Statthalter von Westphalen das früher zu dieser Ballei gehörige, nachmals aber durch Tausch an die Ballei Utrecht gekommene Ordenshaus Otmarsheim an seine Ballei vom Hochmeister wieder zurückverlangte, antwortete ihm dieser: Er habe dem Deutschmeister das Gebiet zu Deutschen Landen mit allen Balleien und Aemtern daselbst anbefohlen, darin zu schaffen und zu bestellen, wie er es für allernothdürftigst und dem Orden zum Besten mit seinen Gebietigern erkenne; darum habe er es ihm auch mit dem Hause Otmarsheim anheimgestellt, ob er des Statthalters Bitte erfüllen wolle.

Kein Vertrag zwischen einem Landkomthur und dem Landesfürsten hatte Gültigkeit, bevor ihn nicht der Deutschmeister bestätigte, ausdrücklich erklärend, daß Alles mit seiner „Gunst, Wissen und Willen geschehen sei." Desgleichen mußte in der Regel jede Veränderung im Güterbestand einer Ballei, jeder Güterverkauf oder Tausch eines Ordenshauses, sei es ein Stück Ackerland, ein Weinberg oder Wald, dem Meister zuvor angezeigt und von ihm genehmigt sein[2]). Auch wenn, wie oft geschah, ein Landkomthur oder der Komthur eines Hauses mit einem andern Gebietiger den Verkauf oder Tausch eines Dorfes, eines Hofes, einer Gülte, eines Zehnten oder irgend eines Besitzthums eingehen wollte, war des Deutschmeisters Genehmigung erforderlich[3]). Wir finden, daß selbst wenn

---

[1]) Jaeger II. 7. 186, III. 15. Die Verordnung zuerst im Jahre 1303, wurde 1395 und 1409 wiederholt. Für jedes Roß sollen 12 Pfennige, für den Knecht 6 Pfennige gezahlt werden.

[2]) „So waer wes dreplikes an gelegen is, als erfnisse to verkopen, dat sal gescheen by rade unses genedigen Meisters und sins Capittels." Ordnung der Ballei Westphalen von 1426.

[3]) Beispiele bei Jaeger II. 11. 37. 40. 57. 74. 121, III. 140. Es kommen auch Verkäufe zwischen Ordenshäusern vor, wo von einer Genehmigung des Deutschmeisters nicht die Rede ist, sondern nur von der Zustimmung des Landkomthurs. Freyberg VI. 292, VII. 114. Ebenso Tauschverträge. Höfer Auswahl Deutsch. Urk. 252. Zuweilen wird auch der Zustimmung sowohl des Deutschmeisters als auch des Landkomthurs erwähnt. Jaeger II. 70.

in einem Ordenshause einer seiner Balleien eine Messe gestiftet, eine Pfründe gegründet, von einer frommen Wittwe ein Altar fundirt, von einem Komthur das Seelgeräth eines verstorbenen Bruders besorgt, zur Anstellung eines Ordenspriesters an einem Altare oder zur Unterhaltung einer ewigen Lampe in einer Kapelle der nöthige Fonds gespendet wird, der Deutschmeister dazu seine Erlaubniß und Bestätigung ertheilt [1]). Ueberhaupt war zu allen frommen Stiftungen und Vermächtnissen, sie mochten von Ordensbrüdern oder von Andern in Ordenskirchen oder zu milden Zwecken in Ordenshäusern geschehen, die Genehmigung des Meisters nothwendig [2]). Seine Ausfertigungen darüber waren mit seinem Amtssiegel versehen, worauf außer seinem Namen in der Umschrift, im Bilde die Mutter Gottes unter einem Thronhimmel sitzend, in der Linken das Jesuskind, in der Rechten eine Lilie haltend zu sehen war [3]). Um Mißbrauch zu verhüten, mußte es beim Tode oder Abgange eines Meisters von den Gebietigern dem Hochmeister zugesandt werden, auf dessen Befehl es vernichtet und ein neues mit dem Namen des Nachfolgers verfertigt wurde [4]). Endlich bemerken wir noch, daß dem Deutschmeister, wenn er es für nöthig fand, in seinen Kammer-Häusern der Verkauf eines Theils ihres Besitzthums an ein anderes Ordenshaus, wie es scheint, frei stand [5]).

---

[1]) Jaeger I. 86. 91, II. 5. 9, III. 1, wo die vom Ordensbruder Friedrich Holzschuher im Ordenshause zu Nürnberg gestifteten Messen für die Deutschen Herren nicht eher geltend gemacht werden konnten, als bis im J. 1400 der Deutschmeister nebst seinen Ordensgebietigern in Schwaben und Franken mit Beirath des Landkomthurs sie genehmigt hatte, IV. 29. Freyberg VIII. 264.

[2]) Jaeger I. 72, II. 17, III. 30.

[3]) So finden wir das Siegel des Deutschmeisters Konrad von Gundelfingen 1324, jedoch ohne seinen Namen. Die Legende lautet blos: S. Preceptoris Allemanie. Im Siegel des Deutschmeisters Jost von Venningen lautet sie: S. Jodoci. de. Vennyngen. preceptoris. alamanie. Zu Füßen der Maria stehen zwei Schilde, auf dem linken das Ordenskreuz, auf dem rechten zwei kreuzweise über einander liegende Lilien. Im Siegel Eberhards von Saunsheim fehlen diese Schilde. Die Maria ist gekrönt. Vgl. über die Siegel der Deutschmeister De Wal I. 348. 349.

[4]) Bei der Meisterwahl im J. 1396 sagen die Gebietiger in ihrem Schreiben an den Hochmeister: Sie hätten „des Gebiets Siegel behalten, versiegelt und beschlossen in dem Trysor zu Mergentheim und nicht zum Hochmeister geschickt von Unfriede wegen, der leider groß in allen Landen ist."

[5]) Jaeger II. 120. Freyberg VIII. 130.

Seit dem Jahre 1444 stand dem Deutschmeister in seiner amtlichen Thätigkeit noch ein besonderer Verwaltungsrath, das Collegium der sogenannten Rathsgebietiger zur Seite. Um nämlich, wie es in dem über seine erste Anordnung abgefaßten Berichte heißt, dem aus der Zwietracht der Geistlichen und Weltlichen (Laien) hervorgehenden Verderbniß, der Abnahme des Gottesdienstes, der Unterdrückung des Rechts und dem Ueberhandnehmen ungerechter Gewalt, sowie dem immer mehr herrschend werdenden Ungehorsam vorzubeugen, dagegen aber im Deutschen Ordensgebiete ein gutes Regiment einzuführen und alle schwierigen Angelegenheiten des Ordens stets mit weisem Rathe zu verwalten, fanden die unter dem Deutschmeister Eberhard von Stetten in einem Kapitel mit ihrem Landkomthur versammelten Komthure der Ballei Franken, siebzehn an der Zahl, für zweckmäßig, folgende Anordnung festzustellen: Jedem Deutschmeister sollen stets einige Rathsgebietiger zur Seite stehen und ihm vom Landkomthur und den Gebietigern der Ballei Franken zugeordnet werden, denen er eidlich versprechen muß, nur ihrem besten und weisesten Rathe in Sachen des Ordens und seines Gebiets jeder Zeit folgen zu wollen. Stimmt er mit dem Rathe der Mehrzahl der Rathsgebietiger nicht überein, so soll er mit ihrem Beirathe aus der Zahl der andern Gebietiger drei oder fünf oder auch sie alle zu sich berufen; was dann die Mehrzahl als Rath beschließt, soll der Meister befolgen ohne alle Arglist. Desgleichen sollen auch die Rathsgebietiger ihm, so oft er es nöthig erachtet, eidlich versichern, daß sie ihm in allen Dingen des Ordens und seines Gebiets nach ihrer Einsicht stets nur das Beste für des Ordens Ehre und Nutzen rathen und ihren Rath immer heimlich und verschwiegen halten wollen. Stirbt ein Deutschmeister oder legt er sein Amt nieder, so soll im Wahlkapitel die Wahl eines Nachfolgers nicht eher stattfinden, als bis diese Anordnung von allen Gebietigern aufs neue anerkannt und versichert worden ist, daß der Gewählte sie, so oft es nöthig befunden wird, in allen Punkten treu befolgen werde. Endlich soll sie selbst auch dem gemeinen Manne verschwiegen bleiben[1]).

---

[1]) Das Original des Berichts über die Verhandlung, dat. Mergentheim am Donnerst. nach Johannis Bapt. 1444 im Reichs-Arch. zu Stuttgart. Jaeger III. 81. Wir finden diese „Rathsgebietiger der Ballei Franken" auch noch im J. 1479 und bis ins 16. Jahrhundert hinein. De Wal I. 343.

Es mag zum Theil eine Folge dieser weisen Anordnung sein, daß die Geschichte keinen einzigen Deutschmeister nennt, der wegen etwaniger Pflichtwidrigkeiten oder schwerer Vergehungen in seinen Amtsverhältnissen seines Amtes habe entsetzt werden müssen[1]); aber es mag auch als Zeugniß für die immer mit großer Umsicht und Besonnenheit getroffenen Wahlen gelten, daß wir in allen uns vorliegenden Fällen die im Kapitel versammelten Gebietiger den Deutschmeister, wenn er aus seinem Amte auszuscheiden wünschte, um möglich längeres Verbleiben darin bitten, oder wenn dies nicht möglich war, ihr großes Bedauern über sein Ausscheiden aussprechen hören[2]). Und gemeinhin standen die Meister, rief sie nicht früher der Tod hinweg oder nöthigten nicht Krankheit und hohes Alter zur Niederlegung, ihrer Würde eine lange Reihe von Jahren vor, wenigstens im 14ten und 15ten Jahrhundert. So verwalteten das Meisteramt Eberhard von Sulzberg 19 Jahre, Wolfram von Nellenburg 31, Philipp von Bickenbach 16, Konrad von Egloffstein 20, Eberhard von Saunsheim 22, Ulrich von Lentersheim 24, Reinhard von Neipperg 10 Jahre. Der genannte von Lentersheim legte sein Amt mit dem Bekenntnisse nieder: er habe es verwaltet „in merklicher und übermäßiger Arbeit, Anfechtung und Benöthigung, mit getreuem Herzen und nach allem Vermögen und höchstem Fleiß"; und sehen wir auf die sturmvolle Zeit hin, in der er der Meisterwürde vorstand, so liegt wohl lautere Wahrheit in diesem Bekenntnisse.

Wünschte ein Deutschmeister wegen Kränklichkeit, Körperschwäche oder hohen Alters aus seinem Amte auszuscheiden, so war es im Orden alter Gebrauch, daß er die ihm untergeordneten Landkomthure — und stets auch nur diese, nicht aber die aus den Kammer-Balleien des Hochmeisters — zu einem General-Kapitel berufen mußte[3]). In diesem legte er ihnen die Gründe vor, welche ihm

---

[1]) Bei dem Streite zwischen dem Hochmeister Paul von Rußdorf und dem Deutschmeister Eberhard von Saunsheim hatte es mit der gegen den letztern ausgesprochenen Amtsentsetzung, wie bekannt, seine eigene Bewandniß.

[2]) So in dem Schreiben der im Kapitel zu Frankfurt versammelten Landkomthure, dat. Samstag nach Andreä 1419 über den Deutschmeister Dietrich von Wittershausen bei seinem Abgange vom Amte, dem sie über seine Verwaltung ungetheiltes Lob ertheilen.

[3]) So in mehren Fällen, namentlich im J. 1415, wo sieben Landkomthure des Deutschmeisters im Kapitel zu Frankfurt erschienen, nur der von Sachsen fehlte.

keine längere Verwaltung seines Amtes gestatteten oder zu des Ordens eigenem Besten sein Ausscheiden rathsam machten und bat dann das Kapitel um seine Entlassung. Dieses konnte sie genehmigen und ihm vorläufig wohl auch seine künftige Versorgung und Unterhaltung zusichern, jedoch stets nur unter Vorbehalt der höhern Einwilligung des Hochmeisters. Von diesem, an den das Kapitel berichten mußte, ging dann erst die eigentliche Entbindung vom Amte und zugleich die Bestimmung aus, wie es mit dem Unterhalte und der künftigen Lebensweise des ausscheidenden Meisters gehalten werden solle. Aber es bezeugt selbst die Bereitwilligkeit, mit der man stets für den reichlichen und standesmäßigen Unterhalt eines entlassenen Meisters in seinen noch übrigen Lebenstagen zu sorgen pflegte, wie dankbar man Verdienste um den Orden anerkannte. Als der Meister Dietrich von Wittershausen im Jahre 1419 seines Amtes entbunden wird, weist ihm der Hochmeister die Komthurei in Mainz an, „ohne Geschoß und Auffatzung geben zu dürfen", sie sollen in seine Kammer fallen, zudem erhält er einen Hof bei Frankfurt, der Deutschmeister soll ihm jährlich eine Spende von 300 Rhein. Gulden entrichten und die Gebietiger müssen ihm jedes Jahr drei Fuder Wein Heidelbergischen Gewächses liefern[1]). Und als Jost von Venningen 1454 aus seinem Amte ausscheidet, melden die Gebietiger dem Hochmeister: „Weil er sein Amt ordentlich und wohl regiert, großen Fleiß gethan und willig und gehorsam in unsers Ordens Sachen gewesen, so haben wir nach löblicher Satzung und Ordnung unseres Ordens ihn seiner Wohlthat und Tugend genießen lassen, als billig ist, und ihn ehrbarlich mit einer Jahrgülte und Leibzucht, davon er nach seinen Ehren und Würden sein Wesen gehaben mag, versorgt, versichert und verschrieben, dergestalt, daß er für seine Lebenszeit jährlich dritthalbhundert Rhein. oberländische Gulden von dem Tresor des Ordens zu Speier und drei Fuder Wein, den besten, den der Orden zu Weißenburg oder im Amt zu Heidelberg jährlich fallen hat, zu seinen Händen erhalten soll ohne alle Kosten und Schaden." Wie bei Dietrich von Wittershausen zur Sicherheit seiner Versorgung vier Höfe mit allen ihren Einkünften, so mußten auch hier vier Ordenshäuser mit allen ihren Nutzungen und Einkommen dafür Bürgschaft leisten, daß die versprochene Summe nebst dem Weine an bestimmten Tagen entrichtet

[1]) Jaeger III. 50, V. 1420.

werde[1]). Gern genehmigte stets der Hochmeister solche dankbare Bewilligungen oder er bestimmte sie zuweilen auch selbst. So verlebte der Altmeister Jost von Venningen seine letzten Jahre als Komthur zu Mainz und ähnliche Beweise der Anerkennung ihrer Verdienste erhielten noch manche andere von ihrem Amte ausscheidende Deutschmeister, so vorzüglich der vielverdiente Ulrich von Lentersheim[2]).

Wir finden aber auch Zeiten, in denen man beim Ausscheiden oder dem Tode eines Deutschmeisters auf einige Zeit nur einen Stellvertreter oder Statthalter erwählte, dem jedoch wie alle Rechte und alle Gewalt, so auch alle Pflichten eines Meisters oblagen. Vorzüglich nöthigte die im 15ten Jahrhundert immer mehr zunehmende Armuth des Ordens, das Deutschmeister-Amt zuweilen nur von einem Statthalter verwalten zu lassen. So meldeten beim Austreten Ulrichs von Lentersheim aus seinem Amte (1479) die Gebietiger dem Hochmeister: Obgleich es nöthig sein würde, so bald als möglich wieder einen Meister an die Spitze des Ordens zu stellen, so sei die Einnahme des Meister-Amtes doch in solchem Maaße vermindert, daß sich ein Meister vorerst unmöglich so stattlich unterhalten könne, wie es dem Herkommen gemäß seiner Würde gezieme. Man habe daher in Betracht dieses Umstandes im Kapitel beschlossen, für jetzt nur die Wahl eines Statthalters vorzunehmen und zwar „aus Erforderung des Ordens Nothdurft und Unvermöglichkeit." Die Gebietiger schlugen demnach den Komthur zu Blumenthal Reinhard von Neipperg als Statthalter zur Bestätigung vor und der Hochmeister ertheilte sie auch. Allein es zeigte sich gar bald, daß diese stellvertretende Verwaltung für den Orden in vieler Hinsicht von nachtheiligen Folgen sei, namentlich der Würde und dem Ansehen desselben nicht allein beim Volke, sondern auch bei den Fürsten bedeutenden Eintrag thue, vorzüglich in seinen öffentlichen Angelegenheiten. Die Gebietiger in Franken kamen daher wiederholt 1481 beim Hochmeister mit der Bitte ein, den bisherigen Statthalter als Deutschmeister zu bestätigen. „Wir haben uns alle in dieser Ballei", schrieben sie, „schwerlich angegriffen und ihm zugewendet, daß er nunmehr hinfür eine ehrbare, ziemliche Nahrung und Auskommen

[1]) Urk., dat. Marienburg am T. Scholasticä 1454 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Jaeger III. 142. Er erhielt das Ordenshaus Weißenburg nebst mehren Begünstigungen.

nach seinem Stande haben soll, und es ist kein Zweifel, es wird unser Orden auch, was man von Ordens wegen zu handeln hat oder gewinnt, mehr und baß angesehen und gefördert, denn so er den Namen eines Statthalters behielt" [1]).

Ging der Deutschmeister mit Tode ab, so erwies man ihm die letzte Ehre durch ein sehr feierliches Leichenbegängniß bei seiner Bestattung in seinem Wohnsitze oder in einem andern größern Ordenshause. In allen Conventen fanden für ihn Todtenmessen und Vigilien statt. Der Landkomthur von Franken berief alsbald ein Kapitel nach Horneck oder Mergentheim, wo die Bestattung des Verstorbenen berathen wurde. Man bestimmte, wie viele Komthure aus Franken und welche von den Aebten von Schönthal, Amorbach, Maulbronn und Schönau einberufen werden sollten. Hundert Priester wurden zum Begängnisse eingeladen, vier arme Männer, welche die Kerzen trugen, und die Dienerschaft des Meisters schwarz gekleidet. Nach der Bestattung bedeckten gemeinhin zwei Grabsteine, ein stehender und ein liegender, die Ruhestätte [2]).

Wenden wir uns nun zu der Stellung des Deutschmeisters zum Hochmeister, so war sie eine andere in früheren, eine andere in späteren Zeiten. Obgleich der Erstere „der oberste Gebietiger in Deutschen und Welschen Landen" hieß, verpflichtete ihn doch jeder Zeit das Gesetz zum Gehorsam gegen den Letztern als des ganzen Ordens anerkanntes Oberhaupt. Als solches stand er in früher Zeit auch über die dem Deutschmeister untergeordneten Häuser und Balleien unbedingt gebietend da [3]). Er ertheilt dem später dem Deutschmeister untergebenen Ordenshause Genghofen die Befugniß zur Almosensammlung für ein neu zu errichtendes Gebäude. Er schlichtet in Deutschland anwesend 1287 durch schiedsrichterlichen Spruch in des Deutschmeisters Gegenwart einen Streit zwischen dem Ordensritter Marquard von Messingen und dem Grafen Gebhard von Hirzberg

---

[1]) Schreiben der Gebietiger aus Franken vom J. 1481 im Archiv zu Königsberg.

[2]) So finden wir den Brauch noch im J. 1510. Jaeger IV. 13. Der Komthur von Horneck hatte den Auftrag, das Nöthige zum Begräbniß zu besorgen. Jeder anwesende Priester erhielt für die Präsenz 3 Albus, ein Abt 2 Gulden.

[3]) So in einem Gütertausche zwischen dem Hause Koblenz und dem Kloster Diefenthal im J. 1237. Urk. bei Jaeger I. 20.

über nachgelassene Güter Bertholds von Messingen[1]). Er verfügt im Jahre 1290 von Accon aus mit dem dortigen General-Kapitel, daß der Hof Grifffstädt wie in früherer Zeit so auch fortan zum Ordenshause in Marburg zur Pflege der Kranken gehören solle, und er zeigt dies dem Convente, nicht aber dem Deutschmeister an[2]). Er ertheilt von Venedig aus 1307 dem Ordenshause zu Messingen die Erlaubniß, in den Wäldern der beiden in der Ballei des Deutschmeisters liegenden Häuser Ellingen und Nürnberg das benöthigte Holz zu seinen Gebäuden zu fällen[3]). Er gebietet 1314 dem Komthur und allen Beamten zu Marburg mit strengem Ernste, zum Aufbau des dortigen Ordenshauses dem Baumeister mit Hintanstellung aller andern Geschäfte jede erforderliche Hülfe zu leisten und jeden Ungehorsam gegen seinen Befehl zu bestrafen[4]). Er befiehlt allen Landkomthuren und Gebietigern, sich rechtzeitig zu einem Kapitel zu versammeln und unfehlbar dabei zu erscheinen, wenn über die Wahl des Deutschmeisters berathen und entschieden werden soll. Er tritt in seiner ganzen Machtfülle über alle Balleien des Ordens auf, wenn er dem Komthur zu Schönsee 1412 die Vollmacht ertheilt, „daß er fordern und heischen könne herein zu uns gen Preußen zu ziehen von Landkomthuren, Komthuren, Hauskomthuren, Amtleuten und sonst schlechten Brüdern des Ordens in Deutschen Landen, an denen er findet und erkennt, daß es thunlich sei; desgleichen in allen Balleien des Ordens, so weit sich dieser erstrecke, mit Rath und Wissen der Aeltesten der Balleien Häuser und Güter zu verpfänden, wo es irgend Noth sei“[5]).

So sehen wir den Hochmeister bis auf diese Zeit mit voller Gewalt in den Deutschen Balleien im Großen wie im Kleinen walten und stets fügte sich der Deutschmeister in alle Anordnungen des Oberhaupts. Er beschränkte sich auf seine Amtsgewalt in der Oberaufsicht und Verwaltung der ihm untergeordneten acht Balleien; mit

---

[1]) Lang IV. 335.

[2]) Guden. IV. 960. Entdeckter Ungrund u. s. w. Urk. nr. LXV a.

[3]) Lang V. 126. Der Hochmeister Karl von Trier erneuert die Erlaubniß 1314. Lang V. 286.

[4]) Entdeckter Ungrund Urk. nr. XXXVIII. Wer sich widerspänstig zeige, sagt der Hochmeister, den werde er für einen inobedientem et nostro mandato rebellem halten.

[5]) Vollmacht für den Komthur zu Schönsee von 1412 im Archiv zu Königsberg.

ihren Gebietigern berieth und ordnete er deren besondere Angelegenheiten; an sie richtete er die nöthigen Anordnungen und Verfügungen, ohne in die Verwaltungsverhältnisse der Kammer-Balleien des Hochmeisters einzugreifen.

Im Jahre 1413 aber kam es, so viel wir wissen, zum erstenmale zu einem harten Streite zwischen dem Hochmeister und Deutschmeister, indem dieser, wie jener wiederholt forderte, die Summe von 13,000 Schock Groschen, welche der Röm. König Sigismund in Folge des Krieges mit Polen vom Orden verlangte, diesem zu zahlen sich nicht nur standhaft weigerte, sondern sich auch bei mehren Deutschen Fürsten über die Bedrückungen und Belästigungen seiner Balleien durch den Hochmeister beschwerte. Da sandte ihm dieser endlich, nach ernster Erwägung der Sache mit seinen Gebietigern, durch einen Abgeordneten einen „Machtbrief" zu, worin er ihn nicht nur des „Frevels und Ungehorsams" bezüchtigte, womit er sich bisher seinem Gebote widersetzt, sondern ihn streng befehlend nochmals aufforderte, die Summe sofort dem Röm. Könige zu entrichten, wozu er die Hülfe der Balleien in Deutschland und Welschland in Anspruch nehmen könne. Wo nicht, fügte er hinzu, „so gebieten wir euch, Herr Gebietiger, und allen euern Mitgebietigern in Kraft des heiligen Gehorsams, als wir es höchst und trefflichst von vollem Rechte können und mögen, daß ihr alle euere Insiegel unserm Botschafter überantwortet und ihm so viele Burgen, Häuser und Güter, als er fordern werde, bei Gehorsam unverweigerlich abtretet, um damit dem Könige durch Pfandstellung für die schuldige Summe Genüge leisten zu können" [1]).

Noch ernster ward der Streit zwischen beiden Meistern über ihre gegenseitige Stellung, als es im Jahre 1439, wie an einem andern Orte ausführlich erwähnt ist, der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim wagte, als des Hochmeisters Richter aufzutreten, diesen sogar seines Meister-Amtes für entsetzt und sich selbst nach des Ordens Regel und Gesetz zum Statthalter des Hochmeisterthums zu erklären [2]). Der Orden in Deutschland stand in zwei Parteien

---

[1]) Schreiben an den Deutschmeister, dat. Marienburg am Abend Nativitat. Mariä 1413 im Archiv zu Königsberg. Vgl. Voigt Gesch. Preuß. VII. 209 bis 210.

[2]) Man lese das Nähere über diesen Streit, der hier nicht ausführlich erörtert werden kann, bei Voigt Gesch. Preuß. VII. 715—742.

da; Viele fürchteten eine völlige Auflösung des bisherigen Verbandes. Nur die Balleien Westphalen, Alten-Biesen, Marburg und Utrecht nebst seinen Kammer-Balleien hielten noch offen und treu am Hochmeister und eine Anzahl von Gebietigern erklärten: „wenn die Sonne scheine, bedürfe man keiner Kerzen; wo der Hochmeister gebiete, übersteige sein Gebot das aller andern Gebietiger." Andere aber, wie der Landkomthur von Sachsen, standen in lauer Gesinnung da. Andere hatte der Deutschmeister für seine Partei gewonnen. Nun trat zwar der Papst Eugenius IV. mit dem warnenden Worte dazwischen, den Deutschmeister bedeutend: der Hochmeister sei mitnichten seiner Jurisdiction unterworfen, sondern nur der päpstlichen; er habe kein Recht, von diesem den Widerruf des mit dem Könige von Polen geschlossenen Friedens zu fordern, er solle von seinem Beginnen ablassen, sich mit dem Hochmeister versöhnen und ihm als seinem Obersten Gehorsam leisten; denn wie er wolle, daß die ihm untergebenen Ordensbrüder ihm gehorsam sein sollten, so gezieme ihm selbst auch solches gegen den Hochmeister als des Ordens Oberhaupt; wo nicht, so werde der päpstliche Stuhl Maaßregeln ergreifen, wie sie sich gegen Ungehorsam und Zwietracht gebührten und darin niemand schonen[1]). Allein dieses drohende Wort des Papstes endigte den Streit noch keineswegs; er zog sich bis ins Jahr 1441 hinein; erst der Hochmeister Konrad von Erlichshausen glich sich mit dem Deutschmeister über die Streitfragen aus und erklärte zugleich, daß diejenigen Landkomthure und Komthure, welche sich in dem Streite von dem Verbande mit dem Deutschmeister losgesagt und mit ihm verbunden gehabt, forthin wieder jenem und dessen Nachfolger als zum Deutschen Gebiete gehörig unterthänig und gehorsam sein und getreu seinen Geboten folgen sollten[2]).

Aber es ward auch kein Streit wieder mit solcher Heftigkeit und Erbitterung geführt. Wie die Deutschmeister sich ohne Widerstreben den alten Ordnungen und Gesetzen fügten, so unterließ es auch der Hochmeister nicht, in Dingen, welche irgend wichtige Veränderungen in den bestehenden Zuständen des gesammten Ordens betrafen, den Rath und die Einwilligung des Deutschmeisters ein-

---

[1]) Bulle des Papstes Eugen IV. an den Deutschmeister, dat. Bologna 21. Jan. 1437. Commissio domini pape ad preceptorem Alamannie oretenus facta im Arch. zu Königsberg.

[2]) Vgl. Voigt Preuß. Geschichte VIII. 6.

zuholen. Schon im Jahre 1443 war mit dem Deutschmeister darüber verhandelt worden, daß die Johanniter-Ritter für ihre Besitzungen in der Alt- und Neumark die des Deutschen Ordens in Apulien erhalten und der Deutschmeister anstatt der Ballei Apulien die von Koblenz übernehmen solle[1]). Als dann dieser Tausch in noch erweiterter Form im Jahre 1446 von neuem zur Sprache kam und bereits darüber ein Groß-Kapitel der Johanniter in Rom gehalten wurde, fand es der Hochmeister seiner Pflicht gemäß, vor Allem über diese wichtige Umgestaltung der Verhältnisse den Deutschmeister und dessen Gebietiger um Rath zu fragen. Im Falle sie dieselbe für den Orden zweckmäßig fänden, trug er jenem auf, durch einen geeigneten Bevollmächtigten in Rom den Tausch der Balleien einleiten zu lassen[2]).

Nahm der Deutschmeister irgend welche Veränderungen und Anordnungen in einer seiner Balleien ausnahmsweise gegen die gewöhnliche Regel vor, so stand dem Hochmeister das Recht der Genehmigung oder auch der Verwerfung zu. Er verweigerte z. B. seine Bestätigung, als der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim einst dem Komthur zu Tiel in der Ballei Utrecht, obgleich mit Rath seiner Gebietiger und des dortigen Landkomthurs, zwei Ordenshäuser zu seinem Lebensunterhalte verschrieben hatte und genehmigte nur, daß ihm eins von beiden für seine letzte Lebenszeit eingeräumt werden könne[3]).

Berief der Hochmeister den Deutschmeister zu einem General-Kapitel nach Preußen, so mußte er erscheinen; er durfte jedoch fordern, daß ihm zuvor die Gegenstände, die zur Verhandlung kommen sollten, bekannt gemacht würden, um sie mit seinen Gebietigern vorher zu berathen, zumal wenn irgend welche Abänderungen in der Verfassung oder den Ordensstatuten vorgenommen werden sollten. Er konnte dann auch verlangen, daß ihm die Gründe vorgelegt würden, weshalb die Ordnung oder die Gesetze verändert werden sollten. Freilich nahm auch in diesen Verhältnissen der Deutschmeister in

---

[1]) Auch schon in einem Schreiben des Ordensprocurators Johann Creul, Bischof zu Oesel, an den Hochmeister, dat. Florenz Sonnt. in den Fasten 1441 ist von einem solchen Tausch zwischen beiden Orden die Rede.

[2]) Schreiben des Hochmeisters an den Deutschmeister, dat. Sonnt. Judica 1446.

[3]) Urk. des Hochmeisters Paul von Rußdorf, dat. Marienburg am T. Jacobi 1438.

späterer Zeit eine andere Stellung. Wir finden Fälle, daß er erklärte: er werde zwar im Kapitel erscheinen, aber sich da zu verhalten wissen, wie es sich gebühre, oder auch daß er meldete, er finde sich aus merklichen Ursachen nicht veranlaßt, sich in Person einzustellen, werde aber Abgeordnete mit einer solchen Gewalt senden, wie sie von den Landkomthuren und Gebietigern seines Gebiets beschlossen sei. Wagte es doch der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim, gewissermaßen vorzuschreiben, wo und wie er einen Verhandlungstag mit dem Hochmeister halten wolle und kaum konnte er bewogen werden, einen solchen im Sund anzunehmen[1]). Zwar stand dem Hochmeister das Recht zu, mit Rath und Beschluß seiner vornehmsten Gebietiger im Kapitel einen der Ordnung des Ordens trotzenden, widerspänstigen Deutschmeister seines Amtes zu entsetzen, und er übte es, wie er bei der Amtsentsetzung des eben erwähnten Meisters erklärte, „von päpstlicher Macht und erster Einsetzung und Stiftung des Ordens“[2]). Allein auch der Deutschmeister hatte bei der Wahl eines neuen Hochmeisters immer eine sehr wichtige Stellung[3]) und der von Saunsheim glaubte sich aus den Statuten des Hochmeisters Werner von Orseln eine Gewalt aneignen zu dürfen, die ihn berechtige, in gewissen Fällen das Oberhaupt des Ordens seiner Würde für entsetzt zu erklären, ein Schritt, den der genannte Deutschmeister gegen den Hochmeister Paul von Rußdorf auch wirklich vollführte[4]).

Indeß waren dies doch immer nur vorübergehende Erscheinungen der spätern Zeit. Bei dem fast stets sehr freundlichen und friedlichen Verhältnisse des Deutschmeisters zum Hochmeister bediente sich dieser auch seiner gern als Geschäftsträger zur Verhandlung und Ausführung wichtiger, allgemeiner Ordens-Angelegenheiten am kaiserlichen Hofe oder bei den Reichsfürsten[5]), denn da die Kaiser häufig den Deutschmeistern, wie Konrad'n von Gundelfingen, Wolfram von Nellenburg, Konrad'n von Eglofstein u. A. den Rang kaiserlicher heimlicher Räthe ertheilten und sie selbst oft mit wichtigen Geschäften beauftragten, so war ihre Geltung und ihr Einfluß so-

---

[1]) Voigt Gesch. Preuß. VII. 726—730.
[2]) Voigt a. a. O. 707.
[3]) Voigt a. a. O. VI. 414 ff.
[4]) Voigt a. a. O. VII. 735. 736.
[5]) Auch in Concilien. De Wal II. 17.

wohl am Kaiserhofe wie an denen der Fürsten immer von Bedeutung. Am Röm. Hofe hatten von Alters her die Balleien in Deutschland ihre Angelegenheiten und Geschäfte meistentheils durch besondere Abgeordnete und Geschäftsträger besorgen lassen[1]), weshalb der Deutschmeister zur Unterhaltung des Procurators des Ordens in Rom nichts beizusteuern pflegte. Erst in einem Groß-Kapitel im Jahre 1499 wurde darauf angetragen, daß der Procurator forthin nicht mehr ohne Zustimmung der Meister von Deutschland und Livland ernannt werden und auch verpflichtet sein solle, diese beiden Lande am päpstlichen Hofe zu vertreten. Seitdem trug auch der Deutschmeister einen Theil zur Unterhaltung desselben bei[2]).

In allgemeinen Ordens-Angelegenheiten, z. B. für die Bestätigung der Ordens-Privilegien am kaiserlichen oder päpstlichen Hofe, leistete zu bedeutenden Ausgaben auf des Hochmeisters Aufforderung auch der Deutschmeister eine gewisse Beisteuer. Ward er zu einem Hülfszuge nach Preußen aufgerufen, so zeigte er sich in frühern Zeiten, wenn nicht wichtige Umstände hinderten, stets dazu bereit und nicht selten unter bedeutenden Opfern seiner Balleien. Noch im Jahre 1419 kostete ein solcher Kriegszug der Ballei Franken allein eine Summe von 5000 Gulden, und im Verhältnisse steuerten auch die andern Balleien bei. Späterhin als der Orden auch in Deutschland schon sehr verschuldet und verarmt dastand, mußte der Hochmeister, wenn er eine Beihülfe verlangte, sich zuvor förmlich verpflichten, dem Deutschmeister den Betrag der Kosten zu ersetzen. So stellte er im Jahre 1454 zur Deckung der von diesem und seinen Gebietigern auf einen solchen Zug verwandten Summen seine vier Kammer-Balleien zum Pfande ein. Und war der Deutschmeister, wenn er ersucht wurde, für den Hochmeister Geld aufzubringen, nicht immer bereitwillig, so trat dieser mitunter wohl auch mit einer scharfgebieterischen Sprache gegen ihn auf. „Wir bitten Euch mit ganzem Fleiß," schrieb er ihm im Jahre 1455, „wir befehlen Euch

[1]) So geschah es im J. 1471 durch den Bischof Dietrich von Samland, für den die Balleien des Deutschmeisters 100 Gulden zusammenbrachten. Schreiben des Deutschmeisters an den Bischof, dat. Mergentheim Dienst. nach Andreä 1471. Später (1500) gab das Deutsche Gebiet 200 Gulden für den Procurator.

[2]) Kapitelschluß vom J. 1499 im Reichs-Archiv zu Stuttgart. Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Freitag nach Misericord. 1500.

bei dem höchsten Gehorsam und erfordern und ermahnen Euch auch, als wir höchst sollen und können, daß Ihr zu Herzen nehmet und betrachtet unser und des Ordens so schwerliches Vertreiben." Allein die Zeiten waren vorüber, wo sich die Deutschmeister so leicht in des Hochmeisters Gebote fügten. Als es ein späterer Hochmeister einst wagte [1]), vom Meister in Deutschland den Zuzug nach Preußen als eine Pflicht des Gehorsams zu fordern, erhielt er von ihm die Antwort: „Ich habe mich bis anher des Gehorsams halber gehalten, wie mir wohl eignet und gebührt, dem ich auch fortan bis in meine Grube also nachzufolgen gesinnt bin. Aber ich und die Landkomthure und Statthalter des Deutschen Gebiets können nicht finden, daß dergleichen Gebote beim Gehorsam von irgend einem Hochmeister gegen einen Deutschmeister geschehen oder erhört worden. Wohl ist die Wahrheit, wenn hievor ein Hochmeister in Kriegsläuften von einem Deutschmeister Hülfe oder Fürstand begehrte, daß er ihn darum freundlich gebeten und ersucht, auch deshalb Schadebriefe gegeben hat, solches, was für das Land Preußen an Kosten erlitten und verzehrt werde, dem Deutschen Gebiete wieder zu bezahlen und zu genügen. Daneben haben sich auch jeder Zeit die trefflichsten Gebietiger zu Preußen verschrieben und verpflichtet, wie deß mehr denn von einem Hochmeister in glaubwürdigen Scheinen, Urkunden und Schriften vor Augen ist." Der Deutschmeister ersucht daher den Hochmeister, er möge ihn und das Deutsche Gebiet bei altem Gebrauche und Herkommen lassen. „Wo aber Ew. Gnaden", fügt er hinzu, „dem angelegten Gebote je vermeint anzuhangen (das wir doch mitnichten achten), so bin ich erbötig, mit Ew. Gnaden in dem Stück vor ein großes Kapitel zu Erörterung zu kommen und des Endes mich unterweisen zu lassen, was ich in dem und dergleichen Fällen zu thun schuldig und pflichtig sei, daran soll gar kein Fehl oder Gebrechen an mir erscheinen" [2]).

Auch in andern Fällen ließ es der Deutschmeister nicht zu, wenn es ein Hochmeister unternahm, in seine verfassungsmäßigen Verwaltungsrechte in seinen Balleien wider die Ordnung einzugreifen. So stand es diesem allerdings wohl frei, mit Zustimmung seiner Gebietiger in seinen Kammer-Balleien über die Güter und Besitzungen

---

[1]) Es war Albrecht von Brandenburg im J. 1518.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters an den Hochmeister vom J. 1518 im Arch. zu Königsberg.

durch Verkauf oder Verpfändung zu verfügen. Als aber der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen im Jahre 1456 einen Machtbrief ergehen ließ, nach welchem Ordensgüter ohne Unterschied allenthalben, wo sich Gelegenheit biete, verkauft oder verpfändet und Verschreibungen darauf ertheilt werden konnten[1]), schrieb ihm der Deutschmeister: „Ew. Gnaden hat Mehren hohe Verschreibungen und einen Machtbrief auf alle unsers Ordens Güter gegeben; aber Ihr wisset ja wohl, daß Ihr solche Verschreibungen zu thun nicht Macht habt, und ich und meine Gebietiger müssen Euch daher ersuchen, solche Briefe nicht mehr zu geben." Und als nachmals der Hochmeister von ihm verlangte, er solle die Balleien Utrecht und Lothringen, weil sie sich in Ungehorsam geweigert, der Ballei Koblenz zur Aufbringung einer Beisteuer für den Hochmeister zu Hülfe zu kommen, mit allem Ernste zum Gehorsam anhalten, ließ er diesem antworten: „Dieweil die Balleien Utrecht und Lothringen ohne Mittel dem Deutschen Gebiet unterworfen sind und in des Meisters Strafe und Obrigkeit gehören, wolle sich der Hochmeister derselben nicht anmaßen." Auch Versetzungen von Ordens-Beamten aus einer hochmeisterlichen Kammer-Ballei in einen unter dem Deutschmeister stehenden Convent konnten nur mit dessen Genehmigung geschehen, wie er selbst auch keinen Ordensbruder aus seinen Balleien in eine des Hochmeisters ohne dessen Willen versetzen durfte[2]). Fand der Deutschmeister in einer seiner Balleien die Veräußerung eines Gutes oder auch eines Ordenshauses mit seinem Kapitel für zweckmäßig oder schlug ihm ein Landkomthur eine solche als vortheilhaft vor, so hing sie blos von seiner Genehmigung ab, ohne daß des Hochmeisters Zustimmung erwähnt wird[3]). Und eine eben so freie Amtsgewalt

---

[1]) Der Deutschmeister Ulrich von Leutersheim nannte in einem Schreiben an den Hochmeister die von diesem den Söldnern gegebenen Verschreibungen auf Deutsche Ordensgüter „unmögliche und unbillige."

[2]) Als im J. 1499 der Landkomthur von Oesterreich Johann von Pommersheim den Hochmeister bitten ließ, ihn in den Convent zu Frankfurt ziehen zu lassen, schrieb diesem der Deutschmeister: Ich will keinen unseres Ordens aus euerem Gebiete aufnehmen ohne euern Willen und Wissen und bitte euch unterthäniglich, daß ihr auch keinen in dieses Gebiet ohne unsern Willen und Wissen schicken wollet, denn durch dieselben, die also herausgeschickt worden, sind diese Gebiete und Balleien fast beschwert und ihrethalben zu Schaden gebracht.

[3]) Brandenburg. Usurp.-Gesch. p. 98. Urk. im Archiv zu Königsberg.

übte er in den ihm unmittelbar untergeordneten Balleien Italiens, wo er z. B. ohne weiteres einst einem Cardinal den Besitz einer erledigten Ballei auf dessen ganze Lebenszeit anwies und wo er es im Jahre 1480 nicht zuließ, daß der Hochmeister die Unterhaltung des Ordensprocurators dem Landkomthur von Apulien aufbürden wollte [1]).

Auch in den finanziellen Verhältnissen des Deutschen Gebiets stand der Deutschmeister wenigstens in späterer Zeit fast völlig unabhängig da. Zwar konnte das Oberhaupt des Ordens verlangen, daß ihm, wie schon erwähnt, vom Deutschmeister von Zeit zu Zeit eine Uebersicht der Nutzungen, Renten, Gefälle, sowie der Bestände und Schulden seiner Balleien vorgelegt werde. So wenig dieser aber in finanziellen Bedrängnissen auf Beisteuern und Unterstützungen aus Preußen oder von den hochmeisterlichen Kammer-Balleien gerechten Anspruch machen konnte, so wenig stand es auch dem Hochmeister zu, für seine oder des Ordens Zwecke in Preußen Geldbeisteuern aus den Balleien des Deutschmeisters zu fordern. Allerdings aber unterstützten sich beide zuweilen, besonders gegen Ende des 14ten und im Verlaufe des 15ten Jahrhunderts, durch gegenseitige Anleihen und traten somit durch Verzinsung und Pfandstellung für die geliehenen Summen zu einander in das Verhältniß von Gläubigern und Schuldnern. So erhielt vom Hochmeister Konrad Zöllner von Rotenstein der Deutschmeister Siegfried von Venningen zur Aufhülfe seiner von schweren Schulden sehr gedrückten Ordenshäuser einst eine Unterstützungssumme von 60,000 Gulden, wofür er ihm die damals noch dem Deutschmeisterthum untergeordnete Ballei Elsaß verpfänden mußte [2]). Wir finden sogar, daß, wenn der Hochmeister einen Ordensbeamten in Angelegenheiten des Ordens in Preußen nach Nürnberg sendet, der dortige Hauskomthur ihm eine Zehrungsrechnung von 71 Gulden schickt und diese Summe dem dortigen Hause wieder zu erstatten bittet [3]). Selbst wenn der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim die verarmte Ballei Thüringen

---

[1]) Jaeger V. 1438. Urk. im Archiv zu Königsberg.

[2]) Es wird über diese für das nachmalige Verhältniß der Ballei Elsaß wichtige Sache später noch weiter die Rede sein.

[3]) Schreiben des Hauskomthurs von Nürnberg Mathes von Bibra vom J. 1454 im Archiv zu Königsberg.

mit einer Anleihe von 2000 Gulden unterstützt, läßt er sich dieselbe mit hundert Gulden jährlich verzinsen [1]).

Im Verlaufe des 15ten Jahrhunderts fand zwischen beiden Meistern meistens das umgekehrte Verhältniß statt: der Hochmeister war fast beständig Schuldner des Deutschmeisters. Im Jahre 1436 waren es 9000 Gulden, die jener dem letztern schuldete. Im Jahre 1443 nahm er von ihm wieder eine neue Anleihe von 30,000 Gulden gegen eine Verzinsung mit 1500 Gulden auf und es dauerte nachmals viele Jahre lang und kostete dem Deutschmeister außerordentliche Mühe, ehe er auch nur in kleineren theilweisen Abzahlungen die geliehene Summe zurückerhalten konnte [2]). Er sah sich mittlerweile selbst wieder genöthigt, auf die Ballei Elsaß eine Summe von 30,000 Gulden aufzunehmen, wodurch sie dem Hochmeister verpfändet blieb [3]). Auch später mußte er dessen Beihülfe wieder in Anspruch nehmen; er schrieb ihm unter andern im Jahre 1471: „Von unsern Herren, den Fürsten, geistlichen und weltlichen, auch von andern des Adels werden wir immer am meisten angefochten und berupft, so daß es ohne Zweifel auf die Länge nicht bestehen kann, sondern unserm Orden zu gründlichem Verderben erwachsen muß. Auch ist sonderlich mein Amt in so gar merkliches Abnehmen gediehen und geschieht noch täglich, daß es nicht darauf steht, daß ich oder ein anderer hinfüro das Meisteramt in einigem wesentlichen Stande hinbringen können, wie genau und eingezogen man es auch damit anrichtet, denn es zerrinnt allenthalben und die nach alter Gewohnheit und Pflicht in Deutschen und Welschen Landen mit Kammerzinsen und sonst Handreich und Fürstand thun sollten, die sind in solchem Verderben, daß sie selbst Hülfe begehren" [4]). Als indeß späterhin der Hochmeister das vom Ordensprocurator verpfändete Ordenshaus zu Rom aus Geldmangel nicht wieder ein-

---

[1]) Jaeger IV. 65. Gegen hundert Jahre, bis 1528 mußte die Ballei Thüringen die Anleihe mit 100 Gulden verzinsen.

[2]) Darüber weitläufige Correspondenzen und Verhandlungen zwischen beiden Meistern in den Jahren 1436 bis 1452 im Archiv zu Königsberg. Als im J. 1446 der Deutschmeister den Hochmeister um 3750 Gulden mahnte, rieth ihm dieser, die Summe irgendwo aufzunehmen und erbot sich zu deren Verzinsung mit 5 pCt.

[3]) Das Verpfändungsdocument, dat. Horneck Mittwoch Erhardi 1444 im Archiv zu Königsberg. Jaeger III. 98. 79. De Wal I. 338.

[4]) Schreiben des Deutschmeisters vom J. 1471 im Archiv zu Königsberg.

lösen konnte, war der Deutschmeister doch im Stande, es durch eine namhafte Lösesumme in seine Hände zu bringen und darüber so lange unbedingt verfügen zu dürfen, bis ihm der Hochmeister die Summe wiedererstatte [1]).

Diese finanziellen Bedrängnisse des Ordens in Deutschland wie in Preußen, die Stellung des Deutschmeisters zum Hochmeister, in welcher schon seit dem Baseler Concil und namentlich seit dem Streite mit Eberhard von Saunsheim jener dem letztern, so zu sagen, je mehr und mehr über den Kopf gewachsen war [2]), auch wohl die bedenkliche Gestaltung der Verhältnisse des Ordens zu Polen in den letzten Decennien des 15ten Jahrhunderts mochten im Jahre 1499 den Gedanken hervorgerufen haben, das Deutschmeisterthum mit dem Hochmeisterthum in eins zu verbinden, den ganzen Orden wieder unter ein einiges Haupt zu stellen, so daß der Hochmeister jeder Zeit zugleich auch über alle Balleien in Deutschland und Welschland die ungetheilte Regentschaft zu führen habe. Die Erledigung des Deutschmeister-Amtes durch den Tod des Meisters Andreas von Grumbach schien zur Ausführung dieses Planes ein günstiger Moment zu sein. Vom Herzog Georg von Sachsen, ohne Zweifel unter Mitwissen und auf Antrieb seines Bruders des Hochmeisters Friedrich von Sachsen, angeregt, ward er den obersten Gebietigern Deutschlands in einem Ordens-Kapitel zwar als sehr heilsam für den Orden vorgelegt, fand bei ihnen aber den entschiedensten Widerspruch, schon deshalb, weil die weit zerstreuten Balleien und Ordenshäuser des Deutschen Gebiets einer beständigen genauen Oberaufsicht in ihrer Verwaltung bedürften, welche nur ein in der Nähe befindlicher Meister in Deutschland führen könne und dem Hochmeister in Preußen unmöglich sein werde, was auch schon in frühster Zeit die Hauptursache zur Anordnung eines besondern Deutschmeisters gewesen sei [3]).

Wir sehen aber schon vor dieser Zeit den Deutschmeister in einer höchst wichtigen veränderten Stellung zum Hochmeister und

---

[1]) Urk. o. D. (149..) im Fol. T. im Archiv zu Königsberg.

[2]) Das Concil zu Basel nannte nicht nur den Deutschmeister schon Magister generalis, sondern auch ihm und nicht dem Hochmeister bestätigte es 1439 alle dem Deutschen Orden von den früheren Päpsten ertheilten Privilegien. Jaeger III. 72.

[3]) Das Nähere darüber nebst der Angabe der Quellen bei Voigt Gesch. Preuß. IX. 263. 264.

zum ganzen Orden in Deutschland. Mag es auch ungewiß sein, ob zuerst Ulrich von Lentersheim bereits im Jahre 1471 unter den unmittelbaren geistlichen Reichsfürsten aufgetreten sei und nach den Bischöfen unmittelbar in Reichsversammlungen seinen Sitz gehabt habe [1]), so ist doch außer Zweifel, daß der Röm. König Maximilian schon im ersten Jahre seiner Regierung 1494 den Deutschmeister Andreas von Grumbach mit allen Regalien in allen Besitzungen des Ordens in Deutschland belehnte, ihn wie einen getreuen Fürsten des Reichs förmlich investirte und als seinen und des Reichs Fürsten bezeichnete, denn wie der König ausdrücklich sagt: „Andreas von Grumbach hat uns auch gewöhnliche Gelübde und Eide gethan, uns als Röm. König von solcher Regalien und Lehen wegen getreu, gehorsam und gewärtig zu sein, für seinen rechten, natürlichen Herrn zu halten, zu dienen und zu thun Alles, das ein getreuer Fürst des heil. Reichs solcher Lehen wegen von Recht und Gewohnheit zu thun schuldig und pflichtig ist" [2]).

Stand nun schon der Deutschmeister als Reichsfürst in einem weit freieren und unabhängigeren Verhältnisse zum Hochmeister da, so suchte er nun auch die Meisterwahl von den bisherigen beschränkenden Formen zu befreien. Es geschah gewiß nicht ohne seinen Betrieb, daß nach wenigen Jahren die Ballei Franken, auf deren Gebietiger er immer den bedeutendsten Einfluß hatte, in zwei Kapi-

---

[1]) Dies behauptet der Ordenspriester Höpfner in seiner Abhandlung über den D. Orden. De Wal II. 71.

[2]) Urk., dat. Wien 16. Septemb. 1494 bei Jaeger III. 173. Nach Bachem Chronolog. der Hochmeister S. 7 soll die förmliche Erhebung des Deutschmeisters in den Fürstenstand im J. 1495 auf dem Reichstage zu Worms geschehen sein; er bemerkt dabei, daß sie nach andern schon zu Zeiten des Deutschmeisters Konrad von Rüdt (1380) erfolgt sein solle. S. ebendas. S. 48. Wenn die Acta Acad. Palat. II. 38 sagen vom Deutschmeister Johann von Adelmannsfelden: Habemus hic primam magistri Germaniae in principum numero collocati memoriam ante honores magisterii generalis in eum translatos, so kannten sie die obenerwähnte Urkunde nicht. Wenn nach De Wal I. 346 der Ordenspriester Simon behauptet, daß der Deutschmeister Konrad von Rüdt schon zum Reichsfürsten erhoben worden sei, so widerstreiten alle Urkunden des Kaisers Wenceslaus und auch die des Röm. Königs Ruprechts, worin die Deutschmeister immer nur als „Räthe" bezeichnet sind. Nach der Angabe des Ordenskanzlers Spieß würde erst Andreas von Grumbach auf dem Reichstage zu Worms 1495 die Reichsfürstenwürde erhalten haben. Sehr unbestimmt spricht darüber die Brandenburg. Usurpat.-Geschichte S. 63.

teln zu Mergentheim und Heilbronn das Vorrecht geltend zu machen suchte, über die Wahl eines neuen Deutschmeisters jedesmal allein entscheiden zu können. Die Rathsgebietiger, Komthure und übrigen Kapitulare wollten sich beim Tode eines Meisters sofort zu einem Provinzial-Kapitel versammeln, zwei Candidaten wählen und solche den übrigen Balleien zur Anzeige bringen. Sie fanden zwar Widerspruch bei den Landkomthuren der andern Balleien, die sich ihre Theilnahme an der Wahl nicht entziehen lassen wollten; allein beim Tode Johann Adelmanns von Adelmansfelden wagte die Ballei Franken ihr behauptetes alleiniges Wahlrecht dennoch durchzusetzen. Es entstand daher bei der Wahl des Meisters Dietrich von Cleen im Kapitel zu Frankfurt 1515 zwischen dem Landkomthur von Franken und denen der übrigen Balleien ein heftiger Streit über die Wahlform. Man verständigte sich nun zwar endlich bei der Wahl des genannten Meisters, indem man erklärte, man habe sich diesmal die Vorschläge der Ballei Franken gefallen lassen; allein man fügte den ausdrücklichen Vorbehalt hinzu, daß die eben beobachtete Wahlform keinem Theile an seinem behaupteten Rechte und altem Herkommen für die Zukunft in irgend einer Weise Eintrag thun solle[1]). Der Streit sollte in dem nächsten General-Kapitel weiter erörtert und entschieden werden und man wollte sich dann zugleich auch über festere Bestimmungen in Betreff der Bestätigung des Deutschmeisters vereinigen[2]). Allein die gegenseitige Eifersucht der Balleien ließ es auch in dem deshalb 1518 veranstalteten Kapitel zu Frankfurt weder über den erwähnten Streitpunkt, noch auch über die zur Sprache gebrachten gemeinen Reichsanschläge und Regalien zu einer Vereinigung kommen und die weitere Erörterung des Streites mußte wieder auf ein späteres Kapitel verschoben werden[3]).

Der Deutschmeister benutzte aber jetzt jede Gelegenheit, um sich den Geboten des Hochmeisters und aller Untergebenheit je mehr und mehr zu entziehen. Schon im Jahre 1506 brachte er es in einem Kapitel zu Heilbronn mit großer Mißbilligung zur Sprache, daß der Hochmeister Friedrich von Sachsen zugleich die Coadjutorei des

---

[1]) Jaeger V. 1515.

[2]) Jaeger IV. 22.

[3]) Jaeger IV. 27. Es heißt: die Landkomthure des Deutschen Gebiets wollten von keinem Mittel hören reden, sondern bestanden dieser Zeit stracks auf ihrem Fürnehmen.

Erzstifts zu Magdeburg, die mit den für den Orden und für die Verwaltung Preußens übernommenen Pflichten unvereinbar sei, angenommen habe, und auf seinen Antrag ward beschlossen, ihm die Unzufriedenheit des Ordens darüber zu erkennen zu geben [1]). Nun geschah aber im Jahre 1518, daß der Hochmeister Albrecht von Brandenburg, durch seine feindlichen Verhältnisse mit Polen schwer bedrängt, die Unterstützung und Geldbeihülfe des Deutschmeisters wiederholt in Anspruch nehmen mußte und eine bestimmte Kriegsbeisteuer bei der Pflicht des Gehorsams von ihm forderte. Da dieser mit seinen Rathsgebietigern sie in dem verlangten Maaße verweigerte und der Hochmeister nun die Frage an ihn richtete: ob er ihn denn nicht mehr für des Ordens Haupt und Obersten anerkenne und ob er nicht wisse, daß er ihm als solchem Gehorsam zu leisten schuldig sei? antwortete ihm der Deutschmeister: er habe bereits erklärt, daß auch er, wie seine Vorfahren, ihn als seinen Obern erkenne und dabei lasse er es bleiben. Auf die Aeußerung des Hochmeisters, daß er nicht gemeint sei, solchen Mißbrauch des Gehorsams aufkommen zu lassen, erwiderte er: „Wir wissen nicht, daß wir hierin anders gehandelt, denn wie es sich einem Deutschen Meister wohl eignet und gebührt, von den vorigen Deutschmeistern auch geschehen und von diesen auf mich gewachsen ist; aber wir wissen auch, daß es im Deutschen Gebiet geübt und hergebracht ist, daß ein Deutschmeister in solchen tapfern, schweren Sachen und sonderlich die unsern gemeinen Orden so höchlich belangen, billig nach Rath unserer Landkomthure und Statthalter, die die Bürden müssen tragen helfen, handelt und vollführt." Der Streit der beiden Meister wiederholte sich von Jahr zu Jahr und führte immer weiter [2]). Endlich stellte der Deutschmeister gewisse Forderungen auf, an die er seine Beihülfe knüpfte. Es waren zehn Artikel, die er dem Hochmeister vorschrieb; die wesentlichsten lauteten also: Der Hochmeister solle sich gegen den Deutschmeister und das Deutsche Gebiet für sich und seine Nachkommen verpflichten, der Wahl eines Deutschmeisters in keiner

[1]) Jaeger V. 1506. Vgl. Voigt Geschichte Preuß. IX. 332.

[2]) In einem Schreiben, dat. Nürnberg Donnerstag nach Ostern 1522, stellt der Deutschmeister dem Meister von Livland „das freie und weltliche Regiment" vor, mit welchem der Hochmeister in Preußen zum Verderben des ganzen Ordens verfahre, indem er gegen des Ordens Regel und Gesetz nur mit „weltlichen Räthen" regiere. Er bittet daher den Meister von Livland, eine Botschaft nach Horneck zu senden, um deshalb gemeinschaftliche Maaßregeln zu verabreden.

Weise einen Eintrag zu thun, niemand zu dessen Amt zu fordern oder vorzuschreiben, sondern den, der nach geschehener Wahl ihm als der Tüchtigste präsentirt werde, ohne weiteres zu bestätigen; er solle der Regalien wegen, die ein Deutschmeister bereits habe oder noch erhalten werde, keine Neuerung oder Verhinderung einlegen oder vorwenden; er solle fortan keine so belästigenden Verschreibungen, wie sie den Preußischen Söldnern gegeben seien, mehr ausstellen, worin er das Deutsche Gebiet mit verhafte und des Ordens Freiheit aufhebe; er solle sich auf keine Weise mehr unterfangen, Obrigkeiten im Deutschen Gebiete oder dessen Beamte ein- oder abzusetzen oder Anweisungen auf Prälaturen, Komthureien oder sonstige Aemter zu geben; er solle das Deutsche Gebiet hinfort in keiner Art mehr mit Anschlägen, Steuern und Auflagen belästigen, sofern nicht die Gebietiger es selbst für billig und nöthig erkennten und der Deutschmeister ausdrücklich darein gewilligt habe. Im Falle, daß gegen diese Punkte oder auch nur einen derselben von Päpsten, Kaisern oder Königen eine Befreiung, Briefe oder Mandate ausgewirkt würden, welche dem Deutschen Gebiete nachtheilig wären, solle der Hochmeister sich derselben nicht bedienen, sondern sie für kraftlos und ungültig erklären. Der Papst aber und der Kaiser als die zwei Oberhäupter im Geistlichen und Weltlichen sollten diese Punkte bestätigen [1]).

So drückend und demüthigend zugleich auch alle diese Bedingungen für den Hochmeister waren, er mußte sie endlich nach langem, hartnäckigem Widerstreben, um vom Deutschmeister eine für ihn unbedingt nothwendige Unterstützungssumme von siebentausend Gulden zu erhalten, mit einer geringen Aenderung genehmigen und sich zu ihrer Aufrechthaltung während seiner Regentschaft verpflichten [2]). Seine oberherrliche Gewalt und sein hochmeisterlicher Einfluß auf die Balleien des Deutschen Gebiets waren somit fast gänzlich untergraben und vernichtet. Aber auch dieses genügte dem Deutschmeister noch nicht; er ging noch im Jahre 1524 einen Schritt weiter. Vier Jahre zuvor hatte er dem Hochmeister auf dessen dringendste Bitte zu seinem Kriege mit Polen nicht nur einen ansehnlichen Kriegs-

[1]) Ueber die zehn Artikel eine Urkunde, dat. Nürnberg 28. Decemb. 1525 (1524) und zwei Abschriften im Archiv zu Königsberg.

[2]) Jaeger IV. 39. Vgl. über den langwierigen Streit beider Meister das Nähere in Voigt Gesch. Preuß. IX. 670. 671. 652–655. 704. 705. 725.

haufen zu Roß und Fuß, sondern auch eine bedeutende Geldsumme zu Hülfe gesandt, aber zugleich aus Besorgniß, der Hochmeister möge die aufgebrachten Deutschen Soldtruppen in ihren Forderungen nicht gehörig befriedigen können und diese dann, wie mehrmals schon früher, sich an den Deutschen Balleien schadlos halten, sich von ihm die urkundliche Versicherung ausstellen lassen, daß, wenn dieser Fall eintrete, der Hochmeister verpflichtet sein solle, ihm binnen einem halben Jahre den berechneten Schaden an den Balleien vollständig und genügend zu vergüten. Geschehe dies nicht, so solle der Deutschmeister befugt sein, nach Maaßgabe des Schadens entweder beide Balleien Koblenz und an der Etsch oder eine derselben so lange in Besitz zu nehmen und darüber zu schalten und zu walten, bis er in seiner Schadenforderung vollkommen befriedigt sei[1]). Der vom Deutschmeister gefürchtete Fall war nachmals wirklich erfolgt; er schlug den von dem unbefriedigten Söldnervolke in den Deutschen Balleien verübten Schaden auf 70,000 Gulden an, eine Summe, die zu zahlen dem Hochmeister unmöglich war. Zwei Jahre gingen unter immer wiederholten Mahnungen hin. Endlich im Frühling des Jahres 1524 machte der Deutschmeister von seinem Rechte Gebrauch, sandte von Wien aus an die Komthure und sämmtliche Amts- und Conventsbrüder der Ballei Koblenz die erwähnte Schadloserschreibung mit der Meldung, daß er jetzt ihren Inhalt in Anwendung bringen wolle und forderte sie auf, ihn sofort als ihren Obersten anzuerkennen und ihm wie bisher dem Hochmeister Gehorsam zu leisten, so lange bis ihm sein Schaden vergütet sei. Zugleich erließ er auch eine Aufforderung an den Hochmeister, ihm diese seine Kammer-Ballei zu seiner Verwaltung zu überweisen und die Gebietiger des Gehorsams gegen ihn zu entbinden[2]).

In dieser Stellung stand jetzt der Hochmeister, durch den Verlust einer seiner Kammer-Balleien noch mehr verarmt, dem Deutschmeister gegenüber. Was half es da, wenn er gegen dessen Session im Reichsrathe um dieselbe Zeit eine Protestation entwarf, worin er erklärte, daß er als Oberster und Haupt des Ordens nicht darein

---

[1]) Das vom Großkomthur im Namen des Hochmeisters für den Deutschmeister ausgestellte Document, dat. Freitag nach Margaretha 1520.

[2]) Sämmtliche urkundliche Verhandlungen darüber im Arch. zu Königsberg. Schreiben des Deutschmeisters an den Hochmeister, dat. Mergentheim am T. Matthäi 1524.

gewilligt habe und nur aus beweglichen und triftigen Ursachen dem Orden zum Besten in diesen schweren Zeitläuften nicht noch mehr Weiterungen im Reiche anstiften wolle, daß er auch nur deshalb nicht mit Anschuldigungen gegen den Deutschmeister auftrete und ihn seines Amtes entsetze, daß er sich aber vorbehalte, nach Ordnung des Ordens und kraft seiner Obrigkeit wegen seines Ungehorsams weiter gegen ihn zu verfahren. Es war nur ein Zeugniß seiner Hülflosigkeit und Schwäche, welches er damit ablegte [1]). Was half es, wenn er in Nürnberg in derselben Zeit einem Unterhändler des Deutschmeisters die Weisung gab: er könne „des Gehorsams wegen kein Grübeln leiden; er könne der Session wegen fortan keine Beschwerung dulden, wie sie ihm bisher begegnet sei u. s. w." [2]). Es waren Worte ohne Kraft und Nachdruck.

Unter solchen Verhältnissen und in dieser in Deutschland wie in Preußen niedergedrückten Stellung, was blieb dem Hochmeister endlich übrig, als daß er den für ihn schon fast ganz bedeutungslosen Ordensmantel von sich warf, zu Luthers Lehre übertrat und das alte Ordensland als Herzogthum zu Lehen von der Krone Polen nahm. Zwar trat bald darauf der Deutschmeister öffentlich mit der Erklärung auf und er mochte sie für nothwendig finden: er verwahre sich gegen die Annahme, daß er an dem Schritte des abtrünnigen Hochmeisters in irgend einer Weise Theil genommen oder die Entäußerung des Ordenslandes irgendwie gut geheißen. Allein er mochte es dennoch wohl selbst erkennen, daß seine gegen den Hochmeister genommene Stellung bei dessen Abfall vom Orden wesentlich mitgewirkt habe.

---

[1]) Der Entwurf der Protestation vom 20. Febr. 1524 im Archiv zu Königsberg.

[2]) Verhandlung zu Nürnberg im J. 1524 im Archiv zu Königsberg.

Drittes Kapitel.

Die Ordensverfassung.

I.

Die Ordenskapitel.

Wenn wir bisher den Hochmeister als Oberhaupt an der Spitze des Ordens stehen sahen, so gebot über ihn und über den ganzen Orden doch noch das Organ eines höheren Willens und einer höheren Macht. Wie im Ordenslande Preußen, so bestand auch in den Ordens-Balleien in Deutschland eine zwiefache Art berathender Versammlungen der Gebietiger und Ordensbrüder, welche Kapitel genannt wurden: sogenannte Haus-Kapitel, nach dem Ordensgesetze an jedem Sonntage in jedem ordentlichen Convente gehalten, zu Berathungen der Brüder eines Hauses über ihre Komthurei- und Convents-Angelegenheiten[1]), und das sogenannte Gemeine, Groß- oder General-Kapitel. Von diesem sei hier zunächst die Rede[2]).

In seiner eigentlichen Bedeutung bildete es das Organ des Gesammt-Willens und der Centralgewalt des ganzen Ordens in Deutschland. Kam es nämlich zur Frage, diesen Gesammt-Willen des Ordens zu erforschen und auszusprechen, oder auch sollte in irgend einer wichtigen, den gesammten Orden betreffenden Angelegenheit ein vollgültiger Beschluß gefaßt und seine Ausführung vorbe-

---

[1]) Ordens-Statut. Gesetze I.

[2]) Vgl. über die Groß-Kapitel in Preußen Voigt Gesch. Preuß. VI. 428 ff. Auch die Littera fratris Eberhardi de Seyne bei Hennig Ord.-Statut. Beilage I.

reitet, sollten irgend welche das Interesse des ganzen Ordens berührende Verhältnisse von Wichtigkeit in seinem Innern oder nach außenhin in Berathung gezogen werden, so berief der Deutschmeister die ihm untergeordneten Landkomthure, Statthalter und Rathsgebietiger[1]) an einen bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit zu einer Kapitel-Versammlung. Eine solche hieß ein Groß- oder General-Kapitel. Jeder Berufene mußte erscheinen; nur unüberwindliche Hindernisse konnten den Nichterscheinenden entschuldigen, denn gemeinhin hieß es in den Einladungsschreiben: „zu welchem Kapitel wir euch auch bei der Tugend des heiligen Gehorsams also erfordern, daß ihr ja nicht ausbleibet“[2]). Wer nicht erscheinen konnte, mußte einen Komthur seiner Ballei mit Vollmacht als seinen Stellvertreter senden und in einem Entschuldigungsschreiben, welches dem Kapitel vorgelegt wurde, die Gründe seines Nichterscheinens angeben. Jeder Landkomthur und Statthalter hatte das Recht, zu einem General-Kapitel berufen zu werden. Zuweilen, jedoch meist nur bei besondern Veranlassungen, finden wir auch Landkomthure der Kammer-Balleien des Hochmeisters in solchen Kapiteln anwesend, so den von Koblenz und den an der Etsch, vertreten vom Komthur zu Sterzing, doch nie den von Oesterreich[3]). Erst nach dem Abfalle des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg erschienen auch die ausdrücklich vom Deutschmeister berufenen Landkomthure des sogenannten Preußischen Gebiets in den General-Kapiteln. Ob und welche Komthure der Deutschmeister dazu auffordern wollte, hing, wie es scheint,

---

[1]) De Wal II. 29 bemerkt: Lorsqu'il s'agit d'une affaire qui regarde le Baillage en particulier, le Commandeur provincial consulte le chapitre, c'est-à dire tous les Commandeurs capitulaires; s'il agit d'une affaire qui concerne l'Ordre général, il ne consulte que les Rathsgebietiger. Lorsque le Grand-Chapitre est assemblé, chaque Commandeur provincial y mene un ou plusieurs de ses Rathsgebietiger; ceux-ci ont séance au chapitre, mais non dans le même rang que les Commandeurs provinciaux, ni avec les mêmes droits.

[2]) In einem Ordens-Kapitel des Johanniter-Ordens 1382 wurde bestimmt: Zum Kapitel, wenn es der Großmeister versammelt, soll nur allein der Balleyer mit einem einzigen Pfleger berufen werden. Freyberg X. 94.

[3]) De Wal I. 344 sagt: On n'y voit pas de commandeurs provinciaux de l'Italie, ce qui fait présumer qu'on ne les convoquoit pas à cause de l'éloignement, et que l'on ne les consultoit que par écrit.

nur von seiner Bestimmung ab; öfter aber sehen wir auch Spital-Meister, Ordens-Pfarrer und Caplane anwesend [1]).

Die Orte der General-Kapitel wechselten nach des Meisters Gutdünken. Am häufigsten fanden sie in den Ordenshäusern zu Frankfurt, Mergentheim, Heilbronn, Speier, Marburg, zuweilen auch zu Brotfelden, Neckars-Ulm u. a. statt [2]).

Meistens fand es der Deutschmeister rathsam oder die Pflicht forderte es, die Gebietiger in den Einberufungsschreiben zuvor mit den Gegenständen der Berathung bekannt zu machen oder ihnen solche als Propositionen zur Vorberathung mit den Komthuren ihrer Balleien vorläufig mitzutheilen, besonders in Geldangelegenheiten. Auch wurde gewöhnlich jeder von ihm aufgefordert, mit dem nöthigen Kostgelde und dem Amtssiegel seiner Ballei versehen zu sein [3]), denn bei Eröffnung des Kapitels mußte jeder Landkomthur oder dessen Botschafter sein Amtssiegel dem Meister überliefern und erhielt es am Schlusse wieder eingehändigt, wenn nicht Gründe obwalteten, es ihm und damit zugleich auch sein Amt zu entziehen.

Sandte der Hochmeister Visitirer in die Deutschen Balleien aus, so mußte nach deren Rückkehr der Deutschmeister nach alter Satzung ein General-Kapitel sämmtlicher Gebietiger berufen und es fand dann folgende etwas abweichende Ordnung statt [4]). Im großen Kapitel-Saale stehen zwei Tafeln bereitet; an der einen, die Firmarie-Tafel genannt, sitzen sämmtliche Landkomthure, über ihnen die hochmeisterlichen Visitirer, an der andern die übrigen Gebietiger, Komthure, Hauskomthure und andere Ordensbeamte, an ihrer Spitze obenan der Deutschmeister. Ein Ordenspriester eröffnet das Kapitel mit Gebet und verliest darauf einige betreffende Theile der Ordensstatuten. Dann erhebt sich der Deutschmeister mit den Worten: Brü-

---

[1]) So bei der Deutschmeisterwahl im Groß-Kapitel 1396.

[2]) Voigt a. a. O. S. 430. Noch in den Jahren 1251 und 1252 kommt auch vor das magnum generale capitulum ultramarinum; s. Littera fratris Eberhardi de Seyne in Hennig Ord.-Statut. Beilage I.

[3]) In den Einladungen heißt es: „Wir begehren mit ernstem Heischen und erfordern euch auch bei der Tugend des heiligen Gehorsams, daß ihr euch zu solchem Kapitel füget, dazu euere Gebietiger oder Rathsbrüder, euer Kostgeld und der Ballei Siegel, wie sich von Ordens wegen gebührt und Herkommen ist, mitbringet, also und in der Gestalt, was allda im gemeinen Kapitel gehandelt und beschlossen werde, daß dem ohne Hintersichbringen Folge geschehe.

[4]) Voigt a. a. O. S. 431.

der, Ihr habt soeben gehört, was die Ordensgesetze sagen. Hat jemand etwas zu reden, der bitte um Erlaubniß. Nach diesem Aufrufe nimmt der Visitirer, ein Ritterbruder, das Wort: Gnädiger Herr Meister, uns ist in der Visitation vorgekommen das und das u. s. w. Hat er die hier oder dort aufgefundenen Mängel und Gebrechen auseinander gesetzt, so ersucht er den Meister, daß er sie ahnde und bestrafe, damit sie nicht mehr erfolgten. Sodann schreitet man zur sogenannten „Aemterwandlung“ [1]). Des Deutschmeisters Caplan, zu dessen Füßen sitzend, empfängt nach Ordensgebrauch von allen Landkomthuren und übrigen Beamten die Amtssiegel und trägt sie in des Meisters Kammer, zum Zeichen, daß sie alle ihre Aemter niedergelegt und in des Meisters Hände gegeben haben. In der Schlußsitzung bringt der Caplan die Siegel in das Kapitel zurück und der Meister verleiht sie dann und mit ihnen die Aemter von neuem wem er will.

So geschah es in allen General-Kapiteln und mit allen Aemtern, die zu des Deutschmeisters Gebiet gehörten. So war es auch seit alter Zeit stets Sitte und Gebrauch gewesen. Im Jahre 1442 aber traten zwei Visitirer des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen in einem Kapitel mit der anmaßenden Forderung auf: ihnen müßten nicht nur von den Landkomthuren und allen übrigen Ordensbeamten, sondern selbst auch vom Deutschmeister Siegel und Aemter eingehändigt und aufgegeben werden, denn es liege in ihrer Vollmacht, in des Hochmeisters Namen sämmtliche Ordensämter nach ihrem Urtheil und Willen zu bestellen. Allein der damalige Deutschmeister Eberhard von Saunsheim war nicht der Mann, der sich so leicht ein Recht entreißen ließ, welches seine Vorfahren seit uralter Zeit geübt. Er ließ durch einige Notare eine genaue Untersuchung und ein Verhör der ältesten Ordensbrüder anordnen und es ermittelte sich zweifellos, daß seit Menschengedenken die Aemterwandlung in solchen Kapiteln stets ein ausschließliches Vorrecht des Deutschmeisters gewesen sei [2]).

In andern General-Kapiteln, bei welchen keine hochmeisterliche Visitirer erschienen, war die äußere Form in manchen Dingen eine

---

[1]) Darüber späterhin das Nähere.

[2]) Das Notariatsinstrument, aus welchem der obenerwähnte Hergang der Sache entnommen ist, dat. Sachsenhausen bei Frankfurt 29. Mai 1451 befindet sich im Archiv zu Königsberg.

andere. Waren die Kapitulare am Orte des Kapitels versammelt, so wurde zuvörderst in der Ordenskirche zur Anrufung des heiligen Geistes eine Messe gelesen, dann im Kapitelsaale an die Kapitulare ein auf die Versammlung bezüglicher Sermon gehalten. Darauf folgte die Verlesung der Entschuldigungsschreiben der Abwesenden und der Vollmachten ihrer Stellvertreter, sowie die Angabe der Ursachen zur Berufung des gegenwärtigen Kapitels. An sie schloß sich die Uebergabe der Amtssiegel der Gebietiger an den Deutschmeister und endlich die Vorlesung der Propositionen, über welche verhandelt und beschlossen werden sollte. So war die Ordnung ohne merkliche Veränderung in alten und in neueren Zeiten[1]).

So oft das Deutschmeister-Amt durch den Tod erledigt war oder ein Meister ihm entsagen wollte, mußte ein General-Kapitel berufen werden. Im erstern Falle lud gewöhnlich, wie es scheint, nach altem Gebrauche der Landkomthur von Franken die übrigen Gebietiger zum Wahlkapitel ein und die neue Meisterwahl geschah alsdann in obenerwähnter Weise. Wollte ein Deutschmeister seines Amtes entbunden sein, so berief er selbst zuvor ein Groß-Kapitel und legte den Gebietigern die Gründe seines Wunsches vor, seiner Würde entsagen zu dürfen, denn nur das Ordenskapitel und der Hochmeister konnten ihn von seinen amtlichen Pflichten entbinden. War die Entlassung vom Kapitel genehmigt und die Wahl von zwei Gebietigern, die man dem Hochmeister zur Bestätigung eines derselben als Nachfolger in Vorschlag brachte, ordnungsmäßig erfolgt, so faßte man über die nach Regel und Gesetz geschehene Wahl ein von allen Anwesenden namentlich bezeugtes Protokoll ab und bevollmächtigte im Namen des Kapitels aus der Zahl der Gebietiger zwei Abgeordnete, die dem Hochmeister das Wahl-Protokoll überbringen mußten. In der Regel schlug zugleich das Kapitel auch die fernere Versorgung und Unterhaltung des vom Amte ausscheidenden Meisters vor, mit der Bitte um des Hochmeisters Bestätigung[2]).

---

[1]) Es muß hier bemerkt werden, daß wir aus dem 13. und 14. Jahrhundert keine Kapitel-Schlüsse mehr übrig haben und also auch nicht genau wissen, wie damals die Kapitel abgehalten worden sind. In allen Ordens-Archiven, die der Verfasser auf seinen Reisen besucht hat, reichen die noch vorhandenen Kapitel-Verhandlungen nicht über das Ende des 14. Jahrhunderts zurück und sind auch im 15ten noch selten.

[2]) Dergleichen Schreiben aus den Wahl-Kapiteln im 15. Jahrhundert mehre im Archiv zu Königsberg.

Hatte der bestätigte Deutschmeister durch seine ausgesandten Visitirer über den ganzen finanziellen und öconomischen Zustand, wie überhaupt über die gesammte Beschaffenheit seiner sämmtlichen Balleien, wie schon oben erwähnt, die nöthigen Berichte erhalten, so berief er sofort sein erstes General-Kapitel, um den erscheinenden Gebietigern alle in den Balleien aufgenommenen und versiegelt mitgebrachten Rechnungen und Verzeichnisse zur Prüfung durch die Visitirer vorlegen zu lassen, oder es geschah wohl auch, daß der Deutschmeister, ohne Visitirer zu senden, die Gebietiger aufforderte, ihre Rechnungen und Verzeichnisse ins Kapitel mitzubringen, wo man sie dann eröffnete. Durch diese Anordnung erhielt somit das General-Kapitel jeder Zeit beim Amtsantritte eines Deutschmeisters eine Kenntniß und vergleichende Uebersicht des gesammten innern Zustandes des Ordens in allen diesem Meister untergeordneten Balleien, sowie auch über sein ganzes weit zerstreutes Besitzthum.

Vornehmlich wichtige Gegenstände der Berathung im General-Kapitel waren alle nothwendig befundene Veränderungen der Ordensgesetze und Statuten[1]), zweckmäßige Anordnungen in der Verwaltung der Ordensgüter, wichtige Käufe oder Verkäufe oder sonstige Wechsel im Besitzstande[2]), Bestimmungen über die innere Ordensdisciplin, Entscheidungen über Klagen gegen Landkomthure und Komthure von Seiten anderer Ordensbeamten oder auch über Strafen gegen solche Ordensbrüder, die sich gegen Ordnung und Gesetz vergangen hatten, Veränderungen in der Organisation der Balleien, Aemterbesetzungen bei entstandenen Vacanzen u. s. w. Desgleichen mußten auch alle neuen Anordnungen in den Verhältnissen und der Stellung des Deutschmeisters zu den übrigen Gebietigern oder in Betreff seines Wohnsitzes und Unterhaltes zuvor im Groß-Kapitel berathen und beschlossen werden. Auch über Geldangelegenheiten, sofern sie alle Balleien berührten, wurden im General-Kapitel Beschlüsse gefaßt[3]). Hatte z. B. der Deutschmeister auf Reisen in

---

[1]) Voigt a. a. O. S. 433.

[2]) Der Komthur von Koblenz wollte im J. 1269 den Hof Diedern an den Grafen Otto von Geldern verkaufen und erklärte: se habere posse auctoritate fratris Annonis dicti de Sangerhusen magistri domus teutonice et totius capituli transmarini. Lacomblet II. 348.

[3]) Mit den Kosten, die einem Landkomthur ein Kapitel verursachte, hatte dieses nichts zu thun. Die Ordnung der Ballei Westphalen von 1426 stellt fest: der Landkomthur solle kein Kapitelgeld eher verlangen als bis nach seiner Rück-

wichtigen amtlichen Geschäften, bei Verhandlungen an fürstlichen Höfen, für die Bestätigung der Ordensprivilegien vom Kaiser oder am päpstlichen Hofe oder in andern allgemeinen Ordensangelegenheiten irgend welche Geldmittel verwenden müssen, so legte er darüber im Kapitel Rechnung ab und dieses bestimmte dann mit ihm die auf die einzelnen Balleien fallenden Beiträge zur Deckung der Kostensumme. So mußte nach Bestimmung eines General-Kapitels im Jahre 1444 eine Summe von 22,300 Gulden, welche der Deutschmeister theils auf mehren Reisen, theils auf den Unterhalt und die Besoldung von Sachwaltern und Gelehrten im Interesse des Ordens am Römischen Hofe und im Concilium verwandt hatte, von sämmtlichen zum Deutschen Gebiete gehörigen Balleien getragen werden. Ebenso bestimmte das Groß-Kapitel zu Frankfurt im Jahre 1480, zu welchen Beiträgen jede Ballei zur Unterhaltung des Ordensprocurators in Rom für das Deutsche Gebiet verpflichtet sein solle[1]).

Eine besonders im 15ten Jahrhundert häufig wiederkehrende Veranlassung zur Berufung der General-Kapitel gaben die meist zunächst an den Deutschmeister gerichteten Anforderungen und Gesuche des Hochmeisters um Hülfe und Unterstützung bald durch Geldbeisteuern, bald durch Zuzug von bewaffneter Kriegsmannschaft. Der Deutschmeister mußte dann jedesmal in einem Kapitel mit den Gebietigern zuvor berathen, ob dem Gesuche des Hochmeisters Genüge geleistet werden könne oder nicht. Im ersten Falle wurde zugleich vom Kapitel bestimmt, welchen Betrag an Geldbeisteuern oder welche Zahl an Kriegsleuten jeder Gebietiger nach Verhältniß seiner Ballei oder seines Amtes zu entrichten oder zu stellen habe, oder auch es wurde berathen, ob und wie man durch Verkauf oder Verpfändung einiger Ordensgüter die vom Hochmeister verlangte Summe aufbringen könne. Im andern Falle wurden diesem in einem im Namen des gesammten Kapitels abgefaßten Schreiben die Gründe und Verhältnisse vorgestellt, die es unmöglich machten, seinem Gesuche zu genügen, wobei es denn an Klagen über allerlei Bedrängnisse, Schulden, Armuth und Nothstände aller Art zumal in der spätern

---

kehr. Dann erst könne er seine Zehrung berechnen und das Kostgeld in einem Kapitel veranschlagen und es sich nach eines jeglichen Antheil wiedergeben lassen.

[1]) Kapitelschluß von 1480 im R.-Archiv zu Stuttgart. Ebenso in einem Kapitel im J. 1500. Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Freit. nach Misericord. 1500.

Zeit nie fehlte. Schon im Jahre 1411 schreibt ihm das Groß-Kapitel zu Frankfurt auf sein dringendes Hülfsgesuch: Es könne ihm keine andere Antwort geben, „denn daß leider wir alle, die auf diese Zeit bei einander sind, wegen solcher Schaden, die wir bisher in den Kriegen der Fürsten und Herren schwerlich gelitten haben und noch täglich leiden müssen, Klage über Klage führen und unser einer dem andern Klage mit Klagen vergelten muß, darum wir Ew. Gnaden zumal kein Geld schicken noch ausrichten können“ [1]) Wir finden auch oft, daß in solchen Fällen vom Kapitel aus jeder einzelne Landkomthur dem Hochmeister einen Gesammt-Bericht über den Zustand seiner Ballei zu seiner Rechtfertigung zukommen ließ [2]).

Auch Streitigkeiten zwischen Landkomthuren und Komthuren oder zwischen ihnen und dem Deutschmeister konnten nur in einem General-Kapitel erörtert und geschlichtet werden, zumal wenn sie von irgend welcher Wichtigkeit waren. So konnte man sich viele Jahre lang in dem erwähnten Streite zwischen dem Landkomthur von Franken und denen der andern Balleien über die Wahlform des Deutschmeisters trotz allen vielfachen Verhandlungen in den Kapiteln niemals recht vereinigen. In gleicher Weise ward der schon berührte, mit so großer Heftigkeit, selbst bis zur gegenseitigen Erklärung der Amtsentsetzung zwischen dem Hochmeister und dem Deutschmeister fortgetriebene Streit zur Zeit Pauls von Rußdorf und Eberhards von Saunsheim von diesem mit seinem Anhange in mehren General-Kapiteln verhandelt [3]). Und endlich boten auch die oft wiederkehrenden Streithändel des Deutschmeisters und der Landkomthure mit den nahegesessenen Fürsten und Prälaten immer wieder neuen Stoff zu Verhandlungen in Kapiteln dar. Konnten die Gebietiger unter dem Deutschmeister in streitigen Fällen im Kapitel nicht einig werden, so brachten sie die Sache an den Hochmeister zur Entscheidung durch den Ausspruch eines General-Kapitels. So geschah es im Jahre 1453 in einer Streitfrage zwischen dem Landkomthur von Utrecht und dem Statthalter der Ballei Westphalen über den Besitz zweier Ordenshäuser. Der Deutschmeister wurde verpflichtet, den Beschluß des Kapitels aufrecht zu erhalten.

---

[1]) Schreiben des General-Kapitels zu Frankfurt, dat. Dienstag vor Martini 1411.

[2]) Dergleichen im Archiv zu Königsberg aus verschiedenen Zeiten.

[3]) Voigt VII. 698.

In spätern Zeiten, als die Deutschmeister schon mehr und mehr nach einer freieren und unabhängigeren Stellung in ihrer Verwaltung strebten, scheinen sie sich nicht immer gern zur Versammlung eines General-Kapitels entschlossen zu haben. Der Hochmeister fand es daher einst nothwendig, den Deutschmeister Andreas von Grumbach auf die hohe Wichtigkeit dieser alten Anordnung für den ganzen Orden hinzuweisen. „Auf zwei Dinge", sagt er, „sind eines jeglichen löblichen Ordens langwieriges Bestehen und seine ehrliche Regierung gegründet, auf vollkommene Visitation und General-Kapitel wodurch die Häupter die Gebrechen erkennen, was Schaden gebiert, wandeln, Ehre, Nutz und Frommen in einhelligem Rath bedenken und beschließen können." Da während der schweren Kriege, fügt er hinzu, in Preußen wie in Deutschland und Welschland im Verlaufe langer Zeit weder Kapitel noch Visitation gehalten worden sind, so hat überall der Gottesdienst sehr abgenommen, weder Priester noch Ritterbrüder dienen Gott in ihren Gezeiten und Gebeten mit Fleiß mehr und ist ein unordentliches Leben unter ihnen in Kleidern, Trachten und andern wichtigen Dingen[1]).

Im 16ten Jahrhundert sehen wir nur selten die Landkomthure in gesammter Zahl in den General-Kapiteln versammelt. So erschienen im Jahre 1550 zu Frankfurt a. M. ihrer nur acht mit ihren Rathsgebietigern theils persönlich, theils auch durch Komthure vertreten. Die von Oesterreich, Sachsen, Utrecht und Thüringen hatten nicht einmal Stellvertreter ins Kapitel gesandt[2]). Ebenso finden wir im General-Kapitel zu Neckarsulm im Jahre 1572, obgleich es zur Wahl eines neuen Deutschmeisters gehalten ward, nur die Landkomthure von Franken, Hessen, Alten-Biesen, Westphalen und Lothringen nebst sämmtlichen Rathsgebietigern aus Franken anwesend. Thüringen war nicht vertreten, weil, wie ausdrücklich bemerkt wird, „die Ballei zur Zeit mit gar keiner Ordensperson besetzt war." Im Auftrage des sogenannten Preußischen Gebiets fanden sich nur die Landkomthure an der Etsch und von Koblenz ein[3]).

Wir bemerken noch, daß in Angelegenheiten von Wichtigkeit, wenn darüber Verschiedenheit der Meinungen herrschte, durch „Um-

---

[1]) Archiv zu Königsberg Fol. T. p. 50.
[2]) Jaeger IV. 95.
[3]) Jaeger IV. 100.

frage“ oder Abstimmung nach der Mehrzahl der Stimmen geltende Beschlüsse ermittelt wurden [1]). Alles, was berathen und beschlossen ward, mußte stets geheim gehalten werden, wozu der Deutschmeister die Gebietiger oft ausdrücklich eidlich verpflichtete. So geschah es bei der Erklärung der Amtsentsetzung des Hochmeisters Paul von Rußdorf im Kapitel zu Mergentheim. Es war eins der vornehmsten Gelübde, welche der in den Orden Eintretende abzulegen hatte, daß er Dinge des Kapitels und des Meisters heimlichen Rath nie fremden Leuten mittheilen wolle [2]). Wer es brach, verfiel in die schwerere Schuld und büßte sie mit der Jahrbuße [3]). Das Ordensgesetz spricht zuweilen von der „Heimlichkeit des Kapitels“ [4]). Es ist gefragt worden, ob darunter nur die geheim gehaltenen Berathungen und Beschlüsse des Kapitels oder vielleicht geheime Satzungen und Gebräuche in Beziehung auf gewisse Mysterien verstanden sein mögen [5])? Man hat darüber zwar keine ganz sichere Kunde, weil nie ein Weltlicher oder Fremdling in die Kapitel zugelassen wurde [6]). Gewiß aber ist wenigstens, daß in allen noch vorhandenen Kapitel-Verhandlungen nicht die mindeste Spur von Mysterien zu finden ist, wonach es höchst wahrscheinlich wird, daß unter der „Heimlichkeit des Kapitels“ nichts anderes als die Geheimhaltung seiner Verhandlungen und Beschlüsse zu verstehen sein möchte [7]).

Ueber die Verhandlungen jedes General-Kapitels ward in Betreff des wesentlichsten Inhalts der gefaßten Beschlüsse ein Protokoll aufgenommen, welches alle Anwesenden unterzeichneten und besiegelten. Uebrigens unterließ es der Deutschmeister auch fast nie, in den Einladungen zum Kapitel an „das Kostgeld“ oder „Kapitelgeld“ zu erinnern, welches jeder Gebietiger zur Bestreitung seines und sei-

---

[1]) Jaeger III. 70.

[2]) Ordens-Statut. Gesetz XXXI: Si sulen ouch geloben zo helene daz capitel unde des meisteres heimelichen rat.

[3]) Ordens-Statut. Gesetz XLV.

[4]) Ordens-Statut. Gesetz XLVI.

[5]) Vgl. Polzer: Hatte der Deutsche Orden Mysterien, denen der Tempelherren ähnlich? Im Rhein. Archiv II. 1810. S. 355, III. S. 6.

[6]) Ordens-Statut. Gesetz XLI. Voigt Gesch. Preuß. VI. 436.

[7]) Der Verfasser hat die Kapitel-Schlüsse aus mehren Jahrhunderten bis auf die neueste Zeit auch in Beziehung auf den oben erwähnten Gegenstand mit der größten Aufmerksamkeit durchgelesen, jedoch nirgends die geringste Hindeutung auf Mysterien im Orden gefunden.

ner Rathsgebietiger Unterhalts während des Kapitels mitbringen mußte[1]). Nur in Rücksicht des Deutschmeisters war es seit alter Zeit Sitte und später gewissermaßen ein Recht, daß er bei der Versammlung eines Kapitels für seine Person und einige ihn begleitende Kompane freien Unterhalt genoß und die Kosten dafür auf die Landkomthure vertheilt werden mußten[2]).

Man würde irren, wenn man alle Berathungen des Deutschmeisters mit einer Anzahl seiner Gebietiger als eigentliche Kapitel betrachten wollte; sie waren es oft selbst dann auch nicht, wenn die Berathung einen Gegenstand von Wichtigkeit galt. Häufig nämlich berief der Meister in ein Ordenshaus in Franken nur eine kleinere Zahl der ihm näher gesessenen Landkomthure, oder auch nur den von Franken nebst den Komthuren und Rathsgebietigern dieser Ballei zu einer Berathung über irgend eine Angelegenheit des Ordens oder dieser und jener Ballei. Solche Versammlungen bezeichnete man dann mit der Benennung „Gespräche oder gemeine Gespräche." Sie fanden ungleich öfter als die eigentlichen Kapitel statt, je nachdem den Orden oder eine einzelne Ballei äußerlich berührende Zeitereignisse oder innere Verhältnisse derselben dazu besondern Anlaß darboten; häufig waren es auch blos Angelegenheiten der Ballei Franken oder einzelner ihrer Ordenshäuser, über die sich der Deutschmeister mit den Gebietigern berieth. Es waren demnach auch nicht allgemein für den ganzen Orden geltende Beschlüsse oder in das gesammte Gemeininteresse desselben eingreifende Verordnungen, die von diesen Gesprächs-Verhandlungen ausgingen[3]). Merkwürdig ist es, daß nach dem Tode des Deutschmeisters Andreas von Grumbach, noch vor der neuen Meisterwahl, der Landkomthur von Franken die sämmtlichen Komthure seiner Ballei im Jahre 1499 zu einem solchen „gemeinen Gespräche" nach Mergentheim berief, um mit ihnen zuvor Bestimmungen festzustellen, die offenbar darauf hinzielten, die Stel-

---

[1]) Einberufungsschreiben zum Kapitel in Frankfurt, dat. Horneck Samstag S. Barbara 1479.

[2]) Noch im J. 1536 nannte der Deutschmeister Walther von Cronberg den freien Unterhalt im Kapitel „eine unwidersprechliche Gewohnheit und Herkommen" und erwies sein Recht, welches man ihm hatte schmälern wollen, aus den Ordensregistern zu Frankfurt. Jaeger IV. 74.

[3]) Im Reichs-Archiv zu Stuttgart befinden sich in mehren Folianten noch eine sehr bedeutende Zahl von Gesprächs-Verhandlungen aus verschiedenen Jahrhunderten, deren Benutzung dem Verf. zur Hand gestanden hat.

lung des Deutschmeisters zu dieser Ballei zu verändern, ihn zu Gunsten derselben in mehrer Hinsicht zu beschränken. Dies bezweckte, außer den Beschlüssen, wodurch sich die Komthure von des Deutschmeisters Einfluß auf die Verfügung über ihren Nachlaß und zugefallenes Erbe so viel als möglich zu befreien suchten, vor allem schon die Bestimmung: der Meister solle fortan kein Gespräch ohne Rath seiner Rathsgebietiger ausschreiben; er solle ferner jeder Zeit dem Landkomthur und den Rathsgebietigern der Ballei zuvor die Ursachen und Artikel, warum und worüber im Gespräche berathen werden solle, zusenden, damit sie dieselben reiflich erwägen und darüber um so freier verhandeln könnten[1]).

Endlich fanden auch in den Balleien theils zu bestimmten Zeiten die regelmäßig wiederkehrenden sogenannten Jahres-Kapitel statt, theils wurden bei außerordentlichen Gelegenheiten besondere Gesprächs-Berathungen veranstaltet. Zu beiden berief der Landkomthur in der Regel alle Komthure, Hauskomthure, Pfarrer, Amtleute und andere Ordensbrüder seiner Ballei. In den Kammer-Balleien des Hochmeisters geschah dies besonders dann, wenn der Landkomthur den Gesammtzustand seiner Ballei und ihrer einzelnen Häuser genau kennen lernen wollte, um dem Hochmeister darüber Bericht zu erstatten[2]). In diesen wie in den andern Balleien berieth man sich auch oft über Angelegenheiten, welche die Ballei in ihren innern oder äußern Verhältnissen insbesondere betrafen und worüber für sie Beschlüsse gefaßt werden mußten oder es waren vorbereitende Berathungen über die vom Deutschmeister vorläufig mitgetheilten Propositionen, worüber in einem bevorstehenden General-Kapitel verhandelt werden sollte[3]). Ein solches Provinzial-Kapitel fand endlich regel-

---

[1]) Beschluß im Reichs-Archiv zu Stuttgart. Jaeger III. 186. In der Littera fratris Eberhardi de Seyne bei Hennig Ord.-Statut. 222 heißt es: Fratres in capitulo de Ordine et consuetudinibus racionabiliter loquentes a prelatis suis non corripiantur inepte. De Wal I. 343.

[2]) So heißt es z. B. in einem urkundlichen Berichte des Landkomthurs an der Etsch vom J. 1386: An S. Peterstag ad cathedram da hielt ich Bruder Marquart der Zoller von dem Rotenstein Lantcomendur zu Potzen mit minen mitgebietern, die och harnoch geschriben sint, capitel in dem selben huse zu Potzen und nach eigenlicher erfragunge, so stunt die vorgenante Palye an allen stücken, als harnoch geschriben stat. Urk. im Archiv zu Königsberg.

[3]) Jaeger V. 1508.

mäßig auch beim Tode eines Landkomthurs statt, wenn bis zur Ernennung eines Nachfolgers für die Ballei ein Statthalter ernannt werden mußte.

II.

Die Ordensvisitationen.

Wir hörten bereits, welche hohe Wichtigkeit für „des Ordens langwieriges Bestehen und seine ehrliche Regierung" einst ein Hochmeister der „vollkommenen Visitation" desselben zuschrieb. Aber auch das Alter hatte sie gewissermaßen, so zu sagen, geheiligt. Schon in frühster Zeit, als der Orden im Abendlande, zuerst in Italien und dann weiter und weiter in allen Gauen Deutschlands sich so bedeutend verzweigt, überall angeheimt und so zahlreiche Besitzungen gewonnen, trat für das Oberhaupt die Nothwendigkeit ein, sich von Zeit zu Zeit über die inneren und äußeren Zustände der in allen Landen zerstreut liegenden Ordenshäuser, wie über das gesetzliche Leben ihrer Bewohner in genaue Kenntniß zu setzen. Und was die Nothwendigkeit forderte, schrieb auch schon das Gesetz vor[1]). Es galt für eine wesentliche Pflicht des Hochmeisters, zu gewissen Zeiten in sämmtlichen Ordenshäusern der Balleien durch ausgesandte Bevollmächtigte, Visitatoren oder gemeinhin Visitirer genannt, Visitationen veranstalten zu lassen, durch deren Ergebnisse er mit den innern Zuständen des ganzen Ordens aufs genaueste bekannt wurde, denn sie erstreckten sich nicht blos über die Balleien in Deutschland, sondern auch über Böhmen, Mähren, Gallien, Italien bis nach Apulien und Sicilien hinab[2]). Zuweilen indeß beschränkte sich eine Visitation auch nur auf eine einzige Ballei, namentlich wenn beim Tode eines Landkomthurs in einer seiner Kammer-Balleien der Hochmeister genaue Kenntniß über ihren Zustand und über den Nachlaß des Verstorbenen zu erhalten wünschte.

Verschieden von diesen Visitationen, jedoch in vieler Hinsicht

---

[1]) Ordens-Statut. Gesetz IX.

[2]) Visitations-Vollmacht vom J. 1380 im Buche Formularia p. 18 im Arch. zu Königsberg. Ebenso in einer Visitations-Vollmacht des Hochmeisters vom J. 1409. Voigt Codex diplomat. Prussiae III. 188.

auch ähnlich waren die des Deutschmeisters im Bereiche der ihm zugewiesenen Balleien. Regelmäßig sandte jeder neue Meister sogleich nach Antritt seines Amtes in die verschiedenen Bezirke seiner nunmehrigen Amtsthätigkeit aus der Zahl der ihm untergebenen Ordensbeamten Abgeordnete aus, die nach genauer Untersuchung der innern Zustände der Ordenshäuser ihm darüber Berichte abstatten und solche auch dem darauf versammelten Ordens-Kapitel vorlegen mußten [1]).

Wie der Hochmeister, so sandte auch der Deutschmeister in der Regel einen oder zwei Komthure und einen Conventspriester oder Pfarrer, die gewissermaßen das Weltliche und Geistliche im Orden zu vertreten hatten, als Visitatoren aus und zwar jedesmal vier oder sechs, je zwei in eine gewisse Anzahl von Balleien, zuweilen auch zwei in die Ballei Franken allein wegen der größern Zahl ihrer Häuser [2]). Während also der Hochmeister stets nur zwei Visitatoren mit der Visitation beauftragte, welche deshalb zuweilen ein ganzes Jahr auf der Visitationsreise zubrachten, ließ der Deutschmeister sie von einer größern Zahl in weit kürzerer Zeit ausführen, weil es ihm darauf ankam, bei seinem Amtsantritt möglichst bald von den Zuständen seiner Balleien unterrichtet zu werden. Ausnahmsweise finden wir auch, daß statt eines Komthurs ein Landkomthur und statt eines Priesters ein Trappier eine Visitation übernehmen mußten.

In Rücksicht des Umfangs beschränkten sich die Visitationen des Hochmeisters bald nur auf eine oder sämmtliche vier Kammer-Balleien, bald erstreckten sie sich, wie schon angedeutet, auf das ganze

---

[1]) Erst im 16. Jahrhundert erstreckten sich die Visitationen des Deutschmeisters oder Administrators auch über die ehemaligen hochmeisterlichen, sogenannten Preußischen Balleien. Im J. 1533 visitirte er die Ballei Koblenz in eigener Person. Jaeger V. 1530—1534. Im J. 1561 macht der Deutschmeister der Ballei Franken bekannt, daß er mit 45 Pferden und mehren Ordensrittern, Räthen und Secretären sich nach Wien begebe, um mit dem Kaiser unter andern auch wegen der vom Hause Oesterreich angesprochenen Visitation der Ballei an der Etsch zu unterhandeln. Jaeger V. 1561.

[2]) Jaeger II. 107. Zuweilen heißt es auch blos, es seien ausgesandt worden Visitirer und Rechner, visitatores et calculatores. Jaeger III. 163. Der Hochmeister ließ im J. 1447 den neuen Deutschmeister Jost von Venningen durch den Komthur von Mewe unterrichten, wie er nach alter Ordnung mit der Aussendung der Visitirer und der Abhaltung des Kapitels zu verfahren habe.

Bereich der Ordensbesitzungen in allen Landen. Wir besitzen noch einen Bericht von zwei aus Preußen im Jahre 1451 ausgesandten Visitirern, die in den verschiedenen Ordensbesitzungen umherziehend eine Reisestrecke von 963 Meilen zurücklegten [1]). Sie gingen am 7. Januar des genannten Jahres vom Haupthause Marienburg aus und kehrten erst im Januar 1452 dahin zurück. Dem Deutschmeister dagegen stand nur das Recht zu, die ihm untergebenen acht Balleien visitiren zu lassen, also keine der Kammer-Balleien des Hochmeisters und eben so wenig die in Böhmen, Mähren und Italien, obgleich er Meister von Welschen Landen hieß, denn auch in diesen ordnete nur der Hochmeister von Zeit zu Zeit die Visitationen an.

Auch in Hinsicht der Sachverhältnisse unterscheiden sich die Visitationen beider Meister. Aus den Vollmachten, welche der Hochmeister seinen Visitirern einhändigte, geht hervor, daß es ihm vornehmlich darauf ankam, über den innern sittlichen Zustand des ganzen Ordens, den geordneten Lebenswandel der Ordensbrüder, die gesetzliche Beobachtung des Gottesdienstes, die gewissenhafte Verwaltung der Ordensämter, die Aufrechthaltung der Ordensregeln, über den Gehorsam der Ordensglieder gegen Ordnungen und Gesetze, überhaupt also über die im Orden herrschende Disciplin, Zucht und Sitte genaue Kenntniß zu erhalten [2]). Ihm lag als Oberhaupt die heilige Pflicht ob [3]), den Orden in seinem ursprünglichen, eigenthümlichen Geiste, in ächtritterlicher Würde, in Ehre und Achtung vor den Menschen zu erhalten. Seine Visitatoren erhielten daher auch jeder Zeit in ihrer Vollmacht ein sehr ausgedehntes Strafrecht für alle vorgefundenen Gesetzwidrigkeiten, Mängel und Unordnungen, überhaupt für Alles, was die Würde, Hochachtung und Ehre des Ordens vor der Welt verletzen könne, und zugleich auch die Befugniß, in allen Fällen, wo es Noth und Umstände erforderten, durch Amtsentsetzungen in höherem und niederem Range oder andere zweckmäßige Veränderungen den Nutzen, die Achtung und Ehrenhaftigkeit des Ordens zu wahren und zu fördern [4]). An-

---

[1]) Im Archiv zu Königsberg.

[2]) So in den Visitations-Vollmachten vom J. 1380 und 1409.

[3]) „Die heilige Visitation" finden wir öfter so genannt.

[4]) Damus et concedimus eisdem meram et plenam potestatem, officia maiora et minora, si utilitas et necessitas requisierit, cum consilio seniorum

ders wieder war der Zweck, zu welchem der Deutschmeister bei seinem Amtsantritt seine Visitirer aussandte. „Wir Bruder Philipp von Bickenbach, Meister Deutsches Ordens zu Deutschen Landen," heißt es in einem Ausschreiben vom Jahre 1361, „machen kundlich allen denen, die diesen Brief sehen, lesen und hören lesen, daß Wir des Jahres, da wir Meister worden, wollten wissen, wie es in allen Balleien und Häusern unsers Gebietes zu Deutschen Landen stünde und was jegliches Haus jährlich an allerhand Gut, Gülten und Nutzungen habe, was sie jährlich davon wieder geben müßten, es wäre zu ewiger Gülte, an Wiederkäufen oder an Leibgedingen, auch was sie an nöthiger Schuld schuldig wären und wie viel jegliches Haus Brüder habe mit dem Kreuz, Halbbrüder, Halbschwestern, Caplane, Schulmeister und Pfründner; und wurden deshalb zu Rathe mit den ehrbarsten Gebietern, die wir dazumal bei uns hatten, daß wir Visitirer aussandten, dasselbe zu erfahren" [1]). Es erhellt hieraus, daß dem Deutschmeister vornehmlich daran gelegen war, über die äußern Zustände, die finanziellen Verhältnisse seiner Balleien, über Einnahme und Ausgabe der einzelnen Häuser Bericht und Uebersicht zu erhalten; und auch nur über diese Angelegenheiten allein sprechen die uns noch aufbehaltenen Visitationsberichte der Visitirer aus dem 14ten und 15ten Jahrhundert [2]). Erst gegen das Ende dieses Jahrhunderts ertheilte der Deutschmeister ihnen auch die Vollmacht, außer der Prüfung der erwähnten Gegenstände nach ihrem Gutdünken in jedem Hause allerlei nöthige Anordnungen zu treffen, überflüssige und ungebührliche Ausgaben oder andere Mängel in der Verwaltung abzuschaffen und alles, was sträflich sei, zu bestrafen [3]). Und auch erst in dieser Zeit sehen wir die Visitirer des Deutschmeisters mit ausgedehnter Vollmacht nach Italien bis hinab

---

fratrum ibi existentium immutandi, preter illa que in nostro Capitulo per nos resumi et committi sunt consueta. Visitations-Vollmacht von 1409.

[1]) Jaeger II. 108. Ebenso lautet ein solches Ausschreiben aus dem J. 1379 und andere aus spätern Zeiten. Ebendas. II. 153.

[2]) Einer der ältesten noch vorhandenen Visitationsberichte ist der der Visitirer des Deutschmeisters über die Ballei Westphalen aus dem J. 1361 beim Amtsantritt Philipps von Bickenbach; dann der des Deutschmeisters Konrad Rüde von 1379.

[3]) So in den Vollmachten vom J. 1493 und 1499 bei Jaeger III. 172. 183.

in die Ballei Sicilien ziehen[1]). Die bis in alle Einzelnheiten mit der größten Genauigkeit eingehenden Berichte beweisen zugleich, daß die Landkomthure und Komthure verpflichtet waren, den Visitatoren jeder Zeit alle ihre Rechnungen und den ganzen sächlichen und finanziellen Zustand ihrer Balleien und Ordenshäuser vorzulegen.

Für die Kammer-Balleien des Hochmeisters erhielten von ihm die Visitatoren in der Regel eine auf eine Ballei bestimmt lautende Vollmacht, in welcher der Landkomthur, die Komthure, Beamte und alle übrigen Ordensbrüder zum unbedingtesten Gehorsam in allen Verfügungen und Anordnungen der Visitirer hingewiesen wurden. „Wir haben", heißt es darin, „den gegenwärtigen Beweisern das Amt der Visitation in der Ballei befohlen und befehlen ihnen auch das in Kraft dieses Briefes und geben ihnen vollkommene, ganze Macht, daß sie nach unsers Ordens Regel, Gesetz und Herkommen in allen Sachen, Ordnungen und Bestellnissen, die dazu gehören, in allen und jeglichen Personen und Gliedern unsers Ordens in der Ballei, in allerlei Schulden und Lastern, den großen, größeren und allergrößten, offenbaren und heimlichen und sonst in allen Schelungen (Mängeln) und Gebrechen, welcherlei die auch sein mögen, keine ausgenommen, das Amt der Visitirung üben und vollführen sollen." Er befiehlt dann und fordert alle Komthure, Amtleute und Brüder der Ballei auf, den Visitirern in allem dem, was zu ihrem Amte gehöre, Gehorsam zu beweisen, ihnen in allen Dingen unterthänig und willig zu sein, wie es sich gebühre und sie es ihnen schuldig seien[2]).

Erscheinen die Visitirer in einer Ballei, so geschieht die Visitation in folgender Weise. Zunächst beruft der Landkomthur eine Versammlung aller Ordensbrüder, in welcher die Visitirer den ihnen ertheilten Auftrag zur Visitation bekannt machen und ihren Beglaubigungsbrief den Versammelten vorlegen. Darauf fordern sie ihrer

---

[1]) Es heißt in einer solchen Vollmacht vom J. 1491: Die Visitirer seien bevollmächtigt nostri nomine et pro nobis dictam Baliviam eiusque domus et fratres visitandi, computa et calculos a quibusvis officialibus petendi et recipiendi, defectus quoscunque et excessus inquirendi et puniendi, delinquentes quoque et inobedientes corrigendi, tenendi, capiendi et incarcerandi. Jaeger III. 163.

[2]) Eine sehr ausführliche, in alle Einzelnheiten des Ordenslebens eingehende Vollmacht (die wir später noch öfter benutzen werden) ertheilt der Hochmeister den Visitirern der schon erwähnten allgemeinen Visitation im J. 1451.

Vollmacht gemäß die Ordensbeamten zur Rechnungslegung über ihre Amtsverwaltung auf. Der Landkomthur beginnt damit, ihm folgen der Rentmeister, der Kornmeister und die übrigen Beamten. Da manche Rechnungen oft mehre, zuweilen wohl auch zehn Jahre umfaßten, so verging mit dieser genauen Prüfung der Rechnungen gewöhnlich eine geraume Zeit, häufig sogar eine Woche, denn man verfuhr dabei mit der größten Sorgsamkeit. Von alten Komthuren, welche eine Komthurei zu ihrer Pflege oder Firmarie erhalten hatten, ließ man keine Rechnung legen. Nach Beendigung dieses Geschäfts tragen die Visitirer auf die Versammlung eines Kapitels an, „damit", wie es heißt, „allerlei Gebrechen, Irrsal und Späne möchten eingebracht, verhört, aufgehoben und beigelegt werden." Ist das Kapitel mit einer Messe vom heil. Geist, mit Gebet und mit Erinnerung an die Beobachtung der drei heiligen Hauptgelübde des Ordens eröffnet, so fordern die Visitatoren die Versammelten auf, sich zu entfernen, um von jedem einzelnen Komthur die etwanigen Späne und Gebrechen seines Hauses besonders zu verhören. Sodann wird jeder einzeln herbeigerufen und ihm eine Reihe von Fragen vorgelegt, — man nannte dies das scrutinium — die er beantworten muß, z. B. wie es sich mit dem Gehorsam seiner Ordensbrüder verhalte? Ob in der Ballei irgend welcher Unwille herrsche? Ob der Landkomthur denen in der Ballei Belästigungen auflege? Wie er mit dem Landkomthur stehe? Ob man diesem in der Ballei überall Gehorsam erweise? Wie sich der Landkomthur gegen die andern Herren in der Ballei benehme? Andere Fragen betreffen die pünktliche Abhaltung des Gottesdienstes, die Ordnung in der Firmarie und im Spital seines Hauses, die Speisung und Bekleidung der Conventsbrüder, die Matrikel oder das Hauptbuch über die Güter und das Einkommen des Hauses. Auch über dessen Habe und Eigenthum muß er Rede und Antwort geben[1]). In solcher Weise muß jeder

[1]) Bei Schannat Concilia Germaniae T. VI. 647 steht ein sogenanntes scrutinium aus dem J. 1550. Da heißt es: Principio in Domibus fratrum Teutonicorum inquirendum de tribus, quae ad votum omnis Religionis exiguntur. Secundo, quomodo permittantur habere bona mobilia et immobilia. In quibus domibus Hospitalia habeantur. Qualiter in Hospitalibus infirmi recipiantur. Qualiter infirmi procurentur. Qualiter petitores Eleemosynarum mittantur. Qualiter divinum officium observetur. Quoties in anno fratres Corpus Christi sumant. Qualiter pro vivis et mortuis orent. Inquiratur de vestitu, de rasura, de jejunio, de collatione etc.

über die ihn oder sein Haus betreffende Sache und über jede ihm vorgelegte Frage bestimmt und genau Bericht erstatten. Ist mit dem Befragten das Verhör beendigt, so wird ihm Schweigen auferlegt; er darf niemand mittheilen, worüber er befragt worden ist.

Nach dem Schlusse der Verhöre werden alle Ordensbrüder der Ballei abermals zu einem Kapitel berufen. Die Visitirer zeigen an, ob und welche Gebrechen und Mängel, welche Versäumnisse und Gesetzwidrigkeiten sie in der Ballei gefunden und wie solche abgestellt oder bestraft werden müßten. Dann halten sie an die Versammelten eine sie an ihre Pflichten und an die Aufrechthaltung der Ordensstatuten und löblichen Gewohnheiten ermahnende Anrede und das Kapitel wird sodann mit Gebet geschlossen.

Die Bestrafung der in ihrer Amtsführung oder in ihrem sonstigen Verhalten strafbar befundenen verfügten entweder die Visitatoren selbst kraft ihrer Vollmacht, oder sie berichteten darüber, besonders bei schweren Vergehungen an den Hochmeister, der alsdann mit Beirath seiner Gebietiger die gebührende Strafe festsetzte [1]). So erhielt einst der Komthur zu Koblenz von den Visitirern den Auftrag, er solle zwei Priesterherren zu Köln, die sich vielfach gegen des Ordensbuches Regel und Gewohnheit vergangen hatten, vier Wochen lang in die vier Wände legen und alsdann zur weitern Buße nach Preußen schicken.

Wie genau sich oft der Hochmeister durch die Visitirer von Allem zu unterrichten suchte, geht aus einer ihnen gegebenen Instruction hervor, worin es heißt: „Sie sollen mit allem Fleiß eigentlich auffetzen, wie und in welcher Maaße in den Balleien und Komthurämtern im Gebiete zu Deutschland die Ordnung und das Regiment ist, wer die Renten, Zinsen und sonst allerlei Früchte und Genieße einnimmt, wer sie wieder ausgiebt, wer sie bewacht und verwaltet, wie ein jeder und wem er davon Rechnung thut und sonst allerlei Gelegenheit, besonders auch was einem Komthur zugehört, was ihm gegeben wird und wie man ihn zu halten pflegt mit den Seinen“ [2]).

Mitunter erhielten die Visitatoren außer ihrer Visitationsvollmacht auch noch Aufträge, in der Verwaltung der Kammer-Balleien

---

[1]) Die Strafgesetze in den Ordens-Statut. Gesetz XLI—LIII.

[2]) Visitations-Instruction im Archiv zu Königsberg, dat. Sonnabend nach Viti und Modesti 1447.

allerlei nöthige Anordnungen zu treffen, denen sich die Landkomthure unbedingt fügen mußten. Es kommt vor, daß sie sogar neue Landkomthure in Balleien einsetzten[1]). Im Jahre 1439 sandte der Deutschmeister die beiden Komthure zu Frankfurt und Speier unter dem Namen von Visitirern bloß zu dem Zwecke im Deutschen Ordensgebiete umher, die Landkomthure und Komthure in seinem Streite mit dem Hochmeister vom Gehorsam gegen diesen abspänstig zu machen und sie auf seine Seite zu ziehen[2]). Bei einer spätern Visitation im J. 1446 wurde im Auftrage des Hochmeisters von den Visitirern ermittelt, daß das Ordensbuch wie in den Regeln so in den Gesetzen nicht überall übereinstimme. Dies hatte die wichtige Folge, daß in einem allgemeinen Ordenskapitel zu Marienburg beschlossen ward, eine neue Abfassung des Ordensbuches vorzunehmen, alsdann drei gleichlautende Abschriften anfertigen und alle von den vormaligen Hochmeistern gegebenen Gesetze zu den Regeln hinzufügen zu lassen. Der Beschluß ward ausgeführt. Das eine Exemplar blieb in Preußen, ein zweites sandte der Meister nach Livland, das dritte an den Deutschmeister, wobei er diesem, sowie dem Meister von Livland und den Landkomthuren in Deutschland zugleich auch auftrug, dafür zu sorgen, daß in allen Balleien, Ordenshäusern und Conventen die Ordensbücher „rechtfertig gemacht und geschrieben würden", so daß sie völlig übereinstimmten und die Ordensbrüder sich darnach richten könnten. Auch für den Landkomthur von Oesterreich hatte der Hochmeister ein solches anfertigen lassen und sandte es ihm mit der Weisung zu: in den Häusern und Conventen seiner Ballei, wo noch keine Bücher seien, solche sofort schreiben zu lassen[3]).

Wie bereits erwähnt, war die Abnahme und Prüfung der Rechnungen in den Ordenshäusern stets eins der wichtigsten Geschäfte der Visitatoren. War es in einem Hause beendigt, so schlugen sie in Gegenwart des Landkomthurs und der andern Ordensbrüder Alles in eine Summe und Rechnung zusammen, um somit dem Deutschmeister den Gesammtzustand einer Ballei vorzulegen. Die gesammte Visitations-Aufnahme, welche stets in Anwesenheit des Landkomthurs und aller übrigen Balleibrüder geschehen mußte, ward

---

[1]) Ein Beispiel davon im J. 1421 in der Ballei an der Etsch.
[2]) Voigt VII. 735.
[3]) Vgl. darüber Voigt Gesch. Preuß. VIII. 127.

endlich vom Landkomthur mit seinem Amtssiegel untersiegelt und damit die Visitation geschlossen.

Uebrigens versäumten die Meister nie, ihre Visitatoren der Gesammtheit einer Ballei, also dem Landkomthur oder Statthalter, den Komthuren, Hauskomthuren, Pfarrern, Trappirern, Schäffnern, Amtleuten und den Ordensbrüdern insgemein zur freundlichen Aufnahme zu empfehlen und sie zugleich anzuweisen, dieselben auf ihren Reisen mit Pferden, Fahrzeugen und allen ihren Bedürfnissen von Haus zu Haus, zu Wasser und Land zu versorgen und zu verpflegen [1]).

III.

Die Rechnungslegung der Ordensbeamten.

Jeder Ordensbeamte, wie höhern, so niedern Ranges, der Landkomthur, wie derjenige, dem eins der untergeordneten Aemter in einem Ordenshause anvertraut war, hatte die Verpflichtung, zu bestimmten Zeiten von seiner Amtsverwaltung Rechenschaft zu geben. Es hing, wie es scheint, von des Landkomthurs Bestimmung ab, zu welcher Zeit in seiner Ballei die Rechnungslegung geschehen mußte [2]). Wir finden in der Ballei Koblenz die Anordnung — und wahrscheinlich galt sie auch in andern Balleien — daß die Beamten der Küche, des Kellers, des Schaltamtes, des Kornamtes u. a. jede Woche von ihrer Einnahme und Ausgabe Rechnung zu legen hatten. Außer diesen speziellen Wochenrechnungen fanden auch allgemeinere Jahresrechnungen statt. Es war nämlich ausdrückliches Gesetz, daß wie der Landkomthur selbst, so auch alle Komthure, Hauskomthure, Amtsbrüder und Amtleute auf Barnabä (11. Juni), wenn nicht

---

[1]) Es heißt dann: Vobis omnibus et singulis vestrum cuilibet in virtute sancte obediencie precipiendo mandamus, quatenus nostros Visitatores et Calculatores amicabiliter recipiatis, eisque eciam cum expensis, familiaribus, equis, navigiis ceterisque necessariis de domo ad domum per terram et aquam providendo et subveniendo. Jaeger III. 163. 172. Voigt Cod. diplomat. III. 189.

[2]) In der Ordnung der Ballei Westphalen 1426 heißt es: Der lantcomthur mach Rechnunge eeschen (d. h. fordern) und nemen by den covente von eynen huyßcomthur ofte Scheffener also vake (oft) als em des genoget.

ersterer wichtiger Geschäfte wegen eine andere Zeit bestimmte, von ihrer Verwaltung Rechenschaft geben sollten, dergestalt, daß sie sich über alle Einkünfte von Renten, Pachten, Zehnten, Zinsen, Wein- und Getreide-Ertrag u. a., desgleichen auch über alle Ausgaben, Verwendungen, ausstehende Schulden u. s. w. ordnungsmäßig ausweisen mußten. Es geschehe dieses, sagt einmal der Landkomthur an der Etsch, „auf daß keiner sprechen möge, daß er einen Pfennig oder mehr davon besonders habe. Ich ließ es auch nicht gut sein, wenn ich's erführe. Auch habe ich alle Jahr Kapitel und nehme in derselben Zeit Rechenschaft von jedem Komthur und Pfarrer in Schriften und thue das allzeit zu des heiligen Kreuzes Tag in dem Herbst" [1]).

Die Ablegung dieser Jahresrechnungen geschah öffentlich in einem besonders dazu angeordneten Kapitel in Anwesenheit des Landkomthurs und sämmtlicher Ordensbeamten oder wenigstens der dazu einberufenen ältesten Balleibrüder, und zwar in mehren Balleien im Herbst am Kreuz-Erhöhungstage (14. September). In den hochmeisterlichen Kammer-Balleien nahmen, wie wir gesehen, jedesmal auch die abgeordneten Visitatoren die Verwaltungsrechnungen ab oder der Hochmeister beauftragte damit wohl auch besonders dahin abgesandte Ordensritter [2]). In den erwähnten Kapiteln unterlagen die vorgelegten Rechnungen stets einer sehr genauen, sorgsamen Prüfung. Traten in einem oder dem andern Punkte Ausstellungen hervor, so mußte sich derjenige, den sie trafen, sofort darüber ausweisen. Waren die Rechnungen „verhört" und für richtig erklärt, so wurden sie zu etwanigem künftigen Gebrauche im Ordens-Tressel niedergelegt.

Mit welcher Umsicht und Sorgfalt man in dieser Sache verfuhr, geht noch aus einer Vorschrift hervor, welche der Hochmeister im Jahre 1498 dem Landkomthur Werner Spieß von Bulleßheim bei dessen Wiedereinsetzung in das Amt zu Koblenz ertheilte. Er gebot ihm: „Er soll alle Jahr selbst Rechnung legen zu Köln vor dreierlei Brüdern der Ballei, die er dazu als die verständigsten er-

[1]) Schreiben des Landkomthurs an der Etsch an den Hochmeister, d. Botzen am 8. Tage der heil. drei Könige 1431.

[2]) So gehen im J. 1522 zwei Ordensritter in die Ballei Oesterreich mit dem Auftrage, von jedem Ordensbeamten Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu fordern, Alles genau zu verzeichnen und die Verzeichnisse dem Hochmeister zuzusenden. Arch. zu Königsberg.

kennt. Darin soll klar stehen die Einnahme von den Komthuren, Hauskomthuren, Pflegern, Kellnern, Hofleuten und allen andern Amtsbrüdern, wie jedes Haus steht und befunden ist mit Weinen und Früchten, wo und wie viel da liegen, was er verbaut, verehrt, verzehrt, was er zum Nutzen der Ordenshäuser und Güter der Ballei ausgegeben. Diese Rechnung soll er auf Erfordern mit seinem und dreier Verhörer Siegeln versehen dem Hochmeister übersenden. Er soll sie auch mit allen andern Rechnungen in den dortigen Tressel legen mit allem Gelde, was über die tägliche Nothdurft übrig ist. Dieses Geld und die Rechnung darf er von da nicht wieder nehmen und brauchen außer mit Wissen und Willen der ältesten Brüder. Zu dem Tressel sollen drei Schlüssel sein, deren einen der Komthur der Ballei, den andern der Hauskomthur und den dritten der Küster haben sollen" [1]).

Anlaß zu dieser Vorschrift hatten wiederholte Klagen über das Rechnungswesen in der Ballei Koblenz gegeben. Schon im Jahre 1451 hatten die Visitirer die Verordnung in Betreff der Jahresrechnung von neuem schärfer in Erinnerung bringen müssen. Allein es hatte wenig gefruchtet, weil die Komthure selbst sich fortwährend Versäumnisse in ihrer Pflicht zu Schulden kommen ließen. Da kamen endlich der Hauskomthur und sämmtliche Conventsbrüder zu Koblenz beim Erzbischofe von Trier mit der Klage ein: Obgleich nach alter, löblicher Gewohnheit im Orden jeder Komthur schuldig sei, jedes Jahr Kapitel zu halten, darin selbst Rechenschaft abzulegen und ablegen zu lassen, so geschehe dies von ihrem Komthur Werner Spieß doch keineswegs. Man habe ihn mehrmals schriftlich und mündlich an die alte Gewohnheit erinnert und immer ohne Erfolg. Dies führe in der Verwaltung zu immer größerem Nachtheil. Man bitte daher den Erzbischof als Ordinarius und Beschirmer der Häuser, zumal da diese Ballei in seinem eigenen Fürstenthume liege, er möge den Komthur mit Ernst zu seiner Pflicht anhalten. Es geschah; der Erzbischof erließ sofort an ihn als Landesfürst und Ordinarius die Aufforderung, „daß Du Dich zum förderlichsten hieher fügest, Kapitel haltest, und Rechenschaft und Anderes thust, wie es sich gebühret" [2]). Dies gab auch dem Hochmeister Anlaß zu der erwähnten Vorschrift.

[1]) Vgl. Ordensstatut. Gewohnh. IV.

[2]) Schreiben des Erzbischofs von Trier, dat. Ehrenbreitstein Sonnt. Sylvestri 1497 im Arch. zu Koblenz.

Es stehen uns eine Anzahl solcher Jahresrechnungen der hochmeisterlichen Kammer-Balleien aus der Mitte des 15ten Jahrhunderts noch jetzt zur Hand[1]). Sie bieten interessante Aufschlüsse dar nicht nur über ihre äußern finanziellen Vermögenszustände und die Verhältnisse ihres Güterbesitzes, sondern auch über die innern Hausverhältnisse der einzelnen Conventе. Weil sie das Einzelne ebenso wie das Allgemeine umfassen, so sehen wir, wie z. B. in der Ballei Koblenz die Gesammt-Einnahmen und Gesammt-Ausgaben aller dem Komthur untergeordneten Beamten, des Zinsmeisters zu Köln, des Rentmeisters und des Schäffers zu Mecheln, des Schaltmeisters und der übrigen Beamten zu Koblenz beschaffen sind; aber in gleicher Weise finden wir auch aufgezeichnet, was in der Trapperie als Bedarf für Mäntel, Röcke, schwarzes Tuch zu Hosen und Kogeln, für Wappenröcke, Reitkogeln u. s. w. verausgabt wird, was die Armbrüste kosten, die der Komthur häufig als Geschenke vergiebt, wie viel seine Zehrungskosten auf einer Reise zum Kapitel betragen u. dgl.

In den Balleien des Deutschmeisters nahm dieser nach dem Ordensgesetze wahrscheinlich selbst von Zeit zu Zeit eine Prüfung der Jahresrechnungen vor oder er übertrug sie einigen dazu bevollmächtigten Komthuren[2]). Im Jahre 1448 aber wurde für diese Balleien ein neues Reglement entworfen, welches allen beamteten Ordensbrüdern in Geld- und Rechnungsangelegenheiten zur Richtschnur dienen sollte. Der Deutschmeister gebietet darin unter andern „bei der Tugend des heiligen Gehorsams", sie sollten all ihr Geld und Gut ihrem Obern verzeichnet schicken, damit dieser ihm solche Verzeichnisse mit den Jahresrechnungen zusenden könne; „aber", heißt es dann, „wollet euch füro jährlich mit Geld und Gut nach Ordnung der neuen Gesetze also halten und regieren, daß ihr in euerem Leben nicht gestraft und nach euerem Tod in das Feld begraben werdet, denn welcher solches verbreche und überführe, den wollen wir in seinem Leben nach Ordnung derselben Gesetze und unsers Ordens Regeln strafen oder nach seinem Tode in das Feld begraben lassen[3]).

Kamen in Rechnungen Unregelmäßigkeiten von Wichtigkeit oder offenbare Gesetzwidrigkeiten vor, so lag es in der Befugniß jedes

---

[1]) Namentlich mehre aus der Ballei Koblenz.
[2]) Ordensstatut. Gewohnh. XXVIII.
[3]) Jaeger III. 87.

Landkomthurs, den betreffenden Ordensbeamten sofort seines Amtes zu entsetzen und überdies nach Beschluß des Kapitels mit einer gebührenden Strafe zu belegen. Es stand zwar dem Letztern noch die Appellation an den Hochmeister oder Deutschmeister zu; diese ernannten indeß dann nur eine Commission zur nähern Rechnungsprüfung und überließen die Sache ihrem weitern Gange. Jedoch finden sich Fälle dieser Art auch nur selten.

Nur ein einziger Ordensbeamte war zu keiner Rechenschaft von seinem Amte verpflichtet. „Der Spittler", heißt es im Ordensbuche, „ist zu solcher Rechnung nicht gebunden, auf daß er desto freier an den Siechen üben möge das Amt der Mildigkeit" [1]).

IV.

Die Veränderung der Ordensbeamten.

Kein Ordensbeamte bekleidete sein Amt gleichsam als festes, unveränderliches Besitzthum. Es galt allgemein nach alter Ordnung der Grundsatz: der Beamte erhalte das ihm vertraute Amt weder auf eine festbestimmte Zeit, viel weniger noch für sein ganzes Leben. Dagegen ward jede Amts-Uebernahme als eine Sache der Ordenspflicht betrachtet, deren sich kein Ordensbruder selbstwillig entschlagen durfte und von welcher er entweder nur durch einen höhern Ordensbeamten, den Landkomthur oder den Meister, auf dem Wege der Bitte wieder entbunden oder aus welcher er in Folge eines Strafurtheils, sowie auch aus andern im gemeinen Besten des Ordens gegründeten Ursachen wieder entlassen werden konnte. Solche Veränderungen in den Ordensämtern erfolgten erstens in den Ordens-Kapiteln, wo, wie bereits erwähnt, jeder Beamte sein Amtssiegel und damit sein Amt in die Hände seines Obern niederlegen mußte. Erst nachdem ihm zum Zeichen einer neuen Amtsverleihung das Amtssiegel von neuem eingehändigt war, trat er wieder in die Verwaltung ein [2]). So war es auch Brauch in den Balleien bei den jährlich

[1]) Statut. Gewohnh. XXVIII.

[2]) De Wal II. 30. Beiläufig mag bemerkt werden, daß die Komthure außer ihren Amtssiegeln in gewissen Fällen auch ihre Familien- oder „väterliche" Siegel gebrauchen durften.

wiederkehrenden Jahres-Kapiteln, wo in gleicher Weise jeder Komthur sein Amt niederlegte, um es vom Landkomthur durch Zurückgabe seines Amtssiegels wieder in Empfang zu nehmen. Sonach erhielt es der Komthur, vorausgesetzlich einer redlichen Verwaltung, eigentlich vorläufig stets nur für ein Jahr, bis zum wiederkehrenden Kapitel und nur im Namen und nach Umfrage im Kapitel ward er von neuem mit dem Amte betraut[1]). In der Regel geschah dies immer, wenn nicht wichtige Ursachen Veränderungen verlangten, deren Beurtheilung dem Deutschmeister, den Landkomthuren und dem Kapitel zustand. Es mag dieser weisen Anordnung zuzuschreiben sein, daß die Komthure, obgleich sie jedes Jahr aus ihrem Amte entlassen werden konnten, in der Regel doch eine größere Reihe von Jahren in derselben Amtsverwaltung verblieben.

Es konnten zweitens auch von den Visitatoren des Hochmeisters, sobald sie irgend dazu Anlaß fanden, Veränderungen in den Ballei-Aemtern vorgenommen werden. Diese Befugniß erhielten sie, wie wir bereits gesehen, jeder Zeit ausdrücklich in ihrer Vollmacht und zwar sowohl in Beziehung auf die höheren als auf die niederen Ordensämter. Es lag drittens auch in der Amtsgewalt der Landkomthure selbst, nothwendige Veränderungen in den Aemtern ihrer Ballei eintreten lassen zu können, jedoch ordnungsmäßig nur mit Beirath des Kapitels oder der ältern Brüder der Ballei. Häufig holten sie dazu wohl auch die Genehmigung des Hochmeisters in dessen Kammer-Balleien oder auch des Deutschmeisters ein.

Wurde in einer hochmeisterlichen Kammer-Ballei eine Veränderung im Landkomthur-Amte selbst für rathsam oder wünschenswerth befunden, so schlugen entweder die Visitirer eine solche dem Hochmeister vor oder die Komthure, Beamte und übrigen Ordensbrüder trugen bei ihm in einer besondern Eingabe darauf an. In den spätern, für den Orden so bedrängnißvollen Zeiten finden wir auch oft, zumal in der Ballei Oesterreich, daß die Landkomthure selbst eine Veränderung ihres Amtes beim Hochmeister nachsuchten. Wir erwähnten bereits früher, wie es bei Amtsveränderungen der Landkomthure mit der Uebergabe ihrer Amtsbestände gehalten wurde.

---

[1]) De Wal l. c. sagt: Cette abdication annuelle n'en était pas moins une institution d'une grande sagesse, qui ne pouvoit manquer de produire les meilleures effets. L'abdication annuelle étoit un frein puissant pour contenir les Commandeurs et autres employés dans le devoir.

In der Kammer-Ballei Koblenz treffen im Jahre 1451 die Visitirer die Anordnung: „Wenn man Höfe austhun würde einem Bruder des Ordens, der dazu nützlich und passend befunden ist, so soll man solche Brüder im Amte sitzen lassen und sie nicht entsetzen, dieweil sie redlich, aufrichtig und ehrbar sich halten. Würde sich aber ein Bruder in einem Amte anders verhalten, als es von des Ordens wegen billig wäre und das erweislich würde, den soll und kann ein Komthur zu Koblenz entsetzen mit Rath der ältesten Brüder in der Ballei, doch anders nie."

In den Balleien des Deutschmeisters geschah es zuweilen, daß dieser, wenn er eine Amtsveränderung in einem Ordenshause für nöthig fand, gewisse Bestimmungen und Bedingungen vorschrieb, welche der neue Beamte pünktlich zu befolgen verpflichtet war. Er bestimmte z. B. zuvor, wie viel Brüder mit dem Kreuze, Priester und Laien auf dem Hause unterhalten, wie dasselbe mit Wächtern, Knechten und Dienern versehen sein solle u. s. w. Er verpflichtete den Beamten wohl auch im voraus, daß wenn er oder der Landkomthur der Ballei es rathsam finden werde, ihn des Amtes wieder zu entlassen, er das Ordenshaus willig ebenso übergeben solle, wie er es erhalten habe.

Am häufigsten erfolgten solche Amtsveränderungen, wenigstens in spätern Zeiten, theils in den General-Kapiteln, theils auch in den sogenannten Ballei-Gesprächen. Wir sehen dann, daß zuweilen ein hoher Ordensbeamte bei etwa begangenen Fehlern oder bei Unzufriedenheit seines Obern wegen seiner Verwaltung in ein niederes Ordensamt oder wohl auch selbst in den Kreis der Conventsbrüder zurücktreten muß, aber auch daß höhere Beamte sich gern und freiwillig mit niedern, nicht so mühevollen Aemtern bekleiden ließen, denn es galt keineswegs für Erniedrigung, wenn ein Landkomthur sich wieder der Verwaltung eines Komthuramtes unterzog. In der Regel aber waren es Ernennungen zu höheren Aemtern, die wir in den General-Kapiteln oder sogenannten Gesprächen finden oder auch Versetzungen in andere Häuser. Da wird z. B. ein Hauskomthur zu Horneck Komthur zu Würzburg, ein Küchenmeister zu Ellingen ebendaselbst Hauskomthur, ein Ueberreiter zu Mergentheim wird Baumeister zu Horneck, der Conventsbruder Walther

von Cronberg erhält das Amt eines Ueberreiters zu Mergentheim u. s. w. [1]).

V.

Die Kammer-Balleien des Hochmeisters.

Unter den Deutschen Ordens-Balleien treten vier unter dem Namen „Kammer-Balleien des Hochmeisters" besonders hervor [2]), so genannt, weil sie nicht wie die übrigen unter des Deutschmeisters Amtsgewalt standen, sondern zu des Hochmeisters Kammer gehörten. In spätern Zeiten wurden sie auch oft als die Balleien des Preußischen Gebiets bezeichnet [3]). Es waren die Balleien Oesterreich [4]), an der Etsch oder Botzen, Koblenz und Elsaß. Die Frage: in welcher Zeit und warum man diese Balleien der obersten Amtsgewalt des Hochmeisters unmittelbar überlassen oder er die Oberverwaltung derselben sich selbst vorbehalten habe, läßt sich sicher nicht beantworten. Wir hören erst in später Zeit einen Abgeordneten des Hochmeisters auf einem Reichstage zu Augsburg sich darüber also aussprechen [5]): „Damit der Adel Deutscher Nation, worauf der Orden gestiftet ist, desto mehr Liebe habe, sich ins Land Preußen zu begeben, hat sich ein Hochmeister mit Zulassung und Bewilligung des ganzen Ordens

---

[1]) Solche Amtsveränderungen finden sich zahlreich in den Kapitelschlüssen im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Es ist zu bemerken, daß dieser Abschnitt über die Kammer-Balleien fast ausschließlich aus Archivs-Materialien im Archiv zu Königsberg entnommen ist.

[3]) Den Namen „Balleien des Preußischen Gebiets" erhielten sie erst im 16. Jahrhundert, seit dem Deutschmeister zugleich die Administration des Hochmeisterthums übertragen war.

[4]) Daß die Ballei Oesterreich jemals unter dem Deutschmeister gestanden habe, wie Bachem Chronolog. der Hochmeister S. 7 und De Wal I. 333 annehmen, läßt sich nicht erweisen.

[5]) Im J. 1518 kam es zum Streit über die Frage: ob nicht der Hochmeister an sich schon das Recht habe, einen Landkomthur in der Ballei Elsaß zu ernennen? Die Sache wurde von Abgeordneten des Hochmeisters und der Ballei auf dem Reichstage zu Augsburg verhandelt und der des Hochmeisters, Georg von Eltz (der sich Landkomthur von Elsaß nannte) war es, der obige Angabe für sich in Anspruch nahm. Darüber ein Bericht im Archiv zu Königsberg.

in Deutschland vorbehalten nachgeschriebene Landkomthureien und Balleien, mit Namen Oesterreich, Etsch, Koblenz und Elsaß, die ohne Mittel in seine Kammer gehören, damit ein jeglicher Hochmeister zu thun und zu schaffen habe nach seinem Gefallen und Erkenntniß, und sonderlich wenn sich einer des Ordens gehorsam und in ritterlicher Uebung männlich gehalten hat, daß man ihn in der Balleien eine zu einem Landkomthur verordnet und sein Lebenlang als in seinem väterlichen Lande bleiben lasse, dadurch viel ritterliche Thaten geschehen und namhafte Geschlechter, die bisher den Orden erhalten, sich desto lieber in das Land Preußen als dem obersten Haupt des Ordens begeben."

Die volle Richtigkeit dieser Angabe dürfte jedoch nicht ganz außer Zweifel stehen. Für die Balleien Oesterreich, an der Etsch und Koblenz möchte sie allerdings zwar geltend sein oder doch Wahres in sich fassen[1]); was jedoch die Ballei Elsaß betrifft, so wissen wir aus urkundlichen Zeugnissen, daß sie in früherer Zeit nicht zu den Kammer-Balleien des Hochmeisters gehörte, sondern ihm erst zur Zeit des Hochmeisters Konrad Zolner von Rotenstein gegen eine Anleihe von 60,000 Gulden vom Deutschmeister verpfändet wurde[2]). Der Deutschmeister Konrad von Egloffstein ersuchte zwar beim Antritt seines Amtes 1396 den Hochmeister Konrad von Jungingen, dem Orden in Deutschland zur Tilgung seiner schweren Schulden die geliehene Geldsumme nachzulassen und zugleich ihm auch die Ballei zurückzugeben. Allein der Hochmeister erließ von der Anleihe nur 50,000 Gulden und versprach die Zurückgabe erst dann, wenn der auf der Ballei noch haftende Rest ihm entrichtet sein würde. Da indeß diese Einlösung nicht erfolgte, so blieb die Ballei seitdem

---

[1]) De Wal Recherch. I. 336 erwähnt der vier Kammer-Balleien des Hochmeisters und fügt hinzu: On doit remarquer, que ceux d'Alsace, de Coblence et de l'Adige ont été long-tems sous la jurisdiction du Maître d'Allemagne, avant de passer immediatement sous celle du Grand-Maître. Wir erfahren aber nicht, worauf sich diese Behauptung stützt und warum nicht auch der Ballei Oesterreich dabei erwähnt wird. Was darüber S. 334 gesagt ist, bleibt unklar, und auch Bachem S. 7 bringt keinen haltbaren Beweis, daß diese Ballei einmal dem Deutschmeister untergeben gewesen sei.

[2]) In einem Schreiben an den Deutschmeister im J. 1495 sagt auch der Hochmeister selbst: die Ballei Elsaß habe früher zum Gebiete des Deutschmeisters gehört, sei aber durch Verpfändung an den Hochmeister gekommen (Arch. zu Königsberg). Jedoch nicht erst 1444, wie De Wal I. 334 meint.

auch ferner bei des Hochmeisters Kammer. Erst im Jahre 1420 wurde vom Deutschmeister Eberhard von Saunsheim von neuem der Versuch gemacht, sie dem Deutschen Gebiete wieder zuzueignen; allein man konnte sich jetzt über die zu zahlende Summe nicht nur nicht einigen, sondern die Gebietiger der Ballei wünschten auch durchaus nicht unter das Gebot des Deutschmeisters zurückzukehren. In der Unterhandlung darüber erkärte sogar der Hochmeister Michael Küchmeister von Sternberg, er wisse nicht anders, als daß die Ballei schon immer zur hochmeisterlichen Kammer gehört habe. Als er sie aber dennoch im Jahre darauf wegen großer Finanznoth veräußern zu wollen schien, unterblieb dies nur auf dringende Bitten des Landkomthurs und sämmtlicher Balleibrüder, indem sie eine Schuldsumme auf sich nahmen, die er an einen Söldnerhaufen zu zahlen hatte [1]). Sonach gehörte auch diese Ballei bis in spätere Zeiten in die Kammer des Hochmeisters [2]).

Außer diesen vier Kammer-Balleien soll einst auch die Ballei Böhmen der Kammer des Hochmeisters zugeeignet gewesen, aber nachmals sehr verschuldet und durch Verpfändung ihr entkommen sein [3]). In einem ähnlichen Verhältnisse scheint eine Zeitlang auch der Komthurhof zu Altenburg zur hochmeisterlichen Kammer gestanden zu haben. Es heißt wenigstens in einer, freilich aus späterer Zeit stammenden, Angabe (1539): der Komthurhof zu Altenburg sei von Alters her dem Hochmeisterthum in Preußen incorporirt und

---

[1]) Sehr weitläuftige Verhandlungen über die Ballei Elsaß befinden sich im Arch. zu Königsberg. Als im J. 1421 der Landkomthur in dieser Sache beim Hochmeister erschien, erklärte ihm dieser: es werde ihm schwer zu Herzen gegangen sein, wenn er in solche Armuth gerathen wäre, daß er die Ballei habe von sich weisen müssen. So gern sie bei ihm bleiben wolle, so gern möge er sie auch behalten und zwar in seiner Kammer. Für die Zahlung der Schuldsumme an die Söldner sprach der Hochmeister die Ballei auf acht Jahre von dem Kammerzinse von 500 Gulden jährlich frei. Es ist demnach unrichtig, wenn De Wal I. 334 sagt: On peut remarquer que le Baillage de l'Alsace n'étant passé qu'en 1444 de la jurisdiction immediate du Maître d'Allemagne sous celle du Grand-Maître.

[2]) Im Kapitel zu Frankfurt 1499 beschloß man, im nächsten Groß-Kapitel die versetzte Ballei Elsaß zum Deutschen Gebiete zurückzufordern, auf Abschlag dessen, was dieses Gebiet nach dem Abfalle Preußens für den Hochmeister aufgewendet habe. Kapitelschluß von 1499 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[3]) Wir finden diese Angabe nur in einem Schreiben des Hochmeisters vom J. 1495.

mit einer eigenen Ordensperson besetzt gewesen. Wir sind indeß über dieses Verhältniß nicht weiter unterrichtet und finden nur, daß dieser Hof mit allen seinen Zubehörungen im Jahre 1539 dem Hause Sachsen überlassen und dem Amte Altenburg einverleibt, dem Deutschmeister aber eine daraus zu beziehende jährliche Pension von 500 Gulden zugesichert wurde[1]).

Unter den hochmeisterlichen Kammer-Balleien galt die in Oesterreich für „die oberste"; schon das Ordensbuch zählt sie unter die Hauptbesitzungen des Deutschen Ordens[2]), und in früherer Zeit soll sie auch „die vermögendste" gewesen sein. Ihr Landkomthur hieß der von Oesterreich, Steier, Kärnten und Krain, denn in diesen vier Landen lagen ihre Ordenshäuser und Ordenskirchen weit und breit zerstreut und über 120 Meilen Wegs von einander entfernt, so daß das Wien und Neustadt zunächst liegende Haus sich doch in einer Entfernung von 30 Meilen, die andern aber von 50 bis 70 Meilen befanden: ein Umstand, der die beaufsichtigende Verwaltung des Landkomthurs außerordentlich erschwerte. Schon im 15ten Jahrhundert und noch mehr in den ersten Jahrzehnten des folgenden war diese Ballei in ihrem Wohlstande so gesunken, daß ein dortiger Landkomthur sie für „die ärmste unter allen übrigen" erklärte. Wie sie einst für die vornehmste, so galt die von Koblenz noch im Anfange des 15ten Jahrhunderts als die einträglichste für des Hochmeisters Schatzkammer, so daß ein Komthur aus dieser Zeit ihm schrieb: „Es ist keine Ballei in Deutschen Landen, von der Ew. Gnaden mehr wird, als von der Ballei zu Koblenz"[3]).

Die Besetzung der Landkomthurämter ging, wie bereits erwähnt, in diesen vier Balleien früherhin immer unmittelbar vom Hochmeister aus. Zwar erlaubten sich zuweilen die Komthure und Beamten einer

---

[1]) Vgl. die Abhandlung von Gabelenz über die Aufhebung des Deutschen Ordenshauses zu Altenburg in den Mittheilungen der Geschichts-Gesellschaft des Osterlandes II. H. 2. S. 145 ff.

[2]) Ordensstatut. Gewohnh. VIII.

[3]) Dies bestätigt auch ein noch vorhandenes Uebergabe-Verzeichniß vom J. 1410. Daraus nur einige Beispiele. Der Landkomthur erhielt bei der Uebergabe 2378 Gulden theils baar, theils in ausstehender Schuld, 3080 Malter Weizen und Roggen, 790 Malter Hafer, 74 Stück Wein, 50 Stück zum Verkauf, 52 Fuder waren schon verkauft, ein reiches Kirchengeräth von Silber, ein ansehnlicher Vieh- und Pferdestand. Außerdem noch die Bestände der Häuser zu Köln, Mecheln u. a.

Ballei beim Tode ihres Landkomthurs zum Nachfolger einen aus ihrer Mitte als zu dem Amte besonders geeignet dem Hochmeister in Vorschlag zu bringen. Theils aber hing von ihm die Berücksichtigung eines solchen Vorschlages ab; theils geschah dies auch nur selten, denn in der Regel besetzten die Hochmeister am liebsten die Landkomthurämter und selbst auch oft die der Komthure in ihren Balleien mit verdienten und von ihnen selbst erprobten Ordensrittern aus Preußen. Indeß traten dabei zuweilen dennoch auch Verhältnisse ein, die der Meister nicht unberücksichtigt lassen konnte. Als z. B. im Jahre 1500 durch den Tod Konrads von Stauchwitz das Landkomthuramt in Oesterreich erledigt war, kam der Statthalter des Röm. Königs zu Wien in dessen Namen beim Hochmeister mit der Fürbitte ein, das Amt dem bisherigen Komthur zu Wien Andreas von Mosham anzuvertrauen und da dieser ihm als ein frommer und geschäftserfahrener Mann gerühmt ward, so überwies er ihm das Amt aus besonderer Rücksicht auf des Röm. Königs Bitte, wiewohl er sonst fremden Einfluß in solchen Fällen ungern sah.

In dieser spätern Zeit, als schon so manche alte Ordnung im Orden erschüttert ward, geschahen auch in dieses alte Vorrecht des Hochmeisters hie und da ordnungswidrige Eingriffe. So war in den Jahren 1499 und 1500 über die Amtsverwaltung und den ungeziemenden Lebenswandel des Landkomthurs zu Koblenz Werner Spies von Bullesheim so oft und so schwer geklagt worden, daß der Hochmeister sich endlich genöthigt sah, ihn des Amtes zu entsetzen. Allein weder er selbst, noch eine Anzahl der Balleibeamten, die er für sich zu gewinnen gewußt, erkannten diese Maaßregel des Meisters für gültig an, nahmen auch den von diesem als neuen Landkomthur ernannten und dahin gesandten Philipp Plick von Lichtenberg, wie wir schon früher erwähnten, nicht als ihren Obern auf, bestritten sogar des Hochmeisters altherkömmliches Ernennungsrecht und verweigerten ihm allen Gehorsam. Der ärgerliche Streit, den wir hier nicht weiter verfolgen können, zog sich durch mehre Jahre hin. Ein anderer heftiger Zwist über die Ernennung des Landkomthurs ereignete sich im Jahre 1517 in der Ballei Elsaß. Hier mochte man vielleicht aus früherer Zeit, als sie noch nicht zur hochmeisterlichen Kammer gehörte, die Erinnerung haben, daß die Komthure dieser Ballei ihre Landkomthure meist aus ihrer Mitte gewählt und die Gewählten dann vom Meister nur die Bestätigung erhalten hatten. Obgleich nun schon seit langen Zeiten die Hochmeister auch

in dieser Ballei die Landkomthure zu ernennen das Recht gehabt, so erlaubten sich die Komthure beim Tode ihres Landkomthurs Wolfgang von Klingenberg (1517) dennoch, den Ordensritter Rudolf von Fridingen zu ihrem Landkomthur selbst zu wählen, sich „auf den alten, löblichen Brauch zu der Kur und Wahl ihres Landkomthurs" stützend. Da der Hochmeister diesen Brauch nicht als zu Recht bestehend anerkannte und somit auch die Bestätigung versagte, stellten ihm die Gebietiger zwar vor, „daß die Landkomthure im Elsaß je und allwege und länger denn jemand denken möge, wenn sie ledig geworden, mit freier Kur und Wahl der Gebietiger, Komthure und andere des Ordens versehen und gewählt, dem Hochmeister dann präsentirt und der Präsentirte alsdann auch ohne alles Widersprechen von ihm bestätigt worden sei"; sie brachten zwar ferner auch einige Bestätigungs-Urkunden der Hochmeister Heinrich von Richtenberg und Martin Truchseß von Wetzhausen bei, um daraus ihr Wahlrecht zu erweisen. Als indeß der Streit bis vor das kaiserliche Gericht kam, stellte ihnen da des Hochmeisters Sachwalter die Behauptung entgegen: „Die vier Balleien hat vor und nach dem großen, schweren Krieg in Preußen jeglicher Hochmeister mit Rath seiner Rathsgebietiger in Preußen mit Landkomthuren zu besetzen und zu entsetzen verordnet. Es möge wohl sein, daß nach dem großen Krieg, da viele treffliche Brüder des Ordens von ihren Unterthanen erschlagen, ersäuft und umgebracht worden, und deshalb zu der Zeit der Orden in Preußen Mangel an Personen des Ordens gehabt, die Ballei Elsaß und auch andere in des Hochmeisters Kammer gehörige, mit Personen aus den Balleien zu Landkomthuren versehen und confirmirt worden seien. Damit aber sei der Obrigkeit des Hochmeisters nichts vergeben; denn wo das sein sollte, so hätte die Ballei Elsaß eine viel größere Freiheit als die andern, die sie doch nimmermehr, wie es sich nach Ordnung des Ordens gebührt, beweisen mag." So suchte auch in diesem Streite, der sich bis ins Jahr 1522 hinspann, der Hochmeister sein altes Recht in dieser Ballei aufrecht zu erhalten [1]).

Das Beispiel im Elsaß fand indeß bald Nachahmung. Noch

[1]) Der oben erwähnte Streit ist hier sehr in Kürze zusammengefaßt. Im Archiv zu Königsberg befinden sich darüber so äußerst ausführliche Verhandlungen, daß Bogen damit angefüllt werden könnten. Hier konnte nur der wesentliche Streitpunkt hervorgehoben werden.

in dem nämlichen Jahre 1522 trat auch in der alten, getreuen Ballei Oesterreich eine Partei unter den dortigen Ordensbeamten mit der Behauptung auf: die Ballei besitze das Recht, sich ihre Landkomthure frei selbst zu wählen. Kaum aber davon benachrichtigt, sandte sofort der Hochmeister einen Abgeordneten, welcher der Partei erklären mußte, wie sehr es ihn befremde, daß sich etliche erkühnten, dem alten Herkommen Trotz zu bieten und es in frevelhafter Weise umstoßen zu wollen. Wo solche Gedanken aus teuflischer Eingebung eingewurzelt wären, möge man von solchem Irrthum abstehen, da er nur zu Zwietracht führe. Noch wolle er lieber mit Milde als mit Schärfe verfahren. Wofern man aber von dem Beginnen nicht ablasse, werde er den Beistand des Erzherzogs Ferdinand gegen den Frevel in Anspruch nehmen.

Mit gleichem Ernste übte der Hochmeister in seinen Balleien auch die Befugniß aus, Landkomthure ihrer Aemter zu entlassen, sobald er sich überzeugte, daß ihre Verwaltung oder ihre Verhältnisse der Ballei zum Nachtheil gereichten. So geschah es einigemale in der Ballei Koblenz. Da entließ er den Komthur Philipp von Kendenich ohne weitere Angabe der Gründe seines Amtes und übertrug es dem alten Pfundmeister zu Danzig Eberhard von Nakheim mit den Worten: „Wir befehlen Euch als wir es höchst und ernst können, daß Ihr den Herrn Eberhard in das Amt einweiset, ihm auch Alles, das zu dem Amte gehört und Ihr dabei gefunden habt, überantwortet und folgen lasset, und weil, wie Ihr wisset, das Amt sehr dahinter gekommen ist, so lasset es ihm desto besser und nehmet auch überall nichts von dannen; seid ihm zu allen Dingen desto räthlicher und beistündig."

In diesen vier Balleien standen dem Hochmeister in so weit vollkommene Hoheitsrechte zu, als sie ihm in den Gränzen seiner Amtsgewalt überhaupt vorgezeichnet waren. Ihm allein waren die Gebietiger in denselben in Sachen der innern Verwaltung unbedingt Gehorsam schuldig. Er habe mit dem Deutschmeister nichts zu schaffen, sondern stehe mit den Seinigen nur im Gehorsam des Hochmeisters, erklärte im Jahre 1439 der Komthur zu Koblenz, als jener in seinem Streite ihn auf seine Seite locken und dem Hochmeister abspänstig machen wollte. Versetzungen von Ordensbrüdern aus den Conventen der Kammer-Balleien in andere Ordenshäuser außerhalb hingen nur von des Hochmeisters Entscheidung ab und mußten von ihm erbeten werden. Er verfügte hier ohne weiteres darüber, ob

ein der Ballei zugehöriges Dorf oder eine incorporirte Pfarrkirche dem einen oder dem andern Komthurhause zugehören solle[1]). Er übte ferner in diesen Balleien auch unmittelbares Strafrecht. Als einst der Ordensritter Hans von Mitterbach wegen Ungehorsam in der ihm zugewiesenen Verwaltung vom Landkomthur von Oesterreich bestraft worden war, entband ihn zwar der Hochmeister auf Fürbitte des Erzherzogs Ferdinand von dieser Strafe, bestimmte jedoch, daß seine sämmtlichen Erbgüter, die er jetzt besitze oder noch erhalte, nach seinem Tode dem Orden anheimfallen, er selbst an hohen Festen zum Zeichen seines Gehorsams in seinem Ordenshabit sich dem Landkomthur jeder Zeit präsentiren und jedesmal mit Beichte den Empfang des Sacraments begehen solle. In Zeiten finanzieller Bedrängnisse machte der Hochmeister an die Landkomthure seiner Balleien nicht selten auch Ansprüche von außerordentlichen Hülfssteuern vom Ertrage ihrer Einkünfte. Nun entgegnete ihm zwar der Landkomthur im Elsaß, als er von diesem im Jahre 1411 eine Beisteuer von 3000 Gulden verlangte: er könne sie ohne Rath seiner Gebietiger nicht bewilligen; er wolle diese zusammenberufen und dem Meister zu wissen thun, „was ihrer aller Meinung und Vermögen sei." Allein der Hochmeister erneuert seine Forderung und fügt hinzu: er verbitte sich im voraus jede ausweichende Entschuldigung, zumal da ihm seine drei übrigen Kammer-Balleien bereits mit einer solchen Beisteuer zu Hülfe gekommen seien. Und in einem ähnlichen Falle schrieb späterhin der Hochmeister dem Landkomthur im Elsaß: „Wir ermahnen euch, als wir es höchst und getreulichst können, daß ihr uns schaffet und entrichtet, was ihr uns von der Ballei verpflichtet seid." In Kriegszeiten hatten überdies diese Balleien auch die Verpflichtung, auf des Meisters Erfordern mit bewaffneten Heerhaufen Zuzug bis nach Preußen zu leisten und sie brachten dabei oft große Opfer, besonders zur Zeit des unglücklichen Bundeskrieges.

Der Hochmeister machte in diesen Balleien zuweilen auch das

[1]) So bestimmte schon der Hochmeister Anno von Sangerhausen 1272, das verödete Dorf Arouls in der Ballei Mähren solle fortan zur Ballei Oesterreich gehören, ad locandum hominibus, qui mansiones ibidem construant et ordini nostro deserviant tempore oportuno. Der Hochmeister Burchard von Schwanden verfügte 1287, daß die dem Hause Koblenz incorporirte Pfarrkirche zu Herborn künftig dem neuerrichteten Ordenshause zu Wetzlar zugewiesen sein solle. Entdeckter Ungrund Urk. nro. XXXV.

Recht geltend, theils zur Bestreitung eigener Geldbedürfnisse, theils zur Deckung der Schulden der Balleien selbst einzelne ihrer Schlösser, Höfe, Dörfer oder Güter zu verpfänden oder auch verkaufen zu können. Schon mehrmals war dies auch in der Ballei Oesterreich geschehen. Hier aber wurde ihm in späterer Zeit in dieses Recht Einspruch gethan, denn als er im Jahre 1522 mit Rath und Zustimmung seiner Gebietiger den Pfleger zu Tapiau dahin mit der Vollmacht sandte, mit Beirath des dortigen Landkomthurs und der ältesten Ordensbrüder die ganze Ballei entweder zu verkaufen oder wenigstens einen Theil derselben zu verpfänden, trat man ihm von Seiten der Landesobrigkeit mit der Behauptung entgegen: es stehe keineswegs in des Ordens Macht, über seine Güter durch Verkauf oder Verpfändung frei zu verfügen; der größte Theil derselben sei vom Hause Oesterreich dem Orden unter der Bedingung und mit der Verpflichtung zugewiesen, daß gewisse Gottesdienste dafür gehalten werden sollten. Erfülle der Orden diese Verpflichtung nicht mehr, so könne man die Güter mit Fug und Recht zurückziehen. Demnach stehe dem Hochmeister mitnichten zu, durch Verkauf oder Verpfändung über solche Schenkungen an den Orden zu verfügen. Aber man ging bald noch weiter. Es ward im Jahre 1523 in den vier Landen beschlossen, es solle dem Orden fortan nicht mehr erlaubt sein, Geld oder Geldeswerth zu fremden Zwecken aus den Landen auszuführen. Mit diesem Beschlusse ward zugleich dem Hochmeister fast sein ganzes Einkommen aus dieser Ballei entnommen und es mochte auch dieses vielleicht nicht ohne die Wirkung sein, daß er einige Jahre darauf den Ordensmantel von sich warf.

Als feststehende Einkünfte bezog der Hochmeister aus den Kammer-Balleien jährlich gewisse „Kammer-Renten, Kammer-Zins oder Kammer-Geld“ [1]). Sie scheinen von verschiedenem Betrage gewesen zu sein. Aus der Ballei an der Etsch erhielt er einen jährlichen Zins von 300 Ducaten, der von allen dortigen Häusern zusammengebracht werden mußte und in der Regel zur Unterhaltung des Ordensprocurators in Rom verwandt wurde. Das Haus zu Sterzing mußte dazu jährlich 25 Gulden beitragen. So war es damit von Alters her gehalten worden. Aber schon in den Jahren 1435 und 1437 erklärte der Landkomthur wiederholt, daß es ihm nicht mehr möglich sei, den Kammer-Zins in seinen verarmten Ordenshäusern

[1]) De Wal I. 338.

aufzubringen und im Jahre 1490 konnte er zur Unterhaltung des Procurators kaum noch 100 Gulden beisteuern. Wie hoch der Rente-Betrag in den Balleien Oesterreich und Koblenz gewesen, haben wir nicht ermitteln können. Er dürfte wohl aber nicht geringer gewesen sein, als der der Ballei Elsaß. Von dieser forderte der Hochmeister eine jährliche Rente von 500 Gulden. Da sie indeß, wie erwähnt, erst später zur hochmeisterlichen Kammer als Pfand gekommen war, so durfte es in Frage stehen, ob sie als solches zu dieser Leistung verpflichtet sei. Als daher der Hochmeister im Jahre 1417 die Nachzahlung eines dreijährigen Betrages verlangte, erklärte ihm der Landkomthur Marquard von Königseck: es sei weder ihm noch seinen Gebietigern bekannt, daß die Ballei irgend eine Rente oder „eine jährliche Gülte" an den Hochmeister zu entrichten habe. Der Meister erwiderte ihm aber: Er wisse doch sehr wohl, wie es mit den hochmeisterlichen Kammer-Renten beschaffen und daß die Ballei als zu seiner Kammer gehörig auch dazu verpflichtet sei. Er trug ihm daher auf, dem Erzbischofe von Riga, damals in Ordensangelegenheiten im Concil zu Costnitz, sofort 1000 Gulden zu schicken[1]). Allein die Mahnung wegen Entrichtung der Rente mußte einige Jahre nachher dennoch wiederholt werden, worauf im Jahre 1421 der Hochmeister die Ballei gegen die Uebernahme von 4000 Gulden, die er an die Ordens-Söldner damals zu zahlen hatte, auf acht Jahre von der Rentezahlung frei sprach, jedoch mit dem Vorbehalte, daß sie nach Ablauf dieser Frist jährlich wieder 500 Gulden an die Kammer des Hochmeisters zu entrichten verpflichtet sei.

Wir wissen ferner, daß der Komthur zu Koblenz auch verpflichtet war, dem Hochmeister jedes Jahr eine gewisse Quantität Wein zu senden, „der, wie es heißt, zu des Hochmeisters Kammer gehörte"[2]), den er somit als pflichtige Abgabe zu liefern hatte. Wir erfahren zwar nicht, ob diese Weinlieferung in Stelle des Kammer-Zinses geschah oder ob neben derselben noch eine besondere Zinszahlung stattfand[3]). Da indeß der Komthur einmal erwähnt, daß der Meister aus dieser Ballei die besten Einkünfte beziehe, so möchte

[1]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Marienburg am T. Concept. Mariä 1417.

[2]) So in einem Schreiben des Hochmeisters vom J. 1412.

[3]) Das Letztere scheint nicht der Fall gewesen zu sein, denn in einem Schreiben an den Komthur zu Koblenz vom J. 1496, worin der Hochmeister über die Weinlieferung klagt, fügt er hinzu: Er solle ihn, als das Haupt des ganzen

daraus zu schließen sein, daß beide Leistungen neben einander bestanden haben. Jedoch hören wir auch, daß der Hochmeister 12 Fuder Wein, die er sich vom Komthur senden ließ, jährlich mit 400 Gulden bezahlte. Freilich hatte er darüber fortwährend Klage zu führen, bald daß er sehr sauer sei und seinen Gästen, Fürsten, Grafen, Freiherren und andern „wohlgeborenen Leuten" nicht vorgesetzt werden könne, bald daß es „untüchtige Waare sei, die keine Farbe halte", bald daß in den Fässern bedeutende Quantitäten fehlten u. s. w. Noch im Jahre 1490 schrieb er dem Landkomthur von Oesterreich: „Die Balleien Koblenz und Oesterreich gehören zwar in unsere Kammer. Der Landkomthur von Oesterreich aber trinkt guten Wein und vergessend seiner Zusage läßt er uns mit Bier bezähmen. Der Komthur zu Koblenz verkauft 30 Fuder und mehr; uns aber erkennt er nicht mit einem Fuder, wie er doch nach alter Gewohnheit zu thun pflichtig ist. Also müssen wir unserm Orden zu Schanden unsere Gäste ohne Wein ehren, was bei einem Hochmeister unerhört ist."

Außer diesen feststehenden Einkünften hatte der Hochmeister nach alter Ordnung auch Anspruch auf den Nachlaß eines verstorbenen Landkomthurs in seinen Balleien. Er konnte verlangen, daß ihm derselbe nach Preußen übersandt werde. Obgleich ihm, schrieb er beim Tode des Landkomthurs Ludwig von Lanze an den Statthalter an der Etsch, des Verstorbenen nachgelassene silberne Geschmeide, Kleinodien, Harnische u. a. nach Ordensgewohnheit billig als zu seiner Kammer gehörig zukommen sollten, so wolle er doch der Ballei etliche Stücke vom Silberwerke und Harnisch aus guter Meinung lassen. Er bestimmt dann näher, wie der Nachlaß an die Komthure und die Ritter- und Priesterbrüder der Ballei vertheilt werden solle. In einem ähnlichen Falle mußten der Statthalter und die Ordensbeamten der Ballei Oesterreich dem Hochmeister den größten Theil des Nachlasses ihres Landkomthurs Konrad von Stauchwitz übersenden und suchten die Zurückhaltung des noch übrigen Theils mit der großen Verarmung und Verschuldung ihrer Ballei zu entschuldigen.

Jedes Jahr mußten die Landkomthure der Kammer-Balleien von ihrer Verwaltung Rechnung legen. Wie wir hörten, geschah dies bald vor den dazu ausgesandten Visitatoren, bald auch vor be-

---

Ordens, fortan besser versorgen, „angesehen, daß wir die Ballei von anderer Steuer im Hofe zu Rom und wo es sonst die Noth heischt, übersehen und sie unbeschwert lassen."

sondern die Balleien bisweilen bereisenden Bevollmächtigten. Auch hatten die Landkomthure von selbst schon die Verpflichtung, dem Hochmeister von Zeit zu Zeit Berichte über den Zustand ihrer Balleien einzusenden.

Wie geschieden in aller Hinsicht von den übrigen diese vier Balleien dastanden, zeigt unter andern auch die Verordnung, daß kein Landkomthur derselben ohne des Hochmeisters Vorwissen und Einwilligung einem Ordensbeamten oder Ordensbruder erlauben durfte, in eine unter dem Deutschmeister stehende Ballei überzutreten. Desgleichen mußte dieser beim Hochmeister zuvor die Erlaubniß nachsuchen, wenn ein Ordensritter aus einer seiner Balleien in eine hochmeisterliche Ballei aufgenommen sein wollte.

Schon seit dem Anfange des 15ten Jahrhunderts aber begann der Wohlstand dieser Balleien immer tiefer zu sinken. Der schwere Schlag, den der Orden in Preußen in der unglücklichen Schlacht bei Tannenberg erlitt, hatte auch auf diese Balleien seine traurige Rückwirkung. Wie die drückende Finanznoth, in welche durch sie der Hochmeister gerieth, ihn im Jahre 1412 nöthigte, alle Amtleute des Ordens außerordentlich zu beschatzen, so mußte er auch seine Kammer-Balleien mit einem solchen Schosse belegen, daß ihm jeder Ordensbruder, mit Ausnahme der Beamten, bei strengem Gehorsam Alles, was er an Geld, Silber oder Gold besitze, einliefern mußte; nur etwa drei Mark sollte jeder für sich noch behalten dürfen. Widersetze sich einer der Ordensbrüder, schrieb der Meister dem Komthur zu Koblenz, so solle man einen solchen nach Preußen senden, wo man ernstlich mit ihm reden werde.

Dazu kam, daß bald darauf und besonders seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts, ungeachtet der häufigen Visitationen, die Klagen über die schlechte Verwaltung dieser Balleien sich immer mehr häuften. Der Hauptgrund davon lag in dem Mangel der zur Verwaltung tauglichen Beamten. Ein Bevollmächtigter des Hochmeisters, der Komthur zu Mewe Hans von Remchingen, der im Jahre 1456 die Balleien in Deutschland bereisen mußte, berichtet darüber: die Kammer-Balleien müßten nothwendig mit andern Landkomthuren bestellt werden, wenn sie nicht ganz zu Grunde gehen sollten. Aber die Sache sei höchst schwierig. Die Ballei Botzen betreffend habe er zwar die Vollmacht gehabt, in den dortigen Aemtern nach Befinden zu des Ordens Nutzen Beamte ein- und abzusetzen. Allein es seien keine tüchtigen Ritterbrüder zur Hand und man habe die Aemter

den Pfaffen anvertrauen müssen. Auch in der Ballei Elsaß sei kein zum Landkomthur tauglicher Mann zu finden; der jetzige sei schwach und krank. In der Ballei Koblenz finde sich, außer denen, die dort Alles in Verfall gebracht, niemand weiter, und wenn hier der Hochmeister nicht eine Aenderung vornehme, so sei zu fürchten, die Komthure selbst würden den dortigen Landkomthur des Amtes entsetzen; geschehe dies, so sei die Ballei in Grund verdorben. Auch in der Ballei Oesterreich gebe es keine Ordensbrüder, die zu solchem Amte taugten. „Nun habt ihr", fügt der Berichterstatter hinzu, „viele junge, redliche Gesellen, die euch doch nicht viel nützen, in Preußen. Die möchtet ihr herausſenden; so lernten sie doch die Herren kennen und auch die Leute. Wird es aber in kurzem nicht unterstanden, so dürft ihr euch von den Balleien keines Trostes und Hülfe mehr versprechen."

Je mehr aber unter solchen Verhältnissen in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts der Verfall der Balleien zunahm, je mehr hie und da in einzelnen Landkomthuren und Komthuren Eigennutz und Egoismus herrschend wurden und bei den häufigen Anforderungen des Hochmeisters seine Obergewalt immer lästiger und drückender ward, um so mehr erwachte auch in manchen Gebietigern das Streben, sich von dem alten Pflichtverbande gegen den Hochmeister zu befreien. In der Ballei Oesterreich hatte sich die Unzufriedenheit wegen der sorglosen Verwaltung, deren Schuld man dem Hochmeister zuschrieb, im Verlaufe der Zeit so weit verbreitet, daß es dem Hauskomthur zu Sonntag Philipp Waidecker endlich gelang, zur Befreiung vom Hochmeister sich eine Partei zu verschaffen und daß er es wagte, mit der Behauptung aufzutreten: „die Ballei Oesterreich sei eine freie Ballei, habe eine freie Wahl und sei dem Hochmeister in nichts unterworfen." Der damalige Landkomthur Christoph Auer forderte daher den Hochmeister auf, entweder selbst in die Ballei zu kommen oder einen Gebietiger zu senden, um solchen Bestrebungen mit Ernst entgegenzutreten. Dasselbige Streben hatte bereits auch in der Ballei Koblenz vielfältig Anlaß zu Spaltungen und Parteiungen gegeben, und man findet Andeutungen, daß verschiedene Deutschmeister längst dahin getrachtet hatten, diese früher so einträgliche Ballei unter ihre Verwaltung zu bringen, was von den Landkomthuren aber immer verhindert worden war. Im Frühlinge des Jahres 1524 indeß wurde das längst Erstrebte dennoch erreicht. Nach langen Verhandlungen mit dem Deutschmeister Dietrich von Cleen über dessen An-

forderungen wegen Schadloshaltung für seine Verluste im letzten Kriege des Ordens mit Polen trat der Hochmeister die Ballei Koblenz an den Deutschmeister ab, in Folge dessen dieser nun den Komthuren und allen Beamten der Ballei bekannt machte, daß er nach Laut der ihm vom Hochmeister ausgestellten Schadlos-Briefe die Ballei einstweilen zur Schadloshaltung für seine Verluste durch die Söldner als Oberster in Besitz nehmen werde und von ihr als solcher angesehen werden müsse. Im Jahre darauf fielen durch den Abfall des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg vom Orden auch die drei übrigen hochmeisterlichen Kammer-Balleien dem Deutschmeister anheim, blieben jedoch unter dem Namen der Balleien des Preußischen Gebiets immer noch in manchen Verhältnissen für sich von denen des Deutschen Gebiets geschieden.

Werfen wir noch einen Blick auf die innern Zustände dieser Balleien, so bietet sich zum Theil schon aus dem Gesagten im 15ten Jahrhundert eben kein erfreuliches Bild dar.

Die Ballei Oesterreich war schon im Anfange dieses Jahrhunderts, obgleich sie damals noch der Komthur zu Wien „die würdigste Ballei nannte, die der Meister in allen Deutschen Landen habe", so verarmt und ihre Ordenshäuser in dem Maaße mit Zinsleistungen und Schulden belastet, daß es den dortigen Gebietigern im Jahre 1411 unmöglich war, dem Hochmeister mit einer Beisteuer von 3000 Gulden, die er verlangte, zu Hülfe zu kommen. Nur das einzige Haus zu Laibach stand noch schuldenfrei da. Durch die Kriegsstürme der Zeit, besonders durch die Einfälle der Türken, unter denen auch die Ordensbesitzungen oft außerordentliche Verluste erlitten, durch die immer mehr verwahrloste Verwaltung, Untreue und Ungehorsam der Beamten, durch Brand, Wasserüberschwemmungen, Mißwachs und andere Unglücksfälle war die Armuth von Jahr zu Jahr immer höher gestiegen, so daß der Landkomthur dem Hochmeister einmal schrieb: Keins von den Häusern sei mehr im Stande, ihm auch nur auf vierzehn Tage Unterhalt zu gewähren. In den zwei Häusern zu Wien und Neustadt sei nichts weiter, „als was der tägliche Pfennig herträgt"; davon müßten zu Wien dreizehn Personen zum Gottesdienste und anderem unterhalten werden. Die Häuser seien alle baufällig und so verarmt, daß sie ohne Schulden und Noth von einem Jahre zum andern nicht ausreichen könnten. Alles zusammengerechnet betrage das jährliche Einkommen des Landkomthurs, womit er „seinen Prälatenstand" unterhalten müsse, nur

430 Rhein. Gulden. Davon aber müßten auch die Weingärten gebaut, die zwei Häuser Wien und Neuburg, die er inne habe, im Bau erhalten, der Gesindelohn und die tägliche Küche bestritten werden. — So finden wir den Zustand dieser Ballei im J. 1524.

Auch in der Ballei an der Etsch war der frühere Wohlstand der Ordenshäuser schon in den ersten zehn Jahren des 15ten Jahrhunderts immer mehr gesunken. Ihre Einkünfte an Zinsen und der Ertrag von ihren Besitzungen hatten sich schon bedeutend verringert. Sodann hatte auch die unredliche Verwaltung des Landkomthurs Georg von Eglinger (1419—1420) die Ballei mit Schulden belastet, die, wenn sie auch noch nicht sehr bedeutend waren, bei den verminderten Einkünften, doch nur schwer abgetragen werden konnten. Die Weingärten, aus denen früher der ansehnlichste Ertrag gewonnen worden, waren verwahrlost, weil der geldsüchtige Landkomthur auf ihre bessere Anpflanzung und Pflege keine Kosten hatte verwenden wollen. Dazu kamen fortwährende Streithändel mit den benachbarten Prälaten, Anforderungen und Belästigungen der Ordenshäuser durch die Bischöfe von Brixen und Chur, in deren Sprengel sie lagen, vorzüglich ein vieljähriger Prozeß, den die Ballei mit dem Bischofe von Trient am Römischen Hofe zu führen hatte und der ihr sehr bedeutende Kosten verursachte. Dadurch waren die finanziellen Verhältnisse derselben eine Zeitlang so zerrüttet, daß man mehre Jahre dem Hochmeister den gewöhnlichen Kammer-Zins nicht entrichten konnte und er die Rückstände ihr endlich erlassen mußte. Der Bischof von Trient war ja in seiner Erbitterung endlich so weit gegangen, daß er die ganze Ballei in den Bann erklärte. Und währenddeß brachten ihr mehre Jahre hindurch, besonders im Sommer des Jahres 1431, große Wasserfluthen, die mehre Höfe und viele Weingärten gänzlich vernichteten, neue schwere Verluste an ihren Einkünften. Ueberdieß raffte in demselben Jahre eine Pestkrankheit auch in den Ordensgütern eine so ansehnliche Zahl der fleißigsten Landleute hinweg, daß eine geraume Zeit mehre Güter völlig öde und wüste lagen. Durch diese Reihe von Unglücksfällen und allerlei Bedrängnissen, wozu in der folgenden Zeit auch noch Krieg, feindliche Einfälle, Zwangssteuern und andere Auflagen, von Seiten der Landesherrschaft geforderte Kriegsfolge und Nachreisen, nothwendiger Häuserbau u. dgl. kamen, waren endlich die gesammten baaren Geldeinkünfte in der Ballei jährlich bis auf 1300 Gulden verringert, so daß der Landkomthur dem Hochmeister im Jahre 1518 erklärte: die

Ballei sei unter diesen Umständen nicht im Stande, den Ordensmarschall auch nur auf einige Zeit mit Kost am Kaiserhofe zu unterhalten. Wenige Jahre darauf mußte der Landkomthur, um für den Hochmeister nur einiges Geld zusammenzubringen, sein Bergwerk verkaufen, ein neuer Verlust an seinen Einkünften. Ueberdieß ward die Ballei vier Jahre lang von dem Landesfürsten mit einer schweren Steuer belastet und mußte dann im Jahre 1524 auch die vom Reichstage ausgeschriebene Türkensteuer, sowie die Beiträge zur Unterhaltung des kaiserlichen Kammergerichts mit tragen. Zudem waren in den letztern Jahren die Einkünfte der Ballei an Zehnten, Opfern u. dgl. noch mehr geschmälert, „denn", sagt der Landkomthur, „das meiste Einkommen in dieser Ballei kommt von den Pfarren; es ist aber bei diesen schweren Lutherischen Läuften so verringert, daß nicht einmal überall die Kirchendiener davon unterhalten werden können, das ist nicht allein verdrießlich, sondern auch ganz nachtheilig und gefährlich." Es leuchtet also ein: die Ballei stand im tiefsten Verfall.

Ein eben so trauriges Bild bietet die Ballei im Elsaß dar. Schon im Jahre 1400 meldete der Landkomthur dem Hochmeister: die Ballei sei in so traurigen Umständen und „in so großer Verderbniß", daß er und alle seine Gebietiger keinen Rath mehr wüßten, wie sie zu erhalten und ihr wieder aufzuhelfen sei, wenn nicht der Hochmeister dazu seine Hand biete. Dieser indeß erwiderte: Es thue ihm leid, daß seine der Ballei bereits erwiesene Hülfe ohne Erfolg geblieben sei. Nach Berathung mit seinen Gebietigern dünke es ihnen besser, lieber bei Zeiten von aller Beihülfe abzustehen, als jetzt wieder auf die Ballei etwas von Bedeutung zu verwenden, denn nach einem oder zwei Jahren werde man die Klage über die Verderbniß derselben dennoch von neuem hören müssen[1]). Der Hochmeister überließ also vorerst die Ballei ihrem weitern Schicksale und dieselben Klagen wiederholten sich fast von Jahr zu Jahr. War doch der Landkomthur Marquard von Königseck auf dem Concilium zu Costnitz im Jahre 1417 nicht einmal im Stande, 200 Gulden, die er bei einem dortigen Bürger geliehen, zu gehöriger Zeit wieder zu entrichten und mußte sich deshalb oft mahnen lassen. Dazu kamen nachmals innere heftige Streithändel zwischen dem Landkomthur

[1]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Marienburg Sonnabend vor Trinitat. 1400.

Ludwig von Lanse und dem Komthur zu Mainau, die zu solcher Erbitterung führten, daß auch die dahin gesandten Visitirer sie nicht mehr beschwichtigen konnten und die Komthure zu ihrer Sicherheit gegen die Drohungen des genannten Komthurs nicht ohne schwere Kosten und zum Nachtheil der ganzen Ballei starke Besatzungen in ihre Häuser aufnehmen mußten, bis endlich die Ritterschaft vom Sanct Georgsschild zu Walksee dazwischen trat, um die zum Theil durch die zugewandten Güter ihrer Vorfahren und Verwandten gegründete Ballei vom gänzlichen Verderben und Untergang zu retten. Und einige Jahre darauf, nachdem dieser Streit beigelegt war, gerieth der Landkomthur in eine heftige Fehde mit den Bürgern der Stadt Basel, die wegen eines Ueberfalls der mit der Eidgenossenschaft verbundenen Stadt Rheinfelden sich nicht nur des Ordenshauses Buckein bemächtigten, sondern auch mehre Höfe und Dörfer plünderten, niederbrannten und viele Ordensgüter verwüsteten. Da schrieb in diesem unglücklichen Jahre 1449 der Landkomthur Burchard von Schellenberg dem Hochmeister: „Wir haben eine lange Zeit uns und die Ballei mit Armuth und großem Kummer aufgehalten und haben auch dem Deutschmeister unsere Klagen und den verderblichen Schaden der Ballei vorgelegt, ihn flehentlich bittend, solchen Schaden anzusehen und wegen der Schulden, welche die Ballei dem Hochmeister und dieser wieder dem Deutschmeister zahlen soll, Nachsicht zu haben und Aufschub zu gestatten. Wir haben aber bei ihm und dessen Gebietigern keine Gnade gefunden. Wir hoffen, daß sich mit Wahrheit finden soll, daß solch Verderben, das der Ballei zugefallen ist, durch unser Regiment nicht geschehen sei.“ Als einige Jahre nachher ungeachtet dieser Klage der Hochmeister den Landkomthur dennoch zur Führung seines Krieges in Preußen zu einer Geldbeisteuer aufforderte, antwortete dieser: die verlangte Summe sei bei dem traurigen Zustande der Ballei zu leisten unmöglich. „So ich ja bisweilen Geld erfahre, fügt er hinzu, so vermag ich die Leute nicht zu vergüten, noch Wehrschaft zu leisten, denn der Mehrtheil unserer Güter ist an gute Freunde versetzt und verkümmert und bin in Sorgen, die Meinigen verlassen zu müssen.“ Um den Meister nur einigermaßen zu befriedigen, konnte man in der Ballei mit aller Mühe 2000 Gulden nur dadurch aufbringen, daß man alles noch übrige Silbergeräthe, Kleinodien, Baarschaften und Alles, was man sonst ererbt und erübrigt hatte, aus allen Häusern zusammenschoß.

So schleppte sich auch in dieser Ballei das Leben der Ordensbrüder in den letzten Zeiten kümmerlich und ärmlich hin.

Wir wollen das traurige Bild der Ballei Koblenz hier nicht weiter schildern. Bei der Verwirrung und Unordnung ihrer Verwaltung konnte es kein anderes sein, als wie es die übrigen Balleien in dieser Zeit darbieten. Wie bereits erwähnt, war diese Ballei seit dem Jahre 1524 der Kammer des Hochmeisters entfremdet worden durch Verpfändung an den Deutschmeister[1]). Vier Jahre zuvor hatte der Hochmeister auch schon die beiden Balleien Elsaß und an der Etsch den Hauptleuten und Söldnerhaufen, die ihm sein Großkomthur zu seinem Kriege nach Preußen zuführen wollte, für ihren künftigen Kriegssold als Pfand versprechen müssen, weil es ihm nicht möglich war, für sie 60,000 Gulden in Frankfurt a. d. O. niederzulegen[2]). Indeß nahm er nach zwei Jahren dieses Versprechen in Betreff der Ballei an der Etsch wieder zurück, denn man wies ihm verschiedene Privilegien früherer Hochmeister vor, „kraft welcher sie vor andern gefreit sei, daß sie ewiglich in eines Hochmeisters Kammer unversetzt und stets unbekümmert sein und bleiben solle." Er erklärte demnach: In Rücksicht auf die stets bewiesene Treue und Gehorsam wolle er den Landkomthur und die ganze Ballei an der Etsch für alle Zeiten in den Schutz und Schirm seiner fürstlichen Kammer gestellt haben und solle niemand sie jemals mit Verschreibungen oder in anderer Weise bekümmern.

VI.

Die Kammer-Häuser des Deutschmeisters.

Wie der Hochmeister seine Kammer-Balleien, so hatte der Deutschmeister in den Balleien mehre Häuser, die, wie wir öfters finden, „zu seiner Kammer gehörten." Wir nennen sie seine Kammer-Häuser. Als ein solches wird zuerst im Jahre 1371 das Ordenshaus Ramersdorf in der Ballei Alten-Biesen erwähnt. Schon in frühern Zeiten reichlich beschenkt, ward es damals vom Deutsch-

[1]) De Wal I. 339.

[2]) Voigt Geschichte Preuß. IX. 617.

meister Philipp von Bickenbach in einem General-Kapitel zu Frankfurt mit allen seinen Höfen, Gütern, Gülten, Renten, Pachten u. s. w., „wie es in seine, seiner Vorfahren und eines jeglichen Meisters von Deutschland Kammer gehört habe", der genannten Ballei überwiesen, also daß es nun der jederzeitige Landkomthur dieser Ballei besetzen und bestellen, nutzen und genießen solle. Der Deutschmeister entließ somit dieses Ordenshaus aus seinem bisherigen Kammerverbande [1]). Als nachmals der Deutschmeister Siegfried von Venningen im Jahre 1383 sein Amt antrat, sandte er unter andern auch Visitirer in die Balleien Elsaß, Lothringen, Biesen und „in die zu seiner Kammer gehörigen Häuser" [2]); woraus wir schließen dürfen, daß damals verschiedene seiner Kammer-Häuser mit in diesen Balleien oder doch in ihrer Nähe gelegen haben mögen. Der Deutschmeister Dietrich von Wittershausen verkauft im Jahre 1419 mit Rath seiner Gebietiger dem Ordenshause zu Nürnberg ein ihm von seinen Vorfahren zugefallenes Gut zu Steinbach, welches, wie er sagt, „bisher zu unserm Amte gehört" [3]). Zehn Jahre nachher verpfändeten die Komthure und Verweser der Ballei Thüringen dem Deutschmeister gegen ein Darlehn von 2000 Gulden mehre ihrer Häuser mit deren Nutzungen, mit der Bestimmung: bei nicht pünktlicher Zinszahlung solle der Deutschmeister diese Häuser mit ihren Nutzungen, Renten, Gülten und Gefällen an sich nehmen und damit thun lassen und gebaren, als mit andern seinen und des Ordens eigenen Gütern, „die in seine Kammer gehören" [4]).

Ist es demnach aus diesen Angaben sicher, daß gewisse Häuser mit ihren Gütern des Deutschmeisters Kammer zugewiesen waren, so werden als solche Kammer-Häuser im Jahre 1438 auch Frankfurt, Horneck, Brotfelden, Speier, Weißenburg, Weinheim und Breitbach genannt. Sie lagen, wie man sieht, meistentheils in der Ballei Franken [5]). Eins derselben, Weißenburg, wurde im Jahre 1479 dem von seinem Amte ausscheidenden Deutschmeister Ulrich von Lentersheim mit allen seinen Einkünften zu lebenslänglicher Versorgung überwiesen.

---

[1]) Urkunde bei Jaeger II. 139, dat. Donnerst. von S. Valentini 1371.

[2]) Urk. bei Jaeger II. 172.

[3]) Urk. bei Jaeger III. 35. Der Verkauf geschieht „gründlich und erblich nach Rath der Gebietiger."

[4]) Urk. bei Jaeger III. 53.

[5]) So bei Jaeger V. 1438.

Ueber die näheren Verhältnisse dieser Häuser zur deutschmeisterlichen Kammer sind wir leider gar nicht unterrichtet. Wir wissen nicht, was sie der Kammer des Deutschmeisters jährlich zu leisten hatten oder wozu sie ihm überhaupt verpflichtet waren. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß sie ebenso, wie die Kammer-Balleien dem Hochmeister, jährlich dem Deutschmeister zu seinem Unterhalte einen gewissen Kammerzins zu entrichten hatten. Darauf deutet es wahrscheinlich auch hin, wenn zur Zeit des Deutschmeisters Johann von Ketze (1395) von seinen „Tafelgütern" die Rede ist[1]), obgleich wir auch davon keine nähere Kenntniß haben.

---

[1]) Jaeger V. 1395.

Viertes Kapitel.

Die Bewirthschaftung der Ordensgüter.

I.

Die Bewirthschaftung der Ordensgüter in den Balleien.

Wie wir den Hochmeister, so weit uns geschichtliche Quellen führen, fast nie in die eigentlichen Verwaltungsangelegenheiten der nicht zu seiner Kammer gehörigen Balleien eingreifen sehen und wie es selbst zu Veränderungen im Güterbesitze der Ordenshäuser durch Tausch oder Verkauf nicht seiner, sondern nur des Deutschmeisters Genehmigung bedurfte, so finden wir auch keine Befehle oder Anordnungen, durch die er in der Bewirthschaftung der Ordensgüter der Balleien seine Obergewalt hätte geltend machen wollen. Sie stand in allen dem Deutschmeister untergebenen Balleien unter dessen Oberaufsicht und er allein ließ sich von Zeit zu Zeit über ihre Wirthschaftsführung Bericht und Rechenschaft in den Kapiteln vorlegen oder sandte dazu seine Gebietiger aus. Es war auch seine Sorge, daß, wenn zur Aufhülfe der Balleien oder zur Verbesserung der Wirthschaft derselben es an den nöthigen Mitteln fehlte, solche aufgebracht wurden. So geschah es im Jahre 1386, daß der Deutschmeister Siegfried von Venningen vom Hochmeister Konrad Zölner von Rotenstein ein Anlehen von 60,000 Gulden aufnahm [1]), um es in einem Kapitel zu Frankfurt mit Rath und Wissen seiner Gebietiger theils an seine eigenen Häuser, theils an die Balleien Elsaß, Franken, Sachsen, Lothringen und Hessen nach Verhältniß ihrer Be-

[1]) S. oben S. 153.

dürfnisse zu ihrer Unterstützung zu vertheilen. Die Verwendung zur Verbesserung der Wirthschaft ward den Landkomthuren überlassen [1]).

Die Oberaufsicht über die Wirthschaftsführung in einer Ballei war, wie sich von selbst versteht, Amtspflicht des Landkomthurs; ihm lag es ob, mit dem Komthur eines Hauses zu berathen und zu bestimmen, wie dessen Wirthschaft am zweckmäßigsten geführt, verändert und verbessert werden könne, wie der Ertrag der Güter zu vermehren oder Mängel und Gebrechen abzustellen seien. Die Ausführung seiner Anordnungen war Sache des Komthurs.

Die Bewirthschaftung der zu einem Ordenshause gehörigen Güter galt für eins der wichtigsten Amtsgeschäfte des darauf sitzenden Komthurs. Der Güterbesitz eines Hauses hatte oft eine sehr bedeutende Ausdehnung. Der Komthur zu Nürnberg z. B. zählte in vier Aemtern und in der Nähe der Stadt nicht weniger als 93 Dörfer [2]) und so nach Verhältniß auch andere Häuser. In den im näheren Bereiche des Ordenshauses liegenden Besitzungen, die von da aus leicht bewirthschaftet werden konnten, leitete der Komthur die Bewirthschaftung immer selbst, wobei ihm, wie erwähnt, auch einzelne Conventsbrüder mit behülflich waren. Die für tägliche Beaufsichtigung vom Komthurhause zu entfernt liegenden Besitzungen, Höfe oder zuweilen Aemter genannt, wurden besonders bewirthschaftet. Sie bildeten die Vorwerke des Hauptgutes der Komthurei. Die Bewirthschaftung eines solchen Hofes ward oft einem darauf sitzenden Ordensritter übertragen, der die sämmtlichen Wirthschafts-

---

[1]) Bei der Vertheilung der Summe erhielten die zur Kammer des Deutschmeisters gehörigen Ordenshäuser 16,400 Gulden (worüber er auch einen besondern Revers ausstellen mußte), die damals an den Hochmeister verpfändete Ballei Elsaß 20,000, die Ballei Franken 17,000, die Ballei Marburg 2000, die Ballei Sachsen 2000, die Ballei Lothringen 1500 Gulden. Der Deutschmeister mußte versprechen, dem Hochmeister von jedem Landkomthur einen guten versiegelten Brief einzuhändigen. Vergl. über die Urkunde Voigt a. a. O. VI. 486.

[2]) Die im Archiv zu Nürnberg vorhandenen Salbücher aus den J. 1343, 1390, 1440 und 1443 theilen die Besitzungen in die Aemter: 1) das auf dem Gebirge mit 13 Dörfern; 2) das Amt Paßpaur mit 24; 3) das Amt zu Eschenbach mit der Stadt und 18 Dörfern und 4) das Amt zu Ulsenbach mit 26 Dörfern; dazu noch die Güter um Nürnberg mit 12 Dörfern. Ueber den ansehnlichen Güterbesitz des Hauses Sterzing in Tirol vgl. Matthias Koch a. a. O. S. 58.

geschäfte, die Ackerbestellung, die Viehzucht u. s. w. zu beaufsichtigen und zu leiten hatte. Der Ertrag der Höfe fiel dem Komthurhause zu; deshalb ließ sich der Komthur als Oberaufseher von Zeit zu Zeit genaue Wirthschaftsberichte und Rechnungen über die Hofverwaltung vorlegen. In einer Anweisung einiger Visitatoren über die Verwaltung der Ballei Koblenz (1451) heißt es: „Würde man zu Rathe, daß man etliche Höfe oder Weingärten den Brüdern austhun würde, davon sollen sie geben, was redlich ist nach Erkenntniß des Komthurs und der ältesten Brüder Rath und dasselbe soll kommen in den Nutzen der Ballei nach des Komthurs und der ältesten Brüder Erkenntniß."

Es gab aber auch Ordenshäuser, bei denen bald ein Amtmann, bald ein Edelknecht oder ein Kämmerer, der jedoch meist von Adel oder Edelknecht war, unter der Aufsicht des Komthurs die Verwaltung eines Hofes führte [1]).

Der Güterbesitz vieler Ordenshäuser war jedoch viel zu bedeutend und umfangreich, als daß er von dem Komthur oder den Conventsbrüdern eines Hauses hätte bewirthschaftet werden können, wie dies das Beispiel des Hauses zu Nürnberg zeigt. Man verlieh und übertrug dann einen Theil derselben irgend einem bewährten Manne entweder für immer oder auf eine gewisse Anzahl Jahre unter verschiedenen Bedingungen [2]). Es lag im Amtsbereiche des Deutschmeisters, Güter und Höfe, die ein Ordenshaus nicht selbst bewirthschaften konnte, an weltliche Ritter als Lehen auszugeben, mit der Verpflichtung, daß der Lehensträger die Lehensübertragung bei jedem neuen Deutschmeister wieder nachsuchen mußte [3]). Aber auch dem Landkomthur oder dem Komthur eines Hauses stand dieselbe Befugniß zu. Bald giebt er einem Bürger eine Anzahl Aecker auf unbestimmte Zeit gegen einen bestimmten jährlichen Pachtzins aus, bald erhält ein anderer unter gleicher Bedingung einen Hof [4]). Der Komthur thut auch einen Hof auf Erbpacht aus und verpflichtet den

---

[1]) Als solche Verwalter werden bei Jaeger IV. 12 genannt: Thomas von Stein zum Altenstein, Wolf von Heßberg, Hartmann von Neiperg.

[2]) Vgl. Anton Geschichte der Deutschen Landwirthschaft III. 88 ff. über das Pachtwesen der damaligen Zeit überhaupt.

[3]) Urkunde vom J. 1342 bei Jaeger II. 62.

[4]) Original-Urkunde in Ellingen 1299. Lang IV. 755. Aus einer Bulle Bonifacius VIII. vom J. 1291 ersehen wir, daß Barone, Edle, Ritter und andere Laien der Mainzer Diöcese vineas, villas, grangias, prata, nemora,

Erbpächter und dessen Erben nicht nur zu einem bestimmten jährlichen Pachtzinse, sowie zur möglichsten Melioration des Hofes, sondern verfügt auch, daß das Erbe stets nur in zwei Hände der Erben vertheilt werden dürfe[1]). Bald besteht der zu leistende Zins in einem gewissen Pachtgelde, Hellerzins, bald in einem bestimmten Maaße einer oder verschiedener Arten von Getreide[2]), bald ist Beides auch verbunden. Wir finden z. B., daß von einem auf Pacht ausgegebenen Hofe entrichtet werden müssen 4 Pfund Heller, 34 Metzen Hafer, 30 Käse, 2 Fastnachts- und 10 Herbsthühner. Dies war ein Hof auf Erbpacht, den der Erbpächter vom Komthur für 26 Pfund Heller erhalten hatte, doch mit dem Vorbehalt, daß letzterer den Hof nach seinem Belieben verkaufen, verpfänden oder vertauschen könne und dann das Erbpachtsgeld zurückzahle[3]). Zuweilen thut ein Komthur ein Ordensgut als ein „rechtes Erbe aus, doch also bescheidenlich, daß der Erbbesitzer die Gülte gebe, die er billig geben soll, und auch solchen Dienst und solche Rechte davon zu thun schuldig sei, als es von andern des Ordens Gütern Gewohnheit ist“[4]). Ein anderer verpachtet ein Stück Land gegen einen jährlichen festgesetzten Roggenpacht, den der Pächter auf das Haus liefern muß; er soll überdies die Dächer des Hauses stets in gutem baulichen Stande halten; auch darf das Erbe nie getheilt, noch irgendwie vermindert werden. Am liebsten that der Orden solche Güter, die er nicht selbst bewirthschaften konnte, auf Erbrecht oder Leibrecht aus, entweder auf Lebenszeit oder auf eine gewisse

---

terras, possessiones et alia bona immobilia eiusdem domus (Mainz) sub annuo censu seu redditu a Preceptore et fratribus tenent. Jaeger I. 113.

[1]) Urk. von 1287 im R.-Archiv zu Stuttgart. Adiectum est etiam quod non obstante heredum pluralitate perpetuo in duas manus tantum ipsorum heredum predicta dividetur hereditas, de quibus nos tenaci ordine et non de pluribus censum predicte curie requiremus.

[2]) Zuweilen that man auch Landbesitz auf Zeitpacht aus. So giebt der Komthur zu Siersdorf im J. 1331 zu Pacht auf 12 Jahre 50 Morgen Land „um 30 Malder Roggen gutes pagts Korns, in aldem rechte dat pechters recht is. Nitz Urk. zur Geschichte des Niederrheins 110.

[3]) Urk. von 1291 im R.-Arch. zu München. Von zwei Hufen zinst im J. 1345 ein Erbbesitzer in der Komthurei Würzburg jährlich 24 Schillinge Würzb. 15 Eier und ein Fastnachtshuhn, ein anderer von einer Hufe 12 Schillinge, 25 Eier und 2 Fastnachtshühner.

[4]) Urk. von 1325 im R.-Archiv zu München.

Anzahl Jahre, früher gewöhnlich auf 12, späterhin meistens auf 24 Jahre[1]). Zur Sicherheit der pünktlichen Pachtzahlung ließ sich der Komthur entweder einen verhältnißmäßigen Grundbesitz des Pächters als Pfand verschreiben oder es wurde bestimmt, daß bei ausbleibender Pachtzahlung das Erbpachtsgut der weitern Verfügung des Ordens anheimfallen solle[2]).

Wir fügen zur klaren Einsicht der Sache noch einige bestimmtere Beispiele hinzu. Das Ordenshaus zu Metz verpachtet im J. 1305 vier Güter in vier Dörfern. Außer einem Pachtzinse von 20 Pfund Denare, den der Pächter jährlich auf eigene Gefahr an den Komthur entrichten soll, verpflichtet er sich, die Leute und Güter im Namen des Ordens gegen jeden Widersacher aufs treuste in Schutz zu nehmen und zu vertheidigen, auch von den Leuten und Gütern nur die gewöhnlichen Dienste, sonst aber nichts weiter zu fordern. Kommt er bei Versäumniß der Pachtzinszahlung binnen drei Monaten seiner Pflicht nicht nach, so nimmt der Komthur die Güter wieder in des Hauses Besitz zurück. Eine Anzahl edler Männer müssen als Bürgen Gewähr leisten und der Pächter muß versprechen, daß er die Güter weder verkaufen, vertauschen, verpfänden, noch irgendwie veräußern werde[3]). — Der Komthur zu Nürnberg giebt im Jahre 1357 zwei Lehengüter aus. Der Lehensträger soll dem Hause jährlich 4 Pfund Heller, 14 Käse und ein Herbst- und Fastnachtshuhn als Zins geben; versäumt er dieses, so sollen die Güter an den Orden zurückfallen. Er verspricht zugleich, daß er sowohl, wie nach ihm seine Erben jedes Jahr zum Bauding des Hauses zu Nürnberg[4]) kommen wollen, um die Lehen aufzugeben und wieder in Empfang zu nehmen, auch davon Dienste, Beden und Steuern zu leisten und dem Orden wie andere Leute gehorsam zu sein, widrigenfalls er sich der Pfändung unterwerfen wolle[5]). —

---

[1]) Nach Urkunden im Archiv zu Koblenz. Freyberg VII. 328 eine Pacht nur auf 3 Jahre VIII. 11. 23. 84.

[2]) Urk. vom J. 1352. Lebebur Archiv XV. 3. S. 217. Bei nicht pünktlicher Pachtzahlung (annua pensio) dicti jurnales ab illa die in fratrum erunt libera potestate. Vgl. Bodmann Rheingauische Alterthümer II. 768 ff.

[3]) Orig.-Urk. von 1305 im Arch. zu Koblenz.

[4]) Bauding, Buding oder Baugeding s. v. a. herrschaftliches Ding oder Gericht, Hofgericht; Bau heißt hier s. v. a. Haus oder Hof. Haltaus Glossar. Germ. s. h. v. Brinckmeier Glossar. diplom. s. h. v.

[5]) Orig.-Urk. vom J. 1357 im R.-Arch. zu München. Ueber eine ähnliche

Der Komthur zu Nürnberg thut im Jahre 1432 an den Ritter Hermann von Freidenberg gewisse Güter aus und dieser gelobt mit Hand und Mund, des Ordens Schaden überall zu warnen, seinen Frommen zu werben, stets die Zinsen, Käse und Hühner nach des Zinsbuches Ausweis zu rechter Zeit zu entrichten, auch jedes Jahr von seinetwegen das Bauding zu beschicken und alles, was in den Gütern und unter den Leuten vorfällt, den Komthur durch Austrag entscheiden zu lassen[1]).

Der Umfang und die ländliche Beschaffenheit der Besitzungen der Komthureien waren je nach der Lage der Balleien sehr verschieden; bald war ihr Besitzthum größer, bald kleiner; hier bestand es mehr oder auch ausschließlich in Ackerland und Wiesewachs, wie in den Balleien Sachsen, Hessen und Westphalen, dort in Ackerland und Weingärten, wie zum Theil in Thüringen und vorzüglich in der Ballei Koblenz, anderwärts meist nur in Weingärten und Weinbergen, wie in der Ballei an der Etsch und zum Theil auch in Oesterreich[2]). Wie in jenen mehr die Viehzucht neben Getreidebau, so herrschte in diesen mehr der Weinbau vor; der Ackerbau dagegen stand hin und wieder so zurück, daß bei manchen Ordenshäusern kaum davon die Rede ist. Wir finden in einem Visitationsberichte aus dem Jahre 1383, daß man damals das gesammte Ackerland in den Balleien des Deutschmeisters (doch wie es scheint mit Ausschluß der verpachteten Güter und Höfe) mit 155 Pflügen, im Jahre 1450 dagegen nur noch mit 123 Pflügen bebaute. Die Größe des zu einem Ordenshause oder zu einer Pfarre gehörigen Ackerlandes wurde nämlich nach Pflügen berechnet. In der Ballei Thüringen (freilich immer eine der ärmsten) hatte das Komthurhaus Zwetzen bei Jena nur 2 Pflüge, Altenburg 3, Schillen 2, Reichenbach nur einen Pflug. Das Ackerland der Pfarren betrug in der Regel nur einen und nur bei wenigen 2 Pflüge. Man bebaute daher in dieser Ballei im Jahre 1448 das gesammte Ackerland mit nur 24 Pflügen. Dabei

---

Verpachtung s. Matthias Koch Beiträge zur Gesch. des Deutschen Ordens in Tirol, im Archiv zur Kunde Oesterr. Geschichtsquellen I. 68.

[1]) Orig.-Urk. vom J. 1432 im Arch. zu Nürnberg.

[2]) Merkwürdig ist, daß wir in der Oesterreichischen Ballei, bei den Häusern in Steiermark und Kärnten Zinsleute finden, die mit dem Slavischen Namen „Suppane" bezeichnet sind. Sie leisten ihren Zins an die Ordenshäuser bald in Wein, bald geben sie für das sogenannte Bergrecht Geldzins, bald auch einen Getreidezins.

waren freilich die bei manchen Häusern wüste liegenden Besitzungen nicht mit eingerechnet. Solche wüste Güter zählte um diese Zeit mehr oder minder jede Ballei. Schon im Jahre 1379 erlitt durch sie die Einnahme sämmtlicher Ordenshäuser des Deutschen Gebiets an der Korngülte einen Ausfall von 1250 Malter Korn und in späterer Zeit war er noch bedeutender. Der Umfang der Weingärten wurde nach Ackern gemessen. So besaß das Haus Zwetzen 26 Acker Weingärten, die es selbst bebaute, und 20 Acker, von denen ihm nur die Hälfte des Ertrags zufiel; Altenburg hatte nur 4 Acker zur Hälfte des Ertrags, die Pfarre zu Mühlhausen 3 Acker Weingärten. Endlich war jedem Ordenshause durch frühere Schenkungen die nöthige Waldung, Weide und der erforderliche Wiesewachs zugewiesen [1]).

Eben so verschieden war der aus den Besitzungen der Ordenshäuser gewonnene wirthschaftliche Ertrag je nach der geographischen Lage und Bodenbeschaffenheit der Balleien. In den nördlichen Balleien, auch schon in Thüringen bestand er vorherrschend im Getreidebau von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer. In gewöhnlichen Jahren oder sogenannten Mittelerndten betrug der Erndte-Ertrag gemeinhin von zwei Pflügen 48 Malter Korn, 26 Malter Gerste, 32 Malter Hafer; von drei Pflügen stieg er wohl auf 222 Scheffel Korn, 97 Scheffel Gerste, 247 Scheffel Hafer. In der Ballei Koblenz stand, wie es scheint, der Getreidebau mit dem Weinbau in einem gewissen ebenmäßigen Verhältnisse. Schon im 13ten Jahrhundert und so auch in den folgenden herrschte unter den Getreidearten dort vorzüglich der Weizen vor, so daß das Haus zu Koblenz schon im Anfange des 14ten Jahrhunderts an dortige Grafen und Edelleute mitunter ansehnliche Quantitäten ablassen konnte. Aber auch die übrigen Getreidearten wurden nach Bedürfniß cultivirt. Wir finden im Jahre 1410 auf den Söllern des Hauses einen Getreidebestand von 1980 Malter Weizen und Roggen und 400 Malter Gerste und Hafer; außerdem hatte das Haus noch 1100 Malter Weizen und Roggen und 390 Malter Hafer in lieferungspflichtigen Rückständen. Auch in spätern Jahren war in dieser Ballei der Getreidebau immer noch in gutem Betriebe, denn ungeachtet eines mehrjährigen Mißwachses lagerte im Jahre 1456 in ihren Häusern noch ein Bestand von 2200 Malter Weizen und Korn, ohne die Rück-

[1]) Alles Obige nach urkundlichen Berichten im Archiv zu Königsberg.

stände an beiden Getreidearten, die im Geldwerthe 6000 Gulden betrugen. Wie in der Ballei Thüringen der Weizenbau gegen die übrigen Getreidearten weit mehr als am Rhein zurückstand, so wurde auch der Anbau von Hülsenfrüchten nicht mit besonderm Fleiße betrieben. Nur hie und da wurden Erbsen geerndtet, jedoch auch nur in geringem Maaße. Uebrigens befolgte man in der Bewirthschaftung der Ordensgüter wohl überall, wie schon im Jahre 1294 in der Ballei Koblenz, die sogenannte Dreifelderwirthschaft[1]).

In den süddeutschen Balleien bot vor allem der Weinbau einen für den Orden höchst wichtigen Ertrag und war für seine Finanzverhältnisse eine seiner ergiebigsten Quellen. Er pflegte ihn daher auch stets mit ganz besonderm Eifer. Komthure gaben nicht selten zum Getreidebau ungeeignetes Ackerland aus, mit der Bedingung, dasselbe in Weingärten umzuschaffen und sie unterstützten dabei die Empfänger mit den nöthigen Geldmitteln[2]). Indeß konnten die Ordenshäuser die mühevolle Pflege ihrer Weingärten und Weinberge nicht immer selbst besorgen wegen Mangel der nöthigen Arbeitskräfte. Sie thaten daher dieselben zum Theil ebenfalls auf Pacht aus und zwar meistens auf 12 Jahre, bald gegen Lieferung einer bestimmten Anzahl von Ohmen des besten Weines, bald gegen die Hälfte oder auch ein Drittheil des jährlichen Ertrages[3]). Die Pachtbriefe enthalten in der Regel sehr genaue Bestimmungen, wie es mit der sorgfältigen Pflege eines Weinbergs, mit der redlichen Einlieferung des Pachtweins an die Ordenshäuser, wie es bei Mißwachs mit der Lieferung oder auch in sehr fruchtreichen Jahren damit gehalten

---

[1]) Das Haus Koblenz kauft im J. 1294 für 90 Mark gewisse Ländereien und der Verkäufer sagt: eosdem iurnales divisos in tres pecias et ad tria sata distinctos et deputatos eorumque ius et possessionem transtulerim. Cf. Lacomblet II. 562. Anton a. a. O. 190 führt Beispiele an, nach welchen die Dreifelderwirthschaft im 13. Jahrh. am gewöhnlichsten war.

[2]) So verleiht der Convent zu Regensburg 1252 Haertwico Villico de inferiori Chneutingen filiisque ad dies vitae duos agros, quorum unus fuerat Ducis Bavariae, et XVI talenta eidem erogant, ut vineam ibidem excolat.

[3]) Der Komthur zu Regensburg verpachtet im J. 1410 einen Weingarten bei Tegernheim zuerst auf 2 Jahre, dann im J. 1415 wieder auf 6 Jahre gegen Lieferung von 3 Eimer an das Haus, den vierten Eimer behält der Pächter und verspricht, den Weingarten stets in gutem baulichen Stande zu halten. Urk. im R.-Archiv zu München.

werden und wozu der Pächter verpflichtet sein solle[1]). Da wird z. B. bestimmt, wie viel Fuder rothen und weißen Weines als Pachtwein zu liefern sei, ferner daß der Landkomthur zuvor einen Sachverständigen senden könne, der nach der Prüfung der Weine die Auswahl habe und zugleich die Weingärten in ihrem Zustand untersuche; daß wenn er finde, sie seien nicht in gehöriger Pflege und es sei nicht geschehen, was dazu erforderlich wäre, dem Landkomthur die Befugniß zustehe, die Pachtung ohne weiteres aufzuheben. Man bestimmte ferner, welche Rücksichten man bei feindlichen Einfällen, Raub, Brand und Hagelschaden nehmen wolle u. s. w. Für die pünktliche und sichere Beobachtung der Pachtbedingungen ließen sich die Komthure in der Regel vom Pächter entweder einen ihm eigenen Weinberg oder ein anderes Grundstück als Pfand verschreiben oder es wurden Bürgen ernannt, die in allen Fällen für den Pächter einzustehen versprachen[2]).

Unter solcher Pflege gedieh der Weinbau in früher Zeit schon in der Ballei Thüringen, namentlich in den Ordensbesitzungen bei Halle und besonders auch bei dem Komthurhause Zwetzen, welches von 28 Acker Weingärten, die es selbst bebaute, und von 25 Acker, von denen ihm die Hälfte des Ertrages zufiel, in gewöhnlichen Jahren 21 Fuder Wein erndtete[3]). Das Haus zu Altenburg kelterte von seinen Weingärten jährlich 15 Eimer. Da in der Ballei Koblenz ein großer Theil der Ordensbesitzungen in Weingärten und Weinbergen bestand, so war dort der Ertrag davon noch ungleich bedeutender. So wurden im Jahre 1410 52 Fuder verkauft, 50 Stück lagen noch zum Verkauf bereit, 24 Stück waren als Trinkwein für das Haus bestimmt und außerdem verwahrte man auch noch den für den Hochmeister jährlich bestimmten Wein zur Absendung. Im Jahre 1442 finden wir im Hause zu Koblenz außer 66 Stück, die bereits für 1220 Gulden verkauft waren, noch einen Weinvorrath von 104 Stück (das Fuder nach Verschiedenheit des

---

[1]) Es heißt z. B. in einem Pachtvertrage des Komthurs zu Ramersdorf von 1457: die Pachtung solle 20 Jahre dauern, der Pächter den Weingarten noch erweitern, an das Haus die dritte Traube abliefern, den Weingarten im Anbau verbessern, stets gut düngen und überhaupt in gutem Bau erhalten. Urk. im Arch. zu Sachsenhausen.

[2]) Nach Urkunden aus den Jahren 1266, 1346, 1397 und 1459. Vergl. Ludewig Reliq. V. 108. Archiv zu Sachsenhausen. Lang IV. 489.

[3]) Nach damaligem Geldwerthe kosteten 21 Fuder Wein 168 Gulden.

Gewächses zu 19 und 20 oder auch zu 24 und 26 Gulden gerechnet), überdies noch 28 Stück zu des Hauses Verbrauch. Noch ungleich wichtiger war der Ertrag des Weinbaues in den Balleien Oesterreich und an der Etsch, wo der Ackerbau weit weniger betrieben und in der letztern nur aufs Nothdürftigste beschränkt war. Trat daher in dieser Ballei Mißwachs im Weine ein oder litten die Weinpflanzungen sonstwie Schaden, so geriethen die dortigen Ordenshäuser immer in große Noth. So hören wir im Jahre 1431 den Landkomthur zu Botzen klagen: „Dem Hause Botzen ist im vorigen Jahre und dem jetzigen der Wein meistentheils wegen großer Dürre fast ganz verdorben. Ich halte daher mit großer Noth Haus, weil das Haus zu Botzen nichts anders hat, als das meiste Theil vom Wein; wenn ihm der verdirbt, so liegt es einem Landkomthur gar hart." Er fügt hinzu, daß die wilden Bergwasser in mehren Jahren an Weingärten für mehr als 2000 Ducaten an Werth weggerissen hätten, wodurch dem Hause Botzen allein am Ertrage jährlich mehr als 100 Ducaten abgingen. Auch in den meisten Häusern der Ballei Franken pflegte man seit alten Zeiten neben dem Ackerbau den Weinbau immer mit großem Fleiße. Es erhoben sich freilich späterhin im ganzen Lande so viele Klagen über Weinverfälschung und Mißbräuche in der Behandlung der Weine, daß die Sache endlich im Jahre 1487 auf einem Fürstentage zu Rotenburg an der Tauber zur Sprache kam. Kaiser Friedrich III. fand sich daher bewogen, eine Verordnung zu erlassen und sie namentlich auch dem Komthur zu Mergentheim zuzufertigen, worin genau bestimmt ward, wie man zur Abstellung der eingerissenen Mißbräuche beim Keltern der Trauben, bei der Zubereitung und dem Schwefeln der Weinfässer, mit der Reinhaltung der verschiedenen Weinsorten, deren Verkauf und Ausschenkung u. s. w. zu verfahren habe, bei ernster Strafe gegen diejenigen, welche der Verordnung zuwider handeln würden[1]).

In den Balleien, wo man des Weinbaues nur wenig oder gar nicht pflegte, der Ackerbau dagegen vorherrschte oder ausschließlich betrieben ward, legte man auch größern Werth auf Viehzucht. In der Ballei Koblenz z. B., wo Ackerbau und Weinbau in gleichmäßigem Betriebe standen, finden wir im Jahre 1410 auf dem dortigen

[1]) Die an den Komthur zu Mergentheim gerichtete Verordnung des Kaisers Friedrich, dat. Nürnberg 4. Octob. 1487 bei Jaeger III. 156. Die Orig.-Urk. darüber im R.-Archiv zu Stuttgart.

Ordenshofe Diedern (Detern) 15 Mutterpferde, 56 Stück Rindvieh, 90 Schweine, und 400 Schafe, auf dem Hofe Ibersheim 185 Rinder, 135 Schweine und 500 Schafe. Auf den Ordensgütern in Thüringen verwandte man im 15ten Jahrhundert zwar vielen Fleiß auf die Viehzucht, weniger aber auf die Schafzucht.

Endlich muß es als ein besonders rühmliches Verdienst des Ordens hervorgehoben werden, daß durch ihn zumal in früherer Zeit häufig unfruchtbare Landstrecken, nutzlose Heideländer und wildes Gebüsch in urbares Land umgeschaffen und nutzbar gemacht wurden. Nicht selten wurde ihm ausdrücklich zu diesem Zwecke solch wüste liegendes Land durch Schenkung zugewiesen, weil es allbekannt war, daß der Orden zur Cultivirung solcher Wüsteneien keine Kosten und Opfer scheute. Darum hatte ihm schon Papst Honorius III. die Befugniß ertheilt, in solchen wüsten, durch ihn zur Cultur gebrachten Gegenden Dörfer und Kirchen zu erbauen und für die Bewohner Kirchhöfe anzulegen [1]). So machten z. B. die Brüder des Hauses Schiffenberg in der Ballei Hessen Gebrauch von diesem Rechte, als ihnen der Landgraf Otto eine Waldstrecke von acht Hufen Landes überwies, um sie in fruchtbares Land umzuwandeln, und so in ähnlichen Fällen in andern Gegenden [2]). Freilich gilt dieses rühmliche Verdienst nur für des Ordens blühende Zeiten, denn späterhin läßt sich auch von ihm sagen: „Bei aller Sucht, Neuland zu schaffen, um dadurch entweder die nutzbare Besitzung zu vergrößern oder bessere Aecker zu gewinnen, blieben auf der andern Seite ganze ansehnliche Ländereien wüste liegen“ [3]). Das beweisen noch vorhandene Verzeichnisse von Ordensländereien, in denen so oft der wüste liegenden Hufen Erwähnung geschieht.

---

[1]) Bulle Honorius III. vom 8. Dec. 1216: Si quando loca deserta fuerint eidem domui pia devotione collata, liceat vobis ibidem edificare villas et ecclesias et cimiteria ad opus hominum ibidem manentium fabricare. Hennes 28.

[2]) Entdeckter Ungrund u. s. w. Urk. nro CLXXXV.

[3]) Anton a. a. O. 187.

II.

Die Hauswirthschaft.

a) Der Hauskomthur.

In jedem Ordenshause mit einem Convente stand neben dem Komthur ein Hauskomthur, nach jenem der nächste im Range und in seiner Abwesenheit der Stellvertreter in seinem ganzen Geschäftskreise, weshalb er dann in dieser Zeit auch für Alles verantwortlich war[1]). „Ein Hauskomthur", heißt es in einer Hausordnung von Koblenz, „hat alsdann binnen Hauses zu übersein, als das von Alters her gewöhnlich ist." In den Kammer-Balleien des Hochmeisters geschah seine Ernennung bald durch diesen selbst, bald auch durch den Landkomthur, in den übrigen dagegen meist durch den Deutschmeister, jedoch zuweilen auch durch die Landkomthure. Er gehörte stets mit zu den sogenannten „ältesten Conventsbrüdern", ohne deren Beirath und Zustimmung der Komthur keine irgend wichtige, das Interesse des ganzen Convents betreffende Handlung unternehmen durfte. In einigen Häusern, wie in dem zu Eschenbach, vertrat seine Stelle ein Pfleger, der dann unter dem zunächst gesessenen Komthur stand. Wie in Preußen, so finden wir auch in den Deutschen Balleien, z. B. in Oesterreich und Franken einzelne Ordenshäuser, die der Aufsicht des Komthurs eines andern nahe gelegenen Hauses überwiesen waren und in denen Hauskomthure unter der Controle ihres Komthurs die Verwaltung führten.

Das wichtigste Amtsgeschäft des Hauskomthurs war die Leitung der ganzen inneren Hauswirthschaft, besonders die Aufsicht über die Hausbestände an Getreide, Nahrungsbedürfnissen aller Art, Pferden, Vieh u. dgl. Wenn eine Hausordnung mehrer Ordenshäuser der Ballei Franken die etwas unklare Bestimmung enthält: „Ein Hauskomthur räth für die Kirche und für die Stadt oder das Dorf, davor solche Häuser (des Ordens) gelegen sind", so soll dies wohl soviel heißen: er sorgt für die Bedürfnisse und Einkünfte der Kirche und nimmt aus Stadt und Dorf ein, was dem Ordenshause zu-

[1]) Dahin deutet auch seine lateinische Benennung Vice-Commendator. Vgl. De Wal II. 9.

kommt, denn in der Hausordnung für das Haus zu Köln heißt es: „Ein Hauskomthur, dem das Haus befohlen ist, bestellt alle Nothdurft des Hauses und der Brüder, hebt auf alle Renten, Zinsen und Pächte, Korn und Wein und was dem Hause zufällt und bezahlt auch Alles, was man von des Hauses wegen wieder ausgiebt und thut alle Jahr Rechnung dem Komthur und den Brüdern." Er hatte demnach als der eigentliche Hauswirth eine besondere Hauskasse, aus der er den Einkauf der zur Bekleidung, Bespeisung und ganzen Unterhaltung der Conventsbrüder nöthigen Bedürfnisse zu bestreiten hatte. Ihm waren daher auch die Verwalter der übrigen Hausämter, denen die Besorgung der einzelnen Hausgeschäfte oblag, untergeordnet und zur Rechnungslegung verpflichtet. Er hatte ihnen aus den Hausbeständen Alles zu übergeben, was zu ihren Bedürfnissen gehörte. Er besorgte neben dem Komthur auch den Verkauf der Ueberschüsse der Vorräthe des Hauses an Getreide, Wein u. a. Ihm lag ferner die Aufsicht über die Wirthschaftsgebäude, ihre Instandhaltung und Ausbesserung ob. In Häusern, in denen kein Komthur saß, hatte er die Ackerwirthschaft zu leiten. Er war demnach der nächste Vorstand und Aufseher der gesammten inneren Hauswirthschaft in allen ihren Verzweigungen. Uebrigens wurden zu Hauskomthuren in der Regel nur solche gewählt, die schon ein oder mehre Hausämter mit Umsicht und Treue verwaltet hatten.

Unter der Mitaufsicht des Hauskomthurs standen, wie schon erwähnt:

b) Die Hausbeamten.

Diese Hausbeamten[1]) waren ebenfalls insgesammt Ritterbrüder, die mit ihren Aemtern vom Komthur und Convent des Hauses betraut wurden. Eine eigentliche Rangordnung fand unter ihnen zwar nicht statt; indeß hatte doch durch die Bedeutung seines Amtes

1. Der Treßler[2]) oder der Hausschatzmeister die wichtigste Stellung. Als verantwortlicher Verwalter aller Geldangelegenheiten des Convents führte er alle Zins- und Rechnungsbücher über alle Einnahmen an Renten, Zinsen, Gefällen und Abgaben, sowie auch

---

[1]) In lateinischen Urkunden werden sie Officiales genannt, auch Fratres officiales. Hennig Ord.-Statut. 222.

[2]) Thesaurarius. Im J. 1381 kommt vor Hermannus de Vuelberg Thesaurarius ecclesie sive capelle b. Marie Theutonicorum domus Trevirensis.

über alle Ausgaben. In Rücksicht der letztern jedoch war er in allen Fällen an die Zustimmung des Komthurs gebunden, ohne dessen Genehmigung er keine Zahlung von Belang leisten durfte. In der Kammer-Ballei Koblenz traf der Hochmeister die Anordnung und wir finden sie auch anderwärts, daß zum Tressel des Hauses drei Schlüssel sein und deren einen der Komthur, den andern der Hauskomthur, den dritten der Küster haben sollten[1]). So oft es der Komthur verlangte, mußte der Treßler vom Bestande der Kasse Rechnung legen. Er hatte daher auch kein anderes Geschäft als die bloße Kassenverwaltung. Zur Einforderung der Zinsen, Renten und Gefälle standen ihm je nach der Größe des Gebiets eines Ordenshauses ein, zwei oder drei sogenannte Ueberreiter zu Gebot, welche im Gebiete des Hauses umherreiten, sämmtliche Einnahmen einmahnen und dem Treßler überliefern mußten. Zu diesem Zwecke fertigte er für sie die Zinslisten und Nachweisungen über noch rückständige Zahlungen aus. Ohne des Komthurs Wissen und Genehmigung aber durfte der Treßler oder der Ueberreiter keinen Unterthan des Hauses wegen versäumter Zinsleistung irgendwie strafen oder gewaltsam behandeln. Im übrigen hatte der Komthur mit der Einnahme der Zinsen, Renten u. dgl. nichts zu schaffen. Die Ausgaben für die Bedürfnisse seines Gesindes, für den Unterhalt seiner Pferde u. s. w. mußte der Treßler bestreiten. Was der Komthur durch Verkäufe von Getreide, Wein, Holz, Fischerei u. dgl. vereinnahmte, durfte er nicht ohne weiteres verwenden oder zu seinem Nutzen verbrauchen[2]); er mußte es dem Treßler überweisen, der es in seine Bücher einzutragen und im Kapitel dem Convente davon Rechnung zu legen hatte. Seine amtliche Stellung und Verantwortlichkeit setzten ihn mit allen andern Hausbeamten in stete Verrechnung. Die Wichtigkeit dieses Amtes brachte es schon von selbst mit sich, daß nur ältere, bewährte Ordensbrüder, zuweilen auch Priesterbrüder damit betraut wurden. Aber es findet sich auch, daß in manchen Häusern, z. B. in Oettingen, Nürnberg, Donauwörth u. a. der Komthur oder Hauskomthur eine Zeitlang das Treßler-Amt zugleich mit verwalteten[3]).

[1]) Ebenso wurden die Amts- und Balleisiegel verwahrt. Ordnung der Ballei Westphalen vom J. 1426.

[2]) Ordnung der Ballei Westphalen 1426.

[3]) Besonders häufig kommt diese Verbindung beider Aemter in der spätern Zeit vor.

2. Der Küchmeister als Aufseher über die Küche hatte deren Vorräthe in Verwahrung, besorgte die Bespeisung des Convents und der Dienerschaft oder des Gesindes und führte die Aufsicht über die Geräthschaften und Bedürfnisse der Conventsküche. Er mußte sich jeden Abend beim Komthur einfinden und mit ihm bereden, womit er am folgenden Tage den Convent speisen solle. Darüber hielt er ein besonderes Speisebuch, welches er jeden Sonnabend dem Treßler vorzulegen hatte, der es mit den Zahlungen verglich, die er dem Küchmeister zur Bespeisung des Convents geleistet hatte. „Es muß", heißt es in einer Hausordnung der Häuser zu Ellingen, Mergentheim, Nürnberg und Frankfurt, „in beiden Büchern des Küchmeisters und Treßlers beschrieben sein, was die Woche über verzehrt, gekauft oder gehanthirt ist zu des Hauses und der Küche Nothdurft." Manche Bedürfnisse, wie Salz, Hering u. a. mußte dem Küchmeister der Schaffner oder Schäffer des Hauses liefern[1]).

3. Der Kellermeister hatte die Aufsicht über den Conventskeller, die Getränke, namentlich die Weinvorräthe, die Trinkgefäße u. dgl. In Gegenden, wo die Ordenshäuser im Besitz von Weinbergen waren, lag ihm die Traubenernte und die Zubereitung der Weine ob. Er durfte indeß außer der ihm vorgeschriebenen Ordnung keinen Wein aus dem Keller geben ohne besondere Erlaubniß des Schaltmeisters. Jedoch sollte er ihn nicht verweigern, wenn jemand einen Gast bekam[2]).

4. Der Schaltmeister führte das Schaltamt in seinen verschiedenartigen Geschäften. Er hatte die Weingärten und Weinberge in Ordnung zu halten, überhaupt den ganzen Weinbau, wozu ihm das nöthige Gesinde untergeben war. Er mußte das Haus mit den nöthigen Holz- und Kohlenvorräthen versorgen und in Ordenshäusern, wo kein besonderer Baumeister war, das Bauwesen, namentlich auch den Schiffsbau leiten. Wir finden ihn jedoch nur da, wo wie z. B. in Koblenz und Köln wegen des beträchtlichen Weinbaues und der Rheinschifffahrt ein solcher Beamte nothwendig war. Da hatte er auch den Weinverkauf.

---

[1]) Ein dienender Bruder war der Küchmeister keineswegs, wie De Wal II. 21 sagt. In der Hausordnung für Ellingen, Mergentheim u. s. w. heißt es ausdrücklich: „Man hält einen Ritterbruder als Kochmeister." In den Kapitel-Schlüssen im Reichs-Archiv zu Stuttgart finden sich auch häufig Beispiele, daß Küchmeister zu Hauskomthuren ernannt werden.

[2]) De Wal II. 19.

5. Der Trappier, der Verwalter der in allen Conventen befindlichen Trapperie (Drapperei) oder „Trapperie-Stuben" führte die Aufsicht über die Anfertigung der Kleidung der Conventsbrüder, über die dazu erforderlichen Vorräthe an Tüchern, Leinwand und über alle zur Bekleidung der Ordensbrüder und Hausdiener nöthigen Bedürfnisse[1]). In Koblenz lieferten ihm der Kornmeister zu Mecheln und der Schäffer zu Köln die nöthigen Vorräthe; in andern Ordenshäusern besorgte er die Einkäufe meist selbst und stand darüber mit dem Treßler in Verrechnung. Es heißt deshalb in einer Hausordnung: „Der Treßler bestelle auch die Trapperie und das Schuhhaus mit aller Nothdurft." Oft wurden auch Trappiere zu Visitationen der Ordenshäuser mit ausgesandt, besonders beim Amtsantritt eines neuen Deutschmeisters, wie sie denn überhaupt im 15ten Jahrhundert unter den Ordensbeamten eine wichtige Stellung hatten, auch häufig zu öffentlichen Verhandlungen, namentlich in General-Kapiteln mit zugezogen wurden.

6. Der Kornmeister war Aufseher über sämmtliche Getreidevorräthe, die ihm von den Höfen geliefert wurden. Diese Einlieferung besorgten die sogenannten Ueberreiter oder Hofreiter, welche die auswärts liegenden, zu einem Hause gehörigen Höfe zu inspiciren hatten. „Durch sie", heißt es in einer Hausordnung, „hebt der Kornmeister auch alle Kornpächte auf und handreicht dem Rentmeister die Nothdurft von Korn und Malz." Er mußte über Zugang und Abgang der Vorräthe eine genaue Rechnung führen; wie erwähnt, hatte er in Mecheln dem Hause zu Koblenz den Bedarf an Tuch zu liefern. Ein besonderer Backmeister beaufsichtigte das Backhaus[2]).

7. Der Zinsmeister und Rentmeister hatten gleiche Geschäfte und nur die Amtsbenennung war verschieden. Sie waren verpflichtet, die einem Ordenshause zufallenden Zins- und Pachtgelder einzuziehen und zunächst dem Schaltmeister oder dem Küchmeister einzuhändigen, welche damit gewisse Bedürfnisse, namentlich den Bau der Wein- und Gemüßgärten zu bestreiten oder die Gebäude in den Zinsgütern zu unterhalten hatten. Sie legten dem Convent darüber Rechnung ab. Wir finden, daß auch Priesterbrüder zu diesem Amte gelangen konnten.

[1]) Kirchner Geschichte Frankfurts I. 234 macht unrichtig den Trappier zum Zinsheber.

[2]) Magister domus pistrie.

8. Der Baumeister[1]), ein für jedes Ordenshaus unentbehrlicher Beamte, hatte, wie schon seine Amtsbenennung andeutet, das Bauwesen unter sich. Er vertrat zugleich, wie es scheint, die Stelle des Beamten, welcher in Preußen der Karwansherr genannt wurde[2]); denn es heißt in einer Angabe in Betreff der Ordenshäuser in Franken: „Auf jeglichem Hause ist ein Baumeister, der es hält mit den Höfen und Pferden also, wie es allhier im Lande (Preußen) die Karwansherren pflegen zu halten."

9. Der Forstmeister war mit der Aufsicht über die einem Convente zugehörigen Waldungen und den sie betreffenden Angelegenheiten beauftragt, stand also, wie in Preußen der Waldmeister, dem sogenannten Waldamte vor.

10. Der Küster war in der Regel ebenfalls ein Ordensbruder und zwar ein Priesterbruder, der hie und da zugleich einer Pfarre vorstand, wie z. B. in Köln, wo der Küster zu S. Katharinen auch Pastor in Mülheim war. „Küster", heißt es in der Hausordnung, „regiert die Kirche mit Gesängen und verwahrt alle Kleinodien der Kirche." Er hatte überhaupt dieselben Amtsgeschäfte, wie der Glockmeister im Haupthause Marienburg[3]).

11. Der Spittelmeister, zuweilen auch Siechmeister genannt[4]), war in allen größern Ordenshäusern, wo nach alter Ordenspflicht Hospitale bestanden, mit der Aufsicht über die sorgsame Pflege und ärztliche Behandlung der darin aufgenommenen Kranken, sowie auch mit der dem Orden obliegenden Armenpflege betraut[5]). Ihm standen dabei vorzüglich die dem Orden affiliirten Halbschwestern zur Hülfe, die sich in der Regel die Krankenpflege zur Pflicht machten[6]). Er hatte nicht nur darauf zu sehen, daß die im Ordensbuche sehr genau gegebenen Vorschriften in Beziehung auf die Spitale pünktlich befolgt wurden[7]), sondern die Hausordnung gebot ihm auch ausdrücklich: „die Kranken in den Spitalen sollten nach Nothdurft ehrlich gehalten werden, wie des Ordens alte Gewohnheit ist." Sehen wir an dem Beispiele des Spitals im Hause

[1]) Magister fabricae.
[2]) Vgl. Voigt Gesch. Preuß. VI. 477.
[3]) S. Voigt a. a. O. 476.
[4]) Magister infirmorum hospitalis. De Wal II. 18.
[5]) Ordens-Statut. Regel IV. Brower Annal. Trevir. 119.
[6]) Ueber die Halbschwestern späterhin das Nähere.
[7]) Ordens-Statut. Regel IV—VII.

zu Donauwörth, wie man im Orden dieser Pflicht oblag. Gestiftet im Jahre 1340 durch die Schenkung einer ansehnlichen Geldsumme von einigen mildthätigen Bürgern, übernahm es die Verpflichtung, jeder Zeit zehn Sieche, die der Spittelmeister für würdig und geeignet finde, zur Pflege in sich aufzunehmen. Es sollte aber seine Sorge sein, noch außerdem fünf andere Krankenbetten für Leidende in Bereitschaft zu setzen. Jeder Sieche solle täglich ein Brot erhalten, wie es die Brüder essen, „das schönste, wie es gebacken wird," des Morgens zwei Gerichte von geziemendem Gemüße oder von Milch und des Mittags drei geziemende Gerichte. Können Sieche solche nicht genießen, so solle ihnen der Spittelmeister von 36 Pfund Heller, die ihm der Komthur jährlich einhändigt, Speisen und Getränke verbessern, wie es ihm gut dünkt[1]). Ein frommer Bürger erweiterte nachmals dieses Spital durch eine neue bedeutende Schenkung zur Aufnahme einer noch größern Zahl von Kranken[2]).

Außer diesen Spitälern der einzelnen Ordenshäuser bestand aber noch, wie in Preußen im Hause zu Elbing, so in Nürnberg ein Haupt-Hospital des Deutschen Ordens. Nach einer alten Sage liegt seine Stiftung noch vor der Ankunft der Ordensritter im Frankenland. Es erhielt jedoch eine neue, ungleich reichere Begründung, als Kaiser Friedrich II. nach seiner Rückkehr aus dem heiligen Lande wahrnahm, wie mildthätig sich bereits seit langer Zeit die Bürger Nürnbergs gegen dasselbe bewiesen. Durch neue Schenkungen in dem Maaße bereichert, daß es sich, wie er erklärte, desto besser bis an den jüngsten Tag erhalten könne, erhob er es zum Haupt-Hospital des Ordens in Deutschland, indem er es zunächst zwei Ordensbrüdern und einem Priester überwies[3]). Es ward seit-

---

[1]) Stiftungsurkunde des Hospitals zu Donauwörth bei Jaeger II. 58. Die Stiftung wurde angeordnet vom Komthur zu Donauwörth Heinrich von Züpplingen.

[2]) Schenkungsurk. von 1389 im Reichs-Archiv zu München. — Noch im J. 1444 erklärten die armen Schwestern in der Klause zu Obernrode, daß der Komthur, Trappier und Convent zu Sachsenhausen ihnen alle 14 Tage ihr Almosen an Wein und Brot aus ihrem Keller und Speisen aus ihrer Küche ertheilt hätten, daß sie ihnen dieses um Gotteswillen und aus besonderer Gnade und nicht kraft eines Rechts gegeben, daher sie, wenn der Convent dies abstellen wolle, keine Ansprüche deshalb erheben würden. Urkunde im Archiv zu Sachsenhausen.

[3]) Ein Bericht darüber im Nürnberger Archiv Urk. nro 455, nebst einem

dem von Jahr zu Jahr immer reichlicher begütert, denn mit dem Kaiser wetteiferten nun die Bürger der Stadt durch Schenkungen von Dörfern, Höfen, Weingärten und andern milden Gaben [1]). Und ihrem Beispiele folgte bald auch die hohe Geistlichkeit. Im Jahre 1274 war die Zahl der dort verpflegten Kranken schon so bedeutend, daß die Mittel zu ihrer Verpflegung nicht mehr zureichten. Da überdies auch das Spital selbst einer Ausbesserung und Erweiterung bedurfte, so war der Bischof Heinrich von Trient einer der ersten, der durch einen Indulgenzbrief fromme Gemüther zur Mildthätigkeit für dasselbe aufrief [2]) und bald gab es in Deutschland kaum noch einen Erzbischof und Bischof, der nicht in gleicher Weise der großartigen Stiftung milde Gaben zuzuweisen bemüht war. So sandte nun der Spittler zu Nürnberg seine Sendboten in alle Deutsche Gauen aus, um zur Pflege der immer mehr wachsenden Zahl der Kranken fromme Spenden einsammeln zu lassen [3]). Auch noch im 14ten Jahrhundert stand das Hospital der heiligen Elisabeth zu Nürnberg als eine der größten milden Stiftungen Deutschlands da und die Bischöfe beeiferten sich immer noch, ihr die nöthigen Mittel

---

Vidimus vom J. 1629, auch in einem Mscr. in der Bibliothek zu Nürnberg. Die Angabe beruht zum Theil auf Mittheilungen aus dem Munde alter Ordensritter aus dem J. 1298, wo sie ein Ordensbruder von diesen vernommen haben wollte.

[1]) Schon damals wird einer Schenkung von 6 Dörfern, 2 Höfen und 100 Morgen Weingärten erwähnt. Ebenso hatte das Hospital zu Marburg zur Pflege der Kranken zinspflichtige Güter. Entdeckter Ungrund nro LX.

[2]) In dem Indulgenzbriefe des Bischofs zu Trient von 1274 im Original im R.-Arch. zu München (Lang IV. 768) heißt es: Cum hospitale in Nurenberc sic adeo gravatum per infirmorum multitudinem, ut fratres ipsius hospitalis propter tenuitatem redituum nequeant eis necessaria ministrare et alias idem hospitale in officiis et tectis defectum patiatur in tantum, ut indigeat bonorum hominum elemosinis adjuvari, ut et vos peccata vestra elemosinarum expiationibus reduciatis, vobis in remissionem iniungimus peccatorum vestrorum, ut nuntios honestos, non quaestuarios dicti hospitalis, cum ad vos pro colligendis elemosinis venerint, amoris nostri intuitu benigne recipere curetis.

[3]) In einem offenen Briefe des Komthurs zu Nürnberg zur Almosen-Einsammlung vom J. 1285 heißt es, daß im Hospital der heil. Elisabeth pauperes debiles et infirmi recipiuntur absque numero ac pietate benivola pertractantur. Ebenso auch noch im J. 1309. Die zahlreichen Indulgenzbriefe der Erzbischöfe aus dem 13. und 14. Jahrh. im Reichs-Archiv zu München. Lang IV. 776. 778. 779. Freyberg VII. 255, IX. 194.

zu ihrem edlen Zwecke zuzuweisen. Wir sehen sie daher noch fort und fort durch zahlreiche Schenkungen, Vermächtnisse und milde Gaben jeglicher Art unterstützt. Kam es doch vor, daß man mit zwei Metzen Aepfel und Birnen die Armen und Siechen in Nürnberg gern zu erquicken suchte[1]).

Diese hohe Bedeutung des Haupt-Hospitals in Nürnberg gab aber auch dem dortigen Spittelmeister eine höhere Wichtigkeit und Würde. Wir finden ihn daher auch immer in der Reihe der vornehmeren Gebietiger des Ordens genannt.

12. Der Mühlmeister hatte die Aufsicht über die dem Orden zugehörigen Mühlen, die, wie wir später sehen werden, auch in finanzieller Hinsicht von bedeutender Wichtigkeit waren und daher einer besondern Ueberwachung bedurften.

13. Der Pietanzmeister[2]), dessen wir häufig erwähnt finden, hatte die Obhut über gewisse fromme Stiftungen und die Pflicht, diejenigen Bedingungen und Anordnungen, die darüber in den Stiftungsurkunden festgestellt waren und wir später kennen lernen werden, stets pünktlich in Ausführung zu bringen und für ihre Aufrechthaltung zu sorgen[3]).

14. Der Ueberreiter oder Hofreiter hatte, wie bereits erwähnt, zum Hauptgeschäft die Einnahme der Zinsen und Zehnten in den Höfen und Gütern eines Hauses, die Einlieferung des von den Pächtern der verpachteten Ordenshöfe abzugebenden Pachtgetreides oder Gartengeldes, worüber er dem Zinsmeister und Kornmeister Rechnung legen mußte. Er war zugleich verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Ordenshöfe stets in gutem Bau erhalten wurden. Er galt daher auch immer für einen der wichtigeren Hausbeamten, der zuweilen selbst die Stelle des abwesenden Komthurs vertrat und bei Amtsveränderungen oft unmittelbar in das Amt des Hauskomthurs erhoben wurde[4]).

15. Den Schäffer oder Schaffner als Beamten der Schaff-

---

[1]) Origin.-Urk. im R.-Arch. zu München.

[2]) Pictantiarius. Bei Du Fresne wird es erklärt als ein officium monachicum, cui munus incumbit componendi et distribuendi singulis Monachis pitancias suas.

[3]) In einer Urkunde vom J. 1351 kommt unter den Zeugen im Hause zu Ellingen der Ordensritter Eglof von Lierhaim als Pfistermeister vor.

[4]) Orig.-Urk. im R.-Archiv zu München. Freyberg IX. 328. Reichs-Archiv zu Stuttgart. Kirchner Gesch. Frankfurts I. 234. 526.

nerei und den Rentmeister finden wir nur in einigen Ordenshäusern, namentlich in Koblenz oder Köln, in Utrecht und Mecheln[1]). „Der Schäffer zu Köln", heißt es in einer Hausordnung, „hat die Schäfferei des Hauses Koblenz zu verwahren in Gelegenheit der Güter, die zu der Schäfferei gehören, und die Renten auf die Nothdurft von Provision zu Koblenz zu stellen; was daran übrig bleibt, überantwortet er dem Komthur zu seiner Nothdurft und legt jährlich dem Komthur und den Brüdern Rechnung." Seine Geschäfte waren demnach die nämlichen, wie die der Schäffer in Preußen[2]). Der Rentmeister in Mecheln galt dort für den obersten Beamten, dem der Kornmeister alle dem Hause nöthigen Bedürfnisse an Korn und Malz liefern mußte. Was erübrigt ward, fiel dem Hause zu Koblenz zu.

16. Der Schulmeister gehörte mit zu den Hausbeamten. Sein Hauptgeschäft scheint der Unterricht und die Einübung der Chorschüler im gottesdienstlichen Gesange gewesen zu sein. Ob er auch Ordensbruder war, ist ungewiß. Wahrscheinlich wurde dieses Amt meist einem Priesterbruder anvertraut. Wir finden wenigstens den Schulmeister und die Schule immer nur in Verbindung mit den Ordenskirchen und dem Gottesdienste erwähnt.

17. Ein Kanzler des Hoch- und Deutschmeisters tritt unter den Ordensbeamten erst im 16ten Jahrhundert auf. Die frühere Zeit kannte ihn nicht.

Von allen diesen Hausbeamten gilt dasselbe, was anderwärts von denen der Ordenshäuser in Preußen gesagt ist. „Nur die ordentlichsten und tüchtigsten unter den Conventsbrüdern wurden dazu auserlesen. Jeder verwaltete sein Amt nur als Pflicht des Gehorsams gegen seinen Obern, der ihn damit beauftragte, also ohne allen Gehalt oder Lohn. Keiner durfte sich eines Amtes weigern; wer mit Geld zu schaffen hatte, mußte darüber dem Komthur vor dem ganzen Convent Rechnung legen[3]); benutzte einer sein Amt zu irgend einem Gewinne für sich, so ward er als ungehorsam des Amtes entlassen und erhielt ein solches nie wieder. Jeder Hausbeamte hatte,

---

[1]) In der Ordnung der Ballei Westphalen von 1426 heißt es: es solle im Convent sein „ein Hußcomthur oder Scheffener."

[2]) Voigt Gesch. Preuß. VI. 458.

[3]) Omnes fratres officiales raciones faciant sicut in ordine continetur. Littera fratr. Eberh. de Seyne bei Hennig Ord.-Statut. 222.

wie es sein Amt erforderte oder das Gesetz es erlaubte, zwei oder drei Pferde und dazu seinen Harnisch, denn in Kriegszeiten mußten auch sie mit dem Komthur ausziehen, nur einige ausgenommen, z. B. der Küchmeister, die deshalb auch weder Harnisch noch Pferde hatten" [1]).

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß in jedem Ordenshause sich noch eine besondere Dienerschaft, ein Gesinde befand, welches den Hausbeamten in ihren Amtsgeschäften zu Hand stand oder sonstige Hausgeschäfte zu verrichten hatte [2]).

---

[1]) Voigt a. a. O. S. 479.

[2]) De Wal II. 227 sagt darüber: Dans le nécrologe de Maestricht on voit des domestiques au service de la Commanderie, des portiers, des cuisiniers, des boulangers, des ouvriers, des lavandieres etc., qui ont faits des legs à la maison: c'est une preuve de la bonté avec laquelle les Teutoniques traitoient leurs serviteurs, ainsi que de la régularité dans laquelle ils vivoient.

Fünftes Kapitel.

Das innere Leben im Ordenshause.

I.

Die Aufnahme in den Deutschen Orden.

Mit der Aufnahme des Ritters in den Verein des Ordens begann für ihn ein strenggehaltenes, entsagungsvolles Leben, denn so lange Regel und Gesetz im Orden in strenger Geltung standen, war der Eintritt in die ritterliche Verbrüderung stets auch mit Verzicht auf alle weltlichen Lüste und Genüsse unbedingt verbunden. Darum sprachen die Edlen Heinrich und Friedrich von Hohenlohe, als sie sich dem Orden weihten, es offen aus, daß sie willig auf alle Freuden der Welt verzichten und nackt und bloß in des Heilandes Fußtapfen treten wollten[1]). Und man gelobte gern solche Entsagung auf alle weltliche Lust, denn man sah in früheren Zeiten die Weihe in den Orden der hochgebenedeieten Jungfrau nicht selten als einen himmlischen Ruf, als eine Eingebung göttlicher Vorsehung, als eine Gnade Gottes an[2]). Und darum lautete auch der Eid, den der junge Ritter bei seiner Aufnahme leistete: „Ich verheiße und gelobe Keuschheit meines Leibes und ohne Eigenthum zu sein und Gehorsam Gott und Sanct Marien und Euch dem Meister

[1]) Regno mundi et cunctis oblectamentis seculi contemptis, excussis ab omni munere manibus, nudi nudum Christum sequi cupientes.

[2]) Daher heißt es in Urkunden oft: man habe sich zum Eintritt in den Orden entschlossen divine providentie consilio inspirante, seculo renuncians, ad domum Teuton. sancte Marie se transferre oder sancti Spiritus inspirante gracia. Hennes 45. 140.

des Ordens des Deutschen Hauses und Eueren Nachkommen nach der Regel und Gewohnheit des Ordens, daß ich Euch gehorsam sein will bis an meinen Tod“ [1]).

Die Aufnahme in den Orden war stets mit gewissen feierlichen Gebräuchen verbunden [2]) und an bestimmte Bedingungen geknüpft. Aufgenommen wurden nur Jünglinge von Deutscher, ehelicher Geburt, gesund und ungebrechlich, rittermäßig und von vier Eltern oder von vier Ahnen Wappengenosse [3]), rein in ihrem Wandel, unbefleckt in Sitten, unberüchtigt an ihrem Namen. So schrieb es das Gesetz vor und so gebot es der Meister den Gebietigern in Deutschland: „man solle keine solche in den Orden kleiden, die mit unredlichen Sachen bedasset oder berüchtigt oder die so alt sind, daß sie dem Orden nicht mehr nützen können zu Kriegsreisen und andern Geschäften, die ungesund oder kampfächtig sind, die in Kämpfen niedergelegen haben oder sich verbunden, von Gefängniß und andern Sachen wegen mit Gelübden in den Orden zu ziehen“ [4]). Man sah es gern und schlug es auch wohl hoch an, wenn „Söhne großer Herren und mächtiger Leute“, wenn der Sohn eines vielvermögenden Herrn von Sevenberg aus Brabant um die Weihe des Ordens baten.

Obgleich der Papst Honorius III. es nachgegeben, daß jeder mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes Bezeichnete in die Brüderschaft aufgenommen werden könne, sofern nicht irgend ein canonisches Hinderniß entgegenstehe [5]), und obwohl es hin und wieder auch nicht an

---

[1]) Ordens-Statut. S. 96, 215.

[2]) Lünig Reichs-Archiv Teutsch. Orden p. 80. Vgl. Matthaeus Anal. V. 908 sequ. De Wal I. 228—253. Voigt Gesch. Preuß. VI. 488.

[3]) Von der Nachweisung der vier Ahnen spricht der Landkomthur von Thüringen noch im J. 1451. De Wal I. 276 sagt von späterer Zeit: On multiplia les précautions pour s'assurer de la qualité des candidats et l'on exigea la preuve de huit quartiers etc. Man ging nachmals noch weiter und forderte die Nachweisung von 16 Ahnen. Groß-Kapitelschluß von 1671.

[4]) So in einem Vollmachtsbriefe zur Aufnahme neuer Ordensbrüder aus dem J. 1406. Schreiben des Hochmeisters an die Gebietiger in Deutschland vom J. 1411

[5]) In einer an den Hochmeister und die Ordensbrüder gerichteten Bulle Honorius III. heißt es: Vestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu presentis scripti pagina vobis duximus indulgendum, ut liceat vobis quemlibet sancte crucis signaculo signatum in fratrem recipere, si impedi-

Bitten und Versuchen fehlte, bald einem Spanier, bald einem Italiener, wohl selbst einem am Kaiserhofe beliebten Croaten die Aufnahme in den Orden zu erwirken [1]), so hielt der Meister doch stets fest an Regel und Gesetz, daß nur der Deutsche, zu dem man damals auch den Niederländer zählte, des Ordenskreuzes würdig sei. Jedoch finden wir, daß auch ein vom Herzog Otto von Kärnten und Grafen von Tirol freigelassener Leibeigene, der sein Eigenthum dem Orden geschenkt, in den Orden aufgenommen ward [2]), daß Graf Wilhelm von Holland (der nachmalige Deutsche König), um einem seiner unehelichen Söhne die Aufnahme in den Orden zu ermöglichen, den Papst Innocenz IV. um Dispensation vom strengen Gesetze ersuchte und dieselbe auch erhielt [3]). Wir hören sogar, daß einst selbst der Hochmeister beim Papst Gregorius IX. mit der Bitte einkam, mehre Ritter, die vor ihrem Eintritt in den Orden wegen Gewaltthaten, Raub und Brand in der Diöcese von Merseburg mit dem Banne belegt worden waren, dieser Strafe zu entbinden und der Papst trug dem dortigen Bischof auf, den Gestraften die erbetene Absolution zu ertheilen [4]).

Keiner wurde mit Schulden beladen als Ordensbruder aufgenommen; es war eine der wichtigen Fragen an den neu eintretenden Ritter, ob er frei von Schulden sei [5])? Nach einer alten kaiserlichen Verordnung war jeder in den Deutschen Orden Eintretende seiner früheren Schulden entbunden und konnte wegen derselben nirgends belangt werden. Die Erben seines Gutes und Eigenthums mußten dafür haften, auch selbst wenn ein Theil davon von dem Ordens-

---

mentum aliquod canonicum non obsistit. Die Bulle dat. Lateran. XVII Cal. Febr. a. p. V. und wiederholt: Lateran. Idus Jan. p. a. VII.

[1]) Mit einem Spanier z. B. kam der Fall im J. 1423 in Rom vor. Der Procurator aber warnte: es könne leicht kommen, daß auch irgend ein Kardinal einen seiner Knechte oder Freunde dem Papst zur Aufnahme empfehle, um die Ordensgüter in Italien in die Hände zu bekommen.

[2]) Matthias Koch a. a. O. 65. Ohne Zweifel erhielt der Aufgenommene nur die Confraternität.

[3]) Matthaeus Annal. V. 865.

[4]) Bulle Gregorius IX., dat. Reate XIII. Cal. Julii p. a. VIII; eine gleiche Bulle Alexanders IV. bei Hennes 162: ut eisdem excommunicatis iuxta formam ecclesie absolutionis beneficium inpendas et iniunges ipsis, quod de iure fuerit iniungendum.

[5]) Voigt a. a. O. 489. Hurter Innocenz III. 373.

bruder an den Orden gebracht war[1]). Als der edle Landgraf Konrad von Thüringen mit dem Ordensmantel geschmückt ward, versprach sein Bruder Heinrich, die Abzahlung der Schulden desselben auf seine Güter anzuweisen[2]). Desgleichen mußte, als Heinrich von Oberndorf um die Aufnahme in den Orden nachsuchte, einer seiner Verwandten sich verpflichten, in bestimmter Frist dessen Schulden zu bezahlen[3]), und so in gleicher Weise in andern Fällen. Dennoch geschah es zuweilen in späterer Zeit, daß der Eintretende seine Schulden verschwieg und daß, wenn sie entdeckt wurden und die Verwandten die Bezahlung verweigerten, der Orden in seinen Gütern von den Gläubigern in Anspruch genommen und dann gezwungen war, vor Gericht Proceß zu führen. In solchen Fällen stieß die Ordensregel den Ordensbruder aus der Brüderschaft aus, bald für immer, bald so lange, bis die Schulden getilgt waren[4]). Ein solches Loos traf z. B. den Ordensbruder Hans von Häußner im J. 1428 im Convent zu Ellingen. Es gab auch Verhältnisse, in denen es der Genehmigung eines Höheren bedurfte, um in den Orden eintreten zu können, zumal wenn dabei Schenkungen an denselben stattfanden. So mußten in solchen Fällen die Grafen von Henneberg mehrmals ausdrücklich zuvor um Erlaubniß dazu ersucht werden[5]).

Wer das Ordensgelübde einmal feierlich abgelegt, Profeß gethan und das Ordenskleid empfangen hatte, konnte nach dem Gesetze ins Weltleben nie wieder zurücktreten[6]). Sein ganzes Leben war fortan nur dem Orden geweiht und seine Lebenskraft nur seinem Dienste zugeeignet in geistlichen und weltlichen Dingen. Entschlug

---

[1]) Verordnung Kaiser Friedrich II. vom J. 1222 bei Duellius Append. 15. Böhmer Reg. Imp. I. 122. Hennes 67.

[2]) Guden. IV. 876. Rommel Hessis. Geschichte I. Anmerk. 248.

[3]) Freyberg VII. 82.

[4]) Davon ein Beispiel in Voigt Codex diplom. Pruss. IV. 16. Der Ordensbruder Hans Stoßlinger, der beim Eintritt in den Orden seine Schulden verschwiegen, nachher aber bekannt hatte, erhielt vom Hochmeister die Erlaubniß, das Ordenskleid wieder abzulegen (1450).

[5]) Lang IV. 758. 777.

[6]) Bulle Honorius III., dat. Lateran. Cal. Febr. p. a. VII. im Ordens-Archiv zu Wien. Bulle Gregorius IX., dat. Anagn. Id. Aug. 1227 im Arch. zu Königsberg. Bulle Alexander IV. vom Jahre 1257 bei Duellius Select. Privil. p. 8 Orig. in Wien. In dieser Bulle wird auch das gewöhnliche Noviciat erlassen, um die Zahl der Ordensbrüder in Preußen zu vermehren.

er sich seines Eides und seiner Pflicht, entwich er aus dem ihm angewiesenen Ordenshause in die Weltlichkeit zurück, so verfolgten ihn nicht minder die Strafen des Papstes wie die des Ordens [1]). Schon Papst Gregorius IX. hatte an alle Prälaten der Kirche den Befehl erlassen, keinen abtrünnigen Ordensbruder in irgend ein Kloster oder geistliches Amt aufzunehmen und nach ihm gebot auch Innocenz IV., daß ein solcher weder in dem Templer- noch Johanniter-Orden Aufnahme finden dürfe [2]), und überdies verfolgten ihn auch kaiserliche Verhaftsbefehle durchs ganze Deutsche Reich [3]). Nur eine Dispensation von seinem Eidesbruch und Ungehorsam, der gesetzliche Empfang einer harten Bußstrafe [4]) und zuweilen die Verwendung und Fürbitte eines Fürsten beim Hochmeister konnten dem Abtrünnigen den Wiedereintritt in den Orden eröffnen.

Die Aufnahme in den Orden stand zunächst nur dem Hochmeister zu und in den Zeiten, als er noch in Deutschland verweilte, mochte er, vielleicht mit Beirath seines Kapitels, dieses Vorrecht auch wohl ausschließlich und allein ausgeübt haben. Als späterhin sein fester Wohnsitz in Preußen ihn vom Deutschen Ordensgebiete entfernte, beauftragte er meist den Deutschmeister oder auch unmittelbar einen Landkomthur, junge Ritter nach Gesetz und Ordnung in den Orden einzukleiden; ja wir finden, daß selbst auch einzelne Komthure dazu bisweilen vom Hochmeister oder Deutschmeister bevollmächtigt waren [5]). Indeß hielt ersterer doch stets an seinem Vorrechte fest, besonders in seinen Kammer-Balleien. Er untersagte es einst seinem Landkomthur in Botzen, ohne seine Erlaubniß neue

---

[1]) Ordens-Statute Gesetz XLVI.

[2]) Bulle Innocenz IV., dat. Lugdun. XVI. Cal. Februar. p. a. II. Semper sicut audivimus observatur, quod nullus ex fratribus ipsarum domorum ob aliquam causam in alterum fratrem reciperetur, imo si aliquis ex eisdem de sua domo recedens ad aliam quando confugiat et nullatenus redire velit ad suam resignato habitu fratribus quos reliquit domum ad quam confugit egreditur religionem aliam intraturus. Dasselbe Verbot auch in der vorerwähnten Bulle Honorius III.

[3]) Verordnung des Kaisers Karl IV. vom J. 1356.

[4]) Ordens-Statute Gesetz XLVI.

[5]) So nahm 1453 der Komthur zu Freiburg die Grafen Johann und Heinrich von Tübingen in den Orden auf. In der Ballei Westphalen durfte der Landkomthur keinen in den Orden einkleiden ohne Beirath der Gebietiger, des Komthurs und Convents.

Ordensbrüder aufzunehmen, obgleich dieser ihm vorstellte: man habe in der Ballei oft großen Mangel an Brüdern, zumal an Priesterbrüdern; solle er nun bei jeder Aufnahme zuvor die Erlaubniß aus Preußen erbitten, so werde dies stets Kosten und andern Nachtheil verursachen [1]). Selbst dem Deutschmeister verbietet der Hochmeister die Einkleidung neuer Ritterbrüder im Jahre 1422, so dringend ihm jener auch das Bedürfniß in den Balleien vorstellt [2]). In der Kammer-Ballei Elsaß war es Gebrauch geworden, daß der Landkomthur bei jeder Aufnahme eines Ritters sämmtliche, meist weit entfernte Gebietiger dazu einberufen mußte, nicht ohne Mühe und Kosten. Er bat daher im Jahre 1436 den Hochmeister, ihm, wie bereits auch seinen Vorfahren geschehen, die Vollmacht zu ertheilen, jungen Rittern nur mit Rath und Beistand eines oder zweier seiner Gebietiger die Ordensweihe ertheilen zu dürfen [3]).

Meldete sich beim Deutschmeister oder einem der dazu befugten Gebietiger ein junger Edelmann zur Aufnahme in den Orden, so berief jener eine Anzahl nahe gesessener Komthure zu einem Kapitel, in welchem dann die Zahl der Ahnen, das gesetzliche Alter [4]), die körperliche Beschaffenheit und Sittlichkeit des Gemeldeten einer genauen Prüfung unterworfen wurden, denn, wie schon erwähnt, nur „wohlgeborene, ungebrechliche und redliche Leute" durften als Brüder zugelassen werden. Aber wie wenig man oft durch solche Prüfung erreichte, bezeugt der Deutschmeister selbst, wenn er einst dem Hochmeister schrieb: „Euere Gnade mag wohl verstehen, daß man wohl sehen mag, ob einer gerade und tüchtig sei; aber wie ein junger Mann von Sinnen werden wolle, das steht bei unserm Herrn Gott und

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Botzen und Schreiben des Hochmeisters an denselben, dat. Marienburg Freitag vor Invocavit 1421.

[2]) Schreiben des Hochmeisters vom J. 1422. Das Verbot ging schon von Michael Küchmeister von Sternberg aus. Der Komthur von Brandenburg schrieb dem Hochmeister aus Küstrin Mont. vor Johannis Bapt. 1422: Ich habe von dem Gebitiger in Dütschen landen vornommen, wie faste erbar lüte vor sie und ire Kindere sotans (die Aufnahme) an im gesucht habin und her sie doch bis her nicht uffnemen und cleiden hot dürren, wan euwir vorforer im das vorbotin hatte.

[3]) Schreiben des Landkomthurs vom Elsaß, dat. Alzhausen am T. Laurentii 1436.

[4]) Gewöhnlich 18—20 Jahren. Ein Graf von Henneberg wurde in seinem 18. Jahre aufgenommen.

bei denen, die ihn ziehen und meistern sollen." Erst wenn der Aufzunehmende, wie es gemeinhin heißt, „genau und fleißig besichtigt und an Leib und Gestalt, Geberden und Sitten, Wesen und Vernunft untadelhaft und nicht gebrechlich befunden worden", erfolgte die in der Ordensregel bestimmt vorgeschriebene Aufnahme durch Einkleidung und Weihe [1]). Geschah sie durch einen Landkomthur, so hatte er dem Meister Bericht zu erstatten, daß der junge Ritter von Deutscher Zunge, vornehmer Geburt und guten Sitten, ferner auch wer, außer seinen Eltern, seine näheren Verwandten seien; er fügte wohl auch hinzu, welcher Fürst sich für die Aufnahme verwandt habe und daß man dadurch dem Orden des Fürsten Gunst gewonnen [2]).

Wer in den Orden eintreten wollte, mußte nach alter Gewohnheit seinen vollen Harnisch, die bestimmte Waffenrüstung und zwei bis drei vollgerüstete Rosse mitbringen; jedoch geschah es wohl, daß junge Grafen auch zehn oder zwölf Pferde mit zubrachten [3]). Man sah es aber in manchen Balleien nicht gern, wenn Ordensritter hohen Standes mit zu großen Ansprüchen in den Orden eintraten. „Damit aber die Personen", heißt es in einer alten Satzung, „desto besser eilen zum Convent um der Seelen Seligkeit willen, so verordnen wir, daß kein Landkomthur Geld oder Kleinodien heischen soll von Personen, die man zum Orden empfängt, denn man soll sie empfangen mit Liebe und mit Güte, unverziehen ihres väterlichen Erbes" [4]). Indessen scheint doch schon in früher Zeit der Eintritt in den Orden mit manchen Kosten verbunden gewesen zu sein; denn als einst Heinrich von Sigenhoven in die Brüderschaft aufgenommen ward, hatte er eine Summe von 330 Pfund Regensburger Pfennige zu entrichten. Da er dies nicht vermochte, ohne viele seiner Güter zum Nachtheil seiner Söhne zu verkaufen, so fand er es rathsam, einen Theil derselben zu verpfänden, um die erwähnte Summe zu gewinnen [5]). — Nach alten päpstlichen Verordnungen hatte der Or-

---

[1]) Die dabei stattfindenden Weihen und Gebete, die Benedictio ensis ad faciendum militem u. s. w. im Anhang zu den Ordens-Statuten.

[2]) Nach Berichten im Arch. zu Königsberg.

[3]) Ein Graf von Henneberg bringt (1451) 12 gerüstete Pferde mit.

[4]) Es wird aber hinzugefügt: „Wes de vrende (Freunde) geven wolden dem orden vor er patrimonium ofte wes em anstorve, dat sal gaen yn den gemeynen orbar des Covents."

[5]) Die Original-Urkunde vom J. 1280 über diesen merkwürdigen Fall im

den Anspruch auf alle Erbgüter und jegliches bewegliche und unbewegliche Eigenthum der jungen Ritter, die er in sich aufnahm, und konnte sie für sich fordern[1]). Darum verpflichtet sich auch die Wittwe Adelheid von Wingerstern bei der Aufnahme ihres Sohnes vor Gericht ausdrücklich, daß von ihrem Nachlasse bei der Theilung ein Kindestheil dem Convente zu Sachsenhausen gebührend zufallen solle[2]). Der Orden aber machte bei weitem nicht immer Gebrauch von diesem Rechte; er würde eine Ueberfülle von Landbesitzungen gewonnen haben. Wir finden daher sehr oft, daß Eltern oder nahe Verwandte für den aufgenommenen oder neu eintretenden Ordensritter gegen dessen Verzicht auf sein Erbtheil oder einen Theil desselben eine dem Orden zukommende Erbgülte oder ein jährliches Leibgeding feststellten. So überweist Siegfried Zürich von Stetten 1268 bei der Aufnahme seines Schwestersohnes dem Ordenshause zu Mergentheim eine jährliche Erbgülte von 15 Pfund Heller und versichert die Leistung durch Bürgen[3]). Sehr häufig war der Eintritt in den Orden mit ansehnlichen Schenkungen an Landbesitz, Vermächtnissen und reichen Gaben zu milden Stiftungen verbunden[4]). Der

R.-Archiv zu München. Es heißt: „Ich Hainrich von Sigenhoven tun chunt allen den die disen brief vernement, daz ich solde gelten, do ich wolde varn in den Orden des Tüschen houses drin hundert und XXX pfunt Regensburger pfenninge, der ich nicht enmochte noch ensolde geweigern ze gelten." Statt viel von seinen Gütern verkaufen zu müssen, habe er sie lieber zum Theil verpfändet. Bei Lang IV. 769 heißt es: er habe es rathsamer gefunden, die erwähnte Summe zu verzinsen, bis sein Sohn sie abgelöst habe. Daß hier aber nicht etwa von einem Halbbruder die Rede ist, beweist der Umstand, daß Heinrich von Sigenhoven schon im J. 1280 als wirklicher Ordensritter und im J. 1297 als Komthur zu Regensburg vorkommt.

[1]) In einer Bulle Innocenz IV. vom J. 1254 heißt es: Ut possessiones et alia bona mobilia et immobilia, exceptis feodalibus, que liberas personas fratrum ad ordinem vestrum, mundi relicta vanitate, volantium et professionem facientium in eodem, si remansissent in seculo ratione successionis vel quocunque alio titulo contigissent, petere, recipere ac retinere valeatis, vobis auctoritate presentium indulgemus. Bestätigt von Alexander IV. (1258) und Urban IV. (1261). Gregorius X. (1274). Jaeger I. 35. 45. 53. Hennes 163.

[2]) Orig.-Urk. vom J. 1300 im Arch. zu Sachsenhausen.

[3]) Jaeger I. 58 und zwar geschieht die Verleihung in perpetuum possidendum.

[4]) Die beiden Brüder Ortolf und Berthold von Freudenberg schenken dem Orden bei ihrer Aufnahme 1256 ihr Dorf Perngersdorf. Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

Ritter Giselbert von Dolre spendet (1292) bei seiner Aufnahme dem Hause zu Utrecht eine Summe von 100 Pfund Holländischer Denare zu Almosen für Arme und Kranke[1]) und als der Schöffe Philipp von Eslingen zu Luxemburg mit seinem Sohne in den Orden eingekleidet ward, wies er dem dortigen Ordenshause außer mehren ländlichen Besitzungen zu einer ewigen Erbgülte eine Summe von 300 Gulden zur Stiftung eines ewigen Almosens zu, mit der sorgsamsten Bestimmung, in welcher Weise Arme und die Siechen im dortigen Hospital damit gespeist und gepflegt werden sollten[2]).

Wenn auch in den ersten Jahrzehnten des 15ten Jahrhunderts es in manchen Balleien, wie in der an der Etsch, an der nöthigen Zahl der Ordensritter noch sehr gebrach, so war dagegen in andern Balleien, besonders in der Mitte dieses Jahrhunderts, der Zudrang zur Aufnahme in den Orden so bedeutend, daß der Deutschmeister fort und fort mit Bitten überhäuft wurde. Desgleichen mußte auch der Landkomthur der Ballei Alten-Biesen die wiederholten Gesuche des dortigen Adels um Aufnahme seiner Söhne so oft zurückweisen, daß dies unter der Landesherrschaft und Ritterschaft nicht nur große Unzufriedenheit und Mißbilligung erregte, sondern die Ordensgebietiger oft wohl auch die Frage hören mußten: „wozu man denn des Ordens ferner noch bedürfe, wenn er nicht ein Hospital und Aufenthalt des Adels sein solle“ [3])?

Dieser Zudrang zum Orden machte daher im Jahre 1449 auch eine strengere Verordnung in Betreff der Aufnahme nothwendig. Er habe mit seinen Gebietigern in Erfahrung gebracht, erklärte der Hochmeister, daß es dem Orden viele Unannehmlichkeit und Unwillen zugezogen habe, daß man bisher so leichtfertig und ohne Untersuchung des Wesens und der Tüchtigkeit der Leute so viele Ordensbrüder in den Orden aufgenommen. Er gebiete daher den Landkomthuren: man solle fortan keinen mehr in den Orden einkleiden; er wolle nach alter Gewohnheit immer selbst jemand hinaussenden und über Geburt, Wesen und Tüchtigkeit der Aufzunehmenden sich erkundigen lassen[4]). Als indeß nach einem Jahre trotz diesem Verbote der

[1]) Matthaeus Anal. V. 903.

[2]) Jaeger Urk. vom J. 1431 III. 58. 59.

[3]) Schreiben des Hochmeisters an den Landkomthur von Alten-Biesen, dat. Dienst. nach Himmelfahrt 1449. Schreiben des Landkomthurs, dat. Sonntag Estomihi 1449.

[4]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Dienst. nach Himmelfahrt 1449.

Landkomthur von Alten-Biesen dennoch sogar „einen Walen, einen Grafen von Naem", in den Orden aufnahm, ertheilte ihm der Hochmeister einen ernsten Verweis: „er wisse doch wohl, daß der Orden ein Deutscher Orden sei, in den man bisher keinen Undeutschen, sondern nur Deutsche, gesunde und geschickte Leute, die allenthalben zum Schilde geboren seien, aufzunehmen gepflegt. Ueberdieß sei dieser Undeutsche ein gebrechlicher und ungeschickter Mann, den er ohne Nachrede in Preußen nicht behalten könne" [1]). Man hielt daher jetzt mehr als je bei der Aufnahme neuer Brüder an den alten Satzungen fest. Wollte es doch der Hochmeister nicht einmal selbst auf sich nehmen, dem Statthalter der Ballei Westphalen zu erlauben, fünf bis sechs Kreuzbrüder, die sich bei ihm zur Aufnahme gemeldet hatten, in den Orden einzukleiden, bevor nicht der Papst und der Deutschmeister dazu ausdrücklich ihre Einwilligung ertheilt hätten [2]).

In diesem Zudrange zum Orden und in dem Umstande, daß es meist der benachbarte Adel war, der die Landkomthure mit Gesuchen überhäufte, lag auch wohl ein wesentlicher Grund, daß man sich bei der Aufnahme junger Ritterbrüder so viel als möglich nur auf den Adel der Lande beschränkte, in denen die Balleien lagen und daß die Landkomthure sich häufig auch an den Hochmeister und den Deutschmeister mit der Bitte wandten, man möge sie mit neuen Brüdern von anderwärts her möglichst verschonen [3]), theils weil es immer nothwendiger sei, nur solche in den Orden aufzunehmen, die mit der Landesbeschaffenheit und den Sitten und Gebräuchen der Bewohner bekannt, auch mit dem benachbarten Adel oft vielfach befreundet seien, theils aber auch weil man die Erfahrung gemacht habe, daß durch „ausländische Ritterbrüder" in der Regel die Brüder ihrer Häuser zu Unordnungen verleitet würden. Auch aufgenommene Grafen und andere Ordensritter von besonders vornehmer Abkunft suchten die Landkomthure so viel als möglich von ihren Häusern fern zu halten und sandten sie gewöhnlich nach Preußen;

[1]) Schreiben des Hochmeisters an den Landkomthur zu Alten-Biesen, dat. Donnerst. vor Ostern 1450.

[2]) Schreiben des Hochmeisters an den Deutschmeister, dat. Sonnt. Judica 1446.

[3]) Die Ballei Biesen werde durch die ausländischen Brüder gänzlich verderbt, heißt es in einem Schreiben des Landkomthurs, dat. Mastricht am Sartertag (Samstag) nach Octava Visitat. Mariä 1449.

so den Grafen Georg von Henneberg und die Grafen Johann und Heinrich von Tübingen, die in den Jahren 1451 und 1453 in den Orden eingekleidet wurden. Einige Jahre zuvor hatte es der Deutschmeister in einem Kapitel zu Brotfelden auch zum Gesetz erhoben, daß fortan von allen den adeligen Geschlechtern, welche den Orden jemals bekämpften und beschädigten, kein Abkömmling mehr in denselben aufgenommen und deshalb ein genaues Verzeichniß der Namen solcher Geschlechter geführt werden solle[1]).

So wichtig es aber für den Orden immer auch war, seine alten Satzungen und Ordnungen, in denen sein ganzer Geist mit ruhte, ungebrochen und unverletzt aufrecht und in strenger Geltung zu erhalten, so sah man sich in spätern Zeiten, als sein alter, heerer Glanz schon mehr und mehr erloschen war, durch äußere Verhältnisse und Rücksichten doch zuweilen genöthigt, bei der Aufnahme in den Orden von der Strenge der alten Regeln nachzulassen. Bald war es der Landesfürst, dessen Gesuch wegen Zulassung eines von ihm dringend empfohlenen jungen Mannes der Landkomthur ohne Besorgniß der Ungunst nicht zurückweisen konnte, bald gebot es die Rücksicht auf die Gnade und Gunst des Röm. Königs, in dessen Bereich so bedeutende Besitzungen des Ordens lagen, seinen Vorschlägen zur Einkleidung junger Edelleute bereitwillig Folge zu leisten, bald wollte auch der Kaiser einen Mann, dem er irgend welche Verpflichtungen schuldig war, in dem Orden versorgt wissen. In welchen Widerspruch der Orden in solchen Fällen zuweilen mit seinem Gesetze kam, möge ein merkwürdiges Beispiel aus dem Jahre 1490 zeigen. Als damals die Komthurei zu Laibach erledigt war, trug Kaiser Friedrich III. beim Landkomthur von Oesterreich Konrad von Stauchwitz darauf an, einen gewissen Sebastian Freindl in den Orden aufzunehmen und ihm sofort das erledigte Amt im Hause zu Laibach anzuvertrauen. Ohne weitere Nachricht über dessen Familienverhältnisse rühmte er nur seine Frömmigkeit und gute Sitten, hinzufügend: der Empfohlene habe sich an seinem Hofe und um ihn so manchfache Verdienste erworben, daß er dringend wünsche, man möge sein Gesuch berücksichtigen. Da indeß der Landkomthur erfuhr, der Empfohlene sei eines Fischers Sohn aus einem Dorfe bei München, habe in Grätz das Kürschner-Handwerk erlernt, sei, wie man es nannte, „ein Meister des Schwerts“, und habe sich dann am

[1]) Jaeger V. 1448.

kaiserlichen Hofe durch allerlei Dienste seinen Unterhalt zu verschaffen gewußt, trug er Bedenken, des Kaisers Wunsch zu erfüllen und als dieser ihn zu sich bescheiden ließ, stellte er ihm vor: Er, der Kaiser, habe schon früher einmal eine solche Bitte für einen jungen Mann gethan, der nicht in den Orden habe aufgenommen werden dürfen; weil dies indeß damals seine erste Bitte gewesen und er behauptet, er könne als Kaiser an jeden Prälaten seines Landes eine solche erste Bitte richten, welche man ihm nicht versagen dürfe, so habe man damals nachgegeben, zumal da er versprochen habe, er werde nie wieder eine solche Bitte thun. Um so weniger, fügte der Landkomthur hinzu, wisse er jetzt den vorliegenden Fall vor dem Hochmeister in irgend einer Weise zu verantworten. Als der Kaiser hierauf erwiderte: es ließen sich ja doch wohl Mittel und Wege finden, den von ihm Empfohlenen in den Orden aufzunehmen, entgegnete der Landkomthur: es bleibe nur der Ausweg offen, daß des Kaisers Sohn, der Röm. König Maximilian für den Empfohlenen seine erste Bitte an ihn, den Landkomthur, richte, dann wolle er es über sich nehmen, den Fall beim Hochmeister zu rechtfertigen. Und dieser Weg wurde nun wirklich eingeschlagen. Indeß erklärte der Landkomthur, als ihn der Röm. König deshalb zu sich beschieden, vor den königlichen Räthen doch offen und frei: „Man wisse wohl, der heilige und hochwirdige Orden sei nicht gestiftet für Fischer, Kürschner, Thürhüter und irgend welche Handwerker, sondern für Fürsten, Grafen, Ritter und Edelleute. Es liege daher zwar auch nicht in der ihm vom Hochmeister ertheilten Vollmacht, den eben jetzt Empfohlenen in den Orden aufzunehmen. Weil indeß dem Röm. Könige das Recht der ersten Bitte an jeden seiner Prälaten zustehe und man diese ihm nicht verweigern dürfe, so sei er zur Aufnahme des Empfohlenen bereit. Nach dieser Erklärung ersuchte er den Röm. König um die Ausfertigung eines schriftlichen Gesuches an ihn, um sich damit beim Hochmeister zu rechtfertigen. Diese erfolgte sofort und der Kürschner-Handwerker gelangte nun wirklich zu der Ehre, ein Bruder des Deutschen Ordens und sogar Komthur zu Laibach zu werden[1]).

[1]) Schreiben des Röm. Königs Maximilian, dat. Linz 11. Januar 1490 im Original im Arch. zu Königsberg. Der Landkomthur von Oesterreich berichtet selbst in einer Beischrift den Vorgang der Sache beim Kaiser. Uebrigens ist zweifelhaft, was es heißen soll: der Kürschner sei „ain Maister des Swerts

Aber auch von dem alten Gesetze, daß nur Deutsche Aufnahme in die Ritterbrüderschaft finden könnten, ging man in spätern Zeiten zuweilen ab. Wenn es auch noch in Frage steht, ob in den westlichen Besitzungen des Ordens nicht hin und wieder ein Franzose das Ordenskreuz erhalten haben mag[1]), so ist doch kein Zweifel, daß man mehrmals Italiener aus einflußreichen Familien in die Brüderschaft aufnahm, weil man dies als das beste geeignete Mittel ansah, die verlorenen Ordensbesitzungen in Italien wo möglich durch sie dem Orden wieder zuzueignen[2]). Selbst gegen den Papst erhob man auf dem Reichstage zu Nürnberg unter andern auch die Beschwerde, daß er gegen die Statuten des Ordens einen Italiener zum Ritter ernannt habe[3]). Daß man im Orden selbst an der alten Satzung nicht mehr streng festhielt, bewies auch der Hochmeister Albrecht von Brandenburg. Bei ihm meldete sich einst ein Edelmann aus Croatien zur Aufnahme in den Orden, ihm vorstellend: seine Voreltern, vor hundert Jahren in Croatien im Besitze großer Güter und in Kämpfen gegen die Türken durch Verdienste hoch ausgezeichnet, hätten das reiche Besitzthum durch die Ungläubigen verloren, seien theils gefangen, theils vertrieben worden. Er, jetzt ein armer Edelmann, wünsche die Aufnahme in den Orden und bitte zugleich, daß ihm das Ordenshaus zu Möttling an der Gränze (im Herzogthum Krain) eingeräumt werde, wo er nicht nur oft Gelegenheit zum ritterlichen Kampfe gegen die Türken finden könne, sondern sich auch zu Kundschaften für den Orden gebrauchen lassen wolle.

---

und habe sich also mit dem Schirmen (?) und andern Diensten bey der kais. Maj. und seinem hof verdient."

[1]) Auch De Wal I. 389 läßt es unentschieden, ob Franzosen in den Orden zugelassen worden seien. Er sagt nur: Saint Louis avoit donné des établissements à l'Ordre dans son royaume, ce qui peut avoir engagé à recevoir quelques françois.

[2]) Wie schon De Wal l. c. bemerkt, findet man in den Italienischen Ordensbesitzungen auch Italienische Namen von Ordensbrüdern. Eine Verhandlung über die Aufnahme eines Italieners finden wir in einem Schreiben des Ordensprocurators vom J. 1423.

[3]) Bei Vitriar. Illustrat. II. 920 heißt es: Imperii Proceres inter gravamina an. 1522 et 1523 in comitiis Norimbergensibus adversus Pontificem Romanum exposita proferebant art. XXVI., quod Pontifex contra Ordinis statuta et Reges (wahrscheinlich Regulas) Hieronymum Venetum, Italum, equitem creasset.

Der Hochmeister, durch empfehlende Fürbitten des Erzbischofs von Salzburg und seines Bruders des Markgrafen Kasimir von Brandenburg für den Croaten bewogen, trug nicht weiter Bedenken, dem Landkomthur von Oesterreich die Aufnahme desselben in den Orden aufzutragen; nur die Uebergabe des Hauses zu Möttling schlug er ihm ab, „weil das Ordensbuch ausweise, daß ein Ordenshaus nur einem solchen überwiesen werden dürfe, der schon eine Zeitlang Ritterbruder des Ordens sei." Der Landkomthur erhielt die ausdrückliche Weisung, den Croaten eben so wie jeden andern Ritterbruder zu behandeln und zu halten [1]).

Außer solchen äußern Rücksichten und Einflüssen trieben aber mitunter auch eigennützige Absichten zur Aufnahme in den Orden und ließen die alten gesetzlichen Bestimmungen leichthin vergessen. Es ist für die Zeit bezeichnend genug und characterisirt ihre Ansichten, wenn man im Orden nur „ein Hospital und Aufenthalt des Adels" sah und so ihn auch oft genannt findet. Vielen galt er nur noch als eine bequeme Pflegeanstalt für den vornehmern Stand. Folgendes Beispiel mag davon Zeugniß geben. Ein Bürgermeister und Schöffe von Koblenz, der seinen Sohn, einen Jüngling von zwanzig Jahren, in den Orden aufgenommen zu sehen wünschte, wandte sich deshalb, da der Komthur von Koblenz entweder abwesend oder das Amt erledigt war, an den dortigen Hauskomthur und Convent mit der Bitte, seinen Sohn, der von mütterlicher Seite aus einem adeligen Geschlechte stamme, aber nicht gelehrt genug sei, um als Priesterbruder aufgenommen zu werden, als Ritterbruder in den Orden einzukleiden. Der Hauskomthur erklärte ihm zwar: er habe zur Aufnahme in den Orden vom Hochmeister keine Vollmacht, diese stehe nur dem Komthur als Obersten des Convents zu, auch pflege man im Orden nur ganz rittermäßige Leute in die Brüderschaft zuzulassen, mit Ausnahme derer, die zur Priesterwürde tüchtig seien. Da er indeß hinzufügte: es geschehe wohl auch bisweilen, „daß einer bei dem Orden seine Kost, seine Proben und seinen Stand vergelte" (d. h. ohne die gesetzlichen Bedingungen zu erfüllen, sich in den Orden einkaufe), so ging der Bürgermeister auf diesen Vorschlag ein und erbot sich sofort, unter der Bedingung, daß sein Sohn, im Orden aufgenommen, in Kleidung und Unterhalt den Ritter- und Prie-

[1]) Schreiben des Hochmeisters an den Landkomthur von Oesterreich vom J. 1522.

sterbrüdern völlig gleich gestellt werde, für das Ordenshaus zu Koblenz ein Capital von 500 Gulden zu ewigen Tagen in Köln niederzulegen, wovon diese Stadt eine jährliche Rente von 20 Gulden entrichten, sein Sohn aber davon auf seine Lebenszeit jährlich nur fünf Gulden erheben und nach seinem Tode Alles dem Hause Koblenz zufallen solle. Außerdem erklärte er sich auch bereit, seinem Sohne auf Lebenszeit eine jährliche Leibrente zuzuweisen und „für seine ehrliche Kleidung zu sorgen, wie andere Brüder des Ordens nach alter Gewohnheit der Ballei Koblenz pflichtig seien und gethan hätten." Der Hauskomthur und Convent stellten nun zwar die Entscheidung der Sache dem Hochmeister anheim, verfehlten jedoch dabei nicht, ihn auf die aus vorliegendem Falle für das Haus zu Koblenz zu erwartenden Vortheile, „Gunst, Nutzen und Wohlfahrt" und besonders auch auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß, wenn man Vater und Mutter des jungen Mannes durch dessen Aufnahme für den Orden geneigt stimme, wohl noch über 4000 Gulden an Gütern und Renten zu hoffen sein würden. Man bat daher den Hochmeister um die Erlaubniß, den Jüngling auch ohne Rücksicht auf die erforderliche Ahnen-Nachweisung in den Orden als Ritterbruder einkleiden zu dürfen. Das Beispiel zeigt, wie leicht man sich in dieser Zeit durch egoistische Interessen, durch Geld und Gut gewinnen ließ, die alte löbliche Ordnung hintanzustellen, um der Gewinnsucht zu fröhnen.

Und welche Erfahrung machte man auf diese Weise? Der Deutschmeister schrieb im Jahre 1500 dem Hochmeister: „Fast täglich würden ihm von Fürsten junge Adelige von den besten Geschlechtern zur Aufnahme in den Orden empfohlen[1]). Man habe in diesem Gebiete auch wohl viele auf gute Vertröstung aufgenommen, daß sie dem Orden nützlich ausschlagen sollten, denn man habe sie nicht gut abweisen können, ohne für den Orden Nachtheil zu besorgen; aber noch bis diesen Tag seien sie dem Orden nicht viel nütze und zum Theil ganz beschwerlich.

[1]) In dem Schreiben, dat. Horneck Freitag nach Misericord. 1500 heißt es: Nun geschicht noch teglichs von etlichen meinen herren den Fürsten und andern solch vlyssig bitte (um Aufnahme), das der endtlich abslag, als zu besorgen steet, unserm orden nit vil gnade oder willens bringt, und mocht dannoch gut sein, das etlich von den besten geschlechten, für die sunderlich von meyn herren den Fürsten gepeten wirt, angenommen würden, damit man dester mer gnade und willens behilt.

II.

Die Priesterbrüder in den Conventen.

In jedem Convente eines Ordenshauses befand sich, wie bereits erwähnt, außer den Ordensrittern schon von frühster Zeit an eine gewisse Anzahl geistlicher Personen, Priesterbrüder, auch Pfaffenbrüder genannt und verschieden von den sogenannten Ordenspfarrern. Die erste Anordnung dieser Cleriker im Orden erfolgte nicht erst unter dem Papste Honorius III., der sie nur von neuem bestätigte[1]), sondern sie bestand schon unter Innocenz III. und fällt wohl ohne Zweifel in die ersten Stiftungsjahre des Ordens[2]). Ueber ihre Bestimmung und Beschäftigung lautet es im Gesetzbuche: „Unter den Gliedern des Ordens sind auch Pfaffen, die eine werthe Statt haben, daß sie in der Zeit des Friedens als Glänzsterne mitten unter ihnen umlaufen und ermahnen die Laienbrüder, daß sie ihre Regel streng halten und daß sie ihnen Gottesdienst thun und sie berichten mit den Sacramenten. So man aber streiten soll, so sollen sie sie stärken zu dem Streite und sie daran mahnen, daß Gott auch den Tod durch sie litt an dem Kreuze. Also sollen sie bewahren und behüten beide die Gesunden und die Siechen und sollen allen ihren Dienst vollbringen in einem sanften Geiste“[3]). „Man soll“, so gebietet das Gesetz, „die Priesterbrüder ehren um die Würdigkeit ihrer Weihe und ihres Amtes, weil man Gott an ihnen ehret und die, die da Minner (Liebhaber) sind des Ordens und des geistlichen Lebens und gerne fördern Gottes Ehre“[4]). Man sieht hieraus, wie hoch in alter Zeit der Orden diesen Priesterstand stellte[5]).

Das wesentlichste Amtsgeschäft dieser geistlichen Conventsbrüder

---

[1]) S. die Bulle bei Duellius Selecta privil. nr. I. De Wal II. 41.

[2]) Nach der Ordenschron. bei Matthaeus V. 680 setzte schon der erste Hochmeister Priester zur Abhaltung des Gottesdienstes ein. De Wal II. 40: L'institution des prêtres dans l'Ordre Teutonique est aussi ancienne que l'Ordre même.

[3]) Ordens-Statut. Prologus.

[4]) Ordens-Statut. Gesetz III. De Wal II. 48.

[5]) Dies ist auch der Grund, daß bei Zeugen-Angaben in Urkunden die Priesterbrüder meist den Komthuren voranstehen.

bestand in der pünktlichsten Abhaltung der sogenannten Zeiten, d. h. der in bestimmten Stunden des Tages und der Nacht vorgeschriebenen gottesdienstlichen Uebungen und Gebete, denn das Gesetz schrieb vor: „die Priesterbrüder sollen ihre Gezeiten zu Tage und zu Nacht halten nach des Ordens Notel und weltliche Gewohnheit außen lassen“ [1]). Jeder Landkomthur und Komthur hatte die Pflicht, mit aller Sorgfalt im Gottesdienste auf die vorschriftsmäßige Ordnung zu halten; für jede Versäumniß war er verantwortlich, weshalb auch diese von der Gewalt und Aufsicht der Landesbischöfe eximirten geistlichen Ordensbrüder ihnen strengen Gehorsam schuldig waren.

Dieser Gottesdienst war in des Ordens frühster Zeit noch nach dem Ritus der Kirche des heiligen Grabes gehalten worden; da er aber in der Mitte des 13ten Jahrhunderts den meisten Ordenspriestern nicht mehr bekannt war, so erlaubte der Papst Innocenz IV., daß fortan bei dem Gottesdienste in den Ordenskirchen der Ritus oder das Officium des Prediger-Ordens beobachtet werden solle [2]).

Zur Aufnahme der Priesterbrüder in den Orden war nicht adelige Geburt erforderlich, wohl aber gewisse Kenntnisse, besonders genaue Bekanntschaft mit dem kirchlichen Ceremoniel und den gottesdienstlichen Gebräuchen, die sie sich zum Theil auch erst in einem ein Jahr lang dauernden Noviciat erwerben konnten [3]). Zuweilen aber traten auch höhere Geistliche als Priesterbrüder in den Orden, so gegen Ende des 14ten Jahrhunderts der Domdechant Meister Lubbert Bol zu Utrecht und hie und da erscheinen unter ihnen Adelige [4]). Der in den Orden aufgenommene Priesterbruder durfte ohne des Obern Erlaubniß das Ordenskleid nicht wieder ablegen, um in das Weltleben oder in einen andern Orden überzutreten. Es unterschied sich Anfangs nicht wesentlich von dem der übrigen Ordensbrüder, nur daß es vorne geschlossen sein mußte [5]). Nach Innocenz IV. An-

---

[1]) Ordens-Statut. Gesetz XXIV.

[2]) Bulle Innocenz IV., dat. Lateran. Idus Februar. p. a. I. in Abschrift im Arch. zu Königsberg, bei De Wal II. 352. Die Bestätigungsbulle Alexanders IV von 1257 bei Hennes 152.

[3]) Nach der Bulle Gregorius IX., dat. Anagn. V. Cal. Aug. p. a. I. war auch die Aufnahme von Priestern wider Willen der Bischöfe gestattet, wenn sie durch kein Profeß Mitglied eines andern Ordens waren.

[4]) Wir finden z. B. einen Eberhard von Cronberg als Priesterbruder.

[5]) Bulle Honorius III. vom 15. Decemb. 1220: clausa vestimenta portabunt. De Wal II. 44. Ordens-Statut. Regel XIII.

ordnung aber bestand es in einem weißen Rock oder einer Art von Talar bei gottesdienstlichen Verrichtungen und außer dem Hause in einem Mantel von grauer Farbe[1]). Wie alle allgemeinen Regeln und Gesetze des Ordens, desgleichen die besondern Vorschriften und Ordnungen einer Ballei oder eines Hauses von ihnen beobachtet werden mußten, so verband sie mit den übrigen Conventsbrüdern auch ein gemeinschaftlicher Tisch und ein gemeinsames Schlafgemach[2]). Sie konnten mit im Kapitel erscheinen und hatten dort ihren Sitz bei dem Obersten. In die gewöhnlichen Angelegenheiten des Convents, wenn solche im Kapitel verhandelt wurden, mischten sie sich nicht ein; aber in kirchlichen Dingen übten sie, wie es scheint, im Kapitel ein gewisses Strafrecht und handhabten gegen die übrigen Conventsbrüder eine Art von kirchlicher Polizei[3]). Wir finden in einer Visitations-Vollmacht die Verordnung: „Jeglicher Priesterbruder solle getreulich und härtlich in der Beichte strafen die Brüder des Convents um ihre Missethaten, namentlich die, die ihrer Seele groß schädlich sind, als um Unkeuschheit, Ungehorsam und Eigenschaft (Eigenthum)." In allen wichtigen Verhandlungen des Kapitels ward auch ihre Stimme verlangt[4]). Aufgefordert erschienen sie auch mit in den Groß-Kapiteln und bei jeglicher Hochmeister-Wahl mußte unter den dreizehn Wahlherren stets auch ein Priesterbruder sein[5]). Bei der Aufnahme neuer Brüder in den Orden ertheilten sie mit vorgeschriebenen Gebeten die geistliche Ritterweihe[6]). Vom Papste Alexander IV. erhielten sie die Vollmacht, auch solche,

---

[1]) Bulle Innocenz IV. bei De Wal II. Beil. nr. V. p. 351, II. 45. 46. Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien.

[2]) Bulle Honorius III. vom 15. December 1220. Bulle Alexander IV. vom J. 1258: in mensa vestra comedant et dormiant in vestro dormitorio. Bulle Gregorius IX., dat. Anagn. V. Cal. Aug. p. a. I. im Ordens-Archiv zu Wien.

[3]) De Wal II. 58. Der Hochmeister trägt 1418 dem Komthur von Koblenz auf, den entlaufenen Ordensbruder so zu bestrafen, wie der Priesterbruder bestimmt habe, ihn in die Ketten zu schlagen und in einen Thurm zu legen.

[4]) De Wal II. 51 sagt: Honorius III. habe wie den Priestern des Tempelordens, so auch denen des Deutschen Ordens untersagt, de se méler des affaires du chapitre et de la maison sans l'ordre exprès du Grand-Maître; mais les superieurs des deux Ordres avoient jugé à propos de les employer dans les affaires les plus importantes du chapitre. So noch im J. 1585.

[5]) Ord.-Statut. Gewohnh. IV.

[6]) Ord.-Statut. von Schönhuth S. 81. Hennig S. 207.

die als Anhänger Kaiser Friedrichs II., seines Sohnes Konrad und Manfreds oder um anderer Schuld willen mit Bann oder Interdict beladen, in den Orden aufgenommen sein wollten, von der kirchlichen Strafe zu absolviren [1]). Desgleichen legte er ihnen auch die Befugniß zu, in thätigen Streithändeln zwischen Ordensbrüdern diesen Absolution ertheilen zu dürfen [2]).

Je bedeutender aber in kirchlichen Dingen und in der Aufrechthaltung der Sittenzucht die Gewalt dieser Priesterbrüder war und je höher sie in ihrem Ansehen und ihrer Geltung im Orden dastanden, um so mehr verlangte das Ordensgesetz in ihren Amtsverhältnissen und Pflichten, in der Verrichtung der gottesdienstlichen Zeiten, in der Seelsorge, in Pflege und Besuch der Kranken und Armen in den Hospitälern, in der Verwaltung und Austheilung der Almosen u. s. w. die strengste Gewissenhaftigkeit und pünktlichste Ordnung, denn sie sollten ja in guter Zucht, löblicher Sitte und in der Strenge ihrer Pflichten den Ritterbrüdern „als Glänzsterne" vorleuchten. Daher gebot das Ordensgesetz auch schwere Strafen bei Vergehungen und Pflichtverletzungen der Ordenspriester. Es war eine dreifache Stufe von Bußen bestimmt, die über den Strafwürdigen verhängt werden konnten [3]).

Wie es scheint, waren die gottesdienstlichen Amtshandlungen der Ordenspriester nicht überall dieselbigen. Wir finden, daß in vielen Häusern ein Priester außer den sogenannten Zeiten in jeder Woche noch zwei oder drei Messen halten mußte. Im Jahre 1343 trifft der Deutschmeister Wolfram von Nellenburg mit dem Komthur zu Ulm Heinrich von Zipplingen die Anordnung, daß für die Almosen-Beisteuer der dortigen Bürger zwei Priesterbrüder in dem Hause gehalten sein sollen, auf ewige Zeit täglich zwei Messen zu lesen, wofür sich der Komthur ausdrücklich verbürgen muß [4]). Die jüngern Priesterbrüder hatten die Pflicht, die Stunden von zwei Uhr bis zur Vesperzeit in der Firmarie dem Studiren zu widmen, wobei

---

[1]) Bulle Alexander IV. vom 9. August 1256.

[2]) Bulle Alexander IV. vom J. 1257 bei Jaeger I. 39. Durch eine Bulle desselben, dat. Anagnie X. Cal. Decemb. p. a. IV. werden die Priesterbrüder auch ermächtigt, von der Sünde der Simonie zu absolviren. Ord.-Arch. zu Wien.

[3]) Ord.-Statut. Gesetz c. XLVIII. XLIX. L. LI. LII. enthalten die Fälle für Bestrafung der Priesterbrüder.

[4]) Orig.-Urk. im Reichs-Arch. zu Stuttgart.

der Küster die Aufsicht führte. So schrieb es wenigstens die Hausordnung in Koblenz vom Jahre 1499 vor[1]) und wahrscheinlich fand Aehnliches auch in andern Häusern Statt.

Die Zahl der Priesterbrüder war im Orden sehr bedeutend und je nach der Größe der Conventе in den Ordenshäusern auch sehr verschieden. In den größern Ordenshäusern scheint die Zahl von sechs Priestern die höchste gewesen zu sein; nur in wenigen, z. B. in Eger, Schillen, Marburg, wo ein achter Priester für die Seelenmessen der Ahnen des Hessischen Fürstenhauses bestellt war[2]), oder auch in Häusern, in denen kein Convent, sondern nur eine Parochial-Kirche oder eine Ordens-Kapelle bestand, stieg sie bis auf 9 oder 10, so in Rotenburg in der Ballei Franken, in dem Hause zu Friesach in der Ballei Oesterreich u. a. In der Ballei Franken zählte man im Jahre 1510 26 Priesterhäuser, in denen sich 98 Priesterbrüder befanden[3]). In mittlern und kleinern Häusern finden wir in der Regel nur drei oder vier, selbst auch nur zwei und bei einzelnen Kapellen meist nur einen Priesterbruder. Bei der Incorporation des Klosters Schiffenberg in die Ballei Hessen bestimmte der Erzbischof von Trier, daß zum wenigsten zwölf Ordensgeistliche daselbst den Gottesdienst besorgen sollten. Zwei Jahre nachher aber (1325) erklärte er: weil das Kloster wegen der feindlichen Anfälle, die es oft zu erleiden habe, einer mannhaften Vertheidigung bedürfe, so wolle er dem Komthur und den Ordensbrüdern gestatten, daß nur sechs geistliche Personen, jedoch nie weniger dort gehalten werden sollten[4]). Als im Jahre 1426 der neue Convent im Hause zu Münster eingerichtet ward, bestimmte man, daß auch sechs Priester (oder Diaconen, wie sie hier genannt wurden) vorhanden sein sollten, „um den Chor zu halten in dem Convent", dazu ein Küster

---

[1]) Im Archiv zu Koblenz.

[2]) Rommel Geschichte von Hessen II. 63. Histor. diplomat. Unterricht Urk. nr. 230.

[3]) Jaeger IV. 12 nämlich: Horneck, Ellingen, Mergentheim, Frankfurt, Genghofen, jedes mit 6, Heilbronn, Oettingen, Nürnberg, Ulm, Männerstadt, Regensburg, Aichach, Winnenden, jedes mit 4, Breitbach und Blumenthal, jedes mit 3, Kapfenburg, Virnsberg, Würzburg, Weinheim, Speier, Weißenburg, Mainz, Schültberg oder Schüerberg und Hechlingen (?) jedes mit 2 und Rotenburg mit 10 Priesterbrüdern.

[4]) Entdeckter Ungrund, Urk. nr. CXCV.

und ein guter Karael (?)[1]), so daß zum Chor acht Personen gehörten[2]).

Wir hören aber auch von Ordenshäusern, deren Conventе nur allein aus Priesterbrüdern bestanden. So war die nachmalige Komthurei Ramersdorf im Herzogthum Berg in frühster Zeit ein bloßer Priester-Convent, bis sie späterhin an die Landkomthurei Alten-Biesen und zuletzt an die Komthurei zu Mastricht überwiesen wurde. Desgleichen gründeten im Jahre 1298 die Ordensbrüder der Ballei Utrecht mit Hülfe mehrer Geschenke einen solchen Priester-Convent zu Neeß in Friesland, wo sich außer den Priesterbrüdern nur noch einige dienende Brüder befanden und einer von jenen zugleich Komthur war, ein anderer „des Hauses Prior" genannt wurde. Eben so bestand der Convent des Hauses Schoten in Friesland ausschließlich nur aus Priesterbrüdern[3]). Man hat gemeint, daß nur in solchen Priester-Conventen ein Oberer der Priesterbrüder den ebenerwähnten Ehren-Titel „Prior" geführt habe[4]). Allein wir finden ihn als Bezeichnung eines Priester-Obern öfter auch in Ordenshäusern, in denen sich auch Ritterbrüder befanden, so im Hause zu Marburg und hie und da in Italien[5]). Er galt als eine Auszeichnung, an die sich ein gewisser Vorrang und vielleicht auch bestimmte Vorrechte knüpften[6]). Dem Prior zu Marburg ertheilte Innocenz IV. die Erlaubniß, bei der Messe am Altar der heiligen Elisabeth die Mitra zu tragen; doch ist es zweifelhaft, ob dies für ihn oder mehr für die hochgefeierte Heilige eine ehrende Auszeichnung sein sollte.

Die Gesammtzahl der Ordenspriester blieb sich nicht in allen

---

[1]) Dieser Ausdruck ist dunkel, was er bezeichnen soll.

[2]) Ordnung der Ballei Westphalen von 1426.

[3]) De Wal II. 58. 60 führt auch einen spätern Priester-Convent in Mastricht an.

[4]) De Wal II. 60 sagt: Il est probable que dans les maisons, où il n'y avoit que des prêtres, le superieur avoit communément le titre de prieur. Doch giebt er zu, daß sich dieser Titel auch in andern Conventen finde. So im Ordenshause Neeß in der Ballei Utrecht.

[5]) Freyberg Reg. VI. 19 ein Syfridus prior ordinis 1320 in Marburg. Würdtwein Dioc. Mogunt. III. 266. In einer Bulle vom J. 1246 spricht auch Innocenz IV. von einem Prior ordinis, qui, sicut audivimus, Presbyter esse debet. Jaeger I. 23.

[6]) Genau belehrt über die Stellung des Priors sind wir noch nicht.

Zeiten gleich. In der Ballei Franken betrug sie in den ersten Decennien des 15ten Jahrhunderts 79, stieg dann aber auf 98; in der Ballei Thüringen zählte man in früherer Zeit etwas über 60, später dagegen (1451) 108; in der Ballei Oesterreich befanden sich im Anfange des 15ten Jahrhunderts einige 30, ihre Zahl nahm aber späterhin ebenfalls zu. Wenn wir daher zuweilen in einer Ballei, z. B. in der an der Etsch 1461 über den Mangel an Priesterbrüdern klagen hören, so scheint doch ihre Zahl in den meisten Balleien in späterer Zeit sich vermehrt zu haben.

Diese Vermehrung der Priesterbrüder hatte zum Theil darin ihren Grund, daß zwar schon in früherer Zeit, weit mehr aber noch späterhin auch Priesterbrüder mit der Verwaltung von Ordensämtern beauftragt wurden. Nicht selten bekleidete in einem Ordenshause ein Priesterbruder zugleich das Komthuramt [1]); bald geschah dies durch Gunst der Obern als Auszeichnung, als Belohnung für besondere Verdienste [2]), bald wohl auch aus Mangel anderer geeigneter Personen. Ein Priesterbruder verwaltete (1386) in Botzen das Treßleramt, ein anderer war (1448) Baumeister im Hause zu Köln, in Koblenz besorgte einer (1501) die Geschäfte des Zinsmeisters. Ebenso konnten Priesterbrüder zugleich auch Pfarrer nahe gelegener Pfarren sein [3]) oder nach einer Bulle Papst Bonifacius IX. zu päpstlichen Kaplanen angenommen werden, blieben aber als solche immer zum Gehorsam gegen den Orden verpflichtet. Ein Priesterbruder aus Koblenz war zugleich immer auch Almosenier des Erzbischofs von Köln. In dieser Verschiedenartigkeit der Geschäfte der Priesterbrüder lag aber ohne Zweifel mit eine wesentliche Ursache, daß in spätern Zeiten so vielfach Klagen über Versäumniß und Vernachlässigung des Gottesdienstes in den Conventen erhoben wurden.

Die in späterer Zeit in vielen Conventen unter den Ordensrittern eingerissene Zuchtlosigkeit und der so vielfach beklagte Ungehorsam scheinen unter den Ordenspriestern weit weniger geherrscht zu haben. Fast ausschließlich von bürgerlicher Geburt machten sie offenbar auch weniger Ansprüche an weltliche Genüsse und weltliches

---

[1]) Eine Reihe von Beispielen giebt De Wal II. 53. 54.

[2]) De Wal l. c.

[3]) So verleiht z. B. der Hochmeister einem Priesterbruder die Pfarre zu Ritzmülheim bei Köln 1438.

Leben. Daher auch selten eine Klage über den ungeordneten Lebenswandel eines Priesterbruders. Nur in der Ballei Koblenz, wo, wie schon erwähnt, im Verlaufe des 15ten und im Anfange des 16ten Jahrhunderts die Losgebundenheit der Ritterbrüder von aller gesetzlichen Ordnung am grellsten hervortrat, blieben auch die Priesterbrüder von diesem Geiste nicht frei. Schon im Jahre 1404 schildert ein Visitirer einen dortigen Priesterbruder, der zugleich Almosenier des Erzbischofs von Köln war und sich meist an dessen Hofe aufhielt, in seinem Berichte als einen solchen, „der aus dem Zaum geistlicher Zucht verlaufen, vor weltlichen Leuten weltlich und unverschämt sein Leben führe, das heilige Zeichen seines Ordens mißhandele, den Gehorsam verwunde, die Keuschheit breche und sich allzu tief senke in ein Verschmähen seiner geistlichen Vollkommenheit." Er bittet daher den Erzbischof, mit Rücksicht auf des Ordens Ehre, den zuchtlosen Priesterbruder von seinem Hofe hinwegzuweisen, damit er im Hause zu Koblenz oder anderswo seine verdiente Strafe büße[1]). Aehnliches wiederholte sich dort öfter. Der Priesterbruder Heinrich von Bruch, der wegen seines ungeziemenden Lebenswandels streng hatte bestraft werden müssen, war dann entflohen, trieb sich in den Landen umher und führte zur Schmach des Ordens ein so schnödes Leben, daß der Hochmeister dem Komthur zu Koblenz auftrug, alle Mittel anzuwenden, um den Abtrünnigen einzufangen[2]). Und dieser böse Geist waltete dort auch noch in späterer Zeit. Nachdem der dortige Komthur Ludwig von Saunsheim den Hochmeister mehrmals vergeblich um eine strenge Visitation seiner Kammer-Ballei ersucht hatte, schrieb er ihm im Jahre 1515: „Es ist hoch vonnöthen, in die Sache zu sehen, denn die Priesterbrüder haben Händel vor, die wider unseres Ordens Stiftung sind und wider eines Hochmeisters Obrigkeit, auch wider mich als Landkomthur; wo es ihnen aber also hinausgehen sollte und nicht bei Zeiten dagegen getrachtet wird, würde es der Ballei zu völligem Verderben gereichen. Ich habe gar keine Ritterbrüder mehr, als das ungehorsame Kind Herrn Quaden. Würde die Ballei nicht bei Zeit in ihre Ordnung geführt, so wird es nachmals langsam geschehen und viel böser Samen gesäet in andere Balleien." Derselbe Komthur berichtet ferner, daß auch in der Ballei Lothringen die Pfaffen allerlei „Practiken"

[1]) Schreiben eines Visitirers an den Erzbischof von Köln vom J. 1404.
[2]) Bericht aus dem J. 1496 im Arch. zu Königsberg Fol. T. 321.

gegen den Deutschmeister im Werke führten, denen man bei Zeiten steuern müsse[1]). Solche Fälle waren indessen immer nur Ausnahmen, denn in der Regel zeichneten sich die Priesterbrüder weit mehr als die Ritterbrüder durch geordneten und gesetzlichen Lebenswandel aus.

Unter der Aufsicht der Priesterbrüder standen die fast in jedem Convente der größeren Häuser zum Gottesdienste unterhaltenen Kaplane. Gewöhnlich waren es Weltgeistliche[2]), nicht Ordensbrüder, nur als Beigehülfen der Priesterbrüder zur regelmäßigen Abhaltung der gottesdienstlichen Zeiten auf Kost und Lohn angenommen, denn nach einer Bestimmung Alexanders IV. theilten sie mit den Ordensbrüdern denselbigen Tisch und dasselbe Schlafgemach[3]). Sie konnten sich jedoch nicht allen gottesdienstlichen Verrichtungen unterziehen, wenigstens nicht ohne Erlaubniß der Priester[4]). Es stand ihnen frei, ihren Dienst nach Belieben aufzugeben oder sie konnten auch entlassen werden. Solcher weltlichen Kaplane finden wir, um nur wenige Beispiele anzuführen, in den Deutschen Balleien im Jahre 1394 überhaupt 48, im Jahre 1450 aber nur noch 13. Der Hochmeister schrieb diesen Mangel zum Theil dem Umstande zu, daß die weltlichen Kaplane in den Ordenshäusern nicht so, wie die Ordensbrüder in den Venien des Ablasses theilhaftig seien, den sich diese in den Venien verdienten. Er ersuchte daher den Procurator in Rom, beim Papste zu bewirken, daß auch die weltlichen Kaplane, Schüler u. a., sobald sie die Venien mit den Ordensbrüdern abhielten, solches Ablasses theilhaftig würden. Allein der Procurator zweifelte, daß sich der Papst dazu bewegen lassen werde[5]).

Außer den Kaplanen finden wir in den Ordenshäusern öfter auch der Schulmeister und Hausschüler erwähnt. Es scheinen also hie und da in ihnen Schulen bestanden zu haben, über deren Ein-

---

[1]) Schreiben des Komthurs von Koblenz Ludwig von Sannsheim, dat. Köln am T. Agathä 1515.

[2]) Sie werden ausdrücklich Clerici seculares genannt.

[3]) Bulle Alexander IV., dat. Viterbii V. Id. Jun. 1258.

[4]) Der Landkomthur von Utrecht läßt im J. 1303 auf Bitten des Grafen Wilhelm III. von Holland in der Ordenskirche zwei Kaplane zu, sed ea lege, ne quicquam aliud, quam missam ibi dicant, sepulchra non visitent, nec confessiones recipiant, aut eucharistiam deferant ad aegrotantem, nisi sacerdotum ecclesiae permissu. Matthaeus Anal. V. 865.

[5]) Schreiben des Procurators vom J. 1453 im Arch. zu Königsberg.

richtung und Zweck wir aber nicht genau unterrichtet sind[1]). Für Heranbildung von Ordensgeistlichen scheinen sie nicht bestimmt gewesen zu sein; es kam bei ihnen im Ganzen wenig auf eigentlich gelehrte Studien an, denn es hieß im Ordensgesetz ausdrücklich: „Die ungelehrten Brüder sollten in Orden ohne Urlaub nicht lernen; die gelehrten aber möchten das Gelernte üben, wenn sie wollten“ [2]). Wir dürfen uns demnach unter diesen Ordensschulen wahrscheinlich nur solche Anstalten denken, in welchen Knaben und Jünglinge in den nöthigen Gesangübungen zur Messe und überhaupt zu gottesdienstlichen Zwecken, vielleicht auch in einigen Elementar-Kenntnissen von einem Schulmeister unterrichtet wurden, denn nach dem Gesetz mußten diese Hausschüler bei der Messe und den sogenannten Gezeiten zugegen sein[3]).

Wie früh diese Schuleinrichtung im Orden bestanden habe, ist ungewiß. Schon im Jahre 1278 ertheilt Rudolf von Habsburg dem Ordenshause zu Grätz in Steiermark das Recht, eine Schule[4]) halten zu dürfen. Alle in diese Anstalt aufgenommenen Zöglinge sollten, so lange sie es seien, der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen und allein dem Komthur unterworfen sein. Der Erzbischof Friedrich von Salzburg bestätigt die Anstalt in demselben Jahre[5]). Eine andere Erwähnung dieser Ordensschulen fällt ins Jahr 1379. Da wir aber in mehren Personen-Verzeichnissen der Ballei-Bestände in nachfolgenden Jahren stets nur die feststehende Zahl von 11 Schulmeistern finden, so möchte daraus zu schließen sein, daß solche Schulanstalten nur in den Wohnsitzen der Landkomthure oder auch in einigen größeren Ordensconventen eingerichtet gewesen und von ihnen aus die übrigen Ordenshäuser mit den nöthigen ausgelernten Schülern versorgt worden seien. Sie bestanden auch noch am Ende des 15ten Jahrhunderts, denn Kaiser Friedrich III. und der Römische

---

[1]) Ueber die Bestimmung der Schulmeister vgl. oben S. 218.

[2]) Ordens-Statut. Gesetz II.

[3]) Ordens-Statut. Gesetz XXVII.

[4]) Liberam scholasteriam. Er nimmt sie unter seinen königlichen Schutz. Vielleicht hatte diese Schule auch einen etwas höheren Zweck.

[5]) Die Urkunde in Frölich Diplomat. sacra d. Styriae II. 188. Duellius P. III. CIV. 89. Böhmer Reg. Imp. II. 91. Ellen Beiträge u. s. w. 112. Bei Lang IV. 525 finden wir unter den Zeugen einer das Haus zu Münnerstadt betreffenden Urkunde einen Albertus quondam rector scolarum in Rotenburg, frater in domo Munrichstadt.

König Maximilian bestätigen dem Landkomthur von Oesterreich im Jahre 1490 außer den übrigen Privilegien und Freiheiten des Ordens in ihren Erblanden besonders auch das Recht, „bei den Häusern und Kirchen des Ordens die Schulen mit Schulmeistern und Schülern halten zu dürfen“ [1]).

Wir finden in den Ordenshäusern auch etwas, was man eine Art von Bibliothek nennen könnte. Indeß umfaßte sie fast ausschließlich nur Bücher theologischen Inhalts und zum kirchlichen Gebrauch; da stehen nur aufgestellt Antiphonien, Gradualien, Meßbücher, Psalter, Legenden, Martyrologien, Agenden, ein Buch mit Historien, ein liber sententiarum, eine scholastica historia, Breviere, Passionale, eine Rubrica, ein missale continens duas partes bibliae, summa virtutis et vitiorum, unus viaticus u. dgl. Und doch man legte damals auch auf diese Werke großen Werth. Um das zur Zeit des Hochmeisters Karl von Trier noch im Bau begriffene Ordenshaus zu Marburg geziemend mit allem Nöthigen auszustatten, verordnete er mit Uebereinstimmung des General-Kapitels, daß die Bücher aller der in demselben Hause und in den ihm unterworfenen Häusern sterbenden Cleriker und Ordensbrüder, so viel ihrer je seien, zum Gebrauch und Nutzen dieses Hauses verwendet werden sollten [2]). Der Landkomthur von Utrecht Johann von dem Sande erwarb sich großes Lob damit, daß er die meisten Bücher zum Chor aufs neue „köstlich“ schreiben ließ [3]). Der Komthur zu Mainz Nicolaus von Mühlhausen glaubte sich ein großes Verdienst zu erwerben, als er im Jahre 1484 bei dem Deutschmeister mit der Bitte einkam, ihm zu erlauben, im dortigen Ordenshause „eine ziemliche Liberei“ einrichten zu dürfen, und zu verordnen, daß nach seinem Ableben seine Bücher seinen Ordensbrüdern zum Besten in der Liberei aufbewahrt bleiben könnten [4]). Im Jahre 1499 ward in einem Kapitelgespräch zu Mergentheim gesetzlich bestimmt: Wenn ein Komthur oder ein Ordenspfarrer in der Ballei Franken nach seinem Tode Bücher hinterlasse, so sollten diese nicht dem Meister überliefert, sondern vom Landkomthur an andere Ordenshäuser vertheilt werden, ebenso die Bücher der zur Kammer des

---

[1]) Urk., dat. Linz Samstag nach Erhardi 1490 im Arch. zu Königsberg.
[2]) Entdeckter Ungrund, Urk. nr. XXXVII.
[3]) Matthaeus Anal. V. 874.
[4]) Jaeger III. 149.

Meisters gehörigen Komthure und Pfarrer, damit sie die Pfarrer des Ordens auch gebrauchen könnten [1]).

Von einer wissenschaftlichen Bildung der Ordenspriester möchte wenig zu sagen sein [2]); von höhern geistigen Bestrebungen aus ihrer Mitte weiß die Geschichte nichts. Nur eine erfreuliche Erscheinung tritt uns in der vortrefflichen Schrift „Deutsche Theologia" entgegen, die selbst Luther einer Veröffentlichung würdig fand und von der er meldet: „Dieß Büchlein hat der allmächtige, ewige Gott ausgesprochen durch einen weisen, verständigen Menschen, der vor Zeiten gewesen ist ein Deutscher Herr, ein Priester und ein Custos in der Deutschen Herren Haus zu Frankfurt" [3]). Allein die Geschichte hat den Namen dieses Mannes nicht aufbewahrt.

III.

Die Hausordnung und Lebensweise der Ordensbrüder.

Strenge Gesetze und drei inhaltschwere Gelübde bestimmten dem Ordensritter seine ganze Lebensweise, umschlangen und fesselten ihn an den Orden mit unauflöslichen Banden für sein ganzes Leben: Keuschheit, Armuth und Gehorsam bis in den Tod. „Diese drei Dinge", heißt es im Gesetzbuche, „sind die Grundfesten alles geistlichen Lebens" [4]). Auf der Macht und dem Gewicht dieser Grundregeln des Ordenslebens ruhte der feste Bau der ganzen Ordensverfassung. In ihnen als den Grundgesetzen lag für alle Ordensbrüder das Maaß aller ihrer Lebensbedürfnisse, lagen die Pflichten für alle ihre Lebensverhältnisse [5]). Amt und Würde bildeten unter

---

[1]) Kapitel-Schluß vom J. 1499 im R.-Arch. zu Stuttgart.

[2]) Vgl. Einiges darüber bei Millauer 35.

[3]) Kirchner Geschichte von Frankfurt I. 571.

[4]) Ord.-Statut. Regeln I. Bulle Gregorius IX., dat. Anagn. V. Cal. Aug. p. a. I. Vgl. Voigt Geschichte Preuß. VI. 492 ff.

[5]) Der Papst Nicolaus V. sagt in einer Bulle, dat. Romae pridie Cal. Maji p. a. III. (30. April 1449): Sicut accepimus in statutis et ordinacionibus fratrum hospitalis b. Marie Theot. Jerl. a primeva ipsius hospitalis fundacione editis ac diutius observatis in quodam volumine libro ordinis nuncupato nunc redactis inter alia caveri dicitur expresse quod fratres dicti

ihnen nur einen Unterschied im Range; die allen gemeinsamen Gelübde gestatteten keine Ausnahme. Sie galten für Alle als heilig und unverbrüchlich, „denn da man eins verbricht," heißt es im Gesetz, so wären die Regeln alle gebrochen"[1]). Und nur Wasser und Brot und ein altes Kleid — das war es Alles, was man dem jungen Ritter für seine Entsagung bei seiner Aufnahme in den Orden entgegenbot[2]). So lauteten in alter Zeit Sitte und Gesetz. Allein der Mensch mit seiner Lust und Leidenschaft durchbrach auch im Orden nicht selten ihre Schranken und ihre Kraft. Drückten auch die Ordensgelübde dem Ordensbruder das Gepräge und den Namen eines „begebenen Menschen" auf, die Welt und das Leben mit ihrer Sünde übten doch immer auch auf ihn ihren Reiz und ihre Macht aus. Dies wird sich zeigen, wenn wir auf das Einzelne der Hausordnung und Lebensweise der Ordensritter in ihren Conventen eingehen.

Ein allen gemeinsames Ordenskleid, ein weißer Mantel, schmückte jeden Ritterbruder und ein schwarzes Kreuz am Mantel[3]), an der Kappe und am Wappenrock war das Zeichen seiner Mitgliedschaft des Ordens[4]). Nur die sogenannte geistliche Farbe oder braun Gewand waren am äußern Kleide erlaubt[5]). Alles Ungewöhnliche,

---

hospitalis secundum Constituciones et statuta in illo descripta vivere debeant et se iuxta illorum disposicionem regere et pariter gubernare et si quid extra ea que in dicto libro continentur quomodolibet statuta reperirentur illa nullius essent roboris vel momenti.

[1]) Ord.-Statut. Regeln I.

[2]) Ord.-Statut. Gesetz XXXI.

[3]) Jacob. de Vitriaco c. 66. Cruces nigras albis chlamydibus assumentes.

[4]) Ord.-Statut. Regel XIII. Ueber den Gebrauch des weißen Mantels mußte schon Honorius III. im J. 1222 (Hennes 64) und dann auch noch Papst Innocenz IV. wegen eines Streits mit den Tempelherren eine Entscheidung geben und die frühere Verordnung bestätigen. Bulle, dat. Lateran. V. Cal. Aug. p. a. XIV. im Fol. I. C. 12 im Staats-Archiv zu Berlin. Im Morgenlande war ein neuer Orden (religio) entstanden, der ein dem Ordenskreuze sehr ähnliches von schwarzem Leder trug. Da die Glieder desselben oft für Deutsche Ordensbrüder gehalten wurden und der Hochmeister sich über dieses grave scandalum im J. 1247 bei Innocenz IV. beschwerte, so trug dieser dem Patriarchen von Jerusalem auf, darin eine Aenderung zu verfügen. Innocent. Epist. I. 559. Vgl. Hurter Innocenz III. IV. 375.

[5]) Ord.-Statut. Regel XIII.

Auffallende und Kostbare, Verbrämung mit köstlichem Futter oder seltenem Pelzwerk, Wappenröcke mit vielen Falten, Aermel mit glänzenden Knöpfen oder Runzeln, seidene Joppen, Russische Hüte, Schuhe mit kostbaren Schnüren, langen Spitzen, großen Schnäbeln oder hohen Absätzen waren durchs Gesetz untersagt; jeden Kleiderschnitt bestimmte die Regel mit der möglichsten Genauigkeit. Ihre Bestimmungen gingen selbst bis auf das Einzelne der Form, der Länge und Kürze, der Enge und Weite sowohl der Kleider[1]), als auch der Haartracht und des Bartes[2]). Lange Zeit scheinen diese nur das nothwendige Bedürfniß und die möglichste Einfachheit und Schmucklosigkeit bedingenden Vorschriften ihre gesetzliche Kraft im Orden auch behauptet und bewährt zu haben. Wie aber schon im 14ten und 15ten Jahrhundert die Hochmeister in Preußen, Dietrich von Altenburg, Winrich von Kniprode, Paul von Rußdorf, Konrad von Erlichshausen mehrmaligen Abweichungen von der Regel in Betreff der Ordenskleidung durch wiederholte Verbote begegnen und dem einreißenden Luxus steuern mußten[3]), so sah sich dessenungeachtet im Anfange des 16ten Jahrhunderts der Deutschmeister in einem Kapitel zu Frankfurt (1503) dennoch wieder veranlaßt, „die seltsame, fremde und unnütze Tracht und Kleidung“[4]), wie sie aus dem Weltleben auch in den Orden eingedrungen war, zur Sprache zu bringen und an die Landkomthure zu Utrecht, Marburg, Biesen, Lothringen, Thüringen, Sachsen und Westphalen den Kapitelschluß ergehen zu lassen: „da eine geordnete Person eine ziemende und ehrbare Kleidung viel mehr ehre und ziere, als solche seltsame Tracht, so solle man darob sein, daß jeder Landkomthur in seiner Ballei die Ordensbrüder bei der Pflicht ihres Gehorsams anhalte, daß sie sich ziemlicher und ehrbarer Trachten und Kleidung, sei es zu Roß oder zu Fuß, befleißigten, es sei an Röcken, Mänteln oder andern, daß sie insbesondere die Kleidung und Tracht abstellen und vermeiden,

---

[1]) Man vergleiche darüber das Einzelne in den Ord.-Statut. Regeln XIII. und XIV. Voigt Preuß. Gesch. VI. 497. In Rücksicht der Bewaffnung sagt De Wal I. 277: Les chevaliers Teutoniques étoient armés de toutes pieces comme les seculiers; er nennt dann die Vertheidigungswaffen.

[2]) Barbam omnes nutriunt, exceptis, qui in sacris altaribus serviunt. Nauclerus.

[3]) S. die Gesetze der genannten Hochmeister in den Ord.-Statut. v. Hennig 124 ff. mag man näher nachlesen.

[4]) Wiederholt mußten Russische Hüte verboten werden.

wie sich die üppige Welt derer jetzt gebraucht, als die gefaltenen Hemden oder Brusttücher, mit goldenen oder andern Schnüren belegt, desgleichen die ausgeschnittenen Wamse, die viel zu weltlich gemacht seien, dazu das Tragen von Ketten und Ringen, was den gemeinen Brüdern des Ordens nicht zustehe." „Dem Allem nach, so gebot der Deutschmeister den Landkomthuren, begehren wir mit allem Ernst, daß ihr in allen Häusern der Balleien bestellet, daß solches Alles förderlich also eingerichtet und von einem jeden bei seines Ordens Pflicht gehalten werde. Darauf verlassen wir uns gänzlich" [1]).

So einfach wie die Kleidung war auch der Tisch. Alle Ordensbrüder aßen gemeinsam in einem Speisesaal oder im Remter des Convents, Alle dieselbe Speise, gute, nahrhafte Hausmannskost, ohne Leckerbissen und feine Genüsse [2]). In den Fasten, heißt es in der Küchenordnung von Sachsenhausen vom Jahre 1380, giebt man an der Herrentafel alle Tage zwei Gemüse und ein gut Gericht von Fischen; wenn man des Abends Vigilie hat, giebt man des Morgens zwei Gericht Fische. An der Jungherrentafel giebt man alle Tage zwei Gemüse und einen Heering, am Freitag Fische. Am Ostertage giebt man den Herren ein Wildbret, darnach man es haben kann. Kann man es nicht haben, so giebt man Lammfleisch in einer gelben Sauce und ein weißes Muß dabei und ein Gebratenes, des Abends gesottenes Lammfleisch in einer gelben Sauce und gebratenes Lammfleisch. An den Tagen, da man Fleisch ißt, giebt man den Herren ein Gemüse und zweimal Fleisch, zu Abend gesottenes und gebratenes Fleisch. Wenn man Morgens fasten soll, giebt man Abends ein Beigericht mehr [3]). Dies Beispiel zeigt schon, wie einfach in der Regel die Speisung war.

Jeder Ordensbruder mußte mit „zugelassenem Mantel und nie in andern kurzen Kleidern" zu Tische kommen. Kein Gebietiger

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters an die Landkomthure, dat. Horneck am T. Petri und Pauli 1503 bei Jaeger IV. 7.

[2]) Ord.-Statut. Gesetz XI. XII. „Wurtze unt leckewarien unt syrop unt susgetaner Dinge sulen die brudere nicht nutzen ane urloub." Regel XV. wo die Speisen vorgeschrieben sind.

[3]) Im Archiv zu Sachsenhausen findet sich eine alte Schrift: „Dat ist wie man dy küchen halden sal übir Jar", vom J. 1380, die sehr ins Spezielle eingeht, z. B. wie man die Siechen im Spital, die Bauknechte u. s. w. halten soll, über die Jungherren-Tafel in den Fasten, was man zu Ostern nimmt u. s. w.

durfte außer dem Convent essen[1]), ausgenommen wenn Prälaten, Gebietiger oder andere achtbare Gäste zu ihm kamen. Selbst der Landkomthur saß gemeinhin mit an der Tafel seiner Conventsbrüder; nur wenn er Gäste bewirthete, geschah dies meist in einem besondern Gemach. Nur in seltenen Fällen gestattete man einem Ordensbruder eine Ausnahme von der Regel. Während der Speisung herrschte allgemeines Schweigen[2]). In kleineren Häusern durfte etwa nur von Geschäften des Hauses oder bei Anwesenheit von Gästen mit des Obersten Erlaubniß gesprochen werden[3]). In Conventshäusern ward während des Tisches durch angestellte und besoldete Tischleser eine Lection aus der heiligen Schrift oder eine sonst fromme Vorlesung, „wie sich das in Conventen gebührt", gehalten[4]). Wir finden in der Ballei Koblenz im Jahre 1499 folgende Ordnung, und bei der Gleichförmigkeit der ganzen Lebensordnung im Orden überhaupt, galt sie ohne Zweifel auch in den meisten Ordenshäusern. Zwischen neun und zehn Uhr gehen alle Brüder zu Tische; wenn man fastet, essen sie bis elf Uhr an einer langen Tafel, obenan der Komthur, dann der Hauskomthur zur rechten Hand, hierauf der Küster, alsdann die ältesten Priesterbrüder. Auf der andern Seite die Ritterbrüder gegenüber den Priesterbrüdern. Dem Komthur und in seiner Abwesenheit auch dem ihn vertretenden Hauskomthur giebt man doppelte Portionen. Je zwei Brüder essen aus einer Schüssel[5]); Gesottenes an Fleisch, Fisch und Gemüse jeder besonders. Mit einem Pfund richtet man zwei Herren und drei Dienern an. Alles was übrig bleibt, wird an arme Leute vertheilt. An Fasttagen giebt man den Brüdern drei Gerichte, wenn man nicht fastet, zwei[6]). Jedem Ordensbruder setzt man eine Conventskanne mit drei Pinten Wein vor nebst einem silbernen Stutz oder Becher, wie es alte Gewohnheit ist. Nach der Speisung liest man Gratias mit zwei Pater noster. Um elf Uhr hält man Nona, nach ihr wird den Brüdern im Convent einmal eingeschenkt, wohl zuweilen auch zweimal. Zu Abend essen sie zwischen vier und fünf Uhr. Alsdann hält man die Abend-Collation von sechs bis sieben Uhr; da schenkt man den

---

[1]) Ord.-Statut. Gesetz XII.
[2]) Ord.-Statut. Regel XX. Visitations-Ordnung.
[3]) Ord.-Statut. Regel XV.
[4]) Gesetze der Hochmeister. Visitationsberichte.
[5]) Ord.-Statut. Regel XV. So wenigstens in früheren Zeiten.
[6]) So schreibt es ausdrücklich die Ordnung vor.

Brüdern viermal, den Dienern zweimal; wenn man faſtet, den Herren fünfmal, den Dienern dreimal. Die Halbbrüder ſitzen am Sonntag und an heiligen Tagen an einem Tiſche und eſſen gleich den Herren. In der Arbeit ſoll man ſie halten gleich den Knechten, wie es von Alters Gewohnheit iſt. Gewöhnlich ſpeiſte man an drei Tafeln, an der erſten der Landkomthur oder der Komthur nebſt dem Hauskomthur, den Hausbeamten und Conventsbrüdern, an der zweiten die Diener des Hauſes, an der dritten die Knechte. Die Speiſung der Diener geſchah erſt nach der der Herren. Ein Schüler lieſt alle Zeit zu Tiſche bis zum zweiten Gericht. So war die Ordnung in Koblenz[1]). — Der Komthur eines Hauſes war verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß die dargereichten Speiſen genügend und den Bedürfniſſen entſprechend zubereitet wurden, „auf daß die Brüder", wie es in einer Vorſchrift heißt, „deſto lieber zum Convente eilen und ſich mit Wonne dahin begeben"[2]). An der beſſern Firmarie-Tafel, an welcher die Siechen, Gebrechliche und alte Brüder ſpeiſten, waren die Speiſen genau vorgeſchrieben. Kein Ordensbruder hatte in der Speiſung vor andern einen Vorzug und es lag wohl ohne Zweifel in beſondern Umſtänden, wenn z. B. ein Herr von Solms einmal im Hauſe zu Koblenz eine beſondere Ausnahme machte[3]). Wo nicht beſondere Rückſichten ſtatt fanden, mußte jeder Ordensbruder mit dem, was ihm gereicht wurde, zufrieden ſein und durfte keine beſondere Verpflegung und Verſorgung in Anſpruch nehmen[4]). Außerhalb der Tiſchzeit durfte keinem etwas an Speiſe und Trank verabreicht werden, denn die Hausordnung gebot: „Jeder ſolle des Tiſches und der Collacie warten; nach der Collacie aber ſolle man niemand etwas geben weder aus der Küche noch aus dem Keller zu

---

[1]) Im Archiv zu Koblenz. In der in den Ord.-Statut. Regel XV. vorgeſchriebenen Ordnung wurde ſchon durch eine Bulle des Papſtes Innocenz IV., dat. Lateran. V. Idus Februar. p. a. I. Manches abgeändert.

[2]) Ordnung der Ballei Weſtphalen vom J. 1427.

[3]) Die Hausordnung von Koblenz enthält darüber nähere Beſtimmungen.

[4]) Alexander IV. ſagt in einer an den Orden in Deutſchland gerichteten Bulle, dat. Viterbii VI. Idus Aug. p. a. III. Sane vestri honesti ordinis dilecta deo et grata fidelibus universis multum, prout accepimus, ex eo clara redditur et in domino roboratur, quod nullus de ordine ipso procuret aut petat aliquam sibi provisionem specialem, sed hiis contentus, que in regula et statutis eiusdem continentur humiliter et simpliciter vivat. Bulle im Archiv zu Königsberg. Jaeger I. 41.

einer Nachcollacie. Die Firmarie solle mit ihren Renten nur für die alten und kranken Brüder gehalten werden; wer aber Krankheit halber darin liege, solle nicht eher heraus gehen, als bis er wieder gesund ist" [1]).

Einen bedeutenden Theil der Tageszeit verbrachte der Ordensbruder mit dem regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes oder mit der Abhaltung „der Zeiten", denn so oder auch „geistliche Gezeiten" nannte man die im Ordensgesetz angeordneten gottesdienstlichen Stunden. Es werden ihrer sieben gezählt [2]). Mit der Mette begann der Tag des stillen Conventslebens; dann folgten die Prime, die Tertie, die Sexte, die None, die Vesper und die Complette [3]). In gleicher Weise war die Nacht in gottesdienstliche Stunden getheilt. Es zerfiel sonach der Gottesdienst in die Zeiten des Tages oder „das Tag-Amt" und in die Zeiten der Nacht oder „das Nacht-Amt" [4]). Das Gesetz hielt mit aller Strenge darauf, daß diese gottesdienstlichen Zeiten stets pünktlich und regelmäßig gehalten werden sollten und gab darüber sehr genaue Vorschriften [5]). Die Hausordnung von Koblenz schreibt allen Häusern der Ballei vor: „Wir wollen, daß vor allen Dingen Gottesdienst, die Metten und alle Zeiten stets sollen gehalten werden, wie es sich von Ordens wegen gebührt. Die Priesterbrüder sollen ihre Wochen halten und alle andern Zeiten des Tags und der Nacht abwarten, die Ritterbrüder, Alt und Jung, Tags und Nachts in der Kirche erscheinen, als es von Alters gewöhnlich ist. Ob jemand frevelich nicht zur Mette gehen will, nachdem er zweimal geweckt worden, der soll nicht ungestraft bleiben,

---

[1]) Koblenzer Hausordnung.

[2]) Ordnung der Ballei Westphalen von 1420. Nach Hennig Glossar. zu den Ord.-Statut. S. 264 gab es acht Zeiten. Ord.-Statut. Regel VIII.

[3]) Nach der im J. 1606 im General-Kapitel zu Mergentheim den Ordensbrüdern zur gewissenhaften Beobachtung eingeschärften Ordensregel, sollten diejenigen, welche nicht Priester seien, ihre Tageszeiten in folgender Ordnung halten: Zur Matutin und Laudes sollen sie beten: den Glauben, 9 Vater unser und 9 Ave Maria, zur Prime 5 Vater unser, 5 Ave Maria, zur Tertie, Sexte und None jedesmal eben so viele, zur Vesper 7 Vater unser und 7 Ave Maria, zur Complette 5 Vater unser, 7 Ave Maria und ein Credo. Reiniger Münnerstadt und seine Umgebung S. 25. 26.

[4]) Hennig a. a. O.

[5]) Ord.-Statut. Regel VIII. Ein altes Gebet der Ordensritter befindet sich in der Zeitschrift des histor. Vereins für Wirtemb. Franken 1852 VI. S. 89.

desgleichen bei den andern Zeiten“ [1]). Es mußten also alle Conventsbrüder jegliches Alters, Geistliche und Laien, den Gottesdienst des Tags- und des Nacht-Amts durch die ihnen vorgeschriebenen Gebete und Gesänge abhalten. Auch war verordnet, daß jeder Priesterbruder in der Woche drei Messen lese [2]). Nur die beamteten Ordensbrüder hatten zu Zeiten, wenn dringende Amtsgeschäfte sie hinderten, die Erlaubniß, den Gottesdienst zu versäumen [3]), denn es heißt im Gesetz: „die Amtsbrüder sollen so hart nicht verbunden sein, jedoch sich darin mäßigen, damit daran die gemeinen Brüder kein böses Exempel nehmen.“ Um die Ordnung der gottesdienstlichen Zeiten stets in Kraft zu erhalten, erhielten die ausgesandten Visitirer in ihren Vollmachten jeder Zeit insbesondere den Auftrag, genau zu erforschen, ob in den Conventen der Gottesdienst und alle Zeiten nach Regel und Vorschrift gehalten würden und zugleich zu prüfen, ob jeder Conventsbruder auch den Glauben, das Ave Maria und Pater noster sprechen könne. Wer dies nicht vermochte, mußte es binnen einem halben Jahre heimlich bei den Priestern lernen; versäumte er es, so erlitt er eine Buße von drei Tagen; ging die Frist eines Jahres unbenutzt vorüber, so verlor er ohne Gnade den Ordensmantel [4]).

Zu diesen täglichen „Zeiten“ kamen nun noch die zahlreichen Fast- und Feiertage, die theils als allgemeine kirchliche Feste, theils als besondere Feiertage im Orden mit gleicher Ordnung und strenger Pünktlichkeit begangen wurden, worüber ebenfalls sehr genaue Vorschriften bestanden [5]). Man feierte in den Conventshäusern mit Vigilien, Messen, Gebeten und Venien die Todestage oder Anniversarien der Hochmeister, der Deutschmeister, an gewissen Tagen allgemeine Todtenfeste der Brüder und Schwestern und vieler Wohl-

---

[1]) Archiv zu Koblenz. Die erwähnte Hausordnung schrieb zunächst der Erzbischof Johann von Trier vor und erklärte: sie solle in allen Punkten so lange unverbrüchlich gehalten werden, „bis wir anders vernehmen von dem Hochmeister zu Preußen.“

[2]) „Er wäre denn“, heißt es, „ungestalt oder ungeschickt daran.“

[3]) Ord.-Statut. Regel VIII.

[4]) Ord.-Statut. Gesetz XXXV. Visitations-Vollmacht des Hochmeisters Winrich von Kniprode vom J. 1380 in Voigt Cod. diplom. Pruss. III. 188.

[5]) Vgl. die Gesetze der Hochmeister Luther von Braunschweig, Paul von Rußdorf, Ludwig von Erlichshausen in den Ord.-Statut. von Hennig 123. 141. 156. 157. Regel XVII. Gesetz XXXIX.

thäter des Ordens [1]). Für jeden im Convent gestorbenen Ordensbruder ward ein besonderes Todtenamt gehalten. Ueberdies sollte jeder Ordensbruder täglich funfzehn Paternoster für die dahingeschiedenen Ordensbrüder beten und siebenmal im Jahre empfingen alle Ordensbrüder an bestimmten Tagen das Abendmahl [2]).

Die Vorschriften über die pünktliche Abhaltung der sieben Zeiten galten jedoch nur für solche Häuser, in denen ein geordneter Convent bestand, denn in kleinern Ordenshäusern, in welchen nur wenige Ritterbrüder und einige Priester lebten, konnten sie keine strenge Anwendung finden oder überhaupt keine Geltung gewinnen. In der armen Ballei Westphalen gab es bis zum Jahre 1417 kein einziges Ordenshaus mit einem solchen Convente, „daß man die sieben Zeiten hätte singen und junge Brüder ihren Orden hätten erlernen können." Erst als der damalige Deutschmeister Dietrich von Wittershausen das Ordenshaus Otmarsheim mit allen seinen Einkünften dieser Ballei zuwies, konnte der Landkomthur zu Münster einen Convent einrichten, „worin die sieben Zeiten Tag und Nacht gesungen und Gottesdienst geübt werden konnte." Aber es ward dabei ausdrücklich bestimmt, daß, wenn ein Landkomthur von Westphalen den Gottesdienst und die Zeiten zu Münster nach Conventsweise auf einige Zeit untergehen ließe, der Deutschmeister das Haus Otmarsheim wieder an die Ballei Utrecht solle zurückbringen dürfen [3]).

In den ersten Jahrhunderten des Daseins des Ordens in den Deutschen Balleien mögen wohl, — denn wir wissen es nicht anders — die Regeln und Gesetze in Betreff des Gottesdienstes stets mit gewissenhafter Strenge beobachtet worden sein; es waltete noch in den Ordensgliedern zumeist der uranfängliche fromme Geist, und die Seele, die zum Orden trieb, frei und rein von weltlichen Gelüsten, war noch voll von Andacht und wahrhafter Frömmigkeit, das Herz in den meisten noch hingegeben Gott und der gebenedeiten Jungfrau. Man betete noch das Paternoster und das Ave Maria mit voller Brust. Anders aber im 15ten Jahrhundert. Da hören wir schon, trotz allen von den Hochmeistern ausgehenden Befehlen

---

[1]) Ord.-Statut. von Hennig S. 216 und 217: Wie die priester bruder in dem capitel sullen bitten vor den cristenthum. De Wal II. 227.

[2]) Ord.-Statut. Regel VIII. und IX.

[3]) S. oben S. 107.

und Ermahnungen, fast aus allen Balleien fortwährende Klagen über den Verfall des Gottesdienstes, über Versäumniß der vorgeschriebenen Zeiten. Da klagte der Landkomthur von Oesterreich, daß ungehorsame, widerspänstige Ordensbrüder sich dem Besuch des Gottesdienstes förmlich widersetzten[1]). Der Hochmeister befahl nun zwar, die Schuldigen mit aller Strenge des Ordensgesetzes zu strafen; allein viele Häuser waren durch Schulden und anderes Ungemach so verarmt, daß ihr Einkommen zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Unterhaltung der Priester nicht mehr zureichte. In gleicher Weise wurden in der Ballei Utrecht theils durch die Armuth der Häuser, theils auch wegen der wiederholten Unruhen und Fehden unter den dortigen Landesherren die gottesdienstlichen Zeiten lange gänzlich vernachlässigt. Vom Erzbischof von Köln hören wir im Jahre 1461 die Klage: der Gottesdienst in der Ballei Koblenz werde nicht nur überall unverantwortlich verabsäumt, sondern durch Muthwillen und ungebührliches Verhalten von Ordensrittern, die dorthin aus Preußen gekommen, sogar oft völlig verhindert und gestört, was bei geistlichen und weltlichen Leuten großes Mißfallen errege. Späterhin klagte der Komthur von Koblenz auch selbst darüber, daß der Gottesdienst in seiner Ballei sehr verabsäumt werde, weil er aus Mangel an „verständigen Ritterbrüdern, welche die Aemter gut versehen und zum Gedeihen der Ballei verwalten könnten", dieselben Priesterbrüdern habe übertragen müssen, wodurch diese nun verhindert seien, die gottesdienstlichen Zeiten abzuwarten[2]). Und wie in diesen eben genannten Balleien, so war es mehr oder minder auch in den andern. Kein Wunder! Die Ansicht der Zeit betrachtete den Orden schon selten mehr mit tiefreligiösem Sinn in seiner alten Herrlichkeit und Heiligkeit zum Lobe Gottes und zur

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich aus dem J. 1449.

[2]) Auf die dem Hochmeister im J. 1491 zugekommene Nachricht, daß in den Häusern zu Koblenz, Köln, Mecheln u. a. der Gottesdienst sehr verabsäumt, der Brüder-Tisch ganz seltsam gegen alle Ordnung gehalten werde und die Brüder zur Schmach des Ordens, der eine hin, der andere her, ihr Wesen trieben, befahl er dem Komthur mit allem Ernst, den Gottesdienst in allen Häusern so anzuordnen, „daß alle Gezeiten gesungen und Messen gehalten würden nach löblicher Gewohnheit, Mette, Prime, Tertie, Sexte, Nona, Vesper und Complette. Wenn alle Tagzeiten nicht könnten gesungen werden, solle man sie doch an heiligen Tagen singen und an andern Tagen lesen. Die Brüder aber sollten zur Kirche streng angehalten werden" u. s. w. Arch. zu Königsberg.

Ehre der gebenedeiten Jungfrau; vielmehr sie sah in ihm, wie erwähnt, gewöhnlich nur eine Pflegeanstalt, „ein Hospital und Aufenthalt des Adels Deutscher Nation." Dazu kam, daß die Geistlosigkeit und Leerheit der in einer Art von kirchlicher täglicher Frohnarbeit bestehenden Gebetsliturgie, daß die in Formen Tags und Nachts abzuleistende Gebetspflicht für Geist und Herz keine Nahrung bot. Was die Kirche dem Ordensbruder darbot, befriedigte in ihm kein Bedürfniß und so konnte es kaum anders kommen, als daß Ueberdruß an dem als Zwangspflicht täglich abzumachenden gottesdienstlichen Formelwesen zur Vernachlässigung der gottesdienstlichen Anordnungen und Vorschriften führte — ein Umstand, den wir freilich in den Klagberichten der Ordensgebietiger aus leicht begreiflichen Ursachen nicht berührt finden.

Wenden wir uns jetzt zu der Frage: mit welchen Geschäften die Ordensbrüder eines Convents neben der Abhaltung ihrer gottesdienstlichen Zeiten die übrigen Tagesstunden in ihrer Lebensweise ausgefüllt haben mögen? so könnte zur Beantwortung dieser Frage es wohl dienlich sein, zu wissen, wie groß etwa in verschiedenen Zeiten die Gesammtzahl der Ordensbrüder in den Deutschen Balleien gewesen und wie viel Ordensritter wir uns in einem Convent in der Regel zu denken haben. Wir können zur Erörterung dieser Sache jedoch nur bis in die letzten Jahrzehnte des 14ten Jahrhunderts zurückgehen, denn nur bis dahin reichen die uns noch zustehenden Berichte[1]). Aus diesen aber erfahren wir, daß im Jahre 1379 in den unter dem Deutschmeister stehenden Balleien in Deutschland, also mit Ausschluß der vier hochmeisterlichen und der Balleien in Italien, Böhmen und andern Ländern, die Gesammtzahl der eigentlichen Ordensbrüder mit dem Kreuze sich auf 701 belief. Man zählte aber außerdem noch 123 Halbbrüder, Halbschwestern, Pfründner, Caplane und Schulmeister. Während diese letztere Zahl sich gleich blieb, hatte sich die Anzahl der eigentlichen Brüder im Jahre 1383 bis auf 662 und dann noch mehr im Jahre 1394 bis auf 620 vermindert[2]). Nach einem Verzeichniß aus den ersten Jahrzehnten des 15ten Jahrhunderts soll die Gesammtzahl der Ordens-

---

[1]) Aus der Zeit Hermanns von Salza haben wir nur die Angabe des Chron. equit. ordin. Teut. 691, daß bei seinem Tode die Anzahl der Ritterbrüder allein schon 2000 betragen habe, ohne Zweifel etwas übertrieben.

[2]) Jaeger II. 153. 172.

ritter und Priesterbrüder in allen Deutschen Balleien, mit Einschluß derer in Italien, 757 betragen haben[1]). Franken war am stärksten mit 198 Brüdern besetzt, dann folgten die Balleien Thüringen mit 98, Elsaß mit 79, Hessen oder Marburg mit 77, Koblenz mit 53, Utrecht mit 47, Oesterreich mit 43, Lothringen und Sachsen jede mit 27, Westphalen, die im Jahre 1361 noch 34 Brüder mit dem Kreuze zählte[2]), nur noch mit 26. Die Ballei Botzen oder an der Etsch hatte im Jahre 1386 nur 20 Brüder mit dem Kreuze, 10 weltliche Caplane und 2 Pfründner. In der Ballei Thüringen hatte sich im Jahre 1411 die Zahl der Brüder bis auf 118 vermehrt; die meisten aber waren Priester wegen der dortigen zahlreichen Pfarreien.

Die Gesammtzahl der Ordensbrüder verminderte sich aber im Verlauf der Zeit noch mehr. Wir finden im Jahre 1450 in den deutschmeisterlichen Balleien nur noch 496 Brüder mit dem Kreuze und ihre Zahl scheint sich nachmals noch mehr verringert zu haben. In Thüringen befanden sich im Jahre 1451 nur 111 Brüder, darunter 10 Laien; die Ballei Koblenz zählte um dieselbe Zeit nur noch 34 Brüder und von diesen sagt der Komthur, daß „man sie nur übel halten könne“[3]). Im Jahre 1461 war die ganze Ballei Elsaß nur noch von 8 Ritterbrüdern besetzt. Ein wesentlicher Grund der so sehr verringerten Zahl der Ordensbrüder lag ohne Zweifel in der großen Verschuldung und Verarmung aller Deutschen Balleien. In der verarmten Ballei Thüringen z. B. betrug im Jahre 1448 das gesammte Ordenspersonal nur 86 Herren mit dem Kreuze, darunter 79 Pfarrer und Priesterbrüder, also nur noch 7 Ritterbrüder[4]).

Aus dieser im Verhältniß zu den Ordensbesitzungen nicht bedeutenden Gesammtzahl von Ordensbrüdern in den einzelnen Balleien läßt sich schon schließen, daß die einzelnen Ordenshäuser, wenigstens in den Zeiten, aus welchen uns die erwähnten Angaben

---

[1]) Das Verzeichniß giebt am Schluß zwar als Gesammtsumme 809 an. Dies scheint aber nach Zusammenzählung der einzelnen Angaben nicht richtig.

[2]) Jaeger II. 107.

[3]) Gedenkzettel des Komthurs zu Koblenz.

[4]) Außerdem 7 weltliche Caplane, 6 Pfründner und 145 Personen Gesinde. Im Jahre 1450 hatten die deutschmeisterlichen Balleien insgesammt außer den Brüdern mit dem Kreuze 13 Caplane, 11 Schulmeister und 53 Pfründner.

erhalten sind, nirgends eine irgend bedeutende Anzahl von Ritterbrüdern aufzuweisen gehabt haben können. Und Beispiele von einigen der wichtigeren Ordenshäuser aus den ersten Jahrzehnten des 15ten Jahrhunderts werden dieses bestätigen. Koblenz, das Haupthaus der dortigen Ballei, zählte nur 13 Ritterbrüder, Mergentheim, das so reichbegüterte, nur 15, Horneck, damals der gewöhnliche Wohnsitz des Deutschmeisters nur 4, Frankfurt, wo ein ansehnliches Hospital bestand, doch nur 15 und Nürnberg, das Haupthospital des Ordens nur 10 Brüder. So finden wir in Wien im Ganzen nicht mehr als 14 Ordensbrüder und unter ihnen nur 8 Ritterbrüder, in Marburg, dem Sitz des Landkomthurs nur 11. Das Haus Zwetzen bei Jena, der Wohnsitz des Landkomthurs von Thüringen, unterhielt im Jahre 1448 nur noch 2 Herren mit dem Kreuze, einen Ritterbruder, der des Landkomthurs Stelle vertrat und einen Priesterbruder zur Besorgung des Gottesdienstes. In minder bedeutenden Häusern aber, wie in Ulm, Köln, Mecheln, Trier, Regensburg, Laibach, Altenburg, Münnerstadt u. a. beschränkte sich die Zahl der Ritterbrüder zumeist sogar nur auf 2 bis 4. Das Haus zu Osnabrück bewohnten in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts außer dem Komthur nur ein oder zwei Brüder. Nicht viel anders war es in den Häusern der Ballei Elsaß, in Alzhausen, Mainau, Kunitz u. a., wo wir oft nur einen Ritterbruder finden. In Basel befand sich im Anfang des 15ten Jahrhunderts kein einziger [1]).

Kehren wir jetzt nach diesem Ueberblick des Personal-Bestandes von eigentlichen Ritterbrüdern in den verschiedenen Ordenshäusern und Balleien zu der Frage über ihre Beschäftigungsweise zurück, so sehen wir zunächst in den größeren Häusern, namentlich in allen, welche zugleich Wohnsitze der Landkomthure waren, eine Anzahl von Ritterbrüdern mit verschiedenen Haus- und Verwaltungsämtern betraut. Wie bereits erwähnt, stand ein Treßler dem Kassenwesen vor, berechnete Einnahme und Ausgabe u. s. w.; ein Zinsmeister oder Ueberreiter zog die Zinsen und Abgaben ein; ein Rentmeister

[1]) Alle obigen Angaben beruhen auf Archivs-Nachrichten. Ueber die Ballei Thüringen haben wir auch noch ein Verzeichniß aus dem J. 1503. Ein ähnliches, älteres Verzeichniß über die einzelnen Häuser der Ballei Elsaß im Arch. zu Königsberg. Ueber Münnerstadt vom J. 1288 in Reininger Münnerstadt und seine Umgebung 1852 S. 28. Urk. nr. VI.

besorgte die Rentenverwaltung, ein Baumeister das Bauwesen; ein Spittelmeister beaufsichtigte das Spital, wo ein solches bestand; ein Trappier hatte die Geschäfte der Bekleidung der Ordensbrüder und der Dienerschaft, besorgte die dazu nöthigen Einkäufe u. dgl.; ein Schäffer lieferte die Bedürfnisse der Hauswirthschaft, für Küche und Keller; ein Küchenmeister führte die Aufsicht über die Bespeisung der gesammten Hausbewohner, ein Kellermeister die über den Keller und dessen Vorräthe. Sonach bekleideten in jedem größern Ordenshause, zumal in den Wohnsitzen der Landkomthure, in denen sich die Verwaltungsgeschäfte einer ganzen Ballei concentrirten, in der Regel wenigstens sechs bis neun Ordensritter solche Geschäftsämter, welche die ihnen von den gottesdienstlichen Zeiten noch übrigen Tagesstunden zumeist in Anspruch nahmen. In minder großen Ordenshäusern, wo nur ein Komthur und ein kleiner Convent bestand, drängten sich auch die Verwaltungs- und Amtsgeschäfte auf eine geringere Zahl von Conventsbrüdern noch mehr zusammen. Nimmt man hinzu, daß jeder Ordensbeamte verpflichtet war, über seine Amtsverwaltung aufs genaueste Buch und Rechnung zu führen, die er wöchentlich im Kapitel seinem Vorgesetzten und den ältesten Conventsbrüdern vorlegen mußte, so geht aus Allem hervor, daß die meisten Ritterbrüder eines Hauses fast ausschließlich nur mit Erfüllung ihrer Amtspflichten beschäftigt sein mußten.

So nahmen der Gottesdienst und das Amt fast alle Stunden des Tages hin. Es war ein Leben ohne Lust und Freude, welches der Ordensbruder bis an sein Grab mit dem Ordensmantel auf sich nahm. Es bot nichts von zerstreuenden Vergnügungen und heitern Festen dar, die das einförmige Tagewerk unterbrochen hätten. In Mußestunden fand man die Brüder im Conventsremter versammelt theils zur Unterhaltung, theils zum Spiel; aber auch hier war wenig Wechsel. Das Gesetz verbot alle Spiele um Geld, es erlaubte nur das Schachspiel, das Schakunenspiel und einige andere, jedoch ohne Würfel und Geld, und jedes mußte augenblicklich endigen, sobald die Glocke das Zeichen zu den gottesdienstlichen Zeiten oder zum Trinken gab [1]). Selbst eine Vergnügungsreise oder ein Spazierritt wurde dem Ordensbruder nur selten erlaubt, denn nach dem Gesetz durfte keiner ohne Urlaub des Komthurs irgend wohin

[1]) Visitations-Vollmachte und Visitations-Ordnung. Voigt Gesch. Preuß. VI. 504.

gehen und der Komthur sollte die Erlaubniß nie „ohne redliche Ursache geben“ [1]). Im Hause zu Koblenz bestand die Verordnung, daß nie ein Ordensbruder allein, sondern jeder Zeit zwei zusammen in geziemender Tageszeit mit einem Knecht längs dem Rhein und die Mosel hinauf, aber nicht in die Stadt gehen durften [2]). Eben so wenig durfte ein Ordensritter ohne schriftliche Erlaubniß in ein anderes Ordenshaus, zu hochzeitlichen Festen und „andern Quassen“ aufs Land reiten oder eine Stadt besuchen. Kein Ordensbruder konnte Erlaubniß erhalten, ein Nonnenkloster zu betreten; wer es dennoch that, den sollte man mit dem Bann zur Jahresbuße zwingen [3]). Auch das Jagdvergnügen mit Hunden und die Beitze mit Federspiel waren den Rittern untersagt. Sie durften zwar für ihre Wälder Jäger halten und diese auf der Jagd begleiten, aber nicht mit Geschoß und Wehren dem Wilde durch Wälder und Felder nachjagen. Nur auf Wölfe, Luchse, Bären und andere reißende Thiere konnte, doch nicht zur Kurzweil, sondern des gemeinen Nutzen des Landes wegen die Jagd geübt werden. Zur Uebung im Geschoß ward jedoch mitunter den Brüdern das Vogelschießen erlaubt [4]).

Die gewöhnliche, durch Amtsgeschäfte und gottesdienstliche Zeiten vorgeschriebene Tagesordnung unterbrach zuweilen in den Ordenshäusern die Feier einer sogenannten Pietanz oder Pictanz. Mit diesem Namen [5]) bezeichnete man gewisse fromme Stiftungen, beruhend auf Vermächtnissen oder Schenkungen von ländlichem Grundbesitz oder einer bestimmten Geldsumme, irgend einem Ordenshause zu dem Zweck und mit der Bedingung zugewiesen, um sich damit ein sogenanntes Anniversarium, d. h. ein mit gottesdienstlichen Feier-

---

[1]) Gesetz Dietrichs von Altenburg Ordens-Statut. von Hennig S. 126. Gesetz Winrich von Kniprode S. 135.

[2]) Hausordnung von Koblenz von 1499 im Arch. zu Koblenz.

[3]) Ord.-Statut. von Hennig S. 235; vgl. über diese Verordnung De Wal II. 210. 211.

[4]) Ord.-Statut. Regel XXV.

[5]) Wir finden den Namen bald pietancia, bald pictantia, bald pitancia geschrieben. Matthaeus Anal. V. 866 leitet ihn ab von pittacium, tabula, libellus, in quo scripta est portio, quae cuique est praestanda, nam qui distribuit pro modo singulis assignato vocatur pitantiarius. Du Fresne erklärt es durch portio monachica in esculentis ad valorem unius Pictae, lautior pulmentis, quae ex oleribus erant, cum Pictanciae essent de piscibus et huiusmodi.

lichkeiten, Messen und Vigilien zum Seelenheil verbundenes Gedächtniß des Jahrestags oder Sterbetags in dem beschenkten Ordenshause zu sichern. Fast immer hatte eine solche Stiftung zugleich die Bestimmung, mit einem Theil des Ertrags der Schenkung an dem genannten Tage Arme mit Almosen zu erquicken und den Ordensbrüdern eines Hauses, namentlich den bei den gottesdienstlichen Feierlichkeiten Anwesenden eine bessere Ausspeisung mit Fleisch, Fisch und Wein zu bereiten oder für sie eine sogenannte Collatie zu stiften. Wir finden solche Stiftungen im 13ten und 14ten Jahrhundert bei einer großen Anzahl von Ordenshäusern, weit seltener schon im 15ten Jahrhundert. Es mögen davon einige Beispiele genügen. Der Dechant der Hauptkirche zu Würzburg Albert von Thalheim, seit langer Zeit in „Familiarität zum Orden", ein Wohlthäter des Hauses zu Mergentheim, überweist demselben im Jahre 1290 eine Summe von 180 Pfund Heller zu ewigem Almosen. In Folge dessen verordnet der Hochmeister Konrad von Feuchtwangen mit Beirath des Deutschmeisters Gottfried von Hohenlohe und des Komthurs zu Mergentheim Eberwein, daß zu Alberts Seelenheil in dem Hause auf ewige Zeit ein Priester und vor einem Altar eine ewige Lampe unterhalten, jedes Jahr sein Jahrestag kirchlich gefeiert und an diesem Tage den Ordensbrüdern im Convent am Tische Wein, Fleischspeisen oder Fische und Anderes dargereicht werden sollten[1]). Die Königin Agnes von Ungarn, Gemahlin des Königs Andreas III., Tochter des Kaisers Albrecht I., hatte, wahrscheinlich bald nach der Ermordung dieses ihres Vaters, aus besonderer Zuneigung zum Orden und aus hoher Verehrung der heiligen Elisabeth dem Hause zu Marburg, dessen Schutzheilige Elisabeth war, die Summe von 55 Mark Silber zu einem ewigen Almosen gespendet. Um dieser Wohlthat der Königin zu entsprechen, stiften im Jahre 1308 der Deutschmeister Eberhard von Sulzberg und der Komthur zu Marburg zum feierlichen Gedächtniß der heiligen Elisabeth eine Pietanz, indem sie sich verpflichten, daß von den jährlichen Zinsen von zehn Pfund Heller die Hälfte am Todtenfesttage der heiligen Elisabeth

---

[1]) Orig.-Urk. vom J. 1290 im R.-Arch. zu Stuttgart: Conventus fratrum ipsa die anniversarii in mensa vino et carnibus sive piscibus et aliis bene procurentur. Eine solche perpetua elemosina et larga pietancia erhielt das Haus Mergentheim im Jahre 1294 auch von Eigil von Rorbach. Guden. IV. 975.

den beim Gottesdienst anwesenden und fungirenden Ordensbrüdern zur Pietanz dargereicht und verwendet, die andere Hälfte aber am Jahrestage der Königin für Messen und Vigilien zum Seelenheil ihres verstorbenen Gemahls, sowie zur Erquickung der Ordensbrüder bestimmt sein sollten[1]). Agnes, die fromme Wittwe des Burggrafen Johann von Nürnberg schenkt im Jahre 1323 dem Hause zu Marburg gewisse von ihr angekaufte Ländereien zum Seelenheil ihres Vaters, des Landgrafen Heinrichs I. und ihrer Mutter Mathilde, dergestalt, daß sie auf Lebenszeit sich sieben Malter Getreide noch vorbehält, nach ihrem Tode aber sollen dieselben halb am Jahrestage ihrer Eltern und halb an dem ihrigen den Ordensbrüdern zur Pietanz dargereicht und dabei Gottesdienst mit Messen und Vigilien gehalten werden[2]). Eine ähnliche Stiftung gründete der Erzbischof Balduin von Trier im Jahre 1323 bei der Incorporation des Klosters Schiffenberg mit der Ballei Hessen zum Seelenheil seines Bruders des Kaisers Heinrichs VII., dessen Gemahlin Margarethe und ihrer Vorfahren der Grafen von Luxemburg, sowie der Erzbischöfe von Trier mit feierlichem Gedächtnißgottesdienst und mit einer Pietanz für die Brüder des Ordens[3]). In gleicher Weise entstanden im Verlauf der Zeit durch mildthätige Schenkungen sowohl von fürstlichen, als öfter noch von Privatpersonen zahlreiche Pietanzstiftungen in allen Balleien des Ordens. Zuweilen wurde auch ausdrücklich bestimmt, welche Spende dabei den Armen gereicht werden solle[4]). So verordnete z. B. der Stifter einer solchen Pietanz im Hause zu Trier, daß jeder Zeit bei dem Feste fünf Arme mit den Brüdern durch Speisen erquickt und fünf Brote an dieselben vertheilt werden sollten[5]). Ein Ordensbruder, welcher der Pietanz-Meister[6]) hieß, hatte die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die

---

[1]) Urk. vom J. 1308 bei Guden. IV. 1003. Die Stiftung wurde im J. 1319 vom Deutschmeister erneuert. Jaeger II. 24. Der Pietanz-Meister zu Wetzlar mußte dazu jährlich 5 Pfund Heller geben.

[2]) Guden. IV. 1033. 1034.

[3]) Entdeckter Ungrund Urk. nr. CXLIV.

[4]) Es heißt z. B. in einer Stiftung für das Haus zu Mergentheim: Commendator fratribus eisdem in ipsius Kunigundis (der Schenkerin) anniversariis unam libram Hall. pro pietancia dabit et tria maldra siliginis in panes fieri procuret, pauperibus in communem elemosinam distribuendos. Jaeger II. 2.

[5]) Urk. bei Jaeger II. 9.

[6]) In lateinischen Urkunden Pictantiarius oder Pietantiarius.

Bestimmungen der Stiftungen immer pünktlich beobachtet und ausgeführt wurden. Hie und da erscheinen auch selbst Ordensbrüder als Stifter solcher Pietanzen für ihre Mitbrüder, so der Komthur zu Ulm und Donauwörth, der im Jahre 1345 für seinen Convent eine Pietanz von 8 Eimer Wein für die Fasten und für Weihnachten gründete [1]).

Aber auch an solchen Festtagen waltete nur strenger, religiöser Ernst, religiöse Stille. So war das ganze Leben des Ordensbruders ohne weltlichen Reiz, ohne lockenden Genuß, in steter Entsagung, nur ein Leben der Pflichterfüllung, amtlicher Geschäftsthätigkeit, der gewissenhaftesten Beachtung der Gelübde in göttlichen und weltlichen Dingen; jedoch auch, zur Zeit des jugendlichen Gedeihens und der frischen Blüthe des Ordens, ein dem Lobe Gottes und der Ehre der hochgelobten Jungfrau geweihtes Leben; ein Leben, dem jeder, der in die hochgepriesene brüderliche Gemeinschaft trat, mit ganzer Hingebung, stets eingedenk der heiligen Gelübde, die er bei seinem Eintritt in den Orden auf seine Seele nahm, zum Heil der Menschheit und zur Verherrlichung der Kirche seine volle Kraft widmete. Das war es auch, was damals auf den Orden den so erhabenen Glanz warf, was seinen Namen in allen Landen so hochgepriesen verherrlichte. Das waren die Zeiten, als man die Ritter des Deutschen Ordens „die edlen Reben am Weinstock des Herrn nannte, die im Dienste des Gekreuzigten dienenden Athleten Gottes, die starken Kämpe des christlichen Namens und der katholischen Kirche, die im glorreichen Märtyrerblut mannlich streitenden und ihr Wappenkleid mit ihrem eigenen Blut färbenden Ritter Jesu Christi, die neuen zur Zeit des Heils erschienenen Makkabäer", die ihren Gelübden und dem Glauben treu, weltlichen Lüsten entsagt, ihr Eigenthum verlassen, das Kreuz auf sich genommen, um dem Herrn nachzufolgen und ihr Leben Gott und ihren Brüdern zu weihen [2]). Es sollten nicht schmeichelnde Worte sein, wenn der Erz-

---

[1]) Urk. bei Jaeger II. 69. Es ist wohl ohne Zweifel auch eine Pietanz darunter zu verstehen, wenn im J. 1430 Heinrich von Witte und seine Schwester bei einer Schenkung an das Haus zu Utrecht bestimmen, es solle jährlich zu ihrem und ihrer Eltern Gedächtniß im Convent „eine Collatie" gehalten und den Brüdern dabei „een pont cruyts von drogen und rosen und daer toe drye taken goets Ryns wyns" dargereicht werden. Matthaeus Anal. V. 875. 829.

[2]) Athletae Dei in obsequio Crucifixi servientes et robusti nominis christiani et ecclesiae catholicae pugiles — plantula et factura Imperatorum. —

bischof Engelbert von Köln sie als getreue Haushalter des wahren Glaubens bezeichnete, als eine starke Mauer gegen die Feinde des Kreuzes [1]), oder wenn der Erzbischof Arnold von Trier ihnen rühmend zuruft: Alles, was ihr besitzet, habt ihr dem Dienste des Gekreuzigten geopfert, den ihr in seinen Gliedern, in den Armen, mit der Gnade der Hospitalität, mit der Sorge und dem Trost für Kranke mitleidvoll zu euch aufnehmet und pfleget [2]). Und nicht hohe Prälaten allein, auch der Bürgerstand, wie der Rath und die Gemeinde von Mainz rühmten den löblichen, ehrbaren Wandel der Brüder des Deutschen Ordens und erkannten an, mit welchem Eifer, mit welcher Mühe und Aufopferung sie alles förderten, was zum Frieden führe und ihn erhalte [3]). Auch selbst im 14ten Jahrhundert begegnen uns noch solche rühmende Zeugnisse, wenn der Erzbischof Balduin von Trier den Orden als einen Eden der Standhaftigkeit und Rechtschaffenheit bezeichnet, dessen Ruf in Religion und Lebenswandel mit wunderbarem und süßem Duft sich weit und breit in die Welt verbreite [4]). In gleicher Weise ergießt sich auch der Bischof Marquard von Augsburg im vollsten Lobe über des Ordens männlichen Streit gegen die Feinde des Kreuzes, über dessen Eifer in Werken der Frömmigkeit, in der Pflege der Kranken, in der Mildthätigkeit gegen Arme und in der Gastfreundschaft gegen Pilgrimme [5]).

Milites Jesu Christi in sanguine gloriosi martyrii strenue dimicantes et in proprio sanguine pallia sua rubricantes — novi sub tempore gratiae Machabaei, abnegantes secularia desideria et propria relinquentes, tollentes crucem suam Dominum sequuti etc. De Wal I. 267: Les chevaliers Teutoniques ainsi que ceux des autres Ordres militaires, réunissoient les deux qualités qui pouvoient les rendre les plus respectables aux yeux des hommes de ce tems-la, celle de religieux et celle de chevaliers.

[1]) Urk. des Erzbischofs vom J. 1220 bei Lacomblet II. 46: vere fidei fideles domestici, quos possumus congruentius interpretari quam adlethas cristi, qui pro fidei catholicae defensione se devoverunt morti exponendos, qui se ipsis abnegatis crucem suam tulerunt et sequentes crucifixum crucis inimicis tamquam murum sese opponunt.

[2]) Urk. des Erzbischofs vom J. 1254 bei Guden. IV. 884.

[3]) Urk. des Raths, der Richter und der gesammten Bürgerschaft von Mainz vom J. 1256 bei Guden. IV. 888.

[4]) Urk. des Erzbischofs vom J. 1323 im Histor. diplomat. Unterricht nr. 66: stabilitatis et probitatis hortus.

[5]) Urk. des Bischofs von Augsburg vom J. 1363 bei Jaeger II. 122.

Dieser Ruhm gilt jedoch zumeist nur für des Ordens Blüthezeit. Sein hehrer Glanz erlosch schon seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts je mehr und mehr und es entschwand schon immer mehr aus vielen Gemüthern der alte, großartige Ordensgeist. In der erkalteten Seele so manches Ordensritters ward das einförmige, lust- und freudeleere Ordensleben bald eine Last, die er nicht zu ertragen vermochte. Wir hören seitdem nicht selten von entlaufenen, abtrünnigen Ordensbrüdern, die ins Weltleben zurückkehrend zu Freunden und Verwandten ihre Zuflucht nahmen, um der Strafe des Abfalls zu entfliehen, und öfter waren kaiserliche und päpstliche Verordnungen nothwendig[1]) um dem am Ordensgesetz begangenen Frevel zu begegnen und die Kraft der Ordensgelübde in unverbrüchlicher Geltung zu erhalten. Schon im Jahre 1356 fand man es nothwendig, beim Kaiser Karl IV. die Erlaubniß auszuwirken, abtrünnige Ordensbrüder überall im Deutschen Reich verfolgen und verhaften zu dürfen, um sie der Ordensregel gemäß zur Strafe zu ziehen und der Kaiser gebot zugleich auch allen Behörden, den Orden dabei in keiner Weise zu hindern, vielmehr ihm überall Hülfe zu leisten[2]). Erkannte ein abtrünniger Ordensbruder sein

[1]) Schon im J. 1216 gebietet Honorius III. den Bischöfen, gegen diejenigen, welche abtrünnige Ordensbrüder bei sich aufnehmen, den Bann zu verfügen. Orig. im Ord.-Arch. zu Wien. Im J. 1221 befiehlt er, die abtrünnig gewordenen Ordensbrüder, die sich beweibt hätten, zu excommuniciren, wenn sie nicht zum Orden zurückkehrten. In einer Bulle, dat. Lateran. Non. Febr. p. a. V. verbietet er allen Bischöfen und Prälaten, flüchtigen und ungehorsamen Ordensbrüdern irgend welche Unterstützung zu gewähren. Eine Bulle Alexander IV. gleiches Inhalts, dat. Viterb. XIII. Cal. Sept. p. a. III. (1257) Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

[2]) In der an den Orden gerichteten Urkunde heißt es: Quod licet vos iuxta regulam Ordinis fratres vestros professos, qui demisso religionis habitu et observancia regulari postposita apostando in Seculo divagantur, apprehendere, capere, ad ordinem ipsum quoque reducere ac secundum statuta et disciplinas ordinis punire possitis et consueveritis ab antiquo; quia tamen nonnulli ex ipsis apostatis de amicorum suorum et aliorum laicorum munimine confidentes ad tantam se rebellionem et inobedienciam prefati Ordinis et vestram erigere non verentur, quod regula huiusmodi debitum in premissis adversus eosdem exequi nullatenus valeatis. Propter quod Culmini nostro Imperiali supplicari fecistis instanter ut super eo vobis potencie Cesaree presidio providere de opportuno remedio dignaremur. Urk., dat. Nuremberg. IV. Non. Januar. 1356 im Arch. zu Königsberg. Voigt Cod. diplomat. III. 104.

Vergehen, kehrte er freiwillig in seinen Convent zurück und unterwarf er sich reuevoll der festgesetzten Buße, so konnte er auf Wiederaufnahme in den Orden hoffen, zumal wenn irgend ein dem Orden befreundeter Fürst sich beim Hochmeister für ihn verwandte, wobei es wohl auch ins Gewicht fiel, wenn der strafbare Ritter der Sprößling einer hochangesehenen Familie war oder auch seine Freunde und Verwandte zu dem Fürsten, der für ihn bat, in näheren Verhältnissen standen[1]).

Aber auch Unsitte, Zuchtlosigkeit, Arbeitsscheu, Unfähigkeit zu Amtsgeschäften, Untreue, Ungehorsam und Widerspänstigkeit gegen Ordnung und Gesetz begannen hie und da unter den Ordensrittern schon in der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts mehr und mehr herrschend zu werden und steigerten sich in den Balleien im Verlauf des 15ten Jahrhunderts von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. Einen Beweis des zuchtlosen Geistes lieferte schon im Jahre 1356 der Convent zu Friesach in der Ballei Oesterreich. Dort geschah eines Tages, daß die Ordensritter durch Versprechungen und Bestechung zweier Diener ihren Komthur, einen braven und rechtschaffenen Mann, den sie wegen seiner Sittenstrenge haßten, unter einem Vorwand veranlaßten, sich in das Haus einer jungen Frauensperson zu begeben. Er war aber, nichts Arges ahnend, kaum dort angekommen, als eine Anzahl von Rittern in das Haus stürmten, ihn ergriffen und unter der Beschuldigung, daß er seinen Stand entwürdigt, einer harten Buße unterwarfen. Die Sache kam jedoch bald zur Kenntniß der Behörden Friesachs, man lud die bestochenen Diener zum Verhör vor, sie gestanden den ganzen Vorgang ein und unter der ganzen Bürgerschaft sprach sich allgemein nur eine Stimme der äußersten Erbitterung über den schnöden Convent aus. Der dortige Bischof aber und ein Abt meldeten den Vorfall dem Hochmeister, um ihn zur Befreiung des Komthurs und zur strengen Bestrafung der frechen Ordensritter zu veranlassen[2]).

Wie oft schon in der Mitte des 14ten Jahrhunderts der Ge-

---

[1]) Ueber den scandalösen Lebenswandel des abtrünnigen Ordensbruders Anton Mittellang und die seinetwegen vor dem Rath zu Speier im Namen des Deutschmeisters geführten Verhandlungen s. Lehmann Speier. Chronik S. 878 ff. Desgleichen über den sittenlosen Wandel des Ordensritters von Aschenberg ein Schreiben des Hochmeisters an den Herzog von Geldern vom J. 1435.

[2]) Bericht des Bischofs und des Abts von Friesach, dat. Frisaci 1356 im Arch. zu Königsberg.

horsam der Ordensritter gegen die Gebietiger gebrochen sein mochte, geht aus einer Verordnung des Kaisers Karl IV. vom Jahre 1365 hervor, indem er allen Reichsständen gebot, daß, wenn ein Ordensbruder sich dem Deutschmeister Philipp von Bickenbach oder dessen Nachfolgern ungehorsam beweise, des Ordens Ordnungen, Rechte und Gewohnheiten nicht beobachten und ihnen nicht Folge leisten wolle, sie alsbald den Meistern, sofern diese sie zum Beistand gegen solche Ungehorsame ansprechen würden, mit aller Macht zu Hülfe stehen sollten [1]). Mochten indeß solche Befehle für den Augenblick auch fruchten, in der Länge der Zeit wurden sie vergessen und verloren ihre Kraft. So mußte schon im Jahre 1400 der Hochmeister der Stadt Köln mit einer Klage beim Röm. Könige drohen, sofern man nicht einen ungehorsamen Ordensbruder, der dort im Ordenskleid umhergehend durch seinen ungeziemenden Lebenswandel dem Orden Schimpf und Schande bringe, dem dortigen Komthur zur Bestrafung ausliefere [2]). Verfuhr ein Landkomthur einmal mit Strenge gegen widerspänstige Ordensbrüder, so geschah es wohl, daß sie aus dem Convent entwichen und sich dann zuchtlos umher trieben [3]), oder er sah sich wenigstens genöthigt, sich dadurch gegen den Bestraften sicher zu stellen, daß er ihm bei der Freilassung das eidliche Versprechen abnahm, wegen seiner Bestrafung weder an ihm noch an irgend einem der Seinigen jemals eine Rache ausüben zu wollen [4]). Und wie mußte es auf die Ordensbrüder wirken, wenn sie hörten, wie trotzig und widerspänstig sich der Landkomthur an der Etsch Konrad Seveler selbst gegen den Hochmeister bewies. Als dieser ihn im Jahre 1416 wegen verweigerter Rechnungslegung über einige Jahre seiner Amtsverwaltung nach Preußen vorforderte, erschien er nicht nur nicht, sondern maßte sich zu dem, was er bereits während seiner Amtsführung aus den Häusern und Komthureien an Geld und Gut an sich genommen, auch noch allerlei andere

---

[1]) Urk. des Kaisers Karl IV., dat. Heilbronn Sonnab. nach Ostern 1365 in Lunig Reichs-Archiv, Teutsch. Orden p. 13. Arch. imper. part. spec. continuat. I. Acta A. P. II. 32. Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg p. 25.

[2]) Schreiben des Hochmeisters an die Stadt Köln vom J. 1400 und Mont. vor Pfingst. 1401.

[3]) Davon ein Beispiel aus der Ballei Utrecht bei Matthaeus Anal. V.

[4]) Der Fall kam im J. 1412 in der Ballei Franken unter dem Landkomthur Graf Ludwig von Werthheim vor. Urk. im R.-Arch. zu München.

Schätze, Kleinodien, silberne Gefäße u. dgl. an und entwich damit aus dem Orden. Da der bedeutende Verlust an dem Geraubten und Unterschlagenen die Kammer des Hochmeisters betraf, so wirkte dieser am päpstlichen Hofe zwar einen Befehl an alle geistlichen und weltlichen Reichsstände in Süddeutschland aus, daß jedermann, wer von den geraubten Sachen etwas durch Tausch oder Kauf an sich gebracht oder zur Aufbewahrung erhalten habe, solches dem Hochmeister unter ernster Strafe ausliefern und den pflichtvergessenen Landkomthur, wo man ihn finde, festhalten solle[1]); allein an seine Bestrafung war nicht zu denken. Er hatte sich nach Inspruck zum Herzog Ernst (dem Eisernen) von Oesterreich geflüchtet und dieser nahm sich seiner mit solchem Eifer an, daß man von Seiten des Ordens nicht wagte, sich seiner zu bemächtigen, denn er erklärte selbst dem Landkomthur vom Elsaß: „man solle den Seveler ungekümmert lassen, weil er sein Mann und sein geschworener Rath und Diener sei.“ Dieser verheirathete sich bald darauf und hielt sich nachmals zu Füssen auf, wo er sich mit seinem Raube ein Haus gekauft; es kümmerte ihn auch nicht weiter, als der Bischof von Augsburg sich dazu bereit erklärte, über ihn den Bann auszusprechen[2]).

Solche Beispiele mußten natürlich höchst nachtheilig wirken; es schreckte daher auch nicht ab, wenn der Hochmeister dem Komthur zu Koblenz einmal gebot, er solle einen ungehorsamen, abtrünnigen Ordensbruder in die Eisen schlagen und in einen Thurm legen[3]). War es doch wieder ein Komthur aus der Ballei Utrecht, über dessen freche Widerspänstigkeit und gewissenlose Amtsverwaltung sowohl beim Deutschmeister als auch beim Hochmeister die bittersten Klagen einliefen und der, als ihn ersterer drohend aufforderte, seinem Hause Alles, was er ihm ungerechter Weise und aus Eigennutz entzogen, zurückzugeben, ihm antworten ließ: die beiden Meister möchten ihm immerhin Briefe senden, wie sie wollten, er werde sie gar nicht weiter beachten. Aehnliche Klagen wiederholten sich in der zweiten

---

[1]) Offenes Instrument, dat. Costnitz 12. Juni 1416 im Archiv zu Königsberg.

[2]) Die Correspondenz hierüber aus dem J. 1416 im Arch. zu Königsberg. Auf eine ähnliche Veruntreuung zielt es hin, wenn es in der Hausordnung von Koblenz heißt: Wir wollen auch, daß solch Silber, Kleinode und Anderes, was aus dem Hause getragen oder genommen ist, wieder gebracht und gekehrt und diejenigen gestraft werden nach des Ordens Buch und Gewohnheit.

[3]) Schreiben des Hochmeisters vom J. 1418 im Arch. zu Königsberg.

Hälfte des 15ten Jahrhunderts auch aus den Balleien von Koblenz, an der Etsch, in Franken u. a. Wir wollen aber die Beispiele nicht häufen, denn ihr Ergebniß ist immer dasselbige.

Dabei hielt es oft sehr schwer, bei Besetzung der Ordensämter unter den Ordensbrüdern geeignete Männer zu finden, denen die obersten Gebietiger ihre Aemter anvertrauen konnten[1]). Als im Jahre 1420 der Hochmeister den Landkomthur von Sachsen Wittich von Pichau nach Preußen zu versetzen wünschte und den Deutschmeister deshalb aufforderte, die Ballei mit einem andern Landkomthur zu versehen, stellte ihm dieser klagend vor: Es sei überall großer Mangel an tauglichen Leuten im Orden, zumal aber in der Ballei Sachsen. Er habe zwar dem Landkomthur aufgetragen, ihm einen Nachfolger in seinem Amte vorzuschlagen; dieser habe ihm jedoch geantwortet: es sei dermalen in der ganzen Ballei kein Einziger, der das Amt verwalten könne, eben so wenig in den nächstgelegenen Balleien. Der Landkomthur in Thüringen habe schon lange wegen Krankheit um Entlassung von seinem Amte gebeten; allein es finde sich kein tauglicher Ordensritter, der es übernehmen könne. Und als dennoch bald darauf der Hochmeister sein Gesuch wiederholte, wies ihn der Deutschmeister auf den Bericht der Visitirer hin, der ihn wohl überzeugen werde, welcher Mangel an redlichen und tauglichen Personen im ganzen Deutschen Orden herrsche. Er schlug mit dem Landkomthur von Sachsen, um diesem Uebelstand abzuhelfen, dem Hochmeister die Einrichtung eines besondern Convents zu einem Bildungsinstitut, einer Pflanzschule vor, in welcher mit Unterstützung sämmtlicher Balleien für gewisse Jahre eine Anzahl Ordensritter fort und fort in Gegenständen der Verwaltung unterrichtet und zur Uebernahme wichtiger Ordensämter herangebildet werden könnten, gewiß ein zeitgemäßer Vorschlag, der aber nicht zur Ausführung kam. Wir hören also auch fortan immer wieder dieselbe Klage[2]). Fand doch selbst auch der Hochmeister im J. 1446

[1]) Schon zur Zeit des Costnitzer Concils meldete von dort ein Abgeordneter dem Hochmeister den ordnungslosen Verwaltungszustand der Ballei Koblenz: Niemand habe jetzt in der Ballei ein Amt außer die Graumäntler und die Pfaffen. Der Komthur sei ein Bürger aus Köln. Man sei lange damit umgegangen, die ganze Ballei in die Hände der Graumäntler zu bringen; das sei zwar nicht gelungen; aber Ungunst bei Fürsten, Rittern und Knechten sei die Folge davon.

[2]) Im J. 1456 schildert der mit der Visitation der Ordenshäuser beauf-

unter allen Ordensrittern in Preußen keinen einzigen, der geeignet gewesen, das Ordensprocuratoramt in Rom zu verwalten. Er wandte sich an den Deutschmeister: ihm einen Ritterbruder vorzuschlagen, „der gelehrt, ausrichtig, redlich, verständig, wohlberedt und mit dem der Orden wohl verwahrt sei.“ Finde er keinen solchen Ritterbruder, so möge er sich nach einem dazu tüchtigen und gelehrten Mann umsehen, den man dann auch in den Orden aufnehmen könne. Allein schon wenige Jahre darauf mußte der Deutschmeister dem Hochmeister von neuem melden: der Tod nehme ihm die redlichsten und nützlichsten Männer, die ihm die Aemter aufrecht halten und verwalten helfen sollten, mehr und mehr hinweg; darum, fügte er hinzu, wird mir dieses Gebiet sehr schwer zu regieren sein und ich besorge, daß es zu großer Verderbniß kommen werde. Den Mangel an tauglichen Beamten in den Balleien durch solche aus Preußen oder Livland zu ersetzen, nahm man immer Anstand, zumal weil es auch hier oft sehr daran gebrach. Als im Jahre 1450 der Erzbischof von Köln den Hochmeister aufs dringendste ersuchte, er möge in die Balleien Utrecht und Westphalen zu ihrer Aufhülfe einige geschäftskundige Ritterbrüder schicken, erklärte ihm dieser: seine Vorfahren und die Gebietiger hätten längst beschlossen, keinen Ordensbruder, der irgend lange in Preußen oder Livland ein wichtiges Amt verwaltet, aus dem Lande ziehen zu lassen, weil dies dem Orden in diesen Landen stets zu großem Schaden gereiche[1]).

---

tragte Ordensritter Hans von Remchingen dem Hochmeister den Zustand der Balleien in folgender Weise: „Ihr müßt euere Balleien mit andern Landkomthuren bestellen oder sie verderben im Grund. Ihr berührt, daß Ihr dem von Freiburg und mir Macht gegeben habt, zu setzen und zu entsetzen; das wir gern gethan hätten. Aber zu Botzen ist niemand von Ritterbrüdern, wir wollten es denn einem Pfaffen empfohlen haben. Im Elsaß ist auch niemand; der von Freiburg, seit er von Preußen kam, hat hie siech gelegen und ist ein schwach Mann. So mußten wir es Leute halber lassen. In Koblenz ist auch niemand, denn die es vor verderbt haben und vermuthe mich, werdet Ihr es nicht wandeln, sie werden ihn selbst absetzen. Geschieht das, so ist doch die Ballei in Grund verdorben. So vernehme ich, daß zu Oesterreich auch nicht Leute sind, die dazu taugen. Nun habt Ihr viel junger redlicher Gesellen, die Euch doch nicht viel nützen, in Preußen. Die möchtet Ihr heraus senden, die lernten doch die Herren kennen und auch die Leute. Wird es in kurz nicht unterstanden, so dürft Ihr Euch von den Balleien keines Trosts oder Hülfe versehen, denn daß sie in Grund verderben und ein Ungehorsam daraus wird.

[1]) Noch im J. 1496 klagt der Komthur von Koblenz, daß er „wenig mit

Man mußte demnach unter solchen Umständen vacant gewordene Aemter mitunter auch solchen Ordensbrüdern übertragen, denen man kein volles Vertrauen schenken konnte, und eigennützige Verwaltung, Untreue und gewissenlose Beraubung des Eigenthums des Ordens waren oft die Folgen davon. Wir hörten bereits, wie jener Landkomthur an der Etsch Konrad Seveler, nachdem er sich mit dem Geld und Gut und den Kleinodien seiner Ballei bereichert, das Ordenskreuz von sich warf und entfloh. Aehnliches geschah in der Ballei Utrecht, wo der Deutschmeister einen Komthur, von Günland, in eine harte Strafe nehmen ließ, weil er einen bedeutenden Theil des Eigenthums seines Hauses, um seinen Lüsten zu fröhnen, verschwendete und ungehorsam keine Gebote mehr achtete[1]). Mußte doch einst der Hochmeister sogar die Beihülfe des Herzogs von Burgund in Anspruch nehmen, um in der Ballei Koblenz den Rentmeister in Mecheln und mehre Ordensbeamte, die des Ordens Geld und Gut verschwendeten, um sich unter Prälaten und ihren Freunden zu allerlei ungehörigen Dingen Gönner und Förderer zu verschaffen, in Zucht und Ordnung zu halten. Kam es doch auch vor, daß ein Landkomthur in Oesterreich Andreas von Mosham die Kirchen ihrer goldenen Geräthe beraubte und man von dort dem Hochmeister meldete: die Stifter drohten bereits, weil der gestiftete Gottesdienst nun nicht mehr ordentlich vollführt werden könne, ihre Stiftungen in den Ordenshäusern einzuziehen und sie andern Gotteshäusern zuzuwenden, so daß die Häuser der Ballei bald wüste und leer dastehen würden[2]). So gab es fast keine Ballei mehr, in der nicht im Verlauf des 15ten Jahrhunderts ähnliche Erscheinungen solcher Art hie und da hervortraten[3]). Hören wir doch schon im Anfange dieses Jahrhunderts die Landgrafen von Thüringen an den Hochmeister die Klage

---

verständigen Ritterbrüdern versehen sei, die die Aemter versehen und zum Gedeihen der Ballei verwalten könnten; deshalb müßten Priesterbrüder sie übernehmen, worüber der Gottesdienst versäumt werde." Schreiben des Hochmeisters, dat. Königsberg Donnerst. nach Aller Heilig. 1496.

[1]) Schreiben des Deutschmeisters an den Hochmeister vom J. 1446.

[2]) Schreiben des Statthalters von Oesterreich an den Hochmeister vom J. 1504.

[3]) Von dieser Zeit gilt es, wenn Aeneas Sylvius in seiner Schrift: de Ratisponensi Dieta (1454) im Appendix s. Pars III. der Orationes Pii II. ed. Mansi, p. 29 von den Deutschen Ordensrittern sagt: Cum pax divitias, divitiae superbiam luxumque peperissent, saevire fortuna ac miscere omnia

bringen, daß der Ordensritter Albrecht von der Dube von seiner Ordensburg aus durch Räuberei alle Straßen unsicher mache und durch Mordbrennerei ihren Landen außerordentlichen Schaden zufüge.

Auch das Gelübde der Armuth war bei manchem bald vergessen. Der letzte Komthur von Danzig Nicolaus Postar, von diesem Ordenshause im Jahre 1454 vertrieben, hatte sich eine Summe von 2136 Rhein. Gulden gesammelt, kam damit nach Thüringen und bot sie dem dortigen Statthalter, dessen Ballei mit schweren Schulden belastet war, unter der Bedingung an, daß man ihm dafür die Ordensburg Liebstädt mit allen ihren Einkünften, todten und lebenden Inventarien auf Lebenszeit als ruhigen Wohnsitz käuflich überlassen solle. Der Statthalter rieth dem Deutschmeister, das Anerbieten anzunehmen, weil widrigenfalls der Komthur sich anderswohin begeben und dann nicht das Geld zum Nutzen des Ordens kommen werde. Wir finden ihn nachmals als Komthur im Ordenshause zu Altenburg, auch hier wieder nur wegen der ihm von seinem verstorbenen Bruder zugefallenen Güter in Verhandlungen mit dem Landesfürsten beschäftigt, denn als ihn der Hochmeister im Jahre 1462 nach Preußen berief, wies er die Aufforderung zurück. „Sollte ich mich", antwortete er, „jetzt von den Gütern wenden, so verlöre ich sie miteinander, das wäre mir zu schwer, denn es ist der Güter eine gute Menge." In gleicher Weise hatte sich in der Ballei an der Etsch der Komthur zu Lengmoos eine Summe von 800 Gulden gesammelt und suchte sich damit beim dortigen Landkomthur zuerst eine jährliche Leibrente von 130 Gulden auf sein Haus zu sichern, wollte sich dann aber dieses Haus auch lebenslänglich selbst zueignen, was ihm jedoch der Hochmeister mit strengstem Ernst untersagte[1]). Ordensbrüder von hoher Geburt mochten sich schon selten mehr mit der alten, einfachen Lebensweise begnügen. So war der Ordens-

---

coepit. Religio scissa est: aliud his, aliud illis videri; insidias invicem tendere, alter alterum ferre non posse; qui res belli asperrimas, maximaque pericula tolleraverant, quietem atque opes pati non posse.

[1]) Schreiben des Hochmeisters vom Jahre 1490 im Arch. zu Königsberg. Derselbe Komthur von Lengmoos Heinrich von Knoringen konnte im J. 1500 nur dadurch bewogen werden, der in tiefen Verfall gerathenen Ballei mit einer Summe von 1300 Gulden wieder etwas aufzuhelfen, daß man ihm auf die Ballei ein jährliches Leibgeding von 130 Gulden verschrieb. Archiv zu Königsberg.

bruder Graf Heinrich von Tübingen, dem man wegen seiner schwächlichen Gesundheit aus Preußen in die Ballei Elsaß zu ziehen erlaubt hatte, nicht damit zufrieden, daß ihm der dortige Landkomthur nur einen Knecht und einen Knaben beigeordnet habe; er verlangte überhaupt seinem gräflichen Stande gemäß gehalten und verpflegt zu werden, wandte sich deshalb sogar an den Kaiser und der Hochmeister mußte zugeben, daß er zum Komthur im Hause zu Freiburg ernannt wurde[1]).

Diesen Geist der Unzufriedenheit nährten vorzüglich auch die Ritterbrüder, welche der Hochmeister jetzt weit mehr als früher aus Preußen in die Deutschen Balleien ziehen ließ, wo sie dann mit Ansprüchen auftraten, die man nicht befriedigen konnte. Schon im Jahre 1420 ersuchte der Komthur von Koblenz den Hochmeister, ihm keine Ordensbrüder aus Preußen mehr zuzuschicken, „denn", fügte er hinzu, „es geht wahrlich und fürwahr hieraußen viel anders zu, als ihr wähnet, da sich unter den Brüdern der Gehorsam gar sehr schwächt." Bald darauf mußte er sich die Zusendung solcher Ordensritter von neuem verbitten, „denn solche Ordensherren", schrieb er dem Hochmeister, „bringen uns immer nur großen Schaden, da sie mit ihren Knechten und Gesinde viel köstlicher gehalten sein wollen, als es die Ballei vermag"[2]). Eine ähnliche Klage über solche ihm aus Preußen zugesandte Ordensritter führte im Jahre 1449 der Landkomthur von Biesen. Die Ballei, meldet er dem Hochmeister, sei mit ihnen sehr belästigt; sie wollten sich in das Ordenswesen gar nicht mehr fügen und täglich habe man Verdruß von ihnen, noch mehr aber Schaden und Schande, mehr als zu schreiben ist[3]). Noch stärker lautet eine Klage aus dem Jahre 1461. Als damals der Komthur von Koblenz Nicolaus von Geilsdorf aus Miß-

---

[1]) Schreiben des Kaisers Friedrich III. ohne Dat. im R.-Archiv zu Wien. Mehre Schreiben des Hochmeisters über die erwähnte Sache aus dem J. 1491 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Die herausgesandten Brüder, fügt der Komthur hinzu, liefen gewöhnlich mit ihren Urlaubsbriefen, die ihnen der Hochmeister gegeben, bei den Fürsten und Herren umher; diese aber erklärten: habe sie der Hochmeister heraus gefördert, so solle die Ballei sie auch unterhalten.

[3]) „Es ist auch wohl kundig," fügt der Landkomthur hinzu, „daß diese Balleien in den Niederlanden mit solchen ausländischen Brüdern gänzlich ins Verderben kommen. Auch hat diese Ballei nach ihrer Last Brüder genug zu füttern nach alter Gewohnheit."

muth seinem Amte entsagte und aus Mangel an tüchtigen Beamten seine Stelle ein ganzes Jahr unbesetzt bleiben mußte, so daß nur ein Hauskomthur an der Spitze des Convents stand, lösten sich fast alle Banden des Gehorsams und der Ordnung [1]). Hader und Zwietracht waren unter den Ordensbrüdern zuletzt so arg geworden, daß der Hauskomthur einen besondern Abgeordneten an den Hochmeister absandte, um ihm vorzustellen, mit welchem Uebermuth und Ungehorsam die aus Preußen von neuem gekommenen Ordensritter dem Hauskomthur seit Jahresfrist begegnet seien. Jeder wolle selbst regieren; sie nähmen im Hause mit Gewalt die silbernen Becher und Schüsseln, Fleisch, Kerzen und überhaupt Alles hinweg, was sie nur bekommen könnten, und wenn es ihnen der Hauskomthur verbiete, so drohten sie mit Hauen und Stechen und schelten einander Buben. So gehe das Haus, seitdem es kein Regiment mehr habe, immer mehr zu Grunde [2]). Trotz dieser traurigen Schilderung aber erfolgte dennoch keine durchgreifende Abhülfe; der einmal herrschende wilde Geist der Zwietracht und Widerspänstigkeit ließ sich auch kaum noch durch Gesetz und Vorschrift zügeln. Im Jahre 1499 stieg Zwiespalt und Parteigeist unter den dortigen Ordensbrüdern, an deren Parteiung der Komthur selbst Theil nahm, zu solcher Höhe, daß das in der Ballei herrschende Unwesen in den Rheinlanden weit umher allgemeines Aergerniß erregte, so daß selbst die dortigen Kurfürsten und Fürsten sich in die Streitsache einmischen mußten und der Deutschmeister an den Hochmeister das dringendste Gesuch richtete, schleunigst durch eine Commission die Parteisache gründlich untersuchen zu lassen und die Schuldigen mit aller Strenge zu bestrafen,

---

[1]) „Die Brüder geben auf den Komthur nichts und sind ihm sehr zuwider und jedermann thut, was er will, dadurch muß die Ballei (Koblenz) in Grund verderben," heißt es schon in einem Schreiben des Komthurs von Mewe, dat. Frankfurt a. M. am Fronleichnam 1456.

[2]) Schon im J. 1448 stand der Hochmeister in Gefahr, die Ballei Koblenz durch Verrätherei mehrer Ordensritter gänzlich zu verlieren. Sie gingen, wie bereits oben erwähnt, mit dem Plan um, die Ballei mit allen ihren Gütern dem Johanniter-Orden zuzueignen. Wer die Theilnehmer dieses Planes und ob dabei auch Fürsten betheiligt seien, konnte der Hochmeister nicht erfahren. Er meldete die Sache insgeheim dem Procurator in Rom, mit dem Auftrage, dort auf Alles fleißig aufzumerken und auch den Papst davon zu benachrichtigen, um durch diesen den Raub des Ordens zu verhüten. Schreiben des Hochmeisters am T. Barbarä 1448.

wenn nicht die ganze Ballei mit Schimpf und Schande beladen völlig zu Grunde gehen solle. Wenn indeß damals auch einige Ordnung wieder hergestellt wurde, so war doch wenige Jahrzehnte nachher die Zuchtlosigkeit und der Ungehorsam unter einem großen Theil der Ordensritter am Rhein wieder so arg, daß der Hochmeister, weil schon keine andere Maaßregel mehr fruchtete, sich nach Rom wenden mußte, um den Bannfluch gegen die Störrigen auszuwirken. So stand die Ballei Koblenz gegen fünfzig Jahre in einem Zustand da, der ihre gänzliche Auflösung befürchten ließ, denn schon im Jahre 1461 schrieb der Statthalter der Ballei Franken Hartung von Egloffstein dem Hochmeister: „Die Ballei Koblenz steht in einem solchen unordentlichen Wesen und es geht also wild und regellos darinnen zu, daß wenn dieses Wesen lange also bleibt und keine bessere Ordnung gemacht wird, zu besorgen ist, die Fürsten der Lande werden die Ordens- und die Gotteshäuser wegnehmen, sie für sich behalten oder andern Geistlichen übergeben[1]).

Und nicht viel anders finden wir in dieser Zeit den Zustand der Dinge in andern Balleien. In der in Lothringen war Alles schon in solcher Auflösung aller Ordnung, daß die ungehorsamen Ordensritter, ohne sich mehr an ein Gesetz zu binden, nach eigenem Belieben aus einem Ordenshause ins andere liefen, abgeordnete Bevollmächtigte und Botschafter des Deutschmeisters aus ihren Häusern wegwiesen, sie aufs schnödeste behandelten, ihnen nicht einmal für ihr eigenes Geld Speise und Trank verabfolgen ließen. Auch hier mußte man endlich zu dem letzten Mittel greifen, die Widerspänstigen durch den Bann des apostolischen Stuhls wieder in Zucht und Ordnung zu bringen[2]).

Hören wir über den verwilderten Zustand der Ballei Oesterreich die dortigen Landkomthure selbst reden. „Gnädiger Herr," schrieb im Jahre 1470 Albrecht von Heideck dem Hochmeister, „ich finde ein wildes Wesen in der Ballei unter den Brüdern, wie im andern

---

[1]) Ebenso schildert der Deutschmeister den Zwiespalt und Ungehorsam der Ordensbrüder in der Ballei Koblenz noch im J. 1499. Schreiben an den Hochmeister, dat. Horneck Mont. nach Jocundit. 1499. Eine gleiche Klage über wildes Wesen und Treiben einiger seiner Conventsbrüder in einem Schreiben des Komthurs von Tiel an den Hochmeister, dat. Tiel am T. Johannis 1453.

[2]) So galt damals von einem Theil der Ordensbrüder, was ein Zeitgenosse Innocenz' III. vom Ritterstande überhaupt sagt: Ordo militum nunc est, ordinem non tenere.

Regiment. Mit dem Statthalter Herrn Eberhard haben sie in vielen Stücken sehr übel gefahren, haben ihn als solchen, als welcher er verordnet worden, gar nicht aufgenommen, ihn aus dem Schlosse hinausgestoßen, so daß ich in einem Kapitel hart zu ihnen gesprochen habe, denn je nach dem die Leute sind, muß man sie hart halten." Als der Nachfolger dieses Landkomthurs Konrad von Stauchwitz mehre ungehorsame Ordensbrüder zur Strafe nach Preußen schicken wollte, der Hochmeister ihm aber befahl, sie in der Ballei zu behalten und nach dem Ordensbuch selbst zu strafen, schrieb ihm jener: Es sei im Jahrkapitel mit der Ordensbrüder Rath über die Bestrafung zwar verhandelt worden; allein die Jahrbuße sei jetzt eine unerhörte Sache und schon lange nicht mehr vollführt worden, weil deshalb gegen den Orden und die Brüder viel üble Rede erhoben sei. Als man zuletzt einen Ordensritter mit der Jahrbuße bestraft und einen andern in einen Thurm gefangen gelegt habe, sei deswegen über den Orden ein gewaltiges Geschrei entstanden. Daran werde der Hochmeister doch wohl auch keinen Gefallen finden [1]). Zur Zeit des eben genannten Landkomthurs trug sich in der Ballei Oesterreich noch ein Vorfall zu, der die tief gesunkene Sittlichkeit eines Ordensritters zu sehr characterisirt, als daß er hier nicht noch Erwähnung finden müßte. Ein unter dürftigen Umständen seiner Eltern in den Orden aufgenommener Ordensbruder im Hause zu Neustadt verschwendete bald eine sehr ansehnliche Geldsumme, ohne daß man erfahren konnte, woher er diese Geldmittel erhalten habe. Dem einen sagte er: er habe das Geld aus Prag erhalten, wo er es durch Vorlesungen auf der Universität verdient; einem andern: er habe einstmals ein reiches Kloster verbrannt und darin eine gute Beute gemacht; wieder bei einem andern gab er vor: er habe eine bedeutende Geldsumme bei einer Handelscompagnie in Nürnberg liegen gehabt und sich davon einen Theil kommen lassen. Man ermittelte indeß bald folgende nähere Umstände. Er hatte eines Tags den letzt verstorbenen Landkomthur Konrad von Stauchwitz um Erlaubniß gebeten, in einer Apotheke sich, wie er vorgab, ein Mittel zur Stärkung seines Gedächtnisses zu kaufen, statt dessen aber, wie man nachher auskundschaftete, sich Gift geben lassen. Bald darauf war der Landkomthur plötzlich erkrankt und gestorben. Alle Anzeichen

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. im Deutschen Hause bei Friesach Sonnt. nach Francisci 1494.

ergaben, daß sein Tod die Folge einer Vergiftung sei. Man faßte alsbald Verdacht gegen den Ordensbruder. Der Apotheker läugnete zwar, ihm Gift verkauft zu haben; allein seine Aussagen waren so wunderlich und so widersprechend, daß ein Kapitel angeordnet ward, um über den ermittelten Thatbestand zu berathen und einen Beschluß zu fassen. Ehe es jedoch noch zusammenkam, entfloh der Ordensbruder aus der Ballei und gab dadurch zu erkennen, „daß er sich (wie der Bericht sagt) des Todes des Landkomthurs wirklich schuldig gemacht." Er wurde aus Mähren, wohin er sich in ein Karthäuser-Kloster geflüchtet, nach Wien zurückgebracht und in einen Thurm gefangen gesetzt. Die allgemeine Meinung, daß der Landkomthur von ihm vergiftet worden sei, ward auch dadurch noch bestätigt, daß der Ordensbruder bald nach des Landkomthurs Tod die Aeußerung hatte fallen lassen: dem Rad und dem Feuer sei er wohl entronnen, aber dem ewigen Gefängniß werde er nicht entgehen können.

Stände ein solches Verbrechen, wie wir es durch einen gleichzeitigen Bericht aus Wien erfahren[1]), als einzelnes da, so würde es allerdings nicht als Beweis einer im ganzen Orden herrschenden Sittenlosigkeit gelten können. Blicken wir aber auf die Balleien in Italien hin, wo der Deutschmeister schon in der Mitte des 15ten Jahrhunderts das wilde und zuchtlose Wesen in den dortigen Ordenshäusern rügt und den Hochmeister bittet, keine Ordensbrüder aus Preußen mehr dorthin zu schicken[2]), wo ferner ein Abgeordneter des Hochmeisters im Ordenshause zu Rom alle Miethskammern mit feilen Dirnen und unzüchtigen Weibern besetzt fand und dem Meister rieth, mit allem Ernst zur Aufrechthaltung der Ehre des Ordens gegen diesen Unfug einzuschreiten[3]); oder blicken wir auf die Balleien in Deutschland und hören wir, wie der Hochmeister z. B. dem Erzherzog Sigismund von Oesterreich den ehemaligen Landkomthur an der Etsch und Komthur zu Sterzing Hans von Schellenberg als

---

[1]) Bericht im Arch. zu Königsberg. Auch der Bürgermeister zu Neustadt legte das Zeugniß ab, daß der Ordensbruder Gift gekauft habe. Die Sache fällt ins J. 1500.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters vom J. 1453. Aehnliche Klagen über die Ordensbrüder in Italien in einem Schreiben desselben, dat. Horneck Freit. nach Bartholomäi 1475.

[3]) Bericht eines Abgeordneten aus Rom an den Hochmeister im Archiv zu Königsberg.

einen Menschen schildert, der sich seit zwanzig Jahren „als ein Apostat oder ein Abrünstiger bewiesen", der zwar sage, er habe den Orden nie abgeworfen, aber meine, der Orden sei blos ein kleines Kreuzlein, der wohl wissen solle, daß nicht der Habit den begebenen, geistlichen Mann mache, sondern die Gelübde, der den Hochmeister mit so schändlichen Worten beschimpft habe, daß man sich schämen müsse, solches zu schreiben, der endlich auf dem Schlosse unser lieben Frauen Reifenstein mit einem Weibsbild ein Leben führe, gleich als ob es sein Eheweib wäre[1]): — überall sind es dieselben Klagen über Mangel an Zucht, Sittenlosigkeit, Ungehorsam, Hader und Parteisucht[2]), die wir wenn auch nicht aus allen, doch aus den meisten Balleien hören. Der Hochmeister mochte ermahnen, drohen und strafen, es hatte immer nur wenig Erfolg.

Das waren die Zeiten, von denen der berühmte Schweizerische Geschichtschreiber spricht, indem er des Urtheils des Meisters Felix Hemmerlin erwähnt[3]): „Wenn er bei den Deutschen Herren oder bei den Johannitern die herrlichen Curien, die vollen Küchen und Keller, die hochmüthige Eitelkeit und Weichlichkeit und Schwelgerei und den versäumten Gottesdienst und die vergessene Regel sah, so nahm er keinen Anstand, ihr unnützes Dasein für zwecklos zu erklären"[4]). Es waren die Zeiten, wo von ihnen das Sprichwort galt:

Kleider aus, Kleider an,
Essen, Trinken, Schlafengahn,
Ist die Arbeit, so die Deutschen Herren han.

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters an den Erzherzog Sigismund vom J. 1488 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Auch noch im J. 1500 war die Parteiung in der Ballei an der Etsch sehr arg. Ein Bericht aus einem Kapitel zu Botzen an den Hochmeister spricht von dem „wüsten Wesen" des dortigen eigennützigen Landkomthurs Wolfgang von Neuenhaus, beschuldigt ihn sogar der Betrügerei u. s. w. Archiv zu Königsberg.

[3]) Joh. von Müller Schweiz. Geschichte IV. 262.

[4]) Joh. von Müller Schweiz. Geschichte V. 359 sagt vom Orden: „Eine Gesellschaft, vor vielen andern verehrungswürdig, so lange der Kampf die Anstrengung unterhielt; im Genuß verlor sich der Geist; in gefahrvollen Zeiten verweigerten sie der Christenheit ihre Urpflicht wider die Ungläubigen; die Wissenschaften keimten auf und sie wurden so unwissend, daß sie die lateinischen Formeln des Gottesdienstes kaum noch lesen konnten. Als der Geist hin war, sollte Stolz den Mangel bedecken, brachte aber Ueberdruß hervor."

Oder wie ein Anderer sagt: „Wer ein schön Weib hat, wo Deutsche Herren sind, eine Metze Korn und eine Hinter-Thür, der hat ein Jahr daran zu essen“ [1]).

Da sollten nun äußerer Putz und eitler Glanz die innere Leerheit des Geistes und die Faulheit des Herzens verdecken. So oft auch schon früher von den Hochmeistern gegen ungeziemende Kleidertracht geeifert worden war, im Kapitel zu Frankfurt im Jahre 1503 mußte die Sache von neuem zur Sprache gebracht werden. Man habe, schreibt von dort der Deutschmeister an die Landkomthure, den Brüdern zu Gemüth geführt, welche Plage und Strafe allgemein alle Stände Deutscher Nation getroffen, seit man die seltsame, fremde und unnütze Kleidertracht angenommen, womit man Gott nicht wenig erzürnt. Eine geziemende, ehrbare Kleidung ehre und ziere eine geordnete Person viel mehr als eine solch' seltsame Tracht. Darum solle nach des Kapitels Beschluß jeglicher Landkomthur die Ordensbrüder seiner Ballei bei der Pflicht des Gehorsams ernstlich dazu anhalten, „daß sie sich ziemlicher und ehrbarer Tracht und Kleidung befleißigen, sei es zu Roß oder zu Fuß, sei es an Röcken, Mänteln oder andern, auf daß sie sonderlich die Kleidung und Tracht abstellen und vermeiden, wie die üppige Welt deren jetzt gebraucht, als die gefalteten Hemden oder Brusttücher mit goldenen oder andern Schnüren belegt, ferner die ausgeschnittenen Wamse, die viel zu weltlich gemacht seien, dazu mit Ketten und Ringen zu tragen, was dem gemeinen Ordensbruder nicht zustehe“ [2]).

Ueber Priesterbrüder, meist bürgerlichen Standes, verlauten zwar weit weniger Klagen; indeß waren doch auch hie und da manche von dem im Orden herrschenden Geist nicht ganz unberührt geblieben und es fehlte auch unter ihnen nicht an Entarteten. So meldet, um nur eines Beispiels zu erwähnen, schon im Jahre 1435 der Landkomthur an der Etsch dem Hochmeister: Einer seiner Priesterbrüder sei ohne seine Erlaubniß aus der Ballei entwichen; alle

---

[1]) Vitriar. Illustrat. II. 934.

[2]) Kapitel-Schluß vom J. 1503 bei Jaeger IV. 7. Nicht viel anders war es früher im Johanniter-Orden. Schon zur Zeit des Hochmeisters Ulrich von Jungingen schrieb der Ordensprocurator aus Rom: der Meister des Johanniter-Ordens sei jetzt übers Meer nach Italien gekommen, ein alter, redlicher und ehrbarer Mann; seine Brüder, die vormals als Fürsten mit großen, gefütterten Aermeln allhier gegangen, müssen nun ihre Gewande nach ihres Ordens Satzung tragen.

Brüder kennten ihn als einen unwahrhaften Menschen, der nur mit Gleisnerei umgehe, den Leuten schöne Worte vorrede, hinter denen aber nichts Gutes stecke. Er habe durch seine Bosheiten die Ballei schon um mehr als 600 Gulden gebracht; durch ihn sei der Streit und der Zorn des Bischofs von Chur gegen den Orden angeschürt und das Haus zu Schlanders in solche Armuth, Schulden und in so bösen Ruf gekommen, daß man es in Jahren nicht werde überwinden können. Das Kapitel habe ihn daher zur Buße des Kerkers verurtheilt [1]).

Solche Strafen aber schreckten schon nicht sehr ab, denn bei weitem nicht immer wurden sie nach der Strenge des Ordensbuches vollzogen. Sprach auch ein Kapitel nach dem Gesetz des Ordens eine strenge Strafe über einen ungehorsamen Ordensbruder aus, so liefen gewöhnlich Fürbitten einflußreicher Verwandten oder auch von Fürsten, Grafen und Bischöfen ein, und die Hochmeister oder Deutschmeister mußten alsdann Rücksicht nehmen, indem sie den Landkomthuren anheimstellten, dem Strafbaren „eine bequeme, leichte Buße zu setzen, auf daß sich andere daran stoßen und bessern möchten" [2]).

Werfen wir aber noch einen Blick ins 16te Jahrhundert, so finden wir den Zustand der Dinge eben auch nicht anders. Mußte doch Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1561 an den Administrator des Hochmeisterthums und Ordensmeister in Deutschland Wolfgang Schuzbar genannt Milchling die Verordnung erlassen: Da er in Erfahrung bringe, „daß den Ordensstatuten, Ordnungen und Freiheiten zuwider verschiedene Ordenspersonen sich anmaßten, die vom Deutschmeister angeordneten Visitationen, Rechnungsverhöre und dergleichen Acte zu verhindern, ganz nach ihrem Gefallen zu hausen, auch sogar unter dem Schein der Religion den Orden ablegten, dennoch aber des Ordens Häuser, Habe und Gut unter sich behielten, sich beweibten, und in solcher Weise den Orden gänzlich in Verfall brächten, so müsse er seiner kaiserlichen Pflicht gemäß, alle löblichen Stiftungen und Ordnungen, insbesondere auch den Orden bei seiner Würde,

---

[1]) Im J. 1515 schreibt der Komthur von Koblenz dem Hochmeister: „Die Priesterbrüder haben Händel vor, die da seyn wider die Stiftung unsers Ordens und wider Ew. fürstl. Gnaden als Hochmeisters Obrigkeit und wo es ihnen also hinaus sollt gehen, würde es der Ballei zu ganzem Verderben gereichen. Dergleichen haben sich die Pfaffen auch unterstanden in der Ballei Lothringen gegen meinen Herrn den Deutschmeister."

[2]) So in mehren Fällen im J. 1448, 1492 u. a.

seinen Rechten und Freiheiten zu erhalten, dem Deutschmeister kraft kaiserlicher Macht aufs ernstlichste befehlen, so oft es die Noth erfordere, in allen Balleien und Häusern Visitationen, Rechnungs-Anhöre, Inventirungen, Versiegelungen und was sonst zur Erhaltung des Ordens diene, vorzunehmen und alles Schädliche und Gebrechliche mit allem Nachdruck abzustellen[1]). Und was fruchtete ein solcher Befehl? Mußte doch wieder der Erzherzog Maximilian von Oesterreich als Hoch- und Deutschmeister im Jahre 1594 an den Orden das Edict ergehen lassen: da er aus glaubhaften Berichten vernehme, daß im Orden hie und da alte und junge Ordenspersonen einen ärgerlichen Lebenswandel führten, unehrbare Weiber und verdächtige Personen bei sich in den Häusern hielten, was bei Geistlichen und Weltlichen allerlei ärgerliche und üble Nachreden zur Folge habe, so befehle er aufs ernstlichste, daß man überall fleißig inquirire und wo man solche Personen finde, mit allem Ernst darauf dringe, daß sie entfernt würden und nach des Ordens Brauch und Statuten ehrbare Zucht wieder herrschend werde[2]).

So tritt uns das Bild des Ordens in vielen seiner Balleien im Verlauf des 15ten und 16ten Jahrhunderts entgegen. Der alte Geist des sittlichen Gehorsams, die einstige entsagungsvolle, seelenreine Hingebung in den Dienst Gottes und der hochgelobten Jungfrau, das beseligende Gefühl in der Aufopferung alles irdischen Guts zur Verherrlichung der Kirche und zum Heil und Trost der leidenden Menschheit, die alte Zucht und Sitte nach Regel und Gesetz, der innere sittliche Halt der ritterlichen Verbrüderung — das Alles waren nur noch seltene Tugenden einzelner hervorleuchtender Glieder des Ordens, die es klar erkannten, was er einst gewesen, die es schmerzlich fühlten, wie tief der großsinnige Bau gesunken und zerfallen war, den die Gründer, die ersten Meister, mit so viel Geist, mit so viel Klugheit, mit so viel Eifer und aufopfernder Liebe aufgerichtet und so glänzend ausgestattet.

Wenn indeß das Bild, wie es hier in treuen Farben gezeichnet worden, auch nicht vom Orden in allen seinen Gliedern gilt, wenngleich es gewiß noch Manchen gab, in dessen Seele der alte Geist,

---

[1]) Schreiben des Kaisers, dat. Wien 5. September 1561 bei Jaeger IV. 96.

[2]) Verordnung des Hoch- und Deutschmeisters, dat. Prag 22. December 1594 bei Jaeger IV. 111.

treuer Sinn und reine Liebe für den Orden noch vorherrschten, so spricht sich die mehr und mehr fortschreitende Auflösung der innern wahren Brüdergemeinschaft doch auch schon dadurch aus, daß der gemeinsame Brudername in den Conventen der Ordenshäuser je mehr und mehr verschwand und die Ritterbrüder im Gegensatz der Priester sich „die Herren" zu nennen pflegten und selbst so auch von den Gebietigern genannt wurden[1]).

Werfen wir endlich noch einen Blick auf die Lebensweise der Ordensbrüder im höhern Alter, wo ihnen, von Körperschwäche oder Krankheit niedergebeugt, die Uebung ihrer Pflichten unmöglich war, so wurden gemeinhin altersschwachen Komthuren in den von ihnen gewünschten Ordenshäusern zu ihrer Pflege besondere Gemache eingeräumt, wo sie nöthigen Falls in der Verwaltung mit zu Rathe gezogen werden konnten. Aber auch andern Ordensbrüdern, die sich irgendwie in ihrer Pflichterfüllung besonders ausgezeichnet, ward dann diese Begünstigung aus Dankbarkeit zu Theil. So bestimmte einst der Hochmeister: der geistliche Ordensbruder Tielemann von Montebur, der seinen übrigen Brüdern durch Eifer in seinen Pflichten, durch Redlichkeit und besondere Mildthätigkeit mit gutem Beispiel vorgeleuchtet, solle, wenn er wegen Alter oder Gebrechlichkeit seinem Amte nicht mehr vorzustehen vermöge, das zur Firmarie im Hause zu Köln gehörige Gemach auf Lebenslang zur besondern Wohnung erhalten, mit allen nöthigen Bedürfnissen genügend versorgt und ihm auch ein Schüler und ein Knecht zur Hand gegeben werden. Für andere altersschwache und kranke Ordensbrüder, denen eine solche Bevorzugung nicht ertheilt werden konnte, bestanden in den Conventshäusern sogenannte Firmarien, Pflegeanstalten, in welchen sie Genesung fanden oder ihre letzten Tage in Ruhe verlebten[2]). Das Ordensgesetz schrieb für sie eine ganz besonders sorgsame Pflege

---

[1]) So bezeichnet z. B. der Komthur zu Koblenz Otto von Güns seine Ritterbrüder gemeinhin nur als „die Herren des Hauses zu Koblenz."

[2]) Als im J. 1437 der Herzog von Burgund an den Hochmeister die Bitte richtete, einem Conventsbruder zu Mecheln im dortigen Ordenshause Lebenslang eine besondere Wohnung einzuräumen, schlug ihm dieser die Bitte mit den Worten ab: „Ew. Durchlaucht geruhe zu wissen, daß man solche Begnadigungen thut allein in die Firmarie, daß die Brüder, die man also mit der Firmarie begnadet, dieweil sie alt, krank und schwach werden, daß sie nicht mehr nütze werden oder dienen können, mit der Firmarie begnadet werden, daß sie darin geruhet bleiben und ihr Leben enden mögen."

und ärztliche Behandlung vor[1]). Darum hieß es auch in der Hausordnung der Ballei Koblenz: „Die Brüder sollen in ihrer Krankheit und in den Firmarien mit jeglicher Wartung und Nothdurft verwahrt und versorgt werden nach ordentlicher Gewohnheit.“ Man speiste sie an ihrer Tafel ungleich besser als an dem gewöhnlichen Conventstische, wie das Gesetz ausdrücklich verordnete[2]). Es sprach sie auch von strengen Fasten und vom Besuch des öffentlichen Gottesdienstes frei; Priesterbrüder hielten für sie besondern Gottesdienst. Ohne Erlaubniß des Gebietigers durfte keiner die Firmarie wieder verlassen; auch der Genesende konnte zur Stärkung die bessere Firmarietafel noch einige Zeit fortgenießen. Jeder in die Firmarie aufgenommene Ordensbruder mußte nach einer in einem Kapitel zu Heilbronn im Jahre 1515 festgesetzten Bestimmung bei seiner Aufnahme dem Komthur des Hauses ein Verzeichniß aller seiner Habe übergeben; er blieb jedoch in deren Besitz. Starb er aber, so sollten davon seine etwanigen Schulden bezahlt werden und von dem Uebrigbleibenden zwei Theile dem Deutschmeister und ein Drittheil dem Hause zufallen; denn wie kein Ordensbruder das, was er besaß, als sein Eigenthum betrachten durfte und das Haus, dem er als Conventsbruder zugehörte, ihm alle seine Bedürfnisse befriedigte, so fiel auch ein Theil seines Nachlasses seinem Hause anheim[3]).

Erkrankte nämlich ein Ordensbruder so schwer, daß er selbst an seiner Wiedergenesung zweifelte, so war ihm zwar nicht erlaubt, über seinen Nachlaß frei zu verfügen oder ein Testament zu machen; man gestattete ihm jedoch, das Geld, welches er hinterließ, zum Besten seines Hauses, zur Verpflegung der kranken Ordensbrüder in der Firmarie zu verwenden oder auch seine Hinterlassenschaft an goldenen Ringen, an Silber, seidenen Gewändern u. dgl. zum Ausschmuck einer Kirche zu bestimmen[4]). Geschah dies nicht, so nahm

---

[1]) Ordens-Statut. Regel XXVI. XXVII. Gesetz XIV. und XVII. Ordnung der Ballei Westphalen 1426.

[2]) Ordens-Statut. Gesetz XIII. — Der Trappier zu Frankfurt Nicolaus von Molhausen erkauft im J. 1462 mit der Summe von 800 Gulden einen Zins von 40 Gulden, der zu den Bedürfnissen der kranken Ordensbrüder in der Firmarie, zur Belohnung der Aerzte, Kleidung, Betten u. s. w. verwendet werden solle und der Deutschmeister giebt über die Verwendung eine genaue Vorschrift. Orig.-Urk. im Arch. zu Sachsenhausen.

[3]) Ordnung der Ballei Westphalen von 1426.

[4]) So verordnete es ein Beschluß des Kapitels zu Heilbronn im J. 1515.

der Komthur Geld und Silber zum Besten des Hauses in Verwahrung und starb der Komthur, so fiel sein Silber des Meisters Kammer zu[1]). Wie zuweilen der Deutschmeister, so stiftete nicht selten auch ein schwererkrankter Komthur oder Landkomthur mit einer Summe Geldes, welches ihm etwa zugefallen war oder auch mit anheimgefallenen Erbgütern, die er einem Hause zuwies, eine sogenannte Pietanz, einen Jahrestag, indem er alsdann bestimmte: es solle an einem genannten Tage für einen oder für mehre besondere Gönner und Wohlthäter des Ordens oder auch für Ordensbrüder jedes Jahr zu deren Seelen Seligkeit ein- oder zweimal ein feierlicher Gottesdienst mit Messen und Vigilien gehalten und vom Ertrag der Schenkung den Brüdern des Hauses an solchen Tagen eine bessere Ausspeisung oder eine gewisse Anzahl von Eimern Wein verabreicht werden[2]). Man pflegte dabei gemeinhin auch die Bedingung zu stellen, daß der für einen solchen Jahrestag bestimmte Geldbetrag oder das sonst dazu ausgesetzte Einkommen zurückgezogen werden könne, wenn das sogenannte Seelgeräthe verabsäumt und auf geschehene Mahnung nicht abgehalten werde. Doch durften solche Pietanz-Stiftungen von Seiten der Ordensgebietiger stets nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Deutschmeisters vollführt werden.

Hatte ein Gebietiger in seinem Amte Schulden hinterlassen, so mußten diese zuerst aus dem Nachlaß gedeckt werden. Das Uebrigbleibende fiel in Kammerhäusern dem Meister anheim. Bücher aber eines in einer Ballei verstorbenen Komthurs oder Pfarrers konnte der Meister nicht in Anspruch nehmen. Der Landkomthur verwahrte sie entweder in der Librei oder vertheilte sie an andere Komthure oder Pfarrer. Hinterließ solche ein Priesterbruder und bedurfte ihrer sein Convent, so blieben sie im Hause und mußten sorgsam

---

[1]) Dasselbe galt von den Ordens-Schwestern. Der Komthur zu Koblenz erklärte einst in einem vorliegenden Fall: „Man hat es also lange bei unserm Orden gehalten, als man noch thut: wenn ein Bruder oder eine Schwester unsers Ordens stirbt und Geld oder Silber hinter sich läßt, das Geld kehrt man zu des Hauses Nutzen, da der Bruder oder die Schwester stirbt und der Komthur nimmt das Silber zu sich, und wenn der Komthur stirbt, so fällt und stirbt sein Silber in des Meisters Kammer, der mag es wenden und kehren wie er will.“ Visitat.-Ordnung. Alte Convents-Rechnung; vgl. Voigt Geschichte Preuß. VI. 515.

[2]) Beispiele bei Guden. IV. 1003. Jaeger II. 69, III. 91. Matthaeus Anal. V. 829.

verwahrt werden. So gebot es das Gesetz [1]). Beim Tode eines Ordensbruders ward sein bestes Kleid an einen Armen verschenkt und vierzig Tage lang ein solcher mit der Speise beköstigt, wie sie ein Conventsbruder erhielt [2]). Ueberhaupt hatte über den gesammten Nachlaß verstorbener Ordenspersonen schon der Hochmeister Winrich von Kniprode sehr genaue Bestimmungen entworfen [3]), die auch nachmals im Jahre 1561 auf den Antrag des Deutschmeisters und Administrators Wolfgang Schuzbar genannt Milchling vom Kaiser Ferdinand I. von neuem bestätigt und in Geltung gebracht wurden [4]).

IV.

Die Halbbrüder des Ordens und Deutsche-Ordensschwestern.

Schon in des Ordens frühster Zeit, ohne Zweifel schon in den ersten Jahrzehnten des 13ten Jahrhunderts bildete sich in ihm, wenn auch nicht vom Papst Honorius III. gegründet, doch erweislich zugelassen und auch vielfach gefördert und empfohlen, ebenso wie in den Orden der Tempelherren und der Johanniter, die Stiftung einer sogenannten Halbbrüder- und Ordensschwesterschaft aus [5]). Der fromme, religiöse Gemüthsdrang, durch eine brüderliche Zueignung und ein engeres Anschließen an die damals so hochgefeierte Deutsche

---

[1]) Hennig Ordens-Statut. S. 235. In einer Verordnung vom J. 1426 heißt es: Kleider, Betten, Gewande und Bücher soll ein Komthur, wo ein Bruder gestorben ist, behalten und sie theilen nach des Landkomthurs Rath unter die andern Brüder. Was aber da Gutes von Büchern ist, das mag man auf die Librei legen nach des Landkomthurs Rath.

[2]) Ordens-Statut. Regel XII.

[3]) Hennig Ordens-Statut. S. 132.

[4]) Kaiserl. Bestätigung, dat. Wien 8. Sept. 1561 bei Jaeger IV. 97.

[5]) De Wal II. 173 führt schon von Cölestin III. an: Scribit primo et principaliter Dominus Coelestinus Papa tertius, quod quicumque Fratribus dicti ordinis de facultatibus sibi a Deo collatis et in eadem fraternitate statuerint se collegas, beneficia persolverint annuatim, vere confessis et contritis septimam partem injunctae penitentiae misericorditer relaxavit. In einer Bulle Honorius III., dat. Tibur. II. Cal. Jun. a. p. IX. hebt er das Heilsame der Aufnahme in die Mitbrüderschaft des Ordens besonders hervor. Orig. im Ord.-Arch. in Wien.

Ordensbrüderschaft der ihr zugewiesenen und von ihr wieder ausfließenden Segnungen und Gnadenspenden mit theilhaftig zu werden, waltete und wirkte in vielen Gemüthern viel zu mächtig, als daß sie nicht gern und mit Sehnsucht für das höhere Seelenheil Irdisches und Weltliches hätten opfern sollen. Nicht minder lockten die Verheißungen des Röm. Stuhls, wie sie schon Honorius III. vielfach ausgesprochen[1]) und seine Nachfolger sie wiederholten[2]). Und für den Orden waren die Vortheile, welche die Zulassung einer solchen Halbbrüderschaft, wie er sie schon in den beiden genannten Orden sah, ihm zu seiner höheren Blüthe, Erhebung und weitern Verbreitung darbot, viel zu bedeutend, als daß er nicht auch selbst schon von frühan die brüderliche Stiftung in aller Weise mit Eifer hätte fördern und begünstigen sollen.

Um demnach aller der hohen Segensspenden und geistigen Gnadenwirkungen, welche der Himmel dem Orden für seine Verdienste um den Glauben verliehen, sowie der von den Häuptern der Kirche verheißenen Indulgenzen und ertheilten Freiheiten und Rechte in solcher Weise theilhaftig zu werden[3]), daß auch ihnen solches Alles zum Heil ihrer Seelen zu Statten kommen möge, entschlugen sich Viele gern des gemeinen Weltlebens und es traten so Menschen in den Brüderverband des Ordens ein, die zwar keineswegs an sämmtliche strenge Verpflichtungen, Gelübde, Regeln und Gesetze des Or-

---

[1]) Duellius selecta privilegia nr. 1. 2. 3. 5. De Wal II. 174. In einer Bulle Honorius III., dat. Lateran. Non. Februar. p. a. V. heißt es auch: Fratribus Hospitalis etc. duximus indulgendum, ut hiis, qui eorum confratriam assumpserint, si locus, in quo decedunt, interdictus sit, nisi vinculo teneantur excommunicationis astricti aut nominati sint interdicti, sepultura ecclesiastica non debeat denegari.

[2]) Am vollständigsten spricht darüber eine Bulle Bonifacius IX., dat. Rome V. Cal. Mart. p. a. X. bei Duellius selecta privil. p. 10, im Original im Arch. zu Königsberg. In einer Bulle Alexanders IV., dat. Viterb. Cal. Jun. p. a. III. fordert auch dieser Papst die Bischöfe auf, die confraternitates des Ordens zu befördern.

[3]) In der erwähnten Bulle Bonifacius IX. heißt es: Indulgemus, ut omnibus et singulis aliis indulgenciis, privilegiis, immunitatibus, libertatibus et exempcionibus uti et gaudere possint, quibus prefati fratres gaudent seu quomodolibet potiuntur constitutionibus, privilegiis, indulgenciis et litteris apostolicis generalibus et specialibus quorumcunque tenorum existant. Vgl. die Urk. des Röm. Königs Karl IV. vom J. 1347 im Histor. diplomat. Unterricht nr. 15.

dens gebunden oder auch nur gehalten waren, im Innern der Ordenshäuser mit den eigentlichen Ordensbrüdern zusammen zu leben und ihr ganzes Wirken und Handeln auf das Interesse des Ordens zu richten, die aber dennoch in ihren Verhältnissen vielfach an die Ordensverbrüderung geknüpft, durch gewisse Verpflichtungen und Gelöbnisse stets ihr nahe verwandt und namentlich durch feierliche Versprechungen gehalten waren, des Ordens Bestes, sein Gedeihen, seine Wohlfahrt, sein Zunehmen an Habe und Gut, seinen Ruhm und was ihm sonst in irgend einer Sache frommen und Nutzen schaffen konnte, in jeder Weise wahrzunehmen und mit voller Seele zu fördern [1]). Aus jedem Stande konnten Männer von gesetzlicher Geburt, rechtlichem Wandel und unbescholtenem Namen in diesen brüderlichen Verband des Ordens eintreten, denn Ritterbürtigkeit ward dabei nicht gefordert. Sie lebten meist in ihren weltlichen Verhältnissen fort, unterschieden sich jedoch von andern durch ein Ordenskleid von geistlicher Farbe und durch das Zeichen eines halben Kreuzes, als Zeugniß ihrer Mitbrüderschaft im Deutschen Orden [2]).

Der Halbbruder des Ordens mußte die drei Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams ablegen; das Probejahr erließ man ihm [3]). Er verpflichtete sich durch eine Art von Vertrag, dem Orden entweder jährlich nach dem Betrage seines Vermögens gewisse fromme Gaben darzubieten und gewisse Dienste und Verpflichtungen zu übernehmen [4]) oder ihm auch das Ganze oder die Hälfte seiner

---

[1]) Die Gesetze über die Aufnahme der Halbbrüder, im J. 1292 am T. Francisci in einem Groß-Kapitel zu Frankfurt in Anwesenheit des Hochmeisters Konrad von Feuchtwangen gegeben, sind gedruckt in der Zeitschrift des histor. Vereins für Wirtemberg-Franken H. I. 1852 S. 85 ff. Ordens-Statuten herausgegeben von Hennig 233. Dudik Abhandlung über die Ordens-Schwestern im Maiheft 1855 der Sitzungsberichte der Akademie der Wissensch. zu Wien. XVI. 307.

[2]) Voigt Gesch. Preuß. II. 113. Vgl. auch was B. VI. 524—534 und in der Abhandlung über die Halbbrüder des Deutschen Ordens in den Beiträgen zur Kunde Preuß. B. VII. H. 1. und 2. gesagt ist; desgl. De Wal I. 254. Ueber die Kleidung der Halbbrüder vgl. die Vorschrift in Ordens-Statut. von Hennig a. a. O.

[3]) Ordens-Statut. von Hennig a. a. O.

[4]) Z. B. Vieh zu hüten, Acker zu bauen und „alle erbeit zu tune noch sines commendures willen und des huses not."

Habe zuschreiben zu lassen, wofür ihm von den Gebietigern sein leiblicher Unterhalt auf Lebenszeit zugesichert ward, wofern er nicht selbst das zu seinen Lebensbedürfnissen Benöthigte zurückbehielt. Nach seinem Tode fiel auch dieses dem Orden zu; ebenso was er als die Hälfte seines Besitzthums bei seinem Ableben der Frau hinterließ, sobald diese starb, denn der Mitbruder konnte verehelicht sein und auch bleiben [1]).

Das Gelübde der Armuth [2]) verlangte nun zwar, daß der Halbbruder Alles, was er besaß, sofort dem Orden überlasse und man verhieß auch ihm nur Wasser und Brot und alte Kleider, damit er dankbar sei, wenn er es besser habe [3]); da jedoch das Ordensgesetz selbst den Landkomthuren anheimstellte, Mitbrüder auch unter andern Bedingungen über das Vermögen derselben in den Orden aufzunehmen, so begegnen wir darin auch den mannichfaltigsten Verschiedenheiten. Die ehrbare Wittwe eines Bürgers zu Mainz übergiebt im Jahre 1256 den Ordensbrüdern die ganze eine Hälfte ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter, nur mit Vorbehalt von zwanzig Mark Köln. Pfennige zur Bezahlung ihrer Schulden, unter der Bedingung, daß die Ordensbrüder auf ihre Bitte künftig ihren Sohn als Bruder in ihren Orden aufnehmen, sobald er zu mündigen Jahren gelangt und er selbst als Mitbruder aufgenommen zu werden wünscht; wünscht er solches nicht, so fallen ihm seine Güter zu [4]). Ein anderer verleiht im Jahre 1257 dem Ordenshause zu Siersdorf in der Ballei Alten-Biesen einen Hof nebst einer jährlichen Lieferung von acht Malter Korn, einem Malter Hafer und einigen andern Einkünften, um, in die Brüderschaft des Ordens aufgenommen, seiner Gnadengaben in allen seinen Messen, Gebeten, Fasten und Vigilien theilhaftig zu werden [5]). Ein Ehepaar in der Gegend von Utrecht schenkt im Jahre 1267 dem dortigen Ordenshause seine sämmtlichen Güter mit dem Gelöbniß, daß beim Tode eines von ihnen der Ueberlebende strenge Keuschheit beobachten werde. Die Frau behält sich sodann auf Lebenszeit den Nießbrauch vor, giebt ihrem Gemahl die Erlaubniß, in die Brüderschaft des Ordens ein-

[1]) Ordens-Statut. Regeln c. XXIV. Vgl. ein Beispiel von einem Ehepaar (1258) bei Hennes 160.

[2]) Der Halbbruder mußte geloben „ane eigenschaft zu sine."

[3]) Ordens-Statut. von Hennig 234.

[4]) Urkunde bei Guden. II. 440.

[5]) Urkunde in Ledebur Archiv XV. H. 3. S. 218.

zutreten und verpflichtet sich zu einer jährlichen Geldzahlung an das Ordenshaus, damit ihr Gemahl demselben nicht lästig falle[1]). Ein anderes Ehepaar überweist dem Orden zur nämlichen Zeit sein ganzes Vermögen und verpflichtet sich, binnen Jahresfrist das Ordenskleid anzunehmen, wenn sie der Deutschmeister dessen nicht entbinde[2]); sie behalten sich einen Theil ihres liegenden Grundeigenthums als Lehenzinsgut vor, stellen jedoch die Bestimmung über dessen Nießbrauch den Ordensbrüdern anheim. Da eine Tochter noch unverheirathet ist, so wird bedungen, daß auch diese mit zu des Ordens Gemeinschaft gehören solle[3]); komme sie zu mannbaren Jahren, so solle sie, sofern sie es wünsche, in den Orden aufgenommen, wofern aber nicht, ihr vom Orden bei ihrer Verheirathung eine Summe von 30 Mark Silber zu Steuer gezahlt werden[4]). Im Jahre 1274 schenken Aleidis, die Gemahlin eines Ordensbruders, und dessen zwei Brüder dem Orden in der Ballei Utrecht ihr gesammtes Eigenthum, um unter der Zucht des dortigen Hauses als Brüder den Habit des Ordens zu tragen und ihr Leben lang Gott und seiner gebenedeiten Mutter zu dienen. Doch soll dies nur gelten, sofern der eine noch unmündige Bruder, zur Mündigkeit gelangt, in dem Orden verbleibt. Tritt er alsdann aus demselben wieder aus, so sollen ihm alle Lehengüter, ein von seinen Vorfahren bewohnter Hof und die Hälfte der Güter seines Bruders, jedoch nichts von den mütterlichen Gütern anheimfallen[5]). Auch Handwerksleute und Krämer schlossen sich in solcher Weise dem Orden gern an. Bald sehen wir, wie in der Kapelle des Hauses zu Koblenz im Beisein zweier Schöffen ein Bäcker erscheint, er legt seine Hände auf den Altar und erklärt

---

[1]) Urkunde bei Matthaeus Analect. V. 862: Ego Wendelmodis eius uxor eidem Hugoni dedi licentiam Ordinem Fratrum domus Theutonicae intrandi. Hennes 185.

[2]) Nisi licenciati fuerimus per Preceptorem.

[3]) Filiam nobiscum ad dictorum Fratrum Ordinem adducemus.

[4]) Jaeger I. 54. Es heißt von der Tochter: postquam ad nubiles annos pervenerit, si stare placuit in Ordine memorato recipi quidem debet, sin autem, triginta Marce puri argenti eidem assignabuntur puelle, alicui viro legitime copulando.

[5]) Matthaeus Anal. V. 905. Die Brüder geloben: solemniter habitum Ordinis s. Mariae Theut. apud Trajectum suscepturos et in eo perpetuo sub debita obedientia et disciplina Deo et eius Genetrici voluntarie militare, quamdiu presens seculum nos tenebit.

vor des Hauses ältesten Brüdern, „daß er seinen Leib und alle seine Habe unserm Herrn Gott, der heiligen Jungfrau Maria und den Brüdern des Ordens übergebe, daß er hiemit gelobe, das Ordenskleid annehmen und Ordensbruder werden zu wollen, forthin mit den Ordensbrüdern im Hause zusammen zu wohnen und von ihnen seine Kost zu nehmen. Zu seinem Seelenheil stiftet er dann in der Ordenskirche eine Frühmesse, wozu er acht Mark Silber spendet[1]). Bald finden wir auch, daß ein Pelzhändler in Worms den Ordensbrüdern, die seinem Sohn das Ordenskleid ertheilt, seine zwei Pelzbuden schenkt und ihnen alsdann alle seine Habe zuweist, um sich mit seiner Frau dem Orden auch selbst zuzueignen; sie geloben zugleich, daß nach dem Tode eines von ihnen der Ueberlebende ein keusches Leben führen und sich nicht wieder verheirathen wolle[2]). Aber auch Männer von adeliger Geburt traten oft gern als Halbbrüder in den Verein des Ordens ein. Das Haus zu Ramersdorf nimmt im Jahre 1300 Hermann von Dorflur als Halbbruder auf und empfängt von ihm einen Theil seiner beweglichen und unbeweglichen Erbgüter[3]). In gleicher Weise schließen sich im Jahre 1311 die beiden Brüder Engelhard und Hylpold von Stein als Halbbrüder dem Ordenshause zu Ober-Messingen mit einer Schenkung mehrer ihrer Lehengüter an[4]). Abweichend von den bisherigen Bestimmungen verkauft im Jahre 1330 der Komthur zu Koblenz einem Ehepaar für eine gewisse Summe auf dessen Lebenszeit eine jährliche Weizen-Rente, die jedoch nach ihrem Tode frei an das Haus zurückfallen soll. Um ihrer Dienste willen nimmt er sie zugleich zur Theilnahme an allen guten Werken des Ordens in seinen Gebeten,

---

[1]) Auch noch im J. 1446 erhält der Komthur zu Koblenz von einem, der Halbbruder wurde, 200 Gulden. Die Urkunde über die Aufnahme des Bäckers (1323) bei Hennes 381.

[2]) Guden. II. 445. Premissis hoc sane incluso, quod uno eorum de medio sublato, alter superstes existens, iuxta predictorum fratrum consilium castam vitam ducendo, ad secundas nuptias nequaquam debeat se transferre. Wir finden in solchen Schenkungsbriefen von Eheleuten öfter das Gelöbniß: Volumus etiam, quod post mortem unius nostrum superstes continentiam seu castitatem perpetualiter observabit. — Vgl. noch Guden. II. 455. 456. Lacomblet II. 495.

[3]) Urk. vom J. 1300 im Arch. zu Sachsenhausen: Ordini hospitalis etc. me optuli semifratrem.

[4]) Orig.-Urk. vom J. 1311 im R.-Arch. zu München.

Messen und Almosen in die Halbbrüderschaft auf, jedoch mit der Bestimmung, daß erst nach ihrem Tode alle ihre Güter (mit Ausnahme der in ihrem Testamente bezeichneten Legate) zur Pflege der Armen dem Orden zufallen sollten [1]).

Man sieht schon hieraus, wie verschieden die Art und Weise war, in welcher nichtritterbürtige Männer niedern und höhern Standes von den Landkomthuren zu einer gewissen Verbrüderung mit dem Orden aufgenommen werden konnten. Auch der Deutschmeister griff zuweilen, doch wie es scheint nur selten, in diese Verhältnisse ein. So nimmt er einst eine ganze Familie, den Ritter Hermann von Veldenz, dessen Frau und zwei Söhne in den Orden auf [2]). Der Ritter muß alsdann aber dem Landkomthur von Lothringen geloben, daß er sich fortan nach seinem und seiner Ordensbrüder Rath verhalten und in Betreff seiner Handlungen und Güter darnach richten solle. Er überweist dem Orden eine Bannmühle nebst einer Wiese und verspricht, noch für 400 Pfund Trierer Pfennige oder auch eine größere Summe Güter anzukaufen, von denen dem Orden das Eigenthumsrecht, ihm jedoch und seiner Frau auf Lebenszeit der Nießbrauch zustehen solle [3]). Nach ihrem Tode aber sollen alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter dem Orden anheimfallen [4]).

Wollte ein Lehenspflichtiger oder ein eigenhöriger Mann als Halbbruder in die Ordensgemeinschaft aufgenommen sein, so mußte ihn zuvor sein Lehensherr oder Eigenherr mit Habe und Gut völlig frei und ledig sprechen und auf alle Anrechte an ihn und sein Besitzthum Verzicht leisten [5]).

---

[1]) Urk. bei Hennes 388.

[2]) Es heißt in der Urkunde nur, daß der Deutschmeister dominum Hermannum de Veldencia militem, uxorem suam et duos filios suos ad ordinem nostrum recepisset secundum ipsius ordinis instituta, ohne daß näher bestimmt ist, in welcher Qualität sie aufgenommen seien.

[3]) Es wird dabei noch näher bestimmt: Quod si eum premori contingat, redditus eiusdem de ducentis libris uxori sue cedant diebus vite sue. et residuum ordini nostro. Si vero ipsam premori contingat. quod tres partes dictorum redditum diebus vite sue cedant. et quarta pars ordini nostro. Merkwürdig, daß dabei der Söhne gar nicht weiter gedacht wird. Höchst wahrscheinlich traten sie als Ritterbrüder in den Orden ein.

[4]) Orig.-Urk., dat. feria tertia post festum b. Nicolai 1270 im Arch. zu Koblenz.

[5]) Ein Beispiel vom J. 1365 bei Hennes 418.

Es ist wohl kein Zweifel, daß ein gewisser Unterschied zwischen einem Halbbruder und einem Mitbruder des Ordens und eine höhere und niedere Ordnung unter ihnen stattfanden; auch lauteten die bei ihrer Aufnahme übernommenen Verpflichtungen verschieden. Wir wissen, daß die Mitbrüder der höheren Ordnung im Allgemeinen geloben mußten: „dem Orden stets treu und hold zu sein, vor dessen Schaden und Aergstem überall zu warnen und für ihn das Beste zu thun nach allem ihrem Vermögen"; daß sich dagegen die Halbbrüder der niedern Ordnung zu gewissen Diensten und Leistungen verpflichteten[1]). Wir wissen auch, daß diese zum Theil sogleich nach ihrer Aufnahme in ein Ordenshaus eintretend oder sich ihm näher anschließend der Aufsicht, den Anordnungen und Befehlen des Komthurs untergeben waren und bestimmten, zum Theil nur für sie allein geltenden Gesetzen unterlagen[2]). Allein für die einzelnen Fälle ist nicht immer zu ermitteln, ob der Aufgenommene als Halbbruder oder als Mitbruder gelten und ob er der höheren oder niederen Ordnung zugehören solle; denn aus den Bezeichnungen „Halbbruder" und „Mitbruder" oder der bloßen Erklärung des Aufgenommenseins in den Orden läßt sich nichts über die besondere Stellung zu ihm ermitteln[3]).

In die Zahl der Mitbrüder des Ordens gehörten ferner auch diejenigen Deutschen und ausländischen Fürsten, Grafen und Edle, welche in verschiedenen Zeiten als besondere Wohlthäter aus Dank für ihre Verdienste und Wohlthaten durch sogenannte Bruderbriefe in des Ordens Gemeinschaft aufgenommen wurden. Solche Bruderbriefe erhielten vom Hochmeister Werner von Orseln die Herzoge Boleslav von Schlesien, Herr von Brieg, Heinrich VI. von Breslau, Wladislav von Liegnitz und Herzog Bolco II. von Falkenberg[4]).

---

[1]) Vergl. darüber De Wal II. 150. Voigt Preuß. Geschichte VI. 525. Die Urkunden erwähnen der zu leistenden servitia nur im Allgemeinen. De Wal II. 147 hat aber wohl Recht, wenn er sie nicht blos auf Ackerbau und Feldarbeiten beschränkt.

[2]) Ordens-Statut. von Hennig 233.

[3]) Die Urkunden geben über die Ordnungen der Halb- und Mitbrüderschaft keine Aufklärung. Die Bezeichnung semifrater kommt weniger häufig vor, gewöhnlicher confrater oder die Redensarten fraternitatem obtinere, confratriam assumere, confraternitatem dare, ad ordinem recipere, ordinis habitum assumere.

[4]) Beiträge zur Kunde Preuß. VII. 157. Voigt Gesch. Preuß. VI. 527.

Der Hochmeister Konrad von Jungingen erfreute damit den Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz, den Herzog Albrecht III. von Oesterreich, den mächtigen Fürsten in Unteritalien Romandello Ursini[1]), desgleichen der Meister Heinrich von Plauen den Herzog Albrecht V. von Oesterreich. Selbst Könige, wie der Röm. König Sigismund nebst seiner Gemahlin und König Alfonso V. von Aragonien fanden sich durch die Aufnahme in die Mitbrüderschaft des Deutschen Ordens geehrt[2]). Auf seine an den Deutschmeister gerichtete Bitte ward im Jahre 1415 auch Herzog Ludwig Pfalzgraf vom Rhein in die Brüderschaft aufgenommen[3]). Als der Hochmeister Konrad von Erlichshausen den Grafen Albrecht von Wertheim „mit einträchtigem Rath, Willen und Vollbort seiner Gebietiger" kraft eines Bruderbriefs in des Ordens Gemeinschaft aufnahm, erklärte er ihn „aller Messen, Gebete, Vigilien, Venien, Fasten und aller in und mit der Wappen-Arbeit wider Christi Feinde und gemeinlich aller andern guten Werke theilhaftig, die durch den Orden und dessen Brüder die Gnade des heiligen Geistes an allen Enden wirkt." Dagegen soll der Graf verpflichtet sein, an jedem Sonnabend Gott zu Lob und der heiligen Jungfrau Maria zu Ehren fünf Paternoster und fünf Ave Maria zu sprechen. Bei seinem Tode soll es zu seiner feierlichen Bestattung mit dem Gottesdienst gehalten werden, wie es bei Ordensbrüdern und bei besondern Liebhabern und Gönnern des Ordens gewöhnlich ist[4]). Er mußte dafür eidlich geloben, „dem Hochmeister und dem ganzen Orden getreu und hold zu sein, ihr Bestes zu werben, Arges zu wenden und davor zu warnen nach seinem besten Vermögen"[5]). In gleicher Weise wurde der

---

[1]) Vgl. darüber meine Abhandlung über die Halbbrüder in den Beiträgen zur Kunde Preuß. VII., wo S. 159 und 160 auch ein vom Hochmeister von Jungingen ausgestellter Bruderbrief zur Aufnahme des Magisters Heinrich Dewtha, Professors der Theologie zu Wien in die Halbbrüderschaft des Ordens, 1396. Voigt Codex diplomat. Pruss. IV. 159. 160.

[2]) Meine Abhandlung a. a. O. „Wir danken Deiner Andacht und dem Orden," schreibt König Sigismund dem Hochmeister 1429, „das Ir uns und unser Gemahel also in Bruderschafft uffgenommen habt."

[3]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Marienburg Mont. nach Ostern 1415.

[4]) Bruderbrief für den Grafen Albrecht von Wertheim, dat. Osterode am Sonnt. Reminiscere 1446 im Arch. zu Königsberg.

[5]) Der Anfang des Eides lautete: Ich ... unschädlich den Herren Prälaten und Gestichten, unter und in denen ich belehnt bin oder noch belehnt möge werden, und meinen Herrschaften gelobe und schwöre u. s. w.

„willige und unerschrockene Kämpe wider des Kreuzes Christi und des Ordens Feinde," Friedrich von Wegefahrt vom Hochmeister Ludwig von Erlichshausen durch einen Bruderbrief in die Brüderschaft aufgenommen. Er soll aber jeden Tag zehn Paternoster und zehn Ave Maria, sowie beim Tode eines Ordensbruders je derselben fünfzehn beten[1]). Dergleichen Mitbrüder waren außer den schon Genannten unter den Königen Erich X. (oder der Pommer), König von Dänemark, Schweden und Norwegen nebst seiner Gemahlin Philippine, Heinrichs IV. von England Tochter, unter den Edlen Graf Wilhelm von Eberstein (1423), Veit von Rudelsdorf (1458), unter den Patriciern Friedrich Holzschuher aus Nürnberg, Arnth Holthausen aus Frankfurt u. A. Sie wurden in fast gleicher Weise, wie Graf Albrecht von Wertheim, in die Ordensbrüderschaft aufgenommen, ohne weitere Verpflichtungen gegen den Orden zu übernehmen. Wir können sie nicht Halbbrüder nennen, weil sie wahrscheinlich nicht das halbe Kreuz als Zeichen ihrer Brüderschaft trugen. Man hat sie daher auch Affiliirte genannt[2]). Dies Alles schied sie demnach auch wesentlich von den Halbbrüdern des Ordens[3]).

Daß auch das weibliche Geschlecht in eine gewisse Gemeinschaft mit dem Orden treten konnte, steht außer allem Zweifel[4]). Die Ordensregel bestimmte hierüber: es sollten keine Weibspersonen „in des Ordens volle Gesellschaft" aufgenommen werden, weil es oft geschehe, daß männlicher Muth von weiblicher Heimlichkeit schädlich werde erweicht; es solle jedoch erlaubt sein, zu manchen Diensten,

---

[1]) Bruderbrief für Friedrich von Wegefahrt vom J. 1451 im Archiv zu Königsberg.

[2]) De Wal II. 171 sagt: ils ne contractoient aucune ou presque aucune obligation envers l'Ordre, et qui peut-être n'en portoient pas la demi-croix.

[3]) De Wal II. 175 schließt aus einer Mittheilung des ehemaligen Ordens-Archivars Kheul zu Mergentheim vom J. 1605, nämlich dem Extract des Protokolls der Regentschaft zu Mergentheim, 1) daß die Laien und selbst Verheirathete, die das halbe Kreuz trugen, gemeinhin als Brüder qualificirt, 2) daß sie dem Orden zu Gehorsam und Dienst verpflichtet und unterthan waren, 3) daß es bis zur Reformation der Statuten 1606 noch Brüder mit dem halben Kreuz gegeben, und 4) daß seitdem die Aufnahme derselben aufgehört habe, denn in diesen Statuten werde ihrer nicht mehr erwähnt. Depuis les statuts de Maximilien on ne reçut plus que des chevaliers et des prêtres.

[4]) Wir haben eine vortreffliche Abhandlung über die Ordensschwestern vom Professor Dudik im Maiheft der Sitzungsberichte der Akademie der Wissensch. zu Wien 1855. XVI. 307. Vgl. Voigt Geschichte Preuß. VI. 533.

die das Weib besser verrichtet als der Mann, als zur Pflege der Kranken in den Spitalen und zur Wartung des Viehes, Frauen als „Halbschwestern" zu des Ordens Gemeinschaft zuzulassen[1]); doch solle dies stets nur mit Zustimmung des Landkomthurs geschehen. Sie sollten auch beständig außerhalb der Ordensburg ihre Wohnung haben, die ihnen der Komthur eines Hauses anweise, „denn wenn die Keuschheit des begebenen Mannes, der mit Weibspersonen wohnet, auch leicht behalten wird, so ist sie doch nicht sicher und mag auch die Länge nicht ohne Aergerung bleiben"[2]). Sie legten die drei Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth ab, mußten bei der feierlichen Aufnahme geloben, ihre Männer zu verlassen, trugen eine zuvor geweihte geistliche Ordenskleidung; es wurde ihnen das Haar geschoren und über ihr Haupt, nachdem sie ewige Keuschheit gelobt, der Segen gesprochen[3]). Der Name „Halbschwester" wird ihnen nur in der Ordensregel zuertheilt und im gemeinen Leben mag er wohl auch gebräuchlich gewesen sein; in urkundlichen Quellen aber haben wir ihn nie gefunden[4]).

Man hat die Schwestern des Ordens in zwei Klassen getheilt und die eine die der „Conventuellen", die andere die der „Religiösen" genannt. Ob die letztere Benennung zum Unterschied von der ersten Klasse eine ganz passende ist, lassen wir hier bei Seite gestellt; man hat sie deshalb so bezeichnet, weil sie in besondern, zwar ganz in der Nähe der von Ordensbrüdern bewohnten Ordensburgen, jedoch außer dem Bereich des eigentlichen Convents liegenden Häusern wohnten; während der Name „Conventuelle" solche bezeichnen soll, welche in geschlossenen Conventen zusammen lebten, die nur von ihnen bewohnt waren[5]). In Rücksicht ihrer Verhältnisse und Stellung zum Orden waren sie allerdings wesentlich von einander sehr verschieden und nur die gemeinsame Ordensschwesterschaft gab ihnen etwas Gemeinschaftliches. Blicken wir zunächst, was die sogenannten Religiösen betrifft, auf einige Beispiele hin, um zu sehen, in welcher

---

[1]) Ord.-Statut. Regel XXXIII. Dudik a. a. O. wo sie in der lateinischen Abfassung der Statuten consorores genannt sind.

[2]) Ord.-Statut. Regel XXXIV.

[3]) Ord.-Statut. S. 213. De Wal II. 216.

[4]) Dasselbe sagt auch De Wal II. 223. Indessen kommt die Benennung „Halbschwestern" in den Protocollen der Groß-Kapitel im 14. Jahrh. doch zuweilen vor. Jaeger II. 172.

[5]) De Wal II. 178.

Weise sie sich als Schwestern dem Orden zueigneten. Ein Ehepaar bei Bockum schenkt im Jahre 1274 dem Orden alle seine Güter, behält sich jedoch auf Lebenszeit den Nießbrauch vor. Auf ihre Bitte nimmt der Komthur zu Koblenz ihre Schwester als Ordensschwester auf; sie versprechen jedoch, so lange sie Beide leben, diese Schwester bei sich zu behalten und mit allen ihren Lebensbedürfnissen zu versorgen. Nach ihrem Tode aber sollen die Ordensbrüder zu Koblenz sie zu sich nehmen und sie als „Ordens- und Hospitalsschwester" behandeln [1]). Sonach wohnte diese Schwester nach ihrer Aufnahme nicht sofort in der Nähe des Ordenshauses. Die Tochter eines verstorbenen Krämers und Schöffen zu Wetzlar hatte sich durch ausgezeichnete Wohlthaten um den Orden so vielfache Verdienste erworben und namentlich die Kirche der heiligen Elisabeth zu Marburg zur Gründung eines Altars und Stiftung eines besondern Gottesdienstes durch einen eigens dazu unterhaltenen Priester so reichlich beschenkt, daß man sie „mit väterlicher Liebe" im J. 1287 als Schwester in des Ordens Gemeinschaft aufnahm [2]). Im Jahre 1288 überweist ein Ehepaar dem Ordenshause zu Sachsenhausen sein sämmtliches Vermögen und genießt dafür lebenslänglichen Unterhalt. Stirbt der Mann, so will die Frau, wenn es den Ordensbrüdern zu frommen scheint, das Schwesterkleid annehmen und mit den Ordensschwestern desselben Hauses zusammen wohnen [3]). Die

---

[1]) Lacomblet II. 388: Quam (sororem) frater Mathias commendator domus in Confluentia in sororem ordinis et hospitalis predicti divine remunerationis intuitu et precum nostrarum interventu benigne recepit; sed post mortem nostram fratres domus eiusdem in Confluentia sororem eandem ad se recipient et ut sororem ordinis et hospitalis predicti tractabunt.

[2]) Entdeckter Ungrund u. s. w. nro XXXVI. und XL. Urk. des Hochmeisters Burchard von Schwanden vom J. 1287; er nennt die Domina Hedwig soror nostre religionis, devota Deo matrona, que iamdudum circa nos meruerit, ut ipsam paterno affectu specialis dilectionis in Deo brachiis astringamus.

[3]) Si fratribus expedire videbitur, habitum sororum assumet et cum sororibus ordinis dicte domus sive curie habitabit. Aehnlich heißt es in einer Urkunde vom J. 1246 bei Jaeger I. 26 von einem Ehepaar, welches seine ganze Habe dem Hause zu Mergentheim schenkt: ut post mortem unius alter, qui supervixerit, cum predictis bonis et omnibus aliis, que habimus, ad serviendum predicte domui, si fratribus placuerit, recipiatur. Böhmer Cod. Francof. 240.

Ordensschwester Hildegunde von Heidingsfeld, eine besondere Wohlthäterin des Ordens, verkaufte zuerst dem Convent zu Würzburg einen Weinberg und da sie Wittwe war, schenkte sie ihm dann alle ihre Einkünfte in fünf nahe liegenden Besitzungen[1]). Sehen wir schon aus diesen Beispielen, daß ohne Ausnahme mancherlei Schenkungen und Spenden mit der Aufnahme in die Ordensschwesterschaft verbunden waren oder auch derselben vorausgingen, so verzichtete auch der Ritter Heinrich von Nassau, als seine Schwester Fräulein Kunigunde „um sonderliche Begierde und Liebe, die sie zu den Ordensbrüdern trug", in Schwesterweise (1361) in den Orden aufgenommen ward, auf alle Ansprüche an die Güter, die sie bei ihrer Aufnahme dem Hause zu Koblenz als Schenkung zubrachte[2]). Man sieht schon hieraus, daß nicht etwa bloß weibliche Personen niedern Standes, sondern auch Edelfrauen sich als Schwestern dem Dienste des Ordens widmeten; selbst eine Marquise von Bohburg, eine Mathilde von Sembach, jene aus einem souveränen Hause, diese aus einer alten Adelsfamilie, verschmähten es nicht, in ihren Kreis einzutreten[3]).

Man darf wohl annehmen, daß es kein irgend bedeutendes Ordenshaus gab, bei dem nicht eine oder auch mehre solcher Ordensschwestern sich den Diensten im Spital oder in der weiblichen Hauswirthschaft gewidmet[4]). Und was ward ihnen für diese ihre Mühen? Ein freudeleeres, entsagungsvolles Leben, eine Pflege in Krankheit und herannahendem Alter[5]), ein Begräbniß auf den Kirchhöfen des Ordens und die Erinnerung ihres Namens bei der jährlichen Todtenfeier der Brüder und Schwestern des Ordens[6]).

Wir finden aber in mehren Balleien auch förmliche Conventе, in denen nur Schwestern des Deutschen Ordens zu besondern Zwecken

---

[1]) Lang IV. 499. 523.

[2]) Hennes 438.

[3]) De Wal II. 226, wo noch einige Beispiele gegeben sind.

[4]) De Wal II. 225.

[5]) Bei dem Ordenshause zu Marburg kommt im J. 1349 vor ein domus, quae antiqua firmaria sororum nostri ordinis appellatur. Also ein Kranken- und Pflegehaus für Ordensschwestern. Entdeckter Ungrund nro LX.

[6]) Der alte Ordenskalender bezeichnet den VI. Idus Octobr. (10. Octob.) als anniversarius fratrum et sororum ordinis nostri. Vgl. die Urkunde von 1314 bei Gudenus IV. 1015. Dudik a. a. O., wo man aus Ordens-Nekrologen zahlreiche Beispiele von Ordensschwestern findet.

beisammen wohnten; man hat sie deshalb, wie erwähnt, Conventuelle genannt. Der Orden zählte vier solcher Schwester-Convente. Der eine in der Ballei Utrecht im Dorfe Bun oder Bonne in der Landschaft Drenthe entstand im Jahre 1271 durch Schenkungen einiger in der Nähe liegender Güter, wo man für Ordensschwestern ein besonderes Haus erbaute; es kam nachher eine Zeitlang unter die Gerichtsbarkeit des Landkomthurs von Westphalen und gehörte mit zu dessen Ballei, ward aber später, wahrscheinlich vom Landkomthur Goswin von Gärner zwischen den Jahren 1340—1357 mit 1500 Pfund zu seiner Ballei Utrecht zurückgekauft. Die weitern Schicksale dieser Stiftung sind zur Zeit noch unbekannt [1]). Ein anderes solches Schwesterhaus, gleichfalls zur Ballei Utrecht gehörig, befand sich in Schoten oder Schotten in Friesland, ebenfalls durch Schenkungen einiger edlen Friesen im Jahre 1299 entstanden und lange Zeit von Ordensschwestern, nachmals aber, man weiß nicht durch welche Umwandlung, von Priestern und dienenden Brüdern des Ordens bewohnt. Erst in späterer Zeit erscheinen dort wieder Ritterbrüder [2]). Einen dritten Schwester-Convent finden wir bei Bern in der Schweiz; er soll noch weit früher als die beiden genannten gestiftet sein und hatte mit den Priesterbrüdern in Könitz eine gemeinschaftliche Kapelle im Walde bei Bern. Auch über ihn haben sich nur spärliche Nachrichten erhalten [3]). Die vierte Stiftung dieser Art zu Frankfurt ist weit jüngern Alters und daher auch näher bekannt. Weicker Frosch, aus einer sehr reichbegüterten und angesehenen Familie dieser Stadt, Chorherr und Vorsänger an der Kirche S. Bartholomäi [4]), spendete als Gründer dieses Convents einen ansehnlichen

---

[1]) De Wal II. 178 fügt seinen Notizen hinzu: Je ne connois pas d'autres particularités sur cette maison de religieuses de l'Ordre. Dudik 12.

[2]) De Wal II. 179 verdankt seine Nachrichten über die beiden genannten Convente dem Werke des Matthaeus über die Gründung der Kirche zu Utrecht 1704. Er bemerkt: Il est probable qu'il y eut encore un changement postérieur, et que Schoten étoit habité par des chevaliers, lorsque le Baillage d'Utrecht se sépara de l'Ordre Teutonique.

[3]) Vgl. De Wal II. 180—193. Stettler Versuch einer Geschichte des Deutschen Ritterordens im Kanton Bern S. 11. Im J. 1343 schenkt Anna von Seedorf Meisterin des Frauenklosters Deutsches Ordens zu Bern dem Johanniter-Hause zu Buchsee 5 Pfund Pfennige. Mohr Regesten der Schweiz. Archive I. 2. H. 123. Vgl. einiges Nähere bei Dudik a. a. O.

[4]) Lersner Chronica von Frankfurt II. 177.

Theil seines reichen Besitzes, um damit ein Frauenkloster für dreißig Jungfrauen zu erbauen, die nach der Regel des Deutschen Ordens leben sollten. Er schmückte es an der alten Stadtmauer mit zwei Kapellen, die der heiligen Katharina und S. Barbara gewidmet wurden. Weil aber die Ordensregel vornehmlich die Krankenpflege zur Pflicht machte, so erbaute er dabei für 20 arme Frauen ein Hospital und dazu auch eine Kapelle, die Kirche zum heiligen Kreuz genannt. Im Jahre 1344 und 1345 ward der Bau begonnen[1]; er dauerte acht Jahre und so konnten erst im Jahre 1353 acht Jungfrauen aus altbürgerlichen Geschlechtern als Ordensschwestern eingekleidet werden, nachdem sie vor dem Ordenspriester die vorgeschriebenen Gelübde abgelegt. Die Stiftung wurde nachmals durch Schenkungen und mancherlei milde Gaben noch mehr bereichert und vielfach unterstützt[2]. Die Jungfrauen, so war die Vorschrift, mußten eine beständige Clausur halten; keine durfte aus dieser hinaus und niemand weder männlichen noch weiblichen Geschlechts konnte hineinkommen, außer im Nothfall oder bei großem Vortheil. Regiert wurde der Convent durch eine Vorsteherin (magistra) aus der Zahl der Dreißig erwählt; ein Kaplan war ihr Beichtiger, der im Convent bei den Conventuellen und bei den Kranken im Hospital die gottesdienstlichen Handlungen verrichtete. Der Stifter hatte das Recht, einen oder mehre Geistliche, weltliche oder regulirte, für die äußere Verwaltung zu ernennen; die Verwalter in Verbindung mit der Vorsteherin besetzten die durch Todesfälle erledigten Stellen, welche die Zahl von dreißig nicht überschreiten durften[3].

Hieran schließen sich die zuweilen zwischen dem Orden und Frauenklöstern vorkommenden Affiliationen, indem sie sich bald wechselsweise, bald auch einseitig die Brüderschaft ertheilten und zu-

---

[1]) Vergl. die Collectanea vom Ursprung des Klosters S. Catharinen zu Frankfurt in Senckenberg Anecdota iur. et histor. I. praefat. p. 43. Im J. 1344 erlaubte der Erzbischof von Mainz den Aufbau der Kirchen. Das Hospital war damals schon vorhanden. Die Urkunde des Erzbischofs p. 85.

[2]) Kirchner Gesch. der Stadt Frankfurt I. 231. Das Nähere über die weitern Schicksale s. bei De Wal II. 195 u. ff. Senckenberg l. c. 46. 47. 87. sequ. Der Erzbischof Gerlach von Mainz nennt die Kloster-Jungfrauen Moniales Ordinis Fratrum Teutonic. Vgl. die Urkunde desselben vom J. 1354 bei Dudik a. a. O.

[3]) De Wal II. 197. Senckenberg l. c. wo sich alle Documente über die Stiftung finden, zum Theil bei Dudik a. a. O.

gleich die Affiliirten aller ihrer guten Werke und geistlichen Gnadenwirkungen theilhaftig erklärten. So nimmt im Jahre 1274 der Deutschmeister Gerhard von Hirzberg das ganze Frauenstift zu Quedlinburg in des Ordens volle Brüderschaft auf und spricht es aller guten Werke und Gnadenwirkungen des Ordens durch seine Messen, Fasten, Vigilien, Gebete, Almosenspenden u. s. w., sowie auch durch seine blutigen Kämpfe im heiligen Lande, Preußen und Livland theilhaftig [1]). In gleicher Weise erhält das Ordenshaus zu Halle auf Bitten seiner Brüder von der Aebtissin des Nonnenklosters Helfte die Aufnahme in die Mitbrüderschaft des Ordens und die Theilnahme an allen seinen Gnadenwirkungen [2]).

Ein ähnliches affiliirtes Verhältniß zum Orden scheint es wohl gewesen zu sein, wenn im Jahre 1395 der Komthur zu Regensburg der Margaretha Liebartin die Gnade erweist, sie in das „Seelhaus" des dortigen Ordenshauses Lebenslang aufzunehmen [3]). Sie verspricht, sich stets ehrbar zu verhalten; wo nicht, so solle der Komthur sie hinausweisen dürfen ohne weitere Ansprüche von ihrer oder ihrer Freunde Seite. Bei Klagen zwischen ihr und den Schwestern des Seelhauses sollen die Ordensbrüder richten. Ihr ganzes Besitzthum soll nach ihrem Tode dem Seelhause verbleiben und vom Komthur theils zum Bau und Verbessern des Hauses verwendet, theils unter die Schwestern des Seelhauses vertheilt werden, damit diese für sie beten mögen [4]).

In einem nahen Verhältnisse zum Orden standen auch die sogenannten Pfründner; es waren dies solche, die durch Uebergabe ihres gesammten Vermögens oder eines Theils desselben oder auch durch Entrichtung einer gewissen Geldsumme an ein Ordenshaus sich einen gewissen Lebensunterhalt, eine Präbende oder Pfründe auf Lebenslang vom Ordenshause erwarben oder erkauften [5]). Einige

---

[1]) Die Urkunde, dat. Marburg VI. Non. Martii a. 1274 bei De Wal II. 364. Kettner Diplom. Quedl. 345. Acta Acad. Palat. II. 27. Schöttgen Invent. diplom. 126. Vgl. De Wal II. 229. Hennes 204.

[2]) Die Urkunde ohne Datum aus dem 13. Jahrh. bei Ludewig Reliq. V. 130.

[3]) Vgl. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters IV. 69.

[4]) Original-Urkunde vom J. 1395 im Reichs-Archiv zu München.

[5]) Die Ordnung der Ballei Westphalen 1426 bestimmt: „Dat gein lantcomthur ofte Comthur geine wertliche Provene (Pfründe) verkopen sal yn geinen huyß dan mid gemeynem rade der gebietger und des Covents.

Beispiele werden die Sache näher beleuchten. Irmengard von Richenberg übereignet im Jahre 1260 all ihr Besitzthum in Mergentheim den dortigen Ordensbrüdern, wofür sich diese verpflichten, ihren Sohn Lebenslang mit vollkommen genügendem Lebensunterhalt und Kleidung, ebenso wie einen Ordensbruder, zu versorgen, ihm auch jährlich zwölf Pfund Heller zu entrichten. Ihr selbst sollen die Ordensbrüder jährlich auf Lebenszeit sechs Pfund Heller zu zahlen verbunden sein[1]). Marquard Bluel verzichtet im Jahre 1273 zum Besten des Convents in Sachsenhausen auf alle seine dortigen Güter und Einkünfte. Dafür nehmen ihn die Ordensbrüder dergestalt in Pflege, daß sie ihm innerhalb der Mauern ihres Hofes auf ihre Kosten eine Wohnung bauen und ihn Lebenslang wie die Conventsbrüder mit Speise und Trank verpflegen wollen; jedoch muß er jährlich dem Convent noch zwei Mark entrichten[2]). Anders wieder gestalteten sich die Dinge, als Heinrich von Lüssen und seine Mutter durch eine Schenkung aller ihrer Besitzungen in vier Dörfern an das Haus zu Köln im Jahre 1286 für sich und ihre Magd eine Präbende bei diesem Hause dergestalt erwarben, daß Heinrich diese seine Präbende eines Conventsbruders, sobald er gesund werde, am Tische der Ordensbrüder zu gesetzlicher Stunde und nach Ordensgewohnheit genießen wolle. Sie überwiesen diese ihre Güter nebst den Fruchtzehnten auch mit der Bedingung, daß ihnen davon jährlich, so lange sie leben, eine bestimmte Zahl von Maltern an Getreide vor ihr Haus zu Köln geliefert werde, um damit ihre Kleidung und andere Bedürfnisse zu bestreiten[3]). Einige Jahre darauf schenkt ein Ehepaar in Sachsenhausen den dortigen Ordensbrüdern ihre sämmtliche bewegliche und unbewegliche Habe, nur mit Vorbehalt von zehn Mark zu ihrer freien Verfügung. Dafür räumt ihnen der Komthur ein Haus im Hofe des Ordens ein, versorgt sie auf Lebenszeit mit Speise und Trank, sowie mit Knecht und Magd. Stirbt der Mann,

---

[1]) Urkunde vom J. 1260 bei Jaeger I. 52.

[2]) Urkunde vom J. 1273.

[3]) Lacomblet II. 488. Sie schenken dem Hause omnia bona nostra censualia, pensionaria ac propria ubicunque locorum sita. Die Magd erhält unam prebendam unius famuli servientis. Merkwürdig ist die Bestimmung: Ego Henricus, cum sanus fuero corpore et incolumis, prebendam meam in mensa fratrum domus predicte comedam hora debita et secundum ordinis consuetudinem.

so will die Frau das Schwesterkleid annehmen und mit den Ordensschwestern zusammen wohnen[1]). Wieder anders war das Verhältniß einer Bürgerin zu Nürnberg; sie erkauft sich im Jahre 1311 beim dortigen Ordenshause eine Pfründe, wonach sie lebenslänglich aus einem Ordensgut jährlich eine Gülte von 10 Pfund Heller, 100 Käse und 12 Fastnachts- und Herbsthühner erhalten soll. Nach ihrem Tode fällt die Gülte an das Haus zurück, theils an die Ordensbrüder, theils für die Siechen im Hospital und zu einer Pietanz am Jahrestag der Bürgerin, sowie zur Vigilie und Seelenmesse[2]). In ein noch klareres Licht tritt die Sache durch das Beispiel des Edelknechts Konrad von Beldenz, der sich im Jahre 1377 im Ordenshause zu Mainz „eine Herrenpfründe an Essen und Trinken gleich einem Ordensbruder" vom dortigen Convent erkaufte, wobei bestimmt ward: Er solle jährlich Tuch zu einem Rock, ebenso wie einer der Herren (der Ritterbrüder), ein Paar wollene und ein Paar leinene Hosen, zwei Paar leinene Kleider und Schuhe oder statt deren einen Gulden erhalten; überhaupt solle er weltliche Kleider tragen und „hübsch bei den Herren begehen", seine Pfründe in dem Hause genießen und darin auch seine Wohnung haben. Dafür giebt er dem Hause zu Almosen und zu einem Seelgeräthe seinen Leib und sein Gut, 300 Gulden zu des Hauses Besserung und dazu noch 150 Gulden, wovon ihm aber auf Lebenszeit jährlich acht Gulden an des Hauses Gülten zur Besserung seiner Kleider und für andere Bedürfnisse angewiesen werden müssen. Wie er gelobt, dem Hause stets treu und hold zu sein und immer für dessen Bestes zu sorgen, so versprechen die Ordensbrüder, nach seinem und seiner Frau Tod ihrer Seelen in Gebeten stets mit Andacht zu gedenken[3]). Andere Bestimmungen finden wir wieder bei der Annahme einer „Jungherrnpfründe", die sich Gerlach Ulmer von Friedberg beim Convent zu Sachsenhausen im Jahre 1413 für 100 Gulden erkauft. Er erhält dafür Speise und Trank auf Lebenszeit wie eines Komthurs Knecht und andere Jungherren, jedoch nur in dem Hause und nicht anderwärts, ferner jedes Jahr ein Winterkleid wie andere Jungherren und drei Paar Schuhe. Er soll sich in und außer dem

---

[1]) Böhmer Cod. Francof. 240.

[2]) Original-Urkunde von 1311 im Reichs-Archiv zu München.

[3]) Urkunde des Komthurs von Mainz bei Jaeger II. 147.

Hause stets treu alles dessen befleißigen, was ihm der Komthur gebietet und er mit Ehren thun kann, ausgenommen Bauknechtsarbeit. Leib und Gut und Alles, was er erwerben kann, giebt er dem Hause zu Eigen. Führt er sich unredlich oder nimmt er ein Weib ohne der Ordensbrüder Willen, so verwirkt er seine Pfründe ohne Ansprüche seiner Erben an die entrichtete Summe[1]). Wir schließen diese Beispiele mit dem Empfange einer Pfründe, welche sich die geistliche Jungfrau Else von dem Schwane in der Weise, „wie man sie einer „„halben Schwester““ zu geben pflegte", beim Convent zu Sachsenhausen im Jahre 1410 mit 200 Gulden erkaufte. Dafür soll ihr der Zinsmeister des Hauses Lebenslang vier Pfund vier Schillinge Heller ewiges Geldes zu ihrem freien Gebrauch entrichten; sie soll mit im Hause wohnen und auch nur da und nirgend anderswo ihre Pfründe genießen, jedoch zu keiner Arbeit gezwungen werden, „sie wolle sie denn freiwillig thun." Der Komthur soll sie nie aus dem Hause und Hofe weisen und ihr die Pfründe stets friedlich und gütlich geben. Sie verspricht sich stets „biederlich, ehrlich, geistlich und ordentlich" zu halten, und wie es nach Ordens Gewohnheit bisher die andern Schwestern gethan. Sie erhält alle zwei Jahre Rock und andere Kleidung, wie es nach einer halben Schwester-Pfründe von Alters her Gewohnheit ist. Was sie nach ihrem Tode hinterläßt, „klein oder groß, wenig oder viel, ersucht und unersucht" soll Alles dem Hause anheimfallen, ohne Anspruch oder Forderung irgend eines Andern[2]).

Das Ordensbuch erwähnt in den Ordenshäusern auch einer Klasse von solchen Leuten, welche es die Graumäntler nennt und legt ihnen beim Tode eines Hochmeisters gewisse Gebetspflichten auf, ohne ihre anderweitigen Verhältnisse zum Orden aufzuklären[3]). Wir bleiben daher über ihre Stellung zu den Ordensbrüdern im Dunkeln. So viel ist gewiß, sie waren weder Ordensritter noch Priesterbrüder, denn sie werden ausdrücklich von beiden unterschieden.

---

[1]) Original-Urkunde vom J. 1413 im Archiv zu Sachsenhausen.

[2]) Original-Urkunde vom J. 1410 im Archiv zu Sachsenhausen von Else von dem Schwan selbst ausgestellt, die des Komthurs im Reichs-Arch. zu München. Dieselbe Bestimmung in der Ordnung der Ballei Westphalen 1426.

[3]) Gesetze Konrads von Erlichshausen in Ord.-Statut. von Hennig 153; vgl. Voigt Geschichte Preuß. VI. 532.

Wie es scheint, suchten sich zuweilen solche junge Männer dem Orden näher anzuschließen, die, weil sie bürgerlicher Abkunft waren, nicht in die Zahl der Ritter, und weil sie nicht die nöthigen Kenntnisse und hinreichende Bildung besaßen, auch nicht unter die Priesterbrüder aufgenommen werden konnten, deren Dienste und Kräfte jedoch dem Orden in mancherlei Weise nützlich zu werden versprachen. Man nahm sie daher zu gewissen Dienstverrichtungen in die Ordenshäuser auf, unterschied sie aber von den Ritter- und Priesterbrüdern durch eine besondere Kleidung, namentlich durch einen Mantel von grauer Farbe, woher ihr Name Graumäntler. Man hat sie demnach wohl auch mit Recht zu der Klasse der sogenannten dienenden Brüder gezählt[1]), über deren Aemter oder Beschäftigungen wir aber ebenfalls nicht genau unterrichtet sind[2]). Ob es aber bei jedem Ordenshause solche Graumäntler gegeben habe, ist zweifelhaft; wir finden sie wenigstens in mehren Ordenshäusern der Balleien Franken, Elsaß und Koblenz. In dieser letztern scheinen sie im Anfange des 15ten Jahrhunderts zu sehr bedeutendem Einfluß gelangt zu sein, denn im Jahre 1415 meldet Werner von Baldersheim dem Hochmeister: In der Ballei habe niemand Aemter außer die Graumäntler und die Pfaffen. Der Komthur selbst sei ein Bürger. Man sei lange damit umgegangen, die ganze Ballei in die Hände der Graumäntler zu bringen; das sei nun ganz geschehen. Der Hochmeister müsse nothwendig die Aemter wieder mit Edelleuten bestellen und einem derselben das Komthuramt anvertrauen[3]). Dieser Rath scheint jedoch von geringem Erfolg gewesen zu sein, denn noch im Jahre 1519 lesen wir in einem Bericht an den Hochmeister: „Das Haus Mecheln ist mit einem Graumäntler bestellt, aus der Stadt gebürtig. Wie rühmlich er dem Orden mit Weib und Kindern Haus hält, ist wohl zu ermessen; er hat einen Priesterherrn bei sich; sie können sich aber nicht mit einander vertragen, raufen und schla-

---

[1]) De Wal II. 111: Les Gromentler, dénomination sous laquelle les freres servants ont été communément désignés. On nommoit encore les freres servants Graumentler du tems du Grand-Maître Walther de Cronberg.

[2]) Vgl. über die dienenden Brüder, freres servants, familiares De Wal II. 93 sequ. 165.

[3]) Schr. Werners von Baldersheim o. D. im Arch. zu Königsberg. Voigt Geschichte Preuß. VI. 532.

gen sich“[1]). Nachmals zur Zeit des Deutschmeisters Walther von Cronberg war ein Graumäntler sogar zum Komthuramt im Hause Berg in der Ballei Koblenz gelangt. In spätern Zeiten scheint man sie vom Orden ganz entfernt zu haben[2]).

Endlich muß hier noch einiger andern Brüderschaften Erwähnung geschehen, die entweder vom Orden unmittelbar ausgingen oder an denen man im Orden wenigstens mit Theil nahm. So stiftete im Jahre 1479 der Deutschmeister Ulrich von Lentersheim in der Burgkapelle zu Mergentheim mit Beistimmung mehrer Komthure und Priester eine S. Georgs-Brüderschaft, die der Bischof Rudolf von Würzburg bestätigte und durch Indulgenzen förderte. Im Jahre 1495 ward sie vom Deutschmeister und den Komthuren der Ballei Franken mit mehren zweckmäßigen Anordnungen erneuert. In gleicher Weise errichtete im Hause zu Frankfurt der Komthur Walther von Cronberg die wohlthätige S. Sebastians-Brüderschaft, die vom Deutschmeister auch genehmigt und vom Erzbischof Albrecht von Mainz im Jahre 1520 bestätigt wurde. Ueber die Zwecke und Verfassung dieser Brüderschaften erfahren wir nichts[3]); die des S. Sebastian soll eine milde Stiftung gewesen sein[4]).

Fragen wir nach der Anzahl der in verschiedenen Zeiten in den Deutschen Balleien befindlichen Halbbrüder und Halbschwestern, so meint man, sie müsse sehr bedeutend gewesen sein, schon des Nutzens wegen, den sie dem Orden leisteten[5]). Allein genau nachweisen läßt sich dies nicht, denn in den Berichten über den Bestand der Balleien werden sie gewöhnlich mit den Pfründnern, Kaplanen und Schulmeistern zusammengezählt. Im Jahre 1361 hatte die Ballei Westphalen außer 6 Pfründnern doch nur 6 Halbbrüder.

---

[1]) Schr. des Jobst Truchseß von Wetzhausen, dat. vigilia ascens. 1519 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Vgl. darüber De Wal II. 111—115.

[3]) Jaeger V. 1479. 1495. 1520 giebt in wenigen Zeilen nur den Inhalt der Bestätigungs-Documente an.

[4]) Nach Kirchner Gesch. Frankfurts I. 532.

[5]) De Wal II. 150: Il est vraisemblable que les demi-freres ou servants de métier, ont été extrêmement nombreux parcequ'ils étoient utiles; und II. 225: Les notions que le nécrologe de la Commanderie de Maestricht nous a fournies me persuadent que les religieuses externes ont été extrêmement multipliées.

In allen dem Deutschmeister untergebenen Balleien finden wir im Jahre 1379 im Ganzen 123 Halbbrüder und dieselbe Anzahl auch noch im Jahre 1383. Dagegen sind in einem Bericht vom Jahre 1394 die Halbbrüder mit in die Gesammtzahl der Ordensbrüder aufgenommen und außerdem 23 Herren-Pfründner, 48 weltliche Kaplane, 11 Schulmeister und nur 4 Halbschwestern aufgezählt. Indeß ist dabei zu bemerken, daß wir über die vier Kammer-Balleien des Hochmeisters keine solche Angaben haben.

Sechstes Kapitel.

Freiheiten und Begünstigungen des Ordens.

I.

Päpstliche.

Der Deutsche Orden, seit frühster Zeit ein Liebling der Päpste, ward von ihnen auch bald nach seiner Verpflanzung auf Deutschen Boden aufs reichlichste mit Freiheiten und Begünstigungen aller Art ausgestattet. Die Curie ließ es an keinem nur irgend geeigneten Mittel fehlen, um die Brüderschaft „ihrer geliebtesten Söhne", wie sie die Deutschen Ordensritter so gern nannte, zu Wohlstand und Gedeihen emporzuheben; und die Blüthe, in welcher der Orden lange Zeit dastand, verdankte er großen Theils dem ihm stets in so reichem Maaße zufließenden Wohlwollen der Päpste. Wir müssen uns jedoch bei der Ueberfülle von Privilegien und Begünstigungen, die ihm von Rom aus zu Theil wurden, hier nur auf diejenigen beschränken, welche unmittelbar seine Verhältnisse in Deutschland berührten [1]).

Unter seinen frühsten Wohlthätern stand neben dem Kaiser allen voran Papst Honorius III. Schon im ersten Jahre seines Amtes nahm er die Ordensbrüder in Franken gegen manchfache Belästigungen in Schutz, die sie dort von einigen Widersachern zu erdulden

---

[1]) Es ist hier nicht der Ort, die außerordentlich zahlreichen Freiheiten und Begünstigungen aufzuzählen, welche der Orden überhaupt vom Röm. Stuhl erhalten. Ueber viele findet man Angaben in Voigt Geschichte Preußens B. II. Hurter Innocenz III. IV. 375. 376.

hatten und befahl deren strenge Bestrafung[1]). Seit dem J. 1220 aber wandte er dem Orden die ganze Fülle seines Wohlwollens und seiner Gnade zu, denn da dessen Besitzthum in den ersten Jahrzehnten seiner Anheimung in Deutschland vorerst nur noch gering war, so fand es der Papst nothwendig, durch andere Unterstützungsmittel für das Gedeihen der jungen ritterlichen Stiftung zu sorgen. Ihre glänzenden Verdienste um die Befreiung des heiligen Landes hervorhebend, verordnet er, daß zur Bestreitung der nothwendigen Bedürfnisse des Ordens in seinem verdienstvollen Werke jährlich in der Christenheit Collecten gehalten werden sollten und verkündigt allen denen Ablaß, die zu diesem Zweck freigebig spenden würden[2]). Demjenigen aber, der dem Orden all seine Habe und Gut schenken wird, verheißt er vollen Ablaß aller seiner Sünden. In einem Verzeichniß der Ablaßspenden für solche, welche die Kirchen und Kapellen des Ordens in Deutschland besuchen und ihm mit freigebiger Hand zu Hülfe stehen würden, verleiht er allen denen, die an bestimmten hohen Festen in den Gotteshäusern des Ordens erscheinen und mit Rath und ihrem Gut Beistand leisten, Ablaß auf 558 Jahre und 41 Carenen[3]). Fünf Päpste, heißt es dann, Clemens, Alexander, Paschasius, Gregorius und Innocenz haben dem Orden, jeder den dritten Theil Vergebung der Sünden verliehen und drei Päpste, Honorius IV., Innocenz IV. und Clemens ihm die Begnadigung ertheilt, daß wer ihm von seinem Gute spendet, dem vergiebt jeder Papst den siebenten Theil der gesetzten Buße[4]). Die Päpste haben ferner bestimmt: wer dem Orden ein kleines Almosen giebt, dem wird der siebente Theil, wer ihm aber Roß und Harnisch darbietet zum Streit gegen die Heiden, dem wird der dritte Theil der Sünden abgethan; und wer ihm seinen Leib und Gut widmet, dem werden alle seine Sünden erlassen. Desgleichen verleiht der Papst Johann XXI. denen, die an hohen Festen die Kirchen des

---

[1]) Bulle des P. Honorius III., dat. Tibur Non. Augusti p. a. I. Der Bischof von Eichstädt erhält den Auftrag, die Frevler mit dem Bann zu strafen.

[2]) Duellius Select. Privileg. p. 5. Schönhuth Zeitschrift u. s. w. Jahrg. 1852 S. 41.

[3]) Unter carena versteht man hier eine remissio seu indulgentia 40 dierum jeiunii, quae a Romano Pontifice indulgetur. Du Fresne Glossar. s. h. v.

[4]) Vgl. Voigt Geschichte Preußens II. 156. Anmerk. 2.

Ordens mit reichspendender Hand besuchen, 24 Jahre Ablaß und 24 Carenen [1]).

Flossen nun schon in solcher Weise dem Orden in Deutschland in früherer Zeit manche reiche Spenden zu, so erließ Honorius III. bereits im Jahre 1221 an die gesammte hohe Geistlichkeit auch den Befehl, man solle die Deutschen Ordensbrüder, in Erwägung ihrer rühmlichen Verdienste im Kampfe gegen die Glaubensfeinde und der schweren Gefahren, denen sie fort und fort Preis gegeben seien, beim Einsammeln milder Gaben von niemand und in keiner Weise beunruhigen und stören lassen. Wer sich dessen erkühne, und auf Ermahnung nicht ablasse, solle ohne weiteres die Strafe des Bannes erfahren [2]).

Die Mildthätigkeit gegen den Orden lockte aber bald auch zu Betrug. Es ließen sich heimlich Bettlergesellen das schwarze Kreuz der Ordensbrüder auf ihr Kleid nähen, um mit diesem Zeichen täuschend in den Landen umher von milden Händen Almosen zu erbetteln: ein schnöder Frevel, den schon Honorius mit dem Banne zu bestrafen gebot, wenn der Betrüger gewarnt das Kreuz nicht sogleich ablege, gegen den aber auch später noch Gregorius IX. und Innocenz IV. wiederholte Verbote ergehen lassen mußten [3]).

Nachdem Honorius dem Orden bereits im Jahre 1220 die Zehnten-Freiheit in allen seinen selbstbebauten Besitzungen ertheilt, trug er dann den Bischöfen und andern Prälaten auch auf, ihren Pfarrangehörigen ernstlich zu verbieten, von den Deutschen Ordensbrüdern irgend welche Abgaben von Lebensmitteln, Kleidern, Vieh und andern Gegenständen einzufordern [4]). Zwar traten habsüchtige Geistliche, die päpstliche Bulle mißgünstig deutend, mit der Behauptung auf, die Befreiung von der Zehnten-Leistung könne nur von den erst durch den Orden neu angebauten, von ihm urbar gemachten, mitnichten aber von den schon urbar gewesenen, ihm geschenkten Besitzungen verstanden werden, und verlangten von diesen auch eine

---

[1]) Das erwähnte Verzeichniß aus dem Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts enthält noch eine große Zahl ähnlicher Bestimmungen der Päpste.

[2]) Bulle des P. Honorius III., dat. Lateran. XVIII. Cal. Februar. p. a. V. Voigt a. a. O. S. 102. Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

[3]) Voigt II. 110. 111. Duellius P. II. 6. 7. Bulle des P. Honorius III., dat. Lateran. XII. Cal. Februar. p. a. V. im Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

[4]) Hennes 55. Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

fernere Zehnten-Leistung. Der Papst indeß entschied den Streit zu Gunsten des Ordens dahin, daß er in allen seinen, auf eigene Kosten bebauten Besitzungen fortan von der Leistung des Zehnten völlig frei sein sollte, dem Laien mit Bann, dem Cleriker mit Entsetzung vom Amte drohend, der es je wage, diese Begünstigung des Ordens irgendwie zu verletzen [1]).

Wucherte schon dadurch in der Geistlichkeit viel Neid und Mißgunst gegen den begünstigten Orden auf [2]), so gab auch die Uebertragung der Patronate über eine große Anzahl von Kirchen in allen Theilen Deutschlands nicht selten Anlaß zu Hader und Streit. Die Geistlichen wollten nicht dulden, daß der Orden in erledigten Kirchen auf seinen eigenen Besitzungen oder auch in solchen, über welche ihm das Patronat zustand, auf eigene Hand Vicare einsetze oder auch daß Ordensbrüder, von rechtmäßigen Patronen als Vicare für andere erledigte Kirchen vorgeschlagen, zu einem solchen Amte gelangen dürften. Honorius aber entschied auch diesen Streit zu des Ordens Gunsten, den Geistlichen zugleich gebietend, ihn in seinen Rechten über solche Kirchen nicht ferner zu stören [3]).

Da jedoch zu fürchten war, die den Geistlichen wegen ihres Neides gegen den Orden gegebenen, mitunter sehr nachdrücklichen Verweise der päpstlichen Curie möchten die Folge haben, daß die hohe Geistlichkeit die Ordensbrüder durch ihre geistliche Gerichtsbarkeit und durch kirchliche Zuchtmittel ihre feindselige Gesinnung in anderer Weise wohl fühlen lassen werde, so verordnete der Papst, daß, weil der Orden unter keines Bischofs oder eines andern Prälaten kirchlicher Gewalt, sondern einzig nur unter des Röm. Stuhls Machtgebot stehe [4]), auch kein Geistlicher es je wagen solle, gegen die Ordensbrüder oder ihre Kirchen ohne der Röm. Curie besondern

---

[1]) Bulle des P. Honorius III., dat. Lateran. XVIII. Cal. Februar. p. a. V. Voigt II. 101. Original im Ord.-Arch. zu Wien. Histor. diplomat. Unterricht nr. 35.

[2]) Schon in einer Bulle, dat. Lateran. III. Non. Februar. p. a. VII. (1223) mußte Honorius 3 den Orden contra iniuriatores et malefactores in Schutz nehmen.

[3]) Bulle des P. Honorius III., dat. Lateran. XVII. Cal. Februar. p. a. V. Voigt II. 103. Original im Ord.-Arch. zu Wien. Bulle desselben, dat. Lateran. IV. Cal. Febr. p. a. VII.

[4]) Bulle Honorius III., dat. Lateran. V. Cal. Jul. p. a. X. im Ordens-Archiv zu Wien.

Befehl die Strafe des Bannes oder Interdicts auszusprechen. Vergehe sich ein Ordensritter an einem Geistlichen oder dem Unterthan einer Kirche, so solle man solches dem Papst berichten und von diesem die Entscheidung erwarten [1]).

In gleicher Weise nahm der Papst den Orden auch gegen andere Anforderungen, die sein Emporkommen hindern konnten, mit allem Nachdruck in Schutz. Nicht selten verlangte man, wenn Städte ummauert, Burgen oder Befestigungen, Brücken erbaut und Wehrwälle angelegt wurden, auch aus den nahen Ordensgütern den Zwanzigsten als Beisteuer, man forderte von Ordensunterthanen Beiträge, man erlaubte sich selbst Beraubungen, wenn die Steuer verweigert ward. Dagegen schritt auch hier der Papst an die Geistlichkeit mit der ernsten Weisung ein, mit Bann und Interdict zu strafen, wenn jemals wieder eine solche Forderung an den Orden erhoben werde [2]).

Je höher aber die feindliche Spannung zwischen der Geistlichkeit und dem Orden sich steigerte, um so öfter fand in den Klagen des letztern der Papst auch Anlaß, ihn durch neue Freiheiten zu begünstigen und so viel nur möglich allem Einfluß und aller Berührung der hohen Geistlichkeit zu entziehen. Dazu bedurfte es vor allem einer geregelteren Ordnung des kirchlichen Wesens im Orden selbst und auch dies ließ der Papst nicht unbeachtet. Vornehmlich zu diesem Zweck erhielt der Orden das Recht, verdiente und geachtete Geistliche und Priester zur Seelsorge und pünktlichen Haltung des Gottesdienstes in seine Häuser aufzunehmen. Waren solche Geistliche in deren Nähe, so sollten des Ordens Oberste sie von den Bischöfen erbitten; doch sollten es stets nur solche sein, die sich nicht schon zum Gehorsam gegen eine andere geistliche Verbindung oder einen Orden verpflichtet, denn sie sollten, so verordnete der Papst, niemand als nur dem Kapitel des Ordens und dem jederzeitigen Meister zu Gehorsam verbunden sein [3]). Weil es aber oft geschah,

---

[1]) Bulle des P. Honorius III., dat. Lateran. XVII. Cal. Februar. p. a. V. Duellius Select. Privileg. Nro II. p. 4. Innocenz IV. mußte diese Verordnung erneuern. Duellius P. II. p. 9.

[2]) Bulle des P. Honorius III., dat. Lateran. II. Non. Februar. p. a. V. Hennes 56. 57. Voigt II. 115. Auch dieses Verbot mußte von Innocenz IV. (1254) erneuert werden. Hennes 144. Desgleichen auch von Urban IV. Orig. im Ord.-Arch. in Wien.

[3]) Bulle des P. Honorius III., dat. Lateran. XV. Cal. Februar. p. a. V.

daß Bischöfe bei Erledigung von Ordenskirchen die Ordination der neuen Geistlichen unter allerlei Ursachen absichtlich aufschoben, um mittlerweile das Einkommen der Kirchen einzuziehen, so bestimmte der Papst, um solchen Mißbrauch abzustellen, daß bei solchen Erledigungen die kirchlichen Einkünfte zwanzig Tage lang dem Orden zufallen und währenddeß der neue Geistliche dem Bischof präsentirt werden solle[1]).

Eine große Zahl seiner wichtigsten Freiheiten und Vorrechte erhielt der Orden vom Papst Honorius im Hauptprivilegium vom 15. December 1220, worin dieser alles Einzelne zusammenfaßte, wodurch er die ritterliche Brüderschaft zu voller Blüthe und Wohlstand erheben zu können glaubte. Wir entnehmen daraus nur Einiges für unsern Zweck. Zunächst nimmt der Papst den Orden mit allen seinen Gütern und Besitzungen, auch denen, die ihm durch päpstliche Bewilligung, königliche und fürstliche Freigebigkeit, durch Spendung frommer Gläubigen oder in anderer Weise künftig noch zukommen würden, unter seinen und des heiligen Petrus besondern Schutz. Niemand, weder ein Geistlicher noch Weltlicher, soll von den Ordensbrüdern Lehenspflichten und Lehenstreue, Eide oder sonstige bei Weltleuten übliche Versicherungen jemals zu fordern haben. In wüste liegenden, dem Orden durch Schenkung zufallenden Gegenden soll er Dörfer gründen, Kirchen erbauen und Kirchhöfe einrichten dürfen. Keinem Bischof soll erlaubt sein, in den dem Orden überwiesenen Kirchen Bann oder Interdict zu verkündigen. Wird letzteres über ein Land verhängt, so soll dennoch in den Ordenskirchen Gottesdienst gefeiert werden, jedoch bei verschlossenen Thüren, ohne Glockengeläute und mit Ausschluß der mit Bann und Interdict Bestraften[2]).

[1]) Bulle Honorius III., dat. Lateran. Non. Februar. p. a. V. Voigt II. 116.

[2]) Eine Reihe anderer Bestimmungen in dieser gehaltreichen Bulle betreffen die Organisation und Verfassung des Ordens im Allgemeinen, das Kirchenwesen und das Verhältniß der Priester im Orden, die Sanctionirung des Instituts der Halbbrüderschaft. Wir erfahren auch durch eine Bulle Honorius III., dat. Lateran. Non. Februar. p. a. V., daß öfter neugeborene Kinder an den Thoren der Ordensburgen ausgesetzt oder in denselben ernährt wurden. Da sie mitunter ungetauft starben, so gestattete der Papst den Ordensgeistlichen, ut liceat vobis pueros, qui ad ianuas domus vestre perjiciuntur alendi seu ibidem nascuntur causa necessitatis sine alicuius preiudicio in pelvi vel alio vase modico baptizare.

Es ging seitdem kein Jahr vorüber, in welchem der Papst den brüderlichen Ritterverein nicht durch neue Vorrechte und Begünstigungen in seinem Gedeihen immer mehr zu fördern suchte. Wie er ihm schon alle Privilegien und Freiheiten des Templer-Ordens zuertheilt, so sicherte er ihm auch alle diejenigen zu, welche je der Johanniter-Orden vom Röm. Stuhle erhalten hatte. Somit stand nun der Deutsche Orden jenen beiden an Freiheiten und Rechten völlig gleich[1]). Es ward ihm auch die Begünstigung zu Theil, daß wenn Geistliche einer Kirche ihm auf ein oder zwei Jahre beim Gottesdienst unentgeltlich dienen wollten, sie durch niemand daran gehindert werden und ihre Einkünfte mittlerweile ungeschmälert genießen sollten[2]). — In jenen Zeiten der Gewalt aber, wo so oft die Faust über Freiheit, Eigenthum und Leben verfügte, fand der Papst nothwendig, „die geliebten Söhne der Kirche", deren Wirken und Streben höheren Zielen gewidmet war, gegen Gewaltthat, Frevel und Raub so viel wie möglich zu schützen. Er befiehlt den Bischöfen und Prälaten: es solle jeglicher, Geistlicher oder Laye, der an einen Ordensbruder durch Gefangennehmen, Niederwerfen vom Rosse oder in irgend einer Weise gewaltthätige Hand anlege, sofort öffentlich bei brennenden Lichtern in den Kirchenfluch erklärt werden und alle Gemeinschaft mit dem Fluchbeladenen so lange aufs strengste untersagt sein, bis er dem Beleidigten und Verletzten volle Genugthuung geleistet und zur Vergebung seiner Sündenschuld in Rom vor dem Papst selbst erschienen sei[3]). Desgleichen solle auch jeder, der einen Ordensbruder durch Schmähungen beleidige, seines Reisezeugs oder anderer Güter beraube, durch Ermahnung und Bann zur Genugthuung und Rückgabe des Geraubten gezwungen werden[4]). Auch gegen geheime Belästigungen und listige Angriffe in seinen Privilegien nahm der Papst den Orden in Schutz[5]). Dabei wurde

---

[1]) Bulle Honorius III., dat. Lateran. II. Idus Januar. p. a. VII. Voigt II. 135. Desgleichen Bulle, dat. Lateran. Cal. Julii p. a. X.

[2]) Bulle Honorius III., dat. Lateran. VI. Non. Jul. p. a. X.

[3]) Bulle Honorius III., dat. Lateran. VII. Idus April. p. a. VII. im Ord.-Arch. zu Wien.

[4]) Bulle Honorius III., dat. Lateran. XVII. Cal. Februar. p. a. VII. Hennes 68. Voigt II. 135. Eine andere Bulle ähnlichen Inhalts, dat. XII. Idus April. p. a. VII. im Ord.-Arch. zu Wien.

[5]) Bulle Honorius III., dat. Tybur II. Cal. Jun. p. a. IX. Er verordnet: Ut si que contra privilegia vestra littere fuerint a quoquam per sur-

den Geistlichen aufs strengste geboten, die Freiheiten und Privilegien des Ordens nie anders als nach getreuem Sinn der Worte zu deuten[1]). Dennoch mußte der Papst nachmals eine falsche Auslegung seiner früher über die Zehnten-Freiheit der Ordensgüter verliehenen Bulle von neuem streng verbieten[2]): ein Beweis, wie der neidische Clerus immer wieder auf Wege sann, den Orden in seinen Rechten zu kränken. Um auch die Zahl der Ordensbrüder möglichst zu vermehren, pries er wiederholt den Eintritt in den Orden als eine heilige Weihe für den Dienst Gottes und des Heilandes[3]).

Nicht minder eifrig wirkte für des Ordens Gedeihen des Honorius Nachfolger Gregorius IX. Er erneuerte und bestätigte nicht nur eine Menge der bereits verliehenen päpstlichen Begünstigungen, zumal solche, welche die Unabhängigkeit des Ordens von dem Einfluß und der Gewalt der Geistlichkeit betrafen, sondern er vermehrte auch noch seine Freiheiten und Vorrechte schon in den ersten Jahren seines Pontificats[4]). Er untersagt der hohen Geistlichkeit, Unterthanen des Ordens unter Beschuldigung des Ehebruchs oder anderer Sünden und Ketzereien mit Geldstrafen zu belegen, weil es den Ordensgeistlichen überlassen bleiben müsse, solche Vergehungen an Untergebenen des Ordens zu ahnden[5]). Durch Klagen des Ordens veranlaßt befiehlt er den Prälaten: sie sollten sich, in Erwägung dessen, was der Orden auf Verpflegung der Armen zu verwenden nöthig habe, von dem, was ihm durch Kranke bei deren Genesung oder durch andere Geschenke zufalle, nichts zueignen, mit dem vierten Theil des Nachlasses ihrer Eingepfarrten, die auf Ordens-Friedhöfen begraben sein wollten, zufrieden sein und das Begraben derselben in keiner Weise hindern[6]). Er fordert ferner die

---

reptionem obtente, nisi ex certa consciencia nostra procedant, in iudicio alicuius non teneamini disceptare. Voigt II. 137.

[1]) Die Bulle darüber ist in Abschrift ohne Datum.

[2]) Bulle Honorius III., dat. Lateran. XI. Cal. Jul. p. a. VIII.

[3]) Voigt II. 156. Durch eine Bulle vom J. 1221 erhält der Hochmeister auch das Recht, jeden, der sich mit dem Kreuz bezeichne, in den Orden aufzunehmen.

[4]) Bulle Gregorius IX., dat. Anagn. V. Cal. Aug. p. a. I. im Ord.-Archiv zu Wien.

[5]) Bulle Gregorius IX., dat. Anagn. XIII. Cal. Aug. p. a. I. Desselben Bulle, dat. Lateran. VIII. Idus Februar. p. a. I. im Ord.-Arch. zu Wien.

[6]) Bulle Gregorius IX., dat. Lateran. II. Non. Febr. p. a. I.

gesammte hohe Geistlichkeit mit dringender Ermahnung auf, dem Orden gegen alle diejenigen Hülfe zu leisten, welche das Besitzthum, die Häuser oder Leute desselben gewaltthätig angreifen, die ihm zugefallenen Vermächtnisse zurückbehalten oder von ihm den Zehnten in den mit eigenen Händen und auf eigene Kosten bebauten Ländereien fordern würden[1]). Alle Laien, die durch solchen Frevel die päpstlichen Privilegien mißachteten, solle der Bann treffen, Geistliche sofort ihres Amtes entlassen werden.

Weil jetzt der Eroberungskampf in Preußen eine Vermehrung der Ritterbrüder nothwendig machte, erließ der Papst (1235) an den Erzbischof von Köln, den Bischof von Merseburg und wahrscheinlich auch an andere den Befehl, diejenigen Ordensbrüder, welche vor ihrem Eintritt in den Orden wegen Gewaltthaten, Raub und Brand mit dem Bann bestraft seien, davon alsbald frei zu sprechen, sofern den Beschädigten Ersatz geleistet sei. Zu gleichem Zweck erfolgte dann an die gesammte hohe Geistlichkeit eine Bekanntmachung aller den Deutschen Ordensrittern als geistlichen Personen verliehenen Begünstigungen, Freiheiten und Gerechtsame, mit dem Befehl, in ihren Kirchsprengeln jedermann davon in Kenntniß zu setzen[2]). Darin hieß es auch: man solle freie und absolvirte Personen, die in gesundem oder krankem Zustand sich dem Orden widmen wollten, ohne alle Behinderung in denselben aufnehmen lassen. Wer von seinem Vermögen den Ordensbrüdern Hülfe spende, sich als Mitglied ihrer Brüderschaft anschließe und ihnen jährlich gewisse Wohlthaten erweise, habe sich eines Ablasses des siebenten Theils seiner Buße zu erfreuen.

Besonders wichtig für die freiere Stellung des Ordens gegenüber der Geistlichkeit war auch die schon erwähnte, vom Papst ertheilte Erlaubniß, zur Besetzung der ihm gehörigen Pfarreien dem Diöcesan-Bischof Ordenspriester präsentiren zu dürfen, denn erst dadurch erhielt sein Patronatsrecht über seine Kirchen sein volles Gewicht[3]).

Doch nicht blos des Ordens äußere Verhältnisse, sondern auch

---

[1]) Mehre Bullen Gregorius IX. betreffen auch wieder gewaltthätige Angriffe, Beraubungen und Schmähungen der Ordensbrüder.

[2]) Bulle Gregorius IX., dat. Perugia IV. Idus Febr. p. a. VIII. Voigt II. 267.

[3]) Bulle Gregorius IX., dat. Viterbii XI. Cal. Jun. p. a. XI. bei Hennes 107.

die Verfassung und seine eigenthümlichen Lebensregeln ordnete der Papst nach veränderten Bedürfnissen der Zeit gemäß und gab gern seine Genehmigung zur Abstellung mancher noch aus früherer Zeit herstammenden Regeln und Statuten, sobald es ihm nothwendig und zweckmäßig schien. So galten aus alter Zeit noch Anordnungen, deren Befolgung theils kaum mehr möglich, theils wenigstens höchst schwierig oder auch völlig zwecklos war. Dahin gehörte z. B., daß jeder, der in den Orden aufgenommen sein wollte, zuvor dem Orts-Bischofe vorgestellt werden und dann noch eine Pilgerfahrt ins Morgenland unternehmen mußte, um sich als der Weihe des Ordens würdig zu beweisen; daß ferner die Ordensbrüder am vierten Wochentage Fleisch essen, wofern sie sich dessen am vorhergehenden Tage eines Festes wegen enthalten hatten, an drei Tagen der Woche dagegen nur Hülsenfrüchte und Milchspeisen in zwei oder drei Gerichten genießen durften. So galt auch noch aus frühster Zeit die Anordnung, daß bei der Mahlzeit immer je zwei Ordensbrüder von einem Teller essen mußten, weil damals des Tischgeräthes oft nur wenig vorhanden war. Da solche und ähnliche, unter andern Verhältnissen getroffenen Bestimmungen häufig unbeachtet hatten bleiben müssen, die heilige Eidespflicht aber, allen Geboten und Ordnungen der Ordensstatute aufs allerpünktlichste nachzuleben, ihre Befolgung immer noch forderte, so ertheilte der Papst auf die Bitte, in dieser Sache des Gewissens zu entscheiden, dem Orden die Erlaubniß, in einem versammelten Kapitel oder nach Rath und Einstimmung des größern und verständigern Theils der Ordensbrüder diese und andere Bestimmungen der Ordensregel freiwillig zu verändern, sofern an deren Beobachtung nicht etwa ein geistiger Nutzen oder die Ehrbarkeit des Wandels geknüpft sei[1]).

Auch Innocenz IV. nahm sich des Ordens in allen Dingen stets mit großem Eifer an. Da es nicht selten geschah, daß vornehme Prälaten auf ihren Reisen, die Ordenshäuser als bequeme Herbergen betrachtend, allda mit zahlreichem Gefolge einkehrten, dann an die Ordensbeamten oft große Forderungen machten, reichbesetzten Tisch verlangten und mit priesterlicher Anmaßung die Ordensbrüder oft vielfach belästigten, so untersagte dies der Papst und erklärte, daß fortan dieses Herbergen in den Ordenshäusern nur dann gestattet sein solle, wenn die Ordensritter es ausdrücklich bewilligt

[1]) Bulle Gregorius IX., dat. Lateran. V. Idus Februar. p. a. I.

hätten[1]). Und doch mußte er schon nach einigen Jahren den Prälaten sein Verbot von neuem einschärfen.

Ueberhaupt mußte auch Innocenz den Orden gegen die unablässigen Umtriebe und Eingriffe der Geistlichkeit in seine Rechte immer wieder in Schutz nehmen. Dahin ging auch seine Verordnung, daß, wenn jemand päpstliche Bullen gegen den Inhalt der Privilegien des Ordens erhalten sollte, worin des letztern nicht besonders erwähnt werde, er auch nie gehalten sein solle, darüber irgendwo Rede zu stehen[2]).

Immer aber hatte der Orden über die Belästigungen des neidischen Clerus von neuem zu klagen. Obgleich Innocenz dem Orden das Recht bestätigt hatte, jährlich einmal für milde Zwecke in allen Kirchen Almosen sammeln lassen zu dürfen[3]), so geschah es doch hie und da, daß Priester, in deren Kirchen Ordenspriester zu diesem Zweck erschienen, ihnen keine Anrede oder Predigt vor dem Volk gestatteten[4]), sie auch wohl aus den Kirchen mit Gewalt vertrieben oder ihnen doch wenigstens einen Theil der gesammelten Almosen abpreßten. Es geschah auch ferner, daß durch Einflüsterungen der Geistlichen verleitet die Erben der bei ihnen Eingepfarrten die dem Orden in testamentarischen Vermächtnissen zugewiesenen Legate trotz des päpstlichen Verbots zurückbehielten. Der Papst befahl den Erzbischöfen und Bischöfen aufs neue mit nachdrücklichstem Ernst, gegen solche Mißbräuche mit strengsten Strafen einzuschreiten und insbesondere dafür zu sorgen, daß den Ordensgeistlichen die zur Pflege der Armen bestimmte Einsammlung milder Gaben fortan nicht weiter verwehrt oder irgendwie verhindert werde[5]).

Und wie ernst warnend und ermahnend war dennoch das Wort, welches der Papst schon nach einigen Monaten wieder an die hohe Geistlichkeit richten mußte. „Wenn ihr in sorgsamer Erwägung die Gefahren bedächtet, welche die Deutschen Ordensbrüder täglich in

---

[1]) Bulle Innocenz IV., dat. Lugdun. V. Idus Martii p. a. IV.

[2]) Diese Bestimmung hatten auch schon Honorius III. und Gregorius IX. gegeben.

[3]) Bulle Innocenz IV., dat. Lugdun. III. Non. Jul. 1245. Lang Regest. IV. 748.

[4]) Bulle Innocenz IV., dat. Lugdun. II. Idus Sept. p. a. III. im Ord.-Archiv zu Wien. Bulle Alexanders IV., dat. Viterb. Cal. Jun. p. a. III.

[5]) Bulle Innocenz IV., dat. Lugdun. XV. Cal. Januar. p. a. III. bei Duellius P. II. 8. Orig. im Ord.-Arch. in Wien.

der Vertheidigung der Christenheit im Morgenland erdulden und die Wohlthaten, welche sie den Armen spenden, so würdet ihr nicht nur selbst von den Belästigungen derselben ablassen, sondern auch andere ernstlicher davon abhalten. Wir hören aber und können uns nicht genug wundern, daß manche von euch sie noch härter als sonst verfolgen, ihre Klagen nicht nur mit Stillschweigen übergehen, sondern sie mit noch schwereren Ungerechtigkeiten beunruhigen, in diesem verdammungswürdigen Verfahren beharrend, unsere Schreiben zu lesen nicht würdigen und wenn sie sie zuweilen gelesen, sie mißachten [1]), woher es kommt, daß Cleriker und Laien in ihrer Keckheit ermuthigt, sie um so sicherer übermüthig behandeln und ihnen das Almosen und die gewöhnlichen milden Spenden entziehen. Nicht nur strafen sie solche nicht, welche die Güter des Ordens gewaltthätig angreifen, sondern nehmen sie sogar in ihren vertrauten Kreis auf, während sie die Ordensbrüder, welche sie schon aus hoher Achtung gegen den Orden mit um so größerer Sorgfalt unterstützen sollten, auf unerträgliche Weise niederdrücken. Weil wir aber diese Belästigung derselben um so weniger mit Geduld ertragen wollen, je schwerer sie von den Feinden des christlichen Namens nach Gottes Rathschluß verfolgt werden, so befehlen wir euch insgesammt und gebieten euch bei der Pflicht des Gehorsams, daß ihr die Schreiben, die wir für sie aussenden, allgemeine sowohl als besondere, stets mit Demuth aufnehmet, getreu ausleget, euere Untergebenen zur Spendung milder Gaben und Wohlthaten fleißig ermuntert und ermahnet, die Ordensbrüder selbst freundlichst empfanget und mit Hochachtung behandelt. Auch werdet ihr zugleich eifrig dafür Sorge tragen, daß gegen euere Eingepfarrte und andere Untergebene, wenn Klage über sie erhoben wird, zur Vollführung der Gerechtigkeit mit canonischer Strenge verfahren werde, damit die Ordensbrüder wegen euerer Saumseligkeit am apostolischen Stuhl sich nicht zu beschweren haben. Ihr sollt jedoch wissen, daß wenn ihr euch unterstehet, unserem Befehl ferner noch entgegen zu handeln, wir genöthigt sein werden, solches an euch als Ungehorsam um so strenger zu ahnden [2]).

In gleicher Weise nahm sich der Papst auch eifrigst der vom hohen Clerus häufig schwer bedrückten Ordenspriester und Kaplane

---

[1]) Eine darauf bezügliche Bulle Innocenz IV. an den Erzbischof von Trier, dat. Lateran. III. Idus Febr. p. a. XI. im Ord.-Arch. zu Wien.

[2]) Bulle Innocenz IV., dat. Lugdun. III. Non. Maji p. a. III.

an, von denen dieser Gehorsam und Untergebenheit forderte, indem er ihm erklärte, daß er solche von den Ordensgeistlichen zu verlangen keineswegs befugt sei[1]).

Wie oft man aber solchen Verboten und Warnungen dennoch wieder entgegen handelte, beweist der Umstand, daß der Papst seine Befehle, wie über Almosen-Sammlung, würdigere Behandlung der Ordensbrüder, Freiheit des Ordens von Bann und Interdict, Zöllen und Zehnten u. dgl. immer von neuem einschärfen mußte[2]). Selbst die schon früher so streng angedrohte Strafe mit Bann und Interdict gegen diejenigen, welche sich irgend Gewaltthätigkeiten und Mißhandlungen gegen Ordensbrüder zu Schulden kommen ließen, mußte mehrmals erneuert werden, weil Klagen am Röm. Hofe dazu immer wieder Anlaß gaben[3]).

Die hohe Geistlichkeit fand jedoch zu neuen Forderungen auch immer neue Wege. So verlangte sie von allen Gütern, die dem Orden durch Vermächtnisse zufielen, zur Bestreitung ihrer Kriegsreisen und ihres nächtlichen Gottesdienstes[4]) eine Abgabe des Zwanzigsten. Der Papst wies zwar die Auforderung mit der Erklärung zurück: es schmerze ihn tief in seinem väterlichen Herzen, wenn er von Geistlichen, denen am meisten obliege, in allen ihren Handlungen Maaß und Ordnung zu halten, etwas vernehmen müsse, was ihnen zum Tadel gereiche[5]). Allein schon nach einigen Monaten mußte er den Erzbischöfen und Bischöfen wieder ernstlich untersagen, Unterthanen des Ordens wegen Ehebruch oder anderer Vergehungen mit Geldstrafen zu belegen und dessen Geistliche oder Kirchen, wie öfter geschehe, mit ungerechten Geldsteuern zu belästigen, weil dies gegen ihre königlichen und fürstlichen Freiheiten streite[6]). Und doch geschah schon nach einigen Jahren, daß nicht blos hie und da Prälaten, sondern auch päpstliche Nuntien und Legaten unter dem Vor-

---

[1]) Bulle Innocenz IV., dat. Lugdun. II. Non. Maji p. a. III.

[2]) Bulle Innocenz IV., dat. Lugdun. V. Cal. Sept. p. a. IV.

[3]) Bulle Innocenz IV., dat. Lugdun. II. Idus Mart. p. a. IV. Histor. diplomat. Unterricht Urk. nr. 36.

[4]) Pro expeditionibus et excubiis faciendis. Es kann zweifelhaft sein, ob hier proprie Vigiliae custodum oder Vigiliae ecclesiasticae zu verstehen sind. Bulle Innocenz IV,, dat. Lateran. XII. Cal. Maii p. a. I.

[5]) Bulle Innocenz IV., dat. Lugdun. XIII. Cal. Aug. p. a. V. Original im Ord.-Arch. zu Wien.

[6]) Bulle Innocenz IV., dat. Lugdun. Idus Sept. p. a. V.

wand eines Hülfsgeldes für die Röm. Kirche von den Einkünften des Ordens bald den vierten oder fünften, bald den zehnten oder zwanzigsten Theil forderten und zu erpressen suchten. Auch gegen diese Anmaßung schritt der Papst ernstlich ein, erklärend: wenn man erwäge, mit welchem Eifer die Ordensbrüder die ihnen zukommenden Güter zum Schutze des heiligen Landes und zur sorgsamen Pflege der Armen verwenden, so gezieme es sich mehr, ihnen in ihren Bedürfnissen zu Hülfe zu kommen, als von ihren Einkünften Hülfe zu verlangen[1]). Er trägt dem Dechant zu Würzburg auf, dafür zu sorgen, daß alle dem Orden auf unrechtmäßige Weise entfremdeten Güter in dessen Besitz zurückgebracht würden[2]).

Auch in Betreff des Gerichtswesens traf Innocenz zu Gunsten des Ordens manche neue Anordnung. Schon früher hatte er die Bestimmung erlassen, daß auch die Eximirten ungeachtet ihrer Befreiung in Criminal-Fällen und in Contracts- oder andern Rechtssachen ihre Processe vor den betreffenden Ortsrichtern führen sollten. Da indeß diese Verordnung, auf den Orden angewandt, den ihm vom päpstlichen Stuhl verliehenen Freiheiten und Immunitäten widersprach, so hob sie der Papst in Folge einer bei ihm angebrachten Bitte in Betreff des Ordens auf[3]). Schon nach einigen Monaten aber mußte dieser am päpstlichen Hofe die Klage führen, daß er, wenn er bei den Erzbischöfen und andern Prälaten gegen deren Eingepfarrte Beschwerden anbringe, selten bei ihnen Gerechtigkeit finden könne; wenn von ihnen zuweilen auch Bann und Interdict verhängt würden, so höben sie diese bald wieder auf, ohne die Ordensbrüder deshalb vorher zu befragen und ihnen billige Genugthuung widerfahren zu lassen. So ward auch hierüber wieder eine ernste Mahnung an die hohe Geistlichkeit nothwendig, mit der Drohung, daß gegen die Saumseligen mit aller Strenge werde verfahren werden[4]). Wie es bei Mönchen und regulären Domherren als canonisches

---

[1]) Bulle Innocenz IV., dat. Lugdun. XIII. Cal. Febr. p. a. VIII. bei Duellius P. II. p. 10. Jaeger Cod. I. 31. Ein spezielles Verbot gleichen Inhalts erließ der Papst an seinen Legaten, den Cardinal-Diaconus P. Sti Georgii ad velum aureum. Bulle, dat. Lugdun. Idus Aug. p. a. V.

[2]) Bulle Innocenz IV., dat. Assisi Idus Sept. p. a. XI. im Ordens-Archiv zu Wien.

[3]) Bulle Innocenz IV., dat. Lateran. IV. Idus Febr. p. a. XI. im Ord.-Archiv zu Wien.

[4]) Bulle Innocenz IV., dat. Lateran. X. Cal. Maji p. a. XI.

Gesetz galt, daß sie in Streithändeln nach Entscheidung des Abtes der Disciplin unterworfen und wenn dessen Entscheidung zur Correction nicht hinreiche, die weitere Entscheidung des Diöcesan-Bischofs anzuwenden sei (sofern das Verbrechen nicht so schwer sei, daß man den Recurs mit Recht an den Röm. Hof nehmen müsse), so erklärte der Papst dieses Gesetz auch für den Deutschen Orden geltend, indem er bestimmte, daß in solchem Falle, wenn nicht die Entscheidung eines Höheren erforderlich sei, den Ordensbrüdern die Absolution durch einen Prior des Ordens, der ein Priester sein müsse, ertheilt werden möge [1]).

Auch die speziellen Verhältnisse einzelner Balleien und Ordenshäuser ergingen des Papstes Aufmerksamkeit nicht, sobald er dazu Anlaß fand. Er befiehlt einem Cardinal-Legaten, daß er den Meister und die Ordensbrüder in der Ballei Oesterreich anhalten solle, der Herzogin von Oesterreich die Burgen, den Schatz und andere Güter, welche sie ihr vorenthalten, herauszugeben, und nöthigen Falls, um sie zu zwingen, die Mitwirkung des Königs von Böhmen in Anspruch zu nehmen [2]). Er leitet es ein, daß mit Beihülfe des Deutschmeisters die Herzoge, Markgrafen und Grafen des Reichs bewogen werden möchten, dem Röm. König Wilhelm von Holland die Huldigung zu leisten [3]). Den Ordenshäusern zu Nürnberg, Aichach und Regensburg gestattet er, auch während eines Interdicts bei verschlossenen Thüren Gottesdienst halten zu dürfen [4]). Er findet sich sogleich bereit, den Ordensbrüdern zu Metz zum Aufbau eines Hauses und einer Kirche einen Ablaßbrief für die sie dabei Unterstützenden zu ertheilen [5]) und gleiches geschieht dann auch von seinem Legaten [6]). In seiner Bestätigungsbulle für das Haus zu Sterzing in der Ballei an der Etsch über das dortige Hospital und dessen Besitzungen be-

---

[1]) Bulle Innocenz IV. vom J. 1246 und erneuert von Alexander IV. im J. 1257 bei Jaeger I. 23. 39.

[2]) Böhmer Reg. Imp. II. 316.

[3]) Böhmer Reg. Imp. II. 320.

[4]) Jaeger Codex I. 29; doch soll der Gottesdienst gehalten werden excommunicatis et interdictis exclusis, non pulsatis campanis et voce suppressa.

[5]) Bulle Innocenz IV., dat. Lateran. IV. Idus Febr. p. a. XI. im Koblenzer Archiv.

[6]) Ablaßprivilegium des Kardinal-Legaten Hugo, dat. Metis V. Idus Aug. Innocentii IV. p. a. XI. Ebendas.

stimmt er nicht nur, daß der Regular-Orden des heiligen Augustin dort zu allen Zeiten beibehalten werden solle, sondern er verordnet auch genau, welche Vorrechte, Ordnungen und Schutzmittel für seine Ruhe und Sicherheit dort gelten sollten[1]).

Sein Nachfolger Alexander IV. stand in vielfacher Begünstigung des Ordens in keiner Hinsicht nach. Schon kurze Zeit nach seiner Wahl ward ihm vorgestellt: Hie und da würden Ritterbrüder in ihrem Gewissen dadurch beunruhigt, daß sie es verabsäumt hätten, für die von ihnen in ihrem frühern Weltleben verübten Uebelthaten durch Raub und Brand oder auch wegen Schulden, mit denen sie noch beladen seien, vor ihrem Eintritt in den Orden Genugthuung zu leisten, jetzt aber von ihren frühern Aufenthaltsorten weit entfernt und ohne Vermögensmittel nicht im Stande seien, ihr begangenes Unrecht und ihren verübten Schaden irgendwie zu sühnen. Der Papst beruhigte sie mit der Versicherung, daß sie als solche, die kein Eigenthum mehr besäßen, in Betreff der schuldigen Genugthuung durch ihren Vermögensmangel entschuldigt würden und bei Gott durch ihren Seelenkummer und guten Willen Vergebung fänden[2]). Nachdem er dann später mit großem Lobe die außerordentlichen Verdienste des Ordens um den Schutz des heiligen Landes preisend, ihm alle je vom Röm. Stuhl ertheilten Privilegien, Freiheiten, Indulgenzen und Begnadigungen von neuem bestätigt[3]), fügt er hinzu, daß die Ordensbrüder nur bei ungewöhnlich schweren Vergehen vor dem päpstlichen Stuhl erscheinen sollten, in andern Fällen aber stets die Absolution von Ordenspriestern erhalten könnten[4]). Zu gleicher Zeit bestätigt er dem Orden auf dessen Bitte die ihm am Nieder-Rhein und in Holland vom Röm. König Wilhelm und andern verliehene Zollfreiheit[5]).

Er gestattete auch, daß alle diejenigen, welche als Anhänger des ehemaligen Kaisers Friedrich II. und seiner Söhne Konrad und Manfred oder aus andern Ursachen mit Bann und Interdict belegt

---

[1]) Das Nähere darüber in Matth. Kochs Beiträgen zur Geschichte des D. Ordens in Tirol S. 58. 59.

[2]) Bulle Alexanders IV., dat. Neapoli Idus Martii p. a. I.

[3]) Bulle Alexanders IV., dat. Lateran. II. Non. Martii p. a. III.

[4]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii V. Idus Julii p. a. III. bei Hennes 154.

[5]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii V. Cal. Julii p. a. III. bei Hennes 154.

seien, wenn sie in den Deutschen Orden treten wollten, von den Ordenspriestern losgesprochen werden könnten; doch sollten sie in dieselbe Strafe zurückfallen, sobald sie den Orden wieder verlassen würden[1]). Aber auch gegen allerlei den Freiheiten des Ordens widerstreitende Anforderungen oder seine Vorrechte verletzenden Handlungen mußte der Papst die Ordensbrüder von neuem in Schutz nehmen. So erhielt die hohe Geistlichkeit den Befehl, allen ihren Eingepfarrten unter Androhung des Kirchenbannes streng zu gebieten, von den Ordensbrüdern oder deren Leuten für ihre Lebensmittel, Kleidungsbedürfnisse, Vieh oder andere Dinge weder Zoll noch Accise zu fordern oder beizutreiben[2]). Und da der Orden sich beschwert hatte, daß manche Priester und andere Cleriker sich unterständen, auch in den wegen Vergehungen gegen den Orden mit dem Interdict belegten Kirchen dennoch Gottesdienst zu halten, so gebot der Papst den Prälaten, solche Frechheit mit Suspension und Bann zu bestrafen[3]). Auch das Verbot, weder über Ordens- und Priesterbrüder, noch über deren Kirchen den Bann oder das Interdict auszusprechen, mußte wieder erneuert werden[4]), desgleichen der Befehl an die Erzbischöfe und Bischöfe, ihren Archidiaconen und Decanen ernstlich zu untersagen, Ordens-Unterthanen vor ihr geistliches Gericht zu ziehen oder mit Geld zu bestrafen, „denn", fügt der Papst hinzu, „es sei unwürdig, daß die Ordensbrüder, die zur Vertheidigung der Kirche im Morgenland durch Sammlung milder Gaben so verdienstlich wirkten, in Sachen, die sie selbst beträfen, irgend einen Verlust oder Beschwerde erleiden sollten[5]).

Da um diese Zeit durch die Kämpfe mit dem Glaubensfeind im Morgenland, zumal auch in Preußen und Livland die Zahl der Ritterbrüder bedeutend vermindert war und eine Verstärkung ihrer Kraft um so nothwendiger ward, so wiederholte nicht nur der Papst mehre Verordnungen seiner Vorgänger, die auf eine Vermehrung

---

[1]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii V. Idus Aug. p. a. III. bei Hennes 154. 155. Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

[2]) Sie sollten nicht fordern pedagium, vendam, passagium, caucagium seu aliam quamlibet consuetudinem.

[3]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii IV. Cal. Jun. p. a. III. bei Duellius II. 11. 12.

[4]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii VII. Idus Sept. p. a. III. bei Hennes 155.

[5]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii X. Cal. Julii p. a. III.

der Ordensritter hinzielten[1]), sondern ertheilte dem Hochmeister und allen Gebietigern auch die Erlaubniß, Geistliche und freie Laien, sobald sie es wünschten, in den Orden ohne weiteres aufzunehmen; jedoch fügte er die Bestimmung hinzu: Wer einmal, nachdem er Profeß gethan, das Ordenskleid angenommen oder annehmen werde, solle unter keinem Vorwand in den weltlichen Stand zurückkehren, das Kreuz und Ordenskleid nie wieder ablegen, auch gegen des Meisters Einwilligung in keinen andern Orden übertreten können[2]); niemand solle Abtrünnige vom Orden bei sich aufnehmen oder herbergen dürfen, vielmehr sollten sie von den Ordenspriestern in den Bann erklärt und nicht eher davon losgesprochen werden, als bis sie reuevoll in den Orden zurückgekehrt seien[3]). Die gesammte hohe Geistlichkeit ward angewiesen, jeden in ihren Parochien, der einen Ordensbruder, welcher ohne des Meisters Einwilligung den Orden verlasse, bei sich aufnehme, ohne weiteres mit dem Bann zu bestrafen[4]). Um aber mit der Vermehrung der Brüderzahl auch den Vermögenszustand des Ordens, der zumal in Preußen um diese Zeit sehr drückend und beschränkt war, mehr zu fördern, gab der Papst die auch für die Ordenshäuser in Deutschland geltende Erlaubniß, daß die Ordensbrüder in allen Landen und allen Orten, wo es ihnen zweckmäßig scheine, ihre Handelsproducte verkaufen und die für sie benöthigten durch taugliche Personen ihres Ordens frei einkaufen lassen könnten[5]): eine Vergünstigung, die nachmals für viele Conventе von der größten Wichtigkeit war.

Rühmend hob es der Papst als etwas höchst Ehrenwerthes und Gott Gefälliges hervor, daß niemand im Orden sich von ihm eine besondere Verpflegung suche oder erbitte, sondern jeder, zufrieden mit dem, was in der Regel und den Statuten bestimmt sei, einfach und in Demuth lebe. Dem gemäß verordnete er auch, daß man im Orden nicht verpflichtet sein solle, wider den Willen der Ordens-

---

[1]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii XV. Cal. Junii p. a. IV. bei Hennes 162. 163.

[2]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii V. Cal. Aug. p. a. III. Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

[3]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii V. Cal. Aug. p. a. III. bei Duellius Select. Privileg. VII. 8.

[4]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii XIII. Cal. Sept. p. a. III.

[5]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii VIII. Idus Aug. p. a. III. Kotzebue Preuß. Geschichte I. 467. Wörtlich erneuert diese Bulle Urban IV. im J. 1263.

brüder irgend einem Gebietiger oder einem andern Ordensbruder durch eine vom päpstlichen Stuhl oder dessen Legaten zu erlangende oder erlangte Prälatur, Würde, ein Amt, eine Ballei, ein Ordenshaus oder überhaupt mit irgend welchen Gütern des Ordens eine Versorgung zu gewähren[1]). Damit aber die dem Orden zustehenden Kräfte stets so viel wie möglich nur den Hauptzwecken seiner Stiftung, als welche der Papst die Hospitalität und eifrige Vertheidigung des heiligen Landes hervorhob, gewidmet bleiben möchten, bestimmte er, daß der Orden nie verbunden sein solle, irgend jemand weder persönliche noch andere thätliche Hülfe zu leisten, sofern nicht päpstliche Briefe darüber ausdrückliche Verordnungen enthielten[2]).

Daß man sich hie und da auch jetzt noch mancherlei Gewaltthaten gegen den Orden erlaubte, beweist die von ihm beim Papst eingeholte Genehmigung, daß er zur Förderung seines Wirkens für den Glauben im heiligen Lande, wie in Preußen und Livland alle diejenigen, welche die von ihm besetzten Schlösser und Burgen angriffen und sich deren bemächtigen wollten, mit aller Gewalt bekämpfen dürfe, als verbrecherische Menschen, die solche Frechheit am Orden verübten[3]). Um ferner den Orden auch von den Belästigungen zu befreien, welche sich öfter päpstliche Legaten und Nuntien gegen ihn erlaubten, indem sie außer den ihnen von Seiten des Ordens auf ihren Reisen dargereichten Lebensmitteln und andern Bedürfnissen oft auch noch ansehnliche Geldsummen forderten und zu erpressen suchten, erklärte der Papst: der Orden könne, wenn er den Legaten und Nuntien die erwähnte Verpflegung leiste, zu Geldzahlungen in keiner Weise gezwungen werden, nur mit Ausnahme der Kardinäle; etwanige Bannsprüche der Legaten gegen den Orden oder einen seiner Brüder seien demnach ungültig und kraftlos[4]).

Noch wichtiger für den Orden war die päpstliche Genehmigung, daß er die Besitzungen und andere bewegliche und unbewegliche Güter der in ihn aufgenommenen Ritterbrüder mit gleichem Erbrecht, als

---

[1]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii VI. Idus Aug. p. a. III. bei Duellius P. II. p. 14, und Jaeger I. 41. Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

[2]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii Nonas Novemb. p. a. III. Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

[3]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii V. Idus Febr. p. a. IV. bei Hennes 160.

[4]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii III. Idus Junii p. a. IV. und von einem andern Datum bei Duellius P. II. 14 und Select. Privileg. p. 9.

wie sie ihnen im weltlichen Stande zugefallen sein würden, nur mit Ausnahme von Lehensgegenständen, in Besitz nehmen könne[1]).

Gegen die hohe Geistlichkeit mußte der Papst die Rechte und Freiheiten des Ordens als sein oberster Schirmherr immer von neuem in Schutz nehmen. Da oft schon Bischöfe, wenn ihnen Weltgeistliche, die in den Ordenshäusern mit den Ordensbrüdern Tisch und Schlafgemach theilten, zur Besetzung der dem Orden zugehörigen Kirchenämter vorgeschlagen wurden, deren Zulassung verweigert hatten, verlangend, es müsse ihnen zuvor aus den Kircheneinkünften so viel zugewiesen werden, als für sie und die Ihrigen, die außer den Ordenshäusern wohnten, völlig genüge, auch sollten sie Hospitalität üben und in Betreff der Episcopalrechte den Diöcesan-Bischöfen vollkommen entsprechen, so entschied der Papst, daß solche Personen, wenn sie dazu tüchtig seien, den Bischöfen zu den erwähnten Kirchen repräsentirt werden könnten, der Orden aber dafür sorgen müsse, daß sie in Betreff der bischöflichen Rechte den Bischöfen vollkommen entsprächen[2]). Dennoch mußte er auf eine neue Klage des Hochmeisters den hohen Clerus bald wiederholt ermahnen, dem Orden bei Ernennung der Pfarrer in seinen Patronatskirchen keine ferneren Hindernisse und Schwierigkeiten wie bisher in den Weg zu legen, wenn er ihnen Priesterbrüder dazu präsentire[3]). Desgleichen sprach er die Ordenskaplane auch von der von den Bischöfen verlangten Verpflichtung, ihnen den Eid des Gehorsams zu leisten, durch die Erklärung frei, daß diese Kaplane nicht ihnen, sondern allein dem Röm. Stuhl unterworfen seien[4]). Da ferner Erzbischöfe und Bischöfe häufig dem Orden nicht hatten gestatten wollen, in seinen Patronatskirchen den Zehnten und die sonstigen Einkünfte einzunehmen, ihm daraus aber bedeutender Nachtheil erwuchs, so gebot ihnen der Papst, sich den um den Glauben in Preußen und Livland und um die Vertheidigung des heiligen Landes so hochverdienten Ordensbrüdern fortan wohlwollender und bereitwilliger zu erweisen und

---

[1]) Bulle Alexanders IV., dat. Anagnie V. Idus Novemb. p. a. IV. Dieselbige Bulle, dat. Viterbii VII. Cal. Decemb. p. a. I. erneuerte auch Urban IV.

[2]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii V. Idus Junii p. a. IV. Origin. im Ord.-Arch. zu Wien.

[3]) Bulle Alexanders IV., dat. Anagnie X. Cal. Decemb. p. a. IV. Eine Bulle desselben gleiches Inhalts, dat. Anagn. VI. Id. Julii p. a. VI.

[4]) Bulle Alexanders IV., dat. Anagnie III. Idus Novemb. p. a. IV.

ihre Einwilligung ferner nicht zu verweigern[1]). Und dennoch mußte er ihnen bald wieder nachdrücklich verbieten, die Unterthanen des Ordens der in ihren Diöcesen liegenden Ordenshäuser, welche in ihren Mühlen mahlten und in ihren Backöfen ihr Brot backten, deshalb mit dem Bann zu bestrafen[2]).

Den Eintritt in den Orden erleichterte der Papst auch durch die Bestimmung, daß es ihm in Deutschland erlaubt sein solle, diejenigen, welche sich beim Eintritt in den Orden oder bei der Aufnahme anderer des Lasters der Simonie schuldig gemacht und in den Orden eintreten wollten, durch seine Priesterbrüder nach aufgelegter Pönitenz absolviren zu lassen und dann in den Orden aufzunehmen; jedoch sollten solche im Chor und im Refectorium stets die letzten Plätze erhalten[3]).

Außer einer großen Zahl anderer, dem Orden schon früher verliehenen Freiheiten und Begünstigungen, die Alexander von neuem bestätigte[4]), fügte er auch noch das Vorrecht hinzu, daß der Orden in seinen Prozeß-Angelegenheiten sein Recht durch das Zeugniß seiner eigenen Ordensbrüder bewähren lassen dürfe und daß diese, wenn nicht ein vernünftiger und offenkundiger Grund obwalte, mit ihrem Zeugniß nicht zurückgewiesen werden dürften[5]).

Hatte sich in solcher Weise der päpstliche Stuhl besonders in den Zeiten Honorius III. und Alexanders IV. in seiner Freigebigkeit von Vorrechten, Freiheiten und Begünstigungen für seine „geliebtesten Söhne" gleichsam fast erschöpft, so blieben den Nachfolgern nur noch einzelne Nachträge übrig, um ihnen auch ihrer Seits ihre Gunst und ihr Wohlwollen zu bezeugen. So war Alexanders Nachfolger Urban IV. kaum gekrönt, als er dem Orden, voll Lobes über dessen Eifer in den Werken seiner Frömmigkeit und des Glaubens, darin eine würdige Belohnung für seine Verdienste ertheilen wollte, daß allen denen, welche an gewissen hohen Festen nach Anhörung der Messe in ihren Pfarrkirchen die Kirchen des Ordens besuchen würden, ein Ablaß

---

[1]) Bulle Alexanders IV., dat. Anagnie X. Cal. Decemb. p. a. IV.

[2]) Bulle Alexanders IV., dat. Anagnie VIII. Cal. Martii p. a. V.

[3]) Bulle Alexanders IV., dat. Anagnie X. Cal. Decemb. p. a. IV. Vgl. Kotzebue I. 466. Jaeger I. 46.

[4]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterb. V. Cal. Julii p. a. IV. im Ord.-Archiv zu Wien.

[5]) Bulle Alexanders IV., dat. Lateran. II. Idus April. p. a. VII. Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

von vierzig Tagen zu Theil werden solle[1]). Um aber das Gedeihen des Ordens, wie er ausdrücklich sagt, dadurch noch mehr zu fördern, verlieh er ihm die Erlaubniß, zu seinen Patronatskirchen den Bischöfen seine geistlichen Brüder präsentiren zu können, welche jenen jedoch nur in geistlichen Dingen, in weltlichen dagegen dem Orden unterwürfig sein sollten[2]). Auch gegen die hohe Geistlichkeit mußte er den Orden immer noch in Schutz nehmen[3]); seine wiederholten Drohungen und ernstlichen Gebote, die Ordensbrüder am Almosen-Sammeln für die Armen nicht zu behindern, nichts davon zu fordern, die den Ordenshäusern zugewiesenen Vermächtnisse nicht ferner zurückzubehalten u. s. w., beweisen zugleich, wie oft solche Verbote von den Geistlichen verletzt werden mochten und mit welchem mißgünstigen und neidischen Auge sie stets auf diese Begünstigungen des Ordens hinsahen. Mußte ihnen doch selbst auch die Zurechtweisung ertheilt werden, daß sie sich nicht ferner unterfangen sollten, die Kreuzpredigt zu Gunsten des Ordens für Livland, Kurland und Preußen weder selbst zu hindern, noch durch andere hindern zu lassen[4]).

Auch Urbans Nachfolger Clemens IV. wetteiferte mit seinen Vorgängern in vielfachen Begünstigungen des Ordens. Zwar hatten sie zumeist ihre wesentliche Beziehung auf die Kämpfe des Ordens im Morgenland und auf seinen Eroberungskrieg in Preußen[5]); indeß berührten sie doch auch seine Verhältnisse in Deutschland. „Man könne es ohne Thränen nicht vernehmen," sagt er in einer seiner Bullen, „und er vermöge es ohne tiefe Trauer nicht auszusprechen, wie den Ordensbrüdern durch die Feinde des Kreuzes der ganze Reichthum seiner Güter so gänzlich entrissen sei, daß sie weder die Pflicht ihrer gewohnten Hospitalität erfüllen, noch den Bedürfnissen der Armen ihre fromme Beihülfe leisten könnten und was das Allerschmerzlichste sei, daß die Brüder selbst, die sonst im Morgenland

---

[1]) Bulle Urbans IV., dat. Viterbii VI. Cal. Decemb. p. a. I. Der Papst beschränkte die Dauer dieser Indulgenz jedoch nur bis zum Tod des Hochmeisters Anno von Sangerhausen.

[2]) Bulle Urbans IV., dat. Viterbii XVIII. Cal. Jan. p. a. I.

[3]) Bulle Urbans IV., dat. apud urbem veterem II. Non. Octob. p. a. III., worin er dem Bischof von Feltre aufträgt, die Ordensbrüder in Botzen gegen den Bischof von Trient zu schützen.

[4]) Bulle Urbans IV., dat. Rome Non. Septemb. p. a. IV.

[5]) Bulle Clemens IV., dat. Viterbii pridie Cal. Junii p. a. I.

den Ansturm der Saracenen siegreich gezügelt, in den Mauern Accons in drückendster Armuth dahinschmachten müßten“.[1]). Um so mehr fand sich der Papst auch aufgefordert, in den ruhigeren Besitzungen des Ordens in Deutschland seinen Wohlstand und sein Emporkommen in jeder Weise zu fördern. Wie sein Vorgänger ihn von jeder den päpstlichen Legaten und Nuntien zu leistenden Geldunterstützung für eine Frist von drei Jahren freigesprochen, so verlängerte auch er diese Exemtion nochmals auf drei Jahre[2]). Er bestätigte ferner nicht nur alle von geistlichen und weltlichen Fürsten jemals verliehenen Vorrechte, Freiheiten und Privilegien, so weit sie nur irgend dem Heil des Ordens förderlich sein konnten, sondern forderte auch wiederholt die Geistlichkeit auf, die Gläubigen zu ermahnen, den Orden in seinem Kampfe für das Kreuz und in seinen Werken der Mildthätigkeit gegen Arme und Kranke nach allen Kräften hülfreich zu unterstützen[3]). Er schritt aber auch mit strengem Ernst ein, wenn irgendwo Besitzungen des Ordens, Zehnten oder andere Einkünfte eines Hauses, wie es von einigen Komthuren zu Ramersdorf geschah, zu seinem Nachtheil an Laien veräußert oder unter ungünstigen Bedingungen darauf Verzicht geleistet worden war. Er gebot alsdann, die entfremdeten Güter dem Orden sofort wieder zuzueignen[4]).

Mit gleichem Eifer wirkte für den Orden der Nachfolger Gregorius X. Er schützte nicht nur einzelne Ordenshäuser, wenn sie durch Gewaltthätigkeiten in Bedrängniß kamen oder bestätigte die ihnen von Päpsten, Königen und Fürsten verliehenen Freiheiten und Berechtigungen, wie den Ordensbrüdern in Kärnten und Kob-

---

[1]) Bulle Clemens IV., dat. Viterbii III. Idus. Jan. p. a. II. bei Duellius P. II. 16. Hennes 183.

[2]) Bulle Clemens IV., dat. Viterbii V. Cal. Jun. p. a. II. In der früher erwähnten Bulle Alexanders IV. war von einer Beschränkung der Exemtion auf drei Jahre nicht die Rede; sie war, wie wir aus der angeführten Bulle Clemens IV. ersehen, erst von Urban IV. bestimmt worden.

[3]) Bulle Clemens IV. dat. Viterbii III. Idus Jan. p. a. II. und dat. Pictanis XIII. Cal. April p. a. III. Desgleichen eine Bulle, dat. VIII. Idus Julii p. a. I.

[4]) Bulle Clemens IV., dat. Burdegalis II. Idus Julii p. a. I. im Archiv zu Sachsenhausen. Eine gleichlautende Bulle von Urban IV. für das Ordens-Hospital zu Regensburg, dat. apud Urbem veterem X. Cal. Februar. p. a. III. im Ord.-Arch. zu Wien.

lenz[1]), sondern bei Klagen des Ordens über das fortdauernde feindselige Benehmen der Geistlichkeit gegen ihn erließ er an sie mehrmals die nachdrücklichsten Zurechtweisungen und strengsten Verbote, wie sie schon so oft von seinen Vorgängern ergangen waren[2]). In gleicher Weise mußte er an die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte u. s. w. selbst unter scharfer Androhung des Kirchenbannes den Befehl erneuern, daß sie oder ihre Leute sich fortan nicht mehr unterstehen sollten, vom Orden für seine Lebensmittel oder irgend welche andere Bedürfnisse Zölle, Wege- oder Mauthgelder zu fordern. Um aber dem Orden auch einen Beweis der Anerkennung seines rühmlichen Eifers für die Sache der Kirche zu geben, sprach er ihn in Berücksichtigung seiner ohnedieß um die Befreiung des heiligen Landes erworbenen großen Verdienste von der Leistung des vom allgemeinen Concilium zur Wiedereroberung des heiligen Landes geforderten Zehnten von allen Einkünften der Geistlichkeit frei[3]).

Von deman ging eine Reihe von Päpsten vorüber, die theils die reiche Zahl der dem Orden bereits verliehenen Privilegien und Freiheiten immer von neuem bestätigten, theils auch durch einzelne Verordnungen in die Verhältnisse einzelner Balleien und Ordenshäuser eingriffen. So befreit Johann XXI. den Orden auch von der Ableistung aller dem Röm. Stuhl zufließenden Einkünfte und Nutzungen vacanter Kirchen des ersten Jahres, die sonst von andern Kirchen und geistlichen Stiftungen durch ausgesandte Röm. Collectoren erhoben zu werden pflegten und gebot diesen, im Bereich der Ordensbesitzungen davon fortan abzustehen[4]).

Wie schon frühere Päpste, so wollte auch Martin IV. nicht

---

[1]) Bulle Gregorius X., dat. Lateran. V. Idus Maji und X. Cal. Aug. p. a. I. bei Duellius P. II. 17; desgl. dat. Apud Urbem veterem V. . . . Julii p. a. I. bei Hennes 196.

[2]) So lautet die Bulle Gregorius X. an die hohe Geistlichkeit, dat. Anagnie XII. Cal. Aug. p. a. I. wörtlich streng ebenso, wie die früher erwähnte Innocenz IV., dat. Lugdun. III. Non. Maji p. a. III.

[3]) Bulle Gregorius X., dat. Lugdun. XIV. Cal. Novemb. p. a. III. im Ord.-Arch. zu Wien.

[4]) Bulle Johanns XXI., dat. Avinion. IV. Idus Julii p. a. III. Wahrscheinlich ist die Bulle von Johann XXII. Er gebietet den Collectoren: quatenus nichil de fructibus, redditibus et proventibus preceptoriarum, prioratuum, baliviarum, locorum seu grangarum aut administrationum quarumlibet aliarum hospitalis predicti aliquatenus exigatis.

dulden, daß irgend welche Besitzungen, Einkünfte, Nutznießungen, Gerechtsame oder überhaupt irgend ein Eigenthum durch Verzichtung, zeitweilige Verleihung an Laien und Cleriker oder auf irgend andere Weise dem Nutzen des Ordens entzogen oder ihm zum Schaden entfremdet würden. Und als dies einst von mehren Komthuren in Schwaben geschehen war, erhielt der Bischof von Eichstädt den gemessenen Befehl, dafür mit Ernst zu sorgen, daß alle in solch gesetz- und ordnungswidriger Art dem Orden entzogenen Güter und Einkünfte ihm sofort und ohne alle Rücksichten wieder zugeeignet würden[1]). So war auf die Klagen des Ordens dieser Papst auch bemüht, die zwischen dem Ordenshause zu Koblenz und einigen benachbarten Abteien obwaltenden Streitigkeiten schlichten zu lassen[2]).

Nicolaus IV. war eben erst in seiner Würde gekrönt, als er auf die Klagen der Ordensgebietiger aus den Balleien Thüringen und Sachsen dem Bischof von Halberstadt den Befehl ertheilte, mit Ernst dafür zu sorgen, daß Laien und Geistliche in den Diöcesen von Mainz, Magdeburg und Halberstadt den jährlichen Zins, welchen sie von den in ihrem Besitz befindlichen zinspflichtigen Gütern dem Orden zu entrichten schuldig seien, fortan nicht mehr, wie bisher geschehen, verabsäumten oder ihm sogar verweigerten, damit der Orden nicht ferner an seinen Einkünften so bedeutende Verluste erleide[3]). Und wie seine Vorgänger, so mußte auch dieser Papst dem Treßler von S. Florin zu Koblenz den Auftrag ertheilen, ernstlich Sorge zu tragen, daß alle die Güter, Höfe, Zehnten und andere Einkünfte und Rechte, welche durch mehre Komthure des dortigen Hauses in andere Hände gekommen, wieder in den Besitz desselben zurückgebracht würden[4]).

Sein Nachfolger Cöleſtin V. erneuerte nur die Befreiung des

---

[1]) Bulle Martin IV., dat. apud Urbem veterem X. Cal. Maji p. a. II. Urkunde des Bischofs von Eichstädt vom J. 1284 im Staats-Archiv zu Stuttgart. Er erhält den Befehl: quatenus ea, que de bonis predicti Hospitalis per concessiones huiusmodi alienata inveneris illicite vel distracta, non obstantibus litteris, penis, iuramentis, renunciacionibus et confirmacionibus ad ius et proprietatem eiusdem Hospitalis legittime revocare procures. Gleichlautend eine Bulle Innocenz IV., dat. Assisi Idus Septemb. p. a. XI.

[2]) Urkunden bei Hennes 252. 253.

[3]) Bulle Nicolaus IV., dat. Rome Idus Martii p. a. I.

[4]) Bulle Nicolaus IV., dat. Rome V. Cal. Maii p. a. III. bei Hennes 280. 281.

Ordens von allen Geldunterstützungen an die päpstlichen Legaten, Nuntien und Cursoren, jedoch mit Aufhebung aller Beschränkung auf eine Anzahl von Jahren und mit der Bestimmung, daß, wenn jemand aus dem Orden wegen dieses Indults zur Zeit seines Vorfahren in eine geistliche Strafe verfallen sei, solche aufgehoben sein solle. Nur den Kardinälen ward es auch jetzt wieder vorbehalten, vom Orden Unterstützung mit Geld zu verlangen[1]).

Bonifacius VIII. scheint in seiner stürmischen Zeit den Angelegenheiten des Ordens seine Theilnahme nur selten zugewendet zu haben. Wir finden nur, daß er einmal auf die Klage der Ordensbrüder in Regensburg über mehrfache Kränkungen in ihren Gütern durch Laien der dortigen Diöcese dem Abt von Ober-Aurach eine genaue Untersuchung des Thatbestandes auftrug[2]); oder er empfiehlt die Ordensbrüder zu Augsburg dem Schutze des dortigen Dompropstes gegen die Belästigungen, die sie dort von Laien zu erleiden hatten[3]) und gebietet zugleich dem Dechant des S. Gangolfsstifts zu Mainz, Pächter und Zinsleute des Ordens, welches Standes sie auch sein möchten, unter Androhung mit Bann und Interdict zur pünktlichen Entrichtung ihres Zinses an das dortige Ordenshaus anzuhalten[4]).

So wissen wir auch von Clemens V. nur, daß er den Orden abermals von der zum Behuf eines Kreuzzugs ins heilige Land vom Concilium zu Vienne bewilligten Decimalsteuer von allen geistlichen Pfründen frei sprach[5]). Dem Hause Pitzenburg in Mecheln bestätigte er alle seine Freiheiten und Rechte[6]).

Da der Orden aber wie schon früher, so auch jetzt noch fort und fort nicht nur von der Geistlichkeit Belästigungen und Kränkungen aller Art in seinen Rechten zu erdulden hatte, sondern oft auch Laien, Grafen, Barone, Ritter, städtische Communen u. a. sich

---

[1]) Bulle Cölestin V., dat. Neapoli V. Cal. Decemb. p. a. I.

[2]) Bulle Bonifacius VIII., dat. Rome X. Cal. Martii p. a. III. im Reichs-Archiv zu München.

[3]) Bulle Bonifacius VIII., dat. Rome III. Cal. Decemb. p. a. III. bei Jaeger I. 110.

[4]) Bulle Bonifacius VIII., dat. apud urbem veterem XIII. Cal. Nov. p. a. III. bei Jaeger I. 113.

[5]) Bulle Clemens V., dat. Avinion. VIII. Cal. Decemb. p. a. VIII.

[6]) Bulle Clemens V., dat. Avinion. III. Non. Mart. p. a. VI. im Ord.-Archiv zu Wien.

bald gewaltsame Eingriffe in seine Besitzungen erlaubten, bald seine Freiheiten und Einkünfte beeinträchtigten, bald auch seine Unterthanen mit ungerechten Forderungen belästigten und wohl oft selbst mißhandelten, da somit der Orden und die Häuser seiner Balleien bald hier bald dort immer neuen Gewaltthätigkeiten Preis gegeben waren, es ihm aber unmöglich wurde, bei jeder Verletzung seiner Rechte und Freiheiten, bei jeder neuen Gewaltthat seine Klagen an den Papst, seinen obersten Schutzherrn und Richter zu bringen, so hatte man längst vom Röm. Stuhl aus die Anordnung getroffen, gewisse oft bedrohte Ordenshäuser unter den Schutz günstig gesinnter hoher Geistlichen zu stellen und diese zu „Conservatoren ihrer Freiheiten und Rechte" zu ernennen[1]). Als einen solchen Schutzherrn stellte schon Gregorius IX. über das Ordenshospital zu Marburg den bekannten strenggläubigen Meister Konrad von Marburg und beauftragte zugleich auch den Bischof von Hildesheim mit dem Schutz und Schirm der Ordensrechte[2]). In gleicher Weise ward nachmals der Dechant von Mainz vom päpstlichen Stuhl zum Conservator der Privilegien des Ordens ernannt und wir sehen, wie ernst er im Jahre 1279 auf die Klage des Ordens-Procurators dem Grafen Adolf von Berg mit dem Banne droht, sofern er nicht binnen gesetzter Frist die dem Orden entrissenen Weinberge zurückgiebt und ihm vollkommene Genugthuung leistet[3]). So trägt auch Honorius IV. dem Abt von S. Pantaleon zu Köln den Schutz der Rechte des Ordens auf und befiehlt ihm, mit strengstem Ernst gegen die Frevler einzuschreiten, die raubsüchtig und gottvergessen die Ordensbrüder belästigen und ferner, wie bisher so oft geschehen, sich an deren Gütern und Rechten vergreifen würden[4]).

---

[1]) So ernennt schon Urban IV. im J. 1261 den Bischof von Augsburg zum Judex et Conservator der Ordenshäuser Botzen und Sterzing.

[2]) Bulle Gregorius IX., dat. Anagnie XII. Cal. Novemb. p. a. VII. in Entdeckter Ungrund nr. LXVI. Der Papst will durch Konrad das Hospital zu Marburg calumpniis hominum et incursibus impiorum eripere; vom Bischof von Hildesheim sagt er: quem libertatis ecclesiastice novimus amatorem.

[3]) Urkunde des Dechanten S. von Mainz vom Jahre 1279 im Koblenzer Archiv; er nennt sich darin Conservator privilegiorum fratrum Theuton. domus b. Mariae per Alemanniam a sede apostolica deputatus. Auch lernen wir in dieser Urkunde den frater Gerardus de Runkeyl als einen der ältesten Ordens-Procuratoren kennen.

[4]) Bulle Honorius IV., dat. Tibur. II. Idus Aug. p. a. I. bei Jaeger I. 87.

Zur Zeit Johann XXII. erhielten die Conservatoren des Ordens eine noch weit ausgedehntere Macht und die ganze Anordnung eine weit größere Verbreitung im Bereiche des Ordens. Wie nun schon der Johanniter-Orden und auch Klöster Conservatoren ihrer Privilegien hatten[1]), so ernannte der Papst im Jahre 1319 den Erzbischof Friedrich III. von Salzburg und die Bischöfe von Augsburg und Trient zu Conservatoren und Richtern des Deutschen Ordens mit der Verpflichtung, ihn überall, wo man ihn angreife, zu vertheidigen, seine Besitzungen, Rechte und Freiheiten zu schützen, ihm wo er an seinen Einkünften und Gütern irgend welchen Schaden und Verlust erleide, aufs kräftigste beizustehen, in Sachen, die eine gerichtliche Untersuchung erforderten, solche sofort anzuordnen und in denen, bei welchen dem Orden Gerechtigkeit und Genugthuung gewährt werden müsse, solche ihm zu verschaffen. Dabei erhielten sie vom Papst die Vollmacht, alle diejenigen, welche Besitzungen des Ordens gewaltsam angreifen, sie ihm vorenthalten, ihn irgendwie belästigen, ihm irgend welches Unrecht zufügen und sich in Dingen des Ordens aufrührerisch und widersetzlich beweisen würden, von welchem Stande solche auch seien, selbst auch Erzbischöfe und Bischöfe kraft päpstlicher Auctorität mit Hintansetzung der Appellation in ihre Schranken zurückzuweisen und dazu, wenn es nöthig sei, auch den weltlichen Arm zu Hülfe zu rufen, wogegen keinen eine früher erworbene Exemtion oder irgend ein Vorrecht schützen oder sichern solle[2]). In gleicher Weise wurden zur nämlichen Zeit auch die Erzbischöfe von Trier, Köln und Magdeburg und die Bischöfe von Utrecht und Metz zu Conservatoren und Richtern des Ordens ernannt[3]); der letztere indeß übertrug dem Dechant der Kirche zu S. Peter zu Jechaburg im Erzstift Mainz, dem Dechant der Marienkirche zu Halberstadt und dem Scholasticus der Nicolaikirche zu Magdeburg als Stellvertretern seine Function in vorkommenden Fällen[4]), wie dies nachmals oft auch von andern Conservatoren des Ordens geschah.

Für den Orden war diese Anordnung zur Aufrechthaltung und Sicherung seiner Rechte und Freiheiten von zu großer Wichtigkeit, als

---

[1]) Lang Regest. III. 221, V. 293.

[2]) Bulle Johann XXII., dat. Avinion. IV. Idus Julii p. a. III.

[3]) Bulle Johann XXII., dat. Avinion. IV. Idus Julii p. a. III.

[4]) Urk. des Bischofs Konrad von Metz, dat. Constanz 22. Decemb. 1417.

daß er sie nicht auch in späterer Zeit in Kraft zu erhalten gesucht. Wir finden daher auch im 15ten Jahrhundert theils Erzbischöfe, wie den von Mainz, theils Bischöfe, wie den von Würzburg u. a. bald selbst als Ober-Conservatoren, bald durch untergeordnete Geistliche als ihre bevollmächtigten Sub-Conservatoren in Angelegenheiten des Ordens fort und fort in Thätigkeit, stets bemüht, das Eigenthum, Einkünfte und Rechte dieser oder jener Ordenshäuser gegen Eingriffe zu wahren und zu sichern [1]).

Die nächsten Nachfolger Johann XXII. beschränkten ihre Wirksamkeit für den Orden entweder nur darauf, die bereits erworbenen Rechte und Begünstigungen zu bestätigen, wie Benedict XII., der den Abt des Schotten-Klosters zu Wien beauftragte, sich des Schutzes der dortigen Ordensbrüder gegen alle Belästigungen mit Ernst und Eifer anzunehmen [2]), oder ihre Anordnungen und Befehle betrafen fast ausschließlich nur die Verhältnisse des Ordens in Preußen und Livland, wie zur Zeit Innocenz VI. und Gregorius XI. Auch von dessen Vorgänger Urban V. hören wir nicht viel mehr, als daß er einmal auf Ansuchen des Landkomthurs an der Etsch seinem Legaten Hadrian befahl, den Orden im Umkreis seiner Legation mit Contributionsforderungen fortan zu verschonen [3]) und einen ähnlichen Befehl an seinen Legaten, den Bischof von Sabina, erließ, weil der Ordens-Procurator in Rom geklagt hatte, daß auch in andern Gegenden die Güter und Häuser verschiedener Landkomthure von päpstlichen Agenten und Collectoren aufs neue mit allerlei Anforderungen

---

[1]) Ein solcher Judex et Conservator libertatum, iurium et privilegiorum venerabilium et religiosorum virorum Magistri generalis et aliorum preceptorum, commendatorum, fratrum, conventuum et domorum b. M. Teut. war der Abt des S. Jacobs Schotten-Klosters bei Würzburg; er war jedoch subdelegatus des Bischofs von Würzburg, der sich Judex et Conservator provincialis, a sede apostolica delegatus nennt. Orig.-Urk. vom J. 1412 im R.-Archiv zu München. Dagegen bezeichnet sich der Erzbischof Konrad III. von Mainz 1424 als Conservator principalis und den Dechant der Bartholomäus-Kirche zu Frankfurt als seinen subconservator. Urk. bei Jaeger III. 41. Ebenso noch im J. 1469, wo er sich Judex et Conservator subdeputatus und den Erzbischof von Mainz Judex et Conservator principalis nennt. Urk. in Entdeckter Ungrund nro LXVII.

[2]) Bulle Benedict XII., dat. Perusii II. Non. Jun. p. a. I. bei Duellius P. II. 20.

[3]) Koch Beiträge zur Geschichte des Ordens in Tirol S. 69.

gegen ihre Freiheiten beläſtigt würden [1]). So wußte auch Urban VI. nur darin dem Orden einen beſondern Beweis ſeiner Gunſt zu geben, daß er dem Beichtiger, welchen ein Ordensglied männlichen oder weiblichen Geſchlechts nach zurückgelegtem vierzigſten Jahre ſich erwählen würde, die Befugniß ertheilte, bei der letzten Oelung, jedoch nur einmal, von allen Sünden zu abſolviren [2]).

Freigebiger in neuen Begünſtigungen für den Orden zeigte ſich gegen Ende des 14ten Jahrhunderts erſt wieder Bonifacius IX. Zunächſt geſtattete er ihm, daß die Ordenspriester allen Ordensperſonen diejenigen Abſolutionen ſollten ertheilen können, welche ſonſt nur von beſondern päpſtlichen Commiſſarien ertheilt würden [3]). Da ihm ferner die Klage zukam, daß bei Vacanzen von Pfarrkirchen und andern kirchlichen Beneficien, in welchen dem Orden vollkommenes Patronatsrecht zuſtand, es oft geſchehe, daß von den von ihm als Rectoren in Vorſchlag gebrachten Geiſtlichen, obgleich ſie als Präſentirte ohne weitern Widerſpruch und ohne eine Abgabe zugelaſſen werden ſollten, von den Ordinarien dennoch bald die Hälfte, bald irgend ein Theil der Früchte der Kirchen und der Einkünfte der Beneficien im erſten Jahre gefordert und der Orden dadurch in ſeinem Einkommen vielfältig benachtheiligt werde, ſo unterſagte dies der Papſt den Ordinarien, ſie mochten Erzbiſchöfe, Biſchöfe oder andere Geiſtliche ſein, unter Androhung der Excommunication und befahl den Conſervatoren des Ordens, auf dieſes Verbot ſtreng zu achten [4]). Weil Bonifacius bereits mehrmals aus beſonderer Zuneigung zum Orden Prieſterbrüder deſſelben zu Kaplanen am Röm. Hofe ernannt und jüngſt auch einen ſolchen aus dem Convent zu Köln als ſeinen Kaplan angenommen hatte, ſo war die Meinung verbreitet, als ſeien dieſe Ordensbrüder dadurch der Pflicht des Gehorſams und der ſtrengen Disciplin des Ordens enthoben. Auf die Vorſtellung des Hochmeiſters aber, daß dieſe Meinung auf die übrigen Ordensbrüder ſehr nachtheilig einwirken werde, beſtimmte der Papſt, daß ſolche zu Kaplanen ernannte Ordensbrüder ihren ordentlichen Richtern und Obern eben ſo unterthan und Gehorſam ſchuldig

---

[1]) Bulle Urban V. vom 11. Nov. 1364 im Ordens-Archiv zu Wien.

[2]) Bulle Urban VI., dat. Luce XII. Cal. Febr. p. a. IX.

[3]) Bulle Bonifacius IX., dat. Rome VIII. Cal. April. p. a. V.

[4]) Bulle Bonifacius IX., dat. Rome V. Idus Maji p. a. VII. bei Jaeger II. 192.

sein sollten, als wenn sie nicht Kaplane wären [1]). Zugleich erhielt der Hochmeister mit den Ordensbeamten, denen das Recht zustand, Ordenspriester zu Pfarreien oder deren Vicarien vorzuschlagen, die Befugniß, diese zu jeder Zeit, wenn es ihnen beliebte, von ihrem Amte abzurufen und in ihr Ordenshaus oder ihren Convent zurückzuversetzen [2]). Auch den Besuch des Gottesdienstes in den Ordenskirchen war der Papst so viel als möglich zu fördern bemüht. Wie er allen denen, welche am Festtage Philippi und Jacobi bei der Ausstellung der Reliquien in der Kapelle des Haupthauses Marienburg diese Kapelle besuchen würden, dieselbe Indulgenz zusicherte, wie denen, welche in der Octava der Himmelfahrt Mariä die Ermländische Kirche (Frauenburg) besuchten, so ertheilte er sie auch allen den Ordensbrüdern und deren Gesinde, welche siebenmal im Jahre an genannten hohen Festen das heilige Abendmahl nehmen würden [3]); und auf die Bitte des Hochmeisters dehnte er nachmals diese Indulgenz auch auf alle diejenigen Laien aus, welche die Halbbrüderschaft annehmen würden oder schon angenommen und ihre Habe und Gut nach ihrem Tode dem Orden vermacht hätten. Ueberhaupt sollten diese Halbbrüder alle die Indulgenzen, Privilegien, Freiheiten, Immunitäten und Exemtionen genießen, wie die Ordensbrüder selbst [4]). Außer einigen andern minder wichtigen Begünstigungen [5]) ertheilte Bonifacius dem Prior des Haupthauses Marienburg als besondere Auszeichnung und um damit zugleich auch das Oberhaupt des Ordens, den Hochmeister zu beehren, die Erlaubniß, an hohen Festen und bei besonders feierlichen Handlungen sich der Mitra, des Ringes, des Hirtenstabes und anderer priesterlichen Insignien zu bedienen [6]).

Bonifacius IX. nächste Nachfolger Innocenz VII., Gregorius XII. und Alexander V. beschränkten sich fast ausschließlich

---

[1]) Bulle Bonifacius IX., dat. Rome VII. Idus April. p. a. VIII. bei Duellius Select. Privileg. p. 9. Original im Archiv zu Königsberg.

[2]) Bulle Bonifacius IX., dat. Rome VII. Idus April. p. a. VIII.

[3]) Bulle Bonifacius IX., dat. Rome VII. Idus April. p. a. VIII. bei Duellius l. c. p. 10.

[4]) Bulle Bonifacius IX., dat. Rome V. Cal. Mart. p. a. X. bei Duellius l. c.

[5]) Bulle Bonifacius IX., dat. Rome XI. Cal. April. p. a. X. bei Duellius l. c. p. 11.

[6]) Bulle Bonifacius IX., dat. Rome XVI. Cal. Julii p. a. XI.

nur auf die herkömmliche Bestätigung sämmtlicher Privilegien des Ordens, auch trugen sie die päpstliche Tiare nur wenige Jahre. Desgleichen wirkte auch Johann XXIII., ein Freund und Gönner des Ordens, durch seine Verordnungen und Begünstigungen doch nur auf die besondern Verhältnisse desselben in Preußen und Livland ein.

Erst Martin V. faßte ungleich mehr wieder das allgemeine Interesse des gesammten Ordens, besonders auch in Deutschland ins Auge, zumal wenn es galt, seine Rechte und Freiheiten gegen Angriffe und Verletzungen in Kraft zu erhalten. Kaum war ihm vom Hochmeister die Klage zugekommen, daß öfters weltliche Verwaltungsbeamte in Gebieten und Ortschaften des Ordens sich über dessen Unterthanen die Jurisdiction anmaßten, darin Befehle erließen und gerichtliche Strafen verhängten, als er sofort einen Bischof als Commissarius beauftragte, darüber eine genaue Untersuchung anzuordnen, jede fremde Gerichtsbarkeit aus dem Ordensgebiet abzuweisen, außer in den Herrschaften, Gebieten und Ortschaften, die der Hochmeister und die Ordensbrüder von Kaisern, Königen und andern weltlichen Personen zu Lehen besäßen und in denen diese nach gesetzlicher Gewohnheit die Ausübung der Gerichtsbarkeit über des Ordens Unterthanen hätten. Die Untersuchung ergab, daß in allen in der Klage bezeichneten Gebieten und Ortschaften die streitige Jurisdiction unbedingt dem Orden gebühre[1]).

Da, wie früher erwähnt, bei vielen Patronats-Pfarrkirchen im Verlauf der Zeit größere oder geringere Ordenshäuser erbaut, darin dann auch Conventе von Ordensbrüdern eingerichtet und um diese zu unterhalten, die Kirchen fast überall in die Ordenshäuser incorporirt oder mit ihnen vereinigt und natürlich alsdann auch die kirchlichen Einkünfte zu den Ordenshäusern selbst eingezogen waren, so ertheilte jetzt der Papst zu dieser Incorporation der Patronats-Kirchen mit den Ordens-Conventen die erbetene Bestätigung[2]). Um aber, wie er ausdrücklich erklärte, seinen Vorfahren auf dem päpstlichen Stuhl in der Anerkennung der Verdienste und in Begünstigung des Ordens in keiner Weise nachzustehen, sprach er alle demselben und dessen Gebietigern zugehörenden Kirchen, Kapellen, Bethäuser und sämmtliche dazu gehörigen Ortschaften und Güter nebst den

[1]) Bulle Martin V., dat. Florent. Idus Maii p. a. II.

[2]) Bulle Martin V., dat. Florent. XVI. Cal. Julii p. a. II.

darin lebenden Personen von allen und jeden Zehnten oder andern Hülfsleistungen und Verpflichtungen, wie sie nur irgend heißen mochten[1]), für immer und ewig frei[2]).

Hatte nun aber der Papst sowohl durch diese, als auch durch andere in die damaligen Verhältnisse Preußens eingreifende Begünstigungen dem Orden so viele Beweise seines besondern Wohlwollens gegeben, so war es an der Zeit, von diesem auch die Erfüllung einer Pflicht zu fordern, die selbst schon in seiner urältesten Bestimmung zur Vertheidigung des Glaubens lag, die streitende Kirche aber in ihrer schweren Bedrängniß im Deutschen Reich jetzt mehr als je bedurfte. Er säumte daher auch nicht, als Sigismund, der Röm. König, zum Kampfe gegen die Böhmische Ketzerei, die Hussiten, im Jahre 1422 die Waffen ergriff, den Orden mit apostolischem Ernst an seine Pflicht zu mahnen, ihn auffordernd, den König zur Bekämpfung der Glaubensfeinde und aller ihrer Anhänger und Beschützer mit seiner ganzen Macht zu unterstützen und insbesondere den Anordnungen seines nach Deutschland und Böhmen entsendeten Legaten, des Kardinal-Presbyters Branda[3]), zur Vertilgung der Ketzerei in allen Dingen Folge zu leisten, „denn", fügte er hinzu, „wie wir stets euere Ruhe und eueren Frieden gewünscht und darauf mit aller Liebe und Zuneigung die eifrigsten Bemühungen verwandt, so müssen wir auch euere Tapferkeit und Macht, wenn es erforderlich ist, zur Vertheidigung des katholischen Glaubens aufrufen, in Betracht, daß es eueres Ordens Stiftung gemäß euch obliegt, für die Erhaltung des katholischen Glaubens gegen die Ungläubigen zu kämpfen[4]). Diese Aufforderung bald nachher wiederholend, erklärte er, daß, wofern etwa der Orden mit den Hussiten oder deren Beschützern vielleicht Friede, Waffenstillstand oder irgend welche Verträge geschlossen und beeidigt habe, solche Eide ungültig seien und der Krieg sofort wieder begonnen werden solle, ohne die Besorgniß, daß der Orden sich dadurch des Meineids schuldig mache oder seine Ehre verletze, weil gegen die Pflicht des Kampfes zur Erhaltung des katholischen Glaubens Eide nicht binden könnten[5]).

---

[1]) Impositionibus decimarum et caritativorum subsidiorum vel aliorum quorumlibet quibuscunque nominibus nuncupentur.

[2]) Bulle Martin V., dat. Florent. XVI. Cal. Junii p. a. II.

[3]) Palacky Geschichte von Böhmen III. 2. S. 315.

[4]) Bulle Martin V., dat. Rome Idus April. p. a. V.

[5]) Bulle Martin V., dat. Rome IV. Cal. Maii p. a. V.

Die vielfachen Streitigkeiten, in die der Orden um diese Zeit sowohl in Deutschland als in Preußen verwickelt war, hatten ihm jetzt um so mehr auch das Bedürfniß einer gründlichen Rechtskenntniß unter seinen Ordensbrüdern fühlbar gemacht. Da nun bisher die Ordensbrüder, welche die hohen Schulen, besonders die in Italien besucht, sich fast ausschließlich nur dem Studium des canonischen Rechts gewidmet hatten, so erlaubte jetzt der Papst auf die an ihn ergangene Bitte, als eine besondere Begünstigung (wie er es ausdrücklich bezeichnet), daß sowohl geistliche als Ritterbrüder des Ordens das Civil-Recht auf hohen Schulen studiren und sich zu Doctoren desselben creiren lassen dürften, und zwar mit allen Freiheiten, Immunitäten, Prärogativen und Indulgenzen, die den andern Doctoren und Graduirten in demselben Recht zuständen[1]).

Auch in kirchlichen Verhältnissen erhielt der Orden von diesem Papst manche erweiterte Rechte. So ward ihm gestattet, bei eintretenden Vacanzen seiner Patronatskirchen und anderer kirchlichen Stiftungen sowohl Ordensbrüder selbst als auch andere kirchliche

[1]) Bulle Martin V., dat. Rome Idus Junii p. a. V. Es heißt: Cum itaque sicut accepimus vos ut equum ab iniquo et licitum ab illicito discernere valeatis iuris Civilis studio in loco ubi illud vigeat generale insistere affectatis tempore procedente, Nos volentes vos favore prosequi gracie specialis, vestris in hac parte supplicacionibus inclinati, vobis et cuilibet vestrum clericis et in sacris eciam si dignitates personatus vel cum officia seu alia beneficia ecclesiastica acta obtineatis seu interim studio immorando huiusmodi obtinebitis, ut leges audire et in eis studere, duntaxat clericis vero in minoribus solummodo ordinibus constitutis necnon Militaribus quibuslibet, ut in eisdem legibus ultra premissa eciam legere omnes actus scolasticos exercere et doctoratus insignia et gradus alios debitos in illis more solito recipere libere et licite valeatis, necnon graduandis et doctorandis cum gradum et doctoratum huiusmodi susceperunt in legibus ipsis omnibus et singulis honoribus privilegiis libertatibus immunitatibus prerogativis et indulgenciis quibus ceteri in earumdem legum facultate doctores et graduati generalium studiorum ubilibet pociuntur, uti possitis et gaudere, felicis recordacionis Honorii pape III. predecessoris nostri et quibusdam aliis constitucionibus et ordinacionibus apostolicis statutis quoque et consuetudinibus Hospitalis predicti eciam iuramento confirmacione apostolica vel quacunque firmitate alia roboratos eciam si de illis et eorum totis tenoribus plena et expressa ac de verbo ad verbum esset presentibus mencio facienda specialis que alias in suo voluminis robore permanere ceterisque contrariis nequaquam obstantibus auctoritate apostolica tenore presencium de speciali gracia indulgemus.

Personen, wie er es für besser finde, zu weltlichen Priestern und Kaplänen den Diöcesan-Bischöfen präsentiren zu können[1]). Es war ferner vorgekommen, daß in den unter des Ordens Botmäßigkeit stehenden Städten, Gebieten und Ortschaften zuweilen Geistliche von Laien mißhandelt, verwundet, wohl auch getödtet worden und dann die Orte, wo solches geschehen, in die Strafe des Interdicts verfallen waren, so daß Unschuldige mit den Schuldigen hatten leiden müssen. Auf die deshalb vom Hochmeister dem Papst gemachte Vorstellung verordnete dieser, daß solche Orte dem Kirchenbann ferner nicht unterworfen bleiben sollten, auch wenn dergleichen Verbrecher, bevor sie bestraft worden, flüchtig werden sollten, sofern nur der Orden sie mit aller Macht verfolge und nicht einer vom Orden selbst Anlaß zum Interdict gegeben habe[2]).

Ganz anders finden wir Martin V. in seiner Gesinnung in der letzten Zeit seines Pontificats. „Der Papst ist unserem Orden nicht geneigt", meldet der Procurator dem Hochmeister im Jahre 1430; er beweise dies schon dadurch, daß er sich die Bestätigung der Hochmeisterwahl anmaßen wolle, auch ferner darauf Anspruch zu machen denke, daß jeder, der eine Ballei oder Komthurei zu erhalten wünsche, die Verleihung von ihm empfangen solle. Den Anfang dazu habe er schon damit gemacht, daß er eine Vicarie, über die dem Orden das Patronatrecht zustehe, ohne weiteres verliehen habe[3]).

Unter Martin's V. Nachfolger Eugenius IV. kam es bekanntlich zu einem heftigen Streit zwischen dem Hochmeister Paul von Rußdorf und den vornehmsten Ordensgebietigern in Deutschland über den von jenem mit dem Könige von Polen geschlossenen Frieden zu Brzesc, denn kaum war dessen Inhalt bekannt geworden, als die Landkomthure und Komthure von Franken, Biesen, Marburg, Utrecht, Lothringen, Westphalen, Thüringen und Sachsen und an ihrer Spitze der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim von Frankfurt aus, wo sie Kapitel hielten, vom Hochmeister forderten, den Frieden, weil er dem Orden nur Schaden und Schande bringe, sofort wieder aufzukündigen. Da der Hochmeister sich diesem ihrem Willen nicht fügte, so wagte der Deutschmeister, auf Grund der Statuten Wer-

[1]) Bulle Martin V., dat. Rome IV. Non. Mart. p. a. VI.
[2]) Bulle Martin V., dat. Rome X. Cal. Mart. p. a. VII.
[3]) Schreiben des Ordens-Procurators, dat. Rom 27. Mai 1430.

ners von Orseln, durch die er sich dazu ermächtigt glaubte, den Hochmeister vor ein großes Ordenskapitel vorzuladen, damit er sich vor sämmtlichen Gebietigern wegen seines gesetz- und ordnungswidrigen Verfahrens und wegen der ihm vorgeworfenen Unordnung und Unredlichkeit in der Verwaltung verantworte und rechtfertige[1]). Dieser in der Geschichte des Ordens unerhörte Schritt bewog den Hochmeister sich an den päpstlichen Hof zu wenden, um den Deutschmeister in die Schranken seiner amtlichen Stellung zurückzuweisen und der Papst erließ alsbald an diesen eine Bulle, worin er ihm nicht nur seine Verwunderung, sondern auch sein großes Mißfallen darüber zu erkennen gab, daß er unter allerlei ausersonnenen Scheingründen, gestützt auf Schriften vor hundert Jahren, die, überdies an sich ohne Gültigkeit, seit Menschengedenken nie in Anwendung gekommen seien, sich eine Jurisdiction über den Hochmeister anmaße, ihn habe citiren lassen und von ihm verlange, daß er den mit dem Könige von Polen geschlossenen Frieden wegen gewisser darin enthaltenen Punkte wieder aufheben solle. Nachdem der Papst dann den Frieden gegen die Angriffe des Deutschmeisters vertheidigt und gerechtfertigt, verweist er ihm aufs ernstlichste seine Neuerung, bei der er nicht einmal bedacht habe, daß der Hochmeister keiner andern Jurisdiction als nur der des apostolischen Stuhls und dessen Oberen unterworfen sei, vor deren Gericht es gehöre, wenn man den Hochmeister einer ungeeigneten Handlung wegen beschuldige; „denn der Hochmeister", sagt er, „ist, wie wir von gewichtigen Personen unterrichtet sind, eueres Ordens oberster Meister und hat über alle Bekenner des Ordens die Jurisdiction, wie es in des Ordens Gesetzen offen am Tage liegt." Sonach habe der Deutschmeister kein Recht, den Widerruf des geschlossenen Friedens zu verlangen[2]). Allein der Streit war damit noch nicht geschlichtet; er zog sich bis ins Jahr 1438 hinein und der Papst beauftragte deshalb den Bischof von Ermland, die Fehde der beiden Meister einer genauen Untersuchung zu unterwerfen und mit Anwendung aller gütlichen oder auch gewaltsamen Mittel zum Besten des Ordens auf alle Fälle zu endigen[3]).

Bei diesen Bemühungen, im Schooße des Ordens den Frieden wiederherzustellen, hatte jedoch der Papst sicherlich auch noch besondere

[1]) Vgl. das Nähere in Voigt Geschichte Preuß. VII. 697 ff.
[2]) Bulle Eugenius IV., dat. Bononie XII. Cal. Februar. p. a. VII.
[3]) Bulle Eugenius IV., dat. Florent. XVII. Cal. April. p. a. IX.

Absichten. Es war ihm im Jahre 1437 vor allem daran gelegen, das Concilium zu Basel, welches, wie er selbst erklärte, nur darauf hinarbeitete, den Papst zu einem Schattenbild herabzuwürdigen, auseinander zu sprengen und dagegen ein ökumenisches Concilium zu Ferrara zu Stande zu bringen. Das Erbieten des von den Türken schon schwer bedrängten Griechischen Kaisers, sich mit seinem Patriarchen und mehren Bischöfen auf der abendländischen Kirchenversammlung einfinden zu wollen, um eine Vereinigung beider Kirchen zu stiften, gab ihm Hoffnung, der Erfüllung seiner Wünsche näher zu kommen. Da nun der Kaiser im Februar des Jahres 1437 wirklich mit dem Patriarchen und zahlreichen Prälaten in Venedig landete, so meldete der Papst mit großer Freude dem Hochmeister nicht nur die frohe Botschaft, daß nun das Concilium zu Ferrara zu Stande kommen und der Griechische Kaiser selbst auf demselben erscheinen werde, sondern forderte ihn zugleich auch auf, die Anhänger des Baseler Concils, als die gottlosen und verwegenen Störer der Kirchenvereinigung wegen ihres frechen und ungerechten Unternehmens zu verfolgen, „denn dazu", sagt er, „ist der Orden gestiftet, daß er Ketzer und Schismatiker, die sich von der Einheit des katholischen Glaubens trennen, verfolgen und bekämpfen soll" und so werde denn der Hochmeister, wie er sich bisher immer bewiesen, „als ein getreuer und geliebter Sohn der Kirche und des apostolischen Stuhls erscheinen" [1]).

Wie aber Papst Eugenius den Orden somit zur Unterstützung seiner Sache aufruft, so kündigt sich nach einigen Jahren (1440) auch sein Gegner, der vom Baseler Concil erwählte Papst Felix V. dem Hochmeister als rechtmäßiges Oberhaupt der Kirche an und verlangt von ihm und dem Orden Hülfe und Gehorsam [2]). Dieser blieb jedoch dem Papst Eugenius treu ergeben und letzterer belohnte die treue Anhänglichkeit nicht blos durch eine neue Bestätigung aller von seinen Vorgängern und von weltlichen Fürsten dem Orden und allen seinen Häusern und Hospitälern ertheilten Privilegien [3]), sondern beauftragte auch verschiedene Prälaten, alle die weltlichen Personen, Fürsten u. s. w. mit dem Banne zu strafen, welche den Constitutionen Honorius III. und der Kaiser Friedrich II. und Karl IV.

---

[1]) Bulle Eugenius IV., dat. Ferarie XIV. Cal. Mart. p. a. VII.
[2]) Bulle Felix V., dat. Thononii Cal. Februar. p. a. I.
[3]) Bulle Eugenius IV., dat. Florent. V. Idus Jun. p. a. XII.

zuwider geistliche Personen und insbesondere den Deutschen Orden mit Zöllen oder andern Abgaben belästigen würden, desgleichen auch solche, die des Ordens Güter angreifen, berauben und zu ihrem Nutzen verwenden möchten, selbst wenn es nöthig sei mit Anwendung des weltlichen Arms gegen gewaltthätige Frevler[1]).

Nicht minder wandte auch sein Nachfolger Nicolaus V. dem Orden seine Gunst zu und dieser bedurfte derselben jetzt wieder mehr als je. Schon seit Jahren war er nebst seinen Unterthanen, trotz seiner Befreiung von aller weltlichen Jurisdiction, durch Vorladungen und allerlei Belästigungen von Seiten der Westphälischen Femgerichte fort und fort heimgesucht worden und alle Mittel und Wege, sich der Richter der rothen Erde zu erwehren, hatten keinen Erfolg gehabt. Kaum war jetzt dem Hochmeister die Wahl des neuen Papstes gemeldet, als er ihn durch seinen Procurator ersuchen ließ, den Orden kraft seiner oberrichterlichen Gewalt über denselben von dem lästigen und unbefugten Gerichtsbann der Westphälischen Feme völlig zu befreien. Der Papst zeigte sich auch sogleich bereit, in einer besondern Bulle den Orden nicht nur im Allgemeinen von aller weltlichen Gerichtsbarkeit nach Inhalt früherer Privilegien, sondern namentlich und ausdrücklich auch von der Gerichtsgewalt der Westphälischen Freistühle für völlig frei, alle bisherigen Eingriffe derselben in des Ordens Freiheit für widerrechtlich und alle bereits erfolgten oder künftigen Sentenzen, Urtel und Strafbestimmungen der Femrichter gegen den Orden und dessen Glieder für ungültig und nichtig zu erklären, aber zugleich auch mit der nachdrücklichsten Kirchenstrafe zu verbieten, daß forthin es kein Freigraf mehr wagen solle, die Mitglieder des Ordens durch das Femgericht irgend je wieder zu belästigen[2]). Hiemit war aber nur der Orden selbst, keineswegs auch seine Unterthanen gegen das Gericht der Feme gesichert, denn deren hatte der Papst weiter nicht erwähnt. Im Jahre darauf jedoch (1448) erfreute er den Hochmeister durch eine zweite Bulle, worin er die bisherigen Eingriffe der Femrichter in des Ordens Gerichtsgewalt und Gerichtsordnung nicht nur für völlig gesetzwidrig erklärte und die Ordensunterthanen auf ewige Zeit von aller und jeder Gerichtsbarkeit fremder Richter, namentlich auch der

[1]) Bulle Eugenius IV., dat. Rome IV. Cal. Jun. p. a. XV.

[2]) Bulle Nicolaus V., dat. Rome pridie Cal. Junii p. a. I. Voigt Die Westphäl. Femgerichte in Beziehung auf Preußen S. 139. 140. 214.

Femrichter frei sprach, sondern es auch mit der strengsten Strafe des Kirchenbannes verpönte, den der Papst nur allein in der Todesstunde wollte lösen können, wenn hinfort ein Freigraf es wagen werde, dieses Freirecht in irgend einer Weise zu verletzen[1]).

Wichtig war es auch für den ganzen Orden in Deutschland, daß der Papst zwei Bischöfe (von Pomesanien und Ermland) mit der Untersuchung beauftragte, ob die Statuten des Hochmeisters Werner von Orseln dem Gedeihen und der Blüthe des Ordens zuträglich seien, mit der Weisung, im entgegengesetzten Fall sie nebst ihren Bestätigungen und darauf gegründeten Verpflichtungen für unkräftig und nichtig zu erklären, indem, wie er hinzufügte, es sein Wille sei, daß das sogenannte Ordensbuch für den Orden feste Norm und Regel bleiben solle, die Widerspänstigen aber mit dem Bann zu belegen[2]).

Es möge ferner hier auch eines Gesuchs des Papstes Nicolaus an den Hochmeister erwähnt werden, welches die päpstliche Bibliothek in Rom betraf. Rühmlich mit großem Eifer bemüht, für die Gelehrten in Rom eine stattliche Bibliothek von Griechischen und Lateinischen Werken zur Hand zu stellen, hatte er den Bestand der dortigen Bibliothek näher untersuchen lassen, zu seinem Bedauern aber erfahren, daß viele von den classischen Werken der Alten in früherer Zeit schon verloren gegangen seien. Um diesen Verlust wieder zu ersetzen, sandte er seinen in den Schriften des Alterthums sehr gelehrten Diener Enoch Esculanus überall umher, die verlorenen Bücher wo möglich wieder aufzufinden und empfahl ihn auch dem Hochmeister mit der Bitte, ihm allenthalben im Ordensgebiet, besonders in Deutschland, alle alten Bücher, namentlich die in alter Schrift vorzeigen und auf päpstliche Kosten abschreiben zu lassen, denn es sei, bemerkte er ausdrücklich, nicht auf eine Wegnahme, sondern nur auf eine Copirung derselben abgesehen[3]). Bekanntlich hatte diese Bemühung des Papstes einen sehr günstigen Erfolg, eine Vermehrung von 3000 bis 5000 Bänden.

Sein Nachfolger Calixtus III. beschränkte sich in den wenigen Jahren seines Pontificats nur darauf, so weit ihm Anlaß ge-

---

[1]) Bulle Nicolaus V., dat. Rome IV. Non. Septemb. p. a. II. Voigt a. a. O. S. 148. 217.

[2]) Bulle Nicolaus V., dat. Rome pridie Cal. Maii p. a. III.

[3]) Bulle Nicolaus V., dat. Rome die ultima April. p. a. V.

geben ward, zu Gunsten des Ordens in die damaligen für diesen so unheilvollen Verhältnisse in Preußen wirksam einzugreifen[1]). Selbst wenn er den Orden gegen die Soldforderungen einiger Deutscher Fürsten und Söldner-Hauptleute, die man auf gerichtlichem Wege geltend zu machen suchte, mit der warnenden Weisung in Schutz nahm, daß der Orden durch die Carolina von allen weltlichen Richterstühlen unabhängig erklärt sei, so hatte auch dieses meist nur Beziehung auf die damaligen unglücklichen Zustände des Ordens in Preußen[2]).

Auch von den nachfolgenden Päpsten Pius II. und Paulus II. scheint für den Orden, namentlich in Beziehung auf seine Verhältnisse in Deutschland nichts von sonderlicher Wichtigkeit geschehen zu sein. Wir kennen von letzterem nur die an den Hochmeister gerichtete, wohl aber zugleich auch den Orden in Deutschland berührende Aufforderung, gegen den „mächtigen Drachen und gierigen vermaledeiten Hund, den grausamen Fürsten der Türken, der mit einem mächtigen Heere die Christenheit zu überstürmen drohe und bereits Negropont eingenommen und dort Alles verheert habe", das Schwert zu ergreifen und zum Schutz der christlichen Welt mit Hülfsvölkern gegen ihn ins Feld zu ziehen[3]).

In gleicher Weise wandten auch Sixtus IV. und Innocenz VIII. ihre Thätigkeit nur den Verhältnissen des Ordens in Preußen und Livland zu, so weit sie dazu veranlaßt wurden. Wie wenig aber der Hochmeister für seinen Orden von des letztern Gunst hoffte, sprach er gegen den Procurator in Rom aus. „Uns meldet", schrieb er ihm, „der Landkomthur im Elsaß, daß der heilige Vater dem Meister S. Johannis-Ordens zu Rhodus den Hut gesandt und ihn zum Cardinal gemacht habe und er sich unterwinde, unsern Orden in seinen zu bringen." Der Hochmeister befiehlt daher dem Procurator, wohl aufzumerken, was am Röm. Hofe vorgehe[4]).

Während des Pontificats Alexander VI., der außer der gewöhnlichen Bestätigung aller Privilegien und Freiheiten des Ordens ebenfalls nur einige Anordnungen im Kirchenwesen Preußens verfügte, ertheilte der päpstliche Legat Kardinal Raimund dem Orden

---

[1]) Voigt Geschichte Preußens VIII. 468 ff.
[2]) Voigt a. a. O. S. 470.
[3]) Bulle Paul II., dat. Rome VIII. Cal. Septemb. p. a. VI.
[4]) Schreiben des Hochmeisters an den Procurator vom J. 1490.

in Deutschland auf die Vorstellung des Deutschmeisters Hartmann von Stockheim, daß in Deutschland das Oliven-Oel nur sparsam zu haben und sehr theuer sei, die Indulgenz, daß er sowohl, als seine Ordenshäuser in Franken, Schwaben und Bayern, ebenso ihre Diener und die dahin kommenden Gäste, wie überhaupt die im Dienst des Ordens befindlichen Personen in den Zeiten, wo nach kirchlicher Satzung Butter, Milch und Mehlspeisen untersagt waren, sich derselben bedienen könnten [1]), wie dies gegen dreißig Jahre zuvor der Papst Sixtus IV. auch schon sämmtlichen Bewohnern der Diöcese Samland bewilligt hatte.

Aus Julius II. Zeit hören wir, daß er dem Hochmeister und dem gesammten Orden die Erlaubniß ertheilte, auch diejenigen Privilegien, Indulte und Indulgenzen wieder in Geltung und Anwendung zu bringen, welche ihm frühere Päpste ertheilt, deren er sich aber aus Unkunde nicht bedient hatte [2]). Fast zur selbigen Zeit aber berief der Papst den Hochmeister Herzog Friedrich von Sachsen nach Deutschland, ihn durch ein Breve auffordernd, er solle sich, da er ihn zum künftigen Erzbischof von Magdeburg erhoben und bestätigt, sobald als möglich an den Ort seiner Residenz begeben, um das Erzbisthum einst übernehmen und der Verwaltung dieses Amtes persönlich vorstehen zu können [3]). Er entbindet ihn darauf von allen seinen Verbindlichkeiten gegen den Orden, spricht ihn von allen geistlichen Strafen, in die er vielleicht durch die Abtretung vom Meister-Amt verfallen könnte, voraus frei, um sein erzbischöfliches Coadjutor-Amt in Magdeburg übernehmen zu können, stellt ihm jedoch dabei anheim, das Hochmeister-Amt, sofern er etwa von den Gebietigern von neuem gewählt werde oder nach des Ordens Statuten und mit Einstimmung der Gebietiger auch ohne neue Wahl noch ferner Hochmeister bleiben könne, neben seinem erzbischöflichen Amt forthin noch beizubehalten, ohne daß dadurch den Privilegien und Rechten des Ordens im mindesten Eintrag geschehen oder dem Hochmeister-Amte in seinen geistlichen und weltlichen Rechten irgend etwas entzogen werden solle [4]). Da indeß der Hochmeister schon bei der Annahme

[1]) Urkunde des Legaten, dat. Ulm 1501 bei Jaeger IV. 5.

[2]) Bulle Julius II., dat. Rome pridie Non. Aug. p. a. III. Es heißt: Der Orden habe sich mancher Privilegien nicht bedient per simplicitatem et iuris ignorantiam.

[3]) Bulle Julius II., dat. Urbini XXVII. Sept. 1506.

[4]) Bulle Julius II., dat. Imole undecimo Cal. Novembr. 1506.

der Coadjutur ausdrücklich die Bedingung gestellt, das Meister-Amt ohne Eintrag der Rechte und Privilegien des Ordens auch fernerhin verwalten zu dürfen, so bedurfte es jetzt weder einer neuen Wahl, noch einer wiederholten Einwilligung der Gebietiger. Er folgte aber dem Befehl des Papstes und begab sich nach Deutschland [1]).

Leo X. bestätigte zwar dem Orden von neuem alle seine Privilegien und Freiheiten; allein er erkannte auch wohl, daß diese alten Vorrechte und die vielen ihm zuertheilten Begünstigungen nur dann erst ihre alte Kraft und gedeihliche Wirkung erhalten könnten, wenn eine gründliche, in Haupt und Glieder eingreifende Reformation der in so tiefen Verfall gerathenen, von ihrem früheren Character völlig abgewichenen, zum Theil sittlich und religiös entarteten Stiftung vorgenommen würde. Er aber, des Ordens oberster Schutzherr und Gebieter, fühlte sich auch berufen und verpflichtet, den Hochmeister zu einer solchen mit ernstem Nachdruck aufzufordern. „Da der Orden", schrieb er ihm, „früher durch so viele löbliche und geregelte Anordnungen glänzend gewesen, seit einer gewissen Zeit aber sehr gesunken ist und noch täglich mehr sinkt, wir jedoch dringend wünschen, ihn in seinen alten Zustand zurückzuführen, und dabei auf Deine Tüchtigkeit und Geschicklichkeit Vertrauen setzen, so gebieten wir Dir aus eigenem Antrieb und nicht durch eines Andern Bitte bewogen, und fordern Dich unter der Strafe des kirchlichen Bannes auf, daß Du den Orden, seine Häuser, Ortschaften und alle Personen desselben, weß Standes oder Würde sie auch seien, entweder selbst oder durch Andere einer Visitation unterwerfest, an Haupt und Gliedern reformirest und diejenigen, welche sich der Reformation nicht fügen und Dir nicht Gehorsam leisten wollen, aus den Häusern, Komthureien, Aemtern und andern Stiftungen, die sie zur Zeit inne haben, entfernest und überhaupt Alles ausführest, was Dir zu dem erwähnten Zweck nothwendig oder irgendwie dienlich scheint, vornehmlich daß die drei Hauptgrundregeln des Ordens aufrecht erhalten werden und keiner sich anmaße, ohne Deine ausdrückliche Erlaubniß etwas zu besitzen. Widerspänstige aber und Aufwiegler müssen mit kirchlichen Zuchtmitteln, so oft es nöthig, gestraft oder auch auf andern Wegen ohne weitere Appellation zur Ruhe gebracht werden, selbst wenn es die Noth fordert, mit Zuziehung des welt-

[1]) Voigt a. a. O. B. IX. 332. 333.

lichen Arms.“ Zu dem Allem gab der Papst dem Hochmeister unbedingte Vollmacht[1]).

So ernst es aber Leo mit dieser Reform des Ordens auch meinte und so nothwendig eine solche Zurückführung auf seine sittlichen Grundlagen auch sein mochte, so geschah doch nichts zu ihrer weitern Ausführung. Der bald darauf folgende Krieg des Ordens mit Polen machte an sich schon dem ohnedieß noch so jugendlichen Hochmeister Albrecht von Brandenburg ein so tief in alle Verhältnisse des Ordens eingreifendes Unternehmen unmöglich und wenn auch nachher während seiner Anwesenheit in Deutschland manches über einen solchen Reformationsplan am Röm. Hofe mit dem dortigen Ordensprocurator verhandelt wurde, so konnte darin doch kein wesentlicher Schritt geschehen, weil der Hochmeister theils durch seine Stellung zum Deutschmeister an den Stand der Dinge, wie er einmal war, sich viel zu sehr gebunden fühlte, theils auch kaum absehen mochte, wie möglicher Weise einem schon so ermatteten Körper frisches Leben und neuer Geist gegeben werden könne[2]).

Leo's Nachfolger Hadrian VI. griff den Gedanken von neuem auf. Er suchte nun zwar ein Haupthinderniß seiner Ausführung dadurch zu beseitigen, daß er Alles aufbot, den Krieg mit Polen zu beendigen, und erneuerte dann auch, wie es scheint im J. 1523, mit schärfstem Nachdruck die Aufforderung, streng verlangend, der Hochmeister solle alle Mittel anwenden, den Orden in den alten Stand und zu seiner alten Würde zurückzuführen. Dieser dachte jetzt eine Zeitlang wirklich daran, eine Reform seines Ordens vorzunehmen; allein der Rath Luthers, den er dabei um seine Meinung befragen ließ: er solle „die alberne und verkehrte Ordensregel“ auf die Seite werfen, eine Frau nehmen und Preußen in ein weltliches Fürstenthum oder Herzogthum verwandeln, wirkte mächtiger in ihm als des Papstes Befehl. Er warf den Ordensmantel ab[3]).

---

[1]) Breve Leo X., dat. Romae VI. Novembr. 1519. Nos enim tibi visitandi, corrigendi, movendi, privandi et alia premissa faciendi harum serie licenciam concedimus et facultatem.

[2]) Voigt a. a. O. IX. 686.

[3]) Voigt IX. 686—689.

II.

Kaiserliche.

Mit den Päpsten wetteiferten in der Begünstigung und Erhebung des Ordens von seinem ersten Dasein an auch die Kaiser und Könige. Wir übergehen hier, als nicht in unserem Zwecke liegend, die der jungen Stiftung schon im Morgenland und dann auch in Italien durch kaiserliche und königliche Huld und Freigebigkeit zugewandten Begünstigungen und Begabungen, uns nur auf das beschränkend, was durch die Kaiser in Deutschland für den Orden geschah.

Hier ward, zumal da nach der ursprünglichen Stiftung der Orden in seiner eigentlichen Bestimmung nur auf das Morgenland angewiesen war, in den ersten Jahrzehnten nur wenig an ihn gedacht. Auch war es im Reich damals viel zu unruhig und verwirrungsvoll, ganz Deutschland gespalten durch eine zwiefache Königswahl, die alle vaterländischen Gesammtverhältnisse zerrissen hatte. Könige und Fürsten standen wider einander im Kampfe; in wilder Zwietracht verfolgten sich die Parteien, hier für Otto den Braunschweiger, dort für Philipp den Schwaben. So konnte auch schon darum der Orden vorerst nur wenig Theilnahme in seinem Deutschen Vaterlande finden. Doch nahm schon König Philipp, sein Gönner und Förderer, im Jahre 1206 nicht nur alle seine im Deutschen Reich bereits erworbenen Besitzungen in seinen besondern Schutz, sondern verlieh ihm auch das Recht, von jedem Reichsvasallen, Ministerialen oder wer es sein möge, reichslehnbare Güter durch Schenkung oder Verkauf annehmen und erwerben zu können[1]), ein Vorrecht, welches ihm auch von den nachfolgenden Kaisern vielfach bestätigt ward[2]). Sonach konnte der Orden jedes Reichslehen

---

[1]) Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien. Hennes 7. Böhmer Reg. Imp. I. 20. Schönhuth Zeitschrift 1852 S. 18. Die Urkunde selbst in Brandenburg. Usurpat.-Geschichte, Beilage p. 85. Lichnowski Geschichte des Hauses Habsburg II. CLXXV. setzt sie ins J. 1207. In diesem Jahre ertheilt Philipp dem Johanniter-Orden dasselbe Recht. Böhmer l. c. 23.

[2]) Die Bestätigungs-Urkunden von Otto IV. und Friedrich II. von 1214 in Brandenburg. Usurpat.-Geschichte Beil. 86. 88; vgl. p. 52. Huillard-Bréholles Historia diplomat. Friderici II. I. P. I. 313.

in seinen Besitz bringen. Nach Philipps Ermordung glimmte zwar das Feuer der Parteisucht unter den Welfen und Hohenstaufen noch fort; allein sobald Otto IV. als anerkannter König dastand, zeigte auch er sich als des Ordens Gönner, gewährte ebenfalls allen seinen Besitzungen im Reiche seinen besondern kaiserlichen Schutz [1]), widmete auf Bitten seiner Dienstmannen und der Bürger zu Nürnberg dem dortigen Ordens-Hospital die Kirche des heiligen Jacob mit den ihr zugehörigen Gütern und außerdem das von einem Edelmann resignirte reichslehnbare Gut Karlshofen zu [2]), gestattete dann ausdrücklich auch dem Ordenshause zu Nürnberg den Erwerb reichslehnbarer Güter durch Schenkung oder Kauf und verbot männiglich bei harter Strafe, das genannte Hospital in seinen Besitzungen zu belästigen oder zu beschädigen; und dieses Verbot dehnte er auch auf alle Besitzungen des Ordens aus mit einer Strafe von hundert Pfund des reinsten Goldes im Fall der Uebertretung [3]). Der Erwerb reichslehnbarer Güter war jedoch für den Orden auch darum noch um so wichtiger, weil sie, sobald dazu die erforderliche kaiserliche Genehmigung erfolgte, an ihn als Allodien übergingen und nicht mehr als Lehen betrachtet wurden [4]).

Seinen größten kaiserlichen Gönner und Beschützer fand jedoch der Orden erst an Otto's Nachfolger Friedrich II., der, so oft er von ihm sprach, sich mit vollem Lob über seine hohen Verdienste ergoß [5]). Er sah es als eine seiner wichtigsten kaiserlichen Pflichten an, den Kaisern seines Hauses, seinem Großvater und Vater, in Liebe und Verehrung, in Begünstigungen und Wohlthaten für den

---

[1]) Histor. diplomat. Unterricht Nr. I., wo auch sämmtliche kaiserl. und königl. Privilegien bis auf Kaiser Karl VI. (1730) stehen. Urk. Otto IV., dat. Nurenberg VI. Idus Maji 1213. Orig. im Ord.-Arch. in Wien.

[2]) Urk., dat. Bamberg 20. Febr. 1209. Böhmer Reg. Imp. I. 42. 59.

[3]) Böhmer Reg. Imp. I. 59. Duellius Select. Privil. XII. Origin. Guelf. III. 819. Hennes 11. Original im Ord.-Arch. in Wien.

[4]) Daher heißt es in einer Urkunde der Erzbischöfe von Mainz und Trier vom J. 1221: Constat etiam predictis fratribus esse indultum et ab imperatoribus privilegiatum, ut bona feudalia ab imperio derivata domui teutonice tanquam propria possint dari. Böhmer Cod. Frankf. 33. Daß die kaiserl. Genehmigung erforderlich war, geht aus mehren Urkunden hervor; siehe Böhmer l. c. 177. Guden. IV. 882.

[5]) Man lese z. B. nur die Worte Friedrichs in der Urk. bei Huillard-Bréholles Histor. diplom. Friderici II. T. II. P. I. 165.

Orden nicht nachzustehen[1]) und er übertraf sie darin bei weitem. Schon im Jahre 1206 hatte er als Röm. König den Orden in seinen Besitzungen in Italien und bei Palermo bereichert und begünstigt[2]), und dann vielleicht schon früh mit dem Hochmeister Hermann von Salza näher bekannt und durch die Macht seines innern geistigen Adels zu ihm hingezogen, hatte er den Deutschen Thron kaum bestiegen, als er als Gönner und Freund des Hochmeisters auf alle Weise zu bethätigen suchte, wie hoch er den Meister in dem Orden und nicht minder den Orden in dem Meister ehrte und liebte, und sich bemühte, Beiden für ihre Treue und Anhänglichkeit zu lohnen.

Schon im Beginn des Jahres 1214 verleiht er dem Orden mit königlicher Huld nicht blos dieselbe Begünstigung, die ihm kurz zuvor der Kaiser Otto ertheilt[3]), sondern er fügt auch noch das ausgezeichnete Vorrecht hinzu, daß der jederzeitige Meister des Ordens und oberster Verwalter der Ordensbesitzungen in Deutschland[4]), so oft er an das kaiserliche Hoflager komme, als ein Glied desselben betrachtet und ihm sowohl als auch einem Ordensbruder mit sechs Rossen, wie jedem andern Mitglied des Hoflagers Verpflegung mit allen Bedürfnissen reichlich und frei zu Theil werden solle[5]), damit in solcher Weise der Meister am Kaiserhofe selbst und bei den Reichsgroßen den Nutzen und die Angelegenheiten seines Ordens mit um so ersprießlicherem Erfolg fördern könne. Zugleich bewilligt er auch, daß zur Einsammlung milder Gaben für die Hospitale beständig zwei Ordensbrüder am Kaiserhofe ab- und zugehend Wohnung und Unterhalt finden und für dieselben drei Rosse gehalten werden sollten[6]).

Bald darauf gab Friedrich dem Orden nicht nur durch Bestä-

---

[1]) Wie er sich öfter in seinen Diplomen ausspricht.

[2]) Böhmer Reg. Imp. I. 67. Huillard-Bréholles I. 121. Hennes 17. 31.

[3]) Huillard-Bréholles l. c. 313.

[4]) Precipuus procurator bonorum.

[5]) Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien. Vom Röm. König Heinrich VI. im J. 1227 erneuert. Original ebendas.

[6]) Duellius Sel. Privil. nr. XIII. Hennes 20. Brandenb. Usurpat.-Geschichte p. 53. 88. 89. Huillard-Bréholles T. I. P. II. 439. Ueber das verschiedene Datum dieser Urk. Böhmer Reg. Imp. I. 77. 85; er hat das Dat. 23. Januar 1216. Schönhuth Zeitschrift des Vereins für wirtemberg. Franken 1852 S. 25.

tigung aller seiner Besitzungen im Vaterlande und einer frühern Schenkung seiner Güter bei Ingmarsheim im Elsaß einen neuen Beweis seiner Huld [1]), sondern um die Mittel des Ordens zur Mildthätigkeit gegen Arme und Kranke in seinen Hospitälern möglichst noch zu vermehren, erneuerte er mehre von seinen Vorfahren ertheilte Begünstigungen, denn es war ihm Gewissenssache, eine Stiftung von so reinmenschlichen, heiligen Zwecken durch seine königliche Hand so viel nur möglich emporzuheben und mit reichlichen Mitteln für ihre schönen Ziele immer mehr auszustatten [2]). Durch diese seine Freigebigkeit gründete er schon damals mehre neue Ordenshäuser. Bereits im Jahre 1214 überwies er dem Orden das Hospital zu Altenburg mit allen seinen Zugehörungen und unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß es auch fortan ein Zufluchtsort für Arme und Kranke unter der Pflege des Ordens bleiben solle und zugleich sorgte er auch für die Vermehrung seiner Einkünfte [3]). Zwei Jahre darauf widmete er dem Orden auch die Kapelle der kaiserlichen Burg zu Nürnberg mit allen geistlichen und weltlichen Gerechtsamen, doch unter der Bedingung, daß dieselbe im Besitz des zeitigen Burgkaplans, dem sie früher verliehen worden, bis zu dessen Tod verbleiben solle [4]). In demselben Jahre noch übergiebt er den Ordensbrüdern auch das einst von Walther von Ellingen gegründete und von diesem seinem Großvater überwiesene Spital zu Ellingen mit den dazu gehörigen Gütern, gleichfalls mit der Bestimmung, daß auch ferner nach seiner ursprünglichen Stiftung die Armen darin aufgenommen und verpflegt werden sollten; zugleich sprach er die Ordensbrüder in Betreff der Hospitalgüter von aller Vogtei frei und stellte sie unter den Schutz des jederzeitigen Kaisers oder Königs [5]).

Seitdem ging kein Jahr vorüber, in welchem Friedrich dem

---

[1]) Huillard-Bréholles I. P. I. 288. Voigt II. 79. 80.

[2]) Man lese über diese Gesinnung Friedrichs nur die Urkunde bei Huillard-Bréholles I. P. II. 440.

[3]) Die Schenkungsurkunde vom Original in Dresden bei Huillard-Bréholles I. P. I. 299.

[4]) Urkunde bei Hennes 21. Monum. Boica XXX. 39. 40. Huillard-Bréholles I. P. II. 440.

[5]) Urkunde in Brandenburg. Usurpat.-Geschichte Beil. 221. Monum. Boica XXX. 52. Hennes 25. Huillard-Bréholles I. P. II. 480. Böhmer Reg. Imp. I. 88.

Orden durch neue Schenkungen oder Vorrechte nicht neue Beweise seiner Gunst und dem Hochmeister nicht neue Zeichen seiner kaiserlichen Huld ertheilte. Bald bestätigt er dem Orden eine Schenkung, wie die des Burggrafen Albert von Altenburg an die dortigen Ordensbrüder[1]), bald das ihm zugewiesene Patronatsrecht über eine Kirche oder den Besitz eines ihm verliehenen Hofes oder Dorfes, bald schenkt er ihm selbst eine Kirche oder Kapelle nebst allen ihren Einkünften, Gerechtsamen und Hörigen[2]). Mit welcher Vorliebe er stets auf den Orden hinsah und wie hoch er dessen Verdienste achtete, sprach er im Jahre 1220 auch in der Bestätigung aus, durch welche er die dem Ordenshause zu Mergentheim von den edlen Gebrüdern von Hohenlohe gemachten reichen Schenkungen ihrer Güter um Mergentheim genehmigte[3]). Gern benutzte er die Uebergabe eines Dorfes von Seiten des Bischofs von Bamberg an den Orden, um als neuen Beweis seiner Huld eine königliche Schenkung hinzuzufügen, indem er dem Orden den Königsbann über das Dorf und auf den dazu gehörigen Gütern verlieh[4]). Im Jahre darauf nimmt er ihn nicht nur von neuem in seinen besondern Schutz, bestätigt ihm alle seine Privilegien und Begünstigungen und befreit ihn von jeder Art von Zöllen und Abgaben in seinem ganzen Reich, sondern er legt auch durch eine neue Schenkung des ihm von Ulrich von Minzenberg übergebenen Hauses in Sachsenhausen nebst dem Hospital, der Kirche und allen Zugehörungen, wozu er noch neuen Landbesitz, Holz und Weiderecht im Reichswald bei Sachsenhausen hinzufügt, den Grund zu dem dortigen Ordenshause[5]).

Je mehr sich aber der Hochmeister seit seiner Rückkehr von Damiette nach Italien[6]), wo er und der Kaiser sich wahrscheinlich zum Erstenmal wieder sahen und sprachen, hohe Verdienste um die Kirche, wie um das Reich erwarb, um so freigebiger war Friedrich in neuen Begünstigungen und Freiheiten. Schon bei seiner Kaiser-

---

[1]) Huillard-Bréholles l. c. 524.

[2]) Hennes 34. 36. 41. Böhmer Cod. Frankf. 29. Huillard-Bréholles l. c. 576. 578. 697.

[3]) Hennes 45. Huillard-Bréholles l. c. 726. 731. 779.

[4]) Hennes 47. Huillard-Bréholles l. c. 734.

[5]) Böhmer Reg. Imp. I. 118. Cod. Frankf. 31. Hennes 47. 57. 58. Huillard-Bréholles l. c. II. P. I. 156. 157.

[6]) Schon im J. 1218 finden wir Hermann von Salza in des Kaisers Begleitung. Böhmer Reg. Imp. I. 91.

krönung hatte er den Papst durch seine Bitte bewogen, dem Deutschen Orden auch alle die Vorrechte und Begünstigungen zu ertheilen, deren sich bereits die Templer und Johanniter erfreuten[1]). Er erklärte dann ferner auch des Ordens sämmtliche Güter und Besitzungen frei von jeglicher ausgeschriebenen Steuer und Collecte, von jedem Geschoß, von allen Frohnlasten und Dienstleistungen, desgleichen von allen Pforten- oder Thor-, Straßen-, Baum- oder Ufer-Zöllen, sowie von jeder andern durch Gesetze, Gewohnheiten oder Statuten angeordneten Auflage zu Wasser und zu Land[2]). Dabei gestattete er dem Orden zugleich auch die freie Benutzung der Gewässer, der Weiden und Holzungen im ganzen Bereich seiner eigenen Reichsländer zum Gebrauch der Ordenshäuser. Niemand solle es wagen, die Ordensbrüder aus ihren Gütern und Besitzungen ohne Gericht und Recht zu verdrängen oder in ihrem Besitzrecht irgendwie zu beunruhigen. Alle diese Freiheiten und Rechte des Ordens solle keiner sich erkühnen irgendwie zu verletzen unter einer Strafe von hundert Pfund reinen Goldes, deren Hälfte alsdann dem Orden anheimfallen solle[3]). Es leuchtet ein, wie ungemein wichtig für den Orden diese Vorrechte in ganz Deutschland sein und wie bedeutend sie sein Emporkommen fördern mußten.

Die ansehnlichen Schenkungen des Kaisers an den Orden in Italien lassen wir hier unerwähnt und bemerken nur, daß er ihm schon im Jahre 1217 aus den Zolleinkünften zu Messina eine jährliche Summe von zweihundert Unzen Gold zum Ankauf weißer Mäntel und Schafsfelle sowohl für Ordensbrüder als für Arme zur Winterkleidung anwies[4]) und ihm im Jahre darauf eine gleiche Anweisung auf Einhundert und Funfzig Unzen Gold aus den Einkünften der Stadt Brindisi gegen Ueberlassung einer Besitzung in

---

[1]) Böhmer Reg. Imp. I. 119.

[2]) Der Röm. König Heinrich VI., wie die Päpste Honorius III. und Gregorius IX. erneuerten und bestätigten nachmals die erwähnten Freiheiten. Die Urkunden und Bullen darüber im Ord.-Arch. zu Wien.

[3]) Ludewig Reliqu. VI. 44. Duellius Sel. Privil. 14. Brandenb. Usurpat.-Gesch. 53. Lünig Reichs-Archiv VII. 3 Huillard-Bréholles II. P. I. 160.

[4]) Hennes 34. Böhmer Reg. Imp. I. 90. Huillard-Bréholles I. P. II. 510. 531. Nach einer Urkunde Friedrichs vom J. 1221 bei Huillard-Bréholles II. P. I. 224 sind die 200 Goldunzen auf Brindisi angewiesen. Voigt II. 121.

Deutschland ertheilte[1]). Als Belohnung des Eifers und der Verdienste des Hochmeisters in den damaligen Verhandlungen zwischen dem Papst und dem Kaiser[2]) gewährte dieser dem Orden im Jahre 1222 auch die Begünstigung, daß jeder in den Orden Eintretende von jeglicher Schuld, die er zuvor gemacht, frei und ledig sein und nur diejenigen für die Schuld aufzukommen verpflichtet sein sollten, an welche die Erbschaft seines Vermögens und seiner Güter übergehe, auch selbst wenn der in den Orden eintretende Ordensbruder einen Theil seiner Güter dem Orden zugewendet habe[3]). Wenn nun auch schon durch frühere Begünstigungen die Unterhaltung der Ordenshäuser bedeutend erleichtert worden war, so fügte der Kaiser im Jahre 1223 seiner wiederholten Bestimmung, daß jedes dem Orden zukommende Reichslehen ihm als Eigen zugehören solle[4]), zur Vermehrung seiner Einkünfte doch noch das wichtige Vorrecht hinzu, daß er in allen Kirchen sowohl im Reich, als in des Kaisers Erbgütern, über welche diesem das Patronat und das Präsentations-Recht jetzt oder inskünftige zustehe, desgleichen in allen denen, die nach Lehenrecht oder in irgend einer Weise an das Reich fallen oder zu seinem und seiner Nachfolger Eigenthum kommen würden, das Recht und die Vollmacht genießen solle, bei jeder Erledigung solcher Kirchen den Theil der Einkünfte, welcher sonst dem Kaiser und Reich zufiel, ein Jahr lang zu seiner Benutzung einzuziehen[5]). Damit eröffnete sich durch dieses bisher dem Kaiser zustehende Recht der Regalie und Spolie bei erledigten Kirchen für den Orden eine bedeutende Quelle seines Einkommens.

Der Hochmeister Hermann von Salza erwarb sich aber im Verlauf einiger Jahre theils in den Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Papst, zumal als erwählter Schiedsrichter in der Aussöhnung der beiden Häupter der Christenheit, theils auch in der Vermittlung der Streithändel zwischen dem Kaiser und den Lom-

[1]) Böhmer Reg. Imp. I. 91. Huillard-Bréholles I. P. II. 529.

[2]) Diese Verdienste Hermanns von Salza hebt der Kaiser in vielen Urkunden des J. 1221 hervor. Vgl. Voigt Geschichte Preuß. II. 130 ff.

[3]) Duellius Sel. Privil. 15. Hennes 67. Huillard-Bréholles II. P. I. 282. Voigt II. 130. Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien.

[4]) Brandenburg. Usurpat.-Geschichte 94. Huillard-Bréholles II. P. I. 294.

[5]) Duellius Sel. Privil. 16. Hennes 69. Huillard-Bréholles II. P. I. 336. Voigt II. 131. Orig. im Ord.-Arch. in Wien.

barden, fort und fort so ausgezeichnete Verdienste, daß zum Dank und aus Liebe und Hochachtung beide christliche Häupter ihn und alle seine Nachfolger im Meisteramte in den Rang eines Reichsfürsten emporhoben[1]). Und wie der Papst ihn zum Zeichen dieser fürstlichen Erhebung mit einem kostbaren Ringe schmückte, der nachmals bis in die entferntesten Zeiten von Meister zu Meister überging und bei jeder Meisterwahl das Andenken Hermanns von Salza immer wieder erneuerte, so verlieh ihm der Kaiser zum Beweis seiner Dankbarkeit die Erlaubniß, zum Zeichen seiner Fürstenwürde auf seinem Schilde und in seiner Ordensfahne den schwarzen Adler führen zu dürfen und beschenkte ihn überdies auch mit einem Stück vom heiligen Kreuz, welches bis in die späteste Zeit des Ordens als heilige Reliquie verehrt ward[2]).

Der Kaiser aber vergaß es nie, was er dem edlen, hochsinnigen Meister zu danken hatte und er vergalt dem Orden seine Treue, wo und wie er nur konnte[3]). Im Morgenland, in Italien, in Deutschland vermehrte er seine Besitzungen von Jahr zu Jahr, ermahnte Fürsten, Edle und Städte zur Hochachtung, zum Schutz und zu Unterstützungen des Ordens[4]). Und in gleicher Liebe und Anhänglichkeit gegen die Ritter des mildthätigen Hospitals bewährte sich auch des Kaisers Gemahlin, die edle Kaiserin Isabella, besonders gegen die noch im Morgenland verweilenden Ritterbrüder[5]). Mit welcher kaiserlichen Ausstattung des Ordens mit landesherrlichen Rechten, Privilegien und Freiheiten Friedrich die Berufung und Anheimung desselben in Preußen beförderte, ist bekannt genug. Wie er überall für die Wohlfahrt und das Gedeihen desselben besorgt ist,

---

[1]) Vgl. Voigt II. 147—153.

[2]) Darüber das Nähere Voigt II. 153.

[3]) Friedrich sagt in einer Urkunde vom J. 1226 vom Orden: Licet favore imperialis clemencie viris religiosis liberaliter teneamur adesse, illis tamen largius debemus porrigere manus nostras, qui non solum contra invisibiles sed etiam adversus visibiles hostes nostros pro fide christi et religione christiane fidei exaltanda cotidie dimicare conantur, pro christo animas et pro dei fidelibus exponendo personas.

[4]) Die Nachweisungen über Friedrichs zahlreiche Schenkungen an den Orden (im J. 1229 besonders im Morgenland) findet man bei Böhmer Reg. Imp. I. 141. 142. Huillard-Bréholles II. und III. Die Urkunde Friedrichs an die Stedinger ebendas. III. 200. 497, vgl. Böhmer Reg. Imp. I. 144.

[5]) Huillard-Bréholles II. P. I. 536.

beweist er auch noch im Jahre 1235, indem er allen Prälaten, Herzogen, Markgrafen, Dienstmannen, Schultheißen, Vögten und überhaupt allen Bewohnern des Reichs den Schutz und Schirm des Ordens empfiehlt, weil er ihn als eine Stiftung seiner Vorfahren immer mehr emporzuheben wünscht und sein edler Meister Hermann ihm sehr theuer und werth ist[1]). Einige Jahre nachher nimmt er auch in Oesterreich, Steiermark und Kärnten die Ordenshäuser mit allen ihren Besitzungen in seinen besondern kaiserlichen Schutz, spricht sie von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, von allen Frohndiensten und Abgaben frei, desgleichen ihre Leute, Bauern, Eigen- oder Zinsleute. Ueber alle sonst vor das weltliche Gericht gehörigen Streitsachen in des Ordens Gütern sollen blos der Meister, die Gebietiger und Ordensbrüder erkennen und über Erkenntnisse entscheiden können. Raub, Diebstahl oder andere todeswürdige Verbrechen, an einem Menschen einer Ordenskirche verübt, sollen, weil ein Orden geistlicher Personen sich die Ausübung eines Criminalgerichts nicht zueignet, in der Weise bestraft werden, daß Fahrniß sowohl wie Liegenschaften und jede Schuld einer Geldstrafe der Kirche zugesprochen und nur der Verbrecher dem weltlichen Richter zugewiesen wird. Auch in diesen genannten Landen sollen alle Lebensbedürfnisse und zum Unterhalt der Ordensbrüder nöthigen Güter den Ordenshäusern zu Wasser und Land frei von allen Zöllen und Abgaben zugeführt werden[2]).

Auch Friedrichs Sohn, der Röm. König Heinrich, erfreute den Orden durch manchen Beweis seiner besondern Gunst. Nach seines Vaters Beispiel will auch er die Verdienste des Hochmeisters und des Ordens damit belohnen, daß er ihm den für seine Anheimung in der Schweiz sehr wichtigen Besitz der drei Kirchen zu Könitz, Bern und Uebersdorf versichert, indem er auf all sein Recht an dem zu Könitz ohne des Reichs Genehmigung errichteten Chorherrenstift, sowie an den genannten Kirchen und deren Gütern zu Gunsten des Ordens verzichtet[3]). Er schenkt ihm zu gleicher Zeit eine von seinen Vorfahren erbaute Kapelle zu Goslar, bestätigt ihm

---

[1]) Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 90. Böhmer Reg. Imp. I. 161. Original im Ord.-Arch. zu Wien.

[2]) S. die Bulle Alexanders IV. bei Duellius 49. III. 47. Hennes 106.

[3]) Böhmer Reg. Imp. I. 224. Stettler Versuch einer Geschichte des Deutschen Ordens im Kanton Bern S. 6—8.

die Schenkungen der Kirchen bei Ulm, zu Herborn u. a. und ertheilt ihm auch gern die Begünstigung, daß ihm alle Privilegien, Bestätigungen und sonstige kaiserliche und königliche Briefe in der Kanzlei völlig kostenfrei ausgefertigt werden sollten [1]). Zum Zeichen seiner Erkenntlichkeit für die Treue, die der Orden von jeher in allen Stürmen der Zeit ihm und seinem Vater bewiesen, erfreut er ihn nicht nur selbst durch mehrfache Schenkungen [2]), sondern er genehmigt es auch, wenn ihm der Schultheiß Rüdiger Roth seinen sehr ansehnlichen Güterbesitz bei Mühlhausen und in einigen Dörfern als fromme Gabe zuweist und sichert ihm gegen alle etwanige Erbansprüche überdies seinen besondern Schutz zu [3]). Er gebietet allen Getreuen und Amtleuten des Reichs, das von seinem Vater dem Orden ertheilte Vorrecht der Freiheit von Zoll und Wegegeld allenthalben pünktlich zu beachten [4]). Immer wieder die von den Ordensbrüdern ihm und dem Reich erwiesenen ausgezeichneten Verdienste hervorhebend [5]), begabt er bald das eine, bald das andere Ordenshaus mit neuen Einkünften, so das Ordenshospital zu Nürnberg mit drei nahe dabei liegenden Mühlen [6]).

Weniger scheint, so viel wir wissen, Heinrichs Bruder Konrad IV. dem Orden besondere Begünstigungen zugewiesen zu haben. Er bestätigte meist nur dieses oder jenes dem Orden schon früher ertheilte Vorrecht, wie den Erwerb oder die Annahme reichslehnbarer Güter [7]), oder er genehmigte bald die eine, bald die andere den Ordensbrüdern neu gemachte Güterschenkung [8]). Dem Ordenshause zu Ellingen erwies er sich jedoch besonders dadurch geneigt, daß er nicht nur den dortigen unwürdigen Propst, der sich des

---

[1]) Duellius Select. Privil. 18. Orig.-Urk., dat. Aquisgrani VI. Cal. April. 1227 im Ord.-Arch. in Wien.

[2]) Böhmer Reg. Imp. I. 245. 250.

[3]) Urkunde vom J. 1232.

[4]) Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 101. Böhmer Reg. Imp. I. 250. Original im Ord.-Arch. zu Wien. Die Befreiung geschieht wegen der devota obsequia, quae nobis et imperio die noctuque exhibent.

[5]) Praeclara obsequia que dilecti fideles nostri, fratres domus Theut. s. Marie nobis et imperio exhibent incessanter. Monum. Boic. XXX. 217.

[6]) Lang Reg. Boic. IV. 744.

[7]) Guden. IV. 882. Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 102.

[8]) Fol. Privil. des D. O. p. 109. 110 (Arch. zu Königsberg). Böhmer Reg. Imp. I. 269. Hennes 137.

Eigenthumsrechts der Kirche frevelhaft bemächtigt, auf sein Nichterscheinen des Amtes entsetzte und die Kirche auf Grund der Schenkung seines Vaters dem Orden wieder zustellte[1]), sondern auch das Ordenshaus mit seiner Kirche und ihren Gütern in seinen besondern Schutz nahm, dergestalt, daß sie nie und in keiner Weise aus der Reichsunmittelbarkeit veräußert werden solle[2]).

Während Manfred, Kaiser Friedrichs Sohn, als König von Sicilien sich in seinen Begünstigungen nur auf den Orden in Italien beschränkte, förderte dessen Wohlstand und Gedeihen der Röm. König Wilhelm von Holland wieder ungleich mehr in Deutschland. Schon im Anfang des zweiten Jahres seiner Regierung (1248) verkündigt er seinen Getreuen, daß nach dem Vorgange seines Vaters auch er den Deutschen Ordensbrüdern gestattet habe, jährlich mit einem Schiff von hundert Fässern Wein oder Gütern gleichen Werthes an zwei seiner genannten Zollstätten zollfrei vorbeizufahren, und daß er ihnen auch ihre andern Freiheiten erhalten wolle[3]). Bald darauf nimmt er bei Gelegenheit einer Begünstigung des Deutschmeisters Albrecht von Hallenberg für dessen treue Dienste zugleich alle Brüder des Ordens in seinen Schutz, allen Reichsgetreuen gebietend, sie in Person und Eigenthum in keiner Weise zu belästigen, sondern vielmehr, wo sie es verlangten, ihnen sicheres Geleit zu geben[4]). Einige Jahre später überweist er dem Orden das Patronatsrecht über die Kirche zu Brück und die Kapelle zu Germar in der Mainzer Diöcese, die bisher zum Reiche gehörte, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Pfarrkirche stets mit einem Ordenspriester besetzt werden solle[5]). Desgleichen verleiht er ihm das Patronat der Kirche zu Engenheim oder Engertsheim in Bayern

---

[1]) Monum. Boic. XXX. 283. Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 105. Böhmer Reg. Imp. I. 262.

[2]) Orig.-Urk., dat. apud Nurimberg mense Augusti a. d. 1251 im Reichs-Archiv zu Stuttgart. Monum. Boic. XXX. 317. Lang IV. 751.

[3]) Böhmer Reg. Imp. II. 6.

[4]) Histor. diplomat. Unterricht Urk. nr. 8. Hennes 131. Hier wird Albrecht von Hallenberg nur als commendator domus Theutonice bezeichnet; daß er im J. 1248 aber Deutschmeister war und jene Bezeichnung dies auch bedeuten soll, geht aus Lang Reg. II. 397, wo er unter den Zeugen einer Urkunde von 1248 Preceptor Allemanie genannt wird, hervor. Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien.

[5]) Böhmer Reg. Imp. II. 18. Abschrift im Fol. Privil. des D. O. p. 181.

und sichert ihm auch das vom Röm. König Heinrich ihm überwiesene Patronatsrecht und überhaupt den Besitz der Kirche des heiligen Blasius zu Mühlhausen mit allen ihren Zubehörungen von neuem zu[1]). Zwar genoß der Orden schon früher durch ein besonderes kaiserliches Privilegium die Begünstigung, daß alle Schiffe des Ordenshauses zu Koblenz auf dem Rhein zollfrei passiren könnten[2]); König Wilhelm aber erweitert dieses Vorrecht noch dahin, daß er ihm auch die Zollfreiheit für seine mit Wein und andern Gütern zu seinem Gebrauch beladenen Schiffe bei Oppenheim, Wesel und Boppard bestätigt, ausdrücklich hinzufügend: die offenkundigen Verdienste und treue Dienste der Ordensbrüder legten ihm die Verpflichtung auf, alle ihre Rechte in jeder Weise, wie er nur könne, zu erweitern und unverletzlich in Geltung zu erhalten[3]). Durch eine Bestätigung des Papstes Alexander IV. erfahren wir, daß Wilhelm und einige Grafen und Edlen dem Orden auch die Zollfreiheit am Nieder-Rhein und in Holland bewilligten[4]) und noch kurz vor seinem traurigen Tode erfreute er das Ordenshaus bei Utrecht auf ewige Zeiten mit derselben Reichsfreiheit, wie sie die Bürger von Utrecht genossen[5]).

Es ging von deman eine merkliche Reihe von Jahren hin, in denen vom Deutschen Throne aus nichts mehr von Bedeutung für den Orden geschah. Die Fremdlinge, die ihn besaßen, Richard von Cornwall und Alphons von Castilien zeigten wenig Interesse für ihn, denn wenn ersterer auch einmal äußerte, man müsse den Orden um so „aufmerksamer" in Allem begünstigen, je glorreicher man ihn zur Vertheidigung des christlichen Namens in den Heerlagern des Herrn kämpfen sehe, so war es doch nur die Bestätigung der dem Orden bereits ertheilten Privilegien und Freiheiten, worin er diese Begünstigung kund gab und nur „zur Nachahmung der früheren Kaiser und Könige" nahm er den Orden nebst seinen sämmtlichen Gütern in seinen Schutz[6]), ohne ein neues Vorrecht oder eine Schenkung

---

[1]) Böhmer Reg. Imp. II. 24. Fol. Privil. des D. O. p. 181.

[2]) Hennes 133.

[3]) Orig.-Urk. im Reichs-Archiv zu Stuttgart vom J. 1253. Hennes 142. Böhmer 26. 27.

[4]) Hennes 153.

[5]) Böhmer Reg. Imp. II. 35.

[6]) Hennes 157. Gercken Cod. Brandenb. VII. 106. Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 103.

hinzuzufügen, denn die Benutzung des Röderbruchs bei Frankfurt, die er bestätigte, war schon eine Schenkung des Kaisers Friedrich [1]).

So war unter Kaiser Friedrichs II. Nachfolgern keiner, der wie er den Orden mit so ausgezeichneter Gunst, mit so viel Liebe und Eifer schützte, förderte und beehrte; nie fand dieser auf dem Thron wieder einen solchen Gönner, der ihm für sein Gedeihen und seine Blüthe das jemals wurde, was Friedrich ihm sein ganzes Leben hindurch unter allen Stürmen der Zeit gewesen.

Erst mit dem edlen Habsburger Rudolf kam (1273) wieder ein König auf Deutschlands Thron, auf den der Orden mit neuen Hoffnungen für sein Glück und seine Erhebung blicken konnte. Er hatte ja einst unter König Ottokars von Böhmen Fahnen in Preußen für die Sache des Ordens und des Glaubens selbst mitgefochten und seitdem die damals gewonnene hohe Achtung und Zuneigung zu den Rittern des Deutschen Hauses auch stets treu bewahrt. Schon bald nach seiner Krönung gab er ihnen den ersten Beweis seines fortdauernden Wohlwollens und seiner königlichen Gunst, indem er sich selbst für des Ordens obersten Sachwalter und Vertheidiger erklärte. Die Bestätigung seiner Privilegien, Freiheiten und Vorrechte, worin der König des Ordens sämmtliche Glieder, Halbbrüder und Unterthanen nebst aller seiner Fahrniß und Liegenschaft in seinen besondern Schutz nahm, war nicht die gewöhnliche, wie man sie schon oft erhalten, sondern ihre ganze Fassung zeigte, daß Rudolf die Idee des Ordens, den Gedanken, den dieser gleichsam nur verkörperte, weit höher auffaßte, als die meisten seiner Zeitgenossen. Kaiser Friedrich II. und Heinrich VI. standen ihm, wie er selbst sagt, hierin als Vorbild vor. Wie sie, so sah auch er in dem Wesen des Ordens nicht die ritterliche Soldaten-Macht oder das adelige Herrenthum als das Beachtungswertheste in der Erscheinung des Ordens an, sondern er griff diese vielmehr in ihrer sittlichreligiösen Bedeutung auf, er erkannte im Orden den Träger und göttlich berufenen Schutzherrn des Glaubens, den mildthätigen Pfleger der leidenden Menschheit und darum sah er es auch als eine seiner, des Deutschen Königs wichtigsten Pflichten an, den Brüdern des Ordens die ganze Fülle seiner Gunst und Gnade zu schenken; und diese Ansicht und Gesinnung sprach er auch nicht selten öffentlich vor seinen Zeitgenossen aus [2]).

[1]) Böhmer Cod. Frankf. I. 153. Hennes 186.

[2]) Vgl. die Urkunde bei Hennes 201, im Original im Ordens-Archiv

Aber er bewährte diese Gesinnung auch durch die That. Schon im ersten Jahre seiner Regentschaft erläßt er an den Burggrafen von Friedeberg, den Vogt zu Wetzlar und an die Schultheißen zu Frankfurt und Gelnhausen den Befehl, sich die Brüder des Ordens in allen ihren Angelegenheiten getreulich empfohlen sein zu lassen, nicht zu gestatten, daß sie irgendwie belästigt würden und sie vielmehr aufs eifrigste in Schutz zu nehmen[1]). Um dieselbe Zeit befiehlt er für sie ein sicheres Geleit auf dem Rhein und auf der Landstraße zwischen Ramersdorf und Koblenz[2]). Im Jahre darauf giebt er die wichtige Verordnung, daß durch das im Allgemeinen verordnete Aufsuchen der abgekommenen Reichsgüter der Besitzstand des Deutschen Ordens nicht gestört, vielmehr alle diesen betreffenden, hier einschlagenden Fragen vor den König selbst gebracht werden sollten[3]). Er sieht und gestattet es gern, wenn andere geneigte Gönner des Ordens demselben reichslehnbare Theile eines Zehnten oder reichslehnbare Güter verkaufen, wodurch besonders das Ordenshaus zu Sachsenhausen bei Frankfurt an seinem Güterumfang um diese Zeit bedeutend gewann[4]). Er gebietet dann auch allen seinen Beamten und Reichsgetreuen in Oesterreich, Steier, Kärnten und Krain, die dortigen Ordensbrüder bei allen ihren Begnadigungen, Freiheiten und Rechten zu schützen und in keiner Weise darin belästigen zu lassen, denn er wolle sie immerdar unangetastet dabei erhalten wissen[5]). Auch noch in späterer Zeit sicherte er bald dem Orden seine Zollfreiheit auf dem Rhein und nahm die Ordensbrüder zu Koblenz gegen mancherlei Belästigungen in Schutz[6]), bald schützte er das Ordenshaus zu Schweinfurt und dessen Güter gegen Beunruhigungen dieser Reichsstadt[7]).

---

zu Wien. Duellius Sel. Privil. 18. Böhmer Cod. Frankf. 179. Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 103. Gerbert Cod. epistol. 16.

[1]) Urk. vom J. 1273 in Entdeckt. Ungrund u. s. w. nr. LXVIII. Hennes 206 hat das J. 1274.

[2]) Böhmer Reg. Imp. II. 60. Lichnowski Geschichte des Hauses Habsburg I. nr. XXVII.

[3]) Böhmer Reg. Imp. II. 62. Lichnowski a. a. O. Die Urk. im Berliner Copialbuch.

[4]) Guden. IV. 929. Hennes 209. 220. Böhmer Cod. Frankf. 179.

[5]) Urk., dat. Wienne Cal. Martii 1277 im Fol. I. C. 12 im Staats-Arch. zu Berlin. Böhmer Reg. Imp. II. 83.

[6]) Böhmer Reg. Imp. II. 111. 133.

[7]) Lichnowski II. CLXXXI. Ein Ausspruch Rudolfs vom J. 1282.

Noch in den letzten Jahren seines Lebens sieht er gern den Hochmeister Burchard von Schwanden an seinem Hofe und sendet ihn im Jahre 1289 nebst einigen andern Gesandten wegen seiner Kaiserkrönung nach Rom an den Papst Nicolaus IV.[1]); er beruft dann auch dessen Nachfolger den Hochmeister Konrad von Feuchtwangen an sein königliches Hoflager, um sich seines Raths zu bedienen[2]).

Auch in die Verhältnisse des Ordens in Preußen und Livland griff Rudolf für dessen Interesse so viel als möglich fördernd ein[3]), und hätten ihn nicht theils seine Kriege, besonders gegen Ottokar von Böhmen, theils die Zerwürfnisse im Reich lange Zeit so unablässig beschäftigt, er würde gewiß bei seiner großen Liebe zum Orden noch weit thätiger für ihn in Deutschland wie in Preußen gewirkt haben.

Zwar bestätigte in gleicher Weise und mit demselben Lob über des Ordens Verdienste auch Rudolfs Nachfolger auf dem Deutschen Königsthron Adolf von Nassau alle seine Privilegien und Freiheiten und nahm ihn nebst allen seinen Besitzungen, Unterthanen u. s. w., wie gewöhnlich, in seinen königlichen Schutz[4]). Allein es waltete dabei keineswegs, wie bei Rudolf, das höhere sittlichreligiöse Interesse vor, denn es war nur allzu sichtbar, daß Adolf, bei des Ordens Begünstigung mehr nur eigennützige Zwecke verfolgend, den durch ganz Deutschland und Italien, in Ungarn und Böhmen verzweigten und verbreiteten brüderlichen Ritterverein dem Interesse und der Zuneigung der ihm widrig gesinnten Reichsfürsten so viel als möglich zu entziehen und für seine Partei und sein Haus zu gewinnen suchte. Vorzüglich zu diesem Zweck zog er öfter auch den Hochmeister an seinen Hof und in seine Reichsverhandlungen, sandte ihn als bevollmächtigten Geschäftsträger bald hiehin bald dorthin[5]). Mochte er daher immerhin alle Reichsgetreuen auffordern, die Ordensbrüder bei ihren Besitzungen und Freiheiten zu erhalten[6]), es erwachte dennoch bei der damaligen Spaltung und Spannung der Parteien im Reich je mehr und mehr in der Seele manches dem

---

[1]) Raynald Annal. eccles. XIV. an. 1289. 46.

[2]) Böhmer Addit. I. ad Reg. Imp. 389.

[3]) Darüber das Nähere Voigt Gesch. Preuß. III. 354. 358. 370.

[4]) Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 105. Unterricht von der Ballei Hessen nr. 10.

[5]) Z. B. im J. 1293 nach Venedig. Böhmer Reg. Imp. II. 170.

[6]) Böhmer Reg. Imp. II. 180.

Hause Nassau widerstrebenden Reichsfürsten eine dem Orden abgeneigte, widrige Gesinnung, zumal wenn die Beschuldigung nicht ungegründet war, daß die Ordensritter hie und da die Gesinnungen, Rathschläge und Plane der Fürsten dem Könige heimlich verrathen hätten[1]), wie sich denn die Nachricht erhalten hat, daß damals auch von Seiten des Senats zu Venedig die dortigen Ordensritter beschuldigt worden seien, als hätten sie dem Röm. Könige auf verbotenen Wegen verschiedene Nachrichten über mancherlei geheime Berathungen und Plane der Republik hinterbracht[2]).

Auch in Adolfs Nachfolger König Albrecht I. erkennen wir keinen besondern Gönner des Ordens; denn wenn in seiner Bestätigungsurkunde über des Ordens Privilegien[3]), wie nun gewöhnlich, immer auch noch die Namen Kaiser Friedrichs II., Heinrichs VI. und Rudolfs von Habsburg als der vornehmsten Gönner und Wohlthäter der Ordensbrüder, als leuchtende Vorbilder, in Erinnerung gebracht wurden, so knüpfte sich daran doch keineswegs ein besonderer Eifer für die Förderung des Interesse und Wohlstandes des Ordens, was schon daraus hervorgeht, daß es nun eine bereits feststehende Kanzlei-Form war, deren man sich gemeinhin zu solchen Bestätigungsbriefen bediente. Es sprach sich in ihnen nicht mehr die eigene innere Gesinnung des Ausstellers aus. Albrecht trat auch während seiner zehnjährigen Regierung mit keinem Beweis einer besondern Gunst gegen den Orden auf, obgleich diesem schon im zweiten Jahre seiner Regentschaft auch der letzte Strahl der Hoffnung erlosch, je wieder in den Besitz seiner Güter und Burgen im Morgenland zu kommen und sein Haupthaus zu Accon jemals wieder bewohnen zu können. Eben so wenig trugen die sonst freundschaftlichen Verhältnisse, in denen der Hochmeister zum Könige stand, für den Orden im Ganzen etwas aus[4]). Wenn wir daher auch finden, daß er das Ordenshaus zu Beuggen in der Ballei Elsaß von der jährlichen Schweingülte für die Burg Rheinfelden befreit und ihm seine Fi-

---

[1]) Duellius 25. Voigt IV. 78.

[2]) Lucas David V. 147. Darauf bezieht sich wahrscheinlich auch die erwähnte Sendung des Hochmeisters Konrad von Feuchtwangen nach Venedig 1293.

[3]) Hennes 300. Histor. diplomat. Unterricht nr. 12. Brandenburgische Usurpat.-Gesch. 106. Duellius 27.

[4]) Voigt IV. 159.

schereirechte im Rhein und einigen andern Gewässern bestätigt[1]), wenn er dann in die Uebergabe der Pfarrkirche zu Asche Seitens Heinrichs des Alten von Plauen und seiner Söhne an den Orden willigt[2]), wenn er das Ordenshaus zu Koblenz dem Erzbischof Heinrich von Köln zum Schutz gegen die Belästigungen des Propstes zu Wassenberg und seines Bruders Salentin Herrn von Isenburg empfiehlt[3]) oder wenn er im Jahre vor seinem Tode den Ordensbrüdern in Thüringen seine Hofstätte zu Nordhausen schenkt[4]), so sind dieses und dergleichen nur locale Einzelnheiten, ohne besondere Wichtigkeit für den ganzen Orden.

Dem Nachfolger Albrechts, dem Kaiser Heinrich VII., hatten zwar die Deutschen Ordensritter auf seinem Römerzug höchst wichtige Dienste geleistet, ihm, wie berichtet wird, bei dem Aufruhr in Mailand sogar das Leben gerettet, denn „vor allem", so rühmt man es, „thaten sich ein treuer Beistand für das bedrohte Haupt ihres Königs die Ritter des Deutschen Ordens hervor; sie umstanden mit wehender Ordensfahne, das schwarze Kreuz im weißen Felde, die königliche Herberge; solches Lob verdient besonders einer unter ihnen wegen seiner sorglichen Treue und seiner rüstigen Schwertstreiche; es war wohl der Landkomthur von Franken Konrad von Gundelfingen, der in derselben Zeit seinen Brüdern an der Ostsee die königliche Huld erwarb"[5]). Allerdings war es auch von Wichtigkeit, daß der Kaiser noch während der Belagerung von Brescia dem Orden wegen der ihm in Italien besonders von dem erwähnten Landkomthur geleisteten Dienste die Bestätigung aller in Pommern bereits erworbenen oder noch zu erwerbenden Besitzungen und Rechte mit allen vollkommenen Hoheitsrechten, der Jurisdiction, des Ausmünzens, des Bergbaues u. dgl. ertheilte[6]). Allein von andern das

[1]) Böhmer Reg. Imp. II. 221. Vgl. Lünig XXI. 996.

[2]) Böhmer l. c. 243.

[3]) Hennes 330. Böhmer l. c.

[4]) Böhmer l. c. 249.

[5]) So Barthold Römerzug Heinrich VII. I. 477. Böhmer Reg. Imp. II. 287 erwähnt bei dem Aufstand in Mailand der Ordensritter nicht. De Wal Recherch. II. 357 führt darüber verschiedene Berichte an. Cont. Canonicor. S. Rudbert Salisburg. ap. Pertz Monum. German. XI. 820 erwähnt des Zuzugs der Ordensritter.

[6]) Lünig Reichs-Archiv VII. 5. Dogiel Cod. Pol. IV. nr. XLVI. p. 38. Voigt IV. 266. Barthold a. a. O. II. 70. Brandenburg. Usurp. Gesch. 107.

gesammte Interesse des Ordens in Deutschland betreffenden Gunstbezeugungen haben wir doch keine Kunde, denn daß er ihm hie und da das Patronatsrecht über einige Kirchen zuwies, hatte jetzt doch keine besondere Bedeutung mehr [1]).

Erst mit der Thronbesteigung Ludwigs IV. von Bayern traten für den Orden in Deutschland wieder ungleich günstigere Zeiten ein. Noch während seines Krieges mit König Friedrich von Oesterreich gab er ihm wiederholte Beweise seiner besondern Gunst. Bei seiner Anwesenheit in Frankfurt 1320 ertheilte er den Ordensbrüdern in Sachsenhausen das Recht, jede Woche sechs Wagen Brennholz aus dem dortigen Reichswald zu ihrem Gebrauch heimfahren zu dürfen [2]). Die zu Wörth erhielten die Freiheit, die auf ihren Gütern sitzenden, sowie die in ihrem Hause befindlichen Leute in den Dingen, welche an Leib und Leben gingen, durch ihren Amtmann richten zu lassen. Die Güter der Gerichteten sollten dem Ordenshause anheimfallen [3]). Desgleichen bewilligte einige Jahre nachher Ludwig auf Bitten des Landkomthurs von Franken Konrad von Gundelfingen auch dem Hause zu Ellingen das Recht und die Freiheit, daß der dortige Komthur in allen an ihn gebrachten Streitsachen, namentlich auch in Criminalfällen, Gericht halten und das Gericht zu Ellingen alle Freiheit und Rechte wie das Reichsgericht zu Weißenburg haben solle [4]). Auch das Haupthospital des Ordens zu Nürnberg blieb von ihm nicht unbedacht [5]).

Als nun aber, nachdem sich Ludwig und Friedrich von Oesterreich Jahre lang bekämpft, die Schlacht auf der Ampfinger Heide bei Mühldorf für Erstern entschied, der Papst Johann XXII. jedoch über ihn den Bann aussprach und die Reichsfürsten von Mainz und Köln mit Französischen und päpstlichen Gesandten im Jahre 1324 zu Rense eine neue Königswahl zu Stande zu bringen suchten, da trat der Komthur zu Koblenz Berthold von Bucheck, des Kurfürsten von Mainz Bruder, dawider auf und sprach mit solcher Wärme und mit so hinreißendem Eifer für des Vaterlandes Wohlfahrt über die aus einer neuen Königswahl hervorgehenden unheil-

[1]) Böhmer Reg. Imp. II. 268. 283.

[2]) Böhmer Cod. Frankf. 455.

[3]) Urk., dat. München am T. Lichtmeß 1320 im Reichs-Arch. zu München.

[4]) Urk., dat. München 22. Aug. 1322. Freyberg Regesta Boica VI. 70. Jahresbericht des histor. Vereins in Mittelfranken 1838 S. 43.

[5]) Urk., dat. Nürnberg Mont. nach Palm. 1323 im R.-Arch. zu München.

bringenden Folgen, daß, als er seine Rede geendigt, keiner der Fürsten an der neuen Wahl mehr Theil nehmen mochte[1]). Wie einst zu Hermanns von Salza Zeiten der Orden durch keine Drohung des päpstlichen Stuhls in seiner Ergebenheit gegen Kaiser Friedrich zum Wanken zu bringen gewesen, so blieb er auch jetzt und nachmals dem Könige Ludwig unwandelbar treu. Und dieser vergalt auch solche Treue, denn je mehr der Papst den Orden wegen dieser treuen Hingebung zu seinem Gegner seine Rache fühlen ließ[2]), um so eifriger war Ludwig bemüht, sie dem Orden zu lohnen, stets ihm seine vollste Gunst und Liebe bezeugend und die treuen Dienste anerkennend, die er ihm und seinen Vorfahren so vielfach erwiesen[3]).

Vor allen war es der neue Deutschmeister Konrad von Gundelfingen, den der König fort und fort mit Beweisen seiner Gunst erfreute. Er ernannte ihn zu seinem „heimlichen Rath" und bezeichnete ihn oft als seinen „lieben Heimlichen", denn schon früher hatte er sich in Unterhandlungen mehrmals seines Raths und seiner Hülfe bedient[4]). Ihn gesellte er seinem Hofmeister Heinrich Truchseß von Hohenstein bei Ausgleichung seines Streites mit dem Rath und der Gemeinde der Stadt Rotenburg wegen gewisser Dienstleistungen bei[5]). Er berief ihn mit unter die Zeugen, als er sich mit Friedrich von Oesterreich nach langjährigem Streit endlich friedlich ausglich[6]). Schon im Jahre 1323 hatte er ihm auf sein Gesuch als Belohnung für die vom Orden ihm und dem Reich erwiesenen treuen Dienste die Erlaubniß ertheilt, das Dorf Neubronn in der Würzburger Diöcese zu einer Stadt zu erheben und sie nach Gutdünken zu befestigen. Außer dem Marktrecht fügte der König die Bestimmung hinzu: die dort wohnenden eigenen Leute, die nicht den Ordensbrüdern, sondern andern Herren hörig seien, sollten binnen Jahresfrist von dort hinter ihre Herren ziehen dürfen; wer von ihnen

---

[1]) Chron. Albert. Argent. apud Urstis. II. 123. Mannert Kaiser Ludwig IV. 218.

[2]) Voigt Geschichte Preuß. IV. 411. 414.

[3]) Alle Urkunden Ludwigs sind voll von Lobeserhebungen über den Orden.

[4]) Freyberg VI. 27. Konrad von Gundelfingen war ein Oheim Friedrichs von Cadoltzburg Burggrafen zu Nürnberg und Reichsvogts, und Konrads Burggrafen von Abenberg. Lang V. 264.

[5]) Freyberg VI. 147.

[6]) Acta Acad. Palat. II. 40 nach Du Mont Corps diplom. I. P. II. 80. Mannert a. a. O. 241.

über ein Jahr verbleibe, solle dem Orden eigen sein und wenn hinfort andere eigene Leute dahin ziehen und nicht von ihren Herren zurückgefordert würden, so sollten auch diese dem Orden eigen sein. Zudem begabte er die neue Stadt auch mit allen Rechten, Freiheiten und Gerichten der Stadt Mergentheim [1]). Einige Jahre nachher (1326) erläßt er wieder an die Burgmannen, Einnehmer und Schreiber seiner Zölle zu Bacharach und Caub den Befehl, die Ordensbrüder zu Koblenz und deren Boten mit Getreide, Wein und Heu ihres Gewächses, auch mit Holz und andern zu ihrem Bedarf nöthigen Sachen nach dem ihnen schon früher ertheilten Freiheitsrecht ungehindert und zollfrei passiren zu lassen [2]).

Einen neuen Beweis der Gunst erhielt der Deutschmeister Konrad von Gundelfingen noch in seinem letzten Lebensjahre, als er seinen königlichen Schutzherrn zu seiner Kaiserkrönung mit einer Schaar seiner Ordensritter nach Italien begleitete. Dort bestätigte Ludwig zu Pisa die Schenkung zweier Dörfer, die er aus Liebe zu seinem „Heimlichen" dem Ordenshause zu Nürnberg zugewiesen hatte [3]). Auch der Landkomthur von Franken Heinrich von Zipplingen erfreute sich des Kaisers besonderer Gunst. Das bewies ihm vorzüglich auch der Schutzbrief, den Ludwig im Jahre 1330 dem in der Ballei Franken liegenden Ordenshause Kron-Weißenburg ertheilte, indem er darin nicht nur alle Bewohner und Diener des Hauses nebst allem ihm zugehörigen Gut in seinen und Reichs ewigen Schirm und Schutz nahm, sondern noch hinzufügte: „Wir ledigen es auch ewiglich, daß es weder uns, noch unsern Vögten, noch unsern Amtleuten, noch niemand in der Welt soll dienen oder Steuer geben, auch daß niemand sie beherberge (von ihnen Herberge fordere) oder seine Pferde stalle in ihren Hof oder ihre Häuser, daß niemand sie betrübe an ihrem Leibe oder an ihrem Gute, sondern daß sie geruhig sitzend unserm Herr Gott desto baß mögen dienen." Der Kaiser überträgt dann, weil er des Hauses Schutz nicht immer selbst gewähren könne, denselben dem Rath und der Bürgerschaft der Stadt, sie verpflichtend, ihn sorgsam zu vollführen bei Verlust der

---

[1]) Urkunde vom J. 1323 bei Jaeger II. 29.

[2]) Hennes 385. 386.

[3]) Jaeger II. 34. Freyberg VI. 283. Die Dörfer waren Schwarzach und Nieder-Bevensbach (Bavelsbach). Die Bestätigungsurk., dat. Pisa am Eritag vor Estomihi 1329. Die Bestätigung der Herzoge Rudolf und Ruprecht von Bayern 1331 Freyberg VI, 386.

kaiserlichen Huld und der ihnen gewährten Freiheit[1]). Seine ganz besondere Zuneigung zu den Ordensbrüdern und die vollste Anerkennung ihrer Treue und Ergebenheit gegen ihn und sein Haus sprach Ludwig in einer sehr huldvollen Bestätigung des alten Privilegiums Friedrichs II. aus, worin er ihnen zum Zeichen und Zeugniß seines Dankes für ihr treues Festhalten am Kaiserthron in Zeiten gefahrdrohender Stürme alle ihre Rechte, Freiheiten und Begünstigungen auch seiner Seits als Kaiser von neuem verbürgte[2]).

Seitdem ging fast kein Jahr vorüber, in welchem der Orden nicht durch neue Beweise der kaiserlichen Huld erfreut ward. Keine Bitte blieb unbeachtet, die von einem Landkomthur, einem Ordenshause oder auch einer Ordenspfarre an den kaiserlichen Hof ging. Wiederholt erneuerte und erweiterte Ludwig dem Hause zu Frankfurt wegen der ihm geleisteten Dienste seine freie Holzberechtigung in dem dortigen Reichswald[3]). Er spricht es wieder als ein besonderes Zeichen seiner Gnade und Liebe zu den Deutschen Ordensbrüdern aus, daß er auf die Bitte des Landkomthurs von Franken Heinrich von Zipplingen, den er ebenfalls seinen „lieben Heimlichen" nennt, gestattet, das zum Hause zu Nürnberg gehörige Dorf Ober-Eschenbach zu einer Stadt zu erheben und sie mit Mauern und Graben zu bewehren. Er begabt sie mit Marktrecht; alle ihre Bewohner sollen die Gerechtsame und Freiheiten genießen, welche das Gericht und die Stadt Weißenburg haben; auch soll jeder zeitige Komthur oder Pfleger zu Nürnberg mit des Kaisers und Reichs Bann dort über Leib und Gut richten dürfen[4]). Um seinem „getreuen Heimlichen" Heinrich von Zipplingen auch noch als Komthur zu Ulm für seine getreuen Dienste zu lohnen und eine besondere Gnade zu erweisen, gebietet der Kaiser, daß bei Strafe von zwanzig Pfund Goldes kein Vogt, Richter, Amtmann oder die Bürger zu Ulm durch einen Frohnvogt, Schergen oder Büttel an die Ordensbrüder oder

---

[1]) Urkunde bei Jaeger II. 38.

[2]) Die Bestätigungsurkunde, dat. Franckenfurt in vigilia s. Thome Apost. 1331 in Histor. diplomat. Unterricht Nr. 14. und Fol. Privilegia D. O. p. 13.

[3]) Das Nähere in den Urkunden vom J. 1332 und 1338 bei Böhmer Cod. Frankf. 511. 555.

[4]) Orig.-Urk., dat. Nürnberg Freitag vor Thomastag 1332 im Reichs-Arch. zu München. Freyberg VII. 29. Die Bestätigung von Seiten der Herzöge Stephan, Friedrich und Johann von Bayern im J. 1378 ebenfalls im Reichs-Archiv zu München. Freyberg X. 8.

deren Diener ein Fuhrgebot oder irgend ein anderes Gebot thun sollten. Desgleichen sollten zu Diensten oder Auszügen, wenn ein Vogt oder die Bürgerschaft zu Ulm solche für Kaiser und Reich zu leisten haben würden, vom dortigen Ordenshause keine Beisteuer, Dienste oder Hülfe gefordert werden dürfen, „weil der Orden von unsern Vorvordern, Röm. Königen und Kaisern und auch durch Uns von allen solchen Sachen gefreit ist“ [1]). Ueberdies nimmt späterhin der Kaiser den genannten Komthur und den ganzen Convent zu Ulm nebst allen seinen Gütern in seinen besondern Schutz und Schirm und befiehlt dem Rath der Stadt, darauf zu wachen, daß keins seiner Rechte verletzt und niemand von seinen Leuten beschwert oder beleidigt werde [2]).

Auch das Jahr 1335 war wieder reich an neuen Begnadigungen für den Orden. Schon früher hatte Ludwig den Ordensbrüdern in Mühlhausen die Schulen der Alt- und Neustadt bei der Marien- und S. Blasius-Kirche mit allen ihren Rechten und Zugehörungen als Schenkung zugeeignet, späterhin aber aus Vergessenheit sie andern überwiesen. Als jedoch die Ordensbrüder ihm ihren Schenkungsbrief zur Begründung ihres Anrechts vorlegten, widerrief er sofort die neue Uebertragung als nur aus Vergessenheit geschehen [3]). Man hatte ihn ferner kaum benachrichtigt, daß der Orden ungeachtet seiner Zollfreiheit auf dem Rhein doch noch häufig allerlei Beschränkungen und Belästigungen unterworfen sei, als er sogleich an die Bürgermeister und Räthe von Straßburg, Mainz, Speier und Worms Befehle erließ, die Zollfreiheit des Ordens fortan ungeschmälert zu lassen, sofern sie wollten, daß auch er ihre von ihm und dem Reich erhaltenen Freiheiten und Begnadigungen stets unverletzt lasse [4]).

Wie bedeutend der Kaiser um diese Zeit auch in die Verhältnisse des Ordens in Preußen und Livland einwirkte, wie er auch dort dessen Ländergebiete noch außerordentlich zu erweitern bemüht war und mit welchem Eifer er sich der dortigen Ordensbrüder gegen

---

[1]) Urkunde, dat. Ueberlingen Sonnt. nach Petri und Pauli 1334 in Abschrift im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Urkunde, dat. München Sonnt. vor Katharina im 24. Jahr des Reichs und im 11. des Kaiserthums im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

[3]) Urkunde, dat. Nürnberg Sonnt. vor Galli 1335 und eine Erneuerung derselben vom J. 1339 im Fol. Privilegia D. O. p. 182. 183.

[4]) Hennes 398.

die ungerechten Anklagen des Königs von Polen und der Polnischen Bischöfe annahm, ist bereits bekannt und darf hier nicht weiter berührt werden[1]).

Aber auch in Deutschland war der Orden, wo für ihn zu steuern oder zu helfen war, fort und fort der Gegenstand seines Augenmerks. Wenn es galt, Freiheiten und Rechte desselben aufrecht zu erhalten, war er der Erste, der auf herkömmliche Vorrechte Verzicht leistete. So hatte er einst kraft seines Rechts der ersten Bitte einem Geistlichen des Mainzer Erzbischofs die erste zu Marburg erledigte Kirche versprochen. Als ihm indeß von Seiten des Ordens vorgestellt ward, daß dieser durch kaiserliche Privilegien hiervon eximirt sei, nahm er alsbald sein Versprechen zurück, um die Freiheit des Ordens nicht zu verletzen[2]). Als er erkannte, daß er auf den Besitz eines Bergs und Burgstalls zu Ober-Messingen, dessen er sich bemächtigt, kein gegründetes Anrecht habe, leistete er ohne weiteres zum bessern Ausbau der dortigen Burg darauf Verzicht[3]).

Während er aber immer wieder dem Orden neue Beweise seiner Gunst gab, ihn außer der Befreiung von allen Beten und Steuern insbesondere auch von der Leistung der Landfriedens-Steuer frei sprach, den Fall ausgenommen, wenn man von Reichen und Armen, Geistlichen und Weltlichen und von allermänniglich gemeines Geleit nehmen wolle[4]), wies er auch einzelnen Ordenshäusern neue Wohlthaten und Rechte zu. Das für die Kranken zu beschränkte Ordenshospital zu Wörth läßt er durch den Ankauf nahe liegender Häuser und Hofstätten bedeutend erweitern und neu begründen[5]). Im Jahre 1341 giebt er zum Besten mehrer Häuser die Verordnung, daß man eigene Leute des Ordens, die auf kaiserlichem und des Reichs Gut säßen, sowie auch eigene Leute des Kaisers und des Reichs auf Ordens-Gut sitzend in keiner Weise beleidigen und belästigen, sondern vielmehr überall in Schutz und Schirm nehmen solle. Auch das Ordenshospital zu Nürnberg bereicherte er durch eine neue Schenkung[6]).

---

[1]) Voigt IV. 557—559. 562. 563.

[2]) Urkunde vom J. 1340 in Entdeckter Ungrund u. s. w. nr. XLI.

[3]) Jaeger II. 48. 72.

[4]) Jaeger II. 59.

[5]) Urkunde, dat. München Samst. nach Georgii 1341 im Reichs-Arch. zu München.

[6]) Urk. vom J. 1340 im Reichs-Archiv zu München.

Keins von den Ordenshäusern ward aber von Ludwig so reich begnadigt, wie das Haus zu Mergentheim; er erhob es zuerst zu der Wichtigkeit, in der es nachmals in der Geschichte des Ordens dasteht. Im Jahre 1335 noch ein bloßer Marktflecken, erhielt er von ihm die Erlaubniß, sich mit einer Mauer umzingeln zu dürfen[1]). Er verlieh dann auch den dortigen Ordensbrüdern und Einwohnern die Berechtigung, zur Fortsetzung und Förderung ihrer Befestigung und Bauwerke ein Ungeld auflegen und erheben zu dürfen[2]). Er hatte nämlich damals (1340) den erstern die Vollmacht ertheilt, den Marktflecken zu einer Stadt zu erheben, „sie zu bauen und zu befestigen mit Steinwerk, mit Mauern, Thürmen, Holzwerk, Graben und mit allen andern Bauten, wie es den Ordensbrüdern nütze und gut dünke." Er bewidmete die Stadt mit der hohen Gerichtsbarkeit. Der Komthur des Hauses oder sein Statthalter solle vom Kaiser und Reich den Bann haben und über Alles richten, was an Leib oder Gut gehe. Das Gericht zu Mergentheim und alle dort wohnenden und seßhaften Leute sollten alle Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten genießen, wie die Reichsstadt Gelnhausen[3]). Niemand solle einen ihrer Bürger in irgend einem Anspruch aus der Stadt vor andere Gerichte ziehen oder durch Vorladung zwingen wider die erwähnte Freiheit und Gewohnheit. „Auch wollen und gebieten wir festiglich bei unsern und des Reiches Hulden, daß die Bürger, die jetzt da wohnen oder seßhaft sind oder noch werden, die Deutschen Herren erkennen, haben und ihnen unterthänig sein sollen als ihren rechten Herren und daß sie auch die Deutschen Herren mit Niemand überziehen noch überfahren sollen." Der Komthur und die Ordensbrüder sollten die Vollmacht haben, Richter, Schöppen und den Rath der Stadt ein- und abzusetzen und Gesetze und Gebote für die Stadt und den Markt zu erlassen. Alle Fürsten und Grafen, überhaupt Jedermann arm oder reich, geistlich oder weltlich, sollten verpflichtet sein, den Komthur und die Brüder des Ordenshauses bei ihren Begnadigungen und Freiheiten zu schützen und zu schirmen und nicht zu gestatten, daß sie darin angegriffen, gehindert oder beschwert wür-

---

[1]) Jaeger II. 42. Vergl. über Aehnliches Hurter Innocenz III. IV. 345—347.

[2]) Urkunde, dat. Frankfurt am S. Gilgen-Tag 1340 im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

[3]) Stälin III. 732.

den. Wer sie darin überfahre und verletze, solle es mit funfzig Pfund Gold büßen [1]). Wie wichtig dem Kaiser selbst die Aufrechthaltung dieser dem Ordenshause ertheilten Rechte war, geht auch daraus hervor, daß er sie vom Pfalzgrafen Rudolf vom Rhein, dem obersten Reichskämmerer Markgraf Ludwig von Brandenburg, dem obersten Reichsmarschall Herzog Rudolf von Sachsen und dem Erzbischof Balduin von Trier ausdrücklich als mit ihrem Willen gegeben bestätigen und genehmigen ließ [2]).

Der Kaiser erweiterte darauf der Stadt auch ihr bisheriges Marktrecht und sicherte allen, die den Markt zu Mergentheim besuchen würden, sein kaiserliches Sicherheits-Geleite zu [3]). Bald nachher ertheilte er dem dortigen Hause das Vorrecht, daß keiner seiner Bürger aus der Stadtmark oder aus dem Bann derselben in keiner Sache vor ein auswärtiges Gericht gezogen oder geladen werden dürfe, es wäre denn, daß einem Kläger von den Deutschen Herren und ihren Richtern und Bürgern in der Stadt das Recht verzogen würde und der Kläger dies kund thue [4]). Er gestattete auch dem Ordenshause „als eine besondere Gunst und Gnade", fünf seßhafte Juden mit ihrem Hausgesinde mit allen Rechten, Ehren und Diensten, die von ihnen fallen könnten, in der Stadt zu dulden und zu beherbergen, so lange bis er diese Begnadigung widerrufen werde; geschehe dies, so solle man sie binnen vier Wochen „in Gewahrheit bringen" [5]).

Bald indeß ermittelte es sich, daß den Bürgern Mergentheims ohne der dortigen Ordensherren Wissen bereits gewisse Rechte und Freiheiten verliehen waren, die mit den Privilegien des Ordens nicht nur im Widerspruch standen, sondern zum Theil dem dortigen Ordenshause und Komthur zum Nachtheil gereichten. Der Deutschmeister Wolfram von Nellenburg, gleichfalls wie sein Vorgänger vom Kaiser sehr geschätzt und öfter bei ihm als Geschäftsträger mit

---

[1]) Original-Urk., dat. Nürnberg am T. Processi und Martiniani (2. Juli) 1340 im Reichs-Archiv zu Stuttgart. Jaeger II. 51. Eine Bestätigung derselben von Karl IV. vom J. 1347 ebendas. II. 73.

[2]) Die Bestätigungsurkunden vom J. 1340 im Original im R.-Archiv zu München, bei Jaeger II. 50. 52—54.

[3]) Urk., dat. Frankfurt Mont. nach Aegidii 1340 bei Jaeger II. 55.

[4]) Urk., dat. Nürnberg am Pfingstabend 1341 bei Jaeger II. 60.

[5]) Urk., dat. Landshut Mittwoch vor Simon und Judä 1341 im Original im R.-Arch. zu Stuttgart, bei Jaeger II. 61.

wichtigen Verhandlungen betraut[1]), und mit ihm der Landkomthur von Franken Otto von Heideck führten darüber Beschwerde. Da Ludwig, nachdem er auch einige Bürger der Stadt über die Sache verhört, die bei ihm angebrachte Klage der Gebietiger völlig begründet fand, widerrief er alsbald die dem Orden nachtheiligen Freiheitsbriefe, zugleich den Rath und die Richter der Stadt auffordernd, dem Komthur alle von diesem verlangten kaiserlichen Freibriefe ohne weiteres auszuliefern, „weil wir", fügt er hinzu, „die Stadt dem Ordenshause und der Brüderschaft gefreit haben und niemand anders, als sittlich und gewöhnlich ist allen Herren, also daß niemand keinen Freibrief darüber haben soll ohne sie allein"[2]).

Wahrscheinlich gab dieser Umstand dem Kaiser auch Anlaß zur Feststellung gewisser Bestimmungen über die innere Verfassung der Stadt und ihre Verhältnisse zum Orden als ihrem Oberherrn. Er verordnete im Wesentlichen Folgendes. Der Komthur mit Beirath seiner Brüder ernennt oder entsetzt nach seinem Willen Richter, Schöppen und Rathleute der Stadt. Diese sollen ihm schwören, daß sie nie weder heimlich noch öffentlich Rath halten wollen, ohne daß der Komthur, Hauskomthur oder ein abgeordneter Ordensbruder gegenwärtig ist. Es soll keine Steuer oder Bete in der Stadt angesetzt oder eingenommen werden ohne des Komthurs und Convents Willen; wer sie einnimmt, soll sie diesem verrechnen. Kein Bau mit Mauern, Thürmen oder Graben darf ohne der Ordensherren Rath und Einwilligung vorgenommen werden. Das Stadtsiegel soll man so verwahren, daß der Komthur und die Bürger sich seiner bedienen können[3]). Thürmer und Thorwarte sollen dem Komthur schwören, ihm stets mit aller Treue zu dienen und zu helfen und sonst niemanden. Die Schöppen und Rathleute sollen dem Komthur und Convent jeder Zeit zu Hülfe stehen nach ihrer Macht heimlich und öffentlich gegen Jedermann, der gegen das Haus zu Mergent-

---

[1]) Acta Academ. Palat. II. 30. Schöpflin Alsatia illustr. II. 160. Histor. diplom. Unterricht nr. XIV., wo der Kaiser den Wolfram von Nellenburg und Heinrich von Zipplingen secretarios nostros dilectos nennt. Stälin III. 203.

[2]) Urk., dat. München Dienst. nach Laurentii 1342 bei Jaeg'er II. 63. Als Komthur von Mergentheim wird darin Johann der Schoder genannt. Stälin III. 218.

[3]) „Si sullen ouch der stat Insigel legen an ein stat, da sie der Commentur und die Bürger mit einander gewaltig mügen sin."

heim irgend etwas zu unternehmen gedächte. Jedes Jahr soll die Stadt den Ordensbrüdern 200 Pfund Heller entrichten, wie sie es bei ihrer Erhebung zur Stadt zugesagt. Der Komthur soll die Vollmacht haben, alle Aemter der Stadt besetzen und entsetzen zu können, je wie es ihm und dem Convent gut und nützlich dünkt[1]).

Darauf geschah, daß Richter, Rathleute und Bürgerschaft urkundlich bekannten und versicherten, wie sie dem Orden Gehorsam und Unterwürfigkeit gelobt und ihm ewig treu und hold sein wollten. Demnach verpflichteten sich auch eidlich Schöppen und Rathleute, alle von Kaiser Ludwig zwischen ihnen und den Ordensherren festgestellten Punkte und Satzungen stete und fest zu halten[2]). Sie fügten aber hinzu: „Wir Schöppen, Rathleute und alle unsere Nachkommen geloben auch, daß wir unsern Herren beholfen sein sollen mit guter Treue wider allermänniglich, er sei Edel oder Unedel, heimlich und öffentlich, ohne alle Gefährde, und sie uns herwieder. Wir bekennen auch, ob es geschehe, daß wir einigerlei Gesetze machten ohne Gefährde, ohne unsere vorgenannten Herren, das soll uns nicht schaden an unserer Ehre, das mögen sie abnehmen, wenn sie wollen und daran sollen wir ihnen folgen." Endlich versprechen sie, daß jeder, welcher ihr Bürger werde, die vorgeschriebenen Satzungen beschwören und halten solle, so lange er ihr Bürger sei[3]).

War schon in solcher Weise das Ordenshaus zu Mergentheim, obgleich vorerst nur der Sitz eines Komthurs, doch zu einem der bedeutendsten Häuser in der Ballei Franken erhoben und stand es nun schon auf der Bahn, auf welcher es nachmals zu seiner großen Wichtigkeit für den ganzen Orden in Deutschland emporstieg, so erweiterte sich auch der Umfang seines Güterbesitzes je mehr und mehr und auch hierbei war ihm des Kaisers Gunst in jeder Weise förderlich. So sprach er Güter, welche das Ordenshaus an sich gekauft, vom Kaiser aber und dem Herzog von Bayern zu Lehen gingen, vom Lehensverband frei und überwies sie dem Orden als völlig freies Eigenthum[4]). Dann verkauften im nächsten Jahre

[1]) Orig.-Urk., dat. Frankfurt Sonnt. nach Matthäus-Tag 1342 im Reichs-Archiv zu Stuttgart, bei Jaeger II. 64.

[2]) Hier sind alle erwähnten Bestimmungen des Kaisers einzeln wieder aufgeführt.

[3]) Urk., dat. Mergentheim am Donnerst. nach S. Paul des ersten Einsiedlers oder Donnerst. nach dem Obersten Tag 1343, bei Jaeger II. 65.

[4]) Urk., dat. Würzburg am T. Simon u. Judä 1342 bei Jaeger II. 66.

(1343) die Grafen von Hohenlohe, deren Vorfahren dem Orden schon einen so reichen Besitz um Mergentheim zugewiesen, dem Hause auch ihre dortige Burg, ihr dort erbautes Haus und alle ihre Leibeigenen für 2000 Pfund Heller[1]).

Wie bereitwillig der Kaiser auch das Gedeihen anderer Ordenshäuser durch neuen Gütererwerb fort und fort beförderte, mögen nur einige Beispiele aus seinen letzten Lebensjahren zeigen. Als einst der Komthur des Hauses zu Sachsenhausen einen Frohnhof gegen eine andere Besitzung eintauschte, entband ihn der Kaiser sofort von allen seinen Pflichtleistungen als bisheriges Reichs-Burglehen und sprach ihn dem Hause als freieigenen Besitz zu[2]). Noch im Jahre 1347, dem letzten seines Lebens, erfreute er aus besonderer Gunst gegen seinen „lieben Heimlichen", den Deutschmeister Wolfram von Nellenburg, der ihm namentlich auch als Gesandter bei den Wetterauischen Reichsstädten manche wichtige Dienste geleistet[3]), das Ordenshaus zu Messingen in der Ballei Franken mit einem Privilegium, worin er ihm ein für dasselbe nicht unbedeutendes Besitzthum überwies[4]).

So liegt in Kaiser Ludwigs sturmbewegtem, thatenreichem Leben bis in seine letzten Tage für den Orden eine reiche Reihe von Begnadigungen und Zeugnissen seiner Huld. Seit hundert Jahren, seit Friedrichs II. Tod, hatte kein Kaiser und kein König, selbst Rudolf von Habsburg nicht, so viel für den Orden wie er gethan. Er sah noch seine blühendste Zeit.

Sein Nachfolger auf dem Thron Karl IV., derselbe, der einst als Jüngling seinen Vater, den König Johann von Böhmen, auf dessen Heereszügen nach Preußen begleitet[5]), mochte wohl schon damals eine gewisse Vorliebe für den ritterlichen Orden gewonnen haben, und er hatte den Königsthron jetzt kaum bestiegen, als auch er schon in den ersten Monaten seines Waltens ihm seine Gunst und wohlgeneigte Gesinnung bewies. So spricht er auf die Bitte des ihm wohlbefreundeten Landkomthurs von Franken, Burggrafen Berthold von Nürnberg, den Deutschmeister und den ganzen Orden von

---

[1]) Urk., dat. am Pfingst-Abend 1343 bei Jaeger II. 68.
[2]) Urk. vom J. 1346 bei Jaeger II. 71.
[3]) Böhmer Cod. Frankf. 591.
[4]) Urk. vom J. 1347 bei Jaeger II. 72.
[5]) Voigt IV. 427. 543.

der Verpflichtung frei, auf die sogenannten ersten Bitten der Röm. Könige und Kaiser irgend welche von diesen ihm empfohlene und zugewiesene Personen zur Verpflegung in seine Ordenshäuser aufzunehmen und er verlieh ihm diese Befreiung für alle seine Häuser in Deutschland aus besonderer Rücksicht auf die Verdienste, die sich der Orden in Sachen des Reichs erworben und auf die unwandelbare Treue, die er von jeher dem Kaiserthron bewiesen[1]). Zu gleicher Zeit bestätigte er theils dem Ordenshause zu Nürnberg schon früher gemachte Schenkungen, theils ertheilte er ihm auch neue Rechte sowohl im Kirchen-Patronat als im Gerichtswesen über nahe gelegene Orte[2]). Auch die ihm schon vor Jahren ertheilte Genehmigung, das ihm zugehörige Dorf Ober-Eschenbach zu einer Stadt zu erheben, mußte vom Könige erneuert werden, weil wahrscheinlich durch Ungunst der Zeit die Ausführung bisher verhindert worden war[3]). Wie er dem Orden überhaupt alle seine alten Rechte und Freiheiten, namentlich auch die dem Hause zu Mergentheim jüngst erst zugewiesenen Begünstigungen und Vorrechte bestätigte[4]), so veranlaßte ihn eine Klage der Ordensgebietiger, an alle Landvögte, Obrigkeiten, Richter und Amtleute im ganzen Reich von neuem das Gebot zu erlassen, die leibeigenen Leute sowohl des Kaisers und des Reichs, als auch die des Ordens auf kaiserlichen und Reichs-Gütern, wie auf denen des Ordens in bessern Schutz und Schirm zu nehmen, sie nirgends bedrängen und beläftigen zu lassen und gegen jede Unbill zu verwahren[5]).

---

[1]) Urk., dat. Nurenberg XII. Cal. Decemb. 1347 im Fol. Privil. des D. O. p. 18. Der Landkomthur stellte dem Könige vor, daß in Betreff der für Collegiat- und Conventual-Kirchen geltenden Sitte der primariae preces, Ordo tamen hospitalis s. Marie et singule domus eiusdem Ordinis hac gavise sint et gaudere consueverint omnium Romanorum Imperatorum et Regum temporibus libertate, quod eis et domibus eorum a tempore institucionis Ordinis ipsius nunquam alique persone per predecessores (des Kaisers) pretextu dicti iuris et consuetudinis sunt solite presentari.

[2]) Freyberg VIII. 116.

[3]) Freyberg VIII. 117. Orig.-Urk. im R.-Arch. zu München. Freyberg VIII. 336 erwähnt darüber noch einer besondern Urkunde vom J. 1355; auch bei Jaeger II. 93.

[4]) Histor. diplomat. Unterricht u. s. w. nr. 15. Jaeger II. 73.

[5]) Urk., dat. Nürnberg Samstag nach Andreä 1347 im kleinen päpstl. Privilegienb. p. 14 (Arch. zu Königsberg). Lünig Reichs-Archiv, Abschn. Teutsch.

Auch den einzelnen Ordenshäusern bestätigt er bald alte, bald ertheilt er ihnen neue Gerechtsame und Begünstigungen. So sichert er auf des Landkomthurs zu Thüringen Friedrichs von Drifurt Bitte den Ordensbrüdern zu Mühlhausen von neuem das Recht zu, die Ordnung und Leitung der dortigen Schulen in ihre Hand zu nehmen und er bedroht zugleich jeden mit ernster Strafe, der sie darin hindern oder irgendwie belästigen werde[1]). Man muß es in der Gesinnung und in dem Geiste der Zeit verstehen, wenn Karl im Jahre 1350 verfügt: „Aus besonderer Gunst und Liebe zum Komthur und Convent des Hauses zu Nürnberg und in Betracht ihrer willigen Dienste sagen wir dieselben und das Haus zu Nürnberg quitt, los und ledig von aller der Schuld, die sie zahlen sollen und schuldig sind allen Juden, wo diese gesessen sind, sie seien lebendig oder todt, in welcher Stadt oder unter welchem Herrn sie sitzen mögen, die Schulden seien verbrieft oder unverbrieft, verbürgt oder unverbürgt." Alle solche Schuldbriefe erklärt der König für vertilgt und kraftlos, weil, wie er hinzufügt, alle Juden mit Leib und Gut in unsere und des Reichs Kammer gehören und wir mit ihrem Leib und Gut thun mögen, was wir wollen[2]). Anlaß zu dieser Verordnung scheint wohl der damalige schnöde Wucherunfug der Juden gegeben zu haben, denn in ähnlicher Weise verfügte nachmals auch Karls Sohn, der Röm. König Wenzel, daß in Betracht des Schadens und Verlustes, den die Städte Nürnberg, Rotenburg, Schweinfurt, Winsheim und Weißenburg durch den Wucher der Juden erlitten hätten, sie aller Schulden gegen die Juden ledig sein, diese aber alle diesfallsigen Pfänder zurückgeben und alle diejenigen, welche den Juden gegen diese Bestimmungen Beistand leisten würden, als Räuber behandelt werden sollten[3]).

Eine besondere Vorliebe scheint der König für das Ordenshaus

Orden p. 18. Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg p. 11. Nach Lünig l. c. p. 14 und Acta in Sachen u. s. w. p. 23 mußte das erwähnte Gebot auch im J. 1378 wieder erneuert werden. Abschrift im R.-Arch. zu Wien.

[1]) Urk., dat. Spire XV. Cal. Febr. 1348 im Fol. Privil. D. O. p. 186; vgl. Voigt V. 69, Anmerk. 2. Eine neue Bestätigung, dat. Prage V. Non. Decemb. 1352 ebendas. p. 187.

[2]) Orig.-Urk., dat. Prag Mont. vor Martini 1350 im R.-Arch. zu München. Auch die Bürgen, die sich für die Schulden verbürgt haben, spricht der König von aller Leistung los. Freyberg VIII. 200.

[3]) Verordnung des Königs Wenzel vom J. 1390. Freyberg X. 275.

zu Kron-Weißenburg in der Ballei Franken gehegt zu haben. Er hatte sich dort, wie er es selbst nennt, „das Haus zu einem heimlichen Gemache und sonderlicher Herberge" vorbehalten, wahrscheinlich um sich zu Zeiten in stiller Zurückgezogenheit von Reichsgeschäften zu erholen, nicht selten wohl im Umgang mit dem von ihm so hochgeschätzten Deutschmeister Wolfram von Nellenburg, den er gewöhnlich seinen „lieben Rathgeber und Andächtigen" zu nennen pflegte. Er nahm daher das genannte Haus nebst allen seinen Bewohnern, Gütern und Einkünften in seinen besondern Schutz und Schirm, gebietend, „daß niemand, welcher Würde er auch sei, sie in dem genannten Hause oder auch in andern Häusern und Gütern, die jetzt oder inskünftige dazu gehörten, irgendwie beleidigen, beschweren oder bedrängen solle, weder mit Herbergen, Diensten und Stallungen, noch mit Achten oder Fuhren wider ihren Willen. Wie der Reichs-Landvogt im Elsaß, der Rath und die gesammte Bürgerschaft in Weißenburg, so erhielten alle Fürsten und Reichs-Großen den Befehl, die Ordensbrüder und ihre Häuser bei allen ihren Begnadigungen in keiner Weise zu kränken oder zu verletzen [1]).

Als im Herbst des Jahres 1354 den König auf seinem Römerzug nach alter Gewohnheit auch eine geharnischte Reiterschaar von Deutschen Ordensrittern über Berg nach Rom begleitete, sprach er für diesen Dienst den Orden im ganzen Reich von aller und jeder Steuerleistung, sowie von Wagen- und Roßdiensten an irgend einen Fürsten oder sonstigen Reichsstand frei [2]). Vor allen hatte sich auf dieser Römerfahrt der Komthur zu Mergentheim Philipp von Bickenbach um den König große Verdienste erworben [3]). Als dieser daher kaum die Kaiserkrone aufs Haupt genommen, belohnte er sie damit, daß er dem Komthur, sowie allen seinen Nachfolgern in Mergentheim das Recht ertheilte, eine gute, gangbare Heller-Münze nach Nürnberger Korn schlagen zu dürfen, deren Prüfung der kaiserliche Amtmann zu Rotenburg übernehmen sollte. Die Komthure erhielten zugleich die Befugniß, den Münzmeister und die Münzknechte selbst, jedoch dazu stets nur biedere Leute annehmen und entlassen zu können. Der Kaiser aber behielt sich vor, die Münze der Komthure zu widerrufen, sobald man sie verschlechtert

---

[1]) Urk., dat. Speier Mittwoch nach Martini 1353 bei Jaeger II. 82.
[2]) Urk., dat. Mantua Sonnt. nach Laurentii 1354 bei Jaeger II. 87.
[3]) Acta Academ. Palat. II. 31. Stälin III. 256.

finde[1]). In gleicher Weise erwuchsen durch Bickenbachs Verdienste seinem Hause auch noch manche andere Begünstigungen, so namentlich in einer bessern Anordnung des dortigen Gerichtswesens[2]). Mit Rücksicht auf diese des Komthurs Verdienste und auf sein Gesuch ertheilte ihm der Kaiser auch die Berechtigung, den Ort Brotfelden in der Ballei Franken, wo nachmals ein besonderer Komthur saß, zur Stadt zu erheben, sie wie andere Städte zu befestigen, darin durch einen Richter das volle weltliche Gericht zu üben u. s. w., so daß die Stadt alle Freiheiten und Gerechtsame genießen solle, welche damals Gelnhausen besaß[3]). Und nun bestätigte Karl als Kaiser dem Orden alle ihm einst vom Kaiser Friedrich II., sowie die von ihm selbst ertheilten Rechte, Freiheiten und Begünstigungen. Wenn ihm dadurch auch keine neuen Gerechtsame zuwuchsen, so hatte doch die offene Sprache, mit der der Kaiser seine Gesinnungen der aufrichtigsten Zuneigung, der ausgezeichnetsten Gunst, der ehrenvollen Anerkennung der Verdienste und treuen Anhänglichkeit des Ordens gegen den Kaiserthron kund gab, für jenen ihre erfreuliche Wichtigkeit[4]).

Keiner aber unter den Gebietigern stand bei dem Kaiser höher in Gunst als Wolfram von Nellenburg, der Deutschmeister. Was er erbat, ward ihm gewährt und wo er klagte, wurde geholfen. Als er einst Beschwerde führte, daß wie in Franken so in Thüringen die Ordenshäuser von Seiten benachbarter Mitstände vielerlei Belästigungen unterworfen seien, daß man ihre Freiheiten und Rechte verletze, sie im Nießbrauch ihrer Wälder, Weiden und Flüsse hindere, trotz ihrer Privilegien mit Zöllen und Geleitsgeldern zu Wasser und Land beschwere, erließ der Kaiser sofort an alle Fürsten und Reichs-

---

[1]) Orig.-Urk., dat. Pisa Sonnt. vor der Auffahrt Christi 1355 im Reichs-Archiv zu Stuttgart, bei Jaeger II. 91. Stälin III. 256 bemerkt, daß der Orden von dem Münzrecht keinen Gebrauch gemacht zu haben scheine.

[2]) Urk., dat. Pisa Sonnt. vor der Auffahrt Christi 1355 bei Jaeger II. 89.

[3]) Guden. III. 385. Der Kaiser sagt in der Urkunde: Attendentes grata et utilia sincere fidelitatis obsequia, que religiosus frater Philippus, domus Teutonice Ordinis s. M., devotus noster dilectus nobis et sacro Imperio in Roma et Italia Ordinis sui nomine liberaliter et fideliter exhibuisse dinoscitur etc.

[4]) Die Bestätigungsurkunde, dat. Senis VII. Cal. Maii 1355 im Fol. Privileg. D. O. p. 180. Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg p. 17. 19. Lünig Reichs-Archiv Teutsch. Orden p. 8.

stände ein scharfes Edict, worin er jede Unbill und Belästigung der Ordenshäuser mit einer Strafe von hundert Pfund Goldes verpönte[1]). Eben so bereitwillig unterstützt er die Ordensgebietiger bei Bestrafung abtrünniger Ordensbrüder. Weil schon damals nicht selten geschah, daß Ordensritter ihren Ordensmantel von sich werfend ins weltliche Leben zurückkehrten und wenn sie vom Orden deshalb zur gesetzlichen Strafe gezogen werden sollten, sich zu ihren Freunden und Bekannten flüchtend von diesen in Schutz genommen wurden, so hatte der Komthur zu Koblenz Christian von Binsfeld im Namen des Hochmeisters über diese Verletzung der Ordensregel beim Kaiser Beschwerde geführt, mit der Bitte um strenge Maaßregeln gegen solche Gesetzwidrigkeit. Karl ertheilte sofort dem Orden nicht nur die Erlaubniß, jeden abtrünnigen Ordensbruder überall, wo man ihn finde, aufzugreifen und festzunehmen, selbst mit Zuziehung des weltlichen Arms, sondern er untersagte auch aufs ernstlichste, unter Androhung seiner höchsten Ungnade und einer Strafe von funfzig Mark Goldes, allen Fürsten, keinen solchen strafbaren Ordensbruder in ihren Landen zu beherbergen und zu dulden oder die vom Orden zu seiner Verhaftung Beauftragten daran in irgend einer Art zu hindern[2]).

Ueberblickt man diese Reihe von Begünstigungen, so muß es um so befremdender erscheinen, wenn wir hören, daß der Kaiser um eben diese Zeit zur Erneuerung eines Bündnisses mit dem Könige von Polen die Hand bot, in welchem er diesem schon vor acht Jahren kriegerische Hülfe gegen die Ordensritter im Fall eines Angriffs von Seiten dieser oder auch eines Angriffs des Königs selbst versprochen hatte. Allein es war ihm offenbar kein rechter Ernst mit diesem Bündniß, denn in seiner damaligen Stellung in Böhmen und in seinen bedenklichen Verhältnissen in Bayern suchte er am Polnischen König nur darum einen Bundesgenossen, um seinem Ziele zur Vergrößerung und Befestigung seines Hauses gegen die Wittelsbacher um so sicherer entgegen gehen zu können. Dem Orden blieb er auch ferner geneigt, wovon er immer noch Beweise in seiner Theilnahme an dessen Angelegenheiten gab,

[1]) Urk., dat. Hohenstein Dienst. vor Walpurgis 1355, Abschrift im Reichs-Archiv zu Wien, auch im Fol. Privileg. D. O. p. 17. 185. Acta in Sachen des Ordens u. s. w. p. 24. Lünig p. 12.

[2]) Urk., dat. Nuremberg IV. Non. Januar. 1356 im Arch. zu Königsberg; vgl. Voigt V. 115, Anmerk. 1.

wenn sie auch meist nur die einzelnen Ordenshäuser betrafen. So fällt er in einem Streit zwischen dem Ordenshause zu Nürnberg und dem dortigen Magistrat über die Benutzung eines nahen Waldes einen für das erstere sehr günstigen Urtelspruch[1]). Den Convents-Prior des Hauses zu Marburg und alle seine Nachfolger ernennt er zu kaiserlichen Hauskaplanen und beehrt sie aus besonderer Gnade mit einem sehr kostbaren Ringe, den sie als Zeichen dieser ihrer Ehrenwürde tragen sollen[2]). Auch dem Hause zu Donauwörth ertheilt er die Berechtigung, aus dem dortigen Reichsstadtwalde so viel Holz benutzen zu können, als es nur irgend bedürfe[3]). Er duldet es nirgends, daß die Ordenshäuser irgendwie mit Abgaben oder Diensten belastet werden; er erklärt daher öffentlich: „Wir thun mit rechtem Wissen und mit kaiserlicher Machtvollkommenheit den Ordensbrüdern solche besondere Gnade an, daß so oft andere geistliche und weltliche Leute, wie sie genannt seien, von unsert wegen nach Gebot und Geheiß uns und dem Reich Dienste, Steuer und Bete thun oder geben müssen, die Ordensbrüder solche mit ihnen in keiner Weise thun oder geben sollen, sondern wir meinen und wollen, daß sie gänzlich aller solcher Dienste, Steuern und Beten sollen überhoben sein“[4]). Sobald daher eine Klage einkam, daß die Zöllner zu Mainz und Oppenheim die Zollfreiheit des Ordens auf dem Rhein nicht genau beachteten oder daß das Haus zu Donauwörth mit Steuerforderungen beläftigt werde[5]), oder wenn der Deutschmeister Johann von Heyn sich beschwerte, daß der Orden immer noch von manchen Fürsten, Edelleuten und Städten durch allerlei Anforderungen von Zöllen, Steuern, Beten und Diensten bedrängt werde[6]), so erließ der Kaiser jedesmal die strengsten Verbote, bei

---

[1]) Guden. III. 399. Außer ihrem nöthigen Bauholz sollen die Ordensherren jeden Tag auch zwei Wagen Brennholz in ihr Haus führen dürfen. Das Original der Urkunde deutsch und lateinisch im Reichs-Arch. zu München. Abschrift im R.-Arch. zu Stuttgart. Kaiser Maximilian II. bestätigte diese Urkunde Karls IV. im J. 1570.

[2]) Urk. vom J. 1357 in Histor. diplomat. Unterricht nr. 16.

[3]) Urk., dat. Prag Freitag nach Michaelis 1358 im R.-Arch. zu München.

[4]) Urk., dat. Nurenberg ipso die b. Lucie virg. 1360.

[5]) Urk. vom J. 1368 bei Hennes 418. Urk. vom J. 1358 bei Jaeger II. 98.

[6]) Urk., dat. Nürnberg am T. Aegidii 1376 in Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg p. 21. Lünig Reichs-Archiv T. O. p. 14.

harter Strafe gebietend, daß des Ordens Rechte und Freiheiten überall unverletzlich aufrecht erhalten und gewahrt werden sollten[1]). Es war ihm solches auch eigene Gewissenssache, denn er sagte einst: „Uns zweifelt nicht, daß es uns zur Seligkeit beider Leben gereicht, so wie die Stellen zum Gottesdienst geeignet zu vermehren und derselben Nutzen zu befördern, auch die geistlichen Personen bei ihren Privilegien und Freiheiten zu erhalten“ [2]). Deshalb erfreute er auch den Johanniter-Orden in Deutschland mit manchen Vorrechten, wie sie der Deutsche Orden genoß[3]). Selbst in seinem letzten Lebensjahre (1378) wollte er dem Orden dadurch einen Beweis seiner Erkenntlichkeit für die ihm und dem Reich geleisteten „merklichen und getreuen Dienste“ geben, daß er ihm erlaubte, das Dorf Ellingen, wo eins der wichtigsten Häuser des Ordens stand, so viel ihm nöthig scheine, zu umwehren und zu befestigen; er nahm aber diese Erlaubniß bald wieder zurück[4]). Dagegen schlichtete er um diese Zeit noch einen Streit zu Gunsten des Ordens, den der Deutschmeister mit dem Komthur des Johanniter-Ordens zu Mergentheim und dem Abt des nahen Klosters Schönthal führte, worüber wir sogleich das Nähere hören werden.

Karls Sohn und Nachfolger König Wenzeslav bestätigte zwar manches, was sein Vater zu Gunsten des Ordens angeordnet, gab ihm wohl hie und da auch einen Beweis seiner Gnade, besonders in Beziehung auf die Ordensbesitzungen in Deutschland, namentlich in den ersten Jahren seiner Regentschaft[5]); allein er bewilligt doch meist nur, was dringend von ihm erbeten wird, ohne eigenes reges Interesse für irgend eine Sache des Ordens, und wie schwankend und characterlos sein Verhalten wie in allen Dingen, so auch gegen diesen war, zeigte er schon in den ersten Jahren seiner Herrschaft, namentlich in dem erwähnten Streit des Deutschmeisters mit dem Abt von Schönthal und den Johannitern.

Es war nämlich altes Herkommen, wenn der Kaiser, der Röm. König oder eine Kaiserin oder Königin nach Mergentheim kam und der Komthur des dortigen Deutschen Hauses die Beköstigung der-

---

[1]) General-Mandat des Kaisers, dat. Nürnberg am T. Aegidii 1376.

[2]) Urk. vom J. 1347 bei Jaeger II. 48.

[3]) Freyberg X. 5.

[4]) Brandenburg. Usurpat.-Geschichte p. 75. 232. Freyberg X. 8.

[5]) Vgl. Lünig Reichs-Archiv T. O. p. 15. 16. Brandenburg. Usurpat.-Geschichte 58. 59. Acta Acad. Palat. II. 32.

selben und ihres meist sehr zahlreichen Gefolges besorgte, so hatte die Hälfte der Kosten der Komthur selbst, die andern zwei Viertheile der Abt vom Kloster Schönthal und der Komthur des Johanniter-Ordens von dem Gut, welches sie in Mergentheim besaßen[1]), getragen. So war es auch geschehen, als Kaiser Karl IV. mit seiner Mutter Elisabeth und seiner Gemahlin Anna im Jahre 1357 einige Tage in Mergentheim verweilten. Man war zwar, wie es scheint, schon damals über die Sache nicht ganz einig gewesen, aber man hatte sich wieder vertragen; jedoch erklärte Karl bei dieser Gelegenheit: es sei nicht sein Wille, daß die Deutschen Ordensbrüder von neuem irgend ein Recht oder Gewohnheit wegen der Kostenbezahlung gegen den Abt und den Komthur der Johanniter künftighin beweisen oder behalten sollten, denn er wolle, daß jeder von ihnen bei seinem Rechte bleibe[2]). Als ihm indeß späterhin (1365) vorgestellt wurde, das Kloster sei bei einer Einkehr des Kaisers oder Königs ohnehin schon mit vielen Mühen und Kosten beladen, sprach er es von der Zahlung der Unterhaltungskosten frei[3]). In seinem letzten Lebensjahre (1378) aber nahm er diese Befreiung wieder zurück, erklärte seinen Befreiungsbrief für ungültig und stellte somit das alte Herkommen wiederum in Geltung[4]). König Wenzeslav hatte jedoch kaum die Krone auf dem Haupte, als er diese letzte Bestimmung seines Vaters widerrief, kraft dessen älterer Briefe die Befreiung des Klosters erneuerte und nach der Verordnung seines Vaters nur den Komthur der Johanniter zur Zahlung des vierten Theils der Kostgelder verpflichtete[5]). Kaum läuft nun aber nach einigen Mo-

---

[1]) Das Kloster Schönthal hatte namentlich in Mergentheim einen Hof, der Schönthaler Hof genannt. Vgl. Banner über das Kloster Schönthal in der Zeitschrift für Wirtemberg. Franken 1852. Stälin Wirtemberg. Geschichte III. 120, wo schon vom Röm. Könige Heinrich VII. einer Bestätigung der Befreiung des Klosters von königl. Beherbergungen (1309) erwähnt wird.

[2]) Urk., dat. Mergentheim Sonntag vor Auffahrt Christi 1357 bei Jaeger II. 96. Karl sagt: Die Bezahlung sei ihm, ‚zu Ehren" geschehen. Schönhuth Chronik des Klosters Schönthal S. 86.

[3]) Urk., dat. Heilbronn Sonntag nach Ostern 1365 bei Jaeger II. 125. Schönhuth S. 94.

[4]) Urk., dat. Nürnberg Sonnt. Reminiscere 1378 bei Jaeger II. 149. Die Amtmanne zu Rotenburg und Heidingsfeld werden angewiesen, den Abt und den Johanniter-Komthur nöthigen Falls zur Zahlung anzuhalten.

[5]) Urk., dat. Nürnberg Mittw. nach Oculi 1379 bei Jaeger II. 150. 151.

naten von Seiten der Johanniter die Klage ein, daß sie von den Deutschen Herren zur Entrichtung des erwähnten Kostgeldes gezwungen würden, als er sofort den Convent der Johanniter von der Verpflichtung wieder frei spricht und zwar auf Grund von Freiheiten und Rechten, ihnen von Kaisern und Königen und selbst noch von seinem Vater Karl ertheilt. Der Edle Kraft von Hohenlohe erhält den Auftrag, den Johanniter-Convent zu Mergentheim gegen die Belästigungen der Deutschen Herren in ihren Freibriefen zu schützen [1]).

Aber auch damit war das wirre Spiel noch nicht zu Ende, denn alle erwähnten Bestimmungen wurden schon im nächsten Jahre (1380) dadurch wieder aufgehoben, daß der König auf dringendes Gesuch des Komthurs zu Mergentheim Dietrich von Venningen die letzte Anordnung seines Vaters (vom Jahre 1378) in Betreff der kaiserlichen und königlichen Beköstigung ausdrücklich in allen Punkten von neuem bestätigte [2]) und als nach einigen Jahren bei seiner Anwesenheit in Mergentheim die Streitfrage abermals zur Sprache kam, bestimmte er, daß die Johanniter an den Kosten bei seinem frühern und jetzigen Aufenthalt daselbst überhaupt die Summe von 80 Gulden als ihren Antheil den Deutschen Herren binnen Jahresfrist entrichten sollten; „jedoch solle diese Entscheidung beiden Theilen unschädlich sein an ihren Rechten" [3]). Da der Abt von Schönthal, aufgefordert, auch seinen Antheil an den Kosten nach Mergentheim zu schicken, diesem Befehl nicht Folge leistete, so erließ Wenzeslav gegen ihn ein Strafedict, worin es hieß: „Wir widerrufen mit Kraft dieses Briefes, was Gnaden und Freiung wir ihm vor Gastungen, Läger, tägliche und nächtliche und Versprechnisse gegeben haben, also daß ihm die als von unserer Kost wegen zu Mergentheim nicht helfen sollen, noch seinem Kloster, Gütern oder Höfen in keiner Weise, sondern wir entscheiden und wollen, daß der Abt und Convent ihren vierten Theil der Kosten, die wir jetzund oder vormals zu Mergentheim gethan haben, tragen sollen und bezahlen, als sie vor andern Zeiten gethan haben, durch Ungehorsam willen, den sie uns und

[1]) Urk., dat. Nürnberg Donnerst. nach Matthäi 1379 bei Jaeger II. 152.

[2]) Urk., dat. Mergentheim Mittw. nach Margaretha 1380 bei Jaeger II. 154. Schönhuth 95. 96. Lünig Reichs-Arch. T. O. p. 16.

[3]) Urk., dat. Nürnberg Mittwoch nach Jacobi 1382 bei Jaeger II. 167. Im J. 1383 bestätigt der König zu Gunsten des Ordens nochmals die von seinem Vater angeordnete Vertheilung der Unterhaltungskosten. Jaeger II. 171.

dem Reiche bewiesen haben“ [1]). Hundert Jahre später wurde diese Streitsache durch einen Vertrag zwischen dem Komthur zu Mergentheim und dem Kloster Schönthal noch bestimmter geordnet [2]).

Nach diesem Streit wandte Wenzeslav auch in andern Fällen dem Orden etwas mehr Geneigtheit zu, vielleicht in Folge des Einflusses der Deutschmeister Siegfried von Venningen und Konrad von Egloffstein, die beide bei ihm den Rang königlicher Räthe bekleideten [3]). So finden wir, daß im Namen des Königs das Hofgericht zu Frankfurt dem Orden das Vorrecht ertheilt, in allen Fällen, wo von weltlichen Rittern oder Knechten ihm und seinen Gliedern Kränkungen oder irgend welche Verletzungen an Leib, Ehre und Gut widerführen, sowohl vor dem Reichsgericht als vor allen andern Gerichten klagen zu dürfen und zwar „weil sie, die Ordensherren, auch selber Cent- und Halsgericht hätten“ [4]). Darauf erklärt er auch selbst in einer allgemeinen Bestätigung aller Freiheiten und Rechte die Gebietiger, wie überhaupt den ganzen Orden als unmittelbar nur ihm und dem Reiche unterthan, untersagt jeder geistlichen und weltlichen Herrschaft und Behörde, gegen den Orden sich irgend ein Recht auf Unterthänigkeit, Gericht, Steuererhebung oder Dienstleistung anzumaßen und spricht ihn überhaupt von allen Belastungen, unter welchem Namen man sie ihm auch aufbürden wolle, schon im voraus völlig frei [5]). Desgleichen bestätigt er auch alle jemals dem Orden von Königen und Herzogen in Böhmen und Mähren ertheilten Freiheiten und Rechte und setzt sie ausdrücklich von neuem in Kraft und Wirksamkeit [6]). Und als ihm berichtet wird, daß der Ritter Eberhard von Dillingen an die dem Orden schon vor mehr als achtzig Jahren geschenkten Dörfer Beckingen und Pachten in der Ballei Lothringen unrechtmäßige Ansprüche erhoben hat, gebietet er ihm, das dortige Ordenshaus bei seiner rechtlichen Beweisung zu

---

[1]) Urk., dat. Nürnberg Dienst. nach Jacobi 1382 bei Jaeger II. 168.

[2]) Der Vertrag vom J. 1475 bei Jaeger V. bestimmte: Der Abt solle als Beitrag zur kaiserl. Beköstigung 10 Gulden und 15 Malter Hafer an den Orden entrichten.

[3]) Brandenburg. Usurpat.-Gesch. p. 126. 127. Auch den Deutschmeister Konrad Rüde nennt Wenzeslav seinen „Rathgeber.“

[4]) Urk., dat. Montag nach Margaretha 1382 bei Jaeger II. 170.

[5]) Duellius Select. Privileg. 19. Histor. diplomat. Unterricht nr. 18. Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg p. 26. Lünig R.-Arch. p. 16.

[6]) Orig.-Urk., dat. Prage die VI. Sept. 1387 im Arch. zu Königsberg.

lassen oder die Sache zur Entscheidung an ihn und das Reich zu bringen [1]).

Wie sich der König seit dem Jahre 1389 der Verhältnisse des Ordens in Preußen mit weit mehr Eifer als früherhin annahm [2]), so unterließ er auch nicht, die Rechte desselben in Deutschland, wo sie irgend beeinträchtigt wurden, zu wahren und in Geltung zu erhalten. So ward den Edlen von Hohenlohe-Brüneck, die schon mehrmals wegen ihrer Eingriffe in des Ordens Freiheiten hatten zurecht gewiesen werden müssen, bei einer abermaligen dem Könige darüber vorgelegten Beschwerde, daß jene Edlen fortführen, von des Ordens Leuten und Gütern, namentlich von dem durch ihre Städte und Dörfer geführten Getreide, Wein und Vieh Zoll zu fordern, die ernste Weisung ertheilt, solche Verletzung der Freiheiten des Ordens zu unterlassen, wo nicht, so werde der König die ihnen verliehene Zollgerechtigkeit ohne weiteres widerrufen [3]). Um dieselbe Zeit befreite er die Ordenshäuser nebst allen ihren Leuten und Gütern „von allerlei Gastungen, Wagenfahrten und allen andern Beschwerungen, welche sie auch seien", zugleich allen Fürsten, dem Adel, den Beamten und Städten gebietend, den Orden fortan in keiner Weise damit zu belästigen [4]).

Auch einzelnen Ordenshäusern wahrte er theils ihre alten Rechte, theils erfreute er sie mit neuen. Als der Deutschmeister sich im Jahre 1389 beschwerte, daß der Orden wegen seiner eigenen Leute hie und da noch vielfach belästigt werde, gebot der König, daß alle solche eigenen Leute, die bereits in der Stadt Mergentheim oder in andern Städten des Ordens säßen oder dahin künftig ziehen würden, wenn sie Jahr und Tag daselbst seßhaft seien, von niemand wieder abgefordert oder irgendwie ein Eigenthumsrecht an sie erhoben werden dürfe [5]). Dem Ordenshause Alzhausen in der Ballei Elsaß ertheilte er mit Rücksicht auf die Verdienste des Deutschmeisters Sieg-

[1]) Orig.-Urk. vom F. 1385 im Arch. zu Koblenz.

[2]) Voigt V. 513. 518—520.

[3]) Urk., dat. Eger am T. Philippi und Jacobi und Donnerst. nach Quasimodogen. 1389 bei Jaeger II. 175. 177.

[4]) Urk., dat. Elnbogen Freit. nach Johannis ante portam 1389 in Acta in Sachen des O. gegen Nürnberg p. 36. Freyberg X. 239.

[5]) Urk., dat. Frankfurt Mittw. nach dem Obersten Tag 1398 in Acta in Sachen des O. gegen Nürnberg p. 38. 39. Acta Acad. Palat. II. 33. Brandenburg. Usurpat.-Gesch. p. 59. Lünig l. c. p. 17.

fried von Venningen[1]) die Berechtigung, im Hause und Dorf Alzhausen ein Halsgericht, Stock und Galgen, Zwing und Bann haben zu dürfen, so weit des Hauses und Dorfes Mark und Zubehörung gehe, um über alle darin ergriffenen schädlichen Leute rechtfertig richten zu können[2]). Ein gleiches Privilegium erhielt späterhin auch das Ordenshaus Kaffenburg in der Ballei Franken[3]). Noch wichtiger aber war, daß Wenzeslav, nachdem er dem Orden in dessen Verhältnissen zu Polen und Litthauen mehre Jahre als Gegner gegenüber gestanden[4]), im Jahre 1397 ihm in Deutschland die Erlaubniß zu Theil werden ließ, alle Dörfer, die er nur irgendwo in den Deutschen Balleien besitze, insbesondere auch diejenigen, welche er vom Kaiser und Reich habe, zur Sicherheit ihrer Bewohner gegen feindliche Ueberfälle und Räubereien in jeder Weise befestigen zu dürfen, wie er es für nöthig finde, ohne daß ihn jemand daran hindern solle, jedoch mit der Bedingung, daß diese festen Orte gleich andern des Ordens Städten und Schlössern für den König und das Reich stets offen stehen sollten[5]). Auch diese Begünstigung sollte vorzüglich ein Beweis des Vertrauens und der hohen Achtung sein, deren sich der damalige Deutschmeister Konrad von Egloffstein als Rath des Königs bei diesem wegen der ihm geleisteten Dienste zu erfreuen hatte[6]), gerade in einer Zeit, wo Wenzeslav dem Orden in Böhmen eben keine geneigte Gesinnung bewies, indem er sich in die dortigen Ordensbesitzungen einen ungerechten Eingriff nach dem andern erlaubte[7]).

Wenzeslavs Nachfolger auf dem Deutschen Thron König Rup-

---

[1]) Wahrscheinlich bei den zu Mergentheim im J. 1389 stattfindenden Unterhandlungen zur Beilegung der wilden Fehden zwischen den Fürsten und Städten Süd-Deutschlands, wobei der Deutschmeister mitwirkte. Gemeiner Regensb. Chron. II. 258.

[2]) Urk., dat. Eger Mittw. nach Philippi und Jacobi 1389 bei Jaeger II. 176. 195.

[3]) Urk., dat. Frankfurt Mittw. nach dem Obersten Tag 1398 bei Jaeger II. 191.

[4]) Voigt VI. 48.

[5]) Urk., dat. Prag Freitag in der Osterwoche 1397 bei Jaeger II. 190.

[6]) Namentlich auch als Schiedsrichter in dem Streit zwischen dem Bischof Gerhard von Würzburg und den 12 gegen ihn verbündeten Städten.

[7]) Millauer Der Deutsch. Ritter-Orden in Böhmen 64. 65. Schon im J. 1398 klagt der Hochmeister über Wenzeslavs Gewaltthätigkeiten gegen die Ordensgüter in Böhmen, noch mehr im J. 1416.

recht hatte früher (1386) als Pfalzgraf vom Rhein an einer Kriegsfahrt nach Preußen mit andern Kriegsgästen Theil nehmend, schon damals sein lebendiges Interesse für die Sache des Ordens bewiesen und seitdem auf Reichs- und Fürstentagen und überall, wo er nur konnte, sich stets bemüht, durch Schutz und Förderung desselben seine ihm zugeneigte Gesinnung zu bethätigen. Als dankendes Anerkenntniß dieser seiner Verdienste um den Orden hatte ihm der Hochmeister Konrad von Jungingen im Jahre 1398 einen sogenannten Bruderbrief zugesandt, mit der besondern Auszeichnung, daß bei seinem Hinscheiden sein Begängniß in den Ordenshäusern auf dieselbe Weise gefeiert werden solle, wie beim Tode eines Hochmeisters[1]). Somit dem Orden als Halbbruder angehörend brachte er ihm auch als König die wohlwollendsten Gesinnungen entgegen und er bewies sie auch bald in einem von einer ganz besondern Zuneigung gegen den von ihm zum „heimlichen Rath" ernannten Deutschmeister Konrad von Egloffstein[2]) zeugenden Bestätigungsbrief, worin er auf dessen Bitte zu Gunsten des Ordens das der Stadt Mergentheim von Karl IV. verliehene Vorrecht, ihre Bürger selbst richten zu dürfen, erneuerte[3]). Dieselbe Vorliebe für den Orden sprach er auch in einem Documente aus, worin er erklärte: wenn er jemals aus Unkunde, falscher Angabe, Vergessenheit oder auch geheimer Sachen wegen oder wenn sein Vorgänger König Wenzeslav an irgend jemand, wer er auch sei, irgend welche Briefe, Begnadigungen oder Freiheiten gegeben, bestätigt oder erneuert hätten, die des Ordens Freiheiten, Begnadigungsbriefen und Rechten widerstritten, so sollten jene Briefe und Verleihungen an sich ohne weiteres todt, kraftlos und nichtig und dem Orden in keiner Hinsicht schädlich sein, auch kein Fürst, Graf oder wer es sei, den Orden in den ihm ertheilten Freiheiten und Begnadigungen irgendwie hindern oder irren[4]).

Um so mehr aber fühlte sich Ruprecht auf des Deutschmeisters Bitte nicht nur verpflichtet, dem Orden alle jemals von Kaisern und

---

[1]) Der Bruderbrief, dat. Marienburg feria VI. ante f. Martini confess. 1398, vgl. Voigt Abhandlung über die Halbbrüder des D. O. in den Beiträgen zur Kunde Preuß. VII. 160.

[2]) Gemeiner Regensb. Chron. II. 352.

[3]) Urk., dat. Nürnberg Mittw. nach Martini 1402 bei Jaeger III. 4.

[4]) Lünig Reichs-Archiv T. O. p. 18. Histor. diplomat. Unterricht nr. 19. Acta Acad. Palat. II. 33. Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg p. 39.

Königen verliehenen Privilegien und Freiheiten als unverletzlich geltend zu bestätigen, sondern er fügte ausdrücklich auch manche neue Begnadigungen hinzu. Er verordnet: Keiner, wer er auch sei, solle solche Leute, die um ihres eigenen Heils oder Schirms willen in des Ordens Häuser flüchteten und ihr Gut dahin brächten, mit Gewalt in solchen Häusern fahen, gefangen halten oder ihnen etwas nehmen und sonst zu Leid anthun, „damit er entschone Gottes Ehre und derselbigen Häuser Freiheit." Er verfügt ferner: „Wir geben und verleihen den Ordensbrüdern alle Freiheiten, Eigenschaften, Herrlichkeiten, Rechte und Nutzbarkeiten, die der Deutsche Orden erworben und hergebracht hat, als weit das heilige Römische Reich ist, über desselbigen Ordens Herrschaften, Schlösser, Festen, Städte, Märkte, Vogteien, Gerichte, Dörfer, Leute und Güter, in deren Besitzung und Gewehr sie jetzund sind und die der Orden, seine Gebietiger und Brüder von uns, dem Reiche und anderswo erworben und an sich gebracht haben oder fürbas redlich erwerben und an sich bringen werden, und wollen, daß sie daran niemand, von welchem Stand und Würden er auch sei, mit Vogtrecht, Geschoß, Steuerung, Beten, Fuhren, Diensten, Tatze, Ungeld, Burgengeld, Geleiten, Zöllen, Atzungen oder sonst einigerlei Beschwerungen oder Auffetzungen, wie man sie nennen mag, an allen ihren und des Ordens Unterthanen, Gütern und Leuten nicht bekümmern, hindern, beschädigen, beleidigen oder irren solle in keiner Weise." Der König verordnet ferner: Niemand solle in des Ordens Häusern oder Gütern Herberge nehmen, noch Hunde oder Pferde in sie legen wider ihren Willen ohne redliches Herkommen. Als besondere Gnade wird ihnen auch bewilligt, daß niemand ihre Brüder, Diener, Mannen oder armen Leute vor das königliche Hofgericht oder andere geistliche oder Landgerichte laden könne; man solle dieselben vor den Meister oder Komthur weisen, unter denen sie säßen, da Recht zu nehmen, es sei denn, daß den Klägern das Recht verzogen würde oder die Sache geistlich wäre. Im Fall aber jemand den Meister des Ordens mit dem Recht anzusprechen hätte, so solle er sein Recht vor dem Röm. Könige suchen. Hundert Mark Goldes und des Königs schwere Ungnade wurden dem als Strafe gedroht, der diese Freiheiten des Ordens irgendwie verletzen würde[1]).

[1]) Urk., dat. Heidelberg Sonntag nach Mariä Himmelfahrt 1403 in Histor. diplomat. Unterricht nr. 20. Brandenburg. Usurpat.-Gesch. p. 130. 131. Lü-

Nach solcher Erneuerung und Zusicherung aller Freiheiten, Gerechtsame und Begnadigungen des Ordens konnten es nur noch einzelne besondere Begünstigungen sein, die Ruprecht hie und da den Ordensgebietigern zuwies; so wenn er dem Deutschmeister gestattet, in einem dem Orden gehörigen Dorfe ein Schöppengericht mit einem Schultheißen anzuordnen, um über die dortigen Ordensunterthanen Gericht sprechen zu lassen[1]), oder wenn er dem Marktflecken Geilsheim in der Ballei Thüringen einige Jahrmärkte zu halten erlaubt und dabei seinen königlichen Schutz zusichert[2]), oder wenn er das im freien Reichsgericht in der Wetterau gelegene Ordenshaus Kloppenheim auf des Deutschmeisters Bitte von allen fremden Anforderungen und unbilligen Belastungen befreit[3]).

Seit des Königs Ruprecht Tod im Mai 1410 neigte sich schon das Glück und der Wohlstand des Ordens in Preußen seinem Falle zu und bei der Wahl seines Nachfolgers im Reich, des Königs Sigismund von Ungarn im September desselben Jahres ward durch die unglückliche Schlacht bei Tannenberg die Kraft des Ordens für alle Zeit gebrochen. Obgleich sein trauriges Schicksal in Preußen allerdings auch einen gewaltigen Rückschlag auf die Zustände des Ordens in Deutschland zur Folge hatte, so können wir doch hier seine unseligen Verhältnisse in Preußen nicht weiter berühren[4]). Auch ist bereits bekannt, wie eifrig wirksam König Sigismund sein ganzes Leben hindurch in diese Verhältnisse eingriff[5]). Wir dürfen uns hier nur auf das beschränken, was durch seine Begünstigungen für den Orden in Deutschland geschah.

Nachdem er zuerst im Jahre 1414 in gewöhnlicher Weise dem Orden alle seine Privilegien, Freiheiten und Gerechtsame bestätigt und ihn, wie herkömmlich, in seinen besondern Schutz und Schirm

---

nig Reichs-Archiv T. O. p. 18. 19. Acta in S. des Ordens gegen Nürnberg p. 41. Vitriar. Illustrat. III. 1170. Erneuerte Bestätigung dieser Urkunde Ruprechts durch Karl V. und dessen Bestätigungsbriefes vom Kaiser Maximilian II. vom J. 1566 bei Lünig p. 65.

[1]) Urk., dat. Heidelberg Freit. nach Mathiä 1405 bei Jaeger III. 9.

[2]) Urk., dat. Heidelberg am T. Circumcis. Domin. 1406 bei Jaeger III. 10. Der Marktflecken ist Geylingesheim und Geylichesheim geschrieben.

[3]) Urk., dat. Heidelberg Freit. vor Oculi 1409 bei Jaeger III. 16. Frankfurter Diplomatar. im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

[4]) Voigt VII. 156 ff.

[5]) Voigt VII. 164 ff.

genommen[1]), ertheilt er ihm zunächst im Frühling des Jahres 1415 einen Schutzbrief gegen die lästigen Anforderungen von Seiten der Preußischen Söldlinge. Auf die Klage des Deutschmeisters nämlich, daß des Ordens Häuser, Städte und Güter vielfach von Grafen, Herren und Rittern ihrer Forderungen wegen für den auf ihren Zügen nach Preußen erlittenen Schaden belästigt und bedrückt würden, indem doch manche nur um der Aufnahme in die Ritterschaft, andere des Soldes wegen dorthin geritten seien, ohne von dem Hochmeister bestellt und gerufen zu sein, erklärte der König, daß alle, die um solcher Zwecke willen unaufgefordert in das ferne Ordensland gezogen, in keiner Weise zu einer Forderung an den Orden berechtigt seien und er verbiete deshalb bei Strafe seiner Ungnade, demselben mit solchen Anforderungen fernerhin lästig zu fallen[2]). Aber schon nach wenigen Monaten mußte der Deutschmeister den Schutz des Königs abermals in Anspruch nehmen, denn es geschah nicht selten, daß adelige Herren und städtische Gemeinden Unterthanen und Eigenleute des Ordens[3]), die diesem entflohen, als Bürger zu sich aufnahmen[4]), und wenn man solche Flüchtlinge nach Inhalt der goldenen Bulle innerhalb eines Jahres auch zurückforderte, so wurde ihre Auslieferung dennoch meist verweigert. Dasselbe geschah, wenn Hausdiener, Gesinde und Beamte[5]) ohne Ursache und ohne von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzulegen, aus ihrem Dienste entwichen. Man verlangte dabei, der Meister und der Orden sollten, was sie gegen die Flüchtlinge zu klagen hätten, vor den Herren und den städtischen Gemeinden zu Recht suchen. Auf des Meisters Klage deshalb verordnete der König: Wenn der Meister solche flüchtige Eigenleute binnen Jahresfrist zurückfordere, so sollten sie ohne Verzug und Widerspruch ihm ausgeliefert werden und wenn flüchtig gewordene Hausdiener, Gesinde und Beamte etwas begangen oder sich sonst unehrbar verhalten hätten, so sollten sie sich zu Recht an dem Orte verantworten, wo ihre Vergehungen geschehen

---

[1]) Urk. vom J. 1414 im Histor. diplomat. Unterricht nr. 21. Brandenb. Usurpat.-Gesch. p. 132. 133.

[2]) Urk., dat. Costanz Mittw. nach Reminiscere 1415 bei Jaeger III. 23.

[3]) Suos et dicte religionis proprietarios oder dicte religionis homines proprios, wie die Urkunde sie nennt.

[4]) In Burgenses recipiunt et assumunt.

[5]) Magistri et religionis subditos, ascripticios, familiares, servitores et officiales.

seien[1]). Der Stadt Mergentheim wies er die Begünstigung zu, daß sie, statt bisher in ihren Rechtsurteln an die Stadt Gelnhausen gewiesen zu sein, was wegen der weiten Entfernung mit großen Beschwerden verbunden war, ihre gerichtlichen Urtel am Oberhof der Stadt Wimpfen suchen könne und alle Rechte und Freiheiten dieser Stadt genießen solle[2]). Er duldete auch nicht, daß irgend jemand, dem er Jurisdictions-Recht zuertheilt hatte, Ordens-Unterthanen vor sein Gericht ziehen dürfe und der von Stein von Klingenstein, der sich einst eine solche Verletzung der Freiheit des Ordens erlaubt, erhielt deshalb einen ernsten Verweis[3]).

Seitdem geht eine Reihe von Jahren vorüber, in denen Sigismund dem Orden in Deutschland keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt oder irgend eine merkliche Begünstigung zugewiesen zu haben scheint. Als solche möchte es gelten, wenn er im Jahre 1427, in Ungarn mit dem Kampfe gegen die Türken beschäftigt, dem Hochmeister in einem Schreiben meldet: er wünsche jetzt mehr als je sich ein bleibendes Andenken bei dem Orden zu stiften und an dessen Förderung seiner Seele Seligkeit zu verdienen. Da er es gern sehe und für den Orden heilsam finde, daß stets ein oder zwei Ordensbrüder in seiner Umgebung seien, so habe er bereits den Ordensritter Nicolaus von Redwitz als seinen Rath aufgenommen, der ihm in des Ordens Angelegenheiten beiräthig und behülflich sein solle. Er wünsche jedoch noch mehr für den Orden zu thun und dessen Ehre und Namen noch weiter zu verbreiten; er wolle ihn in seine eigenen Lande verpflanzen und ersuche daher den Meister, ihm einige Ordensritter nebst einer Anzahl Bürger, Kaufleute, Schiffsmeister und Schiffskinder zuzusenden, um mit ihnen eine neue Ansiedelung zu begründen. Kaspar Slick, des Königs Secretair, an den Hochmeister abgesandt, sollte mit diesem das Nähere berathen. Allein die Sache stellte sich anders, als er dem Meister des Königs Verlangen vortrug, denn dieser beabsichtigte eigentlich nur, sich des Bei-

---

[1]) Urk. vom J. 1415 in einer päpstl. Bulle confirmirt im Geh. Archiv zu Königsberg; deutsch in Brandenburg. Usurpat.-Gesch. p. 136. 137.

[2]) Urk., dat. Costanz Dienst. nach Lätare 1415 bei Jaeger III. 22. Zeitschrift des histor. Vereins für Wirtemb. Franken 1851 H. V. 59 ff.

[3]) Urk., dat. Costanz Mittw. nach Petri und Pauli 1417 im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

standes des Ordens zum Kampfe gegen die Türken zu versichern und so kam es damals in der Sache zu keiner Entscheidung[1]).

Zwei Jahre später brachte der König von neuem den Plan zur Sprache, in den Donau-Gegenden zwischen Ungarn, Servien und der Walachei eine Anzahl fester Burgen zur Schutzwehr gegen die Türken einer dorthin verpflanzten Colonie von Deutschen Ordensrittern zu übergeben; er erließ daher an den Hochmeister abermals die Aufforderung, ihm eine Anzahl Ritterbrüder mit den nöthigen Handwerksleuten zuzusenden[2]). Dieser konnte jetzt nicht umhin, einige Ordensbrüder zu diesem Zweck auszurüsten. Die Colonie, nun wirklich auch gegründet, konnte jedoch nie zu besonderem Gedeihen gelangen, da sie schon nach einigen Jahren im Kampfe mit den Türken einen bedeutenden Verlust erlitten zu haben scheint[3]).

Noch ungleich wichtiger war es für den Orden, daß König Sigismund ihn gegen die Anfechtungen und Befehdungen in Schutz nahm, welche jener besonders in den Main-Gegenden zu erleiden hatte; denn er sprach es öffentlich aus: „Weil wir betrachtet haben, daß der Deutsche Orden von manchen Leuten fast (vielfältig) angefochten, bekriegt und beschädigt wird, so ist es wohl billig und eine Nothdurft, daß Wir denselben als ein Herr, Vogt, Schützer und Schirmer des Ordens mit besondern und königlichen Gnaden bewahren, weil wir davon von dem allmächtigen Gott und seiner lieben Mutter Maria, um deren Ehren derselbe gestiftet ist, nicht kleinen Lohn zu erwerben hoffen." Er erließ daher im Jahre 1429 ein Edict, worin er aus besonderer Gnade jeden Komthur zu Frankfurt zugleich auch zum Erb-Burgmann zu Friedberg und Gelnhausen erhob, „dergestalt, daß er Erb-Burgmannsrecht und Freiung haben solle in aller Maaße, wie andere Erb-Burgmanne in denselben Burgen gesessen von Recht und Gewohnheit wegen, doch unbeschadet den andern Burgmannen und Einwohnern an den genannten Enden gesessen und sonst jedermann an seinen Rechten. Kein Fürst, Graf oder sonst jemand solle sich erlauben, die Komthure zu Frankfurt an diesen ihren Begnadi-

---

[1]) Vgl. darüber das Nähere bei Voigt VII. 502. 503.

[2]) Schreiben des Königs Sigismund an den Hochmeister, dat. am T. Dionysii 1429.

[3]) Das Nähere Voigt VII. 534. 535. Schon im J. 1434 klagte Claus von Redwitz über den trostlosen Zustand der Colonie; allein der Hochmeister versagt ihm allen Beistand.

gungen und Freiungen zu hindern oder zu irren, sondern sie schützen und schirmen bei des Königs schwerer Ungnade“ [1]).

Seitdem waren es nur noch einzelne Local-Begünstigungen, die Sigismund auf des Deutschmeisters Bitten verschiedenen Orten des Ordens in Deutschland zukommen ließ. So erlaubt er ihm im Jahre 1430, den Marktflecken Lauchheim (im Wirtembergischen Jaxtkreise) zur Stadt zu erheben und nach Gutdünken zu befestigen; sie erhält zugleich den Blutbann und im Jahr darauf das Stadtrecht von Bopfingen [2]). Einige andere Städte des Ordens, z. B. Eschenbach im Bisthum Eichstädt, bekommen von ihm erweiterte Marktgerechtigkeiten u. dgl. [3]). Von größern, den gesammten Orden oder auch nur einzelne Balleien betreffenden Begünstigungen finden wir in den letzten zehn Regierungsjahren Sigismunds keine Spur weiter. Er zeigt sich jedoch noch mehre Jahre als des Ordens Freund und Gönner; er steht namentlich in dem Streit mit dem Könige von Polen stets auf des Ordens Seite, obgleich jener Alles aufbot, ihn für sich zu gewinnen. Auch noch bei seiner Kaiserkrönung (1433) hat Sigismund während seiner Anwesenheit in Rom vielfach günstig für den Orden gewirkt [4]) und wie gern er ihm noch Beweise seiner Gunst gab, zeigte er auch dadurch, daß er den Sachwalter desselben auf seiner Rückreise zu Perugia mit den Insignien der Doctorwürde schmückte, eine Ehre, die dort noch keinem Deutschen zu Theil geworden und zugleich auch dem Orden erwiesen ward [5]).

Der vom Hochmeister Paul von Rußdorf mit dem Könige von Polen eingegangene Waffenstillstand zu Brzesc (1433) löste nun aber das bisherige freundschaftliche Verhältniß des Kaisers zum Orden in Preußen fast gänzlich auf und als dieser nachmals die Nachricht erhielt, daß jener Waffenstillstand zu Ende des Jahres 1435 in einen ewigen Frieden verwandelt worden, gerieth er, weil er darin seine kaiserliche Majestät verletzt glaubte, dadurch in den höchsten Zorn. Aber nicht blos der Kaiser und die auf dem Concil zu Basel versammelten Väter, sondern auch die Ordensgebietiger und Komthure in Deutschland, an ihrer Spitze der Deutschmeister Eberhard von

---

[1]) Urk., dat. Preßburg Freit. vor heil. Christtag 1429 bei Jaeger III. 52.

[2]) Urk., dat. Preßburg Freitag vor Mariä Geburt 1430 und Nürnberg nach S. Ulrichs-Tag 1431 bei Jaeger III. 55. 57.

[3]) Orig.-Urk. über Eschenbach im R.-Arch. zu München. Jaeger III. 56.

[4]) Voigt VII. 648 ff. Aschbach Kaiser Sigismund IV. 281.

[5]) Voigt VII. 650. Aschbach a. a. O.

Saunsheim, verwarfen den Frieden als verrätherisch, wortbrüchig und ungültig[1]).

Um so mehr gewann nun letzterer, der Deutschmeister, der bisher immer schon sich des Kaisers hoher Gunst erfreute und in solchem Ansehen stand, daß er auf dem Reichstage zu Frankfurt selbst dessen Stelle vertrat, neuen Muth, gegen den Hochmeister als Kläger aufzutreten und es galt als eine für den ganzen Orden in Deutschland höchst wichtige Begünstigung des Kaisers, daß er am 1. August 1437 die alten Statuten des Hochmeisters Werners von Orseln von neuem bestätigte[2]), denn durch sie hielt sich nun der Deutschmeister für vollkommen berechtigt, den Hochmeister vor ein General-Ordenskapitel in Mergentheim vor Gericht zu ziehen. Er lud ihn wirklich zur Verantwortung über sein ihm angeschuldigtes, gesetz- und ordnungswidriges Handeln vor. Es war der erste Schritt zu des Hochmeisters beabsichtigter Absetzung, denn der Deutschmeister, durch die kaiserliche Bestätigung der erwähnten Statuten ermächtigt, erhob sich somit zum Richter über seinen Gebieter, das Oberhaupt des Ordens[3]). Hatte der Kaiser schon auf diese Weise der Spaltung und innern Zerrissenheit des Ordens entschieden offenen Vorschub geleistet, so verfolgte er in der letzten Zeit ins Geheim auch noch den Plan, den Orden in Preußen gänzlich aufzuheben, ihn an die Gränze der Türken zu versetzen und späterhin wo möglich mit dem Johanniter-Orden zu verschmelzen[4]). Diese Gefahr beseitigte indeß sein bald darauf erfolgter Tod.

Um so mehr ward Herzog Albrecht von Oesterreich, Sigismunds Nachfolger, als Römischer König vom Orden in Preußen mit Freude begrüßt und um so zuversichtlicher hoffte man auch auf eine für den ganzen Orden glücklichere Zeit, zumal da sich Albrecht bisher immer schon als sein Gönner und Beschützer bewiesen. Man verfehlte daher auch nicht, ihm mit neuen Huldigungen entgegen zu kommen[5]). Allein den Frieden von Brzesc ebenfalls für ungültig

---

[1]) Voigt VII. 680 ff. Aschbach IV. 287 ff.

[2]) Die kaiserl. Bestätigung, dat. Eger am T. Petri ad vincula 1437 bei Jaeger III. 68.

[3]) Die Streithändel des Deutschmeisters mit dem Hochmeister ausführlich bei Voigt VII. 685.

[4]) Voigt VII. 700. Aschbach IV. 291.

[5]) Vgl. Voigt VII. 705.

erklärend[1]), nahm er in seinen Verhältnissen zu Polen gegen den Orden in Preußen eine Stellung ein, die für diesen keineswegs den gefaßten Hoffnungen entsprach. Selbst der Streit zwischen den beiden Meistern konnte nicht beschwichtigt werden und so ging die kurze Regierungszeit Albrechts vorüber, ohne daß er dem Orden in Deutschland irgend welche Beweise von besonderer Gunst gegeben.

Auch unter Albrechts Nachfolger, dem Röm. König Friedrich III. hören wir lange Zeit nichts von besondern Freiheiten und Begünstigungen für den Orden, denn selbst in dem ihm im Jahre 1442 ertheilten Bestätigungsdiplom über alle seine Privilegien und Gerechtsame sind es nur die alten Vorrechte und Freiheiten, die ihm von neuem zugesichert werden[2]). Wie bedeutend Friedrich sogleich im Anfang seiner Regierung und dann fort und fort mehre Jahrzehnte hindurch in die damaligen Streithändel des Ordens in Preußen eingriff, können wir hier unerörtert lassen[3]). So wenig aber wie hier, vermochte er auch in Deutschland den Orden gegen die unbefugten Eingriffe der Westphälischen Femgerichte in seine Freiheiten in keiner Weise sicher zu stellen. Wir hören, wie bald die Komthure zu Heilbronn und Winnenden im Jahre 1447 in einer Streitsache vor einen Stuhl des heimlichen Gerichts vorgeladen werden und wie bald auch der Statthalter des Deutschmeisters und Komthur zu Mergentheim Jodocus von Venningen sich beschwert, daß er nicht zum Kapitel nach Frankfurt kommen könne, weil ihm gemeldet sei, daß der Mann, mit dem er im heimlichen Gericht zu thun habe, sich in Würzburg befinde, wo er ihm nach Leib, Ehre und Gut trachte[4]). Selbst auch noch in späterer Zeit findet sich der Statthalter der Ballei Franken Wolfgang von Isenhofen genöthigt, den Schutz des Markgrafen Friedrich von Brandenburg gegen den Stuhlherrn zu Freienhagen anzurufen, weil dieser einen Hintersassen des Hauses Ellingen durch einen Ladungsbrief vor sein Gericht geladen habe[5]).

---

[1]) Voigt VII. 724.

[2]) Das Diplom, dat. Frankfurt a. M. 18. Juli 1442 im Archiv zu Königsberg. Histor. diplomat. Unterricht nr. 22. Chmel Regesten des Röm. Königs Friedrich, 87.

[3]) Darüber ausführlich Voigt VIII. 1. ff.

[4]) Schreiben des Hochmeisters an den Deutschmeister, dat. Marienburg Donnerst. vor Palmar. 1447.

[5]) Brandenburg. Usurpat.-Gesch. p. 99.

So geht eine große Reihe von Jahren vorüber, ehe wir eine Spur der Gunst Friedrichs für den Orden in Deutschland finden. Mittlerweile erfreute ihn der König Karl VII. von Frankreich durch ein Zeichen seiner Huld, indem er in einem Edict, wonach von allen Leuten, gefreiten sowohl und exemten, als auch ungefreiten, gewisse Steuern eingefordert werden sollten, seinen Steuerbeamten ausdrücklich erklärte, daß die in seinen Gebieten liegenden Ordenshäuser von dieser Steuererhebung nicht betroffen sein sollten, denn er wolle nicht, daß die von seinen Vorfahren dem Orden verliehenen Privilegien in irgend einer Weise verletzt würden, sondern vielmehr daß auch fortan alle Hof- und Lehensleute, sowie auch alle Diener und Hausgesinde des Ordens von allen Schatzungen, Auflagen und Steuern stets befreit seien[1]).

Erst im Jahre 1472 wandte auch Kaiser Friedrich von neuem dem Orden seine Theilnahme zu, indem er die Stadt Mergentheim gegen ungebührliche Eingriffe in ihre Rechte und Freiheiten in Schutz nahm. Auf des Deutschmeisters Klage nämlich, daß ungeachtet des den Mergentheimern früher bewilligten Vorrechts, nach welchem keiner von ihnen vor einen andern Richter als den ihnen in ihrer eigenen Stadt gesetzten vorgeladen werde dürfe, es dennoch oft geschehe, daß man Bürger der Stadt vor das Landgericht des Herzogthums Franken vorlade und vor diesem zum Prozeß zu zwingen suche, erließ der Kaiser an den Bischof Rudolf von Würzburg, unter dem das Landgericht von Franken stand, die ernste Weisung: „Da nicht geduldet werden könne, daß die löblichen Freiheiten des Ordens also verachtet und die von Mergentheim darüber beschwert und zu Schaden gebracht werden sollten, so solle er mit ernstem Fleiß bei dem genannten seinem Landgericht darob sein, schaffen und bestellen, daß über solche Freiheit wider die von Mergentheim, die Ihrigen und ihr Gut nichts vorgenommen, gerichtet, geurtheilt und procedirt werde“[2]). Da aber trotz dieser Weisung das Landgericht dennoch fortfuhr, bei Klagen gegen Mergentheimer nach wie vor gerichtlich zu verfahren und der Deutschmeister sich deshalb von neuem beschwerte, erließ der Kaiser an den Bischof eine nochmalige, jetzt aber

---

[1]) Edict des Königs Karl VII. an seine Beamten, dat. St. Porsain 20sten Jan. 1455 im Archiv zu Koblenz.

[2]) Edict des Kaisers an den Bischof von Würzburg, dat. Neustadt Pfingsttag vor S. Augustin 1472 bei Jaeger III. 137.

noch ernstere Warnung. „Weil uns", schrieb er ihm, „solche Verachtung unserer kaiserlichen Freiheit zuzusehen und zu dulden nicht gebührt, darum so befehlen wir Deiner Andacht von Röm. kaiserlicher Macht und bei Verlierung der in den Freiheiten begriffenen Pön, mit diesem Briefe ernstlich und festiglich gebietend, daß Du in sechs Wochen und drei Tagen, nachdem Dir dieser unser Brief geantwortet und verkündet wird, an dem gemeldeten Landgericht mit Ernst darob seiest, schaffest und bestellest, damit solch Vornehmen und ergangene Processe abgethan und wider die von Mergentheim oder andere des Ordens Unterthanen an demselben Landgericht wider solche Freiheit fortan nichts vorgenommen und procedirt werde. Wo Du aber solchem unserm kaiserlichen Gebot ungehorsam würdest oder einigerlei rechtliche Einrede hinwider zu haben vermeintest, so heischen und laden wir Dich, auch ernstlich gebietend, auf den 45sten Tag nach Ausgang der sechs Wochen und drei Tage vor uns oder vor den, dem wir dieß an unserer Statt befehlen, dem Deutschmeister oder seinem bevollmächtigten Anwalt der gemeldeten Sache halber im Rechte endlich zu antworten" [1]).

In seinen letzten Regierungsjahren wandte Friedrich besonders der Ballei Oesterreich einige Begünstigungen zu. Wie bereits König Mathias (Korvinus) von Ungarn die Häuser dieser Ballei aus besonderer Zuneigung zu dem Landkomthur von Oesterreich Konrad Stauchwitz in seinen Schutz genommen und sie von allen Abgaben, Schatzung, Mauth, Aufschlag und Zoll im Jahre 1488 frei gesprochen [2]), so bestätigte Kaiser Friedrich und mit ihm zugleich der Röm. König Maximilian im Jahre 1490 der Ballei auch alle ihre Privilegien und Freiheiten, die sie von seinen Vorfahren, den Fürsten von Oesterreich, besonders von Herzog Ulrich von Kärnten erhalten. Da bisher über zwei Punkte mehrfach Streitigkeiten obgewaltet, weil sie nicht genau bestimmt gewesen, so wurden sie jetzt näher erläutert. Sie betrafen das Recht über die Schulen und die Zollfreiheit vom Wein. Es wurde vom Kaiser zu Recht erkannt, daß inskünftige stets der Landkomthur und die Komthure der Ballei die Schulen bei ihren Kirchen mit Schulmeistern und Schülern bestellen sollten und daß sie ferner auch ihren Wein, den sie entweder selbst bauten

---

[1]) Schreiben des Kaisers an den Bischof von Würzburg, dat. Ulm 19. Juni 1473 bei Jaeger III. 139.

[2]) Urk. vom J. 1488 bei Duellius P. III. 51. Elben 108.

oder als Zehntlieferung und nach ihrem Bergrecht erhielten, überall frei führen und vor ihren Häusern vom Zapfen ausschenken lassen dürften, ohne daß irgend ein Ungeld, Aufschlag, Bodengeld oder eine andere Abgabe von ihnen deshalb gefordert werden sollten; jedoch sollten sie keinen andern Wein annehmen oder einem andern damit überhelfen dürfen. Alle Beamte in den kaiserlichen Erblanden werden vom Kaiser aufgefordert und verpflichtet, mit allem Fleiß darauf zu achten, daß der Orden und seine Gebietiger bei allen ihren Freiheiten und Privilegien, insbesondere auch in den beiden erwähnten Punkten stets ungekränkt und unbeschwert bleiben, bei einer Strafe von hundert Pfund Goldes[1]).

Maximilian, der Röm. König, bewahrte und bewies auch fortan, seit er nach seines Vaters Tod (1493) die Reichsregentschaft allein führte, dem Orden seine Gunst. Wir finden aber jetzt zum erstenmal, daß der Deutschmeister Andreas von Grumbach auf seine ausdrückliche Bitte vom Röm. König im Jahre 1494 mit allen Regalien in allen Besitzungen des Ordens in Deutschland förmlich investirt ward[2]). Die Urkunde drückt es also aus: Der König „verleihe ihm und dem Deutschen Orden alle und jegliche Regalien und Lehen an allen und jeglichen Städten, Schlössern, Märkten, Dörfern, Gütern, Mannschaften, Herrschaften, Lehenschaften, geistlichen und weltlichen, mit Erzen, Bergwerken, Fischereien, Wildbahnen, Wassern und Weiden, Zoll, Wegegeld, hohen Gerichten, Gerichtszwängen mit ihren Rechten, Würden und allen andern Regalien und Gerechtigkeiten, wo die im heiligen Römischen Reich, in Deutschen und Welschen Landen gelegen seien, — also daß er und seine Nachkommen dieselben von uns und dem heiligen Reich in Lehensweise innehaben und besitzen, nutzen, genießen und gebrauchen mögen, empfangen und verdienen soll in aller Maaß, wie seine Vorfahren, Meister Deutsches Ordens bisher gethan haben von männiglich unverhindert." Der König fügt hinzu: „Andreas von Grumbach hat uns darauf gewöhnliche Gelübde und Eide gethan und uns als Röm. König von solchen Regalien und Lehen wegen getreu, gehorsam und gewärtig zu sein, für seinen rechten, natürlichen Herrn zu halten, zu dienen und zu thun Alles, das ein getreuer Fürst des heiligen Reichs

[1]) Urk., dat. Linz Samstag nach Erhardi 1490 und an die Beamten gerichtet, dat. Linz am 1. Jan. 1490 im Arch. zu Königsberg.

[2]) S. oben S. 190.

solcher Lehen wegen von Recht und Gewohnheit zu thun schuldig und pflichtig ist." Endlich gebietet der König allen Amtleuten, Magistraten, Bürgern und überhaupt allen des Ordens Unterthanen, „daß sie dem von Grumbach, dem Meister, in allen und jeglichen Sachen und Geschäften, seine und des Ordens Regalien, Lehengericht und Herrlichkeit berührend, als ihrem rechten, ordentlichen, natürlichen Herrn ohne alle Irrung und Widerrede gehorsam und gewärtig sein sollen" [1]).

Merkwürdig, daß der König bei dieser Verleihung des Verhältnisses des Deutschmeisters zum Hochmeister als dessen nächsten Oberhauptes nicht mit einem Worte gedenkt, vielmehr jenen schon fast wie einen selbstständigen und unabhängigen, nur ihm zunächst und dem Reich zu dienstlichem Gehorsam verpflichteten Reichsfürsten betrachtet und ihm eine Stellung einzuräumen scheint, in der er dem Hochmeister als kaum noch untergeben erscheint.

Wir sehen aber, daß nach kurzer Zeit auch König Maximilian des Ordens Unterthanen gegen abermalige Eingriffe des Landgerichts zu Würzburg in die Freiheit Mergentheims im Jahre 1496 wiederum in Schutz nehmen mußte, denn die Richter und Urtheilsprecher zu Würzburg hatten von neuem die Richter und Schöppen zu Mergentheim nebst den Vormündern einiger unmündiger Kinder aus dieser Stadt vor ihr Gericht geladen und über sie Urtheil gesprochen. Da sich diese dagegen an den Röm. König mit einer Appellation gewandt, so trug er dem Bischof Ludwig von Speier auf, in seinem Namen den Spruch des Landgerichts für ungültig zu erklären, die Streitsache genau zu untersuchen und der Partei, der das Recht gehöre, Recht zu sprechen [2]).

Auch in andern gerichtlichen Verhältnissen wies der König nach einigen Jahren dem Orden eine neue Berechtigung zu. Der Deutschmeister nämlich, Hartmann von Stockheim, stellte ihm vor: Es sei an mehren Gerichten in Städten und Flecken des Ordens Herkommen und Brauch, daß wenn man Verbrecher oder andere schädliche

---

[1]) Urk., dat. Wien 16. Septemb. 1494 bei Jaeger III. 173. Diese Regalien-Verleihung wurde späterhin (1516) beim Deutschmeister Dietrich von Cleen erneuert; es mußten dafür 240 Rhein. Gulden an die vier Reichs- oder Hofämter, den Hofmeister, Marschall, Kämmerer und Küchmeister entrichtet werden, wie wir aus dem darüber ausgestellten Revers bei Jaeger IV. 25 ersehen.

[2]) Urk., dat. Lindau 5. Dec. 1496 bei Jaeger III. 177.

Personen ins Gefängniß bringe und ihre Verbrechen ganz offenbar, sogar von ihnen selbst auch eingestanden seien, sie dennoch nicht verurtheilt und gerichtet würden, sofern sie nicht zuvor durch Zeugen ihrer Missethaten überwiesen seien, woraus denn folge, daß Recht und Gesetz in ihrer Geltung gehindert und straffällige Personen ohne Bestrafung frei gelassen würden, woher wie für den Orden so für andere oft viel Schaden und Unheil erwachse. Der König, das Unstatthafte und Verderbliche dieses Herkommens erkennend, verordnete sofort: Es solle hinfüro in den Stadt-, Flecken- und Dorfgerichten des Ordens gegen alle schädlichen Leute und über ihre Verbrechen nach eines jeden Selbstbekenntniß oder offenbarer That nach den Reichsgerichten procedirt werden, „doch also daß in solchem durch die Richter bei ihrem Eide gegen den Reichen wie gegen den Armen verfahren werde“ [1]).

Wie sein Vater, so wandte auch Maximilian seine Theilnahme besonders gern den Zuständen der Ballei Oesterreich zu. Als daher im Jahre 1499 der damalige Landkomthur sich nach Rom begeben wollte, um zur Aufhülfe seiner durch Krieg und feindliche Einfälle sehr verheerten und verarmten Ballei den Beistand des Papstes in Anspruch zu nehmen, versah ihn der König als seinen „lieben Rath“ mit einem warmen Empfehlungsschreiben an den heiligen Vater [2]).

Auch in andern Balleien förderte er Ordnung und Gesetz, wo er nur irgend konnte. Als im Jahre 1514 die Ballei Lothringen sich gegen den Deutschmeister auflehnend ihm den Gehorsam aufkündigte, indem sie den von ihm ernannten Statthalter nicht annehmen wollte, und zu großem Nachtheil des Ordens die Sache sogar an den Röm. Hof brachte, erließ Maximilian auf des Deutschmeisters Bitte um Hülfe zur Unterdrückung des Ungehorsams an die Reichsfürsten und alle Beamten ein Edict, worin er bei Vermeidung seiner schweren Ungnade untersagte, den ungehorsamen Ordensbrüdern in irgend einer Weise Beistand zu leisten, dagegen gebietend, sie von ihrem Irrwege zurückzubringen und den Deutschmeister zur

---

[1]) Urk., dat. Augsburg 12. Septemb. 1500 bei Jaeger IV. 1.

[2]) Schr. Maximilians an d. Papst, dat. Kostnitz 17. Juli 1499. Vestram Sanctitatem summopere hortamur rogantes, eundem devotum nostrum dilectum consiliarium paterno affectu complecti, ecclesiisque ac locis suis novis aliquibus indulgenciis et quo magis ydoneo suffragio sanctitati vestre videatur, ut in pristinum statum redigi ac reparari possint, clemencie vestre munificenciam exhibere nostra contemplacione dignetur.

Aufrechthaltung seiner Privilegien aufs kräftigste zu unterstützen, „damit der Orden stets bei seinen Würden bleibe“ [1]).

Seitdem erwähnen unsere Quellen keiner besondern vom Röm. König dem Orden zugewiesenen Begünstigung mehr.

III.

Fürstliche.

Wo Päpste, Kaiser und Könige mit leuchtendem Beispiel vorangingen, folgten auch Fürsten gern nach; weltliche sowohl, als geistliche trugen gleichfalls nicht wenig dazu bei, durch vielfache Beweise ihres Wohlwollens und ihrer Gunst den Wohlstand und das Gedeihen des Ordens in Deutschen Landen zu fördern. Wir reden hier nicht von den zahlreichen Schenkungen von Habe und Gut, Uebertragungen von kirchlichen Patronaten, Einwilligungen bei Güterkäufen und Güterüberlassen oder von Verzichtleistungen auf angeerbte Rechte, wodurch die Fürsten zur Vergrößerung des ländlichen Besitzthums des Ordens in allen Gauen Deutschlands so bedeutend mit beiwirkten, sondern es soll hier nur gezeigt werden, wie auch sie durch mancherlei Freiheiten, Vorrechte und Begünstigungen den Orden zu seiner Blüthe mit emporhoben.

Zunächst und vor Allem war es Zoll- und Abgabenfreiheit, womit die Gunst der Fürsten dem Orden fast allenthalben entgegenkam. Wie schon im Jahre 1221 der edle Graf Friedrich von Leiningen, einer der ersten Gönner des Ordens, den Ordensbrüdern den ihm jährlich in einem Theil seiner Güter zu entrichtenden Zins an Geld und Weizen, sowie jede Art von Dienstleistung erließ [2]), so verzichtete nach einigen Jahren auch der fromme Landgraf Ludwig VI. (der Heilige) von Thüringen nicht nur auf alles sein Recht an die in seinen Landen liegenden Besitzungen des Ordens [3]), sondern sprach

---

[1]) Edict, dat. Inspruck 6. Novemb. 1514 bei Jaeger IV. 20.

[2]) Hennes 64.

[3]) Omne ius, quod in omnibus possessionibus eorum, quas habent et habituri sunt in terris nostris, habere dinoscimus, donavimus fratribus eiusdem domus. Ludwig sah es als eine göttliche Gnade an, daß der Orden ad salutem nostram et nostrorum in seinen Landen sich niedergelassen habe.

diesen zugleich auch in seinem ganzen Gebiet von allen Zöllen und Abgaben und von der Verpflichtung der Herberge für alle Zeiten frei[1]).

Diesem Beispiel folgten bald andere Fürsten, vor allen die Herzoge von Oesterreich. Wir wissen, wie treu einst der ritterliche Herzog Leopold VI. von Oesterreich den Brüdern des Ordens in ihren Kämpfen im Morgenland schon in den ersten Jahren ihrer brüderlichen Bundesstiftung beigestanden und wie er mit dem edlen Meister Hermann von Salza nachmals vor Damiette als einer der ritterlichsten Helden unter außerordentlichen Opfern den Kampf gegen den Glaubensfeind stets aufrecht hielt. Man rühmte von ihm, daß er den Deutschen Ordensbrüdern mehr als sechstausend Mark Silber zum Erwerb neuer Besitzungen geschenkt und auch sonst als Gönner und Beschützer des Ordens diesem vielfach seine Gunst und Geneigtheit bewiesen habe[2]). Dies ruhmvolle Beispiel des hochgefeierten Ahnherrn leuchtete auch seinen Nachkommen vor. Seinem Sohne Leopold VII. verdankte der Orden in seiner Ballei Oesterreich in früher Zeit schon eine bedeutende Zahl von Vorrechten, die sein Sohn Herzog Friedrich II. nicht nur sämmtlich bestätigte, sondern auch ansehnlich erweiterte und vermehrte. Vertrauensvoll wandte sich an ihn im Jahre 1234 auch der Papst, als er dem in Preußen schwer bedrängten Orden von auswärts Hülfe und Beistand zu verschaffen suchte, ihn erinnernd an seines Vaters hohe Verdienste um die Kirche im heiligen Lande, an dessen reichliche Unterstützung des damals noch so sehr armen Deutschen Ordens und an den glorreichen Namen, den er sich hiedurch erworben, und ihn aufmunternd, seines Vaters Beispiel und Muster nachzufolgen, bat er ihn, in gleicher Weise sich gegen den Orden der Deutschen Brüder huldreich zu beweisen[3]).

Und Herzog Friedrich bewährte und bethätigte auch dieses in ihn gesetzte Vertrauen wie gegen den Orden in Preußen, so nicht minder gegen die Ordensbrüder in seinen Landen. Zahlreich waren

---

[1]) Guden. IV. 867. Histor. diplomat. Unterricht nr. 43. Histor. und Rechtsbegründ. Nachricht nr. 27. Entdeckter Ungrund u. s. w. S. 36. Hennes 73. Lünig Spicileg. eccles. Cont. I. 361. Rudolphi Gotha diplom. V. 195.

[2]) Voigt II. 40. 41. 89, Anmerk. 1.

[3]) Bulle des Papstes Gregorius IX., dat. Spoleti V. Idus Septemb. p. a. VIII.

die Vorrechte und Begünstigungen, die er ihnen theils bestätigte, theils vermehrte und von neuem zuwies: landesherrlicher Schutz in beiden Herzogthümern Oesterreich und Steiermark, Befreiung von allen Abgaben und ungewöhnlichen Diensten für die auf den Ordensgütern angesiedelten Colonisten und Eigenleute[1]), Freiheit von Gerichtszwang, also daß kein Landrichter die Ordensbrüder oder deren Leute je vor Gericht fordern solle weder um ihrer Person, noch um ihrer Güter willen[2]). Alle Gerichtsklagen gegen Leute des Ordens sollen von den Ordensbrüdern erörtert und entschieden werden; nur über todesschuldige Verbrechen sollen sie als geistliche Personen nicht richten, sondern die Verbrecher den weltlichen Richtern zuweisen. In allen seinen Besitzungen in Oesterreich und Steier und insbesondere auch in Wien erhält der Orden völlige Steuer-, Mauth- und Zollfreiheit von seinem Wein, Getreide, allen seinen Nutzungen und Gütern zu Wasser und Land, desgleichen freie Jagd auf alles Wild auf seinem Grund und Eigenthum. Als eine besondere Begünstigung für die Treue und Ergebenheit, die der Orden so vielfältig ihm und seinem Vater bewiesen, ertheilt ihm der Herzog die Freiheit, wie zu Wien und in allen herzoglichen Städten, so auch in seinen Ordenshäusern in Oesterreich und Steier seinen eigenen Wein, so viel er wolle, frei und ohne alle Losung ausschenken und verkaufen zu dürfen, in gleicher Weise auch andere eigene Lebensbedürfnisse, als Korn, Salz, Fische, Oel, Vieh und anderes dergleichen, „wie es die Nothdurft des heiligen Landes und die der Ordensbrüder selbst erfordere", denn der Herzog fügt hinzu: es solle der in solcher Weise gewonnene Gelderlös mit zur Beihülfe des heiligen Landes verwendet werden[3]).

---

[1]) Urk. vom J. 1240 im Staats-Archiv zu Berlin Fol. I. C. 12.

[2]) Ebenso spricht auch Ottokar, Herzog von Oesterreich, die Ordensbrüder im Hause zu Neustadt nebst ihren Leuten von fremder Gerichtsbarkeit und allen Auflagen frei. Urk. vom J. 1252 im Ord.-Arch. zu Wien.

[3]) Damus eisdem eciam talem libertatem et graciam. ut in Wienna et nostris civitatibus universis et in eorumdem domibus nunc habitis et inposterum habendis in Austria et in Styria possint de ipsorum proprio vino quantum volunt libere et absque omni exactione pro denariis propinare et vendere — et eosdem denarios, quos de eorum victualibus et proventibus receperint, possint de nostra gracia quam eis tenore presencium facimus, pro subsidio terre sancte pro argento vel auro in domibus eorum libere commutare sicut eis in ipsius terre sancte succursum videbitur melius expedire.

Ferner verleiht er zuerst auch den Ordenshäusern in Oesterreich und Steier das sogenannte Asylrecht; wer mit einem Verbrechen beladen in ein von den Ordensbrüdern selbst bewohntes Ordenshaus flüchtete, durfte von keinem herzoglichen Richter oder von irgend jemand aus den herzoglichen Landen, so lange er darin weilte, ergriffen, hinweggeführt oder mit Gewalt daraus abgefordert werden [1]). Alle diese Freiheiten und Begünstigungen wurden von den nachfolgenden Herzogen von Oesterreich immer wieder bestätigt und erneuert [2]).

In gleicher Weise begabte nachmals in der Ballei Oesterreich Herzog Ulrich III. von Kärnten und Krain die in seinen Landen liegenden Ordenshäuser fast ganz mit denselbigen Rechten und Freiheiten, namentlich auch in Beziehung auf die Befreiung des Ordens von Gerichtszwang, Asylrecht, Jurisdiction der Komthure u. dgl., worüber die genausten Bestimmungen festgestellt wurden, besonders in Betreff des Ordenshauses zu Laibach, welches von Herzog Ulrich, wie es scheint, zuerst gegründet ward [3]).

Gleicher Freiheiten erfreute sich der Orden durch die Gunst der Fürsten in der Ballei Franken. Der Pfalzgraf Rudolf I. und sein Bruder Ludwig III. nehmen das Ordenshaus zu Mergentheim aus besonderer Zuneigung zu den dortigen Ordensbrüdern und aus Dankbarkeit für die ihnen erwiesenen Dienstgefälligkeiten nicht nur in ihren besondern Schutz und in sicheres Geleit in ihrem ganzen Gebiete, sondern befreien sie auch in allen ihren Landen von allen Zöllen und Abgaben für ihre Lebensbedürfnisse und jede Art von Waaren, schärfen es ihren Beamten auch ernstlichst ein, die Ordensbrüder in keiner Weise zu hindern, vielmehr in allen Fällen in ihren be-

---

[1]) Talem eis damus in Austria et Styria libertatem inperpetuum duraturam, quod quicunque Rei ad domos eorum in quibus habent personalem residenciam confugerint ut nec Judices nostri nec quisquam alius in nostris territoriis universis presumat eos quam diu in eis moram fecerint capere, extrahere vel repetere violenter.

[2]) Urk. des Herzogs Friedrich, dat. Wienne in nativitate domini 1240 und die Bestätigung durch Herzog Albrecht, dat. Wienne X. Cal. Martii 1298 im Staats-Archiv zu Berlin Fol. I. C. 12. Orig.-Urk. im Ordens-Archiv zu Wien.

[3]) Die Urkunden des Herzogs Ulrich von Kärnten haben wir nur in Bestätigungen von den Herzogen Albrecht und Rudolf von Oesterreich aus den J. 1350 und 1360 im Staats-Archiv zu Berlin Fol. I. C. 12.

sondern Schutz zu nehmen[1]). Zugleich ertheilen sie demselbigen Hause auch die Berechtigung, seine Sendungen von selbsterbautem Wein und Getreide auf dem Rhein bei Bacharach völlig zoll- und abgabenfrei verschiffen zu können, sobald die sie begleitenden Aufseher eine eidliche Declaration darüber abgegeben hätten[2]). Sie verleihen dann auch aus Erkenntlichkeit für die ihnen vom Komthur zu Aichach und Blumenthal geleisteten Dienste den Ordensbrüdern dieser Häuser über alle auf ihren Gütern sitzenden Leute unbedingte Gerichtsbarkeit, nur mit Ausnahme von Diebstahl, Todtschlag und Nothzucht[3]).

Fast überall genoß der Orden durch fürstliche Gunst völlige Zollfreiheit. Wie der Graf Florentius IV. von Holland sie ihm zu Ammers und Niemansvrient, ferner die Pfalzgrafen Otto und Ludwig vom Rhein ihm solche als Beweis ihrer besondern Zuneigung bei ihren Zollstätten zu Fürstenberg und Bacharach zuwiesen und auch spätere Pfalzgrafen sie von neuem bestätigten[4]), so wollte auch Graf Dietrich von Cleve, von der Ueberzeugung durchdrungen, „daß es die Hand Gottes sei, die den Orden geschaffen und emporhalte", ihm dadurch ein Zeichen seines Wohlwollens geben, daß er ihm gestattete, jedes Jahr ein Schiff mit hundert Fässern Wein eigenes Gewächses durch sein Land zollfrei durchführen zu dürfen[5]).

Auch die geistlichen Fürsten am Rhein standen darin den weltlichen nicht nach. Dieselbe Begünstigung, wie Graf Dietrich von Cleve, gewährte dem Orden an seinen Zollstätten der Erzbischof Engelbert von Köln schon im Jahre 1224[6]); und eine gleiche Berechtigung, jedoch auch noch für andere Gegenstände von gleichem Werth ertheilte ihm der Bischof Otto von Utrecht[7]) und seine Nachfolger, die Bischöfe Guido und Friedrich bestätigten diese Zoll-

---

[1]) Urk., dat. in Wertheim pridie Cal. Octobr. 1296 im Reichs-Archiv zu Stuttgart. Jaeger I. 108.

[2]) Urk., dat. in Mergentheim in die b. Remigii 1296 bei Jaeger I. 106.

[3]) Lang V. 111.

[4]) Hennes 138. 139. 164. 290. Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

[5]) Hennes 115. Eine ähnliche Zollbefreiung für die Ordensbrüder vom Herzog Johann I. von Lothringen, im J. 1280 ertheilt, bei Miraei Opera diplomat. II. 1010.

[6]) Hennes 72.

[7]) Hennes 112.

befreiung[1]). Auch bei den Erzbischöfen von Mainz stand der Orden fort und fort in hoher Gunst. Wiederholt erließen die Erzbischöfe Siegfried, Christian und Gerhard an ihre Rheinzoll-Beamten die Weisung, die Güter des Ordenshauses zu Koblenz überall zollfrei vorbeifahren zu lassen[2]), und ihr Nachfolger, der Erzbischof Werner, erweiterte diese Zollfreiheit auf dem Rhein und Main für den Orden überhaupt auf alle in seinen eigenen Gütern erzeugten Producte[3]). Kaum ward in dieser Hinsicht ein anderes Ordenshaus mehr begünstigt als das zu Koblenz; wie es der Graf Dietrich von Katzenelnbogen vom Rheinzoll zu St. Goar und Rheinfels befreite[4]), so geboten nachmals auch der König Johann von Böhmen und der Pfalzgraf Ruprecht vom Rhein ihren Zöllnern, Burgmannen und Beamten an ihren Zollstätten, von den Ordensbrüdern aus Koblenz für ihre auf dem Rhein versendeten Producte, als Wein, Obst, Getreide, Holz und Heu keinen Zoll zu fordern[5]). Der Sohn des letztern, Pfalzgraf Ruprecht (der nachmalige Röm. König), knüpfte an eine solche Befreiung „zu einem rechten Seelgeräthe und zu seinem, sowie auch seiner Altvordern und Nachkommen Seelen-Heil" die Verpflichtung, daß der Orden gehalten sein solle, auf ewige Zeiten sowohl seine, als seiner Altvordern und Nachkommen Jahrzeiten Abends und Morgens mit Vigilien und Seelmessen feierlich zu begehen[6]).

Aber auch andere Häuser wurden von Fürsten nicht selten mit ähnlichen Privilegien und Begünstigungen bedacht. So ertheilt der Graf Wilhelm von Jülich dem Komthurhause zu Siersdorf die Berechtigung, den auf den Ordensgütern in seinen Landen gebauten Wein überallhin frei von Zoll, Burgeld und ohne alle Belastung verfahren zu dürfen[7]). Auch in Geldern und Holland genoß der Orden mancherlei Freiheiten durch die Gunst der Landesherren. Wie Graf Otto von Geldern ihm alle Abgaben von mehren seiner Höfe erläßt, so bestätigt der Graf Florentius von Holland nicht nur die von seinem Vater, dem Könige Wilhelm, dem Orden verliehenen Privi-

[1]) Hennes 432. 434.
[2]) Hennes 121. 134. 141.
[3]) Hennes 181.
[4]) Wenk Katzenelnbogis. Urkundenbuch 28. Archiv zu Koblenz.
[5]) Hennes 378. 401.
[6]) Urk., dat. Germersheim Mont. nach Lätare 1370 bei Jaeger II. 134.
[7]) Lebebur Archiv XV. H. 3. 227. 231, absque iure quod Burgelt dicitur.

legien[1]), sondern gewährt ihm für seine Güter zollfreie Durchfuhr durch sein ganzes Land und seine Nachkommen die Grafen Johann und Wilhelm bestätigen und erweitern diese Befreiung auch auf Seeland[2]).

Schon seit frühster Zeit hatten sich auch die Grafen von Henneberg als des Ordens wohlthätige Gönner bewiesen und bewährten sich als solche nachmals noch besonders gegen das nahegelegene Ordenshaus zu Münnerstadt[3]). In gleicher Weise wandten die Burggrafen von Nürnberg ihre ganze Gunst dem Hause zu Nürnberg zu und galten stets als dessen vorzüglichsten Wohlthäter. Ihr Andenken, besonders das des Burggrafen Friedrich ward daher in dem dortigen Hause bis in spätere Zeiten mit großer Feierlichkeit begangen[4]).

Auch unter den Landgrafen von Hessen zählte der Orden zahlreiche Gönner und verdankte ihnen mancherlei Freiheiten und Begünstigungen. Das Ordenshaus und Hospital zu Marburg nannten sie zuweilen die „glänzende Perle ihres Landes." Den Komthur dieses Hauses bezeichnete Landgraf Heinrich I. stets als „seinen lieben Freund" und bewies ihm eine ganz besondere Zuneigung[5]). Sein Sohn Otto stand ihm darin nicht nach; ihm galt es als seine fürstliche Pflicht, als Wohlthäter und Förderer des Ordens „den Fußtapfen seiner frommen Vorfahren nachzufolgen" und das Beispiel der heiligen Elisabeth, der Gründerin des Hauses zu Marburg, leuchtete ihm vor Allem vor[6]). Als er daher einst durch die Einflüsterungen einiger weltlicher Räthe verleitet, einige Güter des Hauses zu Marburg in Anspruch genommen und sich zugeeignet, gab er sie, urkundlich besser belehrt, nicht nur sofort wieder zurück, entschuldigte sein Unrecht öffentlich und bat demüthig um Verzeihung, sondern bestätigte dem Hause, „als einer in der ganzen Christenheit leuchtenden Glaubenssäule", zugleich auch alle demselben von seinen Vorfahren verliehenen Privilegien, Schenkungen und Begünstigun-

---

[1]) Hennes 186. 187.

[2]) Hennes 295. 326.

[3]) Böhmer Reg. Imp. I. 130. Lang IV. 752.

[4]) Lang IV. 759. Freyberg IX. 149. 155. Jaeger II. 126.

[5]) Ad quem specialem gerimus dilectionis affectum heißt es in einer Urkunde vom J. 1266.

[6]) Urk vom J. 1325 in Entdeckt. Ungrund nr. CLXXXIII.

gen[1]). Nicht minderer Gunst erfreute sich der Orden auch noch von Otto's Sohn Heinrich II., dem Eisernen, und dessen Vetter, dem Landgrafen Hermann, dem Gelehrten; sie sprachen die Ordensbrüder zu Marburg in ihren Besitzungen von allen Beten, Steuern und allen andern Schatzungen frei[2]).

In Thüringen that sich nach dem Beispiele früherer Landgrafen gegen Ende des 13ten Jahrhunderts besonders der Landgraf Albert, der Unartige, als Freund und Gönner des Ordens hervor. Auch er erklärt es öffentlich für seine fürstliche Pflicht, die Wohlfahrt der Ordensbrüder für die von ihnen so oft bereitwillig geleisteten Dienste in allen Dingen zu fördern[3]). Er bestätigt und erneuert ihnen daher auch alle Vorrechte und Freiheiten, womit nur irgend je seine Vorfahren den Orden begabt hatten[4]).

Auch die Ballei in Tirol erfreute sich unter den Fürsten des Landes manches wohlthätigen Gönners. Die Grafen Meinhard und Albert erneuern dort dem Orden alle ihm von ihren Vorfahren ertheilten Gerechtsame und Begünstigungen; auch dort genossen die Ordenshäuser Zollfreiheit von allen ihren Bedürfnissen[5]). Die Herzogin Euphemia befreit die Ordensbrüder des Hauses zu Botzen von allen öffentlichen Gerichten und verpflichtet sie als Beklagte nur vor ihrem Gemahl dem Herzog Otto von Kärnten zu erscheinen[6]). Eine ähnliche Befreiung ertheilt ihnen einige Jahre nachher „aus besonderer Gunst und Zuneigung zum Orden, vornehmlich auch aus aufrichtiger Liebe zu dem damaligen Landkomthur Dietrich von Trier" König Heinrich von Böhmen als Herzog von Kärnten und Graf von Tirol; er spricht sie nicht nur ebenfalls von allen Provinzial-

---

[1]) Histor. und rechtsbegr. Nachricht nr. 41. 45. Rommel II. 120. Anmerk. S. 89.

[2]) Histor. und rechtsbegr. Nachricht Urk. nr. 47.

[3]) Quia Fratres Domus Theut. nobis sepius se tam benevolos et paratos in omnibus obsequiis sepissime ostenderunt, ut specialiter prae aliis ipsos teneamur et eorum omnia negotia modis omnibus promovere necnon petitionem ipsorum rationabilem per omnia debeamus adimplere. Urk. vom J. 1273 in Entdeckt. Ungrund nr. LXIV.

[4]) Urk. vom J. 1281 in Entdeckt. Ungrund nr. LXIII.

[5]) Urk. der beiden Grafen, dat. 13. Sept. 1266 im Ord.-Arch. zu Wien. Koch a. a. O. S. 62. Graf Heinrich von Tirol erneuert das Privilegium im J. 1308. Ordens-Archiv zu Wien.

[6]) Koch 65. Ordens-Archiv zu Wien.

Gerichten frei, sie nur verpflichtend, in Klagsachen vor ihm zu Tirol, in S. Zeno oder zu Mais oder vor seinem abgeordneten Richter zu erscheinen, sondern er fügt auch noch hinzu, daß, so oft sie vor ihm oder seinem Stellvertreter in irgend welchen Rechtsfällen erscheinen würden, niemals Bürger oder Unadelige, sondern stets nur Adelige und Hofministerialen das Urtheil fällen sollten[1]). Ludwig der Brandenburger bestätigt 1350 dem Grafen Egon von Tübingen als Landkomthur an der Etsch und der dortigen Ballei alle ihre Rechte[2]).

Häufig waren es auch sichere Schutz- und Geleits-Versicherungen, womit die Fürsten einzelne Ordenshäuser begünstigten und ihre Freiheiten wahrten. So bezeugt der Landgraf Heinrich von Hessen sein hohes Wohlwollen gegen die Ordensbrüder in Marburg dadurch, daß er sie in seinen besondern fürstlichen Schutz nimmt und das gedeihliche Aufkommen ihres Hauses allen Getreuen seines Landes aufs dringendste empfiehlt[3]). In gleicher Weise ertheilt Graf Dietrich von Cleve dem Orden zuerst einen sichern Geleitsbrief für seine mit dreihundert Fässern Wein beladenen Schiffe zur Fahrt Rhein abwärts[4]), nimmt ihn dann nebst seinen Angehörigen, Schiffen, Wein und andern Gütern noch in seinen besondern Schutz und schärft zugleich allen seinen Beamten ein, denselben in keinerlei Weise beläftigen zu lassen[5]). Ebenso gebietet in einem Schutzbriefe Ludwig der Brandenburger auf dem Schloß Tirol allen seinen Amtleuten und Getreuen, den Landkomthur und den Orden in Tirol bei ihren Rechten zu schirmen und nicht zu gestatten, daß jemand ihnen entgegen handele[6]). Eigentlich war stets nur der Kaiser oder Röm. König des Ordens Vogt und Schirmherr[7]). Der Orden war daher auch

---

[1]) Koch 66.

[2]) Archiv für Kunde Oesterr. Gesch.-Quellen II. 68.

[3]) Hennes 182. Der Landgraf Heinrich trat daher im J. 1344 für den Landkomthur von Hessen und den Convent zu Marburg als Schutzherr auf, als der Erzbischof von Mainz sie wegen eines Kirchenbaues vor sein Gericht ziehen wollte. Entdeckt. Ungrund Urk. nr. X. XII.

[4]) Hennes 286. Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

[5]) Hennes 208. Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

[6]) Koch 68.

[7]) So verordnet es schon Kaiser Friedrich II. und Rudolf von Habsburg sagt: Quod Ordo Teutonicus praeter Romanorum regem nullum alium habeat advocatum seu etiam defensorem. Der Kaiser konnte einen Schutzbrief,

nicht befugt, seine Häuser ohne weiteres einem andern Herrn in Schutz und Schirm zu geben und es konnte somit die Uebernahme des Schirms derselben nur im Auftrag und mit Bewilligung des Kaisers geschehen. So wurden im Jahre 1333 die Ordenshäuser zu Ellingen, Nürnberg und Virnsberg in den Schutz der Burggrafen Johann und Konrad gestellt, jedoch nur um ihnen für eine gewisse Zeitdauer gegen widerrechtliche Bedrängnisse und feindliche Begegnisse zu Hülfe zu stehen[1]).

Wir finden ferner, daß die sonst von den Kaisern ausgehende Erlaubniß zur Bewehrung einzelner Dörfer des Ordens zuweilen auch von den Fürsten als besondere Begünstigung gegeben ward. So gestatteten die Pfalzgrafen Stephan und Friedrich vom Rhein dem Deutschmeister Johann von Hain und dem Landkomthur in Franken Konrad von Rüde „von besonderer Liebe, die wir zu ihnen und demselben Orden haben", das Dorf Ellingen, wo, wie wir wissen, eins der bedeutendsten Ordenshäuser stand, mit Mauern, Graben und Zäunen, wie es ihnen gut dünke, umwehren zu dürfen[2]). Der Bischof Gerhard von Würzburg bezeugte dem Orden als besonderer Gönner dadurch seine Gunst, daß er ihm erlaubte, das Haus zu Neubronn mit einem Zwinger zu umgeben[3]). Ingleichen genehmigten auf das Gesuch des Deutschmeisters Konrad von Egloffstein die Pfalzgrafen und Herzoge Stephan und Ludwig von Bayern, das dem Orden zugehörige, mehrmals durch feindliche Ueberfälle und Plünderungen schwer heimgesuchte Dorf Poßbauer zum Schutz seiner Bewohner mit Mauern, Graben und andern Bewehrungen befestigen zu können[4]).

Auch im 15ten Jahrhundert zählte der Orden unter den Fürsten noch viele Freunde und Gönner. Wir nennen nur den Herzog Karl von Lothringen, der einen langwierigen Streit des Deutschmeisters mit dem Hofgericht zu Beckingen in der Ballei Lothringen über den rechtlichen Besitz des Dorfes Beckingen dahin entschied, daß nach urkundlichen Zeugnissen der Orden dasselbe mit vollem Recht als

---

wenn er etwa gemißbraucht wurde, widerrufen. So geschah es im J. 1389 von Wenzeslav. Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 115.

[1]) Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 112.

[2]) Urk., dat. Nürnberg Sonnt. nach S. Georg 1377. Origin. in Ellingen. Jaeger II. 146.

[3]) Jaeger II. 157.

[4]) Jaeger III. 2.

völlig freies Eigenthum besitze [1]); so ingleichen den Pfalzgrafen Friedrich vom Rhein und Herzog von Bayern, der aus besonderm Wohlwollen gegen den Deutschmeister Jost von Venningen, seinen „Rath und lieben besondern Freund", dem Komthur zu Flerßheim und dessen Convent völlige Befreiung von allen Steuern, Beten, Diensten, Wachen und allen andern Beschwerden, Zollfreiheit und freien Verkauf und Ausschenken ihres Weines verlieh [2]); ferner den Pfalzgrafen Ludwig vom Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, der aus Wohlwollen gegen den Orden die Ordenshäuser zu Ulm, Donau-Wörth und Kapfenburg in seiner Herrschaft Heidenheim mit allen ihren Gütern und Unterthanen zwölf Jahre lang in seinen Schutz und Schirm nahm und allen seinen Beamten befahl, ihre Rechte und Freiheiten gegen jeden Angriff zu wahren und zu vertheidigen [3]). Auch die Grafen Philipp und Johann von Nassau, die Pfalzgrafen Philipp, Ludwig und Friedrich u. a. erwiesen sich in mehrfachen Begünstigungen als Freunde und Gönner des Ordens [4]).

Aber der Orden hatte unter den Fürsten im funfzehnten Jahrhundert auch manchen Widersacher und Gegner und unter ihnen solche, die ihn in seinen Freiheiten und Rechten in ihren Ländern bedrückten und bedrängten oder ihm sein Eigenthum zu entziehen suchten. Wie die Ballei in Böhmen eine Zeitlang in Gefahr stand, durch die Ungunst des Königs Wenzeslav den größten Theil ihrer Besitzungen zu verlieren, so hören wir im Jahre 1423 die Klage, daß Herzog Heinrich der Reiche von Bayern sich nicht nur des Ordenshauses Genghofen in der Ballei Franken mit allen seinen Einkünften gewaltthätig bemächtigt habe, sondern insgeheim auch dahin strebe, wie er nur irgend könne, sich in den Besitz mehrer anderer dortiger Häuser und Güter des Ordens zu setzen [5]). Nach einigen Jahren meldete auch der Deutschmeister dem Hochmeister, daß der mißgünstige Herzog immer noch fortfahre, den Orden wegen gewisser

---

[1]) Urk. des Deutschmeisters Eberhard von Saunsheim, dat. Horneck Dienst. nach Luciä 1427 bei Jaeger III. 48.

[2]) Jaeger III. 95. Urk. vom J. 1451.

[3]) Urk. vom J. 1465 bei Jaeger III. 124.

[4]) Jaeger III. 131, IV. 10.

[5]) Schreiben des Komthurs von Thorn, dat. Oettingen Freit. vor Barbarä 1423.

Geldforderungen, die er an ihn zu haben vorgebe, bei Fürsten, Grafen, Rittern und Knechten anzuklagen und zu verunglimpfen[1]).

Auch die alten Freiheiten und Begünstigungen des Ordens wurden schon oft nicht viel mehr beachtet oder doch sehr beschränkt. So mußte der Hochmeister Heinrich von Plauen den Herzog Ludwig von Bayern und die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier wiederholt dringend bitten, mit Rücksicht auf des Ordens altes Vorrecht die Weine und Güter desselben auch ferner zollfrei durch ihre Gebiete gehen zu lassen, zumal bei seiner jetzigen großen Dürftigkeit. Der Erzbischof Jacob von Trier verweigerte endlich dem Orden die Zollfreiheit in seinem Gebiete ganz und gar. Der Hochmeister drohte zwar, er werde am Röm. Hofe zu erwirken suchen, daß des Ordens alte Freiheiten durch Rechtszwang bei Kraft und Geltung erhalten würden. Allein es hatte dies keinen Erfolg, denn der Komthur von Koblenz klagte nach einigen Jahren von neuem, daß nicht nur der Erzbischof von Trier, sondern auch die Herzoge von Cleve, Geldern und mehre andere die Zollfreiheit des Ordens, insbesondere auch für den Hochmeister ferner nicht mehr gelten lassen wollten.

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Sonnt. vor Lamperti 1425.

Siebentes Kapitel.

Aeußere Verhältnisse des Ordens.

I.

Verhältnisse des Ordens zu Kaiser und Reich.

Wenn von den Verhältnissen des Ordens zu Kaiser und Reich hier die Rede ist, so können wir, abgesehen von der Stellung des Hochmeisters und des Ordens in Preußen und der andern östlichen Ordensbrüder, nur den Orden in Deutschland ins Auge fassen.

Sehen wir zuerst auf des Ordens Verhältnisse zum Kaiser, so galt dieser neben dem Papst nicht nur als sein erster weltlicher Oberherr, dem er in allen weltlichen Dingen zu Gehorsam verpflichtet war, sondern zugleich auch als sein oberster Beschirmer und Beschützer in allen seinen weltlichen Angelegenheiten. Und in den Zeiten des Hohenstaufischen Kaiserhauses, als der edle Meister Hermann von Salza in treuester Hingebung diesem Hause lange Zeit so nahe stand[1]) und der Hochmeister Gerhard von Malberg am päpstlichen Hofe als des Kaisers Machtbote neben Peter von Vinea und Thaddäus von Suessa sich mit vollstem Eifer der kaiserlichen Sache hingab[2]), sowie auch in den Zeiten der Habsburger und ihrer Nachfolger, als die Kaiser stets wetteiferten, dem Orden in neuen Vorrechten, Freiheiten und Begnadigungen ihre Gunst zu beweisen, erwachte nie ein Zweifel, daß der Orden in allen weltlichen Dingen des Kaisers Oberherrlichkeit, Machtgebot und Ent-

[1]) Voigt Geschichte Preuß. II. 98 ff.
[2]) Böhmer Reg. Imp. I. 194.

scheidung unterworfen sei. Ohne Widerstreben fügte er sich in Streitigkeiten seinem richterlichen Ausspruche. Als einst der Orden mit dem Edlen Heinrich Vogt und Herrn von Plauen wegen gewisser Forderungen, welche dieser an das Ordenshaus zu Plauen erhob, in Zwist gerieth, trat Kaiser Karl IV. als oberster Schiedsrichter auf und schlichtete den Streit, indem er bestimmte, zu welchen Leistungen allein und zu welchen nicht das Ordenshaus gegen den Vogt verpflichtet sein solle [1]).

Anders aber in späterer Zeit, als sich die Kaiser nicht mehr als so eifrige Gönner des Ordens erwiesen. Da waren in diesem auch selbst schon Verhältnisse und Ereignisse eingetreten, in denen man wohl hie und da dem Zweifel Raum ließ, ob der Kaiser wirklich auch in allen weltlichen Angelegenheiten die einzige und letzte oberherrliche Entscheidung zu geben habe [2]). So geschah es zur Zeit des Bundeskrieges in Preußen. Als da der Deutschmeister Jost von Venningen die Nachricht erhielt, daß der Kaiser den Bund der Städte gegen den Orden in Preußen als rechtmäßig bestätigt und gut geheißen, schrieb er dem Hochmeister: Er halte solche Bestätigung außer andern Gründen auch deshalb für nicht wahrscheinlich, „weil unser Herr der Kaiser nicht Macht hat, über unsern Orden zu verhängen, zu ordnen und zu setzen nach seinem Willen, nachdem unser Orden geistlich und unserm heiligen Vater zuvorab unterworfen ist" [3]). Hob somit der Deutschmeister in dieser weltlichen Sache in Beziehung auf den Orden die Oberherrschaft des Papstes über die des Kaisers hinaus, so machte dieser — es war freilich der sorglose Friedrich III. — zuweilen auch selbst seinen Willen in Sachen des Ordens von des Papstes Entscheidung abhängig. Als unter andern der Hochmeister im Jahre 1456 zur Beschaffung nöthiger Geldmittel in seinem Krieg gegen die Bundesstädte zu dem

---

[1]) Urkunde vom J. 1358 bei Jaeger II. 100.

[2]) In dem Zwiespalt zwischen dem Kurfürsten-Collegium und dem Papst Eugenius IV. und bei der mißlichen Stellung, in welche der Röm. König dadurch gekommen war, entstand im J. 1446 auch im Orden die Frage: wofür man sich zu entscheiden habe? Der Hochmeister legte sie den wichtigsten Gebietigern vor und sie erklärten sich, daß der Orden sich fortan an die Röm. Kirche, das Reich und den Röm. König halten solle. Voigt Geschichte Preuß. VIII. 107.

[3]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Mittwoch nach Misericord. 1453 im Arch. zu Königsberg.

Mittel greifen wollte, einen Theil der Ordensgüter in seiner Kammer-Ballei Oesterreich zu veräußern und deshalb den Kaiser um Erlaubniß bat, erfolgte die Antwort: „daß er erlaube, des Ordens Güter an dem Ende zu versetzen oder zu verkaufen, dazu habe er keine Gewalt, da das Stiftsgut von seinen Vordern und andern frommen Leuten dem Orden um Gottes und der Seelen Heils willen gegeben sei; was man Gott gebe, solle man ihm nicht wieder nehmen, es wäre denn, daß der heilige Vater, der Papst, solches erlaube. Darum wenn der Papst das gestatte und der Hochmeister und die Meister von Deutschland und Livland ihn bäten, seinen Willen dazu zu geben, so wolle auch er dazu helfen und rathen" [1]).

Mit mehr Kraft dagegen und ernsterem Eifer machte Kaiser Maximilian seine kaiserliche Oberherrlichkeit über den Orden und nicht minder auch seine Schutzpflicht zur Aufrechthaltung der Privilegien und Freiheiten desselben in wiederholten Fällen geltend. Wir hörten bereits, wie er in dem Streit des Hochmeisters mit dem Ordensconvent zu Koblenz wegen verweigerter Aufnahme des von jenem dahin gesandten Komthurs Philipp Plicht nicht nur ein Mandat erließ, worin er aus oberherrlicher Macht dem Convent die Annahme des Komthurs mit allem Ernst anbefahl, sondern auch, weil ihm als des Ordens Schirmherrn vor Allem die Pflicht obliege, den Hochmeister und den Orden bei ihren Freiheiten und Privilegien zu schützen, dem Bürgermeister und Rath der Stadt aus königlicher Macht gebot, sich der ungehorsamen Ordensbrüder in keiner Weise anzunehmen, vielmehr den Hochmeister und den Orden bei ihren Obrigkeiten und Freiheiten zu handhaben [2]). Und als späterhin der Deutschmeister Johann Adelmann von Adelmannsfelden den Kaiser als obersten Schutz- und Schirmherrn des Ordens um Beistand gegen die ungehorsamen Ordensbrüder der Ballei Lothringen anrief, erließ dieser an alle Reichsstände den gemessenen Befehl, den Widerspänstigen in keiner Weise etwanige Hülfe zu leisten, damit sie in ihrer Auflehnung wider ihren Obern bestraft und der Deutsch-

---

[1]) Schreiben Heinrichs von Freiberg im Auftrag des Kaisers, dat. Alzhausen Mont. vor Palmar. 1456 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Schreiben des Kaisers, dat. Goch 23. März 1499 im Archiv zu Königsberg.

meister bei seinen Privilegien, sowie der Orden bei seiner Würde erhalten würden [1]).

Nicht diese Achtung gegen die Freiheiten und Rechte des Ordens bewies der Röm. König Sigismund, wiewohl auch er sich gern Schutz- und Schirmherr seiner Privilegien nannte. Er hatte eben erst den Deutschen Thron bestiegen, als er gegen den Komthur von Koblenz mit der Forderung auftrat, ihm von Allem, was in einem Jahre auf den dortigen Gütern des Ordens wachse, den Zehnten zu liefern, wozu er selbst beim Papst mit klingenden Mitteln eine Bulle ausgewirkt. Obgleich dem Komthur, da er auf Grund der Freiheiten des Ordens die Entrichtung verweigerte, mit dem Bann gedroht ward, so ließ er sich dadurch nicht schrecken, wandte sich um Beihülfe an den Deutschmeister und schrieb zugleich dem Hochmeister: „Unser Orden ist von Rechts wegen weder ihm, dem Könige, noch irgend jemand Zehnten zu geben pflichtig; ehe ich ihm denselben gebe oder auch nur einige Ehrung darum thue ohne euer Geheiß, wollte ich den Orden lassen bannen bis an den jüngsten Tag“.[2]) Wir erfahren nicht, wie die Sache geendet; wahrscheinlich aber unterblieb die Leistung.

Auch von dem altherkömmlichen Recht der ersten Bitte [3]) machten die Kaiser und Könige als Oberherren des Ordens in vorkommenden Fällen gern Gebrauch. Wir erwähnten bereits, wie dieses vom Röm. König Maximilian bei der Aufnahme eines Kürschners in den Orden geschah. Im Jahre 1498 ersuchte derselbe wiederum auf Grund dieses alten Rechts den Großkomthur und Statthalter des Hochmeisters, Grafen Wilhelm von Eisenberg, beim neuen Hochmeister Herzog Friedrich von Sachsen zu bewirken, daß dem vielverdienten Domherrn zu Salzburg Ruprecht Rindsmaul die zunächst erledigte gute „geistliche Gottesgabe des Ordens Lehenschaft“ in den dem Orden in Deutschland zugehörigen Besitzungen, wo möglich in seinen Erblanden verliehen werde [4]).

In einem noch näheren Verhältniß zum Orden stand der Kaiser

---

[1]) Mandat des Kaisers an die Reichsstände, dat. Inspruck 6. November 1514 bei Jaeger IV. 20.

[2]) Schreiben des Komthurs zu Koblenz, dat. Montag nach Ambrosii (ohne Jahr) im Arch. zu Königsberg.

[3]) Die bekannten Preces primariae.

[4]) Schreiben des Röm. Königs Maximilian, dat. Mont. nach Exaltat. crucis 1498 im Arch. zu Königsberg.

als Landesfürst seiner Oesterreichischen Erblande wegen der dortigen Ballei. Wir finden wenigstens in späterer Zeit, daß zu jeder Veränderung in den dortigen Ordensbesitzungen seine Einwilligung nothwendig war und er sprach dagegen, wenn eine solche ohne seine Zustimmung erfolgte. Als einst der Hochmeister einem kaiserlichen Vasallen zur Befriedigung seines Kriegssoldes das im Fürstenthum Steier liegende Ordenshaus Sonntag verschrieb, trat Kaiser Friedrich III. dem entgegen; er wisse doch wohl, schrieb er dem Hochmeister, daß seine (des Kaisers) Vorfahren dem Orden das Haus Gott zu Lob und Ehre gegeben und zum Heil ihrer und aller ihrer Nachkommen Seelen. Es gezieme ihm als Landesfürsten nicht, das Haus in Laien-Hände kommen und so gewaltsam verändern zu lassen[1]). Auf des Hochmeisters wiederholte Bitten um seine Einwilligung in die Verpfändung gab der Kaiser zwar endlich nach, erklärte aber dabei: „Ob hinfüro vom Hochmeister icht mehr solche Verschreibungen auf Häuser und Güter in unsern Fürstenthümern, Landen und Gebieten, dem Orden zugehörend, ausgingen, daß wir zu solchen Verschreibungen und Geschäften unsern Willen und Gunst nicht geben wollen in keiner Weise“[2]). Und da der Kaiser vernommen hatte, daß verschiedene Söldnerführer, die dem Orden in Preußen gedient, sich für ihre Soldforderungen einiger Güter und Häuser in der Ballei Oesterreich bemächtigen wollten, erließ er an alle Grafen und Hauptleute ein Publicandum, worin er sich nicht nur über das Unbillige und Befremdende solches Unternehmens mit Unwillen aussprach, sondern endlich auch hinzufügte: „Weil wir solches als Landesfürst, Stifter, oberster Vogt und Schirmer des Ordens und seiner Güter und Häuser nicht zu gestatten meinen, so befehlen wir euch allen und einem jeden insonderheit ernstlich und wollen, ob jemand, wer der wäre, solches also vornehmen und die genannten Häuser oder ihre Leute und Güter bekümmern oder sich deren unterwinden wollte, daß ihr das in keiner Weise gestattet“[3]).

Auch bei Besetzung des Landkomthur-Amtes mußte man sich in der Ballei Oesterreich weit mehr als anderswo nach des Kaisers Wünschen richten. Die Klugheit und des Ordens Interesse geboten

---

[1]) Schreiben des Kaisers Friedrich III., dat. Neustadt Freit. vor Cantate 1455 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Publicandum, dat. Neustadt Sonnt. nach Crucis exaltat. 1455.

[3]) Publicandum, dat. Neustadt Mittwoch nach Quasimodogen. 1455.

schon von selbst, das Amt von einem solchen Gebietiger verwalten zu lassen, der beim Kaiser in Gunst stand und durch ihn zum Besten des Ordens wirken konnte. Es kamen jedoch auch Fälle vor, wo der Kaiser ausdrücklich die Besetzung des Amtes mit einer bestimmten, ihm gefälligen Person geradezu verlangte. Als im Jahre 1500 das Amt erledigt war, schrieb Kaiser Maximilian dem Hochmeister: Da die zum Kapitel versammelten Ordensbrüder ihm den bisherigen Komthur zu Wien Andreas Moshamer zu der erledigten Landkomthurei als tüchtig empfohlen hätten und er selbst denselben als seinen Landsmann und Unterthan wegen seiner Geschicklichkeit und Frömmigkeit zu fördern geneigt sei, so „begehre er vom Hochmeister mit besonderem Fleiß und Ernst", sich den Moshamer empfohlen sein zu lassen und ihm die Verwaltung der Ballei zu übergeben[1]). Wie sehr man sich überhaupt um die Gunst des Kaisers bemühen mußte, bezeugen die Worte des Landkomthurs Albrecht von Heideck, die er dem Hochmeister Heinrich von Richtenberg schrieb: „Ew. Gnade wisse, daß unser allergnädigster Herr, der Röm. König, zugleich Papst und Kaiser ist; will er nicht wohl, so hilft kein Procurator zu Rom."

Wie streng aber auch Maximilian, so wohlgesinnt er sonst auch dem Orden war, gegen ihn zuweilen auf seinen Forderungen bestand, beweist sein Streit mit Wolfgang von Neuhaus, Landkomthur an der Etsch. Schon früher nämlich hatte der Erzherzog Sigismund von Oesterreich der dortigen Ballei das schöne Schloß Reifenstein unfern von Sterzing zugeeignet. Der Röm. König indeß verlangte schon von Wolfgangs Vorgänger Ludwig von Hürnheim, daß ihm das Schloß wieder abgetreten und als Eigenthum eingeräumt werde. Man verweigerte ihm dies, weil es dem Orden freieigen und erkauftes Gut sei, worüber auch ein Kaufbrief vorhanden war. Allein der König beruhigte sich nicht, forderte den Landkomthur im Jahre 1498 nach Inspruck vor und verlangte abermals die Abtretung des Schlosses, behauptend, daß es dem Orden nur Pfandweise übergeben sei. Es fruchtete nicht, daß ihm der Landkomthur durch den Kaufbrief erwies, es sei des Ordens Eigenthum. Der König ließ ihm sagen: Wolle man ihm das Schloß nicht freiwillig abtreten, so werde er das Pfandgeld der 2000 Gulden beim Bischof

[1]) Schreiben des Kaisers Maximilian, dat. Freit. vor Thomä 1500 im Arch. zu Königsberg.

von Trient oder dem von Brixen niederlegen und sich sofort des Schlosses bemächtigen. Werde dann der Hochmeister eine Forderung an ihn erheben, so werde er dem Orden vor dem Kammergericht des Rechtes nicht entstehen. Der Landkomthur indeß erklärte sich sogleich im voraus gegen jede Entscheidung des Kammergerichts, den König daran erinnernd, daß er beim Antritt seiner Regentschaft als Landesfürst die Freiheiten und Privilegien der Grafschaft Tirol verbürgt habe. Die Sache zog sich noch einige Monate hin, ohne daß der König den gedrohten Gewaltschritt wagte. Mittlerweile rieth der Landkomthur dem Statthalter des Hochmeisters: er möge sofort eine Botschaft nach Freiburg auf den eben dort versammelten Reichstag senden, denn man hoffe, der König werde, von den Fürsten von dem Recht des Ordens besser unterrichtet, von seiner Forderung abstehen. Er fügt hinzu: Der König habe erst jüngst von ihm „ernstlich" eine Anleihe von 1000 Gulden verlangt und Aehnliches auch von den Landleuten Tirols. Es sei doch höchlich befremdend, daß der König nicht nur das Schloß verlange, sondern auch das Geld dazu von ihm leihen wolle. Er habe daher geantwortet: die Anleihe sei ihm und der Ballei unmöglich [1]). — Man sieht hieraus, in welche unangenehme Verhältnisse zu dem Landesfürsten der Hochmeister zuweilen in seinen zwei unter der Herrschaft Oesterreichs liegenden Kammer-Balleien kam.

In einem noch näheren Verhältniß zum Kaiser stand der Deutschmeister, zumal nachdem der Hochmeister seinen Wohnsitz nach Preußen verlegt hatte. Wir hörten bereits, daß schon im Jahre 1214 dem Orden von Friedrich II. das ehrenvolle Vorrecht ertheilt war, daß der jederzeitige Ordensmeister und oberster Verwalter der Ordensbesitzungen in Deutschland [2]), so oft er in das kaiserliche Hoflager kam, als ein Glied desselben ihm zugezählt werden solle, damit er in solcher Weise am Kaiserhofe selbst den Nutzen und die Angelegenheiten seines Ordens mit um so ersprießlicherem Erfolg fördern könne [3]). Seitdem der Hochmeister aber seine Residenz in Marienburg genommen, hatte wohl ohne Zweifel der Deutschmeister,

---

[1]) Die Verhandlungen hierüber im Archiv zu Königsberg.

[2]) Quicunque pro tempore fuerit magister et precipuus procurator omnium bonorum, que supradictum hospitale in partibus Alemanie vel nunc habet vel in posterum habebit.

[3]) Hennes 20. 21.

dieses Recht benutzend, am kaiserlichen Hofe öfter an mancherlei Berathungen Theil genommen, die nicht immer gerade das Interesse seines Ordens betrafen. Er mochte oft auch selbst mit in den engern Rath gezogen worden sein. Daher nannten ihn die Kaiser bald „unsern lieben Heimlichen" (wie Wolfram von Nellenburg), bald „unsern geliebten Rath" (wie Siegfried von Venningen), bald „unsern heimlichen Rath und lieben Getreuen" (wie Konrad von Egloffstein), bald „unsern getreuen Rath und Andächtigen" (wie Eberhard von Saunsheim)[1]). Und von dieser Stufe stieg er nun nachmals, wie wir schon sahen, bis zur Würde eines Reichsfürsten empor, als ihn Kaiser Maximilian zugleich mit dem Grafen Eberhard von Wirtemberg in den Reichsfürsten-Stand erhob und ihn nunmehr „unsern des Reichs Getreuen, unsern Fürsten und Rath oder des Reiches Fürsten" nannte[2]). Schon vordem aber, seit länger als einem Jahrhundert, standen die Deutschmeister zum Kaiser in mancherlei dienstpflichtigen Verhältnissen. Als Kaiser Ludwig IV. im Jahre 1337 dem Orden das von ihm unrechtmäßig beanspruchte Haus zu Messingen in der Ballei Franken zurückgab, erklärte er urkundlich: „Wir sind auch mit dem Meister (Wolfram von Nellenburg) und mit dem Orden übereingekommen, und sie mit uns, daß sie uns und unsern Erben mit demselben Deutschen Hause zu Messingen warten sollen, also wie mit den Häusern Aichach und Blumenthal; doch sollen wir ihre Leute und ihr Gut mit keinerlei Steuern oder Forderungen angreifen oder beschweren und sollen sie bleiben lassen bei allem dem Recht, Ehren, Freiheiten und Gewohnheiten, die der Orden von Alters hergebracht und gehabt hat"[3]). Als ferner im Jahre 1378 Kaiser Karl IV. die Schenkung des vom Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern vom Rhein in der Stadt Oppenheim gekauften Hofes an den Orden bestätigte, fügte er hinzu: „doch sollen der Meister, die Brüder und der Orden von wegen des genannten Hauses und Hofes unsere und des Reiches Burgmanne zu Oppenheim sein, heißen und bleiben ewiglich"[4]). Stellte doch sein Nachfolger König Wenceslaus ohne weiteres die Behauptung auf,

[1]) Nach Urkunden bei Jaeger II. III.

[2]) Nach Urkunden bei Jaeger IV. Vgl. oben S. 190.

[3]) Urkunde Kaiser Ludwig IV., dat. Landshut am 3. Tag vor Oculi 1337 bei Jaeger II. 48.

[4]) Urkunde Kaiser Karl IV., dat. Mergentheim Dienst. nach Invocavit 1378 bei Jaeger II. 148.

daß die Meister und Brüder des Deutschen Ordens nebst ihren Häusern, Leuten und Gütern, welche er in seinen und des Reiches besondern Schutz und Schirm genommen, auch in seine Kammer gehörten[1]). Ueberhaupt erscheint der Deutschmeister in den Verhältnissen seiner Deutschen Ordensbesitzungen vom Kaiser weit mehr abhängig, als der Hochmeister in Betreff Preußens. Fand jener es z. B. nothwendig, die dem Orden zugehörigen Dörfer gegen feindliche Anfälle besser zu befestigen, so mußte er zuvor die Erlaubniß dazu vom Kaiser auswirken[2]).

Seit der Deutschmeister aber Reichsfürst war, trat er zu Kaiser und Reich in neue Verhältnisse. Vor allem mußte nun jeder neue Deutschmeister beim Antritt seiner Würde dem Kaiser eidlich geloben, „ihm und allen seinen Nachfolgern, Kaisern und Röm. Königen und dem heiligen Reich von Stundan getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu sein gegen alle Menschen, nie wissentlich in einem Rathe zu sein, worin etwas gegen den Kaiser verhandelt oder vorgenommen werde, noch darein zu willigen oder zu helfen, sondern des Kaisers und des Reiches Nutzen überall zu fördern nach allem seinem Vermögen, was wider den Kaiser sei, getreulich zu verhüten und sonst alles das zu thun, was sich für einen Fürsten und getreuen Lehensmann dem Kaiser und Reich zu thun gebührt“[3]). Hatte der Meister solchen Eid geleistet, so empfing er vom Kaiser eine förmliche Verleihung seiner fürstlichen Regalien, der Jurisdiction u. a., wofür er gewisse Taxgelder (240 Rhein. Gulden) an die vier kaiserlichen Hofämter, den Hofmeister, Marschall, Kammer- und Küchenmeister zu

---

[1]) Privilegium des Königs Wenceslaus vom J. 1389 in Acta in Sachen des D. Ordens gegen Nürnberg p. 36; ebenso in einem andern vom J. 1380 bei Lünig Reichs-Archiv T. O. p. 16.

[2]) So heißt es in einem solchen Erlaubnißbrief des Königs Wenceslaus vom J. 1397 bei Jaeger II. 190: Wir erlauben und gönnen in Kraft dieses Briefes und Röm. königl. Macht von besondern unsern Gnaden, daß sie ihre Dörfer, die sie angehören in Deutschen Landen, wo die gelegen sind, die sie von uns und dem Reiche haben, durch Friedes und Gemaches willen der Leute und Inwohner darin gesessen und daß nicht jedermann dieselben Dörfer überfallen und beschädigen mögen, umgraben, umzäunen und befesten mögen und sollen, als ihnen das Nothdurft sein wird, von allermänniglich ungehindert. Doch sollen die Festungen uns und dem Reiche offen sein, gleich andern ihren Städten und Schlössern, die sie haben.

[3]) So im Wesentlichen der Eid, den der Deutschmeister Hartmann von Stockheim dem Kaiser leistete, nach dem Original bei Jaeger IV. 6.

entrichten hatte[1]). Diese Verleihung erfolgte gewöhnlich auf einem Reichstag, wohin der Kaiser den Deutschmeister beschied[2]).

Nachdem der Hochmeister in Preußen seiner Würde entsagt, ging auch die bisher von ihm ertheilte Bestätigung eines neuerwählten Deutschmeisters und Administrators des Hochmeisterthums jedesmal vom Kaiser aus. So erklärte Kaiser Maximilian II. in der Bestätigung der Wahl des Hoch- und Deutschmeisters Georg Hund von Wenkheim, nachdem er ihm zu seiner neuen Würde Glück gewünscht: Er wolle ihn auf die an ihn gelangte Präsentation und auf seine Bitte als seinen und des heiligen Reiches Fürsten auf- und annehmen, auch ihm des Hochmeister- und Meisterthums fürstliche Regalien mit aller Zierlichkeit verleihen; „hinwieder wollen wir uns aber auch ganz unzweifelich versehen, deine Andacht werde in ihrer Vorfahren Fußtapfen treten und sich gegen uns und das Reich als ein unterthäniger Fürst desselben alles gebührlichen Gehorsams erzeigen." Der Kaiser lud ihn dann auf den eben versammelten Reichstag zu Augsburg, um ihm daselbst die Regalien und Lehen persönlich zu ertheilen[3]).

Was nun die dem Deutschmeister und dem Orden obliegenden Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich betrifft, so war es alte Ordnung, daß, so oft ein Kaiser, Röm. König oder deren Gemahlinnen auf ihren Reisen Hof- oder Nachtlager im Ordenshause zu Mergentheim hielten, der dortige Komthur einen Theil der Unterhaltungskosten zu tragen hatte. Trat ein Röm. König seine Romfahrt zur Kaiserkrönung an, so mußte ihm der Orden einen bewaffneten Reiterhaufen von Ordensrittern zum Geleite stellen. Schon Kaiser Karl IV. nannte diese Verpflichtung der Ordensritter, „ihm über Berg nach Rom mit ihrem Leib, Harnisch und Rossen zu dienen, eine alte Gewohnheit" und befreite deshalb den Orden von jeder

---

[1]) Ueber den Empfang der oben erwähnten Taxgelder eine Quittung des Kaisers Maximilian vom J. 1516 bei Jaeger IV. 25. Belehnungsbrief mit den Regalien Jaeger IV. 1. Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 142—145.

[2]) So wurde auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 vom Kaiser Karl V. der Hoch- und Deutschmeister Walther von Cronberg mit Preußen belehnt.

[3]) Schreiben des Kaisers Maximilian II., dat. Augsburg 31. März 1566 bei Jaeger IV. 98. Der Deutschmeister erscheint nunmehr auch stets auf den Reichstagen, namentlich auf denen zwischen den J. 1497 und 1526 und unterschreibt die Reichsabschiede in der Zahl der Reichsfürsten; so im J. 1524 neben dem Hochmeister auch der Deutschmeister Dietrich von Cleen.

Steuer und jeglichem Dienst zu Wagen oder mit Roß gegen jedermann[1]). Und König Ruprecht hebt es als besonderes Verdienst des Deutschmeisters Konrads von Egloffstein, „unsers heimlichen Raths, Andächtigen und lieben Getreuen", hervor, daß dieser ihm und dem Reiche „solch nützige, merkliche und getreue Dienste in eigener Person, mit seinen und des Ordens Leuten und Gut mit großen Arbeiten und Kosten beides jenseits und dießeits des Berges willig und unverdrossen gethan hat und täglich und ohne Unterlaß noch thut"[2]). Meist übernahm der Deutschmeister die Führung des Geleites auf der Romfahrt selbst oder er beauftragte damit einen seiner Landkomthure oder Komthure. Die Kosten trug der ganze Orden. Sie fielen ihm oft schwer, denn sie waren für die damaligen Verhältnisse nicht unbedeutend. So mußte bei Karls IV. Zug nach Lombardien zu seiner Krönung (1355) der Komthur zu Mergentheim Philipp von Bickenbach, dem der Deutschmeister das Geleite überwiesen, zur Bestreitung der Kosten in Würzburg 1000 Pfund Heller und 1000 Gulden gegen jährliche Verzinsung mit zehn vom Hundert aufnehmen. Der Deutschmeister übernahm dann, „weil das Geld in des Ordens gemeinem Nutzen an den Dienst des Königs gen Lombardien verwendet worden", die Bürgschaft für Wiederzahlung des Kapitals und der Zinsen[3]). Mit dem immer mehr sinkenden Wohlstand des Ordens ward es ihm immer schwerer, die Kosten einer Romfahrt zu bestreiten. Wir hören schon im Jahre 1411 vom Landkomthur und den übrigen Gebietigern der Ballei Franken die Klage erheben: Als man mit dem verstorbenen Röm. König (Ruprecht) gen Welschland habe ziehen müssen und dabei großen Schaden gelitten, habe man in der Ballei eine gemeine Steuer auf alle Städte, Dörfer und Hintersassen gelegt; allein selbst unter großem Unwillen sei doch nicht mehr als 1700 Gulden nach langer Zeit eingekommen[4]). Drei Jahre darauf, zur Zeit der Krönung des Königs Sigismund zu Aachen, traten beim Hochmeister neue Besorgnisse wegen eines bal-

---

[1]) Mandat des Kaisers Karl IV., dat. Mantua Sonnt. nach Laurentii 1354 bei Jaeger II. 87.

[2]) König Ruprechts Bestätigung eines Privilegiums Karl IV., dat. Nürnberg Mittwoch nach Martini 1402 bei Jaeger III. 4.

[3]) Urkunde des Deutschmeisters Wolfram von Nellenburg, dat. am Mont. nach dem weißen Sonntag 1355 bei Jaeger II. 94.

[4]) Schreiben des Landkomthurs von Franken, dat. am Tag Martini 1411 im Arch. zu Königsberg.

digen Römerzugs ein. Sie seien verwirklicht, seine Besorgnisse, schrieb ihm bald darauf der Deutschmeister, denn der König habe ihn durch Ehrenfried von Seckendorf, Hofmeister des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, auffordern lassen, daß er sich in eigener Person, wie er es nach altem Herkommen dem König und dem Reiche schuldig sei, auf S. Georgs-Tag gen Welschland zu ziehen anschicken solle der Kirche und dem Reiche zu Hülfe. So schwer ihm und seinen Gebietigern dies auch falle, so seien sie doch der Meinung, daß man der Verpflichtung mit Glimpf nicht überhoben werden könne, weil man sie schuldig sei; überdies habe man auch erwogen, welcher Frommen dem Orden aus dieser Förderung und aus dem Ritt des Königs erwachsen möge[1]). Da indeß der Deutschmeister damals eben auf die Kriegshülfe nach Preußen gegen den König von Polen und den Großfürsten von Litthauen bedeutende Kosten hatte verwenden müssen, so nahm er gern des Königs Anerbieten an, ihm für den Pflichtdienst „über Berg" eine Hülfssteuer von 4000 Gulden zu entrichten, „um damit andere Leute zum Zuge zu bestellen"[2]). Diese Summe mußten dann die einzelnen Balleien zusammen bringen. Je drückender aber für den Orden die Zeiten wurden, um so schwerer ward ihm auch diese Dienstpflicht. Als daher im Herbst des Jahres 1451 der Röm. König Friedrich III. den Landkomthur von Oesterreich Johann von Pommersheim aufforderte, mit ihm im nächsten Frühling zur Krönung nach Rom zu ziehen, schrieb dieser, obgleich ihm der König versicherte, er wolle es ihm und dem Orden in kaiserlicher Gnade nimmer vergessen, dem Hochmeister bedauerlich: Er habe dem Könige zusagen müssen und sich zum Zuge entschlossen, „denn", fügte er hinzu, „thue ich es nicht, so würde es dem Orden großen Unwillen bringen, denn ich versehe mich, daß doch unser Orden eines Röm. Kaisers und Königs hart entbehren möge." Er bittet daher den Hochmeister um eine

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters vom J. 1414 im Archiv zu Königsberg. Er führt als Grund auch an: „Darzu ist auch alles unser virantwurten in allen des Ordens in dissen landen anligenden sachen, daz der Orden eynem Romischen konige in sin kammer gehore und im auch sunderlich zu versprechen sten."

[2]) Quittung des Königs Sigismund über den Empfang der 4000 Gulden dat. Costanz Mont. nach Pauli Bekehr. 1415 bei Jaeger III. 24. Der König führt darin selbst die Kriegskosten und den Schaden des Deutschmeisters im Kriege gegen Polen und Litthauen an.

Beihülfe „zur Zehrung", weil er doch nicht mit leeren Händen ziehen könne und weder er selbst, noch die Häuser in der Ballei die Kosten zu tragen vermöchten[1]).

Der Orden hatte ferner auch die Verpflichtung, dem Kaiser, so oft es verlangt ward, zu seinen und des Reiches Kriegen Zuzug zu leisten. Entgehen uns auch darüber nähere Berichte aus früheren Zeiten, so finden wir doch in den letzten Jahrzehnten des 15ten Jahrhunderts, daß der Kaiser öfter Aufgebote zur Kriegsfolge an den Orden ergehen ließ, wie denn dieser auch bei jedem Reichsanschlag mit betheiligt war[2]). Schon im Jahre 1446 forderte der Röm. König den Landkomthur von Oesterreich auf, mit ihm ins Feld zu ziehen und dieser folgte auch, während die andern Landesherren des dortigen Gebiets den Zuzug verweigerten. Nach dem Anschlag auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1467 zu einem Reichsheer gegen die Türken hatte der Deutschmeister nebst den Komthuren aus ihren Balleien 30 Reiter und 60 Mann zu Fuß zu stellen, eben so viel der Johanniter-Orden aus seinen Deutschen Häusern[3]). Bei einem Anschlag zu einem minder großen Reichsheer gleichfalls gegen die Türken auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1471 mußten der Deutschmeister 4 Reiter und 8 Mann zu Fuß und die Balleien Elsaß, Oesterreich, an der Etsch und Koblenz jede 2 Reiter und 4 Mann zu Fuß ins Feld schicken[4]). Im Jahre 1486 ward auf dem Reichstage zu Frankfurt zu einem großen Heereszug dem Deutschmeister nebst einer Ballei eine Kriegssteuer von 2000 Rhein. Gulden und im folgenden Jahre wiederum eine solche von 1000 Gulden auferlegt[5]). In einer Reichsmatrikel zu Frankfurt zu einer großen Reichshülfe sehen wir den Deutschmeister mit der Ballei Franken zu 5 Reitern und 20 zu Fuß, die Ballei Oesterreich zu 3 Reitern und 6 zu Fuß, die Balleien Koblenz und an der Etsch ebenso, die Ballei Elsaß zu 3 Reitern und 14 zu Fuß veranschlagt, während der Johanniter-Orden 16 Reiter und 70 Mann

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Friesach am T. Jeronimi 1451 im Arch. zu Königsberg.

[2]) De Wal I. 346.

[3]) Müller Reichstags-Theater I. XI. 235.

[4]) Müller a. a. O. I. XIV. 488.

[5]) Müller a. a. O. I. II. 17, XXI. 105.

zu Fuß stellte[1]). Zur Reichshülfe wider Frankreich auf dem Reichstage zu Nürnberg 1491 kamen auf den Deutschmeister und seine Balleien 720 Gulden und 24 Kriegsleute, auf die Ballei Koblenz 120 Gulden und 4 Mann, und auf jede der Balleien Elsaß, Oesterreich und an der Etsch 180 Gulden und 6 Mann[2]).

Man sieht daraus, wie schwer der Orden in diesen Zeiten seiner Armuth mit solchen Reichshülfen belastet war. Wie drückend er diese Last fühlte, spricht sich in einem Schreiben des Deutschmeisters vom Jahre 1491 aus, denn als damals ein Kriegszug des Kaisers Friedrich nach Ungarn bevorstand, zu welchem auch der Orden Zuzug leisten sollte, schrieb er dem Hochmeister: „Nachdem unser Orden dem heiligen Röm. Reich ohne Mittel (unmittelbar) anhängig und unterworfen ist, so kann man es in keinem Wege verhalten noch umgehen; so anders des heiligen Reiches Kurfürsten, Fürsten und Herren auf solch kaiserliches Erfordern seiner Majestät und seinem Sohne, dem Röm. König aus dem Reiche Hülfe thun werden, müssen meine Gebietiger auf das berührte Erfordern als gehorsam auch mit sein, wiewohl dieses Gebiet leider zu solchem Abnehmen gekommen ist, daß unsere Hülfe klein und unersprießlich ist“ [3]).

Mit welch strengem Ernst der Kaiser aber dennoch in einzelnen Fällen die Leistung solcher Kriegshülfen vom Orden forderte, beweist seine Sprache in einem Schreiben an den Deutschmeister Andreas von Grumbach, worin er ihm im Jahre 1492 befahl, die abtrünnige, von ihm in die Acht erklärte Reichsstadt Regensburg durch Waffengewalt mit demüthigen und zum Gehorsam zurückbringen zu

---

[1]) Müller a. a. O. I. XI. 168. Vgl. auch Histor. und Rechtsbegründete Nachricht S. 85—86.

[2]) Müller a. a. O. I. 115. In einer vom Röm. König Maximilian am Mittwoch nach Jacobi 1491 ausgestellten Quittung bei Jaeger III. 162 erklärt er, daß ihm der Deutschmeister Andreas von Grumbach seinen zu Nürnberg bewilligten Anschlag entrichtet habe. Nach einem Reichsanschlag im Jahre 1492 mußte der Deutschmeister nebst der Ballei Franken 10 Pferde stellen. Jaeger III. 170. Nach einem Kapitelgespräch zu Mergentheim stellten sie zum Zug gegen Frankreich 1492 20 Reiter mit drei Rüstwagen. Jaeger V. 1492. Bericht im R.-Arch. zu Stuttgart. Stälin III. 635.

[3]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Mergentheim Dienst. nach Judica 1491 im Arch. zu Königsberg.

helfen[1]). Nachdem er ihm das Sachverhältniß, den strafbaren Abfall der Stadt an den Herzog Albrecht von Bayern[2]), auseinander gesetzt und ihn benachrichtigt, daß er sie in die Reichsacht erklärt und die Ausführung derselben dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg als des Reichs oberstem Hauptmann übertragen habe, heißt es: „Wir gebieten dir bei den Pflichten, Gelübden und Eiden, damit du Uns und dem heiligen Reiche verbunden bist, auch Privirung und Entsetzung deiner und deines Ordens Gnaden, Privilegien, Freiheiten und was du und derselbe dein Orden von Uns und dem heiligen Reich haben, und dazu der Pön unser und des heiligen Reichs freventlichen Ungehorsam und schwere Ungnade von Röm. kaiserlicher Machtvollkommenheit ernstlich und wollen, daß du dich mit Geschütz, Wagen und aller Gereitschaft, so zu Feld gehört, dazu rüstest und schickest, wann durch den Markgrafen Friedrich, als unsern und des heiligen Reichs obersten Hauptmann dieses Handels, von unser und des heiligen Reichs wegen erfordert, daß du dich dann zu Roß und Fuß auf das Höchste und Meiste du irgend magst, auf Tag und Malstatt, so er dich bescheiden wird, fügest und getreulich helfest, die Stadt Regensburg und die Bürger daselbst wiederum zu unsern und des Reichs Handen, dahin sie gehören, zu bringen und damit andern Ebenbilde zu geben, sich vor solchem Laster und ungetreuer Handlung an ihrer rechten Herrschaft zu hüten“[3]).

In schwerer Besorgniß wegen dieser drohenden Sprache des Kaisers (denn es war gerade zur Zeit des Streites wegen des Schlosses Reifenstein), sandte der Deutschmeister nicht nur den Komthur zu Mergentheim an den Erzbischof von Mainz, um dessen Rath in der bedenklichen Sache zu vernehmen, sondern berief auch sofort den Statthalter von Franken und die vornehmsten Gebietiger der Ballei zu einem Provinzial-Kapitel nach Mergentheim, um zu berathen, ob man zuvor noch eine Bitte um Abwendung der Sache an den Kaiser richten oder dem bereits erfolgten Aufruf des Markgrafen Friedrich ohne weiteres Folge leisten solle[4]). Es ward die Rüstung

---

[1]) Ueber die näheren Verhältnisse der Sache vergl. Mannert Geschichte Bayerns I. 514 ff. Zschokke Bayer. Gesch. II. 467.

[2]) „Der, wie der Kaiser sagt, nach seinen hohen Gelübden, Eiden und Pflichten, damit er Uns als ein Fürst und Lehensmann des heil. Reichs verbunden ist, sie anzunehmen nicht Fug noch Recht gehabt.“

[3]) Mandat des Kaisers, dat. Linz am 23. Jan. 1492 bei Jaeger III. 165.

[4]) Aufruf des Deutschmeisters zum Provinzial-Kapitel und dessen Schreiben

beschlossen und Eberhard Lochner zum Hauptmann über zehn Pferde und eine Anzahl reisige Knechte ernannt, welche die Häuser der Ballei Franken und der Deutschmeister mit dem nöthigen Kriegsbedarf stellen mußten[1]). So zog der kleine Kriegshaufe des Ordens mit dem Heere Friedrichs von Brandenburg ins Feld bis vor Landsberg. Da begannen aber bald darauf zwischen dem König Maximilian und Herzog Albrecht zu Augsburg Unterhandlungen, in deren Folge dieser die Hand zum Frieden reichte und Regensburg zurückgab[2]).

In gleicher Weise, wenn auch nicht mit so streng gebietendem Ernst forderte im Jahre 1517 Kaiser Maximilian den Deutschmeister Dietrich von Cleen auf, ihm gegen den Ritter Franz von Sickingen zu dessen Bestrafung wegen der an der Stadt Worms und mehren andern Reichsständen verübten Freveltaten Zuzug zu leisten. „Wir haben uns erhoben," schrieb er dem Meister, „gen Mainz zu ziehen und Sickingens muthwilliger Fehde in eigener Person mit deiner und anderer Stände Hülfe Widerstand zu thun und ihn in Strafe zu bringen. Darum ermahnen wir deine Andacht abermals aufs Höchste befehlend, daß du deine Hülfe zu Roß und Fuß unverzüglich gen Worms ins Feld schickest und du selbst mit deiner Person auf unserm ausgeschriebenen Reichstage zu Mainz erscheinest, denn wir uns mit unserm Zuzug keineswegs säumen, sondern wollen, ob Gott will, in kurzem zu Mainz und nachmals zu Worms in eigener Person im Felde sein"[3]).

Noch öfter wurde vom Kaiser Karl V. zu dessen Kriegen des Ordens Beihülfe in Anspruch genommen. Schon im Frühling des Jahres 1522 lud er den Deutschmeister wegen der nothwendigen Türkenhülfe durch ein Mandat auf den Reichstag nach Nürnberg vor. Durch Krankheit verhindert sandte der Meister den Komthur zu Virnsberg Wolfgang von Bibra als seinen Anwalt mit Vollmacht

---

an den Komthur zu Mergentheim, dat. Horneck Mont. nach Reminisc. 1492 bei Jaeger III. 166. 167.

[1]) Bericht über das Resultat des Provinzial-Kapitels bei Jaeger III. 170. Die Rüstung ist sehr genau bezeichnet, z. B. die Kleidung der Reisige soll sein kurz, weitländische Röcke, Kappen, Hosen und Socken.

[2]) Kriegsbericht des Hauptmanns Eberhard Lochner bei Jaeger III. 169. Zschokke a. a. O. S. 474. Mannert a. a. O. S. 516.

[3]) Mandat des Kaisers Maximilian, dat. am letzten Mai 1517 bei Jaeger IV. 26.

dahin[1]). In Folge der dortigen Verhandlungen mußte die Ballei an der Etsch und ohne Zweifel auch jede andere sechs Monate lang 3 reisige Pferde und 13 Fußknechte ins Feld stellen und auf eigene Kosten unterhalten[2]). Auf des Kaisers Aufforderung rüstete im Jahre 1527 der Deutschmeister abermals gegen die in Ungarn und Oesterreich einbrechenden Türken eine Reiterschaar von 100 Mann unter der Führung des Komthurs zu Kapfenburg Graf Johann von Hohenlohe aus, obgleich ihn damals wegen mancherlei Unglücks in den letzten Jahren eine Schuldenlast von 76,000 Gulden drückte, und schon zwei Jahre darauf führten mehre Ordensritter von neuem eine gleiche Schaar nach Ungarn gegen den abermaligen Einbruch der Türken in die dortigen Lande[3]). Auch in Karls Kriegszügen gegen den König von Frankreich sah man jeder Zeit eine verhältnißmäßig ansehnliche Hülfsschaar, die ihm der Deutschmeister und die Landkomthure zugesandt. Als der Kaiser im Jahre 1536 auf seinem unglücksvollen Zug die Gränzen der Provence betrat, folgte ihm ein Ordensbanner von 50 Rossen und theilte mit ihm sein trauriges Geschick[4]). Um so mehr nahm er es höchst gnädig und dankbar auf, daß ihm der Deutschmeister nach einer Berathung mit ihm auf dem Reichstage zu Speier im Jahre 1544 auf seinem Zug gegen Franz von Frankreich in eigener Person mit hundert Reisigen auf seine und des Ordens Kosten zu Hülfe gestanden, denn bei Ueberreichung eines Ehrengeschenks an ihn erfreute er ihn durch die Aeußerung: er werde stets des Ordens gnädigster Kaiser sein; gehe es ihm wohl, solle es auch immer dem Meister und dem Orden in allen Dingen wohl ergehen[5]). Und die Worte hatten Erfolg, denn

---

[1]) Vollmacht des Deutschmeisters, dat. Montag nach Reminiscere 1522 bei Jaeger IV. 31.

[2]) Schreiben des Landkomthurs an der Etsch, dat. Nürnberg am 9. April 1522 im Arch. zu Königsberg.

[3]) Zu dieser Schaar mußten die Ballei Elsaß 18, die Komthure zu Regensburg 4, zu Heilbronn 6, zu Virnsberg 8, zu Kapfenburg 8, zu Oettingen 12, zu Münnerstadt und zu Horneck jeder 4, zu Mergentheim 16, zu Frankfurt und zu Weinheim jeder 3, zu Weißenburg 5 und die zu Winnenden, Wörth, Nürnberg und Ulm jeder 2 Reiter stellen.

[4]) Nach Beschluß eines Kapitels zu Mergentheim. Rüstung und Unterhalt kosteten dem Orden 5000 Gulden.

[5]) So schreibt der Deutschmeister selbst an den Meister in Livland; dat. Mergentheim den 2. Januar 1545 bei Jaeger IV. 80.

in dem Schmalkaldischen Bundeskrieg erschien der Deutschmeister mit noch weit bedeutenderen Kriegskräften unter des Kaisers Fahnen. Da die Feinde auch dem Orden mit Plünderung und Verheerung seiner Balleien gedroht, so zog er dem kaiserlichen Heere mit einer Hülfsschaar von 1500 wohlgerüsteten Spießern zu, darunter über 300 wohlgeübte Schützen. Weil jedoch dieser Haufe über ein ganzes Jahr Sommer und Winter im Felde lag, ohne in dieser Zeit länger als vierzehn Tage unter Dach gewesen zu sein, so übernahm diesmal größten Theils der Kaiser seine bedeutenden Unterhaltungskosten [1]).

Außer dieser Verpflichtung zur Kriegshülfe im Waffendienst finden wir den Orden seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts vielfach auch bei Reichsanschlägen zu Geldbeiträgen mit zugezogen. Schon im Jahre 1496, als Karl VIII. von Frankreich nicht blos Italien mit Krieg überzog, um sich Neapels zu bemächtigen, sondern auch die kaiserlichen Erblande bedrohte, berief Kaiser Maximilian den Landkomthur von Oesterreich auf den Reichstag zu Lindau, um durch ihn auch im Orden zur Reichshülfe eine Kriegssteuer erwirken zu helfen [2]). Wie schwer diese Geldbeisteuern mancher verarmten Ballei oft fielen, hören wir in der Klage des Landkomthurs an der Etsch (1522), daß unter den schweren Unkosten, mit denen die Ballei belastet werde, auch ein auf dem letzten Reichstage zu Worms gemachter Anschlag sei, nach welchem seiner Ballei zur Unterhaltung des Reichsraths und Kammergerichts zu Nürnberg eine Beisteuer von 300 Gulden bei schwerer Pön auferlegt werde [3]). Einige Jahre nachher beschwerte sich derselbe von neuem, daß der Landesfürst wie den Bischöfen von Trient und Brixen, so auch ihm zwar versprochen habe, die Ballei von den Reichsanschlägen zu befreien, noch sei aber dafür nichts geschehen und man müsse besorgen, daß es noch lange nicht vollführt werde. Die Ballei werde dadurch immer mehr in Abnahme kommen [4]). Und bald darauf schreibt er dem Hochmeister abermals, daß ihm vom Reich durch zwei Mandate befohlen worden,

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters ohne Dat. bei Jaeger IV. 82.

[2]) Ausschreiben des Kaisers Maximilian, dat. 16. August 1496 im Archiv zu Königsberg.

[3]) Schreiben des Landkomthurs an der Etsch, dat. Nürnberg 9. April 1522 im Arch. zu Königsberg.

[4]) Schreiben desselben, dat. Sterzing 1. März 1524 im Archiv zu Königsberg.

zur Hülfe gegen die Türken 156 Gulden und zur Unterhaltung des kaiserlichen Regiments und Kammergerichts auf zwei Jahre 150 Gulden beizusteuern, mit Androhung einer Pön von zehn Mark Goldes. Er habe deshalb in Inspruck bei den Statthaltern so viel bewirkt, daß sie den Fürsten bitten wollten, bei den Reichs-Statthaltern zu vermitteln, daß die Ballei von solchen unerträglichen Anschlägen verschont werde, weil sie mit andern Beschwerungen schon täglich belastet, sonst nothwendig zu Grunde gehen müsse[1]).

Daß aber auch andere Balleien um diese Zeit zu den Reichsanschlägen mit beisteuern mußten, erfahren wir unter andern aus einem Bericht des Landkomthurs von Oesterreich, denn auf die Weisung des Hochmeisters: er dürfe dem Röm. Reich mit keinem Gelde anders gewärtig sein, als nur zu gemeiner Land- und der Ritterschaft angelegter Steuer, erwidert er: die Ballei habe in dreihundert Jahren dem Röm. Reich nie einen Pfennig gegeben und er sei es auch jetzt nicht gesonnen gewesen; allein er habe besorgt, „dieweil ich als ein armer, unwürdiger Prälat des Reichs nun so oft bei hoher Pön erfordert worden bin, daß ich in die Contumation des kaiserlichen Fiscals erkannt und declarirt werde“[2]). Man sieht hieraus, daß diese Belastung der Balleien von Seiten des Reichs als eine drückende Neuerung betrachtet wurde, in die man sich in der Noth fügen mußte.

Es lag in der Oberherrlichkeit des Kaisers, daß er wie dem Deutschmeister so auch jedem Landkomthur in vorkommenden Fällen Aufträge zur Verhandlung und Ausführung wichtiger Geschäfte ertheilen konnte, die sie seinen Befehlen gemäß vollführen mußten. So beauftragt Kaiser Maximilian den klugen und geschäftserfahrenen Statthalter in der Ballei an der Etsch Heinrich von Knorringen mit einer Verhandlung wichtiger, ihn betreffender Angelegenheiten und entschuldigt ihn beim Hochmeister, daß er deshalb dessen Befehl, zu ihm zu kommen, nicht Folge leisten könne. Er verfehlt dabei aber nicht, zu bemerken, daß er an solche Dienstleistungen als Kaiser gewisse Ansprüche machen dürfe[3]).

---

[1]) Schreiben desselben, dat. Inspruck 7. August 1524 im Archiv zu Königsberg.

[2]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Wien 11. Nov. 1524 im Archiv zu Königsberg.

[3]) Schreiben des K. Maximilian, dat. Augsburg 4. Febr. 1504 im Arch. zu Königsberg.

Seit dem Jahre 1490 waren auch drei Ordenshäuser der Ballei Franken in einem eigenthümlichen Verhältniß als Mitglieder in den Schwäbischen Bund aufgenommen. Die Komthure Hans Adelmann von Adelmansfelden zu Heilbronn[1]), Hans Rothaft zu Kapfenburg und Berthold von Sachsenheim zu Donauwörth erklärten nämlich: Nachdem der Kaiser auf dem Reichstage zu Frankfurt einen gemeinen Landfrieden ausgeschrieben und anbefohlen, und zu dessen Aufrechthaltung im Lande Schwaben und zur Geltendhaltung der Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten des Landes und seiner Bewohner die Prälaten, Grafen, Freiherren, Ritter und Städte sich unter einander auf zwölf Jahre vereinigt[2]), und durch ein kaiserliches Mandat auch sie, die Komthure der genannten Häuser, aufgefordert worden seien, diesem Bunde ebenfalls beizutreten, hätten sie sich der Einung angeschlossen und seien „in die Gesellschaft Sanct Georgs-Schild des Theils am Kocher, darunter sie als am gelegensten gehörig seien", in dieselbe aufgenommen worden, jedoch auf Fürbitte des Erzbischofs von Mainz und anderer Herren mit der Bewilligung, daß sie mit ihren Häusern und Angehörigen nicht verbunden sein sollten, während der zwölf Jahre dem Bunde und seinen Zugewandten nachzueilen, noch auch in ihren Schlössern und Häusern Hausung und Oeffnung zu geben anders als dies der zehnjährige kaiserliche Landfriede ausweise. Doch wollten sie in ihren Schlössern, Häusern, Städten und Gebieten auch des Bundes Widerwärtige nicht aufnehmen oder hausen. Bei Kriegszügen sollten sie nicht schuldig sein, mitzuziehen oder Kriegsvolk zu schicken, jedoch wollten sie, soviel ihnen nach ihrer jährlichen Gülte oder Steuer oder nach dem Betrag des Anschlags Mannschaft zu Roß und Fuß zu stellen gebühre, ihrem Hauptmann am Kocher Geld senden, um damit ihre Anzahl zu Roß und Fuß aufzubringen. Aller übrigen Beisteuer aber sollten sie überhoben sein[3]). Dagegen versicherten sämmtliche Bundesglieder, den genannten Ordenshäusern alles das zu leisten und zu gewähren, was ihr

---

[1]) Bei dem ersten Eintritt in den Bund war eigentlich Georg von Diemar noch Komthur zu Heilbronn. Erst in dem Bestätigungsbrief des Kaisers wird an seiner Stelle Hans Adelmann von Adelmansfelden genannt.

[2]) Datt de pace publica 270. 289. 293. 309. 317. Nach Pfister Gesch. von Schwaben II. 363 trat auch der Landkomthur vom Elsaß dem Schwäbischen Bunde bei.

[3]) Urkundliche Erklärung der drei Komthure, dat. am Mont. nach Michaeli 1490 bei Jaeger III. 160.

Bundes- und Gesellschaftsbrief ausweise[1]). Der Röm. König Maximilian und die Bundesglieder bestätigten und erneuerten die Aufnahme der drei Komthure nach Ablauf von zehn Jahren, im Jahre 1500[2]).

Am Schlusse des großen Reichstages zu Worms aber hatte Kaiser Karl V. die Erneuerung des Schwäbischen Bundes, in den er selbst mit seinen Oesterreichischen Erblanden einzutreten sich bereit erklärt, angeordnet, und die Verlängerung desselben auf die nächsten elf Jahre erfolgte bald darauf im Jahre 1522 auf dem Bundestage zu Ulm und ward vom Kaiser bestätigt. Da traten aber wiederum nach zwei Jahren im südlichen Deutschland, zumal in Franken, auch außer dem Adelskrieg und der wilden Fehde Sikkingens, selbst im Landvolk so stürmische Bewegungen ein und es drohten aller Seits so gefahrvolle Ungewitter, daß auch der Deutschmeister Schutz vor dem Sturme suchte. So schloß nun im Frühling des Jahres 1524 auch er mit allen seinen Kammerhäusern[3]) und mit den Ordenshäusern zu Mergentheim, Ellingen, Nürnberg, Birnsberg, Ulm und wiederum auch die Häuser zu Heilbronn, Kapfenburg und Donauwörth sich dem Schwäbischen Bunde an[4]). „Wir haben sie", erklärten der Kaiser und die Bundesglieder, „freiwillig aufgenommen in solche unsere Vereinigung auf der Prälaten, Grafen, Freien und des Adels Bank und versprechen für uns und unsere Nachkommen, die Einigung des Bundes in allen ihren Stücken und Artikeln und desgleichen den Abschied, so nach Verfassung solcher Einigung zu Ulm beschlossen ist, soviel wir dem Deutschmeister und den berührten acht Häusern und ihren Nachkommen nach Inhalt solcher Einigung und Abschied ihrer Rüstung und Anzahl halben, auch sonst in andern Sachen schuldig sind, zu halten und dem in Allem nachzukommen." Es wird alsdann dem Deutschmeister besonders noch bewilligt, daß die drei Häuser Heilbronn,

---

[1]) Urkundliche Erklärung der Bundesglieder, dat. am Mont. nach Michaeli 1490 bei Jaeger III. 161.

[2]) Bestätigungs-Urkunde Maximilians, dat. Mittwoch nach Invocavit 1500 bei Jaeger IV. 2. Datt l. c. 350. Sie kommen dann auch im J. 1522 als Bundesglieder vor, ibid. 405.

[3]) „Mit der Nutzung in seiner Andacht, Lieb und Gnaden Kammer gehörig und die zu ihrer Haushaltung dienen."

[4]) Götz von Berlichingen nennt sie auch als Bundesglieder in seiner Urfehde-Verschreibung vom J. 1530 S. 270.

Kapfenburg und Wörth, die zuvor schon in die Einigung einverleibt gewesen, ihres gethanen Darlehns ledig sein, fortan in des Deutschmeisters Anlage gerechnet und dieser und die Häuser anders nicht gehalten werden sollten, als wie den drei genannten Häusern zuvor eine Verschreibung zugestellt sei. Doch sollten der Deutschmeister und die Ordenshäuser, ungeachtet dieser Aufnahme in den Bund, nichts desto minder ihrem Schirmherrn thun, was sie ihm pflichtig seien [1]).

Daß aber nicht blos die in den Bund aufgenommenen Ordenshäuser, sondern überhaupt das ganze Ordensgebiet den allgemeinen Anordnungen des Bundes Folge leisten mußte, bewies der Deutschmeister Walther von Cronberg selbst, indem er als Bundesglied im Jahre 1529 sämmtlichen Komthuren, Hauskomthuren, Amtleuten, Magistraten und Gerichten des Ordensgebiets zu strenger Nachachtung das von den Hauptleuten, Botschaftern und Räthen des Schwäbischen Bundes erlassene Gebot bekannt machte, daß man die Zigeuner, welche im Reiche umherziehend, überall wo sie sich gezeigt, sich gegen den gemeinen Mann auf dem Lande höchst schädlich und nachtheilig erwiesen, aller Orten ausweisen, nirgends einlassen, viel weniger noch ihnen irgend welchen Unterschleif gestatten solle. Wer durch Nichtachtung solches Gebots irgend welchen Schaden verursache, solle ihn zu erstatten schuldig sein [2]).

Freilich kam der Schutz, den der Orden vom Bunde genoß, ihm auch theuer genug zu stehen. Wir finden, daß nach einem Anschlag vom Jahre 1531 an die Bundeskasse zu entrichten hatten: der Deutschmeister 2000 Gulden, die beiden Häuser Mergentheim und Ellingen jedes 1000, das Haus zu Nürnberg 750, die Häuser Heilbronn, Blumenthal, Birnsberg, Kapfenburg und Ulm jedes 500, die Häuser Winnenden, Donauwörth und Oettingen jedes 250 Gulden; also eine Gesammtsumme von 8000 Gulden [3]).

Wie in allen bisher erwähnten Verhältnissen, so stand auch in allen wider ihn angebrachten Klag- und Streitsachen der Orden unter der hohen Gerichtsbarkeit und oberrichterlichen Gewalt des Kai-

---

[1]) Die Urkunde des Kaisers und der Bundesglieder, dat. Augsburg Donnerstag nach Jubilate 1524 bei Jaeger IV. 36.

[2]) Mandat des Deutschmeisters, dat. Mergentheim Mont. nach Luciä 1529 bei Jaeger IV. 67.

[3]) Jaeger V. 1531.

sers. Maximilian machte sie auch geltend, als bei ihm im Jahre 1513 von Seiten einiger Stände des Schwäbischen Bundes gegen den Komthur zu Mergentheim und den Rath dieser Stadt die Klage erhoben ward, daß sie sich in Aufrechthaltung der Reichsordnung und des Landfriedens strafbarer Versäumnisse hätten zu Schulden kommen lassen. Götz von Berlichingen habe mit einigen Raubgesellen nahe bei Mergentheim einen Raubangriff gegen mehre Güterwagen Nürnberger Kaufleute verübt, sie ausgeplündert und zum Theil verbrannt. Man habe den Komthur und den Rath zu Mergentheim zur Beihülfe aufgefordert, um den Räubern nachzueilen, sie hätten aber solche nicht nur verweigert, sondern sogar die Nacheile streng verboten und die beraubten Kaufleute in ihre Stadt eingesperrt. So sei der frevelhafte Raub bis zur Zeit unbestraft. Der Kaiser lud sofort die Angeklagten vor sein Gericht nach Augsburg zur Verantwortung und drohte mit des Reiches Acht, wenn sie nicht erscheinen und sich „genügend purgiren würden." Der Deutschmeister aber nahm sich der Sache des Komthurs und der Mergentheimer an und führte ihre Vertheidigung so gründlich und meisterhaft[1]), daß sie dem Kaiser vollkommen genügte und dieser selbst auch noch die Versicherung hinzufügte: „er werde auch fortan des Meisters und des Ordens gnädiger Kaiser sein und ihn stets in gnädigen Befehl haben"[2]).

Durch den Abfall des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg vom Orden[3]) wurden auch die Verhältnisse des Deutschmeisters zu

---

[1]) Im Auszug bei Jaeger IV. 16.

[2]) Eine ausführliche Erörterung der erwähnten Klagsache in den Urkunden bei Jaeger IV. 14. 15. 17. 18. 19.

[3]) Als der Deutschmeister dem Kaiser den Abfall Albrechts vom Orden nach Spanien gemeldet, erhielt er von ihm aus Sevilla vom 8. Mai 1525 die Antwort: Er könne wohl denken, welchen Gefallen er an einem Manne haben könne, der wie der Hochmeister gegen seines Ordens Pflicht und Religion, wie gegen das auf dem Wormser Reichstage „der Lutherischen bösen Lehre und Zerfall wegen" ausgegangene Edict dem christlichen Glauben und ihm, dem Kaiser als dessen Advocat und Beschirmer durch Abfall Verachtung und Ungehorsam bewiesen habe. „Wir begehren an deine Andacht mit Ernst, du wollest dich mitsammt deines Ordens Verwandten solchen seines Ungehorsams und Frevels nicht bekümmern, noch auch dadurch von euerem geistlichen Gemüth nicht abwenden lassen. Wir wollen dir und deinem Orden in der Sache allwege auch gnädigen billigen Beistand, Rath und Hülfe thun und euch nicht verlassen." Schreiben des Kaisers bei Jaeger IV. 52.

Kaiser und Reich in andern Beziehungen noch vielfach verändert, zunächst schon dadurch, daß er nun im ganzen Orden und über sämmtliche Ordensbesitzungen im ganzen Deutschen Reiche als das erste gebietende Oberhaupt dastand, als solches nunmehr in allen Reichsverhältnissen mit seinem Kapitel selbstständig auftreten und über den ganzen Orden gebieten durfte, aber auch, wie wir später sehen werden, noch weit mehr in die Kriegshändel des Kaisers und des Reiches verwickelt wurde.

II.

Verhältnisse des Ordens zu den Landesfürsten.

Die Zeiten, in denen der Orden auch bei den Landesfürsten, in deren Gebieten er eine Heimath gefunden, in so hoher Gunst stand, von ihnen so reich mit Land und Gütern beschenkt und mit so zahlreichen Freiheiten und Begünstigungen ausgestattet worden, waren gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts vorüber. Man wußte bis dahin im Orden, mit wenigen Ausnahmen, kaum etwas von lästigen Anforderungen und drückenden Ansprüchen von Seiten der Landesherren an die Gebietiger der Balleien. Während der Orden im Verlauf des 13ten und zum Theil auch noch im 14ten Jahrhundert in der Geistlichkeit seine heftigsten Widersacher und Gegner fand und mit ihr um seine Freiheiten und Gerechtsame fort und fort kämpfen mußte, standen die Landesfürsten damals noch überall als seine Gönner und Freunde, als seine Beschützer und Schirmherren da und wo es galt, gewisse Freiheiten und Privilegien des Ordens in Kraft zu erhalten, ließen sie es fast nie an ihrer landesherrlichen Schutzpflicht fehlen. So duldeten die Herzoge Johann und Albrecht von Sachsen nicht, daß das Ordenshaus zu Dansdorf in der dortigen Ballei fremder Jurisdiction unterworfen sei und sprachen es nicht nur von allen fremden Gerichten frei, sondern vermehrten auch noch seine Einkünfte[1]). In gleicher Weise trat auch Herzog Rudolf von Lothringen, der eifrige Gönner des Ordens, überall, wo es nöthig

[1]) Im J. 1271. Schöttgen Inventar. diplomat. 121. 122. 130.

war, zum Schutz für dessen Rechte ein [1]). Der Pfalzgraf vom Rhein Ruprecht der Aeltere, durch besonders freundliche Verhältnisse zum Deutschmeister Siegfried von Venningen bewogen, erwies dem Orden die Begünstigung, daß von allen in seinen Landen liegenden Ordensbesitzungen weder er selbst, noch seine Erben, noch irgend jemand jemals weder eine Abgabe noch irgend eine Dienstleistung verlangen sollten [2]). In gleicher Zuneigung zum Orden gewährte sein Sohn Pfalzgraf Ludwig III. vom Rhein dem Ordenshause Blumenthal Schutz und Sicherheit gegen alle Belästigungen und Beschädigungen in allen seinen Kriegen [3]). Und derselbige Fürst war es auch, der, als er schon die Kurwürde trug, durch den Deutschmeister an den Hochmeister die Bitte gelangen ließ, ihn in die Mitbrüderschaft des Ordens aufzunehmen, und der Meister gewährte sie ihm, da er sich stets als des Ordens besonderer Gönner und Beschützer bewiesen [4]).

Auch im Verlauf des 15ten Jahrhunderts standen immer noch Fürsten da, die sich des Ordens in seinen Bedrängnissen aufs eifrigste annahmen. Die Herzoge Ernst und Albrecht von Oesterreich verdroß es fast, daß der Hochmeister in seinem schweren Kampf mit Polen sie nicht um Beistand habe bitten lassen und ersterer hatte nicht nur mündlich selbst, sondern auch durch seine Räthe dem Könige von Böhmen sein fortdauerndes ungerechtes Verfahren wegen Einziehung der Ordensgüter in der Ballei Böhmen „in schwerer Rede vorgeworfen" [5]). Beide Fürsten erwiesen auch der Ballei Oesterreich so vielfache Wohlthaten und zeigten sich dort dem Orden fort und fort so wohlgeneigt, daß der Hochmeister ihnen dafür seinen innigsten Dank bezeugte [6]). Als im Jahre 1420 das Or-

---

[1]) Seine große Zuneigung zum Orden spricht sich auch in den Lobeserhebungen aus, die er ihm in allen seinen Documenten spendet.

[2]) Urkunde des Pfalzgrafen, dat. Heidelberg tercia feria ante diem beatorum Viti et Modesti 1391, bei Jaeger II. 178. Als Orte, bei welchen Höfe und Güter des Ordens lagen, werden genannt Heidelberg, Weinheim, Oppau, Mutterstadt, Bergheim und Lampsheim.

[3]) Urkunde des Pfalzgrafen Ludwig vom J. 1398 im R.-Arch. zu München.

[4]) Es geschah im Jahre 1415 nach Nachrichten im Arch. zu Königsberg.

[5]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich vom J. 1414 im Archiv zu Königsberg.

[6]) Schreiben des Hochmeisters vom J. 1417 im Registr. des Archivs zu Königsberg.

denshaus zu Wien theils von mehren Rittern und Knechten, theils auch von Juden wegen einer Summe von 12,000 Pfund, die es von ihnen geliehen, damit bedroht ward, daß sie sich, wenn die verlangte Zurückzahlung nicht sofort erfolge, an den eingesetzten Pfandgütern bezahlt machen würden, trat Herzog Albrecht alsbald vermittelnd ein, und erklärend: „wie er den andern Gotteshäusern des Ordens schon manches Gute gethan, so wolle er auch bei dem Gotteshause zu Wien Gutes thun", ließ er sich ein Verzeichniß aller Geldschulden des Hauses einreichen, deckte die dringendsten aus eigenen Mitteln und leistete für andere gegen die Juden Bürgschaft, wie er sich überhaupt für die Verbesserung der Finanzverhältnisse des Hauses alle mögliche Mühe gab[1]). Auch in der Ballei an der Etsch stand der Landkomthur Ludwig von Lanse mit dem Herzog Sigismund von Oesterreich lange Zeit in den freundlichsten Verhältnissen und erhielt von ihm als Beweis seiner besondern Gunst auch den ehrenvollen Auftrag, ihm seine Braut durch Frankreich im Ehrengeleite entgegenzuführen[2]). Und diese Zuneigung zum Orden ging auch fortan noch im Hause Oesterreich von Geschlecht zu Geschlecht. Wie schon Herzog Ernst, so trat auch dessen Sohn Kaiser Friedrich III. als Schutzherr des Ordens auf, wenn es galt, ihn gegen ungerechte Anmaßungen zu vertheidigen. Wir hörten bereits, wie er die Ordensgüter gegen die beabsichtigten Gewaltschritte mehrer Söldnerführer in Schutz nahm und es aufs strengste untersagte, die Ordensbesitzungen in der Ballei Oesterreich auch nur im mindesten zu beeinträchtigen, und wiederum als nachmals der neue Landkomthur von Oesterreich Albrecht von Harbeck sein Amt antrat, nahm ihn Friedrich nicht nur äußerst gnädig in seinen Schirm und Schutz, ertheilte ihm Empfehlungsbriefe und gebot den Ordensbrüdern bei Vermeidung kaiserlicher Ungnade ihn aufs freundlichste aufzunehmen,

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Wien Sonnt. Reminisc. 1420. Antwort des Hochmeisters, dat. Marienburg Mittw. nach Trinitat. 1420 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Dies wird im J. 1449 erwähnt in einem Schreiben des darüber sehr erfreuten Hochmeisters an den Landkomthur von Botzen, dat. Donnerstag nach Nativit. Mariä 1449. Die Braut war Eleonore, Jacobs I. von Schottland Tochter. Der Landkomthur war auch einer der Unterhändler des Herzogs bei der Brautbewerbung und scheint am meisten dabei in Thätigkeit gewesen zu sein. Lichnowsky Gesch. des Hauses Habsburg VI. 137 und Regest. CXXIX. CXXXI. CXXXV.

sondern er erließ zugleich auch an die Landesherren den Befehl, nicht zu gestatten, daß sich irgend jemand ihm widersetze. Von gleichem Eifer für die Aufrechthaltung der Freiheiten des Ordens beseelt, duldete auch Herzog Wilhelm von Oesterreich nicht, daß die Stadt Laibach von dem dortigen Ordenshause irgend welche Steuern fordern dürfe, er gebot vielmehr, „die ehrbaren, geistlichen Herren bei allen ihren Freiheiten zu lassen und auf keine Weise fortan mehr zu belästigen [1]). Selbst noch im Jahre 1524 ordnete der Erzherzog Ferdinand auf Ersuchen des Landkomthurs in der Kanzlei eine sorgsame Nachforschung aller Privilegien und Regalien des Ordens an, um darüber der dortigen Ballei eine möglichst vollständige Confirmation zu ertheilen [2]).

Nicht minder zeichneten sich im 15ten Jahrhundert die Pfalzgrafen vom Rhein als hohe Gönner des Ordens aus. Wie schon der Pfalzgraf Otto sich des Ordens eifrig annahm, um eine Fehde, in welche der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim mit einer reichen Familie in seinen Landen verwickelt war, beizulegen [3]), so bewies ihm auch der Pfalzgraf Ludwig, Herzog von Ober- und Niederbayern, dadurch seine besondere Gunst, daß er die in seinen Landen liegenden Ordenshäuser zu Ulm, Schwäbisch-Wörth und Kapfenburg auf zwölf Jahre in seinen landesherrlichen Schutz nahm, ihnen mit allen ihren Amtleuten, Gütern und Unterfassen alle ihre Rechte verbürgte, sie dem Schirm und der Obhut aller seiner Beamten empfahl und den Unterthanen dieser Häuser überall gleiche Sicherheit wie seinen eigenen zusicherte. Dafür übernahmen die Ordensbrüder der drei Convente die Verpflichtung, jedes Jahr in jeglichem Hause das Gedächtniß der Aeltern und der Vorfahren des Pfalzgrafen nach Ordensgebrauch mit Messen und Vigilien feierlich zu begehen, dagegen sollten die drei Häuser, ihre Amtleute, Güter und Unterfassen von allen Abgaben, Leistungen und Beschwernissen an ihn und seine Amtleute entbunden sein [4]). So hatten sich

---

[1]) Mandat des Herzogs, dat. Erichtag vor Martini 1496.

[2]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Wien 12. Januar 1524.

[3]) Jaeger III. 44. Die Fehde war dadurch entstanden, daß einige Ordensritter mit ihren Knechten in einer Rauferei einen gewissen Hans Krüppel und dagegen dessen Freunde einen Knecht des Ordens erschlagen hatten.

[4]) Urkunde des Pfalzgrafen Ludwig, dat. Ingolstadt am Abend S. Georgs-Tag 1465 bei Jaeger III. 124.

auch die Deutschmeister Jost von Venningen und Ulrich von Lentersheim bei den Pfalzgrafen Friedrich I. und Philipp dem Aufrichtigen so großes Vertrauen erworben, daß sie sie in vielen ihrer wichtigsten Verhandlungen zu Rath zogen und sich darin ihrer Dienste bedienten[1]). Auch unter den Fürsten anderer Länder zählte der Orden noch manchen unter seine Wohlthäter und Gönner. So boten noch im Jahre 1451 die alten und jungen Herzoge von Sachsen alle mögliche Hülfe dar, um die durch ihre Schulden fast dem völligen Untergang nahe gebrachte Ballei Thüringen zu retten. Sie erklärten sich bereit, „was sie helfen und rathen könnten zur Erhaltung und Aufhülfe des Ordens in ihren Landen, wollten sie gern und willig thun, denn es thue ihnen leid, daß der Orden unter ihnen vertrieben werden solle“[2]).

Die Ordensgebietiger unterließen es aber ihrer Seits auch nicht, wie sie nur irgend konnten, sich die Gunst der Fürsten, unter denen ihre Balleien lagen, zu erhalten oder zu gewinnen. Herzog Ernst wünsche ein weißes Stechroß, meldet der Landkomthur von Oesterreich einst dem Hochmeister, man würde wohl thun und den Fürsten „sehr erweichen“, wenn man ihm eins oder zwei der besten zusende[3]). Sein Bruder Herzog Friedrich ward im J. 1429 vom Hochmeister mit einem schönen Paternoster von weißem Bernstein beschenkt und er ließ diesem sagen: „es sei ihm lieber als hundert Gulden“, und zugleich bitten, ihm noch ein Pfund solches weißen, unbearbeiteten Bernsteins zu schicken, weil er ihn als Arznei gebrauchen wolle. Der Landkomthur an der Etsch verwandte im Jahre 1430 über 200 Ducaten auf allerlei Ehrengeschenke an seinen Landesfürsten und an dessen Kanzler und Räthe[4]). Besonders waren es die unter

---

[1]) In den Actis Acad. Palat. II. 36 heißt es von dem genannten Deutschmeister: Consiliis et ministerio magistri huius Teutonici non semel usi sunt Fridericus I. et Philippus, electores Palatini, ille in negotio foederis cum Georgio, rege Bohemiae, an. 1459 Egrae icti, et in pacandis Werthemii comitibus cum militibus de Walborn, an. 1472; hic in recipiendis castris, oppidis et locis multis, quae Fridericus patruus filio suo naturali, Ludovico de Bavaria, reliquerat an. 1477. Vgl. Kremer Geschichte des Kurf. Friedrichs I. nro 58. 189. Retter Hess. Nachrichten Collect. II. 170.

[2]) Bericht der Visitirer an den Hochmeister, dat. Liebstädt Dienstag nach Palmar. 1451 im Arch. zu Königsberg.

[3]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich vom J. 1414 im Archiv zu Königsberg.

[4]) Schreiben des Landkomthurs an der Etsch vom J. 1430.

den Fürsten so sehr beliebten Falkengeschenke, womit man von Preußen aus ihre Gunst für den Orden immer wieder anzufrischen bemüht war. Wir hören öfter, wie empfindlich sie es aufnahmen, wenn diese Geschenke einmal eine Zeitlang verabsäumt wurden. „Geruhet ja der Falken nicht zu vergessen," schrieb einst der Komthur von Koblenz an den Hochmeister, „denn mein Herr, der Herzog von Cleve will Falken haben oder er will Euch keine Zollfreiheit mehr geben. Wo Ihr ihm keine Falken sendet, so sendet ihm doch einen freundlichen Brief, denn die Zollfreiheit kommt uns sehr schwerlich an von den Fürsten, schwerlicher als Ihr glaubet" [1]). Ingleichen nahm es der Herzog Ludwig, Pfalzgraf vom Rhein, sehr übel auf, daß man ihm seit einigen Jahren nicht mehr so viel und auch nicht so gute Falken wie sonst gesandt hatte, weshalb er sogar drohte, den dem Hochmeister zu sendenden Wein nicht mehr zollfrei gehen zu lassen. Der Deutschmeister ersuchte daher den letztern, darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Herzog des Ordens Mitbruder und lange Zeit dessen großer Gönner gewesen und es auch noch sei; er möge ihm also an der Zahl der Falken nichts abbrechen, zumal da er mehr als andere Fürsten diesem Weidwerk sehr geneigt sei [2]). Wie sehr man durch solche Geschenke auch um die Gunst Friedrichs III. bemüht war, bezeugt ein Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich an den Hochmeister. Der Röm. König, meldet er ihm, habe die ihm geschickten Falken und Habichte mit großem Wohlgefallen angenommen und zugleich gegen ihn die Bitte geäußert, ob er ihm nicht auch einige Handfalken, „die da von der Hand fingen", verschaffen könne; man werde ihm damit einen großen Gefallen erweisen. Der Landkomthur räth dem Hochmeister, für ein solches Geschenk zu sorgen, „denn ihm", fügt er hinzu, „ist mit keinem Weidwerk sänfter, wie ich von seinen Räthen verstehe, als mit den Handfalken." Der König habe auch zu verstehen gegeben, daß er gern einen Kieber und einen Russischen Hut, wie man den hier im Lande zu nennen pflegt, haben möchte. Der Hochmeister werde ihm auch damit einen Gefallen thun. Auch eine Krone über das Bette werde dem Könige sehr willkommen sein, weil man sie dort im Lande nicht

---

[1]) Schreiben des Komthurs zu Koblenz ohne Dat. (aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh.) im Arch. zu Königsberg.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Samstag vor Invocavit 1420 im Arch. zu Königsberg.

machen könne. Er habe zwar eine gewöhnliche aus Welschland; das sei aber „ein gar unsauber Ding." Es müsse eine gestrickte Krone sein, die „weit genug über und über das Bette reiche" [1]). Als späterhin solche Falkengeschenke mehre Jahre unterlassen worden waren, brachte der Deutschmeister im Jahre 1450 beim Hochmeister wieder in Erinnerung, daß es bisher bei ihm und seinen Vorfahren Gebrauch gewesen, die Kurfürsten und andere Fürsten jedes Jahr mit Falken und Federspiel zu beehren. Man möge ihn durch Falkensendungen in den Stand setzen, dieser Sitte auch ferner nachzukommen, „auf daß ich", fügt er hinzu, „meine gnädigen Herren, die Kurfürsten, Fürsten und andere Herren dieser Lande desto baß in unsers Ordens Gunst, gutem Willen und Freundschaft nach altem Herkommen behalten möge" [2]). Ingleichem rieth man auch dem Hochmeister im Jahre 1451: er möge um des Besten der Ballei Thüringen willen etliche Geschenke an Hengsten oder Schauben schicken und damit die Fürsten, besonders den jungen Herzog von Sachsen beehren, weil in dessen Fürstenthum die Noth der Ballei am größten sei [3]).

Die Nothwendigkeit solcher Mittel aber, um den Orden bei den Fürsten in Gunst zu erhalten, beweist schon von selbst, daß der frühere religiöse Eifer und die alte innige Liebe zu ihm in den meisten oder doch in vielen Fürsten wenn auch nicht ganz erstorben, wenigstens doch schon sehr erkaltet waren. Mußten doch die Hochmeister seit dem Anfang des 15ten Jahrhunderts die Fürsten immer wieder bittend um ihren Schutz und Schirm angehen, wie Heinrich von Plauen wiederholt bald die Herzoge von Oesterreich für die dortige Ballei, bald die Herzoge Heinrich, Ludwig und Ernst von Bayern, Pfalzgrafen vom Rhein, bald andere um Aufrechthaltung der Privilegien des Ordens. Wünschte doch auch der Deutschmeister Dietrich von Wittershausen, wie er im Kapitel zu Frankfurt (1419) erklärte, vorzüglich deshalb seines Amtes entlassen zu sein, „weil jetzt die Läufe der Lande so wild seien und der Orden in Deutschen Landen so wenig Schutz und Schirm finde weder bei Fürsten und

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich Johann von Pommersheim vom J. 1444 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters; dat. Horneck Mont. nach Assumt. Mariä 1450 und ein anderes Schreiben gleiches Inhalts aus dem J. 1453 im Archiv zu Königsberg.

[3]) Bericht der Visitirer, dat. Liebstädt Dienst. nach Palmar. 1451.

Herren, noch bei Rittern und Knechten, vielmehr täglich angegriffen werde und mit großem, verderblichem Schaden schwer beladen sei[1]).

Allerdings hatte der Orden auch schon in frühern Zeiten mit manchem Widersacher seiner Rechte und Freiheiten zu kämpfen gehabt. Schon im Jahre 1285 mußte auf die Klage des Komthurs zu Mainz der Abt des Klosters S. Pantaleon zu Köln als Conservator der Privilegien des Ordens dem Grafen Otto von Nassau und dessen Sohn und Mitgehülfen mit Bann und Interdict drohen, wenn sie dem Hause zu Mainz die ihm geraubten Zehnten und Pferde nicht sofort zurückgeben und die Ordensbrüder fortan im Besitz ihres Eigenthums ungestört lassen würden[2]). Ein Streit des Komthurs zu Plauen mit Heinrich Vogt und Herr zu Plauen wegen allerlei Anforderungen von Abgaben und Leistungen, die dieser an das Ordenshaus erhob, ging sogar bis an den Kaiserhof und konnte nur durch rechtskundige kaiserliche Abgeordnete entschieden werden[3]). Allein solche und ähnliche Streithändel waren früherhin doch immer mehr nur Einzelnheiten.

Anders aber im 15ten Jahrhundert. Fast in keiner seiner Balleien mehr stand der Orden in den ehemaligen freien Verhältnissen zu den Fürsten da. Theils waren ihm mehre seiner Privilegien und Freiheiten entweder ganz entzogen oder doch verkürzt und beschränkt, theils wurde er oft von den Landesfürsten zu Diensten und Leistungen in Anspruch genommen, die man früher nie von ihm verlangt hatte. Ging doch schon im Jahre 1423 der Herzog Heinrich von Bayern, nachdem er sich bereits des Ordenshauses Genghofen bemächtigt, heimlich sogar mit dem Plane um, ebenso wie früher der König Wenceslaus von Böhmen fast alle dortigen Ordensgüter in Beschlag genommen, in seinen Landen alle Häuser und Güter des Ordens in seinen Besitz zu bringen[4]).

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Frankfurt am Samstag nach Andreä 1419. Schreiben der Landkomthure an den Hochmeister von gleichem Datum.

[2]) Die Urkunden bei Guden. III. 1163. 1167. Der Abt nennt den Raub einen ausus sacrilegus gegen die Privilegien des Ordens. Die Sache wurde 1287 durch Schiedsrichter ausgeglichen.

[3]) Das Nähere in der Urkunde vom J. 1358 bei Jaeger II. 100.

[4]) In einem Schreiben des Deutschmeisters vom J. 1423 heißt es darüber: Er sei gewarnt, „daß derselbe Herr (Herzog Heinrich) heimlich gar sehr stehet nach unsers Ordens Häusern und Gütern und sich darzu schicket in einem Geheimen, wie er dabei möge kommen. Ich will mich aufs allerhöchste bearbeiten, ob der Herr seine Unhuld von unserm Orden wenden wolle."

Obgleich die Landkomthure niemals verpflichtet gewesen, den Landesherren die landesübliche Huldigung zu leisten[1]), der Orden über alle seine Besitzungen und Unterthanen unbeschränkte obrigkeitliche Gerechtsame hatte, kraft kaiserlicher und päpstlicher Privilegien von aller weltlichen Gewalt eximirt war und den Landesfürsten über ihn keine landesherrlichen Rechte zustanden[2]), so genoß jener doch fast nirgends seine alte völlige Steuerfreiheit mehr. Schon seit dem ersten Jahrzehnt hören wir Klagen über den Steuerdruck, dem die Balleien, zumal die in Oesterreich und an der Etsch, unterworfen waren. „Armuth und Schulden aus vergangenen Jahren", schrieb der Landkomthur von Botzen im Jahre 1419 dem Hochmeister, „wachsen immer mehr von wegen der Steuern, die man dem Herzog und den Bischöfen zu geben hat"[3]). Derselbe beschwerte sich auch wieder im Jahre 1430 über die vom Bischof von Trient geforderte drückende Steuer, der sogar mit dem Bann drohe, wenn man sie ihm nicht gebe. Aehnlichen Beschwerden unterlagen die Ordenshäuser in Flandern und Brabant, besonders auch das Haus zu Mecheln und dessen Güter, die der Herzog von Burgund mit hohen Schatzungen belastete, und es fruchtete nichts, daß sich der Hochmeister bei ihm auf das alte Recht berief, nach welchem alle Ordensgüter von solchen Schatzungen frei sein sollten[4]). Seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts aber nahmen solche Verletzungen der Ordens-Freiheiten überall noch zu. Mußte doch der Komthur zu Koblenz beim dortigen Rath gegen die Beamten des Erzbischofs von Köln Beschwerde führen und seinen Beistand gegen sie in Anspruch nehmen, weil sie die Ordenshäuser der Ballei fort und fort mit

---

[1]) Als der Landgraf Ludwig von Hessen beim Antritt seiner Regierung 1567 vom Komthur zu Marburg die Huldigung verlangte, erklärte dieser, daß er dazu nicht verpflichtet, „es auch von Alters nicht also Herkommen sei, indem er nur dem Deutschmeister und dem Orden unterworfen sei." Vgl. Histor. diplomat. Unterricht p. 40. Nro 118.

[2]) Entdeckter Ungrund u. s. w. S. 33 ff. Der Orden ist eximirt ab omni potestate seculari. Der Landgraf Ludwig VI. von Thüringen übergiebt dem Orden omne ius, quod in eiusmodi bonis habuit und befreit ihn ab omni teloneo et ab omni exactione, 1225.

[3]) Schreiben des Landkomthurs an der Etsch, dat. Leugenmoß am T. Galli 1419 im Arch. zu Königsberg.

[4]) Schreiben des Komthurs zu Koblenz vom J. 1436 im Archiv zu Königsberg.

Steuern, Zöllen und allerlei ungewöhnlichen Diensten bedrückten, so daß endlich selbst der Hochmeister dem Erzbischof ernstliche Beschwerden vorlegen lassen mußte[1]). Und wie hier, so Aehnliches auch anderwärts. Wollten doch die Fürsten, Grafen und andere edle Herren, die den Röm. König Friedrich III. zur Kaiserkrönung nach Rom begleiten sollten, sich die Kosten dieser Romfahrt durch eine den in ihren Ländern liegenden Ordensgütern und der Geistlichkeit aufzulegende Steuer decken lassen, wogegen sich der Hochmeister und der Deutschmeister sofort an den Papst wandten, um die Steuerfreiheit des Ordens aufrecht zu erhalten. So konnte also auch mit Recht der Deutschmeister im Jahre 1514 die Klage erheben, daß außer den vielen Beschwernissen, womit man von Seiten des Kaisers und Reichs das Deutsche Ordensgebiet beladen, vorzüglich auch die Steuern und Bedrängnisse der Fürsten, unter denen die Häuser gelegen, diese in solche Verarmung gebracht hätten, daß „er das Meisteramt ganz unvermögend gefunden und annehmen müssen“[2]).

Kaum aber irgendwo waren die wiederholten Steuerauflagen so drückend, wie die der Oesterreichischen Fürsten, besonders seit dem Anfang des 16ten Jahrhunderts. Schon im Jahre 1504 hören wir den Statthalter der Ballei über die in den Erblanden auch den Ordenshäusern auferlegte schwere Steuer klagen, wie sie der Römische König zum Bayerischen Kriege verlange und woran ihm nicht einmal genüge. Im Jahre 1513 ersuchen die Komthure der Ballei den Hochmeister aufs dringendste, er möge sich mit einer Bitte an den Kaiser zur Verminderung der in jedem Jahr zwei- bis dreimal von den Ordenshäusern eingeforderten außerordentlichen Steuern wenden, weil sie von dieser Last fast erdrückt würden. Allein die Klagen fanden keine Abhülfe. Auf dem letzten Landtage, meldet der Landkomthur dem Hochmeister im Anfang des Jahres 1524, sei von den fürstlichen Commissarien vom Lande unter der Ens eine Steuer von 100,000 Gulden und in den Landen Steier, Kärnten und Krain

---

[1]) Schreiben des Komthurs zu Koblenz an den dortigen Rath vom J. 1450. Er beruft sich darauf, daß der Rath dem Ordenshause eben so wie jedem seiner Bürger Schutz und Schirm schuldig sei, weil man ihm diesen durch Brief und Siegel zugesichert habe und er und sein Convent der Stadt mit Bürgerschaft verwandt seien. Schreiben des Hochmeisters an den Erzbischof vom J. 1451. Archiv zu Koblenz.

[2]) Schreiben des Kanzlers des Hochmeisters, dat. Sonnt. nach Valentini 1514 im Arch. zu Königsberg.

eine solche von 150,000 Gulden verlangt worden. Dazu müsse er in den vier Erblanden nicht allein von des Ordens armen Leuten, sondern auch die Leibsteuer von allem Einkommen des Ordens zum wenigsten den sechsten Pfennig geben. Ueberdies seien alle Ordenshäuser in den drei Erblanden (nur in Oesterreich nicht) durch päpstliche Bullen requirirt, von allem ihrem Einkommen den dritten Pfennig wider die Türken zu entrichten, gleich andern geistlichen Prälaten. Er habe nun zwar dagegen erklärt, daß ein Landkomthur nicht zum Prälaten-Stand, sondern zu den Landherren und der Ritterschaft deputirt und also dazu nicht verpflichtet sei; allein diese Erklärung sei nun erst an den Röm. König zur Entscheidung gegangen[1]). Bald darauf schreibt der Landkomthur von neuem: Er habe zwar mit großer Mühe und Kosten des Ordens Privilegien und Regalien von den Fürsten confirmirt erhalten und referire sich auch täglich darauf; „aber mir wird weder eins noch keins gehalten. In Summa ich bin bei den Wölfen und muß mit ihnen heulen. Mich können weder Privilegien, noch Regalien oder Confirmationen schützen, denn sobald nicht Alles geschieht, was man verlangt, so werden mir alle des Ordens Einkommen und Zinsen, wie sie Namen haben mögen, eingezogen, verhalten und stehe dabei noch in fürstlicher Strafe." Er fügt endlich hinzu: „Werden solche und ähnliche Forderungen von der Ballei nicht abgethan, so stünde mir in der Länge nichts anders zu vermuthen, als mit der Zeit an einem Stecken mit hangender Hand davonzugehen"[2]). — Gewiß Worte, die den Druck und die Noth der Ballei am besten schildern.

Eine andere früher nicht gekannte oder vielleicht damals doch weniger drückende, immer aber mit vielen Kosten verbundene Beschwerde, über die man deshalb im Orden auch häufig klagte, bestand in der von den Landesfürsten so oft geforderten Pflicht des „Nachreitens" oder „Ueberreitens", wie man es nannte, worunter man die Verpflichtung verstand, den Fürsten auf ihren Reisen als Geleite zu Roß Folge zu leisten. Schon im Jahre 1392 wurde dem Hochmeister angezeigt, daß der Orden in Deutschland „durch das Reiten des Deutschmeisters, womit er Fürsten und Herren nachreite", große

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Wien 12. Jan. 1524 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Grätz Sonnab. nach Fronleichnam 1524.

Versäumniß und Schaden erleide, indem es große Kosten verursache und der Orden dadurch mehr und mehr ins Verderben gerathe. Die damals in einem Groß-Kapitel zu Brotfelden versammelten Gebietiger rechtfertigten nun zwar den Deutschmeister wegen dieser Beschuldigung, indem sie zu beweisen suchten, daß dieses Nachreiten des Meisters und überhaupt seine Bemühungen um die Fürsten und Herren dem Orden und ihnen allen, sowie auch ihren Landen und Leuten zu großem Nutzen gereichten[1]). Was man damals aber so leicht nahm, drückte später als eine schwere Last; denn was früher vielleicht nur freier Wille war, wurde nachmals ein Zwang. Schon im Jahre 1420 schreiben die Komthure der Ballei an der Etsch die zunehmende Verarmung ihrer Häuser zum Theil auch dem so häufigen „Ueberreiten" zu, wozu sie von ihren Herren, Fürsten und Bischöfen gezwungen wurden[2]). Auch noch in späterer Zeit, im Jahre 1479 beschwerten sich darüber die Landkomthure und Statthalter der Balleien Thüringen, Biesen, Marburg, Lothringen, Westphalen und Sachsen insgesammt: „Wir sind und werden alle von den Fürsten und Herren, unter denen die Balleien ihre Armuth haben, mit Nachreisen und sonst so gar merklich beschwert, daß wir nicht wohl wissen, wie wir über die Erhaltung unserer Ordensbrüder mit den hochbeschwerten Schulden auskommen sollen"[3]). So war es ja auch in der Ballei Hessen geschehen. Früher hatten die Landgrafen öfter, wenn sie in Marburg Hof hielten, den Landkomthur bald um sein Gefährte, um Wagen und Pferde, bei Weinfuhren und andern Gelegenheiten um Gefälligkeiten bittend angesprochen. Diese Leistungen gingen nach und nach in Gewohnheit über und wurden endlich als Recht und als Pflicht betrachtet. Es brach darüber zwischen dem Landgrafen Wilhelm III. und dem Komthur zu Marburg Dietrich von Cleen ein langwieriger Zwist aus und es kostete dem letztern nicht geringe Mühe, sich mit dem Landgrafen in einem Vertrag über die Gränzen seiner Forderungen zu verständigen[4]).

---

[1]) Groß-Kapitelschluß vom J. 1392 bei Jaeger II. 179 und im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Schreiben der Komthure an der Etsch, dat. Lengmoos Mittw. vor Ostern 1420 im Arch. zu Königsberg.

[3]) Schreiben der Landkomthure, dat. Frankfurt Dienst. nach Lätare 1479 im Arch. zu Königsberg.

[4]) Es wurde im Vertrag unter andern bestimmt, daß die Ballei dem je-

Außerdem geschah nicht selten, daß die Landkomthure oder auch Komthure von ihren Landesfürsten bald als Botschafter und Geschäftsträger mit wichtigen Verhandlungen oder mit der Verwaltung dringender Geschäfte beauftragt wurden, was sie natürlich nicht abweisen konnten, denn oft waren sie zugleich auch fürstliche Räthe. So sehen wir im Jahre 1266 Hartmann von Heldrungen, der nachmals Hochmeister ward, als Rath des Landgrafen Albrecht des Unartigen von Thüringen beim Abschluß des zehnjährigen Schutzbündnisses zwischen König Ottokar von Böhmen und der Stadt Regensburg bei des erstern Einfall in Bayern gegenwärtig [1]). Und um eines spätern Beispiels zu erwähnen, so übernahm im Jahre 1424, als des Herzogs Johann von Bayern-Straubing Verweser des Unterlandes Bayern gegen den Markgrafen von Baden zu Felde zog, der Landkomthur von Biesen, Ywan von Curtenbach, die Statthalterschaft und das Regiment in des Herzogs obern Landen und obgleich selbst ein Fremdling, besorgte er doch des Landes Beste mit großer Treue [2]).

Waren die Landesfürsten in Kriege verwickelt, so mußten in der Regel auch die in ihren Landen sitzenden Ordensgebietiger den gebührenden Zuzug leisten und die Landkomthure klagen oft genug, daß außer den Verheerungen und Verwüstungen, denen die Ordensgüter dann Preis gegeben wären, auch die Kosten der Kriegsrüstung und der Unterhaltung der gestellten Mannschaften die Balleien immer mehr ins Verderben brächten. Hören wir, was der Landkomthur von Hessen im Jahre 1411 schreibt: „Uns sind alle unsers Ordens Häuser, Güter und armen Leute im Lande zu Hessen verheert von des großen Krieges wegen, den mein Herr zu Mainz und mein Jungherr der Landgraf von Hessen lange Zeit gehabt und der dem Hause Marburg und der Ballei schadet und bereits mehr als

---

derzeitigen Landgrafen, der Marburg besitze, und sonst niemanden, auf sein Begehren zu kaiserlichen und Majestätstagen, sowie bei den Feldzügen, denen der Landgraf persönlich beiwohne, jedoch nicht über 14 Meilen von Marburg entfernt, sechs Wagenpferde und zwei Knechte stellen wolle. Dieser Vertrag vom Jahre 1496 in Histor.-und Rechtsbegründ. Nachricht. Urk. nro 51. Ueber den Streit vergl. die Schrift: Entdeckter Ungrund u. s. w. p. 65. Urk. nro XIV. LXXVIII—LXXIX. Rommel Hess. Gesch. III. 135.

[1]) Gemeiner Regensburg. Chronik I. 389, II. 478.

[2]) Gemeiner a. a. O. II. 450. Unrichtig wird hier Curtenbach Landkomthur zu Mastricht genannt; einen solchen gab es nicht.

10,000 Gulden geschadet hat, davon die Ballei verdorben und verheert ist und unserer Häuser ein Theil wüste liegen, und doch müssen wir die Güter mit Dienst versehen für die Herrschaften, unter denen sie gelegen sind, wir würden sie denn zumal verlieren und müssen die Kosten ohne allerlei Nutzen tragen[1]). Ebenso waren in der Ballei Thüringen die Ordenshäuser den dortigen Fürsten dienstpflichtig. Das Haus Zwetzen mußte dem Herzog Wilhelm von Sachsen zu Hofdienst und Heerfahrten einen Wagen und vier Pferde stellen, auch dessen Jäger und Hunde unterhalten, desgleichen die Häuser Altenburg, Nägelstädt, Zschillen u. a. Um der verarmten Ballei wieder mehr aufzuhelfen, erklärte sich der Herzog im Jahre 1451 bereit, die Häuser von diesen Diensten zu befreien, sich damit entschuldigend, daß Krieg und Noth im Lande ihn zur Forderung derselben gezwungen[2]). So war auch in der Fehde zwischen dem Grafen Johann von Wertheim und dem Grafen Heinrich von Wirtemberg selbst der Deutschmeister Ulrich von Lentersheim als des letztern Hülfsgenosse mit verwickelt, freilich zu des Ordens großem Schaden, denn Johann fügte ihm auch nachher noch allerlei Beschwerden zu, entzog ihm einträgliche Zehnten und der Meister gerieth mit ihm in die unangenehmsten Verhältnisse[3]). In gleicher Weise war die Ballei Oesterreich vielfach mit Kriegsdiensten belastet. „Wir müssen alle Tage gewärtig sein, wenn man uns aufbeut, persönlich aufzusitzen und ins Feld zu ziehen", klagte im Jahre 1504 der Statthalter der Ballei[4]) und im Jahre 1521 mußte der dortige Landkomthur in eigener Person zum Türkenkrieg nach Ungarn einen bedeutenden Reiterhaufen führen; dann schrieb er im Jahre nachher wiederum an den Hochmeister aus Wien: „Ich muß allda zu Wien liegen mit den übrigen Pferden und Gesinde, der ich gar nicht nöthig habe; aber auf Befehl des Landesfürsten, wenn man mich auf-

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Hessen, dat. Frankfurt am T. Martini 1411 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Bericht der Visitirer, dat. Liebstädt Dienst. nach Palmar. 1451 im Arch. zu Königsberg.

[3]) Schiedsspruch des Pfalzgrafen Friedrich vom Rhein vom J. 1467 und Schreiben des Deutschmeisters an den Grafen Wilhelm von Henneberg, dat. am T. Antonii 1470 im Arch. zu Meiningen.

[4]) Schreiben des Statthalters der Ballei Oesterreich vom J. 1504.

bietet, muß ich gerüstet sein und anziehen zu dem Hauptmann, wohin ich verordnet werde“ [1]).

Dennoch aber sahen sich die Ordensgebietiger in der freien Verfügung über des Ordens Güter und Eigenthum durch die Landesfürsten oft vielfach beschränkt. Zwar stand diesen, wie schon erwähnt, über die Ordensbrüder selbst keine obrigkeitliche Gewalt zu, denn wie der Orden überhaupt unmittelbar nur dem Kaiser und dem Papst, so waren auch die einzelnen Glieder allein ihren Obern zu Gehorsam unterthan. Und das erkannten die Fürsten auch an, denn als man einst (1461) den Kurfürsten Friedrich von Sachsen darum ersuchte, den Komthur zu Altenburg Nicolaus Postar [2]) anzuhalten, sich nach Preußen zu verfügen, erwiderte er dem Hochmeister: „Ihr wisset wohl, daß wir über geistliche Personen eueres Ordens nicht Obrigkeit haben und wollten uns deren als ein christlicher Fürst auch ungern anmaßen und uns gegen den Orden und dessen Personen nicht anders denn nach Gebührlichkeit halten, also wir das nach altem Herkommen haben gehalten“ [3]). Anders aber verhielt es sich mit des Ordens Besitzungen. Sie waren großen Theils aus frommen Schenkungen erwachsen, welche entweder die Vorfahren der Fürsten selbst verliehen oder wozu sie wenigstens ihre landesherrliche Genehmigung ertheilt hatten, und zwar meist unter gewissen Bedingungen und Verpflichtungen, die der Orden als auf dem Besitz dieser Schenkungen ruhend und von ihnen unablösbar zu erfüllen übernommen. Die Landesfürsten sahen sich daher sowohl als Nachkommen der frommen Spender, wie auch als Landesherren nicht nur für berechtigt, sondern zugleich für verpflichtet an, auf genaue Erfüllung der vom Orden übernommenen Pflichten und Verbindlichkeiten zu halten und zu wachen. Darum erhoben sie an die Vorsteher der Balleien und Ordenshäuser auch oft die Forderung, man solle die ursprüngliche Bestimmung der auf den Schenkungen ruhenden Stiftungen in keiner Weise verletzen und verkürzen. „Wir haben fürwahr vernommen,“ melden der Landkomthur von Oesterreich und der Convent zu Wien im Jahre 1418 dem Hoch-

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Wien Samstag vor Exaudi 1522 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Derselbe, dessen wir früher schon erwähnt haben.

[3]) Schreiben des Kurf. Friedrich von Sachsen, dat. Torgau Mittw. Catharinä 1461 im Arch. zu Königsberg.

meister, „daß unser Herr Herzog Albrecht zu Oesterreich von unserm Orden haben will, daß man das Haus zu Wien solle halten, als er und seine Aeltern es gestiftet haben. Auch sind es die besten Bürger, die zu Wien sind, welche unserer Frauen Gesänge gestiftet haben und andere Messen und Jahrtage, und dieselbigen Bürger wollen vom Orden auch haben, daß man dieselbigen Gesänge, Messen und Jahrtage halten müsse, weil sie darüber gute Briefe haben von dem Orden“ [1]). So beschwerte sich einst der Herzog Philipp von Burgund beim Hochmeister, daß die Verwalter der Ballei Koblenz das Ordenshaus Pitzenburg in der Stadt Mecheln in solcher Weise belasteten, daß der Gottesdienst dort sehr vermindert und oft ganz vernachlässigt werde. Da es eine Stiftung des herzoglichen Hauses Burgund war, so fand er sich veranlaßt, den Hochmeister zu ersuchen, das Haus von der Ballei Koblenz zu trennen und es in seine Kammer zu nehmen, damit der urväterlichen Stiftung in gebührlicher Weise Genüge geschehe [2]). Wie besorgt man zuweilen war, die Fürsten möchten irgendwie Veranlassung nehmen, wegen verschuldeter Versäumnisse die Ordensgüter einzuziehen, ersehen wir aus einer Mittheilung des Statthalters der Ballei Franken an den Hochmeister. „Es geht hier außen ein großes Gerücht,“ meldet er ihm im Jahre 1461, „daß Ew. Gnade die Ballei zu Koblenz also in unordentlichem Wesen stehen läßt, daß es sehr wild darin zugeht, und lässet Ew. Gnade dasselbe Wesen in gedachter Ballei lange also bleiben und macht keine andere und bessere Ordnung, so ist zu besorgen, daß die Fürsten derselben Lande die Ordenshäuser und Gotteshäuser wegnehmen und für sich selbst behalten oder andern Geistlichen befehlen werden“ [3]). In gleicher Besorgniß riethen im Jahre 1522 die Ordensgebietiger der Ballei Oesterreich: Man müsse jetzt vor allem darauf denken, daß die Stifter der Ordensgüter keine Ursache vorfänden, dieselben auf andere Weise zu verwenden, um sie bei dem Orden zu behalten [4]).

Aus diesem Aufsichtsrecht leiteten manche Fürsten auch die Be-

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Wien Sonntag vor Johannis Bapt. 1418 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Schreiben des Herzogs von Burgund vom J. 1472.

[3]) Schreiben des Statthalters von Franken, dat. Ellingen am T. Ursulä 1461 im Arch. zu Königsberg.

[4]) Schreiben der Ordensgebietiger in Oesterreich, dat. Wien 22. Febr. 1522 im Arch. zu Königsberg.

fugniß her, zu verlangen, daß jede wesentliche Veränderung in den Häusern und Besitzungen der Balleien nur mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung erfolgen dürfe. Als man in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts das Ordenshaus Diedern (Detern) von der Kammer-Ballei Koblenz trennen und dem Landkomthur von Westphalen zuweisen wollte, ließ der Herzog von Geldern, als er dies erfuhr, den Komthur zu sich rufen und erklärte ihm: das Amt Diedern sei von seinen und seines Neffen des Herzogs von Berg Aeltern dem Hause Koblenz geschenkt worden[1]) und er müsse darauf halten, daß es dabei bleibe. Wolle der Hochmeister es anderswohin vergeben, so stehe vor allem ihm, dem Herzog, das Recht zu, anders damit zu verfahren. Der Komthur rieth daher dem Hochmeister, von der Veränderung abzustehen, indem er hinzufügte: die Herren von Berg und Geldern würden dem Meister, wenn er sie erzürne, für seine Weine auch keine Zollfreiheit mehr gestatten und ein Komthur von Koblenz müsse vor allem die Fürsten zu Freunden haben, wenn er sein Amt fördern solle[2]). Aehnliches geschah in einem Streit zwischen den Balleien Utrecht und Westphalen wegen des Ordenshauses Othmarsheim, welches die letztere im Jahre 1452 sich zueignen wollte. Der Hochmeister sollte entscheiden. Allein die Stadt Utrecht trat dagegen auf, erklärend: ihr liege ob, dafür zu sorgen, daß zu fernerer Abhaltung des Gottesdienstes die Ballei in ihren Häusern und Gütern nicht geschmälert werde. Das Haus Othmarsheim sei von einem ihrer Bürger, einem stiftischen Untersassen, gestiftet; es dürfe also vom Stifte und dem Hause Utrecht nicht getrennt werden[3]). Auch in der Ballei an der Etsch mußte man sich sehr in des Landesfürsten Willen fügen. Der Erzherzog Sigismund von Oesterreich duldete keine Veränderung, um die er nicht befragt worden war; er drohte mehrmals nachdrücklich, er

---

[1]) Vgl. die Urkunde Kaiser Friedrich II. bei Hennes 35.

[2]) Schreiben des Komthurs zu Koblenz, dat. Köln am Abend Laurentii o. J. im Arch. zu Königsberg,

[3]) Schreiben der Stadt Utrecht, dat. 29. Jan. 1452 im Arch. zu Königsberg. Die Stadt fügt noch als Grund hinzu: „angesehen, dat alle Hüse onder den Huse von Utrecht üwer orden wesende, binnen ons genedichs hern von utrechs obediencie und Jurisdictie gelegen syn und het niet waell envueget onser gestichtes huse ut andern gestichte von den genen die von onses genedigen heren wegen von utrecht obediencie niet syn und die niet gelyes mit ons enhebben, geregiert to werden."

werde die Ballei einziehen, wenn der Gottesdienst nicht ordentlich gehalten, die Verwaltung nicht besser geordnet, ein ihm mißliebiger Statthalter zugelassen werde u. s. w.

Vorzüglich aber sehen wir im 15ten Jahrhundert, als die finanziellen Verhältnisse des Ordens in allen Balleien so überaus drückend waren, die Landesfürsten stets darauf bedacht, die Veräußerung der Ordensgüter durch Verkauf oder Verpfändung so viel als möglich zu verhindern. Als im Jahre 1411 der Hochmeister Heinrich von Plauen, um seiner drückenden Geldnoth einigermaßen abzuhelfen, sich mit einem Gesuch um eine Hülfssteuer an die Landkomthure in Deutschland wandte, erhielt er fast von allen abschlägige Antwort. Die Gebietiger der Ballei Franken führten außer andern Ursachen, weshalb sie ihm nicht zu Hülfe kommen könnten, auch diese an: „Wir können und dürfen nichts verkaufen, weil der Schlösser und Häuser ein Theil sind, die uns ehrbare Leute um Gottes willen gegeben haben, die uns mitnichten gönnen wollen, daß wir sie verkaufen oder versetzen, sondern sie sprechen, sie haben uns die gegeben, daß wir unserm Herrn damit dienen, singen und lesen und Gott für sie und ihre Aeltern bitten sollen. Sei es aber, daß wir sie verkaufen wollten, so haben ihrer ein Theil öffentlich gesprochen: es gehe also nicht, sie wollen sie selbst oder an Geld wieder nehmen[1]). Ebenso stellten die Landkomthure von Oesterreich, Biesen und andern Balleien die Unzulässigkeit der Veräußerung der Ordensgüter wegen der damit verbundenen Verpflichtungen zu gottesdienstlichen Officien vor, da zu besorgen sei, daß man die Güter wieder einziehen werde, indem die Landesherren ihren Verkauf oder ihre Verpfändung durchaus nicht erlaubten[2]). Der Landkomthur von Hessen erwiderte: „Was das Haus Marburg hat, es sei an Gülten, an Gezierde der Kirche oder an andern Gefällen, dessen doch wenig ist, das ist von der Herrschaft von Hessen dargekommen, die ihre Gruft da hat und ist Alles durch Gottes Willen und in S. Elisabeths Ehre dazu gegeben, und die es denn also dazu gegeben und beschieden haben, die wollen mitnichten gestatten, daß man es versetze oder verkaufe, sondern ihrer und ihrer Vorfahren dabei gedenke und Gottesdienst da-

---

[1]) Schreiben der Gebietiger von Franken, dat. am T. Martini 1411 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Schreiben der Landkomthure von Oesterreich und Biesen, dat. Frankfurt 11. Nov. 1411.

mit mehren solle. Auch hat die Ballei kein Schloß überall, sondern nur etliche Häuser und Pfarren, die können wir weder versetzen oder verkaufen; und hätten wir einige Höfe oder Vorwerke auszubieten, zu verkaufen oder zu versetzen, wir müßten mehr daran verlieren, als uns an Geld dafür werden möchte, denn wir fänden Herren und andere Umwohner, die da froh wären, daß sie eine Sache dazu hätten“ [1]).

Im Laufe der Zeit wurde zwar dennoch, wo es irgend möglich war, im Drang der Noth Manches von den Ordensgütern verkauft oder verpfändet. Als jedoch der Hochmeister im Jahre 1455 den Deutschmeister Ulrich von Lentersheim theils zur Unterhaltung des Procurators in Rom, theils zur Befriedigung seiner Söldner abermals um eine bedeutende Geldsumme ansprach, antwortete dieser: Geld in den Balleien aufzubringen, sei nicht möglich, denn „die Nutzungen der Häuser in diesen Landen seien von Fürsten, Herren und von der Ritterschaft gegeben, um Gottesdienst davon zu üben, Convente zu unterhalten, merkliche Almosen zu spenden, auch Priester und Messen in den Häusern und Pfarren in guter Zahl zu halten, die ihm und seinen Gebietigern nicht gestatteten, die zu verkaufen und zu versetzen oder ihnen einigen Abbruch zu thun. Er habe es mehrmals versucht, etliche Schlösser und Güter zu veräußern oder zu verpfänden; aber man habe das immer zurückgewiesen, „denn da es geistliche Güter sind, haben sie sich nicht darein geben wollen“ [2]). In der Ballei Oesterreich erließ nicht nur der Kaiser Friedrich III. ein nachdrückliches förmliches Verbot, irgend etwas von den dortigen Ordensgütern zu verpfänden, sondern die Stifter selbst hielten auch immer mit aller Strenge auf pünktliche Erfüllung der vom Orden übernommenen Verpflichtungen. „Ein jeder Stiftsherr“, schreiben die dortigen Komthure im Jahre 1522, „hat seinen Revers von der Ballei, was sein Stift vermag und wie der Gottesdienst gehalten werden soll; deshalb wollen sie auch, sowie die Pfarrleute bei den Häusern und Pfarren, daß solcher Gottesdienst ungeschmälert gehalten werde“ [3]). Da es indessen den Landkomthuren sowohl in

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Hessen, dat. Frankfurt auf Martini 1411 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Sonnt. Invocavit 1455.

[3]) Schreiben der Gebietiger in Oesterreich, dat. Wien 22. Febr. 1522 im Arch. zu Königsberg.

Oesterreich, als an der Etsch, zuweilen dennoch ins Geheim gelungen war, auf Pfänder, besonders auf verpfändete Kirchengeräthe und Kleinodien einige Geldsummen für den Hochmeister aufzubringen, so beugte man, als es bekannt ward, dieser Umgehung des Verbots dadurch vor, daß man dem Landkomthur die Wegsendung von Geld aus der Ballei streng untersagte. Er berief sich zwar auf des Hochmeisters Recht, aus seiner Kammer-Ballei Unterstützung zu beziehen. Man erwiderte ihm aber: Man dürfe solches nicht mehr gestatten und er solle es sich nicht ferner unterstehen. Allerdings habe früher zur Zeit des Hochmeisters Friedrich von Sachsen ein Landkomthur[1]) viele Kleinodien und Geld aus dem Lande nach Preußen gesandt. Hätte man ihn aber damals betreten, so würde es ihm eben nicht gut gegangen sein. Es sei jetzt bei allen vier Erblanden beschlossen, keinem Orden zu erlauben, Geld oder Geldeswerth aus dem Lande zu führen, „in Betracht, daß solche Güter der mehre Theil von dem Hause Oesterreich zum Gottesdienst gestiftet worden wären“[2]). Sonach mußte der Hochmeister auf alle fernere Einkünfte aus dieser seiner Kammer-Ballei Verzicht leisten.

In ein ganz eigenthümliches Verhältniß zum Landesfürsten trat der Landkomthur an der Etsch durch die Einverleibung der Abtei Reichenau in die dortige Ballei. Diese uralte, reiche und berühmte Benedictiner-Abtei hatte im Jahre 1509, als der dortige Abt starb, nur noch zwei Conventsherren, die das Stift nicht aufrecht halten konnten und deren einer wahrscheinlich ein naher Verwandter des damaligen Landkomthurs an der Etsch Heinrichs von Knoringen war[3]). Dieser hatte nun schon früher, noch zu des Abtes Lebzeiten, auf dem Reichstage zu Costnitz Unterhandlungen angeknüpft, um das Stift wo möglich an den Deutschen Orden zu bringen. Er betrieb sie jetzt mit um so größerem Eifer, weil auch der Bischof von Costnitz das Stift an sich zu bringen suchte. Die Regimentsräthe waren vom Landkomthur bald gewonnen, denn man versprach sich nach seinen Anerbietungen für das Haus Oesterreich bedeutende

[1]) Als solcher ist in dem Schreiben Jordan von Berkrede genannt; es ist kein anderer als Jordan von Berchenrode.

[2]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Neustadt Mittw. nach Kreuz-Erhöh. 1523.

[3]) Der eine der Conventsherren war Marx von Knoringen, der andere von Reisach. Den erstern nennt der Landkomthur seinen Vetter und sagt von ihm: er sei zum Abt von Reichenau gewählt gewesen.

Vortheile[1]) und da der Kaiser erklärte, daß er das Stift in keiner Weise an den Bischof kommen lassen werde, so fügten sich endlich auch die beiden Stiftsherren unter der Bedingung, daß ihnen der Landkomthur Lebenslang genügenden Unterhalt gewähren solle. Der Kaiser sowohl wie der Landkomthur suchten nun zwar den Bischof, letzterer durch das Anerbieten einer Abstandssumme von tausend Gulden zufrieden zu stellen. Allein wegen allerlei Einwendungen, die der Bischof immer wieder erneuerte, zog sich die Sache bis in den Spätsommer des Jahres 1514 hin[2]). Da kam endlich der Landkomthur in Betreff der Einverleibung der Abtei mit dem Kaiser in folgenden Bestimmungen überein: 1) Der Kaiser soll der Landkomthurei an der Etsch das Gotteshaus Reichenau mit aller geistlichen und weltlichen Obrigkeit, Privilegien, Eigen und Lehen, Gerechtigkeiten und allen Zugehörungen auf ewige Zeiten zustellen und incorporiren, und zwar dergestalt: da der Kaiser die Lehen und Regalien, welche bisher jeder Abt zu Reichenau als Reichsfürst vom Kaiser empfangen und getragen, seinem Enkel, dem Erzherzog Karl und dessen Erben verliehen hat, so daß die Erzherzoge von Oesterreich fortan solche Lehen und Regalien von Reichenau ebenso wie andere im Reich empfangen und davon dienen müssen, so soll nunmehr der jetzige Landkomthur an der Etsch und jeder künftige Nachfolger diese Lehen und Regalien vom Erzherzog Karl und dessen Nachkommen in After-Lehensweise empfangen und demnach den Erzherzog als seinen Lehensherrn, Kastvogt und Schirmherrn anerkennen[3]). 2) Jeder Landkomthur an der Etsch soll und kann sich fortan nennen und schreiben „Von Gottes Gnaden Deutsches Ordens Meister in der Reichenau und Landkomthur an der Etsch" und jeder

---

[1]) Der Landkomthur ließ dem Kaiser unter andern vorstellen: „es wer dem leblichen haus Esterreich nüczlich und gut, das sein Mayestat nit besorgen derfft, das ich oder meine nachkommen schweyczer wurden sunder dem haus esterreich traylich dienen und anhangen."

[2]) Dies der wesentliche Inhalt eines sehr ausführlichen Schreibens des Landkomthurs an den Hochmeister, dat. Weckenstein ob Botzen gelegen Freitag nach Jubilate 1514. Er erzählt darin den Verlauf der Sache bis in die kleinsten Umstände.

[3]) Es wird noch bestimmt: Bei jedem Lehensempfang solle der Landkomthur an folgende Aemter der Grafschaft Tirol 200 Gulden entrichten: dem Kanzler 60, dem Hofmeister 40, dem Marschall 30, in die Kanzlei 40 und in die kaiserl. Kammer 30 Gulden.

Kaiser und König soll ihm diesen Titel geben, mit dem Anhang: „unser und des Reichs Fürst." Das Gotteshaus zu Reichenau soll aber fernerhin in allen seinen Würden, Stand und Wesen bleiben, wie es von Alters her gewesen ist. 3) Der jetzige und jeder künftige Landkomthur an der Etsch soll mit dem genannten Gotteshause dem Hause Oesterreich auf ewig unterworfen, anhängig und gehorsam sein, ihm dienen nach des Gotteshauses Vermögen wie andere dem Hause Oesterreich unterworfenen Gotteshäuser und Prälaturen. 4) Dagegen soll jeder Erzherzog von Oesterreich jeden Landkomthur an der Etsch bei aller seiner Obrigkeit und Gerechtigkeit handhaben, schützen und schirmen, auch das Gotteshaus nicht über Vermögen und auf unbillige Weise beschweren lassen. 5) Dasselbe soll hinfort dem Benedictiner-Orden nicht mehr anhängig und unterworfen sein, dagegen aber jeder Landkomthur dasselbe zu allen Zeiten mit Priestern seines Ordens oder auch mit weltlichen besetzen und den Gottesdienst stets ordentlich und gewissenhaft halten lassen. 6) Der Landkomthur Heinrich von Knoringen soll im Bezirk von Reichenau nach des Kaisers Rath mit dessen Beihülfe eine Befestigung und Gegenwehr erbauen, darin aber jeder in der Grafschaft Tirol regierende Erzherzog ewige Oeffnung haben. 7) Die Erzherzoge von Oesterreich sollen die Kastvogtei und den Schirm über das Gotteshaus niemals einem andern anbefehlen oder vergeben, sondern immerdar selbst behalten. 8) Der Kaiser soll den Bischof von Costnitz und dessen Kapitel in den Forderungen und Anrechten, die sie an Reichenau zu haben meinen, zufrieden stellen und der Landkomthur ihm dabei mit 1000 oder 1500 Gulden zu Hülfe kommen, auch der Stadt Costnitz ihre Kosten mit 200 Gulden decken. 9) Der Kaiser verpflichtet sich, zu dieser Incorporation der Abtei auch die Confirmation des Papstes auszuwirken [1]). Diesen Vertrag sandte der Landkomthur sofort zur Genehmigung an den Hochmeister, mit der Bitte, auch seiner Seits durch den Procurator zu Rom die päpstliche Confirmation zu fördern [2]).

---

[1]) Der Vertrag zwischen dem Kaiser und dem Landkomthur in Abschrift ohne Datum im Arch. zu Königsberg.

[2]) Schreiben des Landkomthurs an der Etsch, dat. Gmunda am 14. Aug. 1514, mit einer Instruction für Heinrich von Miltitz Pfleger zu Neidenburg und Georg von Polenz, Gesandten des Hochmeisters, die der Landkomthur beauftragt hatte, die Sache dem Hochmeister mündlich und gründlich auseinander zu setzen.

III.

Verhältnisse des Ordens zur hohen Geistlichkeit.

Da es nicht unbekannt sein kann, mit welchem feindseligen Widerstreben ein großer Theil der hohen Geistlichkeit lange Zeit dem Orden gegenüber stand, indem schon anderwärts die langwierigen Kämpfe, welche er mit ihr zur Behauptung seiner Privilegien und Freiheiten zu bestehen hatte, weiter erörtert worden sind[1]), so dürfen sie hier wohl füglich unberührt bleiben und nur des Ergebnisses dieser Kämpfe mag erwähnt werden, daß der Orden schon im Verlauf des 13ten Jahrhunderts nicht blos in weltlichen, sondern auch in kirchlichen Verhältnissen eine sehr freie Stellung und in manchen eine völlige Unabhängigkeit der hohen Geistlichkeit gegenüber gewonnen hatte.

Man würde jedoch irren, wollte man behaupten, daß während und in diesen Kämpfen die gesammte hohe Geistlichkeit dem Orden feindlich und widerstrebend gegenüber gestanden habe. Wie er die Häupter der Christenheit, Päpste und Kaiser, unter die erhabensten seiner Gönner und Wohlthäter zählte, so sehen wir, deren vorleuchtendem Beispiele folgend immer auch eine große Zahl hoher Prälaten und unter ihnen gerade schon vermöge ihrer Stellung in der Kirche Deutschlands die gewichtigsten und vielvermögendsten als Freunde und Beschützer für den Orden wirken. In ihrer Reihe stehen obenan die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln.

Die Erzbischöfe von Mainz bewährten sich fast ohne Ausnahme stets als des Ordens Förderer und Gönner. Schon bei seiner frühsten Anheimung in Deutschen Landen, im Jahre 1211, überträgt ihm der Erzbischof Siegfried II. das Patronat über die Kirche zu Reichenbach nebst den dazu gehörigen Gütern und begründet somit die erste Komthurei in Hessen[2]). Einige Jahre später bestätigt er ihm die Schenkung der Kirche zu Wiesbaden, desgleichen auch das Patronat über die Kirche zu Ober-Mörlen in Hessen, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß dem Pfarrer stets ein geziemendes Ein-

[1]) Vgl. Voigt Geschichte Preußens II. 102. 148, III. 3. 142.
[2]) Urkunde bei Hennes 10.

kommen zugewiesen werden solle[1]). Diese Gunst erwiderte nachmals der Hochmeister durch eine ausnahmsweise nur für die Diöcese dieses Erzbischofs geltende Verordnung, indem er auf das dem Orden vom Röm. Stuhl ertheilte Privilegium, nach welchem Ordensgeistliche bei einer Suspension des Gottesdienstes oder ausgesprochener Excommunication der Sentenz eines Bischofs nicht unterworfen sein sollten und Mitbrüder des Ordens von keinem Bischof excommunicirt werden könnten, aus Wohlwollen gegen den Erzbischof und um sich dessen Gunst zu erwerben, in Betreff der Cleriker in der Mainzer Diöcese Verzicht leistete und bestimmte, daß diese Cleriker, um die Auctorität des Erzbischofs nicht zu schmälern, dessen erzbischöflicher Jurisdiction eben so wie andere dem Gebot des Erzbischofs Folge leisten sollten, nur mit der Ausnahme, daß bei verschlossenen Thüren von ihnen stiller Gottesdienst gehalten werden dürfe. Jedoch solle solcher Gehorsam nur allein dem Erzbischof von Mainz, sonst keinem seiner Prälaten erwiesen werden[2]). Der nachfolgende Erzbischof Siegfried III. beschenkte das Ordenshaus zu Koblenz für alle seine Güter mit völliger Zollfreiheit auf dem Rhein und seine Nachfolger Christian II. und Gerhard I. wiederholten die Schenkung[3]). Der letztere bewies dem Orden auch dadurch noch seine besondere Gunst, daß er ihm den ruhigen und ungestörten Besitz aller der Kirchen, Kapellen und Zehnten zusicherte, so viel er deren nur irgend in seiner Diöcese erhalten möge[4]). Auch die nachfolgenden Erzbischöfe bewährten sich oft als des Ordens wohlthätige Gönner. Werner von Eppstein wollte ihm dadurch sein Wohlwollen bezeugen, daß er ihm für alle seine Schiffe mit selbsterzeugten Ladungen die Zollfreiheit auf dem Rhein und Main noch erweiterte[5]). Gerhard II. von Eppstein sicherte dem Deutschmeister Konrad von Feuchtwangen die ihm von mehren Prälaten bestrittene Befugniß zu, Ordenspriester in Pfarrkirchen ganz nach seinem Gutbefinden und wie es ihm irgend zweckmäßig scheine, ungehindert versetzen zu können und gebot den Prälaten bei strenger Ahndung, den Meister in dieser Freiheit in keiner Weise zu beschränken[6]). Und

---

[1]) Urk. bei Hennes 33. 42.
[2]) Urk. vom J. 122.. bei Guden. IV. 869—870.
[3]) Urk. von den J. 1245, 1249 u. 1253 bei Hennes 121. 134. 141.
[4]) Urk. vom. J. 1253 bei Jaeger I. 34.
[5]) Urk. vom J. 1265 bei Hennes 181.
[6]) Urk. vom J. 1290 bei Jaeger I. 100.

man erwies sich dankbar für so vielfach bewährte Gunst des erzbischöflichen Stuhls. Der Hochmeister Burchard von Schwanden erließ an sämmtliche Landkomthure und Komthure in ganz Deutschland den Befehl, man solle des Erzbischofs Gesandtschaften, so oft er es von irgend einem verlange, nach allem Gehorsam fördern, ehrerbietig aufnehmen und getreu ausführen. Je mehr man sich hierin beeifern werde, um so mehr werde man ihn selbst zum Dank verpflichten. Selbst die Art, mit welcher der Meister diesen Befehl an die Gebietiger ergehen ließ, bezeugt die dankbare Erkenntlichkeit, zu der er sich gegen den hohen Prälaten zu Mainz verpflichtet fühlte[1]). Auch im Verlauf des 14ten und 15ten Jahrhunderts erfreute sich der Orden noch fort und fort der Gunst des erzbischöflichen Stuhls. So nahm der Erzbischof Balduin von Trier als Administrator von Mainz auf Bitten der Ordensbrüder die Komthure und Convente der Ordenshäuser zu Mergentheim, Brotfelden, Neubrunn und Argshofen nebst allen dazu gehörigen Gütern in seinen und des Stifts besondern Schutz und Schirm, wofür ihm und seinen Nachfolgern der Deutschmeister ein jährliches Schutzgeld von 80 Pfund Heller verhieß[2]). Es war ein Zeichen des besondern Vertrauens, daß der Erzbischof Gerlach, Graf von Nassau, im Jahre 1364 in einem damals für wichtig geltenden Streit über den Besitz eines Fingers des heiligen Georg den Deutschmeister Philipp von Bickenbach zum Schiedsrichter aufrief[3]). Dagegen ertheilte auch nachmals der Erzbischof Konrad II. von Weinsberg dem Deutschmeister Siegfried von Venningen auf dessen Bitte bereitwillig die Erlaubniß, während seines Aufenthalts auf dem Hause zu Brotfelden jeder Zeit in den erzbischöflichen Wäldern und Gewässern freie Jagd und Fischerei durch die Seinigen betreiben lassen zu dürfen[4]).

Wichtiger war es freilich noch, daß nun der Erzbischof von

---

[1]) Urk. vom Jahre 1287 bei Guden. III. 1166. Der Hochmeister sagt: Exigentibus praeclaris meritorum beneficiis venerabilis patris et domini nostri, s. Maguntine sedis Archiepiscopi, quibus nos et Ordinem nostrum specialis dilectionis privilegio, pro favore ac paterno affectu incessanter prosequitur, universos et singulos vos rogamus et rogando volumus etc.

[2]) Guden. IV. 1044. Acta Academ. Palat. II. 30. Urk. vom J. 1333; Freyberg VII. 84 setzt sie ins J. 1334. Die Uebereinkunft wurde im J. 1351 erneuert. Freyberg VIII. 252.

[3]) Würdtwein Nova subsidia diplomat. VII. 345.

[4]) Guden. III. 595. Freyberg VI. 39.

Mainz ebenso wie andere hohe Prälaten der Kirche zugleich mit die Verpflichtung auf sich nahm, in allen den Fällen, wo die Rechte und Freiheiten des Ordens verletzt oder sein rechtmäßiges Besitzthum in irgend einer Weise geschmälert und beeinträchtigt wurde, sich seiner Sache mit allem Eifer anzunehmen. Wir wissen, daß zu diesem Zweck der Papst schon in früherer Zeit eine Anzahl von Erzbischöfen und Bischöfen in verschiedenen Theilen Deutschlands als Erhalter oder Conservatoren und Richter zur Wahrung und Aufrechthaltung der Privilegien des Ordens erkoren und bevollmächtigt hatte. Als ein solcher erscheint schon im 14ten Jahrhundert auch der Dechant Nicolaus zu S. Gangolf zu Mainz [1]) und als ein solcher tritt dann nachmals der Erzbischof Konrad III. von Mainz auch selbst auf, indem er den Ritter Wiprecht von Hohenhart, der den Komthur und Convent zu Mergentheim fort und fort bedrängt und befehdet hatte, im ganzen Umfang seiner Diöcese öffentlich in den Bann erklären ließ [2]). Als späterhin der Orden in Preußen durch den Aufstand der dortigen Bundesstädte und durch die Beihülfe des Königs von Polen in Gefahr gerieth, den Besitz des ganzen Landes zu verlieren, war es der Erzbischof Dietrich I. von Mainz, ein Graf von Erbach, der an der Spitze der im December des Jahres 1456 zu Nürnberg versammelten Fürsten in Gemeinschaft mit ihnen einen Aufruf zur Hülfe für den Orden an Fürsten und Adel in ganz Deutschland ergehen ließ [3]). Bei so geneigter Gesinnung gegen den Orden verständigte sich der Erzbischof mit dem Deutschmeister Ulrich von Lentersheim auch leicht sowohl über die Frage, ob das Haus zu Sachsenhausen zu gewissen Dienstleistungen für das Erzstift Mainz

---

[1]) Urk. vom J. 1377 bei Jaeger II. 147. Schon im J. 1290 kommt vor: Al. Decanus Herridensis fratribus Teut. per diocesim Eystetensem ab Archiepiscopo Moguntino conservator datus et defensor, ad viceplebanum in Wizenburch, ut urbis quosdam cives, qui bona fratrum violenter invaserunt, ad restituenda ea infra octo dies sub poena excomunicationis commoveat. Lang IV. 459.

[2]) Urk. vom J. 1424 bei Jaeger III. 41. Der Erzbischof wird darin genannt Conservator principalis a sede Apostolica specialiter deputatus.

[3]) Urk., dat. Nürnberg am Sonnt. vor Thomä 1456 bei Jaeger III. 111. Bei Serarius Rer. Mogunt. I. 755 wird der Erzbischof Dietrich domorum Ordinis Theut. Mergentheimensis, Brotfeldensis, Neuenbrunnensis et Argeshoffensis Advocatus et Patronus genannt. Der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim spricht ihn gegen Verletzungen des Ordensgebiets um Schutz an.

verpflichtet sei[1]), als auch in Betreff der sogenannten Subsidien und Procuratien, welche ersterer zu seines Stifts Bedürfnissen auf alle in seinem Sprengel befindlichen Pastoreien, Pfarrkirchen, Klöster, Kapellen und andere Gotteslehen ausgeschrieben hatte. Wie er den Orden auf seine Lebenszeit davon frei sprach[2]), so erließ auch nachmals bei Erneuerung des Vertrags im Jahre 1485 der Erzbischof Berthold, ein Graf von Henneberg wiederum für seine Lebenszeit auf Ansuchen des Deutschmeisters Reinhard von Neipperg die im Sprengel des Erzstifts liegenden Ordenskirchen der Leistung der Subsidien und Procuratien, jedoch dergestalt, daß ihm in den im Vertrage nicht ausdrücklich genannten Ordenskirchen sein Recht auf die Subsidien und Procuratien noch vorbehalten bleibe, wogegen ihm der Deutschmeister für die erwähnte Verzichtleistung eine jährliche Entschädigung von 30 Gulden zu entrichten versprach[3]). Auch dem Deutschmeister Andreas von Grumbach gab Berthold dadurch noch einen Beweis seiner besondern Gunst, daß er ihm nicht nur erlaubte, wenn es ihm beliebe, in der Stadt Mainz zu seinem Gebrauch einen Hof oder eine Behausung zu kaufen, sondern auch versprach, dieselbe von allen ihm zukommenden Abgaben und Leistungen zu befreien[4]). Und auch noch späterhin herrschte zwischen dem Orden und dem erzbischöflichen Stuhl zu Mainz fortwährend ein so freundliches Verständniß, daß, als der Komthur zu Mergentheim im Jahre 1513 in der damaligen Fehde mit Götz von Berlichingen vom Schwäbischen Bund des Landfriedensbruches beschuldigt wurde, der Deutschmeister ihm keinen bessern Rath zu geben wußte, als gegen den Bund

---

[1]) Wir haben hierüber nur ein Notariatsinstrument vom 2. Nov. 1454 im Arch. zu Sachsenhausen, über das Verhör eines Ordenspriesters und zweier Ordensbrüder, welche erklärten, daß das Haus dem Erzbischof zu keinen andern Diensten verpflichtet sei, als ihm zuweilen 2 oder 3 Pferde oder einen Wagen zu stellen. Vgl. über den Streit Serarii Rer. Mogunt. I. 764.

[2]) Darüber die nachfolgende Urkunde vom J. 1485, wo von dieser Uebereinkunft die Rede ist.

[3]) Urk., dat. Bingen am T. Petri und Pauli 1485 bei Jaeger III. 151. Als Ordenskirchen, denen die erwähnten Anforderungen erlassen werden, sind genannt: Wöllnstadt, Mörlen, Brungisheim zum Hause Frankfurt gehörig, Marburg, Kirchen, Valberg, Reichenbach und Erfurt zum Hause Marburg gehörig.

[4]) Urk., dat. Sonnt. nach Laurentii 1497 bei Jaeger III. 180.

den Schutz und die Beihülfe des Erzbischofs von Mainz als seines besten Schirmherrn zu suchen[1]).

Auch in der Reihe der Erzbischöfe von Trier fand der Orden schon von den frühsten Zeiten an eine große Zahl von Freunden und Gönnern. Als solcher bewies sich der Erzbischof Dietrich II., ein Graf von Wied, im Jahre 1216 schon dadurch, daß er das bei der S. Florins-Kirche zu Koblenz gegründete Hospital, um es zu seiner ursprünglichen mildthätigen Bestimmung zurückzuführen, mit allen seinen Besitzungen und Einkünften dem Orden überwies und somit das erste Deutsche Ordenshaus am Rheinstrom, das Hauptthaus der dortigen Ballei gründete[2]). Und er pflegte und schützte diese seine Stiftung bis an sein Lebensende, denn noch im Jahre 1241 sprach er gegen alle diejenigen den Bann aus, welche Schenkungen oder Almosen, die dem Hospital des Hauses zu Koblenz verliehen worden, ihm vorenthalten oder unrechtmäßig sich anmaßen würden[3]). Auch sein Nachfolger, der Erzbischof Arnold II. von Isenburg, sah mit Wohlgefallen die ritterliche Stiftung emporwachsen, bestätigte dem Hause zu Koblenz, unter rühmlicher Anerkennung der Verdienste des Ordens in göttlichen und menschlichen Dingen, den Besitz des Patronats zu Herborn und Nieder-Zeuzheim und förderte auch sonst noch des Ordens Interesse[4]). Der ihm folgende Erzbischof Heinrich II. von Vinstingen wollte ihm dadurch einen Beweis seiner Gunst geben, daß er allen denen, welche an gewissen Festtagen die Ordenskirche mit Gebet und wahrhafter Bereuung ihrer Sünden besuchen würden, einen Ablaß von vierzig Tagen ertheilte[5]). In gleicher Weise bewiesen ihm der Erzbischof Balduin, Graf von Luxemburg[6]), und sein Domcapitel ihre geneigte Gesinnung unter andern auch damit, daß sie demselben Hause zu seiner Erweiterung in der Stadt eine Hofstätte zuwiesen, mit der Verpflichtung des Convents, an gewissen Tagen für den verstorbenen Kaiser Hein-

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Mont. nach Mathäi 1513 bei Jaeger IV. 19.

[2]) Günther II. 121. Hennes 22—24.

[3]) Urk. bei Hennes 113. Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien.

[4]) Hennes 144. 146.

[5]) Hennes 240.

[6]) Er war es auch, der von dem Orden sprach als de illo maxime stabilitatis et probitatis horto, cuius religionis et bone vite fama redolens, longe lateque per orbem miro et suavi odore diffunditur.

rich VII., des Erzbischofs Bruder, seine Vorgänger und ihn selbst nach seinem Tode ein feierliches Seelenamt zu halten[1]). Außer mehren andern Begünstigungen, die er dem Hause zu Koblenz in den Jahren 1334 und 1354 bis in die letzten Tage seines Lebens ertheilte[2]), bestätigte er als Reichs-Erzkanzler auch alle vom Kaiser Ludwig IV. dem Hause zu Mergentheim zugewiesenen Vorrechte und Freiheiten[3]), wie denn in gleicher Weise sein zweiter Nachfolger, der Erzbischof Kuno II. von Falkenstein die vom Kaiser Karl IV. demselben Hause verliehenen Privilegien, Freiheiten und Gerechtsame auch seiner Seits nach des Kaisers ausdrücklichem Wunsch bestätigte[4]). So haben die Erzbischöfe von Trier das Haus zu Koblenz und mit ihm die ganze Ballei beinahe zwei Jahrhunderte hindurch gehegt und gepflegt. Im Verlaufe des 15ten Jahrhunderts aber, als die Ballei durch Schuld ihrer Verwalter immer mehr in so tiefen Verfall gerieth, scheint der Eifer und die Theilnahme der Erzbischöfe für sie mehr und mehr erkaltet zu sein. Davon zeugt auch schon der Streit des Deutschmeisters Reinhard von Neipperg mit dem Erzbischof Johann II., einem Markgrafen von Baden, wegen dessen Subsidien- und Steuerforderung von allen in seinem Stift befindlichen Ordenshäusern und Personen, womit er der Freiheit des Ordens offenbar entgegentrat. Der Deutschmeister, der sie ihm verweigerte, mußte ihm erklären: er habe nicht erwartet, daß von ihm sogar des Ordens Freiheit sollte angefochten werden; die Sache betreffe nicht ihn allein, sondern alle benachbarten Stifte. Gehe der Erzbischof mit einem solchen Beispiele voran, so würden andere nachfolgen. Er möge davon abstehen, „der Anheber einer so nachtheiligen Sache zu sein, der er (der Deutschmeister) sich nothwendig widersetzen müsse“[5]). Wir wissen nicht, welchen Ausgang dieser Streit genommen habe; indessen finden wir doch, daß es eben dieser Erzbischof war, der dem Hause Koblenz, um es aus seinem tiefen Verfall wieder mehr emporzuheben, eine besondere Hausordnung vorschrieb, mit dem Befehl, sie fest und unverbrüchlich so lange

---

[1]) Hennes 367. 368.

[2]) Hennes 395. 408. Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien.

[3]) Jaeger II. 54.

[4]) Jaeger II. 130.

[5]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Mont. nach Invocavit 1481 im Arch. zu Koblenz.

zu beobachten, bis der Hochmeister anders verfügen werde[1]). Er durfte wohl in dieser Zeit auch mit Fug und Recht in die innern Verhältnisse des Ordens eingreifen, denn noch späterhin wurde es ausdrücklich anerkannt, daß „die Landkomthure von Koblenz und Lothringen von jeher den Erzbischof von Trier als ihren Landesfürsten, Schirmherrn und Ordinarius betrachtet hätten“ [2]).

In gleicher Weise konnte der Orden auch unter den Erzbischöfen von Köln viele Gönner und Beschützer zählen. Der Erzbischof Engelbert I., ein Graf von Berg, war einer der ersten Fürsten, die den Ordensbrüdern Zollfreiheit auf dem Rhein für den Transport ihres Weins gewährten[3]). Sein zweiter Nachfolger Konrad I. Graf von Hochstaden gab dem Orden nicht nur dadurch einen Beweis seiner ganz besondern Zuneigung, daß er denen, welche die Ordenskirchen zu Utrecht und Scalunen an gewissen Festen mit spendenden Händen besuchen würden, ein Jahr Ablaß und denen, die ihrem Gottesdienst an andern Tagen mit Andacht beiwohnten, vierzig Tage zusicherte[4]), sondern er bethätigte seine Gunst auch noch dadurch, daß er dem Orden in Anerkennung seiner Verdienste im Kampfe gegen die Feinde des Glaubens und in der Pflege der Armen und Kranken das ihm erblich zugefallene Patronatrecht über die Kirche zu Are verlieh[5]). Und diese seine besondere huldvolle Gesinnung bezeugte er dem Orden auch in seinem letzten Lebensjahre, als er ihm das Patronat der Kirche zu Wald-Breidbach bestätigte, womit die fromme Gräfin Mathilde von Sayn den Orden zur Unterstützung seiner Brüder in Preußen beschenkt hatte[6]). Daß auch die nachfolgenden Erzbischöfe von Köln, wenn gleich nicht alle in gleichem Maaße, immer geneigte Gesinnungen gegen ihn hegten und gern für sein Gedeihen zu wirken suchten, davon ist nicht

---

[1]) Es ist die früher schon öfter erwähnte Hausordnung im Arch. zu Koblenz. Sie beginnt mit den Worten: In dieser hernachgeschriebenen Weise wollen wir Johann Erwählter und Bestätigter zu Trier, daß man es hinfürter im Deutschen Haus zu Covelenz halten soll.

[2]) Eine Erklärung aus dem J. 1544.

[3]) Hennes 72.

[4]) Hennes 130.

[5]) Urk., dat. in die b. Lamberti 1256.

[6]) Urk. vom J. 1261 bei Hennes 171: Nos ob specialissimum favorem, quem ad ordinem vestrum gerimus, dictam collationem ratam habemus et gratam.

nur der Umstand Beweis, daß sie stets mit zu den Conservatoren der Rechte und Freiheiten des Ordens gehörten, sondern auch beständig einen Priesterbruder desselben zu ihrem Almosenier und Kaplan erkoren. Ihm vertrauten sie gern ihre geheimen, wichtigen Botschaften an fürstliche Höfe an und er rühmt sich nicht selten der besondern Gunst, deren er sich nicht nur selbst, sondern der ganze Orden beim Erzbischof zu erfreuen habe. Diese Gesinnung bethätigte auch noch der Erzbischof Dietrich II., Graf von Mörs, durch seine vielfachen Bemühungen theils in den Streithändeln des Ordens mit dem betrügerischen Abenteuerer Hans David vor den Femgerichten[1]), theils in dem Zwist des Hochmeisters mit dem Deutschmeister im Jahre 1439, den er auf alle Weise auszugleichen suchte[2]), „weil", wie er erklärte, „er immer ein Gönner und Mitbruder des Ordens wäre, wie es die Ordensbrüder auch alle Zeit gegen seine Vorfahren gewesen seien."

Wenn noch am Ende des 13ten Jahrhunderts der Bischof Bernhard von Padua erklärte: der Deutsche Orden müsse um so billiger ungleich mehr Freiheiten als andere genießen, weil seine Ritter als neue Makkabäer Leib und Leben dem heiligen Dienst der Kirche opferten[3]), so darf man schon von selbst erwarten, daß er auch unter den Deutschen Bischöfen, obgleich ihm in früherer Zeit ein großer Theil derselben feindlich gegenüber stand, doch noch manchen Freund und Gönner fand. In ihrer Reihe zeichneten sich die Bischöfe von Würzburg immer am meisten vor allen aus. Der in Kunst und Wissenschaft kenntnißreiche, geschäftsgewandte Konrad I., der, wie uns berichtet wird, den Orden vor Accons Mauern hatte entstehen sehen[4]), soll es auch gewesen sein, auf dessen Verwendung der Papst Cölestin III. und dessen Nachfolger ihn bestätigten[5]). Sein Nachfolger Bischof Otto I. eröffnete dann den Ordensbrüdern auch den ersten Eintritt in die Stadt Würzburg, indem er ihnen ein am Main nahe am Schottenkloster liegendes Haus und mit des

---

[1]) Vgl. Voigt die Westphäl. Femgerichte in Beziehung auf Preußen S. 7 ff.

[2]) Voigt Geschichte Preußens VII. 742.

[3]) Elben Sammlungen für die Geschichte des Hoch- und Deutschmeisterthums S. 124. Eine Urkunde ähnlichen Inhalts vom Bischof Johannes von Padua, dat. Paduae exeunte Junio 1263 im Ord.-Arch. zu Wien.

[4]) Als Bischof von Würzburg kann Konrad im Jahre 1190 nicht mit im Morgenland gewesen sein; vgl. Voigt Gesch. Preuß. II. 646.

[5]) Vitriar. Illustrat. II. 922. Fries Würzb. Chron. I. 277.

Kaisers Genehmigung die Höfe schenkte, welche einst des letztern Vater und Großvater gehört hatten[1]), wie er denn auch nachmals diese Stiftung des dortigen Komthurhauses durch mancherlei Einkünfte und Besitzungen mehr und mehr emporhob[2]) und die Schenkungen und Uebertragungen, womit es andere Wohlthäter in seinem Sprengel, besonders die so freigebig spendende Familie von Hohenlohe bereicherten, stets bereitwillig bestätigte[3]). In gleicher Weise überließ Bischof Dietrich von Homburg auf Bitten Gottfrieds und Konrads von Hohenlohe dem Orden den dem Stift Würzburg zugehörigen Zehnten zu Mergentheim[4]), sowie auch sein Nachfolger Bischof Hermann I. von Lobdenburg sich so oft als Freund und Gönner des Ordens bewies[5]), daß der Hochmeister und der Deutschmeister gern ins Mittel traten, um einen zwischen ihm und dem Grafen Poppo von Henneberg obwaltenden Streit auszusühnen. Nicht minder günstig zeigte sich dem Orden der Bischof Berthold II. Graf von Sternberg, denn als im Jahre 1279 die Ordensbrüder in Münnerstadt mit den dortigen Augustiner-Mönchen wegen deren Uebergriffe in die Parochial- und kirchlichen Rechte in Streit geriethen, wies er die letztern durch schiedsrichterlichen Spruch in die Gränzen ihrer Privilegien zurück und drohte ihnen mit Bann und Interdict, wenn sie dem Spruch nicht Folge leisten würden[6]).

Auch im 14ten Jahrhundert zeichneten sich die Bischöfe von Würzburg durch ihre Gunst und Zuneigung gegen den Orden vor allen aus. Andreas von Gundelfingen und Wolfram von Grumbach beschenkten ihn für die Dienste, die er ihnen und ihren Vorgängern geleistet, mit Patronatrechten über Kirchen in ihrem Sprengel[7]).

---

[1]) Monumenta Boica XXX. 121. Hennes 70. Lang II. 99. Fries a. a. O. I. 311.

[2]) Lang II. 135. Jaeger I. 13. 14.

[3]) Hennes 44. Jaeger I. 4. 5. 7. 8. 10. Stälin Wirtemberg. Geschichte II. 554.

[4]) Fries I. 314.

[5]) Lang II. 289.

[6]) Lang IV. 773. 774. Fries I. 398. Am ausführlichsten behandelt diesen Streit Reininger Münnerstadt und seine Umgebung S. 153 mit urkundlichen Belägen. Der Streit erneuerte sich mehrmals wieder bis zum J. 1401. Vgl. Jaeger I. 82.

[7]) Freyberg VI. 287. Im J. 1329 treten der Deutschmeister und der Komthur zu Würzburg dem Bischof Wolfram das Patronat über die Kirche zu

Den Bischof Otto II. von Wolfskehl ernannte der Papst zum Conservator der Freiheiten und Privilegien des Ordens, ein Beweis, daß er zu diesem in den freundlichsten Verhältnissen stand[1]). Bischof Gerhard, ein Graf von Schwarzburg, gestattet dem Deutschmeister, wie er ausdrücklich bemerkt, „aus ganz besonderer Gunst, die er gegen den Orden hegt," das Ordenshaus zu Neubronn mit einem Zwinger zu umwehren und genehmigt auch die Vereinigung des Klosters zu Wachbach nebst dessen Gütern mit dem Hause zu Mergentheim[2]). Fast alle seine Vorgänger übertraf jedoch in seiner großen Liebe zum Orden der Bischof Johannes I. von Egloffstein; er vermittelte nicht nur zur Vermehrung der Mittel für die Ordensbrüder zur Armenpflege die Vereinigung des Nonnenklosters zu Markolsheim und dessen Besitzungen mit dem Hause zu Mergentheim[3]), sondern er hatte sich auch in vielen andern Fällen dem Deutschmeister so theuer und werth gemacht, daß dieser dem Hochmeister seinen Tod im Jahre 1411 mit den Worten meldete: er habe an ihm nicht blos einen Bruder, sondern einen wahren Freund und treuen Gönner des Ordens verloren, „der hieraußen unserm Orden so gar förderlich und behülflich gewesen, daß wohl zu fürchten ist, wir werden das in kurzen Zeiten baß inne werden"[4]). Zur Zeit seines Nachfolgers Johannes II. brachte weniger dessen Gunst, als vielmehr seine Verschwendungslust dem Orden manche bedeutende Gewinne zu. Er verpfändete zuerst im Jahre 1428 das ihm als eröffnetes Lehen anheimgefallene[5]), in der Nähe von Mergentheim liegende Schloß Neuhaus nebst sieben Dörfern dem Orden für eine Summe von 15,000 Gulden zwar mit dem Vorbehalt der Wiedereinlösung, steigerte aber nach wenigen Jahren durch neue Anleihen

---

Hofeld ab propter diversas promotiones et plurima beneficia ipsis praecipue circa tuitionem et defensionem domorum dicti ordinis in Herbipol. dioecesi constituta et alia in Balya Franconiae per dominum Wolframum episcopum Herbipol. impensa. Lang VI. 287.

[1]) Urk. des Bischofs, dat. Herbipol. V. Idus Julii 1342 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Urk. bei Jaeger II. 118. 157. 16.

[3]) Urk. bei Jaeger III. 12.

[4]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Ellingen Freitag am T. Barbarä 1411.

[5]) Es war früher Eigenthum der Herren von Hohenlohe und Lehen des Stifts Würzburg.

die Pfandsumme bis auf 18,500 Gulden. Die Stiftsunterthanen brachten nun zwar, um die Burg wieder einzulösen, diese Summe durch eine Steuer auf; allein der Bischof vergeudete sie abermals, mußte die Wiedereinlösung aufgeben und die Burg mit ihren Besitzungen fiel nunmehr als Eigenthum dem Orden zu[1]). Späterhin sprach er wiederum aus Geldnoth, wie es aber freilich hieß, aus besonderer Erkenntlichkeit für viele Verdienste, die sich der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim um ihn und sein Stift erworben, zwölf Kirchen und Stiftsgüter des Ordens in seinem Sprengel von dem ihm zu leistenden Zehnten, über den eine Zeitlang Streit zwischen ihnen obgewaltet, gegen Entrichtung einer gewissen Ablösungssumme frei[2]). Unter seinem Nachfolger Sigismund, Herzog von Sachsen, der den bischöflichen Stuhl im Jahre 1440 bestieg, war der Orden nahe daran, das ganze Stift Würzburg in seine Hände zu bekommen. Vieljährige Kriegsdrangsale hatten es in dem Maaße zerrüttet und mit einer solchen Schuldenlast überhäuft[3]), daß die Stiftsherren, die ohnedies mit ihrem Bischof in Fehde lebten, gänzlich verzweifelten, es je wieder in einen geordneten Zustand bringen zu können. Sie boten daher dem Orden die Abtretung des ganzen Stifts mit allen Landen und Leuten unter der Bedingung an, daß er die Schulden übernehme, jedem von ihnen ein angemessenes Leibgeding auf Lebenszeit zusichere und darüber die kaiserliche Bestätigung auf seine Kosten auswirke. Der Deutschmeister erbat sich einige Bedenkzeit. Mittlerweile aber trat der berühmte Syndicus zu Nürnberg Doctor Gregor Heimburg, von der Sache unterrichtet, in der Mitte der versammelten Kapitularen mit den ernsten Worten auf: Sie sollten nicht, als hätten sie allen männlichen Muth verloren, in verzagter, weibischer Schwachheit das herrliche Stift der Schulden wegen an eine fremde Herrschaft bringen, sondern alle Kraft zu seiner Erhaltung aufbieten. Das ermuthigte die Verzagten wieder und es wurde nicht nur das Anerbieten alsbald zurückgenommen,

---

[1]) Urk. vom J. 1428 bei Jaeger III. 51. Fries I. 727.

[2]) Urk. vom J. 1438 bei Jaeger III. 71.

[3]) Schon in der ebenerwähnten Urk. vom J. 1438 heißt es: cum propter varias guerras, necessitates aliasque iustas causas, quibus patria et dominia ecclesie Herbipolensis sepius proh dolor involvuntur, ob quorum defensionem, tutelam et conservationem utriusque sexus hominum tam ecclesiasticorum quam secularium nostre ditioni subiectorum maxima et gravia onera et expensas dietim subire coguntur etc.

sondern auch die vom Bischof Johann II. und dem Domkapitel an den Orden verpfändete und ihm schon fast anheimgefallene Stadt Ochsenfurt sofort wieder eingelöst, wozu die Herzoge von Sachsen die Pfandsumme von 6300 Gulden vorschossen [1]). Indeß waren doch die Zeiten der Gunst für den Orden auch im Bisthum Würzburg nunmehr meist vorüber. Zeigte auch der Bischof Rudolf II. von Scherenburg zuweilen noch einiges Interesse für des Ordens Sache, so kam er doch mit dem Deutschmeister dadurch bald in Streit, daß er, ungeachtet der Befreiung der Mergentheimer Bürger von fremden Gerichten [2]), dennoch mehrmals solche vor das herzogliche Landgericht von Franken vorladen ließ und somit den Deutschmeister nöthigte, mit einer Anklage gegen ihn beim Kaiser aufzutreten, der dem Bischof diesen Eingriff in des Ordens Freiheit ernstlich untersagte [3]). Da dieser indeß das Verbot nicht achtete und der Deutschmeister wegen neuer Vorladungen beim Kaiser abermals klagbar erschien, so schärfte dieser nicht nur seinen Befehl, sondern lud auch den Bischof unter Androhung einer namhaften Strafe im Fall der Widersetzlichkeit vor sein kaiserliches Gericht [4]). Und noch war dieser Streit nicht beendigt, als der Bischof einen andern erhob, indem er das Recht behauptete, von den in seiner Diöcese liegenden Kirchen, Pfründen und Kaplaneien des Ordens eben so wie von andern Geistlichen seines Sprengels geistliche Steuern, Zehnten und Subsidien fordern zu können. Der Pfalzgraf Friedrich vom Rhein legte den Zwist endlich dadurch bei, daß er den Bischof bewog, auf seine Forderung für seine Lebenszeit Verzicht zu leisten [5]).

Auch unter den andern Bischöfen Deutschlands fand der Orden hie und da manchen Freund und Gönner. Die Bischöfe Egbert von Bamberg, Graf von Andechs, und Otto von Passau zeigten sich stets bereit, wenn sie die Vermehrung des Besitzes des Ordens oder die

---

[1]) Fries I. 750—751. 758.

[2]) Schon im J. 1363 bestätigte Graf Heinrich von Schwarzburg, Herr zu Arnstadt, als kaiserl. Hofrichter der Stadt Mergentheim das ius de non evocando cives Mergentheimenses ad forum alienum. Jaeger V. 1363.

[3]) Urk. des Kaisers Friedrichs III., dat. Neustadt am Pfingsttag vor S. Augustini 1472 bei Jaeger III. 137.

[4]) Urk. des Kaisers, dat. Ulm am 19. Juni 1473 bei Jaeger III. 139.

[5]) Urk. des Pfalzgrafen Friedrich, dat. Heidelberg Mittwoch nach Mariae concept. 1472 bei Jaeger III. 138.

Uebertragung eines Patronats befördern konnten[1]). Der vormalige Bischof Albert II. von Regensburg, der Große genannt, ertheilt als Kreuzprediger in Deutschland allen denen, welche die Ordenskirche in Frankfurt an gewissen Heiligen-Tagen besuchen würden, vierzig Tage Ablaß[2]). Es gab überhaupt wohl kaum ein Ordenshaus in Deutschland, welches nicht von einem Bischof und häufig auch von einer größern Zahl sich solcher Indulgenzbriefe zu seiner Unterstützung zu erfreuen gehabt. So brachte ein solcher vom Bischof Degenhard von Augsburg dem Ordenshause zu Messingen wohl manche erfreuliche Beihülfe zu einem sehr kostspieligen Bau, den es nicht aus eigenen Mitteln vollenden konnte[3]). Einer seiner Vorgänger, der Bischof Hartmann, Graf von Dillingen, war ja einer der Ersten, die dem Orden den freien Weinverkauf in ihren Städten erlaubten[4]). Und auch unter seinen Nachfolgern zählte der Orden noch manchen Gönner, so den Bischof Heinrich III. von Schöneck, der dem Komthur zu Donauwörth die getreuen Dienste, welche dieser dem Hochstift geleistet, bereitwillig durch Uebergabe eines ansehnlichen Zehnten zur Förderung des Gottesdienstes zu vergelten suchte[5]); desgleichen dessen Nachfolger den Bischof Marquard I. von Randeck, der es bei der Ueberweisung des Patronatrechts über die Kirche zu Schneidheim an das Haus zu Mergentheim mit inniger Freude aussprach, daß er in solcher Weise zeigen könne, wie hoch er die Verdienste des Ordens um die Kirche und in der Pflege der Armen und Kranken schätze[6]). Auch unter den Bischöfen von Speier trat im 14ten Jahrhundert zuweilen ein dem Orden zugewandter Gönner hervor. So verglich einst zu seinen Gunsten der Bischof Gerhard, ein Graf von Ehrenberg, einen Gütertausch zwischen dem Deutschmeister Wolfram von Nellenburg und den Johannitern in der Gegend von Mergentheim, wodurch dem Deutschen Orden mancher Vortheil zuwuchs[7]). Sein zweiter Nachfolger, der Bischof Adolf, ein Graf von Nassau, beschenkte ihn mit der Zollfreiheit bei dem

---

[1]) Hennes 36. 176.

[2]) Böhmer Cod. diplom. Frankf. 129.

[3]) Orig.-Urk. vom J. 1307 im R.-Arch. zu München.

[4]) Bestätigungs-Bulle des Papstes Honorius IV., dat. Romae VIII. Cal. Nov. p. a. I. im Arch. zu Königsberg. Jaeger I. 84.

[5]) Freyberg VII. 272.

[6]) Urk. vom J. 1363 bei Jaeger II. 122.

[7]) Urk. vom J. 1359 bei Jaeger II. 114.

Zollamte Gernsheim für alle Güter des Hauses zu Koblenz[1]). Ein langwieriger Streit, der späterhin wie anderwärts so auch im Bisthum Speier wegen der vom Bischof Reinhard verlangten Steuern, Zehnten und Subsidien von den in seinem Sprengel liegenden, dem Orden einverleibten Pfarrkirchen zwischen ihm und dem Deutschmeister Jost von Venningen mehre Jahre obwaltete, wurde endlich nach langen Mühen dahin vermittelt, daß der Bischof auf sein behauptetes Recht für seine Lebenszeit mit der Bedingung Verzicht leistete, daß die Ordenspfarren jeder Zeit, wenn der Bischof von „seiner Pfaffheit" Zehnten, Subsidien und Contribution hoch oder niedrig einfordere, insgesammt nie mehr als neun Gulden entrichten sollten, jedoch mit der Verpflichtung, bei den vom Bischof angeordneten Visitationen die gewöhnlichen sogenannten Procurationen zu liefern[2]). Unter den Bischöfen von Utrecht gab im 13ten Jahrhundert besonders Otto III., ein Graf von Holland, dem Orden bei mehren Gelegenheiten Beweise seines Wohlwollens, so durch die Bewilligung von Zollfreiheit für hundert Faß Wein und andere Gegenstände durch sein ganzes Land, desgleichen durch die Uebergabe einer in seinem Sprengel liegenden Kirche mit allem, was ihr zugehörte, gegen eine jährliche Rente, und jene Zollfreiheit erneuerte auch sein späterer Nachfolger Bischof Guido, Graf von Hennegau, in seinem bischöflichen Bezirk[3]).

Neben diesen Freunden und Gönnern fehlte es aber unter den Bischöfen Deutschlands auch nicht an Gegnern des Ordens, die seinen Privilegien und Freiheiten oft mit allerlei Anforderungen entgegentraten. Der Orden wich zwar so viel nur irgend möglich den lästigen Streitigkeiten mit der hohen Geistlichkeit gern aus und suchte ihnen vorzubeugen, wie er z. B. in Marburg bei der Einrichtung eines Begräbnißplatzes bei einer ihm zugehörigen Kapelle bewies[4]). Hie und da opferte er sogar, um ein friedliches Verhältniß nicht zu stören, ein Recht lieber auf. Als unter andern schon im J. 1389 der Bischof Friedrich IV. von Eichstädt, ein Graf von Oettingen,

---

[1]) Urk. vom J. 1373 bei Hennes 419.

[2]) Urk. der Vermittler vom J. 1448 bei Jaeger III. 88. Dieser Vertrag wurde in gleicher Weise zwischen dem Deutschmeister Dietrich von Cleen und dem Bischof Georg von Speier bei der zwischen Beiden herrschenden freundlichen Gesinnung im J. 1518 wieder erneuert. Jaeger IV. 28.

[3]) Hennes 112. 117. 432.

[4]) Guden. IV. 1012.

auch die in seinem Bisthum liegenden Ordenskirchen und Kapellen mit einer Steuer belegte und es darüber zum Streit kam, gab der Deutschmeister nach, daß dem Bischof, mit dem er das freundliche Verhältniß nicht unterbrechen mochte, die Steuer entrichtet werden möge, jedoch unbeschadet der Freiheiten des Ordens[1]). Mit dem Anfange des 15ten Jahrhunderts aber wiederholten sich solche Anforderungen und Eingriffe in die Rechte und Privilegien des Ordens immer mehr und mehr. So lagen der Deutschmeister und der Landkomthur im Elsaß mit dem Bischof Otto III. von Costnitz, einem Markgrafen von Hochberg, lange Zeit in Streit, weil dieser in seinem Sprengel keinen vom Landkomthur für die dem Orden einverleibten oder ihm zugehörigen Patronatskirchen ihm präsentirten Priesterbruder oder weltlichen Priester ohne Entrichtung der Früchte des ersten Jahres oder der Annaten zur Beisorge kommen lassen wollte. Auf die Klage des Landkomthurs und die Vorstellung des Hochmeisters, daß dies eine Beschränkung der Freiheiten des Ordens sei, vereinigte man sich endlich dahin, daß nur von den in der Costnitzer Diöcese mit der Seelsorge versehenen, seit 41 Jahren mit dem Orden vereinigten und incorporirten Kirchen, worüber dieser das Patronat habe, sonst aber von keinen, bei entstandenen Vacanzen die präsentirten Rectoren oder Vicarien dem Bischof die ersten Früchte oder Annaten fortan zu entrichten verpflichtet sein sollten[2]).

Am langwierigsten aber, lästigsten und zugleich auch kostspieligsten waren für den Orden die Streitigkeiten mit der hohen Geistlichkeit in der Ballei an der Etsch. Nicht weniger als elf Bischöfe dehnten früher ihre geistliche Oberhirtenschaft über das kleine Tirol aus. Von Westen her reichte die Gränze des bischöflichen Sprengels von Chur über das ganze Vintschgau bis in die Gegend von Meran. In Nord-Tirol waren mehre bedeutende Thäler und Gebiete unter die Bischöfe von Augsburg, Freising und Chiemsee vertheilt. Im Osten stand der an der Gränze von Salzburg gelegene Theil des Landes unter dem Erzbischof von Salzburg, während ein Theil des Ober-Pusterthals dem Bischof von Gurk zugehörte. Endlich dehnten sich noch im Süden die Diöcesen Feltre, Padua und Verona in die Welschen Confinien aus, während die beiden Fürsten-

---

[1]) Freyberg X. 246.

[2]) Urk. vom 20. Aug. 1420 bei Jaeger III. 39.

thümer Brixen und Trient in der Mitte lagen[1]). Kein Wunder, daß der Orden mit mehren dieser Bischöfe in feindselige Berührungen kam. Früherhin zwar scheint er mit den Erzbischöfen von Salzburg, die mit zu den Conservatoren der Privilegien des Ordens gehörten, meist in sehr freundlichen Verhältnissen gestanden zu haben. Der Erzbischof Friedrich III. von Leibnitz weiß ihm nicht genug Lob zu spenden[2]). Späterhin aber kam der Landkomthur von Oesterreich mit dem Erzbischof Friedrich IV. von Salzburg, Grafen von Schaumburg, wegen dessen Eingriffe in die Freiheiten und Rechte des Ordens in Streit, wandte sich deshalb klagbar an den Kaiser und dieser rieth ihm selbst, den Erzbischof ohne weiteres mit dem Rechte vorzunehmen, was auch geschah, denn der Kaiser hatte versprochen, er werde den Orden jeden Falls bei seinen Freiheiten handhaben[3]). Allein der Streit zog sich dennoch auch unter den beiden nachfolgenden Erzbischöfen bis ins Jahr 1499 hin. Da trug der Röm. König Maximilian dem Meister des S. Georgs-Ordens auf, die Parteien zu verhören und wo möglich ihren Zwist gütlich beizulegen, wo nicht, das Resultat des Verhörs zur weitern Verhandlung der Sache an die Regenten nach Wien zu berichten[4]). Der Erzbischof Leonhard aber ging in seiner Erbitterung bald so weit, daß er in einer Streitsache des Landkomthurs von Oesterreich mit der Stadt Friesach über das dortige Ordenshaus, obgleich im Prozeß schon ein dem Orden günstiges Urtheil gesprochen war, den Landkomthur und die Ordensleute ohne weiteres in den Bann erklären ließ, trotz des päpstlichen Privilegiums, welches den Orden vor einer solchen Strafe schützte. Der Landkomthur nahm zwar zur Aufrechthaltung des Richterspruchs die Hülfe des Röm. Königs in Anspruch und sandte ihm eine Abschrift der Excommunication zu; allein auch dieses scheint keinen Erfolg gehabt zu haben, denn nach einem Beschluß der Kom-

---

[1]) Hartwich Briefe aus Tirol 476.

[2]) Er sagt von den Ordensbrüdern: Inter ceteros religiosos illi non modicum merentur habere favorem, qui relicto seculi labentis amore et signo salutifere crucis assumpto contra eiusdem crucis inimicos continua bella gerunt et abnegantes semetipsos ut fidem Christi amplificent non dubitant intrepide sanguinem suum fundere et mortis subire discrimen. Urk. vom J. 1318 im Diplomat. von Genghofen im R.-Arch. zu Stuttgart.

[3]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Friesach am Palmtage 1492 im Arch. zu Königsberg.

[4]) Schreiben des Röm. Königs, dat. Mittw. nach Assumt. Mariä 1499.

thure im Jahrkapitel 1500 begab sich der Landkomthur nach Rom, um die Sache gegen den Erzbischof am päpstlichen Hofe weiter zu betreiben [1]).

Noch länger dauerten die Streitigkeiten mit den Bischöfen von Brixen, Chur und Trient [2]). Mit dem von Brixen Ulrich I. begannen sie schon im Jahre 1412 theils über die Einkünfte des Erledigungsjahres von Pfarren des Ordens und das Präsentations- und Patronatsrecht, in welche man sich, wie es scheint, Eingriffe erlaubt, theils wegen einer Steuerforderung, welche der Bischof an die Ordenspfarre zu Sterzing richtete, von ihr aber verweigert wurde [3]). Sie erneuerten sich wieder im Jahre 1419. Da schrieb der Landkomthur an der Etsch dem Hochmeister: „Wir leiden große Beschwerden von den Bischöfen von Brixen und Chur und besorgen es auch von dem von Trient, weil er fast mager ist auf den Rippen und sich sehr verzehrt hat. Wenn wir uns berufen auf unsere Privilegien, daß wir gefreit seien vom päpstlichen und kaiserlichen Stuhl, daß wir niemand Steuer, Zehnten oder Schatzung geben sollen, so sprechen unsere Herren und Bischöfe: sie heischen von unsern Häusern nichts, sondern von unsern Pfarrkirchen, an denen doch aber dieser armen Häuser Gedeihen und Verderben liegt" [4]). Allein auf die darauf erfolgte Bitte des Landkomthurs, dafür zu sorgen, daß die Ballei von der Steuerforderung der Bischöfe befreit werde, antwortete der Hochmeister nur: „Ihr wisset, daß wir solchen Gedrang nicht leiden und nicht gelitten haben; sondern was euch in der Weise jetzund beschwert, das hat fast andere Balleien in Deutschen Landen

---

[1]) Ueber den Ausgang des Streits sind wir nicht unterrichtet. Eine Anzahl von Schreiben des Landkomthurs aus den J. 1499 und 1500 im Archiv zu Königsberg. Er klagt in dem einen: „Sie drohen, das Deutsche Haus zu räumen und abzubrechen, das Volk zu fahen, zu kerkern und in anderer Weise zu gewältigen, als sie es denn etlichen bewiesen haben. Sie wissen meine und dieser Ballei Armuth und Unvermögen wohl und daß ich einer Gewalt zu widerstehen nirgends behaust bin und ist meine größte Betrübniß, daß unser hochwirdiger, löblicher Orden von solchen Leuten also verachtet und verspottet soll werden und ich das nicht wenden kann."

[2]) Die Streithändel mit den Bischöfen von Trient und Chur begannen schon unter Papst Urban IV. 1261 und 1263.

[3]) Koch Beiträge zur Geschichte des D. Ordens in Tirol im Archiv für Kunde Oesterreich. Geschichts-Quellen II. 69. 76.

[4]) Schreiben des Landkomthurs Georg Eglinger vom J. 1419 im Archiv zu Königsberg.

vor Zeiten auch beschwerlich übergangen, die immer gute Beschützung haben mit Freiheiten und Privilegien“ [1]). Der Streit mit dem Bischof Alexander von Trient theils wegen Steuerforderungen, theils wegen „Raub, große Schmach und Schaden, die er der Ballei wider alles Recht und Freiheit des Ordens angethan“, theils auch wegen einer einträglichen Kirche, die er der Ballei entziehen wollte, dauerte vom Jahre 1423 bis zum Jahre 1430. „Verliert der Orden den Proceß,“ schrieb der Landkomthur, „so wären wir arme Leute in dieser Ballei, wir können dann keinen Zins mehr zahlen und die Ballei aller unserer Freiheiten und Privilegien beraubt, wird dann dem Bischof eigen.“ Er wurde gewonnen; das im Jahre 1430 erfolgte Urtheil der päpstlichen Kammer sprach dem Orden gegen den Bischof das Recht zu und befreite ihn von allen Abgaben, Spolien, Beisteuern und Hülfsgeldern. Auch die Sentenz wegen Wegnahme von Wein und andern Gütern fiel gegen den Bischof aus [2]).

Diesem Streit folgte bald ein anderer mit dem Bischof Johann IV. von Chur. Es handelte sich um einen Priesterbruder, dem der Landkomthur die Pfarre zu Slanders im Bisthum Chur genommen und sie einem andern gegeben hatte, welchem der Bischof aber die Seelsorge nicht ertheilen wollte, theils weil er behauptete, die Untersuchung gegen den entlassenen Priesterbruder und dessen Bestrafung habe ihm und nicht dem Orden gebührt, theils auch forderte er die erste halbe Frucht der erledigten Pfarre und 300 Gulden als Steuer, wobei er erklärte: er wolle wohl tausend Gulden daran setzen, um den Orden in seinen Gehorsam zu bringen. Es wurde ihm natürlich Alles als den Freiheiten des Ordens widerstreitend verweigert und man appellirte an den Papst, denn alle Privilegien des Ordens über seine Freiheit von aller bischöflichen Gewalt, die der Landkomthur dem Bischof mittheilte, und sechs päpstliche Bullen, woraus er ihm bewies, daß der Orden nur dem Papst und keinem Bischof unterworfen sei, auch keiner von ihm Steuern zu fordern oder über ihn und seine Pfarren zu gebieten habe, blieben unbeachtet. Da der Bischof sogar so keck war, den eingesetzten Prie-

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters vom J. 1420 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Schreiben des Landkomthurs an der Etsch vom Jahre 1428 und 1430. Koch a. a. O. 70. 75. Die Kirche, welche der Bischof der Ballei entziehen wollte, war die zu Lenau, in ihren Zinsen eine der einträglichsten des Hauses zu Botzen.

sterbruder gefangen zu nehmen und „seine Hand sträflich an den Orden zu legen", so war der Landkomthur auch kühn genug, den Bischof in den Ordenskirchen öffentlich in den Bann erklären zu lassen. Die Streitpunkte vermehrten sich noch, als der Bischof sich neue Eingriffe in des Ordens Freiheiten erlaubte[1]). Nachdem der Landkomthur fünf Jahre lang theils zu Rom, theils zu Basel nicht ohne bedeutende Kosten processirt hatte, kam es endlich im J. 1437 auf dem Schlosse Fürstenberg zwischen beiden Theilen zu einem Vergleich, wodurch der Landkomthur verpflichtet wurde, dem Bischof wie von Alters her jährlich nur eine bestimmte Summe als Cathedraticum zu entrichten[2]), der Bischof aber nicht berechtigt sein solle, vom Orden weder die ersten Früchte, noch irgend eine Steuer oder Schatzung zu fordern, vielmehr solle er fortan alle Privilegien des Ordens unangetastet lassen. Der Bischof von Brixen erhielt vom Papst den Auftrag und die Vollmacht zur Ueberwachung und Vollstreckung dieses gütlichen Vergleichs[3]).

Aber nicht blos in der Ballei an der Etsch, auch in andern hatten vielfältige Anforderungen und Eingriffe der Bischöfe in die Freiheiten des Ordens bewiesen, daß die Privilegien zum Theil ebenso unbestimmt und mangelhaft in ihrer Fassung seien, als sie auch einer neuen Bestätigung bedürften[4]). Der Deutschmeister stellte daher im Jahre 1448 dem Hochmeister vor: Es sei sehr nothwendig, die Privilegien des Ordens besser erklären und erläutern zu lassen, besonders in Betreff der Pfarrkirchen und der Ordenspfarrer, die von den Bischöfen mit allerlei Anforderungen bedrängt würden. Die Privilegien besagten nämlich blos, daß die Spitale, Kirchen,

---

[1]) Im J. 1434 schrieb der Landkomthur: „Die beiden Bischöfe von Trient und Chur werden uns ein Haar in dem Haupte nicht lassen."

[2]) Nach dem Bericht des Landkomthurs sollte das jährliche Cathedraticum 5 Gulden, nach der Angabe bei Koch 70—71 über den Vergleich jährlich 20 Pfund Pfennige Meraner Münze und in Schaltjahren 30 Pfund betragen.

[3]) Schreiben des Landkomthurs an der Etsch, dat. Botzen Sonntag Invocavit 1432 und am T. Georgii 1437 im Arch. zu Königsberg. Koch a. a. O. 70—71.

[4]) Selbst gegen den Erzbischof Dietrich I. von Mainz mußte im J. 1446 wegen dessen Eingriffe in die Rechte des Ordens, wegen verlangter Subsidien oder Tallien, Collecten, Decimationen und anderer Auflagen, die er vom Ordenshause zu Sachsenhausen forderte, an den Papst appellirt werden. Instrument. Appellationis vom 25. Nov. 1446 im Arch. zu Sachsenhausen.

Kapellen und Bethäuser, sowie auch Städte und Güter des Ordens nicht beschwert werden sollten. Die Bischöfe aber und ihre Gelehrten verständen unter dem Worte „Kirchen" nur diejenigen, bei denen Conventе und die heiligen Zeiten gehalten würden. Es sei daher nöthig, in den Privilegien zu sagen: „Pastoreien und Pfarrkirchen, die unser Orden nun hat oder in künftiger Zeit gewinnt." Der Orden habe auch keine klare Exemtion wie die Johanniter, womit die Pfarrkirchen und Pfarrherren sich der Anforderungen und Beschwernisse rechtlich erwehren könnten. Er habe daher den Procurator in Rom ersucht, eine solche, wie die der Johanniter, insgeheim und ohne große Kosten auszuwirken. Im Jahre darauf regte er die Sache von neuem an, indem er dem Hochmeister schrieb: Es bedürfe jetzt mehr als je einer päpstlichen Bestätigung der Ordensprivilegien, um sie besonders gegen die Bischöfe in Anwendung zu bringen, denn diese unterständen sich immer mehr, von ihrer Gewalt und Gerechtigkeit Gebrauch zu machen und die Pfarren und Pfarrer des Ordens wider dessen Privilegien mit Subsidien und Heischungen merklich zu beschweren. Es sei dies um so nöthiger, da die Bischöfe dieser Lande sich auch unterständen, noch besondere Begnadigungen zu erwerben, um damit nicht nur des Deutschen, sondern auch anderer Orden Exemtion und Freiheit zu unterdrücken. Es herrschte also, wie wir hieraus ersehen, um diese Zeit in vielen Bischöfen wiederum derselbe dem Orden feindliche Geist, wie im 13ten Jahrhundert. Und er herrschte auch noch späterhin, wie wir an dem Beispiel des Bischofs und der Chorherren von Agram finden, die in einem hartnäckigen Streit dem Orden einen durch einen Grafen von Görz als freie Gabe ihm urkundlich zugeschriebenen und seit 270 Jahren ihm zugehörigen Zehnten in der Ballei Oesterreich entziehen wollten und wegen behaupteter Ansprüche darauf (weil die zehntpflichtigen Orte in ihrem Bisthum lägen) den Hauskomthur zu Mötling nicht nur am Röm. Hofe verklagten, sondern noch eine enorme Entschädigung für ihren bisherigen Verlust forderten. Auch dieser Proceß kostete dem Orden am Röm. Hofe eine sehr bedeutende Summe[1]).

Werfen wir endlich noch einen Blick auf die Verhältnisse der in der Nähe der Ordenshäuser liegenden Klöster, so schließen wir aus mehren Beispielen, daß sie, soweit sie sich berührten, meistens

[1]) Die Prozeß-Akten vom J. 1514 im Arch. zu Königsberg.

friedlich und freundlich zu einander gestanden haben. So bevollmächtigt die Aebtissin und der ganze Convent eines nahe bei dem Ordenshause zu Ramersdorf liegenden Nonnen-Klosters die Ordensbrüder dieses Hauses, alle dem Kloster unrechtmäßig entfremdeten Güter zurückfordern zu dürfen und ihnen dafür in Allem, so viel sie rechtlich verpflichtet seien, feste Gewährschaft zu leisten[1]). Mit dem ebenfalls in der Nähe von Ramersdorf befindlichen Nonnen-Kloster zu Dickirchen gleichen sich die Ordensbrüder dahin aus, daß sie jenem für gewisse ihm zustehenden Rechte jährlich eine verhältnißmäßige Summe entrichten. Dagegen soll ein von den Ordensbrüdern zu bestimmender Ordensritter die vom Kloster abhängenden Güter als Erbzinspächter oder „Leymann" des Klosters in Empfang nehmen und nach dessen Tode die Ordensbrüder dem Kloster eine sogenannte Curmede stellen und drei Mark Pfennige entrichten, sowie auch einen neuen Erbzinspächter bestimmen, im übrigen aber zu keinen andern Abgaben und Leistungen verpflichtet sein[2]). Der Propst von Obermünster zu Regensburg vermacht dem Ordenshause zu Regensburg ein Pfund Pfennige als Zins von einem dortigen Hause, mit der Bedingung, daß davon den Ordensbrüdern an gewissen Jahrestagen eine Pietanz ausgerichtet werden solle[3]). Es gab auch Klöster, mit denen der Orden in Zinspflicht stand. So entrichtete er dem Frauen-Kloster graues Ordens zu Neuburg bei Heidelberg jährlich dritthalb Eimer Wein, eine Heller-, Hühner- und Kapaunengülte u. a. von seinen Gütern bei Heidelberg und Weinheim, löste aber späterhin diesen Zins ab[4]). Endlich erwähnten wir früher schon, wie mildthätig sich hie und da Ordenshäuser durch Spenden gegen nahe liegende Nonnen-Klöster bewiesen.

[1]) Urk. vom J. 1260 im Arch. zu Sachsenhausen.

[2]) Urk. der Aebtissin vom J. 1299 im Arch. zu Sachsenhausen. Der Erbzinspächter wird in der Urkunde effidyota genannt statt Emphyteota oder Emphiota, einer, der iure emphyteutico oder per emphyteosim ein Gut hat. Ueber die Curmede heißt es im Glossar. manuale nach Du Fresne: Curmedia, servitutis species in Germania, quae eiusmodi erat, ut obeunte aliquo obnoxiae conditionis, dominus ius haberet rem, quam vellet, in illius bonis, verbi gratia equum, vestem, annulum etc. seligere sibique asserere. Quae species est laudimii seu relevii.

[3]) Freyberg VI. 47.

[4]) Urk. vom J. 1404 bei Jaeger III. 5.

IV.

Verhältnisse des Ordens zu Rittern und Städten.

Daß der Orden auch unter der Deutschen Ritterschaft, wie überhaupt im Deutschen Adel zahlreiche Freunde, Wohlthäter und Gönner fand, lag schon in seiner ganzen Gestaltung und Verfassung. Hervorgegangen und emporgestiegen aus ritterlichem Adel war und blieb dieser ja fort und fort sein eigentlichstes Fundament, auf dem der großartige Ordensbau aufgerichtet dastand und in ihm zugleich fand er auch die stützenden Pfeiler, die ihn stets aufrecht hielten gegen die Stürme der Zeit. Und der Adel hielt auch immer fest zu ihm, denn er erkannte die Geltung und Bedeutung, die der Orden als „das Hospital des Deutschen Adels", wie man ihn oft bezeichnete, für ihn hatte. Es genügt demnach, nur in einzelnen Beispielen die Art und Weise hervorzuheben, wie dieser Stand, aus dem er immer von neuem die eigentlichen Lebenselemente seiner Existenz gewann, ihm seine Gunst und Wohlwollen zu erkennen gab und ihm zugleich sein Dasein sicherte.

Schon in früher Zeit bekundete ihm der einflußreiche Reichstruchseß Werner von Boland, aus einer Familie entsprossen, die sich dem Orden stets sehr geneigt bewies, dadurch seine treue Ergebenheit, daß er die Ordensbrüder in seinen besondern Schutz und Schirm nahm, indem er den Zöllnern und Beamten in allen seinen zahlreichen Gütern und Ortschaften den Befehl ertheilte, sie in keiner Weise im mindesten zu belästigen[1]). Der Ritter Bruno Herr von Isenburg-Braunsberg verzichtet freiwillig zu Gunsten des Ordens auf alle lehensherrlichen Rechte über verschiedene vom Hause zu Koblenz angekauften Lehengüter und schreibt sie diesem als Eigengut oder als Allodien zu frei von allen Leistungen[2]). Gleiches geschah auch häufig nach ihm noch von andern[3]). Der Reichskämmerer Ritter Philipp von Hohenfels, Gottfried von Eppstein, Graf Diether von Katzenelnbogen, Philipp von Falkenstein und seine Söhne be-

[1]) Urk. vom J. 1247 bei Hennes 125. Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.
[2]) Urk. vom J. 1259 bei Hennes 167.
[3]) Urk. vom J. 1280 bei Jaeger I. 78.

zeugten dem Orden dadurch ihr besonderes Wohlwollen, daß sie ihn für alle seine Güter mit Zollfreiheit an allen ihnen zugehörigen Zollstätten erfreuten [1]). Philipp von Hohenfels der Jüngere wollte sich für die Liebe und Zuneigung, die ihm die Ordensbrüder zu Mainz bewiesen, durch die Begünstigung erkenntlich zeigen, daß er ihnen in ihren Gütern im Dorfe Castel und dessen Gränzen in Betreff seines Vogtei-Rechtes dieselbe Freiheit wie andere Ritter und Bürger von Mainz ertheilte und sie überdies auch noch beschenkte [2]). Der Ritter Hermann von Thoneburg (Tomberg) nimmt nicht nur ebenfalls aus besonderer Gunst die in seinem Gebiet gelegenen Ordensbesitzungen des Hauses zu Muffendorf in der Ballei Koblenz in seinen Schutz und Schirm, sondern er erklärt zugleich, daß er Alles, was den Ordensbrüdern widerfahre, so ansehen werde, als wenn es gegen ihn selbst geschehe [3]). Unter den Gönnern des Ordens zeichneten sich vor allen auch die Burggrafen von Nürnberg aus. Wir hörten bereits, wie Burggraf Konrad III., als seine drei Söhne das geweihte Kleid des Ordens empfingen, diesem die so äußerst reichbegüterte Burg Virnsberg mit allen ihren Rechten und Zugehörungen als ein rechtes Almosen zu Eigen schenkte und so das dortige Komthurhaus gründete. Seine Nachkommen pflegten es auch fort und fort mit aller Liebe [4]). Mit welcher Hingebung aber Mancher dem Orden alle seine Kräfte opferte, beweist das Beispiel Ulrichs von Einthorn zu Messingen, wenn er sich aus Dank für „die Treue, Minne und Freundschaft, die ihm die Ordensbrüder so oft durch ihren Schutz und Schirm erwiesen, verpflichtet, zu Gunsten der Komthure zu Messingen und Ellingen und der dortigen Conventsbrüder, sobald sie ihn nur auffordern würden, nach ihrem Rath

---

[1]) Urk. vom J. 1260. 1261. 1262. 1264 bei Hennes 169. 172. 173. 179. Von Philipp von Hohenfels war dieselbe Befreiung schon im J. 1249 ertheilt. Urk. im Ord.-Arch. zu Wien.

[2]) Urk. vom J. 1283 u. 1284 bei Guden. IV. 945. 947. Philipp überweist dem Hause zu Frankfurt Conradum Kolbe de Hocheim civem Maguntinum cum rebus suis et persona, libera donacione, quemadmodum Dominus hominem suum proprium de iure potest et debet.

[3]) Lacomblet II. 504.

[4]) S. oben S. 61. Ganz besonders rühmt der Deutschmeister Philipp von Bickenbach den Burggrafen Friedrich als Beschützer und Wohlthäter des Ordens; er widmet ihm daher auch auf ewige Zeit einen Jahrestag im J. 1366. Jaeger II. 126.

und ohne Verzug mit Leib und Gut nach seinem ganzen Vermögen Alles zu thun, was sie von ihm nur irgend für das Haus zu Mesſingen verlangen möchten[1]). Zahlreich erklärten oft Edelleute, daß sie des Ordens Manne geworden und den Deutschmeistern gelobt hätten, dem Orden stets treu und hold zu sein, seinen Schaden zu warnen und seinen Nutzen zu fördern[2]). In welch zahlreichen Schenkungen von Gütern, Uebergaben von Patronaten u. ſ. w. der Deutsche Adel endlich dem Orden seine Gunst und Zuneigung bethätigte und wie durch ihn vorzüglich die Balleien von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sich im Güterbesitz immer mehr bereicherten und erweiterten, davon ist früher schon Erwähnung geschehen.

Aber auch die Städte standen unter des Ordens Wohlthätern und Gönnern im Eifer für sein Gedeihen nicht zurück. Der Rath von Speier befreit im Jahre 1253 die dortigen Ordensbrüder von allen Beten, Steuern, Zöllen und allen andern Belastungen und giebt ihnen die Erlaubniß, in der Stadt ihren Wein frei zu verkaufen und auszuschenken ohne alle Abgaben[3]). Der Schultheiß, Ritter, Schöffen und die Bürgerschaft von Koblenz versprechen, vom dortigen Ordenshause fortan keine Beisteuer mehr zum Bau ihrer Stadtmauer zu fordern, verpflichten sich auch, mit Hülfe einer vom Hause dargereichten Summe die Gebäude desſelben mit einer Mauer zu umziehen, an die in der Stadt gelegenen Ordensgebäude forthin keinerlei Forderung zu stellen und den Ordensbrüdern zu gestatten, ihren Wein eigenen Wachsthums zollfrei ein- und ausführen zu lassen[4]). Der Rath und die Stadtgemeinde zu Mainz nehmen zum Anerkenntniß des lobenswürdigen und achtungswerthen Wandels der Ordensbrüder und zum Dank für ihre eifrigen Bemühungen um Aufrechthaltung des Friedens und der Ruhe der Stadt das dortige Ordenshaus in den Schirm des Städtefriedens auf, den Mainz mit andern Städten aufgerichtet, und erlassen zugleich an alle friedliebenden Glieder desſelben die Aufforderung, den Ordensbrüdern stets, wenn sie in ihnen erscheinen, Ehrerbietung, Gunst und Wohlwollen

---

[1]) Urkunde vom J. 1311 im R.-Archiv zu München.

[2]) Häufige Beispiele solcher Erklärungen, als Konrads von Hornstein, Wolfs von Magenbuch, Wichmanns von Grisingen, Ulrichs von Westerstetten u. a. aus den Jahren 1370. 1378. 1388. 1401 im R.-Archiv zu Stuttgart. Ein Beispiel aus dem J. 1449 bei Jaeger III. 90.

[3]) Lehmann Speier. Chron. 512.

[4]) Urk. vom J. 1254 bei Hennes 145 und Günther II. 272.

zu erweisen und so oft es von ihnen im Fall der Noth gefordert würde, sie gegen Friedensstörer mit Rath und Hülfe kräftig zu vertheidigen [1]). Desgleichen wollen der Rath, die Schöffen und die Bürgerschaft von Frankfurt dem Orden dadurch einen Beweis ihrer Zuneigung geben, daß sie die Güter der Ordensbrüder in Sachsenhausen, die sie bereits besaßen, gegen eine jährliche zur Erhaltung der Mainbrücke zu verwendende Abgabe von zwei Mark, von allen Steuern, Auflagen und Dienstleistungen frei sprechen, so daß sie nur von den Gütern, welche sie künftig durch Schenkung oder Vermächtniß von Mitbürgern etwa noch erwerben würden, sofern sie dieselben nicht binnen Jahresfrist veräußerten, wie andere Bürger steuerpflichtig sein sollten [2]). Auch sonst genoß das Haus zu Frankfurt mehre Vorrechte; es durfte einen Theil der Fischerei im Main verleihen; es hatte das Asylrecht, so daß wenn ein Verbrecher, selbst auch ein Todtschläger in seine Mauern flüchtete oder auch nur Thor, Falleisen oder Mauer anrührte, er vier Wochen lang dort vor dem Blutrichter sicher war und niemand mit Gewalt ihn greifen durfte [3]).

Auch noch im 14ten Jahrhundert unterließen die Städte nicht, den Orden hie und da mit mancherlei Vorrechten und Begünstigungen zu erfreuen. Wie in Mainz geschehen, so nahm auch die Bürgerschaft zu Koblenz die Ordensbrüder als Mitbürger in ihren Schutz und Schirm und verhieß, sie in allen ihren Rechten und Freiheiten gegen jede Verletzung getreulich zu vertheidigen [4]). In gleicher Weise erhielten die Ordensbrüder dieselbe Vergünstigung in mehren andern Städten. So ertheilten Speier dem dortigen Komthur und den Conventsbrüdern [5]) und Regensburg dem Landkomthur von Franken Friedrich von Egloffstein das Bürgerrecht [6]). Als im Jahre 1343 auch Ulm den Komthur Heinrich von Zipplingen nebst dessen Convent zum Dank für ihre der Stadt oft be-

[1]) Urk. vom J. 1256 bei Guden. IV. 888—889. Hennes 149—150. Böhmer Reg. Imp. II. 352. Die Aufnahme geschah durch den Camerarius, scultetus, iudices, consilium et universi cives Moguntini. Arnold Verfassungsgeschichte der Deutschen Städte II. 180.

[2]) Urk. vom J. 1291 bei Hennes 283—284. Böhmer Cod. Frankf. 261.

[3]) Kirchner Geschichte Frankfurts I. 533.

[4]) Urk. vom J. 1301 bei Hennes 312.

[5]) Lehmann Speier. Chron.

[6]) Gemeiner Regensb. Chron. II. 207.

wiesene Bereitwilligkeit und freundliche Gesinnung in die Gemeinschaft ihres Bürgerthums und in ihr Bürgerrecht aufnahm, wurde bestimmt: die Ordensbrüder sammt den Leuten ihres Hauses sollten fortan ebenfalls der Stadt Mitbürger sein und heißen, und zwar mit der Bescheidenheit, daß sie ebenso dem Rath wie andere Bürger gewöhnlich steuern sollten, von dreißig Pfund Herrengülte ungefähr wie andere der Stadt Mitbürger. Jedoch sollten sie die Gunst genießen, daß kein Bürger noch irgend ein anderer sie in irgend einer Sache vor ein anderes Gericht als vor den Rath der Stadt nöthigen dürfe, wo er sein Recht von des Raths geschworenen Richtern nehmen solle. Von Wachen und Auszügen sollten sie frei sein, forthin aber ohne des Raths Willen nichts mehr gewinnen oder kaufen, was in der Steuer gelegen sei[1]). Der Komthur des dortigen Convents in dankbarer Anerkennung alles dessen, was der Rath, Bürger und Gemeinde bisher zu allen Zeiten für das Ordenshaus und seine Freiheit gethan, verpflichtete sich, daß weder er noch irgend einer seiner Nachfolger fürbas irgend ein Gut kaufen solle, welches in der Stadt Ulm und in ihrer Steuer-Mark liege und ihr steuere und diene[2]). In andern Städten genoß der Orden mancherlei andere Freiheiten und Begünstigungen. In der Stadt Friedberg kauft der Convent zu Sachsenhausen einen Hof, den der Rath zum Dank für erwiesene Gefälligkeiten von allen Steuern, Abgaben und Leistungen befreit[3]). Der Rath von Mainz räumt dem dortigen Ordenshause für die bereitwilligen Dienste, die es ihm erwiesen, eine ganze Gasse ein, um sie nach Gutdünken zu verbauen[4]). In Nürnberg hatte das Ordenshaus das Vorrecht, aus dem nahe gelegenen Forst nicht nur sein nöthiges Bauholz, sondern auch jeden Tag zwei Fuder Brennholz entnehmen zu dürfen[5]). So ließ sich auch Nördlingen sehr bereitwillig finden, den Schaden, welchen der Orden im Kriege der Fürsten, Herren und Städte gegen einander durch die Bürger der Stadt und deren Verbündete in der stürmischen Zeit des Königs Wenceslaus an seinen beiden Ordenshäusern zu Ellingen und Oet-

---

[1]) Urk., dat. Ulm Montag vor Nicolai 1343 in Abschrift im R.-Arch. zu Stuttgart.

[2]) Urk. vom J. 1343 im R.-Arch. zu Stuttgart.

[3]) Urk. vom Jahre 1312 im Archiv zu Sachsenhausen. Böhmer Cod. Frankf. 399.

[4]) Urk. vom J. 1339 bei Guden. IV. 1047.

[5]) Freyberg VIII. 341.

tingen erlitten, dadurch zu vergüten, daß man ihnen völlige Freiheit von allen Abgaben, Steuern und Zöllen zusicherte, dem Ordenshause zu Oettingen auch den bisherigen Zins nachließ und dem Hause zu Nördlingen selbst mehre Hofstätten und Gärten zinsfrei übermachte [1]).

In einem eigenthümlichen Verhältniß zum Orden stand seit alter Zeit die Stadt Mergentheim. Sie mußte auf des neuen Deutschmeisters Konrad von Rüde und seiner Rathsgebietiger Geheiß dem Orden im Jahre 1380 von neuem die Huldigung leisten. Da hieß es: Wer zu Mergentheim Bürger sein wolle, müsse seinem Herrn dem Meister, dem Orden, dem Landkomthur, dem Hause zu Mergentheim, dem dortigen Komthur und Hauskomthur einen Eid schwören, ihnen und allen ihren Nachkommen stets treu und gewähr zu sein, ihren Schaden zu wahren und ihren Frieden zu werben, hinter ihnen sich mit niemand zu verbünden, von ihnen, als ihren Herren und ihren Amtleuten Recht zu geben und zu nehmen, sie nirgends wohin an geistliche oder an weltliche Gerichte zu bringen, es sei denn, daß ihre Herren und deren Amtleute ihnen zu Recht nicht helfen wollten, sodann auch alle die Gebote zu halten, die an sie ergehen würden. Wer aber nicht mehr Bürger zu Mergentheim sein wolle, solle vom Meister, Landkomthur oder vom Komthur Urlaub nehmen, den man nie versagen dürfe. Nur wenn eigene Leute solchen von ihren Herren verlangen, mögen diese ihn geben, sofern sie wollen [2]). Wir finden, daß auch später noch (1444) jeder Bürger zu Mergentheim einen ähnlichen Huldigungs-Eid leisten mußte [3]). Sonach übte hier der Orden vollkommene oberherrliche Gewalt aus und die gesammte Bürgerschaft war ihm völlig unterthan.

Wie aber unter den Fürsten, so hatte der Orden auch unter dem Adel doch manche Gegner und mußte mit ihnen, wie oft auch mit den Städten manchen harten Kampf bestehen, denn nicht selten durchkreuzten sich allerlei Rechte und Interessen so vielfältig, daß Hader und Streit unvermeidlich waren. So lagen schon im Jahre 1271 die Ritterbrüder zu Ramersdorf in der Ballei

---

[1]) Urk., dat. Donnerst. vor Andreä 1392 bei Jaeger II. 180. Vergl. Pfister Geschichte der Deutschen III. 326.

[2]) Huldigungs-Urkunde, dat. am T. Johannis Evangel. 1380 bei Jaeger II. 156. Ueber die besondere Veranlassung zu der neuen Huldigung ist in der Urkunde nichts gesagt.

[3]) Die Eidesformel vom J. 1444 bei Jaeger III. 83.

Alten-Biesen in einer hartnäckigen Fehde mit dem Ritter Johann von Lewenberg, einem nahen Verwandten des Erzbischofs Engelbert II. von Köln, die für das Ordenshaus in vieler Hinsicht höchst nachtheilig war. Nur mit vieler Mühe vermittelte endlich der Erzbischof eine Versöhnung, wobei der Ritter versprach, alles in seinem Gebiete liegende Eigenthum des Ordens fortan wieder ebenso wie einst der Graf von Seyn und andere seine Vorfahren in Schutz zu nehmen[1]). Noch weit ernster muß der Streit mit dem Grafen Gebhard von Husberg in der Diöcese von Eichstädt gewesen sein. An der Spitze einer großen Schaar Bewaffneter im Jahre 1292 in die Ordensbesitzungen der Ballei Franken einfallend, hatte er dort weit und breit Pferde, Viehherden und überhaupt Alles geraubt, wessen er sich vom Eigenthum des Ordens nur irgend hatte bemächtigen können. Der Landkomthur klagte darüber beim Papst Nicolaus IV. und dieser trug alsbald dem Abt des Schotten-Klosters zu Würzburg auf, die Sache streng zu untersuchen und seiner Entscheidung alsdann mit dem Bann allen möglichen Nachdruck zu geben[2]). Noch häufiger wiederholten sich solche und ähnliche Streithändel zwischen dem Orden und dem Adel im Verlauf des 14ten und 15ten Jahrhunderts. So lagen die Edlen Gottfried, Gebhard und Andreas von Hohenlohe-Brüneck, genannt vom Neuen-Haus, deren Vorfahren einst dem Orden so reiche Besitzungen zugewendet, mit dem Komthur und dem Convent zu Mergentheim lange in Streit über gegenseitige Ansprüche in Betreff der Gerichtsbarkeit in Mergentheim, über das Centgericht, die Juden und Einzöglinge, sowie über andere streitige Gegenstände des Besitzes, bis es endlich im Jahre 1312 zu einer Ausgleichung kam, indem die genannten drei Brüder die meisten ihrer Ansprüche aufgaben oder doch ermäßigten[3]). Nicht so friedlich verlief im nächsten Jahre eine Fehde mit Berthold von Huenl, der mit einer Rotte von Helfershelfern einen dem Hause zu Regensburg zugehörigen Hof überfiel, plünderte und niederbrannte, dann aber von den Ordensbrüdern gefangen ward und nur einigen dazwischen tretenden Schiedsrichtern Schonung und Verzeihung verdankte[4]).

---

[1]) Urk. vom J. 1271 im Arch. zu Sachsenhausen. Ueber den Gegenstand des Streits erfahren wir nichts.

[2]) Bulle des P. Nicolaus IV., dat. Rosne (? — Rome) Idus Februar. p. a. IV. im Arch. zu Königsberg.

[3]) Urk. vom J. 1312 im R.-Arch. zu Stuttgart und bei Jaeger II. 16.

[4]) Lang V. 255.

Strenger wurden in der Ballei an der Etsch Konrad und Heinrich die Prenner wegen des dem Hause zu Sterzing zugefügten Schadens bestraft; auf Ansuchen des Komthurs ward über Beide der Bann verhängt[1]). Eine gleiche Strafe traf im Jahre 1333 den Ritter Erwin von Drahe, der dem Orden durch wiederholte Räubereien sehr bedeutenden Schaden zugefügt und da er, obgleich vom Landkomthur in Hessen beim geistlichen Gericht zu Mainz verklagt, von seinem Frevel nicht nachgelassen, wurde er von den Richtern des Mainzer Stuhls öffentlich in den Bann erklärt und allen den Seinigen jede Gemeinschaft mit ihm untersagt[2]). Ungeachtet solcher Strafen aber brachen von Zeit zu Zeit doch immer wieder neue Fehden aus. In einem Streit zwischen dem Ritter Ulrich Schenk von Giren und den Ordensbrüdern zu Ellingen ging die Erbitterung so weit, daß bei einem Zusammentreffen zu Ettenstadt von beiden Seiten Blut floß[3]). Dazu kam noch, daß gegen Ende des 14ten Jahrhunderts auch hie und da der Adel keine Scheu und Achtung gegen die Freiheiten und Privilegien mehr zeigte; da trat bald einer, wie der Ritter Wiprecht von Grumbach, mit der Forderung einer Zollentrichtung gegen ein Ordenshaus auf, wo sie sonst nie verlangt worden war[4]); bald wollten andere von einem nahen Komthur allerlei Dienste, Fuhren und Leistungen erpressen, weil Ordensbesitzungen in ihrem Gerichtsbezirke lagen[5]). Besonders wurden in den ersten Jahrzehnten des 15ten Jahrhunderts der Deutschmeister, der Landkomthur und die Komthure in Franken von den dortigen Rittern wiederholt mit allerlei Streithändeln und Fehden beläftigt[6])

---

[1]) Koch a. a. O. 67.

[2]) Entdeckter Ungrund u. s. w. Urk. nro IX. Es heißt: ne quis dicto Erwino emendo, vendendo, molendo, piscando, commedendo, bibendo, loquendo, salutando, ignem, aquam, sal, cibum vel potum ministrando, aut alio quovis comunionis genere, verbo vel opere communicet ullo modo.

[3]) Freyberg VIII. 8.

[4]) Jaeger II. 159. 162. Der Streit betraf das Ordenshaus Brotfelden. Der Röm. König mußte endlich entscheiden.

[5]) So in einem Streit des Deutschmeisters mit Konrad und Friedrich von Tornburg im J. 1367. Eine Fehde mit Kraft dem Walen kostete dem Orden 1000 Gulden. Jaeger II. 132.

[6]) Dergleichen Streithändel mehre bei Jaeger V. 1424. 1426. Daher auch das früher schon erwähnte Gesetz vom J. 1448, daß von den adeligen Geschlechtern, welche den Orden befehdeten und beschädigten, kein Abkömmling mehr in denselben aufgenommen werden solle.

und diese feindliche Stellung der Fränkischen Ritterschaft gegen den Orden mochte wohl auch Anlaß geben, daß er sich mehr und mehr bemühte, Schutzsöldner in seinen Dienst zu ziehen. So finden wir unter andern, daß sich der Ritter Georg von Rosenberg verpflichtet, dem Deutschmeister und dem Hause Mergentheim in allen ihren Fehden lebenslänglich mit 5 bis 6 Pferden mit Leib und Gut zu dienen und dem Orden stets zwei seiner Festen zu öffnen, wofür ihm das genannte Haus einen jährlichen Sold von 50 Gulden und Ersatz für alle Beschädigung zusichert[1]). Standen sich doch in Franken im Jahre 1435 der Deutschmeister und sämmtliche Komthure der Ballei einer Seits und die beiden Brüder Peter und Bernhard Nothaft anderer Seits, beide Parteien mit einer Schaar von Helfershelfern in einer so wilden Fehde einander gegenüber, daß wo die einen oder die andern erschienen, Raub, Mord und Brand verübt wurden, bis endlich Markgraf Friedrich von Brandenburg, Pfalzgraf Johann vom Rhein und mehre andere Fürsten als Schiedsrichter dazwischen traten und den Streit beilegten[2]). So ging auch in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts kaum ein Jahr vorüber, in welchem nicht entweder der Deutschmeister oder ein Komthur bald mit den Rittern Paul von Frieberg, Jacob von Cronberg, Dietz von Thüngen, bald mit andern in Fehde lagen[3]). Im Jahre 1480 waren die Ordenshäuser in der Ballei Franken, besonders Brotfelden, Mergentheim und Neuenhaus gegen feindliche Ueberfälle der Ritterschaft, zumal der Anhänger eines gewissen Cunz Rüde, mit dem der Orden in Streit lag, Tag und Nacht in so großer Gefahr, daß der Deutschmeister, aus Besorgniß „wegen Büberei und des Reiterwerks (denn nach dem Sprichwort: wer gern tanzt, dem ist gut pfeifen)“ ernste Maaßregeln für rathsam fand und den Gebietigern befahl, die Häuser überall mit Wachen, Hütern und andern nöthigen Einrichtungen stets in guter Wehrschaft zu halten[4]).

Auch mit einer großen Zahl von Städten stand der Orden längst in Streit, selbst nicht selten mit solchen, die ihn früher vielfach begünstigt. Schon der Papst Innocenz IV. muß im J. 1254

[1]) Jaeger V. 1478. Eine ähnliche Aufnahme von Rittern und Edelleuten als Schutzsöldner für die Ordensburgen in Franken im J. 1449 durch den Komthur zu Mainz bei Jaeger III. 90.

[2]) Urk. der Fürsten vom J. 1435 bei Jaeger III. 64.

[3]) Jaeger III. 118. 119. 120. 126.

[4]) Jaeger III. 145. 146. 147.

die Ordensbrüder in der Provinz Magdeburg gegen die Ungerechtigkeiten und Beschädigungen in Schutz nehmen, die sie dort in ihren Gütern erlitten und trägt dem Propst zu Merseburg auf, die Frevler sofort mit dem Bann zu strafen[1]). In gleicher Weise muß wenige Jahre nachher auch sein Nachfolger Alexander IV. mit seinem entscheidenden Wort eintreten, um einen Streit des Convents zu Regensburg nicht blos mit dem Bischof von Freising und mehren Edelleuten, sondern auch mit den Städten Regensburg, Freising und Eichstädt zu schlichten[2]). Wenngleich indeß die Päpste in solchen Fällen den Orden meist in Schutz nahmen, seine Gegner wohl auch straften oder zu strafen drohten, so geschah es im Jahre 1270 dennoch, daß in der Stadt Friesach die Richter und Geschworenen an der Spitze einer Schaar Bewaffneter das dortige Ordenshaus plötzlich überfielen, die Thore erbrachen und in das Haus einstürmend großen Schaden anrichteten, so daß von neuem darüber Klagen an den Röm. Stuhl gelangten[3]). In einem Streit des Ordens mit der Stadt Schweinfurt kam es sogar so weit, daß auf die von ihm vor dem königlichen Hofgericht geführte Anklage die Stadt in die Acht erklärt wurde, bis König Rudolf im Jahre 1282 zwischen Beiden eine Sühne vermittelte. Auch Würzburgs Bürger, deren Bischöfe dem Orden, wie wir hörten, so vielfältige Gunst erwiesen, mußte der König wiederholt ernstlich ermahnen, die Ordensbrüder nicht ferner zu belästigen[4]).

Auch im Verlauf des 14ten Jahrhunderts mußte der Orden oft höhere Hülfe zu seinem Schutz gegen die Städte in Anspruch nehmen. So erging im Jahre 1318 vom Landgericht zu Nürnberg an die Reichsstädte Nördlingen, Dingelspühl und Bopfingen das ernste Gebot, das Deutsche Haus zu Mergentheim in seinen Gütern und Rechten gegen Frevler förderlichst zu schützen und zu schirmen. „Thätet ihr das nicht," hieß es im Gebot, „so richtet man dem Kläger gegen euch als Recht ist"[5]). Hie und da gab auch das

---

[1]) Päpstl. Bulle, dat. Assissii VI. Idus Maji p. a. XI. im Arch. zu Königsberg.

[2]) Lang IV. 757. Leider ist über den Gegenstand des Streits nichts erwähnt, so wenig wie über das Zerwürfniß des Convents zu Aichach mit dieser Stadt im J. 1293. Lang IV. 544.

[3]) Elben a. a. O.

[4]) Böhmer Reg. Imp. II. 114. Additam. ad Reg. Imp. 389.

[5]) Jaeger II. 23.

Asylrecht der Ordenshäuser Anlaß zu Streitigkeiten mit den städtischen Behörden. In Nürnberg kam es darüber zu einem förmlichen Aufruhr im Jahre 1350. Um solchen Unruhen aber für die Folge vorzubeugen, traf der damalige Landkomthur von Franken Graf Poppo von Henneberg mit dem Rath der Stadt folgende Bestimmungen: Ein offenbar als Mörder anerkannter Verbrecher solle fortan im Ordenshause keinen „Frieden", d. h. keinen Schutz mehr finden, wohl aber ein solcher, der im Jähzorn, in Trunkenheit oder im Auflauf einen Todtschlag begangen habe. Desgleichen solle auch kein Dieb oder einer, der fremdes Gut entführt, im Hause Zuflucht genießen, eben so wenig einer, der erweislich Nothzucht verübt. Jeder dagegen solle darin Schutz finden, der aus Furcht oder Sorgen oder wegen Entsetzung mit seinem eigenen Gut ins Haus flüchte, wie das von alter Zeit herkömmlich sei[1]). Dessenungeachtet kam es im Jahre 1440 zwischen dem Rath und dem Orden von neuem zum Streit. Da ein in die dortige Jacobskirche geflüchteter Dieb vom Komthur auf des Raths Forderung nicht ausgeliefert wurde, ließ dieser sofort die Ordenskirche erbrechen und bemächtigte sich des Verbrechers, um über ihn zu richten. Der Deutschmeister, dies als Entweihung der Kirche betrachtend, verlangte vom Rath nicht nur eine neue Weihe derselben auf dessen Kosten, sondern auch Zurücklieferung des Entführten und eine gesetzliche Genugthuung für den Orden[2]). Die Forderungen blieben unerfüllt und der Deutschmeister brachte nun die Sache klagend an das Concilium zu Basel. Dort aber trat ihm des Raths Bevollmächtigter mit der Meldung entgegen: Kaiser Friedrich habe dem Deutschmeister bei einer Strafe von 300 Mark Goldes geboten, seinen Streit mit Nürnberg vom Concilium zurückzuziehen und ihn vor den Kaiser selbst zu bringen[3]). Dies geschah und die Sache kam somit an den Kaiser[4]). Hier schwebte sie noch im Sommer des Jahres 1442, bis endlich auf des

---

[1]) Ein Vidimus der Urkunde vom J. 1440 und zwei Transsumte derselben von 1441 und 1470 im Archiv zu Nürnberg.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters an den Rath zu Nürnberg vom J. 1440 im Arch. zu Nürnberg.

[3]) Schreiben des Nürnberger Bevollmächtigten vom 3. März 1441 im Arch. zu Nürnberg.

[4]) Schreiben des Raths zu Nürnberg vom 17. März 1441 ebendas. Hierauf bezieht sich auch die Angabe bei Chmel Regesta Friedrichs III. I. 28. Lichnowsky Gesch. des Hauses Habsburg VI. Regest. XLIII.

Deutschmeisters Bitte der Kaiser den Rath zu Nürnberg aufforderte, auf einem angeordneten Gerichtstage durch Bevollmächtigte seine Sache vertreten zu lassen und des Rechts zu gewarten[1]). Wir wissen zwar nicht, wie die Entscheidung ausfiel; wahrscheinlich aber ward der Streit auf Grund der erwähnten Bestimmungen vom J. 1350 beigelegt[2]). Die Sache kam jedoch im Jahre 1476 von neuem zur Sprache. Der Rath beschwerte sich beim Kaiser abermals, daß ungeachtet früherer kaiserlicher Verordnungen im Ordenshause nicht selten Mörder und andere Verbrecher Zuflucht und kraft der vermeinten Freiheit Schutz und Unterhalt fänden. Auf seine Vorstellung, wie nachtheilig dies bei Aufrechthaltung der Sicherheit und des Rechts wirke, wenn Verbrecher in solcher Weise der verdienten Strafe entzogen würden, erließ der Kaiser an den Deutschmeister Ulrich von Lentersheim alsbald den Befehl, den Komthur zu Nürnberg ernstlich anzuweisen, daß er fortan weder Mörder und Todtschläger, noch andere Verbrecher in sein Haus aufnehmen, hausen und beschirmen oder auch die Bestrafung derselben in irgend einer Weise hindern solle[3]). Diesem Befehl gemäß räumte der Deutschmeister nachmals dem Rath die Befugniß ein, gewisse Uebelthäter, namentlich bei Mord, Todtschlag, schwerer Verwundung und Nothzucht, aber auch wegen Verrätherei und Geldschulden, wenn sie sich ins Ordenshaus geflüchtet, herauszufordern und zur Strafe zu ziehen, jedoch stets mit Wissen und Bewilligung des Hauskomthurs[4]). Der Kaiser aber gab darüber, wie weit das Asylrecht des Hauses zu Nürnberg sich erstrecken solle, eine genauere Declaration, wobei er ausdrücklich bestimmte: der Rath könne niemand aus dem Hause wegnehmen, dessen Schuld nicht außer Zweifel stehe; dem Orden dürfe dabei kein Schaden geschehen; auch solle sich diese Auslegung nur auf das Ordenshaus zu Nürnberg beziehen und der Orden in andern Häusern die erwähnte Freiheit nichts desto minder besitzen

---

[1]) Schreiben des Kaisers an den Rath zu Nürnberg, dat. Frankfurt Montag nach Maria Magdal. 1442 im Arch. zu Nürnberg.

[2]) Dies darf man aus dem Transsumt der Urk. von 1350 aus dem J. 1441 schließen.

[3]) Schreiben des Kaisers, dat. Neustadt 19. Juli 1476. Orig. im Archiv zu Nürnberg. Chmel Oesterreichisch. Geschichtsforscher I. 359. Schreiben des Deutschmeisters an den Hochmeister, dat. Horneck Freit. nach Bartholomäi 1476.

[4]) Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg 73.

und gebrauchen[1]). Viel schneller endete späterhin ein ähnlicher Streit in Saarbrück, wo der Rath ebenfalls einen ins dortige Ordenshaus geflüchteten Dieb herausforderte und das Haus endlich ringsum besetzte; man lieferte ihn nicht aus und ließ ihn entlaufen[2]).

Auch mit dem Rath der Stadt Rotenburg a. d. Tauber lag der Orden im Jahre 1352 im Streit, weil er dem dortigen Komthur und den Ordensgeistlichen daselbst verboten hatte, Befehle, Anordnungen und Briefe des Bischofs von Würzburg, unter dessen geistlicher Aufsicht sie standen, weder ferner anzunehmen, noch viel weniger zu respectiren. Außerdem wollte man die dortigen Ordensbrüder zum Aufbau einer Zwangsmühle in der Stadt zwingen, in welcher auch sie ihr Korn mahlen zu lassen gezwungen sein sollten. Auf die Klage des Deutschmeisters aber beim Röm. König Karl IV. erklärte dieser die Belästigungen des Ordens für ungerecht, nahm „als Vogt der heiligen Kirche, aller Gotteshäuser, Orden und deren Personen" diese gegen die angebrachten Beschwerden in Schutz und verbot solche dem Rath mit strengem Ernst, besonders in Betreff der Verordnungen des Bischofs von Würzburg, „denn wir wollen," heißt es, „daß ihr die obgenannten Komthure, Pfarrer und andere Verweser euerer Pfarre ihrem Bischof und seinen Geboten unterthänig sein lasset und gehorsam"[3]). Ebenso mußte der Kaiser einen Streit zwischen dem Deutschmeister und der Stadt Mühlhausen im Jahre 1362 schlichten; er gab, nachdem er die Ansprüche und Klagpunkte beider Parteien verhört, die Entscheidung: Alle Kosten und Schaden, die den Ordensherren an Getreide, Holz und Früchten auf dem Felde zugefügt worden, sollten niedergeschlagen sein und die Stadt deshalb nicht mehr in Anspruch genommen werden. Wer aber bisher seinen Zins an die Ordenspfarrer daselbst noch nicht entrichtet, solle ihn sofort liefern. Ob die Bürgerschaft, wie die Ordensherren meinten, rechtlich im Bann sei und ob die Pfarren und Kirchen dort wieder geweiht werden müßten, wolle der Kaiser durch Gelehrte zuvor untersuchen lassen. Sei sie nicht im

---

[1]) Die kaiserl. Declaration im R.-Archiv zu Wien. Acta in S. des Ordens gegen Nürnberg 145.

[2]) Bericht vom J. 1500 im Arch. zu Koblenz.

[3]) Urk. des Röm. Königs Karl IV., dat. Grätz am S. Johannis Abend zur Sonnenwende 1352 bei Jaeger II. 80.

Bann, so sollten die Deutschen Herren vor den Bürgern wieder Gottesdienst halten und sie nicht als Gebannte behandeln. Fänden aber die Gelehrten, daß der Bann gerecht sei, so wolle er dafür sorgen, daß die Bürger ohne Kosten davon absolvirt würden. Man sieht aus dieser Entscheidung, wie weit die Parteien in ihrer Erbitterung gegen einander gegangen waren [1]).

Andere Streithändel, über die wir keine näheren Nachrichten haben, walteten ob zwischen dem Komthur zu S. Gilgen und der Stadt Regensburg über den dortigen Brückenzoll [2]), zwischen den verbündeten Reichsstädten Costnitz, Ueberlingen, Ravensburg u. a. mit dem Ordensritter Rudolf von Homburg und mehren andern Ordensbrüdern [3]), zwischen der Reichsstadt Kron-Weißenburg mit dem dortigen Komthur, theils über ländliche Besitzungen, theils über Zölle, Steuern und Dienste u. s. w., wozu man den Orden zwingen wollte [4]).

Eine sehr wilde Fehde erhob sich im Jahre 1393 in der Ballei Franken zwischen dem Ordenshause Argshofen und der Stadt Rotenburg a. d. Tauber. Die Ordensbrüder hatten bisher die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in ihrer Burg ganz unbestritten ausgeübt [5]). Eines Tages aber — wir kennen den Anlaß nicht — schaarte sich eine Anzahl Bürger aus Rotenburg zusammen, belagerten und stürmten mit einer bewaffneten Schaar das Haus, bemächtigten sich der Thürme und Befestigungswerke, brachen Häuser und Gebäude bis auf den Grund nieder, trieben Pferde und Vieh als Beute hinweg, nahmen die Burgbewohner gefangen, erbrachen auch eine zur Burg gehörige Kapelle, rissen sie nieder und raubten die Reliquien, Meßbücher, Kelche, Glocken und Alles, was sie da fanden. Der Schaden belief sich auf viele tausend Gulden. Der Orden brachte darüber sofort eine schwere Klage an den Röm. Hof, von wo aus ohne Zweifel gegen die Gewaltthäter eine nachdrückliche Strafe erfolgte [6]). Erst nach vielen Verhandlungen kam es im Jahre nachher

---

[1]) Urk. Kaiser Karl IV., dat. Nürnberg Freit. nach Dorothea 1362 bei Jaeger II. 119.

[2]) Gemeiner Regensb. Chron. II. 144.

[3]) Freyberg IX. 380.

[4]) Jaeger II. 155.

[5]) Temporalem iurisdictionem, videlicet merum et mixtum imperium, altam et bassam iurisdictionem hactenus habuerunt et habere consueverunt.

[6]) Jaeger II. 182. Die Urkunde ist nicht vollständig, indem der Schluß

zu einem Vergleich, worin man sich über die Abhaltung des Gottesdienstes und den Unterhalt der Priester im Hause und in der Pfarre von Seiten des Ordens, über die richtige Zehntenlieferung an das Ordenshaus von Seiten der Stadt und über einige andere streitige Punkte in genauen Bestimmungen gegenseitig verständigte[1]). Auch mit dem Rath zu Frankfurt gerieth der Orden im Verlauf des 15ten Jahrhunderts mehrfach in Streitigkeiten. Auf die Beschwerde des Deutschmeisters im Jahre 1417, daß man auch dort die Ordensbrüder seit mehren Jahren widerrechtlich mit Zöllen, Wegegeldern u. dgl. belästige, gab der Rath zwar nach, daß man den Orden in allem dem, was ihm erweislich zugehöre, damit unbekümmert lassen und fortan alle Verträge und Uebereinkommen zwischen der Stadt und dem Orden in Kraft und Macht bleiben sollten[2]). Allein es fanden sich von Zeit zu Zeit immer wieder neue fragliche Gegenstände, über die der Orden mit dem Rath in langwierigen Zwist verwickelt wurde[3]). Noch weit ungünstiger verlief ein Streit mit Straßburg. Der Ordens-Procurator schrieb zur Zeit des Costnitzer Concils dem Hochmeister: Es sei durchaus nothwendig, daß sich der Orden durch Geschenke unter den Fürsten Freunde verschaffe; „jedermann greift uns an, so daß ich jetzt genug zu schaffen habe. Der Landkomthur im Elsaß hat allein vier Sachen vor dem Concilio. Die größte ist mit denen von Straßburg, die den Orden wider Gott und Recht aus der Stadt vertrieben haben und unser Haus steht allda ledig“[4]). Wie mit Frankfurt, so stritt sich der

fehlt. Argshofen gehörte vor dem J. 1370 zur Komthurei Mergentheim, seit diesem Jahr zur Komthurei Ellingen. Jaeger II. 135.

[1]) Der Vertrag vom J. 1394 bei Jaeger II. 196. Merkwürdig ist, daß die Stadt Rotenburg für den verübten Schaden zu keiner Entschädigung verpflichtet wurde. Es heißt vielmehr nur: der Orden möge, wenn er wolle, Argshofen wieder aufbauen ohne alle Hindernisse und Widersprüche von Seiten der Stadt. Der Orden sollte wenigstens 10 Priester im Hause und in der Pfarre unterhalten.

[2]) Urk. vom J. 1417 bei Jaeger III. 27.

[3]) Kirchner Geschichte Frankfurts I. 526 spricht von Streitigkeiten, „welche zu erörtern viele Bände nicht hinreichen würden“ und von „hundertjährigen Prozessen.“ In einem Streit über Grundzinse kam man überein, daß sie der Rath um 7146 Gulden und 8 Schill. dem Orden abkaufen sollte. Zum Theil bestätigt es sich durch ein Notariatsinstrument im Arch. zu Sachsenhausen über allerlei Streithändel im J. 1484.

[4]) Schreiben des Ordens-Procurators aus Costnitz o. D. im Arch. zu Königsberg. Ueber den eigentlichen Streitpunkt erfahren wir nichts.

Deutschmeister lange Zeit auch mit dem Rath von Heilbronn theils über Zölle, Wege-, Boden- und Meßgelder, sowie über andere Auflagen von Früchten und Wein, die der Rath von den Ordenshäusern zu Heilbronn und Horneck gegen alles Recht verlangte, theils über die von Seiten des Komthurs oft willkührliche Verleihung und Zersplitterung der Erblehengüter des dortigen Hauses und die Anmaßung lehensherrlicher Rechte, die der Rath nicht zugestehen wollte. Der Pfalzgraf Ludwig vom Rhein trat endlich als Schiedsrichter ein, nahm die Freiheit des Ordens von allen genannten Abgaben, aber ebenso auch den Rath der Stadt in seinen Beschwerden über die zuletzt erwähnten Punkte in Schutz [1]). Wie wenig man aber sich hie und da schon scheute, selbst auch das rechtmäßige Eigenthum gewaltsam anzutasten, bewies der Rath von Ulm. Er bemächtigt sich in den Kriegshändeln des Jahres 1463 der dortigen Ordensburg, plündert sie fast völlig aus, vertreibt die Ordensbrüder aus dem Hause, nimmt sogar dessen Unterthanen in Eid und Pflicht und zieht alle Gülten, Renten und Zinsen ein, die dem Hause zugehörten. Der Deutschmeister brachte deshalb alsbald eine schwere Anklage an den Papst, der den Bischof von Eichstädt beauftragte, den Rath von Ulm unter Androhung schwerer Strafe anzuhalten, dem Orden nicht nur von Stund an die Burg wieder einzuräumen, sondern auch alles Geraubte zurückzugeben, die Unterthanen wieder an den Orden zu weisen und ihm den gesammten Schaden zu vergüten [2]). Auch in Münnerstadt kam es zwischen dem dortigen Komthur, dem Rath und der Bürgerschaft immer wieder zu neuem Streit bald über Zins-, Bete- und Steuerforderungen, Gränzen, Wasser- und Weidegerechtigkeiten, bald beschwerten sich die letztern über den Komthur wegen Vernachlässigung kirchlicher Stiftungen, Entziehung der für Arme bestimmten Almosenspenden u. s. w. Ein Schiedsrichterspruch, der den Komthur in diesen Punkten auf seine Pflichten verwies, hatte wenig Erfolg und es wiederholten sich also die Klagen der Bürgerschaft immer von neuem [3]).

Sehr traurig für den Orden endeten seine Streithändel mit

---

[1]) Der Schiedsspruch des Pfalzgrafen vom J. 1434 im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Urk. des Bischofs Johannes von Eichstädt vom J. 1463 bei Jaeger III. 122, im Original im R.-Arch. zu Stuttgart.

[3]) Reiniger Münnerstadt und seine Umgebung S. 30.

den Städten Basel und Bern. Wir haben früher gehört, wie verderblich für ihn die Fehde war, in welche mit Basel der Landkomthur vom Elsaß im Jahre 1449 gerieth[1]). Sie war auch im J. 1453 noch nicht ausgesühnt; der Orden verlangte von der Stadt eine ansehnliche Vergütung für erlittenen Schimpf und Schaden, die man ihm hartnäckig verweigerte, so daß er den Weg Rechtens gegen sie ergreifen mußte, was jedoch die gegenseitige Erbitterung nur noch höher steigerte[2]). Noch weit unglücklicher erging es dem Orden in Bern. Dort wurde von ihm seit langen Jahren der Münster S. Vincenzen, Berns Hauptkirche, mit der Erbauung der Stadt in gleichem Jahre gestiftet und vom Kaiser Friedrich II. ihm überwiesen, in ungestörtem Besitz verwaltet. Als aber in den letzten Jahrzehnten des 15ten Jahrhunderts auch hier das sittliche Verderbniß der Ordensbrüder immer mehr hervortrat und die alte Achtung längst verschwunden war, zeigte es sich je mehr und mehr, in welchem Widerspruch das entsittlichte ritterliche Herrenthum mit dem freien Bürgerthum Helvetiens stand[3]). Da beschloß im Jahre 1484 der Rath zu Bern auf den Antrag des Domdechant zu Sitten, Hans Armbruster, eines Berners, das Deutsche Haus aufzuheben, an dessen Stelle ein Stift weltlicher Chorherren zu errichten und die reichen Pfründen der Ordensherren für die Ihrigen zu erwerben. Armbruster selbst, ein erfahrener Weltmann und des Römischen Hofes wohl kundig, ward mit reichen Geldmitteln nach Rom gesandt und erhielt mit leichter Mühe in der feilen Weltstadt um 3000 Gulden vier Bullen, durch welche Papst Innocenz VIII. dem Orden den dritthalbhundertjährigen Besitz entzog und ein weltliches Collegiatstift mit vier Würden und fünfmal so vielen Chorherrenpfründen anordnete, welche letztere der Rath zu Bern sollte vergeben können[4]). Hans Armbruster ward zum Propst ernannt und erhielt in Rom die Investitur. Sobald der Rath den Beschluß des Papstes vernommen, beschloß er sofort im Anfang des Jahres 1485 die Ausführung. Nachdem man die Chorherren im Stillen ernannt (es

---

[1]) S. oben unter Abschnitt: Kammer-Balleien des Hochmeisters.

[2]) Schreiben des Landkomthurs vom Elsaß vom J. 1453 im Arch. zu Königsberg.

[3]) Joh. Müller Geschichte der Schweiz. Eidgenossensch. V. 359.

[4]) Stettler Versuch einer Geschichte des Deutschen Ritterordens im Kanton Bern S. 69—70 führt den Inhalt der Bullen näher an.

war darunter selbst ein Mitglied des Ordens)[1]), ward der Bischof Benedict von Lausanne mit allen seinen Domherren herzugerufen, und nach feierlichem Empfange im Vincenzen Münster, wo man die päpstlichen Bullen ihm vorlegte, wurde Armbruster auf den Altar erhöht und die Chorherren feierlich installirt, nachdem die Ordensherren nicht ohne Fluch dem Gebot hatten weichen müssen[2]). Der Landkomthur vom Elsaß Wolfgang von Klingenberg[3]) und der Komthur des Hauses Könitz Christoph Rychenstein säumten zwar nicht zu protestiren und zu appelliren; allein vergebens, denn als am frühen Morgen die Ordensherren sich zur Mette im Münster wieder einfanden, wurden sie von den Stadtwaibeln aus der Kirche und ihrem Hause vertrieben[4]). Der Orden klagte nun beim Papst, beim Kaiser, beim Erzherzog Sigismund und bei den Eidgenossen. Der Kaiser schrieb auch an diese wie an Bern aus Costnitz: Er habe mit Befremden vernommen, daß der Orden aus seiner Kirche und seinem Hause zu Bern vertrieben worden. Er könne das nicht dulden und befehle demnach aus kaiserlicher Macht ernstlichst, daß man ihm Kirche und Haus nebst dem Kirchensatz, allen Renten, Nutzungen und Einkünften wieder überliefere[5]). Er wandte sich zu gleicher Zeit für den Orden auch an den Papst; der Landkomthur forderte die Eidgenossen zur Vermittlung auf. Alles ohne Erfolg; sie antworteten: Sie hätten über die Berner keine Gewalt; die Sache sei geistlich und gehe den Papst an. Er giebt daher dem Hochmeister, dem er den Verlauf der Dinge meldet[6]), zugleich den Rath: Er möge sich selbst auch an den Papst und an das Cardinalcollegium wenden, „damit die untauglichen Bullen wieder vernichtet würden."

---

[1]) Es war der Dekan zu Könitz Burkard Stör, Priesterbruder des Ordens.

[2]) „Die Stimmung der Deutschen Herren that sich durch den Ausruf des Johann Steinbacher kund, welcher fluchend und weinend in die Worte ausbrach: nun wohlauf in aller Tüfel Namen." Stettler 72. Joh. Müller V. 361.

[3]) Nicht Walther, wie ihn Joh. Müller a. a. O. nennt, sondern Wolfgang.

[4]) Joh. Müller a. a. O. Stettler 72.

[5]) Schreiben des Kaisers, dat. Costnitz am 12. Aug. 1485 in Abschrift im Arch. zu Königsberg.

[6]) Schreiben des Landkomthurs vom Elsaß, dat. am T. Matthäi 1485. Er bemerkt, daß bisher im Hause zu Bern 10 bis 11 Priesterbrüder gehalten worden seien. Der Bau des Hauses habe dem Orden 12,000 Gulden gekostet und es habe an jährlicher Gülte 800 Gulden gehabt.

Die Berner hätten freilich schon erklärt: der Orden habe noch zwei Häuser Könitz und Suniswald unter ihnen liegen, die sie ihm ebenfalls entziehen würden, und wenn auch Kaiser und Papst vor ihrer Stadt lägen, so würden sie von ihrem Vorhaben nicht abstehen; eher müsse der unterste Stein auf dem obersten liegen. Es wurde nun noch Jahre lang über die Sache am Röm. Hof verhandelt[1]), bis endlich der Dompropst zu Basel als Schiedsrichter im J. 1492 den Spruch fällte: das Stift Bern solle dem Orden die Summe von 3400 Rhein. Gulden entrichten und dieser, auf alle seine Ansprüche verzichtend, gegen das Stift und den Rath von Bern zufrieden gestellt, demnach der bisherige Streit für allemal beseitigt sein. Dieser Spruch ward von beiden Parteien angenommen. Seitdem gehörten dem Orden nur noch die beiden Häuser Könitz und Suniswald, die dem Rath zu Bern in sein Bürgerrecht und seinen Schutz empfohlen wurden[2]).

Auch in der Ballei Oesterreich hatte der Orden von Seiten der Städte allerlei Bedrückungen und Belästigungen zu erdulden[3]). Mit Schmerz meldete von dort der Landkomthur Konrad von Stauchwitz dem Hochmeister, mit welchem Mangel von Schonung und Achtung der alten Gerechtsame und Privilegien des Ordens man sich gegen die Ordenshäuser überall Ungerechtigkeiten und Eingriffe in die ihnen zustehenden päpstlichen, kaiserlichen und fürstlichen Freiheiten erlaube. In Wien verbot man dem Hauskomthur das Weinschenken, sofern er von seinen Weinen nicht dasselbe Ungeld wie die Bürger der Stadt entrichte, obgleich ihn kaiserliche und königliche Privilegien davon befreiten. Da das Haus seine meisten Einkünfte aus dem Weinbau bezog, so brachte ihm dies großen Schaden[4]). Mit der Stadt Laibach lag der dortige Komthur in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts fort und fort in Streit bald über neue Gebäude, welche die Bürgerschaft nicht zulassen wollte, bald über den Gerichtsbann des Hauses und der Stadt, bald wegen Zunftzwang, Ver-

---

[1]) Das Nähere bei Stettler 73—74. Auch Berichte darüber aus den J. 1486—1488 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Stettler 74.

[3]) Lichnowski Geschichte des Hauses Habsburg V. Regest. VIII. Valerius Anshelm Berner Chronik I. 367—377, II. 122.

[4]) Der Landkomthur sagt: „Das wird dem Haus an Erbauung der Weingärten zu merklichem Schaden gereichen, weil es sonst nicht viel Einnehmens hat allein was von Wein ist."

pflichtung zur Steuerzahlung u. dgl.[1]). Noch im Jahre 1499 beklagt sich der Landkomthur, daß die Laibacher Bürger nebst ihrem Bitzthum dem dortigen Hauskomthur einen „gewaltthätigen Frevel" zugefügt, indem sie ein für das Ordenshaus sehr nothwendiges, seit dessen Aufbau vorhanden gewesenes, erst kürzlich wieder neu erbautes Thor aus Furcht vor einem Einfall der Türken niedergerissen und dann vermauert hätten. Desgleichen wollten auch die Bürger der Stadt Friesach den Aufbau eines Gebäudes auf des Ordens eigenem Grund und Boden nicht dulden, überfielen die Arbeitsleute, warfen sie in einen Thurm, schlugen Gewölbe im Hause ein und ließen ausrufen, daß bei hoher Strafe niemand vom Orden mehr Wein kaufen solle. In Grätz verweigerten die Bürger dem dortigen Ordenshause die fernere Zinsleistung von ihren zinspflichtigen Hofstätten, erklärend: sie seien keine Bauern, die dem Orden steuern müßten, und als man ihnen mit Pfändung drohte, erwiderten sie: dann würden sie alle Meister und Gesellen aufrufen und Widerstand leisten. „Mit Gewalt einzuschreiten," fügt der Landkomthur hinzu, „sind wir zu arm; das wissen die Widersacher des Ordens, darum können sie allen ihren Frevel um so freier üben." So blieb nur übrig, den Röm. König um Rath und Beistand anzurufen[2]).

Noch vor Ende des 15ten Jahrhunderts kam der Spitalmeister des alten Ordens-Spitals zu S. Elisabeth in Nürnberg mit dem dortigen Rath wiederholt in Streitigkeiten, theils über Baulichkeiten an dem Ordenshause, gegen die der Rath Einspruch that[3]), theils wegen eines alten, an Gerichtstagen im dortigen Hause ausgeübten Rechts des Getränke-Schenkens und „Niedersetzens", wie man es nannte, welches der Rath nicht mehr zulassen wollte. Die beider Seits erwählten Schiedsrichter sprachen indeß dem Spitalmeister das Recht zu, allen denen, die an gewöhnlichen Gerichtstagen im Ordenshause zum Gericht gehörten oder ungefähr dazu kämen, „Trank geben und setzen zu dürfen, mit Ausnahme von Weibern und Einwohnern Nürnbergs, die nicht Bürger seien; doch solle dies nicht über zehnmal im Jahre geschehen und das Trankgeben auch nicht über einen Tag erfolgen, wenn das Gericht länger dauere"[4]).

[1]) Berichte darüber im Arch. zu Königsberg.

[2]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich vom J. 1499 im Arch. zu Königsberg.

[3]) Darüber Lünig Part. spec. cont. I. in append. de Ordine Teut. p. 41.

[4]) Der Vertrag darüber vom J. 1496 bei Jaeger III. 176. Es heißt

Auch mit den Johanniter-Rittern ward der Friede hie und da durch Streitigkeiten mehrfach gestört, und es war kaum anders zu erwarten, als daß beide Orden, deren Bestrebungen und Interessen, ungeachtet ihrer ursprünglichen Verwandtschaft in ihrem Zweck und ihrer Verfassung, sich oft berührten und durchkreuzten, nicht immer in friedlichen Verhältnissen neben einander stehen würden, zumal an solchen Orten, wo sie sich nahe an einander angesiedelt hatten. So war von Albert von Hohenlohe schon seit dem Jahre 1207 eine Johanniter-Komthurei in Mergentheim gegründet und im Verlauf der Zeit auch reichlich mit Gütern begabt. Desgleichen finden wir auch in Rotenburg a. d. Tauber neben dem Deutschen Hause einen Komthur und Convent des Johanniter-Ordens, ebenso in Mainz, Frankfurt, Freiburg im Breisgau und andern Orten[1]).

Noch vor Ende des 13ten Jahrhunderts kam es zu Mergentheim zwischen beiden Orden zum Streit. Der Komthur des Deutschen Hauses nämlich beschuldigte die dortigen Johanniter, daß auf ihr Anstiften nicht nur hie und da Gränz- oder Merksteine in mehren dem Deutschen Orden rechtmäßig zugehörigen Besitzungen ausgegraben und verändert, sondern ihm auch sonst noch allerlei anderes Unrecht von ihnen zugefügt worden sei. Man hatte die Sache im Anfang des Jahres 1297 zur schiedsrichterlichen Entscheidung des Bischofs Mangold von Würzburg und acht andern rechtskundigen Männern gestellt; allein der Bischof und die unter den Schiedsrichtern befindlichen Domherren lehnten wegen angeblicher Verhinderungen die Entscheidung ab[2]) und einem von andern ernannten Schiedsrichtern gethanen Schiedsspruch wollten sich der Meister und die Ritter des Johanniter-Ordens, weil er ihnen nicht günstig war, nicht fügen. Der Komthur des Deutschen Hauses

---

dann noch: an die für das Haus oder Spital arbeitenden Handwerker und Taglöhner, Almosen-Empfänger, dem Orden Landesangehörige, an die, welche ihm Korngülte, Zehnten u. dgl. zuführen und auch an Geistliche und andere Kirchendiener, die auf Kirchweihe mit den Priestern zechten, solle der Spitalmeister für Geld Getränke zu geben befugt sein.

[1]) Senckenberg Anecdota I. 194. Kirchner Geschichte Frankfurts I. 235.

[2]) Urkunde des Bischofs von Würzburg, dat. Herbipoli VIII. Idus Januar. 1297 im Original im R.-Archiv zu Stuttgart. Der Bischof führt unter den Ursachen der Ablehnung auch an: weil ipse partes intricare dictam causam disputationibus et allegationibus variis niterentur.

aber brachte eine Klage darüber an den Papst Bonifacius VIII., der dem Domkapitel zu Würzburg den Befehl ertheilte, die Johanniter zur Annahme und Beachtung des Schiedsspruchs der von ihnen selbst anerkannten Schiedsrichter mit allem Ernst und unter festgesetzter Strafe anzuhalten[1]).

Wir begegnen einem zweiten Streit zwischen beiden Orden in Mergentheim im Jahre 1355. Die Johanniter klagten jetzt über Verletzung ihrer Freiheiten durch Abgraben ihrer Güter, sowie auch über Verkürzung und Beeinträchtigung mehrer von ihnen bisher gehabten Ansprüche. Er wurde endlich zwischen dem Komthur der Johanniter Heinrich von Remten und dem Komthur des Deutschen Hauses Philipp von Bickenbach (des nachherigen Deutschmeisters) durch eine Ausgleichung der den Johannitern innerhalb der Ringmauern der Stadt zustehenden Gülten auf friedlichem Wege beigelegt. Die Johanniter scheinen aber schon damals in Mergentheim neben dem immer mehr aufstrebenden Deutschen Orden in bedrängten Verhältnissen dagestanden zu haben. Sie verkauften diesem für 1000 Pfund Heller nicht nur alle ihre Rechte an Leuten, Gütern, Gerichten u. a. innerhalb des Stadtgrabens, mit Ausnahme ihrer Wohnung, ihrer Pfarre und deren Rechte, sowie eines Theils des Zehnten, sondern die Deutschen Herren mußten auch die Verpflichtung übernehmen, das Haus der Johanniter und deren Unterthanen zu schützen und zu schirmen. Es ward ferner bestimmt, daß, wenn die Deutschen Herren zur Vergrößerung oder Befestigung der Stadt der Aecker oder anderer Besitzungen der Johanniter bedürften, diese sie nicht verweigern und nach dem Ausspruch von Schiedsrichtern eine Vergütung dafür erhalten sollten[2]).

Allein der Friede zwischen beiden Orden dauerte nur wenige Jahre. Man ersieht aus einer Reihe von Klagen, mit denen bald die Johanniter gegen die Deutschen Ordensbrüder, bald wieder diese gegen jene theils wegen Verletzung ihres ländlichen Besitzes, theils wegen Verkürzung ihrer Einkünfte und Gerechtsame auftraten, in wie vielen Fällen beide in ihren Interessen und localen Verhältnissen sich fort und fort feindlich gegenüber standen[3]).

---

[1]) Bulle des Papstes Bonifacius VIII., dat. Rome III. Non. Martii p. a. III. bei Jaeger I. 112 und im Arch. zu Königsberg.

[2]) Vertragsurkunde vom J. 1355 im R.-Arch. zu Stuttgart.

[3]) Ein großes Verzeichniß solcher Klagen der Deutschen Herren in Mer-

Auch in dem mehrjährigen Streit des Komthurs von Mergentheim mit dem Abt des Klosters Schönthal über die Unterhaltungskosten bei Anwesenheit eines Kaisers oder Königs oder deren Gemahlinnen in Mergentheim war der dortige Johanniter-Convent mit betheiligt. Auf seine Klage, daß er vom Komthur des Deutschen Hauses ebenfalls zu diesen Unterhaltungskosten einen Theil beizutragen ganz wider seine Befreiungsbriefe vom Kaiser Karl IV. gezwungen und gedrungen werde, befahl zwar der Röm. König Wenceslaus dem Deutschen Komthur, die Johanniter zu solchem Kostgeld und zu andern solchen Dingen nicht ferner zu nöthigen, nahm aber nach einigen Jahren diese Bestimmung in so weit zurück, daß er feststellte, wie viel das Johanniter-Haus zu Mergentheim als seinen Antheil an den Kosten des kaiserlichen Aufenthalts daselbst jeder Zeit zu tragen haben solle[1]). Ein kurzer Streit zwischen dem Deutschmeister Johann von Ketze und dem Komthur des Johanniter-Convents zu Weisenfeld über einen, wie es scheint, nur unbedeutenden Gegenstand endigte auch bald durch eine von einigen Rittern eingeleitete Vertragshandlung[2]).

So hatten beide Orden über ein ganzes Jahrhundert wiederholt in feindseligen Verhältnissen einander gegenüber gestanden. Der Deutsche Orden hatte, wie aus Allem hervorgeht, immer schon dahin gestrebt, die Johanniter in Mergentheim auch aus dem letzten Rest ihrer dortigen Besitzungen gänzlich zu vertreiben. Und diesem Ziel schien man gegen die Mitte des 15ten Jahrhunderts wirklich ziemlich nahe zu sein. Ein Botschafter aus Rom, vom Statthalter des Procurators der Johanniter abgesandt, legte dem Hochmeister den Vorschlag vor, entweder durch eine Veränderung der Ordenskleidung beide Orden zu vereinigen oder doch einen Güteraustausch gegenseitig vorzunehmen, dergestalt, daß der Deutsche Orden den Johannitern seine Besitzungen in Welschland und sonstwo, diese dagegen die ihrigen in Deutschland und sonstwo einräumen sollten[3]). Der Hochmeister ging auf diesen Plan auch wirklich ein und legte beide Vor-

---

gentheim gegen die dortigen Johanniter aus dem 14. Jahrh. im R.-Archiv zu Stuttgart.

[1]) Ueber diese Streitsache, die sich vom J. 1357 bis ins J. 1382 hinzog, haben wir schon früher S. 430 einiges Nähere gehört. Die hierher gehörigen Urkunden bei Jaeger II. 96. 152. 167.

[2]) Jaeger II. 188. Urk. vom J. 1396.

[3]) Schon in einem Memorial für einen Abgeordneten an den Deutsch-

schläge einem General-Kapitel zur Berathung vor und da man sich für den Gütertausch entschied, sandte er seinem Procurator in Rom zwei Verzeichnisse, das eine die Balleien, Häuser und Güter enthaltend, welche der Deutsche Orden den Johannitern abtreten wollte, das andere diejenigen, welche die Johanniter dem Deutschen Orden abgeben sollten. Der Procurator ward zugleich beauftragt, bei der Uebergabe dieser Verzeichnisse eine Nachweisung der Einkünfte, Belastungen und Schulden der dargebotenen Johanniter-Güter zu fordern und eine solche auch von Seiten des Deutschen Ordens über seine einzuräumenden Güter zu versprechen. Der Hochmeister stellte anheim, das Nähere über die Ordenskleidung und andere Dinge auf einem besondern Berathungstag zu verhandeln; er gebot jedoch Vorsicht, denn es befremde, fügte er hinzu, daß die Johanniter eine Vereinigung beider Orden vorschlügen; es müßten dabei besondere Ursachen und Absichten obwalten. Der Deutsche Orden erbot sich nach diesem Plan zur Abtretung der Balleien in Lombardien, Apulien und Sicilien mit allen ihren Einkünften, des Hauses zu Mathon mit dessen Zubehörungen in Romanien und aller Ansprüche auf die Häuser, welche der Despot dem Orden entrissen. Die Johanniter dagegen sollten abtreten: im Stettiner Gebiet das Schloß Wildenbruch und den Hof Zwartzen mit ihren Zubehörungen, die Pfarren zu Königsberg, Arnswalde, das Haus und die Pfarre zu Mergentheim, den Hof zu Weißenburg jenseits des Rheins, den Hof und die Pfarre zu Ilsfeld, das Haus zu Schwäbisch-Hall, Heymendorf, Tettingen, Nordorf, Beckingen, Erlingen und Colmar mit allen ihren Zubehörungen, die Ballei zu Würzburg mit ihren Häusern, Wesel in der Wetterau. Die Schulden der gegenseitig abgetretenen Güter sollten entweder von beiden Theilen zuvor bezahlt oder die Häuser sollten Nutzen gegen Nutzen und Schulden gegen Schulden übergeben werden[1]).

---

meister aus dem J. 1443 ist von einem Austausch zwischen beiden Orden die Rede; dann auch wieder im J. 1446.

[1]) Die Berichte über diese Sache ohne bestimmte Angabe des Jahres im Archiv zu Königsber. Der weitere Verlauf derselben ist uns unbekannt.

Achtes Kapitel.

Finanz-Zustände der Deutschen Balleien.

Einkünfte und Ausgaben.

Ueber die Finanz-Zustände der Deutschen Balleien in früheren Zeiten, in denen der Orden noch in frischer Jugendkraft und voller Blüthe dastand, also aus der Zeit des 13ten bis zur Mitte des 14ten Jahrhunderts, müssen wir leider auf nähere Nachrichten Verzicht leisten, denn es ist noch nicht geglückt, darüber sichere Aufklärung zu gewinnen. Dürfen wir aber von den zahlreichen, oft sehr bedeutenden Güterankäufen in den verschiedenen Balleien, von den häufigen Geldanleihen, die man schon in früher Zeit bei dem Orden machte[1]), von den beträchtlichen Kosten, die er auf den Aufbau seiner zahlreichen Burgen in Deutschland und auf den bessern Anbau seiner Güter verwenden mußte, von den oft sehr ansehnlichen Summen[2]), die er zur Unterstützung seiner Häuser im Morgenland dahin sandte, auf den damaligen Zustand seiner Finanzen, auf die Ergiebigkeit seiner Einkünfte schließen, so müssen sie wohl sehr bedeutend gewesen sein, sie möchten glänzend genannt werden können.

---

[1]) Schon im J. 1230 verpfändet der Bischof Konrad von Hildesheim dem Orden ein bischöfliches Gut zur Deckung einer vom Papst für den Kreuzzug bestimmten, von ihm noch nicht entrichteten Geldsumme von 300 Mark. S. Sudendorf merkwürdige Urk. zur Deutschen Geschichte II. 166. Dem Markgrafen Rudolf von Baden giebt der Deutschmeister im J. 1273 ein Anlehn von 1200 Mark Silber gegen Pfandgüter zu Pforzheim. Jaeger I. 69.

[2]) Wir finden in Urkunden oft erwähnt, daß pro subsidio fratrum terrae sanctae solvendo gesorgt werden mußte.

Werfen wir aber in der Zeit, aus welcher uns genauere Nachrichten zur Hand stehen, zunächst einen Blick auf das Gesammt-Einkommen der dem Deutschmeister untergeordneten Balleien (also mit Ausschluß der vier hochmeisterlichen Kammer-Balleien), so ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung, daß der Orden in Deutschland seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts sich zwar wohl nicht mehr des frühern, jedoch immer noch eines ziemlich ansehnlichen Wohlstandes erfreute, daß er aber von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer mehr zu sinken anfing, ohne sich je wieder zu der frühern Höhe emporheben zu können. Vergleichen wir nämlich aus einem Zeitraum von ungefähr hundert Jahren, seit der Mitte des 14ten bis in die Mitte des 15ten Jahrhunderts, das Einkommen der Balleien theils an Geld (die jährliche Gülte), theils an Getreide (die jährliche sogenannte Korngülte, worunter Korn, Weizen, Gerste, Hafer und Dinkel begriffen ist), theils an Wein (die jährliche Weingülte) und stellen wir den Gesammt-Besitz an Ackerland nach Pflügen berechnet und den der Weingärten und Weinberge zusammen, so ergiebt sich im Verlauf gewisser Jahre folgendes Verhältniß im Einkommen und Landbesitz der deutschmeisterlichen Balleien[1]):

	jährl. Gülte	Korngülte	Weingülte	Pflüge	Weingärten
	Gulden	Malter	Fuder		Morgen
Im J. 1361:	23,370	32,818	265	189	2520
Im J. 1379:	19,630½	39,874	525½	188	1517½
Im J. 1383:	18,920½	25,739	488	154	1312½
Im J. 1394:	17,643½	37,692	540	168	1062
Im J. 1450:	19,649	58,040	356	123	630.

Es leuchtet hieraus ein, daß im Verlauf dieses Zeitraums die jährliche Gülte oder die Geldeinkünfte der Balleien sich zwar vermindert, jedoch während der Zeit von 70 Jahren in einem ziemlich gleichmäßigen Verhältniß geblieben waren[2]). Dennoch waren die

---

[1]) Nach Visitationsberichten bei Jaeger II. 108. 153. 172 und Archivsnachrichten im Arch. zu Königsberg.

[2]) In Betreff der damaligen Geldverhältnisse, die hier zur Sprache kommen, wurden im J. 1260 in Köln zwölf Solidi oder Schillinge für eine Mark gerechnet. Im J. 1269 zahlte man auch nach marcae sterlingorum. In Franken wurde 1312 das Pfund Geld zu 15 Pfund Heller angeschlagen. Lang V. 227. Lacomblet II. 348. In einem Vertrag zwischen dem Deutschmeister und der Stadt Rotenburg a. d. T. über die Gleichheit des Münzwerthes in Geldausgaben von 1398 heißt es: „12 alte Heller thun einen Schilling; 20

Finanz-Zustände des Ordens im Jahre 1450 gegen die im J. 1361 in der traurigsten Lage, denn den Einkünften des letztern Jahres stand nur eine Schuld von 30,017 Gulden, denen des Jahres 1450 hingegen eine Schuldenmasse von 105,918 Gulden gegenüber. Korn- und Weingülten hatten sich vermehrt, jedoch die letztere in den letzten 70 Jahren sich ebenfalls vermindert. Auch der Besitz an Ackerland und an Weingärten war bedeutend verringert, weil unter dem Druck der Zeit Vieles davon hatte veräußert werden müssen.

Man würde jedoch irren, wollte man annehmen, daß diese sämmtlichen Einkünfte dem Orden zu seinem eigenen Verbrauch verblieben seien. Es mußten davon mehre bedeutende, jährlich wiederkehrende Leistungen, Ausgaben und Verpflichtungen, welche die Balleien nach und nach auf sich genommen hatten, bestritten werden. Beispiele mögen es erläutern. Von den Einkünften des Jahres 1361 gingen als solche Leistungen und Ausgaben ab: an zahlpflichtiger ewiger Gülte 2400 Gulden, an Leibgeding 4206 Gulden, als Zins für Wiederkäufe (Anleihen) 2271 Gulden (denn die Balleien waren in dieser Zeit an Wiederkäufen 49,064 Gulden schuldig, und an nöthiger Schuld 30,017 Gulden). An Kornabgabe leistete man 1559 Malter, überdies noch an Korngülte 6753 Malter zu Leibgeding, desgleichen an Weingülte 35 Fuder und noch 48 Fuder zu Leibgeding [1]). — Im Jahre 1383 leisteten die Balleien ab: an ewiger Pfennig- oder Geldgülte 1337 Gulden, an Leibgeding 3610 Gulden, an Korngülte als ewige Gülte 2358 Malter, zu Leibgeding 2991 Malter, als Zinsen von Wiederkäufen 283½ Malter. Man gab zu ewiger Weingülte 48 Fuder und 2½ Ohm, und zu Leibgeding 19½ Fuder und 2 Ohm. — Im Jahre 1394 betrugen die Abgaben der Balleien: als ewige Pfennig- oder Geldgülte 1103 Gulden, an Leibgeding 3317 Gulden, an Zins für Wiederkäufe 1808 Gulden (an Wiederkäufen war man damals schuldig 28,401 Gulden). Als Korngülte gingen ab zu ewiger Gülte 2318 Malter, zu Leibgeding 1690 Malter; an ewiger Weingülte 55½ Fuder und zu Leibgeding

---

dieser Schillinge thun ein Pfund und ein Pfund thut einen Gulden. Jaeger II. 196. In Betreff der Oesterreichischen Münzberechnung heißt es in einem Schreiben vom J. 1423: Wo steht Pfennigzins, da ist 30 Denare ein Schilling, VI Sol. ein Ungar. Gulden und VIII Sol. ein Pfund. Vergl. auch Fries Würzb. Chron. I. 794.

[1]) Im J. 1379 gingen von den Einkünften der Balleien ab: an ewiger Pfenniggülte 1458 Gulden, an Leibgeding 3681, an wüsten Gütern 1518 Gulden.

11½ Fuder. — In der Mitte des 15ten Jahrhunderts waren manche dieser Leistungen noch beträchtlich gesteigert, andere dagegen vermindert. Man mußte z. B. an Zinsen für Wiederkäufe, die sich im Jahre 1450 auf 69,534 Gulden beliefen, 13,863 Gulden entrichten. Dagegen gaben die Häuser zu Leibgeding nur 73 Malter Korn und an Wein nur noch ein Fuder und 8 Ohm. Man sieht hieraus, wie bedeutend durch diese Leistungen das den Balleien zufließende Einkommen geschmälert wurde, denn um nur ein Beispiel anzuführen, so blieben ihnen im Jahre 1361 von ihrer jährlichen Pfenniggülte im Betrag von 23,370 Gulden, nach Abzug der erwähnten Zahlungsleistungen von 8877 Gulden, nur noch 14,493 Gulden, und von ihrer Korngülte im Betrag von 32,818 Malter, nach Abzug von 8312 Malter an Abgaben, nur 24,506 Malter übrig [1]).

Wie sehr aber der Orden in Deutschland seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts in seinem einstigen Wohlstand gesunken war und wie wenig er noch in seiner früheren Blüthe dastand, beweist die Schuldenmasse, welche sich in den deutschmeisterlichen Balleien allein bereits aufgehäuft hatte und von Jahr zu Jahr noch stieg. Im J. 1361 betrug die Gesammt-Schuld sowohl an Wiederkäufen als an sogenannter nöthiger Schuld schon die Summe von 79,081 Gulden. Im Jahre 1379 war sie bis auf 84,201 Gulden gestiegen. Im Jahre 1383 belief sich die Schuld an Wiederkäufen auf 79,869 Gulden; man verzinste sie mit 5436 Gulden; die nöthige Schuld betrug 20,856. Sonach lag damals auf den Balleien eine Schuldenlast von 106,161 Gulden. Im Jahre 1394 finden wir zwar eine scheinbare Verminderung bis auf 46,867 Gulden; allein es wird ausdrücklich erwähnt, daß „die Schuld nach Preußen" dabei nicht mitgerechnet sei. Der Hochmeister Konrad Zölner von Rotenstein hatte nämlich im Jahre 1386 auf Anliegen des damaligen Deutschmeisters Siegfried von Venningen zur Deckung eines Theils der Schulden der deutschmeisterlichen Balleien ein Anlehen von 60,000 Gulden als Unterstützung ihm zukommen lassen [2]), welches nach Verhältniß der Schulden dergestalt vertheilt wurde, daß der Deutschmeister für seine Häuser 16,400 Gulden, die Ballei Elsaß 2000 [3]), die Ballei Fran-

[1]) Nach oben angeführten Quellen.

[2]) Urk. des Deutschmeisters, dat. Frankfurt Dienstag nach Kreuz-Erfind. 1386 im Arch. zu Königsberg. Kotzebue Geschichte Preuß. II. 433.

[3]) Urk. der Komthure der Ballei Elsaß, dat. Sonnt. nach Martini 1386 bei Jaeger II. 174.

ken 17,000, die Ballei Lothringen 1500 und den Rest von 5100 Gulden die Balleien in Hessen und Sachsen erhielten. Wenn auch nach einigen Jahren ein kleiner Theil dieses Anlehens zurückgezahlt war, so hatte sich die Schuldenmasse doch wenig oder nicht vermindert, denn sie war zum Theil als Schuld nur an den Orden in Preußen übergegangen. Im Jahre 1450 stand sie immer noch auf einer Höhe von 105,918 Gulden, ohne die Verzinsung mit 3853 Gulden [1]).

Nachdem wir in vorliegender Darstellung die finanziellen Zustände der deutschmeisterlichen Balleien, so weit uns in spärlichem Maaß die Quellen darüber zustanden, im Allgemeinen kennen gelernt, wenden wir uns den finanziellen Verhältnissen einiger Balleien zu. Von denen des Deutschmeisters ist es jedoch nur die Ballei Westphalen, eine der kleinsten, über deren Einkünfte und Ausgaben aus dem Jahre 1361 uns sichere Nachrichten übrig geblieben sind. Ihre Geldeinnahme betrug nur 244 Gulden, ihre Korngülte 621 Malter Roggen und Gerste und 254 Malter Hafer. Ihr Ackerland bebaute sie mit 8 Pflügen. Davon gab sie an ewiger Gülte 55 Gulden und 8 Malter Roggen, an Leibgeding 168 Gulden und 155 Malter Roggen und Gerste. Es blieben ihr also nur übrig 20 Gulden, 458 Malter Roggen und 254 Malter Hafer. Dabei hatte sie eine Schuld von 1000 Gulden und mußte dennoch 34 Brüder mit dem Kreuz, 6 Pfründner und eben so viele Halbpfründner unterhalten [2]). Sonach war unter den Balleien des Deutschmeisters schon damals die in Westphalen eine der ärmsten.

Weit genauer sind wir über die finanziellen Zustände der Kammer-Balleien des Hochmeisters im 15ten Jahrhundert unterrichtet; jedoch müssen wir uns hier nur auf einige beschränken. Die Ballei Koblenz hatte schon bei ihrer Gründung durch das bei der St. Florins-Kirche zu Koblenz fundirte Hospital eine sichere Basis ihrer Einkünfte gewonnen [3]) und diese im Verlauf der Zeit so bedeutend vermehrt, daß sie als eine am reichsten begüterte und für den Hochmeister einträglichste betrachtet werden konnte. Auch noch im Anfang des 15ten Jahrhunderts scheint sie, wenn auch nicht mehr in beson-

---

[1]) Orig.-Urk. im Arch. zu Königsberg.

[2]) Orig.-Urk. im R.-Arch. zu Stuttgart. Jaeger II. 107.

[3]) S. die Urkunde vom J. 1216 bei Günther Cod. diplomat. Rheno-Moselan. II. 121.

ders blühendem, doch immer noch in ziemlichem Wohlstand dagestanden zu haben, wie man daraus schließen dürfte, daß in dem Verwahrsam des im Jahre 1410 verstorbenen Komthurs zu Koblenz Albrecht von Thun außer einer ziemlichen Anzahl von silbernen Geräthschaften noch eine disponible Summe von 3765 Gulden vorgefunden ward[1]). Aber schon in den nächsten Jahrzehnten traten für die Finanz-Zustände der Ballei immer mehr ungünstige Verhältnisse ein, indem die Ausgaben die Einnahmen fast beständig überstiegen. Wenn z. B. im Jahre 1434 das Zinsamt zu Koblenz (welches an Zinsen 704 Gulden einnahm) gegen die Ausgaben auch eine Mehreinnahme von 28 Gulden hatte, so beliefen sich dagegen die Mehrausgaben des zur Ballei gehörigen Zinsmeisters zu Köln auf 607 Gulden. Ebenso wies zwar das Haus zu Mecheln, namentlich die dortige Schäfferei, eine Mehreinnahme von einigen hundert Gulden auf; dagegen aber betrug die Mehrausgabe des Schaltmeisters zu Koblenz fast 440 Gulden. Allerdings stellten sich eine Zeitlang bei einer neu eintretenden bessern Verwaltung die Finanz-Verhältnisse wieder etwas günstiger, denn in den Jahren 1442 und 1443 finden wir eine Mehreinnahme der ganzen Ballei von 909 Gulden. Dieses Verhältniß schlug jedoch nach wenigen Jahren wieder um. Im Jahre 1446 überstieg die Mehrausgabe die Einnahme zwar nur erst 162 Gulden[2]); allein schon in den nächsten Jahren 1447 und 1448 wuchs bei einer Gesammt-Einnahme von 4203 Gulden und einer Gesammt-Ausgabe von 5459 Gulden die Mehrausgabe auf eine Höhe von 1256 Gulden[3]), im Jahre 1449 bis zu 1547 und im Jahre 1450 schon bis zu 1697 Gulden. Wir finden freilich sechs Jahre darauf eine Einnahme der Ballei an Geldzinsen 2675 Gulden und von ihren verschiedenen Häusern eine Getreide-Einnahme von 2200 Malter Weizen und Korn, alles dieses zu Geld gerechnet eine

---

[1]) Bericht aus Koblenz 1410 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Nach Rechnungen der Komthure zu Koblenz im Archiv zu Königsberg. Die Ausgabe des Komthurs betrug im J. 1446 die Summe von 2062 und mit dem, was die Trapperie zur Bekleidung der Conventsbrüder bedurfte, 2411 Gulden, die Einnahme etwas über 2230 Gulden.

[3]) Komthur-Rechnung. Unter der Einnahme der J. 1447 und 1448 befinden sich auch viele zufällige Nebeneinnahmen; unter den Ausgaben allerlei Geschenke an die Visitirer, bei Gevatterstand, Zehrungskosten bei einer Reise zum Kapitel u. a.

Einnahme von 4475 Gulden[1]). Da aber ihre Gesammt-Ausgabe an verkauften Erbrenten und Leibzucht 2590 Gulden betrug, so blieben nur noch 1885 Gulden übrig, womit 40 Ordensherren und 40 Diener, also 80 Personen in Kost, Kleidung und Lohn unterhalten, überdies auch die nöthigen Bauten und andere Ausgaben bestritten werden sollten. Dieses seit vielen Jahren bestehende Mißverhältniß und die seit längerer Zeit fortdauernde schlechte Verwaltung der Ballei hatten eine Schuldenlast von 6400 Gulden zur Folge. Nun hatte sie zwar an Rückständen von Zinsgeld und Getreide noch einen Betrag von 6000 Gulden zu fordern, der die Schuld ziemlich decken konnte. Allein diese ausstehende Schuld konnte bei der allgemein in der Ballei herrschenden Armuth in Folge der Kriegsstürme und des Mißwachses in den letzten fünf bis sechs Jahren nicht eingezogen werden und so kam die Ballei in ihren finanziellen Verhältnissen nie wieder zu besonderem Gedeihen. So wohlhabend sie in früheren Zeiten dagestanden, so ging sie doch zu Ende des 15ten Jahrhunderts ihrem Verfall immer mehr entgegen. Daher schrieben im Jahre 1501 der Bürgermeister und Rath von Koblenz dem Hochmeister: „Wir kennen und sehen täglich die Unordnung des Regiments, wie das Haus und die Herren regiert werden; wiewohl sie sich im Hause wohnend ordentlich und recht mit Gottesdienst und anderm ziemlich und ehrlich halten, so befremdet uns doch, daß sie in merklicher Abnahme und Verhinderung ihrer Einkünfte und Renten verharren, wodurch das Haus mit seinen Höfen und Gütern, wie wir berichtet werden, gänzlich zerstört und verwüstet wird."

Die Ballei an der Etsch stand im 14ten Jahrhundert noch in ziemlichem Gedeihen da. Die kleinste unter den Kammer-Balleien des Hochmeisters bezog sie im Jahre 1386 an Einkünften 460 Mark Pfennigzins, wovon sie jährlich zu ewigem Zins 123 Mark und zu Wiederkaufzins nur kaum 19 Mark zu leisten hatte; ferner an verschiedenem Kornzins an Zehnten und Zinslieferungen 4201 Scheffel; außerdem fielen ihr sehr ansehnliche Naturallieferungen anderer Art zu[2]). Ihr Ackerland war gering, sie bebaute es nur mit zwei Pflü-

[1]) 45 Malter Weizen brachten im J. 1446 im Verkauf 59 Gulden, 15 Malter Gerste 15 Gulden. Ein Stück Wein für den Hochmeister schlug der Komthur zu 77 Gulden an.

[2]) Sie bestanden in Salz, Oel, Käsen (6500), Fleisch, Lämmern (260), Hühnern (630), Eiern (3220).

gen. Dagegen hatte sie einen bedeutenden Weinertrag, der sich in gemeinen Jahren bis zu 137 Fuder belief, so daß sie in dem genannten Jahre einen Weinvorrath von 222 Fuder hatte. Schuldenfrei war sie allerdings schon nicht; allein Schulden gegen Schulden gerechnet war man ihr doch noch 1147 Gulden schuldig [1]), Jedoch schon in den ersten drei Decennien nachher finden wir sie in ihrem Wohlstand sehr gesunken. Wie bereits früher erwähnt, bestand diese Ballei mehr nur aus Pfarreien, denn der eigentlichen Ordenshäuser zählte sie nur fünf und auch diese gehörten, mit etwaniger Ausnahme von Botzen, nur zu den geringeren. Sie bezogen ihre Einkünfte, außer den Opfer- und Meßgeldern, aus Zinszahlungen und aus dem Ertrage der Weingärten und Weinberge. Das Haus zu Botzen unterhielt sich fast nur vom Weinbau. Allerlei Unglücksfälle aber, die von Jahr zu Jahr erfolgten, hatten im ganzen Lande eine immer mehr zunehmende Verarmung zur Folge gehabt. Die Zinszahlungen an die Ordenshäuser liefen immer spärlicher ein. Der Ertrag des Weinbaues fiel oft mehre Jahre bald wegen allzu großer Dürre nur äußerst gering aus (wie in den Jahren 1430 und 1431) oder gewaltige Wasserströme rissen ganze Strecken von Weingärten völlig hinweg. Wie bedeutend durch solche Unfälle das Einkommen der Ordenshäuser litt, hören wir in einem Bericht des Landkomthurs dieser Ballei aus dem Jahre 1431. „Ich halte mit großer Noth Haus," meldet er dem Hochmeister, „denn weil das Haus zu Botzen nichts anders hat, als das mehre Theil von Wein, so liegt es einem Landkomthur gar hart, wenn ihm der verdirbt. Dem Hause zu Botzen ist gar viel abgegangen an seinem Nutzen und an Zinsen, so daß es nicht halb so viel hat als vor Jahren an allerlei Zubehörungen; das macht, daß die Weingärten und die Höfe vom Wasser und den Brüchen, die von den Bergen herablaufen, vergangen sind. Es sind jetzt acht Jahre, da kam in einer Nacht ein großes Wetter und Regen, führte Leute und Gut hin und schwemmte dem Hause zu Botzen mehr als 2000 Ducaten an Werth Weingärten hinweg, wovon ihm mehr als 100 Ducaten an seinen Weinen und Nutzungen abgeht. Ebenso geht dem Hause Lengmoos mehr als der dritte Theil seiner Nutzen und Zinsen ab, denn Alles ist vom Wasser und

[1]) Nach einem Bericht des Landkomthurs von Botzen Marquard Zölner von Rotenstein vom J. 1386 im Arch. zu Königsberg und im Reichs-Arch. zu Stuttgart.

der Brüche wegen, die von den Bergen gehen, verdorben." Diese Klage des Landkomthurs läßt schon schließen, wie tief der Wohlstand der Ballei um diese Zeit gesunken war[1]). Eben so verarmt und in ihren Einkünften geschmälert lag sie noch nach zwanzig Jahren da. „Unsere Ballei ist ein klein Ding," schrieb im Jahre 1454 der Landkomthur Johann Mosauer dem Deutschmeister, „sie hat nicht Festen, noch Dörfer, auch keine eigenen Leute, sondern nur Zinsleute. Wenn diese ihre Zinseinfahrt im Jahre geben, so haben wir über sie nichts mehr zu gebieten, sondern der Landesfürst und die Edelleute, unter denen sie sitzen. Wir haben auch keinerlei Gericht über sie zu besetzen. Darum mögen wir nichts auf sie schlagen; die Güter, die wir haben, sind fast am meisten verpfändet um die Messen und Jahrtage, die wir im Orden den Seelen begehen, davon wir wenig zu versetzen haben. Auch haben wir in den Häusern wenig Silbergeschirr und es sind uns heuer auch unsere Weine nicht gerathen. Also sind wir ganz in kleinem Vermögen"[2]). Seitdem konnte die Ballei nie wieder zu einigem Gedeihen kommen. In den letzten Jahrzehnten des 15ten Jahrhunderts war sie in einem solchen Verfall, so mit Schulden belastet und ihre Einkünfte so geschmälert, daß der Komthur von Mergentheim Graf Georg von Henneberg das Amt des Landkomthurs an der Etsch, welches der Hochmeister ihm anbot, ablehnte.

Daß es mit den Finanz-Zuständen anderer Balleien im Verlauf des 15ten Jahrhunderts nicht viel anders beschaffen war, werden wir noch näher sehen, wenn von ihrer Verschuldung und Verarmung die Rede sein wird.

Wenden wir uns jetzt zu den einzelnen Zweigen der Einkünfte der Balleien und ihrer Häuser, so ergeben sich hauptsächlich folgende: 1) Der Getreide-Ertrag ihrer Ländereien, die theils von den Häusern oder von ihren Höfen aus selbst bebaut wurden. Daß der Ackerbau in allen Balleien, wo nicht wie in der an der Etsch der Weinbau überwiegend war, sowohl in früherer Zeit als auch noch

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Botzen an den Hochmeister vom J. 1431 im Arch. zu Königsberg. In einem andern Bericht vom J. 1434 schreibt der Landkomthur: Seit acht Jahren habe der Weinbau sehr gelitten, besonders durch die Bergwasser, welche große Steinmassen herabgetrieben, die Erde weggerissen und Alles verschüttet hätten.

[2]) Schreiben des Landkomthurs von Botzen an den Deutschmeister vom J. 1454 im Arch. zu Königsberg.

im 15ten Jahrhundert stets mit großem Fleiß betrieben ward, ergiebt sich schon aus den ansehnlichen Getreide-Beständen, die wir in den Balleien und Ordenshäusern vorfinden. Der Komthur zu Mergentheim z. B. verkauft im Jahre 1408, außer dem noch vorräthigen Bedarf für sein Haus, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg noch für 1400 Rhein. Gulden Getreide verschiedener Art, wofür ihm dieser seinen Zoll und sein Geleite zu Königshofen zum Pfande setzt[1]). Das Haus zu Koblenz hatte, obgleich ein beträchtlicher Theil seines Landbesitzes in Weinbergen bestand, im Jahre 1410 auf seinen Söllern einen Getreide-Bestand von 1980 Malter Weizen und Roggen und 400 Malter Hafer und Gerste, überdies auch noch an einzuliefernden Rückständen 1100 Malter Weizen und Roggen und 390 Malter Hafer. In dem zu dieser Ballei gehörigen Amte Köln lagerte in demselben Jahre noch ein Bestand von 78 Malter Weizen, 171 Malter Roggen, 190 Malter Hafer, und außerdem hatte es noch schuldige Rückstände von 31 Malter Weizen, 306 Malter Roggen und 314 Malter Hafer. In der Ballei Thüringen, wo der Ackerbau vorherrschend, jedoch die Häuser nicht so reich wie in Franken und am Rhein mit Landbesitz begütert waren, erndtete der Convent zu Zwetzen bei Jena auf seinem mit zwei Pflügen bebauten Ackerland in gewöhnlichen Jahren 48 Malter Korn, 26 Malter Gerste und 32 Malter Hafer; ein bedeutender Theil seines Landbesitzes bestand in Weingärten, Wiesen und Waldungen. Im Ordenshause Altenburg dagegen belief sich in gewöhnlichen Jahren auf drei Pflüge der Betrag auf 222 Scheffel Korn, 97 Scheffel Gerste und 247 Scheffel Hafer, und diesen Ertrag finden wir dort auch selbst noch in der für diese Ballei schon sehr traurigen Zeit von 1451, wo schon bei den meisten Häusern Thüringens viele Güter wüste lagen, die unbebaut und unbesetzt weder Geld- noch Getreidezins einbrachten. Auch in der Ballei Oesterreich scheint in früher Zeit der Ackerbau mit großem Eifer betrieben worden zu sein. Im 15ten Jahrhundert war er theils durch die öftern, zuweilen in einem Jahre zwei- bis dreimal wiederholten, verheerenden Einfälle der Türken in Verfall gerathen, theils hatten wegen Verschulden der Häuser beträchtliche Ländereien verpfändet oder verkauft werden müssen, so daß der Komthur zu Wien dem Hochmeister einmal klagen

[1]) Jaeger III. 11.

mußte: er wisse wegen Mangel in seinem Hause nicht, womit er sich und seine Brüder unterhalten solle[1]).

Zu den Einkünften der Ordenshäuser gehörte 2) der Ertrag des Weinbaues. In den Balleien Oesterreich, Franken, Koblenz und an der Etsch war er am bedeutendsten; doch wurde er auch bei manchen Ordenshäusern Thüringens, z. B. bei Zwetzen, Altenburg, Mühlhausen[2]) noch mit Erfolg betrieben. Ein großer Theil der dem Orden zugewiesenen Schenkungen bestand, wie wir schon früher sahen, in Weingärten und Weinbergen. Da die Ordenshäuser sie nicht überall selbst bebauen konnten, so that man sie zum Theil, wie wir schon erwähnten, gegen Lieferung eines bestimmten Theils des jährlichen Ertrags auf Zeitpacht aus[3]) und schon dadurch erwuchs manchen Häusern jährlich ein ziemlich bedeutendes Einkommen[4]). So bestand z. B. zwischen dem Landkomthur von Lothringen und einer Anzahl von Lehenleuten auf ehemaligen Klostergütern, die jetzt aber dem Orden gehörten, ein Vertrag, nach welchem sie dem Landkomthur jährlich 28 Ohm Wein liefern mußten, während er ihnen 42 Malter Korn und Hafer abzugeben verpflichtet war. Auf den Antrag des Landkomthurs aber verzichteten sie im Jahre 1254 auf die Abgabe und lieferten ihm fortan nur noch die Hälfte des Weins[5]). Wir finden ferner, daß dem Orden in früherer Zeit auch Weinrenten verliehen wurden, wie dies z. B. von den Grafen Wilhelm und Walram von Jülich geschah, die dem Hause Siersdorf im Jahre 1232 jährlich anderthalb Fuder Wein zuwiesen[6]). Ueberdies kaufte der Orden auch selbst von Zeit zu Zeit solche Weinrenten

---

[1]) Im J. 1424 hatte das Haus zu Wien nur 26 Muth Weizen, 24 Korn und 4 Muth Hafer als Zins. Es lagen auf dem Hause nur 21 Muth Weizen. Eben so unbedeutend war der Ertrag des Hauses zu Grätz, im Durchschnitt nur 22 Schaff Weizen, 5 Viertel Korn, 83 Schaff Hafer.

[2]) Die Ordenspfarre zu Mühlhausen hatte einen Weingarten von 3 Acker.

[3]) So heißt es vom Hause zu Neustadt in Oesterreich: Das Haus hat 14 Weingarten, der sind 8 hingelassen um Halbbau und die andern 6 baut das Haus.

[4]) Das Haus zu Grätz z. B. hatte jährlich über 100 Eimer. Die Ordenspfarre zu Gumpelskirchen besaß 16 große und kleine Weingärten, „der baute der Pfarrer 85 Tagwerke und der übrigen sind dennoch 120 Tagwerke, die sind hingelassen auf etliche Jahre um den vierten Eimer.

[5]) Orig.-Urk. vom J. 1254 im Arch. zu Koblenz.

[6]) Lacomblet II. 95.

und Weinzehnten an. So benutzte das Ordenshaus zu Muffendorf in der Ballei Koblenz die das Augustiner-Kloster zu Wattendorf drückende Schuldenlast, um sich von ihm eine Rente von zwei Ohm zu erwerben[1]). In gleicher Weise findet sich im Jahre 1316 Hermann von Breidenbend auf seiner Burg bei Jülich aus Noth gedrungen, dem Komthur und Convent zu Ramersdorf gegen eine gewisse Summe ein Ohm Wein zu verkaufen; er muß jedes Jahr vom besten Gewächs geliefert werden; widrigen Falls verfällt dem Hause ein ganzer ihm zur Sicherheit verpfändeter Weinberg[2]). Solche Ankäufe erfolgten auch noch in späterer Zeit[3]). Noch im J. 1488 kaufte der Deutschmeister Reinhard von Neiperg von Götz von Berlichingen als Vormund der Kinder Dietzens von Berlichingen zu deren Besten den ihnen zugehörigen Weinzehnten zu Wachbach für 1400 Rhein. Gulden[4]) und selbst noch im Jahre 1518 eignete sich der Orden von Sigismund von Fleckenstein den großen und kleinen Zehnten an Frucht und Wein in drei Dörfern durch eine Kaufsumme von 2500 Gulden zu[5]).

Nun hatten zwar viele Ordenshäuser in den Zeiten ihrer Bedrängnisse, besonders im 15ten Jahrhundert aus Noth einen Theil ihrer Weinberge verpfänden oder verkaufen müssen. Das Haus zu Wien z. B., welches im J. 1424 noch 13 Weingärten und außerdem noch einen so ansehnlichen Weinzehnten besaß, daß es außer seinem sogenannten Speisewein noch eine bedeutende Quantität verkaufen konnte, war doch im Jahre 1499 nur noch im Besitz von 8 Weingärten. Allein wie andere Häuser in der Ballei Oesterreich, so hatten auch die am Rhein, an der Etsch, in Hessen theils aus eigenem Erzeugniß, theils aus ihren Verpachtungen, Weinrenten und Weinzehnten einen so beträchtlichen Ertrag, daß sie damit nicht nur ihren eigenen Bedarf bestreiten, sondern auch aus ihren Lagern oft nicht geringe Quantitäten zum Verkauf und zum Ausschenken bieten konnten.

Wie nämlich schon im Jahre 1285 der Bischof Hermann von Augsburg dem Ordenshause zu Mergentheim das Recht zugestanden

---

[1]) Lacomblet II. 445.
[2]) Orig.-Urk. vom J. 1316 im Arch. zu Sachsenhausen.
[3]) Vgl. Jaeger V. 1444.
[4]) Jaeger III. 157.
[5]) Jaeger V. 1518.

und der Papst Honorius IV. durch eine besondere Bulle auch bestätigt hatte, daß es den von ihm erbauten Wein in Augsburg solle verkaufen und ausschenken lassen dürfen[1]), so hatten sich dieses Recht (man nannte es wohl auch „den öffentlichen freien Weinschank vom Zapfen") nach und nach auch andere Ordenshäuser, namentlich die zu Koblenz, Marburg, Friesach in der Ballei Oesterreich u. a. zugeeignet und es war somit für sie im Verlauf der Zeit ein altes Gewohnheitsrecht geworden. Allein die Bürger der Städte, wo man von diesem Recht Gebrauch machte, fanden sich dadurch je mehr und mehr in ihrem Erwerb beeinträchtigt. Die Stadt Köln verbot im Jahre 1399 dem Komthur von Koblenz, fernerhin seinen Wein an ihre Bürger öffentlich ausschenken zu lassen. Vergebens bat der Hochmeister um die fernere Erlaubniß zu solchem Verkauf, weil er ja auch andern Stiftern und Klöstern gestattet sei; vergebens drohte er dem Rath, daß er auch den Kölnern den Weinhandel ins Ordensgebiet verbieten werde. Dies wurde zum Theil auch ausgeführt[2]). Es hatte indeß doch nur den Erfolg, daß der Rath dem Komthur die Einfuhr seines Weins nach Köln zwar erlaubte, jedoch nur mit der Bedingung, daß er blos an Bürger und Einwohner der Stadt im Ganzen verkauft werden dürfe[3]). Zu einem ähnlichen, aber noch weit langwierigeren Streit kam es in derselben Sache zwischen der Stadt Friesach in der Ballei Oesterreich und dem dortigen Komthur. Da dieser im Burgfrieden der Stadt einige Häuser angekauft hatte, worin er öffentlich Wein ausschenken ließ, so erklärte nicht nur der Rath diesen Ankauf als den Stadtrechten widerstreitend, sondern be-

---

[1]) Bulle Honorius IV., dat. Romae VIII. Cal. Nov. p. a. I. bei Jaeger I. 84. Sie ist an den Hochmeister und die Ordensbrüder in Mergentheim gerichtet. Es heißt darin: Venerabilis frater noster Hermannus Episcopus Augusten., qui in civitate Augusten. omnimodam iurisdictionem obtinet temporalem, ad hospitale vestrum gerens specialis devocionis affectum, vendendi et propinandi vinum vestrum pro tempore in predicta civitate, secundum ipsius civitatis consuetudinem absque contradictione ac vexatione qualibet, prout spectabat ad eum, vobis pia et provida liberalitate concessit.

[2]) Voigt Geschichte Preuß. VI. 322. Schreiben des Hochmeisters an die Stadt Köln vom J. 1399.

[3]) So stand es mit dem Streit im J. 1407. Der Hochmeister wandte sich jetzt nochmals an die Stadt und zugleich auch an den Erzbischof mit der Bitte, den Komthur in seinem alten Recht zu lassen. Schreiben desselben, dat. Mittwoch vor Quasimodogen. 1407.

schwerte sich auch, daß der Komthur durch den Weinschank „den Bürgern das Brot und die Nahrung vor dem Munde abschneide." Er drohte zugleich mit einer Klage beim Röm. Könige, wenn der Komthur sich nicht auf die alte Gewohnheit beschränke, seinen Bauwein und sonst keinen andern nur in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten ausschenken zu lassen. Der damalige Landkomthur von Oesterreich Johann von Pommersheim[1]), der diese Beschränkung nicht zugeben wollte, rieth dem Hochmeister, beim Erzbischof von Salzburg die Freiheit zu erwirken, daß der Komthur zu jeder Zeit, wenn es ihm beliebe, den auf seinen eigenen Gütern gebauten Wein ausschenken dürfe. Dies scheint indeß nicht gelungen zu sein, denn wenn, wie der Orden behauptete, kaiserliche und königliche Privilegien ihm das Recht auch zuerkannten, so ließ doch im Jahre 1500 der Rath dem Komthur den Weinschank ganz und gar verbieten und durch den Stadtknecht öffentlich ausrufen, daß niemand mehr fortan von den Deutschen Herren Wein nehmen solle. Der Streit zog sich noch bis zum Jahre 1514 hin, wo ihn endlich der Erzbischof Leonhard von Salzburg durch die Bestimmung beilegte, daß jeder Komthur zu Friesach den in seinen eigenen, zum Hause gehörigen Weingärten erzeugten Wein nur in zwei Zeiten des Jahres, nämlich zwischen Ostern und Pfingsten und zwischen Martini und Mariä Empfängniß (8. Dec.) im Ordenshause (also nicht mehr in der Stadt) ohne Behinderung der Bürger ausschenken lassen möge[2]). Ein ähnlicher Streit waltete auch noch im Jahre 1523 zwischen dem Ordenshause zu Marburg und den dortigen Bürgern ob, indem sich diese ebenfalls darüber beschwerten, daß ihnen durch den Weinschank im dortigen Deutschen Hause in ihrem Erwerb Eintrag geschehe. Der Landgraf Philipp vermittelte indeß bei dem Landkomthur Johann Daniel von Lauerbach die Sache leicht dahin, daß im Deutschen Hause drei Jahre lang nur von Ostern bis Bartholomäi, sonst im Jahre nicht weiter, und auch nicht mehr als 26 Fuder verschenkt werden dürfe, auch solle das Maaß immer einen Heller theuerer als im gemeinen Kauf ausgegeben werden[3]).

Von besonderer Wichtigkeit waren für die Ordenshäuser überall

3) ihre Einkünfte an Zinsen, Erbzinsen und Erbrenten.

---

[1]) Der Streit fällt in die Mitte des 15. Jahrhunderts.

[2]) Nach Verhandlungen über diesen Streit im Arch. zu Königsberg.

[3]) S. Histor. diplomat. Unterricht Urk. nr. 90.

Es war, wie bereits erwähnt, bei den früher dem Orden so überaus zahlreich zufallenden Schenkungen und Vermächtnissen an Landbesitz, den Ordenshäusern oft unmöglich, das ihnen in solcher Weise zugewiesene ländliche Eigenthum überall selbst zu bebauen. Sie überließen die fernere Bebauung den darauf schon ansässigen Ackerleuten gegen Leistung eines bestimmten jährlichen Zinses oder auch sie besetzten die noch nicht gehörig angebauten, zuweilen wohl ganz wüst liegenden Ländereien mit neuen Zinsbauern. In gleicher Weise verfuhr man mit den Weingärten, die ein Ordenshaus nicht selbst bebauen konnte; es that sie entweder, wie wir eben sahen, gegen Abgabe eines bestimmten Theils des jährlichen Ertrags oder auch gegen eine festgesetzte Zinszahlung aus. So verpflichtet sich ein Ehepaar bei Koblenz zu einem jährlichen Erbzins von zwei Mark für einen Weingarten, den ihm das dortige Ordenshaus zum Anbau überlassen hat. Es ward dies zum Unterschied von Getreide-Abgaben Pfenniggülte oder Pfennigzins genannt. Nach Zinsverzeichnissen der in ihrem Gebietsumfang so weit ausgedehnten Ballei Oesterreich waren alle von einem Ordenshause in einiger Entfernung liegenden Ländereien und auch ein Theil der Weingärten auf Pfennigzins ausgethan[1]). Häufig indeß waren dort mit dem Pfennigzins auch noch andere Abgaben und Leistungen verbunden[2]). Bei einer Uebergabe im Jahre 1424 betrug die jährliche Zinseinnahme des Hauses zu Wien von seinem „behausten Gut", von Ueberland, Lehen, Aeckern, Wiesmad, einem Zinshofe und einer Mühle 192 Pfund, 6 Schillinge; nach einem andern Verzeichnisse dagegen hatte es eine Zinseinnahme von 213 Pfund 6 Schillinge und das Haus zu Neustadt einen Pfennigzins von 54 Pfund 14 Pfennige. Ebenso hatten in der Ballei Thüringen die Ordenshäuser ihre stehenden, jedoch nach den Verhältnissen der ausgethanen Zinsgüter sehr verschiedene Zinseinnahmen. Das Haus zu Altenburg z. B. bezog einen Zins von 604 Gulden 17 Gr. und außerdem noch einen Zinsbetrag von der Küsterei[3]). Die Zinseinnahme des Hauses Zwetzen dagegen belief sich nur auf 42 Gulden 19 Gr. und seine jährliche Nutzung an

---

[1]) Es heißt dann: N. N. dienet (d. h. giebt) von einer Hufe 1 oder 2 Mark.

[2]) Dann heißt es z. B.: N. N. dienet von einer Hube 2 Hühner, 4 Tagwerk und 80 Pfennige oder 2 Hühner, 2 Tagwerk und 40 Pfennige.

[3]) Vgl. Gabelentz über das Ordenshaus zu Altenburg in den Mittheilungen der Alterthumsforsch. Gesellschaft des Osterlandes II. H. 2. S. 148.

stehenden Zinsen, Opfergeld und seinen Getreidezins zu Geld angeschlagen stieg, wenn es Alles zusammen rechnete, im Jahre 1448 doch nur auf 114 Gulden 12 Gr.

Andere Einkünfte bezog der Orden hie und da von einzelnen Häusern, die demselben aus Pietät geschenkt von den Komthuren zuweilen in Erbpacht gegeben und wovon ihnen dann ein jährlicher Zins entrichtet wurde. So geschieht es im Jahre 1280 in Sachsenhausen, daß ein dem dortigen Ordenshause zu ewigem Almosen geschenktes Haus zu Frankfurt an acht Personen in Erbpacht gegeben wird, wofür sie jährlich 10 Mark Zins zahlen müssen[1]). In gleicher Weise flossen manchen Ordenshäusern auch an Grundzins feststehende Einkünfte zu. Der Ritter Heinrich von Prumheim, Schultheiß von Frankfurt, mußte dem Hause zu Sachsenhausen von einem Hof daselbst einen Grundzins von 20 Denaren und ein Huhn entrichten; der Komthur gestattete ihm aber, daß er dafür einen andern Grundzins von 27 Denaren auf seine Güter in Birgel übernehmen wolle[2]).

Es kommen ferner auch Fälle vor, daß bei der Aufnahme in des Ordens Mitbrüderschaft aus Dankbarkeit einem Ordenshause bestimmte Geld- oder sogenannte Pfennigzinsen zugewiesen wurden, wie es im Jahre 1290 geschah, als ein Ehepaar aus Aachen bei der Aufnahme naher Verwandten als Mitbrüder in den Orden dem Hause zu Siersdorf einen ansehnlichen Zinsbetrag von mehren Häusern und Höfen zuertheilte[3]).

Häufig vermehrten die Komthure die Einkünfte ihrer Häuser auch durch Ankäufe von Zinszahlungen, die auf fremdem Besitzthum hafteten; wenigstens geschah dies oft in der Ballei Koblenz und ohne Zweifel auch anderwärts im 13ten und 14ten Jahrhundert. Der Landkomthur oder der Komthur eines Hauses giebt in solchem Falle dem Eigenthümer eines ländlichen Besitzthums, eines Weingartens oder eines Hauses eine mit dem Werthe desselben verhältnißmäßige, bald größere, bald geringere Geldsumme und erhält dafür einen mit der geliehenen Summe im Verhältniß stehenden, auf dem Besitzthum, dem Weingarten oder dem Hause haftenden Zins. So zahlt, um es durch ein Beispiel zu erläutern, der Komthur zu Koblenz einem

---

[1]) Böhmer Cod. Frankf. 201.
[2]) Böhmer Cod. Frankf. 341.
[3]) Ritz Urkunden zur Geschichte des Niederrheins 104.

Ehepaar die Summe von 20 Mark; dafür verschreibt ihm dieses einen jährlichen, auf einem Weinberg haftenden Zins von 18 Schillingen[1]) oder wie wir es auch ausgedrückt finden: Ein Ritter und seine Frau verkaufen dem Ordenshause zu Koblenz für 4 Mark und 4 Schillinge einen Erbzins von 4 Schillingen, 5 Pfennigen und einer Gans, haftend auf einem bei Koblenz gelegenen Weinberg[2]). Dieser erkaufte Erbzins war demnach seiner Natur nach nichts anderes als feststehende Procente oder Interessen für gezahlte Darlehen, nur mit dem Unterschied, daß diese nie rückzahlbar, der Zins nicht ablösbar war. Man bezeichnete ihn daher auch unter den Einkünften des Ordens als „stehenden Zins oder ewige Gülte" und unterschied ihn von dem ablösbaren Wiederkaufszins[3]). Auch dieser bildete einen Theil der Einkünfte der Ordenshäuser, denn in frühern Zeiten, in der Blüthe ihrer Finanzzustände, liehen die Komthure nicht selten Kapitalien bald von größerem, bald auch von geringerem Betrag auf Zinsen aus, die so lange entrichtet werden mußten, bis das Kapital zurückgezahlt war. Man behandelte dieses wie einen Kauf. So kauft z. B. Heinrich von Eschenbach im Jahre 1326 vom Komthur zu Nürnberg für 3 Pfund 8 Heller eine Summe von 36 Pfund und 18 Schillinge Heller, verpfändet dafür sechs Hofstätten, behält sich aber vor, innerhalb zwei Jahren durch die vom Komthur geliehene Summe den erwähnten Zins wieder zurückzukaufen. Geschieht dies nicht, so verfallen die verpfändeten Hofstätten dem Ordenshause als Eigenthum[4]).

Zu den Einkünften der Ordenshäuser gehörten 4) eine Menge verschiedener Real-Abgaben an Getreide aller Art, Hühnern, Gänsen, Lämmern, Eiern, Käsen, Butter, Pfeffer, Oel, Wachs, Weihnachtsbrote u. dgl., die sämmtlich als Zinslieferungen betrachtet wurden. Die Ordenshäuser erhielten sonach Zehnten-Einnahmen, die sie entweder von einem adeligen Besitzer eines Dorfes an sich gekauft[5]) oder von einem Wohlthäter des Ordens geschenkt erhalten

---

[1]) Hennes 406. 254. In der Sprachweise der Zeit heißt es: Nos vendidimus et vendimus pro nobis et heredibus nostris et hiis scriptis religiosis et discretis viris commendatori et fratribus domus Teutonice in Confluentia redditus quatuordecim solidorum etc.

[2]) Hennes 265. Andere Beispiele ebendas. 319., 328. 361.

[3]) So in Einnahme-Verzeichnissen.

[4]) Orig.-Urk. im R.-Arch. zu München. Lang IV. 551.

[5]) So verkaufte im J. 1268 Ludolf Herr von Dyck dem Hause zu Koblenz

hatten [1]). In allen Balleien flossen ihnen von ausgethanen zinspflichtigen Gütern und Dörfern verhältnißmäßige Lieferungen oder sogenannte Gülten von Weizen, Korn, Hafer, Hühnern, Gänsen u. dgl. zu [2]). Andere Real-Einkünfte kamen ihnen, wenn auch zuweilen nur auf bestimmte Zeiten beschränkt, durch Vermächtnisse zu. So bestimmt im Jahre 1270 ein Herr von Rotenfels, es solle nach seinem Tode dem Ordenshause zu Mergentheim auf ein Jahr lang eine Lieferung von allerlei Getreidearten, Oel, Hühnern und Gänsen aus den Einkünften eines seiner Höfe zufallen [3]); ingleichen weist der Graf Ludwig der Jüngere von Oettingen durch Vermittlung des Komthurs zu Oettingen im Jahre 1276 dem dortigen Ordens-Convent auf sein Dorf 4 Pfund Heller für Fische in der Fastenzeit und eine andere Summe zum Priesterornat und zu andern Bedürfnissen des Hauses an [4]). Eins der am meisten mit solchen Real-Einkünften ausgestatteten Ordenshäuser war das reiche Haus zu Mergentheim [5]). In der Ballei Thüringen gehörten zu mehren Ordenshäusern verschiedene Kirchen- und Ritterlehen, die sie theils gegen eine vom Lehensempfänger zu leistende Geldabgabe (Lehengeld), theils gegen gewisse Real-Lieferungen an Getreide, Geflügel, Lämmer und Kälber (Hühner-, Gänse-, Lämmer- und Kälberzehnten) austhaten. So nahm, um nur einige Beispiele anzuführen, das Ordenshaus zu Eger, außer seinem Geld- und Getreidezins im Betrag von 744 Gulden, jährlich noch als Real-Zins 69 Fastnachtshühner [6]), 60 Gänse, 174 Herbsthühner, 21 Käse und 15 Schock Eier ein. Das Haus Schillen hatte eine Zinsleistung von 14 Schock Hühnern,

---

den Zehnten zu Hackenbroich cum omni iure et integritate, quo et qua in terminis ibidem ipse decime sunt site pro ducentis marcis et sexaginta Coloniens. den. Lacomblet II. 342. 473.

[1]) So erklärt Marschall Wilhelm von Pappenheim 1333 zu Gunsten des Hauses zu Nürnberg den Zehnten in fünf Dörfern als dessen rechtes Eigenthum. Freyberg VII. 53.

[2]) Gülte ist überhaupt ein allgemeiner Ausdruck für Zinsleistung; daher Pfenniggülte, Korngülte, Hühnergülte, Oelgülte u. s. w.

[3]) Jaeger I. 65.

[4]) Jaeger I. 72.

[5]) Man darf darüber nur die Urkunden aus dem J. 1298 bei Jaeger I. 118 und 119 vergleichen.

[6]) Man unterschied nämlich Fastnachtshühner, Sommerhühner, Herbst- und Winterhühner.

23 Kaphähnen, 6 Schock Eiern und 10 Lämmern, das Haus Zwetzen 240 Hühner und 18 Gänse, das Haus Liebstädt 364 Hühner, 22 Gänse und 11 Lämmer zu Ostern, das Haus zu Altenburg 162 Hühner, 2 Gänse, 6 Lämmer, 8 Weihnachtsbrote, 4 Schock Eier und 8 Käse. Nach einer noch vorhandenen Nachweisung mußten den Ordenshäusern der Ballei Thüringen jährlich überhaupt geliefert werden 2313 Zinshühner, 130 Gänse, 30 Lämmer, 23 Kaphähne, 69 Käse, 34 Schock Eier, 28 Weihnachtsbrote, 76 Pfund Unschlitt und 6 Pfund Wachs. Aehnliches finden wir in andern Balleien. Dem Hause zu Wien lieferte man 40 Zinshühner, dem zu Grätz 259 Hühner und 28 Käse[1]).

Schon daraus geht hervor, wie bedeutend die Ordensgüter hie und da mit Real-Abgaben belastet waren. Der Komthur zu Regensburg überläßt im Jahre 1322 einem jungen Edelmann „Leibrechtsweise" einen Hof gegen eine jährliche Leistung von 1 Schaff Weizen, 3 Schaff Korn, 1 Schaff Gerste, 1 Schaff Hafer, 2 Schweinen oder 3 Schillingen Regensburger Pfennige, 60 Käsen, 200 Eiern, 10 Gänsen und 20 Hühnern[2]). Das Haus zu Münnerstadt empfängt im J. 1345 von zwei Hufen an Zins 24 Schillinge Würzburger Pfennige, 50 Eier und 4 Fastnachtshühner und von einem Lehengut 4 Schillinge Pfennige, 25 Eier und 4 Fastnachtshühner[3]). Wie bedeutend auch in späterer Zeit einzelne Dörfer mit Abgaben belastet waren, sehen wir an einem Beispiel aus dem Jahre 1490, denn als Götz von Berlichingen vom Orden dessen Antheil am Dorfe Dörzbach mit einer Summe von 2500 Gulden kaufte, erwarb er sich damit eine Einnahme von 151 Pfund Pfennige, 14 halbe Gulden jährliche Geldgülte, 56 Fastnachtshühner, 5 Kaphähne, 4 Herbsthühner, 186 Sommerhühner, 7 Pfund Unschlitt, 1½ Pfund Wachs, 7½ Käse, 5 Eimer und 4 Maaße Gültwein, 10 Malter Korngülte, 31 Malter Hafergülte, 5 Gulden Dienstgeld, Hauptrecht und noch 30 Leibeigene[4]).

In der Ballei Oesterreich finden wir 5) zweier Zinseinnahmen erwähnt, deren eine Bergrecht, die andere Bergtaiding genannt wird. Unter dem Bergrecht begriff man theils eine von Weinbergen

---

[1]) Nach Einnahme-Verzeichnissen im Arch. zu Königsberg.
[2]) Freyberg VI. 69.
[3]) Jaeger II. 70.
[4]) Kaufbrief bei Jaeger V. 1490.

zinspflichtiger Dörfer oder Einsassen an ein Ordenshaus zu leistende Abgabe einer bestimmten Quantität des gewonnenen Mostes[1]), theils auch einen von einem Weinberg zu zahlenden Geldzins, bald die erstere allein, bald auch beide verbunden, d. h. entweder lieferte ein Dorf als sogenanntes Bergrecht nur eine gewisse Anzahl Eimer Most oder es hatte außerdem von seinen Weinbergen auch noch einen bestimmten Geldzins zu entrichten[2]). Die Ordenshäuser verpachteten nämlich, wie erwähnt, auch dort an einzelne Dorfbewohner ihre nahe liegenden Weinberge, so daß einer bald ein Viertel, bald die Hälfte, bald Dreiviertel eines Weinbergs in Pacht nahm und dagegen die erwähnte verhältnißmäßige Pachtabgabe leistete[3]). Wir ersehen aus noch vorhandenen Verzeichnissen, daß dieser Pachtzins an Most und Geld für manche Häuser der Ballei von ziemlicher Bedeutung war[4]). Zinste man aber von einem Weinberg nur eine gewisse Geldabgabe und nicht zugleich auch Most, so hieß diese Bergtaiding oder Bergteiding[5]). In andern Balleien kommt eine solche Verpachtung unter diesen Benennungen, so viel uns bekannt ist, nicht vor. Endlich wird in einigen Häusern der Ballei Oesterreich einer Abgabe unter der Benennung „Marchfutter" erwähnt. Es war gemeinhin ein Haferzins, den die Dörfer liefern mußten; doch kommt als solcher auch Weizen vor.

6) Flossen den Ordenshäusern verschiedene kirchliche Einnahmen zu. Dahin gehören die frommen Spenden für verheißenen Ablaß beim Besuch der Ordenskirchen und Kapellen, welche bald ein Papst, ein Cardinal, bald ein hoher Prälat, ein Bischof

---

[1]) Selten ist dabei von Weinlieferung, sondern meist nur von Most die Rede. Nur in einer Urk. von 1421 finden wir auch „5 Viertel Wein Bergrecht" als Abgabe. In Urkunden kommt es oft vor. Vgl. Lichnowsky Gesch. des Hauses Habsburg VI. in den Regesten.

[2]) So heißt es z. B. in der Angabe des Bergrechts für das Ordenshaus zu Grätz: Zu Ober-Rohrbach bringt das Bergrecht jährlich 15½ Eimer und ein Viertel Most und 57 Denare. Um die Stadt Grätz bringt das Bergrecht jährlich 8 Eimer und ein Viertel Most und 28 Denare.

[3]) Es heißt dann: N. N. dienet von einem Viertel Weingarten ein Viertel Most und 4 Denare, oder N. N. dienet von zwei Viertel Weingarten 2 Viertel Most und 8 Denare.

[4]) Wir finden Bergrecht von 13, 14, 16 und 18 Eimer Most, die ein Dorf zu liefern hatte. Die Verzeichnisse darüber im Arch. zu Königsberg.

[5]) Diese Bezeichnung kommt stets nur vom Geldzins vor.

mit einem Indulgenzbriefe begünstigt hatte. Schon im Jahre 1248 war vom Erzbischof Konrad von Köln allen denen, welche die Ordenskirche an gewissen Tagen mit Andacht besuchen und die dortigen Ordensbrüder, die sich aus eigenen Mitteln nicht unterhalten konnten, durch wohlthätige Spenden unterstützen würden, ein Jahr Ablaß und beim Besuch an andern Tagen ein Ablaß von 40 Tagen verliehen worden[1]). Desgleichen sicherte der Bischof Albert von Regensburg als Prediger des Kreuzes allen denen, die an gewissen Festtagen in der Ordenskirche zu Frankfurt ihr Gebet verrichten und ihre Sünden mit wahrer Reue beichten würden, 40 Tage Ablaß zu[2]). Aehnliche Indulgenzbriefe für solche, die beim Besuch der Ordenskirchen die Ordensbrüder mit milden Gaben unterstützen würden, erhielten im Verlauf des 13ten und 14ten Jahrhunderts auch die Ordenshäuser zu Koblenz, Rotenburg, Würzburg, Saarburg, Marburg und viele andere[3]), vor allen aber das Haus zu Nürnberg zur Unterstützung des dortigen Haupt-Hospitals des Ordens, für welches in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts in Ertheilung der Indulgenzbriefe die Bischöfe Deutschlands wetteiferten[4]). Und selbst auch noch im Jahre 1418 sicherte eine Anzahl Cardinäle allen denen, die an gewissen Festen das Hospital des heiligen Geistes und die dabei liegende Kapelle zu Mergentheim besuchen und mit spendenden Händen die Unterhaltung desselben und die Pflege der Kranken unterstützen würden, 100 Tage Ablaß zu[5]).

Es fielen ferner den Einkünften der Ordenshäuser auch manche Gaben durch sogenanntes Opfergeld zu und dies war selbst bei bloßen Ordenspfarrkirchen oft nicht unbedeutend. Das Haus zu Weimar, nur von einem Ordenspfarrer bewohnt, nahm als solches jährlich gegen 50 Gulden ein. Für das Haus Schillen betrug es in der Regel an 60 Gulden, für das zu Eger 150 Gulden. An

---

[1]) Hennes 130.

[2]) Hennes 177.

[3]) Hennes 239. Lang IV. 115. 567. 569. Archiv zu Koblenz. Im Indulgenzbrief für die Ordenskirche S. Elisabeth zu Saarburg heißt es ausdrücklich: der Ablaß solle solchen verliehen sein, qui aurum, argentum, calicem, vestimentum aut aliqua alia caritativa subsidia dicte ecclesie donaverint, legaverint aut donari procuraverint.

[4]) Lang IV. 768. 770. 774. 776. 778. 779. 780.

[5]) Jaeger III. 29.

andern Orten war der Ertrag unbestimmt[1]). Jedoch gab es kaum ein Ordenshaus, dem nicht jedes Jahr eine bald mehr, bald minder bedeutende Einnahme an Opfergeldern zufloß.

Auch die Meßgelder und die sogenannten Pietanzen oder Pictanzen brachten den Ordenshäusern manche oft nicht unbedeutenden Einkünfte zu. Wir erwähnten bereits, daß dies fromme Stiftungen waren, wonach am jährlichen Todestage der Stifter zu ihrem Seelenheil ein feierlicher Gottesdienst mit Messen und Vigilien gehalten und zugleich eine bessere Ausspeisung der Ordensbrüder zum Andenken der Stifter angerichtet werden mußte, wozu entweder bestimmte Geldsummen, oder auch Einnahmen von Getreide oder andere Lebensmittel und Wein angewiesen wurden. Die Stiftungen dieser Art waren zumal im 13ten und 14ten Jahrhundert in allen Balleien so allgemein, daß sich wohl kaum ein irgend bedeutendes Ordenshaus finden ließ, in welchem nicht eine oder mehre Pietanzen bestanden hätten. Im Hause zu Altenburg brachte eine solche an stehenden Zinsen über 45 Gulden ein, der Ordenspfarre zu Mühlhausen jährlich an Geld 40 Gulden und das Getreide dazu gerechnet über 65 Gulden. Für das Haus zu Eger belief sich ihr Betrag an Geld und Getreide auf 88 Gulden[2]).

Endlich scheint zu den Einkünften des Ordens auch das Recht, Palmen zu weihen, gehört zu haben. Wir finden es zwar nur einmal bei dem Ordenshause zu Bremen erwähnt. Allein der Hochmeister bezeichnet bei Gelegenheit eines Streits darüber die Palmenweihe als ein ausdrückliches Privilegium des Ordens, als eine Freiheit, die er sich nicht entziehen lassen dürfe[3]).

Zu den Einkünften der Ordenshäuser kamen 7) die Ge-

---

[1]) So heißt es z. B. bei der Pfarre zu Gumpelskirchen in der Ballei Oesterreich: „Des Opfers kann man nicht eigentlich überschlagen."

[2]) Verzeichniß des Einkommens der Häuser in der Ballei Thüringen vom J. 1448.

[3]) Der Komthur zu Bremen kam über die Palmenweihe mit dem dortigen Domkapitel im J. 1420 in Streit, indem dieses vorgab, die Ordensprivilegien des Komthurs seien „verweset", d. h. erloschen. Es verbot ihm daher die fernere Palmenweihe und der Komthur konnte sie nur mit 8 Gulden wieder erlangen. Der Hochmeister aber, mit diesem Verfahren unzufrieden, schrieb ihm: er solle sich nicht so aus den Ordensprivilegien verdrängen lassen, gegen die Zahlung von 8 Gulden protestiren und notarisch erklären, daß er diese Freiheit des Ordens nicht gekannt habe und was er gethan, aus Zwang geschehen sei.

fälle, die Straf- und Bußgelder, die ihnen von wegen der weltlichen Jurisdiction zufielen. Fast ohne Ausnahme hatten sie in ihren Dörfern, Höfen und Gütern zugleich auch die weltliche Gerichtsbarkeit über deren Einwohner und Einsassen. Beim Ankauf neuer Besitzungen wurde dem Orden immer zugleich die Jurisdiction und das Vogtei-Recht meist ausdrücklich vom Verkäufer zugesprochen[1]). Zuweilen trat auch ein Fürst die Gerichtsbarkeit in allen in seinem Lande liegenden Ordensgütern freiwillig an den Orden ab. So bewies sich der Landgraf Albert von Thüringen dadurch als besonderer Gönner des Ordens, daß er ihm nicht nur alle ihm von seinen Vorfahren ertheilten Privilegien und Freiheiten bestätigte, sondern ihm auch aus besonderer Gnade alle und jede Gerichtsbarkeit in seinen Gütern in der Ballei auf ewige Zeiten zuwies[2]). In gleicher Weise konnte noch in späterer Zeit der Landkomthur in Hessen die Behauptung aufstellen, daß ihm in seinen Dörfern, namentlich auch in Griffstädt die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Stock und Galgen über seine Leute zustehe[3]). Auf Grund jener Verleihung des Landgrafen Albert waren daher im Komthurbezirk des Hauses zu Zwetzen mehre Dörfer, in dem des Hauses Schillen derselben 18—21, sowie überhaupt der gesammte Grund und Boden des Ordenshauses der weltlichen Gerichtsbarkeit der Komthure unterworfen. In derselben Ballei begabte im Jahre 1274 der Vogt Heinrich Reuß von Plauen das Haus zu Reichenbach mit dem Jurisdictionsrecht. Da heißt es in der Urkunde: er gebe und eigne dem Deutschen Orden das Gericht über Schuld und Guld, wie es freies, eigenes Gutes Gewohnheit und Recht ist, und verzichte darauf gänzlich, also daß weder er, noch seine Erben und

---

[1]) Es heißt dann in den Urkunden von Seiten der Verkäufer entweder: nullo prorsus iure, obsequio aut iurisdictione, quocunque nomine censeantur, nobis in eisdem bonis reservatis, oder der Verkäufer, qui ius advocatie in bonis ipsis asseruit se habere, resignavit illud für eine gewisse Summe, oder er tritt dem Orden ab veram possessionem cum Centa dictorum bonorum oder iurisdictionem etiam predicte ville, que nos contingit omni eo iure, quod eo hactenus possedimus ac tenuimus, nullo prorsus iure, quocunque censeantur vocabulo, nobis in prefatis omnibus retento. S. Entdeckter Ungrund p. 60 und die dortigen Urkunden.

[2]) Entdeckter Ungrund Urk. nr. LXII. Histor. und Rechtsbegründ. Nachricht Urk. nr. 38.

[3]) Schreiben des Landkomthurs in Hessen im R.-Arch. zu Wien.

Nachkommen, noch irgend einer seiner Richter oder Büttel irgend einer Schuld oder Klage wegen über des Ordens Güter und Leute zu richten noch zu helfen habe, noch ihm und seinen Erben und Nachkommen irgend eine Gerechtigkeit zustehe; nur allein das Halsgericht und die Straßengerichte behalte er sich noch vor[1]). In gleicher Weise wurde in der Ballei Franken den Ordenshäusern zu Nürnberg, Ellingen, Kapfenburg, Birnsberg, Aichach und Blumenthal, Brotfelden u. a. die Gerichtsbarkeit in ihren Besitzungen in verschiedenen Zeiten zugewiesen[2]). Das Haus zu Birnsberg begnadigte Kaiser Ludwig IV. selbst damit[3]). Ebenso übertrug Berthold von Messingen, wenn er ohne Erben sterbe, dem Orden das Dorfgericht, seine Leute und sein gesammtes Eigenthum[4]). In gleicher Weise hatten auch in den übrigen Balleien die Ordenshäuser in ihren Bezirken die Gerichtsbarkeit. In der Ballei Oesterreich ertheilte z. B. schon der Herzog Friedrich II. im Jahre 1233 dem Hause zu Grätz in allen seinen Besitzungen den sogenannten Blutpfennig[5]). In der Ballei Lothringen übte das Ordenshaus Beckingen schon seit alten Zeiten das Hochgericht; es ward ihm zwar nachmals eine Zeitlang von herzoglichen Amtleuten streitig gemacht,

---

[1]) Urkunde vom J. 1274 im N. Lausitz. Magazin XXX. 4. S. 310.

[2]) Nürnberg 1246. Lang IV. 749 und 1293. Lang IV. 537. R.-Arch. zu München. — Ellingen 1253. 1267. Lang IV. 752. 761. Im J. 1322 ertheilt Kaiser Ludwig IV. dem Hause Ellingen das Halsgericht daselbst und 1347 gab Karl IV. ein Halsgerichtsprivilegium für das dortige Haus. Orig.-Urk. in Ellingen. — Den Häusern Aichach und Blumenthal ertheilt im J. 1296 Herzog Rudolf von Bayern pro remedio animae suae potestatem iudicandi homines et bona eorum in dominio suo, exceptis furto, homicidio et oppressione mulierum, quando in illis ad mortem fuerit procedendum. Lang IV. 624. Lünig l. c. Eccles. I. Fortf. 7. Orig. im R.-Arch. zu München. Erneuerung der Urk. von 1307 und 1408 im R.-Arch. zu München. — Brotfelden 1329 Jaeger II. 35: Graf Ludwig von Rieneck überläßt dem Deutschmeister und dem Hause zu Brotfelden alle seine Rechte an die Leute in der Burg und Stadt Brotfelden und mehren nahen Dörfern, also daß die darin sitzenden Leute in dem Gericht und in der Herrschaft der Burg „unser Zent nimmermehr sollen suchen zu der Aich, sondern sie sollen vor den Herren von dem Hause Gericht suchen." Stälin III. 370.

[3]) Orig.-Urk., dat. Frankfurt Freit. vor Johanni 1341 im R.-Archiv zu München.

[4]) Lang IV. 775.

[5]) Duellius 88: nummum pro emenda sanguinis, quod vulgo vocatur pluotiger phennich in omnibus bonis suis per terras nostras ordinatis.

vom Herzog Karl von Lothringen aber im Jahre 1427 von neuem bestätigt und als freies Eigen zuerkannt [1]). In eben solcher Ausdehnung stand dem Landkomthur zu Utrecht die Jurisdiction über seine unterthänigen Leute zu, dem im Elsaß in der Mark von Alzhausen [2]).

Endlich finden wir 8) verschiedene Einkünfte einzelner Ordenshäuser, die durch locale Verhältnisse bedingt waren. So hatte das Haus zu Koblenz bis zum Jahre 1247 mit dem dortigen Collegiat-Stift S. Florin einen gewissen Antheil an dem bei der Ueberfahrt über die Mosel zu entrichtenden Fährgeld. Da jedoch zwischen ihnen darüber in dem genannten Jahre ein Streit entstand, so kaufte das Stift dem Hause seinen Antheil durch eine jährliche Rente von 3 Mark und 6 Schillinge ab. Dabei behielt das Haus mit seinem Gesinde noch freie Ueberfahrt [3]). Hie und da gab der Orden ihm zugehörige Häuser in Städten auf Erbzins aus. So verlieh, wie erwähnt, der Convent zu Sachsenhausen ein ihm in Frankfurt geschenktes, zu einem ewigen Almosen bestimmtes Haus verschiedenen adeligen Besitzern zu ewigem Erbrecht, mit der Verpflichtung eines ihm jährlich zu entrichtenden Zinses von zehn Mark Denare, den er sich zur Sicherheit unter dem Titel einer Hypothek auf ihre eigenen Häuser verschreiben ließ [4]). Aehnliches geschah im Jahre 1339 vom Komthur zu Würzburg mit einem in der Stadt dem Orden zugehörigen Hause [5]). Im waldreichen Thüringen und vielleicht auch in andern Balleien scheinen manche Ordenshäuser ihre Einkünfte auch durch Holzverkauf vermehrt zu haben. Das Haus Zwetzen bei Jena besaß an Holzmarken 580 Acker, das Haus Nägelstädt eine Waldung von 1000 Acker. In der gewerbreichen Handelsstadt Nürnberg erhielt das dortige Ordenshospital schon im Jahre 1236 durch eine Schenkung gegen einen lebenslänglichen Zins eine Anzahl Fleischbänke, Brotbänke und einen Eisenladen, deren Besitz ihm der Röm. König Konrad auch bestätigte und die der Orden späterhin durch Ankauf noch vermehrte [6]). Im Jahre 1317 aber verpflichteten sich

---

[1]) Orig.-Urk. im Archiv zu Koblenz.

[2]) Stälin III. 370.

[3]) Orig.-Urk. im Archiv zu Koblenz. Günther Cod. II. 223. Hennes 126. Urk. im Ord.-Arch. zu Wien.

[4]) Orig.-Urk. vom J. 1280 im Arch. zu Sachsenhausen.

[5]) Freyberg VII. 243.

[6]) Orig.-Urk. vom J. 1236 im R.-Arch. zu München. Lang IV. 745.

der Rath und die Bürgerschaft gegen den Landkomthur von Franken Konrad von Gundelfingen und den Komthur zu Nürnberg, ihnen für die Abtretung eines Drittheils der Fleischbänke, die dem Hause jährlich 11 Pfund und 80 Pfennige eingebracht, ihm eine jährliche ewige Gülte von 14 Pfund zu entrichten[1]). In der Ballei Thüringen unterhielten mehre Ordenshäuser, z. B. Zwetzen und Liebstädt, einen oder auch mehre Zwangs-Backöfen, von denen sie ebenfalls gewisse Einkünfte bezogen.

Ungleich bedeutender noch und zugleich auch umfangreicher waren die Einkünfte des Ordens in seinen Mühlen. Wir sehen ihn stets eifrig bemüht, solche in seinen Besitz zu bringen, so in Deutschland wie in Preußen[2]). Es geschah dies auf verschiedene Weise, bald durch Erbpacht[3]), bald durch Schenkungen. Schon im Jahre 1234 beschenkte der Röm. König Heinrich das Ordenshaus zu Nürnberg zu gleicher Zeit mit drei Mühlen, die ihm der Burggraf Konrad von Nürnberg abgetreten hatte. Mit einer vierten begabten das Haus im Jahre 1256 zwei Brüder von Hürnheim[4]) und in einer fünften erkannten später der Schultheiß und die Schöffen der Stadt die Gilte und das Besetzungsrecht dem Ordens-Hospital und dem Spital S. Johannis gemeinschaftlich zu[5]). Andere Ordenshäuser erwarben sich solche Mühlen durch Ankauf, um damit ihre Einkünfte zu vermehren[6]). So hatte das Haus zu Marburg theils durch Kauf, theils durch Schenkung nicht weniger als fünf Mühlen nach und nach in seinen Besitz gebracht. Es läßt daher auch schon das eifrige Streben, welches die Ordensgebietiger dabei zeigten, darauf schließen, daß solche Erwerbungen für die Einkünfte ihrer Häuser von Wichtigkeit gewesen seien. Sie thaten ihre Mühlen gegen eine jährliche Zinsleistung in Getreide oder Geld bald auf Zeit-, bald

---

641. Monumenta Boic. XXX. 251. 253. Böhmer Reg. Imp. I. 255. Der vermehrte Ankauf geschah 1297.

[1]) Orig.-Urk. im R.-Arch. zu München. Mscr. in der Bibliothek zu Nürnberg. Lang V. 361.

[2]) Voigt Geschichte Preuß. VI. 639.

[3]) Böhmer Cod. Frankf. 224. 234.

[4]) Böhmer Reg. Imp. I. 250. Monumenta Boic. XXX. 216. Stillfried Monum. Zoller. I. 55. 38. Lang IV. 744. 755.

[5]) Freyberg VI. 203.

[6]) So der Komthur zu Ellingen 1314. Urk. im R.-Archiv zu München; der Komthur zu Aichach u. a.

auf Erbpacht aus[1]). Das Ordenshaus zu Sachsenhausen verkauft im Jahre 1325 seine drei Mühlen auf dem Main um 50 Mark Pfennige einem Bäcker in Frankfurt, verpflichtet ihn aber, jährlich dem Convent noch 14 Achtel Korngülte ins Haus zu liefern[2]). Das Haus Liebstädt in der Ballei Thüringen nahm in seiner Mühle von jedem „Trad" Weizen einen Mahlzins von sechs Pfennigen „Tradgeld" ein. Ueberhaupt war der Mahlpfennig oder die Mahlmetze eine für viele Ordenshäuser sehr einträgliche Abgabe, denn bei vielen herrschte Mühlenzwang. So heißt es in einem Vertrag zwischen dem Landkomthur von Hessen Dietrich von Cleen und dem Landgrafen Wilhelm vom Jahre 1496: „Es soll auch der dritte Theil der Leute und Behausungen der Stadt Marburg, wie das laut einer Verschreibung deshalb aufgerichtet und ausgedrückt ist, ohne alle Inrede bei uns in unserer Elwins-Mühle mahlen und deß also von unserm gnädigen Herrn zu thun beschieden und angehalten werden. Wir mögen auch ohne Hinderniß und Eintrag unsers gnädigen Herrn, Erben und Nachkommen den Leuten auswendig Marburg, so sie es begehren, um ihre Malter mahlen, damit wir, unsere Nachkommen und der Orden die Almosen desto förderlicher geben können."

Was endlich die Einkünfte der Ordenspfarrer in den verschiedenen Balleien betrifft, so bestanden sie theils in zugewiesenen Zehnten aus nahe gelegenen Orten[3]), theils im Ertrag ihrer Weinberge, ihres Ackerlandes und Wiesewachses, theils in Opfer- und Meßgeld und verschiedenen Reallieferungen an Wachs, Hühnern, Eiern, Käsen u. dgl. In der Ballei Oesterreich hatten sie zum Theil auch Bergrecht[4]).

Stellen wir zum Schluß die Gesammt-Einnahmen einiger Balleien und einiger ihrer Häuser übersichtlich zusammen, so betrug das Einkommen der Ballei Thüringen, freilich eine der ärmsten, in der für sie schon so drückenden Zeit des Jahres 1448 im Ganzen 4288 Gulden, wobei jedoch die Realleistungen nicht mit eingerechnet waren. Die Nutzung des Hauses Zwetzen an Zinsen, Opfergeld und Ge-

---

[1]) Guden. III. 7. ein Erbpacht pro novem maldris siliginis nomine annue pensionis solvendis. Freyberg VII. 213 und Orig.-Urk. von 1365 im R.-Arch. zu München Zeitpachten auf 3 oder 10 Jahre.

[2]) Böhmer Cod. Frankf. 482.

[3]) Vgl. darüber die Urkunde von 1274 im Neuen Lausitz. Magazin XXX. 4. S. 310.

[4]) Nach urkundlichen Nachrichten im Arch. zu Königsberg.

treide (dieses zu Geld berechnet) schlug man damals jährlich nur auf 114 Gulden, die des Hauses zu Altenburg auf 769 Gulden an. Im Jahre 1451 finden wir die Gesammt-Einnahme der Ballei auf 7134 Gulden angegeben, wobei aber wahrscheinlich die übrigen Realleistungen mit veranschlagt waren, denn es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß nur „Wiesewachs, Holz, Schafe, Vorrath, Buße und Gericht darin nicht eingerechnet seien." Das Haus Zwetzen brachte in diesem Jahre bei Veranschlagung seiner gesammten Nutzung sein Einkommen auf 538 Gulden, das Haus zu Altenburg die Gesammt-Summe aller seiner Nutzungen auf 1052 Gulden. Wir werden jedoch später sehen, in welchem Mißverhältniß diese Einkünfte der Ballei Thüringen mit ihrem damaligen verarmten und verschuldeten Zustand standen. In ähnlichen Verhältnissen war um dieselbe Zeit die hochmeisterliche Kammer-Ballei Koblenz. Sie hatte in ihrem verwahrlosten Zustand, wie wir bereits früher erwähnten, in den Jahren 1447 und 1448 nur eine Gesammt-Einnahme von 4203 Gulden, die sich auch mehre Jahre später nur auf 4475 Gulden belief. In noch trauerigeren Verhältnissen stand in der spätern Zeit die Ballei Oesterreich mit ihren Häusern in ihrem Einkommen da. Das Haus zu Wien z. B. hatte in allen seinen Nutzungen an Geldzinsen, Früchten, Getreide und Hühnern noch nicht einmal ein jährliches Einkommen von 160 Gulden[1]).

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich vom J. 1524 im Archiv zu Königsberg.

Neuntes Kapitel.

Verschulden und Verarmung des Ordens.

Die Zustände des Ordens in den ersten anderthalb Jahrhunderten seines Daseins, die immer steigende Vergrößerung und Erweiterung seines Besitzes in allen Gauen Deutschlands, den frühern Wohlstand und das Gedeihen in seinen Balleien, die Hochachtung und ausgezeichnete Gunst, deren er sich damals bei Päpsten, Kaisern, Königen und Fürsten erfreute, haben wir bereits kennen gelernt. Seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts aber hatte der Orden den Höhepunkt seiner Blüthe überstiegen und es begann nun schon mehr und mehr sein Niedergang. Die einstige hohe, dem Himmel zugewandte Begeisterung für sein abgeschlossenes Leben in religiösen Uebungen und für sein Wirken in milder Wohlthätigkeit erkaltete schon immer mehr. An die Stelle frommer Hingebung und Entbehrung tritt Empfänglichkeit für feinere Lebensgenüsse und die Lust zu weltlicher Freude. Sonst nur ein Hospital für Leidende wird der Orden schon mehr und mehr ein Hospital des Adels, zu dessen Pfründen und Würden sich die nachgeborenen Söhne vornehmer Familien drängen, wie schon König Rudolf von Habsburg bemerkt[1]). Und die Folgen davon sind: Erkaltung der Theilnahme der Laien an der altehrwürdigen ritterlichen Stiftung, innere sittliche Verderbniß, immer tieferer Verfall des Vermögens, je mehr im Orden zunehmende Genußsucht, um so seltener die sich zur frommen Spende öff-

[1]) Lacomblet Urkunden des Nieder-Rheins 543.

nende Hand des Laien, daher immer höher steigendes Verschulden und Verarmen des ganzen Ordens.

Schon beim Amtsantritt des Deutschmeisters Philipp von Bickenbach im Jahre 1361 fand man im Großkapitel zu Frankfurt nach den Berichten der ausgesandten Visitatoren in den sämmtlichen Häusern und Balleien des Deutschen Gebiets[1]) eine Schuldenlast von 49,064 Gulden an Wiederkäufen und 30,017 Gulden sogenannte nöthige Schuld; für jene mußte man 2271 Gulden Zins zahlen. Die an sich schon arme Ballei Westphalen trug an dieser Schuld eine Summe von 999 Gulden[2]). Einige Jahre zuvor war das Ordenshaus zu Ulm von einer so schweren Schuld bedrückt, daß es sich, um sie zu decken, genöthigt sah, den größten Theil seines ländlichen Besitzthums theils an Bürger der Stadt, theils an andere zu verkaufen[3]). Diese Verschuldung einzelner Ordenshäuser stieg nun aber von Jahr zu Jahr. Wir finden schon in dem Zeitraum von 1360 bis 1370 nicht selten Beispiele, daß verarmte und verschuldete Conventе, um ihrer Noth einigermaßen abzuhelfen, einen Theil ihrer Güter oder auch Zinsen an naheliegende, noch in besserem Wohlstand seiende Ordenshäuser verkaufen mußten[4]).

Noch nicht zehn Jahre nachher, beim Amtsantritt des Deutschmeisters Konrad von Rüde (1379), war die Gesammtschuld des Ordens schon wieder bedeutend gestiegen und betrug im Deutschen Gebiet bereits die Summe von 84,200 Gulden an Wiederkäufen und nöthiger Schuld[5]). Nach vier Jahren hatte sie die Höhe von 106,161 Gulden erreicht, wovon sich die Wiederkäufe auf 79,869 Gulden, die nöthige Schuld auf 20,855½ und die Verzinsung jener auf 5436½ Gulden beliefen[6]). Als damals Siegfried von Venningen das Meister-Amt übernahm, klagte er dem Pfalzgraf Ruprecht

---

[1]) D. h. die Balleien des Deutschmeisters, mit Ausschluß der Kammer-Balleien des Hochmeisters.

[2]) Jaeger III. 107. 108.

[3]) Urk. des Deutschmeisters und des Landkomthurs von Franken Gottfried von Hanau, dat. Mont. nach Jacobi 1357 im Staats-Archiv zu Stuttgart.

[4]) So verkauft der Komthur von Regensburg „wegen Nothdurft des Hauses" wiederholt 1383 und 1390 mehre Güter und Höfe. Urk. im Reichs-Arch. zu München.

[5]) Nach Ausweis des Ordens-Kapitels zu Frankfurt 1379 bei Jaeger III. 153.

[6]) Ordens-Kapitel zu Frankfurt 1383 bei Jaeger III. 172.

dem Aeltern vom Rhein, er habe so viele von seinen Vorfahren seinem Amte aufgebürdete Schulden zu bezahlen gehabt und von den Amtseinkünften sei ein so bedeutender Theil entweder verkauft oder so hoch versetzt, daß es ihm fast unmöglich sei, seinem Stande gemäß und wie es einem Deutschmeister gebühre, zu leben und seinen geziemenden Unterhalt zu bestreiten [1]).

Der Hochmeister ließ nun zwar einige Jahre nachher dem Deutschen Gebiet zur Aufhülfe eine Anleihe von 60,000 Gulden zukommen. Allein nachdem im Verlauf mehrer Jahre davon etwas über 3000 Gulden wieder abgetragen waren, betrug die Schuldsumme des Ordens in Deutschland im Jahre 1394 immer noch 103,717 Gulden, wovon noch 56,850 Gulden nach Preußen zurückgezahlt werden mußten. Da man für jene Anleihe dem Hochmeister die Ballei Elsaß mit allen ihren Renten, Nutzungen und Einkünften als Pfand hatte abtreten müssen, so war das Einkommen des Deutschen Gebiets noch mehr geschmälert worden. Als daher im Jahre 1396 der Deutschmeister Konrad von Egloffstein das Amt übernahm, klagte er dem damaligen Hochmeister Konrad von Jungingen: er habe das Ordensgebiet in Deutschland mit so schweren Schulden beladen gefunden, daß er demselben ohne des Hochmeisters Beihülfe nicht vorstehen könne; entweder, fügte er bittend hinzu, möge ihm der Hochmeister mit einer Summe Geldes aushelfen oder ihm einige Balleien, die er in Deutschland habe, namentlich die verpfändete Ballei Elsaß wieder zuweisen und auf die Anleihe von 60,000 Gulden Verzicht leisten. Der Hochmeister von seiner Pflicht durchdrungen, daß er als Oberhaupt auch dem Orden in Deutschland nach Kräften mit Rath und Hülfe beistehen müsse, erließ mit Zustimmung seiner obersten Gebietiger dem Deutschen Gebiet den größten Theil der erwähnten Summe, so daß die Ballei Elsaß nur noch für eine weit geringere verpfändet blieb. Man kam überein, daß, wenn diese entrichtet sei, die Ballei dem Deutschmeister wieder überwiesen werden solle [2]).

Indeß waren dies doch noch Zeiten, in denen bei dringender Noth dem Orden in Deutschland von Preußen aus geholfen werden

---

[1]) Dies erwähnt der Pfalzgraf Ruprecht selbst in einer Urk. vom J. 1393, worin er dem Deutschmeister das Patronat über einige Kirchen nebst dem Zehnten überweist. Jaeger III. 181.

[2]) Urkundliche Erklärung des Hochmeisters, dat. Sonnt. vor Barbarä 1396.

konnte. Auch scheinen sich die finanziellen Verhältnisse des Deutschmeisters nach einigen Jahren wieder etwas verbessert zu haben, denn wir finden, daß er bald dem Grafen Günther von Schwarzburg, bald dem Bischof von Würzburg und wohl auch noch andern gegen Pfand für damals nicht unbedeutende Summen auslieh[1]). Nun warf aber die unglückselige Schlacht bei Tannenberg auch den Orden in Preußen in die traurigste Lage und vernichtete dort mit einemmal all sein Glück und allen seinen Wohlstand. Sonst Hülfe bringend, mußte nun der schwerbedrängte Hochmeister beim Orden in Deutschland um Hülfe bittend erscheinen. Auf sein Gesuch an den Deutschmeister Konrad von Egloffstein um eine Hülfssumme von 30,000 Gulden, stellten es ihm aber die im Jahre 1411 in einem Kapitel zu Frankfurt versammelten Landkomthure und Komthure durch eine Schilderung der bedrängten, traurigen Verhältnisse ihrer Häuser und Balleien als unmöglich vor, ihm auch nur mit der geringsten Summe zu Hülfe kommen zu können. Einige erklärten sogar, sie würden, wenn der Hochmeister sie mit einer Steuer bedränge oder ihnen den Verkauf und die Verpfändung ihrer Güter zumuthe, ihren Aemtern lieber ganz entsagen[2]). In den Kriegen der Fürsten und Herren hätten sie bisher schon so schweren Schaden gelitten und müßten täglich noch so viel leiden, daß „wir Klage über Klage führen und unser einer dem andern Klage mit Klagen vergelten muß." Ein Gesandter an den Hochmeister mußte diesem „die Noth

---

[1]) Der Graf von Schwarzburg erhält 1398 gegen Verpfändung der Burg Neuhaus die Summe von 7000 Rhein. Gulden, mit der Verpflichtung der Wiedereinlösung binnen Jahresfrist. Jaeger II. 181. Diese war aber auch im J. 1411 noch nicht erfolgt und der Graf erhielt abermals darauf eine Anleihe von 15,100 Gulden; auch im J. 1427 war die Burg noch nicht eingelöst. Urk. vom J. 1411 im Reichs-Archiv zu Stuttgart. Dem Bischof von Würzburg leiht der Deutschmeister im J 1401 auf das Schloß Landsberg 5400 Gulden (Fries Würzb. Chron. I. 573), dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg der Komthur zu Mergentheim 1400 Rhein. Gulden im J. 1408. Jaeger III. 11.

[2]) Schreiben des Komthurs zu Oettingen, dat. Nürnberg Mont. nach Nicolai 1411. Das Obige dem Hochmeister meldend, fügt er hinzu: „So rathe ich ja nicht, daß Ew. Gnade den Orden zu Deutschland so hoch ermahnete und um klein Geld so leichtlich zu verderblichem Schaden brächte, weil sie es wahrlich nicht vermögen."

und Gebrechlichkeit des Ordens in Deutschland" noch eindringlicher vorstellen [1]).

Seitdem erholte sich der Orden nie wieder aus seiner tiefen Gesunkenheit. Niemand mochte ihm ohne Pfand mehr Geld leihen. Während des Concils zu Kostnitz, welches ihm ebenfalls bedeutende Kosten verursachte, namentlich auch wegen der nöthigen Geschenke an die dortigen Cardinäle, Bischöfe und Doctoren, war seine Geldnoth so groß, daß der Deutschmeister, um dem Procurator auf dem Concil 2000 Gulden senden zu können, die Ordenshäuser zu Mergentheim, Mainz, Frankfurt, Brotfelden und Speier für 6000 Gulden verpfänden und dabei versprechen mußte, daß die Häuser mit allen ihren Zubehörungen verfallen sein sollten, wenn die Anleihe mit den Zinsen [2]) an einem bestimmten Tag nicht richtig zurückgezahlt sei. Im Jahre 1417 war der Deutschmeister Dietrich von Wittershausen nicht einmal im Stande, mit aller angewandten Mühe aus seinem „armen Gebiet" die vom Hochmeister erbetene Summe von 6000 Gulden unter seinen Gebietigern aufzubringen [3]). Als er tief bekümmert nach zwei Jahren im Kapitel zu Frankfurt sein Amt niederlegte, schrieben von dort die Landkomthure dem Hochmeister: „Die Läufte ihrer Lande seien so wild, der Orden in jenen Gebieten werde ohne Schutz und Schirm bei Fürsten, Herren, Rittern und Knechten fast täglich so schwer angegriffen und leide so verderblichen Schaden, daß der Meister sich nicht mehr getraue, ihm länger vorzustehen. Er habe erklärt: ehe er wolle, daß der Orden und das Amt unter ihm Schaden nehme und verderbe, wolle er lieber nach Almosen gehen, so lange er lebe, oder lieber todt sein" [4]).

Wir finden zwar, daß während dieser Zeit sowohl der Deutschmeister als auch einzelne Komthure bei allen ihren Bedrängnissen hie und da durch Ankauf immer noch neue Besitzungen erwarben [5]).

---

[1]) Schreiben der im Kapitel zu Frankfurt versammelten Gebietiger, dat. Dienst. nach Martini 1411 im Arch. zu Königsberg. Der Abgesandte war der Ordensbruder Friedrich Küchmeister.

[2]) Man zahlte von 20 Gulden einen Gulden Zins, also 5 pC.

[3]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Kostnitz Sonnt. nach Himmelfahrt 1417.

[4]) Schreiben der Landkomthure im Kapitel zu Frankfurt, dat. Samstag nach Andreä 1419 im Arch. zu Königsberg.

[5]) Besonders in den J. 1412—1416. Auch im J. 1424 kauft der Deutschmeister noch 4 Dörfer für 4200 Gulden. Jaeger V. 1424.

Daß dies aber keineswegs die Folge eines bessern Zustandes der Dinge war, beweist ein Schulden-Verzeichniß über die Ordens-Balleien aus den Jahren 1420 bis 1425, wonach es keine einzige gab, die nicht mehr oder minder schwer mit Schulden beladen war, Franken mit 4838 Gulden nöthiger Schuld und 10,606 Gulden an Wiederkäufen, Elsaß mit 4307 Gulden nöthiger Schuld und 38,978 Gulden an Wiederkäufen. Auf den Häusern des Deutschmeisters lastete eine Schuld von 22,307 Gulden [1]). Von dieser Schuldenlast gedrückt erklärten im Jahre 1429 die in einem General-Kapitel versammelten Landkomthure der Balleien des Deutschmeisters dem Hochmeister: es sei kaum möglich, ihm seiner Bitte gemäß irgend welche Beihülfe aufzubringen, wenn er nicht Sold, Zehrung und Schadenersatz verspreche; die Deutschen Balleien hätten ohnedies schon außerordentlich viel auf Preußen verwandt; es lasse sich nachweisen, daß das Ordensgebiet in Deutschland seit der Kriegszeit in Preußen für dieses Land mehr als 60,000 Gulden Schaden erlitten habe, außer der Summe, die der Hochmeister dem Deutschmeister theils schon ausgerichtet, theils noch ausrichten solle.

Die traurigsten Zeiten aber und die schwersten Bedrängnisse standen wie dem Orden in Preußen, so auch den Balleien in Deutschland nun erst noch bevor. Der Streit zwischen dem Deutschmeister und dem Hochmeister theils über den kostspieligen Friedensschluß zu Brzesc, theils über andere Anklagen zerriß Jahre lang alle Banden der alten brüderlichen Gemeinschaft und vermehrte noch auf beiden Seiten die Schuldenlast. Die vielen Reisen nach Frankfurt, nach dem Sund und nach Preußen, die Unterhaltung der Rechtsgelehrten im Concil zu Basel und am Röm. Hofe, die vielfachen Sendungen an den Röm. König und an andere Fürstenhöfe kosteten eine Summe von 22,300 Rhein. Gulden [2]). Nach alter Gewohnheit hätte diese Schuld nach einem verhältnißmäßigen Anschlag von allen Balleien des Deutschen Gebiets getragen werden müssen; weil sie aber ohnedies schon schwer mit andern Schulden überladen waren, übernahmen es vorläufig der Deutschmeister und die Ballei Franken, die Kostensumme zu decken [3]).

---

[1]) Das Verzeichniß im Arch. zu Königsberg, ohne Zeitangabe, gehört aber in die obenerwähnten Jahre.

[2]) Nach den dem Kapitel zu Frankfurt 1444 darüber vorgelegten Rechnungen.

[3]) Wie wir aus einem Kapitelschluß, dat. Frankfurt Mittw. nach Viti und

Am Rhein war ferner wegen der Kriege zwischen den benachbarten Fürsten die Geldnoth so außerordentlich, daß es den dortigen Ordensgebietigern im Jahre 1445 ganz unmöglich wurde, auch nur die geringste Summe zur Aufhülfe ihrer Häuser aufzubringen; sie geriethen daher in immer tiefern Verfall [1]). Und nicht anders in der Ballei Franken. Die wilden Fehden zwischen dem Grafen Ulrich von Wirtemberg und Eßlingen, zwischen dem Markgrafen Jacob von Baden und mehren Bundesstädten, vor allem aber der Krieg zwischen dem Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg und den Nürnbergern, im Jahre 1449, an dem sich auf Seiten des erstern als Verbündete noch andere Fürsten und auf Seiten der letztern mehre Städte, namentlich Schwäbische Reichsstädte betheiligten, hatten auch für die dortigen Ordenshäuser, zumal in der Ballei Franken, so äußerst verderbliche Folgen und brachten ihnen durch Raub, Plünderung und Verwüstung so außerordentlichen Schaden, daß der Deutschmeister, um sie vom völligen Untergang zu retten, den Hochmeister aufs dringendste ersuchen mußte, ihm die Schuldsumme von 8750 Gulden, die dieser schon vor Jahresfrist zu zahlen versprochen, nebst Zinsen nun ungesäumt zu entrichten. Seine drohenden Worte sind der Ausdruck seiner Noth: „denn wo das nicht geschieht," fügt er hinzu, „so müßte ich es denn anders vornehmen und es wider Ew. Gnaden weiter suchen, was ich nicht gern thäte und wollte deß lieber vertragen werden, könnte es aber der Nothdurft halben nicht lassen" [2]).

Zu allem diesem Unheil von außenher kam im Jahre 1449 auch noch der Tod einer bedeutenden Zahl von höheren Ordensbeamten, besonders in der Ballei Franken. Der Deutschmeister, tief bekümmert, daß dieses Unglück das Deutsche Gebiet in noch größeres Verderben bringen werde, weiß kaum, wie er die Balleien noch ferner werde verwalten lassen können und beklagt vor allem den

---

Modesti 1444 ersehen, geschah die Zahlung von einem vom Hochmeister Konrad von Erlichshausen auf die Ballei Elsaß dargeliehenen Kapital von 30,000 Gulden. Jaeger III. 82 und im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

[1]) Bericht des Komthurs von Althaus vom J. 1445. Er führt an: Der Pfalzgraf vom Rhein habe in einem Jahr zu Köln 230,000 Gulden aufgeborgt und der Kurfürst von Köln 12 seiner besten Städte verpfändet; in ähnlicher Weise andere Fürsten.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Mittwoch vor Nativitat. Mariä 1449.

Tod des braven Komthurs zu Mergentheim Stephan von Hoppingen [1]).

Es lag am Tage, daß bei der Verschuldung und Verarmung des ganzen Deutschen Gebiets und bei den Verheerungen und Verlusten, mit denen in den fortwährenden Kriegsunruhen auch die Balleien am Rhein, in Westphalen, Thüringen und Sachsen heimgesucht wurden [2]), es dem Deutschmeister unmöglich war, aus eigenen Mitteln dem so tief gesunkenen Wohlstand des Ordens auch nur einigermaßen wieder aufzuhelfen. Er sandte daher dem Hochmeister im Jahre 1450 eine Uebersicht der Nutzungen, Renten, Gefälle, Habe und Schulden des gesammten Deutschen Gebiets, nach welcher sich die Summe aller seiner und der Balleien Schulden auf 105,914 Gulden belief [3]). Dabei schrieb er ihm: „Es sei aus dieser Uebersicht zu ersehen, daß die Nutzung des Gebiets fast (sehr) klein, die Schulden dagegen, auch Leibgedinge, Wiederkäufe und Zinsen davon zu geben fast merklich schwer und groß seien, und sonderlich sei die Ballei zu Franken jetzt in diesen Kriegen zwischen den Fürsten und Städten in noch größere Schulden und tieferes Verderben gerathen. Dies vermindere sich aber nicht nur nicht, sondern nehme von Tag zu Tag noch zu. Er habe sich daher jetzt mit seinen Gebietigern darüber berathen, jedoch keine Mittel und Wege gefunden, wie dem abzuhelfen sei." Er ersuchte demnach aufs dringendste den Hochmeister um Unterstützung [4]).

Statt der erwarteten Hülfe aber kam ihm der Hochmeister mit dem Gesuch entgegen: er möge die Summe von 38,110 Ungarische Gulden und 22,326 Rheinische Gulden, die er und der Orden in Preußen dem Heinrich Reuß von Plauen, dem jüngern Herrn von Greitz und Veit von Schönberg an Sold und Schaden in ihrem dem Orden für dreiviertel Jahr, besonders in der Belagerung von Konitz geleisteten Dienst schuldig seien, auf sich nehmen und ihnen diese Schuld von den Einkünften ihrer beiderseitigen Kammer-Bal-

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Freitag vor Simon und Judä 1449.

[2]) Darüber klagt der Deutschmeister auch im J. 1450.

[3]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Mont. nach Assumt. Mariä 1450.

[4]) Schreiben desselben, dat. wie vor.

leien und Häuser ausrichten[1]). Und dabei erließ der Hochmeister um eben die Zeit an seine vier Kammer-Balleien auch die Aufforderung, ihm zur Führung seines Krieges gegen seine abtrünnigen Unterthanen und den König von Polen mit einer Geldsteuer zu Hülfe zu kommen und zu diesem Zweck nach Berathung mit dem Deutschmeister durch Verkauf und Verpfändung von Schlössern, Höfen und Gütern die geforderte Hülfssumme aufzubringen. Einem der Gebietiger trug er noch besonders auf, die Ordensschlösser in der Schweiz sofort zu verkaufen oder zu verpfänden und aus den Kirchen das entbehrliche Silberwerk ihm alsbald zuzusenden. Allein auch dieses verzweifelte Mittel hatte keinen Erfolg. Der Deutschmeister meldete dem Hochmeister nach einer mit den Landkomthuren und andern Gebietigern gepflogenen Berathung: die Zeitereignisse in Deutschland seien jetzt dergestalt, daß er weder durch Verpfändung noch durch Verkauf von Ordensgütern eine auch nur irgend merkliche Geldsumme habe zusammenbringen können, „obgleich ich mich", fügte er hinzu, „unsers Ordens Güter in diesem Gebiete alle zu verkaufen und zu versetzen zu mehrmal auf vielen Tagen erboten habe und das noch zu thun erbötig bin"[2]).

Der Hochmeister machte im Februar des Jahres 1455 einen neuen Versuch. Nachdem er mit den vorhin erwähnten Söldnerführern eine abermalige Abrechnung gehalten, wonach sie von ihm die Summe von 108,273 Rhein. Gulden zu fordern hatten, wiederholte er an den Deutschmeister nochmals das Gesuch, diese Schuld auf sich zu nehmen und sie theils aus den hochmeisterlichen Kammer-Balleien, theils aus denen des Deutschen Gebiets zu berichtigen. Darauf sandte er dem Landkomthur von Franken und den Komthuren zu Nürnberg, Freiburg und Alzhausen im Elsaß unbedingte Vollmachten zum Verkauf oder zur Verpfändung aller und jeglicher Ordensgüter, Häuser, deren Einkünfte und überhaupt alles Eigenthums, wie es auch heißen möge, in Deutschland sowohl wie in Welschland[3]). Die Fürsten wurden gebeten und den Gebietigern

[1]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Sonnt. Invocavit 1455 als Antwort auf die erwähnte Forderung des Hochmeisters. Vgl. Voigt Geschichte Preuß. VIII. 433.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Sonnt. Invocavit 1455.

[3]) Die Vollmachten, dat. Marienburg Freitag vor Invocavit und Mont. nach Francisci 1455 bei Jaeger III. 101. 102. Die Vollmacht lautet: „alle und jegliche unsere und unsers Ordens Lande, Leute, liegende Gründe, Häuser,

befohlen, den Bevollmächtigten in ihren Gebieten bei Vollführung ihres Auftrages kein Hinderniß entgegen zu legen. Allein auch dies war wieder erfolglos, denn wenn es dem Deutschmeister z. B. auch gelang, dem Rath zu Frankfurt einen Theil der Einkünfte des Convents zu Sachsenhausen zu verkaufen [1]), so mußte er dem Hochmeister doch melden, daß die von ihm den Söldnern auf die Ordensgüter in Deutschland ausgestellten Anweisungen und Verschreibungen die größten Schwierigkeiten entgegen stellten, denn diese, sagt er, sind so kümmerlich und hinderlich, daß wir je länger, je minder unsers Ordens Güter in diesem Gebiet verkaufen und verpfänden können" [2]). Die Balleien in Deutschland, schreibt er ihm ferner, seien durch die wiederholten Kriegszüge und Kriegshülfen für den Orden in Preußen, durch die dadurch schon nothwendig gewordenen Verpfändungen von Ordensgütern, durch starke Anleihen und deren hohe Verzinsung bereits so verarmt, daß sämmtliche Landkomthure ihm erklärt hätten, sie hätten nichts mehr zu verkaufen oder zu versetzen, um dem Hochmeister zu Hülfe zu kommen. Endlich macht er ihm noch bemerklich: „die Nutzungen der Ordenshäuser seien von Fürsten, Herren und andern von der Ritterschaft dem Orden auch nur gegeben, um davon Gottesdienst zu üben, Convent zu halten und merklich Almosen zu geben, auch in den Häusern und Pfarren in guter Zahl Priester und Messen zu halten. Solche Stiftungen gestatteten ihm und den Gebietigern nicht, die Schenkungen zu verkaufen, zu versetzen oder ihnen irgend einen Abbruch zu thun" [3]). In ähnlicher Weise lehnten auch die Landkomthure, so der an der Etsch, den Verkauf der Ordensgüter ab.

Im November 1455 fand ein General-Kapitel zu Frankfurt Statt. Es erschien dort außer mehren Abgeordneten des Hochmeisters auch der Graf Gottfried von Hohenlohe als Gesandter des eben aus Preußen zurückgekehrten Markgrafen Friedrich von Brandenburg [4]). Sie stellten den Gebietigern vor, daß nach den in Preußen gepflogenen Verhandlungen vom Orden in Deutschland und

---

Aemte, Höfe, Zinsen, Nutzungen, Silber, Gold, Cleinode und sonst allerlei Eigenthum, wie die benannt sein mögen, wo und in welchen Enden in deutschen, undeutschen, welschen und andern Landen zu verkaufen u. s. w.

[1]) Urk. vom J. 1455 bei Jaeger III. 108.

[2]) Jaeger III. 107.

[3]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Sonnt. Invocavit 1455.

[4]) Voigt a. a. O. VIII. 455—467.

Livland 200,000 Gulden aufgebracht werden müßten, mit der Bitte an die versammelten Landkomthure, ihrer Seits die eine Hälfte auf sich zu nehmen. Diese aber erwiderten: Sie hätten bisher Alles gethan, was in ihrem Vermögen gestanden und wollten auch ferner weder Leib noch Gut sparen, um zu helfen; aber der Hochmeister und seine Gebietiger kennten ja den traurigen Zustand des Deutschen Gebiets. Sie sandten jedoch alsbald den Landkomthur von Lothringen Hans von Reinchingen und den Trappier von Frankfurt in die Balleien Biesen und Utrecht mit Vollmacht, dort durch Verkauf oder Verpfändung von Gütern einige Summen aufzubringen. Sie ersuchten auch den genannten Markgrafen, wo möglich persönlich den Herzog Ludwig von Bayern und den Markgrafen Johann von Brandenburg zu bewegen, in Franken durch Verkauf oder gegen Pfand Güter oder Ordenshäuser anzunehmen[1]). Man sieht daraus, es geschah das Außerordentliche. Es ward darauf vom Markgrafen Friedrich im Januar 1456 ein Verhandlungstag zu Nürnberg anberaumt, auf welchem außer ihm und mehren Gebietigern auch die genannten beiden Fürsten erschienen; allein sie schlugen die ihnen angebotene Annahme von Ordensgütern ohne weiteres ab[2]).

Im Jahre 1456 versammelte der Deutschmeister die Gebietiger seiner Balleien zu einem nochmaligen Versuch in einem Kapitel zu Mergentheim. In dem Bericht aber, den man von da aus dem Hochmeister über die Berathung zukommen ließ, heißt es: „Mit unserm Orden allhier in Deutschen Landen kommt es zu bösen Sachen, weil wir durch mancherlei Züge und Reisen gen Preußen und Böhmen, auch schwerer Kriege halber in Deutschen Landen zu unermeßlichen und unverwindlichen Kosten und Schaden gebracht und mit merklich großen, schweren Schulden belastet gewesen und noch sind.“ Man habe bisher mit allem Eifer durch Verkauf oder Verpfändung von Schlössern, Häusern und Gütern Geld aufzubringen gesucht und solche Fürsten, Rittern und Städten angeboten. Niemand habe sie annehmen wollen; jedermann scheue sich, weil der Hochmeister dem Herrn von Plauen u. a. eine so große Geldsumme auf die Ordensgüter verschrieben habe[3]). Man wolle jedoch noch-

[1]) Kapitel-Verhandlung zu Frankfurt, dat. Samstag vor Catharina 1455 bei Jaeger III. 105.

[2]) Verhandlung zu Nürnberg am Sonntag nach Antonii 1456 bei Jaeger III. 106. 114.

[3]) Es wird dabei bemerkt, man habe zum ersten Zug nach Preußen, zum

mals Botschafter an die Fürsten schicken, unter deren Schirm die Ordensgüter lägen, ihnen die Noth und Gefahr des Ordens in Preußen vorstellen, mit der Bitte, zu helfen und zu rathen und daß jeder die unter ihm gelegenen Schlösser, Häuser und Güter in Kauf oder Pfand nehme. Man wolle auch sonst noch suchen, wo Geld zu überkommen sei. Alle Balleien sollten nochmals Befehl erhalten, zu verkaufen und zu versetzen, bis eine merkliche Summe zusammengebracht sei [1]).

Man beschloß darauf in einem neuen Kapitel, daß durch einen Anschlag auf sämmtliche Balleien mit Einschluß der Kammer-Balleien des Hochmeisters wo möglich die Summe von 132,000 Rhein. Gulden von den Landkomthuren, Komthuren und Amtleuten aufgebracht werden solle. Auf die Balleien Biesen und Utrecht fiel die Summe von 24,000, und der Deutschmeister konnte auch die Hälfte aus der erstern Ballei dem Hochmeister gegen einen von diesem ausgestellten Versicherungsbrief über die einstige Zurückzahlung zukommen lassen [2]). Allein in andern Balleien scheint dies wenig oder nicht geglückt zu sein, denn der Deutschmeister berichtet im Jahre 1457, daß fast überall nur vertröstliche Antworten gegeben worden, aber nichts von Bedeutung geschehen sei.

So stand der Orden in Deutschland wie in Preußen in der Mitte des 15ten Jahrhunderts verschuldet, verarmt und hülflos da. Da hören wir den Deutschmeister Ulrich von Lentersheim, nachdem er Gefälle, Kirchen-Patronate u. a. hatte verkaufen müssen [3]), klagen: Die Ordenshäuser seien durch Anschläge, Kriegszüge nach Preußen und durch die Kriegsläufte unter den Fürsten so verschuldet, so beschädigt und in solcher Noth, daß die Ordensbrüder ohne neue Schulden nicht einmal ihre nothwendigen Bedürfnisse mehr bestreiten könnten. „Es steht leider so übel in diesen Landen, daß sich jeglicher vor dem andern besorgt. Wir müssen deshalb unsers Ordens Schlösser und Städte mit Reisigen, Knechten und Büchsenmeistern so überlegen, daß wiederum große Kosten darauf gehen. Dazu müssen wir auch oftmals unsere Botschafter zu Fürsten und Herren sen-

---

Streit bei Konitz, zu Sendungen auf Tagfahrten am kaiserl. und Röm. Hof vom Deutschen Gebiete aus für Preußen schon 38,000 Gulden aufgewendet.

[1]) Bericht an den Hochmeister vom J. 1456 bei Jaeger III. 115.

[2]) Der Anschlag vom J. 1456 im Archiv zu Königsberg. Der Versicherungsbrief, dat. am Sonnt. Trinitat. 1456 bei Jaeger III. 117.

[3]) Acta Acad. Palat. II. 36.

den und auch selbst reiten, um sie in Gnaden und Gunst zu erhalten und uns gegen Gewalt und Unrecht zu schirmen, das ohne merkliche Zehrung nicht geschehen kann, also daß ich und meine Gebietiger nicht so viel haben, um solches auszurichten und müssen jährlich zubüßen. Was endlich einem Meister zu Deutschen Landen von den Niederländischen Balleien und von Welschland in seine Kammer gedient hat[1]), das ist alles jetzt viele Jahre hinterstellig geblieben, und sie schreiben alle von großen Kriegen in denselben Landen, weshalb sie verderbt sind und nichts geben können. Ich habe auch oftmals ernstlich geschrieben in die Balleien Elsaß, an der Etsch, Oesterreich und Koblenz und konnte doch nie Merkliches von ihnen erlangen"[2]).

Und für diesen Zustand der Dinge sah man keine Aussicht zur Besserung. Von Jahr zu Jahr ging ein Besitzthum nach dem andern, eine Einnahme nach der andern für den Orden verloren und das Einkommen der einzelnen Häuser wurde somit immer geringer. So trat der Deutschmeister im Jahre 1464 den zum Convent zu Sachsenhausen gehörigen, sonst sehr ergiebigen Ordenshof Kloppenheim dem Burggrafen von Friedberg gegen eine jährliche Korngülte ab u. s. w.[3]).

Wir wollen jedoch die düstere Schilderung der traurigen finanziellen Zustände des Ordens in dieser Zeit nicht weiter fortführen und sie mit dem Bericht schließen, den der Deutschmeister im Jahre 1471 dem Hochmeister zusandte: „Es steht mit dem Orden in Deutschland und Welschland kümmerlich und verderblich, hier durch Krieg, dort durch Mißwachs, an andern Orten durch unordentliches Regiment. Von denen, von welchen er Schutz, Schirm und Vorstand haben sollte, als von Fürsten und Herren, geistlichen und weltlichen, desgleichen vom Adel, auf den der Orden am meisten gestiftet ist, werden wir nunmehr am meisten angefochten, berupft und dermaßen gemeint, daß es ohne Zweifel die Länge nicht bestehen kann, sondern unserm Orden zu gründlichem Verderben erwachsen mag. Wo ich hinaus denke oder suche, so finde ich nichts denn Widerwärtigkeit und ein ganz untröstbar Wesen. Es ist indem auch sonderlich mein

---

[1]) Die Ordensgüter in Apulien, Sicilien und Spanien waren bereits verloren; trotz allen Bemühungen, sie wieder zu erlangen, hatte man bis zum J. 1499 über 2000 Gulden vergebens verwandt.

[2]) Bericht ohne Datum im Arch. zu Königsberg.

[3]) Urk. bei Jaeger III. 123. 132.

Amt zu gar so merklichem Abnehmen gediehen und geschieht noch täglich, daß es nicht darauf steht, daß ich oder ein anderer hinfüro das Meisteramt in einigem wesentlichen Stand hinbringen können, wie genau oder eingezogen man es auch damit anrichtet, denn es zerrinnt allenthalben und die, die alter Gewohnheit und Pflicht nach in Deutschen und Welschen Landen mit Kammerzinsen und sonst Handreich und Fürstand thun sollten, die sind in solchem Verderben, daß sie selbst Hülfe begehren“ [1]). Unter solchen Umständen war es dem Deutschmeister im Jahre 1477 auch wegen Mangel an den nöthigen Mitteln nicht möglich, zur damaligen Wahl eines neuen Hochmeisters zu kommen, wie er selbst offen erklärt [2]).

Wenden wir uns jetzt den einzelnen Balleien zu und heben wir aus der Geschichte ihrer innern Verhältnisse einige Momente hervor, um zu sehen, wie sich das Bild des ganzen Ordens in ihnen wieder abspiegelt.

Die Ballei Franken.

In den ersten Jahrzehnten des 14ten Jahrhunderts stand diese Ballei, wie es scheint, noch in sehr geordneten finanziellen Zuständen da. Wir sehen, wie die Häuser zu Ellingen, Nürnberg, Virnsberg, Regensburg u. a. ihren Güterbereich durch neue Ankäufe von Landbesitz, Höfen, Mühlen u. dgl. immer noch vergrößern und dabei öfter noch Geldsummen auszuleihen vermögen [3]). Solches geschah von mehren Häusern auch noch in etwas späterer Zeit [4]). Seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts aber scheinen die finanziellen Verhältnisse einzelner Häuser schon nicht mehr so günstig gewesen zu sein. Da hören wir, daß der Komthur zu Aichach und Blumenthal 1353 „von der großen Schuld wegen, in welche diese Häuser zu der Zeit gekommen waren“, sein Gut zu Ober-Weilbach verkaufen muß [5]). Der Komthur zu Brotfelden muß mit Genehmigung des Deutschmeisters von einem Pfaffen zum Bedarf seines Hauses 50 Gulden

[1]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Sonnt. Quasimodogen. 1471.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters vom J. 1477 im K.-Arch. zu Stuttgart.

[3]) Freyberg VI. 185, VII. 219. 273. Hie und da kommen auch einzelne Verkäufe vor. Lang V. 401. 404. 411. 414.

[4]) Freyberg IX. 241. 260.

[5]) Lang VIII. 284.

aufnehmen und ihm dafür den Zins von einigen Gütern verschreiben[1]). War doch schon im Jahre 1369 auch das Haus zu Mergentheim genöthigt, um eine Fehde gegen einen Ritter, Kraft der Waler genannt, zu bestehen, eine Summe von 1200 Gulden in Speier zu borgen, welche Schuld nebst Zinsen dann die übrigen Gebietiger der Ballei auf sich nahmen[2]).

Waren dieses aber vielleicht mehr nur Einzelnheiten (denn so verschuldet wie damals schon die Johanniter-Ritter in Franken[3]) waren die des Deutschen Ordens allerdings noch nicht), so tritt doch im ersten Jahrzehnt des 15ten Jahrhunderts der Zustand der Ballei schon traurig genug hervor. Als im Jahre 1411 der Hochmeister auch die dortigen Gebietiger um eine Geldhülfe ersuchte, erwiderten sie ihm: „Die Ballei Franken ist so schwerlich beladen, daß unser Meister zu Deutschland und alle Gebietiger zu Franken, Bayern und Schwaben nicht wohl wissen mögen, wie wir uns angreifen und halten sollen, damit der Orden hierauß bei solcher Würde bleibe, als es Herkommen ist." Der Zug des Röm. Königs nach Italien, die Kriegsrüstung der Komthure für Preußen (die allein 20,000 Gulden kostete) und die Aufnahme von Wiederkäufen hatten in kurzer Zeit die Schuldenmasse um 34,000 Gulden vermehrt. „Wir haben kaum so viel," erklärten die Komthure, „daß wir so viel Personen, als wir schuldig und verschrieben sind, auf den Pfarren und so viel Ritterbrüder halten können, mit denen wir unsere Häuser besetzen mögen." Durch Verkauf von Gütern konnte man sich nicht viel helfen, weil die, deren Vorältern sie zu frommen Zwecken geschenkt, dagegen überall Einspruch thaten. Manche Ordenshäuser waren nicht einmal mehr mit Ritterbrüdern besetzt; man benutzte ihr Einkommen, um damit die Zinsen der Schulden zu bezahlen. „Unsere Häuser hier in der Ballei", sagen die Komthure, sind nicht so, wie Ew. Gnade vielleicht meint; es sind das meiste Theil arme Höfe, von denen wir nichts aufzubringen vermögen, ob wir auch in großen Schaden kommen sollten. Und endlich, fügen sie hinzu, ist auch große Feindschaft, Krieg und Zwietracht hierauß zwischen Fürsten und Herren, Städten und Rittern, also daß wir täglich angegriffen werden, unsere armen Leute gefangen und das Unsere

---

[1]) Urk. vom J. 1361 bei Jaeger II. 109.
[2]) Urk. vom J. 1369 bei Jaeger II. 132.
[3]) Freyberg X. 117. 147.

uns verbrannt und genommen wird. Wir haben auch selbst etlichermaßen eigene Feindschaft und besorgen, daß wir ihrer je länger je mehr gewinnen, weil wir von etlichen Herren wenig Beschirmung haben; es steht leider so übel in diesen Landen, als es je in sechszig Jahren stand" [1]).

So die Gebietiger über ihre schon damals sehr bedrängte Lage. Und dieser Schilderung entsprechen die finanziellen Verhältnisse einzelner Häuser. Der Komthur zu Sachsenhausen konnte im Jahre 1415 seine Bedürfnisse nicht mehr aus eigenen Mitteln bestreiten und mußte von einem Augustiner-Kloster ein Kapital von 1200 Gulden aufnehmen. Zur Unterhaltung des Hospitals und des Hauses zu Nürnberg mußten im Jahre 1419 alle ihre zugehörigen Häuser, Hofstätten, Gärten, Mühlen, Gülten, Zinsen und Renten innerhalb der Stadt und in den Vorstädten Nürnbergs an den dortigen Rath und die Stadt verkauft werden, so daß der Orden dort nur sein Wohnhaus, das alte Spital und die S. Jacobskirche behielt [2]); und doch konnte der Verkaufspreis nicht ganz zum Besten des Hauses verwandt werden, sondern es wurde nach der Bestimmung des Deutschmeisters und mehrer Komthure fast die Hälfte der Summe für „die Nothfälle" nach Preußen gesandt [3]).

Die Ballei erholte sich zwar in der nächsten Zeit wieder etwas mehr und manchen Häusern ward es auch möglich, durch neue Ankäufe ihr Besitzthum noch zu vergrößern. Der Komthur zu Regensburg konnte sogar im Jahre 1423, den Drang der Umstände benutzend, vom dortigen Rath für eine Summe von 4900 Ungarischen Gulden die Feste und das Dorf Särching für sein Haus ankaufen [4])

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Franken Ludwig von Wertheim und der Komthure in Franken, dat. am T. Martini 1411. Eine ähnliche Schilderung der Armuth des Ordens in einem Schreiben des Hochmeisters an den Burggrafen Johann von Nürnberg, den Grafen Eberhard von Wirtemberg u. a., dat. Marienburg am Abend Nativit. Mariä 1413.

[2]) Der vom Landkomthur von Franken Graf Ludwig von Wertheim und dem Komthur zu Nürnberg Arnold von Hirschberg ausgestellte Verkaufsbrief, dat. am Pfingsttag nach Dorothea 1419 im Original im Archiv zu Nürnberg, bei Jaeger III. 32. Der Kaufpreis war 9231 Gulden.

[3]) Urk. des Deutschmeisters, dat. am T. Laurentii 1419 bei Jaeger III. 34. Dem Komthur zu Nürnberg wurde als Ersatz ein Zehnten und die Anwartschaft auf ein Kapital vom Markgrafen Friedrich von Brandenburg angewiesen.

[4]) Gemeiner Regensb. Chron. II. 448.

und der Deutschmeister selbst erwarb im Jahre 1431 vom Bischof Albrecht von Eichstädt und dessen Domkapitel alle ihre in der Altstadt und in der Mark zu Schweinfurt bisher gehabten Stiftsgüter, Zinsen und Gülten mit allen Rechten, Diensten und Gefällen[1]). Allein die Ballei kam doch nie wieder zu irgend bedeutendem Wohlstand. Hatte sich auch ihre Schuldenlast eine Zeitlang einigermaßen gemindert, so betrug sie im dritten Jahrzehnt des 15ten Jahrhunderts doch immer noch 15,400 Gulden und an Zinsen für Wiederkäufe mußten jährlich 839 Gulden gezahlt werden. Auch nahmen einzelne Ordenshäuser immer noch neue Anleihen auf[2]). Wir hörten bereits, welchen bedeutenden Schaden die ganze Ballei während der verheerenden Fehden der Fürsten und der Städte seit dem J. 1450 durch Raub und Verwüstung ihrer Güter erlitt. Das Haus zu Weinheim an der Bergstraße war durch Krieg so sehr in Verfall gerathen, daß es sich nicht wieder aufhelfen konnte und der Deutschmeister es im Jahre 1472 dem Convent zu Sachsenhausen einverleiben mußte[3]). Den schwersten Verlusten unterlag endlich die ganze Ballei im Bauernkrieg. Auf den Ordensburgen Horneck, Neuhaus, Schauerburg, Neckars-Ulm u. a. wurde alles Geschütz geraubt. Die Komthurei zu Mergentheim schlug ihren Schaden an geraubtem Vieh, Getreide, Wein, Geschütz und zerstörtem Hausrath auf mehr als 14,400 Gulden an. Den Verlust der beiden Häuser Horneck und Schauerburg berechnete der Deutschmeister auf 36,000 Gulden. Nicht weniger als vierundzwanzig im Aufruhr gewesene Dörfer gelobten nachmals ihm und dem Komthur zu Mergentheim wieder Treue, Gehorsam und Schadenersatz. Sie büßten ihren Abfall mit außerordentlichen Brandschatzungen und andern schweren Strafen[4]).

---

[1]) Copie des Verkaufsbriefes im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

[2]) So Ellingen, Nürnberg und Pirnsberg 1446. Jaeger III. 85. Die drei Komthure dieser Häuser borgten vom Katharinen-Kloster zu Nürnberg 400 Gulden, die sie mit 20 Gulden verzinsten.

[3]) Urk. des Deutschmeisters, dat. Mont. nach Cantate 1472 bei Jaeger III. 136.

[4]) Jaeger IV. 42. 43. 44. 47. V. 1525. Die Burg Neuhaus wurde in Asche gelegt.

Die Ballei Thüringen.

Keine andere Ballei befand sich im ganzen Verlauf des 15ten Jahrhunderts in einer so drückenden und beinahe ihren Untergang drohenden Lage, wie diese. Ihre Verarmung begann aber schon in der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts. Bereits im Jahre 1367 mußte der Landkomthur Marquard Zölner von Rotenstein mit Zustimmung der ihm untergebenen Komthure und Pfarrer und mit Einwilligung des Deutschmeisters „um ehehafte Noth und Schuld der Pfarren und Häuser und der ganzen Ballei zu Thüringen" dem Domkapitel zu Erfurt um einige hundert Mark Silber, die man zum Nutzen und Besten der Ballei verwenden wollte, einen ewigen Zins von 22 Mark Silber aus mehren Gütern, Vorwerken und Wiesen zum Pfand verkaufen. Da ein Rückkauf dieses Zinses durch Abzahlung des Kapitals, wie sonst gewöhnlich, hier nicht ausbedungen war, so scheint diese Zinsleistung für immer an das Domkapitel übergegangen zu sein [1]). Zwei Jahre darauf mußten schon wieder vom Landkomthur „aus ehehafter Noth und Schulden der Pfarrer und der Ballei" für eine Anleihe von 48 Mark Silber die zu einer Anzahl von Pfarren und Häusern gehenden Zinsen, Renten und Gülten vergeben werden. Zwar geschah es diesmal mit Vorbehalt des Rückkaufs gegen Abtragung des Kapitals [2]); allein die Ballei ward auf diese Weise doch immer ihrer feststehenden Einkünfte entblößt. Kein Wunder, daß es schon im Jahre 1382 dem Landkomthur zu schwer fiel, dem Deutschmeister das diesem zukommende Jahrgeld von 256 Gulden zu entrichten und man den Komthur zu Sachsenhausen bewegen mußte, diese jährliche Zahlung gegen eine genügende Entschädigung auf sein Haus zu übernehmen, wahrscheinlich für die Ballei ein neuer Verlust an Landbesitz [3]). In gleicher Weise verlor sie immer mehr an ihren Einkünften, so daß der Landkomthur Albrecht von Witzleben im Jahre 1411 schon erklärte: er könne den 118 Ordensbrüdern, die zum meisten Theil Priester und

---

[1]) Urk., dat. am Sonnt. Reminiscere 1367 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Urk., dat. Montag vor Philippi und Jacobi 1369 im Archiv zu Königsberg.

[3]) Urk., dat. Nach Kreuz-Erfind. 1382. Da die Urkunde sehr beschädigt und der weitere Inhalt nicht zu entziffern ist, so ist die Sache nicht ganz klar.

für die Pfarreien unentbehrlich seien, wegen Schulden und Mißwachs ihre gebührenden Bedürfnisse nicht mehr zukommen lassen [1]).

Und doch war dies nur der Anfang der Noth und Bedrängniß. Fortwährende Klagen des Landkomthurs über zunehmende Armuth der Ballei bewogen im Jahre 1429 den Deutschmeister, ihr theils zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse, theils zur Aufnahme ihrer Häuser ein Anlehen von 2000 Gulden vorzustrecken, welches ihm jährlich mit 100 Gulden verzinst werden mußte. Wie traurig damals die Vermögensverhältnisse der Ballei gewesen sein mögen, ersieht man auch aus der Art und Weise, wie sich der Deutschmeister diese Zinszahlung zu sichern suchte. Der Landkomthur und die übrigen Verweser der Ballei mußten sich verpflichten, im Fall die Zinszahlung nicht regelmäßig in bestimmter Frist erfolge, dann eine doppelt so große Summe zu zahlen. Sie mußten überdies zur Bürgschaft als Unterpfand ihre Häuser und Güter zu Liebstädt, Zwetzen, Altenburg und Schillen einsetzen und den Deutschmeister, sofern die Zinszahlung nicht richtig geleistet werde, ermächtigen, die genannten Häuser ohne weiteres an sich zu nehmen und damit zu verfahren, wie mit andern zu seiner Kammer gehörenden Ordensgütern, bis er mit den Zinsen befriedigt sei [2]).

Einige Jahre nachher (1431) begab sich der Deutschmeister, auf die Nachricht von der höchst bedrängten Lage der Ballei, mit einigen seiner Gebietiger selbst nach Thüringen, theils um die Verhältnisse näher kennen zu lernen, theils wo möglich Rath und Hülfe zu schaffen. Er berichtet von dort aus Zwetzen dem Hochmeister, „daß leider die Ballei zu Thüringen und Meißen in große, schwere und verderbliche Schulden und Unrath gekommen und gefallen ist, darin sie der Landkomthur ohne mein und meiner Gebietiger Wissen und Willen gebracht hat. Ich habe noch mehr Schulden gefunden, denn ich zuvor unterrichtet war, also daß sich die Summen aller treffen wohl auf 35,000 Gulden, deß denn eines Theils zu Juden Schaden steht." Ohne des Hochmeisters und dessen Gebietiger Rath und Beistand könne er der Ballei nicht helfen; er bitte daher um 11,000 Gulden und was sonst der Hochmeister an 9000 Gulden dem Gebiete noch schuldig sei; damit hoffe er der

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Thüringen aus dem J. 1411.

[2]) Die mit großer diplomatischer Genauigkeit abgefaßte Urk., dat. Dienst. vor Nativitat. Mariä 1429 bei Jaeger III. 53.

Ballei wieder etwas aufhelfen zu können. „Wo aber das nicht geschieht," fügt er hinzu, „so besorge ich, daß die Ballei zu Grunde verderben muß" [1]).

Wir wissen nicht, ob und in wie weit diese Bitte beim Hochmeister Gehör gefunden. Der Noth war wenigstens nicht lange abgeholfen, denn im Jahre 1434 fand sich der Deutschmeister genöthigt, in einem Ordens-Kapitel den Landkomthur von Sachsen und wahrscheinlich auch die übrigen Balleien zu verpflichten, zur allmähligen Tilgung der Schulden der Ballei Thüringen jährlich eine Summe von 180 Gulden beizusteuern. Allein nach zwei Jahren erklärte schon der genannte Landkomthur, daß er in die Auflage nur aus Furcht und durch Drohung eingewilligt und sie wegen Verschuldung seiner eigenen Ballei unmöglich entrichten könne, wenigstens werde ein unwiederbringlicher Schaden die Folge davon sein und es dann dahin kommen, daß er seine Ballei aufgeben und davon gehen müsse. Er bat daher den Hochmeister, ihm beim Deutschmeister eine Erlassung der Beisteuer auszuwirken [2]).

So hören wir auch fortan immer wieder dieselbigen Klagen über den traurigen Zustand der Ballei. Sie hatte im Jahre 1448 für aufgeborgte Kapitalien im Betrag von 27,500 Gulden an Zinsen 1754 Gulden zu zahlen, wovon auf dem Hause zu Altenburg eine Schuld von 1540 Gulden lag. Die Summe aller sogenannten nöthigen Schulden betrug 3514 Gulden [3]). Es blieb indeß ohne Erfolg, daß auf des Deutschmeisters Rath der Statthalter der Ballei sich selbst zum Hochmeister begab, um von ihm Hülfe zu erbitten, denn er erhielt die Antwort: man könne nicht helfen, weil man in Preußen selbst große Ausrichtung habe bestreiten müssen; es sei überhaupt des Deutschmeisters Sache, mit seinen Gebietigern auf Mittel und Wege zu denken, damit dem Orden die Ballei nicht entfremdet werde [4]). Der Deutschmeister schlug jetzt ein Mittel vor. Nachdem er dem Hochmeister gemeldet, daß die Gebietiger der Ballei wegen

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Zwetzen Sonnt. vor dem heiligen Jahrstage 1431.

[2]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Marienburg Donnerst. nach Elisabeth 1436.

[3]) Ballei-Rechnung aus der Ballei Thüringen vom J. 1448 im Arch. zu Königsberg.

[4]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Königsberg Donnerstag nach Johanni 1448.

Verschuldung ihrer Häuser kaum noch im Stande seien, die Zinsen für das von seinem Vorfahr geliehene Kapital (von 2000 Gulden) zu entrichten, und jetzt die größte Gefahr sei, die Ballei völlig zu verlieren, fragte er bei ihm an: ob nicht im Orden in Preußen eine geeignete Person sei, welche die Verwaltung der Ballei übernehmen könne; er sowohl wie auch die übrigen Gebietiger würden eine Verschreibung ausstellen, nach welcher der Hochmeister die Ballei mit allen ihren Renten und Gefällen auf ewige Zeiten an sich nehmen könne, freilich auch mit ihren Schulden. Schulden, antwortete der Hochmeister, habe er jährlich genug zu bezahlen. Er könne die Ballei nicht annehmen und eben so wenig sei für den Augenblick eine tüchtige Person zu finden, die durch eine gute Verwaltung ihre Schulden zu tilgen im Stande sein werde. Gern aber wolle er an den Herzog von Sachsen die Bitte richten, ihr auf einige Zeit die beschwerlichen Dienste zu erlassen, die sie ihm von ihren Häusern leisten müsse [1]).

So ging auch das nächste Jahr (1449) vorüber, ohne daß irgend etwas von Bedeutung für die Ballei geschah, obgleich der Deutschmeister wiederholt die Gefahr ihres völligen Verlustes nachdrücklichst vorstellte, seinen Antrag wegen einer vom Hochmeister anzuordnenden geregelteren Verwaltung und Uebernahme derselben mehrmals aufs dringendste erneuerte, auch bereits sogar von Rom aus der Bann drohte, denn das Kapitel der Severus-Kirche zu Erfurt hatte sich schon beim Hochmeister wie beim Deutschmeister aufs bitterste beklagt, daß ihm seit zwei Jahren die Zinsen für das früher der Ballei geliehene Kapital, die es zur Abhaltung des Gottesdienstes verwende, nicht entrichtet seien, mit der Drohung, man werde sich zu ernstern Zwangsmitteln an den Röm. Hof wenden müssen [2]).

Sehr schwer drückten die Ordenshäuser der Ballei in ihrem schuldbelasteten Zustande auch die Dienstleistungen, zu denen sie gegen die Herzoge von Sachsen sowohl bei Hofdiensten als auch bei Heerfahrten verpflichtet waren und der bekannte Bruderkrieg in den Jahren 1445—1450 zwischen den Herzogen Friedrich II., der die

[1]) Schreiben des Hochmeisters, dat. am T. Remigii 1448.

[2]) Schreiben des Dechant und Kapitels der Severus-Kirche zu Erfurt an den Hochmeister, dat. Dienst. nach unser Frauen Visitat. 1449. Schreiben des Hochmeisters an den Statthalter in Thüringen, dat. am T. Galli 1449. Er giebt den Rath, sich mit dem Kapitel gütlich zu verständigen. Das erwähnte Kapital ist das oben berührte vom J. 1367.

Kur und Meißen erhalten, und Wilhelm III., dem Thüringen zugefallen war, machte ihnen diese Dienste jetzt mehr als je lästig und kostbar. Um sich ihrer zu entledigen, begab sich der Deutschmeister zum Herzog Wilhelm, stellte ihm den traurigen Zustand der Ballei vor und fand ihn geneigt, die unter seiner Herrschaft liegenden Häuser wenigstens eine Zeitlang von der Dienstlast zu befreien. „Aber ich rathe," schrieb er sogleich dem Hochmeister, „wenn Ihr nach Deutschland sendet, eine Beehrung mit Hengsten oder Schauben oder was Euch sonst am geziemendsten dünket, mitzuschicken, auf daß sich der Fürst in unsers Ordens und der Ballei Sachen desto gnädiger erzeige" [1]).

Auf dringende Ermahnung des Deutschmeisters, der Hochmeister möge doch die Sache der Ballei zu Herzen nehmen und sich derselben unterwinden, damit der Orden nicht ganz und gar aus dem Lande verjagt und mit Schmach vertrieben werde[2]), versprach der Letztere, er wolle möglichst bald eine Botschaft senden, um durch sie über den Zustand der Dinge genaue Erkundigung einziehen zu lassen. Aber erst im Herbst 1450 meldete er endlich dem Statthalter der Ballei, daß seine Visitatoren nächstens dort erscheinen würden.

Sie erschienen nun auch in Thüringen im Frühling des Jahres 1451. Es fand sich, daß die Ballei nach Speier eine Summe von 12,700 Gulden schuldig war, die sie mit 635 Gulden verzinsen mußte. Eine andere Schuld von 11,216 Gulden mußte mit 700 Gulden, 5 Malter Korn und 14 Eimer Wein verzinst werden, und ein dritter Schuldposten betrug 1919 Gulden. Einen Theil dieser Schulden hatte man bei Juden contrahirt, die sich der Ballei fort und fort am lästigsten bewiesen. Außer dieser Gesammtschuld von 25,835 Gulden waren die einzelnen Häuser noch mit besondern Hausschulden belastet, im Gesammtbetrag von 4306 Gulden, die sie mit 343 Gulden verzinsen mußten, wozu endlich noch 98 Gulden als Zinsen auf Leibgedinge kamen[3]).

Bei den Herzogen von Sachsen, denen die Visitirer die traurige Lage der Ballei vorstellten, mit der Bitte um Rath und Hülfe,

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Mont. nach Assumt. Mariä 1450.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Sonnt. vor Matthäi 1450.

[3]) Nach den Berichten des Deutschmeisters und der Visitirer an den Hochmeister. Altenburg hatte eine Hausschuld von 1440 Gulden mit einem Zins von 132 Gulden, Nägelstädt 720 Gulden u. s. w.

fanden sie geneigtes Gehör. Die Fürsten bedauerten, daß die Ballei einer so schweren Schuldenlast unterliege und man sie nicht früher von diesem ihrem traurigen Zustand unterrichtet habe. Was sie zu ihrer Aufhülfe fördern und rathen könnten, solle bereitwillig geschehen. Auch zur Befreiung der Ordenshäuser von ihren pflichtigen Diensten wollten sie sich bereitwillig finden lassen. Zu den bisherigen Diensten und Leistungen habe sie des Landes Noth und Krieg gezwungen; sie würden aber die Kosten und Verluste der Häuser wieder einzubringen suchen. Ihr Rath jedoch sei: der Hochmeister müsse ungesäumt jetzt eine Botschaft in die Ballei senden, um mit ihrem Rath und Beistand sich mit den Gläubigern zu vergleichen.

Neben dieser ermuthigenden Nachricht meldeten die Visitirer freilich auch: die Pfarrer und Ordensbrüder in den beiden Pfarren zu Mühlhausen und ebenso in einigen andern Häusern in Thüringen seien schon vor einem Jahre durch geistlichen Bann und Bedrängnisse von den Gläubigern ausgetrieben worden, so daß sie wohl ein halbes Jahr Städte und Häuser hätten verlassen müssen. Sie hätten dann zwar einige Fristung erlangt, in Hoffnung, die Obersten des Ordens würden sich ihrer Sache annehmen; da dies aber nicht geschehen sei, so drohe ihnen jetzt wieder dasselbe Schicksal. Sie würden genöthigt sein, ihre Güter liegen zu lassen und von dannen zu gehen. „Indeß", fügten die Visitirer hinzu, „die Ballei ist keineswegs so gering, als sie vielleicht dem Hochmeister vorgestellt worden; es sind darin treffliche und gute Häuser. Wenn diese von den Ballei-Schulden nur erst entledigt werden, so ist kein Zweifel, sie werden ihre eigenen Schulden wohl ablegen und wieder zu Statten kommen. Es könne der Ballei jetzt noch geholfen werden" [1]).

In Folge einer Verhandlung der Visitirer mit dem Deutschmeister machte dieser dem Hochmeister nun den Vorschlag: jeder von ihnen solle vorläufig die Hälfte der Gesammtschulden übernehmen, der Deutschmeister die nach Speier. Wer von ihnen nachmals die Ballei zu ewiger Zeit sich zueignen wolle, solle sie dem andern abkaufen; der Deutschmeister wolle sie dem Hochmeister dann gern überlassen, und die Visitirer riethen, diesen Vorschlag anzunehmen, „denn", schrieben sie, „die Ballei ist noch nicht so unnütz; sie ist noch fast (viel) Geldes und Gutes werth." Ein anderer Vorschlag

[1]) Bericht der Visitirer an den Hochmeister, dat. Liebstädt Dienstag nach Palmar. 1451.

ging dahin, daß man sich vorerst wenigstens mit den Juden als den lästigsten und zugleich gefährlichsten Gläubigern abzufinden habe, denn andere, namentlich auch das Stift der Severus-Kirche zu Erfurt ließen schon Vieles von ihren Forderungen nach und wollten gern verminderte Summen annehmen [1]). Man gab dem Hochmeister auch den Rath an die Hand, durch irgend ein ansehnliches Ehrengeschenk die Herzoge von Sachsen zu bewegen, die Ballei auf etwa 30 Jahre von allen Diensten und Leistungen zu befreien und diese Befreiung durch eine neue Verschreibung auch für die Nachkommen und gegen die Belästigungen der Amtleute sicher zu stellen [2]). Wiederholt wurde er aufs dringendste gebeten, sich die Noth der Ballei mehr zu Herzen gehen zu lassen. Von allen Seiten liefen bei ihm Vorstellungen ein, wie die Gefahr im Verzug sich von Tag zu Tag vergrößere, welche üble Nachrede es ihm und seinen Gebietigern bringen werde, wenn „die älteste Ballei des Ordens mit ihrem großen Gottesdienst" bei ihren Zeiten vergehe und abhänden komme und wie er daher Alles anwenden müsse, „daß die ehrbare Stiftung nicht also schimpflich für den Orden verloren gehe" [3]). Allein man darf nur einen Blick in die Geschichte des Ordens in Preußen in dieser trostlosen Zeit thun, um zu sehen, daß von dem dortigen erschöpften Ordensschatz keine Opfer zur Rettung der Ballei gebracht werden konnten.

Endlich glaubte der Hochmeister den Retter der Ballei gefunden zu haben. Früher vom Deutschmeister öfters aufgefordert, einen Gebietiger aus Preußen zu senden, der die Verwaltung derselben übernehmen und das Schuldenwesen ordnen könne, beauftragte er im Spätherbst 1451 den Komthur von Danzig Nicolaus Postar, der damals schon im Besitz einer nicht unbedeutenden Geldsumme war und bei reichen Verwandten und Freunden in Deutschland leicht noch andere ansehnliche Mittel aufbringen konnte, sich nach Thüringen zu begeben, von den Einkünften und Schulden der Ballei genaue Kunde einzuziehen, das ganze Schuldenwesen durch die ihm zur Hand stehenden Geldmittel auf die für ihn vortheilhafteste Weise zu ordnen und sich dafür vom Deutschmeister und dessen vornehmsten

[1]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Samstag vor Jubilate 1451.

[2]) Die erwähnten Vorschläge und mehre andere des Deutschmeisters zur Rettung der Ballei finden sich in einem Bericht eines an den Hochmeister abgesandten Kaplans aus dem J. 1451.

[3]) Schreiben des Komthurs von Horneck und des Trappiers von Weißenburg, dat. Rochlitz Mont. nach Francisci 1451.

Gebietigern die ganze Ballei mit allen ihren Einkünften auf Lebenslang fest und förmlich verschreiben zu lassen. In der Ballei angelangt, hatte Postar mit dem Komthur von Horneck, als Abgeordneten des Deutschmeisters, eine lange Berathung über die zu treffende Anordnung, denn letzterer wollte sich auf eine lebenslängliche Verschreibung der Ballei durchaus nicht einlassen, sondern sie dem Komthur gegen eine zur Abzahlung der Schulden hinreichende Summe nur als Pfand verschreiben, um sie durch Rückzahlung des Pfandgeldes jeder Zeit wieder einlösen zu können. Er meldete dies auch dem Hochmeister[1]); worauf dieser erwiderte: der Komthur von Danzig habe ihm angezeigt, wenn man die Schulden und Schadegelder, womit die Ballei beladen sei, von ihren jährlichen Nutzungen bestreiten solle, so werde Niemand von dem, was noch übrig bleibe, sich und die Ballei erhalten können. In Preußen sei kein Gebietiger, der unter solchen Umständen sich der Verwaltung derselben unterziehen wolle[2]). Somit blieb auch dieser Plan zur Rettung der Ballei ohne Erfolg.

Jetzt war der Deutschmeister nur noch um so mehr überzeugt, daß von Preußen aus nichts mehr zu hoffen sei. Da nun auch die Landkomthure der übrigen Balleien, durch Kriegslasten und Schulden bedrängt und bedrückt, unmöglich etwas von Bedeutung für die Häuser in Thüringen beisteuern konnten, so wandte er sich im Jahre 1452 an die dem Orden immer noch wohlgesinnten Herzoge Friedrich und Wilhelm von Sachsen, „sie demüthig bittend, zu helfen und zu rathen, daß die Gläubiger billig befriedigt und die alte, ehrbare Ballei bei dem Orden behalten werde.“ Die Herzoge, meldet er dem Hochmeister als Erfolg seiner Bemühungen, hätten sich der Sache angenommen und etliche Schulden dadurch gemindert, daß sie die Gläubiger zum Theil bewogen, die Hälfte der verfessenen und unbezahlten Zinsen von den letzten vier Jahren abzulassen[3]) und in der Folge von 20 Gulden nur einen Gulden jährlich Zins zu nehmen, sofern ihnen die andere Hälfte der Zinsen in Kurzem gezahlt werde; wo nicht, so wollten sie die ganze Zinsforderung

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Speier am T. Laurentii 1451.

[2]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Marienburg Freitag nach Aller Heil. 1451.

[3]) Namentlich wollte auch ein Jude von seinem Hauptgeld 500 Fl. fahren lassen und alle verfessenen Zinsen und Schaden abstellen.

wieder geltend machen. Auf sein Gesuch an die Herzoge, die in ihrer Herrschaft liegenden Ordenshäuser auf etliche Jahre von Atzung, Frohndienst und andern Beschwerden zu befreien (weil sie sonst ihre Schulden an Hauptgeld und Zinsen nicht bezahlen könnten), habe Herzog Friedrich auf vier Jahre darein gewilligt und Herzog Wilhelm schon in seiner ganzen Regierungszeit sich darin gegen die Ballei sehr glimpflich bewiesen und wolle auch ferner die Häuser damit nicht beschweren. Er selbst und seine Gebietiger, fügte der Meister hinzu, hätten bereits 17,000 Gulden für die Ballei bezahlt; nun möge ihr auch der Hochmeister wenigstens mit 6000 Gulden zu Hülfe kommen; im Fall der Noth wolle er für ihn die genannte Summe, mit einem Gulden Zins für 20 Gulden, aufborgen, damit nur die Ballei für den Orden erhalten werde[1]).

Der Hochmeister aber ließ sich auf nichts mehr ein. Es sei ihm jetzt ganz unmöglich, etwas für die Ballei Thüringen zu thun „um Anstoßes willen der Sache des Bundes." Diese habe ihn selbst dermaßen entblößt, daß er 15—20,000 Gulden werde leihen müssen. Der Deutschmeister möge in Speier oder sonst umher nachfragen, ob man ihm diese Summe borgen wolle, vorerst aber alles darüber noch geheim halten. So lautete seine letzte Antwort[2]).

Seitdem scheint keine Verbindung zwischen dieser Ballei und dem Orden in Preußen mehr stattgefunden zu haben und es entgehen uns somit auch alle nähere Nachrichten über ihre Schicksale und Verhältnisse im Verlauf der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts. Kaum erfahren wir noch hie und da den Namen eines Landkomthurs.

Seit dem ersten Jahrzehnt des 16ten Jahrhunderts geht die Ballei schon mehr und mehr ihrer Auflösung entgegen und erleidet in ihren Häusern Verluste auf Verluste. Im Jahre 1511 verkauft der dortige Statthalter mit Zustimmung des Deutschmeisters dem Kapitel des Augustiner-Klosters zu Nauenwerk vor Halle eine große Anzahl Ordensgüter, Zinsen, Lehen, Wiesen u. a. für 3650 Gulden, die man zum Besten der Ballei, besonders des Hauses Zwetzen verwenden wollte. Das Haus zu Halle, zu welchem diese Güter meist gehörten, scheint seitdem aufgehoben worden zu sein[3]). Im Jahre

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Sonnt. vor Michaelis 1452.
[2]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Tapiau Mittw. nach Oculi 1453.
[3]) Ludewig Reliqu. V. 138—147.

1524 ging auch das Ordenshaus Nägelstädt für die Einkünfte der Ballei verloren. Die Komthure, Pfarrer und übrigen Amtsbrüder der Ballei überwiesen es mit seinem ganzen Einkommen ihrem Landkomthur Nicolaus von Uttenrode für sein ganzes Leben und der Deutschmeister ertheilte dazu seine Genehmigung[1]). Die Ordenspfarren mögen wohl meist durch die Reformation als solche untergegangen und von evangelischen Predigern besetzt worden sein.

Die Ballei Oesterreich.

Schon im Anfang des 15ten Jahrhunderts war auch diese Ballei, „die würdigste", wie sie einmal der Komthur zu Wien nannte, in dem Maaße mit Schulden beladen, daß die dortigen Gebietiger im Jahre 1411 auf des Hochmeisters Gesuch um eine Hülfsleistung von 3000 Gulden allzumal erklärten: „die Armuth ihrer Häuser und die Last ihrer Schulden und Zinsen machten es ihnen unmöglich, diese Summe aufzubringen." Der Aufforderung zur Verpfändung einiger Güter entgegneten sie: „Die Besitzungen der Häuser dieser Ballei sind so mit Stiftung von Gottesdienst verfangen, daß die ehrbaren Herren, Ritter und Knechte, die dazu gegeben haben, nicht gestatten, ihre Stiftungen zu versetzen"[2]). In der That gab es schon damals in der ganzen Ballei, außer dem Hause zu Laibach, kein einziges, auf dem nicht eine größere oder geringere Schuld lastete[3]).

Dazu kam, daß sowohl die Oesterreichischen Fürsten als auch der dortige Adel eine Zeitlang mit den Ordensgebietigern nicht im besten Vernehmen standen. Wir kennen zwar die Ursachen dieser Mißstimmung gegen den Orden nicht genau, aber wir hören doch von dem damaligen Landkomthur Johann von Lenz, „daß es die Herren, Ritter und Knechte in dem Lande, sonderlich die Fürsten

---

[1]) Urk., dat. Winnenden Mont. nach Fronleichnam 1524. Jaeger IV. 38.

[2]) Schreiben des Landkomthurs und der Komthure der Ballei Oesterreich 1411.

[3]) Ein noch vorhandenes Verzeichniß der Zinseinnahme und der Schulden der Häuser aus dem J. 1411 weist nach, daß z. B. das Haus zu Wien 3126 Pfund Schulden hatte, die es mit 291 Pfund verzinsen mußte, das Haus zu Neustadt eine Schuld von 517 Pfund, verzinst mit 40 Pfund. Auch die Häuser zu Grätz, Sonntag und Friesach waren mehr verschuldet, als ihre Zinseinnahme betrug.

sehr verdrieße, daß man sie so gar fast ausgeschlagen und sie nie angerufen habe vor dem Streite“ [1]). Herzog Ernst (der Eiserne) hatte im Beisein mehrer Ordensbrüder in sehr bittern Vorwürfen über den Orden geäußert: man möge doch auf den König von Böhmen hinsehen, wie der mit dem Orden verfahren sei und noch heutiges Tags verfahre, und dabei bedenken, daß der Orden auch viele Güter unter den Fürsten von Oesterreich habe. „Diese Rede“, fügt der Landkomthur hinzu, „kann ich nicht anders verstehen, als daß sie sich rächen werden an Eueren (des Hochmeisters) Gütern, die Ihr zu Oesterreich habt und der sie sich unterwinden werden.“ Er giebt daher den Rath, den Herzog Ernst durch ein von ihm gewünschtes weißes Stechroß oder deren zwei und die andern Fürsten durch andere Geschenke sobald als möglich „wieder zu erweichen“ [2]). Aber er war doch so besorgt, daß er den Hochmeister bat, ihn seines Amtes zu entlassen, „denn ich kann ihm wahrlich nicht mehr gerathen wegen Krankheit und mancherlei Händel und Läufte, die nun sind von Fürsten, Herren, Rittern und Knechten, und sonderlich des Hauses wegen zu Wien, weil es in großer Geldschuld lange gewesen und noch ist, die ohne Euere treue Hülfe und Rath nicht bezahlt werden kann“ [3]).

Wurden auch diese Mißhelligkeiten nach einiger Zeit wieder ausgeglichen, so drückten doch die Schulden von Jahr zu Jahr immer mehr. Auf dem Hause zu Wien lag schon im Jahre 1416 eine Schuldenlast von 10,000 Pfund. Der dortige Komthur Walrabe von Scharfenberg klagte dies dem Hochmeister, und er möge wissen, fügte er hinzu, daß kein Landkomthur sein Amt dort gern verwalte, wenn man ihm nicht zu Hülfe komme [4]). Allein der Hochmeister gab die kurze Antwort: Er könne dazu nichts thun. So war nach zwei Jahren die Schuld des Hauses bis auf 11,392 Pfund gestiegen. Man hatte auch hier Geld mit schweren Zinsen von Juden aufnehmen müssen, theils zur Befriedigung mehrer Gläubiger, theils auch um die Bestellung der Weingärten und die Hausbedürfnisse be-

---

[1]) Nämlich vor der Schlacht bei Tannenberg.

[2]) Schreiben des Landkomthurs Johann von Lenz, dat. Wien am Tage Aegidii 1414.

[3]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich aus dem J. 1414.

[4]) Schreiben des Komthurs zu Wien, dat. Wien am Abend Lucä 1416.

streiten zu können [1]). Ueberdies hatte man schon eine Anzahl der besten Dörfer, Güter und Weingärten verkaufen oder verpfänden müssen, weil man genöthigt war, dem obersten Marschall von Oesterreich 2000 Pfund zu entrichten. Alle Klagen des Komthurs beim Hochmeister blieben ohne Erfolg und ebenso seine Bitte: „Er möge doch darauf denken, daß die Güter nicht so jämmerlich verloren gingen" [2]).

Und dennoch ungeachtet aller dieser Bedrängnisse und der so sehr geschmälerten Einkünfte verlangte Herzog Albrecht V. in strengem Ernst, das Haus solle in aller Weise gehalten werden, wie es seine Vorältern gestiftet, und gleiche Forderungen machten auch die Bürger Wiens in Betreff der von ihnen gestifteten Gottesdienste. Nach einigen Jahren drohte dem Orden ein gänzlicher Verlust des Hauses. Die Schuldenmasse war im Jahre 1420 bis auf 12,000 Pfund gestiegen, die mit 600 Pfund verzinst werden mußte, während die gewisse und ungewisse Einnahme nur 500 Pfund betrug. Bald drängten mit Forderungen die Juden, bald drohten die Bürger, denen man über 2000 Pfund schuldete, sie würden das Haus zuschließen lassen, bald forderten Ritter und Knechte ihr geliehenes Geld zurück, drohend, sich widrigenfalls an ihren Pfändern zu erholen. Das Haus war in der verzweiflungsvollsten Lage. Seine Güter waren für 22,000 Gulden verpfändet. Es stand fast ohne alles freies Vermögen da, denn seit man die Visitationen unterlassen und seit der traurigen Zeit in Preußen hatte jeder im Hause zugegriffen, und nun trat bald dieser, bald jener mit seinem Pfandbrief hervor und verlangte, was ihm auf das Haus verschrieben sei [3]). Die Ballei aber war schon zu arm, um das Haus zu befreien [4]). Der Hochmeister erklärte ebenfalls, daß er es nicht einlösen könne Er fordert daher den Deutschmeister und alle Gebietiger der Deutschen Balleien zur Beisteuer auf. „Sehet an unsern Kummer," schreibt

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs, des Komthurs zu Wien u. a. an den Hochmeister, dat. Wien Sonnt. vor Johann. Bapt. 1418.

[2]) Schreiben des Komthurs zu Wien aus dem J. 1418. Der Landkomthur, sagt er, thue in Allem das Beste, aber er erhalte von seinen Freunden nirgends Hülfe.

[3]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Wien Sonntag Reminisc. 1420.

[4]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Marienburg am T. Division. Apostol. 1420.

er ihnen, „und betrachtet die Ungüte, die unserm Orden von des Hauses Verlust entstünde und erwäget den Nutzen und Frommen, den Ihr davon würdet haben. Arbeitet Euch, als Ihr höchst möget, mit allen den Euern und unter Euch der Schuld des Hauses und der Ballei wegen und nehmet sie zu Euch. Ihr möget Euch eueres Schadens von Jahr zu Jahr erholen“ [1]).

Der Landkomthur nahm endlich seine Zuflucht zum Herzog Albrecht, ihm vorstellend: der Orden könne das Haus zu Wien von der auf ihm lastenden Geldschuld nicht mehr befreien; er, der Herzog, dieses Hauses Stifter, möge es jetzt zum andernmal stiften, wie er ja auch Klöstern und dem Bisthum Passau gethan. Er möge das Haus so lange an sich nehmen, bis der Orden es wieder unterhalten könne. Der Herzog gab nicht blos die tröstende Zusage: er habe andern Gotteshäusern Gutes gethan und wolle auch an diesem Gotteshause Gutes thun, sondern er ließ sich auch alsbald ein Verzeichniß sämmtlicher Schulden des Hauses vorlegen, befriedigte vor allen die lästigen Juden, deckte selbst mehre der bedeutendsten Schuldposten, wirkte bei andern Gläubigern Verlängerungsfristen bis Weihnachten aus [2]) und erwies auch sonst dem Hause zu seiner Unterhaltung manche erhebliche Wohlthaten, wofür ihm der Hochmeister aufs allerverbindlichste dankte [3]). Da nun auch der Deutschmeister bis zur gestellten Frist durch einen Bevollmächtigten noch manches beigesteuert zu haben scheint, so konnte der Landkomthur Sigmund von Ramung seinem Nachfolger Johann von Anewill beim Amtswechsel im Jahre 1424 das Haus zu Wien ohne alle Geldschuld übergeben. Er hatte sogar noch einen Ueberschuß von anderthalbhundert Pfund.

Nicht so günstig stand es um diese Zeit mit den meisten andern Häusern der Ballei. Hie und da lag gewiß die Schuld davon in der allerdings nicht immer tadelfreien, zuweilen wohl sogar gewissenlosen Verwaltung einzelner habsüchtiger Komthure; aber eben so gewiß trugen im 15ten Jahrhundert die Hochmeister in Preußen eine schwere Schuld an der immer zunehmenden Verarmung dieser

[1]) Schreiben desselben, dat. wie vor.

[2]) Der Hochmeister forderte in Folge dessen den Deutschmeister auf, das Haus zu Wien und die ganze Ballei noch vor Weihnachten einzulösen, damit sie nicht in fremde Hände kämen.

[3]) Schreiben des Hochmeisters an Herzog Albrecht, dat. Marienburg Mittw. nach Trinitat. 1421.

Ballei, denn aus ihr zumeist, ihrer Kammer-Ballei, über die sie freier verfügen zu können glaubten, suchten sie ihren Geldmangel in ihrer bedrängten Lage in Preußen zu ersetzen. Daher ihre so oft hieher ergangenen Aufforderungen zum Verkauf oder zur Verpfändung der Ordensgüter. Kam doch im Jahre 1422 Georg Eglinger, der Pfleger zu Tapiau, sogar mit des Hochmeisters Paul von Rußdorf Vollmacht, wenn nicht anders „mit Beirath des Landkomthurs die Balleien in Oesterreich und Botzen entweder ganz und gar oder doch einen Theil derselben zu verkaufen oder zu verpfänden, wie es dem Orden am bequemsten und nützlichsten sein möchte“ [1]). Konnte doch der Hochmeister damals nicht einmal drei Dörfer der Ballei zurückkaufen, die für 2000 Pfund auf Wiederkauf früher schon verkauft waren.

Und was war der Erfolg dieser Sendung? Herzog Albrecht erklärte: „er habe das Haus zu Wien erhalten und es wäre seiner Aeltern Gestift.“ Herzog Ernst gestattete nur die Verpfändung an unter ihm gesessene Leute und auch nur insofern der Gottesdienst dadurch nicht vermindert werde. Die vom Landkomthur zu einem Kapitel in Grätz zusammenberufenen Komthure erklärten: „sie hätten schlechts nichts zu versetzen oder zu verkaufen, was sie entbehren könnten.“ Was sie nach des Landkomthurs Befehl an Silber, Monstranzen, Kreuzen, Kelchen, Gefäßen und Kleinodien zusammenbrachten, betrug nur 154 Mark, und auch dieses konnte nur auf heimlichen Wegen an den Komthur zu Regensburg geschafft werden, um einen etwas höheren Preis zu erzielen [2]).

Je mehr aber die einzelnen Häuser der Ballei durch Verpfändung oder Verkauf ihrer Güter entblößt wurden, um so mehr schmälerten sich ihre Einkünfte und um so tiefer geriethen sie in Schulden, wozu überdies auch häufig Mißwachs an Wein und Getreide, Besteuerung von Seiten der Fürsten und anderes Ungemach viel beitrugen. Starb doch im Jahre 1437 selbst der Landkomthur Johann von Anewill nur mit einer Hinterlassenschaft von 7 Ungar. Gulden, einem Nobel, einem Türkischen Gulden und einigem wenigen Silbergeräth und hinterließ dabei noch 100 Ungar. Gulden Privatschulden. Der Verkauf der Ordensgüter wurde daher von den Lan-

[1]) Vollmacht des Hochmeisters Paul von Rußdorf, dat. am T. Barbarä 1422.

[2]) Bericht des Pflegers zu Tapiau an den Hochmeister vom J. 1423.

desfürsten bald gänzlich untersagt. Auch der Hochmeister erließ beim Amtsantritt des Landkomthurs Johann von Pommersheim 1438 den Befehl: kein Beamter in der Ballei, weder ein Komthur noch irgend eine anderer solle ohne Wissen und Einwilligung des Landkomthurs und dieser nicht ohne Wissen und Zustimmung des Kapitels und seiner ältesten Brüder fortan mehr Schulden machen oder mit seinem Amtssiegel bestätigen; desgleichen solle niemand mehr in der Ballei Güter oder Schlösser des Ordens verpfänden oder verkaufen ohne des Hochmeisters Genehmigung. Der Landkomthur solle auch die Vollmacht haben, mit dem, was ein Komthur- oder anderes Amt außer seinem Bedarf noch übrig habe, die Aemter anderer Häuser, wenn sie es bedürften, zu unterstützen [1]).

Was konnten aber solche Verordnungen viel fruchten, wo der Zustand der Dinge ein schon so tief gesunkener war und wo fortwährende Kriegszustände das Emporkommen der Ordenshäuser ohnedies fast unmöglich machten. So erlitten in dem Kriege zwischen dem Röm. König Friedrich III. und seinem Bruder Herzog Albrecht im Jahre 1442 auch die Ordenshäuser vielfaches Ungemach. Der Graf von Cilly, Albrechts Verbündeter, nahm dem Orden nicht nur die in seinem Gebiete liegenden Güter weg, sondern plünderte und verwüstete, als er mit Albrecht vor Laibach lag [2]), auch die dortigen Ordensbesitzungen. Ein Ordensritter vom Hause Möttling, welches gleichfalls in Cilly's Herrschaft lag, der sich auf dessen Partei schlug, erhielt von ihm das Verwaltungsamt dieses Hauses, umgab sich mit einem Söldnerhaufen und kündigte dem Landkomthur allen Gehorsam auf [3]). Aehnlichen Verlusten unterlagen die Ordenshäuser auch unter den Kriegsstürmen der nachfolgenden Jahre, zumal die in den Windischen Landen, wo sie unter den unaufhörlichen Belästigungen der Cilly'schen Beamten fast völlig verarmt dastanden [4]). Und doch so traurig auch um diese Zeit der Zustand der Häuser in Steiermark, Kärnten und Krain war, so mußten sie dennoch bei der Vermählung der Erzherzogin Catharina 1446 mehr oder minder zu deren Ausstattung mit beisteuern [5]). Auch das Haus zu Wien hatte nicht lange

[1]) Verordnung des Hochmeisters vom J. 1438.

[2]) Vgl. Chmel Geschichte Kaiser Friedrichs IV. B. II. 200—201.

[3]) Schreiben des Landkomthurs Johann von Pommersheim, dat. Friesach Mittw. nach Martini 1442.

[4]) Schreiben desselben, dat. Neustadt Freit. vor Petri Stuhlfeier 1451.

[5]) Chmel Materialien zur Oesterreich. Geschichte I. 66.

schuldenfrei dagestanden; es war im Jahre 1448 in einer so bedrängten Geldnoth, daß der dortige Hauskomthur dem Hochmeister schrieb: er habe die 10 Gulden Zehrgeld, die er dem Boten nach Preußen mit auf den Weg gegeben, zuvor von andern borgen müssen [1]).

Man mußte jetzt wieder zu dem alten Mittel des Verkaufs und der Verpfändung greifen. Der Röm. König Friedrich nahm nun selbst gegen eine Summe von 500 Pfund Pfennige verschiedene dem Hause zu Neustadt zugehörige Stücke Landes im Jahre 1451 von der Ballei in Kauf an [2]). Als ihn aber einige Jahre später der Landkomthur in Folge eines Gesuchs des Hochmeisters um Unterstützung um eine Geldsumme ansprach und dagegen ein genügendes Pfand anbot, ließ er ihm die Antwort geben: In Kriege verwickelt habe er selbst sein Geld sehr nöthig; auch stehe es nicht in seiner Macht, die Ordensgüter ohne weiteres verkaufen und verpfänden zu lassen; es seien Stiftsgüter seiner Vorfahren und anderer frommer Leute, dem Orden zum Gottesdienst und um der Seelen Seligkeit willen gespendet. Was man Gott gegeben, solle man ihm nicht wieder nehmen. Erlaube es aber der heilige Vater, so wolle dann auch er, als Kaiser von den Meistern von Deutschland und Livland darum gebeten, zu helfen bereit sein [3]). Als nach einigen Jahren der Landkomthur Johann von Pommersheim dessenungeachtet im Auftrage des Hochmeisters einem gewissen Achatius Bohimko für eine Schuld von 1657 Ungar. Gulden die Ordensburg Sonntag verpfändete und die Schuld auf sich nahm, genehmigte dies der Kaiser zwar, jedoch mit der Erklärung: wenn ein Hochmeister fortan mehre solche Verschreibungen für Geld auf Lande und Gebiete in seinem, des Kaisers, Fürstenthum ausstelle, werde er seine Genehmigung ferner nicht mehr ertheilen [4]).

Ueberdies traf wiederholt die Ballei das traurige Loos, Landkomthure an ihrer Spitze zu haben, die entweder Pracht und Aufwand liebten und dadurch die Schulden der Häuser immer vermehr-

---

[1]) Schreiben des Hauskomthurs zu Wien, dat. Wien Freit. nach Johannis Bapt. 1448.

[2]) Der Verkaufsbrief im Reichs-Archiv zu Wien. Chmel Regest. Friedr. IV. I. 272.

[3]) Schreiben Heinrichs von Freiberg, Abgeordneter an den Landkomthur von Oesterreich, dat. Alzhausen Mont. vor Palmar. 1456.

[4]) Schreiben des Landkomthurs vom J. 1458. Chmel l. c. II. 362.

ten, wie man dies an Johann von Anewill tadelte[1]), oder die es überhaupt nicht verstanden, die Verwaltung mit günstigen Erfolgen zu führen. Kein Wunder, wenn auch nach einigen Jahrzehnten der Landkomthur Albrecht von Hardeck beim Antritt seines Amtes die Ballei noch in einem so trostlosen Zustande fand, daß er dem Procurator in Rom auf dessen Gesuch um die ihm aus der Ballei zustehenden hundert Gulden antworten mußte: Die ganze Ballei unterliege einer so drückenden Armuth und Noth, daß nicht nur „kein Vermögen allda sei, sondern er mitsammt den Brüdern selbst eine kummerhaftige Unterhaltung habe und nicht mehr wisse, wie er in die Länge die Stiftung noch halten solle“[2]). Zwei Jahre nachher (1477) meldet er dem Hochmeister: Friesach und Laibach seien bisher noch die nutzreichsten Häuser gewesen. Letzteres aber hätten die Türken sehr verdorben und der dortige Komthur habe es so vernachlässigt, daß man es wohl werde aufgeben müssen; es habe nur noch 400 Gulden aufzuheben und wohl 600 Gulden Schulden. Täglich werde den Häusern noch abgezogen und von niemand so sehr, als von denen, die sie schützen sollten[3]). Das Haus zu Friesach ward beim Tode des genannten Landkomthurs 1485 von einem königlichen Hauptmann plötzlich besetzt, alle Vorräthe an Getreide, Wein, Vieh u. a. weggenommen und selbst die Schutzwehren völlig niedergerissen, so daß der Komthur zu Laibach die geflüchteten Priesterbrüder eine Zeitlang gegen den Hungertod schützen mußte[4]).

Zu allem diesem Ungemach kamen nun gegen Ende des 15ten Jahrhunderts die wiederholten Einfälle räuberischer Türkenschaaren. Schon im Jahre 1492, als der Kaiser dem Landkomthur das feste Schloß Thierenstein zum sichern Aufenthalt auf zwei Jahre einräumte, brachen Türkische Raubhorden nicht weniger als fünfmal in die Oesterreichischen Lande ein, brannten das Haus Möttling und

---

[1]) Man ersuchte daher den Hochmeister: er möge die Ballei mit einem Landkomthur versehen, „der nicht zu köstlich wäre.“

[2]) Schreiben des Landkomthurs, dat. Friesach am Abend vor Cathedra Petri 1475.

[3]) Schreiben des Landkomthurs, dat. im Hause Sonntag Dienst. in zweiter Festwoche 1477.

[4]) Schreiben des Komthurs zu Laibach, dat. Dienstag nach Achatii 1485. Nach einem andern Bericht geschah der Einfall und die Plünderung des Hauses durch die Ungarn, die vom ehemaligen Erzbischof Bernhard von Salzburg in die Stadt eingelassen waren.

mehre dem Orden zugehörige Dörfer und Bauerhöfe nieder, verwüsteten die Felder und schleppten eine Menge Volks hinweg[1]).

Bei diesem Zustand der Dinge kann es wohl keine Uebertreibung sein, wenn der Landkomthur Konrad von Stauchwitz im Jahre 1493, beim Procurator in Rom sich entschuldigend, daß er ihm schwerlich 40 Gulden werde schicken können, ihm zugleich schreibt: „Ihr sollt fürwahr glauben, daß die Häuser so arm sind in der Ballei, daß sie mir mein Dienersold noch nie ein Jahr ausgerichtet haben, so lange ich in dem Lande bin. Ich habe ihnen Geld dargeliehen. Hätte ich dieses nicht gehabt, so müßten etliche Häuser öde und ungebaut stehen, denn sie wissen nicht, woaus von Steuer, die wir Tag täglich noch geben müssen in allen unsern des Kaisers Landen“[2]). Und sechs Jahre darauf hören wir vom Komthur zu Neustadt und den bei ihm zu einem Kapitelgespräch versammelten Pfarrer und gemeinen Brüdern dieselbe Klage: sie könnten bei der Armuth ihrer Häuser die von ihnen jährlich geforderten 40 Gulden für den Procurator unmöglich entrichten und müßten demüthigst bitten, sie davon zu entbinden[3]).

Es war jetzt kein neues Aufblühen der Ballei mehr zu erwarten. Das neue Jahrhundert begann für sie mit den traurigsten Aussichten. Als im Jahre 1500 beim Tode des Landkomthurs Konrad von Stauchwitz die gesammte Ordensbrüderschaft der Ballei durch einen Abgeordneten den Hochmeister um den Hauskomthur zu Wien Andreas von Mosham als neuen Landkomthur ersuchen ließ, wurden ihm zugleich eine Menge von Klagen und Beschwerden vorgelegt, um ihn zu überzeugen, daß unter solchen Nöthen und Gebrechen die Ballei nimmer wieder zu Gedeihen kommen könne. Das Haus zu Laibach, heißt es unter andern, sei von den Bürgern der Stadt in des Komthurs Abwesenheit mit wehrhafter Hand überfallen, Brücken und Thürme abgebrochen und Gewaltthaten aller Art verübt worden. In Wien und Neustadt belaste man das Weinschenken der Komthure mit bisher ganz ungewöhnlichen Ungeldern und schmälere ihnen ihr ohnedies so kärgliches Einkommen noch

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs, dat. Friesach am Palmtage 1492.

[2]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Friesach Mont. vor S. Georgii 1493.

[3]) Schreiben des Hauskomthurs zu Neustadt, dat. Neustadt Freitag vor Luciä 1499.

mehr. Das Haus zu Grätz habe durch Stürme und Ungewitter an seinen Gebäuden einen Schaden von 500 Gulden erlitten u. s. w. [1]).

Die Wahl des eben erwähnten Andreas von Mosham zum Landkomthur war für die Ballei ein neues Unglück. Während seiner Verwaltung bis zum Jahre 1504 war nicht nur das Haus zu Wien in einer so trostlosen Lage, daß sich kein Ordensbruder mehr fand, der wegen Armuth und Schulden es als Komthur zu übernehmen sich getraute, sondern in der ganzen Ballei waren von neuem Schulden auf Schulden gehäuft. Sogleich bei seiner Rückkehr aus Preußen hatte er sich in Verbindung mit dem Komthur zu Friesach unter dem Vorgeben eines Befehls des Hochmeisters von allen Häusern die Amtssiegel überliefern lassen. Mit ihrer Hülfe verfertigten nun Beide Geldschuldbriefe, so viel sie nur wollten, nahmen Anleihen auf Anleihen auf, verpfändeten dabei und verkauften, so viel nur irgend möglich war, und nichts von dem Allem ward zum Besten der Ballei verwandt [2]). Nachdem Einer dem Andern die erwünschten Summen in die Hände gespielt, schleppte der Komthur die seinigen mit nach Preußen. Es war noch ein Glück, daß dieses Unwesen in der Verwaltung nur wenige Jahre dauerte.

So fand im Jahre 1505 der neue Landkomthur Konrad von Kottwitz die Ballei in dem verwahrlosesten Zustand. Sogleich bei seiner Ankunft von einer Menge von Gläubigern, die theils mit theils ohne Briefe von seinem Vorgänger von ihm Zahlung geborgter Gelder verlangten, von allen Seiten gedrängt und weil er sie nicht befriedigen konnte, fast täglich in neue Prozesse vor den Landgerichten verwickelt, sah er die meisten Häuser von allen Vorräthen an Getreide, Wein und andern Dingen so völlig entblößt, daß er die nöthigsten Lebensbedürfnisse zur Unterhaltung der Ordensbrüder borgen mußte, denn wegen Mißwachs war mehre Jahre lang von den Bauern weder Zinsgetreide, noch eine andere Einnahme an die Häuser eingeliefert worden. Und als er einst die noch vorhandenen Vorräthe des Hauses zu Laibach zur Unterstützung eines andern eini-

---

[1]) Schreiben des Statthalters, der Komthure in Oesterreich, dat. im Deutsch. Haus bei Friesach Montag nach Quasimodogen. 1501. Sie bitten den Hochmeister aufs dringendste, ihrer armen, durch den Krieg mit den Ungarn und Türken und durch Processe zu Grunde gerichteten Ballei einen Theil des geringen Nachlasses ihres verstorbenen Landkomthurs zu lassen.

[2]) Schreiben des Statthalters, der Komthure, Pfarrer u. s. w. in Oesterreich, dat. Friesach Mittw. nach Concept. Mariä 1504.

germaßen in Anspruch nehmen wollte, setzte sich ihm der dortige Komthur, der ohnedies das Haus in seinem Bau und seinen Weingärten sehr verwahrlost hatte, mit solchem Trotz entgegen, daß er ihn auf das Schloß Sonntag festsetzen ließ, von wo er aber bald entfloh [1]). Der Hochmeister wußte zur Bezahlung einer sehr dringenden Geldschuld nur dadurch zu helfen, daß er dem Landkomthur erlaubte, vom Hauskomthur zu Sonntag Philipp Waidecker 300 Rheinische Gulden zu leihen, diesem dafür zu seiner Pflege auf Lebenszeit jährlich 15 Gulden zuzusichern und wenn er nicht mehr im Amte sein werde, ihm ein besonderes Gemach anzuweisen [2]). Wie seine Vorgänger, so hatte auch dieser Landkomthur seinen dringendsten Bedürfnissen Jahre lang nur durch immer wiederholte Verkäufe abzuhelfen gesucht, bis ein Verbot des Landverwesers und ein neues Edict des Kaisers ihm dies streng untersagten. Seitdem hatte er sich aus den Häusern und Pfarren Kelche, silberne Becher und andere Kleinodien einliefern lassen, „um damit seine Kleinheit zu bessern" [3]).

So stand bei seinem Tode (1513) die ganze Ballei in einem Zustand da, daß, wie das damals versammelte Kapitel dem Hochmeister meldete, kaum etwas anders als ihr völliger Untergang zu erwarten war. Das Haus zu Wien hatte Kottwitz, ohne Mitwissen der übrigen Brüder, einem Doctor verpfändet und ihm zur Wohnung eingeräumt [4]). Das Haus zu Laibach war in der Fastenzeit 1511 durch ein furchtbares, anhaltendes Erdbeben mit seiner Kirche in einen Trümmerhaufen verwandelt [5]). Das Haus zu Grätz war durch Brandstiftung bis auf den Grund niedergebrannt. Das Haus Möttling hatten die Türken erstürmt, seine Güter verheert und seine Bauern gefangen hinweggeschleppt. Am Hause zu Sonntag war der größte Theil seiner Ringmauern zusammengestürzt, so daß eine Vertheidigung unmöglich wurde. Andere Häuser waren durch Kriegs-

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs, dat. Sonntag Freit. vor Matthäi 1505. Schreiben desselben, dat. Friesach Mittw. nach Thomä 1505, worin er das freche Benehmen des Komthurs zu Laibach Hans Löbel näher schildert.

[2]) Schreiben des Landkomthurs, dat. Freit. nach Erhardi 1506.

[3]) Schreiben der Brüder der Ballei, dat. Wien Dienst. vor Andreä 1513. Schreiben der Komthure der Ballei, dat. Wien Mont. nach Martini 1514.

[4]) Schreiben der Brüder der Ballei, dat. wie vor.

[5]) Schreiben des Landkomthurs, dat. Wien 8. Dec. 1513.

läufte, erzwungene Kriegsrüstungen, Steuererpressungen u. dgl. fast von allen Mitteln des Unterhalts entblößt[1]).

In solchem Zustande trat im Jahre 1513 der Landkomthur Christoph Auer von Herrnkirchen sein trauriges Amt an. Wir überheben uns der Mittheilung seiner früheren Berichte über die Lage der Dinge, in der er die Ballei gefunden habe. Auch seine späteren aus den Jahren 1521 bis 1523 schildern uns noch das Bild der trostlosesten Verarmung und des fast gänzlichen Verfalls der Ballei. Schon im Jahre 1521 schrieb er dem Hochmeister: Er möge doch zu Herzen nehmen, daß „die oberste Ballei in seiner Kammer" und ehemals auch „die vermögendste" jetzt unter allen die ärmere sei und daß es ihm unmöglich geworden, die Beschwerden derselben abzuwenden, denn Verpfändung und Verkauf der Ordensgüter könnten durchaus nicht mehr stattfinden. Auf die Länge aber sei sie nicht im Stande, die schweren Lasten der Landsteuern, der Kriegsrüstungen, der Türkenzüge und überdies das vielfache Unglück durch Feuer, Wetterschaden und Erdbeben ferner zu ertragen. „Ich muß selber", fügt er hinzu, „allhier zu Wien liegen, wo ich keinen Hauswirth mehr habe und büße ein, was ich noch habe, weil ich Alles kaufen und verzehren muß"[2]). Als aber dessenungeachtet noch in demselben Jahr der Hochmeister die Ballei mit einer Hülfssumme von 5000 Gulden in Anspruch nahm, drohend, daß, wenn ihm diese Summe nicht binnen bestimmten Fristen geliefert sei, er die ganze Ballei den Schuldnern werde verpfänden müssen[3]), bat der Landkomthur unter solchen Umständen um seine Amtsentlassung[4]) und die Komthure und Pfarrer erklärten allzumal, daß eine solche Beisteuer eine Unmöglichkeit sei[5]).

Zu diesen äußern Bedrängnissen kamen im Jahre 1522 noch innere Zerwürfnisse und vielfacher Hader unter den Ordensbrüdern selbst. Der Landkomthur lag lange Zeit mit dem erwähnten Hauskomthur zu Sonntag in dem allerheftigsten Streit. Er schrieb dem

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs aus dem J. 1515.

[2]) Schreiben des Landkomthurs Christoph Auer, dat. Wien Erichtag nach Simon. und Judä 1521.

[3]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Königsberg am Abend Aller Heiligen 1521.

[4]) Schreiben des Landkomthurs Auer, dat. Wien 20. Febr. 1522.

[5]) Bittschrift des Landkomthurs Auer ohne Dat. (in Abschrift). Schreiben desselben, dat. Wien Samst. vor Exaudi 1522.

Hochmeister: „Ew. fürstliche Gnaden zeige ich aus höchster Beschwerniß meines Gemüthes an, daß Herr Philipp Waldecker den Brüdern eingebildet und auch vor mir in Gegenwart aller Brüder seiner Worte bestanden ist, wie diese Oesterreichische Ballei eine freie Ballei sei, eine freie Wahl habe und nicht einem Hochmeister unterworfen. Das habe er von weiland Herrn Konrad Stauchwitz dem Landkomthur gehört." Daraus könne der Hochmeister ermessen, fügt er hinzu, welches Beistandes und Raths er sich von den Brüdern unter solchen Umständen und Widerwärtigkeiten getrösten dürfe und wie wenig Gehorsam in der Ballei gehalten werde. Verleumdungen und Verhetzungen seien an der Tagesordnung [1]). Im Jahre darauf ward Christoph Auer seines Amtes entlassen.

Unter seinem Nachfolger Jobst Truchseß von Wetzhausen tritt das Bild der tief gesunkenen Ballei wo möglich noch düsterer hervor. Wir wollen uns aus der Schilderung, die er selbst davon entwirft, nur mit wenigen Zügen begnügen. „Geld", schreibt er schon im ersten Jahre seines Waltens, „sei in dem erschöpften Lande schon seit Jahren gar nicht aufzubringen. Die Ordenshäuser seien allzumal so stark beschwert, daß eine Klage der andern folge; aber er könne ihnen nicht abhelfen. Die Armuth in der Ballei sei überall so groß, daß kein Haus ihn acht Tage habe unterhalten können. Im Lande Krain, zumal in der Gegend von Möttling, sei nichts anders zu vermuthen, als daß der Türke dort bald alles Volk in ewige Gefangenschaft hinwegtreiben werde. Gern habe er alle dortigen Ordensgüter um die Hälfte ihres Werthes verkaufen wollen; aber der Verkauf sei schwer und der Landverweser wolle nicht dulden, daß wie vormals Geld aus dem Lande geführt werde. Seine Armuth sei so drückend, daß er sich ohne Beschwerde in der Ballei kaum noch erhalten könne, „so gering und stümperisch ich auch meinen Prälaten-Stand anschlage, der wohl billig ein anderes Ansehen haben sollte." Er habe dieses Jahr ins Haus zu Wien 100 Gulden verbaut, aber nur zur Nothdurft; denn wenn er auch 1000 Gulden in die Hand nehme, könne er das Haus doch nicht in wesentlichen Bau bringen, „also daß ich mich täglich vor mir selbst, will geschweigen, vor fremden Leuten schämen muß, daß solches in so großen, merklichen Abbau gewachsen ist" [2]). Dringend bittet er

[1]) Bittschrift des Landkomthurs o. D.

[2]) Nach mehren Schreiben des Landkomthurs aus den J. 1523 und 1524. Schreiben desselben, dat. Wien 28. März 1524, 11. Nov. 1524.

endlich den Hochmeister: er möge sich doch seiner „armen und armseligen Ballei" annehmen, ihr wenigstens die von ihm verlangten Kleinodien lassen und sie von der großen Bürde des dritten Pfennigs und der Leibsteuer zu befreien suchen[1]). Allein der Hochmeister gab ihm die Antwort: „Wollet nicht allein darauf denken, daß Ihr der Oesterreichischen Herrschaft zu Willen werdet, sondern vielmehr auf unseres Ordens und unserer Person obliegende Noth Aufsehen geben"[2]).

Die Ballei Koblenz.

Auch diese sonst so reichbegüterte Ballei, die im 14ten Jahrhundert, wie es scheint, noch in bedeutender Blüthe stand, bietet im 15ten in ihren finanziellen Verhältnissen kein erfreuliches Bild dar. Fand man auch, wie früher erwähnt, beim Tode des Komthurs Albrecht von Thun 1410 in seinem Nachlaß außer dem Silbergeräth noch eine Summe von beinahe 4000 Gulden vor, so dürfte dies doch kein Beweis von einem damals noch blühenden Zustand der Ballei sein. Im Anfang des nächsten Jahrzehntes (1420) schon stand sie so verschuldet da, daß der Komthur Gerhard von Beneffys sich nach Preußen begab, um vom Hochmeister zu ihrer Aufhülfe eine Beisteuer zu erbitten, erhielt aber statt einer Beihülfe nur Vorschriften und Anweisungen, wie sich die Ballei selbst wieder emporhelfen müsse[3]). Sie hatten indeß keinen Erfolg. Schon nach wenigen Jahren war selbst keins der wichtigsten Häuser mehr ohne Schulden; auf dem Hause zu Koblenz lag eine solche von 1500 Gulden, auf dem zu Köln eine von 2500 Gulden, auf dem Amte zu Mecheln eine von 3000 Gulden, und da diese Schuldsumme mit 10 pCt. verzinst werden mußte, so wuchs sie noch von Jahr zu Jahr. Als daher im Jahre 1433 der Erzbischof von Köln den Komthur zu Koblenz um tausend Gulden mahnte, die ihm dieser wegen einer Reise nach Böhmen in Angelegenheiten des Ordens schuldete, bat ihn zwar der Hochmeister aufs dringendste, er möge mit Rücksicht auf „die Dürftigkeit und Schulden der Ballei" dem Komthur die

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs, dat. Wien 8. Febr. 1524.

[2]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Nürnberg 15. März 1524.

[3]) Schreiben des Hochmeisters an die Amtleute und Brüder zu Koblenz, dat. Marienburg am Christabend 1420.

erwähnte Summe erlassen[1]); allein schon im nächsten Jahre nöthigten diesen dennoch allerlei Bedrängnisse, Theuerung und Mißwachs an Wein, sich vom Hochmeister die Vollmacht ertheilen zu lassen, nicht nur einen Theil der Ordensgüter verpfänden zu können, sondern auch eine Anzahl junger und alter Ordensbrüder nach Preußen oder wohin er sonst wolle, schicken zu dürfen, damit er die im Hause Koblenz bleibenden ordentlich zu unterhalten vermöge[2]).

Im Jahre 1441 ersucht der Komthur der Ballei Philipp von Kendenich den Hochmeister, ihn seines Amtes zu entbinden, „denn", fügt er hinzu, „ich merke wohl, daß ich ihm nicht rathen kann um deßwillen, daß die Schulden und Leibrenten allzu groß sind und ich nichts haben kann, womit ich sie bezahlen mag, da Korn und Wein nicht gelten will, wie in andern Jahren, und doch muß ich es verkaufen viel wohlfeiler als sonst, um damit die Nothdurft zu kaufen und Schulden zu bezahlen. Sein Wunsch der Amtsentlassung wurde ihm erfüllt.

Aehnliche Klagen aber führte auch sein Nachfolger Eberhard Thyn von Slenderhain. Mit welcher Geldnoth er im Jahre 1444 kämpfte, geht aus seiner Erklärung an den Hochmeister hervor, daß er nicht im Stande sei, die vom Deutschmeister von ihm verlangten 300 Gulden zu geben. Gleiche Erfahrung machte der im Jahre darauf vom Hochmeister dorthin gesandte Komthur von Althaus, dem es bei aller angestrengten Mühe nicht möglich war, bei der allgemeinen Geldarmuth in der Ballei Koblenz, in Köln, Mecheln u. s. w. die vom Hochmeister verlangte Geldsumme aufzubringen[3]). Die dortigen Ordensbrüder klagten, daß der Komthur fast nichts mehr mit ihrem Beirath vollführe. Wolle man auch gern einige tausend Gulden aufnehmen, so habe man unter allen Gütern der ganzen Ballei keine genügenden Pfänder mehr, denn alle seien schon so hoch verpfändet, daß niemand darauf mehr leihen wolle. In diesen Mißcredit habe sie der Komthur gebracht, weil er keinem Gläubiger Wort gehalten. Seit er Komthur sei, habe er fünfthalbtausend Gulden aufgenommen, die mit 1000 Gulden jährlich verzinst werden

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters an den Erzbischof von Köln, dat. Elbing Mont. nach Cantate 1433.

[2]) Vollmachtsbrief des Hochmeisters, dat. Marienburg am T. Barnabä 1434.

[3]) Schreiben des Komthurs von Althaus, dat. Köln Mittw. nach Vincula Petri 1445.

müßten. Dabei habe er ohne der ältesten Brüder Rath fort und fort alle Vorräthe von Wein und Getreide verkauft und die Aemter so entblößt, daß man Alles, was man bedürfe, wiederkaufen müsse [1]).

Zwei Jahre nachher (1447) bat der Komthur um seine Entlassung. Die Ballei, schrieb er dem Hochmeister, sei durch Mißwachs, Hagelschlag, Herrendienste, Ueberlage der Ritter auf den Höfen, Fehden und Tagleistungen unter großen Kosten so heruntergekommen, daß er den Brüdern ihre Bedürfnisse nicht mehr darreichen und auch die Höfe der Ballei nicht mehr, wie sichs gebühre, bestellen lassen könne. Zu der Verschuldung der Ballei komme noch hinzu, daß die armen Leute wegen der lästigen Herrendienste ihren Zins und Pacht nicht entrichten könnten [2]). Die Ballei war in der That um diese Zeit in einer so höchst traurigen Lage, daß der Hochmeister den Komthur von Frankfurt, der von ihr die unbedeutende Schuldsumme von 150 Gulden zu fordern hatte, ersuchen mußte, von dieser Forderung mit Rücksicht auf ihre drückende Schuldenlast abzustehen [3]). Er selbst hatte ihr schon mehre Jahre, um ihr wieder einigermaßen emporzuhelfen, auch die Weine erlassen, die sie ihm jährlich liefern mußte.

Kein Wunder also, wenn sich aus vorliegenden Rechnungen ergiebt, daß im Rechnungsjahre 1447—1448 die Mehrausgabe gegen die Einnahme 1258 Gulden beträgt [4]), im Jahre 1449 auf 1547 Gulden steigt und im nächsten Jahre die Höhe von 1697 erreicht. Unter diesen Umständen forderte der Hochmeister im Jahre 1449 dennoch, der Komthur solle sich zu einem Kriegszug gen Preußen rüsten, erhielt aber die Antwort: die Ballei sei jetzt so überaus schwer mit allerlei Lasten, Kosten, Schaden und Schulden beladen, daß ein solcher Zug unmöglich sei; kaum sei dieses Jahr an Korn und Wein halb so viel als sonst gewachsen; an vier Höfen habe die Ballei im Kriege zwischen Köln und Cleve durch Brand sehr großen Schaden gelitten und auch an andern Orten schwere Verluste an Pferden, Wagen und Knechten ertragen müssen. Ueberdies habe der

---

[1]) Schreiben des Komthurs von Althaus, dat. wie vor, und ein anderes, dat. Mecheln am Palmabend 1445.

[2]) Schreiben des Komthurs von Koblenz o. D. 1447.

[3]) Schreiben des Hochmeisters an den Komthur zu Frankfurt, dat. Sonnabend nach Viti und Modesti 1447.

[4]) Die Ballei hatte im J. 1447 alljährlich an Leib- und Erbrenten 1000 Gulden zu zahlen, meist für aufgeborgte Capitale.

Erzbischof von Trier dem Hochmeister die Zollfreiheit auf dem Rhein verkürzt, so daß nun der Komthur sowohl die Weine des Hochmeisters wie auch die seinigen und die der Ballei verzollen müsse.

Nun sandte zwar der Hochmeister im Jahre 1451, um der weitern Verschuldung der Ballei vorzubeugen und mancherlei Mißbräuche in der Verwaltung abzustellen, aus Preußen einige Visitirer dahin und es wurden von diesen nach einer genauen Untersuchung des ganzen Zustandes der Dinge auch manche neue Anordnungen getroffen theils in Betreff der Aufbewahrung und des redlichen Gebrauchs der Amtssiegel, mit denen, wie es scheint, mancher Mißbrauch zum Verderb der Ballei getrieben worden war, theils in Beziehung auf die pflichtmäßige Verwaltung einzelner Aemter und auf das sie betreffende Schuldenwesen[1]). Allein mit solchen Vorschriften war der Ballei nicht viel geholfen. Das Grundübel, an dem sie am schwersten litt, hatte schon viel zu tiefe Wurzel geschlagen und ihre finanzielle Lage war und blieb auch fortan so traurig und drückend, daß schon im Jahre nachher sämmtliche dortige Ordensbrüder den Almosenier des Erzbischofs von Köln Johann von Remagen an den Hochmeister sandten, ihm vorzustellen „die große, manchfaltige Noth und Verderbniß der Ballei, darin sie jetzund ist und versehentlich von Tag zu Tag, von Jahr zu Jahr noch kommen wird, so daß zu besorgen steht, daß sie gänzlich zerrüttet und verderben wird, wenn der Hochmeister mit seinen Gebietigern ihr nicht Rath, Hülfe und Steuer schaffen werde. Sie sei ja immer „„das ehrliche Kammer-Kleinod des Hochmeisters““ gewesen.“

Aber wie konnte man damals vom Hochmeister, dem selbst so schwer Bedrängten, auch nur die mindeste Hülfe erwarten? Statt sie zu bringen, sah er sich genöthigt, sie von der Ballei zu fordern. Er verlangte im Jahre 1455 vom Komthur, ihm durch Verkauf oder Verpfändung von Ordensgütern eine bestimmte Geldsumme aufzubringen. Wie überall aber, so fand dies auch hier die größten Schwierigkeiten. „Wir haben“, erwiderte man ihm, „zum Verkaufen und Versetzen von Schlössern, Höfen und Gütern all unser Vermögen gethan und wollen es noch gern thun; aber wir können noch keinen Weg finden, einiges Gut in einiger Weise zu versetzen oder zu verkaufen. Wir haben es an die Kirchen lassen anschlagen;

[1]) Das Wesentliche von diesen Anordnungen über die innere Verwaltung ist früher mitgetheilt.

allein unsere Landherren sind sehr verarmt, so daß wer noch Geld hat, der will lieber Schlösser und Aemter belehnen, als daß er einige erbliche Güter bezahle."

Um das Möglichste zu thun, hatte man den besten Hof der Ballei Ibersheim dem Deutschmeister feil geboten und wenn er ihn nicht selbst bezahlen könne, ihm frei gestellt, ihn den Herzogen von Bayern zum Kauf anzubieten. Das genügte aber dem Hochmeister nicht und er begriff auch nicht, wie die sonst so reichbegüterte Ballei sich in solch bedrängter Lage befinden könne. Darüber eröffnete ihm jedoch der dahin abgesandte Komthur von Mewe Hans von Remchingen einen tiefern Blick. „Wollt Ihr aus der Ballei etwas haben," schrieb er ihm, „so müßt Ihr solches mit Leuten vornehmen, auf die mehr Vertrauen zu setzen ist, denn sonst könntet Ihr nicht viel von ihnen bringen. Ich vernehme nicht, daß die, welche jetzund sind, viel von Euch und Eueren Botschaften halten, sondern nur ihr Bestes suchen. Es steht in der Ballei Koblenz sehr übel und ich vermuthe, werdet Ihr da nicht in Kürze besser zusehen lassen, daß die Ballei ihrer Uneinigkeit halber und wegen ihrer Schulden Euch und Euerem Orden wird abhändig gemacht werden. Sie kann Euch jetzund in Eueren Nöthen nicht viel zu Hülfe kommen, denn sie ist auf das Höchste gespannt" [1]).

Dies bestätigt auch ein Verzeichniß der Einnahme und Ausgabe der Ballei aus dem Jahre 1456. Ihr Einkommen an Geldzinsen, Wein und Getreide, Alles zu Geld gerechnet, betrug zwar noch 4475 Gulden. Da man hiervon aber an Erbrenten und Leibzucht 2590 Gulden zahlen mußte, so blieb für Kost, Kleidung und Lohn für 40 Herren und eben so viel Diener, also für 80 Personen, sowie für Bauten und alle andern Ausgaben nur noch die kleine Summe von 1885 Gulden übrig.

Viel trug zur Verschuldung und Verarmung der Ballei allerdings wohl der Umstand bei, daß sie neun Jahre hindurch bedeutenden Mißwachs bald an Wein, bald an Getreide, bald auch an beiden gehabt; auch waren ihre Einkünfte dadurch sehr geschmälert worden, daß man lange Zeit das sonst zu ihr gehörige einträgliche Haus Pitzenburg (Mecheln) von ihr getrennt hatte, weshalb der Herzog von Burgund und der Erzbischof von Trier mehre Jahre

[1]) Schreiben des Komthurs von Mewe, dat. Koblenz Mont. nach Palmar. 1456.

Alles aufboten, den Hochmeister zu bewegen, das genannte Haus der Ballei wieder zuzuweisen. Aber noch weit verderblicher wirkten auf sie die schon zur Zeit der Hochmeister Michael Küchmeister von Sternberg und Paul von Rußdorf veranlaßten und so oft wiederholten Kriegsrüstungen und Kriegszüge nach Preußen. Schon im Jahre 1420 hatte man ihr den Hof zu Diedern (Detern) entzogen und ihn dem Landkomthur von Utrecht zur Entschädigung des Soldes für die von ihm nach Preußen gesandten Reiter überwiesen. Da er bis dahin der Ballei Koblenz jährlich 500 Gulden eintrug und 50 Jahre von ihr getrennt blieb, so entging ihr dadurch in dieser Zeit ein Einkommen von 25,000 Gulden [1]). Dann hatte man zu wiederholten Rüstungen immer neue Anleihen von mehren tausend Gulden machen müssen, die man viele Jahre lang immer hoch verzinsen mußte. Man hat berechnet, daß die Rüstungen und Züge nach Preußen der Ballei in 50 Jahren einen Schaden von 63,043 Gulden und in 52 Jahren 67,461 Gulden brachten [2]).

Dazu endlich noch die Jahrelange arge Unordnung in der Verwaltung, über die so oft bei dem Hochmeister geklagt wurde und der in den spätern Zeiten niemals recht gesteuert werden konnte, Unredlichkeit und Betrügereien egoistischer Komthure und die oft wiederkehrenden Streithändel und ärgerliche Zänkereien zwischen den Komthuren und den Conventen [3]). So standen im Jahre 1460 im Hause zu Koblenz zwei Parteien einander gegenüber, auf der einen der Komthur Klaus von Geilsdorf mit seinem Anhang, auf der andern vier Ordensbrüder, die beim Erzbischof von Trier über den Komthur die bittersten Klagen erhoben, unter andern ihn beschuldigend: durch seine Verwaltung sei dem Hause eine Schuld von 40,000 Gulden aufgebürdet, er habe ihm durch eigenmächtigen Verkauf Zinsen und Renten entfremdet, aus den Kirchen Kleinodien, Silbergeschirre, Kelche und andern kostbaren Zierrath verkauft, sich bei einer Rechnungslegung über die Verwendung von 1800 Gulden nicht ausweisen können, eine Schäferei mit einem Renteertrag von

[1]) Darüber die Correspondenz des Hochmeisters aus den J. 1458, 1464 ff. im Archiv zu Königsberg. Bericht darüber im Archiv zu Koblenz.

[2]) Nach vorhandenen Verzeichnissen über die J. 1420 bis 1472 in den Archiven zu Königsberg und Koblenz. Auf das J. 1454 allein kommen 15,680 Gulden.

[3]) Darüber seit dem J. 1439 zahlreiche Klagen in Schreiben an den Hochmeister.

1000 Gulden sich ohne weiteres selbst zugeeignet. Desgleichen seien auch mehre Höfe durch seine Verschreibungen dem Hause entzogen und in fremde Hände übergegangen, Alles zum größten Verderb des Ordens, namentlich gehe der Gottesdienst ganz zu Grunde, „denn soll man nun Gottesdienst im Hause halten, so muß man täglich dazu Mönche bestellen, weil die Priester, die dazu geordnet sind, von ihm andere Aemter haben" u. s. w.[1]). Aehnliche Streitigkeiten zwischen den Komthuren Philipp von Kendenich und Eberhard Thyn von Slenderhain mit ihrem Convent waren schon vorausgegangen und andere folgten nach. Wir erinnern nur noch an die vieljährigen Streithändel des Komthurs Werner Spies von Bullesheim mit dem Hochmeister und einem Theil der Ordensbrüder der Ballei, sowie der dadurch veranlaßten argen Unordnung in der ganzen Verwaltung[2]).

Kein Wunder also, wenn diese Ballei im Anfang des 16ten Jahrhunderts am Rande ihres Untergangs dastand.

Die Ballei an der Etsch oder Botzen.

Diese Ballei war mit den bisher genannten niemals weder im Güterbesitz, noch in ihren Einkünften irgendwie vergleichbar. Von Päpsten jedoch, wie von den Landesfürsten in frühern Zeiten vielfach begünstigt, scheint sie bei ihren geringeren Bedürfnissen auch stets, wenn auch nicht in besonderer Blüthe, so doch in genügendem Gedeihen gestanden zu haben. Noch im Jahre 1354 fiel es dem Landkomthur von Botzen Johann von Nothaft nicht schwer, gewisse Einkünfte und Güter, die sein Bruder Konrad zu einer Seelmesse an das Haus zu Genghofen vermacht hatte, von diesem aber an den Komthur zu Regensburg verpfändet worden waren, mit einer namhaften Summe wieder einzulösen[3]). Aber schon im Jahre 1398 klagt der Hochmeister über die zunehmende Verarmung dieser seiner Kammer-Ballei, den Herzog Leopold von Oesterreich bittend, sie gegen Beschatzungen und neue Steuern in Schutz zu nehmen, damit

[1]) Schreiben der Conventsbrüder zu Koblenz an den Erzbischof von Trier, dat. Pfingst-Abend 1460 im Arch. zu Koblenz.

[2]) Darüber ein genauer Bericht des Landkomthurs Ludwig von Saunsheim, dat. Köln Mont. nach Luciä 1513.

[3]) Urk. des Deutschmeisters Wolfram von Nellenburg, dat. Mittw. nach Trinitat. 1354 bei Jaeger II. 85.

sie nicht ganz zu Grunde gehe. Wir hören nun zwar, daß sie eine Zeitlang von allen Schulden frei gewesen sei, indem der Landkomthur Walrabe von Scharfenberg sein Amt mit einer so bedeutenden Geldsumme antrat, um alle Gläubiger vollkommen befriedigen zu können. Allein während der Verwaltung des habsüchtigen und gewissenlosen Landkomthurs Konrad Seveler waren nicht nur wieder Schulden auf Schulden gehäuft, sondern auch Alles überall so verwahrlost, daß sein Nachfolger Friedrich von Wickerau beim Antritt seines Amtes (1416) die Häuser der Ballei kaum noch mit den nöthigen Lebensmitteln versorgt fand. Gelang es ihm auch nicht in den wenigen Jahren seiner treuen und umsichtigen Amtsführung [1]), sämmtliche Häuser von ihrer Schuldenlast wieder gänzlich zu befreien, zumal da sein Vorgänger unter dem Schutz seines Gönners, des Erzherzogs Ernst von Oesterreich, immer noch Forderungen an die Ballei geltend zu machen suchte, so war doch wenigstens ein besserer Zustand der Dinge durch ihn vorbereitet [2]). Freilich ließen theils die von den Landesfürsten und den Bischöfen auferlegten Steuern, theils mancherlei andere Zufälle die einzelnen Häuser nie zu besonderem Wohlstand kommen. Obgleich der genannte Landkomthur stets Alles zum Besten der Ballei verwandt und bei seinem Tode nur eine Baarschaft von 100 Gulden und ein einziges silbernes Trinkgefäß hinterlassen hatte [3]), so war es ihm doch nicht möglich gewesen, eine Schuld des Hauses zu Sterzing von 250 Ducaten zu decken; es hatte in wenigen Jahren durch allerlei Unglücksfälle fast den vierten Theil seiner Nutzungen und Zinsen verloren und stand sehr baufällig und fast dachlos da. Gleiche Verluste hatte das Haus zu Lengmoos durch Interdict, Bergsturze und andere Unfälle an seinen Einkünften erlitten und das Haus zu Trient war damals schon so verarmt, daß es kaum noch zwei Brüder ernähren konnte [4]).

So fand auch der nachfolgende Landkomthur Georg Eglinger

---

[1]) Der Hochmeister spricht sich darüber in einem Schreiben vom J. 1418 sehr anerkennend aus. Schreiben desselben, dat. Stuhm am T. Elisabeth 1418.

[2]) Schreiben des Landkomthurs Friedrich von Wickerau, dat. Botzen Mittw. nach Reminiscere und Lengmoos Sonnt. nach Dorothea 1417.

[3]) Schreiben des Komthurs zu Sterzing, dat. Lengmoos Mittw. vor Ostern 1420.

[4]) Schreiben des Landkomthurs von Botzen, dat. Lengmoos Mittwoch zu Ostern 1420.

beim Antritt seines Amtes (1419) die Ballei keineswegs in gedeihlichem Zustand. Drückte sie auch gerade noch keine bedeutende Schuldenlast [1]), so meldete er doch dem Hochmeister: „die Häuser seien fast von Allem entblößt und im Hause zu Botzen schon von den künftigen Zinsen noch vor den Zinstagen mehr als 80 Ducaten verbraucht [2]). Vor allem leide man große Beschwerden von den Bischöfen von Brixen und Chur und man befürchte solche auch von dem von Trient, „denn er ist fast mager auf den Rippen und hat sich verzehrt." Wenn man sich auf die Privilegien berufe, nach welchen der Orden vom Papst und Kaiser von Steuern, Zehnten und allen Schatzungen befreit sei, so erwiderten die Bischöfe: sie forderten nichts von den Ordenshäusern, sondern nur von den Kirchen. An den Kirchen aber, fügt der Landkomthur hinzu, liegt eben unserer armen Häuser Gedeihen und Verderben" [3]). Als bald darauf der Hochmeister von der Ballei die ihm zustehende Kammer-Rente verlangte, erklärten die im Kapitel versammelten Komthure und Beamte: die vom Herzog und den Bischöfen auferlegten Steuern, Kriegsunruhen, dreimaliges Interdict und damit verbundene Kosten, früher auch schon „die Beraubung der Ballei" durch den Landkomthur Seveler hätten ihre Häuser in solche Armuth und Schulden gebracht, daß ihnen die Entrichtung der Rente zur Zeit unmöglich sei. Der Landkomthur, der von sich selbst sagt, er unterliege ebenfalls großer Armuth, mußte den Hochmeister bitten, von seiner Forderung jetzt abzustehen [4]).

Dennoch hatte über ihn sein Nachfolger Gottfried Niederhäuser, „ein stiller, sittiger Mann", einer der tüchtigsten unter den damaligen Landkomthuren, der nicht nur unter seinen Ordensbrüdern allgemeine Liebe genoß, sondern im ganzen Orden in sehr hoher Achtung stand, vielfache Klagen zu führen [5]). Allerlei neue Bauten ohne Bezahlung der Baukosten, Vernachlässigung der Weinberge und des Ackerbaues und andere Mängel seiner Verwaltung hatten die

---

[1]) Er sagt sogar in einem Schreiben an den Hochmeister: die Ballei sei ohne Schulden.

[2]) Schreiben des Landkomthurs Eglinger, dat. Trient Sonnab. nach Concept. Mariä o. J.

[3]) Schreiben des Landkomthurs, dat. Sonnt. in 2ter Fastwoche o. J.

[4]) Schreiben des Landkomthurs u. s. w., dat. Lengmoos am T. Galli 1419.

[5]) Schreiben Gottfried Niederhäusers, dat. Lengmoos Mittw. vor Ostern 1420; er war um diese Zeit noch Komthur zu Sterzing.

Schulden der Ballei und die Armuth der einzelnen Häuser noch mehr gesteigert[1]), so daß sie auch unter der fast zwanzigjährigen Verwaltung dieses Gebietigers trotz allen seinen Bemühungen und eifrigsten Bestrebungen zu keinem gedeihlichen Aufschwung gelangen konnten. So zweckmäßig er auch die durch den verminderten Weinertrag sehr verringerten Einkünfte zum Besten der Ballei zu verwenden wußte und so sparsam er auch in allen seinen amtlichen Verhältnissen war, so nahmen doch die fast nie unterbrochenen Streithändel und oft langwierigen Processe mit den nahen Bischöfen, deren wir oben schon erwähnten, nicht selten sehr ansehnliche Geldmittel der Ballei in Anspruch und was zu ihrer Aufhülfe hätte verwendet werden können, mußte als Lohnung für Advocaten oder zu Ehrengeschenken an Cardinäle oder als Proceßkosten nach Rom gesandt werden. So kostete ein einziger vieljähriger Streit mit dem Bischof von Trient wegen der Kirche zu Lenau, Spolien und Subsidien den Landkomthur, obgleich er den Proceß gewann, über 800 Ducaten, denn auch die Erzherzoge von Oesterreich hatten mit Ehrenspenden verschiedener Art gewonnen werden müssen[2]).

Wir hören daher den Landkomthur in den Jahren 1429 und 1430, da ihn der Hochmeister wiederholt aufforderte, dem Procurator in Rom sein gebührendes Kammergeld zukommen zu lassen, bitter darüber klagen, daß der Hochmeister seinen Berichten über die Bedrängnisse und Gebrechen der Ballei keinen Glauben zu schenken scheine. Die großen Ausgaben in der Ballei hätten sich jetzt bei den Kriegsunruhen und durch die nothwendigen Reisen wegen der Streitigkeiten mit den Bischöfen, abgesehen von dem, was diese an Ehrengeschenken und zu Rom kosteten, um das vierfache gesteigert und „die Ballei kommt dadurch in so große Schuld, daß sie lange nicht daraus kommen möchte“[3]). „Wäre sie nur unbekümmert geblieben von der Gewalt der Herrschaft und den Forderungen der Bischöfe, ich würde mich nicht haben mahnen lassen. Aber dieser Bischöfe sitzen drei über mir, unter denen meine Häuser und Pfarren liegen und man hält mich so hart, daß ich gleich verzagen mag,

[1]) Schreiben des Landkomthurs Gottfried Niederhäuser, dat. Botzen am heil. Leichnams-Abend 1421; ein spezieller Bericht über den Zustand der Ballei.

[2]) Schreiben des Landkomthurs, dat. Botzen am T. Johannis und Pauli 1429.

[3]) Schreiben des Landkomthurs von Botzen, dat. Botzen am T. Johannis und Pauli 1429.

denn ich weiß es nirgends zu nehmen, noch auszubringen und die Ballei vermag mitnichten so viel Geld und Kost auszurichten, als jetzund wohl drei Jahre darauf gegangen ist und noch täglich aufgeht von des Bischofs wegen von Trient, das unmaßen viel ist“ [1]).

Eine gleiche Klage über die kostspieligen Processe mit den Bischöfen von Trient und Chur führt der Landkomthur auch noch im Jahre 1435, einem der unheilvollsten in seiner ganzen Amtsverwaltung. Die schweren Proceßkosten — und sie konnten nicht vermieden werden, weil es sich dabei um alle Privilegien und Freiheiten der Ballei handelte — hatten ihn schon genöthigt, einen beträchtlichen Theil der Weinzinsen des Hauses Botzen zu verpfänden, weil keine andern Geldmittel mehr zur Hand standen. Dem Hause war überdies ein großer Theil seiner besten Weingärten, bisher immer noch die ergiebigste Quelle seines Einkommens, durch Wasserschaden zu Grunde gegangen, ein jährlicher Verlust an Nutzung und Zins von mehr als hundert Ducaten. Wie ihm, so waren auch den Häusern zu Sterzing, Lengmoos und Schlanders ein großer Theil der Weinreben im Winter zuvor erfroren oder späterhin verdorben, so daß sie ihren Weinbedarf sehr theuer hatten kaufen müssen. Dazu kam endlich noch ein im Namen des Erzherzogs vom Landeshauptmann auch an den Landkomthur ergangenes Aufgebot zum Zug gen Trient, um diese Stadt gegen feindlichen Ueberfall zu schützen, was während fünf Wochen ebenfalls große Kosten für die Ballei verursachte [2]).

In dieser Lage der Dinge trat im Jahre 1440 sein Nachfolger Vincenz von Wirsberg sein Amt an. Zum Unglück aber war auch er nicht der Mann, der den Wohlstand der Ballei nur einigermaßen hätte fördern können. Statt des sparsamen Haushaltes seines Vorgängers vergeudete er Alles, was dieser ihm an Nothbedarf hinterlassen hatte und hinterließ noch weit mehr Schulden, als er überkommen. Er gab zwar nachmals vor: er habe für die Ballei große Güter angekauft und auch dem Hochmeister viel Geld senden müssen. Man ermittelte aber, daß nur ein einziger Weingarten dazu gekommen war, wozu die Komthure zu Sterzing und Lengmoos das

[1]) Schreiben des Landkomthurs an der Etsch, dat. Botzen Mittwoch nach Pancratii 1430. Schreiben desselben, dat. Botzen Mont. nach Mariä Geburt 1431. Der Bischof von Trient hatte erklärt: „Sollte er auch tausend Gulden darum verzehren, so wolle er den Orden doch in Gehorsam bringen,“

[2]) Schreiben des Landkomthurs an der Etsch, dat. Botzen Freit. vor Lichtmeß 1435.

Kaufgeld gegeben und selbst den Procurator in Rom hatten diese mit einigen hundert Gulden befriedigen müssen.

Seinem Nachfolger Ludwig von Lanse glückte es jedoch im Verlauf mehrer Jahre durch eine umsichtige und verständige Verwaltung die Ballei wieder etwas mehr in Aufnahme zu bringen. Die Häuser Botzen, Sterzing, Slanders und Trient wurden nach und nach von Schulden frei und nur Lengmoos konnte sich dieses Glücks noch nicht erfreuen. Dies war ihm vorzüglich auch durch die Gunst des Erzherzogs Sigismund von Oesterreich und Grafen von Tirol gelungen. Anfangs nämlich beim Röm. König in Ungnade, weil auch er an den Versammlungen der Landschaft gegen ihn Theil genommen und vom Hochmeister deshalb ernstlich gewarnt, sich solcher Parteihändel gänzlich zu entschlagen, weil sie nur zum Schaden und Unglimpf der Ballei führen könnten, hatte er doch die Genugthuung, diesem im Jahre 1446 melden zu können: er habe sich nur aus Pflicht und zum Besten des Ordens in der Sache betheiligt, habe dem Herzog mit zum Wiederbesitz seines väterlichen Erblandes verholfen und, von ihm zu seinem Rath ernannt, die Ballei nicht nur von ihren Schulden, sondern auch von manchen andern Belästigungen befreit.

Allein dieses Glück war nicht von langer Dauer. Der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen sandte im Jahre 1454 den Ordenstreßler auch in die Ballei Botzen, mit der Aufforderung an den damaligen Statthalter im Amte des Landkomthurs Johann Mosauer, zugleich Komthur zu Sterzing, für ihn zur Bezahlung der Söldnerhaufen in Preußen eine namhafte Geldsumme aufzubringen und ins Ordenshaus nach Wien zu senden. Der Statthalter erwiderte jedoch: man könne dem Gesuch des Meisters in keiner Weise nachkommen: an Verkauf von Schlössern und Dörfern, den der Meister vorschlage, sei in der Ballei nicht zu denken; sie habe weder diese noch jene, sondern nur einzelne Güter; diese aber seien Stiftungen, dem Orden von Herren, Rittern und andern frommen Leuten zu dem Zwecke gegeben, davon Jahrestage zu halten und täglich Messen zu lesen, und zugleich auch mit der Bedingung, daß wenn solche nicht gehalten würden, solche Güter wieder zurückgezogen werden könnten, bis man den Stiftungen nachkomme. Es könnten also diese Ordensgüter weder verpfändet oder verkauft, noch in irgend einer

Weise verkümmert werden[1]). Als nachmals der Hochmeister seine Forderung dennoch erneuerte, entschuldigte sich der Statthalter wieder mit „der großen Geldschuld, in die die Ballei gekommen sei" und mit dem bedeutenden Ausfall von Nutzungen und Renten an Wein und Getreide bei allen ihren Häusern[2]). Die Verwaltung aber ward unter ihm auch mit solcher Gewissenlosigkeit geführt, daß die bittern Klagen der übrigen Gebietiger den Hochmeister endlich bewogen, ihn seines Amtes zu entlassen (1456)[3]). Die Ballei war in diesem Jahre, ebenso wie andere, zu einer Beisteuer von 6000 Gulden veranschlagt, konnte aber mit äußerster Noth durch Verpfändung einiger Güter, die man dennoch möglich machte, kaum 2000 Gulden zusammenbringen.

Seitdem kam sie nie wieder zu irgend welchem Gedeihen. Sie war im Jahre 1484 in so tiefem Verfall, daß der Komthur von Mergentheim Graf Georg von Henneberg, dem der Hochmeister das Amt des Landkomthurs an der Etsch anbieten ließ, es „wegen Unbequemlichkeit" ohne weiteres ablehnte, ebenso der Landkomthur vom Elsaß Wolfgang von Klingenberg. Die beiden Landkomthure Georg Ramung und Hans von Schellenberg aber, welche die Verwaltung eine Zeitlang führten, schalteten mit den Ordensgütern so eigenmächtig, verpfändeten willkührlich so viele Besitzungen und stellten darauf so viele Verschreibungen aus, daß der Hochmeister Johann von Tiefen, um die Ballei vom völligen Untergang zu retten, alle diese pflichtwidrigen Schritte für ungültig erklären mußte. Und so hören wir fort und fort nur Klagen auf Klagen über den höchst traurigen Zustand der dortigen Ordenshäuser. Es war im Jahre 1492 dem Landkomthur nicht möglich, dem Procurator in Rom aus eigenen Mitteln 100 Gulden zu schicken; er mußte dazu 60 Gulden borgen. Ein wesentlicher Grund dieser drückenden Armuth waren jetzt auch die hohen Steuern, mit denen die Ballei trotz allen ihren Freiheiten von den Landesfürsten beschwert wurde. Sie hatte deren in wenigen Jahren an 2200 Gulden entrichten müssen. „Wenn die Ballei", schrieb der Landkomthur im Jahre 1498, „dieser Last nicht

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs, dat. Sterzing Sonnt. nach heil. drei Könige 1455.

[2]) Schreiben desselben, dat. Alzhausen Samstag nach Beschneid. Christi 1456.

[3]) Schreiben des Ordensritters Heinrich von Freiberg, dat. Althaus am T. Walpurgis 1456.

entladen wird, so muß sie in gründliches und unwiederbringliches Verderben kommen." Dazu kam noch im Jahre darauf der für die Ballei höchst verderbliche Krieg zwischen den Schweizern und dem Röm. König Maximilian. Der Landkomthur mußte nicht nur mit bedeutenden Kosten einen ansehnlichen Kriegshaufen ins Feld stellen, wovon ein großer Theil in verschiedenen Kämpfen aufgerieben wurde, sondern die Ordenshäuser erlitten auch sonst vielfache Verluste. Das Haus Slanders ward bis auf den Grund niedergebrannt, ein Schaden von 6000 Gulden [1]). Wir werden uns daher nicht wundern, wenn im Nachlaß des Landkomthurs Wolfgang von Neuenhaus an Baarschaft nur 17 Rhein. und 3 Ungar. Gulden nebst einigem Silbergeschirre gefunden wurde.

So waren auch noch die ersten Jahrzehnte des 16ten Jahrhunderts für die Ballei höchst traurige und bedrängte Zeiten [2]). Mit welcher Noth sie fort und fort zu kämpfen hatte, bezeugte im Jahre 1521 die dem Hochmeister auf dessen Gesuch um eine Beihülfe von 8000 Gulden vom Landkomthur gegebene Antwort: Es sei nicht möglich, für ihn auch nur den zehnten Theil dieser Summe aufzubringen. Steuern im Betrage von 5300 Gulden im letzten Kriege, Schuldentilgung des letzten Landkomthurs, der Wiederaufbau des Hauses Slanders, nothwendige Wiederherstellung der im Kriege beschädigten und baufälligen Häuser und Kirchen zu Botzen, Sterzing und Reifenstein, Kosten bei Gesandtschaften an den Kaiser, Kriegssteuern und Rüstungen im Venetianischen Krieg: alles dies habe die Kräfte der Ballei gänzlich erschöpft. Dazu komme, daß man wegen schlechter Weinerndte den Weinbedarf der Häuser um theuere Preise kaufen müsse und auch durch die Lutherischen Unruhen das Einkommen der Ballei bedeutend beeinträchtigt werde, weil die Bauern aus Ungehorsam keinen Zins mehr zahlen wollten. So mußte endlich der Landkomthur, um die immer wiederholten und immer dringenderen Anforderungen des Hochmeisters mit 2000 Gulden zu befriedigen, im Jahre 1523 auch noch sein bestes Bergwerk verkaufen [3])

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs, dat. Freitag vor Galli 1499.

[2]) Im J. 1513 verlangte der Kaiser von der Landschaft eine Kriegssteuer von 20,000 Gulden und an Mannschaft zuerst 2500, dann wieder 5000. Schreiben Heinrichs von Knorringen, Inspruck 6. Sept. 1513.

[3]) Schreiben des Landkomthurs Heinrich von Knorringen, dat. Inspruck 5. Febr. 1523. Schreiben des Landkomthurs und der Ordensbrüder, dat. Sterzing 1524.

und es versiegte somit zuletzt auch noch diese Quelle seiner Einkünfte.

Wenn uns demnach die Zustände der Balleien, die wir bisher betrachteten, nur ein düsteres Bild der Verarmung und eines tief gesunkenen Wohlstandes entgegenbieten, so ist es wohl auch von den übrigen kaum anders zu erwarten. Wir wollen es jedoch im Einzelnen nicht weiter beleuchten, uns darauf beschränkend, nur eine Skizze über die innern Verhältnisse der übrigen Balleien hinzuzufügen.

Die Ballei Westphalen.

Sie war in ihrem Umfang und Besitz eine der geringsten und von jeher eine der ärmsten, wie ihre Einnahmen, so ihre Ausgaben nie von Bedeutung. Auch sie fanden die Visitatoren schon im Jahre 1361 mit Schulden beladen[1]) und kam seitdem nie in irgend welchen Wohlstand. Als der Hochmeister im Jahre 1411 in seiner Aufforderung an die Gebietiger der Deutschen Balleien wegen einer Hülfssumme von 30,000 Gulden auch eine Beisteuer vom Landkomthur von Westphalen verlangte, erklärte dieser im Kapitel zu Frankfurt: „Er wisse auf keine Weise Geld aufzunehmen, denn all das Gut, das zu der Ballei von Westphalen gehört, ist nicht fünfhundert Gulden werth des Jahres, weil alles verdorben ist und noch täglich verdorben wird durch Raub und Brand, indem das Land nimmer ohne Krieg ist." Verkaufen, fügte er hinzu, könne er nichts, denn was man habe, sei dem Orden als Almosen gegeben, damit man für das Andenken der Geber jährlich in der Kapelle, wo es gegeben worden, das Erforderliche thun solle. Er könne den Brüdern, die er habe, nicht einmal ihre Nothdurft so reichen, wie sie es bedürften. Ueberdieß habe die Ballei 1200 Gulden Schulden[2]).

Der Landkomthur ersuchte seitdem den Hochmeister wiederholt um einige Vergrößerung seiner Ballei, um den an ihn ergehenden

[1]) Der Visitationsbericht über die Ballei Westphalen vom J. 1361 giebt an Geldeinnahme nur 244 Gulden an, an Korngülte 621 Malter Roggen und Gerste und 254 Malter Hafer, als Schulden an Wiederkäufen 71 Schilde und an nöthiger Schuld 1921 Gulden. Jaeger II. 107.

[2]) Schreiben des Landkomthurs von Westphalen, dat. Frankfurt am Tage Martini 1411.

Anforderungen einigermaßen genügend entsprechen zu können und er erneuerte auch im Jahre 1417 sein Gesuch um die Zuweisung eines Hofes, der in der Ballei Koblenz lag. Allein der Hochmeister schien nicht geneigt, von seiner Kammer-Ballei einen so einträglichen Hof zu trennen; er gab wenigstens vor, er möge eine solche Veränderung ohne des Komthurs von Koblenz Rath nicht vornehmen und die Sache unterblieb.

Da sich die Ballei aber bald nicht mehr erhalten konnte, die Schulden sich vermehrten und im Jahre 1420 schon 1327 Gulden betrugen, ohne irgend eine Aussicht, sie unter den obwaltenden Umständen jemals tilgen zu können, so überwies ihr der Deutschmeister Dietrich von Wittershausen zu ihrer Aufhülfe bald nachher das bisher zur Ballei Utrecht gehörige Haus zu Otmarsheim, mit der Bestimmung, daß dessen Ordensbrüder von nun an ihren Gottesdienst im Convent zu Münster halten sollten, denn an einem solchen fehlte es bisher[1]). Wir erwähnten aber schon, wie zur Zeit des Hochmeisters Paul von Rußdorf der Landkomthur von Utrecht Hermann von Keppel Alles anwandte, das Haus Otmarsheim an seine Ballei wieder zurückzubringen und wie bei den eifrigen Bemühungen der Landkomthure von Westphalen, es bei ihrer Ballei zu behalten[2]), der Streit darüber sich bis in die Zeiten Ludwigs von Erlichshausen hinzog. Daß aber die Ballei auch späterhin unter den Opfern, die auch sie während der langen und schweren Kriege in Preußen bringen mußte, nie zu irgend welchem Gedeihen kommen konnte, darf wohl kaum erwähnt werden.

Die Ballei Marburg.

Ueber die innern Verhältnisse dieser Ballei in früherer Zeit geben uns die Quellen, so weit sie uns zur Hand stehen, keinen nähern Aufschluß. Im Jahre 1411 aber bietet auch sie ein trauriges Bild der Verarmung, denn als an ihren Landkomthur die eben erwähnte Aufforderung zu einer Hülfssteuer für den Hochmeister er-

---

[1]) Es heißt: es sei dies nothwendig befunden worden, „want wy ghien Covent anders enhebben noch holden mogen noch konnen, daer jonge broder oeren virden leren."

[2]) Schreiben der Komthure der Ballei Westphalen, dat. Münster am T. Philippi und Jacobi o. J. (an den Hochmeister Paul von Rußdorf).

ging, erklärte er ebenfalls: es sei ihm eine Unmöglichkeit, eine solche Unterstützung aufzubringen, da seine Ballei schwer verwüstet und ihrer besten Einnahme beraubt sei. Weder auf das Haus zu Marburg, noch auf die Ballei überhaupt könne man irgendwie Geld aufnehmen, weil sie selbst noch mit der drückenden Schuld belastet sei, welche der Römerzug des Röm. Königs und die Kriegsrüstung zum Zug nach Preußen ihr aufgebürdet. Zudem habe man im Kriege des Erzbischofs von Mainz und des Landgrafen von Hessen die Häuser und Güter und armen Leute des Ordens allzumal verwüstet und geplündert, dem Hause Marburg und der Ballei zu einem Schaden von 10,000 Gulden; ein Theil der Häuser stehe völlig verödet da. „Auch hat die Ballei", fügt er hinzu, „kein Schloß überall, sondern nur etliche Häuser und Pfarren, die wir weder versetzen noch verkaufen können" [1]).

Und daß es keine grundlose Klage war, die der Landkomthur hier führte, ersehen wir aus einem Verzeichniß der dem Hause Marburg obliegenden Leistungen und Schulden, mit denen es in den Jahren 1420 bis 1430 zu kämpfen hatte. Es mußte jährlich zum Unterhalt des alten Deutschmeisters Dietrich von Wittershausen 212 Gulden mit beisteuern. Außer einer alten Schuld von 8000 Gulden lasteten auf ihm noch mehre andere, so „13,000 Gulden von der Ballei Thüringen wegen, 7000 von wegen der Zehrung zu Frankfurt und zum Sund, 10,000 Gulden, die verkriegt worden mit einem Edelmann in Franken und 13,000 Gulden für Zehrung eines Sachwalters zu Basel und zu Rom."

Auch in spätern Zeiten waren die Zustände dieser Ballei keine glücklichen und gedeihlichen; denn als im Jahre 1463 der Statthalter des Landkomthurs Wiprecht Löwe von Steinfurt vom Hochmeister zu einer Hülfssteuer aufgefordert ward, erklärte er: die Ballei und vornehmlich das Haus zu Marburg seien wegen Schulden, Wiederkäufe und obliegender Leibgedinge in so großen, schweren Bedrängnissen, daß es der Beihülfe weit dringender bedürfe, als solche leisten könne [2]). Und so kommt uns auch aus dem Jahre 1479 vom damaligen Statthalter Ludwig von Nordeck gleichfalls noch die Klage

---

[1]) Schreiben des Komthurs zu Marburg Konrad von Baldersheim, dat. Frankfurt am T. Martini 1411.

[2]) Schreiben des Statthalters der Ballei Marburg, dat. Donnerstag vor Walpurgis 1463. Auf Güterpfand wolle niemand mehr Geld geben.

entgegen, daß die Ballei nicht nur immer noch mit der alten drückenden Schuldenlast zu kämpfen habe, sondern diese in dem Krieg des Röm. Königs gegen den Herzog von Burgund, in welchem man „mit schweren Kosten aus Bezwang habe dienen und nachreisen müssen", noch bedeutend vermehrt worden sei.

Die Ballei Elsaß.

Sie war an Umfang und Güterbesitz eine der bedeutenderen. Zehn Komthure standen unter ihrem Landkomthur. Aber schon in der Mitte des 14ten Jahrhunderts scheinen ihre finanziellen Verhältnisse nichts weniger als günstig gewesen zu sein, denn wir finden, daß die Landkomthure Mangold von Brandes und Heinrich von Rinkenberg bereits in den Jahren 1350 und 1359 sich genöthigt sahen, theils manche ihrer Renten zu verkaufen, theils auch zu Basel und anderwärts Anleihen von 300 bis 500 Gulden zu machen, wogegen sie den Gläubigern von ihren Häusern entsprechende Renten verschrieben, für deren pünktliche Entrichtung sich die Häuser zu Basel, Bugheim und Mühlhausen verpflichten mußten [1]). Desgleichen waren schon damals hie und da die Komthure nicht mehr im Stande, die Bedürfnisse ihrer Häuser aus ihren Mitteln zu bestreiten. Der Komthur zu Freiburg im Breisgau mußte wiederholt Anleihen selbst bis zur Höhe von mehr als 1000 Gulden zum Bedarf seines Hauses aufnehmen und zum Verzinsen Renten auf seine Güter anweisen, wie in den Jahren 1357 und 1364 geschah [2]).

Einige Jahrzehnte später waren die meisten Häuser der Ballei schon dermaßen von Schulden gedrückt, daß der Deutschmeister Siegfried von Venningen im Jahre 1386 von der beim Hochmeister gemachten Anleihe dem damaligen Landkomthur Rudolf von Randegg mit einer Summe von 2000 Gulden zu Hülfe kommen mußte, um die Schulden der einzelnen Häuser einigermaßen zu mindern [3]).

Wir hörten bereits, daß zur Zeit des Hochmeisters Konrad Zölner von Rotenstein die Ballei Elsaß ihm für die Summe von

[1]) Darüber die betreffenden Urkunden im Arch. zu Königsberg.

[2]) Urk., dat. Freiburg Samstag vor Laurentii 1357. Urk., dat. Freiburg Freitag vor Johanni 1364 im Arch. zu Königsberg.

[3]) Die vom Landkomthur abgelegte Rechnung über die Vertheilung der Summe an die einzelnen Häuser, dat. Sonntag nach Martini 1386 bei Jaeger II. 174.

60,000 Gulden, womit er lehensweise dem Ordensgebiet in Deutschland zu Hülfe kam, als Pfand verschrieben werden mußte und erwähnten auch schon, daß der Hochmeister Konrad von Jungingen im Jahre 1396 an der Anleihe zwar 50,000 Gulden nachließ und die Ballei mit ihren Renten, Nutzungen und Gefällen nur so lange noch verpfändet bleiben sollte, bis der Rest von 10,000 Gulden zurückgezahlt sei, daß aber die Ballei nicht im Stande war, diese Zahlung zu leisten und somit in des Hochmeisters Kammerbesitz blieb. Wir sahen auch, wie wenig sich dieser geneigt zeigte, den nach vier Jahren von neuem wiederholten Klagen über Armuth und Bedrängnisse Gehör zu geben. Der Landkomthur erhielt von ihm vielmehr die Weisung: Er wisse doch wohl, daß oftmals schon bei Gehorsam verboten worden sei, niemand in der Ballei solle auf Schaden Geld aufnehmen. Der Komthur von Straßburg habe aber dies dennoch mit 1200 Gulden gethan und zwar eines Krieges wegen, dessen er sich wohl hätte überheben sollen. Je mehr er (der Hochmeister) solche Unbesonnenheiten aus dortiger Ballei vernehme, um so weniger könne er den Klagen Gehör geben, wie der Landkomthur sie ihm vortrage[1]).

So oft nun aber der Hochmeister an diese seine Kammer-Ballei irgend eine Forderung richtete, erneuerte der Landkomthur seine alten Klagen immer wieder[2]) und als jener nachmals von ihm die Entrichtung der von drei Jahren noch rückständigen jährlichen Kammer-Rente verlangte, wollten weder er, noch seine Gebietiger von einer solchen Pflichtleistung gegen den Hochmeister irgend etwas wissen. Sie hielten ihm dagegen eine Rechnung vor, wonach sie seit mehren Jahren auf die Rüstungen und Kriegszüge nach Preußen über 5500 Gulden hatten verwenden müssen.

Die Ballei konnte auch nachmals nie wieder zu einigem Gedeihen kommen. Höchst verderblich waren für sie, besonders in den Jahren 1444 bis 1446, der Schweizerkrieg gegen Oesterreich und die Mordbrennereien der raubgierigen Armagnaken-Haufen. Fast kein einziges Ordenshaus in der Ballei blieb von ihren Verheerun-

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Marienburg Sonnabend vor Trinitat. 1400.

[2]) Im J. 1417 auf dem Concil zu Costnitz war der Landkomthur vom Elsaß in großer Verlegenheit, 200 Gulden, die er geliehen, zu rechter Zeit wieder zu bezahlen. Schreiben, dat. Costanz Dienst. vor heil. Christ. 1417.

gen und Brandschatzungen verschont. So mußte unter schweren Drohungen das Haus Andlau 400 Gulden zahlen, desgleichen das Haus zu Mühlhausen. Dem Hause Buckein (Beugen) wurden theils durch die Oesterreicher, theils durch die Schweizer alle Höfe und Dörfer niedergebrannt und die Güter des Hauses zu Basel waren so schrecklich verwüstet, daß man wegen gänzlicher Verarmung keinen Ordensbruder dort mehr unterhalten konnte und das Haus einem weltlichen Priester übergeben werden mußte.

Daher im Jahre 1449 die Klage des Landkomthurs über den trostlosen Zustand seiner ganzen Ballei[1]), die Klage, daß es ihr unmöglich sei, die Zinsen für die wegen der Verpfändung auf ihr lastenden Schuld an den Deutschmeister zu entrichten, daher die flehentliche Bitte aller Gebietiger der Ballei an den Hochmeister: er möge sich ihre Noth zu Herzen gehen lassen und beim Deutschmeister ins Mittel treten, um irgendwie Linderung und Hülfe zu schaffen[2]). Der Hochmeister griff zu dem gewöhnlichen Mittel: er sandte dem Landkomthur Burchard von Schellenberg (1450) die Vollmacht, mit Rath der ältesten Brüder soviel Güter der Ballei zu verpfänden oder zu verkaufen, als zum Nutzen derselben und zur Bezahlung der Schulden nothwendig sei. Allein dies fruchtete nicht nur nicht, sondern der Landkomthur meinte nun vielmehr die Freiheit zu haben, mit den Ordensgütern zu schalten und zu walten, wie ihm nur beliebte. Dazu kam, daß er vom Hochmeister den Befehl erhielt, dem Heinrich Reuß von Plauen an seiner Soldforderung für seinen Zug nach Preußen die ihm auf die Ballei Elsaß verschriebene Summe von 4300 Rhein. Gulden zu zahlen[3]). Diese Forderung, die Summen von 26,000 Gulden, die man seit wenigen Jahren dem Deutschmeister hatte senden müssen, ein Kriegszug nach Preußen und 12,000 Gulden Kosten auf Tagfahrten und für Botschaften an Fürsten, dies Alles hatte die Ballei bis zum Jahre 1456 wieder mit einer Schuld von 50,000 Gulden belastet. Alle ihre Häuser und Güter waren schon verpfändet, „so daß ich", schrieb der Landkomthur dem Hochmeister, „mit meinen armen Brüdern nur mit Noth noch unsere

---

[1]) S. oben Abschnitt Kammer-Balleien S. 239.

[2]) Schreiben des Landkomthurs vom Elsaß, dat. Freiburg Montag nach Andreä 1449.

[3]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Marienburg Sonnab. vor Fastnacht 1455.

Leibesnahrung haben können“ [1]). Ueberdieß hatten die Komthure dort weit umher fast allen Credit verloren. Man wollte dem von Freiburg 100 Gulden nur dann borgen, wenn er einen Werth von 1000 Gulden zum Pfand setzen werde [2]).

Und werfen wir noch einen Blick auf spätere Zeiten, so finden wir den Zustand der Dinge nicht merklich verändert. Es scheint zwar dem Landkomthur Wolfgang von Klingenberg durch eine geordnete Verwaltung geglückt zu sein, einen großen Theil der verpfändeten Ordensgüter wieder einzulösen [3]). Als ihn indeß späterhin der Hochmeister aufforderte: er solle sich im Fall des Ausbruchs des drohenden Krieges mit Polen mit einer Kriegssteuer von 20,000 Gulden bereit halten, erklärte er: die Ballei sei unter keinen Umständen im Stande, eine solche Summe aufzubringen, und eine ähnliche Antwort ertheilte auch zehn Jahre nachher (1523) sein Nachfolger Rudolf von Fridingen auf eine Anforderung des Hochmeisters von 8000 Gulden, hinzufügend: eine solche Steuer werde jetzt zum gänzlichen Verderb der Ballei führen, da sie erst vor kurzem dem Hochmeister mit einer Kriegssteuer von 16,000 Gulden zu Hülfe gekommen sei. — Zwei Jahre darauf löste sich der Verband, in welchem diese Ballei bisher zum Hochmeister gestanden hatte.

Die Ballei Lothringen.

Ueber die früheren Zustände dieser Ballei liegen uns keine näheren Nachrichten zur Hand; wir würden sie auch schwerlich erfreulich finden. Hören wir die Schilderung ihrer Lage, wie sie der Landkomthur im Kapitel zu Frankfurt im Jahre 1411 dem Hochmeister auf dessen Aufforderung zu einer Hülfssteuer giebt. „Gott weiß, daß die Ballei zu Lothringen solches nicht vermag und zumal da kein Geld zu gewinnen ist, denn uns sind alle unsers Ordens Häuser, Güter und armen Leute von des großen Kriegs wegen, den der Herzog von Lothringen und die Grafen von Nassau, von Mörs und von Salm lange Zeit wider einander gehabt, so gar verwüstet,

[1]) Schreiben des Landkomthurs vom Elsaß o. D. (1456). Schreiben desselben, dat. Freiburg Samst. vor Urbani 1456.

[2]) Schreiben des Komthurs von Freiburg, dat. am T. Matthäi 1456.

[3]) Der Hochmeister rühmt dies an ihm und stellt ihn darin dem Komthur von Koblenz als Muster vor. Schreiben des Hochmeisters, dat. Montag infra octavas corpor. Christi 1491.

verheert, vertrieben und so schwerlich beschädigt, daß wir es Gott nicht genug klagen können. Was die Ballei an Gülten, an Gezierde in Kirchen und andern Gefällen hat, dessen ist wenig und das ist auch Alles durch Gottes Willen und zu unserer Frauen Ehre gegeben. Die es aber gegeben haben, die wollen mitnichten gestatten, daß man es verkaufe oder versetze, sondern ihrer und ihrer Vorfahren dabei gedenke und Gottesdienst damit mehren solle. Auch ist in der Ballei kein solch Schloß, das zu verkaufen oder zu versetzen wäre." Die Ballei, fügt er hinzu, habe überdies an nöthiger Schuld 1800 Gulden, Leibgedinge und jährliche Zinsen auf Wiederkäufe zu entrichten, ungerechnet die Kosten, welche sie für die Römerfahrt und für den Kriegszug nach Preußen zu tragen gehabt[1]).

Hiernach darf man wohl schließen, daß auch diese Ballei in spätern Zeiten nie wieder zu irgend einigem Wohlstand gelangt sei.

Die Balleien Utrecht und Alten-Biesen.

Die Ballei Utrecht war schon in den Jahren 1373 bis 1379 durch die Verschwendung und den großen Aufwand des Landkomthurs Heinrich von Hohenhorst sehr in Verfall und in drückende Schulden gerathen, so daß er das Haus zu Utrecht dem Deutschmeister überließ, sich mit einem Gemach in der Firmarie begnügend, wo er ein Jahrgeld genoß. Um die Schulden zu tilgen, sah sich sein Nachfolger Gerhard Splinter aus der Enghe schon damals genöthigt, mehre Ordensgüter an das Domkapitel zu Utrecht zu verkaufen[2]). Die Ballei sah auch nachmals keine glücklichen Zeiten wieder, so wenig wie die von Alten-Biesen, deren Landkomthur im Kapitel zu Frankfurt im Jahre 1411 erklärte: Nachdem er in den Lütticher Kriegen einen Verlust von 13,000 Französischen Kronen erlitten und die Kriegsfahrt nach Preußen ihn 3000 Rhein. Gulden gekostet, müsse er Gott danken, daß er mit seinen Brüdern sich wenigstens noch ernähren könne. Schlösser und Güter zu verpfänden, wie man verlange, stehe nicht in seiner Macht[3]). Die Schulden der beiden Balleien, die späterhin unter einem Landkomthur eine

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Lothringen, dat. am T. Martini 1411.

[2]) Ordenschron. bei Matthaei Anal. V. 870.

[3]) Schreiben des Landkomthurs von Biesen Ywan von Cortenbach, dat. Frankfurt 11. November 1411.

Zeitlang vereinigt waren, hatten sich nun aber von Jahr zu Jahr so bedeutend vermehrt[1]) und die Ausgaben standen zu den Einkünften in einem so ungleichmäßigen Verhältniß, daß man nothwendig auf Beschränkungen und vorbeugende Maaßregeln denken mußte[2]). Man beschloß in einem deshalb im Jahre 1466 versammelten Provinzial-Kapitel: Kein der Ballei zugehöriges Gut solle fortan mehr verpfändet oder verkauft werden ohne des Kapitels Einwilligung. Amts-Siegel solle man aufs sorgsamste in Verwahrung halten. Jeder solle, wo er nur könne, sich der möglichsten Sparsamkeit befleißigen, der Landkomthur sich mit 6 bis 7 Pferden und 5 bis 6 Knechten, ein Komthur und Amtmann mit 2 Pferden und einem Knecht begnügen. Mit Kost und Gastereien solle man sich so redlich und gebührlich als nur möglich halten. Zugleich ward auch ein Plan entworfen, wie durch Theilbeiträge der einzelnen Aemter die Schuldenlast der Ballei in kurzer Zeit abgetragen werden solle[3]); dasselbe geschah nach einigen Jahren auch in Alten-Biesen[4]).

So wohl berathen indeß dies Alles auch war, so hatte es doch keinen Erfolg, denn als im Jahre 1478 der Landkomthur Johann von Drongelen in der Ballei Utrecht sein Amt antrat, fand er im Hause zu Utrecht weder ein Spint (Metze) Korn, noch irgend Vorrath für den Winter, wohl aber wieder eine Schuld von 3700 Rhein. Gulden. Zwar ward es rühmlich anerkannt, daß viele Prälaten, Herren und Freunde in Utrecht, Holland und Seeland ihm mit Hülfe und Geldanleihen beigestanden; allein dieses mehr nur persönliche Wohlwollen konnte für die Ballei keinen dauernden Wohlstand gründen.

Die Ballei Sachsen.

Von frühster Zeit an im Umfang eine der kleinsten Balleien scheint sie auch nie zu besonderem Gedeihen gelangt zu sein. Un-

[1]) Zu einer Kriegsfahrt nach Preußen im J. 1419 hatte die Ballei Biesen wieder 6000 Gulden borgen müssen.

[2]) Das zur Ballei Utrecht gehörige Haus Neeß in Friesland war im J. 1451 so verarmt, daß der dortige Komthur meldete: er könne sich und die Brüder nur noch bei Wasser und Brot erhalten.

[3]) Kapitelschluß vom 13. October 1466 im Orig. im Archiv zu Sachsenhausen.

[4]) Orig. vom J. 1468 im Arch. zu Sachsenhausen.

bekannt mit ihren früheren inneren Zuständen, finden wir sie in den ersten Jahrzehnten des 15ten Jahrhunderts in derselben traurigen Lage, wie die übrigen Balleien. Wüßten wir auch nicht, daß sie im Jahre 1419 vom Stift zu Wernigerode zu ihrer Erhaltung eine Geldanleihe machen und zu deren Verzinsung die Gülten von mehren ihrer Höfe verschreiben lassen mußte[1]), so würde uns schon ihr damaliger Landkomthur Wedege von Pichau über ihre drückenden Verhältnisse genügend belehren. Im Kapitel zu Frankfurt nämlich ebenfalls zu einer Unterstützung für den Hochmeister aufgefordert, schrieb er diesem: es sei ihm diese unmöglich und die Ballei auch ganz außer Stande, auf ihre Güter Geld aufzunehmen, sie habe ohnedies sehr bedeutend Schaden gelitten, besonders am Hause zu Aken, welches mit seinem Hof und seiner Kirche, nebst allen darin gewesenen Büchern, Meßgewanden und Kirchengeräthen verbrannt sei. Ebenso habe Dietrich von Quitzow das Haus zu Dansdorf (Domsdorf) mit Raub und Brand heimgesucht, so daß es sich nie wieder werde erholen können. Auch sei die Ballei durch Mißwachs in große Noth und durch die Romfahrt und den Kriegszug nach Preußen in schwere Schulden gerathen. Durch Verkauf oder Verpfändung aber könne man wegen der Herrschaft, unter welcher die Güter der Ballei lägen, durchaus keine Hülfe erwarten und so stehe sie denn ganz hülflos da.

Werfen wir nun den Blick noch einmal zurück auf den innern Zustand des Ordens im Verlauf des 15ten Jahrhunderts, so ist es überall das düstere Bild der Armuth und der Verschuldung, welches uns in allen Balleien entgegentritt, überall das Bild eines hinschwindenden Lebens in einem erkrankten, kaum noch rettungsfähigen Körper. Von allen Seiten nur Klagen auf Klagen über immer mehr zunehmende, drückende Verarmung und Verschuldung der Ordenshäuser, über Steuerzwang und Erpressungen von Geistlichen und Weltlichen, über Bedrückungen und Zwangsleistungen von Fürsten, selbst über Entbehrung der nothwendigsten Bedürfnisse. „Wir sind alle", schrieben die im Kapitel zu Frankfurt im Jahre 1479 versammelten Landkomthure, „und wir werden alle von den Fürsten und Herren, unter denen die Balleien ihre Armuth haben, mit Nachreisen und auch sonst so merklich beschwert, daß wir nicht mehr

[1]) Urk. bei Jaeger III. 36.

wissen, wie wir zur Erhaltung unserer Ordensbrüder unter den hochbeschwerten Schulden auskommen sollen“ [1]). Und endlich fast nirgend mehr Achtung und Scheu vor des Ordens alten Privilegien und Freiheiten. Erdreistete sich doch der mit seinem Feldzug nach Preußen unzufriedene Ritter Reinhard von Ußigheim nebst einer Rotte anderer 1521 in einer Fehde gegen den Orden um Mergentheim und in den Ordensgütern weit umher in räuberischer Art zu sengen und zu brennen — und der Kaiser, des Ordens oberster Schutz- und Schirmherr schwieg!

[1]) Schreiben der Landkomthure, dat. Frankfurt Dienst. nach Lätare 1479.

Beilage I.

Reihenfolge der Deutschmeister bis 1526.

1. Hermann.
1219.

Er wird in Urkunden als Magister preceptor domorum Hospitalis in Teutonia oder als preceptor in Allemania bezeichnet[1]). Wir finden ihn fast immer nur mit seinem Taufnamen Hermann genannt[2]); erst in einer Urkunde vom Jahre 1233 nennt er sich selbst Hermannus Balko frater et magister de domo teutunica[3]). Man hat zwar gezweifelt, ob dieser Hermann Balk oder Balko[4]) der erste Deutschmeister gewesen. Ein Manuscript im Staats-Archiv zu Stuttgart (freilich nicht sehr alt) nennt vor dem Jahre 1219 noch drei Deutschmeister, nämlich: Botto von Hohenlohe, H. Tole und Ludwig de Novo Castro (Neuburg) und die

---

[1]) De Wal Recherch. I. 390 bemerkt hierbei: Le nom de Précepteur joint à celui de Maitre est encore une preuve de leur identité.

[2]) Zuerst in einer Urkunde, dat. apud Fuldam mense Decemb. 1219 bei Jaeger I. 2. De Wal I. 330 will den Deutschmeister schon in der Urkunde von 1214 (Hennes 20) in dem magister et precipuus procurator finden, worunter ich den Hochmeister verstehe.

[3]) Millauer Geschichte des D. Ordens in Böhmen 98—99 nr. VI. Der Böhmische König Wenzel Ottokar nennt ihn 1243 ebenfalls Fr. Hermannum, qui dicebatur Balko. Ebendas. 101.

[4]) Ueber seinen Namen und seine Abstammung Voigt Gesch. Preuß. II. 179—180.

Ordens-Chron. bei Matthaei Anal. V. 733 führt ebenfalls einen „Bodo Greve von Hoenloch“ als ersten Deutschmeister an[1]). Es wäre möglich, daß der erste Deutschmeister Hermann Tole geheißen habe. Da sich aber weder dieser, noch ein anderer der Genannten als Deutschmeister urkundlich nachweisen läßt, so bleiben wir bei der gewöhnlichen Annahme: der Erste in dem Deutschmeister-Amt sei Hermann Balk gewesen. Wie lange er ihm vorgestanden habe, ist nicht genau zu ermitteln. Wir finden ihn als Deutschmeister in Urkunden seit December 1219 bis zum Jahre 1225, wo er noch als preceptor in Allemannia genannt ist[2]). Er kann das Amt aber auch schon vor dem Jahre 1219 bekleidet haben und führte es wohl ohne Zweifel bis zu seiner Berufung nach Preußen 1227[3]).

2. Dietrich.
1231.

Wir finden diesen Deutschmeister nur einmal im Jahre 1231 als frater Theodericus Commendator domus Theut. per Alemanniam genannt[4]). Er kann aber das Amt schon einige Jahre zuvor, nach Hermann Balks Berufung nach Preußen verwaltet haben. Sein Familienname ist ganz unbekannt.

3. Heinrich von Hohenlohe.
1232—1242.

Stammte aus der Brauneckischen Linie des Hauses Hohenlohe und kann das Amt des Deutschmeisters vielleicht schon im J. 1231 angetreten haben. Er war ein Bruder Gottfrieds und Konrads

---

[1]) Bachem Chronologie der Hochmeister 14.

[2]) Jaeger I. 15.

[3]) Nach De Wal Recherch. I. 391 würde auf Grund einer Urkunde vom J. 1221 ein Deutschmeister mit Namen Heinrich gefolgt sein. Stälin Wirtemb. Geschichte II. 753 führt ihn als Henricus magister in Mergentheim an und vermuthet, daß es der nachmalige Hochmeister Heinrich von Hohenlohe gewesen sei. Allein diesen finden wir in Urkunden vom J. 1223 mehrmals nur als bloßen Ordensbruder genannt, und es ist auch sehr zu zweifeln, ob unter der Bezeichnung magister in Mergentheim ein Deutschmeister zu suchen sei.

[4]) Lang Reg. Boica II. 205. De Wal I. 402 führt die Urkunde vom 18. Jan. 1231 an.

von Hohenlohe. Wenn ihn der Hochmeister Hermann von Salza in einer Urkunde vom Jahre 1237 als tunc habens in Theutonia vices nostras bezeichnet[1]), so sieht man daraus, daß damals der Deutschmeister als des Hochmeisters Statthalter galt und so erscheint er auch in einer Urkunde vom Jahre 1240[2]). Er kann sein Amt nur bis zum Jahre 1242[3]) oder bis Anfang des Jahres 1243 verwaltet haben. Im Jahre 1236 erscheint auf kurze Zeit Ludwig von Oettingen als sein Stellvertreter.

4. Berthold von Tannenrode. 1243—1245.

Wahrscheinlich ein Thüringer[4]) und bevor er das Meister-Amt erhielt, unter urkundlichen Zeugen in den Jahren 1225 und 1227 als bloßer Ordensbruder genannt[5]). Wir finden ihn als Deutschmeister zuerst am 19. April 1243[6]) und er bekleidete das Amt bis in das Jahr 1245[7]).

5. Albert von Bastheim. 1245—1247.

Ein Franke und im Jahre 1245 noch Komthur zu Mergentheim[8]). Er tritt aber in diesem Jahre auch als Deutschmeister (Commendator domus Teut. per Alemanniam) auf[9]). Wenn er dann in den Jahren 1246 und 1247 als Stellvertreter des Mei-

---

[1]) Jaeger I. 20. Hennes 106. Die Landgrafen von Thüringen nennen ihn 1234 preceptor domus Theut. per Alemanniam, ibid. p. 102. Lang II. 215. Voigt II. 523.

[2]) Lang II. 299.

[3]) Lang IV. 746.

[4]) Tannroda, ein Städtchen im Weimarischen.

[5]) Huillard-Bréholles Histor. diplom. Friderici II. T. II. P. II. 859. 909.

[6]) Jaeger I. 21. 22. Lang IV. 747, wo er preceptor in Alemannia genannt ist. De Wal I. 403.

[7]) Lacomblet II. 142 als magister theut. ordinis.

[8]) Hennes 125. Stälin II. 753. Bastheim, Dorf in Unterfranken. In einer Urkunde vom J. 1235 kommt Albert von Bastheim unter den Zeugen vor. Histor. diplomat. Unterricht nro 48.

[9]) Lang IV. 748.

sters (vicem magistri per Alemanniam gerens) genannt wird[1]), so wird unter diesem Meister der Hochmeister Heinrich von Hohenlohe zu verstehen sein.

6. Albert von Hallenberg. 1248.

Wahrscheinlich aus Westphalen[2]). Wie lange er das Amt verwaltet habe, ist ungewiß. Man findet seiner als Preceptor Alemannie und als Commendator domus Theutonice nur im Jahre 1248 erwähnt[3]); jedoch ist möglich, daß er auch in den nächsten Jahren noch Deutschmeister war.

7. Eberhard von Sayn. 1251—1254.

Aus dem Hause der Grafen von Sayn-Wittgenstein, ein Sohn des Grafen Eberhard II. von Sayn, war zugleich auch Stellvertreter des Hochmeisters in Livland und Preußen[4]). Das Deutschmeister-Amt bekleidete er vom Jahre 1251 (vielleicht auch schon im Jahre 1250) bis April 1254[5]).

8. Dietrich von Grüningen. 1254—1256.

Kommt schon im Jahre 1245 als Stellvertreter des Meisters in Deutschland (vices Magistri gerens per Alemanniam) vor, war aber damals auch Landmeister in Livland[6]). Dieses Amt mag wohl der Grund sein, daß Albert von Bastheim als Meister in Deutschland seine Stelle vertrat. Er war nachmals Gesandter des

---

[1]) Jaeger I. 24. 27.

[2]) Hallenberg, Stadt im Regier.-Bezirk Arnsberg.

[3]) Hennes 131. Lang II. 397. Urkunde vom 11. December 1248 in Histor. diplomat. Unterricht nro 8.

[4]) Hennes 137. Voigt Cod. diplom. I. 87.

[5]) Codex Polon. V. 19. Urk. Mense April. 1254.

[6]) So nennt er sich selbst in der Urkunde bei Hennes 125. Guden. IV. 881: preceptor Lyvonie, vices magistri gerens per Alemaniam. Cod. Polon. V. 20. Voigt l. c. 94.

Hochmeisters beim Papst in Lyon, wo ihn dieser im Februar 1251 als Landmeister von Preußen bezeichnet[1]). Das Deutschmeister-Amt bekleidete er im Jahre 1254[2]) bis Ende des Jahres 1256[3]).

9. Konrad von Nürnberg. 1257—1264.

Man zählt ihn zum Geschlecht der Burggrafen von Nürnberg[4]). Wir finden ihn im Deutschmeister-Amt seit 1. Februar 1257[5]), doch ist möglich, daß er es schon früher angetreten habe. Auch bleibt zweifelhaft, ob er es nicht über das Jahr 1264 hinaus verwaltete[6]).

10. Werner von Battenberg. 1271—1273.

Wahrscheinlich aus Hessen[7]). Seine Verwaltung läßt sich nur für die genannten Jahre mit Sicherheit nachweisen[8]).

11. Gerhard von Hirzberg. 1273—1277.

Kommt als Deutschmeister oder „der des obersten Meisters von dem Deutschen Hause Gewalt hat", zuerst in einer Urkunde vom 21. Juli 1273 vor[9]) und wir sehen ihn dann im Amte bis zum

---

[1]) Hennes 136. Voigt Geschichte Preuß. III. 23.

[2]) Bachem 18. De Wal I. 403.

[3]) Voigt l. c. 100—101.

[4]) Venator 51. Eine Urk. von ihm vom 10. März 1257 bei Hennes 268. De Wal. I. 403 bezeichnet ihn als dritten Sohn des Burggrafen Friedrichs I. von Nürnberg.

[5]) Jaeger I. 42.

[6]) De Wal l. c. nimmt an, daß er das Amt bis 1269 bekleidet habe. Oetter Geschichte der Burggrafen von Nürnberg I. 273 giebt als sein Todesjahr 1279 an.

[7]) Wenck Hess. Landesgeschichte III. 105. Rommel Hess. Geschichte II. 227. Eine Urk. von ihm vom 12. März 1271 bei Jaeger I. 66.

[8]) In Urkunden, dat. IV. Idus Martii 1271 und am Tage Fabian und Sebast. 1273. Acta Academ. Palat. II. 26. De Wal I. 404. Jaeger I. 68, wo er in der erwähnten Urkunde von 1273 unter den Zeugen einfach frater Wernherus de Bathinberg genannt ist.

[9]) Er nennt sich preceptor fratrum domus Theut. per Allemanniam ge-

Jahre 1277; er kann es aber wohl auch noch einige Jahre länger verwaltet haben[1]).

12. Mathias.
1281—1283.

Der Zuname ist unbekannt. Seine Verwaltungszeit läßt sich sicher nur für die angegebenen Jahre nachweisen[2]).

13. Konrad von Feuchtwangen.
1284—1290.

Aus Franken, wo der Stammsitz seines Hauses an der Sulz lag. Wir finden ihn am 7. März 1284 schon im Amt[3]); er hatte es aber wohl schon früher angetreten. Nachweislich führte er es noch am 19. October 1290[4]), wahrscheinlich auch noch später.

14. Gottfried von Hohenlohe.
1294—1297.

In den Jahren 1292 und 1293 war Gottfried von Hohenlohe noch Landkomthur in Franken[5]). Er kommt zuerst in einer Urkunde vom 21. August 1294 als gerens vices magistri generalis per Alemanniam vor[6]). Er verwaltete das Amt noch am 6. Januar

---

rens vices magistri generalis in einer Urk. von 1274 bei Hennes 204; oder „der nün des obersten Meisters von dem teutschen Huz gewalt hat", so bei Jaeger I. 69. Urk., dat. am T. Bartholomäi 1273.

[1]) Urk. bei Jaeger I. 72. Nach einer Urkunde in Guden. Sylloge diplomat. 264 stand er in vigilia Palmar. (20. März) 1277 noch im Amte.

[2]) Acta Academ. Palat. II. 27. Hontheim Hist. Trevir. dioc. I. 814. Lang IV. 237. Höfer Auswahl Deutsch. Urkunden 32. Jaeger I. 80.

[3]) Urk., dat. Non. Martii 1284 bei Jaeger I. 82. Guden. IV. 955.

[4]) Jaeger I. 100. De Wal und Bachem kennen nur die J. 1286 und 1287. Da Konrad am 19. Octob. 1290 noch das Amt bekleidete, so kann Zürich von Stetten am 20. Februar 1290 nicht schon Deutschmeister gewesen sein, wie De Wal l. c. und auch Stälin III. 745. annimmt.

[5]) Demnach irrt Bachem 24, wenn er Gottfried schon im J. 1290 Deutschmeister sein läßt. Jaeger I. 104. De Wal I. 404. Am 10. Aug. 1293 war er noch Landkomthur.

[6]) Nicol. Storch Copiar. in der Bibliothek zu Weimar.

1297 [1]). Einige Monate später ward er zum Hochmeister gewählt [2]).

15. Johann von Nesselrode. 1297—1298.

Ein Rheinländer; erhielt das Amt gleich nach der Hochmeister-Wahl seines Vorgängers. Eine Urkunde weist ihn auch schon im Juni 1297 als Deutschmeister nach [3]). Er soll aber bereits im Jahre 1298 zu Mergentheim gestorben sein [4]).

16. Siegfried von Feuchtwangen. 1298.

Ein Franke. Die Dauer seiner Amtsverwaltung ist zur Zeit noch ungewiß. Wir wissen nur, daß er im November 1298 im Amte war [5]).

17. Winrich von Bosweiler. 1302—1303.

Seine Amtsthätigkeit läßt sich bis jetzt nur für die erwähnten zwei Jahre urkundlich nachweisen [6]). Am 23. Nov. 1303 stand er noch im Amte und wahrscheinlich auch noch im folgenden Jahre.

---

[1]) Jaeger I. 114. Am oben genannten Tage kommt er noch als Zeuge vor. Stälin III. 745.

[2]) Voigt IV. 135.

[3]) Jaeger I. 111. In der Urk., dat. am Donnerst. in der Octava der Apostel Petri und Pauli 1297 wird er unter den Zeugen „Johannes von Neßelriet" genannt.

[4]) Bachem 24.

[5]) Urk., dat. Nuremberg die dominica post festum b. Martini 1298 bei Jaeger I. 116.

[6]) Urk., dat. IV. Cal. Octob. 1302 und in die b. Clementis Martyr. 1303 bei Jaeger II. 5. 6. 7. Bachem 26.

18. Eberhard von Sulzberg.
1305—1323.

Ein Schwabe. Wir finden ihn vom 26. September 1305 bis um Martini 1323 im Amt; er verwaltete es also beinahe 20 Jahre lang [1]).

19. Konrad von Gundelfingen.
1323—1329.

Ein Schwabe, Oheim der Grafen Gottfried von Hohenlohe-Brüneck und Gottfried des Jüngern von Hohenlohe, sowie der jungen Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen, Bruder des Chorherrn zu Regensburg Konrad von Gundelfingen [2]). Er hatte vom Jahre 1306 bis zum Jahre 1323 das Landkomthur-Amt in Franken bekleidet und ward im November 1323 zum Deutschmeister erwählt [3]). Er verwaltete sein Amt bis in den Februar 1329. Beim Kaiser Ludwig IV. stand er in hoher Gunst; er nennt ihn seinen „heimlichen Rath" [4]).

20. Zürich von Stetten.
1329—1330.

Ein Wirtemberger oder Franke [5]). Er trat das Amt des Deutschmeisters im Februar 1329 an, stand ihm aber nur bis in den November 1330 vor [6]).

---

[1]) Lang V. 93. Histor. diplomat. Unterricht Urk. nr. 82. Jaeger II. 9. Es beruht ohne Zweifel auf einem Irrthum, wenn De Wal I. 405 im J. 1320 einen Zürich von Stetten als Deutschmeister folgen läßt.

[2]) Jaeger II. 31. Freyberg Reg. Boic. VII. 369.

[3]) Er ist daher in einer Urkunde vom 11. Dec. 1323 bei Freyberg VI. 135 schon als preceptor per Alemanniam genannt. Kaiser Ludwig nennt ihn in einer Urkunde, dat. am Freitag vor Thomä 1323 ebenfalls schon als Deutschmeister. Jaeger II. 29. Am Freitag vor Estomihi 1329 nennt ihn der Kaiser noch als Deutschmeister. Jaeger II. 34.

[4]) Urk., dat. Pisa Freit. vor Estomihi 1329. Schon im J. 1323 bezeichnet ihn der Kaiser mit obigem Titel.

[5]) Vgl. Lersner Chronica von Frankfurt II. 233. Stälin III. 745.

[6]) Nach Urkunden, dat. am T. Petri Cathedra 1329 und Samst. vor Wal-

21. Wolfram von Nellenburg. 1331—1361.

Aus Baden. Er erhielt das Amt vielleicht schon gegen Ende des Jahres 1330, gewiß wenigstens im Anfang des Jahres 1331[1]) und bekleidete es auch noch zu Anfang des Jahres 1361[2]). Er stand bei Kaiser Karl IV. in hohen Ehren, der ihn oft seinen „lieben Freund und heimlichen Rath" nannte[3]).

22. Philipp von Bickenbach. 1361—1375.

Ein Hesse oder ein Rheinländer. Er hatte zuvor mehre wichtige Aemter verwaltet, namentlich zuletzt bis zu Anfang des Jahres 1361 das Landkomthur-Amt in Franken[4]). Im Februar dieses Jahres war er aber sicher schon Deutschmeister[5]). Ob er dieses Amt bis zum Jahre 1377 bekleidet habe, ist zweifelhaft[6]).

23. Gottfried Graf von Hanau.

Soll nach der (unzuverlässigen) Mergentheimer Liste Deutschmeister gewesen sein und das Amt im Jahre 1375 verwaltet haben.

---

purgis, und am T. Martini 1330. Jaeger II. 36. 37. 39. De Wal I. 405; seine Annahme von drei Personen dieses Namens ist unnöthig. Guden. IV. 1014.

[1]) Brandenburg. Usurpat.-Gesch. Beil. 56. 59. Histor. diplomat. Unterricht nro 14. De Wal I. 406 läßt ihn schon im Jahre 1329 im Amte sein; ebenso Stälin III. 745.

[2]) Aus einem Bericht über ein Ordenskapitel zu Frankfurt geht hervor, daß Wolframs Nachfolger entweder zu Ende des J. 1360 oder wahrscheinlich erst zu Anfang des J. 1361 gewählt worden ist und Wolfram bis dahin das Amt verwaltet hat. Jaeger II. 108.

[3]) Stälin III. 203.

[4]) In einer Urk., dat. Freitag vor unſ. Fr. Lichtweihe 1361 bei Jaeger II. 118 nennt Kaiser Karl IV. den Philipp von Bickenbach als Komthur zu Mergentheim, meint damit aber sicherlich den Landkomthur, von der Zeit seiner Romfahrt redend.

[5]) Nach einer Urk., dat. Freitag vor unſ. Fr. Kerzweihe 1361 bei Jaeger II. 109 nennt sich Philipp von Bickenbach um diese Zeit schon als Deutschmeister.

[6]) Nach De Wal I. 407 starb er schon 1375. Stälin III. 746.

Da sich die Dauer der Verwaltung Philipps von Bickenbach nicht sicher bis zum Jahre 1377 nachweisen läßt, so wäre möglich, daß Graf Gottfried von Hanau die Deutschmeister-Würde einige Zeit bekleidet habe. Ein urkundlicher Beweis ist aber noch nicht aufgefunden [1]).

24. Johann von Heyn. 1376—1379.

War früher eine lange Reihe von Jahren Komthur in Marburg oder Landkomthur in Hessen. Zum Deutschmeister ward er vielleicht schon 1376 erwählt [2]). Sicherlich verwaltete er das Amt schon im April 1377 [3]). Er bekleidete es aber nur bis zum Frühling des Jahres 1379 [4]). Da legte er es nieder und nahm dafür das Komthur-Amt in Sachsenhausen an, wo er im Jahre 1399 noch lebte.

25. Konrad von Rüde. 1379—1382.

War früher mehre Jahre Komthur zu Mergentheim und Landkomthur in Franken. Seine Wahl zum Deutschmeister erfolgte im Frühling des Jahres 1379 [5]). Der Röm. König Wenceslaus ernannte ihn zu seinem „Rathgeber." Urkundliche Nachrichten weisen seine Amtsthätigkeit nur bis zum August 1382 nach [6]). Er starb noch in diesem Jahre.

---

[1]) In den J. 1356 und 1357 stand Gottfried von Hanau dem Landkomthuramt in Franken vor. De Wal I. 407 nimmt das J. 1375 als sicher an.

[2]) Nach De Wal I. 408 war er am 1. Sept. 1376 schon Deutschmeister.

[3]) Urk., dat. Sonntag nach S. Georgen-Tag 1377 bei Jaeger II. 146.

[4]) Die letzte bekannte Urkunde von ihm ist dat. Sonnt. Invocavit 1379. Stälin III. 746 nimmt 1380 als Todesjahr an. Jaeger II. 183 stimmt dagegen.

[5]) Am Montag nach heil. Dreifalt. (6. Jun.) 1379 wird ihm schon das Ergebniß einer von ihm angeordneten Visitation vorgelegt. Jaeger II. 153.

[6]) Die letzte von ihm bekannte Urkunde ist dat. am Tage Assumt. Mariä 1282. Jaeger II. 166. De Wal I. 408.

26. Siegfried von Venningen. 1382—1393.

Aus der Pfalz. Seine Wahl fällt schon in das Jahr 1382. Im April 1383 war er bereits in amtlicher Thätigkeit[1]). Er verwaltete das Amt nachweislich noch im Juli 1393[2]). Er soll erst 1395 gestorben sein.

27. Johann von Ketze. 1393—1396.

Seine Wahl geschah wahrscheinlich schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1393; wir finden ihn wenigstens im Anfang des Februar 1394 schon in amtlicher Wirksamkeit[3]). Er stand dem Amt bis zum Montag nach Jacobi (31. Juli) 1396 vor, wo er zu Ellingen starb und daselbst begraben ward[4]).

28. Konrad von Eglofstein. 1396—1416.

War vor seiner Wahl Landkomthur in Franken, ward als Deutschmeister[5]) vom Röm. König Wenceslaus zum königlichen Rath ernannt, stand bei ihm in großer Gunst[6]) und verwaltete das Amt

---

[1]) Der Röm. König Wenceslav nennt ihn 1383 Domus Teuton. Preceptorem per Alemanniam Generalem Consiliarium devotum nostrum dilectum. Jaeger II. 172.

[2]) Die letzte uns bekannte Urk. von ihm ist dat. am T. Maria Magdal. 1393. Jaeger II. 181. Stälin III. 746 hat als Todesjahr 1393.

[3]) Urk., dat. feria VI. proxima post festum Purificat. Marie 1394 bei Jaeger II. 183.

[4]) Diesen Todestag geben die Gebietiger in Deutschland in einem Schreiben an den Hochmeister, dat. Frankfurt Sonnt. nach Mariä Geburt 1396 selbst an. De Wal I. 408.

[5]) Die Bestätigung seiner Wahl durch den Hochmeister, dat. Marienburg Sonnt. vor Galli 1396. Die Angaben bei De Wal Recherch. I. 408 und Bachem 36 sind unrichtig. Gewählt wurde Konrad im Kapitel zu Frankfurt am Sonntag nach Mariä Geburt 1396, wie ein Schreiben der Kapitularen an den Hochmeister von diesem Tage angiebt.

[6]) Der Röm. König nennt ihn „unser heimelicher Rath und lieber Getreuer."

20 Jahre. Er starb am 3. October 1416 und ward zu Nürnberg in einer von ihm gestifteten Kapelle begraben.

29. Dietrich von Wittershausen. 1416—1420.

War vorher Komthur zu Marburg und am Montag vor Weihnachten 1416 als Deutschmeister bestätigt. Er entsagte seinem Amt in einem Kapitel zu Frankfurt zu Ende November 1419, ward davon aber erst im Frühling 1420 entbunden und lebte noch im Jahre 1432[1]).

30. Eberhard von Saunsheim[2]). 1420—1443.

Ein Franke, vor seiner Wahl Komthur zu Heilbronn, als Deutschmeister am Dienstag nach Quasimodogen. (17. April) 1420 vom Hochmeister bestätigt. Er bekleidete das Amt bis zu seinem Tode im Jahre 1443 am 27. December und ward zu Horneck begraben[3]).

31. Eberhard von Stetten. 1443—1447.

Ein Wirtemberger oder Franke. War früher mehre Jahre Komthur zu Nürnberg. Seine Wahl geschah in den letzten Tagen des Jahres 1443; seine Bestätigung erfolgte dann im Anfang des Jahres 1444. Er verwaltete das Amt nur einige Jahre, denn er starb schon im Jahre 1447[4]).

---

[1]) Er war im J. 1428 Komthur zu Mainz. Archivnachrichten.

[2]) Oder Seinsheim und Sinsheim.

[3]) De Wal I. 408 giebt den 6. April 1443 als Todestag an.

[4]) Das bei Bachem 40 angegebene Jahr 1448 ist unrichtig. Nach dem Hochmeister-Regiſtranten VIII. 231 ist das Todesjahr 1447 außer Zweifel. De Wal I. 408 giebt den 4. Febr. 1447 als Todestag an. Stälin III. 745.

32. Joſt von Venningen.
1447—1454.

Aus der Pfalz; vorher Komthur zu Mergentheim. Er erhielt das Deutſchmeiſter-Amt am Mittwoch nach Simon u. Judä (1. November) 1447 [1]). Er war Rath des Pfalzgrafen Friedrich vom Rhein, entſagte ſeinem Amt in einem Kapitel am Sonntag nach Aller Heiligen 1453, führte es jedoch noch fort bis Dienſtag nach Palmar. (1. April) 1454 [2]). Er lebte noch als alter Meiſter bis zum Jahre 1459.

33. Ulrich von Lentersheim.
1454—1479.

Ein Franke [3]), vorher Komthur zu Donauwerth. Er wurde ſchon am Sonntag nach Aller Heiligen 1453 zum Deutſchmeiſter gewählt, damals aber vom Hochmeiſter wegen der ſtürmiſchen Unruhen in Preußen nicht beſtätigt. Die Beſtätigung erfolgte erſt am 10. Februar 1454 [4]). Er verwaltete das Amt 24 Jahre und legte es hochbejahrt in einem Kapitel zu Frankfurt am Dienſtag nach Lätare (23. März) 1479 nieder. Er ſtarb 1481.

34. Reinhard von Neuperg.
1479—1489.

Ein Wirtemberger, verwaltete das Amt während des Jahres 1480 erſt als Statthalter des Deutſchmeiſters [5]). Er legte es am 30. Januar 1489 nieder.

---

[1]) Von dieſem Tage iſt die Beſtätigung des Hochmeiſters; nach einer andern Angabe trat Joſt von Venningen ſchon am Dienſt. vor Simon und Judä 1447 ins Amt. Am Tage Stephani (26. Dec.) 1447 nennt er ſich noch Statthalter des Meiſteramts in Deutſchen Landen.

[2]) Urkunde des Deutſchmeiſters Ulrich von Lentersheim vom Sonnt. Jocunditat. 1454 bei Jaeger III. 104. Nach De Wal I. 409 verlangte er ſeine Entlaſſung am 29. Nov. 1454, gab das Amt aber erſt am 11. Mai 1455 auf.

[3]) Das alte Fränkiſche Geſchlecht von Lentersheim hatte ſeine Güter auf dem Steiger-Wald und im Diſtrict von Altmühl.

[4]) Sie iſt dat. Marienburg am T. Scholaſticä 1454 bei Jaeger III. 103. Abſchrift im Archiv zu Königsberg. Hiernach iſt die Angabe bei De Wal I. 409, daß er das Amt erſt am 11. Mai 1455 angetreten habe, unrichtig. Er giebt als Todestag den 22. April an.

[5]) So nennt er ſich am Mittwoch vor Sebaſtian und auch noch am Mon-

35. Andreas von Grumbach.
1489—1499.

Ein Franke, verwaltete das Amt Anfangs (seit 30. Jan. 1489) ebenfalls nur als Statthalter und stand ihm dann beinahe zehn Jahre bis zu seinem Tode vor. Er starb wenige Tage vor Montag nach Bartholomai 1499[1]).

36. Hartmann von Stockheim.
1499—1510.

Ein Franke, am Sonntag Aegidii (1. Sept.) 1499 gewählt und am Abend Simon und Judä (27. Oct.) vom Hochmeister bestätigt[2]). Er starb im Februar 1510 zu Horneck, wo er begraben ward[3]).

37. Johann Adelmann von Adelmannsfelden.
1510—1515.

Ein Wirtemberger[4]), vorher Komthur zu Blumenthal schon seit 1499[5]), dann vor seiner Wahl seit 1508 Komthur zu Mergentheim; in den letzten Tagen des April 1510 gewählt. Er bekleidete die Würde bis an seinen Tod im Frühling 1515[6]).

38. Dietrich von Cleen.
1515—1526.

Wahrscheinlich ein Rheinländer, vorher Landkomthur in Hessen, gleich nach dem Tode seines Vorgängers am Montag nach Corporis

---

tag nach Elisabeth 1480. De Wal I. 410. Millauer 191 nr. XXXV. Er nennt sich auch: per Alemanniam et Italiam, partes transmarinas magister et preceptor generalis. Ebendas. 194.

[1]) Nach De Wal I. 410 wäre der 28. Juni 1499 sein Todestag.

[2]) Jaeger III. 183. De Wal l. c.

[3]) Jaeger IV. 13. De Wal l. c.

[4]) Zimmermann Gesch. des Bauernkriegs II. 262.

[5]) Wird auch „Thumbherr" zu Blumenthal genannt. De Wal II. 16.

[6]) Das Todesjahr 1514 bei Bachem 52 ist nach Archivs-Nachrichten unrichtig.

Christi (8. Juni) 1515 gewählt[1]); er legte sein Amt im Großkapitel zu Mergentheim am Sonntag nach S. Lucientag (16. December) 1526 nieder[2]). Die Deutschmeister-Würde ward darauf mit dem Hochmeisterthum vereinigt. Er starb 75 Jahre alt am Samstag nach heil. drei Könige (oder 7. Jan.) 1531 und ward zu Weißenburg begraben[3]).

---

[1]) Jaeger IV. 24.

[2]) Nach De Wal I. 410 am 23. Decemb. 1526. In einer Urk. bei Jaeger IV. 58 wird der Sonntag nach S. Luciä genannt.

[3]) De Wal I. 411.

Beilage II.

Die Landkomthure der zwölf Deutschen Balleien.

Landkomthure der Ballei Thüringen.

N. N.	1202.	
Eckard von Treberin	1250.	
Otto von Richowe	1270.	
Albrecht von Amendorf	1271	1283.
Heinrich von Hochheim	1288.	
Helwig von Goldbach	1292	1294.
Gottfried von Cornre (der Corner)	1302	1308.
Heinrich (oder Hermann) von Varila	1313	1315
Barthold von Topstädt	1332.	
Friedrich von Salza	1339.	
Johann von Ponitz	1344.	
Friedrich von Drefurt (Drivort)	1347	1348
Hermann von Spangenberg	1361.	
Friedrich von Drefurt	1362.	
Marquard Zöllner von Rotenstein	1366	1367.
Friedrich Rüßer	1369	1382.
Friedrich von Liebsberg	1383.	
Konrad von Beldersheim	1386.	
Albrecht von Witzleben	1392	1420.
Heinrich von Witzleben	1420	1429.
Johann von Venningen	?	?
Konrad von Totleben (Statthalter)	1432.	

Eberhard Hoitz (Statthalter) nachmals Landkomthur	1432	1468.
Konrad von Baldersheim	1479.	
Eberhard Getzen	?	?
Hartmann Somerlate	1482	1499.
Konrad von Uttenrode (zugleich auch in Sachsen)	1499	1502.
Klaus von Uttenrode (Statthalter)	1505.	
Heinrich von Krauenwinkel	1510	1515.
Klaus von Uttenrode (Stellvertreter)	1515.	
Klaus von Uttenrode	1518	1528.
Christoph von Reckerodt (Recherrodt)	1535	1537.
Anton vom Harstall (erst Statthalter) dann Landkomthur	1543.	
Hans von Germar (erst Statthalter)	1548	1558.
Wilhelm von Holdingshausen	1559	1568.
Graf Burkard von Barby	1570	1577.
Graf Friedrich von Hohenlohe	1586.	
Fürst Bernhard von Anhalt (Statthalter)	1591	1596.
Herzog Johann Ernst von Sachsen	1597	1626.
Herzog Albrecht von Sachsen	1626	1644.
Herzog Moritz von Sachsen (Statthalter)	1645	1681.
Nicolaus von Sparr (Administrator [?])	1671	1679.
Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen (Administrator)	1687.	
Herzog Christian August von Sachsen-Zeitz	1688	1725.
Johann Karl Goswin Adolf Freiherr von Nesselrode (Bevollmächtigter der Ballei)	1694.	
Karl Freiherr vom Stein	1731	1733.
Graf Moritz von Brühl	1734	1755.
Heinrich Moritz Baron von Berlepsch († 1809)	1755	1805.
August Georg Ulrich von Hardenberg (Coadjutor)	1803	1805.

Landkomthure der Ballei Oesterreich.

Konrad von Osterna[1])	1247	1249.
Konrad von Immerlohe (Anfangs Statthalter)	1250	1272.
Otto von Haslau	1260. (?)	

[1]) War im J. 1247 nuncius et vicarius des Hochmeisters Heinrich von Hohenlohe in Padua. Er nennt sich preceptor domus Alemannorum per totam provinciam Austrie. Jaeger I. 28.

Konrad von Feuchtwangen	1259.	
Ortolf von Fraiskirchen	?	?
Gottfried genannt Lesche	1282	1285.
Konrad von Thetelbach (Tettelbach	1286.	
Heinrich von Manstoh (Mannstokh)	1291.	
Heinrich von Gleina	1298	1299.
Hermann von Lesche	1305	1306.
Heinrich von Göldelin	1316.	
Otto von Wolchemark (oder Völkermarkt)	?	?
Jeske von Matschau	?	?
Hermann Küdorfer	1335.	
Hans von Rinkenberg	1342	1346.
Johann von Rumpenheim	1358	1368.
Friedrich von Wobarth	1378.	
Werner von Uebelsheim (oder Ibelsheim)	1382.	
Ulrich von Graunberg (oder Gravenberg)	1386.	
Stephan Ströbein (oder Strewein)	1388	1389.
Walrab von Scharfenberg	1393	1399.
Jobst von Sachsenhausen	1402.	
Petrus Lyntzer	1407.	
Johann von Lenz	1413	1414.
Hans von Narrenberg (Narnberger)	1414	1418.
Sigmund von Ramung	1418	1424.
Hans von Anwill (Aneweil)	1424	1438.
Hans von Steten	1443	1444.
Johann von Pommersheim	1438	1458.
Otto von Kunigsfeld (Königsfelden)	1461.	
Konrad Hölzel (Statthalter)	1466.	
Albrecht von Hardeck (Heideck)	1470	1485.
Konrad von Stauchwitz	1487	1500.
Andreas von Mosham (Moshaimer)	1501	1504.
Konrad von Kotwitz	1505	1513.
Philipp Waidecker (Statthalter)	1513.	
Christoph Auer von Herrnkirchen	1513	1524.
Jobst Truchseß von Wetzhausen	1524	1536.
Jordan von Berchenrode	1522 (?)	
Erasmus Freiherr von Thurn und zum Creutz (Coadjutor)	1534.	
Gabriel Creutzer (Statthalter, dann Landkomthur)	1542	1568.

Leonhard Fromentin zu Thulmein (Statthalter, dann Landkomthur)	1566	1585.
Volbrecht von Schwalbach	1569.	
Marquard Freiherr zu Egg (von Eck)	1596	1606.
Maximilian Ernst Erzherzog von Oesterreich	1615.	
Johann Rudolf von Gemmingen (Statthalter und Landkomthur)	1618	1628.
Gottfried von Schrottenbach	1637.	
Johann Jacob Graf von und zu Dhaun	1642	1660.
Johann Kaspar von Ambringen (Ampringen)	1662.	
Georg Gottfried Freiherr von Lamberg	1664	1665.
Sauran Baron	1671.	
Christoph Baron von Heuniken (Hüneken)	1672	1687.
Siegfried Graf von Sacerau	1685	1700.
Theobald Heinrich Graf von Goldstein (Coadjutor)	1694	1700.
Guidobald Graf von Starhemberg	1719.	
Karl Graf zu Colloredo (Coadjutor, dann Landkomthur)	1761	1786.
Graf von Harrach (Alois Leonhard)	1780	1791.
Karl Graf von Zinzendorf und Pettendorf	1801	1805.

Komthure von Marburg oder Landkomthure von Hessen.

Winrich	1236	1240.
Konrad von Büdingen	1244	1248.
Werner von Battenburg	1252.	
Gerlach von Thwern	1256	1266.
Hartmud (Komthur zu Marburg)	1261.	
Gerlach von Didenhausen	1272	1288.
Konrad von Mandern	1288	1295.
Werner von Luternberg	1298.	
Theoderich von Mundelheim (Mundlicheim)	1302.	
Marquard von Messingen	1303	1304.
Heinrich Thüring	1305.	
Heinrich von Vargela (Varila)	1308	1310.
Reimbold	1314	1317.
Barthold von Buches	1313	1319.

Cuno von Dollendorf (Dudillendorf)	1320	1330.
Konrad Weis	1332	1342.
Konrad von Frankfurt	1343.	
Eberhard von Hertenstein	1349.	
Johann von Hahn	1355	1371.
Gernand von Schwalbach (Schwelbach)	1379	1394.
Konrad von Bellersheim	1407.	
Dietrich von Wittershausen	1416.	
Peter von Espelbach	1419	1420.
Johannes von Liederbach	1420	1431.
Asmus (Aßmann) von Wolmershausen	1438	1447.
Martin Schenck von Schweinsberg	1450	1466.
Ein Statthalter N. N. (vielleicht folgender)	1463.	
Wipert Löwe von Steinfurt (erst Statthalter)	1463	1471.
Ludwig von Nordeck zur Rabenau (Statthalter)	1472	1486.
Dietrich von Cleen	1489	1515.
Johann Daniel von Lauerbach[1]) (erst Statthalter)	1515	1529.
Wolfgang Schutzbar genannt Milchling	1529	1543.
Johann von Rehen	1543	1570.
Johann von Siechen	1569.	
Alhart von Hörde (erst Coadjutor)	1569	1586.
Georg von Hörde	1588	1591.
Wilhelm von Oynhausen (erst Statthalter)	1593	1609.
Friedrich von Hörde	1612	1626.
Johannes Fuchs	1627	1631.
Konrad von Closen	1637.	
Georg Daniel von Habell	1639	1652.
Adolf Eytel von Nordeck zu Rabenau	1652	1664.
Philipp Leopold von Neuhof	1668	1669.
Moritz von Nordeck zu Rabenau (Administrator)	1671.	
Johann Daniel von Priort (erst Statthalter)	1679	1687.
August Graf von Lippe	1688	1702.
Damian Hugo Graf von Schönborn	1707	1715.
Christian Ludwig Graf von Ysenburg-Birstein	1751	1769.
Ernst Hartmann Baron von Diemar	1754.	
Brat Konrad Reuttner von Weil	1791	1801.
Alexander Freiherr von Seckendorf	1803	1805.

[1]) Kommt auch Lerbach genannt vor.

Landkomthure der Ballei Franken.

Gebhard Graf von Hirschberg[1].	?	?
Dietrich von Grüningen[2].	1248	?
Volmar von Bernhausen[3]	1268	1276.
Heinrich von Messingen (oder Marquard) . . .	1273	1280.
Ulrich von Schauenstein	1280	?
Konrad von Feuchtwangen (nach Andern von Babenberg)	1283	1289.
Gottfried von Hohenlohe	1290	1293.
Marquard von Messingen	1296.	
Hermann genannt Lesche von Mergentheim . . .	1297	1300.
Konrad von Gundelfingen	1303	1323.
Heinrich von Messingen	?	?
Heinrich von Zipplingen (Züpplingen)	1329	1332.
Siegfried von Mindelberg	1335.	
Herbrand von Smehingen	1336	1338.
Friedrich von Urbach	1339	1340.
Otto von Heydeck (Haydeck)	1340	1343.
Berthold Burggraf von Nürnberg[4]	1345	1349.
Poppo Graf von Henneberg	1349	1350.
Mangold von Brandis	1354	1355.
Gottfried von Hanau	1356	1357.
Philipp von Bickenbach	1358	1360.
Marquard Zöllner von Rotenstein (Pfleger der Ballei)	1361	1363.
Konrad von Aschhausen (Pfleger)	1369	1370.
Friedrich von Egloffstein (Pfleger)	1371	1385.
Konrad der Rüde	1377	1378.
Wyprecht Rüde (Pfleger)	1379.	
Friedrich von Egloffstein	1387	1392.
Dietrich von Venningen	1392	1394.

[1]) Soll der erste Landkomthur von Franken sein.

[2]) Um diese Zeit wird eines Landkomthurs Eberhard von Salzburg erwähnt. Er wird aber auch nach Heinrich von Messingen als Nachfolger aufgeführt.

[3]) Starb im J. 1287 im Kampf gegen die Semgallen.

[4]) Bruder des Burggrafen Johann von Nürnberg.

Konrad von Eglofstein	1396.	
Wolfram von Eglofstein	1398	1405.
Hans von Osthausen	?	?
Ludwig Graf von Wertheim (erst Pfleger)[1]	1407	1419.
Franz von Wildenstein (Statthalter)	1419	1420.
Arnold von Hirsberg (Pfleger und Landkomthur)	1420	1446.
Friedrich von Linnenbach	?	?
Berthold Burggraf von Nürnberg	?	?
Simon von Leonrode (Statthalter)	1446	1447.
Ulrich von Lentersheim	1449	1455.
Hartung von Eglofstein (erst Statthalter)	1455	1461.
Melchior von Neuneck	1463	1489.
Ein Graf Poppo von Henneberg	1492.	
Wolfgang von Eysenhofen (erst Statthalter)	1496	1526.
Wilhelm von Neuhausen	1527	1538.
Eberhard von Ehingen	1543	1549.
Eberhard von Thüngen (? vielleicht der vorige)	1547.	
Wilhelm Lochinger (erst Statthalter)	1545	1557.
Hans Georg von Cronheim (Statthalter)	1545.	
Leonhard von Gundelsheim (Statthatter)	1548.	
Heinrich von Bobenhausen	1558	1561.
Georg Hund von Wenkheim	1565	1566.
Vollprecht von Schwalbach (erst Statthalter)	1566	1601.
Johann Konrad Schutzbar genannt Milchling (erst Statthalter)	1606	1613.
Johann Eustach von Westernach	1618	1625.
Karl Freiherr zu Wollnstein[2], Herr zu Trosburg	?	?
Gebhard von Nenningen	1627	1628.
Georg Wilhelm von Elrichshausen (Elckershausen)	1636	1645.
Johann Konrad von Lichtenstein	?	?
Johann Adam Lösch Freiherr von Hilderhausen[3]	1662.	?
Philipp Graf zu Graveneck (erst Statthalter)	1663	1664.
Johann Ludwig von Roggenbach	1670	1682.
Johann Wilhelm von Zocha	1682	1687.
Adam Maximilian Freiherr von Aw	1694.	

[1]) War Graf.

[2]) Wolkenstein, Herr zu Trostburg.

[3]) Von Lesch, Baron von Hilkhershausen.

Philipp Benedict von Gelnhausen Forstmeister . .	?	?
Karl Heinrich Freiherr von Hornstein	1718	1720.
Franz Sigmund Friedrich Graf von Sazenhofen (Coadjutor)	1733	1748.
Friedrich Karl von Eyb	1750	1764.
Freiherr von Lehrbach (Franz Sigmund)	1769	1787.
Leopold Freiherr von Zobel[1])	1786	1805.
Maximilian Joseph Erzherzog von Oesterreich . .	1805	

Komthure der Ballei Koblenz.

Walter	1248	1269.
Mathias	1274	1294.
Theoderich von Holland	1298	1302.
Berthold von Bucheck	1324.	
Jacob	1331.	
Johann von Langenreth	1343	1344.
Christian von Binzfeld	1356.	
Rüdiger von Frimersheim	1361	1374.
Gottfried von Bickin	1379.	
Berthold Kirskorb	1383	1386.
Adolf von Brügnoys	1388.	
Adolf von Frymen	1392.	
Wilhelm von Wynningen	1410.	
Albrecht von Thun	1410.	
Gerhard von Benesfys	1420	1427.
Philipp von Kendenich	1430	1435.
Eberhard von Nasheim	1435	1442.
Eberhard Thyn von Slenderhain	1442	1447.
Claus von Geilsdorf	1446	1461.
Werner Overstolz	1463	1478.
Hans Scherffchen	1491.	
Philipp Blick von Lichtenberg	1498	1499.
Werner Spieß von Bullesheim	1486	1501.
Ludwig von Saunsheim	1502	1524.
Wilhelm Graf von Eisenberg	1524.	
Erich Herzog von Braunschweig	1527	1532.

[1]) Bekam nur den Titel eines Landkomthurs.

Georg von Eltz	1532.	
Walter von Heusenstein (Heissenstein)	1532	1548.
Wilhelm Halber von Hergern (erst Coadjutor und Statthalter)	1544	1557.
Anton von Weyr zu Nickendich (Statthalter)	1557	1558.
Otto von Güns	1557	1577.
Reinhard Scheiffart von Merode	1570	1589.
Adolf von dem Baumgarten (Bomgard)	1588	1628.
Heinrich Freiherr zu Reischenberg	1662	1671.
Johann Wilhelm von Metzenhausen	1667	1685.
Groswin Scheiffart von Merode	1679	1687.
Jobst Moritz Baron von Drost	1720	1732.
Ignatius Felix von Roll Freiherr zu Bernau	1761	1769.
Karl Friedrich Freiherr von Forstmeister (erst Coadjutor)	1780	1805.
Wenceslaus Johann Nepomuk Franz Graf von Coloredo [1])	1805.	

Landkomthure im Elsaß und Burgund.

Rudolf von Schaffhausen	1272.	
Berthold von Gebzenstein (Getrzenstein)	1288.	
Engelhard	1296.	
Wolfram von Nellenburg	?	?
Mangold von Brandes (Brandeys)	1350	1357.
Heinrich von Rinkenberg (Ringgenberg) [2])	1351	1359.
Ulrich von Tettingen	1360	1362.
Regke von Hegi	1364.	
Dietrich von Venningen	1371.	
Vincentius von Bubenberg	1379.	
Arnold Scheler (Schaler)	1383.	
Heinrich von Sleten (Schletten)	1384.	
Rudolf von Randegg	1386	1392.
Marquard von Baden (Statthalter)	1394.	
Hans von Schlatten	1402.	

[1]) Es kommen in den Jahren 1803—1805 auch vor Karl, Anton Freiherr von Kerpen und Ferdinand Kaspar Baron von Kleist.

[2]) Kommt oft als Verwalter seines Vorgängers vor.

Marquard von Königsegg (Kungsegg)	1411	1437.
Ludwig von Lanse	1436	1443.
Burchard von Schellenberg	1443	1457.
Rudolf von Rechberg von Hohenrechberg	1468	1476.
Hermann von Luternow (Lutternaw)	1476	1481.
Wolfgang von Klingenberg	1481	1517.
Rudolf von Fridingen (erst Statthalter)	1518	1536.
Georg (Dietrich) von Eltz	1518?	1523.
Philipp von Ehingen	1537.	
Hans Werner von Reischach (Reuschag)	1543	1549.
Sigmund von Hornstein	1549	1577.
Dietrich von Hohenlandsberg	1578	1600.
Thury oder Christoph Thum von Neuburg	1606	1626.
Hans Kaspar von Stadion	1627.	
von Stein	1649.	
Schenk von Castell	1651.	
Hundbiß von Waldram (Waldraum)	1651	1658.
Philipp Albrecht von Berndorf	1660	1666.
Johann Hartmann von Roggenbach	1666	1685.
Franz Wilhelm Freiherr von Fürstenberg	1671.	
Johann Friedrich von Baden	1684	1688.
Franz Benedict von Baden	1694	1707.
von Grandmont (Statthalter)	?	?
Falkenstein	1719.	
Philipp Joseph Eusebius Graf von Froberg	1736	1737.
Christian Graf zu Königsegg	1761	1769.
Konrad Philipp Freiherr Reutner von Weyl	1780	1788.
Brat Konrad Reutner von Weyl	1791	1801.
Karl Friedrich Freiherr von Forstmeister zu Geln-hausen	1803	1805.

Landkomthure zu Botzen oder an der Etsch.

Friedrich[1]	1234	1247.
Alochus	1257.	
Heinrich genannt von Velsenburg	1263.	
Konrad von Tellinpach (Tetilinpach)	1274.	

[1]) Jaeger I. 28.

Dietrich (Komthur zu Botzen) . . . . . 1278.
Gottfried . . . . . 1287.
Konrad von Schlierstatt . . . . . 1303.
Leopold (Ludwig) von Windingen (Wemding) . . 1305 1309.
Egon Graf von Tübingen . . . . . 1319.
Dietrich von Trier . . . . . 1320 1323.
Gottfried von Hayenberg . . . . . 1333.
Egon Graf von Tübingen . . . . . 1350.
Johann der Nothafft . . . . . 1353 1357.
Egon Graf von Tübingen . . . . . 1350 1363.
Johannes Graw . . . . . 1386.
Marquard Zöllner von Rotenstein . . . . . 1386.
Johann von Hochschlitz . . . . . 1405 1409.
Konrad Seveler . . . . . 1415.
Friedrich von Wickerau . . . . . 1416 1417.
Georg Eglinger . . . . . 1419 1420.
Gottfried von Niederhaus . . . . . 1420 1439.
Ludwig von Lanse . . . . . 1437 1451.
Johann Mosenauer (Statthalter) . . . . . 1438 1456.
Vincenz von Wirsberg . . . . . 1439 1440.
Heinrich von Freiberg (Statthalter) . . . . . 1456 1463.
Johann von Remchingen . . . . . 1457.
Konrad von Lichtenstein (Statthalter) . . . . . 1478.
Heinrich von Freiberg . . . . . 1469 1484.
Dominick von Holstein (Statthalter) . . . . . 1486.
Ludwig von Hürnheim . . . . . 1486 1494.
Hans von Schellenberg (Statthalter) . . . . . 1488.
Melchior von Schwandorf . . . . . 1488.
Wolfgang von Clingenberg . . . . . 1495.
Wolfgang von Neuenhaus . . . . . 1498 1503.
Heinrich von Knoringen . . . . . 1503 1530.
Bartholomäus von Knoringen . . . . . 1539.
Engelhard von Rust . . . . . 1543 1559.
Lucas Römer zu Maretsch . . . . . 1566 1572.
Andreas Joseph Freiherr zu Spaur und Valör (erst Statthalter) . . . . . 1572 1584.
Georg Merl oder Mörl (Statthalter) . . . . . 1601 1606.
Johann Gaudenz Freiherr zu Wolkenstein (erst Statthalter) . . . . . 1627 1628.

Georg Nicolaus Vintler	1655.	
Johann Jacob Graf von Dun (Thun) (erst Statthalter)	1662	1694.
Anton Ing. Graf Reecordin von Nein	1761.	
Johann Baptist Freiherr von Ulm	1764	1780.
Freiherr von Belderbusch (Coadjutor)	1791.	
Ignaz Graf von Brandis	1801	1805.

Landkomthure der Ballei Utrecht[1]).

Anton von Lederſake von Prinshagen . . . ſtarb	1266.	
Seger von der Sluyſe . . . . . ſtarb	1279.	
Derick von der Horſt . . . . . †	1283.	
Gyſebrecht von der Goye . . . . . †	1286.	
Leopold von Bunne . . . . . †	1288.	
Derick von Hollant . . . . . †	1312.	
Herbaren von Drongelen . . . . . †	1325.	
Johann von Hohenhorſt	1328	† 1340.
Goswyn von Gärner	1340	† 1357.
Ludwig von Kenswielre . . . . . †	1360.	
Rüdiger von Vlimersheim . . . . . †	1361.	
Reynier von Hoen . . . . . †	1371.	
Heinrich von Alckemade . . . . . †	1373.	
Heinrich von Hohenhorſt	1373	1380.
Gerhard Splinder von der Engen	1383	† 1405.
Bernaer von Ophueren . . . . . †	1407.	
Iwan von Kurtenbach	1420.	
Sweder Cobbing[2])	1419	1422.
Johann von dem Sande (dankte ab, † 1437) . .	?	?
Hermann von Keppel	1427	† 1443.
Albert Voerſt (wahrſcheinlich Statthalter) . . . †	1452.	
Dietrich von Engenhuſen (nachmals entlaſſen) . .	1438	1455.
Johann von Haefften	1456	1466.
Claus von der Duſſen	1466	† 1476.

[1]) Meiſt nach Matthaeus Anal. T. V. p. 857 mit Verbeſſerungen. Für die Richtigkeit der Zahlen kann man hier nicht überall bürgen, da die Verzeichniſſe oft ſehr von einander abweichen, Urkunden aber nicht aushelfen.

[2]) Wurde bald Landkomthur in Weſtphalen.

Heinrich von Hackfort (dankt ab)	1467	†1478.
Johann von Drongelen	1478	†1492.
Goswyn von Rossum	1496	†1504.
Stephan von Zuylen von Nyvelt (Seelen von Newfelt)[1])	1499	†1528.
Walter von Amstel von Minden	1529	†1539.
Albert von Egmont von Mörenstein († 1560) . .	1539	1558.
Franz von der Loe (erst 1557 Statthalter) . . .	1558	1579.
Kaspar von Egmont von Mörenstein (Coadjutor) .	1577.	
Jacob Tarts von Amerongen (vorher Statthalter) .	1593	†1612.
Dietrich de Blois von Treslongh . . . . . †	1619.	
Kaspar von Linden . . . . . †	1620.	
Heinrich Graf von Nassau . . . . . †	1640.	
Wilhelm Prinz von Nassau . . . . . †	1664.	
Floris Borre von Amerongen . . . . . †	1675.	
Heinrich Graf von Solms . . . . . †	1693.	
Wilhelm Heinrich Casimir . . . . . †	1696.	
Gotthard Baron von Reede von Amerongen . . †	1703.	
Friedrich Borre von Amerongen Herr von Kersbergen	1722.	

Landkomthure der Ballei Alten-Biesen.

Gottfried	1248.	
Hermann von Richele	1269.	
Gerhard von Los	1321	1322.
Rüdiger von Vlimersheim	?	?
Reynier von Hoen (Reinhard genannt Hoyn) . .	1367.	
Heinrich von Lawenberg	1379.	
Reinhard von Husen	1383	1397.
Ywan von Curtenbach	1411	1433.
Dietrich von Beckenhausen	1438.	
Albrecht Fortsche von Thornauwe (Statthalter) . .	1443.	
Mathis von der Straißen (Sträſſen)	1449	1459.
Claus von der Düſſen (starb 1476)	1464	1466.
Johann von dem Felde	1473	1479.
Johann von Herck	1493	1503.

[1]) Auch Stephan von Zoelen von Rüſelt.

Mathlian von Eynatten (Eynotten) erst Statthalter	1503	1512.
Gerhard von Strythagen (erst Coadjutor) . . .	1512	1536.
Johann von Wiesenrodt (Coadjutor)	1526.	
Weinand von Breil	1536	1551.
Albrecht von Egmont (Statthalter)	1539.	
Johann von Goer (erst Coadjutor)	1551	1572.
Heinrich von Neuschenberg (erst Coadjutor) . . .	1569	1601.
Fromlich Bock von Lichtenberg (Coadjutor) . . .	1584	1606.
Emund Huyn von Anstenrade (Amstenradt) . . .	1606	1625.
Johann von Amstenradt (Coadjutor)	1626.	
Gottfried Graf von Hoye, Freiherr von Glehen .	1643	1646.
Egmund Gottfried Freiherr von Buchholtz (Boholz)	1662	1687.
Damian Hugo von Schönborn	1715.	
C. A. von Belderbusch (erst Coadjutor)	1761	1780.
Raymund Casimir Graf von Lamberg (Bevollmächtigter)	1764.	
Franz Joseph Nepomuck Fidel Baron von Reischach	1791	1805.

Landkomthure der Ballei Lothringen.

Aurat	1245.	
Konrad	1254.	
Johann von Kawilre	1264	1275.
Berthold von Nordhausen	1287.	
Karl	1298	1307.
Jacob	1315	1317.
Rudolf von Wayzichenstein	1323.	
Heinrich von Rinkenberg	1333	1352.
Hartmann von Botwyl (Baldewül)	1354	1355.
Wolfram von Derenbach (Dierenbach)	1371	1382.
Walter von Kaltental	1383.	
Konrad von Baldersheim	1392	1394?
Konrad Küchmeister	1396	1402.
Friedrich von Bronspach	1419	1420.
Heinrich Stumpf von Aspach	1420	1428.
Nicolaus von Remich (Ramich)	1436	1457.
Emrich Schroicz von Ulversheim (erst Statthalter)	1456	1464.
Johann von Flerßheim	1479	1489.

Hartmann Somerlate	1490.	
Johann (?) von Langeln (Georg von Langel)[1]	1490	1501.
Ortlipp Denner von Larheim	1510	1512.
Dietrich Graf von Nassau (abgesetzt)	1518	1532.
Johann von der Fels (erst Statthalter)	1536	1566.
Johann von Eltz	1544.	
Gisbert Schenk von Schmidburg (Schmidberg) erst Coadjutor	1556	1572.
Jacob von Emscheringen (Enschringen) erst Statthalter	1577.	
Johann von Eltz (erst Statthalter)	1584	1598.
Ferdinand Freiherr von Töring Herr zum Stein	1606	1618.
Philipp Arnold von Ahr (erst Statthalter)	1625	1629.
Philipp Lanz genannt Roben (erschossen)	1645.	
Lothar Braun von Schmidtburg (Schmidtbar)	1655	1687.
Johann Kaspar von Metzenhausen	1694.	
Philipp Baron von Stein-Callenfels	1735.	
Karl Friedrich Freiherr Boos von Waldeck	1764	1780.
Joseph Leopold Sebastian Baron Zweyer von Ebenbach (erst Statthalter)	1781	1805.

Landkomthure der Ballei Sachsen[2].

Albert von Amendorf	1271	1283.
Walther von Arnstein	1310.	
Burchard von Winnigstätt	1315.	
Ludolf von Bodenrode	1339.	
Reinhard Hün	1361.	
Heinrich Kegel	1382	1394.
Wittich von Pichau	1419.	
Dietrich von Plettenberg	1420.	
Wittich von Pichau	1428	1433.
Friedrich von Polenz (erst Statthalter)	1448	1464.
Johann von Politz (Statthalter)	1450.	
Johann Pustar (Landkomthur?)	1461	1462.

[1] Der Taufname Georg ist wohl der richtige.

[2] Im 13. Jahrhundert sind oft die Landkomthure von Thüringen auch oberste Gebietiger in Sachsen.

Nicolaus von Bentz (Benzke, Statthalter)	1475	1489.
Konrad von Uttenrode (Uttenhofen?)	1499	1502.
Klaus von Uttenrode	1505.	
Martin von Toffern (?)	1510.	
Wygand Holzsadel von Nassen-Erfurt (Statthalter)	1515.	
Friedrich von Reiffenberg (vorher Statthalter)	1526.	
Burchard von Pappenheim	1528	1554.
Georg Seel (Selen)	1554	1558.
Heinrich Gam (Statthalter)	1566	1569.
Johann von Lassaw (Lossau, Statthalter)	1577	1585.
Henning von Britzow	1606.	
Balthasar von Einbeck (Coadjutor)	1618.	
Johann Daniel von Priort (zugleich auch in Hessen)	1662	1679.
Daniel Christian Georg Graf von Schulenburg	1761	1769.
Eckard August von Stammer	1774.	
Wilhelm von Hardenberg	1780	1791.
Friedrich Wilhelm von Veltheim	1801	1803.
Philipp Otto Baron von Münchhausen	1805.	

Landkomthure der Ballei Westphalen.

Theoderich von Bachlo	1310	1324.
Adam von Talhusen	1361.	
Pilgrim von Haneberg	1379.	
Heinrich von Hohenhorst	1383.	
Hermann von Brantlicht (Brannicht)	1392	1396.
Sweder Cobbing	1411	1424.
Hermann Keppel	1419	1420.
Dietrich von Plettenberg	1420	1426.
Johannes Gantz (Pastor zu Düseburg, Stellvertreter)	1438.	
Sweder Cobbing (Statthalter)	1446	1453.
Sweder von Dieppenbrogh	1464	1472.
Adrian von Doert	1475	1492.
Heinrich von Bodelschwing	1499	1515.
Gerhard von Melkenrode (Statthalter)	1518.	
Bernhard von Schedelich (Schädlich, erst Statthalter)	1536	1554.
Theoderich von Heiden	1554	1558.
Neveling von der Reck (erst Statthalter)	1566	1590.

Georg von Hanxleben (erst Statthalter)	1593	1606.
Rab Dietrich Obelacker (Uebelacker)	1610	1628.
Augustin Oswald von Lichtenstein	1662.	
Johann Winoldt von Westrom	1664	1671.
Franz Wilhelm Freiherr von Fürstenberg	1671	1679.
Wilhelm Freiherr von Plettenberg	1694.	
Ferdinand von Mengerßen	1761	1769.
Franz Wenceslaus Graf von Kaunitz Rittberg . .	1780	1805.

105588
105.588
BIBLIOTEKA SEJMIKOWSKA
Biblioteka Publiczna w ELBLĄGU

ROTANOX
oczyszczanie
VI 2015

BIBLIOTEKA ELBLĄSKA
im. C. NORWIDA
Voigt J.
KR IV.2
nr inw. 34673